This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

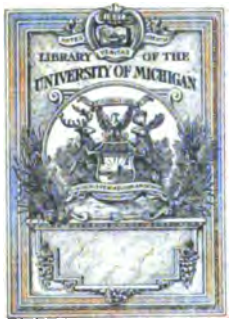

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

~~5.13.2.6.~~

HF
5363
.S34

Digitized by Google

Digitized by Google

115-80

Die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Handelswissenschaft.

Theoretisch und praktisch dargestellt

von

Rudolph Schleier.

Leipzig,
Fest'sche Verlagsbuchhandlung.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rec. lass. 12-17-29. E.R.

Vorwort.

Die unterzeichnete Verlagshandlung beehrt sich, ein Werk der Oeffentlichkeit zu übergeben, welches aus der Feder eines Mannes geflossen ist, der als Schriftsteller im Fache der Handelswissenschaften bereits vortheilhaft bekannt ist. Leider ist derselbe an der gänzlichen Vollendung dieser Arbeit durch den Tod verhindert worden; allein die Unterzeichnete hat Mittel und Wege gefunden, dieselbe unter Benutzung der von dem Verfasser hinterlassenen Materialien in seinem Sinne zu Ende zu führen. Im Hinblicke auf die günstige Aufnahme, welche die bisherigen Leistungen des Verstorbenen auf dem Gebiete der kaufmännischen Literatur gefunden haben, hofft die Unterzeichnete, daß auch dieses Werk sich einer solchen zu erfreuen haben werde. Die Reichhaltigkeit des darin niedergelegten Materials, wovon das nachfolgende Inhaltsverzeichniß, so wie das angehängte Sachregister Zeugniß ablegen, die Ausführlichkeit und Gründlichkeit in der Behandlung desselben, die gleichmäßige Berücksichtigung der Theorie, wie der Praxis, machen es zu einem für den angehenden, wie für den erfahrenen Geschäftsmann gleich brauchbaren Handbuche. Aber nicht den Kaufmann allein hatte der Verfasser vor Augen, sondern er wollte ein Werk liefern, das für Jeden, der sich über die Hauptzweige der Handelswissenschaft zu belehren wünscht, ein sicherer Leitfaden sei. Zur bessern Veranschaulichung und Begründung der für die kaufmännischen Ausarbeitungen aufgestellten Lehrsätze sind fast überall Formulare in deutscher, französischer und englischer Sprache beigefügt

Digitized by Google

worden, wozu die Originale in den Händen des Verfassers waren. Nur in der Lehre von der Havarie finden sich zwei aus „Marquardt Handbuch" entnommene Beispiele von Dispachen. Sie sind indeß einer theilweisen Umarbeitung unterworfen und überall mit den nöthigen Erläuterungen versehen worden, welches letztere auch bei andern hier aufgenommenen Documenten geschehen, soweit es nöthig schien.

Mit Rücksicht auf den diesem Buche vorangesetzten Titel verhehlt sich die unterzeichnete Verlagshandlung nicht, daß noch so Manches in den Bereich desselben hätte gezogen werden können, was dem Gebiete der Handelswissenschaft angehört. Theils sind diese Gegenstände aber ihrer Natur nach mehr einer theoretischen als einer praktischen Darstellung fähig, wie z. B. die Handelsgeographie, das allgemeine Handelsrecht, das Bankwesen u. s. w.; theils mußte aber auch dem dem Umfange des Werkes überhaupt eine Gränze gesetzt werden, aus welchem Grunde Correspondenz und Buchhaltung weggelassen wurde, weil dieselben, wenn sie mit Nutzen erörtert werden sollen, schon an und für sich Stoff zu selbstständigen Werken darbieten, der Verfasser auch bereits ein allgemein bekanntes Lehrbuch der Handelscorrespondenz herausgegeben hat.

Die unterzeichnete Verlagshandlung hat sich ihrerseits bemüht, dem Buche eine angemessene Ausstattung zu geben, und so überläßt sie sich der Hoffnung, daß dasselbe in jeder Beziehung seinen Platz auf dem Felde einer Wissenschaft ausfüllen werde, welche an tüchtigen Bearbeitern noch keineswegs Ueberfluß leidet.

Leipzig, im December 1847.

Fest'sche Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt. Von den schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns im Allgemeinen, den theoretischen und praktischen Erfordernissen zu denselben und dem deutschen Kaufmannsstyle. §. 1—7. 1

Zweiter Abschnitt. Von dem Bereich und der allgemeinen Technik der schriftlichen Kaufmannsarbeiten, deren Controle und anderweitigen Förderungsmitteln bei denselben. §. 8—25. 14

Dritter Abschnitt. Von der sogenannten kaufmännischen Rechnenkunst, ihren Eigenthümlichkeiten und ihrem Bereiche. §. 26—31. 27

Vierter Abschnitt. Vom Münz- und Geldwesen und von den Geld- und Wechselcoursen. §. 32—56. 33

Fünfter Abschnitt. Vom Maß- und Gewichtswesen. §. 57—67. 59

Sechster Abschnitt. Von der Natur des Werthes der Waaren, den Waarencalculationen, Conti finti, Marktpreisen, Preiscouranten und Marktberichten. §. 68—80. 105

Siebenter Abschnitt. Von der Berechnung der Waaren, den Facturen und den Verkaufs-, Spesen- und Assecuranzrechnungen §. 81—126. . 142

Achter Abschnitt. Vom Wechselwesen, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Handelsbillete und Anweisungen. §. 127—320. 168

Neunter Abschnitt. Von den Staatspapieren und den Handelsgeschäften darin. §. 321—364. 331

Zehnter Abschnitt. Von den Actien und den Handelsgeschäften darin. §. 365—386. 388

Elfter Abschnitt. Von den gewöhnlichen Schuldverschreibungen. §. 387—396. 416

Zwölfter Abschnitt. Von der Cession und Compensation von Forderungen. §. 397—407. 423

Dreizehnter Abschnitt. Von der Quittung und den Empfangsscheinen im Allgemeinen. §. 408—418. 429

Vierzehnter Abschnitt. Von den Zinsen und der Zins- u. Discontorechnung. §. 419—434. 438

Digitized by Google

Seite

Funfzehnter Abſchnitt. Von den Contoeorrenten. §. 435—456. 460

Uebergang. Von den Verträgen im Allgemeinen. §. 457—469. 490

Sechzehnter Abſchnitt. Von den Geſellſchaftsverträgen. §. 470—518. . . 495

Siebzehnter Abſchnitt. Vom Transportweſen, den Frachtverträgen und der Spedition. §. 519—556. 577

Achtzehnter Abſchnitt. Havarie und Bodmerei. §. 557—575. 700

Neunzehnter Abſchnitt. Von der Aſſecuranz. §. 576—608. 750

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns im Allgemeinen, den theoretischen und practischen Erfordernissen zu denselben und dem deutschen Kaufmannsstyle.

Die Göttin des Handels läßt sich der Göttin der Kunst als eine unüberwindliche Siegerin entgegenstellen. Sie führt freilich lieber den Oelzweig als das Schwert; Dolch und Ketten kennt sie gar nicht; aber Kronen theilt sie auch ihren Lieblingen aus, die von ächtem aus der Erde geschöpften Golde und von Perlen glänzen, die sie aus der Tiefe des Meeres durch ihre immer geschäftigen Diener geholt hat. Ich wüßte nicht, wessen Geist ausgebreiteter wäre, ausgebreiteter sein müßte, als der Geist eines Handelsmannes.

Göthe.

§. 1.

Es hat eine Zeit gegeben, und viele ältere Practiker namentlich mögen ganz oder halb noch jetzt in dieser Zeit stehen, die Alles, was rationale Ausbildung für das Kaufmannsfach anbetraf, mit dem verblendeten Ausspruche verwarf, daß eine solche überflüssig und hinfällig sei, weil der Kaufmann kein Gelehrter sein solle. Man darf diese Zeit, wie schon der Eingang andeutete, allerdings im Allgemeinen als eine vergangene bezeichnen, aber mehre irrige Ansichten, welche ihr angehörten, sind darum noch immer genug im Schwange, und schon die Lauheit, welche man gegen den Unterricht in der Handelswissenschaft und ihren Hülfsfächern so oft noch jetzt an den Tag legt, ist ein hieher gehöriger trauriger Beweis. Seltsam genug nehmen auch heute noch unsre Kaufleute sehr häufig einen Bildungsgang als zweckmäßig für sich an, wie er sonst thatsächlich nur noch bei einem ganz heterogenen Stande, dem der Schauspieler nämlich, vorkommt. Es ist der Bildungsgang der Autodidakten, der sich selbst Belehrenden, der hier gemeint ist, der aber auch bei jenem Künstlerfache längst abgekommen sein würde, stieße Dies nicht auf Hindernisse, welche wenigstens zur Zeit noch nicht zu beseitigen sein möchten, weil sie in der anderweitigen Natur der Verhältnisse tief begründet sind. Um so auffälliger muß indeß die vorgedachte Erscheinung einer Analogie sein, als das Kaufmannswissen vorzugsweise auf eine Anzahl verschiedenartiger Wissenschaften und positiver Verhältnisse sich gründet, für welche eine umfassende Theorie sich gar wohl aufstellen läßt,

Digitized by Google

die, einmal gehörig in sich aufgenommen, dem practischen Geschäftsmanne die Führung seiner Angelegenheiten überaus zu erleichtern im Stande ist. Der Weg, den der Autodidakt geht, ist dagegen der mühsamste von allen Bildungswegen und namentlich in einer Zeit wie jetzt, wo eine rationale Ausbildung in allen Fächern, selbst bis auf Landwirthschaft, Gewerbe und Gewerke herab, als hochnothwendiges Element des Volkswohls sich längst entschieden gerechtfertigt hat. Am Schlimmsten von Allen fährt aber unstreitig der Handelsstand dabei, wenn er diesen Gesichtspunct nicht festhält, und zwar aus einer Menge von Gründen, von welchen wir nur einige der hauptsächlichsten hier anführen wollen.

Zu keiner Zeit ist von allen Seiten dem Handel eine so hohe Berücksichtigung geschenkt worden als jetzt. Seine überwiegende Bedeutung in der Nationalökonomie ist in diesem Jahrhunderte endlich zu ihrer vollen Würdigung gekommen und merkantile Rücksichten lenken beispielsweise nunmehr nicht bloß die Politik Großbritanniens, Hollands oder Amerika's, sondern mehr oder weniger aller civilisirten Staaten. Als kräftigster Hebel der Bodencultur wie des Kunstfleißes steht der Handel gegenwärtig unter den Staatsinteressen ganz obenan, während dynastische Interessen mehr und mehr zum Heile der Nationen in den Hintergrund gedrängt sind, und so ungern manche Hypothetiker oder Parteimänner es zugeben, auch als mächtigstes Hauptwerkzeug der Cultur und Civilisation wird er mehr und mehr anerkannt. So sehen wir die zunächst dem Kaufmanne gewiß hocherfreuliche Erscheinung, daß der Handel Allem voran eine noch nicht einmal ganz zu überschauende Weltbedeutung gewonnen hat und, was nicht minder wichtig ist, daß man eine solche ihm auch zuerkennt.

Bei einem solchen Stande der Sachen ist aber die kümmerliche Winkelausbildung auf autodidaktischem Wege um so gefährlicher für einen Kaufmann, wenn ihm nicht etwa die großartigsten Umgebungen aus der Handelswelt, wie z. B. in England, schon von der Wiege aus verliehen sind, sondern wenn sein Wirkungskreis in einem Lande wie Deutschland ihm angewiesen ist, das erst kaum einer tertiären Bedeutung im Merkantilsache sich erfreut. Abgesehen davon, daß nur ein Genie, keineswegs aber bereits ein Talent, im Stande sein wird, anders als bloß theilweise auf dem rein empirischen Wege zur klareren Anschauung der Verhältnisse zu kommen, und Dies auch nur im glücklichsten Falle und nach vielen, vielleicht nicht bloß Zeit, sondern auch Geld raubenden, weitläuftigen, lückenhaften und ungeordneten Vorkehrungen und Umhertappungen. Wie soll aber bei solchen Mängeln eine würdige Repräsentation des Handelsstandes gegenüber den andern gebildeten Ständen erzielt werden, wie können die Regierungen von denjenigen Leuten im Interesse des Handels richtig berathen werden, welche doch an sich dazu berufen sein müßten, sie durch wissenschaftliche wie practische Befähigung nach jeder Richtung hin in jenem Interesse zu orientiren? Und kann es da wundern, wenn Staatsmänner und Gesetzgeber bei der jetzigen Durchschnittsbildung unsrer deutschen Kaufleute — um Diese specieller zu berühren — den Letzteren nur eine sehr bedingte und mistrauische Berücksichtigung bei ihren Berathungen über die Handelsinteressen des Landes schenken? — —

Es führte für unsern Zweck zu weit, gingen wir hier näher in diese und andere wichtige Fragen ein, die sich ersteren in logischer Gedanken-

Digitized by Google

folge anschließen; aber heben wir einen Hauptsatz heraus, der diesem Werke als leitend zum Grunde gelegt wurde.

Es ist überflüssig zu untersuchen und abgeschmackt, es nur aufzuwerfen, ob der Kaufmann ein Gelehrter sein solle, denn Dies verneint sich von selbst; aber eben so entschieden ist es wahr, daß jeder würdige Repräsentant des Kaufmannsstandes unsrer Zeit ein sehr vielseitig gebildeter Mann und zwar vor Allem ein sogenannter allgemeiner Kaufmann, nach der Ausdrucksweise des altehrwürdigen Büsch, sein müsse *).

Daß er aber Letzteres auf bloß empirischem Wege werden könne, ist in einer überwiegenden Menge von Fällen geradezu unmöglich. Und zwar aus folgenden Gründen:

Unter dem Namen eines „allgemeinen Kaufmanns" ist ein solcher zu verstehen, der mit der gesammten Handelstheorie und den mit ihr zusammenhängenden Hülfswissenschaften vertraut ist. Er muß in Folge dessen eins der umfassendsten Felder des Wissens von allgemeinen wie besondern Gesichtspuncten aus zu überschauen im Stande sein und was er aus der Praxis zu dieser Theorie noch hinzugewonnen hat, kann nur als Ergänzung, nicht als Grundlage bei ihm in Betracht kommen. Nun zersplittert aber das practische Kaufmannsgeschäft sich in so viele Branchen und oftmals drückt die Localität diesen dabei wieder noch einen so verschiedenartigen Stempel auf, daß Derjenige, der als reiner Empiriker von einem solchen speciellen Geschäftskreise aus das Ganze des Handels und des Kaufmannswissens sich demonstriren wollte, ohne anderweitige Hülfsmittel zu Rathe zu ziehen, selbst bei dem besten Wollen, niemals zu diesem Ziele gelangen könnte. In derartigen eigenthümlich begränzten Kreisen des Handels befindet sich aber die Mehrzahl der Kaufleute und es ist dabei in gedachter Beziehung noch nicht einmal ein wesentlicher Vorzug, wenn er in seiner Art selbst von größerem als gewöhnlichem Umfange ist. Auf der andern Seite kann aber sogar der practische Betrieb weitumfassender Handlungen im Großgeschäft keineswegs durchaus den Mangel einer rationalen Ausbildung zum allgemeinen Kaufmann ersetzen, wenn auch dergleichen Handlungen — wie z. B. so

*) Man ist in der Regel der Ansicht, den umfassenden Anforderungen, welche heutzutage an den Kaufmann in Hinsicht auf seine Ausbildung gemacht würden, wären frühere Ansprüche zu gleichem Zwecke nicht an die Seite zu setzen. Hier irrt man aber sehr; denn z. B. schon Speander spricht in seinem „sorgfältigen Negociant und Wechsler", 2. Aufl., Rostock und Leipzig 1712, folgendermaßen sich aus: „Unter denen Qualitäten, so ein Handelsmann haben muß, seyend folgende die Principaliſten. Erstlich soll er seyn ein guter Rechner, hernach ein guter Schreiber, und dann wo möglich ein Grammaticus, welcher der Lateinischen Sprache kundig, damit er die Schriften der Advocaten und Notarien, so gemeiniglich mit Lateinischen terminis vermengt seyn, verstehen und andere Europäische Sprachen begreiffen könne. Sintemal dieses die Thüre, wodurch man zu allen Wissenschaften, Künsten und Geschicklichkeiten den Eingang machet, auch durch dieselbe allerhand Speculationes, Subtilitäten, Vorsichtigkeiten u. s. w. erlernt, zumalen da man sich bey müßiger Zeit mit Lesung Lateinischer Authoren belustigen, des Justiniani Institutiones, die Statuten oder Gesetze der Stadt, darinnen man wohnet, nicht weniger der Notarien observationes und Formularien, daraus die Instrumenta publica, Contracte oder andere Schriften verfasset werden, selbst lesen und verstehen, auch alsdann leicht sehen kann, ob etwas in den generalen Clausulis versehen, davon hernach Schaden erwachsen könne." — Der alte Speander weist mithin schon vor 130 Jahren den angehenden Kaufmann auf Studien hin, welche man bei dem Letzteren in jetziger Zeit noch gar nicht einmal zu erwähnen sich getraut.

Digitized by Google

oft an Seeplätzen der Fall zu sein pflegt, — eine größere Anzahl der wichtigsten merkantilischen Branchen in sich vereinigen und das Allgemeine der Kaufmannswelt in solcher Stellung mehr in den Vordergrund drängen als in beschränkterer Sphäre der Fall sein kann. Eine Lücke in vielen Fächern des allgemeinen Kaufmannswissens wird selbst in so großartigen Umgebungen dem fleißigsten Empiriker ankleben, und will er nicht bloß diese ausfüllen, sondern nur etwa das durch die Erfahrung Gewonnene übersichtlich für sich brauchbar machen, — einer der ersten Wege zur Theorie, — so wird er in der Regel schon zu hieher schlagenden Büchern greifen. Es ist aber gewiß ein falscher Weg, ein solcher, schon weil er gemeinhin ein außerordentlicher Umweg sein wird, und weil er die helleren Köpfe doch stets dahin führt, von wo hätte ausgegangen werden sollen, daß nämlich die systematisch-theoretische Grundlage hätte vorangehen müssen. Ich wiederhole hier, was ich bei einer andern Veranlassung bereits vor Jahren an einem andern Orte*) sagte. Weil dem Kaufmanne — (und gestehen wir nur geradezu, daß namentlich der deutsche Kaufmann hier gemeint sei) — weil dem Kaufmanne gewöhnlich die gründlichere theoretische Basis fehlt, artet sein Auffassungstalent am Leichtesten in eine Art geistiger Maschine aus, welche nur die einmal vorgekommenen oder oft nur die gewöhnlicher vorkommenden Fälle durch die Empirie sich einzuprägen vermag, ohne ein Analogon in anderer Sphäre dafür zu finden, welches das Verständniß, die Analyse, erleichterte oder klarer machte: der entschiedene Vorzug der Theorie in Verbindung mit der Praxis. Es ist nämlich allerdings wahr, daß die Erstere ursprünglich nur ein Kind der Letzteren war, aber um in einer socialen Sphäre, wo Jene schon in so vielen Fällen zu den ersten Handgriffen bei Letzterer benutzt wird, sich nicht im Nachtheil gegen die Uebrigen zu befinden, muß man das Verhältniß für den Gebrauch gerade umgekehrt nennen, eine Erscheinung, die mit Cultur und Intelligenz in genauester Verbindung steht.

§. 2.

Es wurde in der vorhergehenden Einleitung versucht, in der Kürze die Nothwendigkeit einer rationalen Kaufmannsbildung, als durch die Anforderungen unsrer Zeit wie durch die Natur der Handelswissenschaft bedingt, darzuthun. Man wird Dies vielleicht bei einem Buche gleich dem vorliegenden für überflüssig halten. Einmal, weil dasselbe nur eine vereinzelte Branche der ebengedachten Wissenschaft behandelt, sodann, weil Jemand, der lediglich für die empirische Ausbildung des Handlungsbeflissenen stimmt, überhaupt schwerlich zu einem theoretischen Leitfaden, wie er hier gegeben ist, seine Zuflucht nehmen wird. Dennoch dürfte der von mir gewählte Eingang eben schon in dem Vorwurfe des gegenwärtigen Werkes seine Rechtfertigung finden.

Von den sogenannten practischen, den angewandten Handelswissenschaften, stehen nämlich gewiß diejenigen auf einer besonders hohen Stufe, welche die schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns begreifen. In diesen Niederschriften und Ausarbeitungen, die so sehr verschiedenartiger Natur sein können, liegt zum größeren Theil die An-

*) Merkantilische Streifzüge. Aphorismen über Handel, Kaufleute und aufmännische Bildung. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1839, Seite 11.

Digitized by Google

wendung alles Dessen vor, was überhaupt zu den Handelswissenschaften gehört, und sie werden mit Recht als der Grundstein Desjenigen betrachtet, was dem gebildeten Contoristen wissensnöthig ist. Dies hat auch darauf geführt, daß einige Handelsschriftsteller die Lehre von den gesammten schriftlichen Kaufmannsarbeiten überhaupt mit dem Namen Contorwissenschaft belegten, wenngleich derselbe diesem ihm untergelegten Begriffe keineswegs besonders präcise entspricht und obendrein noch in einem weiteren wie engeren Sinne gefaßt werden kann *). Wenn nun aber — wieder auf unser eigentliches Thema zu kommen — irgend ein Theil der angewandten Handelswissenschaften vorzugsweise complicirt ist, so möchte es vor Allem wohl diese sogenannte Contorwissenschaft sein. Sie ist berufen, mehr oder weniger Alles, was im Laufe des Geschäftes vorfällt, zu controliren, zu berechnen, zur Niederschrift zu bringen; ebenso alle möglichen Arten von Documenten an die Hand zu geben, deren der Kaufmann in seiner Handlung bedarf, dann dessen Briefwechsel zu normiren. In so wenigen Worten aber hiermit das Ziel der erwähnten Wissenschaft angedeutet wurde, so ist dieselbe doch außerordentlich umfassend. In ihren höheren Stadien erheischt sie nicht allein eine resumirte Kenntniß aller kaufmännischen Rechnungs- und Geschäftsverhältnisse, sondern als unerläßlich zugleich diejenige allgemeiner Gewohnheits- und Handelsrechte, und zwar der Letzteren oftmals in sehr specieller Beziehung; ferner des Transport- und Zollwesens, des Versicherungsgeschäfts und endlich noch einer Menge sehr verschiedenartiger Gegenstände, wie sie durch den factischen Umschwung des Geschäfts momentan gerade von Wichtigkeit sind. Daß eine derartige Wissenschaft mithin, bei der großen Mannichfaltigkeit und Heterogeneität ihrer Vorwürfe, füglich nur insofern für sich allein, also vereinzelt, dargestellt werden könne, sobald der Schlüssel zu denjenigen Sachverhältnissen, deren schriftliche Auseinandersetzung in irgend einem Bezuge sie sich zum Ziele gesetzt hat, entweder vorausgeschickt worden oder, was jedenfalls anschaulicher, der Darstellung selbst mit einverleibt wird, liegt auf der Hand. Für die Nothwendigkeit einer rationalen Lehrmethode bei den Handels-

*) Im weitesten Sinne möchte die sogenannte Contorwissenschaft wohl von Bleibtreu, in dessen Handbuch derselben (Karlsruhe, 1838) genommen sein, indem u. A. hier noch die ganze kaufmännische Rechnenkunst mit hineingezogen worden ist und dabei auch in der Erklärung derjenigen Verhältnisse im Handel, welche zu schriftlichen Ausarbeitungen Veranlassung geben, solche Ausführlichkeit herrscht, daß dieses, im Uebrigen recht fleißig ausgearbeitete Werk weit eher einem förmlichen Handbuche der „Handelswissenschaften" gleicht, von welchen letzteren die Contorwissenschaft doch nur einen Theil bildet. Ohne die Materie desfalls auf gleich umfassende Weise abzuhandeln, stellt auch Schiebe in seiner „Contorwissenschaft." (2te Aufl. Grimma, 1837), §. 4. einen ähnlichen Begriff von derselben auf, indem er sagt, sie sei der Inbegriff der systematischen, zu einem Ganzen gebrdneten contoristischen (!) Kenntnisse, zum Unterschiede von der Contorkunde, womit eigentlich bloß die practischen oder Erfahrungskenntnisse bezeichnet würden, die den wissenschaftlichen zur Seite stünden. — Man sieht deutlich, das Wort „Contor" hat dieses Schwanken in den Begriffen hervorgebracht, während es an sich bei der Sache gar nicht in Betracht kommt. Beiläufig hat übrigens keineswegs, wie in Schiebe's Universallexikon der Handelswissenschaften s. v. Contorwissenschaft erwähnt wird, Leuchs in seinem „System des Handels" dieses Wort zuerst gebraucht, sondern es ist früheren Ursprungs und findet sich schon bei Berghaus (1799), der es synonym mit Contorkunde nimmt und dabei auf Schübler's Vorst. comp. Comtoirs einzurichten, Seite 21—35 ff. Nürnberg, 1730, verweist. Mir ist letzteres Buch jedoch nie zu Händen gekommen.

Digitized by Google

wissenschaften ist aber hier gewiß einer der schlagendsten Beweise, ja vielleicht der schlagendste von allen, und somit muß die Vorerinnerung, welche hier über eine derartige Lehrmethode im Allgemeinen gegeben wurde, bei der immerhin nur erst bedingten factischen Anerkennung und Geltung derselben, gewiß als am rechten Platze betrachtet werden. Selbige gewinnt sogar, wenn man meine bisherigen Andeutungen genauer erwägt, einen ganz speciellen Bezug auf die in vorliegendem Werke zu behandelnden Materien.

Die zwiefache Methode, wie die Lehre von den schriftlichen Arbeiten im Handelsfache vorgetragen werden könne, wurde kurz vorhin erwähnt. Nach demselben Principe, das ich bereits bei meinem „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz" anwendete, und welches sich einer so überaus beifälligen Aufnahme erfreute, werde ich auch diesmal zu Werke gehen. Mit dem Vortrage Dessen nämlich, was die eigentliche sogenannte Contorwissenschaft anbetrifft, wird stets alles Nöthige verbunden werden, was aus den andern Fächern der Handelswissenschaften oder sonst zur genauern Erläuterung des Gelehrten nothwendig zu wissen ist. Eben so wird es hin und wieder an interessanten weiteren Abschweifungen nicht fehlen, sofern diese vorzugsweise belehrend in Hinsicht auf irgend einen der verhandelten Gegenstände sind. Auf solche Weise ist dem lernbegierigen Benutzer des Buchs ein Ganzes und Vollständiges gegeben, wenngleich der dürre Schematismus meinetwegen oft eine Confusion der Materien darin sehen mag, was ich mir von Herzen gern gefallen lassen will. Ich halte nämlich, neben der Belehrung, eine gedeihliche Anregung stets für einen der löblichsten Zwecke meiner handelswissenschaftlichen Schriften; unter den Auspicien des Ersteren ist diese aber unerreichbar.

§. 3.

Ueber den kaufmännischen Geschäftsstyl, der bei der Contorwissenschaft eine so entschieden hervortretende Rolle spielt, sprach ich mich bereits in früheren Schriften, namentlich aber in meinem „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz" im ersten Abschnitte, des Breiteren aus. Ich theilte den Kaufmannsstyl, nach seiner Anwendung, dort ein in:

a) den Gesprächsstyl,
b) = Rechnungsstyl,
c) = Briefstyl und
d) = Bücherstyl,

wobei unter dem letzteren (man verzeihe den Ausdruck) die kaufmännische Schriftsteller- oder die Büchersprache der Autoren über Handelsmaterien verstanden ist *).

Unstreitig ist jede dieser Stylarten von den übrigen auf mehr oder minder marquante Weise verschieden, wenngleich sie zum Schlusse alle wieder in dem gemeinsamen Genre der kaufmännischen Ausdrucksweise zusammenlaufen. Der Gesprächsstyl — sagte ich a. a. O.**) — ist Das im rohen Material, was der Briefstyl im verarbeiteten Gedankenausdruck ist; der Rechnungsstyl steht zwischen Beiden und bildet in

*) Sonst pflegt man unter dem kaufmännischen Bücherstyl auch wohl den kaufm. Buchführungsstyl zu verstehen.

**) Zweite Aufl. Seite 4.

Digitized by Google

seiner sachlichen Auffassung des in Ziffern auszudrückenden Kaufmannsgeschäfts die Verbindungslinie, wenigstens eines Nebenzweigs, zwischen Gesprächs- und Briefstyl. Der Bücherstyl steht außerhalb des practischen Geschäfts und nähert sich unter den kaufmännischen Stylarten am Meisten den sonst in der Schriftsprache allgemein angetroffenen. Theoretisch nimmt er die höchste Stufe ein, indem er sich statt mit dem Besonderen, — dem vorherrschenden Element in dem practischen individuellen Geschäft, — meist mit dem Allgemeinen befaßt und somit einen ungleich größeren Gesichtskreis voraussetzen läßt *).

Der kaufmännische Gesprächs- und Bücherstyl, in vorgedachtem Sinne, liegen unsrer gegenwärtigen Darstellung fern und eine Analyse derselben gehörte nicht hierher. Wichtig für unsern Zweck sind dagegen der Rechnungsstyl, in welchem auch der Buchführungsstyl des Kaufmanns einbegriffen ist, und der Briefstyl, insofern in diesem mit Recht auch die Grundlage des Styls in allen denjenigen Ausarbeitungen gesehen wird, welche nicht in den Bereich des Rechnungsstyls gehören. Daß beide Arten von Styl sehr oft miteinander in Verbindung gesetzt werden müssen, ist aus der Natur mancher schriftlicher Aufstellungen des practischen Geschäftsmannes leicht zu folgern und bedarf wohl keiner weiteren als dieser beiläufigen Erwähnung.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier alles Dasjenige wiederholen, was ich in früheren Schriften mit großer Ausführlichkeit über die Natur des kaufmännischen Briefstyls im Allgemeinen, wie speciell über diejenige des deutschen Styls dieser Art gesagt habe. Um so mehr, als die eigentliche Lehre von der deutschen Handelscorrespondenz von diesem Werke ausgeschlossen ist, kann ich mir auch jene Wiederholung erlassen und mich begnügen, dieserhalb auf mein bereits mehrerwähntes Lehrbuch und den in 7. Auflage von mir edirten „Practischen Hamburger Briefsteller für Kaufleute, von J. G. Büsch", Hamburg, 1841, bei Herold, 2 Theile, zu verweisen **). Was sich dagegen in Nachstehendem über den deutschen Kaufmannsstyl im Allgemeinen resumirt findet, ist als Leitfaden für alle Arten schriftlicher Ausarbeitungen beim practischen Kaufmanne zu betrachten.

§. 4.

Die Mangelhaftigkeit, welche in derartigen Arbeiten so oft hervortritt und wodurch in so manchen Fällen die ärgerlichsten Collisionen nicht allein, sondern auch Geldverluste herbeigeführt werden, — die doch meist das Empfindlichste für den Geschäftsmann sind, — diese Mangelhaftigkeit ist keineswegs gerade am Häufigsten in wissentlicher Fahrlässigkeit begründet. Mir ist sogar sehr oft in der Praxis vorgekommen, daß solche merkantilische Documente, die an der augenfälligsten Unvollständigkeit oder offenbaren Fehlern laborirten, von den Betreffenden mit größter Mühe redigirt worden waren, daß jene Mängel aber in der reinen

*) A. a. O. steht hiezu noch folgende, auch hier nicht unpassende Anmerkung: Wie sehr derselbe indeß theilweise, wegen Unfähigkeit der Mehrzahl unsrer merkantilischen Autoren, noch zurück ist, möchte interessant sein hier zu erläutern, wenn Dies nicht zu einer Abschweifung von unserm Hauptthema führte.

**) Das Wichtigere über die deutsche Kaufmannssprache im Allgemeinen findet sich dagegen auch in dem vorliegenden Werke und zwar bereits im weitern Verfolge dieses ersten Abschnitts desselben, §. 7.

Digitized by Google

Unkenntniß dieser Personen ihren Grund hatten. Wenn es schon an sich oft nicht ganz leicht ist, über manches Sachverhältniß im practischen Geschäftsbetriebe ohne tieferes Eingehen in dasselbe eine richtige und, was die Hauptsache ist, zugleich genügende Anschauung zu erlangen, so muß Dies noch unendlich erschwert werden, wenn Einem die allgemeinen Gesichtspuncte nicht einmal klar oder etwa gar unbekannt sind, unter welchen zunächst jedes Geschäftsverhältniß betrachtet werden muß. Weil ein oder der andere Fall etwa in vielen Einzelnheiten abweichend von allen gewöhnlichen Fällen ist, die dennoch an sich genetisch mit ihm verwandt sind, gerathen Personen, die in der Theorie nicht gehörig sattelfest oder aber an sich nicht gewohnt sind, logisch zu denken, auf Nichts leichter als auf den Abweg, eine ganz neue Regel für einen derartigen Fall erfinden zu wollen, und je vorsichtiger sie in demselben sich zu benehmen vermeinen, desto mehr Blößen pflegen sie sich vielfach zu geben. Noch schlimmer ist es aber, wenn alle Kenntniß des Erforderlichen und Ueblichen bei den Leuten wegfällt; dann sind schon die einfachsten und alltäglichsten Fälle genügend, sie zu verwirren, und so manches staunenswerth dumm abgefaßte Document — oft der einfachsten Art — verdankt einem solchen Uebelstande seine Entstehung. Charakteristisch bei solchen Documenten pflegt dann vor Allem das blinde Festhalten an irgend einer oder der andern kaufmännischen oder juristischen Phrase zu sein, die dem Schreiber zufällig in Erinnerung ist, und vielleicht in dem Falle, in welchem er sie gebraucht, gar nicht einmal einen Sinn hat.

Man lernt aus solchen Erscheinungen zweierlei. Zunächst die allgemeine Regel, daß die Niederschrift von Sachverhältnissen, die dem Schreiber in ihrer Entstehung und Fortbildung, oder aber in den Folgen, welche sie muthmaßlich oder wahrscheinlich mit sich führen, nicht gehörig anschaulich sind, leicht begreiflich oft an dem Nöthigsten Gebrechen leiden kann. Die zweite Lehre ist theilweise nur eine Zurückweisung auf schon früher Erwähntes. Bei den so verschiedenartigen Verhältnissen, die im Kaufmannsgeschäfte eintreten können, ist nämlich vor Allem ein theoretischer Leitfaden, als auf das Allgemeine gehend, zur richtigen Anschauung unerläßlich. Sodann ist Dies aber auch wieder hinsichtlich der speciellen Modificationen nöthig, welche der gerade vorliegende Fall in sich trägt, und die Kunst — wenn man es so nennen darf — besteht darin, stets die richtige Verbindungslinie unter Beiden herauszufinden, welche allein eine richtige Niederschrift möglich macht. In verwickelten Fällen ist Solches oft schwer; Sachkenntniß und Erfahrung müssen aber überhaupt stets dabei Hand in Hand gehen, sowie die Gewöhnung, logisch zu denken. Eine Anweisung zu derartiger Gliederung der Gedanken ist deshalb auch u. A. eine der Hauptaufgaben des Handelsschriftstellers.

Daß indeß trotz des sorgfältigsten Studiums der hierher gehörigen Schriften mancher Handlungsbeflissene und Kaufmann sich eine solche Denkmethode eben so wenig zu eigen macht als überhaupt eine gründlichere Anschauung vom theoretischen Standpuncte, muß zugegeben werden. Die geistigen Facultäten mancher Menschen scheinen allerdings nicht auf diese Höhe zu heben zu sein, und wenn Dieselben sich noch so sehr abmühen. In solchen Fällen gehe ich aber auch weiter und spreche ihnen geradezu den eigentlichen Beruf wenigstens zu einer höheren Sphäre im Kaufmannsfache ab, und es giebt Beispiele genug im wirklichen Leben, wie verderblich es für derartige Personen selbst nicht allein, sondern auch

Digitized by Google

für Die, welche mit ihnen transigiren, werden kann, wenn bei ihrer borniten Art und Weise zu handeln nicht ein unverdientes Glück ihnen zur Seite steht.

§. 5.

Der leitende Grundsatz, welcher bei der Abfassung von Niederschriften aller Art im Kaufmannsfache zunächst festzuhalten ist, kann, wie auch schon in jeder andern Branche, folgerecht nur in der vollkommenen Angemessenheit derselben liegen. Diese Angemessenheit wird sich freilich oft hauptsächlich nur aus der besondern Natur des betreffenden Falles ergeben können, sobald nämlich diese von der gewöhnlichen im gleichen Genre abweicht; zunächst aber muß sie sich jederzeit nach dem allgemeinen Brauche richten, welcher sehr häufig auch schon durch gesetzliche Vorschriften geregelt zu sein pflegt, die mithin streng festzuhalten sind, will man sich gegen das Gesetz nicht bloßgeben. Anderweitig ist aber auch schon der Usus, welcher von je im Kaufmannsfache eine so große Rolle gespielt hat, hier entscheidend, und endlich die Vorsicht, welche jeder Geschäftsmann schon von selbst bei seinen Transactionen scharf ins Auge zu fassen hat. Ich habe mich über diese verschiedenen Puncte a. a. O. *) bereits vor Jahren des Breiteren ausgesprochen und verweise darauf. Nur Das sei noch hervorgehoben, daß der Kaufmann, wenngleich er stets möglichst von juristischen Gesichtspuncten bei seinen Maßnahmen auszugehen hat, damit allein doch nicht auskommen würde. Ein Haus, welches lediglich auf solcher Grundlage operirte, würde nur sehr wenig Geschäfte machen können und bald seine Kunden verscheuchen, denn schon der Concurrenz wegen kann man im Handelsfache sehr häufig nicht umhin, auch schlechtweg auf Treu und Glauben zu handeln. Der Conflict, in welchen man dabei mit der nöthigen Vorsicht kommt, wird indeß wesentlich weniger erheblich, wenn man nur unter kluger Beurtheilung der besonderen Verhältnisse ihm sich aussetzt. Allgemeine Regeln für solche Fälle aufzustellen, wäre freilich eben so weitläuftig als nutzlos.

§. 6.

Bündigkeit und Klarheit sind ein Haupterforderniß der Ausdrucksweise des Kaufmanns und müssen, wie in seinen Briefen, so auch in allen seinen übrigen Ausfertigungen und Niederschriften herrschen. Erleichtert wird ihm Dies vielfach, wenn er sich angelegen sein läßt, dabei auf umsichtige Weise die Erfahrungen der Vorzeit und die aus denselben in so manchem Herkommen hervorgegangenen Fingerzeige zu benutzen. Dahin gehört, wie ich bereits a. a. O., Seite 9, bemerkte, eine Menge, manchem Vorwitzigen vielleicht unschmackhafter, aber doch sehr sachgemäßer Phrasen, welche unter den einsichtsvollen Geschäftsleuten stets gäng und gebe bleiben werden und in welchen eine namhafte Anzahl höchst beherzigenswerther Klugheitsregeln ausgeprägt ist. Wie schon in meinen frühern merkantilischen Schriften werde ich auch in der gegenwärtigen auf solche Phrasen vorzugsweise Rücksicht nehmen. In genauerem Zusammenhange mit ihnen steht der Grundsatz, daß der Kaufmann nicht allzusehr nach stets neuen Ausdrücken für eine

*) Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz, 2 Aufl. S. 7 bis 9.

Digitized by Google

und dieselbe Sache zu suchen habe, indem gerade in den gewöhnlichen, einer langen Praxis entnommenen Bezeichnungen so mancher sich täglich wiederholender Verhältnisse das Beste und Richtigste im Ausdrucke vorhanden ist und es schwer hält, dieselben viel und gleich zweckmäßig zu variiren. Besonders ist das Auslassen irgend einer vielleicht sehr wesentlichen Kleinigkeit, auf welche man im ersten Augenblicke nicht achtet, auf andere Weise so leicht möglich.

§. 7.

Es ist hier der Platz, an welchem auch in diesem Werke der sogenannten Kaufmannssprache, wie sie in Deutschland sich herangebildet und eingebürgert hat, Erwähnung gethan werden muß. Die dem Handelsstande eigenthümliche Ausdrucksweise, welche man mit jenem Namen belegt, ist schon von älteren Zeiten her*) ein Gegenstand der Anfeindung gewesen und auch noch jetzt eifern manche sogenannte Sprachreiniger (Puristen) dagegen, die dann überaus leicht zu wahrkn Verschlimmbesserern werden. Ich habe mich früher bereits so erschöpfend über diesen Gegendstand ausgesprochen, daß ich mich darauf beschränke, das Wesentlichere davon hier unten im Auszuge folgen zu lassen. Wenngleich vor Allem in der Handelscorrespondenz beherzigenswerth, findet es dennoch auf alle anderen schriftlichen Aufsätze im Kaufmannsfache, wie auch auf Buch- und Rechnungswesen seine Anwendung.

---

*) Belustigend ist die Art und Weise, wie z. B. schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts Marperger († 1730), ein damals sehr angesehener Handelsschriftsteller, über diesen Punct sich ausläßt. „Viel hundert Handels-Diener werden eben darum angenommen, weil sie frembde Sprachen wissen, und ihrem Herrn damit in seiner Handlung dienen können, wie also ein Dantziger und Breßlauer Handels-Diener fast unumgänglich Polnisch, ein Wienischer Niederläger Ungarisch, ein Augspurger Italiänisch, ein Frankfurter Französisch, ein Hamburger Schwedisch und Dänisch wissen sollte; wäre es aber, daß er keine von diesen Sprachen wüßte, und etwan nur etliche Worte davon bey denen Sprach-Meistern erschnappet hätte, so wollte ich ebenfalls dergleichen junge Leute freundlich gebetten haben, doch einmal von der närrischen Gewohnheit ihres Kramer-Lateins, oder ihre Teutsche Kauffmanns-Briefe, mit Frantzösischen und Italiänischen Worten anzufüllen, abzustehen, und sich nicht andern Phantasten hierinn gleich zu stellen, die ihre elende und unförmliche, verzogene und übel connectirende Briefe dergestalt mit frembden Wörtern spicken, daß kein Haas der gebraten werden soll, mehr gespickt, oder eines Bettlers Rock mehr geflickt sein kan, als ein solcher Frantzösischter Brief ist, da man doch viel beßer unserer Teutschen Sprach die Ehre thäte, wenn man dieselbe bei ihrer natürlichen Reinigkeit ließe, als daß man sie in dem Carneval mit allerhand bunten Bändern behangen, wie man Faßnachts-Narren herum führet. Vor allen laße derjenige, der das Latein nicht verstehet, selbiges ungebrühet, wiewohl wir die in Kauffmännischen Briefen schon bekannte und zum Bürger-Recht angenommene Terminos Technicos, (das ist) die Kunst- und Handels-Wörter, welche zu Erläuterung der Sachen beßer aus frembden Sprachen genommen, und in solchen kürtzer, als in der Teutschen gegeben werden können, nicht von unsern Teutschen Kauffmanns-Brieffen, sondern nur die überflüßige und den Stylum verdunkelnde, wollen ausgeschloßen, dabey auch unserm Handels-Diener die Lehre mit gegeben haben, daß er, was die Erlernung der Sprach betrifft, auch noch in seinem Diener-Stand sich keine Zeit noch Mühe dauren laße, weil niemand an denen Wissenschaften schwer träget, und je qualificirter sich ein junger Mensch darinnen machen kan, je mehr Ehr und Vortheil solches ihme zu wege bringen wird." — In der Hauptsache hat Marperger unstreitig Recht, aber in einer Epoche, wo die deutschen Gelehrten und er selber z. B. noch ein so buntscheckiges und unbeholfenes Deutsch schrieben, fordert er ganz speciell von den deutschen Kaufleuten schon eine Ausnahme davon! Ein ähnlicher blinder Eifer hat indeß gewöhnlich auch seine Nachtreter in dieser Materie, und zwar bis auf die Neuzeit herab, beseelt.

Digitized by Google

Vorangeschickt sei noch ein hier ebenfalls gar anwendbarer vortrefflicher Ausspruch Göthe's, dieses Meisters im Styl. Er lautet: „Die Muttersprache zugleich reinigen und bereichern, ist das Geschäft der besten Köpfe; Reinigung ohne Bereicherung erweist sich öfters geistlos: denn es ist Nichts bequemer, als von dem Inhalte absehen und auf den Ausdruck passen. Der geistreiche Mensch knetet seinen Wortstoff, ohne sich darum zu bekümmern, aus was für Elementen er bestehe; der Geistlose hat gut rein sprechen, da er Nichts zu sagen hat. Wie sollte er fühlen, welches kümmerliche Surrogat er an der Stelle eines bedeutenden Wortes gelten läßt, da ihm jenes Wort nie lebendig war, weil er Nichts dabei dachte." (Ein Wort Hamann's führt den gleichen Gedanken nach anderer Richtung nicht minder treffend aus: „Ein Kopf, der auf seine eigenen Kosten denkt, wird immer Eingriffe in die Sprache thun; ein Autor hingegen auf Rechnung einer Gesellschaft läßt sich die ihm vorgeschriebenen Worte, wie ein Miethsdichter die Endreime, gefallen, die ihn auf die Gleise derjenigen Gedanken und Meinungen bringen, so sich am Besten schicken.")

Die (deutsche) Kaufmannssprache ist öfter geschmäht und lächerlich gemacht, als verstanden worden. Das fremdartige Gewand, in welchem z. B. die Gelehrtensprache, mit ihren verschiedenen lateinischen und griechischen Brocken und ihren verschiedenen philosophischen und geschäftlichen Mundarten auftritt, wird gewöhnlich, eben weil es von den sogenannten gelehrten Classen ausgegangen ist, welche sich, den Laien gegenüber, damit in ein mystisches Dunkel hüllen, mit Anfeindungen verschont. Der Grund ist sehr einfach der, daß die meisten Schriftsteller oder Kritiker selbst Gelehrte sind oder doch gern zu Diesen rangiren wollen. Der Kaufmann dagegen, der sich im Laufe der Zeit ebenfalls seine technischen Ausdrücke, wie sie ihm für seinen Zweck am Dienlichsten schienen, gebildet hat, wird meist fortwährend deshalb geschmäht. An ihn, der sich die Mühe geben muß, wenn er seinen Juristen oder seinen Arzt verstehen will, erst deren Sprachmixtum zu lernen, stellt man oft die lächerliche und wahrhaft abgeschmackte Anforderung, daß er seinen Styl dahin zu reinigen habe, daß solcher mit leichter Mühe auch von jedem Nichtkaufmanne verstanden werden könne. Man übersieht bei einem solchen Verlangen vor Allem, daß man, um etwas rein Geschäftliches zu verstehen, zuvörderst die Sache, um welche es sich dabei handelt, fachlich richtig anzuschauen im Stande sein müsse, daß eine solche Anschauung aber in den meisten Fällen nur durch speciellere Fachkenntniß erlangt wird. (Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz, 2te Aufl. S. 3.) Die (deutsche) kaufmännische Ausdrucksweise bildet mit den ihr einmal eigenthümlichen technischen Phrasen und Ausdrücken nur einen Pendant zu andern Fachsprachen und unterscheidet sich im Uebrigen durchaus nicht vom gewöhnlichen, durch die Grammatik vorgeschriebenen Deutsch. Verschiedene Schriftsteller haben mit ungerechtem und unüberlegtem Eifer unsern ganzen Kaufmannsstyl, wie er einmal eingeführt ist, als einen von Grund aus verdorbenen darzustellen gesucht, wenn man indeß, wie billig, von demjenigen absieht, welchen das ungebildetere merkantilische Publicum schreibt und der nirgend als Norm des guten Kaufmannsstyls gilt, so wird das Hinfällige jener Behauptung schnell einleuchtend. Die Grenzen, bei welchen die technische Phraseologie erschöpft ist, sind scharf gezogen, und alsdann muß sich jeder Handelscorrespondent der allgemeinen Grammatik beugen. Was will man also eigentlich von der Handelscorrespondenz? Sind unsre Philosophen-, Juristen- oder Mediciner-styles etwa in ihrer Art vollkommener? Gegentheils sind gerade sie noch buntscheckiger und zwingen die Sprache noch gewaltsamer als der deutsche Kaufmann. Dieser hat sich z. B., nach Analogie fremder Idiome, einige eigenthümliche Plurale gebildet, die allerdings für ihn zweckmäßig sind. Er redet von Kaffes, Zuckern, Thee's, Weinen, Tuchen ꝛc. Dann gebraucht er einige Wörter in Nebenbedeutungen für sein Geschäft, z. B. erkennen (statt creditiren), begeben (st. verkaufen), verehren (st. acceptiren oder, nach Umständen auch, bezahlen), abgeben (st. trassiren); bildet einzelne Wörter, der Kürze halber, auf etwas ungewöhnliche oder nicht ganz regelrechte Weise, wie Gutschrift, Verkaufung (Auction), oder gebraucht, mit etwas mehr Licenz, das Eigenschaftswort für dieses und ein Substantiv zugleich, aber nur in sehr wenigen Fällen, z. B. bei den Ausdrücken Ergebenes (statt ergebenes Schreiben), Werthes (statt werthes Schreiben) u. s. w. Eben so ist es eine Eigen-

Digitized by Google

thümlichkeit der deutschen Kaufmannssprache, daß bei Qualitätsbezeichnungen einer Waare oft das Eigenschaftswort in jedem Casus unverändert bleibt, z. B. reel ordinair Brasil-Kaffe, groß klein Melis, mittel Piment, mittel Waare, was freilich unschön ist, aber doch wieder durch Analogien sich motivirt findet. Es ist ja z. B. sprachrichtig, daß man 100 Mark, 30 Schock, 40 Last sagt! Auch läßt der Kaufmann mitunter ein Pronomen weg und schreibt z. B.: Für diesen Betrag erkenne (oder: erkennen) Sie, statt: erkenne ich oder erkennen wir Sie; Dies ist aber eine Kürze, die bekanntlich selbst Göthe hin und wieder copirte! Ueber solche Abweichungen nun haben die sogenannten Sprachreiniger hauptsächlich Geschrei erhoben. Eine zweckmäßige Benutzung solcher ächt kaufmännischer Redeformen ist aber dem Geschäftsmanne nicht allein nicht zu verargen, sondern sogar anzuempfehlen, denn wenn er den vielen unpractischen Vorschlägen der Puristen Gehör gäbe, so würde er einem sehr zahlreichen Publicum, seinem Geschäftspublicum nämlich, leicht unverständlich werden können. — Wenn wir indeß eine zweckmäßige Benutzung der ächt kaufmännischen Ausdrücke einschärfen, so wollen wir damit durchaus nicht dem Misbrauche das Wort reden, der von Einigen mit ihnen getrieben wird. Dahin gehören Willkürlichkeiten, die nur in lokaler Sprachunreinheit ihren Grund haben und die sonst durchaus verworfen werden müssen, z. B. mein ergebenst Jüngstes, statt: mein ergebenes Jüngstes; mein letzt Ergebenes, statt: mein letztes (richtiger eigentlich: letzteres) Ergebenes; unser bestätigend Letztes, statt: unser Letztes, welches wir bestätigen. Die Unrichtigkeit solcher Ausdrücke ist indeß Demjenigen, der unsre Muttersprache mit Fleiß getrieben hat, so einleuchtend, daß man eigentlich gar nicht weiter darauf hinzuweisen braucht, und irrt auch Derjenige gar sehr, welcher glaubt, daß der gebildete Kaufmann sie zu den anwendbaren merkantilischen Sprachlicenzen rechne. — Veraltete Ausdrücke, z. B. anhero, denen (statt den, Dativ. plur. der Artikel der, die, das), allhier u. s. w., soll ein guter Correspondent vermeiden. Dieser Rock paßt nicht mehr zu dem modernen Deutsch und ist nur noch bei Notarien und im Kanzleistyl zu Hause. — Eben so sind Provincialismen nur mit besonderer Auswahl anwendbar, da man sonst seinen Geschäftsfreunden leicht unverständlich werden kann. In einigen Gegenden des südlichen Deutschlands heißen z. B. Melis: Postranzen; wer diesen Ausdruck nach dem Norden von Deutschland schreibt, wird aber gänzlich unverständlich sein. Doch kann man im Allgemeinen annehmen, daß man auf den Seeplätzen am Genauesten über die gangbarsten Provincialismen orientirt sei, da es im Vortheil der vielen Commissionaire liegt, sich mit den Lokalausdrücken ihrer Committenten in den Landstädten vertraut zu machen. Diese aber sind dagegen gewöhnlich desto mehr im Verständniß der auf Seeplätzen üblichen Ausdrücke zurück und es entstehen dadurch oft seltsame Mißverständnisse. — — Der unnöthigen oder ungebräuchlichen Fremdwörter soll man sich ebenfalls enthalten, aber es ist mehr als sonst schwierig, hier die rechte Mitte zu finden. Es ist allerdings wahr, daß unsre deutsche Sprache eine reiche sei, aber trotz ihrer großen Geschmeidigkeit in manchen neuen Wortbildungen hat es sich von je herausgestellt, daß diese neben der großen Anzahl von durch den vieljährigen Gebrauch emancipirten Fremdwörtern, welche sie ersetzen sollten, sich niemals haben lange halten können, und eben so ist es nicht einmal den deutschen Stammausdrücken möglich, sich ihren Synonymen aus fremden Zungen gegenüber allein in unserer Sprache zu behaupten. — Es ist allerdings ein Misbrauch, der mit Fremdwörtern unter uns getrieben wird; es gehört aber eben kein großer Prophet dazu, um vorauszusagen, daß sich ihr Gebrauch noch stets vermehren werde. Man lese nur unsre Autoren, ja, die Klassiker unter ihnen! Indeß ist in sehr vielen Fällen die Methode zu entschuldigen. Der deutschen Sprache ist, bei aller Geschmeidigkeit und allem Reichthum, noch gar häufig eine gewisse Schwerfälligkeit im Ausdrucke anklebend, und dabei giebt es auch eine überaus große Anzahl von Fremdwörtern, welche sich durchaus nicht in ihrem vollen Sinne eben so kurz durch deutsche Wörter wieder geben lassen. — — Was von Fremdwörtern veraltet oder unschön ist, z. B. costi, costig, carta bianca, appunto, a piacere, susdetto, arriviren, evitiren, cotiren, estimiren *), u. s. w. suche man zu vermeiden, allgemein eingeführte Fremdwörter aber, z. B. Collo, in duplo, Transito, Consumo, Avanz, Chance, Baratt, Netto-Provenü, mio, suo, nostro, loro conto, conto a meta, Advis, Compagnon, Assocé, Remburs, Protest leviren, sdiren, etabliren, reclamiren, entriren, bonificiren

*) Schon Marperger eifert u. A. gegen costi, passato, prävaliren, und dennoch ist nicht bloß Letzteres bis heute ein ganz couranter Ausdruck, sondern passato gleichfalls. Costi und costig sind ferner in Holland und Scandinavien noch bis auf diesen Augenblick sehr oft gebrauchte Fremdwörter.

Digitized by Google

u. dergl. m., kann man unbedenklich, theils durchstehend, theils mit den entsprechenden deutschen Wörtern abwechselnd gebrauchen. (A. a. O. Seite 9 ff.)

Diesen ausführlicheren Citaten, welche das Interesse für den Gegenstand entschuldigen möge, die aber auch außerdem keineswegs Materien behandeln, welche außerhalb des Plans dieses Werkes liegen, sei noch das nachstehende aus den Schriften des berühmten Büsch beigefügt. Es findet sich in dessen Vorrede zur ersten Auflage seines „Hamburger Briefstellers für Kaufleute" und ist auch meinem Vorwort zu der 7. Auflage dieses Werks wieder einverleibt:

Wir müssen es noch jetzt vielen kaufmännischen, wenngleich fremdartigen Ausdrücken einräumen, daß sie als Kunstwörter das Bürgerrecht in kaufmännischen Briefen verdienen, und von anderen ist es wahr, daß deutsche, an deren Stelle gesetzte Ausdrücke zur Undeutlichkeit Anlaß geben oder wenigstens durch Umschreibung den Styl dehnen. Ich will davon einige Beispiele beibringen. Das aus dem Italienischen zu uns übergegangene Wort traſſiren ist in seiner Sprache barbarisch, soll zwar ziehen heißen, kommt aber in der gesellschaftlichen Sprache und im Bücherstyl nicht vor. Es wird sehr gut durch ziehen übersetzt und auch in jedem kaufmännischen Briefe verstanden, aber noch hat es Niemandes Beifall, wenn man Traſſant durch Zieher oder Ziehender übersetzt. Mit Traſſat geht es leichter, wenn man es in Bezogener verändert. Nun sind aber die beiden Worte: Traſſant und Remittent fast immer in einer gewissen Beziehung auf einander, die man geglaubt hat, durch Nehmer und Geber schicklich ausdrücken zu können, zumal da in dem Wort Remittent nur die Absicht, eine Bezahlung in der Ferne zu leisten, ausgedrückt wird, die auch ohne Wechselbriefe ausführbar ist. Aber die Ausdrücke Nehmer und Geber haben eine Zweideutigkeit. Beziehen sie sich auf den Wechselbrief, so ist der Aussteller desselben der Nehmer und der Remittent der Geber des Geldes. Ich muß gestehen, daß ich mich jedes Mal besinnen muß, wie ich diese Worte zu verstehen habe, wenn sie mir in Schriften über das Wechselrecht vorkommen. Nicht eben diese Zweideutigkeit findet sich in den Worten Verkäufer und Käufer eines Wechsels. Aber sie passen auf alle Wechsel nicht, bei welchen Valuta in Rechnung gesetzt wird, und von keinem eigentlichen Kaufe die Rede ist. Andere in Wechseln vorkommende Benennungen, z. B. Indoſſant und Indoſſat, sind meines Erachtens gar nicht zu übersetzen. Der Indoſſant möge immer hier der Uebertrager heißen, aber der Indoſſat wird nicht zum Uebertragenen gemacht werden können. Das italienische Wort Collo läßt sich in den meisten Fällen gar wohl durch einen Packen übersetzen. Aber wenn ein Kaufmann an den andern schreibt, er übersende ihm hiebei ein Faß Madeirawein, einen Korb Champagnerwein, zwei Suronen Indigo, drei Ballen Kaffe und zwei Kisten Thee, und wollte nun so fortfahren: diese 9 — insgesammt, gemarkt GHP, empfangen Sie u. s. w., was für ein Wort soll er der Zahl 9 beifügen? 9 Gepäcke sind es nicht, nicht 9 Fässer, nicht 9 Kisten u. s. w. Die deutsche Sprache hat kein allgemeines Wort dafür und mag sie sich also das italienische Wort Collo (Plural: Colli) sehr willkommen sein lassen. (A. a. O., Theil I, Seite XI bis XIII.)

Den Schluß dieser ausführlicheren Betrachtungen gebe uns endlich noch mein Lehrbuch der Handelscorrespondenz, 2. Aufl., Seite 14 u. 15, mit Folgendem an die Hand:

In Bezug auf den deutschen kaufmännischen Styl und seine Sprachmischungen ist es interessant, auch dessen Lokalschattirungen zu verfolgen. Wenn im deutschen Vaterlande selbst die Provincialismen deren vielfach hervorbringen, so ist Dies bei den im Auslande befindlichen Deutschen mit den Idiomen derjenigen Länder der Fall, in welchen sie sich aufhalten. Ein schlechter Styl ist besonders der trieſter deutsche, der von östreichischen Provincialismen und italienischen Ausdrücken strotzt. In diesem und dem östreichischen Briefstyl herrscht übrigens viel Aehnlichkeit; da ist fortwährend von Raggion, Stralzio, Escompt, conto vecchio, conto nuovo, susdetto, heuriger Aernte, Sporcogewicht u. s. w. die Rede. Die deutschen Kaufleute in Frankreich ahmen dem Franzosen in seinen oft wörtlich wiedergegebenen Complimenten und in fran-

Digitized by Google

zösirten technischen Ausdrücken nach. Sie schreiben Connaissement, Remboursement, Avance, Notice, Cargaison, Douane, sprechen von einem Roulage accéléré, senden Bordereaux de chargement, stellen Mandats aus u. s. w. Die englisirten deutschen Handelscorrespondenten in London, Liverpool, Manchester und Amerika treiben es aber am Weitesten; sie sagen nach englischer Manier: Preise von Baumwolle sind höher, statt: die Preise . . .; ein Artikel ist eher niedriger (rather lower), ein Dampfboot wird zum steamer, ein Assecurateur zum Unterzeichner (underwriter), ein Steuermann zum mate, Procente werden zu Schillingen im Pfund u. s. w. Das liegt nun einmal in unsrer Sucht, fremde Eigenthümlichkeiten nachzuahmen, und wird sich schwerlich jemals ganz ausrotten lassen, obgleich es verderblich für das Ganze ist und der Aufnahme des besseren Styls schadet. —

☞ Da es dem Handelsbeflissenen wie auch dem practischen Kaufmanne überhaupt angenehm sein muß, ein neueres Werk zu kennen, in welchem er u. A. auch die gangbarsten Ausdrücke seines Fachs verzeichnet und erklärt findet, so mache ich bereits hier aufmerksam auf das von mir herausgegebene:

„Contor-Lexikon für deutsche Kaufleute."

Eine gedrängte, aber darum nicht minder vollständige alphabetische Zusammenstellung des Wissensnöthigsten aus dem Bereiche der practischen Handelswissenschaften, mit besonderer Berücksichtigung der höheren schriftlichen kaufmännischen Arbeiten und des Großgeschäfts, sowie des Wechsel-, Fracht-, Schifffahrts-, Zoll- und Versicherungswesens, des Handelsrechts u. s w., nebst den nöthigen Formularen zu kaufmännischen Documenten aller Art und einer reichhaltigen Terminologie. Leipzig, 1844, Fest'sche Verlagsbuchhandlung. Ladenpreis 2 Thlr.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bereich und der allgemeinen Technik der schriftlichen Kaufmannsarbeiten, deren Controle und anderweitigen Förderungsmitteln bei denselben.

§. 8.

Die Sphäre, innerhalb welcher sich die schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns bewegen, kann eine so verschiedenartige sein, daß es nicht einmal jederzeit genau zu bestimmen sein mögte, welchen generellen Namen man derselben beizulegen habe, zumal sich oft die eine mit der andern vermischt.

Vor Allem ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß, für unsern Zweck, wir uns nur mit denjenigen schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen haben, welche aus dem rein kaufmännischen Betriebe der Angelegenheiten eines Hauses oder eines Individuums hervorgehen; die anderweitigen liegen außerhalb der dem vorliegenden Werke angewiesenen Gränzen.

Auf solche Weise läßt sich die sogenannte Contorwissenschaft demnach eintheilen in die Lehre

Digitized by Google

1) vom kaufmännischen Rechnungswesen,
2) von der kaufmännischen Buchführung,
3) von vermischten kaufmännischen Niederschriften und Ausfertigungen, und
4) vom kaufmännischen Briefwechsel oder der Correspondenz.

In wie weit diese verschiedenen Branchen in gegenwärtiger Darstellung der Wissenschaft eine Berücksichtigung finden sollen, ist bereits im vorhergehenden Abschnitte angedeutet worden: hauptsächlich wird die sub 3 namhaft gemachte hervortreten, welche jedoch auch eins der weitesten Felder umfaßt.

§. 9.

Wie überhaupt das Großgeschäft nach auswärts stets die interessantesten Seiten des Handelsfaches zur Anschauung bringt, weil in ihm die große Mehrzahl aller Hauptfragen desselben zur Erläuterung kommen können, so finden auch die hauptsächlichsten schriftlichen Arbeiten in einem solchen Geschäfte ihre Stelle. Es ist damit nicht gesagt, daß große Platzgeschäfte nicht etwas Aehnliches zur Folge haben könnten, doch wird hier immer eine weit einseitigere Beschränkung auf gewisse Fächer stattfinden. Beim Kleinhandel, der in seinen untern Sphären schon an sich die einfachsten Transactionen kaufmännischer Natur zur Basis hat, ist Dieses natürlich noch mehr der Fall. Bei den Anforderungen, welche man an jeden tüchtigen Handelsbeflissenen als allgemeinen Kaufmann machen muß (Abschnitt I, §. 1), ist aber gerade aus diesem Grunde das theoretische Studium sämmtlicher den Handel berührender Wissenschaften um so nöthiger, weil ihm das specielle kaufmännische Fach, in welchem er arbeitet, dieselben nur in mehr als lückenhafter Anwendung zeigen kann.

§. 10.

In Beziehung auf die Abfassung aller kaufmännischen Niederschriften, Ausarbeitungen und Ausfertigungen entscheidet theilt das Herkommen, theils das eigene Ermessen, insofern von demselben für specielle Fälle abgewichen werden muß. Aus diesem Grunde kann der Handelsschriftsteller auch hauptsächlich nur die allgemeineren Normen angeben und deren Entstehung sowie größere oder mindere Zweckmäßigkeit erläutern, und ist Dies ein wohl zu erwägender Punct, welchen man stets bei Beurtheilung dieser Materie in seinen Abhandlungen darüber in Betracht zu ziehen hat, denn seine Aufgabe würde im andern Falle eine ganz unbegränzte sein. *) Es ist aber, wohlverstanden, oben dieje-

*) Ich mache diese Bemerkung hier nicht ohne Absicht, denn mir ist im Laufe der Zeit klar geworden, wie wunderliche Ansprüche oft die Praetiker an handelswissenschaftliche Schriftsteller richten. In sehr vielen Fällen greifen sie zu deren Werken nur, wenn irgend eine Streitfrage sie persönlich anregt, und nun stellen sie das sonderbare Verlangen, gerade über diese, die vielleicht obendrein noch besonders complicirt oder ganz anomal dasteht, sofort die speciellste Aufklärung in jenen Büchern finden zu wollen. Dieses ist so unbillig wie einsichtslos; aber auch noch in anderer Beziehung stellt man ähnliche Anforderungen. So z. B. ist mir aus Erfahrung bekannt, daß bei einem Lehrbuch der Handelscorrespondenz sehr viele Practiker nur auf die ausführlichste Behandlung der ihre eigenthümliche Handelsbranche betreffenden Gegenstände dringen, während sie die aller übrigen nur nebenbei passiren lassen wollen. Dergleichen Leute bedenken nicht, daß solche Schriften absichtlich aufs Allgemeine berechnet werden müssen, da nur so ein allgemeinerer Nutzen derselben zu erzielen ist.

Digitized by Google

nige Abfassung gemeint, welche auf die Verarbeitung des Stoffs, also auf die Anschauung und Darstellung eines Sachverhältnisses geht, nicht die stylistische, deren leitende Grundsätze bereits im ersten Abschnitte abgehandelt wurden. Die äußere Einrichtung von kaufmännischen Büchern und Documenten aller Art richtet sich endlich fast durchstehend nach dem Herkommen, nur daß in unsern Zeiten, besonders unter den größeren Handlungshäusern, oft ein wahrer Wettkampf darüber zu entstehen pflegt, wer von ihnen dabei die meiste Eleganz entfalte. Daß schon außerdem Sauberkeit und Kalligraphie stets Hand in Hand mit einander gehen müssen, begreift sich von selbst.

In einem Werke, welches einer sogenannten Contorwissenschaft gewidmet ist, darf man es wohl nicht unpassend finden, wenn der Verfasser, wenigstens in einer Anmerkung, auch einige Worte über das Handlungs-Contor selbst sagt. Hier drängt sich mir die Bemerkung auf, wie außerordentlich wenige Kaufleute im Ganzen Sinn für freundliche Lage und Einrichtung desselben haben. Namentlich die aus älterer Zeit noch herstammenden Schreibstuben gleichen oftmals eher Gefängnissen als Arbeitszimmern für wohlgemuthe freie Thätigkeit und höchstens ein hyperromantischer Kopf kann dergleichen hohe, düstere, vom Rauch oder gar vom Staub geschwärzte Räumlichkeiten, voller Möbeln im gleichen Style und mit trüben Fensterscheiben versehen, als angenehme und zweckmäßige Aufenthaltsörter betrachten. Einem grämlichen alten Herrn mögen sie vielleicht anstehen, denn sie spiegeln in ihrer Art seine eigene Gemüthsstimmung zurück und somit gewinnt er sie möglicherweise lieb; an jungen Leuten aber ist es ein Vergehen, sie in solche Stuben zu bannen, um so mehr als sie doch den größeren Theil ihrer Zeit am Schreibpulte darin zuzubringen haben. So gut wie der Hausherr sein Gesellschaftszimmer putzt und möglichst komfortable zu machen sucht, kann er Dies unstreitig auch mit seinem Contor, wenn er auch eigentlichen Luxus daraus zu verbannen sucht. Ein solcher ist aber von der zeitgemäßen Eleganz, die obendrein noch nicht einmal sehr kostspielig ist, ganz verschieden, und da diese z. B. in Büchern und Scripturen des Kaufmanns sich mehr und mehr geltend macht, so ist es um so inconsequenter, daneben das Contor nachstehen zu lassen. Ist Dieses freundlich und geschmackvoll eingerichtet, so arbeitet sich noch einmal so gut darin, und das patente Aeußere, was uns auf diese Weise bei unsern Arbeiten umgiebt, wirkt jederzeit vortheilhaft auf Letztere selbst zurück. Lange Erfahrung spricht hiefür.

Zum Schluß sei noch hinzugefügt, daß die unter den Kaufleuten gewöhnliche Schreibart Comptoir, auch wohl Comtoir, welche dem Französischen entnommen ist, nicht in dem Maße gut geheißen werden kann als Contor, nach dem italienischen Stammwort für Rechnenstube, contoro. Das französische comptoir hat vielfach eine ganz andere Bedeutung, namentlich aber diejenige eines Büffets, die sehr gäng und gebe ist. (Daher: demoiselle du comptoir, eine Schenkmamsell, welcher die Aufsicht übers Büffet zusteht.) Im weiteren Sinne heißt Contor bekanntlich soviel wie Factorei. Im Englischen heißt eine kaufmännische Rechnenstube, ein Contor, counting-house, holländisch Kantoor.

§. 11.

In Bezug auf die deutsche Kaufmannshandschrift kann ich zunächst nur Dasjenige in Kürze wiederholen, was ich bereits in früheren Schriften *) darüber sagte.

Die lateinische Schrift besitzt vor der deutschen den Vorzug größerer Abrundung und Einfachheit. Dies ist bei einer Vergleichung schwerlich abzuleugnen, denn es ist kein Alphabet zu finden, welches so edel als das sogenannte lateinische zusammengesetzt wäre. Daher findet man denn auch leichter schöne Handschriften mit lateinischen als mit deutschen Buchstaben. Dieser Umstand und derjenige, daß die deutschen Schriftcharaktere sich nur auf unser Vaterland beschränken, haben schon mehrmals zu dem Vorschlage Veranlassung gegeben, die ersteren gänzlich zu

*) Merkantilische Streifzüge, Seite 52 ff.; Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz, 2te Aufl. Seite 31 f.

Digitized by Google

beseitigen und statt ihrer sich durchstehend der lateinischen zu bedienen. Dies würde aber doch unzweckmäßig sein und auch gegen manche Eigenthümlichkeit der deutschen Sprache verstoßen, welche mit deren Schriftcharakteren genau verwandt ist. So begnügt man sich denn auch sehr richtig, nur nach Holland, Schweden u. s. w., wo die Adressaten oft das Deutsche ziemlich verstehen, es aber nicht mit unsern vaterländischen Buchstaben lesen können, mit lateinischer Schrift zu schreiben. Außerdem bedient man sich der letzteren besonders noch beim Ausfüllen mancher gedruckten oder lithographirten Formulare, als zu Wechseln, Connossamenten, Frachtbriefen, Zolldeclarationen u. s. w.

Die elegante deutsche Kaufmannshand zeichnet sich übrigens durch edle Form, Schmiegsamkeit und Deutlichkeit vor den vielen übrigen deutschen Schreibhänden (z. B. der sogenannten sächsischen) vortheilhaft aus, doch hat die besondere Rücksicht auf Schlankheit zu manchen Unarten Veranlassung gegeben. Vor Allem gehört das ungebührliche Einmischen lateinischer Buchstaben, besonders zu Anfange eines Wortes, hieher. Freilich hat unverkennbar das Eckige mancher deutschen Buchstaben hiezu eine Hauptanregung gegeben, wer sich indeß in der neueren deutschen Briefhandschrift gehörig umgesehen hat, wird leicht des Vermengens rein lateinischer Lettern mit deutschen entrathen können. Das Letztere kann übrigens recht widerwärtig werden. Manche haben sich damit, besonders in einem Anfluge von Anglomanie, eine Handschrift angeeignet, welche sowohl des Charakters als auch aller sonstigen Ansprüche an eine ausgeschriebene Hand entbehrt. Bedächte man doch nur, daß Schnell- und Schlankschreiben von etwas ganz Anderem als einem Buchstabensystem abhängig sind, nämlich von der Auffassungsgabe, der Arbeitslust und der Dreistigkeit und Uebung.

Beiläufig bemerkt, findet, von allen Nationen, die schönste Handschrift sich bei den Engländern. Schön- und Schlankschreiben, eine sogenannte running hand, sind bei ihnen nicht bloß unter den Geschäftsleuten, sondern meist auch unter den Gelehrten und selbst unter den Damen, das Gewöhnlichere. Von solchen steifen und verschnörkelten Händen, wie wir sie noch so häufig bei uns, besonders im sogenannten Reiche, in Oestreich u. s. w. antreffen, ist eben so wenig wie von den oft nur mikroskopisch entzifferbaren sogenannten Pastorenhänden die Rede. Der Franzose schreibt zwar oft schön, sein Alphabet ist aber nie so edel und einfach als das englische: namentlich z. B. sein a, s, r und mehre andere Buchstaben sind oft häßlich verzogen. Eigentlich schreibt er indeß schlecht und, wie alle Südländer, schwer leserlich. Die Italiener dienen in letzterer Hinsicht vielfach als Muster. Der Holländer schreibt meist eine sehr deutliche, aber auch sehr geschmacklose lateinische Handschrift; sie ist eben so antiquirt als sein Briefpapier. Dänen, Schweden und Norweger nähern sich mehr den Deutschen, viele Schönschreiber finden sich jedoch unter ihren Geschäftsleuten nicht. Der Amerikaner endlich, dieser große Weltkaufmann, geht mit dem Briten, seinem Collegen, in Bezug auf die Handschrift denselben Weg.

Beiläufig wird auf die Kalligraphie im Allgemeinen von den Kaufleuten ein etwas zu großes Gewicht gelegt. Nicht als ob eine schöne, besonders aber eine leserliche Hand, dem Kaufmanne nicht nöthig wäre; wie einseitig aber heißt es verfahren, wenn man, wie gewöhnlich, bei Vacanzen die sich meldenden Candidaten zuvörderst nach ihren Handschriften sortirt. Fälle, wo sich einige Dutzend von Concurrenten zu einem einträglichen Contorposten melden, sind sehr häufig. Jeder derselben liefert nun eine Probe seiner

Handschrift ein, und selbst bei einsichtsvollen Principalen habe ich oft die Erfahrung gemacht, daß sie nach dieser Handschrift Diejenigen auswählten, welche sie überhaupt vorließen und unter Denen sie sich entschieden. Wie wenig aber sagt eine Handschrift in Bezug auf kaufmännische Capacität! Wie viele Leute giebt es, welche nicht einmal richtiges Deutsch verstehen, dabei aber doch eine recht schöne Hand schreiben. Die natürliche Anlage zu einer solchen und ein guter Unterricht vermögen darin das Meiste, Beides aber ist von dem Uebrigen, von Demjenigen, was der Schreiber sonst weiß und vermag, durchaus unabhängig. (Merkantilische Streifzüge Seite 51.)

§. 12.

Namen und Signaturen werden meist durchstehend mit lateinischer Schrift geschrieben. Ich bin kein besonderer Schutzredner dieser Methode, doch hat sie in einer Hinsicht Etwas für sich. Der Geschäftsmann kommt nämlich häufig mit Ländern in Berührung, wo man seine Sprache nicht versteht; es ist aber höchst lästig, wie in Rußland, Griechenland u. s. w., zweierlei Signaturen in abweichenden Characteren zu haben, und daher zieht man es vor, besonders seine eigene Firma lateinisch zu schreiben. Sie ist dann so ziemlich durch die ganze Welt leserlich. Aus ersterem Grunde ist es auch nicht unpassend, Firmen nicht zu übersetzen, sondern nur in einer einzigen Sprache zu schreiben. Deshalb muß man es billigen, wenn z. B. ein englisches Handlungshaus durchstehend: N. N. Brothers oder X & Son, ein französisches: A & Fils oder G. ainé, oder ein portugiesisches: Freire N. N., ein spanisches: X. Hermanos firmirt, das so Unterzeichnete sei, in welchem Idiom es wolle, abgefaßt. (Merkantilische Streifzüge, S. 55, Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz, 2. Auflage, Seite 32 f.)

Firmen anbetreffend, so sei hier Nachfolgendes, als höchst beherzigenswerth, abermals wiederholt, was sich als Excerpt aus meinen Streifzügen auch im Lehrbuch der Handelscorrespondenz (2te Aufl. Seite 33) bereits abgedruckt findet: Bei der Wichtigkeit, welche für den Geschäftsmann seine Unterschrift haben muß, und der Nothwendigkeit eines charakteristischen Ausdrucks in derselben, um sie möglichst vor Fälschungen zu bewahren, lassen sich Manche verleiten, sie aus theils regelwidrigen, theils unleserlichen Schriftzeichen zusammen zu setzen, welchen gewöhnlich noch einige Schweife oder sonstige Schnörkel als Alongen hinzugefügt werden, um so eine größere Abrundung hineinzubringen. Die Absicht dabei ist gut, die Ansicht aber gestattet manche Einrede. So lange nämlich eine Unterschrift überhaupt noch lesbar ist, kann man Nichts dagegen einwenden: verzieht man sie aber, wie so häufig geschieht, zur Unleserlichkeit, so ist Dies tadelnswerth. Auch kann es leicht für den Schreibenden selbst unangenehme Folgen haben. Man könnte billigerweise verlangen, daß einer unleserlichen Unterschrift jedesmal: „soll so und so heißen" hinzugefügt werde. Es ist auch schon vorgekommen, daß man solche Unterschriften beim Beantworten eines Briefs herausgeschnitten und als Adresse aufs Couvert geklebt hat. — Eine kalligraphische Unterschrift wird stets schwerer als eine andere, auch noch so bunte, nachzuahmen sein. Ein gewandter Spitzbube, der sich auf Fälschungen von Unterschriften exercirt hat, wird übrigens doch eine jede aufs Täuschendste nachahmen können, wovon Beispiele genug sich erzählen lassen.

§. 13.

Im Geschäftsleben macht sich sehr häufig ein gewisser Unterschied zwischen einer sogenannten Brief- und einer sogenannten Bücherhand (Buchhalterhandschrift) bemerklich. Er ist wohl niemals ganz zu vermeiden, denn jene große Schlankheit, welcher sich die Schrift auf dem glatten und weichen Postpapiere hingeben kann, ist für das consistentere, dickere Papier der Handlungsbücher selten in ihrem ganzen Umfange anwendbar. Außerdem muß eine ganz besondere Sorgfalt auf das Schreiben der Zahlen verwendet werden, die indeß auch im Uebri-

gen, und zwar vorzugsweise bei dem Kaufmann, überall am Platze ist. Mittelst längerer Praxis und gehöriger Ausdauer kann man aber auch den gedachten Unterschied in der Handschrift wesentlich modificiren.

Nebenbei sei hier noch auf die Unart aufmerksam gemacht, deren Viele bei den Ueberschriften in den Handlungsbüchern, namentlich beim sogenannten Contomachen, sich befleißigen, indem sie dabei die Buchstaben, welche gewöhnlich unverhältnißmäßig groß gegen den Contert des Conto gehalten sind, zuerst bloß in den Umrissen mit der Feder zeichnen und dann durch Nachziehen den Druck hineinpinseln. Pinseln ist aber kein Schreiben und an des Letzteren Statt ein trauriger Nothbehelf.

§. 14.

Zu denjenigen Sachen, welche nächst der Handschrift einen wesentlichen Theil bei dem Technischen einer Scriptur ausmachen, gehören unstreitig Papier, Federn und Tinte.

Beim Papier ist jederzeit das erste Erforderniß, daß es dauerhaft und daß gut auf ihm zu schreiben sei. Beim Einkaufe ist also hierauf zunächst zu sehen. Im Uebrigen braucht der Kaufmann zu seinen verschiedenen Scripturen bekanntlich auch viel verschiedene Sorten Papier, bald gröbere, bald feinere, bald ganz feine. Ich glaube es unterlassen zu dürfen, hierüber ausführlicher zu schreiben; das Sachverhältniß an sich giebt in der Praxis das Nöthige hierüber von selbst an die Hand. Nur in Bezug auf Löschpapier sei hier noch die Bemerkung erlaubt, daß man den durchstehenden Gebrauch desselben statt des Streusands nachgerade von jedem eleganteren Hause erwartet, und daß gewöhnlich das sogenannte englische, von röthlicher Farbe, das am Besten anwendbare zu sein pflegt.

In Bezug auf Federn hat sich gegenwärtig der vieljährige Kampf unter Gänsekielen und Stahlfedern schon so ziemlich zu Gunsten der Letzteren entschieden und ich möchte glauben, daß, bei der noch immer fortschreitenden Vervollkommnung derselben, dieser Sieg noch vollständiger werden dürfte. Soviel ist gewiß, daß man gegenwärtig kein Recht mehr hat, sich zu beklagen, daß man keine für seine Handschrift sich eignende Stahlfeder finden könne, denn bei den so zahlreichen Sorten, unter welchen man jetzt überall die Auswahl hat, ist für eine jegliche Hand eine passende Feder darunter. Der beste Beweis von der Zweckmäßigkeit der Stahlfedern ist auch der, daß selbst die einsichtigsten Schreiblehrer jetzt keinen Anstand mehr nehmen, deren Gebrauch ihren Schülern zu gestatten. Zum Führen von Handlungsbüchern hat man ferner bekanntlich noch besondere Harttraber über's dicke Papier erfunden, Napoleonsfedern und wie sie sonst heißen. Damit ist denn auch die Behauptung zerstört, daß wenigstens der Buchhalter durchaus noch der Gänsekiele sich bedienen müsse, denn die Elasticität dieser ist namentlich bei den größeren Stahlfedern bereits überholt.

Die Tinte, deren der Kaufmann sich bedient, muß vor allen Dingen flüssig sein und gut nachschwärzen. Für Stahlfedern hat man bekanntlich eine eigene Tinte, welche aber wohl von den Wenigsten benutzt wird. Es geht damit eben so wie mit dem Auswischen der Federn, welches allerdings Jedermann aus den klassischen Regeln für die Conservirung derselben kennt, gewöhnlich aber trotz dessen regelmäßig zu vergessen pflegt.

Digitized by Google

§. 15.

Bei der Abhandlung vom Aeußern der kaufmänniſchen ſchriftlichen Arbeiten ſei noch beſonders auf die Benutzung der blauen Querlinien aufmerkſam gemacht. Dieſe ſind namentlich in den wichtigeren Handlungsbüchern, als Hauptbuch, Reſcontro (Contocorrentbuch), Journal, Memorial, Caſſabuch, Bancobuch und vielen anderen, von dem weſentlichſten Nutzen, indem bei ihnen jeder eingeſchriebene Poſten mit der betreffenden Summe u. ſ. w. in der gehörigen Richtung bleibt, was ohne die Linien nicht möglich wäre. Bleiſtiftlinien können freilich mitunter an ihrer Stelle dienen, aber in den Büchern oft am Wenigſten, da ſie ſich zu leicht verwiſchen. Da aber, wo die Querlinien weſentlich unter einander abweichen, wie z. B. bei manchen Facturen, wenn weitläuftige Gewichtsrepartirungen eintreten, ſind Bleiſtiftlinien oftmals anwendbarer als die blauen Linien der Liniirmaſchine. Ueber die Anwendung der rothen Linien in kaufmänniſchen Rechnungen und Büchern bedarf es wohl keiner beſondern Ausführlichkeit. Nur iſt jederzeit das zweckmäßigſte Spatium unter ihnen vorher zu ermitteln, was ſich aus dem Verhältniſſe der verſchiedenen Rubriken zu einander ergiebt.

§. 16.

Der Vollſtändigkeit wegen ſei hier auch noch das kaufmänniſche Petſchaft erwähnt. Am Zweckmäßigſten zeigt daſſelbe die volle Firma oder die Anfangsbuchſtaben derſelben. Die ovale Form iſt die elegantere; doch trifft man auch noch viele runde. Bunte Verzierungen und Symbole ſind für daſſelbe abgeſchmackt, beſonders aber, wenn ſie nicht ſehr ſchön verfertigt ſind. Für die mit Oblaten verſchloſſenen Briefe bedient man ſich eigener, allgemein bekannter Petſchafte, die meiſt ohne nähere Abzeichen ſind.

§. 17.

Wichtig iſt es in allen Fällen, daß der Kaufmann genau den Inhalt aller Documente kenne, die er ausgefertigt oder aus den Händen gegeben hat. Es kann oft ſehr viel auf dieſe Kenntniß ankommen. Daher die Regel, entweder eine ganz genaue (wörtliche) Copie zurückzubehalten oder doch den weſentlichſten Inhalt ſich aufzuzeichnen (zu notiren). Wie Dies am Beſten geſchehe, muß natürlich jederzeit die größere oder geringere Erheblichkeit der Sache an Händen geben. Für Briefe iſt bekanntlich zu dieſem Zwecke überall das Copiebuch eingeführt.

§. 18.

Eine fernere allgemeine Vorſichtsmaßregel, die aber leider nur zu oft verſäumt werden mag, iſt die, daß keine Ausfertigung vom Contor gehe, welche nicht wenigſtens von einem Andern als dem Abfaſſer ſelbſt revidirt (controlirt) worden. Namentlich muß jeglicher Rechnungspoſten, und ſei er auch noch ſo einfach, auf ſolche Weiſe controlirt (nachgerechnet) werden. Streitigkeiten unter dem Perſonale wegen etwaiger Verſäumniß deſſen zu vermeiden, pflegt man auch wohl die Einrichtung zu haben, daß jeder ſolchergeſtalt Controlirende auf dem betreffenden Documente ein Zeichen (eine Paraphe) ſetzen muß, und Dies iſt allgemein ſehr anzuempfehlen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Controle über alle Contorarbeiten ist aber nicht bloß von Seiten eines Andern nöthig, sondern man muß als Contorist, sei man nun Chef oder Mitarbeiter, auch stets sich selber controliren. Dazu ist eine schriftliche Notiz über Alles, was speciell vorzunehmen ist, namentlich an dem laufenden Tage, sehr anzurathen. Einige schreiben sie durchstehend ins Taschenbuch (Portefeuille, Agenda), welches jeder Contorist stets bei sich führt, während Manche in diesem bloß Dasjenige notiren, was außerhalb des Contors, z. B. an der Börse, zu besorgen ist. Diese Zerfällung ist die bessere; alsdann nimmt ein sogenannter Notizbogen, der auf dem Pulte am Contor seinen Platz hat, das Uebrige auf. Ein allgemeiner Notizbogen dieser Art für sämmtliche laufende Besorgungen des ganzen Contors wird ebenfalls häufig geführt und ist sehr anzuempfehlen, besonders in größeren Häusern aber ganz unerläßlich.

Alles Erledigte wird im Portefeuille wie auf den Notizbögen durch Ausstreichen getilgt. Eine Hauptvorsicht ist dabei aber, daß auf solche Weise die Notizen nicht zu bunt durcheinander laufen dürfen, indem man dann leicht Unerledigtes mit Erledigtem verwechselt; es muß in solchem Falle sogleich ein reines Blatt gewählt und auf dieses das Erstere als Vortrag gebracht werden.

§. 20.

Ein durchaus nothwendiges Möbel an einem jeden Contor, wie auch schon in jeder anderen Schreibstube oder Expedition eines Geschäftsmannes, ist ferner ein Kalender. Kaufleute wählen gewöhnlich die unter dem Namen der Contorkalender eigends zu diesem Zwecke eingerichteten. Sie sind nicht sowohl dazu nöthig, das laufende Datum zu ersehen — denn dieses hat jeder gute practische Contorist im Kopfe — als vielmehr auf alle Sonn- und solche Feiertage aufmerksam zu machen, an welchen keine Geschäfte gemacht werden oder wenigstens doch gewisse, z. B. Wechsel-Präsentationen und Proteste, nicht zulässig sind: namentlich auch auf diejenigen jüdischen Feiertage, welche streng gefeiert werden. Ferner bedient man sich der Kalender zum Berechnen der Tage bei Disconto und endlich noch zu einer fortlaufenden Controle über manche, neben den betreffenden Tagen bezeichnete Geschäfte. Es ist üblich, Sonn- und Festtage zu unterstreichen, christliche und jüdische jede mit verschiedenartiger Tinte. Jeden zurückgelegten Tag, wenigstens aber jede abgelaufene Woche, pflegt man zu durchstreichen.

§. 21.

Kalender in Form gebundener Bücher werden vielfach neben den eben gemeinten noch dazu benutzt, als Verfallbücher zu dienen. Zu diesem Entzwecke findet sich nicht allein bei jedem Datum der gehörige unbedruckte Raum, sondern man läßt das Büchlein auch noch mit weißem Papier durchschießen. Auf der einen Seite schreibt man nun alle Zahlungen, welche an dem betreffenden Datum zu leisten sind, besonders Wechselaccepte, Gegensätze für Zeitkäufe u. dergl., gegenstehend aber diejenigen Ausstände, welche gleichzeitig verfallen, in der Regel aber nur solche, welche man am Platze hat. Oft wird auch wohl eine Uebersicht des Cassenbestandes dabei geführt, wobei es aber jederzeit sich nur um

Digitized by Google

runde Zahlen dreht, denn eine derartige Controle ist bloß zur Erleichterung der Disposition. Wie genau übrigens namentlich die zu leistenden Zahlungen in ein solches Verfallbuch eingetragen werden müssen, begreift sich von selbst aus der Wichtigkeit des Gegenstandes.

§. 22.

Zu den nöthigen Exemplaren des Kalenders, deren Zahl sich nach den Sitzplätzen wie nach der Branche der Contorarbeiter richten muß, kommt wenigstens in allen größeren Städten:

1) der Adreßkalender des Orts und zwar, sobald ein solcher vorhanden ist, der des laufenden Jahrs.
2) Die neueste Posttabelle desselben, auf welcher jede vom Postamte angezeigte Abänderung sofort nachgetragen werden muß.
3) Da, wo Eisenbahnzüge in Betracht kommen, die Tabellen über deren Abgang und Ankunft.

Eine kleine kaufmännische Handbibliothek sollte

4) als etwas sich von selbst Verstehendes bei jedem gebildeten Kaufmann noch hinzukommen, indeß gehört Dieses leider für gewöhnlich zu den frommen Wünschen. Höchstens daß man noch Zollverordnungen, Zolltarife, einzelne gesetzliche Verordnungen für den Handelsstand sonst und Aehnliches vorfindet, indeß ist Dies auch nicht immer der Fall.

Ein eben so eigenthümliches als mühsames Unternehmen, das für den praktischen Kaufmann jedoch nur einen sehr bedingten Nutzen hat, ist das bei Leuchs u. Comp. in Nürnberg herauskommende sogenannte Große Adreßbuch der Kaufleute, Fabrikanten und handelnden Gewerbsleute von Europa und den Hauptplätzen der fremden Welttheile, welches zugleich Handelsgeographie, Producten- und Fabrikaten-Bezugsangabe enthält. Es sind davon folgende Abtheilungen, seit 1842, erschienen: I. Königreich Baiern, 2te verbesserte Ausgabe. II. Württemberg, Baden, Hohenzollern. III. Freie Stadt Frankfurt, Hessen und Nassau. IV. Rheinpreußen und Westphalen. V. Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Reußische und Schwarzburgische Lande. Sämmtlich zu $^7/_8$ ℔ od. 1 Guld. 36 Xr. die Abtheilung. VI. Hamburg, Bremen, Lübeck. $^9/_{10}$ ℔ od. 1 Guld. 39 Xr. VII. Hanover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg. (Nebst Regierungsbezirk Posen, als Nachtrag zu Nr. IX) $^9/_{10}$ ℔. VIII. Preußisch-Sachsen, Anhalt, Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck und Regierungsbezirk Trier, $^7/_8$ ℔. IX. Brandenburg, Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, $^7/_8$ ℔. (Nachtrag unter VII.) X. Die Schweiz, $^9/_{10}$ ℔. XI. Tyrol, Steiermark, Illyrien, Dalmatien und Triest, $^7/_8$ ℔. XIII. Oestreich ober und unter der Ems, $^7/_8$ ℔. XIV. Ungarn und Siebenbürgen, $^9/_{10}$ ℔. — Derartige Werke sind nicht neu und namentlich existirt ein älteres französisches der Art; bei den täglichen Veränderungen aber, welche in der behandelten Materie vorgehen, können die Angaben darüber immer nur einen sehr beschränkten Werth haben. Von allgemeinerer Bedeutung ist aber z. B. das jährlich erscheinende Leipziger Adreßbuch, welches auch die Angabe des fremden, die Messen besuchenden Handelsstandes enthält (Preis 1 ℔), und ferner das ebenfalls jährlich neu herausgegebene allgemeine Adreßbuch für den deutschen Buchhandel, den Antiquar-, Musikalien-, Kunst- und Landkarten-Handel und verwandte Geschäftszweige, von O. A. Schulz. Preis auf Schreibpap. 1 $^1/_6$ ℔.

§. 23.

Für den Kaufmann ist jedes geschäftliche Papier von Bedeutung und umsomehr, als er nie im Voraus zu bestimmen vermag, ob selbst das unbedeutendste derselben ihm nicht einmal von Nutzen sein könne, was besonders in Streitsachen so oft ganz unvermuthet einzutreten pflegt. Er muß in Folge dessen jederzeit darauf bedacht sein, alle derartigen Papiere gut zu verwahren, und zwar diejenigen, welche erledigte Sachen betreffen, der leichteren Uebersicht wegen, nach ihrer Be-

Digitized by Google

schaffenheit und ihrem Alter sortirt. Bei Briefen, Rechnungen, Frachtbriefen und Connossamenten über empfangene Waaren und ähnlichen Documenten pflegt Dieses gewöhnlich nach Monaten der Fall zu sein, andere Papiere, die weniger häufig vorkommen, ordnet man alle Viertel- oder Halbjahr, auch wohl alle Jahr. Das Zusammengehörige wird jederzeit zu einem abgesonderten Pakete (Convolute) gemacht, das gehörig nach seinem Inhalte überschrieben wird.

Bis zum Sortiren und Zurücklegen der Papiere nach dieser Weise werden sie, sobald sie erledigt sind, entweder in eigenen Kästen, oder in Fächern des sogenannten Contorschranks verwahrt, oder auch frei an der Wand an sogenannten Contornadeln aufgezogen. Bevor ein Papier nicht ganz erledigt ist, darf es nicht von seinem Platze bei demjenigen Contorarbeiter entfernt werden, dessen Departement dasselbe angehört; es bleibt vielmehr bei Diesem so lange unterm Beschwerer oder etwa in einem besonderen Behälter bewahrt. Jedes völlig erledigte Papier muß mit den gehörigen Nachweisen auf die Folien der Geschäftsbücher versehen sein, in welchen sein Inhalt notirt oder verrechnet worden ist.

In dem Code de Commerce, Titre II, art. 8, befindet sich hierüber sogar eine Vorschrift bezüglich der Correspondenz des Kaufmanns. Es heißt nämlich daselbst von Demselben: Il est tenu de mettre en liasse les lettres missives qu'il reçoit, et de copier sur un régistre celles qu'il envoie.

§. 24.

Nicht bloß das Sortiren und Aufbewahren aller Scripturen gehört zu den Nothwendigkeiten in einer Handlung, sondern vor Allem auch deren sicherer Verschluß, namentlich während derjenigen Zeit, in welcher die Geschäftsarbeiter nicht anwesend sind. Hierüber ist im Ganzen nur anzudeuten, denn alles Speciellere muß die Localität ergeben. So sind z. B. ein feuerfester Contorschrank und eine dergleichen Geldkiste sehr anzuempfehlende Möbeln; die Schlösser derselben müssen ferner so beschaffen sein, daß man mittelst Dietrichen sie nicht öffnen kann. Hieher gehören z. B. die englischen Safes oder Sicherheitsgeldkisten. In einer Geldkiste hat auch gewöhnlich der blechene Wechselkasten seinen Platz, ein Behälter, in welchem außer Wechseln auch Staatspapiere, Actien und andere besonders wichtige Papiere, z. B. Contracte, verwahrt werden. Wichtig ist ferner die Betrachtung, ob man da, wo die Buchhaltung auf doppelte Art eingeführt ist, die Handlungsbücher nicht jeden Abend beim Verschließen dergestalt absondern kann, daß die Grundbücher in dem einen, die andern Bücher aber in einem andern Flügel des Hauses verwahrt werden. Bomben- und feuerfeste Gewölbe unter der Erde sind endlich namentlich für Bankiers unentbehrlich: zunächst großer Contantenläger wegen, dann aber auch zur sichreren Aufbewahrung von Büchern und Documenten aller Art.

Anhang zu den zwei vorhergehenden Abschnitten.

Die kaufmännischen Abkürzungen und Zeichen.

§. 25.

Wie im Geschäftsleben überhaupt, hat auch unter den Kaufleuten im Laufe der Zeit eine Anzahl allgemein verständlicher, weil üblicher,

Digitized by Google

Abkürzungen und Zeichen sich herangebildet, deren Kenntniß zum Verständniß ihrer geschäftlichen Schreibereien durchaus nothwendig ist. Ich habe schon früher mir die Mühe gegeben, das Hauptsächlichste davon zu sammeln und übersichtlich zusammenzustellen, und folgt die betreffende Tabelle demnach hier unten so, wie ich sie zuletzt meinem „Contorlexikon" einverleibte. Daß noch eine Menge anderer Abbreviaturen und Zeichen als diese im Kaufmannsfache vorkommt, ist übrigens nicht zu leugnen, nur daß die Mehrzahl derselben dann rein lokaler Natur sein wird. Eine zu starke Benutzung von Abkürzungen, besonders rein willkürlicher, ist jedoch sehr zu widerrathen; es können daraus die leidigsten Misverständnisse entstehen. So viel wie möglich sich der rein kaufmännischen Abbreviaturen und Zeichen ganz zu enthalten, ist ferner bei allen solchen Ausfertigungen nöthig, welche für Behörden, besonders aber nichtkaufmännische, bestimmt sind.

Anmerk. Eine seltsame Art zu abbreviren, hatte ein jetzt verstorbener Getreidehändler im nördlichen Deutschland an sich, dessen ich mich noch aus meinen Kaufmannsjahren erinnere. Dieser schrieb Weizen: W., Hafer: H., Erbsen: E., verkaufen: v., Magdeburg: M. u. s. w. Wer mithin über die Zuschriften dieses buchstabenkargen Mannes kam und nicht ganz speciell wußte, um was dieselben sich drehten, Der konnte lange rathen: abgesehen davon, daß er sogar seine regelmäßigen Correspondenten oft mit seinen zweideutigen Abkürzungen in Verwirrung brachte. Welche erbärmliche Marotte!

Verzeichniß

der gebräuchlichsten Abkürzungen und Zeichen.

@, Ar, Arrobe.
@, à, zu, auch: bis.
A., Argent (in Curszetteln), Geld.
a. c., anni currentis, laufenden Jahres.
acc., accordo, richtig, übereinstimmend; auch: acceptirt.
Adr., Adresse.
a. f., anni futuri, künftigen Jahres.
a. go., a governo, zur Nachricht.
a. k., auf kaufmännisch.
a. L., auf Lieferung.
Ank., Anker.
A. O., Assecuranzordnung.
a. p., anni praecedentis, vorigen Jahres.
Apt., Apoint, Abschnitt.
Av. gr., Avarie grosse.
Av. ord., Avarie ordinaire.
Av. part., Avarie particulière.
a. S., andere Seite; auch: alten Styls.
a U., a Uso, nach dem Uso.
a. Z., auf Zeit.
B., B. (auf Curszetteln), Briefe.
B. A., Bankassignaten.
Bch, Buch.
Bco, Beo, Banco.
Bf., Brief.
bl. P., blaues Papier.
B. N., Banknoten.
B. O., Bankordnung.
br., breit.
Bsch., Bschen, Besenschon, Besenrein.
Bschl., Beischluß, Einlage.
Btto, Brutto.
Bwolle, Baumwolle.
/c, 100, z. B. 4/c, 400, 5/c, 500.
C., c., Cts., cts., Cs., Cts., Cents, Centimen; auch: Cents (holländische u. amerikanische Valuta).
C. A., Cassenanweisungen.
ca, circa, ungefähr.
Carol., Carolin.
C. B., Cassenbillets.
C. M., C. Münze., Conventionsmünze.
Co., Comp., & Cie, und Compagnie.
Comm., Commission, Provision.
Connt., Connossament.
cont., compt., contant, comptant, gleich baar.
.//. (am Fuße eines Briefs oder sonstigen kaufmännischen Documents), copirt.
Cop., Copeke, Kopeke.
Court., Courtage, Sensarie.
Court.; Crt., Courant.
Cpt., Capt., Capitain.
crt., currentis, dieses, dieses Monats.
Cto., Cto., Conto, Rechnung, m/Cto., mio Conto, meine, l/Cto., loro conto, ihre, n/Cto., nostro conto, unsre, s/Cto., suo conto, seine, v/Cto, vostro conto, Ihre Rechnung.
CtoCt., CtCt., Contocorrent.
Ctr., Ctr., Centr., Centner.
Cwt., Cwt., Hundredweight, englischer Centner.
C. Z., C. Z., Curszettel.
d, d, ₰, Pfennig, Grot, Penny Sterling.

Digitized by Google

ℨ, Drachme (griechische Münze).
d. E., durch Einschluß.
Dech., Decher.
d. G., durch Güte.
Disc., Discont.
d. J., dieses Jahres; auch: der oder die Jüngere.
do, do, ditto, detto, desgleichen.
$, Dollar, auch wohl: Milreis.
d. J., dieses Jahres.
dss., dieses (Monats).
Dtzd., Dutz., Dutzend.
Duc., #, Dukat.
d. V., des Vorigen (vorigen Monats).
dwt, penny-weight, Pfenniggewicht.
eff., effectiv.
Eim., Eimer.
Einl., Einlage.
Ell., Ellen.
Ergbst., ergbst., ergebenst.
excl., exclusive, ausgenommen, ausgeschlossen.
f., fein, ff., feinfein, f. m., fein mittel.
fco, franco, frei, postfrei.
Fes, Fr., Franken.
Fd., Fuder (Weinmaß).
fl., fl., Gulden (Florin).
ℳ, ff, Guldenfuß, 20ff, 20-Guldenfuß, 24½ff, 24½-Guldenfuß.
flm., flämisch.
Fo, fo, Fol., fol., Folio, Blattseite.
Frk, Fuhrmk, Fuhrmann.
Fr., Franc; auch: Frau.
Frd'or, Friedrichsd'or.
Fß, Fuß; auch: Faß.
f. v., im Assecuranzwesen, frei von, z. B. f. v. B., frei von Beschädigung.
G. (in Curszetteln), Geld.
gefl., gfl., gefälligst.
gemk, gemarkt.
ℊ, gr., Groschen; auch: Grot.
gℊ, gGr., gute Groschen.
gez., gezeichnet, gemarkt, signirt.
g. G., gutes Geld.
Gew., Gutgewicht.
g. N., gleichen Namens.
Gr., Gran, Grän; auch: Groschen od. Grot.
Grol., gol., Grot flämisch.
H., auf Rechnungen, Haben, Credit.
Hav. gr., Havarie (Avarie) grosse.
Hav. ord., Havarie (Avarie) ordinaire.
Hav. part., Havarie (Avarie) particulière.
Hdl., Handel; Hdlg., Handlung.
Hdlsm., Handelsmann.
Hdlsl., Handelsleute.
H. G., Handelsgericht.
H. G. O., Handelsgerichtsordnung.
H. H., Herren.
Hl., Heller.
Hr., Herr; Hrn., Herrn.
H. R., Handelsrecht.
ib., ibid., ibidem, ebendaselbst.
i. d. J., in diesem Jahre.
i. e., id est, das ist, oder: es ist.
incl., inclusive, eingeschlossen, einschließlich.
Intr., Interesse, Zinse.
J., Jahr.
K., Korb.
Kar., Karat.
Kfl., Kaufleute; auch: Kaisergulden.
Kfm., Kaufmann; kfm., kaufmännisch.
k. J., künftigen Jahres.
K. M., Kupfermünze.
K°, K°, Kilo, Kilogramm.
Kop., Kopeke.
Kpfr., Kupfer.
Kr., Krone; auch: Kreuzer (Xr.).
Kr℔, Krthlr., Kronenthaler.
k. S., kurze Sicht.
L., Lettres (in Curszetteln), Briefe.
£, Pfund (Livre) Sterling.
La, Littera, Buchstabe; auch: Lettera (Brief), Tratte, ausgestellt von .....
Lb., lb., lübisch.
Lb℔, Lbthlr., Laubthaler.
Ld'or, Louisd'or.
l.° G., Lgld., leicht Geld.
l. J., laufenden Jahres.
L. M., Landesmünze.
Lpool, Liverpool.
L℔, Liespfund.
L. S., loco sigilli, statt des Siegels.
Lst., Last; auch: Pfund (Livre) Sterling.
lt., laut (zufolge).
Lvls., Pfund (Livre) flämisch.
ℳ, Mark (Geld).
mℳ, Mℳ, Mark (Gold- und Silbergewicht), einzeln auch für die Münze Mark, sowie für Marke, Signo.
mℊ, Mgr., mgr., Mariengroschen.
/m, mille, tausend, z. B. 3/m, 3000.
//, ℔, ℔, Milreis (Abtheilungszeichen dafür; z. B. 1000℔000, 1000 Milreis).
Mß., Maß.
Mstr., Muster; auch: Meister.
Mt., Mt., Monat.
Mill., Million.
Min., Minute.
Mltr., Malter.
m. o. w., mehr oder weniger.
Mtz., Metze.
Mz., Mze., Münze.
N℔, Neue zwei Drittel.
n. G., Ng., Neugeld.
Nℊ, Ngr., Neugroschen.
N. J., n. J., nebst Inhalt.
Not., Notar, auch: Notiz, notirt.
Nto., Ntto., Netto.
Ntto Prov., Nettoprovenü.
N°, N°, #°, Nummer, Numero.
n. St., neuen Styls.
N. S., Nachschrift; n. S., nach Sicht.
N℔, Nthlr., Neuthaler.
O. J., o. i., Ostindien, ostindisch.
%, pro cent, für hundert.
‰, pro mille, für tausend.

Digitized by Google

O/, Ordre, z. B, O/Hope & Co.
/O, Orh., Orhoft, z. B. 50/O, 50 Orhofte.
ord., ordinair.
o/W., o. W., oder Werth.
P., in Curszetteln: Papier.
℔, Pfund.
Pa., Pma., Pa., Pma., 1a, Prima.
p. a., pro anno, per annum, jährlich.
Pag., Pag., pag., Pagina, Blattſeite.
pCt., pCt., %, pro cent, Procent, für hundert.
po., passato, vorigen Monats.
Pf., Pfennig; auch: Pfund.
Pfd., Pfund.
Pol., Police.
p. m., ‰, pro mille, Promille, für tauſend; P. M., Promemoria.
P. P., p. p., praemissis praemittendis, ſtatt des Eingangs, des Vorauszuſchickenden, mit Umgehung aller Titel.
Po., Ps., Po., Ps., Peſo, Peſos.
Pr., Preis; auch: Prämie.
pr., per, für.
pr. Adr., per Adreſſe.
pr. cont., pr. compt., per contant, per comptant, gegen gleich baare Zahlung.
pr. Couvt., pr. Couvert, durch Beiſchluß.
Pr. Ct., Pr. Crt., Preiscourant; auch: preußiſches Courant.
prCt., prCourt., preußiſches Courant.
pr. pr., pr. proc., per procura, in Vollmacht.
Prov., Proviſion, Commiſſion.
P. S., P. S., Poſtſcript; auch: Peter's Sohn.
/4, Quart, Viertel (ein kleines Gebinde), z. B. 30/4 Butter, 30 Viertelgebinde Butter.
Ql., Quint., Quintal.
Qr., Quarter.
r℔, ℔, Rthlr., Reichsthaler, Thaler.
℟, R°, Rl., Rbl., Rubel; Erſteres und Letzteres auch für: Real.
Rs., rs., Rs., rs., Reis (portugieſiſche Valuta).
Rime., Reme., Rimeſſe, Remeſſe.
R. M., Reichsmünze.
Rs., Ries, Reis (Münze).
Rvn., Real de vellon.
R. W., Reichswährung.
Schff., Schffl., Scheffel.
Schff., Schiffer.
ß, /, Sch., Schilling; auch: Shilling Sterling, Sch. Stg.
ſchl. G., ſchlecht Geld.
ß°, Schock.
Sck, Sc, Sack, Säcke.
S℔, Schℒ, Schiffspfund.
S. E. & O., salvo errore et omissione, mit Vorbehalt des Fehlerhaften und Ausgelaſſenen.
Sooda., 2da., 2a., Secunda.
ſelig., ſel., ſeliger.
Senſ., Senſarie, Courtage, Maklergebühr.
ſgl, Sgl, ſgr., Sgr., Silbergroſchen.
ſgn., ſignirt, gemarkt, gezeichnet.
Spag., Spagat, Bindfaden.
Spco., Sporco, Brutto.
Specs℔, Spec.Thlr., Speciesthaler.
Spef., Speſen.
Spt℔, Spth℔, Supertara.
S. T., salvo titulo, mit Vorbehalt des Titels.
Sr., ℔r., Schiffer.
St℔, Stück.
ſt., Stbr., Stüber.
Stdgsf., Strandungsfall.
Stg., Sterlg., Sterling.
Stck., Steckkanne.
Stpl., Stempel; auch: Stapel.
St. V., Steuerverein.
St. Z., Staderzoll.
S. Z., Sundzoll.
ſ. z., ſ. Z., ſeiner Zeit.
/3, Tierçon; z. B. ℔, 5 Tierçons.
t℔, th℔, T℔, Th℔, Ta., Ta., Tara.
Thr., Thlr., Thaler.
Tia., 3a, Tertia.
Tr., Tratte.
Tspt., Trspt., Transport, Uebertrag.
T. s. v. p., T. S. V. P., tournez s'il vous plait, wenden Sie gefälligſt um.
ult°, ultimo.
V/, valuta, Werth; z. B. V/Stieglitz & Co., Werth von Stieglitz & Co.
v. J., vorigen Jahres.
v. M., vorigen Monats.
V. M., (Zoll-) Vereinsmünze.
V℔, V.Thlr. Vereinsthaler.
V. S., volti subito, wenden Sie (das Blatt) ſogleich um.
v. P., vorige Poſt.
W., W., auf Curszetteln, Wechſel. Sonſt. Woche; 6 W., 6 Wochen.
w/, werther, werthe, werthes, z. B. w/Brief, w/Rechnung, w/Intereſſe.
W. G., Wechſelgeld, Wechſelgericht.
W. J., w. i., Weſtindien, weſtindiſch.
W. O., Wechſelordnung.
w. P., weißes Papier.
W. R., Wechſelrecht.
W. S. g. u., wenden Sie gefälligſt um.
Wſpl., Wiſpel.
W. W., wiener Währung.
W. Z., Wechſelzahlung.
Xr., X, x, Kreuzer.
z. F., zur Fuhre.
z. M., zur Meſſe.
Z. V., Zollverein, Zgw., ℨ℔, Zoll-(Vereins-) Gewicht, Pfund.
Z. W., Zahlwoche.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der sogenannten kaufmännischen Rechnenkunst, ihren Eigenthümlichkeiten und ihrem Bereiche.

§. 26.

Die edle Rechnenkunst ist diejenige Wissenschaft, welche nächst Lesen und Schreiben als Fundament aller vorbereitenden Kenntnisse zum Kaufmannsstande betrachtet werden muß; von einer sogenannten kaufmännischen Rechnenkunst kann aber, genau genommen, nur insofern die Rede sein, als bei dem Verrechnen kaufmännischer Geschäfte so vielfach bloße Gewohnheiten (Usanzen) in Betracht kommen, welche eigenthümliche Ausnahmen von jenen allgemeinen Regeln der Arithmetik zur Folge haben, die stets auf die mathematisch erweisliche Richtigkeit jeder Berechnung dringen. Wer mithin ein guter allgemeiner Rechner ist, wird bei einiger Anleitung zur Berücksichtigung jener Abweichungen auch unstreitig sehr schnell ein guter kaufmännischer Rechner sein, und es ist eine leere Einbildung, wenn man dem speciellen Berufe des letzteren eine überwiegende Wichtigkeit gegenüber dem ersteren glaubt beilegen zu müssen. In sehr vielen Fällen wird sogar Derjenige, welcher ein gewiegter Rechner im Allgemeinen ist, dem bloß kaufmännischen nach gewöhnlichem Zuschnitte sehr zu rathen aufgeben können, denn bei diesem pflegt sehr häufig die Ueberzeugung auch von der arithmetischen Begründung mancher grundfalschen, aber althergebrachten Kaufmannsberechnungen festzustehen. Das fortwährende Rechnen in circa macht einen Kopf, welcher nicht sehr logisch denkt, in dieser Beziehung oft wunderbar sicher, und aus diesem Grunde ist wohl mit erklärlich, weshalb z. B. bis jetzt die gewöhnliche kaufmännische Zinsrechnung noch so Manchem nicht als irrthümlich einleuchten will.

§. 27.

Um nur Einiges anzuführen, was als besondere Abweichung des kaufmännischen vom genauen Rechnen der allgemeinen Arithmetik betrachtet werden muß, so gehört zunächst schon das beim Handel so allgemein übliche Rechnen auf kaufmännisch hieher, wonach gewöhnlich unter $^1/_2$ für Nichts, über $^1/_2$ aber für voll bei den kleineren Münz-, Maß- und Gewichtsgrößen gerechnet wird. Es regulirt sich Dieses indeß jedesmal nach den Verhältnissen. Bei besonders kostbaren Waaren, wie Vanille, Safran u. s. w. giebt man z. B. trotz dessen auf 50 ℔ ein halbes Procent Gutgewicht mit $^1/_4$ ℔, während man dasselbe im gleichen Falle bei Kaffe, Zucker u. s. w. nicht vergütet; der hamburger Bancoschilling wird bei Rechnungsbeträgen nie unter $^1/_2$ zerfällt, da man in Hamburg bei Zahlungen mit Viertelschillingen nicht rechnet; der londoner Shilling dagegen wird in ähnlichem Falle stets genau in Pence zertheilt und nur von diesen kein Bruchtheil in solchen Fällen aufgeführt. Bei der Rechnung in Franken, Gulden, Dollars, nach der hundertheiligen Eintheilung (in Centimen oder Cents) rechnet man noch schärfer, nämlich oft sogar bis auf ein halbes solcher Hundertheile.

Digitized by Google

O/, Ordre, z. B, O/Hope & Co.
/O, Orh., Orhoft, z. B. 50/O, 50 Orhofte.
ord., ordinair.
o/W., o. W., oder Werth.
P., in Curszetteln: Papier.
℔, Pfund.
Pa., Pma., Pa., Pma., 1a, Prima.
p. a., pro anno, per annum, jährlich.
Pag., Pag., pag., Pagina, Blattſeite.
pCt., p℄t., ℅, pro cent, Procent, für hundert.
po., passato, vorigen Monats.
Pf., Pfennig; auch: Pfund.
Pfd., Pfund.
Pol., Police.
p. m., ‰, pro mille, Promille, für tauſend; P. M., Promemoria.
P. P., p. p., praemissis praemittendis, ſtatt des Eingangs, des Vorauszuſchickenden, mit Umgehung aller Titel.
Po., Ps., Po., Ps., Peſo, Peſos.
Pr., Preis; auch: Prämie.
pr., per, für.
pr. Adr., per Adreſſe.
pr. cont., pr. compt., per contant, per comptant, gegen gleich baare Zahlung.
pr. Couvt., pr. Couvert, durch Beiſchluß.
Pr. Ct., Pr. Crt., Preiscourant; auch: preußiſches Courant.
prCt., prCourt., preußiſches Courant.
pr. pr., pr. proc., per procura, in Vollmacht.
Prov., Proviſion, Commiſſion.
P. S., P. S., Poſtſcript; auch: Peter's Sohn.
/4, Quart, Viertel (ein kleines Gebinde), z. B. 30/4 Butter, 30 Viertelgebinde Butter.
Ql., Quint., Quintal.
Qr., Quarter.
r℔, ℔, Rthlr., Reichsthaler, Thaler.
℟, R°, Rl., Rbl., Rubel; Erſteres und Letzteres auch für: Real.
Rs., rs., Rs., rs., Reis (portugieſiſche Valuta).
Rime., Reme., Rimeſſe, Remeſſe.
R. M., Reichsmünze.
Rs., Ries, Reis (Münze).
Rvn., Real de vellon.
R. W., Reichswährung.
Schff., Schffl., Scheffel.
Schff., Schiffer.
ß, /, Sch., Schilling; auch: Shilling Sterling, Sch. Stg.
ſchl. G., ſchlecht Geld.
ℊ°, Schock.
Sck, Se, Sack, Säcke.
S℔, Sch℔, Schiffspfund.
S. E. & O., salvo errore et omissione, mit Vorbehalt des Fehlerhaften und Ausgelaſſenen.
Seconda., 2da., 2a., Secunda.
ſelig., ſel., ſeliger.
Senf., Senfarie, Courtage, Maklergebühr.
ſℊ, Sℊ, ſgr., Sgr., Silbergroſchen.
ſgn., ſgnirt, gemarkt, gezeichnet.
Spag., Spagat, Bindfaden.
Speo., Sporco, Brutto.
Specs℔, Spec.Thlr., Speciesthaler.
Speſ., Speſen.
Spt℔, Spth℔, Supertara.
S. T., salvo titulo, mit Vorbehalt des Titels.
Sr., ℔r., Schiffer.
St℔, Stück.
ſt., Stbr., Stüber.
Stdgsf., Strandungsfall.
Stg., Sterlg., Sterling.
Stck., Steckkanne.
Stpl., Stempel; auch: Stapel.
St. V., Steuerverein.
St. Z., Staderzoll.
S. Z., Sundzoll.
ſ. z., ſ. Z., ſeiner Zeit.
/3, Tierçon; z. B. ℔, 5 Tierçons.
t℔, th℔, T℔, Th℔, Ta., Ta., Tara.
Thr., Thlr., Thaler.
Tia., 3a, Tertia.
Tr., Tratte.
Tspt., Trspt., Transport, Uebertrag.
T. s. v. p., T. S. V. P., tournez s'il vous plait, wenden Sie gefälligſt um.
ult°, ultimo.
V/, valuta, Werth; z. B. V/Stieglitz & Co., Werth von Stieglitz & Co.
v. J., vorigen Jahres.
v. M., vorigen Monats.
V. M., (Zoll-) Vereinsmünze.
V℔, V.Thlr. Vereinsthaler.
V. S., volti subito, wenden Sie (das Blatt) ſogleich um.
v. P., vorige Poſt.
W., W., auf Curszetteln, Wechſel. Sonſt. Woche; 6 W., 6 Wochen.
w/, werther, werthe, werthes, z. B. w/Brief, w/Rechnung, w/Intereſſe.
W. G., Wechſelgeld, Wechſelgericht.
W. J., w. i., Weſtindien, weſtindiſch.
W. O., Wechſelordnung.
w. P., weißes Papier.
W. R., Wechſelrecht.
W. S. g. u., wenden Sie gefälligſt um.
Wſpl., Wiſpel.
W. W., wiener Währung.
W. Z., Wechſelzahlung.
Xr., X, x, Kreuzer.
z. F., zur Fuhre.
z. M., zur Meſſe.
Z. V., Zollverein, Zgw., ZT, Zoll- (Vereins-) Gewicht, Pfund.
Z. W., Zahlwoche.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der sogenannten kaufmännischen Rechnenkunst, ihren Eigenthümlichkeiten und ihrem Bereiche.

§. 26.

Die edle Rechnenkunst ist diejenige Wissenschaft, welche nächst Lesen und Schreiben als Fundament aller vorbereitenden Kenntnisse zum Kaufmannsstande betrachtet werden muß; von einer sogenannten kaufmännischen Rechnenkunst kann aber, genau genommen, nur insofern die Rede sein, als bei dem Verrechnen kaufmännischer Geschäfte so vielfach bloße Gewohnheiten (Usanzen) in Betracht kommen, welche eigenthümliche Ausnahmen von jenen allgemeinen Regeln der Arithmetik zur Folge haben, die stets auf die mathematisch erweisliche Richtigkeit jeder Berechnung dringen. Wer mithin ein guter allgemeiner Rechner ist, wird bei einiger Anleitung zur Berücksichtigung jener Abweichungen auch unstreitig sehr schnell ein guter kaufmännischer Rechner sein, und es ist eine leere Einbildung, wenn man dem speciellen Berufe des letzteren eine überwiegende Wichtigkeit gegenüber dem ersteren glaubt beilegen zu müssen. In sehr vielen Fällen wird sogar Derjenige, welcher ein gewiegter Rechner im Allgemeinen ist, dem bloß kaufmännischen nach gewöhnlichem Zuschnitte sehr zu rathen aufgeben können, denn bei diesem pflegt sehr häufig die Ueberzeugung auch von der arithmetischen Begründung mancher grundfalschen, aber althergebrachten Kaufmannsberechnungen festzustehen. Das fortwährende Rechnen in circa macht einen Kopf, welcher nicht sehr logisch denkt, in dieser Beziehung oft wunderbar sicher, und aus diesem Grunde ist wohl mit erklärlich, weshalb z. B. bis jetzt die gewöhnliche kaufmännische Zinsrechnung noch so Manchem nicht als irrthümlich einleuchten will.

§. 27.

Um nur Einiges anzuführen, was als besondere Abweichung des kaufmännischen vom genauen Rechnen der allgemeinen Arithmetik betrachtet werden muß, so gehört zunächst schon das beim Handel so allgemein übliche Rechnen auf kaufmännisch hieher, wonach gewöhnlich unter $^1/_2$ für Nichts, über $^1/_2$ aber für voll bei den kleineren Münz-, Maß- und Gewichtsgrößen gerechnet wird. Es regulirt sich Dieses indeß jedesmal nach den Verhältnissen. Bei besonders kostbaren Waaren, wie Vanille, Safran u. s. w. giebt man z. B. trotz dessen auf 50 ℔ ein halbes Procent Gutgewicht mit $^1/_4$ ℔, während man dasselbe im gleichen Falle bei Kaffe, Zucker u. s. w. nicht vergütet; der hamburger Bancoschilling wird bei Rechnungsbeträgen nie unter $^1/_2$ zerfällt, da man in Hamburg bei Zahlungen mit Viertelschillingen nicht rechnet; der londoner Shilling dagegen wird in ähnlichem Falle stets genau in Pence zertheilt und nur von diesen kein Bruchtheil in solchen Fällen aufgeführt. Bei der Rechnung in Franken, Gulden, Dollars, nach der hundertheiligen Eintheilung (in Centimen oder Cents) rechnet man noch schärfer, nämlich oft sogar bis auf ein halbes solcher Hundertheile.

Digitized by Google

Auf ähnliche Weise von der Usanz abhängig ist ferner diejenige Methode, welche entscheidet, von welchen Größen (Posten, Positionen) in einer Rechnung (Factura u. s. w.) man die Gewichtsabzüge (Refactie, Tara, Gutgewicht, Besenschon u. s. w.), dann Disconto (Rabatt, Decort, Sconto) und endlich die Provision (Commission) und Garantie (Delcredere) abzusetzen habe. Zum Beispiel. In Hamburg ist es die Regel, daß Waaren, bei welchen die Tara nach Procenten vergütet wird, Erstere erst nach Abzug des damit verknüpften Gutgewichts von 1 % vom Bruttogewicht genießen, während bei einer per Collo (Stück) auszuwerfenden Tara diese mit dem dafür üblichen Gutgewicht von ½ % gleichzeitig vom Brutto abgezogen wird. Ferner wird es ein oft sehr wesentlicher Unterschied sein, ob man bei einer Factura das etwaige Discont vom bloßen Einkaufswerthe der Waare oder von diesem, einschließlich aller Spesen und etwa gar der Provision rechnet. Endlich steht sich der Commissionair stets besser, wenn er Letztere und sein Delcredere vom Betrag der Waaren und Spesen zusammen rechnet, als wenn er, wie eigentlich billig, sie nur auf den Betrag der Ersteren allein in Anschlag bringt.

Auf die falschen Methoden, kaufmännische Zinsen zu rechnen, komme ich später; somit sei viertens nur noch darauf hingewiesen, wie mangelhaft im Allgemeinen die Calculationen des Kaufmanns namentlich in Bezug auf das Berechnen fremder Maße und Gewichte sind. Das genaue Rendement derselben findet sich bei denjenigen Schriftstellern, welche sich speciell mit dem Aufsuchen davon befassen, der Kaufmann hat statt dessen, aber fast jederzeit für sich ein solches in circa festgestellt. Bei Waaren, welche unterwegs starkem Abgange unterworfen sind, mag Dieses freilich die Erfahrung für sich haben, z. B. bei Sämereien, Getreide u. s. w.; bei solchen Artikeln aber, mit welchen eine derartige Veränderung nicht wohl vor sich gehen kann, z. B. Metallen, Baumwolle, Wolle, vielen andern trockenen und namentlich allen Ellen-Waaren, stellt sich die Sache anders. Beispiel. Ein Posten von 10,000 engl. Yards Wollenwaaren, von England nach Hamburg bezogen, ist eben keine große Seltenheit. Nun verkaufe der Hamburger diese Waare nach brabanter Ellen; dann stellt er seinen Calcül usanzmäßig so an:

3 Yards — 4 hamb. brab. Ellen — 10,000 Yards

× 4

3) 40,000

Summa 13,333 ⅓ brab. Ellen.

Nach genauen Ermittlungen aber wäre diese Berechnung folgendermaßen zu machen:

$75\frac{2\,1\,7}{1\,0\,0\,0}$ Yards — 100 brab. Ellen — 10,000 Yards

× 100,000

75,217 100,000 75217) 1,000,000,000

$13{,}294\frac{1\,1\,2\,3}{7\,1\,7\,2\,1\,7}$

oder auf kaufmännisch 13,295 brab. Ellen.

Dadurch ergiebt sich mithin gegen oben ein Unterschied von 38⅓ Ellen, was denn doch nicht gerade eine Kleinigkeit zu nennen ist.

Digitized by Google

Solche ungenaue Rechnungsarten kommen aber täglich im Kaufmannsfache vor; man hat nämlich in demselben selbst jetzt noch eine gewaltige Scheu vor Decimalbrüchen, über deren Natur man sich auch kaum gehörig unterrichtet. Eben so ist das doch so leichte Rechnen mit Logarithmen den meisten Contoristen noch heute ein böhmisches Dorf, und gleich den älteren Practikern beeilen sie sich deshalb gewöhnlich, unter einer erheuchelten Kenntniß dieser Rechnungsart, dieselbe sammt Buchstabenrechnung und Algebra als gänzlich unbrauchbar für den Kaufmann zu schildern. So Großes vermag auch heutzutage noch der alte Schlendrian!

§. 28.

Ein vollständiges Eingehen auf sogenannte kaufmännische Arithmetik liegt, wie schon aus §. 26 hervorgeht, gänzlich außerhalb des Planes dieses Werkes. Um aber dem Lernbegierigen, welcher in jenem Zweige der Rechnenkunst sich zu unterrichten wünscht, einige Mittel dazu an die Hand zu geben, setze ich das nachfolgende Verzeichniß der neuesten Werke darüber aus den letzteren zwei Jahren hieher. In der Regel kann man zwar wohl annehmen, daß ein jedes derartiges Buch zunächst nur auf die Verhältnisse desjenigen Platzes oder Landes Rücksicht nehme, wo der Verfasser wohnt, indeß ist diese Einseitigkeit nicht so schlimm in ihren Folgen als sie aussieht, da die allgemeinen Regeln dennoch stets dabei vorgetragen und angewendet werden müssen.

Elten, J. H. W., und **G. F. Möller,** Schulrechnenbuch. 2r Theil. Auch u. d. Titel: Kaufmännische Arithmetik für Schul- u. Privatunterricht. Hamburg, Herold, 1842. Netto $1\frac{1}{3}$ ℔

Beide Theile zusammen „ 2 „

Feller, Dr. **J. E.,** und **C. G. Odermann,** Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik. Zum Gebrauch für Handels-, Real- und Gewerbsschulen, sowie zum Selbstunterricht für Geschäftsmänner überhaupt. Nebst Nachtrag. Leipzig, O. A. Schulz, 1842, 43. Ldprs $1\frac{1}{3}$ ℔

Joseph, Hirsch, Vollständiges kaufm. Rechnenbuch. Nach den neuesten Geldcursen bearbeitet. 2te umgearb. u. vermehrte Aufl. Quedlinburg, Basse, 1844. Ldprs $1\frac{1}{2}$ ℔

Rosenberg, J. Th. H., Kaufmännische Arithmetik. Enthaltend die Gold- und Silbermünzen, nach ihrem gesetzmäßigen Gehalt und Gewicht, das Papier-, Rechnungs- und Wechselgeld, die Wechsel- und Staatspapiercurse und die höhere Zinsrechnung, nebst Aufgaben über alle diese Theile. Hamburg, Herold, 1843. Ldprs $\frac{1}{2}$ ℔

Schick, Ernst, Rechnenbuch für das Geschäftsleben. Enthaltend eine deutliche Erklärung der verschiedenen Rechnungsarten, nebst zahlreichen Uebungsaufgaben mit deren Auflösung. Nach den neuesten Bestimmungen und Cursen. 2 Abtheilungen. Leipzig, Hinrichs, 1843. Ldprs $1\frac{1}{2}$ ℔

Telschow, W., Vollständiges Handbuch der kaufmännischen Rechenkunst, durch praktische Uebungsbeispiele erläutert. 1r Theil. Stettin, Weiß, 1844. Ldprs $1\frac{1}{2}$ ℔

Wahlert, G. E. A., Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. 2 Theile. Mit einer Einleitung über das Wechselwesen. 2. Aufl. Leipzig, Hermann, 1843. Ldprs $1\frac{1}{6}$ ℔

Wallerstein, L., Handbuch der praktischen kaufmänn. Rechnenkunst nach den kürzesten und leichtesten Methoden, sowie nach den neuesten Angaben der Wechselcurse, mit verschiedenen Curstabellen und der Rentenberechnung. 2te vermehrte Ausgabe. Frankfurt a/M., Schmerber, 1843. Netto 1 ℔

Zinsberechnung allein betreffend:

Block, W. D., Neue (??) Methode, den Zins vermittelst Decimalbrüchen zu berechnen. Nebst den dazu gehörigen Decimaltabellen. Berlin, Baumeister, 1843. Ldprs $\frac{1}{4}$ ℔

Digitized by Google

Auf ähnliche Weise von der Usanz abhängig ist ferner diejenige Methode, welche entscheidet, von welchen Größen (Pösten, Positionen) in einer Rechnung (Factura u. s. w.) man die Gewichtsabzüge (Refactie, Tara, Gutgewicht, Besenschon u. s. w.), dann Disconto (Rabatt, Decort, Sconto) und endlich die Provision (Commission) und Garantie (Delcredere) abzusetzen habe. Zum Beispiel. In Hamburg ist es die Regel, daß Waaren, bei welchen die Tara nach Procenten vergütet wird, Erstere erst nach Abzug des damit verknüpften Gutgewichts von 1 % vom Bruttogewicht genießen, während bei einer per Collo (Stück) auszuwerfenden Tara diese mit dem dafür üblichen Gutgewicht von $^1/_2$ % gleichzeitig vom Brutto abgezogen wird. Ferner wird es ein oft sehr wesentlicher Unterschied sein, ob man bei einer Factura das etwaige Discont vom bloßen Einkaufswerthe der Waare oder von diesem, einschließlich aller Spesen und etwa gar der Provision rechnet. Endlich steht sich der Commissionair stets besser, wenn er Letztere und sein Delcredere vom Betrag der Waaren und Spesen zusammen rechnet, als wenn er, wie eigentlich billig, sie nur auf den Betrag der Ersteren allein in Anschlag bringt.

Auf die falschen Methoden, kaufmännische Zinsen zu rechnen, komme ich später; somit sei viertens nur noch darauf hingewiesen, wie mangelhaft im Allgemeinen die Calculationen des Kaufmanns namentlich in Bezug auf das Berechnen fremder Maße und Gewichte sind. Das genaue Rendement derselben findet sich bei denjenigen Schriftstellern, welche sich speciell mit dem Aufsuchen davon befassen, der Kaufmann hat statt dessen, aber fast jederzeit für sich ein solches in circa festgestellt. Bei Waaren, welche unterwegs starkem Abgange unterworfen sind, mag Dieses freilich die Erfahrung für sich haben, z. B. bei Sämereien, Getreide u. s. w.; bei solchen Artikeln aber, mit welchen eine derartige Veränderung nicht wohl vor sich gehen kann, z. B. Metallen, Baumwolle, Wolle, vielen andern trockenen und namentlich allen Ellen-Waaren, stellt sich die Sache anders. Beispiel. Ein Posten von 10,000 engl. Yards Wollenwaaren, von England nach Hamburg bezogen, ist eben keine große Seltenheit. Nun verkaufe der Hamburger diese Waare nach brabanter Ellen; dann stellt er seinen Calcül usanzmäßig so an:

3 Yards — 4 hamb. brab. Ellen — 10,000 Yards
× 4
3) 40,000
Summa 13,333 $^1/_3$ brab. Ellen.

Nach genauen Ermittlungen aber wäre diese Berechnung folgendermaßen zu machen:

$75\frac{217}{1000}$ Yards — 100 brab. Ellen — 10,000 Yards
× 100,000
75,217 100,000 75217) 1,000,000,000
$13{,}294\frac{85202}{75217}$
oder auf kaufmännisch 13,295 brab. Ellen.

Dadurch ergiebt sich mithin gegen oben ein Unterschied von 38 $^1/_3$ Ellen, was denn doch nicht gerade eine Kleinigkeit zu nennen ist.

Digitized by Google

Solche ungenaue Rechnungsarten kommen aber täglich im Kaufmannsfache vor; man hat nämlich in demselben selbst jetzt noch eine gewaltige Scheu vor Decimalbrüchen, über deren Natur man sich auch kaum gehörig unterrichtet. Eben so ist das doch so leichte Rechnen mit Logarithmen den meisten Contoristen noch heute ein böhmisches Dorf, und gleich den älteren Practikern beeilen sie sich deshalb gewöhnlich, unter einer erheuchelten Kenntniß dieser Rechnungsart, dieselbe sammt Buchstabenrechnung und Algebra als gänzlich unbrauchbar für den Kaufmann zu schildern. So Großes vermag auch heutzutage noch der alte Schlendrian!

§. 28.

Ein vollständiges Eingehen auf sogenannte kaufmännische Arithmetik liegt, wie schon aus §. 26 hervorgeht, gänzlich außerhalb des Planes dieses Werkes. Um aber dem Lernbegierigen, welcher in jenem Zweige der Rechnenkunst sich zu unterrichten wünscht, einige Mittel dazu an die Hand zu geben, setze ich das nachfolgende Verzeichniß der neuesten Werke darüber aus den letzteren zwei Jahren hieher. In der Regel kann man zwar wohl annehmen, daß ein jedes derartiges Buch zunächst nur auf die Verhältnisse desjenigen Platzes oder Landes Rücksicht nehme, wo der Verfasser wohnt, indeß ist diese Einseitigkeit nicht so schlimm in ihren Folgen als sie aussieht, da die allgemeinen Regeln dennoch stets dabei vorgetragen und angewendet werden müssen.

Elten, J. H. W., und **G. F. Möller,** Schulrechnenbuch. 2r Theil. Auch u. d. Titel: Kaufmännische Arithmetik für Schul- u. Privatunterricht. Hamburg, Herold, 1842. Netto 1 1/3 ℛ

Beide Theile zusammen „ 2 „

Feller, Dr. **J. E.,** und **E. G. Odermann,** Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik. Zum Gebrauch für Handels-, Real- und Gewerbsschulen, sowie zum Selbstunterricht für Geschäftsmänner überhaupt. Nebst Nachtrag. Leipzig, O. A. Schulz, 1842, 43. Ldprs 1 1/3 ℛ

Joseph, Hirsch, Vollständiges kaufm. Rechnenbuch. Nach den neuesten Geldcursen bearbeitet. 2te umgearb. u. vermehrte Aufl. Quedlinburg, Basse, 1844. Ldprs 1 1/2 ℛ

Rosenberg, J. Th. H., Kaufmännische Arithmetik. Enthaltend die Gold- und Silbermünzen, nach ihrem gesetzmäßigen Gehalt und Gewicht, das Papier-, Rechnungs- und Wechselgeld, die Wechsel- und Staatspapiercurse und die höhere Zinsrechnung, nebst Aufgaben über alle diese Theile. Hamburg, Herold, 1843. Ldprs 1/2 ℛ

Schick, Ernst, Rechnenbuch für das Geschäftsleben. Enthaltend eine deutliche Erklärung der verschiedenen Rechnungsarten, nebst zahlreichen Uebungsaufgaben mit deren Auflösung. Nach den neuesten Bestimmungen und Cursen. 2 Abtheilungen. Leipzig, Hinrichs, 1843. Ldprs 1 1/2 ℛ

Telschow, W., Vollständiges Handbuch der kaufmännischen Rechenkunst, durch praktische Uebungsbeispiele erläutert. 1r Theil. Stettin, Weiß, 1844. Ldprs 1 1/2 ℛ

Wahlert, G. E. A., Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. 2 Theile. Mit einer Einleitung über das Wechselwesen. 2. Aufl. Leipzig, Hermann, 1843. Ldprs 1 1/6 ℛ

Wallerstein, L., Handbuch der praktischen kaufmänn. Rechnenkunst nach den kürzesten und leichtesten Methoden, sowie nach den neuesten Angaben der Wechselcurse, mit verschiedenen Curstabellen und der Rentenberechnung. 2te vermehrte Ausgabe. Frankfurt a/M., Schmerber, 1843. Netto 1 ℛ

Zinsberechnung allein betreffend:

Block, W. D., Neue (??) Methode, den Zins vermittelst Decimalbrüchen zu berechnen. Nebst den dazu gehörigen Decimaltabellen. Berlin, Baumeister, 1843. Ldprs 1/1 ℛ

Digitized by Google

Wer sich über die höhere Rechnenkunst im Allgemeinen unterrichten will, Dem sind etwa folgende Werke zu empfehlen:

Hirsch, Meier, Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra. 6te Aufl. Berlin, Duncker u. Humblot,, 1841. Ldprs $1\frac{1}{2}$ ₰

Egen, P. N. C., Handbuch der allgemeinen Arithmetik, mit besonderem Bezug auf das obengenannte Werk. 2te Auflage. Berlin, ebendas. 1833, 34. Ldprs $4\frac{1}{3}$ ₰

Fischer, E. G., Anfangsgründe der Algebra und der Lehre von den Kegelschnitten. Berlin, Nauck, 1829. Ldprs $1\frac{5}{6}$ ₰

Salomon, Joseph, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. 3te Aufl. Wien, Gerold u. Sohn, 1843. Ldprs $2\frac{2}{3}$ ₰

Burg, A., Auflösung algebraischer Gleichungen. Wien, Beck, 1827. Ldprs $2\frac{2}{3}$ ₰

Vega, G. von, Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. 25ste Auflage oder 7ter Abdruck der neuen Stereotypausgabe. Herausgegeben von Dr. J. A. Hülsse. Leipzig, Weidmann, 1844. Ldprs $1\frac{1}{4}$ ₰

de la Lande, Jerome, Logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Vermehrt durch die Tafeln der gaußischen Logarithmen; durch die Logarithmen der Atomgewichte unzerlegter und einiger zusammengesetzten chemischen Stoffe; durch die Logarithmen anderer Zahlen, die in der Chemie und Physik oft gebraucht werden, und durch einige mathematische Formeln. Herausgegeben von Dr. H. G. Köhler. 2te Stereotypausgabe. Leipzig, Karl Tauchnitz, 1844. Ldprs $\frac{7}{12}$ ₰

Bouer, Dr. J. E., Die Logarithmen und die Gränzen ihrer Zuverlässigkeit; die gaußischen Logarithmen für Summen und Differenzen und zur logarithmischen Auflösung der quadratischen Gleichungen. Für eine auf strenge Theorie gegründete Anwendung. Münster, Regensberg, 1842. Ldprs $\frac{1}{2}$ ₰

§. 29.

Eine bei den kaufmännischen Berechnungen unerläßliche Wissenschaft ist die Münz-, Maß- und Gewichtskunde, an welche sich die Kunde von den Cursen aller Art und den Usanzen anschließt. In dem vorliegenden Werke kann nur das Wesentlichste hievon in den allgemeinsten Grundzügen abgehandelt werden, da dasselbe sonst zu weit auf ein ihm an sich fremdes Gebiet überträte. Es giebt aber mehre gute Bücher über diese Gegenstände, von welchen ich aus ältern Zeiten nur den berühmten Contoristen von Elert Kruse und den spätern Contoristen von Carl Crüger, dann den allgemein bekannten Nelkenbrecher *) namhaft mache. Für die neueste Zeit empfehlenswerth ist aber vor Allem folgendes Werk:

Noback, Chr. u. Fr., Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Seit 1841 in Heften à $\frac{1}{2}$ ₰ bei Brockhaus in Leipzig erscheinend. Bis jetzt (Anfang 1845) 7 Hefte, welche bis zu dem Artikel Petersburg reichen.

Ueber Maß- und Gewichtskunde allein ist das beste Werk aus neuerer Zeit unstreitig:

Schneider, F. W., Taschenbuch der Maß- und Gewichtskunde. Berlin, Herbig, 1839. Ldprs $2\frac{1}{4}$ ₰

Nachfolgendes ist ferner ein Verzeichniß der in den letzteren zwei Jahren erschienenen Reductionstabellen über einzelne Münzen, Maße und

*) Bei dieser Gelegenheit glaube ich nicht unpassend mich gegen die Autorschaft eines kleinen Buchs: Nelkenbrecher der Jüngere (Leipzig, bei Klinkhardt) vertheidigen zu müssen, welche im Catalog der hamburgischen Commerz-Bibliothek mir zugeschoben ist. Jenes Werkchen, das unter dem gedachten Titel in gedrängter Kürze das Wesentlichste über Wechselcurse, Münzen, Maße und Gewichte auf den Hauptplätzen enthält, hat vielmehr einen bekannten Lehrer an der leipziger Handelsschule zum Verfasser, welcher wahrscheinlich nur deshalb, weil das Opus so geringfügig ist, sich auf dem Titel bloß als einen „ehemaligen Kaufmann" bezeichnete. Suum cuique.

Digitized by Google

Gewichte. Wenn dergleichen Tabellen nach richtigen Principien angelegt und dann mit gehöriger Sorgfalt berechnet sind, so können sie besonders in solchen Fällen dem practischen Kaufmanne von gutem Nutzen sein, in welchen es sich um einen raschen Ueberblick hieher schlagender Verhältnisse handelt, und ergänzen sie oftmals die Handbücher durch Berechnung ganz specieller Proportionen.

Holzmann, Ant., Uebersichtstabelle der vorzüglichsten wirklich geprägten Goldmünzen, als Faullenzer von allen Staaten, mit Angabe des Gewichtes nach holländ. Troygewicht und ihres Werthes nach östreich. Gelde, nebst einem Anhange der in Oestreich gesetzlich gestatteten Gold- und Silbermünzen und ihres festgesetzten Werthes. Linz, Eurich u. Sohn, 1844. Ldprs $^3/_8$ ₰

Dasselben Vergleichungen der gebräuchlichsten Rechnungsmünzen gegen einander als Faullenzer, genau nach dem kölner Markgewichte berechnet. Ebendas. Ldprs $^3/_8$ ₰

Huber, L., Reductions-Tabellen, enthaltend: theils Verwandlungen der Münzen-, Maß- und Gewichtstheile in Decimalbrüche, theils Uebertragung früher gebräuchlich gewesener Flächenmaße in das neue württembergische Maß, und die Verhältnisse zu den ausländischen Maßen u. s. w. u. s. w., nebst einer kurzen Anleitung zur Decimalrechnung. Stuttgart und Sigmaringen, Beck u. Fränkel, 1843. Netto $^5/_{12}$ ₰

Jäckel, Jos., Vergleichungen der in verschiedenen Ländern gebräuchlichen Arzneigewichte mit den metrischen. Wien, Rohrmann, Hofbuchhandlung, 1844. Ldprs $^3/_8$ ₰

von Littrow, J. J., Vergleichung der vorzüglichsten Maße, Gewichte und Münzen mit den im österreichischen Kaiserstaate gebräuchlichen. 2te für Decimal- und gewöhnliche Rechnung eingerichtete Auflage von Dr. Karl L. von Littrow. Wien, Beck'sche Univ.-Buchhandlung, 1844. Ldprs $^3/_4$ ₰

Reber, P., Tabellen über Längen-, Flächen- und Körpermaße, über den inneren und gangbaren Werth der Münzen, über Vergleichung verschiedener Handelsgewichte, Ellen-, Getreide- und Getränkemaße aller Länder u. s. w. Mit 1 lithograph. Tafel. Kempten, Dannheimer, 1844. Ldprs $^1/_2$ ₰

Schuler, J., Reductions-Tabellen der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, nebst deren Eintheilung. Zunächst eingerichtet bei Reductionen auf württemb. Maße und Gewichte. Rottweil, 1841. Villingen, Förderer. Ldprs $^1/_4$ ₰

Table de réduction des monnaies de l'Allemagne, de l'Autriche, de l'Angleterre, de la France, de la Belgique, des Pays-Bas et de la Suisse. Nouvelle édition révue et corrigée. Aix-La-Chapelle. Mayer. 1844. Ldprs $^5/_{24}$ ₰

Zollikofer, H., Neue Reductions-Tabellen für Ellenmaße und Gewichte. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. 1844. Ldprs $^3/_8$ ₰

§. 30.

Sogenannte Rechnenknechte oder Faullenzer (hin und wieder scherzhaft auch Eselsbrücken genannt) sind im Uebrigen von je bei den Kaufleuten in Gebrauch gewesen und besonders bei manchen Wechsel- und Geldcursen sind sie in vielen Fällen eine Erleichterung. Fühlbar kann eine solche vor Allem werden, wenn ein Contorist Keinen sich zur Seite hat, welcher seine Berechnungen nachrechnet; dann ist ein Rechnenknecht oft ein guter Assistent. Das nachstehende Verzeichniß nennt einige Werke dieser Art, welche, da sie in den letzteren Jahren erschienen sind, als bei den gegenwärtigen Verhältnissen brauchbar bezeichnet werden können: an sich ist die hiehergehörige Literatur aber weit reichhaltiger.

1) Geld- und Wechselcurse unter einander berechnet.

Elze, Aug. Gottlob, Tabelle zur Berechnung der süddeutschen Währung (24½ fl) von 1 Xr. bis 10,000 Gulden zu den Cursen von 55 bis 58 ₰ für 100 Gulden von $^1/_{16}$ zu $^1/_{16}$ % steigend. (Für Sachsen und Preußen.) Leipzig, Klinkhardt, 1843. Ldprs $^5/_{24}$ ₰

Himrichsen, Moritz, Der vollständige hamburger Wechselcurs, in genau ausgerechneten Tabellen. 5 Hefte. Paris, Bordeaux, Genua, London, Frkfurt a/M., Petersburg, Amsterdam und Antwerpen. Hamburg, Niemeyer. 1844. Ldprs $1^1/_4$ ₰

Digitized by Google

Meldola, A., Hamburger, sächsisches, preußisches Wechselbuch. In genau ausgerechneten Tabellen. Ohne Druck- und Rechnungsfehler. Hamburg, Herold, 1843. Ldprs 1/3 ₰

Dessen: Reduction des frankfurter 24fußes zu hamburger Banco und umgekehrt. Ebendaselbst. Ldprs 1/3 ₰

Reduction der Brabanter Thaler in Gulden und Kreuzer nach dem 24fuß. 1 bis 500 Stück. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. 1843. Ldprs 1/4 ₰

——— der Viertelthalerstücke und der Halbenthalerstücke in Gulden und Kreuzer nach dem 24fuß. 1 bis 500 Stück. - Ebendaselbst. Ldprs 1/4 ₰

Wallerstein, L., Taschenbuch der neuen Cursberechnungen in Frankfurt a/M. Frankfurt a/M., 1843. Ldprs 7/12 ₰

Zilger, Oswald, Tabellarische Cursberechnung des amsterd., frankf., pariser, augsb., bremer, hamburger und londoner Curses, nebst Interessentabellen von 3½, 4, 4½, 5 und 6% auf 1 Jahr, 1 Monat und 1 Tag und einer Reductionstabelle der Sℋ u. Pfenn. in Cents. Wesel, Bagel, 1844. Netto 1⅓ ₰

2) Zinsenberechnungen.

Baumeister, Fr. M., Berechnung der Zinsen zu 2½, 3, 3⅓, 3½, 4, 4½ u. 5% von 1 bis 29 Sℋ, 1 bis 100, 200 ꝛc., 1000, 2000, bis 10,000 u. 20,000 ₰ auf 1 bis 30 Tage, 1 bis 12 Monate. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauche für Kassenbeamte, Kaufleute, Kapitalisten u. s. w. Königsberg, Mangelsdorf. 1844. Ldprs 1½ ₰

Buhler, C. A., Interessen-Berechnungen in Thalern zu 30 Sℋ à 12 ß und 30 Rℋ à 10 ß von 1 Groschen bis mit 100,000 Thlrn. Capital zu 1/8, 1/4, 1/2, 3/4 u. s. w. bis 6%, auf 1 Jahr, 1 bis 11 Monate, 1 bis 15, u. 20 u. 25 Tage. Weimar, Vogt. 1843. Ldprs 2/3 ₰

Kraft, E. L., Tafeln zur schnellen und sicheren Berechnung der Zinsen aus 1 bis 20,000 Gulden Capital, von 1 bis zu 365 Tagen, zu 3, 3½, 3¾, 4, 4¼, 4⅓, 4½, 4¾, 5 u. 5½ %. Mit einer Zeitberechnungstafel. Neue Ausgabe. Stuttgart, Erhart, 1844. Ldprs 1 ₰

3) Holzberechnungen.

André, Emil, Kubik-Tabellen für die runden Hölzer, in denen man richtig und schnell ihren wahren Holzgehalt in Kubikschuhen findet. Wien, Wallishauser. 1844. Ldprs 2 ₰.

Fabricius, G. A., Tabellen zur Bestimmung des Gehaltes und des Preises, sowohl des runden als des beschlagenen Holzes. Neueste Ausgabe, durch W. Mehlburger. Kassel, Krieger. Ldprs 5/6 ₰

von Gerstenbergk, H., Tafeln zur Berechnung der Baumstämme, der Bloche, Klötze und vierkantig beschlagenen Hölzer, nach dem Kubikfuße, sowie der Bretter, Bohlen und Fourniere nach dem Quadratfuße. Nebst Nachweisung der aus einem Bloche zu schneidenden Waarensorten und zur Auffindung des Geldbetrags nach jeder der jetzigen drei Hauptwährungen Deutschlands. Weimar, Vogt. 1844. Ldprs 5/6 ₰

Gieße, G. A. Ch., Tafeln zur Bestimmung des Kubikinhaltes der stehenden und der runden gefällten Hölzer. Leipzig, Friedr. Fleischer. 1844. Ldprs 2/3 ₰

Hauenstein, Gottlob, Kubik-Tabellen für runde, beschlagene und geschnittene Hölzer von 1/2 bis 75 '' Durchmesser und 1/4 bis 60 ' Länge. Mit 4 Lithogr. Halle, Lippert u. Schmidt, in Comm. 1844. Netto 1½ ₰

Herlach, Berechnungstabellen des kubischen Inhalts aller vorkommenden Stammhölzer. Prüm 1841. Leipzig, Brauns. Ldprs 1/6 ₰

Hohenadel, W., Taschenbuch für Forstmänner, sowie überhaupt für Jedermann, der bei Ein- und Verkäufen von Bau- und Werkholz betheiligt ist. Mit Hülfstabellen zur schnellen Berechnung und Bestimmung des körperlichen Gehaltes und des Geldbetrages der Bau- und Werkholzstämme, nach dem Duodecimal- und Decimalmaße. Nebst Tabellen und 1 Abbildung. Neueste, sehr vermehrte Stereotypausgabe. Augsburg, Kollmann. 1843. Ldprs 2/3 ₰

Holz-Taxator, der schnelle, ein unentbehrlicher Rathgeber bei Holzversteigerungen, um jeden Holzstamm augenblicklich nach seinem Kubikinhalte und nach seinem Werthe taxiren zu können. Wesel, Bagel, 1843. Netto 1/3 ₰

Jahn, Dr. G. A., Berechnungstafeln für den Inhalt viereckiger, walzen- und kegelförmiger Hölzer und für die Kostenpreise derselben. Leipzig, Hunger, 1843. Ldprs 1 ₰

Pfeil, J. F., Tabellen zur Berechnung des Kubikinhaltes runder und vierkantig geschnittener Hölzer, nebst Preisberechnungstabelle in Thaler- und Guldenwährung. Leipzig, Naumburg, 1845. Ldprs 1⅓ ₰

Digitized by Google

4) Berechnungen in verschiedenartigen Fächern.

Bessin, W., Vollständige Spiritus-Procent-Tabelle, oder: Genaue Berechnung der Procentzahlen von 2 bis 1100 Quart Spiritus zu je 70 bis 91° Alkohol nach Tralles, wobei selbst jedes halbe Procent berechnet worden. Bereskow, 1842. Berlin, Heymann. Netto 1 ₰

Bohm, B., Tabelle über die Berechnung der Brandversicherungs- und Beitragssummen, nach Quoten und Classen. Auf den Grund des Gesetzes über die öffentl. Anstalt der Brandvers. vom 28. August 1826 ausgearbeitet. Neustadt a. O., Wagner. 1844. Netto ½ ₰

Giesselbrecht, A., Vollständige Berechnung des Weinwerths und der badischen Weinaccis- und Ohmgeldsabgaben, die Ohm zu 3 fl. bis 40 fl. incl. berechnet, sowie die Abgaben von Obstwein und feinen Weinen, welche der indirecten Besteuerung bouteillenweise unterliegen, nach den dermalig geltenden Gesetzen und Verordnungen bearbeitet. 2te, verbesserte und vervollständigte Auflage. Karlsruhe, Macklot, 1843. Ldprs 1 ₰

Rechnungstafel zur Ermittelung des Nettogewichts und des Abgaben-Betrags nach dem Zolltarife für 1843—45. Zusammengestellt von einem königl. preußischen Steuerbeamten. Minden, Eßmann, 1843. Netto ½ ₰

Zahner, F., Ausrechner für Branntwein- ꝛc. Brenner und Händler. Crefeld, 1842. Leipzig, Hermann. Ldprs ½ ₰

Dessen: Tabellarische Nachweisungen über das für jedes beliebige Werk in der Seidenfabrication erforderliche Gewichtsquantum der rohen Kett- und Einschlagsseide. Ebendaselbst. Ldprs 3 ₰

§. 31.

Die Gegenstände, welche der Kaufmann zu berechnen hat, sind sehr mannigfaltig: Geld, Wechsel und andere Creditpapiere, Zinsen, Waaren, Spesen, Versicherungen, Frachten, Zölle, Provisionen, Courtagen, Gewinn und Verlust u. s. w., ja selbst die sogenannte Wahrscheinlichkeit. Es würde die Gränzen dieses Werks weit überschreiten, wollte ich auf alle diese verschiedenen Rechnungen näher eingehen, der Vollständigkeit wegen darf jedoch zunächst ein kurzgefaßter Abriß über Münzen, Maße und Gewichte in demselben nicht fehlen, da auf diesen die Mehrzahl der kaufmännischen Berechnungen beruht, und wird sich an diesen Abriß sodann das Wesentlichere über die verschiedenen eigenthümlich merkantilischen Calcüle in allgemeinen Grundzügen, und wo es erforderlich durch Beispiele erläutert, anschließen.

Vierter Abschnitt.

Vom Münz- und Geldwesen und von den Geld- und Wechselcursen.

§. 32.

Wenngleich wir für unsern diesmaligen Zweck nur mit den positiven Verhältnissen des Geldwesens uns zu beschäftigen haben, so ist doch auch zur richtigen Würdigung dieser ein flüchtiger Blick auf die Natur, die Entstehung und die Ausbildung desselben unerläßlich.

Mit dem Namen Geld belegt man im weitesten Sinne ein conventionelles Tauschmittel, welches im Verkehr einer Nation unter sich

Digitized by Google

wie mit andern einen Maßstab aller Dinge abgiebt, denen man, vermöge der wesentlichen Beschaffenheit derselben, gewohnt ist, einen genau festzusetzenden Werth gegen andere beizulegen. Diese Gegenstände können sehr verschiedener Art sein: Ländereien, Grundstücke und andere Immobilien, Mobilien aller Art im weitesten Sinne, Dienstleistungen. Ein derartiges Tauschmittel kann jedoch nur alsdann sich zu einiger Vollkommenheit emporarbeiten, wenn ein Volk einigermaßen sich dem sogenannten Naturzustande entrückt, namentlich aber mit andern sich in Verbindung gesetzt und dabei die ersten Stadien des ursprünglichen Tauschhandels hinter sich hat. Mit andern Worten, die Erfindung des Geldes ist jederzeit ein nothwendiges Ergebniß der fortschreitenden Civilisation.

§. 33.

Im Anfange ist das conventionelle Tauschmittel bei allen Stammvölkern dennoch sehr unvollkommen gewesen. Es zeigte sich zwar das Bedürfniß, einen Gegenstand zu haben, nach welchem man beim Tausche die sich ergebenden kleinen Unterschiede ausglich: die Wahl dieses Gegenstandes fiel aber anfangs jederzeit sehr plump aus und in vielen Fällen ist man sogar nur auf die Ausgleichung durch persönliche Dienstleistungen gefallen. Knechtschaft und späterhin Sklaverei fanden auf diesem Wege vielfach ihren Ursprung und es kann z. B. bei einer kritischen Geschichtsforschung nicht geleugnet werden, daß das Feudalsystem wenigstens nie zu seiner ehemaligen Blüthe gekommen sein würde, wäre zu dessen Zeiten das Geld gewöhnlicher gewesen. Indeß liegt diese Untersuchung uns hier fern, und wir haben dagegen nur einiger der gewöhnlicheren Tauschmittel zu erwähnen, wie man sie in den Kinderjahren der Gesellschaft antrifft. Dahin gehören zunächst nützliche Gegenstände und so finden wir namentlich das Vieh als einen allgemeinen Maßstab des Werthes aller Dinge eingeführt. Homer giebt den Werth der Rüstung des Diomedes auf 9 Ochsen, denjenigen der Waffen des Glaukus auf 100 Ochsen an. Auch die ältesten Römer rechneten so und man findet in ihren Gesetzen die Strafen nach Schafen, Ochsen und anderen Thieren abgeschätzt. Auch andere Naturproducte aber dienten schon als conventioneller Tauschwerth und in der Noth mußten selbst civilisirte Völker zu einem oder dem anderen greifen. In mehren salzarmen Theilen Afrikas findet man auf diese Weise noch jetzt Steinsalztafeln, auf Island Felle, auf Newfoundland früher Stockfische, in Virginien Tabak (nach Certificaten der Tabaksschauer abgeschätzt), bei den alten Mejikanern Cacaonüsse als Werthmaßstab. Auch bloße Schmuckgegenstände vertreten denselben mitunter und z. B. die in Ostindien als Scheidemünze so sehr couranten Kauris (eine gewisse Art von den Malediven kommender Muscheln) dienen noch heutzutage als Beispiel davon.

§. 34.

Wenngleich Tauschwerthe so unvollkommener Art aber immerhin eine lange Geltung bei einem Volke haben können, so erreicht Dies doch bei einem eigentlicheren Handelsverkehr, vor Allem mit der Fremde, stets seine Endschaft. Man verfällt, einem instinctartigen Gefühle nach, fast jederzeit mehr oder weniger auf folgende Grundeigenschaften, die einem vollkommneren Maßstabe dieser Art beiwohnen müssen:

Digitized by Google

1) Derselbe muß nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, die unmittelbar aufzubrauchen sind.
2) Er muß eine allgemein beliebte Außenseite haben.
3) Er muß so dauerhaft wie möglich sein.
4) Er muß nicht in zu großer Menge vorhanden und seine Gewinnung nicht zu leicht sein.
5) Er muß sich möglichst viel zerstückeln (theilen) lassen, um auch kleinere Werthe ausgleichen zu können, darf aber
6) durch diese Zerstücklung nicht an seiner anderweitigen Brauchbarkeit verlieren.
7) Muß er vor allen Dingen allgemein geschätzt sein, d. h. überall einen Tauschwerth haben, um auch überall weiter vertauscht werden zu können.

Es ist dann unschwer, diese Eigenschaften vorzugsweise den Metallen zu vindiciren.

§. 35.

Mit diesem Fortschritte ist man aber noch keineswegs bei denjenigen Metallen angelangt, welche wir jetzt zu unsern Münzen verwenden, auch muß man zunächst schon nicht bloß mit dem Gewinnen, sondern auch mit dem Schmelzen, Reinigen und der Verarbeitung der Metalle bekannt sein, ehe man überhaupt aus sich selbst zu ihm gelangt. Diese Künste waren indeß schon in Zeiten cultivirt, die für uns in die dunkelsten Tage der Vergangenheit unsres Geschlechtes fallen. Nach der Bibel wäre z. B. der erste Schmied bereits in dem antediluvianischen Zeitalter zu suchen. In der That finden wir auch das Eisen als sehr frühes Metallgeld, eben so Zinn, Erz und dann zunächst Kupfer. Der Sage nach soll unter Numa Pompilius eisernes Geld geprägt worden sein, Cäsar berichtet, daß die alten Britannier eines solchen sich bedienten, und die alten nordischen Nationen thaten noch später desgleichen. Zinnmünzen findet man noch heute in einigen asiatischen Ländern. Indeß hielt von jenen Metallen sich nur das Kupfer als allgemeiner Tauschwerth in Schwung und z. B. die Römer hatten in den ersten fünf Jahrhunderten nur Kupfer- oder mindestens doch kupferhaltige Münzen. Außer dem Kupfer war im Orient ferner schon zeitig das Gold bekannt. Der Erzvater Abraham hatte einen Theil seines Reichthums darin angelegt und Hiob gedenkt mehrfach desselben; damals verstand man schon seine Schmelzung und Scheidung. Später trat das Silber als Geld auf, doch ist nicht gerade zu behaupten, daß beide edle Metalle ursprünglich auch ihres anderweitigen Nutzens halber geschätzt gewesen seien, sondern hat anfangs vermuthlich bloß das angenehme Aeußere derselben und ihre Seltenheit sie zu jenem empfohlen. Anderseitig waren Gold und Silber z. B. bei der Entdeckung von Amerika den Ureinwohnern längst bekannt, reichlich vorhanden und zu Verzierungen gebräuchlich; als Tauschmittel dienten aber Gegenstände, welche die Europäer als werthlos dagegen bezeichneten, z. B. gewisse Arten Baumblätter.

Wenn man übrigens von Geld in jenen frühen Zeiten, welche wir vorhin berührten, spricht, so ist darunter keineswegs ein nach unsrer Art gemünztes zu verstehen. Im Anfange wog man sich vielmehr das Gold und Silber zu; späterhin bezeichneten die Handeltreibenden es mit

einer Bestimmung seines Werthes, zunächst für sich, in der Folgezeit aber unter obrigkeitlicher Aufsicht. Erst lange nachher jedoch kamen die Regierungen darauf, gleichförmige Münzen nach Art der unsrigen auszugeben. Einige vermuthen, daß die Griechen erst durch Pheidon, König von Argos, welcher 800 Jahre vor der Geburt Christi lebte, die erste wirkliche Münze, und zwar eine silberne, erhalten hätten; nach anderer Meinung wäre Dies bereits zur Zeit des Cyrus unter dem Demonax von Mantinea der Fall gewesen und alsdann mit einer goldenen, welche zu Kyrene in Afrika geschlagen worden. Bis dahin sollen die Griechen sich nur eiserner Münzen bedient haben, deren auch die Spartaner lange hatten, da Lykurg's Gesetze den Gebrauch anderer ihnen untersagten. Nach anderer Ansicht hätten die Lydier zuerst die Kunst ausgeübt, Gold und Silber zu münzen; jedenfalls scheint es jedoch, daß dieses Volk früher als die Perser sich darauf verstanden, welchen später die Aegypter und eine Menge anderer Nationen nachfolgten, darunter auch die Juden. Die Römer haben, nach Plinius, erst im Jahre Roms 485 Silber und 487 Gold geprägt, schon um 177 ließ aber Servius Tullius Asses liberales aus Erz schlagen. Vermuthlich sind die ältesten Kupfer-Asse der Römer aber gegossen gewesen, nicht geprägt, da sie aus einer Platte von 12 Unzen oder einem römischen Pfund an Gewicht bestanden und doppelte und vierfache in demselben Verhältniß. Man drückte dem Gelde in jenen Zeiten die Figur eines Schafes oder Ochsen als Gepräge auf, da im Vieh, wie bereits bemerkt, der ursprüngliche Werthmaßstab bei den Römern bestand. Die Münzen wurden deshalb auch pecunia genannt, und mit um so mehrem Rechte, als daneben der alte Tauschwerth noch lange seine volle Geltung behielt. Auch war dem römischen Staate anfänglich das Münzprägen, wenngleich wie es scheint ziemlich von vorn herein Regal, keineswegs gewinnbringend, da man sich auf die vortheilhaftere Ausbringung der Geldstücke erst später verstehen lernte. Schwerere und leichtere Kupfermünzen wurden erst während des ersten punischen Krieges geschlagen und Cäsar ließ dieselben zuerst mit seinem lorbeergekrönten Haupte schmücken. Nach und nach rissen große Verschlechterungen unter den römischen Münzen ein, deren Anfang schon bald auf die Zerstückelung der unbeholfenen großen Stücke in $^3/_{12}$, $^4/_{12}$ u. s. w. eintrat, welche Rechnungsweise auch auf die römischen Provinzen und auf die Deutschen überging, woher man u. A. auch die ehemalige Hinneigung der Letzteren zum Duodecimalsystem im Münz- und Maßwesen leitet. Die erste Verringerung des Gehalts der römischen Münzen datirt aus dem zweiten punischen Kriege.

§. 36.

Eine weitere Beleuchtung des Münzwesens bis zur Zeit des Verfalls und Untergangs des römischen Reiches führte hier viel zu weit und auch über die ersten hierauf folgenden Epochen muß schneller hinweggegangen werden. So sei darüber nur in Kürze das Folgende bemerkt.

Die griechischen und römischen alten Münzen zeichneten sich durch die technische Vollendung ihres Gepräges bis zur Blüthenzeit Roms aus, später verfiel dieses sammt der Ausbringung immer mehr.

Die nordischen Völker, welche als Begründer neuer Staaten

Digitized by Google

auf den Ruinen des römischen Reichs auftraten, haben anscheinend nur Silbermünzen gehabt und mehre Jahrhunderte hindurch diese allein benutzt. Die Engländer hatten namentlich dergleichen Münzen schon unter der angelsächsischen Herrschaft, von Goldmünzen wurde dagegen bis zu Eduard's III. Zeiten nur Weniges, Kupfer vor denjenigen Jacob's I. gar nicht geprägt. Als bei den Zügen der Gothen Diese in die römischen Provinzen drangen, nahmen sie sich das römische Münzwesen zum Vorbilde, und zwar so sklavisch, daß sie die Bildnisse der ehemaligen Regenten darauf fortführten, bis die ostgothischen Könige endlich ihre eigenen Münzen schlagen ließen. Die Vandalen nahmen von den Westgothen den römischen Münzfuß an und es giebt viele schöne Münzen von ihrem ersten Könige Geiserich. Die Longobarden haben während ihrer Herrschaft in Italien nur schlechte Münzen geschlagen. Für die Münzen beider Völker pflegt man sich des gemeinschaftlichen Namens der gothischen zu bedienen. Unter der westgothischen Herrschaft in Spanien scheinen, bis auf den König Roderich herab, wenig Münzen geschlagen zu sein, dagegen hat sich eine bedeutende Anzahl maurischer erhalten. Von portugiesischen Münzen ist aus diesen Zeiten sehr wenig übriggeblieben, da Philipp II., nach der Vereinigung dieses Reiches mit Spanien, alles alte Geld zum Besten des spanischen einberief. Die Gallier haben nach ihrem Eindringen in Frankreich sich anfänglich der römischen Münzen bedient; späterhin haben die fränkischen Könige Goldmünzen nach dem römischen Münzfuße unter Justinian I., aber mit ihren eigenen Bildnissen, prägen lassen. Sehr verbesserten schon die Karolinger das Münzwesen, aber besonders von den Kapetingern an, mehren sich die Münzen außerordentlich. Denkwürdig sind die zuerst zu Tours geprägten und daher Gros Tournois oder Tournosen (Denarii Turonenses) genannten silbernen Münzen, welche der heilige Ludwig zu 58 auf die Mark ausbringen ließ. Ihre Nachahmung in Deutschland gab den ersten Anstoß zur Verbesserung des dasigen Geldgepräges und zur Entstehung der Groschen.

Nach dem Zeugnisse des Tacitus haben die alten Deutschen keine eigenen Münzen gehabt und nach seiner Meinung deshalb, weil ihren Ländern Gold- und Silberreichthum abging. Dagegen lief bei ihnen fremdes Geld um, theils aus Beutegut, theils aus Handel herrührend. Es hat auch seine Richtigkeit, daß die ersten Münzen, welche unter den Merovingern ausgegeben wurden, in Frankreich und nicht in Deutschland geprägt worden sind, obschon der deutsche Bergbau bereits zwischen dem achten und neunten Jahrhundert erweckt worden zu sein scheint. Mit diesem Letzteren treten zuerst deutsche Münzen auf. Die ersten waren die Nummi solidi, auf deutsch Schillinge genannt, welche Bezeichnung man von Schallen (Klingen) ableitet. Die kleinsten Solidi hatten die Größe eines heutigen Vierpfennigstücks, die größten diejenige eines Groschens. Es gab sowohl goldne als silberne Münzen dieser Art; das Kupfer scheint damals bei uns noch nicht zum Gelde verwendet worden zu sein. Von den Silberschillingen rechnete man 12 auf den Goldschilling und 80 Goldschillinge betrugen ein Pfund Silber. Es scheint übrigens, als ob die goldnen Schillinge späteren Ursprungs als die silbernen gewesen seien. Der Werth der ersteren scheint um die Zeit des Sachsenspiegels

Digitized by Google

etwa $1\frac{1}{2}$ Thalern für das Stück entsprochen zu haben. Man zerfällte den Schilling schon damals in 12 Denarii oder auf deutsch Pfennige.

Ganz zu Anfange befand sich das Münzrecht lediglich in den Händen der Kaiser und Könige, die Münzstätte selbst ward aber, wie bei den Alten, den Geistlichen anvertraut, und so ist es bei dem großen Magen der Kirche denn leicht erklärlich, daß das Recht bald auch auf die geistlichen Reichsstände überging. Schon vor der Herrschaft der Ottonen haben, geschichtlich erweislich, Jene dasselbe von den Kaisern zugestanden erhalten. Später erst ward den weltlichen Ständen ein Gleiches eingeräumt. Jederzeit blieb das Münzrecht jedoch, nach Analogie der römischen Gesetze, als Regal bei dem Reichsoberhaupte und konnte nur von Diesem übertragen werden, auch hatte Letzteres fortwährend die Bestimmung des Reichsmünzfußes de jure unter sich; nur daß mit dem Verfalle des Reichs, Dies de facto sich nach und nach ganz anders gestaltete. Ursprünglich ward es sogar so streng mit der Münzstätte gehalten, daß diese nur am königlichen Hoflager sein durfte, und Ludwig der Fromme befahl sogar, daß sie nur an einem Orte im Reiche allein sich befinden solle.

Anfangs mag zwar der Prägeschatz (vergl. §. 41.) schon Einiges bei den Münzen eingetragen haben, indeß vergleichsweise doch nur wenig. Unter den pipinischen Karolingern schlug man aus dem Pfunde reinen Silbers 22 Schillinge, was aufs halbe Pfund, also die feine Mark, mithin 11 machte. Im 13. Jahrhundert schlug man aus der kölnischen feinen Mark aber schon 12 Schillinge und so hatte sich damals bereits der 11-Schillingsfuß in einen 12-Schillingsfuß verwandelt. Dieses Verhältniß verschlimmerte sich und führte endlich zu vielen Beschwerden, so daß man unter Otto's I. Regierung auf die silbernen Bracteaten oder Hohlmünzen an der Stelle der Dickmünzen verfiel, indem man dadurch, daß Erstere sehr dünn geschlagen wurden, ihrer Verfälschung durch schlechte Legirung zuvorzukommen suchte. Daher hießen sie auch (Silber-) Blechmünzen, laminati. Anderweitig wurden sie Pfennige (paningos) genannt. In späterer Zeit schlug man sie auch aus Kupfer und es scheint sogar goldne gegeben zu haben. Die Bracteaten waren sowohl von der Größe eines Guldens, als von der eines Achtgutegroschen- und eines Zweigutegroschenstücks; über ihr Gewicht ist ein Genaueres unbekannt geblieben. Die ersten wurden von den geistlichen Reichsständen ausgegeben. Ihrer leichten Zerbrechlichkeit halber wurden sie im Verkehr gewogen. Sie erwiesen sich bald genug unpractisch und machten den Dickmünzen wieder Platz.

Diese wurden schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aufs Neue geschlagen und zwar zuerst Häller (Heller, sächsisch Schärflein). Man leitet ihren Namen von der schwäbischen Reichsstadt Hall ab, woselbst sie um 1228 in der kaiserlichen Münze zuerst oder doch am Häufigsten geprägt sein sollen. Sie waren kleine Silbermünzen, 600 auf die Mark, und wurden nach Pfunden gerechnet. Im Laufe der Zeit schlug man auch kupferne, woraus der Unterschied unter weißen und rothen Hellern entstand. Die Heller kamen auch unter dem Namen Händels-Heller oder Pfennige vor, da ihnen auf der einen Seite eine Hand, als Zeichen der kaiserlichen Bewilligung, aufgeprägt war; von dem auf der andern Seite aufgeprägten Kreuze nannte man sie ferner Kreuzer.

Digitized by Google

Die ersten Groschen oder Dickgroschen, deren Entstehung nach dem Gros Tournois bereits erwähnt wurde, sind um 1253 unter dem König Wenzeslaus von Böhmen geschlagen worden, dem der steigende Ertrag der Silberbergwerke zu Kuttenberg die Veranlassung dazu gab. Sie waren ursprünglich 60 auf die Mark, vom feinsten 15löthigen Silber, ausgebracht. Die denselben um 1341 vom Kaiser nachgeprägten Groschen wurden zum Unterschiede Kaisergroschen genannt.

Die Engländer sind schon früh aufmerksam auf ihr Münzwesen gewesen. Durch die Angeln kamen deutsche Münzen zu ihnen, und sie besaßen Pfennige, Schillinge, Pfunde und Marken (Marcuses). Das Pfund Sterling zu 20 Schilling hat von den Easterlings oder Osterlingen seinen Namen, wie man damals die östlichen Hansen nannte. In Schottland kamen erst mit dem 15. Jahrhunderte Münzen auf und sie hielten sich stets mit den englischen auf einem Fuße. Von Dänemarks Münzen sind die gothischen am Aeltesten. Nach der Bekehrung des Landes zum Christenthum, im 8. Jahrhundert, ward ein Kreuz in das Gepräge gebracht. Kanut I. hat sehr schöne Münzen schlagen lassen, aber nur von Silber. Sie bestanden in Oeren, Schillingpfennigen, Schillingen, Groten und Scherfen. Norwegen besaß in ältern Zeiten eigene Münzen, nahm aber später die dänischen an. In Schweden treten, nach der Einführung des Christenthums, kleine silberne Penningar auf, von welchen 24 eine Oere machten und 8 Oere eine Mark. Die Penningar sind an 6 Jahrhunderte in Gebrauch geblieben. Später kamen die Oeren und die Oertingen zu 3 Oeren auf, die man nach Marken berechnete, von welchen jede einen Reichsthaler betrug, der mithin 24 Oertingen hatte. Polen besaß schon in alten Zeiten Münzen. Die ältesten sind eine Scheidemünze von Kupfer und silberne Schillinge; von Letzteren wurden schon unter Miecislaw I. welche aus reinem Silber geschlagen. Vermuthlich haben auch die Lithauer und Preußen zuerst sich dieser polnischen Münzen bedient, denn man hat keine Spuren eigenen früheren Geldes von Diesen aufgefunden. Die ersten Silbermünzen, und zwar Schillinge und Pfennige, sind in Preußen durch die deutschen Ritter eingeführt worden; auch wurden daselbst die böhmischen Groschen bald sehr häufig. Rußlands ältestes Münzwesen ist in Dunkel gehüllt, doch steht fest, daß dieses Reich schon um 1245 eigene Münzen besaß. In Italien, welches in jener Zeit den lebhaftesten Handelsverkehr besaß, konnte eine frühe Regelung des Münzwesens nicht wohl fehlen. Unter Hadrian I. wurden 775 die ersten päpstlichen Münzen, und zwar Denare, geschlagen, in Neapel fangen die Münzen mit dem Könige Rogerio an. Die Augustales waren Goldmünzen, welche Kaiser Friedrich II. 1231 daselbst schlagen ließ. Venedig's älteste Münzen stammen aus dem 10. Jahrhundert.

§. 37.

Die neueren Münzen pflegt man vom 15. Jahrhundert an zu rechnen. Von goldenen wurden unter ihnen namentlich zwei Arten fast durch unsern ganzen Welttheil gangbar, die Ducaten und die Goldgülden.

Digitized by Google

Die ersten Ducaten wurden 1140 im Herzogthum Apulien, unter der Regierung des Königs Rogerio II. von Sicilien, geschlagen und trugen das Bild Christi mit der Umschrift: Sit Tibi Christe, Datum, Quem Tu Regis Iste Ducatus, woher sich der Name Ducaten schreibt. Sie kamen schnell in allgemeinere Aufnahme und im Jahre 1280 münzten auch die Venetianer dergleichen, welche nach der Münzstätte, la zecca, Zechinen (Sequins) genannt wurden. Von Italien verpflanzten sie sich im 16. Jahrhundert nach Deutschland; indeß sind sie früher (1440) in Ungarn, Spanien und Portugal als bei uns gemünzt worden. Sie finden sich schon vor der Reichs-Münzordnung Kaiser Karls V. von 1551 urkundlich bei uns erwähnt, und durch das am 19. August 1559 erlassene augsburger Münzedict Kaiser Ferdinands wird ihr Gehalt und Werth bestimmt. Diese scheinen ursprünglich denen eines Pfundes Häller oder eines Goldguldens gleich gewesen zu sein und anfangs bezeichnete man mit dem Ducaten nicht bloß Gold-, sondern auch Silbermünzen. Die Silberducaten waren den venetianischen Silberkronen für 88 Kreuzer an Schrot und Korn gleichgestellt. Bis ins 15. Jahrhundert scheinen diese Verhältnisse sich erhalten zu haben. Das Münzedict von Augsburg, dessen zuvor gedacht wurde, bestimmt, daß fortan der (goldne) Reichs-Ducaten mit „67 schön ausbereit" Stück auf die kölnische Mark zu 23 Karat 8 Gran ausgebracht werden und Jedermann gehalten sein solle, ihn nicht über 104 Kreuzer auszugeben oder anzunehmen.

Die Goldgülden (Aurei numi, Solidi majores) oder Goldschillinge, wie man sie gleichfalls nannte, sind ursprünglich die seit 1252 zu Florenz geschlagenen Fiorini gewesen und daher auch der Name Florins oder Floren. Sie wurden zunächst von den rheinischen Kurfürsten nachgeahmt und es kommen ältere deutsche Goldgülden als Ducaten vor. Sie waren aus feinem Golde gemünzt und sind daher bald eingeschmolzen und sehr selten geworden. Besonders hat im 16. Jahrhundert Nürnberg viel Goldgülden geschlagen.

Die größten Silbermünzen waren in Deutschland die den Gros Tournois nachgebildeten Groschen, welche an die Stelle ehemaliger guter Pfennige traten. In Sachsen betrugen 80 Fürstengroschen 30 Albus, im Württembergischen, am Rhein und in Hessen 30 Pfennige und in Nürnberg ein Pfund. Die ganzen Groschen bildeten mit den halben Groschen die Scheidemünze. Ihr Name wird vom italien. grosso, und Dieses vom latein. crassus hergeleitet, und bedeutet eine grobe, dicke Münze, die 12 Pfennige oder vier Dreier galt und wovon 21 einen Gulden machten. Sie entstanden mit den meißnischen Groschen, welche in Franken nachgeahmt wurden, und erhielten noch eine Menge Beinamen, besonders aber folgende: 1) Reichsgroschen, da sie eine nach kaiserlichem Decret geprägte Reichsmünze waren, 2) Zwölfer, da sie 12 Pfennige hielten, 3) Ein- und Zwanziger, weil 21 einen Gulden machten. Unter einem Stadtwährungsgulden verstand man 22, unter einem Landwährungsgulden aber nur 21 Zwölfer.

Größere Silbermünzen als der Groschen traten in Deutschland erst mit dem 15. Jahrhundert auf und zwar mit den Thalern, obschon nicht gleich unter diesem Namen. Im Allgemeinen ist hier unter einem solchen aber, zur Unterscheidung von den bloßen Schau-

Digitized by Google

münzen gleichen Werthes, eine derartige zweilöthige Courantmünze zu verstehen, welche auf beiden Seiten ein Gepräge hatte und von welcher 8 Stück eine Mark ausmachten. Zu Anfange wurde es freilich nicht eben genau damit genommen. Ursprünglich wurden sie unter dem Namen Güldengroschen, Reichsgüldner, Gulden, Dickgroschen, Dickpfennige geprägt und sollten Dasselbe werth sein, was ein rheinischer oder nunmehr sogenannter Goldgulden werth war. Die Güldengroschen wurden zuerst 1484 zweilöthig zu 15 Loth fein vom Erzherzog Sigmund in Tyrol ausgebracht, dem bald andere Reichsstände, namentlich aber Hessen, Lothringen und auch Auswärtige, wie die Schweiz, folgten, besonders aber seit 1500 Kursachsen, welches jedoch meist geringer als 2 Loth schwer und nur zu $14^1/_2$ bis 14 Loth fein münzte und zwar in so großer Menge, daß sie bald durch ganz Deutschland unter dem Namen Klappmünzen bekannt wurden. Noch gangbarer wurden die Güldengroschen jedoch seit 1517, in welchem Jahre die Grafen Schlick, Herren von Bassan, anfingen, deren sehr beträchtlich aus dem Ertrage ihrer Bergwerke in Joachimsthal (in Böhmen) münzen. Man nannte diese anfangs Joachimsthalergulden und später soll daraus durch Abkürzung der Name Thaler entstanden sein, welchen man sodann auch allen übrigen Goldstücken ähnlicher Form beilegte, anfangs zwar nur im gewöhnlichen Leben, seit 1549 aber auch gesetzlich.

In diese Zeit fällt der Anfang der Münzwirren, welche späterhin auf eine so traurige Weise Deutschlands Handel und Wandel störten. Die Münzgerechtigkeit war nach und nach in eine so große Menge von Händen gerathen, daß eine Einigung über die Ausbringung des Geldes immer schwerer ward. Es herrschten auch ganz verschiedene Interessen in dieser Hinsicht unter den Reichsständen vor. Diejenigen, welche Bergwerke besaßen, hatten beim Münzen freilich ein Andres im Auge als solche, welche das Silber zu gleichem Behufe erst einkaufen mußten. So überfluthete denn nach dem Beispiele Kursachsens und der Grafen von Schlick bald eine immer größere Menge von Thalern das Reich, die von Braunschweig, Mansfeld, Schwarzburg, Hohenstein u. A. geschlagen worden waren, von einem Jeden aber nach ihm allein beliebiger Ausbringung, und die Klagen über diesen Verfall des Münzwesens führten bereits von 1512 bis 1524 auf den Reichstagen zu vielfachen Einigungsanträgen, die aber stets erfolglos blieben. Eben so erging es der Münzordnung, welche am 10. November des letzteren Jahres vom kaiserlichen Statthalter und Reichsregiment zu Eslingen erschien und auf den Reichstagen von 1526 bis 1530 berathen und geprüft ward. Zwei nach Speier ausgeschriebene Reichsmünztage in den beiden darauf folgenden Jahren kamen wegen Widerstands verschiedener Stände gar nicht zu Stande. Es blieb demnach den einzelnen mehrentheils Nichts übrig, als sich durch Privatverträge und Vereine aus der Klemme zu ziehen. Der Anfang damit wurde im Jahre 1533 zu Augsburg gemacht, und später kam sogar der Kaiser selbst mit einzelnen Ständen über deren Münzwesen überein, bis 1559 die Münzordnung Kaiser Ferdinand's I. erschien, welche u. A. zuerst das kölnische Gewicht als allgemeines deutsches Münzgewicht einführte. Es sollten nach derselben nämlich alle Gulden auf dieses Gewicht gemünzt werden, indem Dies bei den rheinischen der Fall sei. Als

Digitized by Google

1566 durch Kaiser Maximilian II. die Thaler gleichfalls unter die Reichsmünzen aufgenommen wurden, normirte er auch diese nach kölnischem Gewicht. Diese und andre Bemühungen mehr hatten jedoch immer weniger Erfolg; die kaiserlichen Befehle genossen keine allgemeinere Geltung, da dem Reichsoberhaupte so sehr oft die Mittel fehlten, denselben Nachdruck zu geben, und so bereitete sich nach und nach jene Periode vor, welche unter dem Namen der Kipper- und Wipperzeit eine so traurige Berühmtheit in der Geschichte des deutschen Münzwesens erlangt hat. Das nach den Reichsgesetzen geprägte gute alte Geld wurde mehr und mehr eingeschmolzen und dagegen eine Unmasse geringhaltiger Münzen in Umlauf gesetzt, welche keine andre Aehnlichkeit mit Jenem als in den Namen besaßen. Die damaligen Wechsler gründeten hierauf ein lucratives Geschäft; sie wechselten nämlich behufs des Verkaufs an die Münze alles bessere Geld mit Aufgeld gegen geringhaltiges ein, wobei aber auf eine sehr betrügerische Weise von ihnen verfahren wurde, indem das Letztere ganz unverhältnißmäßig klein ausfiel. Den Namen Kipper und Wipper erhielten sie davon, daß sie beim Wägen der Münzen nur das bessere und schwerere, welches auf dem Instrumente niederkippte, einwechselten, das leichtere, welches in die Höhe wippte, dagegen ausschossen. Bei dem hierauf mehr und mehr eintretenden Mangel an guter Münze wurde diese nach und nach stets höher im Werthe gegen die schlechte gesetzt und dies Verhältniß, welches natürlich auch auf die Preise aller Güter und Waaren zurückwirkte, erreichte in den Jahren 1621 bis 1623 einen so unnatürlichen Stand, daß man den alten guten Thaler mit 16 bis 20 Thalern der geringen Münze bezahlte. Endlich war es nämlich soweit mit diesem Unwesen gekommen, daß die Kipper und Wipper auch die bisherige geringhaltige Münze gegen noch geringere eingewechselt hatten, und als durchaus kein gutes Geld mehr aufzutreiben war, kauften sie sogar alles Kupfergeräth auf, was man ihnen nur überlassen wollte, und ließen schlechte Münze daraus schlagen. Der hieraus erwachsende allgemeine Nothstand zog endlich die Aufmerksamkeit der Reichsstände auf sich; es wurden mehre Münz-Probationstage abgehalten und eine allgemeine neue Münzordnung berathen. Nach Kursachsens Vorgange schritt man darauf rasch zum Münzen neuen guten Geldes, welches der Reichsmünzordnung von 1559 oder dem $10^1/_5$-Guldenfuße entsprach, und da das bisherige schlechte Geld jetzt verboten ward, so fiel dies, freilich zum großen Nachtheile seiner Besitzer, aber doch zum allgemeinen Besten, schnell so außerordentlich, daß es im Jahre 1624 bereits so gut wie verschwunden war. Die wichtigsten Münzfüße, welche seitdem in Deutschland aufkamen, waren: die Reichsfüße von 1667 ($14^2/_5$-Guldenfuß) und 1738 (18-Guldenfuß), dann der zinnaische Fuß von 1667 ($15^3/_4$-Gulden- oder $10^1/_2$-Thalerfuß) für Sachsen und Brandenburg; der leipziger Fuß von 1690 (18-Gulden- oder 12-Thalerfuß) für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, 1783 auch zum Reichsfuße angenommen; der preußische oder graumann'sche Fuß, welchen Preußen 1750 annahm und welcher der allbekannte 21-Gulden- oder 14-Thalerfuß ist, dem jetzt auch sämmtliche nördliche Staaten des deutschen Zollvereins, sowie das Königreich Hanover, sich angeschlossen haben. Der 20-Gulden- oder sogenannte Conventionsfuß verdankt seinen Namen der Münzconvention Oestreichs mit Kurbaiern vom Jahre

Digitized by Google

1753, welchem 1763 auch Kursachsen und 1817 Hanover beitrat. Gegenwärtig ist dieser Münzfuß nur noch in Oestreich der herrschende. In demselben ausgeprägt sind namentlich Conventionsspecies, $13\frac{1}{3}$-löthig und 10 Stück auf die kölnische Mark fein; $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ in gleichem Verhältniß. Außerdem noch die 20, 10 und 5 Kreuzer-, sowie $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke u. s. w. Die feine Mark Goldes soll nach diesem Fuße zu 283 fl. 5 kr. $3^{44}/_{77}$ pf. ausgebracht werden. Entstanden aus dem 20-Guldenfuß ist der 24-Guldenfuß; dieser war nämlich ursprünglich kein besonderer Fuß, sondern bloß eine Erhöhung des äußeren Werthes der nach jenem geschlagenen Gulden, indem man deren 20 für 24, oder 5=6 und eben so im Verhältniß die Kreuzer rechnete. Zuerst ward 1776 diese Rechnungsart in Baiern eingeführt, bis bald in allen Rheinländern dieselbe gäng und gebe ward. Später änderte sich das ursprüngliche Verhältniß aber. Oestreich prägte schon seit 1755 für seine belgischen Provinzen deutsche Laub- oder Kronenthaler, die anfangs auf 2 Gulden $38^2/_3$ Kreuzer im 24-Guldenfuß gewürdigt wurden; da aber diese Münze sehr beliebt ward und auch die französischen Laubthaler durchstehend höher angenommen wurden, so erhöhte man die östreichischen 1793 auf 2 Gulden 42 Kreuzer, also um $2\frac{1}{4}$ %, die sich als Gewinn gegen früher herausstellten. Hiervon datirt factisch der $24\frac{1}{2}$-Gulden- oder der Kronenthalerfuß, welcher sich seitdem immer mehr ausbreitete, da von 1809 an auch Württemberg, Baden und andre süddeutsche Staaten mehr Kronthaler nach demselben ausgaben, erstgedachte beide Länder späterhin sogar auch Gulden. Im Jahre 1837 ist endlich der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß gesetzlich für alle süddeutschen Staaten normirt worden. Gegenwärtig sind in Deutschland demnach hauptsächlich nur der 21- (14-Thaler-) und der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß herrschend. Mecklenburg hat bis jetzt den 18-Guldenfuß beibehalten; Hamburg und Lübeck schlagen ihr grobes Courantgeld nach einem $11\frac{1}{3}$-Thalerfuße und Bremen und Oldenburg rechnen nach einer Louisd'orwährung.

Von fremden Silbermünzen haben vor allen die spanischen Piaster (Dollars, Stücke von Achten u. s. w.) und die französischen Laubthaler (écus neufs) sich einer weiten Verbreitung zu erfreuen gehabt, besonders aber die Ersteren, die noch jetzt in fremden Welttheilen zu dem beliebtesten Gelde gehören.

Von Goldmünzen haben vorzugsweise die Ducaten und die Pistolen Wichtigkeit. Der Werth der Ducaten weicht indeß sehr unter einander ab und im größern Verkehr werden sie auch außerdem am Häufigsten al marco gerechnet, da sie sehr oft stark beschnitten oder auch mit Löchern durchbohrt, auch wohl mit Henkeln versehen (Henkelducaten) vorkommen. Unter dem Namen Ducado, Ducato entstanden übrigens nach und nach auch verschiedene spanische und italienische Rechnungsmünzen; eben so giebt es wirklich geprägtes Silbergeld dieses Namens.

Die Pistolen haben ihren Ursprung und Namen aus Spanien herzuleiten, woselbst bereits um 1537 pistolas oder piastolas (Goldplättchen) geprägt wurden, welche späterhin die französischen Louisd'or hervorriefen, die seit 1640 unter sehr verschiedenen Beinamen geschlagen wurden. Louisd'or nennt man häufig auch jetzt noch alle Goldmünzen ungefähr ähnlichen Gehalts (21 bis 22 Karat fein) im Allgemeinen, was

Digitized by Google

aber falsch ist. Der englische Sovereign ist eine Goldmünze, welche erst seit 1816 geschlagen wird und genau das Pfund Sterling repräsentirt; bis dahin hatte man nur die Guineas oder Guineen, ursprünglich gleichen Werths, 1728 aber um 1 Shilling höher gewürdigt. Diese vielbekannte Münze hatte ihren Namen daher, daß sie anfangs aus Gold von der Guineaküste in Westafrika geschlagen wurde und zwar ums Jahr 1671 zuerst. Souverainsd'or wurden vormals auch für die östreichischen Niederlande geschlagen und Sovrani werden noch heute im lomb.-venetianischen Königreiche geprägt.

Ueber die russischen Platinamünzen spreche ich mich im §. 39 aus.

§. 38.

Die Münzen lassen sich auf verschiedene Weise eintheilen, die für unsern gegenwärtigen Zweck hauptsächlich in Betracht kommende ist aber die bekannte Unterscheidung in:

1) Real- oder wirklich geprägte, und
2) Ideal-, Rechnungs-*) oder fingirte Münzen.

Das Papiergeld, wenngleich es in manchen Staaten ganz wie das wirklich geprägte Geld umläuft, ja, demselben vielfach vorgezogen wird, ist dennoch nur als ein Zeichen der Münze, keineswegs als solche selbst zu betrachten.

Ehe ich jetzt weiter gehe, sei noch folgender anderweitiger Benennungen der Münzen gedacht.

Unter Handelsmünzen versteht man im Allgemeinen alle solche, deren man sich im größeren Handelsverkehr bedient, der gewöhnlich das schlechtere Geld und besonders die Scheidemünze ausschließt. Zu Handelsmünzen in dieser Bedeutung sind mithin auch fingirte Münzen zu rechnen.

Anderweitig nennt man aber auch Handelsmünzen (negotiepenningen) die in Holland vorkommenden sogenannten Fabricationsmünzen. Deren können dort die Privaten zum Behufe des Colonial-Handels in der Münze auf ihre Rechnung schlagen lassen. Sie sind gesetzlich genau in Gewicht und Gehalt normirt und bestehen in goldnen oder holländischen Ducaten, zu 5 Gulden 50 Cents, silbernen Ducaten oder ryksdaalders zu 2 Gulden 50 Cents, Ducatons zu 3 Gulden 15 Cents. Außerdem dürfen auf Bestellung von Privaten dort nur noch 1- und 2-Guldenstücke fabricirt werden, andere Nationalmünzen aber nur auf Befehl der Regierung.

Ein wesentlicher Unterschied ist unter Landesmünze und Landmünze. Mit ersterem Namen belegt man nämlich, ganz dem grammatischen Verstande gemäß, die Gesammtheit aller für ein Land oder einen Staat geprägter Münzen, die Nationalmünzen. Landmünze dagegen ist eine solche, welche nur für den Binnenverkehr eines Landes berechnet ist, wozu besonders alle kleineren Münzstücke und namentlich die Scheidemünze gerechnet werden.

Unter der Letzteren wird bekanntlich im Allgemeinen alles Geld verstanden, welches die kleineren Unterabtheilungen der Münzeinheiten

*) Rechnungsmünzen heißen, namentlich bei einigen älteren Schriftstellern, auch wohl die Jettons, Rechnen- oder Zahlpfennige, der Ausdruck ist indeß in der obigen Anwendung weit zweckmäßiger gebraucht.

Digitized by Google

vorstellt, in England aber, wo Gold das alleinige gesetzliche Zahlungsanerbieten (legal tender) ist, begreift man auch alles heimische Silbergeld ohne Weiteres darunter. Daß Scheidemünze vielfach auch in Kupfer ausgeprägt wird, ist bekannt.

Mit dem Namen Courant (Corrent, Current) belegt man im Allgemeinen alle solche Münze, die eines regelmäßigen Umlaufs im Verkehr sich erfreut, und zwar im Gegensatze zu dem fingirten und Papiergelde. Insofern kann man auch Goldmünzen mit unter das Courant rechnen. Grob Courant ist der Name der gröberen geprägten Münzen, welche entweder der Münzeinheit des betreffenden Staates sich nähern oder auch dieselbe doppelt, dreifach und mehr übersteigen. Dahin gehören also z. B. Thaler, Gulden, Neue $^2/_3$ u. s. w. Am Ueblichsten ist der Name wohl noch in Hamburg und Lübeck, wo er aber nur für hamburger und lübsches grobes Courantgeld, nicht für auswärtiges gebraucht wird.

Zwittermünzen sind hin und wieder in Kriegszeiten in Feindes Land geprägt worden. Der Sieger drückte alsdann auf den Avers sein, auf den Revers des Feindes Wappen, wie z. B. während des siebenjährigen Krieges die Kaiserin Elisabeth von Rußland bei den in Ostpreußen geschlagenen Szostacks zu 6 Gulden polnisch.

Nothmünzen sind oft in bedrängten Zeiten statt der guten Münzen geprägt worden und können zweierlei Art sein. Man bringt sie nämlich entweder mit einem Gehalte aus, der gegen ihren Nominalwerth ganz unverhältnißmäßig gering ist, oder man macht sie aus einem geringeren Metalle, als Blei, Zinn, ja selbst aus ganz anderen Stoffen, als Leder u. dergleichen. Natürlich können solche Münzen nur zu einem Zwangscurse oder durch den guten Willen des Publicums Annahme finden. Die eckigen Münzstücke der erstbeschriebenen Art nennt man (Noth-) Klippen. Besonders in den Freiheitskriegen der Niederländer sind deren mancherlei geschlagen worden.

Unter falschen Münzen werden solche verstanden, welche in betrügerischer Absicht von Privatpersonen entweder aus ganz geringhaltigem oder auch aus einem ganz anderen Metalle oder Stoffe verfertigt werden, als die guten Münzen, deren Gepräge sie darauf setzen. So werden z. B. Silbermünzen oft in Blei oder Zinn oder auch äußerlich in Silber mit inwendiger Blei- oder Zinnfüllung nachgemacht, und vor mehren Jahren wurde in Frankreich sogar eine ganze Sendung von aus England eingeschwärzten nachgemachten Zwanzigfrankenstücken confiscirt, welche bloß aus Glasfluß mit einer künstlichen Uebergoldung bestanden.

§. 39.

In unserm Welttheile wie auch in allen außereuropäischen Staaten, welche einigermaßen zu den cultivirten gerechnet werden können, verfertigt man gegenwärtig die Münzen nur noch aus Gold, Silber und Kupfer. Rußland hat daneben noch Platinamünzen.

Am Vorzüglichsten unter diesen Metallen hat bis jetzt das Silber sich bewährt. Vor dem Golde hat es namentlich den Vorzug, daß es weiter als dieses in kleinere Sorten zerstückelt werden kann und ist es schon deshalb besser für Handel und Wandel geeignet. Dadurch ist das Silber auch fast durchstehend zur Normalvaluta in allen Staaten erhoben worden, nach welcher die übrigen Valuten abgeschätzt werden

Digitized by Google

namentlich nur England macht, wie bereits erwähnt, eine Ausnahme hievon.

Normalvaluta eines Staates kann jederzeit nur eine einzige sein und z. B. nicht Silber und Gold zugleich. Alle Erfahrungen sprechen hiefür und es begreift sich um so leichter, wenn man nur erwägt, daß der Unterschied unter beiden Metallen nie auf die Dauer sich festsetzen läßt; bald wird er größer, bald geringer sein, jenachdem die gegenseitigen Vorräthe oder auch der Bedarf sich gestalten. Es kann aus gleichem Grunde auch wenig nützen, wenn man in Staaten, wo Silber die Normalvaluta ist, den Goldmünzen einen festen Silberwerth beilegt; Dies kann nur bei den Regierungscassen und höchstens im kleinen Verkehr Geltung haben, anderweitig aber wird stets ein wandelbares Cursverhältniß unter beiden Valuten sich herausbilden. Ein Zwang von Seiten der Regierung könnte hier eher schaden. Diese hat dagegen die Verpflichtung auf sich, die Münzen ihrem Nominalwerthe (Nennwerthe) stets so nahe wie möglich auszubringen, ohne dabei in der Legirung weder zu liberal, noch zu karg zu sein. In jenem Falle wird das Geld nämlich bald von speculativen Privaten eingeschmolzen sein, im andern aber zu Nachmünzungen und endlich zu Münzwirren führen, wie deren bereits in den vorhergehenden Paragraphen gedacht wurden und die mit den deutschen Pistolen noch in neuerer Zeit sich ereigneten.

Ein anderes Verhältniß ist es jedoch mit dem Kupfer. Als Münze betrachtet, ist der Werth dieses Metalls so gering, daß er beinahe nur ideal genannt werden kann, und eine genaue gesetzliche Normirung desselben ist wegen der Ausgleichung der geringfügigeren Rechnungsbeträge umsomehr unerläßlich, als diese namentlich den kleinen Verkehr und die ärmeren Classen betrifft. Wie alle kleinere Scheidemünze ist für diese Classen nämlich auch die kupferne eine wesentliche Erleichterung bei Anschaffung ihrer Bedürfnisse. Zu viel Scheidemünze darf dagegen der Staat so wenig wie zu schlechte ausgeben, denn alsdann würde der kleine Verkehr statt einer Erleichterung bald einen Druck durch dieselbe empfinden, und dieser hätte natürlich auf Handel und Wandel im Allgemeinen seine unvermeidliche Rückwirkung.

Die Platina, wenngleich ein edles Metall, hat dennoch bisher nur in Rußland, und zwar zwangsweise (seit 1828), als Münze in Aufnahme gebracht werden können, und wie es heißt, soll gegenwärtig mit Ausprägung derselben nicht weiter fortgefahren werden, da bisher alle Mühe vergeblich blieb, sie auch im ausländischen Verkehr in Umlauf zu bringen.

Anmerk. Man hat in Rußland einfache, doppelte und vierfache Platinaducaten zu resp. 3, 6 und 12 Rubeln Silber. Das streng gesetzliche Verhältniß der reinen Platina zu feinem ausgemünzten Golde ist wie $2^{71}/_{81}$ oder genau 2.87654321 zu 1 normirt oder beinahe 3 Pfund reiner Platina betragen 1 Pfund feinen ausgemünzten Goldes. Dagegen ist das Verhältniß der ausgemünzten reinen Platina zu dem ausgemünzten feinen Silber, in streng gesetzlicher Ausbringung, wie 1 zu $5^{50}/_{233}$ oder 5.2146 (oder nahe an $5^{3}/_{14}$), so daß 1 Pfund reiner Platina beinahe $5^{2}/_{3}$ Pfund fein ausgemünzten Silbers ausmacht. Der Aufnahme der Platinamünzen scheint u. A. auch deren unscheinbares, niemals dem Silber an Glanz gleichzubringendes Aussehen entgegenzustehen; die Russen nennen sie deshalb selbst Serinkie, d. h. kleine Graue.

§. 40.

Im Interesse eines Staates ist es wesentlich, daß derselbe jederzeit nur die von ihm selbst ausgehenden Münzen als wirkliches

Digitized by Google

Geld anerkenne. Wenigstens wird es stets nothwendig sein, solche fremde Münzen, welche der von ihm anerkannten Ausbringung nicht gleichkommen, nicht mit seinem eigenen ausgemünzten Gelde auf gleiche Stufe zu stellen. Man hat zwar hier häufig den Ausweg betreten, fremde Münzen, welche viel im Lande umlaufen, nach einem billigen Maßstabe zu tarifiren; Dies hat aber schon aus dem Grunde seine bedenkliche Seite, weil das Ausland sich so oft nicht gleich bleibt im Gehalte derselben. Zum Mindesten muß bei einer derartigen Tarifirung (Valvation, Würdigung, Würderung) aber stets Dasjenige in Abrechnung gebracht werden, was die Umwandlung der fremden in die Landesmünze kosten würde. Am Besten aber ist es, fremdes Geld lediglich als Waare zu behandeln.

§. 41.

Devalvation ist der Name der gesetzlichen Herunterſetzung des bisher vom Staate anerkannten Werths einer Münze. Will der Erstere eine Münze ganz außer Umlauf haben (Außercurssetzung), so pflegt er in der Regel zuvor sie einzuziehen (einzuberufen), welches er durch Umtausch gegen eine neue Münze bewerkstelligt. Für eine solche Einberufung wird alsdann aber eine gewisse Zeit bestimmt, nach deren Ablauf alles Nichtumgetauschte für ungültig erklärt wird, so daß den Inhabern davon nur das Einschmelzen übrig bleibt. Solchergestalt devalvirt oder außer Curs gesetzt werden begreiflicherweise nur sehr geringhaltige oder Nothmünzen, beiläufig aber wird auch mitunter das zu stark abgenutzte Papiergeld einberufen.

§. 42.

Die Darstellung der Münzen aus ganz reinem Golde oder Silber kann, ganz abgesehen von der bedeutenden Schwierigkeit, welche dieselbe hätte, schon deshalb nicht angerathen werden, weil diese alsdann sogleich wieder aus dem Verkehr verschwinden würden, wenn sie ausgegeben wären; die Privaten würden sie gleich den bloßen Gold- oder Silberbarren zum Einschmelzen verwenden und zwar lieber als Diese, bei welchen noch ein Zusatz auszuscheiden ist. Außerdem hätten dergleichen Münzen nicht dieselbe Dauerhaftigkeit, welche man ihnen durch die Versetzung der Metalle unter einander verleihen kann, und endlich würden die bedeutenden Kosten, welche mit dem Münzen an sich verknüpft sind, nicht von den Münzen selbst getragen werden, sondern man müßte sie auf irgend eine andere Weise als Auflage eintreiben.

Dadurch ist denn die Legirung, Alligation oder Beschickung der Münzen entstanden, welche beim Golde auch Karatirung heißt. Je nachdem man mit Kupfer, mit Silber oder mit Silber und Kupfer legirt, unterscheidet man eine rothe, weiße und gemischte Legirung. In neuerer Zeit hat man sich statt des Silbers auch schon des Nickels beim Legiren bedient. Der Zusatz, welchen eine Münze auf vorgedachte Weise in sich hält, heißt Alliage; beträgt diese, wie namentlich bei den meisten Scheidemünzen der Fall ist, mehr als die Hälfte, so heißt die Mischung Billon, sonst wird beim Gold die 18karätige, beim Silber die 12löthige Legirung als die äußerste betrachtet. Gold und Silber werden, der bereits gedachten großen Schwierigkeit ihrer ganz reinen Darstellung wegen, beim Münzen schon dann für rein angenommen, wenn sich in der Mark auch noch 1 bis 2 Grän eines fremdartigen Metalls befinden.

Digitized by Google

Für die Anfertigungskosten der Münzen bringt man als Gewinn auf den Zahlwerth (Nominalwerth) derselben den Präge- oder Schlagschatz in Anrechnung. Hin und wieder wurde derselbe jedoch auch anderweitig bestritten, wie z. B. früher in England mittelst einer Auflage auf den Branntwein. Am Höchsten beläuft der Schlagschatz sich natürlich bei den Scheidemünzen, vor Allen aber bei Billon, da diese eine so bedeutende Legirung noch neben ihrer großen Zerstückelung erfordern. Der Schlagschatz hat oftmals dazu verlockt, das Geld zu schlecht auszubringen, indeß hatte Dies jederzeit üble Folgen, denn der Staat kann nur bei der bereits im §. 39 gedachten richtigen Ausbringung der Münzen sich wohlbefinden.

Da es sehr schwer ist, jedes einzelne Münzstück, so haarscharf gleichmäßig nach seiner gesetzlichen Schwere (seinem Schrot) und Feine (seinem Korn) darzustellen, daß nicht eine ganz unbedeutende Abweichung davon sich ergäbe, so hat man allgemein den Münzmeistern einen geringfügigen Nachlaß dabei bewilligt, welcher Remedium (franz. Toleranz) genannt wird. Für die südlichen deutschen Zollvereinsstaaten ward Dies in der Münzconvention von München v. 23. August 1837 für die $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücke mit $\frac{3}{1000}$ in der Feine und mit $\frac{4}{1000}$ im Gewicht und für alle Zollvereinsstaaten durch die dresdner Münzconvention vom 30. Juli 1838 mit $\frac{3}{1000}$ und $\frac{3}{1000}$ für die Vereinsmünze (das 2 Thaler oder $3^1/_2$ Guldenstück) festgesetzt. In Frankreich beträgt die Toleranz bei den Fünffrankenstücken $\frac{3}{1000}$ am Schrot und $3^1/_{1000}$ am Korne, in England bei den Sovereigns $^1/_2$ Grän am Schrot und $^1/_6$ Karat am Korne. Nach der Ansicht einiger Sachkenner dürfte übrigens bei der jetzigen Vervollkommnung des Münzprägens das Remedium am Schrot nachgerade in Wegfall zu bringen sein, ohne daß man deshalb zuviel von den Münzmeistern verlangte.

§. 43.

Die Berechnungen, welche aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Münzen sich ergeben, stehen zu denselben entweder in technischer oder in kaufmännischer Beziehung.

In technischer Hinsicht ist besonders häufig die Ermittlung des Schrots und Korns, nach der Stückzahl einer Münzsorte aus der rauhen oder beschickten und aus der feinen Mark, sowie des Gewichts der einzelnen Stücke.

In Deutschland war das Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht von alten Zeiten her (vergl. §. 37, Seite 41 ff.) die kölnische Mark, welche in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 912 Heller, 4020 (kölnische oder sogenannte Ducaten-) As, 4352 Eschen oder 65,536 Nichtpfennigtheile zerfiel. Ueber das ursprüngliche Gewicht dieser Mark sind sehr abweichende Angaben vorhanden, in Noback's Taschenbuche wird es neuerlichst auf 233.8123 franz. Gramm = 4864.68 holl. As oder 0.999815 preuß. Mark bestimmt. Besonders abweichend sind außerdem noch die Copien dieser eigentlichen kölnischen Mark an verschiedenen Plätzen ausgefallen und es ist deshalb sehr vortheilhaft für das deutsche Münzwesen gewesen, daß durch die dresdener Münzconvention vom 30. Juli 1838 hierin für sämmtliche Staaten des deutschen Zollvereins eine gleichmäßige Normirung eintrat, indem dieselbe die bisherige preußische Mark als allgemeine Vereinsmark festsetzte; auch Hanover hat dieselbe bekanntlich angenommen.

Diese Vereinsmark stimmt genau mit dem halben preußischen Pfunde überein und ist = 233.8555 Grammen oder 4865.579 holländ. As oder 3608.9586 englischen Troygrän. Sie wird für alle edlen Metalle bloß noch in 288 Grän eingetheilt und deshalb auch die im gewöhnlichen Leben noch fortbestehende Eintheilung für Gold

Digitized by Google

in 24 Karat à 12 Grän, für Silber in 16 Loth à 18 Grän, officiell nicht mehr angewendet. Nach Noback's Taschenbuche sind ausführlichere Vergleichungen von 100 dieser Mark die folgenden:

99.123	augsb. köln. Mark	100.018	leipz. köln. Mark
100.092	badische do. do.	100.065	lübecker do. do.
99.960	bairische do. do.	99.514	mailänd. alte Marchi
101.566	castilische Marcos.	99.957	nassau. köln. Mark
99.526	dänische Mark.	95.548	neufchâteler do.
99.964	darmstädt. köln. do.	95.548	alte pariser do.
100.134	dresdener do. do.	101.898	portugies. Marcos
62.656	engl. Troypfund	111.022	schwed. Mark
99.957	frankf. köln. Mark.	95.103	turiner Marchi
95.548	genfer Mark	98.053	venetian do.
100.027	hamb. köln. Mark	83.328	wiener Mark
95.031	holländ. Troymark	99.994	wiener köln. do.
100.018	köln. Mark	99.996	württemb. do. do.
99.978	kurhess. köln. do.	99.568	züricher Mark.

Die wahre kölnische Mark ist nach der vorhin gegebenen Vergleichung nur um $^{432}/_{10000}$ (0.0432) Grammen oder $^{9}/_{10}$ (0.90) holländische As leichter, als obige auf ihr ruhende preußische oder nunmehrige Vereinsmark.

Das deutsche Ducatengewicht, dessen man sich nicht bloß in den Münzstätten, sondern auch zur Abwägung allen Goldes bedient, welches den Feingehalt der Ducaten (vergl. §. 37) hat, basirt ebenfalls auf der alten kölnischen Mark. Es gehen nach den bestehenden Münzgesetzen 67 # zu 60 As auf dieselbe; folglich enthält sie 4020 Ducatenas. Ein Ducatenas wiegt mithin reichlich 5.8147 Centigrammen. Als Gewicht angenommen, wird der einzelne Ducat in $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{8}$ u. s. w. zerfällt. An sich ist dies Ducatengewicht (mit einem ältern Namen auch Mändelgewicht genannt) ganz unnöthigerweise als ein besonderes Gewicht angenommen worden.

Die wiener Mark, welche ganz wie die alte kölnische zerfällt wird, ist durch ein k. k. Patent vom 1. Nov. 1823, betreffend die Ausdehnung des Conventions-Münzfußes auf das lombardisch-venetianische Königreich, übereinstimmend mit Vega's Ermittlung, auf 280.644 franz. Grammen gewürdigt worden. 5 solcher wiener Mark sind genau 6 wiener kölnischen Mark gleich. Der Ducaten wird in Oestreich als Gewicht in 60 Grän eingetheilt und wiegt 349.06 Centigrammen; der Grän folglich 5.8177 Centigrammen: 80.4 Ducaten wiegen eine wiener Mark und diese enthält folglich 4824 Ducatengrän. Die wiener kölnische Mark demgemäß 4020.

Das alte holländische Troygewicht diente früher bei uns durchstehend zur Festsetzung des Gold-, Silber- und Münzgewichts, bis in neuerer Zeit das französische Gewicht an seine Stelle getreten ist. Das holländ. Troypfund hatte 2 Marken à 8 Onsen (Unzen) à 20 Engelsen oder Esterlings à 32 Asen (As). Der Engel ward auch in 4 Vierlinge à 2 Troisken à 2 Deusken à 2 As getheilt. Das Troypfund hatte mithin 10240 As, die Troymark 5120 As und diese As sind die allgemein schlechtweg als holländische As bezeichneten. Es vergleichen sich, nach Noback's: 1 Pfund Troygewicht = 492.16772 Grammen, 1 Mark do. = 246.08386 Grammen, 1 holländ. As = 0.48063 Grammen.

In Frankreich bedient man sich auch für Gold, Silber und Münzen des allgemeinen metrischen Gewichts, über welches der folgende Abschnitt, im §. 66, das Nähere enthält. Beim Probirgewicht herrscht die eigenthümliche Einrichtung, daß man eine jede beliebige Einheit des Goldes und des Silbers in Tausendtheile (millièmes) zerfällt und demnach einen Feingehalt dergestalt bezeichnet, daß $^{1000}/_{1000}$ die höchste Feinheit, $^{900}/_{1000}$ (der Feingehalt der neuen französischen Gold- und Silbermünzen) $^{9}/_{10}$ fein und $^{1}/_{10}$ Zusatz ausdrückt. Giebt man also z. B. einen Feingehalt mit $^{750}/_{1000}$ an, so bedeutet Dies soviel als bei uns, wenn auf Gold bezogen, 18 Karat, und wenn auf Silber, 12 Loth. Im Uebrigen sei nachstehende Vergleichung der französischen Grammen mit den holländischen As, zur Erleichterung der Berechnungen, eingeschaltet.

Grammen.	holl. As.	Grammen.	holl. As.
1	20.812826	0.01	0.208128
2	41.62565	0.1	2.08128
3	62.4385	0.2	4.16256
4	83.2513	0.3	6.24385
5	104.0641	0.4	8.32513
6	124.87695	0.5	10.40641

Digitized by Google

Grammen.	holl As.	Grammen.	holl. As
7	145.6696	0.6	12.48769
8	166.5026	0.7	14.56698
9	187.3154	0.8	16.65026
10	208.12826	0.9	18.73154
11	228.9411	0.001	0.0208
100	2081.2826	0.002	0.0416
200	4162.5652	0.003	0.0624
300	6243.8478	0.004	0.08325
400	8325.1304	0.005	0.10406
500	10406.4130		

In England ist als Gold-, Silber- und Münzgewicht das alte Troypfund (gegenwärtig Imperial Standard Troy-pound) in Gebrauch, welches sich in der weiterhin folgenden Uebersicht der wichtigsten Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse an seinem Orte erwähnt findet. Die Feinheit der edlen Metalle wird in England, abweichend von andern Ländern, stets in Bezug auf Standard- oder (Münz-) Probegold (22 Troykarat fein) oder Standardsilber (11 1/10 Troykarat fein) bezeichnet und zwar bedeutet dabei *W* (Abkürzung von worse) geringer und *M* (Abk. von more) oder *B* (Abk. von better) besser als Standard *).

Außer den zu Eingange dieses Paragraphs erwähnten technischen Münzberechnungen ist noch diejenige zu erwähnen, mittelst welcher man das Resultat einer Ausmünzung für das Institut der Münze selbst oder resp. den Staat ermittelt. Dabei müssen sodann der Kostenpreis des Rohstoffs, die Prägekosten (der Schlagschatz) und sodann der unvermeidliche Abgang berücksichtigt werden, welcher durch die Ausmünzung am Material sich herausstellt.

§. 44.

Die kaufmännischen Berechnungen von Münzen sind entweder darauf gerichtet, den Einzelwerth derselben zu ermitteln, oder einen gewissen Betrag der einen Währung in eine andere zu verwandeln. Die letztere Art von Rechnungen ist die im Geschäftsleben am Meisten vorkommende und in der Regel legt man bekanntlich den laufenden Curs bei ihr zum Grunde.

Die Calculationen der zuerst angeführten Art können zu verschiedenen Zwecken angestellt werden und zwar:

1) Den reinen Metallwerth einer Münze zu ermitteln. Am Richtigsten, aber freilich etwas mühsam, ist dazu die Methode der genauen Auswägung des Bruttogewichts einer größeren Anzahl von Stücken und die sorgfältige Untersuchung des Feingehalts derselben. Der Kaufmann wird zwar in der Regel nicht selbst zu diesem Verfahren schreiten, kann dennoch in der jetzigen Zeit aber schon recht sicher gehen, wenn er sich an die durch neuere Schriftsteller veröffentlichten hiehergehörigen Resultate hält, die am Vollständigsten in Noback's mehrerwähntem Taschenbuche sich finden.

2) Kann die Ermittlung des gesetzlichen Gehaltes bezweckt werden. Dabei sind die gesetzlichen Verfügungen über deren Ausbringung in Betracht zu ziehen.

3) Kann der factische Preis ermittelt werden, zu dem

*) Das Standardgold ist 22 Troykarat fein; 12 Unzen sind demnach = 11 Unzen feinen Goldes und aus dem Troypfund dieses Standardgoldes prägt man 46 20/40 Sovereigns oder ehemals 44 1/2 Guineas. Das Standardsilber ist 11 Unzen 2 Pennyweights fein, enthält also 37/40 reines Silber oder nach unsrer Ausdrucksweise 14 Loth 14 3/5 Grän fein. Es sind also 120 Unzen Standardsilber = 111 Unzen feinen Silbers.

Digitized by Google

eine Münze umläuft. Solches läßt sich auf dreierlei Weise in's Werk richten, nämlich:

a) indem dabei die gesetzliche Valvation, oder
b) der laufende kaufmännische (Geld-) Curs, oder
c) ein bloßes Herkommen im Handel und Wandel

zum Grunde gelegt werden.

§. 45.

Die Berechnung der Verhältnisse verschiedener Münzen gegen einander gehört in den Bereich der Arbitrage und wird, zur Unterscheidung von andern Arbitragen, auch Münzarbitrage genannt. Sie bildet bekanntlich einen wesentlichen Abschnitt in der sogenannten kaufmännischen Arithmetik. Der Geldcurs (Cours, aber auch Kurs) hängt indeß keineswegs bloß von den Ermittlungen auf diesem Wege ab, sondern richtet sich zunächst nach dem Begehr und dem Vorrath am Platze. Der Geldcurs wird im Uebrigen notirt:

1) nach der Mark (al marco), was indeß namentlich nur bei Ducaten und ähnlichen Goldmünzen von sehr abweichendem Gewichte vorkommt.
2) Nach dem Stücke (al peso, al pezzo), was hauptsächlich ebenfalls nur für Goldmünzen vorkommt, wobei diese dann aber vollwichtig angenommen werden.
3) Mit Agio*) oder Aufgeld (Aufwechsel). Das (auch wohl der) Agio wird dann jederzeit in Procenten ausgedrückt, indeß kann Dies auf zweierlei Weise zu verstehen sein, indem manche Geldcurse in Verlustprocenten (Disagio, Damno), manche in Gewinnprocenten (Avanzprocenten) ausgedrückt werden. Die Verlustprocente können ferner so gut auf Hundert, als für Hundert zu verstehen sein; so daß in ersterem Falle 100 der schlechteren Münzsorte gleich sind 100 der besseren ÷ Agio, und im andern 100 + Agio der schlechteren Münzsorte gleich 100 der besseren. Bei Procenten Gewinn sind 100 der besseren Sorte gleich 100 + Agio der schlechteren, und deshalb, gesetzt in allen obigen Fällen wäre 1% der Aufwechsel, stellen sich die Cursnotizen verschieden, denn es heißt bei 1) 99% Agio, bei 2) 101% Agio und bei 3) 1% Avanz gegen die unter 100 begriffene feste (fixe) Valuta, als Maßstab des Curses. Oft kann es kommen, daß eine und dieselbe Münzsorte gegen eine und dieselbe andere bald gewinnt bald verliert. Ein näheres Eingehen auf die Geld-Cursnotizen an den verschiedenen Plätzen führte hier zu weit.

Pari ist der bekannte Name des Gleichwerths, welcher sich unter zwei verschiedenen Valuten ergiebt. Inneres Pari ist es, wenn es aus der Vergleichung der gegenseitigen wirklichen Ausbringung hervorgeht, willkürlich, wenn man, wie z. B. Louisd'or zu 5 ℳ, eine Münze bequemlichkeitshalber mit einem fixen Werthe belegt, den sie in

*) Italienisch gegenwärtig zwar aggio geschrieben, ursprünglich aber mit agio, d. h. Bequemlichkeit, gleichbedeutend. Es wurde nämlich eine Vergütung darunter verstanden, welche die ehemaligen italien. Wechsler (die Lombarden, Campsoren, auch die Goldschmiede) sich für das Umtauschen der Silber- in Goldmünze berechneten, da die Letztere bequemer als Erstere zu transportiren ist.

Digitized by Google

sich nicht besitzt. Das nominelle Pari ist ein al pari stehender variabler Curs.

§. 46.

Bevor wir jetzt zu der nachfolgenden Uebersicht der hauptsächlichsten dermaligen Münzfuße übergehen, sei noch des sogenannten Passirfußes erwähnt. Mit diesem Namen bezeichnet man den Durchschnittswerth, welchen eine Münze vermöge ihrer Ausbringung in der Praxis besitzt, und wendet ihn in solcher Beziehung namentlich bei den goldenen Fünfthalerstücken oder Pistolen an. Nach solchem Passirfuße wird die gesetzmäßige preußische Pistole (Friedrichsd'or) zu 5 Thaler Gold angenommen und auf Grundlage dieser Annahme werden die nicht nach demselben Fuße ausgebrachten anderweitigen vollwichtigen Pistolen (Passirpistolen) zu 4.91574 Thaler in Gold gerechnet, dergestalt, daß die gesetzmäßige preußische Pistole in Passirpistolen à 5 Thaler sich wie 5.0641026 zu 5 verhält *).

Mit dem Namen Passirgewicht belegt man außer dem nach vorstehendem Verhältnisse sich ergebenden Mindergewicht aber auch noch dasjenige, welches sich bis zu 1 oder 2 As auf ein einzelnes derartiges Goldstück gegen dessen gesetzliche (vollwichtige) Schwere, etwa durch Abgang (Rändeln u. s. w.) herausstellt. Man nimmt solche Goldmünzen im gewöhnlichen Verkehr oftmals al pari mit den vollwichtigen an, sonst aber, besonders im Wechslerfache, rechnet man für jedes fehlende As ca. 1¼ Sgr., 4 oder 5 Xr. oder 2 β hamb. Courant ab. Eben so bei feinen Ducaten. Solche Goldstücke, die noch leichter als bei obigen 2 As auskommen, werden in der Regel nicht gern al peso angenommen, sondern al marco gerechnet oder auch eingeschmolzen.

§. 47.

Uebersicht der hauptsächlichsten dermaligen Münzfüße.

	Münzeinheit.	Stückzahl auf die Vereinsmark fein.	Werth in Thlrn. im 14-Thlrfuß.
Belgien	Franc	51.9444	0.26952
Braunschweig.	Thaler	14.0000	1.00000
Dänemark.	Reichsbkthaler	18.5000	0.75676
England, in Gold . .	Sovereign à 20 Shill. Sterlg.	31.9400	6.92616
Frankreich.	Franc	51.9444	0.26952
Griechenland	Drachme	58.0169	0.24131
Hamburg	Courantmark	34.0000	0.41176
Hanover	Thaler	14.0000	1.00000
Holland	Gulden	24.3250	0.57554
Lomb. venetian. Königreich	Lira austr.	60.0000	0.2333
Lübeck wie Hamburg . .	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin. .	Neue 2/3	18.0000	0.77778
Modena wie Sardinien .	—	—	—

*) Die preußischen Friedrichsd'or werden gesetzmäßig mit 38 10/13 Stück auf die Mark fein Gold ausgebracht; das Stück enthält hiernach 6.032 Grammen oder 102.501 holl. As, der Thaler (in Friedrichsd'or zu 5 ℔) also 1.2064 Grammen oder 25.1002 holl. As fein Gold.

Digitized by Google

	Münzeinheit.	Stückzahl auf die Vereinsmark fein.	Werth in Thlrn. im 14-Thlrfuß.
Neapel und Sicilien . .	Ducato	12.2273	1.14498
Norwegen.	Species	9.2500	1.51351
Oestreich.	Conv. Gulden	20.0000	0.70000
Polen	Gulden	86.6880	0.16150
Portugal	100 Reis	86.1111	0.16258
Rom.	Scudo nuovo romano	9.65582	1.44990
Rußland	Silberrubel	13.0909	1.06944
Sardinien und Modena. .	Lira nuova u. L. italiana	51.0444	0.26952
Schweden.	Species	9.16403	1.52771
Schweiz.	Schweizerfranc	36.37063	0.38493
Sicilien, s. Neapel.			
Spanien.	Peso duro od. Silberpiaster	9.64166	1.45203
Toscana.	Lira	62.3228	0.22464
Türkei.	Piaster ca.	219.0000	0.06393
Vereinigte Staaten von N. A.	Dollar	9.71776	1.44066
Zollverein, deutscher, südliche Staaten	Gulden	24.5000	0.57143
do. do.	Vereinsmünze à $3\frac{1}{2}$ Gulden	7.000	2.00000
nördliche do.	Thaler	14.000	1.00000
do. do.	Vereinsmünze à 2 Thaler	7.000	2.00000

§. 48.

Die Ideal-, Rechnungs- oder fingirten Münzen sind erst nach den Real- oder wirklich geprägten Münzen entstanden und zwar in Folge der Verschlechterung der Letzteren, sowie der überhand nehmenden Menge der verschiedenartigsten Sorten. Den Kaufleuten mußten die daraus entstehenden Verwirrungen für den Verkehr unter einander bald sehr drückend werden und namentlich seit der Entstehung des Wechsel- und Bankwesens trat an vielen Orten das Bedürfniß einer allgemeinen unveränderlichen Valuta von selbst als Nothwendigkeit hervor, gegen welche dann die verschiedenen Münzsorten Aufgeld nach ihrem wirklichen Gehalte zu zahlen hatten. So sind denn namentlich die verschiedenen Bankvaluten und das Wechselgeld entstanden, die sich theilweise noch bis in die neueren, ja neuesten Zeiten erhalten haben. Auch ist öfters eine ursprüngliche Realmünze, da man sie entweder nicht weiter prägte oder ihr einen veränderten Werth gab, zu einer Idealmünze geworden, wozu namentlich einen längeren Zeitraum über das Pfund Sterling zu rechnen war. (Vergl. §. 37, Seite 44). Zu dem bekanntesten Bankgelde gehört jetzt das hamburger, welches ursprünglich nach dem wirklich vorhandenen Speciesgelde regulirt ward. Das Bank- wie das Wechselgeld vieler anderer Plätze ist wenigstens anfangs auf ähnliche Weise normirt, auch nur theilweise zur rein fingirten Valuta geworden und vielfach bloß auf gewisse Sorten beschränkt.

Digitized by Google

Häufig fiel auch die Wechsel- mit der Bankzahlung zusammen; bei Beiden ist nur die Hauptsache, daß sie besser als die umlaufende Baarzahlung seien.

In Genua rechnete man noch bis 1827 nach Lire fuori di banco oder Moneta buona = ca. 6 Sgr 8½ ₰ pr. Courant als Wechselgeld, wogegen die Lira moneta abusiva von resp. 1 bis 4% verlor. In Bologna unterscheidet man noch jetzt die Lira di cambio = ca. 8 Sgr 11 ₰ pr. Courant von der Lira correnti = ca. 8 Sgr 8½ ₰. In Spanien werden die Wechselcurse ebenfalls noch nach eigenen Wechselmünzen (monedas di cambio) bestimmt, die bekanntlich größtentheils nicht mehr ausgeprägt werden und von welchen sich der Ducado wie folgt vergleicht: 34 = 375 Reales de plata antigua, 289 = 6000 Reales de vellon oder 300 Pesos duros. Deutschland anbetreffend, so gehören folgende Wechselzahlungen hieher. Von dem bis jetzt noch nicht außer Gebrauch gesetzten Girogelde in Augsburg waren 100 Gulden oder Thaler = 127 Gulden oder Thalern in der früher daselbst noch vorkommenden Conventions-Courantvaluta. Diese Letztere wird dagegen noch jetzt als das Wechselgeld in München betrachtet und rechnet man 60 Gulden desselben = 49 Thalern oder 73½ Gulden im 24½-Guldenfuße. Die seit 1840 beseitigte leipziger Wechselzahlung verhielt sich zum Silberwerthe des jetzigen Neugeldes dergestalt, daß der Thaler W. Z. 1 Thaler ⅚ Neu- oder Silbergroschen (1 1/36 Thaler) in Neugeld (im 14-Thalerfuße) austrüge. Beim Wechselgeld in Frankfurt a/M. verhielt sich ein Gulden oder Thaler wie 1 73/92 Gulden oder Thaler im 24½-Guldenfuße oder 46 Gulden oder Thaler W. G. verglichen sich mit 82½ Gulden, 92 Thaler W. G. mit 165 Gulden im 24½-Guldenfuße oder der Waarenzahlung. In die Reihe des Wechselgeldes gehört auch die an mehren amerikanischen Plätzen übliche imaginäre Sterlingswährung, welche bei Tratten auf England nach Pfunden (sogenannten Colonialpfunden), als feste Valuta, mit einem in Procenten Prämie (oder Discont) ausgedrückten Aufgelde in Anwendung kommt. So rechnet man z. B. in Havana 100 solcher £ = 440 $ und in Newyork = 444 $ *)

§. 49.

Das Papiergeld ist, wie in §. 38 bereits bemerkt worden, keineswegs als wirkliches Geld, sondern nur als Zeichen desselben zu betrachten. Nächstdem muß man sich hüten, dasselbe mit den Staatsobligationen und Actien zu verwechseln.

Ueber das Papiergeld ist so Vieles pro et contra zu sagen, daß Dies für unsern Zweck viel zu weit führen würde. Im Allgemeinen ist jedoch kürzlich Folgendes darüber festzuhalten, was ich bereits in meinem „Contorlexikon", Seite 372, aufstellte.

Das Papiergeld gehört zu denjenigen Dingen, deren vorsichtiger Gebrauch von dem größten Segen und deren leichtsinnige Anwendung von dem unabsehbarsten Nachtheil sein kann. In dem Papiergelde ist dem Staate oder solchen Instituten, welche von Diesem zur Creirung desselben authorisirt sind, ein ausgezeichnetes Mittel in die Hände gegeben, fremde Capitalien ohne Anleihe und Verzinsung auf mehr oder minder lange Zeit ohne Rückzahlung zu benutzen, und die Realisirung dieses Zweckes wird um so leichter, je angesehener, d. h. in je festerem Credit stehend, der Ausgeber dieses künstlichen Zahlungsmittels ist. Andererseits wird dem Publicum mit einem Papiergelde, das überall volles Vertrauen genießt, nicht allein eben so gut, sondern oft besser als mit Contanten (klingender Münze) gedient sein, denn beim Papiergelde ist durch Abnutzung keine Verminderung des Werths, wie bei diesem zu besorgen, und der Transport größerer Summen in Papier unendlich

*) Mit dem Namen Wechselgeld oder Wechselzahlung belegt man, außer den vorstehend erwähnten Valuten, auch noch resp. den Betrag oder die Bezahlung eines Wechsels, woher z. B. der Ausdruck: Etwas prompt wie Wechselgeld bezahlen, stammt.

Digitized by Google

leichter als in baarem Gelde. So kommt es denn, daß auf solider Basis beruhendes Papiergeld in gleichem Ansehen mit wirklichem Gelde steht; zum Beweise braucht man nur auf die englischen Banknoten und die preußischen und sächsischen Cassenanweisungen zu verweisen. Wesentlich ist für den Credit aller solcher Papiere namentlich, daß sie zum gesetzlichen Zahlungsanerbieten (legal tender, wie der Engländer sagt) erhoben sein müssen. Indeß Dies allein ist keineswegs ausreichend, einem in sich werthlosen Papiergelde Credit zu verschaffen; dazu gehört, daß das Publicum auch die Ueberzeugung haben muß, daß es jederzeit von dem Ausgeber baares Geld dafür erheben könne, oder daß die dagegen vorhandene Valuta nicht allein von unbezweifelter Sicherheit, sondern auch prompt flüssig zu machen sei. Eine Ausgabe von Papiergeld ohne Vorhandensein eines solchen Gegenwerths wird und muß sich überall bestrafen; kritische Zeiten treten in gewissen Zwischenräumen immer ein und eine ihrer nächsten Folgen ist die Aufdeckung schlecht fundirter Cassenverhältnisse. Bis zu welchem wahnsinnigen Schwindel eine leichtsinnige Ausgabe von Papiergeld führen könne, haben besonders die französischen Assignaten *) gezeigt; in neuerer Zeit haben wohl nur die Noten der nordamerikanischen Banken ein ähnelndes Beispiel, jedoch in verjüngtem Maßstabe, gegeben.

Die Erfindung des Papiergeldes wird den Mongolen zugeschrieben, die bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts desselben sich bedienten; in Europa nahm man erst ein Jahrhundert später seine Zuflucht zu diesem Geldzeichen und zwar zuerst in Mailand. Gegenwärtig ist das Papiergeld bei uns fast allgemein; nur einzelne Staaten, unter welchen seit seinen traurigen Erfahrungen aus der ersten Revolution Frankreich obenan steht, haben bis jetzt sich davon frei erhalten. In Schweden circulirt dagegen im gewöhnlichen Verkehr, sogar für die Scheidemünze, nur Papiergeld.

Die weltberühmten Noten der Bank von England werden in Abschnitten von 5 Pfd. Sterling aufwärts bis zu 1000 Pfd. emittirt. Wie bedeutend die Circulation dieses Papiergeldes ist, ergiebt sich daraus, daß beispielsweise in den vier Wochen vor dem 25. Juni 1842 dieselbe auf £ 17,543,000 — sich belief. Außer den gewöhnlichen Banknoten giebt die Bank noch sogenannte Postnoten aus, welche auf gewisse Tage nach Sicht und an die Ordre Dessen, der sich dieselben geben läßt, lauten. Sie werden besonders als Mimessen nach englischen Plätzen außerhalb London's benutzt, da sie eine größere Sicherheit als die an Inhaber gestellten gewöhnlichen Banknoten, im Falle des Entwendens oder sonstigen Verlustes, gewähren. Beiläufig lautet eine Note der Bank von England in folgender Art:

Bank of England.

Nr. I promise to pay to Mr. John Little, Nr.
or Bearer, on demand, the sum of five pounds.
1843. 7th July. London, 7th July, 1843.
For the Governor and Company
of the Bank of England.
£ Five. N. N.

Von preußischen Cassenanweisungen befanden sich, amtlichem Berichte zufolge, am 1. Januar 1843 für 25,742,347 Thaler in Circulation, während die gesammte Staatsschuld gleichzeitig auf 150,103,434 Thaler 14 Sgr. 4 ₰ sich belief.

*) Von diesem Papiergelde, welches aus der ersten Revolution datirt, waren bis zum 22. Septbr. 1792 bereits für 2200 Millionen Livres ausgegeben, doch stand es damals noch ziemlich gut im Curse, bis dieser später auf 80 % herunterging. Die Ausgabe belief sich zuletzt auf 45,578 Millionen und im Januar 1795 war der Curs nur noch 18 %. Zuletzt convertirte man sie mit Mandats, die sich aber eben so wenig im Curse behaupteten, und diese dann wieder mit Inscriptions métalliques.

Digitized by Google

§. 50.

Als das Papiergeld der Kaufleute sind in neuester Zeit mehrfach die Wechsel dargestellt worden und ein geistreicher Jurist in Sachsen, Einert, glaubte sogar eine ganz neue Theorie des Wechselwesens hierauf bauen zu können. Mit jener Ansicht hat man indeß dem eigentlichen Sachverhältnisse nur theilweise sich genähert, denn man hat lediglich die Anwendung der Wechsel, nicht die Wechsel an sich erklärt. Ein Wechsel kann zwar Papiergeldesstatt vertreten, wird aber darum niemals selbst zum Papiergelde; seine Verschiedenheit von Letzterem ist sogar sehr hervorstechend. So z. B. begründet die Weitergabe des Papiergeldes keinerlei Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Personen, durch deren Hände es läuft, während Dies beim Wechsel ganz entschieden der Fall ist; ferner liegt dem Inhaber von Papiergeld keine Verbindlichkeit ob, für die Einlösung desselben in baarem Gelde und zu bestimmter Zeit (Verfallzeit) zu sorgen, was doch beim Wechsel unumgänglich nothwendig ist, und was dergl. mehr. Die Lehre von den Wechseln ist auf solche Weise demnach genau von der Lehre vom Gelde unterschieden und ich kann mich darauf beschränken, als noch zu der Letzteren gehörig, das Nöthige über den Wechselcurs zu sagen.

§. 51.

Mit dem Namen Curs belegt man denjenigen Preis, welchen man für Wechsel auf auswärts (fremde Devisen) bezahlt. Derselbe ist im gewöhnlichen Handel und Wandel lediglich ein vertragsmäßiger, denn selbst die officiellen Notirungen, auf welche ich im §. 56 komme, haben nur bei gerichtlichen Entscheidungen und für Ricambio, also für ein zurückgehendes Wechselgeschäft, Verbindlichkeit für die Betheiligten. Der Börsenmatador wird fast jederzeit über Notirung weggehen, der kleinere Wechselverkäufer aber höchstens auf diese kommen können.

Wie der laufende Curs, d. h. derjenige, welchen solides Papier courant bedingt und der in den sogenannten Curszetteln bemerkt wird, sich stellt, hängt in unsern Tagen mehr als je vom Zusammentritte der verschiedenartigsten Umstände ab. Mehr oder weniger variirt er bekanntlich posttäglich, oft noch häufiger. Ursprünglich bestimmte er sich, bei dem einfacheren Gange der Handelsgeschäfte früherer Zeiten, unstreitig nach den Verhältnissen des Waarenhandels unter den verschiedenen Ländern, da von diesen die Hauptnachfrage abhing; sowie außerdem nach dem jedesmaligen Stande des so schlecht bestellten Münzwesens. Später, als das wenn auch in seiner Art großartig genug betriebene Geldwechslergeschäft von dem aufkeimenden eigentlichen Bankiergeschäft im auswärtigen Verkehr verdrängt wurde, mußte dieses Sachverhältniß sich wesentlich verändern. Das nunmehr eintretende Verhältniß der verschiedenen Wechselörter gegen einander nöthigte nicht mehr wie vormals zu directen Rimessen auf denjenigen Platz, wohin zu zahlen war, sondern machte es möglich, auch indirecte damit zu versorgen, d. h. mit Wechseln auf andere Plätze, die dem Remittenten etwa wohlfeiler einstanden oder leichter anzuschaffen waren, und eine umfassendere Benutzung von Bancocredit lag bei solchen Fortschritten schon nahe genug, um unbeachtet geblieben zu sein. Damit aber brach sich nach und nach die Bahn zu jenem Verkehr in Wechseln, der ganz unabhängig vom Waarenhandel dasteht, und zu welchem in neueren Zeiten die künstlichsten Speculationen hinzugetreten sind, denen Bankoperationen, Staatsanleihen,

Digitized by Google

Fonds- und Actienhandel, Mangel oder Ueberfluß an Baarschaft auf einem Platze und Anderes mehr eben so mannichfaltig als eigenthümlich Vorschub leisten. Die Fäden des gesammten Wechselgeschäfts concentriren sich dabei fester als je in den Händen der verschiedenen großen Börsenkönige und je lebhafter und umfassender in unsern Tagen die Handelsbewegung unter den verschiedensten Plätzen ist, desto eifriger wird auch jede Erwerbsquelle von ihnen ausgebeutet, welche ins Wechselfach schlägt. So ist der ursprüngliche Calcul bei den Cursen denn auch in praxi wenig mehr anwendbar; es gehört oft der eingeweihteste Blick auf die gesammten Börsenverhältnisse dazu, um einigermaßen den Gang der Wechselpreise vorherzusagen, und selbst Der, welcher sich genau genug hinter der Gardine orientirt glaubt, wird mitunter durch irgend eine ganz unvermuthet auftauchende Combination düpirt.

§. 52.

Die Grundlagen der Wechselcurse sind im Uebrigen folgende:

1) Der innere Werth der baaren Münze des einen Platzes gegen denjenigen der baaren Münze des andern gehalten. Das sich hieraus ergebende Product ist der innere Gleichwerth oder das Silberpari, das absolute Wechselpari, wie man es ebenfalls nennt, welches unter beiden Valuten stattfindet. Davon gehen sodann ab:

2) die Kosten des Beziehens und Transports dieser Valuta resp. von dem einem Platze nach dem andern, wobei der Calcul jetzt aber vielfach auch auf Papiergeld mit gerichtet sein muß.

3) Der Zinsverlust, welcher dadurch entsteht, daß die fremde Valuta erst zur Stelle geschafft werden muß, die heimische aber gleich zur Stelle ist.

Eine hiernach aufgemachte genaue Berechnung ergiebt dann das sogenannte relative Wechsel- oder das Curspari, mithin den Gleichwerth der Wechselvaluten unter zwei Plätzen. Er wird unter den Kaufleuten stets „auf kaufmännisch" angenommen und für ihre Zwecke ist Dies auch genügend; eine ganz genaue Rechnung dieser Art möchte aber oft sehr in die Brüche gehen.

Bei den Abweichungen des Tagescurses vom Wechselpari hat man in Betracht zu ziehen:

1) Den Zinsverlust, welcher durch die Wechselsicht (die Verfallzeit des Wechsels) gegen gleich baare Casse am Abgebungsplatze entsteht.

2) Das, was der Käufer an Courtage und Stempel zu tragen hat.

3) Das Briefporto, welches durch die über den Wechsel geflogene Correspondenz verursacht wird.

Das sich hierauf herausstellende Resultat giebt sodann den, wenn man so sagen darf, natürlichen (innern) Werth des betreffenden Papiers an.

Berechnungen der Wechselcurse unter einander und gegen Contanten gehören in den Bereich der Arbitragen und zwar speciell in denjenigen der Wechselarbitrage.

§. 53.

Um eine feststehende Norm zu haben, nach welcher man einen Wechselcurs ausdrückt (notirt), wird für den einen der betreffenden Plätze eine sogenannte feste Valuta angenommen, welche bei allen

Digitized by Google

Notirungen unverändert bleibt, während die des andern Platzes, die den Tageswerth des betreffenden Papiers angiebt, stets veränderlich ist und deshalb auch den Namen der veränderlichen oder variablen Valuta trägt. So z. B. wechselt Berlin auf Hamburg in Thalern preuß. Courant für 300 Mark hamburger Banco. Hier ist das preuß. Courant die veränderliche und 300 Mark Bco. die feste Valuta.

Eine andere Art von Cursnotirung tritt indeß hin und wieder unter solchen Plätzen ein, welche in derselben Valuta ziehen, was z. B. sehr häufig im Innern eines Landes vorzukommen pflegt. Hier drückt man den Curs oft in Procenten Verlust (perte) oder Gewinn (avance) aus. Die eigenthümliche Art der Cursnotirung in Procenten Prämie oder Discont gegen die Colonialsterlingswährung, deren man sich in Amerika bedient, ward bereits in §. 49 erwähnt.

§. 54

Eine wesentliche Berücksichtigung bei den Wechselcursen erheischt auch die Sicht (Verfallzeit), auf welche die resp. Devisen lauten. Auf viele Plätze notirt man deren regelmäßig zwei, eine lange und eine kurze, wodurch, technisch geredet, ein langer und ein kurzer Curs entstehen. Der Letztere wird sodann, wie schon aus der Sachlage sich ergiebt, stets besser als der lange für den Verkäufer auskommen. Sein ursprüngliches Verhältniß zum langen Curs bestimmt sich dabei freilich nach dem Unterschied in den Zinsen unter beiden Verfallzeiten, das Begehr oder Nichtbegehr für eine oder die andre Sicht bringt aber hierin leicht eine Abweichung hervor.

Die Sichten, für welche die laufenden Curse bestimmt werden, sind keine willkürlich erdachte, sondern jederzeit durch den Gebrauch unter den betreffenden Wechselplätzen entstanden. Unter vielen derselben existirt auch schon seit alten Zeiten ein sogenannter Uso (in Baden: Rechtsfrist), der eigends in den Wechselgesetzen normirt ist. Der Gang des Waarenhandels hat denselben ursprünglich hervorgerufen und auch alle anderen Sichten sind durch den Lauf der Geschäfte festgesetzt worden. Wenngleich aber die in den Cursblättern verzeichneten Sichten, in der Regel wenigstens, die Norm beim Trassiren abgeben, so ist damit doch keine Beschränkung der Trassanten auf dieselben allein anzunehmen, vielmehr können Jene auch in jeder anderen beliebigen Sicht ziehen, falls ihnen dieselbe besser ansteht. Hier müssen natürlich jederzeit die speciellen Verhältnisse entscheiden.

§. 55.

Die laufenden oder Tages-Curse für Wechsel verstehen sich jederzeit nicht bloß für solche Tratten, welche der Kaufmann als courantes Börsenpapier betrachtet, sondern ein Haupterforderniß ist auch, daß sie directe auf den bezogenen Wechselplatz lauten *). Domicilwechsel können niemals als im gleichen Range mit directem Papier betrachtet werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihre Acceptation den Domiciliaten nicht mit verbindlich macht, sondern Dieser sich erst bei Verfall zu erklären braucht, ob er den Wechsel bezahlen wolle oder nicht. Doch kann die Usanz eine stillschweigende

*) Daher stammt auch der von puristischer Seite angefochtene, dennoch aber sehr courante Ausdruck: Ihr Directes, dessen man sich in der Kaufmannscorrespondenz vielfach statt: Curs auf dort bedient.

Digitized by Google

Abweichung von der obigen allgemeinen Ansicht herbeiführen, wenn es nämlich gebräuchlich ist, auf gewisse frequente und solide Plätze jederzeit zahlbar auf andere zu ziehen. Dies Verhältniß tritt u. A. bei allen Wechseln ein, die auf Lübeck in hamburger Bancogeld trassirt werden, namentlich von Rußland aus.

§. 56.

Da es an allen Wechselplätzen von Wichtigkeit sein muß, den jeweiligen Tageswerth der daselbst gangbaren fremden Devisen durch eigends dazu authorisirte Personen feststellen zu lassen, weil dieselben bei Rechtsstreitigkeiten und auch sonst im Wechselfache einer solchen Autorität durchaus bedürfen, so unterscheidet man sogenannte officielle und Privat-Curse für Wechsel. Die letzteren sind solche, welche der Kaufmann seinen Geschäftsfreunden nach seinem Dafürhalten als laufende Tageswerthe der fremden Devisen mittheilt, die ersteren dagegen solche, welche von der Kaufmannschaft (dem Commercium) oder einer sonstigen kaufmännischen Behörde eines Platzes oder unter Aufsicht derselben von eigends dazu angestellten geschwornen Maklern regelmäßig — meist zweimal wöchentlich, posttäglich — zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Diese officiellen Curse allein sind es, welche vor Gericht den Ausschlag geben, wenn es in streitigen Fällen um den Tageswerth einer Devise sich handelt. In England heißen sie gedruckte Curse (printed exchanges) und dort weichen sie jederzeit so bedeutend von den gemachten, d. h. bezahlten (paid exchanges) ab, welche allein — wenngleich Privatnotizen — den wirklichen Tageswerth angeben, daß sie für den größeren Verkehr so gut wie gar nicht existent sind. Bei uns dagegen sind die Notizen beiderlei Art vielfach zugleich officiell, doch dienen jederzeit auch hier nur die höchsten unter ihnen als Richtschnur in streitigen Rechtsfällen. Wo man bei uns dergleichen Curszettel mit zwei Rubriken ausgiebt, ist die erstere derselben, welche die Curse, zu welchen zu haben ist, enthält, mit: Briefe — Lettres (L.) — Lettere — Papier — Angeboten — oder: Offert, und die andere, welche die Curse angiebt, zu welchen courant zu verkaufen ist, mit: Geld — Argent (A.) — Denaro oder: Denari — Bezahlt oder: Demandé (gefragt) überschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Maß- und Gewichtswesen.

§. 57.

Scharf genommen, heißt es etwas unpräcise sich ausdrücken, wenn man von Maßen und Gewichten spricht, denn auch die Letzteren gehören zu den Ersteren und haben bloß die Eigenthümlichkeit an sich, daß man sich ihrer zur Ausdrückung einer Schwere bedient. Mit dem Namen Maß bezeichnet man nämlich im Allgemeinen eine festgesetzte Größe, deren man sich als Einheit zur Ermittlung anderer Größen bedient, und die Unterscheidung der Maße pflegt für gewöhnlich nur von der Be-

Digitized by Google

schaffenheit dieser letzteren Größen abzuhängen. Bei einem wohleingerichteten Maß- und Gewichtssystem ist auch eine einzige Maß-Größe allein die Ureinheit, aus welcher sich alle übrigen ergeben; nur daß bei der Unvollkommenheit der meisten Maß- und Gewichtssysteme Dies bis jetzt noch keineswegs durchschnittlich der Fall ist, zumal auch manche ursprüngliche Uebereinstimmung im vorstehenden Sinne durch Vernachlässigung in der Praxis später verwischt worden ist.

§. 58.

Nach der sachlichen Beschaffenheit der Größen, welche man durch Maße in ihrem Umfange zu ermitteln pflegt, sind die Ersteren entweder:

1) eine gewisse Zeitdauer,
2) eine Ausdehnung oder ein Raum,
3) eine Schwere.

Wie bereits im vorangegangenen Paragraph erwähnt, werden die Maße für Letztere Gewichte genannt. Für die unter 1) und 2) benannten Größen gestalten sich aber in der Praxis folgende Maße:

1) Längenmaße,
2) Flächenmaße,
3) Körper-, Hohl- oder Inhaltsmaße.

§. 59.

Die Längenmaße, deren Anwendung sich schon durch ihren Namen erklärt, zerfallen in:

1) Fußmaße. Diese sind die wahre Einheit aller Maße überhaupt, und außer im Handel und Wandel bedient man sich ihrer noch besonders zu geometrischen Zwecken und in der Baukunst.

Eine Zusammenstellung der üblichsten Fußmaße in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten findet sich auf der diesem Abschnitte angehängten Tabelle I; anderweitige Nachweisungen in der unter IV gegebenen Uebersicht.

2) Ellenmaße. Sie sind aus der Vervielfältigung der Fußmaße hervorgegangen. Dem Handelsstande sind sie von besonderer Wichtigkeit, da man sich ihrer für die meisten gewebten und gesponnenen Waaren bedient.

Eine Zusammenstellung der üblichsten Ellenmaße in den deutschen Bundesstaaten findet sich a. a. O. Tabelle II und unter IV Weiteres.

3) Weg- oder Meilenmaße. Ihr Zweck ist die Bestimmung der Länge einer größeren Strecke Weges.

Für unsern Zweck liegen diese Maße zu fern; eine Zusammenstellung derselben findet sich jedoch in meinem „Contorlexicon" Seite 301 f. Auch sind zu den Wegmaßen noch die Bergwerksmaße zu rechnen, welche hier ebenfalls unerörtert bleiben müssen, worüber das ebengedachte Werk jedoch unter verschiedenen Rubriken, namentlich Faden und Lachter, Näheres enthält.

§. 60.

Der Flächenmaße bedient man sich, den Inhalt einer Fläche zu bestimmen, zu welchem Zwecke man deren Länge und Breite miteinander vermehrt. Die Einheiten dieser Maße, welche nach den Längenmaßen normirt werden, werden mit dem Beinamen Quadrat oder Geviert belegt; z. B. □Fuß, □Ruthe, □Elle, □Meile u. s. w.

Geometrische Flächenmaße werden solche genannt, deren vorzugsweise die Feldmesser sich bedienen. Gewöhnlich bestehen sie in den Quadraten der Fußmaße.

Geographische Flächenmaße sind solche geometrische, deren man sich zum Ausmessen größerer Erdflächen, z. B. ganzer Länder, bedient. Ihnen werden die Quadrate der Meilenmaße zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

Feld-, Acker- oder Landmaße sind solche Maße, die man im gewöhnlichen Leben anwendet, um den Quadratinhalt von Aeckern, Wiesen, Forsten u. s. w. zu bestimmen. Sie haben gewöhnlich eine oblonge oder länglichviereckige Gestalt.

Ein gegenwärtig nur noch wenig mehr vorkommendes Maß ist das Riemenmaß. Es entsteht, wenn man die Quadratmaße wieder ebenso wie die ihnen zum Grunde gelegten Längenmaße eintheilt. Demnach ist die Riemenruthe eine Fläche von 1 R. Länge und 1 Fuß Breite, der Riemenfuß eine dergleichen von 1 Fuß Länge und 1 Zoll Breite u. s. w.

§. 61.

Der Zweck der Körper-, Hohl- oder Inhaltsmaße geht dahin, den kubischen (oder Würfel-) Inhalt eines hohlen oder als hohl gedachten Körpers, zu ermitteln, wobei also seine Höhe, Breite und Tiefe in Betracht gezogen werden. Auf solche Weise hat man:

1) die eigentlichen Kubikmaße. Diese stellen den Kubus der Fußmaße dar und man wendet sie zur Ermittlung aller übrigen Inhaltsmaße an.

Aus diesen Kubikmaßen ist auch das Schacht- und Balkenmaß entstanden, dessen man sich bedient, den Inhalt von Gräben, Steinblöcken, Erderhöhungen, Bau- und Schiffsbauholz u. s. w. zu ermitteln, und zwar ist es auf ähnliche Weise aus dem Kubus, wie das Riemenmaß aus dem Quadrat abgeleitet. Bei dem Schachtmaße sind Länge und Breite gleich, die Dicke oder Höhe aber beträgt, je nachdem nun die Eintheilung ist, resp. den 10. oder 12. Theil davon; bei dem Balkenmaße dagegen gleichen Breite und Höhe einem solchen Theile der Länge. Ausführlicher erläutert findet sich Dieses in meinem „Contorlexikon", Seite 455.

2) Diejenigen Hohlmaße, welche man zum Messen trockner Waaren verwendet. Dahin gehören Getreide- und Fruchtmaße überhaupt, Kalk-, Brennholz-, Kohlenmaße u. s. w.

Namentlich über die Getreidemaße in den verschiedenen Ländern und Orten enthält die diesem Abschnitte angehängte Uebersicht unter IV alles Wichtigere, was unserm Zwecke nahe liegt.

3) Diejenigen Hohlmaße, deren man sich zum Messen flüssiger (liquider) Waaren bedient; dahin gehören mithin Wein-, Branntwein-, Bier-, Oel-, Thranmaße u. a. m.

Alles Wissenswürdigere über diese Maße ist in der diesem Abschnitte unter IV angehängten Uebersicht enthalten.

§. 62.

Die Gewichte sind so mannichfacher Art, daß eine erschöpfende Darstellung derselben sehr weit führen würde. Man hat sie sowohl nach gewissen Beschäftigungen abgetheilt, wie z. B. Edelsteingewicht und Apothekergewicht; als nach gewissen Waaren, für welche man sie vorzugsweise anwendet. Dadurch hat man: Eisen-, Fleischer-, Butter-, Salz-, Chocolade-, Brotgewichte u. s. w. erhalten und ferner an vielen Plätzen, besonders aber an den italienischen, noch zwei ganz von einander abweichende Gewichte, Schwer- und Leichtgewicht (peso grosso und peso sottile), Handels- und Krämergewicht, Land- und Stadtgewicht, auch Wage- und Zollgewicht u. s. w. Außerdem kommt noch häufig ein eigenes Frachtgewicht vor.

Digitized by Google

Im Allgemeinen nimmt man jedoch nur folgende Gewichte an:

1) Handelsgewicht. Es ist dasjenige, nach welchem sich vorzugsweise der Kaufmann zu richten hat. In einem specielleren Sinne ist Dies ferner nur für den Großhandel zu verstehen; dann sind dem eigentlichen Handelsgewichte noch Krämer-, Höken-, Victualiengewichte u. s. w. entgegengesetzt.

Die diesem Abschnitte angehängte Tabelle III enthält eine Uebersicht der hauptsächlichsten Handelsgewichte in den deutschen Bundesstaaten und das Nothwendigste über anderweitige Gewichte dieser Art findet sich unter IV. Die wichtigsten Frachtgewichte sind dagegen in einem späteren Abschnitte erwähnt.

2) Gold- und Silbergewicht, dessen man sich zum Wägen der edlen Metalle bedient.

Ueber das Nothwendigste, was in dieser Hinsicht den deutschen Kaufmann interessirt, gab bereits der vorige Abschnitt, im §. 43, Belehrung.

3) Probirgewicht. Man bedient sich desselben, um die Feinheit der Beschickung bei edlen Metallen anzugeben.

Der eben allegirte Paragraph enthält auch darüber das Wesentlichere.

4) Juwelen-, Diamanten- oder Edelsteingewicht. In Europa ist sich dasselbe fast durchstehend gleich und die Abweichung darunter wenigstens so geringfügig, daß es für gewöhnlich als gleichförmig angenommen wird.

Die Einheit dieses Gewichts ist das Karat, welches in reinen Halbirungen bis zu 64teln eingetheilt wird, einzeln jedoch auch bloß in 4 Grän. Genau wiegt das

englische Karat:	0.205306	Grammen
preußische do.	0.205537	do.
französische do.	0.205873	do.
holländische do.	0.205894	do.
östreichische do.	0.206085	do.

5) Medicinal- oder Apothekergewicht. Es erklärt sich durch seinen Namen. Für den Kaufmann ist es in der Regel ohne Wichtigkeit

Nähere Belehrung darüber findet sich in meinem „Contorlexikon", Seite 299 f.

§. 63.

Wenngleich in den vorstehenden Paragraphen diejenigen Waaren, für welche die Maße oder die Gewichte bestimmt sind, oftmals speciell genannt wurden, z. B. Getreide, Oel, Thran, so kann Dieses doch keine Regel für's Allgemeine dahin abgeben, daß dieselben deshalb überall nach dergleichen Maßen verkauft würden. Gegentheils kommen hierin die vielfältigsten Abweichungen vor und im Allgemeinen ist oft so wenig darüber zu sagen, daß man lediglich auf die abweichenden Platzgebräuche dabei verweisen muß.

§. 64.

Mit dem Namen Stück- oder Zahlmaße belegt man die Zählweise, in welcher man die Einheiten gewisser Waaren (Stückgüter, zählender Güter, Zahlgüter, Zahlwaaren) ausdrückt, bei welchen man der eigentlichen Maße, im bisherigen Verstande, sich nicht bedient; z. B. Hörner, Papier u. s. w. Wenngleich sie bei solchen Waaren die Stelle der Maße vertreten, können sie eigentlich doch selbst nicht als solche bezeichnet werden. Unterscheiden lassen sich die Stück- oder Zahlmaße im Uebrigen in:

1) allgemeine, unter welchen man solche versteht, die sich nach allgemein üblichen Zählungen richten; z. B. Paar, Dutzend, Mandel, Schock, Groß, Hundert, Tausend u. s. w.

Digitized by Google

2) Besondere Zahlmaße sind solche, die nur für gewisse Artikel allein angewendet werden, z. B. Decher, Webe, Bürde, Lägel u. s. w.

Es muß hiebei jedoch noch bevorwortet werden, daß auch unter den gedachten allgemeinen Maßen nicht an allen Orten die gleiche Zählweise verstanden wird.

Anmerk. Der Begriff Stückgüter ist so doppelsinnig, daß man in dem vorstehenden Sinne weit besser thut, ihn gar nicht zu gebrauchen. Namentlich spricht man nämlich nur in der Schifffahrt von Stückgütern und versteht alsdann solche Ladung (Stückladung) darunter, welche der Schiffer einnimmt, wenn kein einzelner Befrachter Certepartie mit ihm geschlossen hat, oder die der derartige Befrachter ihm erlaubt, noch neben der gecharterten Ladung einzunehmen.

§. 65.

Die eigentlicheren Maße pflegt man, mit Hinblick auf die Regulirung derselben, gewöhnlich einzutheilen in:

1) natürliche,
2) conventionelle.

Unter den ersteren begreift man alsdann alle solche, welche von irgend einem Gegenstande aus den Naturreichen herrühren, welcher täglich vorzukommen pflegt oder wenigstens doch jederzeit unschwer herbeizuschaffen ist. Hieher gehören als Längenmaße vor Allem gewisse menschliche Körpertheile, namentlich der Arm, der Fuß; dann gewisse Bewegungen derselben, die Spanne, der Schritt: als Wegmaß die Tagreise; als Hohlmaße größere Schalen von Früchten, als Gewichte Bohnen, Getreidekörner u. s. w. Leicht begreiflich können dergleichen Maße aber niemals ganz genau mit einander übereinstimmen und man ist deshalb in allen civilisirten Ländern längst über conventionelle Maße übereingekommen. Im Laufe der Zeit fand sich aber bei diesen der Uebelstand, daß durch Verlorengehen und Abnutzung der Normalmaße vielfache Ungenauigkeiten in den verschiedenen Copien derselben sich ergaben, und Dies führte auf die Idee, alle Maße eines Staates auf ein aus der Natur hergenommenes Urmaß als Einheit zurückzuführen, welches keiner Veränderung unterliege. So sahen wir namentlich die Länge des einfachen Secundenpendels, wie in England, Preußen, Schweden und Dänemark, und einen aliquoten Theil des Erdquadranten, wie beim französischen metrischen Gewicht, als derartiges Grundmaß angenommen.

Die Grundmaße haben ihren unstreitigen Vorzug und genauer betrachtet, wären sie die eigentlich natürlichen. Dagegen spricht aber Folgendes. Erstens sind alle nach ihnen verfertigten Maßstäbe nur dann ganz normal, wenn dieselben genau in diejenige Temperatur gebracht werden, die bei ihrer ursprünglichen Annahme stattfand. Zweitens aber wird es schwerlich gelingen, ein Grundmaß wie in Rede stehend dergestalt haarscharf mit dem natürlichen Gegenstande in Uebereinstimmung zu bringen, auf welchem es ruht, daß nicht ein Unterschied sich nachweisen ließe, und wäre dieser auch noch so gering. Selbst bei dem sonst so vorzüglichen französischen metrischen System hat sich Dies herausgestellt, denn nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist die bei dessen Feststellung angenommene Länge des Erdquadranten keineswegs mehr genau; außerdem aber wurde der Meter bequemlichkeitshalber um eine Kleinigkeit länger gegen das alte pariser Linienmaß normirt, als er an sich auskam.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde kann mithin in praxi nur von conventionellen Maßen die Rede sein.

§. 66.

Es ist hier am Orte, eine genauere Darstellung des französischen metrischen Maß- und Gewichtssystems zu geben, welches nicht bloß seiner großen Verbreitung wegen, sondern auch schon deshalb besondere Wichtigkeit hat, weil gegenwärtig bei uns fast alle Vergleichungen der Maße und Gewichte nach demselben gemacht werden. Abgesehen von der sinnreichen Art seiner Ableitung, hat dieses System auch den entschiedenen Vortheil, statt der bis dahin so sehr allgemeinen Duodecimal- oder noch beschwerlicheren Zerfällung der Maßeinheiten endlich das weit zweckmäßigere Decimalsystem in allgemeine Aufnahme gebracht zu haben. Wie alles Neue, fand es freilich bei seiner Einführung dennoch große Schwierigkeiten; die Zeit hat dieselben jedoch überwunden, und es wäre nur zu wünschen, daß auch unsre deutschen Handels- und Gewerbtreibenden endlich allgemeiner der richtigen Ansicht darüber sich zuneigten. Wenn in früherer Zeit selbst Leute wie Büsch gegen das metrische System sich aussprachen, so hatte Dies wohl nicht so sehr seinen Grund in der Normirung des Letzteren selbst, als vielmehr in der systematischen Opposition gegen alles Französische, die der deutsche Patriotismus damals festzuhalten sich genöthigt fühlte. Als Nachkommen jener Epoche stehen aber wir auf einem freieren Gesichtspuncte und es spricht nicht eben zu unserm Vortheile, wenn ein Volk gleich dem deutschen, das so gern auf seine überwiegende Intelligenz pocht, sich in Hinsicht auf das Decimalsystem sogar von den doch stets als dumm verschrieenen Chinesen beschämen läßt, welche desselben schon seit undenklicher Zeit bei ihrem Münz-, Maß- und Gewichtswesen sich bedienen und, wie nicht wohl anders sein kann, mit großem Vortheil für ihre Berechnungen *).

Das mehrerwähnte metrische System beruht auf der Größe der Erdkugel, nach den von Délambre und Méchain in Folge Befehls der National-Versammlung 1791 vorgenommenen Messungen. Es ward 1793 gesetzlich eingeführt, 1795 revidirt und endlich 1799 ihm seine gegenwärtige Gestalt gegeben.

Die Einheit sämmtlicher Maße ist nach derselben gleich dem zehnmillionsten Theile der Entfernung des Nordpols vom Aequator, welcher Meter (mètre) geheißen wird, woher sich auch der Name des Systems schreibt. Der vom Aequator bis zum Nordpol laufende Quadrant eines durch Frankreich sich um die Erde erstreckenden Meridians ward 30,784,440 alte pariser Fuß lang befunden und stellte sich bei der Zerfällung des Quadranten in 100 mittlere Grade die Länge für einen solchen auf 307,8444 alte pariser Fuß. Demgemäß nahm man den Meter definitiv zu 3.07844 alten pariser Fuß, genau 443.295936 alten pariser Linien, gesetzlich aber 443.296 dito an, was die bereits im vorangegangenen Paragraph erwähnte Abweichung begründet.

Die Normirung der übrigen Maße ward auf dieser Basis wie folgt angenommen:

1) Einheit des Flächenmaßes: die Are (are, vom latein. area, Ebene), 10 Meilen lang und 10 dergleichen breit, mithin = 100 Quadratmetern.

2) Einheit des Brennholzmaßes: der Stere (stère, nach dem Griechischen, s. v. w. dichter Körper bedeutend), einen Kubikmeter groß.

3) Einheit des Hohlmaßes und zwar sowohl für flüssige als trockene Waaren:

*) In den preußischen Rheinlanden, wo überhaupt vieles Mittelalterliche glücklicher als bei uns in Handel und Wandel verdrängt ist, hat man seit einigen Jahren angefangen, im Großhandel den Thaler zu 100 Cents zu rechnen. Ein Fortschritt, denn er erleichtert die Berechnungen sehr wesentlich! Das intelligente Sachsen sperrt dagegen noch heute sich gegen das Neugewicht.

Digitized by Google

der Liter (litre, vom griech. Litra, einem Maße für flüssige Gegenstände), einem Kubikdecimeter an Inhalt gleich.

4) Einheit des Gewichtes: der (oder das) Gramm (gramme, vom griech. Gramma, dem Namen des alten römischen Scrupels, der ungefähr von gleicher Schwere war). Der Gramm stellt die Schwere derjenigen Menge destillirten Wassers dar, welche bei + 4° Wärme nach dem 100theiligen Thermometer oder bei + 3 1/5° nach dem réaumurschen im luftleeren Raume genau einen definitiven Kubikcentimeter anfüllt.

Die Vervielfältigung (Potenzirung) und Verkleinerung dieser Einheiten findet nach dem Decimalsystem statt und zwar bei einer jeden unter eigenen Benennungen, welche für die Erstere der griechischen und für die Letztere der lateinischen Sprache entlehnt wurden und die man dem Namen der betreffenden Einheiten vorsetzt. Auf diese Weise sind die Bezeichnungen für die Potenzirung, so wie sie auf einander folgen: Deka (10), Hekto (100), Kilo (1000) und Myria (10,000) und für die Verkleinerung gleicherweise: Deci (1/10), Centi (1/100), Milli (1/1000).

Längenmaß. Die Einheit, der Meter, wird in 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter zerfällt.

Der Myriameter hat 10 Kilometer à 10 Hectometer à 10 Decameter à 10 Meter und ist die neue französische Meile. 10 Myriameter machen einen Grad (degré).

Dem Meter vergleichen sich:

3.33333 badische Fuß	3.51358 frankf. Fuß	3.07844 alte pariser Fuß
3.42631 bairische do.	3.48953 hamb. do.	3.18620 preußische do.
3.50432 braunschw. do.	3.42355 hanov. do.	3.16345 wiener do.
3.45602 bremer do.	3.53982 leipz. do.	3.49052 württemb. do.
3.28090 englische do.	3.47683 lübecker do.	

Oder in Ellenmaßen:

1.66667 badische Ellen	1.76991 leipziger Ellen	1.19760 spanische (castilische) Varas
1.20047 bairische do.	1.45858 do. brab. do.	
1.72801 bremer do.	1.68085 mailänder Braccia	1.47776 triester Wollellen
1.75216 braunschw. do.	1.74477 meckl.-schwer. Ellen	1.55763 do. Seiden do.
1.59310 dänische do.	0.37800 neapolitan. Canne	1.45818 türkische Pik
1.09363 englische Yards	0.841435 alte pariser Aunes	1.53265 do. Endasé
1.82715 frankf. Ellen	1.73611 polnische Lokieć	1.41114 do. Halebi
1.43021 do. brab. do.	0.90909 portugies. Varas	1.56642 venet. Seiden-Braccia
0.84602 frankf. Stab	1.49939 preußische Ellen	
1.74477 hamburger Ellen	0.50261 römische Canne	1.46847 do. Wollen-do.
1.45397 do. brab. do.	1.40610 russische Arschinen	1.28395 wiener Ellen
1.71177 hanoversche do.	1.68406 schwedische Ellen	1.62804 württemb. do.
1.75315 kasseler do.	1.66667 schweizer do.	

Flächenmaß. Der □Myriameter à 100 □Kilometer à 100 □Hectometer à 100 □Decameter. Der □Grad hat 100 □Myriameter. Ein □Myriameter hat 100,000,000 □Meter und 1 □Meter = 9.4768202 oder Etwas mehr als 9 19/40 alte pariser □Fuß. Beim Feldmaße hat der Hectare 100 Aren à 100 Centiaren oder □Meter à 100 □Decimeter à 100 □Centimeter à 100 □Millimeter. Der Hectare kommt aus auf 94768.202 alte pariser □Fuß, 2.47114 engl. Acres, 3.91662 preuß. Morgen oder 1.73739 wiener Joch. Man rechnet 10 Aren = 1 Dekare, 10 Dekaren = 1 Hectare, 10 Hectaren = 1 Kilare, 10 Kilaren = 1 Myriare, doch sind die Ausdrücke Kilare und Dekare, wie Deciare, wenig gebräuchlich.

Körpermaß. Der Kubik-Decameter hat 1000 Kubikmeter à 1000 Kubikdecimeter à 1000 Kubikcentimeter à 1000 Kubikmillimeter. Der Kubikmeter kommt aus mit 29.1738645 alten pariser Kubikfuß. Ebenso der als Einheit des Brennholzmaßes dienende Stere à 2 halben Steren (Démistères) oder 10 Decisteren. Ein Decastere hat 5 Doppelsteren oder 10 Steren.

Hohlmaß. Die Einheit desselben, der Liter, ist dem Kubikdecimeter gleich. Der Myrialiter hat 10 Kiloliter à 10 Hectoliter à 10 Decaliter à 10 Liter à 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter.

100 Hectoliter für trockene Waaren rentiren

119.844 amsterd. Sack	180.734 cadizer Fanegas	87.150 frankfurter Malter
125.585 antwerpner Viertel	71.880 dänische Korntonnen	85.793 genuesische Mine
66.667 badische Malter	78.125 darmstädter Malter	189.942 alte hamb. Faß
44.973 bairische Schäffel	95.109 dresdner Scheffel	321.010 hanov. Himten
321.081 braunschw. Himten	34.380 englische Imperial-Quarters	124.426 kasseler Scheffel
134.946 bremer Scheffel		180.625 lissabon. Fangas

Digitized by Google

288.236	lübecker Scheffel	257.142	rostock. Kornscheffel	182.482	spanische (castilische) Fanegas
180.034	neapol. Tomoli	47.643	russische Tschetwert	136.820	toscanische Sacchi
768.740	alte pariser Boisseaux	60.649	schwedische Getreide-tonnen	120.023	venetian. Staja
78.125	polnische Korzec	66.667	schweizer Malter	162.500	wiener Metzen
181.946	preuß. Scheffel oder neue hamb. Faß			56.425	württemb. Scheffel

Der Hectoliter für flüssige Waaren trägt aus:

66.6667	badische Maß	22.0097	englische Imperial-Gallons	6.1969	madrider Arobas
93.5427	bairische do.			107.3747	alte pariser Pintes
13.1405	bordeaurer Veltes	55.7759	frankf. Aichmaß	13.4218	do. do. Veltes
106.7414	braunschweiger Quartier	110.4702	hamb. Quartier	87.3339	preußische Quart
		13.8068	hamb. Viertel	81.3076	russische Kruschka
31.0420	bremer Stübchen	102.7233	hanov. Quartier	89.2089	schwedische Kannor
103.5068	dänische Pott	51.2947	kasseler Maß	66.6667	schweizer Maß
50.0000	darmstädt. Maß	71.6635	lissab. Canadas	70.6648	wiener do.
106.8844	dresdner Kannen	27.4913	lübecker Stübchen	54.4351	württemb. do.

Handelsgewicht. Die Einheit desselben, der Gramm, wiegt 18.82715 oder ca. 18⅘ alte pariser Grän und kommt aus auf 20.80592 holländ. As oder 15.43243 engl. Troygrän.

Der Myriagramm hat 10 Kilogrammen à 10 Hectogrammen à 10 Decagrammen à 10 Grammen à 10 Decigrammen à 10 Centigrammen à 10 Milligrammen. 100 Kilogrammen stellen einen metrischen Centner (quintal métrique) vor und 1000 Kilogrammen einen Millier, welcher zugleich die metrische Schiffstonne (tonneau de mer métrique) ist.

100 Kilogrammen oder metrische Pfund kommen aus wie folgt:

202.392	alte amst. Pfund	315.678	genues. Libbre	112.234	neapolit. Rotoli
212.695	do. antwerp. do.	206.408	hamb. Pfund	311.761	do. Libbre
178.571	bairische do.	213.807	hanov. do.	204.288	pariser Pfd. Markgew.
213.807	braunschw. do.	206.508	kasseler do. Schwer-gewicht	246.607	polnische Pfund
200.602	bremer do.			217.865	portug. Arratels
214.093	dresdner do.	213.761	do. do. Leicht-gewicht	213.807	preuß. Pfund
220.463	engl. do. Av d. p.			294.850	römische Libbre
267.924	engl. Troypfund	78.218	konstantinop. Oke	244.194	russische Pfund
197.884	frankfurter Pfund, Schwergewicht	213.847	leipziger Pfund	235.289	schwed. Victualien-pfund
		205.561	lübecker do.		
213.714	do. do. Leichtgewicht.	306.004	mail. Libbre piccole	294.111	schwed. stapelstädter Pfund.
		131.145	do. do. grosse		

Der halbe Kilogramm ist gleich dem deutschen Zollvereinspfund, dem neuen badischen, sächsischen, darmstädter, dänischen, schweizer Concordats- und einigen andern Pfunden mehr.

Die Regulirung des metrischen Gewichts als Probirgewicht ward bereits im §. 43 erwähnt. Als Medicinal- und Apothekergewicht sind, um von dem altherkömmlichen pariser Markgewichte nicht zu sehr abzuweichen, Näherungswerthe aus dem metrischen entnommen, welche dem ersteren in ihrer Schwere einigermaßen gleichen und die nun bei dem neuen Medizinalgewicht als allgemeine Zahlen dienen. Ein Näheres hierüber liegt außer dem Zwecke dieses Werks, eben so über die bis 1840 in Frankreich noch neben den metrischen gesetzlich gestatteten sogenannten gebräuchlichen oder erlaubten Maße und Gewichte (mésures et poids usuels). Selbige hatten den Namen der alten pariser Maße und Gewichte, von denen sie auch nicht sehr abwichen. Die Toleranz (tolérance) bei den im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Gemäßen und Gewichtsstücken ist gesetzlich genau normirt und Chelius hat darnach u. A. den Unterschied zwischen tolerirten und genauen Grammen dahin bestimmt, daß 10001 der letzteren für 10000 der ersteren anzunehmen sein.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem der Franzosen ist auch in Holland, Belgien, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Piemont (Sardinien), Modena und Rheinbaiern (hier mit Ausnahme der Brennholzmaße) angenommen worden, doch theils unter abweichenden Benennungen, wie die nachstehende Uebersicht zeigt. Die darin enthaltenen belgischen Namen sind seit dem 18. Juni 1836 gesetzlich abgeschafft und statt ihrer die ursprünglich französischen angenommen; man bedient sich jedoch der ersteren im gewöhnlichen Leben noch sehr häufig.

Digitized by Google

Frankreich.	Holland.	Belgien.	Italien.
Längenmaß.			
Décamètre	Roede	Perche	———
Mètre	El	Aune	Metro
Décimètre	Palm	Palme	Palmo
Centimètre	Duim	Pouce	Dito
Millimètre	Streep	Ligne	Atomo
Kilomètre	Mijl	Mille	Miglio
Feldmaß:			
Hectare	Bunder	Bonnier	Tornatura
Are	4 =kante Roede	Perche carrée	Tavola
Centiare	do. El	Aune carrée	□Metro
Brennholzmaß.			
Stère	Wisse	Corde	———
Fruchtmaß:			
Hectolitre	Mud	Rasière	Soma
Décalitre	Scheepel	Boisseau	Mina
Litre	Kop	Litron	Pinta
Décilitre	Maatje	Mésurette	Coppo
Flüssigkeitsmaß.			
Hectolitre	Vat	Baril	Soma
Litre	Kan	Litron	Mina
Décilitre	Maatje	Verre	Pinta
Centilitre	Vingerhoed	Dé	Coppo
Gewicht.			
Kilogramme	Pond	Livre	Libbra
Hectogramme	Ons	Once	Onca
Décagramme	Lood	Gros	Grosso
Gramme	Wigtje	Esterlin	Denaro
Déeigramme	Korrel	Grain	Grano

Das seit dem 22. April 1840 in Neapel eingeführte sogenannte metrische Maß und Gewicht führt diesen Namen ohne eigentliche Berechtigung, denn es hat bloß insofern einen Zusammenhang mit dem französischen, daß es genau mit demselben verglichen ist. Eben so steht es mit dem bereits seit dem 1. Januar 1811 für die Insel Sicilien in Kraft getretenen metrischen Maß- und Gewichtssystem.

§. 67.

Das Aichen (auch wohl: eichen, niederdeutsch: yken), Justiren, Adjustiren oder Zimentiren der Gemäß- und Gewichtsstücke ist überall gewissen obrigkeitl. (Justir-) Beamten untergeben, welche man Aicher, Aichmeister nennt und die betreffende Behörde das Aichamt. Das Aichen geschieht, indem man die Maße genau nach Anleitung des gesetzlichen Grundmaßes (étalon; standard) regulirt (adjustirt) und sodann mit dem amtlichen Stempel (Zi ment) versieht. Den Gehalt der Gemäße und Gebinde flüssiger Waaren ermittelt man durch Visiren oder Rojen, wie es im Norden auch wohl heißt, und auch Dies geschieht in der Regel durch eigends dazu angestellte Personen (Visirer oder Rojer). In Norddeutschland pflegt man ferner noch den alten Namen Kempe für Aiche und Aichbehörde zu gebrauchen, wenn es sich um die Aiche für Gemäße trockener Waaren handelt.

Ein Näheres führte hier zu weit.

Digitized by Google

Anhang

zu

den vorhergehenden Abschnitten IV und V.

Inhalt:

Tabelle I. Uebersicht der gebräuchlichsten Fußmaße in den deutschen Bundesstaaten.

Bemerkungen dazu, unter welchen sich auch das Nöthige über das alte pariser Maß befindet.

Tabelle II. Uebersicht der hauptsächlichsten Ellenmaße in den deutschen Bundesstaaten.

Bemerkungen dazu, betreffend ausführlichere Vergleichungen mit hamburger, preußischen, frankfurter und leipziger Ellen.

Tabelle III. Uebersicht der hauptsächlichsten Handelsgewichte in den deutschen Bundesstaaten.

Bemerkungen dazu, unter welchen sich ausführlichere Vergleichungen mit hamburger, bremer, preußischen, frankfurter und dem englischen Avoir-du-poids-Gewichte befinden.

IV. Uebersicht des Wichtigsten im Münz-, Maß- und Gewichtswesen der verschiedenen Staaten und Plätze.

Es sind in dieser Uebersicht hauptsächlich nur die für den Kaufmann interessanten Verhältnisse berücksichtigt worden. Was auf den vorhergegangenen drei Tabellen bereits erledigt wurde, ist ferner hier nicht wiederholt worden. Endlich findet man das Nöthige über:

1) die für uns wesentlichsten Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewichte in §. 43, Seite 48 ff.;
2) das Juwelengewicht in §. 62, Seite 62;
3) die französischen, metrischen Maße und Gewichte in §. 66, Seite 64 ff.;
4) die Frachtgewichte in dem das Frachtwesen berührenden späteren Abschnitte.

Digitized by Google

Tabelle I.

Uebersicht der gebräuchlichsten Fußmaße in den deutschen Bundesstaaten.

Staaten.	Zoll.	Ertrag des Fußes in Metern	Ertrag des Fußes in alten pariser Linien.
Altenburg, auch Baufuß	12	0.28379	125.805
Anhaltinische Staaten	12	0.31385	139.130
Baden	10	0.30000	132.989
Baiern (Rheinbaiern wie Frkreich)	12	0.29186	129.380
Braunschweig, auch Werkfuß . .	12	0.28536	126.500
Bremen	12	0.28935	128.268
Frankfurt a. M., Schuh oder Werkschuh	12	0.28461	126.167
Gotha, auch Bau- oder Werkfuß	12	0.28762	127.500
Waldfuß	12	0.28266	125.300
Hamburg, hamburger Fuß . . .	12	0.28657	127.036
rheinländ. do., zum Feldmessen	12	0.31385	139.130
Hanover	12	0.29209	129.484
Hessen-Darmstadt	10	0.25000	110.824
Hessen-Kassel	12	0.28770	127.536
Hohenzollern, auch Schuh . . .	10	0.28649	127.000
Koburg (Gotha, s. oben) Werkfuß	12	0.30397	134.750
rheinländ. oder preußischer, zum Feldmessen	12	0.31385	139.130
Lauenburg	12	0.28762	127.500
Lippe-Detmold, auch Werkfuß .	12	0.28951	128.340
Lippe-Schaumburg.	12	0.29010	128.600
Lübeck	12	0.28762	127.500
zur Schiffsvermessung	12	0.29100	129.500
Mecklenburg-Schwerin, auch Werk- oder Baufuß.	12	0.28657	127.036
zum Feldmessen	12	0.28762	127.500
Mecklenburg-Strelitz, auch Werk- oder Baufuß.	12	0.31385	139.130
zum Feldmessen	12	0.28762	127.500
Meiningen, auch Werkfuß . . .	12	0.28315	125.520
zum Feldmessen	12	0.30397	134.750
Nassau, allgemeiner Landesfuß .	10	0.50000	221.648
Oestreich, wiener oder niederöstr. .	12	0.31610	140.127
Oldenburg	12	0.29588	131.162
jeverscher	12	0.31376	139.090
hamburger } bei Holzhandel und Bauten	12	0.28657	127.036
Preußen (früher rheinländ.) . .	12	0.31385	139.130
Sachsen, leipziger Werkfuß . . .	12	0.28250	125.230
do. Baufuß . . .	12	0.28315	125.520
sächsischer (dresdner). .	12	0.28319	125.537

Digitized by Google

Staaten.	Zoll	Ertrag des Fußes in Metern	Ertrag des Fußes in alten pariser Linien.
Schleswig-Holstein wie Hamburg	—	—	—
Waldeck	12	0.29236	129.600
Weimar, auch Werkfuß	12	0.28198	125.000
Württemberg, auch Schuh . . .	10	0.28649	127.000

Bemerkungen. Zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Eintheilung des Fußes nach Decimalzoll u. s. w. überall sehr gebräuchlich, auch ohne gesetzliche Vorschrift. Der Zoll wird, je nach der Duodecimal- oder Decimalrechnung, in Linien und diese in Puncte getheilt.

☞ Ehe das metrische Maß in Frankreich aufkam, welches gegenwärtig fast überall als Norm bei Vergleichungen anderer Maße genommen wird, reducirte man die Längenmaße sehr häufig auf altes pariser Maß. Es ist Dies noch jetzt nicht ganz abgekommen, wenigstens bedient man sich desselben zu diesem Zwecke sehr oft neben dem metrischen. Es theilte sich aber dies alte Maß ein wie folgt: Der Fuß (pied du Roi) in 12 Zoll (pouces) à 12 Linien (lignes) à 12 Puncte (points). Bei geometrischen Vermessungen zerfällte man den Zoll in 10 Linien à 10 Puncte. Der Fuß kam aus mit 0.3248394 Meter.

Bei Regulirung des Meter erwies sich dieser genau 3.078444 alte pariser Fuß oder 443.295936 do. Linien lang, wofür aber gesetzlich 443.296 Linien festgesetzt wurden.

Digitized by Google

Tabelle II.

Uebersicht der hauptsächlichsten Ellenmaße in den deutschen Bundesstaaten.

Staaten.	Ertrag der Elle in Metern.	Ertrag der Elle in alten pariser Linien.
Altenburg	0.56759	251.610
Anhalt-Bernburg und Dessau	0.66694	295.651
Anhalt-Köthen	0.63590	281.900
Baden	0.60000	265.978
Baiern (Rheinbaiern wie Frankreich)	0.83301	369.272
Braunschweig	0.57025	253.000
Bremen	0.57870	256.535
Frankfurt a/M.	0.54730	242.616
frankfurter-brabanter	0.69920	309.953
frankfurter Stab	1.18200	523.976
Gotha	0.56264	249.417
Hamburg, hamburger oder kurze	0.57314	254.072
hamburger-brabanter oder lange	0.68777	304.886
Hanover	0.58419	258.969
Hessen-Darmstadt	0.60000	265.978
Hessen-Kassel	0.57040	252.857
kaßler-brabanter	0.69430	307.786
Hohenzollern	0.61424	272.288
Koburg (Gotha, s. oben)	0.58629	259.900
Lauenburg	0.57524	255.000
Lippe-Detmold	0.57903	256.680
Lippe-Schaumburg	0.58020	257.200
Lübeck	0.57524	255.000
Mecklenburg-Schwerin, mecklenburger	0.57314	254.072
rostocker	0.57540	255.080
Mecklenburg-Strelitz	0.69309	307.245
Meiningen	0.63590	281.900
Nassau, wiesbadener	0.55118	244.336
Oestreich, wiener	0.77919	345.413
botzener	0.79020	350.300
tyroler	0.80417	356.483
Oldenburg	0.58100	257.500
delmenhorster	0.57870	256.535
jeversche	0.67330	298.464
Preußen	0.66694	295.651
Sachsen, leipziger	0.56500	250.460
leipziger-brabanter (der Stab 2 Ellen)	0.68560	303.924
sächsische (dresdner) (der Stab 2 Ellen)	0.56638	251.074
Schleswig-Holstein	0.57314	254.072
Waldeck	0.58472	259.200
Weimar	0.56396	250.000
Württemberg	0.61424	272.288

Digitized by Google

Bemerkungen. In Hamburg werden mit der hamburger oder sogenannten kurzen Elle Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, jedoch mit Ausnahme von gedruckten Kattunen, gemessen. Für diese, Wollenwaaren u. s. w. wird die hamburger-brabanter Elle gebraucht. 5 solcher brabanter Ellen rechnet man = 6 hamburger oder kurzen Ellen; genau ist das Verhältniß wie 127.08 zu 153.25 oder 508 zu 613. Im Uebrigen vergleichen sich:

100 hamburger Ellen mit:		100 hamburger-brabanter Ellen mit:	
100.424	braunschweiger Ellen	120.508	braunschweiger Ellen
99.040	bremer do.	118.848	bremer do.
62.681	englischen Yards	75.217	englischen Yards
104.722	frankfurter Ellen	98.366	frankf.-brabanter Ellen
83.333	hamburger-brabanter do.	120.000	hamburger Ellen
98.109	hanoverschen do.	117.731	hanoverschen do.
101.441	leipziger do.	100.317	leipziger-brabanter do.
85.986	preußischen do.	103.124	preußischen do.
73.581	wiener do.	88.273	wiener do.

☞ Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 3 englische Yards = 4 hamburger-brabanter Ellen.

Die preußische Elle ist genau 295.65125 pariser Linien oder 0.66693878 Meter lang. Es vergleichen sich 100 dieser Ellen mit:

111.156	badischen Ellen	116.429	hamburger Ellen
80.064	bairischen do.	114.165	hanoverschen do.
116.858	braunschw. do.	118.925	kaßler do.
115.248	bremer do.	118.042	leipziger do.
111.156	darmstädter do.	97.278	leipz.-brabanter do.
72.939	englischen Yards	115.941	lübecker Ellen.
121.860	frankfurter Ellen	56.119	alten pariser Aunes
95.356	do. brabanter do.	85.599	wiener Ellen
56.425	do. Stab.	108.831	württemb. do.

☞ Im gewöhnlichen Leben und im Meßverkehr rechnet man die englische Yard = 1 3/8 preuß. Ellen, die alte pariser Aune = 1 3/4 preuß. Ellen, die leipziger Elle = 6/7 preuß. Ellen oder 1/2 pariser Aune. (6 preuß. Ellen = 7 leipziger Ellen.)

Von frankfurter Ellen vergleichen sich 100 mit:

91.217	badischen Ellen	95.543	hamburger Ellen
65.701	bairischen do.	93.685	hanoverschen do.
94.574	bremer do.	95.950	kasseler do.
91.217	darmstädter do.	96.867	leipziger do.
59.855	englischen Yards	82.061	preußischen do.
78.275	frankfurter-brabanter Ellen	70.244	wiener do.
46.303	do. Stab	89.103	württemb. do.

100 frankfurter-brabanter Ellen sind gleich: 127.754 frankfurter Ellen, 59.514 do. Stab, 104.837 preußischen, 89.740 wiener Ellen oder 76.467 engl. Yards.

Vom frankfurter (ursprünglich französischen) Stab kommen 100 aus mit 215.969 frankfurter Ellen, 169.050 do. brabanter do., 177.228 preußischen, 151.706 wiener Ellen oder 129.267 englischen Yards.

☞ Im gewöhnlichen Leben rechnet man: 7 Stab = 12 frankf.-brabanter Ellen, 13 frankf. Ellen = 6 Stab, 5 Ellen = 4 frankf.-brabanter Ellen oder 3 englischen Yards, 11 frankf. Ellen = 6 französ. Metern und 6 = 5 preuß. Ellen.

Von der leipziger Elle vergleichen sich 100 mit:		Von der leipziger-brabanter Elle rentiren 100 wie folgt:	
94.167	badischen Ellen	114.267	badische Ellen
67.826	bairischen do.	82.304	bairische do.
99.756	dresdner (sächsischen) do.	121.248	dresdner (sächsische) do.
61.790	englischen Yards	74.960	englische Yards
103.234	frankfurter Ellen	98.055	frankf.-brabanter Ellen
99.633	hamburger do.	99.159	hamburger do. do.
84.715	preußischen do.	121.345	leipziger Ellen
72.516	wiener do.	102.799	preußische do.
91.994	württemb. do.	87.995	wiener do.
		111.619	württemb. do.

☞ Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 5 leipziger-brabanter Ellen = 6 leipziger Ellen, 4 leipz.-brabanter Ellen = 3 englischen Yards, 6 preußische Ellen = 7 leipziger Ellen.

Digitized by Google

Tabelle III.

Uebersicht der hauptsächlichsten Handelsgewichte in den deutschen Bundesstaaten.

Staaten.	Ertrag des Pfundes in Grammen.	Der Centner hat Pfunde
Altenburg	467.625	110
Anhalt-Bernburg, Dessau, Köthen	467.711	110
Baden	500.000	100
Baiern (Rheinbaiern wie Frankreich)	560.000	100
Braunschweig	467.711	100
Bremen	498.500	116
Frankfurt a/M., Schwergewicht	505.347	100
Leichtgewicht	467.914	108
Gotha	467.711	110
Hamburg	484.609	112
Hanover	467 711	100
Hessen-Darmstadt	500.000	100
Hessen-Kassel, Schwergewicht	484.243	108
Leichtgewicht	467.812	108
Hohenzollern	467.728	104
Koburg (Gotha, s. oben)	509.996	100
Lauenburg	486.474	112
Lippe-Detmold	467.410	108
Lippe-Schaumburg	467.711	100
Lübeck	486.474	112
Mecklenburg-Schwerin	486.474	112
Mecklenburg-Strelitz	467.711	110
Meiningen	509.996	100
Nassau, wiesbadener	470.686	106
Oestreich, wiener Gewicht	560.012	100
Oldenburg	480.367	112
Preußen	467.711	110
Sachsen, leipziger Gewicht	467.625	110
dresdener do-	467.086	110
Neugewicht	500.000	100
Schleswig-Holstein	484.609	112
Steuer-Verein, hanover-oldenburgischer	467.711	100
Waldeck	467.711	110
Weimar	467.410	110
Württemberg	467.728	104
Zollverein, deutscher	500.000	100

Bemerkungen. Das Pfund zerfällt fast in ganz Deutschland in 32 Loth zu 4 Quentchen; doch wird das Pfund badisches Gewicht außerdem in 10 Zehnlinge zu 10 Centas zu 10 Dekas zu 10 As oder in 2 Mark, 4 Vierlinge, 8 Halbvierlinge eingetheilt, sowie das Pfund sächsisches Neugewicht in 10 Kilas zu 10 Hektas zu 10 As. Unter einem Stein wird, wo dieses Gewicht überall vorkommt, was namentlich beim Wollhandel der Fall ist, 1/8 Centner, in Baiern aber 1/10 Centner ver-

Digitized by Google

ſtanden. In Bremen und Hamburg unterſcheidet man außerdem leichte Stein, für Wolle und Federn, zu 10 Pfund und ſchwere Stein, für Flachs, zu 20 Pfund.

Nach geſetzlicher Beſtimmung wird im deutſchen Zollverein der Zollcentner gerechnet wie folgt: 36 = 35 preußiſchen oder kurheſſiſchen, 28 = 25 bairiſchen, 2 = 1 rheinbairiſchen (Quintal), 36 = 37 württemb. und 36 = 35 ſächſiſchen (dresdner) Centnern. Von den Centnern des hanov.-oldenb. Steuervereins ſind 11 = 10 preuß. Centnern.

Es vergleichen ſich genau:

100 hamburgiſche Pfunde mit:
- 103.6130 braunſchweiger Pfunden
- 97.2135 bremer do.
- 106.8387 engliſchen do. Av. du poids
- 95.8964 frankf. do. Schwergewicht
- 103.5681 do. do. Leichtgewicht
- 103.6130 hanoverſchen do.
- 105.6321 leipziger do.
- 103.6130 preußiſchen do.
- 96.9219 ſächſiſchen do. Neugewicht
- 86.5355 wiener do.
- 96.9219 deutſchen Zollpfunden

100 preußiſche Pfunde vergleichen ſich mit:
- 93.542 badiſchen Pfunden
- 83.520 bairiſchen do.
- 100.000 braunſchw. do.
- 93.824 bremer do.
- 93.542 darmſtädter do.
- 103.113 engliſchen do. Av. du poids
- 125.311 do. do. Troygewicht
- 92.552 frankfurter do. Schwergewicht
- 99.957 do. do. Leichtgewicht
- 96.539 hamburger do.
- 100.000 hanoverſchen do.
- 96.586 kaſſeler do. Schwergewicht
- 99.978 do. do. Leichtgewicht
- 100.018 leipziger do.
- 96.491 lübecker do.
- 93.542 ſächſiſchen do. Neugewicht und ſchweizer Concordatsgewicht
- 83.518 wiener Pfunden
- 99.996 württemb. do.
- 93.542 deutſchen Zollpfunden

100 bremer Pfunde ſind gleich:
- 89.0179 bairiſchen Pfund
- 106.5829 braunſchweiger do.
- 109.9010 engliſchen do. Av. du poids
- 98.6451 frankf. do. Schwergewicht
- 106.5367 do. do. Leichtgewicht
- 102.9507 hamburger do.
- 106.5829 hanoverſchen do.
- 106.6026 leipziger do.
- 106.5829 preußiſchen do.
- 89.0159 wiener do.
- 106.5791 württemb. do.
- 99.7600 deutſchen Zollpfunden

100 Pfund frankfurter Schwergewicht oder der frankf. Centner (zu 108 Pfd. Leichtgewicht) ſind gleich:
- 101.0694 badiſchen Pfunden
- 90.2405 bairiſchen do.
- 101.3735 bremer do.
- 101.0694 darmſtädter do.
- 111.4105 engliſchen do. Av. du poids
- 108.0000 frankfurter do. Leichtgewicht
- 104.3076 hamburger do.
- 104.3582 kaſſeler do. Schwergewicht
- 108.0235 do. do. Leichtgewicht
- 108.0468 preußiſchen do.
- 101.0694 ſächſiſchen do.
- 90.2386 wiener do.
- 108.0429 württemb. do.
- 101.0694 deutſchen Zollpfunden.

Außerdem mögen hier noch nachfolgende Reductionen von 100 Pfunden des engliſchen Avoir-du-poids-Gewichts (Handelsgewichts) Platz finden:
- 90.718 badiſche Pfunde
- 80.998 bairiſche do.
- 96.981 braunſchw. do.
- 90.991 bremer do.
- 90.718 darmſtädter do.
- 121.528 engliſche do. Troygewicht
- 89.758 frankfurter do. Schwergewicht
- 96.939 do. do. Leichtgewicht
- 45.359 franzöſiſche Kilogrammen
- 93.599 hamburger Pfunde
- 96.981 hanoverſche do.
- 93.670 kaſſeler do. Schwergewicht
- 96.940 do. do. Leichtgewicht
- 96.999 leipziger Pfunde
- 93.578 lübecker do.
- 96.981 preußiſche do.
- 90.718 ſächſiſche do. Neugewicht
- 80.997 wiener do.
- 96.944 württemb. do.
- 90.718 deutſche Zollpfunde.

Das Hundredweight oder der engliſche Centner Handelsgewicht von 112 Pfunden iſt = 50.802 Kilogr., 104.832 Pfunden hamb., 108.619 do. preuß. und 90.716 do. wiener Gewicht.

Digitized by Google

IV. Uebersicht des Wichtigsten

im

Münz-, Maß- und Gewichtswesen

der verschiedenen Staaten und Plätze.

Aegypten.

Rechnung nach Piastern zu 40 Paras oder Medini und zu $2^1/_2$ oder 3 Courantaspern. Zahlwerth des Piasters jetzt etwa $1^3/_4$ Sgr.

Längenmaß. Pik oder Elle von 26.8 englischen Zoll = 0.68071 Meter oder 301.755 pariser Linien.

Getreidemaß. Ardeb, an den verschiedenen Plätzen von abweichender Schwere.

In Alexandrien = 271 Liter
„ Kahira (Kairo) = 179 „
„ Rosette = 284 „

} Von dem ersteren Maße wird der Ardeb Getreide und Hülsenfrüchte zu 168 Oke und Reis zu 156 do. Gewicht gerechnet.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Oka zu 400 Derhem, Dramm oder Drachmen zu 16 Kirat oder Karat à 4 Grän, = 1.23536 Kilogr. oder 2.6413 Pfd. preuß. Der Kantar, Kuß oder Centner hat 100 Rotoli, Rottel oder Pfund, welche Letztere aber von fünferlei Schwere sind, so daß u. A. auskommen der Gouvernements-Kantar mit 44.473 Kilogr. oder 95.0864 preuß. Pfd. und der sonst im Handel am Meisten vorkommende Kantar forforo mit 43.238 Kilogr. oder 92.2451 preuß. Pfund.

Algier.

Officielle Rechnung, Maße und Gewichte wie in Frankreich.

Altenburg.

Rechnung nach dem Vierzehnthalerfuße.

Getreidemaß. Der Scheffel = 146.9718 Liter oder 1.41455 dresdner Scheffel und 2.67409 preuß. do. Eintheilung des Scheffels in 4 Sippmaß (Siebmaß) oder Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen. Das Malter = 2 Scheffel. Der Sack = 3 Viertel.

Flüssigkeitsmaß. Die Kanne = 1.20 dresdner Kannen oder 1.227 Liter. Die Kanne eingetheilt in 2 Nösel und 60 = 1 Eimer. 67 altenb. Kannen rechnet man = 66 preuß. Quart.

Anhaltinische Staaten.

Rechnung nach dem Vierzehnthalerfuße.

Maße und Gewichte die preußischen. In Köthen dagegen:

Getreidemaß. Der Scheffel = 57.1299 Liter oder 1.039 preuß. Scheffel, und gewöhnlich gerechnet 5 gestrichene = 4 gehäuften Scheffeln.

Baden.

Rechnung nach dem $24^1/_2$-Guldenfuße.

Hohlmaße. Die Einheit bildet für trockene Gegenstände das Meßlein, für flüssige die Maß, welche Beide denselben Inhalt haben, nämlich $^1/_{16}$ badischen Kubikfuß = $1^1/_2$ Liter. Eintheilung zehntheilig:

Sackfähige Dinge.	Flüssige Dinge.	Meßlein oder Maß.
Zuber	Fuder	1000
Malter	Ohm	100
Sester	Stütze	10
Meßlein	Maß	1
Becher	Glas	$^1/_{10}$

Es vergleichen sich 100 badische Malter mit:

67.459 bairischen Schäffeln	150.000 franz. Hectolitern
142.663 dresdner Scheffeln	272.918 preuß. Scheffeln oder neuen
130.725 frankf. Maltern	84.638 württemb. do. [hamb. Faß

Digitized by Google

Und 100 badische Ohm sind gleich:
104.560 frankfurter Ohm
150.000 französ. Hectolitern
218.335 preuß. Eimern.

Baiern.

Rechnung nach dem 24½-Guldenfuße. Girogeld, s. Seite 54.

Getreidemaß. Einheit der altbairische Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Maßel à 2 halbe Maßel à 2 Dreißiger und gleich 37.0596 Liter. Das Schäffel oder Schaff = 6 Metzen oder 222.357 Liter.

100 bairische Schäffel sind gleich:

148.238 badischen Maltern	421.659 alten hamb. Faß
76.479 engl. Imp. Quarters	404.570 preuß. Scheffeln od. neuen hamb. Faß
193.784 frankf. Maltern	361.634 wiener Metzen
222.357 französ. Hectolitern	125.465 württemb. Scheffeln.

Bei Hafer rechnet man das Schäffel zu 7 Metzen.

Flüssigkeitsmaß. Einheit die Maßkanne oder Maß von 43 bairischen Decimalkubikzoll = 1.06906 Liter. Der Eimer oder Visireimer hat 64 Maß = 68.4177 Liter, der Schenkeimer, das gewöhnliche Wein- und Handelsmaß, 60 Maß oder Kannen (Schenkmaß oder Maßkannen) zu 4 Quartel = 64.1416 Liter. Es sind gleich 100 bairische Maß oder Maßkannen:

71.2684 badischen Maß	118.0955 hamb. Quartier
23.5289 engl. Imperial-Gallons	93.3622 preuß. Quart
59.6259 frankfurter Aichmaß	75.5641 wiener Maß
106.9026 französ. Litern	58.1925 württemb. do.

Ferner vergleichen sich 100 bairische Schenkeimer mit:

42.761 badischen Ohm	47.311 mainzer Ohm
1411.734 engl. Imper.-Gallons	93.362 preuß. Eimern
44.719 frankf. Ohm	110.582 wiener Weineimern
29.524 hamb. Orhoft	21.822 württemb. Eimern.

Der Viereimer ist der vorgedachte Visireimer und 25 derselben gehen auf ein Faß.

Handelsgewicht. Es vergleichen sich 100 ℔ oder der Centner mit:

112.000 badischen ℔	119.732 hanov. ℔
112.337 bremer do.	119.754 leipz. do.
123.459 engl. do. a. d. p.	119.732 preuß. do.
110.815 frankf. do. Schwergew.	99.998 wiener do.
119.680 do. do. Leichtgew.	119.728 württemb. do.
56.000 französ. Kilogr.	112.000 deutschen Zollpfunden.
115.557 hamb. ℔	

☞ Rheinbaiern hat französisches Maß und Gewicht.

Der Hectoliter beim Getreide wird auch in 4 Viernsel zu 2 Simmer zu 4 Vierling zerfällt. 100 Kilogrammen sind ein Quintal oder Centner.

Belgien.

Rechnung nach französischen Franken.

Maße und Gewichte die französischen, doch erst seit dem Gesetze vom 18. Juni 1836 auch unter den französischen Benennungen. Näheres darüber siehe S. 67.

Brasilien.

Rechnung wie in Portugal.

Längenmaß das portugiesische, doch sind auch die englische Yard und die alte pariser Aune in Anwendung und man rechnet dabei:

5	Varas	= 6 Yards oder 8 brabanter Ellen
23	do.	= 44 hamburger Ellen
27	Covados	= 20 Yards oder 26 brabanter Ellen
172	do.	= 100 pariser Aunes
11	do.	= 13 hamburger Ellen
100	do.	= 68 Meter.

Maß für trockne Dinge. Der portugiesische Moyo nach alter Eintheilung, doch ist die Größe des Alquiere sehr abweichend. In Rio de Janeiro sind 80 à 82 Alq. = 11 alten engl. Quarters = ca. 10⅔ engl. Imperial-Quarters und ca. 31 Hectoliter, mithin der Alquiere ca. 38½ Liter. Eine Sacca Reis hält 6 Arrobas, 1 Saco Tapioca 3 Arrobas.

Digitized by Google

Flüssigkeitsmaß. Das portugiesische nach alter Eintheilung. In Rio de Janeiro die Pipa = 180 Medidas = 144 alten engl. Weingallons, = 120 engl. Imperial-Gallons = 545 Liter. 1 Medida hat 4 Quartilhos und 5 Quartilhos sind 1 altes engl. Weingallon, mithin die Medida = 3.02817 Liter oder 2.645 preuß. Quart. Die Canada in Bahia = 2½ Medidas. In Pernambuco rechnet man 1 Canada = 1⅝ alten engl. Weingallons = ca. 1⅓ engl. Imperial-Gallons oder 6.0156 Liter.

Die Tonelada = 2 Pipas.

Handelsgewicht. Das portugiesische nach alter Eintheilung. Es werden für gewöhnlich angenommen:

100 brasil. Arratels oder Libras = 101¾ engl. Pfund a. d. p., oder 94¾ hamb. Pfund.

Braunschweig.

Rechnung nach Thalern im 14-Thalerfuße, aber noch nach der Eintheilung mit 24 Gutegroschen à 12 Pfennig.

Getreidemaß. Der Wispel hat 40 Himten à 4 Vierfaß à 4 Metzen, wobei der Himten von 2316 braunschw. Kubikzoll = 31.14476 Liter, mithin der Wispel = 12.4579 Hectoliter.

Es vergleichen sich 100 braunschw. Himten mit

42.0483 bremer Scheffeln	59.1543 alten hamb. Faß
29.9757 dresdner do.	99.9779 hanov. Himten
10.7107 engl. Imper.-Quarters	56.6665 preuß. Scheffeln od. neuen hamb. Faß
27.1438 franff. Maltern	50.6423 wiener Maltern.

Ein Scheffel Hopfen wiegt ca. 28½ braunschw. oder 27½ hamb. Pfund.

Flüssigkeitsmaß. Einheit ist das Quartier, welches bei 15° Réaumur 2 braunschw. oder preuß. Pfunde destillirtes Wasser faßt, mithin ⁹/₁₁ preuß. Quart oder 0.936844 Liter.

Das Orhoft hat 1½ Ohm oder 6 Anker oder 240 Quartier. Die Ohm hat 4 Anker oder 160 Quartier, das Anker 40 dito. Die Tonne hat 108 Quartier.

Zählende Güter. 1 Pack Tuch hat 10 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. Eine Last Hering hat 12 Tonnen; 1 Last Salz und Butter 18 Tonnen. Die Tonne Butter groß Band wird zu 280 Pfund, klein Band zu 224 Pfund netto gerechnet.

Bremen.

Rechnung nach Thalern (Reichsthalern) zu 72 Groten à 5 Schwaren, wobei der Zahlwerth Louisd'or (à 5 Thaler), d. h. Friedrichsd'or, Karlsd'or und andre Pistolen, die nicht unwichtig und von ungefähr gleichem Gehalte sind. Silbergeld ist gesetzlich nur Scheidemünze.

Getreidemaß. Die Last hat 4 Quart oder 40 Scheffel zu 40 Viertel zu 4 Spint. Der Scheffel enthält 74.10387 Liter und sind 100 = 237.934 braunschw. Himten, 25.484 engl. Quarters, 140.748 alten hamb. Faß, 227.881 hanov. Himten oder 134.829 preuß. Scheffeln oder neuen hamb. Faß.

Die Salztonne = 3½ Scheffel.

Wein- und Branntweinmaß. Bei Rheinwein hat das Fuder 6 Ohm zu 4 Anker oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel oder Mingel. Für französischen Wein und Branntwein hat das Orhoft 1½ Ohm oder 6 Anker oder 30 Viertel oder französ. Veltes oder 264 Quart. Die Ohm hat auch 44 Stübchen. Das Stübchen enthält 3.22144 Liter und 100 Stübchen vergleichen sich:

343.861 braunschw. Quartier	361.695 hamb. Quartier
70.903 engl. Imper.-Gallons	330.917 hanov. do.
	281.341 preuß. do.

Biermaß. Die ¼ Tonne hat 45 (die ½ : 23, die ¼ : 12) Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel. Das Stübchen enthält 3.77154 Liter, die Tonne mithin 169.719 Liter.

Oel- und Thranmaß. Gröberes Oel und Thran im Großhandel nach Tonnen zu 216 ℔ Inhalt verkauft. Die Tonne hat 6 Stechkannen oder Stekkan zu 16 Mengel, das Orhoft 2 Tonnen. Feinere Oele verkauft man pr. 100 Pfund.

Handelsgewicht. Die Wage Eisen = 120 Pfund.

Zählende Güter. Die Last Häring, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen. Die Last Salz = 4000 Pfund. Die Tonne Butter bucket Band netto 300 Pfd., schmal Band netto 220 Pfund.

Digitized by Google

Cuba.

Rechnung nach spanischen Dollars, Pesos oder Piastern zu 8 reales de vellon, beim Zollwesen auch in 100 Cents getheilt.

Maße und Gewichte sind die castilischen, welche unter Spanien nachzusehen sind; doch ist darüber noch Folgendes zu bemerken.

Längenmaß. Dies scheint ca. $1^1/_2$% besser als das eigentliche castilische auszukommen, denn man rechnet hier stets 108 Varas = 100 engl. Yards, 140 Varas = 100 alten pariser Aunes, 81 Varas = 100 brabanter Ellen und 108 Varas = 160 hamb. Ellen. Unter einem Cordel versteht man 24 Varas oder 72 Piés.

Getreidemaß ist die Fanega, welche aber weit größer als die castilische ist, denn man rechnet sie ca. 3 alte engl. Winchesterbushels, mithin ca. 105.71 Liter, was beinahe doppelt so viel ist. Der Gewichtsinhalt der Fanega wird mit 8 Arroben oder 200 Libras angenommen.

Flüssigkeitsmaß. Die Cantara oder Aroba rechnet man gleich ca. $4^1/_{10}$ alten engl. Weingallons, mithin ca. $15^1/_2$ Liter, was ca. 4% mehr als die eigentliche castilische Cantara beträgt.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arobas oder 100 Libras (Pfund). Man rechnet den Quintal in der Praxis = $101^1/_2$ Pfund engl. Avoirdu-poids oder 46 Kilogrammen.

Dänemark.

Rechnung nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 6 Mark zu 16 Schilling oder überhaupt zu 96 ß Reichsbankgeld, und zwar sowohl in Silber als in Papiergeld (Repräsentativen).

Längenmaß. Der Fuß (Fod) hat 12 Zoll (Tommer) zu 12 Linien (Linier) und ist der preußische oder sogenannte rheinländische, die Elle 2 Fuß.

Getreidemaß. Die Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) zu 8 Scheffel (Skaepper oder Ottinger) à 4 Viertel (Fjerdingkar) à 2 Achtel à 2 Sechszehntel. Die Korntonne faßt, gestrichen voll, genau $4^1/_2$ dän. Kubikfuß oder 144 Pott des Flüssigkeitsmaßes = 139.1213 Liter. Sie dient zum Messen aller Art von Früchten und rentiren 100 solcher Tonnen:

187.738 bremer Scheffel	264.249 alte hamb. Faß [Faß
47.844 engl. Imperial-Quarters	253.825 preuß. Scheffel od. neue hamb.
139.121 franz. Hectoliter	66.281 russische Tschetwert.

Die Mehltonne ist der Viertonne gleich. Die Salztonne enthält 176 Pott. 9 Salztonnen = 11 Korntonnen.

Flüssigkeitsmaß. Einheit ist der Pott, von welchem 52 genau einen dänischen Kubikfuß ausfüllen sollen, mithin = 0.96612 Liter. Die Ohm oder Tierce hat 155 Pott, also 149.7486 Liter. Sie wird in 4 Anker eingetheilt und $7^1/_2$ sind ein Stückfaß, 6 ein Fuder à 2 Pipen à 4 Orhoft. Eine Kanne hat 2 Pott à 4 Pegel.

Eine Viertonne, die man in $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ zerfällt, hält 136 Pott und 18 = 17 Korntonnen. Die sogenannte nordische oder norwegische Theertonne hält 120 Pott.

Handelsgewicht. Das Pfund (Pund) zu 16 Unzen (Unzer) oder 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen (Quintin) à 4 Ort (Pennig) à 16 Es à 8 Gran. Es ist dem halben Kilogramm gleich und der Centner von solchen Pfunden mithin = 50 Kilogr.

Das Bismarpfund hat 12 ℔, das Schiffspfund (Skippund) 20 Liespfund (Lispund) zu 16 ℔, die Last (Laest) $16^1/_4$ Schiffspfund.

Zählende Güter. Das Oll oder Wall Häring hat 80 Stück, die Last (Laest) bei span. Salz und Steinkohlen 18 Salztonnen, bei französ. Salz und Kalk 12 Korntonnen, bei Butter, Häring und andern Fettwaaren 12 Viertonnen. Norwegisches Salz verkauft man nach dem Gewicht und die Tonne von 10 Scheffeln soll 250 ℔ wiegen.

England.

Rechnung nach Pfund (pounds) Sterling zu 20 Shillings zu 12 Pence Sterling. Dieses Pfund wird seit dem Gesetze vom 22. Juni 1816 in der in Golde ausgeprägten Sovereign wirklich gemünzt, bis dahin gehörte es zu den bloßen Rechnungsmünzen. Die Guinea, eine früher ausgeprägte Goldmünze, ist = 21 Shillings Sterling.

Gold ist das einzige gesetzliche Zahlungsmittel für alle, den Betrag von 2 Pfund Sterling übersteigenden Summen, da das Silber in England, gleich dem Kupfer, nur als Scheidemünze betrachtet wird. Außerdem sind noch die Noten der Bank von England (Banknoten) seit mehren Jahren zum gesetzlichen Zahlungsanerbieten (legal tender) erhoben, sobald der Betrag 5 Pfund übersteigt, ausgenommen der Bank

Digitized by Google

selbst und ihren Zweiginstituten gegenüber. Es giebt Banknoten von 5 bis 1000 Pfd. Sterling und kann man den Gesammtbelauf derselben in ruhigen Zeiten für gewöhnlich auf etwa 30 bis 40 Millionen Pfund anschlagen.

Sovereigns werden, außer in $^1/_1$, auch in $^1/_2$, doppelten und fünffachen Stücken geschlagen. Fünfshillingsstücke, in Silber, heißen Kronen (crowns).

Längenmaße. Die Einheit, wie auch aller übrigen Maße des Vereinigten Königreichs ist die (richtiger eigentlich das) Yard zu 3 Fuß (feet) zu 12 Zoll (inches) zu 3 Gerstenkörnern (barley-corns), deren Länge = 0.91438348 Meter oder 405.34254 pariser Linien. Es vergleichen sich im Uebrigen 100 Yards mit:

152.397	badischen Ellen	158.747	polnische Lokieć
109.769	bairischen do.	83.126	portugies. Varas
160.214	braunschw. do.	137.102	preuß. Ellen
158.006	bremer do.	45.958	römischen Canne
145.670	dänischen do.	128.571	russischen Arschinen
167.072	frankfurter do.	153.988	schwed. Ellen
130.776	do. brab. do.	152.397	schweizer do.
77.359	do. Stab	109.507	span. castil. Varas
91.438	französ. Metern	135.124	triester Wollellen
159.538	hamb. Ellen	142.427	do. Seiden-do.
132.949	do. brab. do.	133.333	türkischen Pik
156.522	hanov. Ellen	140.143	do. do. endasé
161.838	leipziger do.	129.032	do. do. halébi
133.370	do. brab. do.	143.230	venet. Seidenbraccia
158.957	lübecker do.	134.274	do. Wollen-do.
153.694	mailänd. Braccia	117.350	wiener Ellen
34.564	neapol. Canne	148.865	württemb. do.
76.939	pariser Aunes		

Einige Notizen über die üblichen Berechnungen der englischen Yard auf deutschen Plätzen s. auf der Seite 71 f. mitgetheilten Tabelle II, unter den Bemerkungen.

Hohlmaße. Von diesen sind zweierlei zu betrachten, nämlich:

1) Die neuen oder jetzigen Hohlmaße.

Einheit das Imperial-Standard-Gallon oder Normalreichsgallon, welches bei 30 englischen Zoll Barometerstand und der Temperatur von + 13$^1/_3$° Réaumur in der Luft 10 Pfund Avoir-du-poids-Gewicht oder 70,000 Troygrán destillirten Wassers enthält. Laut der gesetzlichen Normirung bestimmt sich dadurch ein Inhalt von 277.27384357 oder, wie man gewöhnlich rechnet, 277.274 englischen Kubikzoll = 4.543458 Liter oder 229.0468 pariser Kubikzoll.

Die hauptsächlichsten Ober- und Unterabtheilungen der Hohlmaße sind demnächst folgende:

Quarter	Cooms oder Combs	Bushels	Pecks	Gallons	Pottles	Quarts	Pints	Gills
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

a) Maß trockener Dinge:

Getreide, Mehl und Salz verkauft man nach dem Imperial-Quarter. 4 Quarters = 1 Chaldron; 5 Quarters = 1 Wey oder Load und 2 Weys oder 10 Quarters = 1 Last. Das Quarter hat 2 Cooms oder Combs oder 8 Bushels (Scheffel). Das Coom hat 4 Bushels zu 4 Pecks à 2 Gallons à 2 Quarts à 2 Pints. Das Boll oder Bole hat 6 Bushels, das Strike 2 Bushels. Es faßt mithin das Quarter 64 Gallons und enthält 17745.526 englische Kubikzoll = 290.7813 Liter oder 14659 pariser Kubikzoll. Das Bushel enthält demnach 2218.191 engl. Kubikzoll, 36.34766 Liter oder 1832.374 pariser Kubikzoll.

Digitized by Google

Es vergleichen sich 100 Imperial-Quarters:

348.488	amsterd. Sack	525.224	lissaboner Fangas
365.178	antwerpener Viertel	817.261	lübecker Kornscheffel
193.854	badische Malter	529.064	preußische Scheffel oder neue hamb. Faß
130.772	bairische Schäffel	747.271	rostocker Kornscheffel
933.645	braunschw. Himten	138.537	russische Tschetwert
392.397	bremer Scheffel	176.356	schwed. Getreidetonnen
525.539	cadizer Fanegas	530.623	span. castil. Fanegas
209.013	dänische Korntonnen	397.848	toskan. Sacchi
276.558	dresdener Scheffel	349.005	venet. Staja
253.415	frankf. Malter	472.915	wiener Metzen
290.781	französ. Hectoliter	164.074	württemb. Scheffel.
551.412	alte hamburger Faß		
933.438	hanov. Himten		

Seit 1834 darf nur nach gestrichenem, nicht nach gehäuftem Maße verkauft werden, Kohlen aber werden seitdem gewogen.

Bleierz wird nach einem besonderen Maße, Oredish (Erzschüssel) genannt, behandelt, welches mit 17.59 Liter auskommt. 9 solcher Dishes machen eine Last oder Load aus, die mit ca. 3 Hundredweights im Gewicht auskommt.

b) Maß flüssiger Dinge.

Es ist das Imperial-Gallon nach seinem bereits angegebenen Inhalte. Es vergleichen sich 100 dieser Gallons;

374.656	amsterd. Mengel	466.719	hanov. Quartier
301.897	badische Maß	485.257	lübecker do.
425.008	bairische do.	29.156	madrider Arobas
59.704	bordeaurer Veltes	454.346	niederl. Kannen
484.975	braunschw. Quartier	454.346	polnische Kwarty
141.038	bremer Stübchen	396.798	preuß. Quart
470.279	dänische Pott	369.417	russische Kruschki
485.624	dresdener Kannen	173.601	schwed. Kannen
253.415	frankf. Aichmaß	321.154	wiener Maß
454.346	französ. Liter	247.324	württemb. do.
501.917	hamb. Quartier		

Die verschiedenen Maße für Wein, Spirituosen, Oele u. s. w. verhalten sich zu einander wie folgt:

Tun	Pipes oder Butts	Puncheons	Hogsheads	Tierces	Rundlets	Gallons	Quarts	Pints	Gills
1	2	3	4	6	14	252	1008	2016	84064
	1	1½	2	3	7	126	504	1008	2032
		1	1½	2	4⅔	84	336	672	2688
			1	1½	3½	63	252	504	1016
				1	2⅓	42	168	336	344
					1	18	72	144	576
						1	4	8	32
							1	2	8
								1	4

Bei Branntwein bedient man sich außerdem noch des Ancre oder Ankers zu 10 Gallons.

Es enthält das:

Imperial-Gallon	4.54346	Liter
Rundlet	81.78224	„
Tierce	190.82523	„
Hogshead	286.23785	„
Pipe oder Butt	572.47570	„
Tun	1144.95141	„
Anker	45.48458	„

Digitized by Google

Die Maße für Ale stehen unter einander in folgendem Verhältniß:

Tun	Butts	Puncheons	Hogsheads	Barrels	Kilderkins	Firkins	Gallons	Quarts	Pints
1	2	3	4	6	12	24	192	768	1536
	1	1½	2	3	6	12	96	384	768
		1	1⅓	2	4	8	64	256	512
			1	1½	3	6	48	192	384
				1	2	4	32	128	256
					1	2	16	64	128
						1	8	32	64
							1	4	8
								1	2

Die Maße für Bier dagegen verhalten sich zu einander wie folgt:

Tun	Butts	Puncheons	Hogsheads	Barrels	Kilderkins	Firkins	Gallons	Quarts	Pints
1	2	3	4	6	12	24	216	864	1728
	1	1½	2	3	6	12	108	432	864
		1	1⅓	2	4	8	72	288	576
			1	1½	3	6	54	216	432
				1	2	4	36	144	288
					1	2	18	72	144
						1	9	36	72
							1	4	8
								1	2

Es enthält dabei das:

Imperial-Gallon, wie vorstehend,		4.54346 Liter
Firkin	Ale	36.34766 "
do.	Bier	40.89112 "
Hogshead	Ale	218.08598 "
do.	Bier	245.34673 "
Puncheon	Ale	290.78131 "
do.	Bier	327.12897 "

2) Die ehemaligen Hohlmaße.

☞ Selbige sind zwar seit 1826 in England selbst außer Kraft, ihre Kenntniß kann aber darum keineswegs entbehrt werden, indem sie sowohl in allen britischen Colonien als auch in den Vereinigten Staaten noch fortwährend volle Geltung haben.

☞ Die Eintheilung der alten Hohlmaße ist dieselbe wie bei den neuen.

Einheit des Maßes für trockene Dinge ist bei diesem alten englischen Hohlmaße das alte oder sogenannte Winchester-Bushel. Es enthält 2150.42 englische Kubikzoll, 35.23716 Liter, 1776.391 pariser Kubikzoll, 0.9694477 jetziges Imperial-Bushel oder 0.12181 Quarters..

In ganzen Zahlen vergleichen sich:

3044 Winchester-Bushels mit 2951 Imperial-Bushels,
131 do. do. " 127 do. do.

oder etwas minder genau:

33 do. do. " 32 do. do.

Hiernach ist also das alte Winchester-Quarter = 2.81897 Hectoliter, 0.9694477 Imperial-Quarter, 103.1515 Winchester-Bushels = 100 Imperial-Bushels oder 825.212 Winchester-Bushels = 100 Imperial-Quarters.

Es vergleichen sich 100 Bushels altes Winchestermaß:

47.5510 bremer Scheffel	66.8205 hamburger Faß
12.1181 engl. Imper.-Quarters	64.1124 preuß. Scheffel
30.7091 frankf. Malter	16.7880 russische Tschetwert
35.2372 französ. Hectoliter	57.3083 wiener Metzen.

Digitized by Google

Durchschnittlich nimmt man das Gewicht eines Winchester-Bushels an bei Weizen zu 60, Roggen und Canariensamen 53, Gerste 47, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Rapsamen 48 und Kleesamen 68 Pfund engl. Avoir-du-poids-Gewicht.

Das alte Maß für Wein, Spirituosen, Oele u. s. w. hatte das Gallon zur Einheit. Dieses alte Weingallon enthält 231 engl. Kubikzoll = 3.7852066 Liter, 190.8215 alten pariser Kubikzoll oder 0.833114 oder ca. $^5/_6$ jetzigen Imperialgallons. Das alte Anker hat 9 Gallons.

In ganzen Zahlen vergleichen sich:

2253 alte Weingallons mit 1877 Imperial-Gallons,
749 do. do. = 624 do. do.

oder etwas minder genau:

6 do. do. = 5 do. do.

welches letztere Verhältniß auch in der Praxis am Häufigsten angenommen wird.

Das Tun von 252 alten Weingallons ist gleich 209.944 oder ca. 210 Imperial-Gallons. 120.032 oder ca. 120 alte Weingallons sind ferner = 100 Imper.-Gallons.

Im Uebrigen vergleichen sich 100 alten englischen Gallons:

49.740 bordeaurer Veltes	378.521 französ. Liter
117.500 bremer Stübchen	418.152 hamb. Quartier
83.311 engl. Imperial-Gallons	330.577 preuß. Quart
211.123 frankf. Aichmaß	267.557 wiener Maß.

Für Ale und Bier enthielt das als Maßeinheit geltende alte Gallon 282 englische Kubikzoll = 4.6209 Liter = 232.951 pariser Kubikzoll = 1.017045 oder ca. $1^1/_{59}$ jetzigen Imperial-Gallon.

In ganzen Zahlen rentiren:

176 alte Biergallons 179 Imperial-Gallons, oder ziemlich genau:
59 do. do. 60 do. do.

Demnach ist das Tun von 216 alten Biergallons = 219.682 oder ca. $219^2/_3$ Imperial-Gallons. 93,324 alte Biergallons sind ferner 100 Imperial-Gallons.

Es vergleichen sich endlich 100 alten englischen Biergallons:

101.7045 engl. Imperial-Gallons	510.472 hamb. Quartier
257.735 frankf. Aichmaß	403.561 preuß. Quart
462.090 französ. Liter	326.628 wiener Maß.

Gewicht. Einheit desselben ist das alte Imperial-Troy-Pound oder Reichs-Troypfund, als Standard-Weight oder Normalgewicht gesetzlich dahin in seiner Schwere bestimmt, daß ein englischer Kubikzoll destillirtes Wasser bei + $13^1/_2$° Réaumur und 30 englischen Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewicht gewogen, 252.458 Troygrän wiegt, welchen zufolge das Troypfund mit dem Gewicht des Inhalts von 22.8157 englischen Kubikzollen destillirten Wassers übereinkommt. Die genauesten Ermittlungen über das Verhältniß der französischen Grammen zu dem englischen Troygewicht haben für das Troypfund 373.24 Grammen ergeben.

Es zerfällt das englische Troygewicht im Uebrigen in:

1) Das Troygewicht, dessen man sich als Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Edelstein-, Medicinal- und Apothekergewicht, sowie im Detailhandel mit Droguerien und bei wissenschaftlichen Experimenten bedient.

2) Das aus diesem Troygewichte abgeleitete Avoir-du-poids- oder Handelsgewicht.

Das Troygewicht wird eingetheilt wie folgt: Das Pfund (pound) hat 12 Unzen (ounces, abgek. oz) zu 20 Pfenniggewicht (pennyweights, abgek. dwts) zu 24 Grain (grains). Demnach hat das Troypfund 5760 Troygrän. Als Probirgewicht wird es beim Golde in 24 Karat (carats) zu 4 Grän (grains) zu 4 Quarts, beim Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht zerfällt.

100 Pfund Troygewicht sind gleich:

75.541 alten amsterd. Pfund	77.019 hamburger Pfund
79.386 " antwerpener do.	79.801 hanov. do.
74.648 badischen do.	29.194 konstant. Oke
66.850 bairischen do.	79.816 leipziger Pfund
79.801 braunschw. do.	77.002 lübecker do.
74.873 bremer do.	114.213 mailänder kleine do.
74.648 dänischen do.	48.948 mail. große do.
82.286 engl. Avoir-du-poids-Pfund	41.890 neapol. Rotoli
79.767 frankf. Pfund, Leichtgewicht	37.324 niederl. Pfund
73.858 do. " Schwergew.	76.248 pariser do. poids de mare
37.324 franz. Kilogr.	92.043 polnischen Pfund
117.824 genuef. Libbre	81.316 portug. Arratels

Digitized by Google

79.801	preuß. Pfund	101.192	turiner Pfund
110.050	römischen do.	78.248	venet. Libbre grosse
91.143	russischen do.	123.905	do. do. sottili
74.648	sächsischen do. Neugew.	66.649	wiener Pfund
87.819	schwed. do. Victualiengew.	79.799	württemb. do.
81.051	spanisch-castilischen Pfund	74.648	deutschen Zollpfund.
109.925	toskanischen do.		

Ferner vergleichen sich, beim Gold-, Silber-, Platin- und Münzgewicht, 100 Pfund engl. Troygewicht mit 159.603 hamb. kölnischen Mark, 151.672 holländ. Troy-Mark, 159.632 kölnischen Mark, 152.497 alten pariser Mark, 162.632 portugies. Marcos, 159.603 preuß. oder deutschen Zollvereins-Münzmark, 91.143 russ. Pfund, 177.241 schwed. Mark, 162.102 span. castil. Marcos, 132.994 wiener Mark, 159.593 do. köln. do.

Das Avoir-du-poids- oder Handelsgewicht wird eingetheilt wie folgt: Das Pfund (pound) hat 16 Unzen (ounces) zu 16 Drachmen (drams), diese hin und wieder à 3 Scrupel (scruples) à 10 Grän (grains), so daß das Pfund 7680 Grains a. d. p. hat. Seine Schwere ist, wie bevorwortet, aus dem Troygewichte abgeleitet und zwar dergestalt, daß es 7000 Troy-Grän wiegt, mithin ist es = 453.59 Grammen. Der Centner heißt hundredweight, auch centweight, und wird daher abgekürzt mit Cwt. Er hat 4 quarters oder Viertel zu 28 pounds oder Pfund, demnach 112 Pfund. Unter einem Ton (Tonne) versteht man 20 Cwts. Der Stone oder Stein ist bei allen Waaren 14 Pfd. oder 1/2 Quarter.

Es verhalten sich genau:

144 Pfund	Avoir-du-poids	wie	175 Pfund	Troygewicht
192 Unzen	do.	=	175 Unzen	do.
1 do.	do.	=	437 1/2 Grän	do.
1 Drachme	do.	=	27 11/32 do.	do.

Fernere Reductionen des Avoir-du-poids-Gewichts s. auf der Seite 73 f. mitgetheilten Tabelle III, unter den Bemerkungen.

Das Kohlen-Chaldron in Newcastle ist ein Gewicht von 53 Centnern oder 5936 Pfd. a. d. p. = 2692 1/2 Kilogr. 8 Chaldrons = 1 Keel.

Wollgewicht. Die Last hat 12 Sacks zu 2 Weys à 6 1/2 Tods. Ein Tod = 2 Stones oder Stein zu 2 Cloves zu 7 Pfund, mithin ein Stone = 14 Pfund. Ein Pack Wolle bedeutet 12 Scores zu 20 Pfund oder 240 Pfd. Avoir-du-poids.

Ein Firkin Butter ist = 56, Seife = 64 Pfd. Ein Barrel Sardellen und Anchovis 30, Butter 224, Seife 256, Lichte 120, Schießpulver 100, Rosinen 112 Pfd. Avoir-du-poids. Das Wey Butter und Käse ist in Suffolk = 42, in Essex 32 Cloves à 8 Pfd. Das Peck Mehl und Salz ist 14 Pfd. oder 1 Stone, Brot 17 Pfd. 6 Unzen, das 1/2 Peck 8 Pfd. 11 Unzen, das Quartern Brot 4 Pfd. 5 1/2 Unzen Avoir-du-poids. Unter einem Bushel Salz versteht man bei Salz in Stücken 65, bei gestoßenem 56, bei fremdem 84 Pfd. 42 Bushels Salz = 1 Ton. Ein Ton oder Fodder Blei = 20 Cwts, ein Foster do. = 28 Cwt, ein Faggot Stahl 120 Pfd. Avoir-du-poids. Ueber das Oredisch bei Bleierz s. Seite 80.

Zählende Güter. Das große Dutzend (great dozen) ist 13, das große Hundert (great hundred) 120, das große Tausend (great thousand) 1200 Stück. Das Score ist 20 Stück. Das Hundert (hundred) Salz ist 7 Loads (Last) zu 18 Barrels. Das Hundert Häute = 5 Scores à 20 Stück. Das Hundert gedörrte Seefische ist 124 Stück. Das Last (die Last) Häring und Laberdan hat 12 Barrels à 10 Hundert à 120 Stück. Das Keg dito = 60 Stück; 2 Kegs = 1 Hundert oder 120 Stück. Das Load Mehl, Ale, Bier, Seife, Potasche, Pech und Theer = 12 Barrels. Das Load Salz = 18 Barrels, Schießpulver = 24 Barrels à 100 Pfund Avoir-du-poids. Das Load Backsteine = 500 Stück, Ziegel = 1000. Das Load oder Ton behauenes Schiffskrummholz hat 50 Kubikfuß, unbehauenes 40 do. do. Das Load gemeine Häute hat 20 Decher (dickers) zu 10 Stück. Sonst 12 Dutzend (dozens) zu 12 Stück. Das Zimmer (timber) Rauchwerk = 40 Stück. Der Decher (dicker) Handschuhe 10 Paar. Die Rolle (roll) Pergament 5 Dutzend oder 60 Stück Felle. Der Ballen (ball) Papier hat 10 Ries (reams) zu 200 Buch (quires) zu 24 und 25 Bogen (sheets).

Frankfurt am Main.

Rechnung im 24 1/2-Guldenfuße.

Ehemaliges Wechselgeld oder Wechselzahlung. Diese verhielt sich zum 24-Guldenfuße wie 46 zu 55 und es vergleichen sich demnach: 46 Gulden oder Reichs-

Digitized by Google

thaler W. G. mit 55 Gulden oder Reichsthalern im 24-Guldenfuße oder 46 ℔ W. G. mit 82½ fl. im 24fuß oder 92 ℔ W. Z. mit 165 fl. im 24-Guldenfuße oder der Waarenzahlung.

Ellenmaße. Wegen der Reduction vergleiche namentlich auch die Bemerkungen zu der Tabelle II, Seite 71 f.

Getreidemaß. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid = 114.745 Liter oder 5784.57 alten pariser Kubikzoll oder 6660 frankfurter Kubikwerkzoll.

Es vergleichen sich 100 frankfurter Maltern

76.497 badische Malter	114.745 franz. Hectoliter
51.604 bairische Schäffel	217.948 alte hamb. Faß
154.843 bremer Scheffel	142.772 kasseler Scheffel
89.645 darmstädt. Malter	206.773 preuß. do. oder neue hamb.
109.132 dresdner Scheffel	186.617 wiener Metzen [Faß.
39.461 engl. Imperial-Quarters	64.745 württemb. Scheffel.

Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Mais, Erbsen und Linsen werden nach gestrichenem Gemäße verkauft, außerdem in der Regel erstere drei Getreidearten zwar nach dem Malter im Preise gestellt, aber gewogen, und zwar dergestalt, daß Weizen 183, Rocken 173 deutsche Zollpfund, einschließlich des auf 3 Pfund veranschlagten Sackes, austrägt. Eben so ist es stets bei Mehl, bei welchem das Malter zu 138 Zollpfund inclusive und zu 135 dito exclusive Sack gerechnet wird. Salz wird nach dem Gewichte verkauft.

Flüssigkeitsmaß. Dasselbe ist zweierlei, nämlich:

1) Die Alt- oder Aichmaß.

Einheit die alte Maß oder Aichmaß von 1.79289 Liter oder 90.384 alten pariser Kubikzoll. Sie zerfällt in vier Viertel oder alte Schoppen und 80 = 1 Ohm, welche mithin = 143.431 Liter oder 7230.72 alten pariser Kubikzoll.

Es vergleichen sich 100 alten Maßen oder Aichmaßen:

119.526 badische Maß	179.289 französ. Liter
167.712 bairische do.	24.763 hamb. Viertel
55.655 bremer Stübchen	91.966 kasseler Maß
89.645 darmstädt. Maß	156.560 preuß. Quart
191.632 dresdner Kannen	126.730 wiener Maß
39.461 engl. Imperial-Gallons	97.566 württemb. do.

Die Ohm kommt aus auf 31.5667 engl. Imperial-Gallons, 143.4312 französ. Liter, 2.0677 preuß. Eimer oder 2.4728 wiener Weineimer

Das Fuder Wein hat 6, das Stück oder Stückfaß 8 Ohm. Unter einer Zulast versteht man ein halbes Stück oder 4 Ohm. Das Orhoft, so wie die Pièce, pflegt man auf ca 1½ Ohm zu schätzen.

2) Die Jung- oder Zapfmaß

ist nur für die Wirthe, sowie für Milch, Essig u. dergl. und in den Apotheken in Gebrauch. Sie hat 4 junge Schoppen und enthält 1.608 Liter. Gewöhnlich werden 9 junge Maß = 8 alten Maß gerechnet.

Handelsgewicht. Darüber ist das Nähere auf der Seite 73 f. mitgetheilten Tabelle III unter den Bemerkungen nachzusehen.

Außerdem werden noch Speck, Mehl, Malz, Steinkohlen, Heu und Stroh mit dem deutschen Zollgewicht gewogen; Butter und Fleisch mit Pfunden zu 32 Loth des Leichtgewichts und Fische mit dergleichen zu 36 dito dito.

Unter einer Wage Eisen versteht man 120 Pfund Leichtgewicht.

Frankreich.

Rechnung in Francs (Franken) zu 100 Centimes (Centimen).

Ein Sou dieser Währung wird zu 5 Centimen gerechnet.

Metrische Maße und Gewichte siehe Seite 64 ff.

Ueber das ehemalige pariser Längenmaß siehe die Bemerkungen zu der Seite 69 f. mitgetheilten Tabelle I.

Das noch gebräuchliche alte bordeaurer (bordelesische) Maß für Wein und Branntwein ist folgendes: Das Tonneau (Faß) hat 4 Barriques (Orhoft) oder 6 Tiergons oder 120 Veltes, die Barrique mithin 30 dito. Die Velte hält 7.61 Liter, wird aber gewöhnlich zu 7.6 Liter und also 1 Barrique zu 228, ein Tonneau zu 912 Liter gerechnet. Es vergleichen sich 100 Veltes in Bordeaux mit 236.2 bremer Stübchen, 167.5 engl. Imperial-Gallons, 105.1 hamb. Viertel, 664.6 preußische Quart und 537.8 wiener Maß.

Digitized by Google

Ein älteres Flüssigkeitsmaß in Marseille, welches aber noch immer im Gebrauch ist, die Millerole, eingetheilt in 4 Escandeaux (Sing. escandal), wird gleich 64 Liter gerechnet.

Genua, s. unter Sardinien.

Gotha.

Rechnung im Vierzehnthalerfuße.

Getreidemaß. Einheit das Viertel von 3171 gothaischen Kubikzoll = 43.6618 Liter. Das Malter hat 2 Scheffel oder 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen und rentirt 174.647 Liter.

Flüssigkeitsmaß. Einheit der Eimer zu 2 Anker oder 40 Kannen = 5885 gothaischen Kubikzoll = 72.77 Liter. Die Kanne mithin = 1.819 Liter. Das Fuder Wein hat 12, das Orhoft 3, die Feuillette $1\frac{1}{2}$, die Ohm 2 Eimer.

Das Faß Branntwein hat 110 Kannen, die Bierlast 12 Tonnen.

Griechenland.

Rechnung nach Drachmen zu 100 Lepta.

Bis 1833 rechnete man nach Phöniken zu 100 Lepta in einem Zahlwerthe, welcher dem sechsten Theil des spanischen Piasters oder Colonnato gleichkommen sollte.

Längenmaß. Fuß angeblich der ehemalige pariser, worüber das Nähere unter den Bemerkungen auf der Seite 71 f. mitgetheilten Tabelle II.

Leinen- und Wollenelle der große Pik = 0.6858 Meter oder 304 pariser Linien. Es vergleichen sich 100 dieser Pik:

75.0000 englische Yards	121.3783 leipziger Ellen
125.3038 frankfurter Ellen	102.8280 preußische do.
119.7192 hamburger do.	88.0126 wiener do.

Seidenelle der kleine Pik = 0.6350 Meter oder 281.488 pariser Linien. Es vergleichen sich 100 kleinen Pik:

69.4444 englische Yards	112.3878 leipziger Ellen
116.0220 frankfurter Ellen	95.2092 preußischen do.
110.8511 hamburger do.	81.4982 wiener do.

Man rechnet für gewöhnlich: 100 große = 108 kleinen Pik.

Getreidemaß. Der Kilo, Kiloz oder Quillot von 33.148 Liter oder 1671.07 pariser Kubikzoll, welcher an Gewicht 24.861 Kilogr. Getreide enthält. Der Kilo rentirt:

0.11400 engl. Imper.-Quarters	0.60311 preuß. Scheffel oder neue hamb. Faß
0.62959 alte hamb. Faß	0.53900 wiener Metzen.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem Gewicht, Oel hin und wieder aber auch nach dem venetianischen Barile.

Handelsgewicht. 1) Für Korinthen und anderweitige Producte das venetianische peso grosso oder Schwergewicht. Der Millar oder Migliajo hat 1000 Libbre oder Pfund zu 476.9987 Grammen. Für gewöhnlich wird gerechnet: 117 Libbre = 100 Pfund wiener Gewicht. 2) Für Seide und ähnliche Artikel: die Oka oder Ocka zu 408 Dramm (Drachmen = 1278.48 Grammen). 44 Oke sind 1 Cantaro, welcher demnach 56.253 oder ca. $56\frac{1}{4}$ Kilogrammen schwer ist. 45 Oke = ca. 100 bairischen Pfund.

Großbritannien, s. England.

Hakti.

Rechnung nach Gourdes oder Dollars (span. Piastern) zu 100 Cents.

Der Gourdin oder Viertelpiaster zu 25 Cents ist eine wirklich existente haïtische Münze, die aber sehr verschiedenartig ausgeprägt worden. Er wird auch in 2 Escalins (Schillinge) oder in 4 Dreisousstücke eingetheilt.

Maße und Gewichte im Allgemeinen die alten pariser.

Längenmaße, s. demnach unter den Bemerkungen zu der Seite 69 f. mitgetheilten Tabelle I.

Getreidemaß. Der Muid oder Tonneau zu 12 Setiers à 12 Boisseaux à 16 Litrons. Der Boisseau (Scheffel) = 13.00829 Liter. Oft bedient man statt dieses Gemäßes sich aber auch des alten Wincheſterbuſhel, dessen Rendement unter England nachzusehen ist.

Flüssigkeitsmaß. Der Muid zu 2 Feuillettes zu 2 Quartauts zu 9 Setiers, Veltes oder Verges zu 8 Pintes zu 2 Chopines oder im Ganzen 288 Pintes (Pinten).

Digitized by Google

Die Pinte = 0.931318 Liter, die Feuillette demnach: 134.1 Liter, der Muid: 268.2 Liter. Der Muid wird auch in 3 Tierçons zerfällt. Beim Branntwein sind 27 Setiers oder Veltes gleich einem Poinçon.

Handelsgewicht das alte pariser Markgewicht. Vergl. darüber S. 66.

Hamburg.

Rechnung nach Bancomark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennig. Der Thaler = 3 Mark.

Bei der Courantwährung, die 25% m. o. w. schlechter als Banco ist, rechnet man ebenfalls den Mark nach obiger Eintheilung, und den Speckesthaler zu 3 Mark 12 Schillingen.

Außerdem kommen noch im Zuckerhandel vor: Pfennig oder Grot flämisch (⅄ vl.), welche man feststehend zu $^1/_2$ Schilling Banco rechnet.

(Alles Nachfolgende unter Berücksichtigung der die hamburger Maße und Gewichte betreffenden und dieselben theilweise neu regulirenden Verordnung vom 1. Decbr. 1842, publicirt den 16. Jan. 1843, und des berichtigenden Publicandums dazu vom 29. Mai 1843.)

Steinkohlenmaß. Die Tonne soll fassen, inclusive des 1453 hamb. Kubikzoll haltenden Kopfes und sodann gestrichen, 16438 hamb. Kubikzoll = 223.87 Liter.

Getreidemaß. Die Last hat 60 Faß à 2 Himpten oder Himten à 4 Spint à 4 große Maß à 2 kleine Maß. Der Wispel ist bei Weizen, Rocken und Erbsen 20 Faß, bei Gerste und Hafer 30 Faß, der Scheffel bei ersteren Getreidegattungen 2 Faß, bei letzteren 3 Faß, mithin sind jederzeit 10 Scheffel = 1 Wispel. Unter einem Stock Gerste werden $1^1/_2$ Last verstanden. Durch die neue Kornordnung vom 14. December 1843, publicirt am 3. April 1844 und seit 1. Mai letzteren Jahres in Kraft, ist das hamburger Faß an Inhalt genau dem preußischen oder berliner Scheffel gleichgestellt worden, die jetzige hamburger Last mithin gleich 60 dieser Scheffel*). (Vergl. desfalls unter Preußen.) Das bis dahin bestandene hamburger Faßmaß hielt 3872 hamb. Kubikzoll = 52.734 Liter, die Last also 31.64 Hectoliter, und rentirten 100 solcher alten Faß: 71.162 bremer Scheffel, 18.135 engl. Imperial-Quarters, 95.947 preuß. Scheffel oder 85.765 wiener Metzen. 100 neue hamb. Faß oder Last = 104.2242 alten Faß oder Last. Statt des bisherigen Wurfmaßes ist gegenwärtig durch die erwähnte Kornordnung das Schaufelmaß eingeführt **).

Salzmaß. Die Tonne enthält 12,100 hamb. Kubikzoll = 164.794 Liter.

---

*) Das Normalmaß soll dem preuß. Scheffel völlig gleich sein und daher 2770 $^3/_4$ franz. Kubikzoll oder 4035 $^1/_2$ hamb. Kubikzoll bei einer Temperatur von + 13° Réaumur enthalten.

**) Es heißt darüber in Art. III der gedachten Ordnung wörtlich wie folgt, was bei der Wichtigkeit des hamburger Marktes für den deutschen Getreidehandel von allgemeinem Interesse sein muß: §. 17. Da, die bisher üblich gewesene Wurf-Maße sich als höchst ungleich und unzuverlässig ausgewiesen hat, so sollen für die Folge sämmtliche dieser Kornordnung unterworfenen Getreide- und Saat-Artikel beim Messen lose und leicht eingeschaufelt und dabei, gleichwie beim Wägen mit der holländ. Wagschaale, wo das leichteste Wägen für das richtigste angenommen wird, der Grundsatz in Anwendung kommen und Rechts-Geltung erhalten: daß das leichteste Einschaufeln auch für das richtigste und gesetzlich vorgeschriebene anzuerkennen ist. [In Hamburg wird das Getreide in seiner Schwere, d. h. Gute, nach altem holländ. Gewicht per alten amsterd. Zak beurtheilt, was hier zum Verständniß eingeschaltet sein möge.] §. 18. Zu diesem Behufe haben die Träger, oder wo diese fehlen, die Messer selbst das Faß fest in das Getreide einzuschieben; beide Messer hierauf mit den flachen Schaufeln gleichzeitig dicht hinter dem Fasse in das Getreide einzugreifen, dieselben zusammen und aneinander stoßend gefüllt aufzuheben und so nahe wie möglich über dem Fasse umzudrehen, und den Inhalt ohne Berührung des Fasses in dasselbe einfallen zu lassen; und muß mit drei solchen vollen Schaufeln voll Korn das Faß gefüllt sein. Hierauf sollen sie, — die Messer, — und zwar bei schwerer Verantwortung, das Faß ganz rein und zwar so, daß wenn durch das vorschriftmäßige Einschaufeln das Faß nicht überall gefüllt ist, der Messer den aufstehenden Kopf des Getreides mit dem flachen Streichholze abzustoßen hat (wobei aber kein Eindrücken des Getreides stattfinden darf), so daß dadurch die Lücken gefüllt werden, worauf der Messer, das Streichholz gerade oder wagerecht haltend, längs des Steges hinzuziehen und dieses so zu verrichten hat, daß der eiserne Rand und Steg blank sind, abstreichen und nur für Hafer und Malz hiebei ihrer Beschaffenheit wegen der Unterschied stattfinden, daß diese beiden Artikel durch Sägen, d. h. durch Hin- und Herziehen des Streichholzes im Zickzack und mit festem Ansatze desselben am Rande, nicht aber durch Aufheben und Niederdrücken (wie bisher misbräuchlich geschehen); also dennoch ebenfalls rein abgestrichen werden sollen.

Digitized by Google

Flüssigkeitsmaß. Ein Fuder hat 6 Ohm zu 4 Anker oder 5 Eimer oder 20 Viertel oder 40 Stübchen. Das Viertel hat 2 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Oeßel. Das Orhoft, welches besonders bei französischen Weinen gebräuchlich ist, hat $1\frac{1}{2}$ Ohm (dann Tierce genannt), 6 Anker oder 30 Viertel zu 8 Bouteillen, Pots oder Quartier. Das Quartier ist gesetzlich auf $66\frac{1}{2}$ hamb. Kubikzoll im Inhalte normirt, = 0.905 Liter; die Bouteillen in der Wirklichkeit sind aber kleiner als ein solches. Das Viertel kommt mit 7.24 Liter, die Ohm mit 144.8 Liter aus. Bei französ. Wein sind 4 Orhoft ein Faß oder Tonneau.

Es vergleichen sich 100 hamburger Vierteln:

224.80 bremer Stübchen	724.18 französ. Liter
159.39 engl. Imperial-Gallons	632.45 preuß. Quart
403.92 frankf. Aichmaß	511.88 wiener Maß.

Es ist in Hamburg gebräuchlich, die bordeaurer Velte ebenfalls Viertel zu nennen, genau sind aber 100 wirkliche Veltes ersterer Art = 105.1 hamb. Vierteln.

Die Maße für Rheinwein rechnet man 5 Procent kleiner als die für französischen Wein.

NB. Beim Visiren (in Hamburg Royen, Rosen) der Gebinde werden über $\frac{1}{2}$ Orhoft nur volle, keine Bruchtheile der Viertel berücksichtigt, was wegen einer Calculation wohl zu bemerken ist.

Die Viertonne enthält 48 Stübchen oder 192 Quartier, die Schmaltonne 32 Stübchen oder 128 Quartier. Die Essigtonne hält 30 Stübchen oder 120 Quartier.

Thranmaß ist die Tonne von 32 Stübchen oder 8512 Kubikzoll und wird diese zerfällt in 6 Stekkan oder Stechkannen à 16 Mengel. Das Mengel hat $2\frac{1}{3}$ Pfund an Gewicht, die Tonne demnach ein Netto von 224 Pfund. 2 Tonnen sind 1 Quardeel. Unter einem Faß Thran werden $7\frac{1}{2}$ Stechkannen verstanden.

Handelsgewicht. Das Nähere darüber siehe auf der Seite 73 f. mitgetheilten Tabelle III, unter den Bemerkungen.

Im Waarenhandel hat das Schiffspfund 20 Liespfund zu 14 Pfund.

Die Tonne Butter Schmalband (klein Band) hält 224 Pfd. netto, die Tonne bucket oder groß Band 280 do. do. Eine Pipe Oel hat 820 Pfd. Die Viertelstonne grüne Seife soll 60 Pfund enthalten.

Zählende Güter. Die Last lüneburger Salz und andrer Waaren, welche nach Tonnen gemessen werden, z. B. Kalk, Theer, Thran, Häring ꝛc., bedeutet 12 Tonnen. 12 lüneburger Tonnen Salz sind = 16 hamb. Tonnen und die lüneburger Tonne wird im Gewicht zu 400 hamb. Pfund, im Maß zu 8 Himten angenommen. Die Last spanisches, portug., engl., französ. und andres grobes Salz rechnet man zu 18 Tonnen, das Gewicht derselben zu ca. 4900 Pfund. Die Tonne Kalk rechnet man zu 6 Himten.

Hanover.

Rechnung nach Thalern im Vierzehnthalerfuße, welche aber noch in 24 Gutegroschen zu 12 Pfennig getheilt werden.

Getreidemaß. Die Last hat 16 Malter zu 6 Himten zu 4 Metzen oder Spint zu 4 Sechszehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. Der Himten enthält $1\frac{1}{4}$ hanov. Kubikfuß oder 2160 hanov. Kubikzoll = 31.15165 Liter, die Last rentirt mithin 29.9056 Hectoliter. Es vergleichen sich 100 hanoverschen Himten: 100.0222 braunschw. und sollen deshalb laut Gesetz vom 19. Aug. 1836 beide Himten im Königreiche als gleich betrachtet werden.

Flüssigkeitsmaß. Das Fuder hat 4 Orhoft oder 6 Ohm, die Ohm 4 Anker zu 10 Stübchen à 4 Quartier. 40 Quartier sind 1 Anker. Auch hat das Stübchen 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nösel und ist 270 hanoversche Kubikzoll groß, faßt mithin 3.893957 Liter. Das Quartier = 0.973489 Liter, das Anker = 38.93957 Liter, die Ohm = 155.7583 Liter. Es vergleichen sich im Uebrigen 100 hanov. Stübchen mit 103.9116 braunschweiger, 100 hanov. Quartier mit 103.9116 braunschweiger, 100 hanoversche Ohm mit 103.912 braunschweiger Ohm.

Ein Brau oder Gebräude Bier hat 43 Faß und ein Faß 52 Stübchen. Die Tonne Honig faßt $25\frac{1}{2}$ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Die hanover-oldenburgischen Steuer-Maße und Gewichte sind:

Getreidemaß der hanoversche Himten.

Flüssigkeitsmaß. Die Ohm zu 40 Stübchen zu 4 Quartier, wobei das Letztere dem braunschweiger Quartier gleich ist, demzufolge es sich zu dem hanoverschen wie 64 zu $66\frac{1}{2}$ oder 128 zu 133 verhält. Es rentirt demzufolge das Steuerquartier 0.936844 Liter oder 0.962356 hanoversche Quartier oder $^{9}/_{11}$ preuß. Quart. 100 hanov. Quartier = 103.9116 Steuerquartier.

Gewicht. Das hanoversche Handelsgewicht.

Digitized by Google

Hessen-Darmstadt (Großherzogthum).

Rechnung nach dem 24½-Guldenfuße.

Hohlmaße. Einheit der Kubikzoll, von welchem 32 das Mäßchen des Getreidemaßes oder den Schoppen des Flüssigkeitsmaßes darstellen, welche demzufolge ½ Liter halten.

Getreidemaß. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen. Das Gescheid enthält 2 Liter, das Malter mithin 128 Liter. Es vergleichen sich 100 großherzogl. hessischen Maltern: 85.333 badische Malter, 57.565 bairische Schäffel, 159.265 kasseler Scheffel oder 232.890 preußische dito. Getreide muß stets nach gestrichenem Maße verkauft werden.

Flüssigkeitsmaß. Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen. Die Maß = 2 Liter, die Ohm = 160 Liter. Es vergleichen sich mithin 100 großherzogl. hessischen Ohm: 106.667 badische Ohm, 111.552 frankfurter dito, 160.000 franz. Hectoliter, 102.599 kasseler Ohm, 232.890 preußische Eimer.

Hessen-Kassel (Kurfürstenthum).

Rechnung im Vierzehnthalerfuße, den Thaler zu 30 Groschen à 12 Heller. In der Provinz Oberhessen wird nach dem 24½-Guldenfuße gerechnet.

Getreidemaß, kasseler. Das Viertel hat 2 Scheffel oder 16 Metzen zu 4 Viertelmetzen oder Mäßchen. 4 Viertel sind 1 Malter. Der Himten hat 4 Metzen. Eine Metze enthält 729 kurhessische Kubikzoll. Es rentiren hiernach das Viertel 160.7382 Liter, der Scheffel 80.3691 Liter, und vergleichen sich 100 kasseler Scheffel: 62.788 darmstädter Malter, 80.369 franz. Hectoliter oder 146.228 preuß. Scheffel.

Wein-, Branntwein- und Essigmaß, kasseler. Das Fuder hat 6 Ohm, diese 20 Viertel oder 80 Maß à 4 Schoppen. Das Maß faßt 1.9495 Liter, die Ohm mithin 155.96 Liter. Es vergleichen sich 100 kasseler Ohmen: 97.476 darmstädter Ohm oder 227.012 preuß. Eimer. Biermaß. Die Ohm zu 80 Maß à 4 Schoppen. Das Maß faßt 2.18444 Liter oder 1.90776 preuß. Quart, mithin die Ohm 174.755 Liter. Man rechnet für gewöhnlich 8 Biermaß = 9 Weinmaß.

Unter einem Kleuder Wolle werden 21 Pfund Schwergewicht verstanden.

Hohenzollern.

Rechnung im 24½-Guldenfuße.

Maß und Gewicht in Hohenzollern-Sigmaringen wie in Württemberg. Im Hechingen'schen sind darüber gar keine gesetzlichen Verfügungen. Beim Getreide hat der Scheffel 8 Viertel und kommt mit 176.649 Liter oder 0.995726 württemb. Scheffeln aus.

Holland.

Rechnung in Gulden zu 100 Cents.

Bis 1816 ward der Gulden in 20 Stüber zu 16 Pfennige eingetheilt. Bei der alten flämischen oder vlämischen Valuta das Pfund (Lvl) à 20 Schilling (ßvl) zu 12 Pfennig (vl). Ein Pfennig = 2½ Cents, das Lvl also = 6 Gulden. Ein ehemaliger Goldgulden = 4²/₇ Gulden. Diese alten Valuten kommen gegenwärtig nur noch ganz vereinzelt im Kornhandel zur Anwendung.

Neue metrische Maße und Gewichte s. Seite 64, §. 66.

☞ Die alten amsterdamer Maße und Gewichte kommen nicht allein theilweise noch jetzt im Verkehr vor, sondern sind oftmals auch deshalb wichtig, weil man auf so sehr viele Vergleichungen mit denselben stoßt. Hier nur das Wichtigste.

Längenmaß. Der Fuß zu 11 Zoll (Duimen) à 8 Achtel = 0.283133 Meter oder neuen Elle. Der rheinl. Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0.313946 Meter. Die alte amsterd. Elle = 0.68781 Meter oder neuen niederl. Elle = 304.9034 alten pariser Linien. Die brabanter Elle = 0.69438 Meter oder neue niederl. Elle.

Getreidemaß. Die Last zu 27 Mudden à 4 Schepels (Scheffel) à 4 Vierdevat à 8 Koppen. 3 Schepels = 1 Zak oder Sack. 5 Schepels = 1 Tonne, demnach 21⅗ Tonnen = 1 Last. Der Schepel = 27.814 Liter oder 1402.171 alten pariser Kubikzoll, die Last mithin = 30.03912 Hectoliter oder neuen niederl. Mudden. Es vergleichen sich 100 alten amsterdamer Zakken: 104.791 alte antwerpner Viertel, 28.696 engl. Imperial-Quarters, 158.484 alte hamb. Faß oder 151.819 preuß. Scheffel oder neue hamburger Faß.

Weinmaß. Das Aam à 4 Ankers à 2 Steekkan à 8 Stoopen à 2 Mengelen (Mingeln) à 2 Pinten à 4 Mutsjes. 1 Steekkan = 19.403 Liter oder 978.152 alten pariser Kubikzoll, das Aam demnach = 155.224 Liter oder neuen niederländ. Kannen. Man theilte das Aam auch in 21 Firtels oder Viertel ein. 1 altes am-

Digitized by Google

sterdamer Aam = 34.16427 engl. Imperial-Gallons, 1.06926 hamburger Ahm oder 2.25945 preuß. Eimern. In der Praxis gerechnet: 18 alte amsterd. Aam = 19 hamb. Ankern. Bei französ. Weinen hatte 1 Vat (Faß) 4 Orhoofden (Orhoft) à 180 Mengelen, die Tierce 120 Mengelen, das bordeaurer Viertel oder die Velte 62/3 Mengelen. Bei spanischen und portug. Weinen die Pipe = 340 Mengelen.

Branntweinmaß. Das Orhoofd zu 12 Steekkan à 2½ Firtel à 6 Mengelen, mithin 180 Mengelen. Die Steekkan = 18.75 Liter, das Orhoofd = 225 Liter oder neue niederland. Kannen.

Biermaß. Die alte amsterd. Tonne hatte 8 Steekkan à 16 Mengelen, also 128 Mengelen. Sie wurde in ½, ¼, ⅛ u. s. w. eingetheilt. Das Bier-Steekkan = 19.656 Liter, die Tonne also = 157.248 Liter oder neuen niederl. Kannen.

Oelmaß. Das Aam Samenöl = 7½ Steekkan oder 120 Mengelen des Weinmaßes, also 145.5225 Liter oder neue niederländ. Kannen. Das Vat oder die Pipe Baumöl = 717 Mengelen Weinmaß = 869.497 Liter oder neuen niederl. Kannen.

Theermaß. Das Quardeel zu 12 Steekkan à 16 Mengelen. 6 Steekkan = 1 Schmaltonne. 97 Steekkan = 16 hamb. Tonnen. Berger Leberthran ward wie jetzt nach der Tonne verkauft.

Zählende Güter. Die Last Häring zum Versenden hat 12, aus See kommend 14 Tonnen, Pech und Theer 13 dito. Das Hondert oder Hundert Felle hat 104 Stück.

Irland, s. unter **England**.

Kirchenstaat, s. **Rom**.

Koburg.

Rechnung nach dem 24½-Guldenfuß.

Getreidemaß. Der Simmer oder Simra wird eingetheilt in 4 Viertel zu 4 Metzen, ist aber entweder: a) der Kornsimmer für Weizen, Rocken und Hülsenfrüchte = 88.946 Liter oder b) der Habersimmer für Gerste, Hafer und Dinkel = 110.449 Liter.

Flüssigkeitsmaß. Ein Eimer hat 80 Maß, das Maß = 0.9668 Liter, mithin der Eimer = 77.345 Liter.

Lippe-Detmold.

Rechnung nach dem Vierzehnthalerfuße.

Getreidemaß. Der Hartkorn- oder Rockenscheffel hat 6 große oder 8 kleine Metzen oder 24 Mahlmetzen und ist = 44.2917 Liter oder 0.805817 preuß. Scheffeln. 7 solcher Rockenscheffel sind 6 Haferscheffeln gleich, welche zu 7 großen Rockenmetzen gerechnet werden.

Flüssigkeitsmaß. Mit Ausnahme der fetten Flüssigkeiten, die nach dem Gewicht verkauft werden, ist die Einheit die Kanne zu 2 halben Kannen oder 4 Ort = 1.37622 Liter oder 1.2019 preuß. Quart. Bei Wein und Branntwein rechnet man das Orhoft zu 1½ Ohm oder 6 Anker oder 162 Kannen oder 30 Vierteln Visirmaß. Die Weinohm = 148.63 Liter, die Bierohm, à 100 Kannen, = 137.62 Liter.

Lippe-Schaumburg (Lippe-Bückeburg).

Rechnung nach dem Vierzehnthalerfuße.

Getreidemaß. Das Fuder hat 12 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen. Der Himten = 32.9693 Liter oder 0.59986 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaß. Das Orhoft Wein hat 6 Anker zu 28 Maß zu 4 Ort. Das Maß = 1.2207 Liter oder 1.06609 preuß. Quart, das Orhoft mithin = 205.08 Liter. Ein Drilling Branntwein hält 108, ein dergleichen Bier 168 Maß, ist also in letzterem Falle an Inhalt dem Weinorhoft gleich.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Rechnung nach Lire austriache oder östreichischen Liren zu 100 Centesimi.

Metrische Maße und Gewichte, s. Seite 67, §. 66.

Alte Maße und Gewichte der Stadt Mailand. Die Kenntniß derselben ist bei der Bedeutung dieses Platzes um so mehr nothwendig, als im gewöhnlichen Verkehr diese älteren Maße und Gewichte noch fortwährend im Gebrauche sind.

Längenmaß. Der Piede oder Fuß zu 12 Pollici oder Zoll = 0.435185 Meter oder 192.9157 alten pariser Linien. Der Trabucco = 6 Piedi. Der Braccio oder die Elle, das Grundmaß, hat 12 Once zu 12 Punti zu 12 Atomi und ist = 0.594936 Meter oder 263.7329 alten pariser Linien.

Digitized by Google

Getreidemaß. Die Mina hat 28 Moggia zu 8 Staja zu 4 Quartari. Der Moggio = 146.2343 Liter oder neuen Pinte und vergleichen sich 100 Moggia: 50.290 engl. Imperial-Quarters, 146.234 französ. Hectoliter, 266.067 preuß. Scheffel oder 237.830 wiener Metzen. Die Carga Hafer = 9 Staja. Hafer wird gestrichen, alles übrige Getreide aber gehäuft verkauft. Die Soma Reis hat 12 Staja und wiegt 230 Libbre grosse.

Wein- und Branntweinmaß. Die Brenta oder der Eimer hat 6 Mine zu 8 Pinte à 2 Boccali und faßt 620 Kubikonce = 75.5544 Liter oder neuen Pinte. 100 Brente = 1662.927 engl. Imperial-Gallons, 75.554 franz. Hectoliter, 109.974 preuß. Eimern oder 130.258 wiener Weineimern. Oel wird nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Das peso piccolo, peso sottile oder Leichtgewicht ist im Großhandel für die meisten Waaren in Anwendung. Die Libbra oder das Pfund desselben hat 12 Once zu 24 Denari à 24 Grani und rentirt 326.79306 Grammen. Es vergleichen sich 100 Libbre piccoli:

65.5553 bremer Pfund	69.8707 preuß. Pfund
72.0459 engl. do. avoir-du-poids	79.8010 russischen do.
32.6793 franz. Kilogr.	58.3547 wiener do.
67.4343 hamb. Pfund	65.3596 deutschen Zollpfund.
69.8836 leipziger do.	

Das peso grosso oder Schwergewicht wird für Rum, Butter, Fleisch und Lebensmittel im Allgemeinen gebraucht. Die Libbra oder das Pfund desselben ist = 2½ Libbre sottili und wiegt mithin 762.517 Grammen. 7 Libbre sottili = 3 Libbre grosse.

Beim Oelhandel bedient man sich des Rubbio von 25 Libbre. Die Libbra da olio oder das Oelpfund ist = 2⅔ Libbre sottili oder 1⅐ Libbre grosse oder: 3 Libbre da olio = 8 Libbre sottili und 7 Libbre da olio = 8 Libbre grosse. Der Rubbio = 21.7862 Kilogr.

Lübeck.

Rechnung nach Mark lübisch oder lübsch Courant zu 16 Schillingen à 12 Pfennig. Der Thaler hat 3 Mark.

Getreidemaß. Die Last hat 8 Drömt zu 3 Tonnen à 4 Scheffel, man unterscheidet hier aber 1) Rocken- und Weizenmaß, das auch für Gerste und Erbsen gebräuchlich ist. Der Scheffel dieses Maßes hält 34.694 Liter oder 1749 alte pariser Kubikzoll. 100 solchen Scheffeln vergleichen sich: 11.9312 engl. Imp.-Quarters, 34.6935 franz. Hectoliter, 65.7902 alte hamburger Faß, 63.1239 neue dito oder preuß. Scheffel, 16.5291 russische Tschetwert, 56.4247 wiener Metzen. 2) Hafermaß, nach welchem auch alle übrigen Früchte auf dem Markte verkauft werden und zwar soweit es zulässig gestrichen. Der Scheffel ist dabei = 39.514 Liter oder 1992 alte pariser Kubikzoll.

Unter einer Aepfeltonne versteht man 4 gehäufte Haferscheffel, unter der holsteinischen halben Tonne ein Maß von ungefähr 2 Rockenscheffeln. Malz behandelt man nach dem Schiffspfund von 280 Pfund.

Weinmaß. Das Fuder hat 6 Ohm oder 4 Orhoft. Das Orhoft 1½ Ohm oder 6 Anker oder 30 Viertel. Die Ohm 4 Anker oder 20 Viertel. Das Anker 5 Viertel, 10 Stübchen oder 40 Quartier. Das Viertel 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier; das Quartier oder die Bouteille 2 Plank zu 2 Ort. Das Stübchen = 3.6375 Liter, das Quartier = 0.90938 Liter, das Viertel = 7.275 Liter. Es vergleichen sich ferner 100 Stübchen: 80.060 engl. Imperial-Gallons, 401.837 hamb. Quartier, 317.678 preuß. Quart, und 100 Ohm: 100.370 bremer Ohm, 3202.419 engl. Imperial-Gallons, 145.501 französ. Hectoliter, 66.978 hamb. Orhoft und 211.785 preuß. Eimer.

Branntweinmaß. Das Faß hat 30 Viertel zu 2 Stübchen und ist mithin dem Weinorhoft gleich.

Biermaß. Das Faß hat 40 Stübchen oder 80 Kannen, welche Letztere etwas größer als die Weinkannen und = 1.8627 Liter sind, so daß das Faß mit 149.02 Liter rentirt.

Handelsgewicht. Die Tonne Butter bucket Band, lüneburger Salz und Honig hat netto 1 Schiffspfund oder 280 Pfund, die Tonne Butter schmal Band netto 2 Centner oder 224 Pfund. Unter einer Pipe Oel werden netto 820 Pfund verstanden.

Zählende Güter. Die Rolle Stock- oder Rundfisch = 180 Stück, das Wall Fische 80 Stück. Das Hundert Breter oder Dielen hat 10 Zwölfter zu 12 Stück.

Digitized by Google

Mailand, s. unter **Lombardisch-venet. Königreich.**

Mecklenburg-Schwerin.

Rechnung nach Thalern Neue Zweidrittel zu 48 Schilling zu 12 Pfennig.

Getreidemaß. Die Last hat 8 Drömt oder 96 Scheffel zu 4 Viertel oder Faß zu 4 Metzen oder Spint. Der allgemeine Landesscheffel ist der rostocker Kornscheffel, der Gebrauch des rostocker Haferscheffels ist gänzlich verboten, dagegen den Städten Parchim, Grabow und Dömitz gestattet, in ihrem Verkehre mit dem Auslande des großen parchimer Scheffels sich zu bedienen. Es halten nun:

Der rostocker Kornscheffel 38.889 Liter
" " Haferscheffel 43.820 "
" große parchimer Scheffel 54.728 "

Das Getreide wird stets gestrichen, ausgenommen Hafer, bei welchem ein Scheffel gestrichen und der andere gehäuft wird. Für gewöhnlich rechnet man 5 parchimer Scheffel = 7 rostocker Kornscheffeln.

Flüssigkeitsmaß. Einheit der Pot oder das Quartier von 45⅝ alten pariser Kubikzoll Inhalt oder 0.905 Liter. Doch kommt dies Maß vielfach abweichend von dieser gesetzlichen Größe vor. Seine Unterabtheilungen sind in 2 Oessel oder Plank à 2 Ort oder Pegel. Das Orhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker, 30 Viertel, 60 Stübchen, 120 Kannen oder 240 Pot. Die Viertonne hat 4 Viertel à 16 Kannen.

Mecklenburg-Strelitz.

Rechnung wie in Mecklenburg-Schwerin.

Getreidemaß. Der Scheffel ist dem großen parchimer gleich und man rechnet 5 strelitzer Scheffel = 7 rostocker Kornscheffeln. Die Last wird eingetheilt in 4 Wispel à 2 Drömt à 12½ gestrichene berliner Scheffel, der Scheffel in 16 Metzen. Bei Hafer werden auf den Wispel 2 Scheffel mehr gegeben.

Flüssigkeitsmaß. Der Pot ist angeblich dem schweriner gleich. Das Orhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker, 240 Pot oder 960 Pegel.

Im Uebrigen wie in Mecklenburg-Schwerin.

Mejico.

Rechnung nach Pesos, Dollars oder Piastern zu 8 Realen à 4 Cuartillos oder 12 Granos. Der Cuartillo hat auch 2 Tlacos oder Clacos und der Grano 70⅝ Dineros, mithin der Peso der Letzteren 6800. Der Silberwerth des Peso ist 1 Thlr. 13 Sgr. 0.923 ₰ im Vierzehnthalerfuße.

Maß und Gewichte. Die castilischen, welche unter Spanien zu ersehen sind. Doch kommt dabei noch Folgendes in Betracht.

Ellenmaß. Dies rechnet man um ca. 1½% länger als das eigentlich castilische, denn man nimmt folgende Reductionen an: 105 Varas = 100 engl. Yards, 140 Varas = 100 alten pariser Aunes oder bremer Legge- oder doppelten Ellen, 81 Varas 100 brabanter Ellen und 108 Varas = 160 hamburger Ellen, 67½ Varas = 100 hamburger Ellen, 116 Varas = 100 Meter, 92 Varas = 100 wiener Ellen, 78½ Varas = 100 berliner Ellen, 66⅔ Varas = 100 leipziger Ellen. Unter einem Cordel versteht man 24 Varas oder 72 Piés.

Getreidemaß. Die Carga (Last) hat 12 Fanegas à 12 Almudas. Cacao wird im Allgemeinen nach der Fanega von 110 Pfund, die Maracaïbosorte jedoch nach einer dergleichen von 96 Pfund Schwere verkauft.

Wein und Branntwein verhandelt man gewöhnlich nach dem Baril von 19 bis 20 alten englischen Weingallons. Beim Verzollen werden diese Artikel nach dem Gewichte berechnet, wobei man 12 gewöhnliche Weinflaschen zu ¾ Arobas annimmt, den Baril Branntwein zu 5 Arobas und den Baril Wein oder Essig zu 5½ Arobas, Alles mit einem Rabatt von 10% für Leccage.

Handelsgewicht. Man rechnet den Quintal (Centner) von 4 Arobas oder 100 Libras (Pfund) = 101½ Pfund engl. Avoir-du-poids, 46 Kilogr. oder 95 hamb. Pfund. Beim Verzollen wird jedoch der Quintal = 104 Pfd. engl. Avoir-du-poids oder 45½ franz. Kilogrammen angenommen.

Bei Metallen bedeutet ein Monton ein Gewicht von 30 Quintales oder 3000 Libras.

Meiningen.

Rechnung nach Gulden zu 60 Xrn. à 4 ₰ im 24½-Guldenfuße.

Getreidemaß. Das Malter hat 4 Metzen zu 2 Maß. Das Maß = 20.8877 Liter, das Malter also = 167.10 Liter, doch weichen die im practischen Gebrauch vorkommenden Maße in den verschiedenen Ortschaften oft sehr von diesem Inhalte ab.

Digitized by Google

Flüssigkeitsmaß. Die Ohm oder Tonne hat 2 Eimer zu 32 Schenkmaß und enthält 65.45 Liter, der Eimer = 32.725 Liter.

Nassau.

Rechnung nach Gulden zu 60 Xrn. à 4 ₰ im $24^1/_2$-Guldenfuße.

Von den mehrfach abweichenden Maßen u. Gewichten in den verschiedenen Theilen des Herzogthums seien nur die wiesbadener, als die wesentlichsten, hier angeführt.

Getreidemaß. Das Malter hat 4 Viernsel oder 16 Kumpf à 4 Gescheid und hält 109.06 Liter. 100 Malter = 95.05 frankfurter dito, 85.2 großherzoglich hessischen oder 198.43 preuß. Scheffeln.

Flüssigkeitsmaß. Die Altmaß für Bier, Milch und dergl., und die Jungmaß für Wein, Branntwein, Essig u. s. w. Die Ohm hat 80 Maß zu 4 Schoppen. 80 Altmaß sind eine Ohm Trübaiche, 60 Jungmaß eine Ohm Lauteraiche. Beim Weine hält die Maß 1.694672 Liter, die Ohm 135.574 Liter. 100 Weinmaß = 84.73 großherzoglich hessischen Maß oder 148 preuß. Quart und 100 Ohm = 84.73 großherzogl. hessischen dito oder 197.54 preuß. Eimern.

Handelsgewicht. 33 wiesbadener Center sind gleich 32 preußischen dito.

Neapel.

Rechnung nach Ducati (neuen Silberducati) zu 100 Grani zu 10 Cavalli.

Maße und Gewichte sind seit dem 22. April 1840 gesetzlich die sogenannten neapolitanischen metrischen, welchen dieser Name jedoch nur uneigentlich beigelegt worden ist, indem sie nicht aus dem eigentlich metrischen Systeme abgeleitet, sondern nur in genaue Vergleichung mit diesem gebracht sind.

Längenmaß. Seine Grundlage ist die Eintheilung des Meridians in 90 gleichmäßige Grade, welche wieder in 60 Minuten getheilt werden, wobei jede solcher Minuten einen Miglio oder eine Meile darstellt. Der tausendste Theil des Miglio ist der Passo oder Schritt, der siebente Theil des Passo der Palmo und dieser Letztere ist als Einheit der Längenmaße wie als Grundlage des ganzen Maßsystems angenommen.

Der Palmo hat 10 Decime zu 10 Centesimi, darf aber im gewöhnlichen Leben auch noch wie früher in 12 Once zu 5 Minuti eingetheilt werden. Er hat eine Länge von 0.26455 Meter, genau = $^{80}/_{100}$ Meter oder 117.274 pariser Linien. 378 Palmi sind = 100 Meter. 100 Palmi vergleichen sich: 86.7963 engl. Fuß, 26.4550 französische Meter, 81.4403 alte pariser Fuß, 84.2910 preuß. dito, 102.5000 sicilianische Palmi und 83.6970 wiener Fuß. Die Canna oder Elle, das für den Handel wichtigste Längenmaß, hat 10 Palmi = 2.6455 Meter oder 1172.74 alten pariser Linien. Es vergleichen sich 100 Canne: 289.321 engl. Yards, 284.550 französische Meter, 222.602 alte pariser Aunes, 398.664 preuß. Ellen, 128.125 sicilianische Canne und 339.542 wiener Ellen. Ein ehemaliges Ellenmaß, der Braccio, hatte $2^2/_3$ Palmi.

Getreidemaß. Einheit ist der Tomolo von 2 Mezzitomoli oder Mezette (Halben) zu 2 Quarte (Vierteln) à 6 Misure (Maß) à 4 Quartarole. Der Tomolo enthält 3 Kubikpalmi = 55.5451 Liter oder 2800.165 alten pariser Kubikzoll. Der bisher gebräuchliche Carro ist = 36 Tomoli. Alle Maße verstehen sich gestrichen, nie gehäuft. Es vergleichen sich 100 Tomoli: 19.1020 engl. Imperial-Quarters, 55.5451 franz. Hectoliter, 105.3308 alte hamb. Faß, 101.0619 neue dito oder preuß. Scheffel, 323.0672 sicilianische Tomoli und 90.3364 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaß. Einheit der Barile à 60 Caraffa. Der Barile ist ein gerader Cylinder von 1 Palmo im Diameter und 3 Palmi Höhe, mithin = 2.3562 Kubikpalmi oder 43.625 Liter oder 2199.26 alten pariser Kubikzoll. 12 Barili = 1 Botte (Boht), 2 Botti oder 24 Barili = 1 Carro. Es vergleichen sich 100 Barili: 960.178 engl. Imperial-Gallons, 43.625 französ. Hectoliter, 20.080 hamb. Orhoft, 63.499 preuß. Eimer, 126.869 sicilianische Barili, 75.211 wiener Weineimer. 100 Caraffe sind: 16.003 engl. Imperial-Gallons, 72.708 französ. Liter, 80.322 hamb. Quartier, 63.499 preuß. Quart, 169.158 sicilianische Caraffe, 51.394 wiener Maß. Oel soll nach dem Gewichte verkauft werden, man bedient sich aber trotz dessen noch immer der Salma à 16 Staja = 161.574 Liter und an Gewicht $165^1/_3$ Rotoli oder 147.21 Kilogrammen netto. Es vergleichen sich der Salma: 35.562 englische Imperial-Gallons, 161.574 franz. Liter, 178.491 hamb. Quartier, 141.109 preuß. Quart, 9.9398 sicilianische Quartari und 114.209 wiener Maß.

Gewicht. Einheit die Libbra oder das Pfund, welches dem Gewichte von 80 Kubik-Once destillirten Wassers oder reinen Regenwassers, in Neapel am Meeresufer, 40° 50″ der Breite, bei einem Barometerdrucke von 76 französ. Centimetern oder 2.66524 Palmi und in der Temperatur von + 12. 95° Réaumur oder 16.1575°

Digitized by Google

des hunderttheiligen Thermometers (der mittleren Jahrestemperatur von Neapel) entspricht. Die Libbra wiegt 320.759 Grammen.

Das hauptsächlichste Handelsgewicht ist aber nicht diese Libbra, sondern der Rotolo à 10 Decime. Er wiegt $2^{7}/_{9}$ Libbre und sind demnach 9 Rotoli = 25 Libbre oder 36 Rotoli = 100 Libbre und der einzelne Rotolo rentirt 890.9972 Gramm.

Der Cantaro, cantaro grosso oder schwere Centner, hat 100 Rotoli oder $277^{7}/_{9}$ Libbre = 89.100 Kilogr. Der cantaro piccolo oder leichte Centner hat 100 Libbre = 32.076 Kilogr. Es vergleichen sich dem schweren Centner: 178.736 bremer Pfund, 196.432 engl. Pfund Avoir-du-poids, 176.317 frankfurter Pfund Schwergewicht, 110.419 Pfund frankfurter Leichtgewicht, 89.100 franz. Kilogrammen, 183.859 hamb. Pfund, 190.537 leipziger Pfund, 190.502 preuß. Pfund 112.298 sicilianische Rotoli, 159.108 Pfund wiener Gewicht, 178.199 deutsche Zollpfund. 100 Kilogrammen sind genau = 112.2338 Rotoli oder wie man für gewöhnlich rechnet, 112 Rotoli.

Neufchâtel (in Preußen officiell jetzt nur Neuenburg genannt).

Rechnung nach neufchâteler Livres oder Franken zu 20 Sous à 12 Deniers oder auch die Livre zu 10 Batzen zu 4 Kreuzern. Silber- und Zahlwerth dieser Livre: 11 Sgr. 0.571 ₰ preuß. Courant.

Außerdem ist auch Buch- und Rechnungsführung im französischen Gelde gebräuchlich.

Längenmaß. Der Fuß (pied) oder Landfuß (pied de champ) hat 12 Zoll (pouces) zu 12 Linien (lignes) zu 12 Puncten (points) und ist = 0.29326 Meter oder 130 alten pariser Linien. Der Stab oder die Elle (aune) ist = $1^{1}/_{9}$ Meter oder 492.551 alten pariser Linien oder $1^{29}/_{27}$ oder 1.85185 neuen schweizer Ellen oder 1.66599 preußischen dito.

Hohlmaße. Die Einheit derselben ist der Pot oder die Maß. Er enthält 96 alte pariser Kubikzoll oder 1.904292 Liter und faßt 3 ℔ 14 Unzen 2 Gros altes französ. Markgewicht destillirten Wassers bei der Temperatur von 0° Réaumur.

Maß für trockne Gegenstände, mit Ausnahme von Hafer, der Muid (Müdd) zu 3 Sacs zu 8 Emines zu 24 Copets. Die Emine hält 8 Pots = 15.234 Liter, der Sac mithin = 121.87 Liter und der Muid = 365.62 Liter, 2.4375 neue schweizer Malter oder 6.6524 preuß. Scheffel. Die Maßeintheilung beim Hafer ist zwar dieselbe, doch wird der Hafer-Pot: Picotin genannt und ist = 15.6691 Liter, der Sac also = 126.953 Liter, der Muid = 380.858 Liter, 25.391 neue schweizer Malter oder 6.92955 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaß. Die Bosse (od. das Stückle) hat 24 Brandes (Bücken) und hält 480 Pots = 914.060 Liter Der Muid (Führling) hat 12 Setiers (Septiers, Eimer) zu 2 Brochets (Stützen) zu 8 Pots (Maß), enthält also 192 Pots oder 365.6241 Liter. Der Setier von 16 Pots = 30.4687 Liter, 20.3125 neue schweizer Maß, 26.6095 preuß. Quart oder 0.444349 preuß Eimer. Der Pot = 1.66309 preuß. Quart.

Die Gerle (Karrenbütte) in Trestermost hat 52 Pots, dieselbe bei Hellem aus solchem Most $38^{2}/_{5}$ Pots.

Handels-, gemeines oder Eisengewicht (poids de fer). Einheit das Pfund oder die Livre zu 2 Marcs à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains = $520^{1}/_{10}$ Grammen, 1.0402 neuen schweizer oder deutschen Zollpfund, 1.1120 preuß. Pfund. Der Centner oder Quintal hat 100 Pfund.

Niederlande, s. **Holland.**

Norwegen.

Rechnung nach Species oder Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark zu 24 Schillingen oder überhaupt nach Species zu 120 Schillingen.

Maß und Gewichte wie in Dänemark.

Oestreich.

Rechnung in Gulden Conventionsmünze zu 60 Kreuzern à 4 ₰.

Das Verhältniß gegen Wiener Währung ist: 5 Gulden W. W. = 2 Gulden C.M. oder 100 Gulden W. W. = 40 Gulden C.M.

Wiener oder niederöstreichische Maße und Gewichte.

Getreidemaß. Der Metzen à 16 Mühlmaßel oder schlechtweg Maßel zu 64 Futtermaßel à 2 Becher. Man theilt den Metzen auch in $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{8}$. Er faßt 1.9471 wiener Kubikfuß, mithin 61.49945 Liter und vergleichen sich 100 Metzen:

Digitized by Google

41.00 badische Malter		61.50 franz. Hectoliter	
27.66 bairische Schäffel		111.90 preuß. Scheffel od. neue hamb.	
21.55 engl. Imperial-Quarters		115.29 ungrische Metzen	[Faß
53.60 frankfurter Malter		34.70 württemb. Scheffel.	

Der Muth hat 80 Metzen und ist ein bloßes Rechnungsmaß; beim Mehle rechnet man ihn zu 31 Strich. Alles Getreide muß gestrichen gemessen werden.

Flüssigkeitsmaße. Einheit die Maß. Sie enthält 1.41505 Liter oder 71.3343 alte pariser Kubikzoll. Man theilt sie in 4 Seidel oder Seitel oder 8 halbe Seidel oder Pfiff. 40 Maß sind ein Eimer, welcher folglich = 56.6006 Liter; der Weineimer dagegen, für sämmtliche Spirituosen gebräuchlich, hat 41 Maß oder 58.0156 Liter. Es vergleichen sich 100 Weineimer: 1276.9 engl. Imperial-Gallons, 58.016 franz. Hectoliter und 84.45 preuß. Eimer. 32 Eimer sind ein Fuder, 24 ein Dreiling nach älterer Eintheilung. Der Biereimer hat 42½ Maß, das Bierfaß 2 Biereimer.

Handelsgewicht. Es vergleichen sich 100 Pfunden oder dem Centner wiener Gewicht nach gesetzlicher Annahme:

112.002 badische Pfund		56.0012 franz. Kilogrammen	
100.002 bairische do.		115.66 hamburg. Pfund	
112.34 bremer do.		138.10 polnische do.	
123.46 englische do. Avoir-du-poids		119.73 preuß. do.	
110.82 frankfurt. do. Schwergew.		136.75 russische do.	
119.68 do. do. Leichtgew.			

Für Chocolade hat man ein eigenes Pfund Chocoladengewicht, das nur 28 Loth Handelsgewicht hält.

Unter einem Saum werden 275 Pfd., bei Stahl aber 2 Lägel à 125 Pfd. verstanden; der Stein hat 20 Pfd., der Karch 400 Pfund.

Oldenburg.

Rechnung nach Courant-Thalern zu 72 Groten zu 5 Schwaren oder aber, den Thaler zu 48 Schilling.

Zahlwerth des Reichsthalers 16 auf die kölnische Mark fein, also 0.875 Thaler preuß. Courant oder 26 Sgr. 4 ₰.

Im Großhandel bedient man sich meist der in Bremen üblichen Rechnungsweise.

Ellenmaß. 44 Ellen in Jever = 51 Ellen in Oldenburg.

Getreidemaß. Die Last à 12 Molt oder Malter, oder à 18 Tonnen oder auch à 144 Scheffel à 16 Kannen à 4 Ort. Der Scheffel enthält 22.8027 Liter, nach andern Angaben aber nur 22.61 Liter. In Jever rechnet man die Last dagegen zu 12 Tonnen oder 48 Vierteln à 2 Scheffel à 22 Kannen à 4 Ort und kommt dabei der jeversche Scheffel auf 31.0624 Liter aus. Man pflegt denselben auch wohl in 4 Stab einzutheilen.

Es sollen ferner enthalten:

der Scheffel à 18 Kannen			in Delmenhorst	25.79 Liter
do.	- 18	do.	= Vechta	26.81 =
do.	- 16	do.	= Kloppenburg	25.72 =
do.	- 20	do.	= Damme	28.70 =

Flüssigkeitsmaß. Das Orhoft Wein, Branntwein u. s. w. wird in 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Quartier eingetheilt und hält 156 Kannen zu 4 Ort. Die Kanne soll 1.36877 Liter enthalten, mithin wären 100 = 151.6 hamb. Quartier, 140.6 hanov. Quartier oder 119.5 preuß. Quart. Die Bierkanne soll von der Weinkanne im Inhalte abweichen und wäre, nach einigen Angaben, der Getreidekanne gleich; ein ganz Genaues ist bis jetzt aber noch nicht über die oldenburgische Kanne an sich ermittelt. Die Bierkanne hat 4 Hänke- oder Henkemann à 28 Kannen.

Handelsgewicht. In Jever hat der Centner 100 Pfund à 36 Loth und rentirt 526.36 Kilogr. oder 109.57 oldenb. Pfund. In Delmenhorst bedient man sich des bremer Gewichts.

Im Jeverlande müssen wiegen: der Bündel ostfriesischer Flachs 3¼ jever'sche Pfund, die Achteltonne Butter brutto 50 Pfd. netto 43 Pfd., die Sechszehntelstonne do. brutto 28 Pfd., netto 21½ Pfund.

Digitized by Google

Ostindien. A. Britisches.

1) Präsidentschaft Bombay.

Rechnung nach Rupien (rupees) à 4 Quartos, Quarters oder Vierteln à 100 Reas oder Rees.

Zahlwerth der silbernen oder Compagnie-Rupie für das ganze britische Ostindien, seit 1835 gesetzlich = 23¼ Pence Sterling, 0.640074 oder 19 Sgr. 2.427 ₰ preuß. Courant.

Die in Gold ausgeprägte Rupie, der Mohur, seit derselben Periode = 15 silbernen oder Compagnie-Rupien, 29¹/₁₆ Shillings Sterling oder 8.862561 Thaler in preuß. Friedrichsd'or zu 5 Thalern.

Die vormals ausgeprägte silberne Siccarupie kommt aus mit 20 Sgr. 5.788 ₰ preuß. Courant das Stück.

Längenmaß. Der Hath, Covid, Cubit à 16 Tussoos (Zoll) = 18 engl. Zoll, 0.45719 Meter oder 202.671 alten pariser Linien. Der Guz hat 24 Tussoos, mithin 27 engl. Zoll, und 2 Guzes = 3 Haths. Auch bedient man sich vielfach der englischen Yard, die = 2 Haths oder 1⅓ Guz. Im Großhandel mit Leinen und Manufacturwaaren rechnet man auch nach Corges zu 20 Stück.

Getreidemaß. Der Candy zu 8 Parahs à 16 Pailies oder Adowlies à 4 Seers à 2 Tipprees. Der Candy = 358²/₅ Pfund engl. Avoir-du-poids, mithin 162.567 Kilogrammen, 347.579 preuß Pfund. Im Großhandel werden auch wohl 17 Pailies für den Parah zugestanden.

Reismaß. Der Murah zu 4 Candies oder 25 Parahs à 20 Adowlies à 7½ Seers à 2 Tipprees. Der Candy = 6¼ Parahs. Der Murah = 863 ¾ Pfd. engl. Avoir-du-poids oder 391.788 Kilogr., der Candy mithin 215¹⁵/₁₆ Pfd. engl. Avoir-du-poids oder 97.947 Kilogr. Oft bedient man als Reismaß sich auch des Sacks zu 6 Bombay-Maunds = 168 Pfd. engl. Avoir-du-poids oder 76.2 Kilogr.

Flüssigkeitsmaß. In der Regel das alte englische Weingallon. Für inländischen Arac und sonstige Spirituosen der Maund zu 50 Seers = 76⅝ Pfd. engl. Avoir-du-poids oder 34.797 Kilogrammen.

Handelsgewicht. Der Maund (Bombay-Maund) zu 40 Seers à 80 Pice oder 72 Tanks = 28 Pfd. engl. Avoir-du-poids, 12.7005 Kilogr., 27.155 preuß. Pfd. 4 Bombay-Maunds = 1 engl. Centner. Der Bombay-Candy = 20 Maunds, 7½ bengalischen Factorei-Maunds, = 22²/₅ Madras-Maunds, 15 Surate-Maunds. 4 Bombay-Maunds = 3 Surate-Maunds.

☞ Hin und wieder kommen außerdem noch anderweitige Maunds zu 40½, 41, 43¼ und 44 Seers vor, auch der Pucca- oder bengalische Factorei-Maund, eben so der Surate-Candy von 20, 21 und 22 Surate-Maunds.

2) Präsidentschaft Calcutta oder Provinz Bengalen.

Rechnung nach Rupien zu 16 Annas zu 12 Pice.

Zahlwerth wie unter Bombay.

Früher rechnete man hier ebenfalls nach der Siccarupie und außerdem nach einer idealen Courantrupie, von welcher 116 = 100 Siccarupien. Diese 16% Aufgeld gegen Siccarupien nannte man in der Landessprache Batta.

Bei großen Beträgen zählt man hier nach Crores oder Lacs, dergestalt daß 1 Crore = 100 Lacs oder 10 Millionen Rupien, worunter man jetzt Compagnierupien versteht, ehemals blos Silberrupien.

Längenmaß. Der Fathom (Faden) à 4 Arms (Arme) oder Cubits à 2 Spannen à 3 Hands (Hände) à 4 Fingers à 3 Jows oder Gerstenkörner. Der Cubit oder Arm ist = ½ Yard, der Fathom mithin = 2 engl. Yards.

Die Elle heißt Guz und ist der englischen Yard gleich; eingetheilt wird dieselbe in 2 Hauts oder Cubits zu 8 Gheeres zu 3 Angullas zu 3 Jorbes.

Getreidemaß. Der Khahoon hat 16 Soallees zu 20 Pallies zu 4 Raiks zu 4 Koonkees zu 5 Chittacks. Ein Khahoon = 2906²/₃ Pfd. engl. Avoir-du-poids.

Flüssigkeitsmaß. Einheit das Bazar-Gewicht. Der Maund hat dabei 8 Puffarees à 5 Seers à 4 Pouahs oder Pice à 4 Chittacks à 5 Siccas. Im Großhandel wird auch des englischen Gallon sich bedient.

Handelsgewicht. 1) Bazar-Gewicht. Der Maund hat 40 Seers à 16 Chittacks à 5 Siccas und rentirt 82²/₁₅ Pfd. engl. Avoir-du-poids. 2) Factorei-Gewicht. Der Maund zu 40 Seers zu 16 Chittacks = 74²/₃ Pfd. Avoir-du-poids. Es vergleichen sich 10 Bazar-Maunds = 11 Factorei-Maunds.

3) Präsidentschaft Madras.

Rechnung in Rupien zu 16 Annas à 12 Pice.

Digitized by Google

Zahlwerth wie unter Bombay.

Längenmaß. Das englische; außerdem auch der Covid oder Cubit von ½ englischen Yard Länge.

Getreidemaß. Das Garce zu 80 Parahs oder 400 Marcals. Ein Marcal hat 8 Puddies à 8 Ollucks. Ein Garce = 4916 Liter oder 16.906 englischen Imperial-Quarters.

Flüssigkeitsmaß. Das alte englische; außerdem auch das Puddy, welches dem Puddy des Getreidemaßes an Inhalt gleichkommt. Der Candy hat 20 Marcals à 8 Puddies à 8 Ollucks und kommt mit 54.1 englische Imperial-Gallons oder 245.8 Liter aus.

Handelsgewicht. Der Candy à 20 Maunds à 8 Bis à 5 Seers à 8 Pollams à 10 Pagodas. Der Maund = 25 Pfd. engl. Avoir-du-poids.

B. Holländisches Ostindien.

Rechnung nach Gulden (Silberrupien) zu 20 Stübern oder zu 100 Cents oder Duiten niederländischer Währung.

Längenmaß. Der alte amsterdamer rheinländ. Fuß von 0.3139 Meter und die alte amsterdamer Elle von 0.6878 Meter; auch die alte amsterd. brabanter Elle und die englische Yard.

Getreidemaß. Der Koyang, an Gewicht 27 Peculs oder 3662.042 engl. Pfund Avoir-du-poids oder 3551.5 preuß. Pfund.

Flüssigkeitsmaß. Die Kan = 1.491 Liter oder 0.0130 preuß. Quart.

Handelsgewicht. Der Pecul à 100 Catties à 16 Tails. 3 Peculs machen einen kleinen, 4½ einen großen Bahar. Ein Pecul = 125 holl. Troypfund oder 131.5363 preuß. Pfund.

Polen.

Rechnung nach Gulden (Zlot) zu 30 Groschen (Grosey) polnisch.

Längenmaß. Der Fuß (Stopa) zu 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Liniów) à 2 (franz.) Millimeter (Milimetrów), mithin = 288 franz. Millimetern. Die Elle (Lokieć) = 2 Fuß und wird in 4 Viertel (Cwierci) eingetheilt.

Fruchtmaß. Die Last (Last) hat 30 Scheffel. Der Scheffel (Korzec) hat 4 Viertel (Cwierci) oder 32 Garnitz (Garcy) oder 128 Quart (Kwarty) à 4 Kwaterki. Das Quart (Kwarta) ist dem franz. Liter gleich.

Flüssigkeitsmaß. Das Faß oder die Tonne (Beczka) hat 25 Garniec oder 100 Kwarty und 2 sind ein Stangiew. Die Kwarta ist dem franz. Liter, das Faß mithin einem franz. Hectoliter gleich.

Handelsgewicht. Der Centner (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) oder 100 Pfund; das Pfund (Funt) 16 Unzen (Uncyi) oder 32 Loth (Lutów) oder 128 Drachmen (Drachm) oder 384 Skrupel (Skrupulów) oder 9216 Gran (Granów) à 5½ Granikow à 8 franz. Milligrammen (Miligramów). Das Pfund wiegt 405.504 franz. Grammen, der Centner mithin: 40.55 Kilogr. oder 86.70 preuß. Pfund.

Portugal.

Rechnung nach Reïs oder Milreïs, d. h. Tausenden von Reïs, welche man dabei durch ein ₰ oder durch $ und ähnliche Zeichen abtheilt, in Drucksachen auch mit U oder #.

Längenmaß. Der palmo de craveiro (die Spanne Maß) à 8 Pollegadas à 12 Linhas à 12 Pontos. Der Palmo = 0.22 Meter oder 97.525 alten pariser Linien. Der Pé oder Fuß hat 12 Pollegadas oder 1½ Palmos.

Ellenmaß für den Großhandel ist allgemein die Vara zu 5 Palmos = 1.1 Meter oder 487.6256 alten pariser Linien. Es vergleichen sich 100 Varas: 120.300 engl. Yards, 110.000 franz. Meter und 164.933 preuß. Ellen. Unter dem Namen Covado hat man ein anderweitiges Ellenmaß von 3 Palmos oder 2 Pés, von welchem 5 = 3 Varas sind. Im Kleingeschäft ist ferner noch ein anderer Covado von 3 palmos de craveiro avantejado oder 3 Palmos gutes Maß gebräuchlich. 33 dieser Covados = 32 gewöhnlichen dito.

Getreidemaß. Der Mojo hat 15 Fangas zu 4 Alquieres zu 2 Meios Alquieres (halben Alquieres) à 2 Quartas (Viertel) à 2 Oitavas (Achtel) à 2 Meias Oitavas (Sechszehntel) oder Salamins. Einheit ist der Alquiere = 13.841 Liter; die Fanga = 55.363 Liter. Man rechnet 100 dieser Maßgrößen in Lissabon = 79¼ dergleichen in Porto.

Es wird jederzeit mit gestrichenem Maße gemessen.

Das Getreidemaß dient auch für alle sonstigen trocknen Waaren, Salz u. s. w.

Digitized by Google

In der Praxis vergleichen sich bei Getreide: 1 franz. Hectoliter mit 7 bis 7¼ Alquieres, 1 danziger Last mit 210 bis 214 Alquieres, 1 alte hamb. Last mit 234 bis 236 Alquieres. Bei Salz: 4 bis 4½ Mojos sind 1 Last in Hamburg.

Flüssigkeitsmaß. Die Almuda oder Amalde zu 2 Potas zu 6 Canadas à 2 Meios Canadas à 2 Quartilhos à 2 Meios Quartilhos. Die Almuda = 16.74 Liter. Einheit ist die Canada. Es vergleichen sich 100 Almudas in Lissabon mit 368.456 engl. Imperial-Gallons, 231.168 hamb. Vierteln, 24.367 preuß. Eimern. Beim Weinmaße hat die Tonelada oder Tonne 2 Pipas zu 26 Almudas und der Barril 18 Almudas. 11 Weinpipen in Lissabon = 9 do. in Porto. Beim Oel hat die pipa de marca 30 Almudas und die Almuda wiegt 33 bis 34 Arratels, je nach den verschiedenen Plätzen. Deshalb rechnet man auch 100 Almudas Wein in Lissabon = 66 do. in Porto; 100 do. Oel in Faro = 47½ do. in Lissabon.

Handelsgewicht. Einheit der Arratel, auch Libra, oder das Pfund von 459 Grammen. Der Quintal oder Centner hat 4 Arrobas zu 32 Arratels. Der Arratel hat 2 Meios Arratels zu 2 Quartas zu 4 Onças zu 8 Oitavas zu 3 Scropulos zu 24 Graõs, mithin im Ganzen 9216 Graõs. Es vergleichen sich 100 Arratels:

92.076	bremer Pfund	98.156	leipziger Pfund
101.193	engl. do. Avoir-du poids	98.138	preuß. do.
45.900	franz. Kilogr.	112.085	russische do.
94.715	hamb. Pfund	91.900	deutsche Zollpfund.

Preußen.

Rechnung nach Thalern preußisches Courant zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen.

Getreidemaß. Der Scheffel hat 16 Metzen und enthält 3072 preuß. Kubikzoll = 54.961500 Liter. Es vergleichen sich 100 preuß. oder berliner Scheffeln:

36.641	badische Malter	176.432	hanov. Himten
24.718	bairische Schäffel	68.386	kasseler Scheffel
176.471	braunschw. Himten	101.287	lissaboner Fangas
74.168	bremer Scheffel	154.473	lübsche Kornscheffel
99.334	cadizer Fanegas	42.939	polnische Scheffel
39.506	dänische Korntonnen	141.329	rostocker Kornscheffel
42.939	darmstädter Malter	26.185	russische Tschetwert
52.273	dresdner Scheffel	33.334	schwed. Getreidetonnen
18.901	engl. Imperial-Quarters	100.295	span. castil. Fanegas
47.899	frankf. Malter	75.198	toskanische Sacchi
54.962	französ. Hectoliter	65.967	venetian. Staja
104.395	alte hamb. Faß	89.387	wiener Metzen
100.000	neue do. do.	31.012	württemb. Scheffel.

Unter einem Wispel oder Winspel sollen, laut Kabinetsordre vom 1. Decbr. 1843, überall 24 preuß. Scheffel verstanden werden.

Die Tonne zum Messen trockener Waaren, als Salz, Kalk, Kohlen u. s. w., faßt 4 Scheffel = 219.846 Liter. In den königl. Factoreien ist dieselbe Tonne für Salz im Gebrauch, der Artikel wird dort aber nicht gemessen, sondern gewogen und die Tonne zu 405 Pfund gerechnet.

Die Leinsamentonne enthält 37⅔ preuß. Metzen oder 129.38853 Liter. 24 Leinsamentonnen = 56½ preuß. Scheffeln.

Flüssigkeitsmaß. Das preuß. Quart faßt ein Drittheil des Inhalts einer Getreidemetze und enthält demnach 64 preuß. Kubikzoll = 1.145031 Liter. Es vergleichen sich 100 preußischen Quart:

76.335	badische Maß	15.815	hamb. Viertel
107.109	bairische do.	117.621	hanov. Quartier
15.046	bordeaurer Veltes	58.734	kasseler Maß
122.222	braunschw. Quartier	122.293	lübsche Quartier
35.544	bremer Stübchen	7.096	madrider Arobas
118.519	dänische Pott	114.503	polnische Kwarty
57.252	darmstädter Maß	93.100	russische Kruschki
122.386	dresdner Kannen	43.750	schwed. Kannor
25.202	engl. Imperial-Gallons	80.936	wiener Maß
63.865	frankf. Aichmaß	62.330	württemb. do.
114.503	franz. Liter		

Beim Weine hat das Fuder 4 Orhoft zu 1½ Ohm oder 3 Eimer oder 6 Anker zu 30 Quart. Der Eimer = 68.701875 Liter. Es vergleichen sich 100 preuß.

Digitized by Google

Eimern: 1512.104 engl. Imperial-Gallons, 31.629 hamb. Orhoft, 116.444 wiener Weineimer.

Biermaß. Das Gebräude hat 9 Kufen zu 2 Faß à 2 Tonnen, welche jede à 100 preuß. Quart: 114.5031 Liter enthalten.

Handelsgewicht. Das Gewicht eines preußischen Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von + 15° Réaumur, wird in 66 gleiche Theile getheilt und ein solcher Theil ist ein preuß. Pfund, welches 467.711012733 Grammen wiegt. Sonstige Vergleichungen des preußischen Gewichtes mit andern Gewichten s. unter den Bemerkungen zu der Seite 73 f. mitgetheilten Tabelle.

Das Zollgewicht in den Staaten des deutschen Zollvereins, s. unter Zollverein.

Neussische Lande.

Rechnung nach Thalern im 14-Thalerfuße.

Geraische Maße und Gewichte.

Längenmaß. Der Fuß oder Baufuß à 12 Zoll = 0.2865 Meter oder 127 pariser Linien. Die Elle = 2 Fuß. Auch bedient man sich häufig der leipziger Längenmaße.

Getreidemaß. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Maß. Das Viertel = 26.54 Liter.

Flüssigkeitsmaß. Der Eimer hat 72 Kannen und ist = 66.346 Liter. 6 Eimer = 1 Faß Bier.

Handelsgewicht das leipziger.

Rom.

Rechnung nach Scudi romani (römischen Thalern) oder Piastern, die man entweder in 100 Bajocchi zu 5 Quatrini oder in 10 Paoli à 10 Bajocchi eintheilt.

Längenmaß. Der Fuß, piede, hat 297.6[84] Millimeter, die Handelselle, canna, zu 8 Palmi, angeblich 2.0016 Meter oder 3.0011 preuß. Ellen, nach anderweitiger Berechnung aber weniger.

Fruchtmaß. Der Rubbio zu 2 Rubbiatelle à 2 Quarti à 2 Quartarelli à 2 Stari à 4 Decinen oder auch den Quarto zu 5½ Scorzi à 4 Quartuzzi. Es enthält der Rubbio: 2.945 Hectoliter oder 5.357 preuß. Scheffel.

Weinmaß. Der Barilo zu 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci oder Cartocci = 58.3416 Liter angeblich. Die Botta hat 3 Brente à 3 Barili.

Oelmaß. Der Barilo zu 28 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci oder Cartocci = 57.4806 Liter angeblich. Im Großhandel bedient man sich meist der Soma à 2 Pelli oder Mastelli à 10 Cugnatelle à 4 Boccali. Diese Soma enthält angeblich ca. 57½ Liter und wiegt ca. 152 Lire.

Handelsgewicht. Die Lira oder das Pfund zu 12 Once à 24 Denari à 24 Grani = 339.161 Grammen. 10 Lire = 1 Decina. Der Migliajo oder cantaro grosso hat 10 cantari sottili oder 1000 Lire. 100 Lire oder der cantaro sottile = 33.916 Kilogr. oder 72.52 Pfd. preuß.

Rußland.

Rechnung nach Silberrubeln zu 100 Kopeken.

Das Verhältniß der Bankassignaten zum Silbergelde ist gesetzlich dahin bestimmt, daß auf den Silberrubel 360 Papier-Kopeken oder 3 Rubel 60 Kopeken B. A. gehen. Das russische Papiergeld ist lediglich für den Binnenverkehr bestimmt und darf deshalb zwar ausgeführt, nicht aber wieder ins Land eingeführt werden, sondern wird in letzterem Falle confiscirt.

Ueber die Platinamünzen s. §. 39, Seite 46.

Längenmaß. Grundmaß die Saschen oder der Faden von 7 engl. Fuß. Er wird in 3 Arschinen à 16 Werschok zerfällt und ist = 2.13356 Meter. Der russische Fuß ist der englische; auch bedient man sich des preußischen oder rheinländischen. Der Arschin von 28 engl. Zoll vergleicht sich 711.1872 Millimetern oder 315.2664 alten pariser Linien.

Getreidemaß, zugleich Maß für andere trockene Waaren. Der Tschetwert zu 2 Osmin oder 4 Pajock oder zu 8 Tschetwerik zu 8 Garnez. Der Garnez soll bei + 13½° Réaumur 8 Pfund destillirtes Wasser enthalten und rentirt 200.15148 engl. Kubikzoll oder 3.2797 Liter. Der Tschetwert = 2.0990 Hectoliter, 0.7218 engl. Imperial-Quarters, 3.8190 preuß. Scheffeln oder neuen hamb. Faß, oder 5.4130 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaß. Der Wedro zu 10 Stoof oder zu 4 Tschetwerki zu 2 Osmuschki. Der Wedro, als Einheit, soll 30 Pfd. destillirtes Wasser bei + 13½° Réau-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

mur enthalten = 750.56805 engl. Kubikzoll oder 12.2989 Liter, 2.707 engl. Imperial-Gallons, 10.741 preuß. Quart oder 8.692 wiener Maß. Die Sarokowaja Botschka oder das Faß hat 40 Wedros. Beim Zollwesen rechnet man auf das Faß 400, die Pipe 380, das Orhoft 190, das Anker 30 Stoof.

Handelsgewicht. Das Pud hat 40 Pfund und das Berkowetz oder Schiffspfund 10 Pud oder 400 Pfund. Das Pfund à 32 Loth oder 96 Solotnik à 96 Doli. Das Pfund ist bei + 13⅓° Réaumur im luftleeren Raume dem Gewichte von 25.018935 engl. Kubikzoll destillirten Wassers gleich. Es vergleichen sich dem Pud: 16.381 Kilogrammen, 36.113 engl. Pfund Avoir-du-poids, 35.023 preuß. und 29.251 wiener Pfd.

☞ Finland hat schwedische Maße und Gewichte.

Sachsen.

Rechnung in Thalern nach dem Vierzehnthalerfuße zu 30 Neugroschen à 10 Pfennig.

Getreidemaß. Das für ganz Sachsen gemeinschaftliche Getreidemaß ist als Einheit der dresdner Scheffel, welcher 8000 sächs. Kubikzoll enthält = 105.142924 Liter. Es vergleichen sich 100 solchen Scheffeln:

70.0953 badische Malter	199.7016 alte hamb. Faß
47.2855 bairische Schäffel	191.3028 neue do. do. oder preuß. Scheffel
141.8858 bremer Scheffel	170.9656 wiener Metzen
36.1588 engl. Imperial-Quarters	59.3270 württemb. Scheffel.
91.6358 frankf. Malter	

Der Wispel oder Winspel hat 2 Malter zu 12 Scheffeln à 4 Viertel oder Quart à 4 Metzen à 4 Mäßchen. Die Last ist bei Weizen und Rocken = 6, bei Gerste und Hafer = 2 Wispeln.

Flüssigkeitsmaß. Einheit die dresdner Kanne, welche genau 2 Pfund destillirten Wassers beim Wägen im luftleeren Raume bei + 15° Réaumur faßt = 71.186283711 dresdner Kubikzoll = 0.93559175 Liter. Das Fuder Wein hat 2⅜ Faß zu 5 Eimer zu 48 Visirkannen oder 72 Kannen à 2 Nösel. Es vergleichen sich 100 dresdner Eimern:

44.9084 badische Ohm	31.0129 hamb. Orhoft
46.4682 bremer do.	88.8220 leipziger Eimer
1482.628 engl. Imperial-Gallons	49.6871 mainzer Ohm
46.9651 frankf. Ohm	98.0506 preuß. Eimer
67.3626 Hectoliter	116.1112 wiener Weineimer.

Bei französischem Wein wird das Orhoft zu 3 dresdner Eimern, bei Franzbranntwein zu 3⅜ dresdner Eimern gerechnet, die Ohm zu 2 Eimern oder 4 Ankern à 36 dresdner Kannen.

Der leipziger Eimer enthält 54 leipziger Visir- oder 63 leipziger Schenkkannen und kommt mit 75.852 Liter aus. In der Praxis rechnet man 8 leipziger Eimer = 9 dresdener Eimern.

Handelsgewicht. Das Nähere darüber s. man unter den Bemerkungen zu der Seite 73 f. mitgetheilten Tabelle III.

Die Wage Eisen hat 44 Pfund.

Sardinien.

Rechnung nach Lire nuove zu 100 Centesimi.

Maße und Gewichte, im Fürstenthum Piemont die metrischen, wie im Lombard.-venet. Königreiche. In Genua dagegen die folgenden:

Längenmaß. Einheit der Palmo von 12 Oncie = 0.249095 Meter oder 110.423 alten pariser Linien. Nach diesem Maße verkauft man die Seidenwaaren. 100 Palmi = 37.3490 preuß. oder 44.0876 leipziger Ellen. Die gewöhnliche Canna, deren man sich für Leinen und die Landesfabrikate und auch beim Zollwesen bedient, hat 10 Palmi, die Canna grossa, für ausländische Fabrikate, Seide ausgenommen, 12 Palmi, die Canna piccola, für Wollentücher en gros, 9 Palmi. Der Braccio hat 2½ Palmi.

Getreidemaß. Die Mina zu 8 Ottavi zu 12 Gambette = 116.5596 Liter. 100 Mine = 212.075 preuß. Scheffeln. Die Mina glatte Fracht wiegt im Handel 185 Rotoli, rauhe dito 192 dito. Salz wird nach dem Mondino von 8 der vorgedachten Mine verkauft.

Weinmaß. Der Barile hat 90 Amole und ist = 79.0161 Liter. Die Mezzaruola hat 4 halbe oder 2 ganze Barili und zerfällt in 100 Pinti. 100 Mezzaruole = 230.026 preuß. Eimern.

Digitized by Google

Oelmaß. Der Barile hat 4 Quarti zu 32 Quarteroni und enthält an Gewicht 187½ Pfund oder 7½ Rubbj.

Handelsgewicht. Der Cantaro oder Centner hat 6 Rubbj oder 100 Rotoli oder 150 Libbre oder Pfunde zu 12 Oncie oder Unzen. 100 Libbre = 67.7296 preuß. Pfund. In der Praxis rechnet man 315 Libbre = 100 Kilogr., 153 Libbre = 1 engl. Centner, 175 Libbre = 100 Pfund wiener Gewicht. Zollgewicht das metrische.

Schleswig-Holstein

rechnet gesetzlich wie Dänemark, sonst aber wie Hamburg.

Getreidemaß. Die kieler Tonne hat 3 Scheffel und enthält 118.54 Liter oder 0.852 dänische Korntonnen; die flensburger Tonne ist = 137.05 Liter oder 0.985 dänische Korntonnen.

Handelsgewicht in Kiel das lübecker, in Flensburg das Pfund = 483.488 Grammen oder 0.96827 dänische Pfund.

Sonstiges wie in Dänemark oder Hamburg.

Schottland, s. unter England.

Schwarzburgische Lande.

Rechnung nach dem Vierzehnthalerfuße.

Fruchtmaß. In Arnstadt hat das Maß 4 Viertel à 5 Metzen à 15 Nößel und kommt auf 143 Liter oder 2.602 preuß. Scheffel aus. In Sondershausen hat der Scheffel: 45.632 Liter oder 13.384 preuß. Metzen. In Rudolstadt hält der Scheffel 178¾ Liter oder 3¼ preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaß. In Arnstadt der Weineimer = 40 Kannen à 2 Maß à 2 Nößel = ca. 60 preuß. Quart. Der Biereimer = 42 Kannen.

Sonstiges meist wie in Leipzig; s. unter Sachsen.

Schweden.

Rechnung nach Riksdalers oder Reichsthalern zu 48 Skillingar (Schillingen) zu 12 Rundstyken (Rundstück, Pfennig oder Oeren).

Längenmaß. Der Fuß (Fot) zu 12 Zoll (Tum) zu 12 Linien (Linier) = 296.901 Millimeter = 131.615 alten pariser Linien. Die Elle = 2 Fuß.

Fruchtmaß. Die Tonne (Tunna) hat 2 Spann à 2 Halfspann oder 4 Viertel (Fjerdingar) à 16 Kappar oder 56 Kannen oder Kannor zu 2 Stoop à 4 Quartier oder Quarter à 4 Ort. Die Tonne soll 5⅔ schwed. Kubikfuß groß und viereckig sein, beim Messen abgestrichen werden und statt des Aufhäufens sollen bei Getreide 4, bei Malz 6, bei Kalk und Salz 2 Kappar Zugabe stattfinden. Die Tonne Getreide von 63 Kannen = 164.883 Liter. Man nimmt in der Praxis an: 1 Last Getreide von Hamburg 21⅐ Tonnen, 1 Tschetwert dito von St. Petersburg 1⅕ Tonnen.

Flüssigkeitsmaß. Die Kanna hat 100 schwedische Kubik-Dezimalzoll und ist = 2.617188 Liter oder 228.58 preuß. Quart. Sie wird in 2 Stoop à 4 Quarter à 4 Jungfrur zerfällt. Das Orhufvad (Orhoft) hat 1½ Am (Ohm) 3 Ambare (Eimer) 6 Ankare (Anker) oder 90 Kannor. Die Tunna (Tonne) hat 48 Kannor, und werden mit derselben auch Mehl, Fische und Fleischwaaren gemessen.

Handelsgewicht. Dasselbe ist vierfacher Art, für den Verkehr mit dem Auslande genügt aber die Kenntniß der nachfolgenden zwei. 1) Victualien- oder Schalgewicht, für die Mehrzahl von Waaren angewendet. Das Skeppund (Schiffspfund) desselben hat 20 Lispund (Liespfund) à 20 Pund (Pfund), mithin zusammen 400 Pfund. 2) Eisen-, Stapelstädter- oder Ausschiffungsgewicht. Das Schiffspfund desselben wird wie vorstehend eingetheilt; 400 Pfund Eisengewicht sind aber = 320 Pfund Victualiengewicht.

Ein Centner hat 120 Pfund Victualiengewicht. Von letzterem sind 100 Pfund = 93.77 Pfund engl. Avoir-du-poids, 42.534 franz. Kilogr., 90.94 Pfund preuß. oder 125 Pfund schwed. Eisengewicht.

Unter einer Last versteht man bei:

Pech, Potasche, lüneburger Salz und fremdem Bier	12	Tonnen
spanischem und französ. Salz	18	do.
Theer und nordischem Thran.	13	do.
gepackten Häringen und Fischen überhaupt.	12	do.
Flachs, Hanf, Talg, Tauwerk und Hopfen. . . .	6	Schiffspfund Victualiengewicht.

Ein Wal = 80, ein Kast = 4 Stück. Ein Tolft (Zwölfter) Breter hat 12 Stück.

☞ Norwegen hat dänische Maße und Gewichte.

Digitized by Google

Schweiz.

Ueber die sehr abweichenden Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse in den verschiedenen Cantonen kann hier keine speciellere Uebersicht gegeben werden, weshalb nur das Nöthigste über Allgemeineres folgt.

Ein Schweizer-Livre oder Schweizer-Frank wird in 10 Batzen zu 10 Rappen getheilt, auch wohl der Batzen in 4 Kreuzer zu 2½ Rappen.

Neue schweizer oder Concordats-Maße und Gewichte.

Längenmaß. Grundeinheit der Fuß von 300 Millimetern Länge, in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche eingetheilt. Die Elle = 2 Fuß. Es vergleichen sich 100 dieser Ellen: 59.96 preuß. oder 77 wiener dito. Der Stab hat 2 Ellen oder 4 Fuß.

Getreidemaß. Die Einheit ist das Viertel oder quarteron = 15 französ. Litern. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei + 3½° Réaumur oder im Zustande seiner größten Dichtigkeit. Das Zehntel-Viertel heißt Immi oder émine, 10 Viertel ein Malter. Sobald man, dem Sprachgebrauche gemäß, das Viertel durch 4 vergrößert oder abtheilt, so sind 4 Viertel ein Mütt oder Sack, das ¼ Viertel ein Vierling und das Viertheil dieses Letzteren ein Mäßlein. Das Malter ist = 1½ Hectoliter, 2.7292 preuß. Scheffeln oder 2.4393 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaß. Einheit ist die Maß oder der pot = 1½ Liter. Er faßt genau 3 Pfund destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit. Die Maß wird in Viertelmaß oder Schoppen und in Achtelmaß oder halbe Schoppen zerfällt. 100 Maß = 1 Saum oder Ohm. Diese also = 1½ Hectoliter, 2.1834 preuß. oder 2.5855 wiener Eimern.

Gewicht. Einheit das Pfund = ½ Kilogramm. Der Centner hat 100 Pfd.

Sicilien.

Rechnung nach Ducati zu 100 Bajocchi zu 10 Picciuli.

Zahlwerth mit dem Ducato in Neapel gleich.

Maße und Gewichte für das Königreich diesseits des Meeres (qua dal Faro) s. unter Neapel.

Sicilianische Maße und Gewichte.

Längenmaß. Der piede oder Fuß = 242.05 Millimeter oder 77.12 preuß. Fuß. In Messina hat die canna oder Elle 8 palmi und ist = 2.1133 Meter, wird in der Praxis aber mit 82½ engl. Zoll oder 2.0955 Meter gerechnet. Ferner: 3½ Palmi = 1 Yard, 2⅕ Palmi = 1 leipz. Elle, 2½ Palmi = 1 livorneser Elle und 7⁷⁄₁₀ Palmi = 1 genues. Canna. In Palermo hat die Canna ebenfalls 8 Palmi, ist aber = 1.9423 Meter. 100 Canne in Palermo = 91.91 dito in Messina.

Fruchtmaß. Die Salma à 16 Tomoli à 4 Quarti. Man nimmt dieses Maß in der Praxis zu 8 alten engl. (Winchester-) Bushels an, mithin sind 100 = 96.94 engl. Imperial-Quarters oder 281.9 Hectoliter. Man rechnet die Salma ferner = 3¾ Sacchi in Livorno und 1⅘ Charge in Marseille. Die Salma Salz von Trapani soll 10 engl. Centner wiegen.

Flüssigkeitsmaß. Die Salma à 8 Quartara à 12 Quartucci. 12 Salma = 1 Tonna. Nach den verschiedenen Plätzen weicht aber dieses Maß sehr im Inhalte ab. In Messina und Palermo rechnet man die Salma zu circa 21 bis 21½ alten engl. Gallons, also = ca. 17⅔ Imperial-Gallons, ca. 79½ Liter oder 1¼ Barile in Livorno. In Messina ist das Oelmaß der Caffiso und soll 12½ Rotoli grossi wiegen = ca. 24 Pfd. engl. Avoir-du-poids oder ca. 11 Kilogrammen. 74 Caffise rechnet man = 1 engl. Tun von 236 alten Gallons oder 196⅜ Imperial-Gallons. Ferner werden 5½ Caffise = 1 Millerole Oel in Marseille gerechnet. In Palermo verkauft man diesen Artikel nach dem Cantaro grosso.

Handelsgewicht. Der Cantaro grosso hat 100 Rotoli grossi à 33 Unzen, der Cantaro sottile, das gewöhnliche Gewicht, 100 Rotoli sottili zu 30 Unzen. 1 Cantaro grosso = 100 Rotoli sottile. Die Libbra oder das Pfund hat 12 Unzen und ist = 317.552 Grammen. Der Rotolo peso sottile hat 2½ Libbre und wiegt mithin 793.88 Grammen und 100 solcher Rotoli oder 250 Libbre = 175.02 Pfd. engl. Avoir-du-poids, 79.39 franz. Kilogr., 169.74 preuß. oder 141.76 wiener Pfund.

Spanien.

Rechnung in der castilischen Währung nach Reales de vellon zu 34 Maravedis de vellon.

In Cadiz und Sevilla rechnet man im Handel auch nach Reales de plata antigua zu 34 Maravedis de plata antigua oder auch zu 16 Cuartos und vergleichen sich

Digitized by Google

dann jederzeit 17 Reales oder Maravedis de pl. ant. mit 32 Reales oder Maravedis de vellon.

Die verschiedenen Provinzialwährungen Spaniens, welche sehr unter einander abweichen, können hier keine Berücksichtigung finden.

Der allbekannte spanische Thaler, Dollar, Silberpiaster, Peso duro, zu 8 Reales de plata mejicana (daher: Stück von Achten) oder zu 20 Reales de vellon, von welchem gesetzmäßig 9.64166 auf die köln. Mark fein gehen sollen, ist 1 ℔ 13.5690 Sℳ pr. Courant werth, kommt aber vielfach etwas geringhaltiger aus.

Castilische Maße und Gewichte sind die folgenden.

Längenmaß. Einheit die castilische Vara (Elle) oder die Vara von Burgos (vara burgalesa) = 0.835 Meter oder 370.152 alten pariser Linien. Die Drittel-Elle ist der pié oder Fuß zu 1½ Palmos, 12 Pulgadas (Zoll), 16 Dedos, 144 Lineas oder 1728 Puntos. Es vergleichen sich:

100 castil. Varas:	100 castil. Piés:
91.318 engl. Yards	91.318 engl. Fuß
83.500 franz. Meter	27.833 franz. Meter
125.199 preuß. Ellen	88.683 preuß. Fuß.

Getreidemaß. Einheit die castil. Fanega oder Fanega von Avila. Sie ist = 54.80 Liter oder 2762.60 alten pariser Kubikzoll und wird eingetheilt in 4 Cuartillas (Viertel) à 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavos à 4 Ochavillos. 12 Fanegas = 1 Cahiz, welcher mithin = 6.576 Hectoliter.

Es vergleichen sich 100 Fanegas:

73.9503 bremer Scheffeln	103.9178 alten hamb. Faß
99.0420 cadizer Fanegas	99.7062 neuen do. do. oder preuß.
18.8458 engl. Imperial-Quarters	Scheffeln.

Wein- und Branntweinmaß. Einheit die castilische Cantara oder Cantara von Toledo, auch aroba mayor oder große Aroba, sowie Weinaroba (aroba de vino) genannt = 16.317 Liter oder 813.5 alten pariser Kubikzoll. Sie zerfällt in 4 Cuartillas zu 2 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas. 16 Cantaras = 1 Moyo, welcher folglich 258.2 Liter hält.

Es vergleichen sich 100 Cantaras: 355.173 engl. Imperial-Gallons, 1782.675 hamb. Quartier oder 1409.321 preuß. Quart. 100 Moyos = 5682.776 engl. Imperial-Gallons, 118.845 hamb. Orhoft oder 375.819 preuß. Eimer.

Beim Wein wird die Bota oder das Boht zu 30 Cantaras, die Pipa oder Pipe zu 27 Cantaras gerechnet.

☞ Man verwechsle nicht die Cuartilla mit dem Cuartillo; acht Cuartillos sind nämlich, wie aus Obigem hervorgeht, erst eine Cuartilla.

Oelmaß. Grundlage desselben ist eigentlich das Gewicht, indem die castil. Oelaroba (aroba de aceyte oder auch aroba menor, kleine Aroba) mit 25 Libras oder castilischen Pfund auskommen soll; genau faßt diese Oelaroba, ihrem Inhalte nach, nur 12.564 Liter. Zerfällt wird sie in 25 Libras à 4 Panillas oder Cuarterones à 4 Onzas oder Unzen. Die Bota = 38½, die Pipa = 34½ Oelaroben, Größe dieser Gebinde aber mit den entsprechenden Weingebinden gleich.

Handelsgewicht. Einheit die castilische Libra oder das Pfund oder die Libra von Madrid à 4 Onzas à 8 Ochavos. Sie ist = 460.135 Grammen. Der Quintal oder Centner hat 4 Arobas zu 25 Libras. Die Aroba, welche auch in 2 medias arobas (halbe) und 4 Cuartillas (Viertel) eingetheilt wird, ist = 11.5034 Kilogr., der Quintal = 46.0135 Kilogr. Unter dem Quintal macho oder großen Centner werden 6 Arobas zu 150 Libras verstanden = 69.020 Kilogr. Es vergleichen sich dem Quintal oder 100 Libras: 92.304 bremer Pfund, 101.443 engl. Pfd. Avoir-du-poids, 94.950 hamb. Pfd., 98.398 leipz. Pfd., 98.380 preuß. Pfd.

☞ Die sehr abweichenden Provinzial-Maße und Gewichte konnten hier, als zu weit führend, keine Berücksichtigung finden.

Toscana.

Rechnung nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, oder: die Lira zu 100 Centesimi.

Längenmaß. Einheit der Braccio da panno oder die Wollelle zu 20 Soldi zu 12 Denari = 0.58365 Meter oder 258.73 alten pariser Linien. Man theilt den Braccio auch in 12 Crazie (Zoll), den Soldo in 3 Quattrini zu 4 Denari. Der Passetto ist = 2, die Canna = 4 Braccia da p. Es vergleichen sich 100 Braccia da p.: 63.630 engl. Yards, 101.833 hamb. Ellen, 87.512 preuß. und 74.909 wiener Ellen.

Getreidemaß. Der Stajo zu 2 Mine zu 2 Quarti zu 8 Mezzette zu 2 Quartucci = 24.3629 Liter. Der Sacco = 3 Staja. Der Moggio = 8 Sacchi

Digitized by Google

oder 24 Staja. Es sind 100 Staja = 32.8766 bremer Scheffel, 8.3784 engl. Imperial-Quarters, 24.3629 Hectoliter, 46.1995 alten hamb. Faß, 44.3271 neuen do. do. oder preuß. Scheffeln, 39.6228 wiener Metzen.

Weinmaß. Der Barile da vino oder Wein-Barile hat 2 mezzi barili (halbe) zu 10 Fiaschi (Flaschen) à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci und faßt 45.584 Liter. Die Pipa = 9²/₃ Barili. Man rechnet den Barile zu netto 120 toscanischen Pfund Gewichtsinhalt. Es vergleichen sich:

100 Fiaschi:		100 Barili:	
70.751	bremer Stübchen	31.445	bremer Ohm
50.164	engl. Imper.-Gallons	1003.289	engl. Imperial-Gallons
227.920	franz. Liter	45.584	franz. Hectoliter
31.473	hamb. Viertel	20.982	hamb. Orhoft
199.052	preuß. Quart	66.351	preuß. Eimer
161.105	wiener Maß	78.588	wiener Weineimer.

Oelmaß. Der Barile da olio oder Oel-Barile wird in ²/₃ zu 8 Fiaschi, und diese wie beim Weinbarile eingetheilt, enthält aber nur 33.429 Liter. Der Somo hat 2 Barili. Der Barile wird zu netto 88 toskan. Pfund Gewichtsinhalt angenommen.

Handelsgewicht. Einheit die Libbra oder das Pfund, libbra uniforme toscana, zu 12 Once oder Oncie à 24 Denari à 24 Grani = 339.542 Grammen. Der Cantaro, Centinajo oder Centner hat 100 Libbre, der Migliajo 1000 dito.

Es vergleichen sich dem Cantaro:

68.1127	bremer Pfund	70.0651	hamb. Pfund
74.6566	engl. do. Avoir-du-poids	72.6099	leipziger do.
33.9542	franz. Kilogr.	72.8965	preuß. do.
		60.6312	wiener do.

Türkei.

Rechnung nach Piastern zu 40 Paras à 3 Aspern.

Die Eingebornen nennen den Piaster gewöhnlich Grusch.

Der Beutel Silber, Keser, = 500, der Beutel Gold, Kitze oder Chise = 30,000 türkischen Piastern.

Längenmaß. Der Pik (Dràa) für Seidenwaaren und Tücher, eigentlich 27.06 engl. Zoll lang, wird stets zu 27 engl. Zoll oder ³/₄ Yard gerechnet, eben so 108 solcher Piks = 100 wiener Ellen. Der Endaseh, Hendase, für alle übrigen Ellenwaaren = 0.6525 Meter, wird gewöhnlich mit 112½ = 100 wiener Ellen gerechnet.

Getreidemaß. Der Fortin à 4 Kilós, Kilots oder Quilots. Das Kilo = 35.266 Liter und 100 = 12.128 engl. Quarters, 64.165 preuß. Scheffeln oder 57.344 wiener Metzen. Das Kilo Rocken wiegt 21 bis 24 Oke, Reis soll 10 Oke wiegen.

Flüssigkeitsmaß ist für gewöhnlich das Gewicht. Oelmaß die Alma von 8 Oke Gewicht; sie ist = 1³/₈ alten engl. Weingallons oder 5.20466 Liter.

Handelsgewicht. Der Kantar, Cantaro oder Centner hat 44 Oke, wird aber auch in 100 Rottel oder Rotoli abgetheilt. Die Oka oder Occa, Ocka, hat 400 Drachmen und ist = 1278.48 Grammen. 1 Oka = 4 Tscheckis des Gold- oder Silbergewichts. Das Metikal oder Medikal für kostbare Artikel hat 1½ Drachmen.

100 Oken vergleichen sich: 281.858 engl. Pfund Avoir-du-poids, 273.399 leipz. Pfund, 273.348 preuß. do., 228.295 wiener do. Für gewöhnlich rechnet man 43½ Oke = 100 wiener Pfund. Bei Baumwollgarn wird der Cantar zu 45 Oke gerechnet.

1 Tscheki bedeutet bei Opium: 250 Drachmen, bei Kameelhaar: 800 Drachmen. Ein Teffeh Seide von Brussa = 610 Drachmen, 1 Batman persische Seide = 6 Oke.

Venezuela.

Rechnung nach spanischen und mexicanischen Silberpiastern oder pesos fuertos zu 100 Cents, oder auch zu 9 Reales. Im innern Verkehr bedient man sich der Piaster oder Pesos Macuquina (Macoquina) zu 8 Reales, einer wirklich geprägten Silbermünze, welche nur auf 1 ℔ 4 Sℋ. 8.746 ℒ pr. Cour. im Werthe auskommt.

Maße und Gewichte. Die spanisch-castilischen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rechnung nach Dollars zu 100 Cents. Anderweitig wird der Dollar auch in 10 Dimes à 10 Cents à 10 Mills getheilt.

Maße und Gewichte sind die alten englischen.

Digitized by Google

Waldeck.

Rechnung nach Thalern im 14-Thalerfuße.

Getreidemaß. Die Mütte hat 4 Scheffel, da aber die betreffenden Gemäße in jedem Amte von abweichendem Inhalte sind, so ist nichts Genaueres im Allgemeinen darüber zu sagen.

Flüssigkeitsmaß. In der Praxis rechnet man die hiesige Ohm zu 16⅔ Eimer zu 6 Maß der frankfurter Ohm gleich.

Württemberg.

Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern à 6 Heller im 24½-Guldenfuß.

Getreidemaß. Einheit das Simri von 942½ württemb. Kubikzoll Inhalt = 22.1533 Liter oder 1116.8014 alten pariser Kubikzoll. Der Scheffel hat 8 Simri und diese werden wieder in 4 Vierling à 4 Meßlein à 2 Ecklein à 4 Viertelein getheilt. Der Scheffel vergleicht sich mit: 1.1815 badischen Maltern, 0.7971 bairischen Schäffeln, 0.6095 engl. Imperial-Quarters, 6.1781 frankf. Simmern, 177.226 franz. Litern, 1.3845 großherz. hessischen Maltern, 1.1026 kasseler Vierteln, 3.2246 preuß. Scheffeln oder 2.8818 wiener Metzen. Getreide und Mehl werden stets mit gestrichenem Maße gemessen.

Flüssigkeitsmaß. Das Fuder hat 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maß à 4 Quart oder Schoppen. Es giebt dreierlei Flüssigkeitsmaße: die Trübaich-, die Hellaich- (lautere Aich-) und die Schenkmaß. Bei den beiden ersteren hat der Eimer 160 Maß, 160 Trübaichmaß = 167 Hellaichmaß und 10 Hellaichmaß = 11 Schenkmaß. Die Hellaichmaß ist die Grundlage aller übrigen Flüssigkeitsmaße und enthält 78.125 württemberg. Kubikzoll = 1.83705 Liter, der Eimer mithin 293.928 Liter. Die Trübaichmaß = 1.91742 Liter, die Schenkmaß = 1.67005 Liter. Nach der Hellaiche wird der alte und derjenige junge Wein gemessen, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist; sonst kommt, wie für den noch unter der Kelter befindlichen Most, die Trübaiche in Anwendung. Des Schenkmaßes bedienen sich nur die Wirthe. Es vergleichen sich 100 Hellaichmaßen: 122.47 badische Maß, 40.43 engl. Imperial-Gallons, 160.44 preuß. Quart oder 129.83 wiener Maß. Ferner sind 100 Eimer nach der Hellaiche = 195.95 badischen Ohm, 429.61 bairischen Eimern, 436.34 dresdner Eimern, 204.93 frankf. Ohm, 188.71 hanov. Ohm, 183.70 großh. hessischen Ohm, 427.83 preuß. Eimern und 506.64 wiener Weineimern.

Zollverein, deutscher.

Das gemeinsame Zollgewicht für alle diesem Vereine zugehörigen Staaten, ist der Zoll-Centner von 100 Zoll-Pfund zu 30 Zoll-Loth. Das Pfund ist = ½ Kilogr., der Centner mithin = 50 Kilogrammen, was mit den in den Großherzogthümern Hessen und Baden allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmt. Es werden von vorstehenden Zoll-Pfunden gesetzmäßig gerechnet:

935.422 = 1000 preuß. und kurhessischen Pfunden
1120 = 1000 bairischen dito
2000 = 1000 rheinbair. Kilogrammen
935.456 = 1000 württemb. Pfunden
933.673 = 1000 sächs. oder dresdner dito.

Ferner sind gesetzmäßig gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 preuß. oder kurhessischen Pfunden
28 = 25 bairischen dito
2 = 1 rheinbair. Kilogramm
14 = 15 württemb. Pfunden
14 = 15 sächs. oder dresdner dito

und Zoll-Centner:

36 = 35 preuß. oder kurhess. Centnern zu 110 Pfund
28 = 25 bairischen " " zu 100 dito
2 = 1 rheinbair. Quintal zu 100 Kilogr.
36 = 37 württemb. Centnern zu 104 Pfund
36 = 35 sächs. oder dresdner dito zu 110 dito.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Natur des Werthes der Waaren, den Waarencalculationen, Conti finti, Marktpreisen, Preiscouranten und Marktberichten.

§. 68.

Der Werth einer Waare kann von verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachtet werden. Er kann nämlich sein:

1) der Real-, innere, natürliche oder Erzeugungs-Werth, und

2) der Marktpreis oder laufende Tageswerth.

Durch den Ausdruck „innerer" oder „natürlicher Werth" muß man sich aber nicht verleiten lassen zu glauben, irgend ein Gegenstand an sich könne von Hause aus einen solchen besitzen. Der Realwerth entsteht vielmehr erst durch die Arbeit, die regelmäßig zu seiner Gewinnung oder Darstellung erforderlich ist, d. h. durch die Wirkung sämmtlicher productiver Kräfte der Gesellschaft. Diese Kräfte sind aber 1) die eigentliche Arbeit, 2) das Capital, welches dabei aufgewendet werden muß, 3) Grund und Boden. Capitale und Grundbesitz sind nämlich Bedingungen der menschlichen Arbeit, weil diese ohne dieselben Nichts produciren kann, und deshalb kann man sie gewissermaßen als Hülfsarbeiter dabei betrachten. Das Erzeugniß der Arbeit in jenem allgemeinen Sinne ist alsdann die Waare und die Summe aller zu derselben erforderlich gewesenen productiven Kräfte der Erzeugungswerth der Waare. Um denjenigen Werth, welchen man im gewöhnlichen Leben Preis nennt, zu bestimmen, bedarf es darauf nur der Vergleichung des Arbeitsaufwandes mit dem allgemeinen Tauschwerthe oder Gelde.

Diese Momente sind wohl festzuhalten, um nicht in ganz falsche Ansichten über den sogenannten innern Werth einer Waare zu verfallen, eben so in Hinsicht auf Wohlfeilheit oder Theuerung. Diese sind keineswegs, wie man im gewöhnlichen Leben anzunehmen pflegt, aus der bloßen Ziffer des Preises einer Waare zu ersehen, sondern daraus, wie sich der Erzeugungswerth Letzterer gegen eine gleichartige verhält, die unter gleichen Bedingungen dargestellt worden. So stellt sich bezüglich der realen Wohlfeilheit oder Theuerung natürlich oftmals ein ganz anderes Verhältniß als nach gewöhnlichen Ansichten heraus, denn nach Letzteren kann alsdann eine Sache theuer sein, während sie nach ersterem Begriffe dennoch wohlfeil ist.

Anmerk. Wenn man vom Erzeugen einer Waare oder überhaupt eines Gegenstandes durch Menschenhand spricht, so ist dieser Ausdruck, wenngleich sprachgebräuchlich, doch unpräcise. Wir können eben so wenig im eigentlichen Sinne Etwas hervorbringen als vernichten; wir formen jederzeit nur um.

§. 69.

Die ursprüngliche Grundlage des Marktpreises ist jederzeit der innere Werth der Waare, indeß können so verschiedenartige Verhältnisse auf Abweichungen von demselben einwirken, daß es sehr schwer sein mögte, dieselben alle aufzuführen. Größerer oder minderer Bedarf re-

guliren ihn freilich am Oefterſten; die Speculation des Einzelnen, welche ſich häufig auf eine Menge Anderer verpflanzt, kann aber ſehr leicht gänzlich hievon abſehen und ihn dadurch erhöhen; dann ſind politiſche Verhältniſſe, der Stand des Geldmarktes, ja, bei einer großen Anzahl von Artikeln ſogar die Laune der Generation, die Mode, von dem weſentlichſten Einfluß auf denſelben. Der Kaufmann, welcher bei ſeinen Einkäufen ſicher gehen will, hat aus dieſem Grunde vielfach einen ſehr ſchwierigen Stand, um ſich vor Verluſt zu bewahren; am Häufigſten leitet ihn zwar die allgemeinere Meinung, welche unter ſeinen Concurrenten hinſichtlich des ferneren Laufs der Preiſe ſich herausſtellt, aber die Erfahrung iſt ſehr alltäglich, daß eine derartige Meinung oft geradezu falſch ſein kann, oder daß ſie für den Einzelnen, der Lokalverhältniſſe halber, die ſpeciell für ihn in Betracht kommen, ſchon von vornherein nicht maßgebend ſein darf.

Eine große Wahrheit, die ſo oft von den practiſchen Kaufleuten ganz überſehen zu werden pflegt, ſcheint mir beſonders wichtig, wenn man den Marktpreis ſo mancher Waaren beurtheilen will. Man kann nämlich nur ſelten einen Artikel für ſich abgeſondert betrachten, ſondern muß ihn in Verbindung mit allen gleichartigen nicht allein, ſondern oft ſelbſt ganz ungleichartigen Producten auffaſſen. Dadurch kommen oft die merkwürdigſten Reſultate zum Vorſchein. Ein Beiſpiel möge Dies klar machen.

Man hört im Laufe der Zeit ſtets einmal wieder Klagen über den zu niedrigen Stand gewiſſer Colonialwaaren in unſerm Welttheile; derſelbe bleibe unter dem Erzeugungswerthe derſelben und werde deshalb den Verfall, ja vielleicht das gänzliche Aufhören der Erzeugung zur Folge haben. Trotz deſſen verfällt nicht allein dieſe nicht, ſondern ſteigert und vervollkommnet ſich, und die Marktpreiſe gehen nicht blos nicht hinauf, ſondern fallen noch mehr. Dieſe Erſcheinung wird Mancher auf den erſten Blick dadurch erklären, daß die in den Erzeugungsländern ausgeſprochenen erwähnten Befürchtungen abſichtlich erheuchelt worden ſeien, oder aber, daß man wenigſtens den natürlichen Koſtenpreis nicht richtig ermittelt habe. Dies iſt aber gar nicht nöthig, denn ein dritter Umſtand kann das Räthſel auf ganz andere Weiſe löſen. In den meiſten Fällen iſt nämlich der Werth der nach Europa gelangenden Colonialwaaren der Gegenſatz von Ausladungen, welche wir nach deren Erzeugungsländern gemacht haben. Dadurch ſtellt ſich aber für die Praxis die Calculation ganz anders, als wenn Europa die Colonialwaaren ſchlechtweg gegen baare Bezahlung bezieht, denn nur in dem letzteren Falle iſt der reale Koſtenpreis dieſer Waare ſein Leitfaden bei Gewinn oder Verluſt. Im andern aber geben erſt Ausladung und Retour, gegen einander gehalten, den eigentlichen Werth der Letzteren an, die nur als Rimeſſe gegen Erſtere dienten, und der Verluſt an dem Einſtehen der Retour kann bedeutend überwogen werden durch den Gewinn an der Ausladung. Wird nun der Markt mit gleichartigen Colonialwaaren momentan überfüllt, ſo drückt Dies wohl die Preiſe, die Ausläder können aber ohne Anſtand zu dem unverhältnißmäßig niedrigen Werthe verkaufen, da ſie auf vorſtehende Weiſe noch immer dabei profitiren. Dies iſt eine Betrachtung, welche ich in Schriften ſelten ihrer ganzen Wichtigkeit nach gewürdigt gefunden habe.

Digitized by Google

§. 70.

Die Berechnungen, welche der Kaufmann über den Kostenpreis (das Einstehen) einer Waare macht, pflegt man gewöhnlich Waarencalculationen zu nennen. Sie können sowohl einen wirklich existenten Kauf oder Verkauf betreffen, als nur auf eine Ermittlung zur Beurtheilung von Marktpreisen gehen, und in letzterem Falle, welcher sehr häufig ist, nennt man die Calculationen simulirte oder fingirte Rechnungen, oder mit einem italienischen Ausdrucke Conti finti.

Es giebt sich von selbst an die Hand, daß alle Berechnungen vorstehender Art nicht blos den Preis des Ein- oder Verkaufs, sondern auch alle Kosten, als: Fracht, Zoll, Versicherung, Lager-, Ein- und Verkaufsspesen, Wechselspesen u. s. w. in Betracht ziehen müssen, sowie daß der Wechselcurs oft wesentlich dabei entscheidet. Eine genaue Berücksichtigung aller für den betreffenden Fall in Anwendung kommender Usanzen im Waarenhandel ist nicht minder nöthig.

Vielfach sind solche Calculationen natürlich sehr weitläuftig. In allgemeinen Grundzügen sie noch ausführlicher als vorstehend zu normiren, dürfte jedoch für unsern Zweck umsoweniger nöthig sein, als die besonderen Verhältnisse so sehr bedeutende Abweichungen herbeiführen können. Nicht zu übersehen ist aber Folgendes.

Soll die Calculation einer Waare genau sein, so ist durchaus erforderlich, daß dieselbe auch die derselben speciell zur Last kommenden Kosten jeder Art in Betracht ziehe. Wenn also mehre Waaren in einer und derselben Factura oder Verkaufsrechnung zusammen verrechnet sind, so muß man die eine jede dieser Waaren allein treffenden Kosten auch bei der besonderen Calculation derselben repartiren, und zwar so, wie es der Fall sein würde, wenn die Factura oder Verkaufsrechnung lediglich um diese eine Waare sich drehte, nicht etwa nach willkürlichem Durchschnitt.

Ferner. Will man sogenannte Calculationstabellen*), d. h. solche Tabellen entwerfen, welche die Reduction einer Reihe von Preisen nach gewisser Abstufung zu einer Reihe von Cursen nach gleicher Weise enthalten, so hat man, um das Ausrechnen derselben, welches in der Art anderer Arbitragen basirt ist, sich zu erleichtern, alle bei der Calculation zu Grunde liegenden Pöste in drei Classen zu sondern, nämlich:

1) in solche, welche stets unverändert bleiben;

2) solche, welche stets in derselben Proportion fortlaufen, und

3) solche, bei welchen Dies abweichend ist.

Wollte man diese Drei mit einander vermengen, so würde jederzeit ein falscher Durchschnitt herauskommen.

Beispiele mögen das Vorerwähnte erläutern.

Nehmen wir die nach §. 109 folgende Factura No. II. über diverse Waaren, pr. Oscar, Capt. Nickelsen, nach Moß, und berechnen speciell die darunter rangirenden 10 Packen oder resp. 100 Säcke Kaffe.

*) Auf Grundlage einer solchen Tabelle ist z. B. der interessante, für Amerika bestimmte Preiscourant No. III hinter §. 80, entworfen.

Digitized by Google

Deren Betrag ist .... Bco℔ 3,268. 12.

Kosten:

Empfangen, wägen, an's Wasser bringen, absetzen, Everführerlohn und Trinkgeld für ca. 14,000 ℔ Brutto, macht von Courant℔ 23. 4. für ca. 34,500 ℔ Brutto *) a rata . .	Courant℔	9. 7.	
Ausgehender Zoll von Bco℔ 3270. — à 1/8 %, Zollschein und Stempel. .	„	4. 5.	
Emballage und Packerlohn, rechne pro rata	„	40. —	
	Courant℔	53. 12.	
à 124 %	„	43. 6.	
	Bco℔	3,312. 2.	
Versicherung von Bco℔ 3752 à 1 %	Bco℔	37. 8.	
Courtage 1/4 % Ct℔	9. 6.		
Stempel u. Police „	4. 11.		
Ct℔ 14. 1. 124 % „	11. 5.	„	48. 13.
	Bco℔	3,360. 15.	
Provision 1 1/2 %	„	50. 6.	
	Bco℔	3,411. 5.	

Macht bei Netto 13,075 ℔ : $4^{2281}/_{13075}$, ca. $4^{17}/_{100}$ oder a. k. $4^{11}/_{64}\beta$

Banco per Pfund, frei am Bord.

Hätte man dagegen, was aber falsch gewesen wäre, vom ganzen Factura-Betrage, Bco℔ 5611.3., die Repartition auf Bco℔ 3268.12 gegen Bco℔ 5351.3., als Betrag der Waaren ohne Spesen, gemacht, so hätte man, statt Bco℔ 3,411.5 wie vorstehend, als Product erhalten:

Bco℔ 3,427.3.

Macht bei Netto 13,075 ℔: $4^{2534}/_{13075}$, ca. $4^{19}/_{100}$ oder a. k. $4^{3}/_{16}\beta$

Banco per Pfund, frei am Bord.

Analysirt man nun die vorstehend aufgestellte Specialverrechnung der 100 Säcke Kaffe in ihren einzelnen Posten, so erhält man folgendes Resultat:

1) Variabel, aber in stets gleichem Verhältniß zum Gewichte ist der Einkaufspreis.
2) Unverändert bleiben Courant℔ 9. 7. und 40. — unter den Spesen; während
3) der Zoll, die Versicherung und die Versicherungsspesen nach dem Einkaufswerthe variiren.
4) In stets gleichem Verhältnisse zum Einkaufspreise einschließlich aller Spesen bleibt die Provision von 1 1/2 %.

*) Das hier in Betracht kommende Bruttogewicht ist dasjenige, welches die Colli als Frachtgut besitzen, daher beim Kaffe die Tara der Emballage, beim Zucker der Fässer, beim Holze der Packen, und hier auch noch Gutgewicht mit 1 % auf das Facturagewicht geschlagen werden mußten.

Digitized by Google

§. 71.

Es würde überflüssiges Formularanhäufen sein, wollte ich hier specielle Schemata zu den üblichsten simulirten Ein- und Verkaufsrechnungen geben; sie normiren sich von selbst nach den Facturen und Verkaufsrechnungen im Allgemeinen. Um indeß einen interessanteren Beitrag zu den Conti finti nicht zu umgehen, folge hier eine annähernde Uebersicht der Ausrüstung für sämmtliche in der Südsee beschäftigte Whalers der Vereinigten Staaten, welche amerikanischen Originaldocumenten entnommen ist. Abgesehen von der Anschaulichkeit, welche sie über die Anlage von Ueberschlägen bei dergleichen großartigen Unternehmungen verleiht, ist noch besonders das gewonnene Resultat derselben lehrreich für uns Deutsche, welche den Walfischfang schon lange so unverantwortlich vernachlässigt haben. Mit Absicht habe ich die Berechnung in der Originalsprache gelassen und blos einige Erklärungen hinzugefügt, die das Uebersetzen erleichtern: ein Princip, welches auch bei andern Beispielen von Documenten aller Art beibehalten worden ist, welche gegenwärtiges Buch ebenfalls in fremden Sprachen bringt. Ich weiß nämlich aus Erfahrung, daß besonders jüngeren Leuten dergleichen, weil anregender als in der Muttersprache, oft vorzugsweise willkommen sind.

Simulated Account of Furniture for the Ships employed in United States' Whale-Fishery, in the year 1842.

Ships employed in the [1]	Spermwhale-Fishery		360
„ „ „ „	Blackwhale-Fishery		290
	Number of Ships		650

Total Measure 193,000 Tons.
Number of Men 16,000, Captains included.
Estimated Value Total $ 20,120,000

Of which $ 10,610,000. — for the Furniture, to be specified as follows:

1,300,000 barrels of iron-hooped casks, worth $ 1. 40 cts. pr. bbl, which amount to Doll. 1,820,000. To make those casks will require:			
7,554,000 staves, at Doll. 62 per thousand	$	474,672	
5,223 tons of iron hoops, at Doll. 100 per ton	„	522,300	
4,564,000 feet of [2] southern pine heading, at Doll. 25 per thousand	„	114,100	
Cooper's labour, making 1,300,000 bbls casks.	„	708,928	$ 1,820,000
127,000 bbls of beef and pork, (estimated value for the last ten years,) at Doll. 10 pr. bbl.	„	1,270,000	
106,800 bbls of flour, at Doll. 6.	„	640,800	
32,500 bushels of corn (average price for ten years), at 70 cents	„	22,750	
6,500 bushels of beans, at Doll. 1. 25 cents.	„	8,125	
1,300,000 ℔s of [3] manufactured tobacco, at 11 cents	„	143,000	
1,300 try pots, at Doll. 60	„	78,000	„ 2,162,675
650,000 ℔s of rice, at Doll. 3. pr. 100 ℔s	„	49,500	
65,000 bushels of potatoes, at 35 cents.	„	22,750	
325,000 ℔s of cheese, at 8 cents	„	26,000	
325,000 ℔s of butter, at 17 cents	„	55,250	
312,000 ℔s of dried apples, at 4 cents	„	12,480	
3,900 bbls of vinegar, at Doll. 3	„	12,480	
6,500 bbls of tar, at Doll. 2. 25 cents.	„	14,650	
3,250 Whale-boats, at Doll. 68.	„	195,000	
2,600 sets of oars (6 oars to each set) at Doll. 10	„	26,000	
300,000 feet of pine boards, at Doll. 20 per thousand	„	60,000	„ 474,110
	Carry forward		$ 4,456,785

	Brought forward	$	4,456,785
4,340.000 ℔s of sheating copper and nails, at 24 cents	$ 1,039,200		
3,000,000 yards [4]) domestic cottons and prints, at 10 cts.	,, 300,000		
Estimated amount paid for labour of carpenters, [5]) caulkers, riggers, block- and sail-makers .	,, 1,248,000		
[6]) Blacksmith's bills for stock and work	,, 291,000		
Clothing for the men and [7]) slops for the voyage, including 63,400 pairs of shoes.	,, 1,704,000		
6,210,000 ℔s of [8]) cordage and tow-lines, at 12 cents	,, 745,200		
Of this sum 4 cts. per ℔ or one third, goes for labour of the rope-maker at home, say Doll. 248,400. —			
24,340 pieces of heavy foreign [9]) duck, at Doll. 19.	,, 471,960		
14,800 pieces of light duck, at Doll. 9.	,, 133,200		
592,000 gallons of molasses (average-price ten years), at 25 cents	,, 148,000	,,	6,080,560
404,000 ℔s of sugar, at 8 cents	,, 32,320		
[10]) 404,000 ℔s of coffee (average ten years), at 10 cts.	,, 40,400	,,	72,720
		$	10,610,065

Anmerkungen. 1) Sperm-whale ist der englische Name des Potfisches oder Cachelots (Catodon macrocephalus oder Syseter macrocephalus). Er ist der größte und werthvollste der Südseewalfische und wird von den Engländern und Amerikanern auch anvilheaded whale genannt. An Größe kommt er dem grönländischen Walfische (Balaena mysticetus) nicht allein gleich, sondern übertrifft ihn sogar häufig. Der größte Potfisch, von dem man zuverlässige Kenntniß hat, war 76 Fuß lang und maß 38 Fuß im Umfange; gewöhnlich nehmen aber die Whalers 60 Fuß als die durchschnittliche Länge eines großen Männchens und 30 bis 35 Fuß als die eines gewöhnlichen Weibchens an. Ein solches Männchen liefert an 100 Barrels, ein Weibchen an 50 Barrels Thran, man rechnet aber den Durchschnitt nur mit resp. 50 bis 70 und 20—30 Barrels. Den Potfisch findet man selten einzeln, vielmehr fast immer in Zügen, deren größere die Walfischfänger schools, die kleinern pods nennen; die ersteren enthalten gewöhnlich 20 bis 50 meist weibliche Fische (cows), welche von einem alten männlichen Walfische (bull) begleitet und vertheidigt werden. Eine Verbindung mehrer schools wird ein body of whales genannt. Sie finden sich an manchen Stellen der Oceane, besonders aber im stillen, in außerordentlicher Menge. Das Hauptrevier der Potfische ist innerhalb und an den Gränzen der Wendekreise, im südatlantischen und stillen Oceane, im stillen Meere, vorzüglich zwischen den Inseln Polyneſiens und den sogenannten line currents, d. i. den sich um den Aequator von diesem bis zu 7° nördlicher und südlicher Breite erstreckenden Strömungen, da sich in diesen vorzugsweise die verschiedenen, den Fischen, nächst den Sepien, zur Hauptnahrung dienenden Molluskenarten finden.

Der True, Right oder Black Whale ist die zweite Art von Walfischen, welche vorzugsweise Gegenstand der englischen und amerikanischen Südseefischereien sind. Die Franzosen nennen ihn la baleine franche, wissenschaftlich ist er Balaena australis benannt und hat man ihn, seiner großen Aehnlichkeit mit dem grönländischen Walfische (Balaena mysticetus) halber, lange für identisch mit diesem gehalten. Er ist selten länger als 50 Fuß, ganz schwarz von Farbe und liefert durchschnittlich 80—90 Barrels Thran. Er hält sich vorzugsweise an den Küsten der südlichen Continente und in den Theilen der sie umgebenden Oceane auf, in welchen die See wenig tief ist und wo deshalb die Medusen und Mollusken, die seine Hauptnahrung bilden, in großer Menge vorhanden sind. In den mittleren Theilen des stillen Oceans, in offener See mit großer Tiefe, findet man ihn niemals. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal von dem Potfische und den meisten andern Walfischarten besteht darin, daß die weiblichen Thiere sich dem Lande nähern, um in den niedrigen und geschützten Gewässern ihre Jungen zu werfen. Dadurch wird auch der Fang dieser Walfische ein ganz anderer als der des Kaschelots und man rüstet noch jetzt zu jeder der beiden Arten ausschließlich Expeditionen aus. Die britischen Colonisten am Kap der guten Hoffnung sowohl, als namentlich diejenigen von Neuholland und Vandiemensland, betreiben den Fang aber auch noch auf andere Weise, indem sie von Mai bis August, in welchen die weiblichen Fische sich dem Lande nähern, durch sogenannte shore-parties (Küstenpartien) von der Küste aus Jagd auf sie machen.

Der True Whale liefert nur Thran und Barten, der Potfisch dagegen das beste Spermacetiöl (Walrathöl, spermoil), welches namentlich aus seinem Kopfe gewonnen

Digitized by Google

wird, daher man es auch **head-matter** nennt. Man nimmt an, daß dieses Spermacetiöl durchschnittlich ein Sechstel des Ertrags vom ganzen Fische mache. Wenn das Spermacetiöl von den Thrantheilen gereinigt ist, wird es geschmolzen und liefert dann abgekühlt die bekannte Masse, welche man in Lichtern verbrennt. Das ausgepreßte Oel heißt dann **Strained Oil**; das im Winter gepreßte (**winter-strained**) wird 6 bis 10% höher als das im Sommer gepreßte (**summer-strained**) geschätzt. Auch kommt das kostbare Ambra oder Ambergris vom Potfisch, doch hat derselbe keine Barten, sondern Zähne, deren Bein zwar in den Handel kommt, jedoch wenig Nachfrage erregt, weil es zu gelblich fällt.

Diese interessanten Notizen, die einer sachkundigen Feder entsprungen, sind freilich, genau genommen, für den Plan dieses Werkes ein wenig zu weit gestreckt, mögen aber durch den bei uns immerhin noch sehr oberflächlich behandelten Gegenstand, den sie beleuchten, entschuldigt werden.

2) **Southern pine heading**, fichtene Bodenhölzer aus dem Süden.

3) **Manufactured Tobacco.** Unter diesem fabricirten Tabak ist hier Kautabak zu verstehen, der in den Verein. Staaten bekanntlich nicht bloß für die Seeleute, sondern auch für die übrige männliche Bevölkerung zu den täglichen Bedürfnissen gehört.

4) **Domestic cottons and prints**, inländische schlichte und bedruckte Baumwollzeuche.

5) **Caulker**, Kalfaterer, **rigger**, Takelmeister, **block-maker**, Blockmacher.

6) **Blacksmith**, Grobschmied.

7) **Slops**, Schifferhosen.

8) **Cordage**, Tauwerk, **towlines**, Bugsirtaue, Jagetrosse.

9) **Duck**, Segeltuch; **heavy foreign**, schwres ausländisches, **light foreign**, leichtes dito.

10) Der außerordentlich hohe Anschlag für **Kaffe** ist durch die unter den Amerikanern so sehr verbreiteten Mäßigkeitsgesellschaften (**Temperance-Societies**) erklärlich; auch sind dagegen keine Spirituosen aufgeführt.

§. 72.

Aus demjenigen **Marktpreise** einer Waare, welchen man im gewöhnlichen Leben und namentlich im Handelsfache angiebt, ist in den meisten Fällen nur für den Eingeweihten eine richtigere Schlußfolge zu ziehen. Es sind nämlich fast jederzeit Unkosten (Spesen) und dann specielle Usanzen dabei in Betracht zu ziehen, wie deren nicht bloß jeder Platz, sondern sogar mancher vereinzelte Artikel lediglich für sich besitzt. Die bereits erwähnten Calculationen von Waaren sind auch schon deshalb allein eine Nothwendigkeit, denn bei der verwickelten Zusammensetzung derselben würde ein Ueberschlag des Rendements mancher Waaren sonst gar nicht oder nur mit großer Unsicherheit zu machen sein.

Dennoch läßt sich im Allgemeinen wohl Folgendes als maßgebend für die meisten Fälle aufstellen.

Soll eine Waare von einem andern Orte bezogen (committirt) **werden**, so hat man zu berücksichtigen:

1) den dortigen **Einkaufspreis**.

2) Die **usanzmäßigen Abzüge**, als: Tara, Gutgewicht, (bei beschädigten Waaren) Refactie. Dann: Decort, Rabatt u. dergl.

3) Die **Kosten der Uebernahme** und des **Transports**, wobei oft auch **Kosten des Kaufs** durch Courtage mit vorfallen.

4) Die **Kosten der Ausbesserung** der Colli, oder etwa sogar der **Anschaffung** neuer **Fustagen** oder sonstiger Umschläge, nebst Arbeitslohn dafür.

5) Die **Kosten** einer etwaigen **Lagerung**, bis die Waare versendet worden. Sodann auch **Feuerversicherung**.

6) Die **Kosten des Versands**, wobei auch etwaiger Ausgangszoll berücksichtigt werden muß.

7) Die **Provision** (Commission) des Commissionairs.

Digitized by Google

8) Die etwaige Versicherungsprämie nebst den Assecuranzkosten, welche besonders aber nur bei see- oder flußwärts verladenen Waaren eintritt.

Hat die Waare dagegen ihren Bestimmungsort erreicht, so sind folgende Puncte wichtig:

9) Fracht.
10) Eingangszoll.
11) Kosten des Ausladens und der Lagerung, nebst Feuerassecuranz.
12) Kosten des Verkaufs (Courtage, Provision und del Credere) und der Ablieferung an den Käufer.
13) Das Rendement des Maßes oder Gewichts, neben welchem noch die üblichen Abzüge, wie unter 2. erwähnt, zu berücksichtigen sind.

Außer allem Diesen aber jederzeit:

14) Der Wechsel- oder auch Geldcurs, zu welchem der Gegensatz sich berechnet; Spesen eingeschlossen. (Courtage, Stempel.)
15) Bei Consignationen: Zinsen des vorgeschossenen Capitals, sobald ein solcher Avanz (eine Anticipation) stattfindet.

Die späterhin in diesem Werke folgenden Facturen und Verkaufsrechnungen werden das Vorstehende klarer machen. Zunächst haben wir uns jedoch zu den kaufmännischen Preislisten und den mit denselben zusammenhängenden Marktberichten zu wenden, welche im Waarenhandel, besonders aber in jedem, der nicht auf bloßes Kleingeschäft sich beschränkt, von außerordentlicher Wichtigkeit sind, da sie ein fortlaufendes Material zur Beurtheilung der Tageswerthe der verschiedenen Artikel auf den verschiedenen Plätzen bilden.

§. 73.

Mit dem Namen Preiscourant, Preisliste (auch wohl Preiscorrent, Preiszettel) belegt man bekanntlich eine, gewöhnlich alphabetisch, sonst aber doch mehr oder weniger systematisch geordnete Uebersicht der Preise, zu welchen man entweder seinen Geschäftsfreunden glaubt Hoffnung machen zu können, gewisse Waaren einzukaufen, oder zu welchen man sich verbindlich macht, ihnen selbige, auf umgehende Antwort oder sonst innerhalb einer gewissen Zeit, zu liefern. Dieser letztere Fall tritt für gewöhnlich nur bei Fabrikanten oder andern Producenten, z. B. Weinhändlern, ein; der Kaufmann übernimmt in der Regel kein Obligo für die Notirungen (Notizen, Quotationen) in seinen Preiscouranten. Eine dritte Art Letzterer, die bei Kaufleuten öfter vorkommt, ist diejenige, welche die muthmaßlich beim Verkauf gewisser Waaren zu bedingenden Preise angiebt.

Nach der schon in meinem „Lehrbuche der Handelscorrespondenz" gemachten Eintheilung zerfallen die Preiscourante in:

1) verbindliche,
2) unverbindliche.
   a) gewöhnliche
   b) raisonnirende.
      A) Zum Einkauf.
      B) Zum Verkauf.

Die gewöhnlichen unverbindlichen Preiscourante sind solche, in welchen bloß die Preise und wofür dieselben zu verstehen, bemerkt

Digitized by Google

werden; die raisonnirenden fügen dagegen noch allerlei kurze Bemerkungen über den Stand des Marktes hinter einer oder der andern Position in einer besonderen Rubrik hinzu. Für gewöhnlich verweist man jetzt aber dergleichen Bemerkungen in die noch neben den Preiscouranten ertheilten ausführlicheren Marktberichte.

Daß ein Unterschied unter Preisen zum Ein- und zum Verkauf sein könne, will Manchem nicht sogleich einleuchten. Dennoch ist es sehr klar, daß der laufende Tageswerth einer Waare unter diesen abweichenden Voraussetzungen ein zweifacher sein könne; denn wenn Jemand kaufen muß, so verfällt er sehr oft in wenigstens etwas höhere Preise, als er, wenn er Verkäufer ist, jederzeit rasch (coulant) bezahlt erhalten würde. Nur auf diese letzteren Preise aber kann es dem Importeur oder dem Consignanten ankommen, während der Consument, der Exporteur und der Waarenbesteller, sowie der Platzspeculant beim Kaufen bloß erstere in Betracht ziehen.

§. 74.

Die bei Weitem am Häufigsten vorkommenden Preiscourante sind unstreitig die unverbindlichen, welche die Commissionaire auf den Stapelplätzen an ihre Kunden senden. Sehr oft führen sie die Ueberschrift:

„Waarenpreise, ohne Verbindlichkeit von —"

oder:

„Preiscourant von —
(Ohne Verbindlichkeit.)"

Da diese Bedingung in solchem Falle sich jedoch von selbst versteht, so bleibt sie auch vielfach weg.

Außer den Commissionairen ertheilen an größeren Plätzen noch die Makler oder gar, wie z. B. in Hamburg, die Kaufmannschaft (das Commercium) selbst, Preiscourante; diese sind indeß gewöhnlich weniger für das Ausland, als für den Platz selbst bestimmt, obgleich man von mehren Börsen sie auch vielfach in die Fremde versendet, besonders wenn sie ausführlichere Marktberichte hinzufügen. Die unter Autorität der Kaufmannschaft eines Platzes notirten Preise pflegen gewöhnlich auch bei gerichtlichen Streitigkeiten maßgebend zu sein; die anderweitigen Preisnotirungen der Makler sind dagegen jederzeit bloß als Privatnotizen zu betrachten.

Anmerk. Eine häufig vorkommende Ueberschrift von Preiscouranten ist noch: „Preise von Waaren in Parteien" oder: „Preiscourant von Waaren in Parteien." Seltsam verstümmelt erscheint dieselbe aber in folgendem Undeutsch: „Waarenpreise in Parteien" oder „Preiscourant in Parteien."

§. 75.

Die Preiscourante werden von den meisten Handelsschriftstellern sehr oberflächlich behandelt; wie aber bereits in §. 72. erwähnt, haben sie für den Kaufmann eine große Bedeutung. Es ist eine Art von Journalen, die er in ihnen speciell für Tagesinteressen in seinem Waarenhandel geschaffen hat, und ihre Ausarbeitung gehört zu denjenigen Arbeiten, welche stets einem der fähigsten Köpfe am Handlungscontor übertragen wird oder aber die der Chef sich vorbehält. Besonders wichtig, aber auch schwierig werden sie noch wegen der Marktberichte, die ihnen angehängt werden, und worauf ich in §. 77—79. ausführlicher zu sprechen komme. Zuvörderst sei noch Folgendes über die technische Abfassung der Preiscourante selbst hinzugefügt.

Digitized by Google

Diejenigen, welche nach dem Auslande bestimmt sind, müssen in Rücksicht auf die in ihnen enthaltenen Erläuterungen so vollständig wie möglich sein. Mindestens wird es stets vielen Beifall finden, wenn Dies der Fall ist, denn man kann an seine auswärtigen Geschäftsfreunde füglich nicht die Anforderung stellen, daß Denselben alle Platzusanzen bei den verschiedenen Artikeln von vorn herein bekannt sein sollen, und doch ist Dies unumgänglich nothwendig, wenn sie bei einer Ordreertheilung im Voraus eine richtige Berechnung machen wollen. Da ist denn ein recht genau erklärender Preiscourant ein vortrefflicher Rathgeber. Dennoch gehört solche Art von Preiscouranten keineswegs zu den gebräuchlichsten; nicht bloß daß sie manchen Commissionairen zu viele Mühe zu machen scheinen mögen, sondern bei der großen Complicirtheit mancher Platzusanzen fürchten Dieselben auch wohl, hin und wieder durch eine ungenaue Angabe sich zu präjudiciren. Daher kommt es, daß z. B. die hamburger, londoner, liverpooler, amsterdamer, antwerpener, spanischen nnd portugiesischen Commissionaire die genauere Kenntniß der Usanzen bei Preiscouranten von ihren betreffenden Wohnplätzen fast stets als sich von selbst verstehend voraussetzen. Musterhaft dagegen sind die nach dem Beispiele der Revue hebdomadaire de la Place du Hâvre ausgearbeiteten Preiscourante der havreser Commissionshäuser, besonders aber die englische Ausgabe desselben, welche außer den genauesten Specialitäten über das Zollwesen auch die Zollhaus- und die Handelstara u. s. w. bei jedem Artikel bemerkt.

Vorstehendes hat besonders für Deutschland Wichtigkeit. Ertheilt z. B. ein Commissionair in Europa Preiscourante nach überseeischen Plätzen, von welchen aus er sich um Consignationen zu bemühen hat, so pflegt er sehr oft auch eine Rubrik für den reinen Ertrag seiner Platznotirungen in der Münze, dem Maße und dem Gewichte, welche bei seinen Committenten gangbar sind, einzurichten. Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien u. s. w. ist Dies besonders in englischem Gelde und englischem Maß und Gewicht gebräuchlich. Ein Beispiel solcher Preiscourante findet sich weiterhin nach §. 80. unter III. Analoge Notirungen kommen jedoch auch vielfach in Preiscouranten vor, welche innerhalb Europa's bleiben. Die Engländer besonders pflegen so bequem zu sein, deren von ihren deutschen, holländischen, belgischen und französischen Commissionairen zu verlangen; andererseits aber sendet man solche Art Preiscourante auch von Amerika nach Europa. Ein Beispiel hiervon findet sich in meinem „Lehrbuche der deutschen Handelscorrespondenz", 2. Aufl., Seite 144 f.

In manchen Preiscouranten pflegt man gewisse Artikel wohl mit **m.** oder **h.** zu bezeichnen; Dies soll soviel als „niedriger" und „höher", d. h. seit dem zuvor ertheilten Preiscourante, bedeuten. (Vergl. hier, so wie auch ferner über Preiscourante und Marktberichte, mein „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz", 2. Aufl., Seite 127 ff.)

§. 76.

Bei der Beschaffenheit des Handels nach auswärts, kann dem Committenten, wenn er auch manche Usanzen in den Preiscouranten nicht erwähnt findet, doch schon mit den Waarenpreisen allein keineswegs genug Nachricht gegeben sein. Er muß vielmehr namentlich noch Frachten, Curse und, bei Seeplätzen, vor Allem auch die Versicherungsprämien kennen. Sind diese drei Gegenstände demnach an einem Platze

Digitized by Google

der Art, daß sie stark variiren, was bei Cursen fast jederzeit sich von selbst versteht, so sind Rubriken dafür im Preiscourante erforderlich. Wie weit diese ausführlich zu halten seien, wird natürlich durch die besonderen Lokalverhältnisse bedingt. Bei Landfrachten wird in der Regel auch die Lieferungszeit, bei Flußfrachten, ob diese mit oder ohne Flußassecuranz zu verstehen seien, bemerkt, indem Letztere oft von den betreffenden Schifffahrtsgesellschaften mit in der Fracht übernommen wird. Viele Preiscourante führen auch eine Rubrik für angekommene bedeutende Schiffsladungen, Zufuhren überhaupt, Vorräthe und Ausfuhren. Endlich wird an Plätzen, wo, wie in London, Liverpool, Amsterdam, regelmäßig große Auctionen (Verkaufungen) stattfinden, auch diesen eine Rubrik im Preiscourante gewidmet.

§. 77.

Mit dem Namen Marktberichte belegt man solche schriftliche Darstellungen, welche sich mit dem Stande des Marktes beschäftigen, worunter man bekanntlich das Handelsgeschäft auf einem Platze versteht, und zwar sowohl für alle Waaren und Effecten oder Geld gemeinsam, als auch bloß für einzelne Branchen davon.

Diese Berichte, auf welche die meisten Handelsschriftsteller nur eben so flüchtig als auf die Preiscourante eingehen, besitzen jetzt eine noch größere Bedeutung als Letztere. An allen Stapelplätzen sind die Commissionaire durch die Anforderungen der Zeit genöthigt, deren regelmäßig zu ertheilen; auch in dieser Hinsicht ist die Concurrenz außerordentlich, und in einem Posttage erhält derselbe Kunde oft sechs verschiedene Marktberichte von einem und demselben Platze: außerdem aber sind dergleichen ein nothwendiges Material für die Handelsreisenden und Agenten. Für gewöhnlich kommen die hier gemeinten Berichte übrigens nur im Rohstoffhandel vor; bei fabricirten Artikeln sind sie seltener üblich und betrachtet man dafür meist die Preiscourante als ausreichend.

In der Regel sind Marktberichte dergestalt mit Preiscouranten verbunden, daß sie die in diesen enthaltenen Notirungen in ihrer größeren oder minderen Festigkeit für den practischen Verkehr erläutern, die stattgefundenen letzteren Verkäufe von Belang in den betreffenden Artikeln anzeigen, und Rückblicke oder Aussichten auf die Zukunft in Hinsicht auf den Stand derselben bringen. Vielfach treten die Marktberichte jedoch auch ohne Preiscourante selbstständig auf. Wie bereits erwähnt, ertheilen an den Stapelplätzen auch Makler dieselben, und in umfassenderer Gestalt entstehen dadurch complette Revuen, welche dann für gewöhnlich ein Mal die Woche, und zwar Freitags, herauszukommen pflegen. An englischen Plätzen werden solche Revuen des Marktes oft bloß im Auftrag gewisser, darüber unter einander einverstandener Handlungshäuser von einem Verein von Maklern redigirt; dann ist kein Abonnement für Jedermann, wie bei den sonstigen Maklerrevuen zulässig, sondern jene Firmen disponiren über die ganze Auflage allein zu Gunsten ihrer auswärtigen Kunden. Dies ist z. B. der Fall bei dem Liverpool Prices-Current, der weiterhin als Beispiel V. folgt; am Fuße des Originalexemplars stand ausdrücklich: Printed for the following Firms only: — worauf dann diese Firmen namhaft gemacht wurden.

Die meisten Marktberichte werden gedruckt oder lithographirt; doch pflegt man viele von ihnen auch geschrieben zu ertheilen. Manche Kun-

den sehen in den Berichten letzterer Art mehr Rücksicht als in den ersteren; sehr häufig pflegt man aber auch da, wo man diese ertheilt, noch einige Zeilen im Briefe über den Markt hinzuzufügen.. Dieselben berichten dann gewöhnlich Verkäufe, welche nach Schluß des gedruckten Berichts gemacht, oder interessante Nachrichten, welche seit demselben noch bekannt wurden; Ankunft neuer Zufuhren u. s. w.

§. 78.

Bereits a. a. O., Seite 137, stellte ich folgende allgemeine Eintheilung der Marktberichte auf, welcher ich auch heute keine Abänderung hinzuzufügen wüßte. Sie zerfallen nämlich in:

1) tägliche, d. h. solche, die der Kaufmann über die zunächst interessirenden Handelsvorfälle fortlaufend seinen Correspondenten ertheilt;

2) posttägliche, d. h. solche, welche an den Hauptposttagen, gewöhnlich Dienstag und Freitag, besonders auf Seeplätzen, vorkommen. Diese sind ausführlicher als die täglichen, indem sie mehr zurückgehen als diese, besonders die gegen Schluß der Woche (Freitags) ertheilten;

3) solche, die zu gewissen Jahreszeiten (Saisonberichte) oder bei außerordentlichen Conjuncturen und dergleichen Veranlassungen ertheilt werden.

4) Jahresübersichten. Deren geben einige Häuser zu Anfang eines neuen Jahres, und hauptsächlich bei der Ertheilung der Contocorrenten. Sie sind gewöhnlich sehr ausführlich und beschäftigen sich namentlich mit Vergleichungen von Import und Export und der sonstigen Resultate verschiedener Jahre.

Da die unter 1) angeführte Classe meist in die gewöhnliche Correspondenz einschlägt, so habe ich davon kein besonderes Beispiel für gegenwärtiges Werk nöthig erachtet; im Styl weichen die derartigen Berichte auch durchaus nicht von den übrigen ab. Als die wichtigsten, habe ich bei den später folgenden Mustern, besonders die 2. und die 4. Classe berücksichtigt; ein Saisonbericht findet sich u. A. an angeführten Orten, Seite 152 ff.

§. 79.

Wie ich bereits vor Jahren (a. a. O., Seite 133) aussprach, gehören die Marktberichte zu denjenigen kaufmännischen Documenten, über deren Redigirung die practischen Kaufleute unter sich noch eben so abweichende Ansichten haben, als auch schon über den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben. Letztere Beide mögen von Einzelnen immerhin verkannt werden, sie sind jedoch bei dem jetzigen Laufe des Handels nicht mehr zu läugnen; in Bezug auf die Abfassung aber ist die Ansicht Derjenigen sehr hinfällig, welche durch in ihrem Interesse entstellte Berichte die eigentliche Lage des Marktes ihren auswärtigen Kunden glauben verbergen zu können. In den gegenwärtigen concurrenzreichen Tagen ist Dies nachgerade so gut wie unmöglich geworden und es ist deshalb selbst um so unvorsichtiger, sich auf die erwähnte Weise der Gefahr auszusetzen, mit seinen Marktberichten in Miscredit zu gerathen. Ueber diesen Punct sprach ich mich auch a. a. O. bereits des Breiteren aus und verweise darauf, indem ich jetzt ohne Weiteres zu dem Stylistischen übergehe, welches bei den in Rede stehenden Ausarbeitungen in Betracht kommt.

In dieser Beziehung muß ich gestehen, daß das schlechte Deutsch, auf welches man so häufig noch in denselben stoßt, eben kein vortheil-

haftes Zeugniß für die Fortschritte unsres Handelsstandes in der Muttersprache ablegt. Es ist Thatsache, daß ich alle, bisjetzt in meinen Werken über Handelscorrespondenz mitgetheilten Marktberichte nach deutschen Originalen in sprachlicher Hinsicht erst umarbeiten mußte, da sie so, wie Letztere waren, durchaus nicht als Muster gelten konnten, und es ist deshalb gewiß sehr wünschenswerth, daß unsre Kaufleute sich in gedachtem Bezuge die Franzosen und Engländer zum Muster dienen lassen, welche darin weit eher allen gerechten Anforderungen entsprechen. Für einen jungen Handlungsbeflissenen sind übrigens die Marktberichte als eine wahre Fundgrube der technischen Ausdrücke im Waarenhandel, wie im Handel überhaupt, zu betrachten, und ein sorgsames Studium derselben kann ihm daher sehr lehrreich werden. Dies ist auch der Grund, daß ich nachstehend möglichst ausführliche Beispiele von Marktberichten in deutscher, französischer und englischer Sprache folgen lasse; wo denselben eine Uebersetzung beigefügt ist, wird sich zunächst der Unterschied in der Ausdrucksweise ergeben, welchen der Genius der verschiedenen Idiome mit sich bringt, und lassen sich auf dieser Grundlage dann die übrigen mit Vortheil zum Uebersetzen von Seiten der Benutzer dieses Werkes verwenden.

§. 80.

Es folgen jetzt die nachstehenden Beispiele:

I. Ein Preiscourant aus Malaga, der zu einem Saisonberichte gehörte. Dieser Preiscourant ist nicht übel arrangirt; ein großartiger Schnitzer in dem Originale war aber, daß statt Alquifour: „Alcohol oder Töpfererz" darin zu lesen stand.

II. Probe aus dem Prix-Courant zur Revue hebdomadaire de la Place du Hâvre, redigirt von J. Collier, der zugleich Redacteur einer englischen Revue desselben Platzes (Review of the Havre Market) ist.

III. Ein Preiscourant aus Antwerpen in englischer Sprache, welcher von einem bedeutenden Importhause daselbst speciell für dessen überseeische Freunde bestimmt worden. Er enthält die Preise lediglich zum Verkauf und daneben mit Nettoprovenu nach Abzug aller Spesen, Fracht und Assecuranz ausgenommen, calculirt zu 12 fl. pr. Pfund Sterling und zu 40 Cents amerikanisch für den holländ. Gulden. (Hier Guilder genannt, wie ursprünglich die Engländer in den Colonien dessen vaterländischen Namen corrumpirt haben und Dies nach und nach auch in die Schriftsprache übergegangen ist.) Unter der Ueberschrift Remarks folgt diesem Preiscourante ein Marktbericht, dem ich eine gegenüberstehende Uebersetzung beifügte, da er hin und wieder nicht ganz leicht zu verstehen ist.

IV. Einen Markt- und zugleich Jahresbericht aus der Revue commerciale et maritime d'Anvers, nebst gegenüberstehender Uebersetzung in's Deutsche.

V. Einen Marktbericht aus den Liverpool Prices-Current, Imports &c.

VI. Einen Marktbericht aus Hamburg in französischer und

VII. Denselben in englischer Sprache.

In Bezug auf das Uebersetzen deutscher Marktberichte in fremde Sprachen, sei im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt.

Digitized by Google

Es wird jederzeit ganz falsch sein, wenn man dabei wörtlich übertragen will; nicht allein, daß Dies sogar vielfach unmöglich sein kann, sondern es würde oft auch zu Zweideutigkeiten und Unverständlichkeiten führen. Man thut also in den meisten Fällen am Gescheidtesten, sich vorzugsweise an den Sinn des deutschen Textes zu halten und hauptsächlich nur diesen, nach dem Geist des betreffenden fremden Idioms gemodelt, wieder zu geben. Ferner muß man sich zur Regel machen, gewisse Sortenbezeichnungen gar nicht zu übersetzen, sondern sie in der Ursprache zurückzugeben: es sind dieses solche, welche lediglich einem besonderen Platze angehören

Namentlich bei Kaffe, Zucker, Baumwolle, Indigo u. s. w. ist Dies sehr oft der Fall, und selbst die gleiche Benennung hat an den verschiedenen Börsen ganz abweichende Bedeutung. Café Hafti bon ordinaire im Hâvre ist keineswegs dieselbe Sorte wie good ordinary St. Domingo in London oder gut ordinair Domingo in Hamburg; aber noch mehr, gut ordin. Domingo in Hamburg ist nicht einmal dieselbe Sorte wie die gleichnamige in Berlin oder Breslau. Die wörtliche Wiedergabe der Sortenbezeichnungen für raffinirten Zucker in Hamburg würde ganz eigene Schwierigkeiten haben, besonders der seltsame Ausdruck großklein Melis. Die Engländer z. B. bezeichnen zwar ein englisches Fabrikat ähnlicher Qualität mit dem Namen Hambro' Loaves, aber hamburger großklein Melis sind diese darum doch nicht, so wenig wie englische Single Loaves (Melis) und Double Loaves (Raffinaden) den hamburger gleichen. Letztere beiden Ausdrücke lassen sich dagegen doch schon eher zur Wiedergabe benutzen. Endlich ist es oft ganz von der Usanz abhängig, wie man die Namen gewisser Umschläge (Emballagen, Fustagen) von Waaren zu übersetzen habe, besonders aber im Englischen, wo vor Allem die Ausdrücke case, chest, box mit einander concurriren. Hierüber fehlen noch systematisch geordnete Regeln, denn es ist schwer, dem Handlungsbeflissenen genau zu sagen, weshalb eine Kiste Havanazucker, die doch ca. 400 ℔ wiegt, box, eine dergleichen Brasilzucker von etwa 1200 bis 2000 ℔, case, eine Kiste Indigo von ca. 300 ℔ dagegen chest und eine Viertelkiste Thee von ca. 20 ℔: 1/4 chest, dieselbe Viertelkiste als bloßes Kistel bezeichnet aber wieder box heißt. Eben so ist es mit hogshead, cask, tierce, barrel, bale, bag u. a. m.

Digitized by Google

Beispiel I.

PREIS-COURANT von *X. & Comp.*

Malaga, den 24. October 1838.

Ausfuhr-Artikel.

Frei am Bord.

Alquifoux oder Töpfererz, in Adra	pr.	100 ℔	Rvn.	58 à	59
in Malaga	„	„	„	60 à	61
Baumwolle, Motril	„	„	„	—	
Blei, in Adra	„	„	„	68 à	69
in Malaga	„	„	„	70 à	71
Blei-Platten, in Adra	„	„	„	95 à	105
„ *Röhren*, in Adra	„	„	„	100 à	110
in Malaga 2 Rvn. mehr.					
Pottloth	„	„	„	75	
Fussmatten, schwarz und weisse	pr.	Relle	„	4½ à	5
ganz weisse	„	„	„	4	

Früchte.

Citronen, erste Pflücke, pr.	ganze	Kiste		Pesos	12½	
Do. „	halbe	„		„	6½	
zweite Pflücke „	ganze	„		„	11	
Do. „	halbe	„		„	5¾	
dritte Pflücke „	ganze	„		„	9½	
Sommer-Citronen „	„	„		„	—	
Orangen, süsse „	„	„		„	11	
Do. „	halbe	„		„	5¾	
bittere „	ganze	„		„	10	
Do. „	halbe	„		„	5¼	
Rosinen, Lang-, pr. Fass von 100 ℔				Rvn.	68	
Corons „ „ „	112½	„		„	92	
Lexia „ „ „	„	„		„	62	
Do. „ Korb „	56¼	„		„	24	
Muscatel-Trauben, pr.	ganze	Kiste		„	31 à	32
Do. „	halbe	„		„	18½ à	19
Do. „	viertel	„		„	—	
Do. in Lagen „	ganze	„		„	39 à	40
Communes „	„	„		„	20	
Largas oder lange „	„	„		„	22	
Mandeln, Jordan, pr. Fass von 500 ℔				Pesos	118 à	120
Do. „ „ „	100	„		„	41 à	42
Do. „ Kiste „	25	„		„	11	
Valencia „ Fass „	110	„		„	70	
Feigen, pr. Fass von 112½ ℔				Rvn.	64	
Do. „ Korb „	25	„		„	13½	
Trauben, in Sägemehl, pr. Topf von 42 ℔				„	65	
Do. „ do. „	Fass			„	79	
Granatäpfel, pr. halbe Kiste				Pesos	—	
Orangenäpfel, kleine trockene, pr. 100 ℔				Rvn.	52	
Oel, klar abgezogenes, pr. Pipe				Pesos	104 à	105
Oliven, pr. Fass				„	—	
Schalen, Orangen-, in ½, ¼ & ⅛ Ballen, pr. 100 ℔				Rvn.	keine.	
Citronen-, in do. do. do.	„	„	„	„		
Schmack, Priego, pr. Sack von 100 ℔				„	49 à	50
Alozeina „ „ „	„	„	„	„	45 à	46
Seife, Castelled, pr. Kiste von 100 ℔				Pesos	12	

Digitized by Google

Weine.

Seet, neuer süsser, pr. Boht	Pesos	48 à 47
vom Jahre 1837	„	54
„ „ 1836	„	60
„ „ 1835	„	66
„ „ 1834	„	72
„ „ 1833	„	78
„ „ 1832	„	83
„ „ 1831	„	88
„ „ 1830	„	93
„ „ 1829	„	98
„ „ 1828	„	103
„ „ 1827	„	108
Aeltere Gewächse im Verhältniss bis	„	700
Xeres oder neuer trockener	„	42 à 41
vom Jahre 1837	„	48
„ „ 1836	„	54
„ „ 1835	„	60
Malaga Tinto vom Jahre 1838	„	80
Pedro Ximenes „ „ 1838	„	78 à 80
„ „ 1837	„	kein.
Muscatel „ „ 1838	„	76
Rothe Catalanweine	„	32 à 31
Benicarlo	„	39 à 38

Einfuhr-Artikel.

Am Lande.

Butter, holländ. & holst. pr. ℔ ..... $6^3/_8$ à $6^3/_4$ Rvn ..... Zoll $2^1/_8$ Rvn.
dän. & französ. „ „ ..... — „
Dielen, wyburger, 12 Fuss 11 & $11^1/_2$ Zoll pr. 120 Stck. 72 Pesos am Bord.
schwed. ..... „ „ „ 50 „ „ „
Eiserne Reife pr. 100 ℔ ..... Rvn. 105 Zoll 50 Rvn.
Flachs, rigaer „ „ Drujaner Rakitzer Pes. dur. 19 à $19^1/_2$ „ 55 „
12köpf. „ „ ..... „ „ 16 à $16^1/_2$
Getreide. Weizen, harter, pr. Fanega Rvn ..... ——
weicher „ „ „ ..... ——
Leinen. Bleichtücher, pr. Stck. Pesos dur. $8^1/_4$ à $8^3/_4$ am Lande
Creguelas „ „ Cuartos 33 à 37 „ „
Creas „ „ Rvn. —— „ „
Andere Sorten nominell.
Pipenstäbe ..... pr. 1200 Stück Rvn. 8000 am Lande, nominell.
Stockfische ..... pr. Quintal ..... Pes. dur. 3 am Bord.
Theer ..... pr. Fass ..... „ „ $4^1/_4$ „ „

Bewilligte Frühjahrs-Frachten.

Nach Hamburg	Cour. m℔	65	Nach Danzig	Cour. fl.	70
„ Bremen	„ „	65	„ Amsterdam	„	60
„ Kopenhagen	„ „	70	„ Rotterdam	„	
„ Stettin	Pr. Cour. ß	28	„ Antwerpen	„	
„ Königsberg	„ „ fl.	70	„ St. Petersburg	£	$2^1/_2$ à 3

Sämmtlich mit 15 pCt Primage.

Course.

Hamburg ..... $6^7/_8$ Rvn ..... pr. m℔ Bco.
Amsterdam ..... $106^1/_2$ ₰ vl. pr. Duc. von 2068 Rvn.
Paris ..... 80 Sous ..... pr. 15 Rvn.
London ..... 38 ₰ sterl ..... „ „ „

NB. Der Gulden pr. Court. bei der Frachtnotirung auf Königsberg und Danzig ist = $^1/_3$ ß pr. Court.

Digitized by Google

Beispiel II.

PRIX-COURANT de la Place du Hâvre.

SAMEDI, 15 Août 1840.

		Acquitté.	*Entrepôt.*
Baume Copahu	nominal	3.— à 3.60.	2.— à 2.50.

*) *Droits N.*, p. n. fr. 1 f. 10; p. n. étr. 1 f. 21 le ½ Kilogr.

Bois d'Acajou	50 K.	17.— . 37.—	9.— à 35.—
Brésillet		10.— . 11.—	——. manque.
Caliatour		13.— . 14.—	
Campêche, coupe d'Espagne		12.— . 12.50	
—— Haïti		10.25 . 11.—	
—— Honduras		10.50 . 11.—	
—— Martinique et Guadeloupe		7.50 . 8.—	
Cèdre d'Amérique		8.— . 15.—	
Cuba, jaune		15.— . 15.50	
Tampico		10.— . 10.50	
Carthagène		7.— . 8.—	
Ebène		10.— . 30.—	
Erable		6.— . 15.—	
Fernambourg		39.— . 65.—	
Gaïac		6.— . 12.—	
Lima		18.25 . 21.—	
Nicaragua		8.— . 10.—	
Palixandre		17.— . 27.—	
Sainte-Marthe		18.— . 20.—	
Sandal		7.50 . 9.—	
Sapan		16.50 . 19.—	

Droits B. — Bois *d'ébénisterie*, en billes ou scié à 3 décimètres d'épaisseur, p. n. fr. de la Guyane française et du Sénégal, sans distinction d'espèce 55 c. — *Gaïac*, p. n. fr., des pays hors d'Europe, 1 f. 10 c.; des entrepôts d'Europe 2 f. 20, p. n. étr. 3 f. 85 c. — *Ebène*, p. n. fr. des pays h. d'Eur. 2 f. 20 c.; des ent. 4 f. 12½. p. n. étr. 5 f. 77½. — *Cèdre*, p. n. fr. des pays h. d'Eur. 1 f. 37½, des ent. 2 f. 75; p. n. étr. 4 f. 40. — *Buis*, 5 f. 50 p. n. fr. et 6 f. 5 p. n. étr. — *Acajou* et tous autres, p. n. fr. de l'Inde 5 f. 50; des autres pays hors d'Eur. 8 f. 25; p. n. fr. des ent. 10 f. 17½, p. n. étr. 11 f. 82½. — Sciés à 3 déc. d'ép. ou moins, lorsqu'ils ne sont pas directement importés des lieux de production, le triple des droits fixés pour les billes, suivant l'espèce. — De *teinture* en bûches. *Fernamb.* p. n. fr. des pays h. d'Eur. 2 f. 75 c.; des ent. 4 f. 40; pr. n. étr. 6 f. 60. — *autres*, p. n. fr. des colonies françaises 44 c.; des pays h. d'Eur. 82½: des ent. 1 f. 65; p. n. étr. 3 f. 30 cents.

Brai du Nord, le baril		38.— à 39.—	

Droits B., p. n. f. 2 f. 75, p. n. étr. 3 f. 2½ c. les 50 Kilogr.

Cacao Carraque	½ Kilo	*manque*	—.— . —.—
Haïti		*n*	—.56 . —.—
Maragnan et Para		*n*	—.65 . —.—
Martinique et Guadeloupe		—.77 à —.78	—.— . —.—
Trinité		*manque*	—.— . —.—

Droits N., p. n. fr. des col. fr. 22 c.; des pays à l'Ouest du Cap Horn 27½ c.; d'ailleurs, hors d'Eur. 30¼ c.; des ent. 52¼ c.; p. n. étr. 57¾ c. le ½ Kilogr.

*) *Droits N.*, Droits Net, Zoll netto, wie *Droits B.*, Droits Brut, Zoll brutto. *p. n. fr.* par navire français, *p. n. étr.*, par navire étranger.

Digitized by Google

		Acquitté.	Entrepôt.
Café, Bahia	½ Kilo	*manque*	—.57 . —.—
Bourbon		1.27 à 1.33	—.— . —.—
Haïti, ord. à fin ord.		*manque*	—.56 . —.61
Havane, ord. à fin marchand.		„	—.60 . —.75
La Guayra et Porto Cabello		„	—.58 . —.67
Martinique et Guadeloupe, bonif.		1.43 à 1.47	—.— . —.—
Mocha		1.55 . 1.60	—.— . —.—
Rio, ord. à fin ordin.		—.— . —.—	—.52 . —.60
Sumatra, Java et Padang		1.05 . 1.25	—.— . —.—
St. Yago et Porto-Rico		—.— . —.—	—.65 . —.90

Droits N., p. n. fr. des col. fr. au delà du cap $27^1/_2$ c., entre le cap 33 c.; de l'Inde $42^9/_{10}$ c.; d'ailleurs hors d'Eur. $52^1/_4$; p. n. fr. 55 c.; p. n. étr. $57^3/_4$ le Kilogr.

Canelle de Chine, en paquets		1.15 à 1.20
„ caisses		1.25 à 1.30

Droits N., p. n. fr. de l'Inde $10^3/_{20}$ c.; de la Guyane $11^{11}/_{20}$, d'ailleurs $36^3/_{10}$ c.; p. n. étr. 55 c. le ½ Kilogr.

Céréales. Ventes à la halle *) du 13 août. Prix du 6 août.

Avoine, 185 hectolitres	8 f. 50 l'h°		8 f. —
Blé 218 sacs de 200 Kilogr.	63 f. le sac	Prix moyens	63 f. —
Farine, *Baron*, le baril		— . — à	50 f. —
— d'Amérique, le baril		34 . 50 „	36 f. — Acq.

Droits pour le mois finissant 5 septembre 1840.

	Blé, h°.	*Avoine*, h°.	*Seigle*, h°.
Nav. franç., anglais, américain	fr. $27^1/_2$	—.fr. $9^5/_8$	fr. $16^1/_2$.
Nav. étr., autres	„ $27^1/_2$	— „ $9^5/_8$	„ $16^1/_2$.

Chanvre, St. Petersburg, mi-net	44. —	à —. —	— . —	nom.
Outshot	47. —	. 47. 50	— . —	nom.

Droits B., p. n. fr. 4 fr. 40; de Chine 3 f. 52; p. n. étr. 4 f. 84.

Cire jaune, Etats-Unis	1. 70	. 1. 90	— . —	— . —
Nord	1. 90	. 2. 05	— . —	— . —
Sénégal	1. 70	. 1. 75	— . —	— . —

Droits B. Jaune, p. n. fr. des pays h. d'Eur. 4 f. 40, des ent. 5 f. 50; p. n. étr. 8 f. 25. — Blanche, *N.*, p. n. fr. 33 f., p. n. étr. 36 f. $2^1/_2$ c. — Brune, *B.*, non clarifiée, du Sénégal, fr. 1 f. 65 les 50 Kilogr.

etc. etc. etc.

Notes. — Toutes les marchandises ci-dessus se vendent à $4^1/_2$ mois, sauf le Café, le Piment, le Girofle et les Sucres terrés, dont le terme est de $3^1/_2$ mois, et le Blé de $2^1/_2$ mois. — Les produits naturels, le sucre excepté, importés en droiture, par navire français, des pays au delà des passages et des îles de la Sonde, soit au nord du 3e degré de latitude septentrionale, soit à l'est du 106e degré de longitude est, obtiennent une remise du cinquième des droits d'entrée, tels qu'ils sont établis pour les provenances les plus favorisées, autrement que les Colonies françaises. (Ordonnance du 2 Septembre 1838.)

— Dans les *droits d'entrée* ci-dessus est compris le décime.

---

*) Unter **halle** ist hier die Getreidehalle, der Getreidemarkt, gemeint. **Farine Baron**, Mehl aus der baron'schen Mühle. *m.*, Abkürzung für **manque**, fehlt, wie *nom.* für **nominal**, nominell.

Digitized by Google

Beispiel III.

Price-Current.

ANTWERP, 31st December 1839.

With Net-proceeds all Charges deducted except Freight and Insurance;
Calculated at fl. 12 pr Lst. and 40 Cents American pr Guilder.

		pr.	Fl. Ct.		Fl. Ct.	£ Sh. d.		£ Sh. d.	Ds. Ct.		Ds. Ct.
Ashes	American, Pot 1st	50Ko.	15	—to—	—	—.22.11	to	—.—.—	4	87 to	—
	do. Pearl..	"	17	— . —	—	—.26. 1		.—.—.—	5	55 .	—
	St. Petersburgh.	"	14	— . —	—	—.21. 4		.—.—.—	4	53 .	—
Bark	Philadelphia	"	8	— . —	—	—.12. 2		.—.—.—	58	25 .	—
Quercitr.	New-York	"	7	— . —	—	—.10. 7		.—.—.—	50	80 .	—
Cassia - Lignea		½ Ko.	—	46 . —	48	3. 8.11		. 3.12. 1	—	14¼ .	15¼
Cochineal		"	3	— . 4	25	—. 4. 2		.—. 5.11	1	— . 1	42
Cocoa	Maranham	"	—	24 . —	25	—.36. 5		.—.38.	—	7 11/16 . —	8 3/16
Coffee	St. Domingo	"	—	29 . —	30	—.42.10		.—.44. 6	—	9 6/16 . —	9½
	Brazil	"	—	28 . —	30	—.41. 3		.—.44. 6	—	8½ . —	9½
	Cuba, fine green..	"	—	31 . —	36	—.46. 1		.—.54.—	—	9⅞ . —	11½
	ord. to good	"	—	28 . —	30	—.41. 3		.—.44. 6	—	8⅞ . —	9½
	Java, ord. to good ordinary	"	—	32 . —	34	—.47. 8		.—.50.10	—	10¼ . —	10⅞
	pale and yellow	"	—	35 . —	40	—.52. 5		.—.60. 5	—	11¼ . —	12½
	Sumatra	"	—	27 . —	29	—.39. 7		.—.42.10	—	8½ . —	9 3/16
Cotton	Geo. Alab. and Ten	"	—	37 . —	42	—.—. 6 1/16		.—.—. 7 1/16	—	11⅞ . —	13½
	Louisiana	"	—	38 . —	43	—.—. 6⅜		.—.—. 7¼	—	12⅛ . —	13¾
	Maranham	"	—	44 . —	48	—.—. 7⅛		.—.—. 8 1/16	—	14¼ . —	15¼
	Pernambucco	"	—	50 . —	55	—.—. 8 7/16		.—.—. 9 5/16	—	16 . —	17⅛
	St. Domingo	"	—	36 . —	38	—.—. 6 5/16		.—.—. 6⅝	—	11¼ . —	12⅛
	Surat	"	—	29 . —	34	—.—. 4⅞		.—.—. 5 11/16	—	9⅛ . —	10⅛
	Bengal	"	—	29 . —	34	—.—. 4⅞		.—.—. 5 11/16	—	9⅛ . —	10⅛
Hides	Buenos Ayres and Montevideo	"	—	48 . —	54	—.—. 8 1/16		.—.—. 9¼	—	16¼ . —	18¼
	Rio-Grande	"	—	45 . —	48	—.—. 7 9/16		.—.—. 8 1/16	—	15¼ . —	16⅞
	Dry Salted Brazil	"	—	34 . —	38	—.—. 5¾		.—.—. 6½	—	11⅛ . —	12⅞
	E. I. Cow (Java).	"	—	40 . —	50	—.—. 6⅞		.—.—. 8 11/16	—	13¼ . —	16⅞
	do. Buffaloe	"	—	20 . —	22	—.—. 3⅜		.—.—. 3 11/16	—	6¾ . —	7⅜
Indigo	Bengal, good middling to fine	"	4	50 . 6	25	—. 6. 5		.—. 8.10	1	53 . 2	11
	Spanish	"	2	75 . 5	—	—. 3.11		.—. 7. 1	—	98 . 1	70
Oil in bond, South-Sea Whale		Hect.	24	50 . —	—	17.19.—		.—.—.—	—	32½ . —	—
Pepper in bond, Sumatra		½ Ko.	—	21 . —	22	—.—. 3 9/16		.—.—. 3¾	—	7¼ . —	7½
Pimento	Jamaica	50Ko.	18	— . 19	—	—.—. 3		.—.—. 3¼	—	6½ . —	6½
Rattans		"	5	— . 8	—	—. 7. 9		.—.12. 6	1	68 . 2	71
Rice	Carolina	"	12	— . 14	—	—.18. 6		.—.21. 8	3	91 .	59
	Java	"	5	25 . 11	—	—. 7. 9		.—.16.11	1	63 . 3	58
	Bengal	"	8	50 . 11	—	—.12.11		.—.16.11	2	73 . 3	58
Rosin		"	3	50 . —	—	—. 9. 4		.—.—.—	2	37 . —	—
Saltpetre..	Crude, in bond	½ Ko.	—	12 . —	15	—.18.11		.—.23. 8	—	4 . —	5

Digitized by Google

		pr.	Fl. Ct.		Fl. Ct.	£ Sh. d.	£ Sh. d.	D. Ct.	D. Ct.
Sugar.... in bond.	W. I. Muscovado.	50Ko.	12	— to 14	—	—.18. 8	to —.21.10	3	92 to 4 58
	Havannah, white.	"	20	— . 23	—	—.31. 4	. —.36. 1	6	77 . 7 80
	do. yellow...	"	15	50 . 17	50	—.24. 3	. —.27. 5	5	23 . 5 92
	Brazil, white.....	"	16	— . 19	—	—.25.—	. —.29. 9	5	36 . 6 37
	do. Muscovado	"	12	— . 13	50	—.18. 8	. —.21. 1	4	— . 4 51
	Java.....	"	15	— . 18	—	—.23. 5	. —.28. 2	5	— . 6 03
	Manilla.....	"	12	— . 14	—	—.18. 8	. —.21.10	4	— . 4 68
	Siam, white.....	"	16	— . 18	—	—.25.—	. —.28. 2	5	36 . 6 03
Tin.....	Banca.....	50Ko.	45	— . —	—	—.70.—	. —.—.—	—	15 . — —
Tobacco.	Kentucky, ord. to middling....	½ Ko.	—	20 . —	22	—.—. 3¼	. —.—. 3½	—	6 9/16 . — 7½
	do. good and fine	"	—	24 . —	28	—.—. 3 5/16	. —.—. 4⅛	—	7 1/16 . — 9⅜
	Virginia, ord. to middling....	"	—	18 . —	22	—.—. 2 13/16	. —.—. 3⅛	—	5⅞ . — 7⅛
	do. good and fine	"	—	24 . —	34	—.—. 3 13/16	. —.—. 5 11/16	—	7 1/16 . — 11⅛
	Maryland, ord. to good yellow	"	—	20 . —	35	—.—. 3¼	. —.—. 5⅞	—	6 9/16 . — 11⅛
Wood...	Logwood, Domingo & Campeachy.	50Ko.	5	25 . 6	25	7.17.—	. 9. 8. 5	37	75 . 45 30
	Fustic, Spanish Main & Cuba...	"	3	— . 7	—	4. 6. 4	. 10.12.—	20	70 . 50 90
	Sapan.....	"	5	— . 7	—	7. 9. 2	. 10.12.—	35	85 . 50 90

NB. Prices of all articles are understood *duty paid*; except where the contrary is expressed.

EXPLANATIONS.

One Florin or Guilder, equal to { 100 Cents Netherlands. / 40 do. American. / 1d Sterling.

100 Kilograms, ... do. 220 18/100 English Weight.

One Hectoliter, ... do. 20½ Gallons.

EXCHANGES.

AMSTERDAM..... Short..... Par.
LONDON..... do. ..... 39/11.
do. ..... 2 Months. 39/6.
PARIS..... Short..... Par.
do. ..... 2 Months. 5/8 per cent discount.

Remarks.

Ashes. Have been a dull article for some time and prices gradually giving way. Our heavy stocks preclude the expectation of a speedy improvement, but there seems little chance of a further decline.

Quercitron-Bark. The importations of late have been rather heavy, amounting to 150 Casks. — There would be purchasers for small lots at the quotations, but we question whether more could be realized.

Cassia-Lignea. Would sell at the quotations.

Bemerkungen.

Asche. Mit diesem Artikel ist es einige Zeit flau gewesen und die Preise sind allmälig heruntergegangen. Unsere starken Vorräthe sprechen gegen eine schnelle Besserung, doch sind wenig Gründe für einen ferneren Rückgang.

Quercitron. Die letzteren Zufuhren, welche 159 Fässer betrugen, waren ansehnlich. Für kleine Parteien würden Käufer zu den Notirungen sein, doch bezweifeln wir, daß mehr begeben werden könnte.

Cassia Lignea würde zu den Notirungen zu verkaufen sein.

Digitized by Google

Cochineal. Little doing.

Cocoa. In demand at the prices quoted.

Coffee. The confidence, which, during the summer and fall was entertained as to the advance, or at least the stability of prices, has been losing ground ever since, from various causes, but particularly the reports of large crops in the Brazils and Java; the article has gradually receded, and as several of the principal holders appear rather anxious to realize at the present rates we should not be surprized to see it lower before long. Our dealers have supplied themselves largely at the last public sales of the Trading-Company in Holland and most of them are well stocked yet.

Cotton. We have had a very irregular business in this article all the year. Our supplies have been chiefly drawn from England and Havre, the direct imports from the U. S. being but trifling. The currency of this article with us is of course regulated by the more important markets. As a general remark we may however add, that at an advance upon the Liverpool and Havre prices, equivalent to the charges of bringing the article here from those markets and even somewhat above, we have almost always the means of disposing of quantities proportionate to our consumption, and therefore of rendering comparatively favorable sales.

Hides. We need not remark that the actual high prices are owing entirely to the continued Blokade of B. A and that whenever it will be raised we must expect a reaction. All the cargoes from Montevideo, Rio Grande etc. imported for the last 6 or 8 Months were eagerly bought on, or even before arrival, at continually advancing rates. The quotations would now be readily paid.

Indigo. Small sales in proportion to prices in England.

Oil. S. S. Whale. Stock large and more soon expected. The article is decidedly looking down.

Pepper. The trade has been supplied during the whole year by small parcels imported chiefly from England. We have just had the first direct arrival of 2700 Bags from Singapore, which it is expected will be realized within the range of our quotations.

Cochenille. Darin geht wenig um.

Cacao. Zu den notirten Preisen gefragt.

Kaffe. Das Vertrauen, welches man den Sommer und Herbst über auf eine Erhöhung oder wenigstens eine Befestigung der Preise setzte, hat seitdem aus verschiedenen Ursachen seine Begründung verloren, besonders aber durch die Berichte über reiche Aernten in Brasilien und Java. Der Artikel ist allmälig heruntergegangen und da mehre der Hauptinhaber ängstlich bemüht scheinen, zu den gegenwärtigen Preisen zu realisiren, so würden wir nicht überrascht sein, ihn bald niedriger gehen zu sehen. Unsre Händler haben sich reichlich in den letzteren Verkaufungen der holländischen Maatschappy versehen und die meisten von ihnen sind noch gut versorgt. -

Baumwolle. Wir haben das ganze Jahr über ein sehr unregelmäßiges Geschäft in diesem Artikel gehabt. Unsre Zufuhren sind hauptsächlich von England und Havre gekommen, da die directen Importen aus den Vereinigten Staaten nur gering waren. Der Stand dieses Artikels bei uns ist demzufolge von den größeren Märkten regulirt. Als eine allgemeine Bemerkung können wir jedoch hinzufügen, daß bei einem Aufschlag auf die liverpooler und havreser Preise, welcher den Spesen, den Artikel von jenen Märkten hieherzulegen, gleichkommt oder selbst Etwas darüber beträgt, wir fast jederzeit die Mittel besitzen, über unserm Verbrauche angemessene Quanten zu verfügen und demnach vergleichsweise günstige Verkäufe zu erzielen.

Häute. Wir brauchen nicht zu erwähnen, daß die dermaligen hohen Preise lediglich von der fortdauernden Blokade von Buenos Ayres herrühren, und daß, sobald diese aufgehoben seln wird, wir einer Reaction entgegensehen müssen. Alle Ladungen von Montevideo, Rio Grande u. s. w., welche in den letzteren 6 oder 8 Monaten herangeführt wurden, fanden eifrige Käufer bei oder selbst vor Ankunft zu fortwährend steigenden Preisen. Die Notirungen würden jetzt bereitwillig bezahlt werden.

Indigo. Kleine Verkäufe nach Verhältniß der Preise in England.

Südseethran. Großer Vorrath und mehr bald erwartet. Der Artikel neigt sich entschieden zum Heruntergehen.

Pfeffer. Die Käufer sind das ganze Jahr über durch kleine Parteien versorgt worden, welche vorzüglich von England eingeführt wurden. Wir haben so eben die erste directe Zufuhr von 2700 Säcken von Sincapore erhalten, welche vermuthlich nach Maßgabe unsrer Notirungen begeben werden dürften.

Digitized by Google

Pimento. Little doing.

Rice. Has experienced a serious decline lately, particularly Carolina, and we see no reason for expecting an early improvement.

Rosin. Would sell at the quotation.

Saltpetre. Little doing.

Sugar. This article has during the summer and fall been constantly ruling with us so much above the neighbouring markets as to cause large supplies to be drawn from thence, particularly from Hamburgh, London and Holland, amounting in all to about one third of the whole of our imports. Within the last month or two however, when, owing to the heavy stocks in Europe and the accounts of large crops to come forward, a general depreciation manifested itself, the article has receded with us more to a level with the other markets and given rise to some large transactions in Havannah and Java sorts, within the range of our quotations. Our actual stock is about an average one, and as we cannot expect any fresh supplies of consequence for some months to come, without being at all sanguine in regard to an improvement in prices, our actual ones appear to us pretty safe.

Tin. Of dull sale.

Tobacco. Good Kentucky is wanting and would at this moment sell readily at the prices quoted. Ordinary descriptions both of Kentucky and Virginia are of heavy sale and the article generally on the decline.

Wood. Campeachy Logwood in demand; other sorts neglected. Of Sapan sales at the quotations.

Money. The state of the money-market throughout Europe and particularly in England continues to exercise great influence upon the value of produce generally. In this place money for all lawful purposes of trade has been during the whole of the year and is still easily obtainable, although at a somewhat higher rate of interest than usual; discount being now from 4½ to 5 pr. ct. pr. annum. In the interior of the country money is however very scarce and the trade there generally not in its usual healthy condition.

Piment. Wenig Verkehr.

Reis hat kürzlich einen ernstlichen Rückgang erlitten, besonders caroliner, und wir wüßten keinen Grund eine baldige Besserung zu erwarten.

Harz würde zur Notirung zu begeben sein.

Salpeter. Wenig Umsatz.

Zucker. Dieser Artikel hat während des Sommers und Herbstes bei uns fortwährend so viel höher als die Nachbarmärkte gestanden, daß starke Zufuhren von daher kamen, besonders von Hamburg, London und Holland, im Ganzen ungefähr ein Drittel unsrer Gesammteinfuhr. Während des letzteren Monats oder der beiden letzteren jedoch, als in Folge der bedeutenden Vorräthe in Europa und der Berichte von herankommenden reichen Aernten ein allgemeiner Rückgang sich zeigte, hat der Artikel bei uns sich mehr im Verhältniß zu den anderen Märkten gestellt und Veranlassung zu einigen bedeutenden Umsätzen in Havana und Java zu unsern Notirungen gegeben. Unser gegenwärtiger Vorrath ist ungefähr ein durchschnittlicher und da wir für einige Monate keine erhebliche Zufuhren erwarten können, so scheinen uns, ohne im Geringsten sanguin in Hinsicht einer Besserung der Preise zu sein, unsre gegenwärtigen doch ziemlich gesichert.

Zinn. Schleppend im Verkauf.

Tabak. Guter Kentucky fehlt und würde in diesem Augenblicke rasch zu den notirten Preisen zu verkaufen sein. Ordinaire Sorten Kentucky und Virginia sind schwer verkäuflich und der Artikel im Allgemeinen im Fallen.

Färbehölzer. Campeche-Blauholz gefragt; andere Sorten vernachlässigt. Von Sapanholz ist zu den Notirungen verkauft.

Geld. Der Stand des Geldmarktes innerhalb Europa's und besonders in England fährt fort einen großen Einfluß auf den Werth von Waaren im Allgemeinen zu üben. Auf unserm Platze war Geld während des ganzen Jahres und ist noch zu allen gesetzlichen Handelszwecken leicht zu erhalten, obschon zu etwas höherem Zinsfuße als gewöhnlich, da das Disconto jetzt von 4½ bis 5 % pr. anno steht. Im Innern des Landes ist das Geld jedoch sehr rar und der Handel im Allgemeinen kann dort nicht als in gewohntem gesunden Zustande betrachtet werden.

Digitized by Google

Beispiel IV.

Revue commerciale et maritime d'Anvers.

N° 1. Du 28 Décembre 1839 au 4 Janvier 1840.

La huitaine écoulée a été peu remarquable sous le rapport des opérations, mais quelques arrivages intéressans ont encore marqué les derniers jours. Les *Cafés* sont demeurés stationnaires aux cours précédens. Les *Sucres bruts* ont été également inactifs, mais sans variation. Les *Cotons*, d'abord un peu plus voulus, sont maintenant plus offerts. Les *Riz* ont été plus calmes aux derniers cours. Les *Cuirs* restent recherchés et rares par continuation. Les *Potasses* semblent à la veille de se ranimer, à cause des bas prix du jour. Les *Thés* et les *Tabacs* se sont maintenus, quoiqu' avec peu d'affaires. Les *Céréales* sont calmes.

Bois d'Ebénistérie. Le même abandon continue à peser sur toutes les sortes, c'est à peine s'il se place quelques blocs pour la consommation immédiate. On vendra publiquement le 15 courant 190 blocs acajou, reçus de Londres par *Hesperus*. Le marché est largement approvisionné dans les diverses espèces.

Bois de Teinture. Les arrivages que nous signalions la sémaine précédente n'ont point encore été entamés: cependant il est à présumer qu'ils ne tarderont pas de provoquer quelques affaires. La position du marché est du reste la même pour l'article en général.

Cacao. Comme nous le présumions, les 500 balles Maraguan, venues la sémaine dernière de Boston, par *Pico*, n'ont pas tardé de rencontrer acheteur. Cette partie a obtenu le prix de 24 cents acq.*) Notre provision se compose d'environ 1300 balles contre 1800 balles l'an dernier à la même date.

Canelle. Point de variation; les hauts prix de cette épice se soutiennent, mais avec peu d'affaires. Nous n'avons au marché qu'environ 400 caisses de Chine, contre 800 caisses au 1er Janvier 1839.

Café. Le calme que nous avons eu à signaler depuis quelques semaines dans les transactions en café, s'est encore plus vivement fait sentir pendant la huitaine écoulée. C'est à peine s'il s'est traité 6 à 700 balles de toutes sortes à des prix qui néanmoins n'établissent aucune variation dans la cote précédente.

*) *acq.*, Abbreviatur von acquitté, verzollt.

Handels- und Schifffahrts-Revue von Antwerpen.

N° 1. Vom 28. December 1839 bis 4. Januar 1840.

Die verflossene Woche zeichnete sich wenig durch bedeutende Umsätze aus, doch trafen in den letzteren Tagen noch einige Zufuhren von Belang ein. Mit Kaffe blieb es still zu den bisherigen Preisen. Rohe Zuckern gleichfalls ohne Handel, aber ohne (Preis-) Veränderung. Baumwolle, welche anfangs etwas begehrter war, ist jetzt mehr angeboten. Mit Reis war es zu den letzteren Preisen etwas stiller. Häute bleiben gesucht und rar. Potasche scheint bei den laufenden niedrigen Preisen anziehen zu wollen. Thee und Tabak haben sich, obschon bei wenigem Umsatze, behauptet. Mit Getreide ist es still.

Kunsttischler-Hölzer. Alle Arten bleiben wie bisher vernachlässigt, kaum daß einige Blöcke zum unmittelbaren Consumo Abgang finden. Am 15. dieses kommen 190 Blöcke Mahagoni, aus dem Hesperus von London, in Auction. Der Markt ist mit den verschiedenen Hölzern stark versehen.

Färbehölzer. Die Zufuhren, welche wir vorige Woche anzeigten, sind noch nicht angebrochen, doch dürften sie einiges Leben am Markte hervorrufen. Im Uebrigen ist dessen Haltung dieselbe für den Artikel im Allgemeinen.

Cacao. Wie wir vermutheten, haben die in voriger Woche per Pico von Boston eingetroffenen 500 Ballen Maranham sofort Käufer gefunden. Sie bedangen 24 Cents, verzollt. Unser Vorrath besteht aus circa 1300 Ballen gegen 1800 Ballen im vorigen Jahre um dieselbe Zeit.

Caneel. Unverändert. Die hohen Preise dieses Gewürzes behaupten sich, aber bei geringem Verkehr. Es befinden sich nur etwa 400 Kisten chinesischen, gegen 800 Kisten am 1. Januar 1839, am Markte.

Kaffe. Die Stille, welche wir seit einigen Wochen im Kaffegeschäft zu berichten hatten, war während der verflossenen Woche noch fühlbarer. Es werden kaum 6- bis 700 Ballen in allen Sorten zu Preisen umgegangen sein, welche in den letzteren Notirungen Nichts verändern.

Digitized by Google

Il nous est par contre arrivé:
2000 sacs par *Urania* venu de Rio-Janeiro
1114 „ „ *Princess Victoria* venu de Londres.

Le relevé de nos existences au premier de ce mois donnait environ 64,000 sacs, qui sont répartis comme suit:

Méme date 1839:

19,500	sacs	Java contre	17,000	sacs
1,800	„	Sumatra „	500	„
22,800	„	St. Domingue *)	25,000	„
18,500	„	Brésil „	19,000	„
1,400	„	Divers et Triages	1,800	„
64,000	sacs	contre	63,300	sacs.

Le navire *Richmond*, qui vient d'entrer, venant de Rio-Janeiro, porte également 2911 sacs.

Céréales. Le froment rouge du pays reste calme par continuation de fl. 12½ à 12¾ sur 78 Kil., le blanc à fl. 12½ sur 74 Kil. En froment étranger il se fait également fort peu de chose; 11 lasts Cubanca, 80 Kil., ont seuls trouvé acheteur à fl. 11½. Le tendre d'Odessa est resté stationnaire. Le seigle du pays est presque sans affaire à fl. 7¼ sur 72 Kil., le seché de Riga nominal, de fl. 7⅛ à 7⅜ en consommation. L'orge de nos polders s'est soutenue de fl. 6⅞ à 7¼ sur 60 Kil., l'étrangère, moins voulue, se raisonne de fl. 6½ à 7¼. L'avoine fait bonne contenance de fl. 4 à 3²⁄₄; nous restons sans provision en qualités étrangères, qui sont toutefois moins demandées. Les graines oléagineuses ont été sans demande cette semaine, mais les cours précédens se sont soutenus. Quelques barils de graine de lin à semer ont obtenu les prix cotés.

Nous avons eu, en arrivages, 613 quarters graine de lin par navire *Albro*, 425 quarters dito par *Euphemia* et 624 quarters dito par *Satellide*, tous trois venus de Londres, et 39 lasts seigle de la Hollande par l'intérieur.

Droits: Froment, libre à l'entrée. *Seigle*, à l'entrée frcs 21½ et 18% par 1000 Kilogr. L'un et l'autre prohibés à la sortie, ainsi que leurs farines.

Chanvre. Ceux du Nord, quoique peu voulus pour le moment, conservent leur bonne position. Le Manille ne donne lieu à aucune affaire saillante. Quelques faibles lots seulement s'appliquent à la consommation.

Cornes. Jusqu'à ce moment, les derniers arrivages n'ont pas provoqué d'affaire marquante, un millier de pièces seulement s'est traité pour l'intérieur.

Dagegen sind uns zugeführt:
2000 Säcke per Urania von Rio de Jan.
1114 dito „ Princeß Victoria von London.

Die Aufnahme unsrer Vorräthe am ersten dieses Monats ergab circa 64,000 Säcke, welche sich wie folgt repartiren:

Gleichzeitig 1839:

19,500	Säcke	Java gegen	17,000	Säcke
1,800	„	Sumatra „	500	„
22,800	„	Domingo „	25,000	„
18,500	„	Brasil „	19,000	„
1,400	„	Diverse u. Triage	1,800	„
64,000	Säcke	gegen	63,300	Säcke

Der Richmond, von Rio de Janeiro, welcher so eben einlief, bringt ferner 2911 Säcke.

Cerealien. Mit rothem inländischen Weizen bleibt es still zu fl. 12½ à 12¾ für 78kilogrammigen, mit weißem zu fl. 12½ für 74kilogr. In fremdem Weizen geht ebenfalls wenig um; bloß 11 Last Kubanka, 80kilogr., haben Käufer gefunden zu fl. 12½. Weicher odessaer unverändert. Inländischer Rocken fast ohne Handel zu fl. 7¼ für 72kilogr., gedörrter rigaer nominell fl. 7¼ à 7⅜ im Consum. Inländische Polder-Gerste hat sich auf fl. 6⅞ bis 7¼ für 60kilogr. behauptet; fremde, die weniger begehrt ist, steht fl. 6½ à 7¼. Hafer behauptet sich von fl. 4 bis 4¾; wir bleiben ohne Vorrath in fremden Sorten, welche indeß nichtsdestoweniger minder begehrt sind. Oelsamen sind in dieser Woche ohne Frage gewesen, doch haben sich die früheren Preise behauptet. Einige Fäßer Säleinsamen haben die Notirungen bedungen.

An Zufuhren haben wir erhalten: 613 Quarters Leinsamen pr. *Albro*, 425 dito dito pr. *Euphemia*, 624 dito dito pr. *Satellide* von London, und 39 Last Rocken von Holland durchs Binnenland.

Zölle. Weizen, frei bei der Einfuhr. Rocken, bei der Einfuhr Frcs 21½ und 18% pr. 1000 Kilogr. Beide zur Ausfuhr verboten, ebenso deren Mehl.

Hanf. Nordische Sorten, obschon wenig gefragt, behaupten sich. In Manila geht Nichts von Belang um; bloß einige kleine Parteien gehen zum Consumo ab.

Hörner. Bis jetzt ist von den letzteren Zufuhren noch Nichts von Bedeutung umgesetzt, bloß 1000 Stück sind fürs Inland genommen.

*) In Frankreich selbst sagt man statt: St. Domingue beim Kaffe gewöhnlich: Haïti.

Digitized by Google

Coton. Dans les deux premiers jours de la semaine notre marché paraissait vouloir reprendre quelque activité. Les détenteurs se montraient plus traitables, mais, depuis, le calme a reparu, les acheteurs ayant suspendus leurs ordres, par suite des avis du Hâvre, qui ont de nouveau annoncé de la baisse. Il n'en est donc resulté que de faibles transactions, se composant de 241 balles Georgie et Mobile à des prix en rapport avec la cote, suivant qualité.

Les arrivages avaient été presque nuls pendant ces derniers huit jours, mais hier soir est arrivé devant la ville le *Cronstadt*, venant de Charleston avec 930 balles. On a reçu en outre de Londres 104 balles, en destination pour l'intérieur.

L'année écoulée s'est close avec un stock de 6660 balles de toutes espèces, contre 6862 balles au 1er Janvier 1839. Celui de ce jour se compose de 2660 balles Louisiane, Nouvelle Orléans et Mobile, 1900 dito Georgie et Florides, 1647 dito d'Egypte, 117 Surate, 141 Bengale, 145 Smyrne et 50 espèces diverses.

Les importations en 1839 ne se sont élevées qu'à 17,366 balles pour le marché et à 4767 balles en passage pour l'intérieur, soit ensemble 22,333 balles, contre 39,134 en 1838. Différence en moins 19,801 balles.

Crins. On n'a plus cité d'affaire depuis la vente de 20 balles Buénos Ayres relatée dans notre dernière revue. Nous possédons cependant encore quelques lots qui méritent attention.

Cuirs. L'activité que l'article semblait devoir reprendre à la suite des derniers arrivages, n'est plus à attendre à moins de nouveaux renforts, la totalité des 13,263 cuirs secs venus par *Corsaire* de Liverpool ayant été appliquée directement au transit. On a écoulé seulement 1800 Montévidéo secs, reçus la semaine précédente du Hâvre, de 12½ à 15½ Kilogr., aux prix de 52 à 53 cents.

Les importations pendant l'année 1839, comparées à 1838, présentent un déficit de 100,000 pièces de toutes sortes, ce qui explique le manque de provision qui depuis plusieurs mois s'est presque constamment fait remarquer sur notre marché et la faveur dont l'article continue à jouir. Déduction faite des parties appliquées au transit, notre avoir au 1er de ce mois se reduisait à 322 pièces Montévidéo secs, 2333 pièces dito salés

Baumwolle. In den beiden ersten Tagen der Woche schien unser Markt wieder einige Lebhaftigkeit gewinnen zu wollen. Die Inhaber zeigten sich geneigter zum Verkaufen, seitdem aber ist wieder Stille eingetreten, da die Käufer in Folge der Berichte aus Hâvre, die neuerdings niedriger kamen, ihre Aufträge suspendirten. Es haben demnach nur unbedeutende Umsätze stattgefunden, bestehend in 241 Ballen Georgia und Mobile zu Preisen nach Verhältniß der Notirungen zur Qualität.

Zufuhren fanden in den letzteren acht Tagen beinahe gar nicht statt, aber gestern Abend traf vor der Stadt der Cronstadt von Charleston mit 930 Ballen ein. Außerdem sind von London 104 Ballen, nach dem Inlande bestimmt, angelangt.

Das verflossene Jahr hat sich mit einem Vorrathe von 6660 Ballen von allen Gattungen, gegen 6862 Ballen am 1. Januar 1839, geschlossen. Der heutige Bestand ist 2660 Ballen Louisiana, Neworleans und Mobile, 1900 dito Georgia und Florida, 1647 dito ägyptische, 117 B. Surate, 141 B. Bengal, 145 B. Smyrna und 50 B. Diverse.

Die Zufuhren in 1839 haben sich nur belaufen auf 17,366 Ballen für den Markt und 4767 Ballen für den Transito nach dem Innern, zusammen 22,333 Ballen, gegen 39,134 in 1838. Ausfall 19,801 Ballen.

Pferdehaar. Seit dem Verkaufe von 20 Ballen Buenos-Ayres, welchen wir in unsrer vorigen Revue aufführten, ist kein neuerer Handel kund geworden, doch besitzen wir noch mehre beachtungswerthe Parteien.

Wildhäute. Die Lebhaftigkeit, welche in dem Artikel in Folge der letzteren Zufuhren eintreten zu wollen schien, ist in Ermangelung neuerer Versorgungen nicht mehr zu erwarten, da das Ganze der 13,263 trocknen Häute pr. *Corsaire* von Liverpool unmittelbar zum Transito verwendet wurde. Es wurden bloß 1800 Stück trockene Montevideo, welche in der vorigen Woche von Hâvre ankamen, 12½ à 15½ kilogrammig, zu den Preisen von 52 bis 53 Cents umgesetzt.

Die Einfuhr während des Jahres 1839, verglichen gegen 1838, ergiebt ein Deficit von 100,000 Stück in allen Sorten, wodurch der Mangel an Vorräthen, welcher seit mehren Monaten fast fortwährend an unserm Markte sich bemerkbar machte und die Nachfrage sich erklärt, deren der Artikel zu genießen fortfährt. Nach Abzug der transitirenden Parteien verminderte sich unser Bestand am 1. dieses auf 322 Stück trockne Montevideo, 2333 Stück gesalzene dito u.

Digitized by Google

et 400 Rio salés en paquets. L'an dernier à pareille époque, nous possédions 27,774 pièces secs et salés, quantité qui fut immédiatement augmentée de 13,400 cuirs secs.

Cuivre. La demande en est fort calme comme pour les autres métaux et cependant nos cours se maintiennement.

Ecaille de tortue. Nous venons de recevoir une petite partie de 3 barils et 5 caisses par *Stag*, de Singapore. Le marché se trouve peu pourvu de cet article.

Etain. Ce métal reste par continuation delaissé, quelques blocs seulement se placent aux prix cotés pour la consommation.

Fanons de Baleine. Malgré le bon approvisionnement du marché, la demande ne se fait point sentir pour cet article. Les cours en restent donc nominaux.

Fruits. La semaine écoulée n'a amené aucune variation sensible dans la position du marché. Il ne s'est fait plus rien de saillant, l'attente de différens fruits paralisant les transactions. Bonne partie des 390 caisses oranges venues de Séville ont passé aux enchères à divers prix, suivant la marchandise. On ne parait pas encore avoir sérieusement touché aux 1100 barils raisins arrivés de Smyrne.

On vendra publiquement le 8 courant 1100 boites figues de Smyrne.

Garances. Comme la semaine précédente, les derniers huit jours se sont écoulés sans mouvement digne d'attention. Quelques achats ont encore été faits en Zélande pour notre marché en non-robées des deux dernières recoltes. Sur place il ne s'est rien fait que nous sachions. Les garances d'Avignon restent tenues à des prix élevés, qu'on ne paye toutefois qu'au fur et à mesure des besoins.

Huile de Baleine. En marchandise disponible, nous n'avons pas d'affaire à mentionner et les cours n'ont également pas subi de variation. On parait avoir vendu à livrer 12,000 gallons du sud, mais quant au prix, rien n'a transpiré.

Indigo. Sans affaire à signaler, en attendant la vente publique de 125 caisses Java et 75 surons Caraque, annoncée pour le 7 courant.

Piment. La demande en reste presque nulle et les affaires par conséquence peu dignes d'être rélatées. Nous avons au marché environ 900 balles contre 750 balles l'année dernière à la même date.

Poivre. Le renfort que nous annoncelons par *Stag*, de Singapore, se

400 Stück gesalzene Rio in Packen. Im vorigen Jahre zu der entsprechenden Zeit besaßen wir 27,774 trockne und gesalzene, zu welchen sofort 13,400 trockne hinzukamen.

Kupfer. Wie für die übrigen Metalle, ist auch dafür wenig Begehr, dennoch behaupten sich unsere Preise.

Schildpatt. Wir erhalten so eben ein Pöstchen von 3 Fässern und 5 Kisten per *Stag* von Singapore. Der Markt ist wenig mit diesem Artikel versorgt.

Zinn. Dieses Metall bleibt fortwährend vernachlässigt; nur wenige Blöcke sind zu den Notirungen zum Consum anzubringen.

Walfischbarten. Trotz dessen, daß unser Markt gut damit versehen ist, zeigt sich keine Frage für diesen Artikel, weshalb die Preise dafür nominell bleiben.

Südfrüchte. In der vorigen Woche machte sich keine Veränderung in dem Stande des Marktes bemerkbar. Es ging nichts Erhebliches mehr um, da die Erwartung von Zufuhren verschiedener Früchte an Geschäften hinderte. Ein guter Theil der von Sevilla angekommenen 390 Kisten Orangen ist zu verschiedenen Preisen, nach Beschaffenheit der Waare, versteigert worden. Von den 1100 Fässern Rosinen, die von Smyrna eintrafen, scheint noch nichts Wesentliches placirt zu sein.

Am 8. dieses ist Auction von 1100 Schachteln smyrnaer Feigen.

Krapp. Wie die vorhergegangene Woche verflossen auch die letzteren acht Tage ohne beachtungswerthen Umsatz. Es wurden für unsern Markt noch einige Einkäufe in Seeland in unberaubten Krappen von den beiden letzteren Aernten gemacht. In loco ist nicht daß wir wüßten Etwas gemacht worden. Avignon-Krappen bleiben auf hohe Preise gehalten, welche man nur nach Verhältniß des augenblicklichen Bedarfs anlegt.

Walfischthran. In am Platze befindlicher Waare haben wir keinen Handel zu berichten und eben so haben sich auch die Preise davon nicht verändert. Auf Liefrung scheinen 12,000 Gallons Südseethran verkauft zu sein, doch hat über den Preis Nichts verlautet.

Indigo. In Aussicht auf die Verkaufung von 125 Kisten Java und 75 Suronen Caracas, welche auf den 7. dieses angekündigt ist, sind hierin keine Verkäufe zu berichten.

Piment. Es herrscht dafür so gut wie gar kein Begehr und in Folge dessen sind die Umsätze darin wenig erheblich. Wir haben am Markte etwa 900 Ballen gegen 750 im vorigen Jahre um dieselbe Zeit.

Pfeffer. Die Zufuhr pr. *Stag* von Singapore, welche wir anzeigten, bestand

composait de 2770 sacs, qui se trouvent encore au marché. Les ventes effectuées dans la semaine se bornent à quelques faibles lots de Sumatra léger aux cours du jour. Notre avoir comporte environ 3600 sacs, contre 750 sacs l'an dernier à pareille époque.

Laines. Bien que des offres aient été faites pour quelques lots de laine d'Espagne, on n'a plus rien fait de marquant jusqu'à ce moment.

Potasses. Le bas prix de cet article et les derniers avis de New-York faisaient prévoir une prochaine reprise dans les transactions; quelques acheteurs se sont en effet présentés vers la fin de la semaine pour celle d'Amérique, mais jusqu'à ce moment nous n'avons pas appris qu'il en soit resulté plus de mouvement dans l'article.

Quercitron. Les arrivages qui ont eu lieu récemment, ont provoqué une affaire brillante; elle comporte environ 110 boucauts de Philadelphie, dont le prix n'a point transpiré.

Par suite de cette vente, la première main se trouve de nouveau dégarnie.

Riz. Depuis les transactions assez marquantes que nous avons eu à signaler la semaine précédente, l'article est redevenu plus calme, sans que cependant il en soit resulté d'autre variation dans les prix. On a écoulé en tout dans la huitaine environ 30 tierçons Caroline et 3 à 400 balles Java et Bengale à des prix en rapport avec la cote.

La semaine s'est écoulée sans arrivage. Notre stock active se compose d'environ 1,100 barriques et 14,000 sacs Java et Bengale. L'an dernier à pareille époque notre avoir consistait en 800 tierçons et 3000 sacs divers.

Rottings. Le navire *Stag*, venu de Singapore, a importé 700 paquets de cet article. On ne cite aucune transaction pour le moment.

Soufre. Nous continuons à manquer de soufre brut, la partie de 25,000 Kilogr, reçue par *Oscar*, étant appliquée à la consommation de l'intérieur. Le raffiné s'obtient assez facilement à la cote.

Sucre brut. Le calme que nous signalions dans notre dernière revue a continué de régner pendant presque toute la semaine écoulée, sans que néanmoins nos cours en aient reçu quelque atteinte. Plusieurs arrivages sont par contre venus augmenter nos provisions.

Les ventes effectuées dans la huitaine se bornent à:

120 caisses Havane blanc à fl. 20½, pavillon national
75 „ „ blond à fl. 15, dito étranger

in 2270 Säcken, die sich noch am Märkte befinden. Die Verkäufe in voriger Woche beschränkten sich auf einige schwache Parteien leichten Sumatra zu den laufenden Preisen. Unser Bestand beträgt circa 3600 Säcke, gegen 750 Säcke im vorigen Jahr zu derselben Zeit.

Wolle. Obgleich auf einige Pöste spanischer Wolle Gebote gemacht worden sind, ist doch bis jetzt noch nichts Erhebliches wieder umgegangen.

Potasche. Der niedrige Stand dieses Artikels und die letzteren Berichte aus Newyork ließen auf einen bevorstehenden Aufschwung in den Geschäften schließen. In der That zeigten sich auch gegen Ende der Woche Käufer für amerikanische Asche, aber bis zu diesem Augenblicke haben wir noch von keiner daraus hervorgegangenen lebhafteren Bewegung in dem Artikel gehört.

Quercitron. Die Anfuhren, welche jüngst stattfanden, haben ein Geschäft von Bedeutung zur Folge gehabt. Es umfaßte ca. 110 Fässer Philadelphia, davon der Preis nicht bekannt geworden ist.

In Folge dieses Verkaufs befindet die erste Hand sich neuerdings entblößt.

Reis. Seit den ziemlich ansehnlichen Verkäufen, welche wir in der verflossenen Woche zu berichten hatten, ist es mit dem Artikel stiller geworden, ohne daß indeß eine Preisveränderung eingetreten wäre. Es wurden in den letzteren acht Tagen im Ganzen umgesetzt 30 Tonnen caroliner und 3- bis 400 Säcke Java und Bengal zu Preisen laut den Notirungen.

Die Woche verfloß ohne Zufuhr. Unser gegenwärtiger Vorrath besteht in ca. 1100 Gebinden und 14,000 Säcken Java und Bengal. Im vorigen Jahre zu der nämlichen Zeit war unser Bestand 800 Tonnen und 3000 Säcke diverse.

Stuhlrohr. Mit dem Stag von Sincapore sind 700 Packen von diesem Artikel zugeführt. Für den Augenblick hört man von keinen Verkäufen.

Schwefel. Roher fährt fort uns zu mangeln, da der Posten von 25,000 Kilogrammen pr. Oscar zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist. Raffinirter hält sich ziemlich fest auf der Notirung.

Rohzucker. Die in unser voriger Revue erwähnte Stille hat fast die ganze verflossene Woche über fortgedauert, ohne daß Dies indeß auf die Preise zurückgewirkt hätte. Mehre Zufuhren haben andrerseits unsern Vorrath vergrößert.

Die Verkäufe in dieser Woche beschränkten sich auf:

120 Kisten weiße Havana zu fl. 20½, einheimische Flagge
75 do. gelbe do. zu fl. 15, fremde do.

Nous avons également eu connaissance d'une vente de 138 caisses Bahia moscovades, qui a du avoir lieu antérieurement, mais dont le prix n'est point rapporté.

Il a été importé 3255 sacs par navire *Stag* de Singapore, et 234 colis et 1192 sacs par *Princess Victoria*, venu de Londres. Nous reçevons en outre environ 1400 caisses par navire *Europa*, de Matanzas, et 746 caisses par *Juan*, de la Havane.

Non compris ces deux chargemens, que se trouvent encore en quarantaine, et deduction faite des parties appliquées à la consommation ou en passage, nos existences se composent d'environ:

		Même date 1839:	
—	caisses	Havane blanc ord.	contre 150 caisses
14,600	,,	,, blond ord.	contre 12,000 caisses
—	,,	Brésil blanc et Moscovades	contre 170 caisses
1,500	canastres & cranjans	Java	contre 130 canast.
3,400	nattes	Manille	c. 10,000 nattes
4,800	sacs et nattes	div.	,, 1,400 s. & n.
150	barriques & barils divers		,, 150 bq. & b.

Sucres raffinés. Comme en sucre brut, et pour les causes, que nous avons déja fait connaître, les transactions en sucres raffinés n'ont plus lieu pour le moment que sur une bien faible échelle. En lumps et mélis, on n'a fait rien de marquant cette semaine et les candis ne trouvent que de rares acheteurs. Les vergeois se placent aux prix précédens pour la consommation. La mélasse se raisonne de 39½ à 40 escalins.

Tabac. Comme pour la majorité des autres articles, la dernière huitaine a offert peu d'intérêt sous le rapport des affaires en tabacs. La seule vente que nous connaissions consiste en 17 boucauts Virginie, dont le prix n'a pas transpiré. Malgré ce calme momentané, l'article fait cependant assez bonne contenance aux cours actuels.

Nos provisions, au premier de ce mois, se composaient de:

			Même date 1839:	
573	boucs.	Virginie	contre	98 boucauts
180	,,	Kentucky	,,	94 ,,
40	,,	Maryland	,,	— ,,
123	,,	Côtes	,,	60 ,,
488	colis	Havane	,,	50 surons

La seconde main possede en outre 520 boucauts Virginie, 572 dito Kentucky, 172 dito Côtes et 77 dito Maryland.

Außerdem ist uns noch ein Verkauf von 138 Kisten Bahia-Muscovaden bekannt geworden, der früher stattgefunden haben muß, bei welchem aber der Preis unbekannt geblieben ist.

Eingeführt wurden: 3255 Säcke pr. Stag von Sincapore und 234 Colli und 1192 Säcke pr. Princess Victoria von London. Außerdem empfangen wir ca. 1400 Kisten pr. Europa, von Matanzas, und 746 Kisten pr. Juan, von Havana.

Diese beiden Ladungen, welche sich noch in Quarantaine befinden, nicht einbegriffen und die für das Consumo verwendeten oder transitirenden Parteien abgerechnet, bestehen unsre Vorräthe ungefähr in:

		Gleichzeitig 1839:	
—	Kisten	Havana, ord. weiß,	gegen 150 Kisten
14,600	do.	do. ord. gelb,	gegen 12,000 Kisten
—	do.	Brasil, weiße und Muscovaden	gegen 170 Kisten
1,500	Kanaster und	Kranjangs Java	gegen 130 Kanaster
3,400	Matten	Manila	gegen 10,000 Matten
4,800	Säcke und	Matten Diverse	gegen 1,400 Säcke u. Matten
150	Fässer und	Quarten Diverse	gegen 150 Fässer u. Quarten.

Raffinirte Zuckern. Gleichwie in Rohzucker und aus den von uns bereits bemerkten Ursachen, findet augenblicklich auch in raffinirten Zuckern nur ein beschränkter Umsatz statt. In Lumpen und Melis wurde diese Woche nichts Erhebliches gemacht und Candis findet nur spärlich Käufer. Bastern gehen zu den alten Preisen für das Consumo ab. Syrup 39½ à 40 Schilling.

Tabak. Wie für die Mehrzahl der andern Artikel, hat diese Woche auch für die Geschäfte in Tabaken wenig Interesse dargeboten. Der einzige Verkauf, welcher uns bekannt geworden ist, besteht in 17 Fässern Virginia, von welchen der Preis nicht bekannt geworden ist. Trotz dieser augenblicklichen Stille, behauptet sich jedoch der Artikel ziemlich fest auf den bisherigen Preisen.

Unsre Vorräthe am ersten dieses Monats bestanden in:

			Gleichzeitig 1839.	
573	Fässer	Virginia	gegen	98 Fässer
180	dd.	Kentucky	=	94 =
40	do.	Maryland	=	— =
123	do.	do. Stängel	=	60 =
488	Colli	Havana	=	50 Suronen.

Die zweite Hand besitzt außerdem 520 Fässer Virginia, 572 do. Kentucky, 172 do. Stängel und 77 do. Maryland.

Thé. Cette feuille qui depuis quelque temps présentait assez d'activité sur notre marché, est redevenue plus calme, mais continue néanmoins à maintenir ses prix. Cette semaine s'est écoulée sans affaire digne d'attention. Nous n'avons également aucun arrivage à mentionner; cependant quelques renforts dans les qualités qui nous manquent trouveraient un bon débouché.

Nous possédons aujourd'hui pour provisions environ 1600 caisses de toutes qualités, contre 2400 caisses à la même époque 1839.

Derniers Arrivages.

Le 3 mâts suédois *Gustaf Wasa*, de Newyork, avec diverses marchandises.
Le pleyt belge *Sans Répos*, de Londres, avec dito.
Le brick anglais *Rhoda*, de Matanzas, avec environ 900 caisses de sucre.

Changes.

Londres court 39 / 11 argent, 2 mois 39 / 6½ argent. *Paris* court au pair, argent. 2 mois ⅝ % perte, papier. 3 mois 1 % perte, argent. *Hambourg* court 35 5/8, argent. 2 mois 35 5/16, argent. 3 mois 35 3/16, papier. *Amsterdam*, au pair papier.

Thee. Mit diesem Artikel, in welchem seit einiger Zeit eine ziemliche Lebhaftigkeit auf unserm Markte herrschte, ist es wieder stiller geworden; dennoch behauptet er sich in den Preisen. In dieser Woche fand kein beachtenswerther Handel darin statt; eben so haben wir keine Zufuhr davon anzuzeigen, doch würden deren in den uns mangelnden Sorten guten Absatz finden.

Wir haben heute einen Vorrath von ca. 1600 Kisten in allen Sorten gegen 2400 dito zu derselben Zeit 1839.

Angekommene Schiffe.

Schwedischer Dreimaster Gustaf Wasa, von Newyork, Stückgüter.
Belgischer Pleyt Sans Répos, von London, dito.
Englische Brigg Rhoda, von Matanzas, mit ca. 900 Kisten Zucker.

Wechselcurse.

London kurz 39 Sh. 11 d. Geld, 2 Monat 39 Sh. 6½ d. Geld. Paris kurz pari, Geld. 2 Monat ⅝ % Verlust, Briefe. 3 Monat 1 % Verlust, Geld. Hamburg kurz 35 5/8, Geld. 2 Monat 35 5/16, Geld. 3 Monat 35 3/16, Briefe. Amsterdam pari, Briefe.

Arrivages de la semain. 6025 balles café. 1034 balles coton. 234 colis et 4447 sacs sucre. 2770 sacs poivre. 700 baquets rottings. 2900 cannes. 3 barils et 5 caisses ecaille. 120 sacs salpêtre. 90 sacs cachou. 9 balles laine. 50 balles noir. 35 colis rouge de Venise. 10 futailles litharge. 1015 pièces bois de teinture. 190 blocs bois d'acajou. 16 blocs et 12 planches bois de rose. 5 blocs cèdere. 1706 pièces bois de buis. 207 paquets et 366 barres de fer. 90 pièces cuivre. 31 paquets acier. 37000 Kilogr. sel de roche. 1662 quarters graine de lin. *De la Hollande par l'intérieur.* 270 balles café. 71 balles laine. 10 surons amandes. 185 barils beurre. 39 lasts seigle. 29 balles, 9 paniers et 8 barriques tabac. 25 balles riz. 13 barriques sulfate. 1 dito gomme. 4 dito mine de plomb. 13 dito huile de foie. 18 dito bleu et tournesol. 4 dito tamarende.

Zufuhren in dieser Woche. 6025 Ballen Kaffe. 1034 Ballen Baumwolle. 234 Colli und 4447 Säcke Zucker. 2770 Säcke Pfeffer. 700 Bündel Stuhlrohr. 2900 Rohrstöcke. 3 Fäßchen und 5 Kisten Schildpatt. 120 Säcke Salpeter. 90 Säcke Catachu. 9 Ballen Wolle. 50 Ballen Schwärze. 35 Colli venetianisches Roth. 10 Gebinde Glätte. 1015 Stück Färbeholz. 190 Blöcke Mahagoni. 16 Blöcke und 12 Bohlen Rosenholz. 5 Blöcke Cedernholz. 1706 Stücke Buchsbaumholz. 207 Packen und 366 Stangen Eisen. 90 Stück Kupfer. 31 Bündel Stahl. 37000 Kilogr. Steinsalz. 1662 Quarters Leinsamen. Von Holland durch Binnenland. 270 Ballen Kaffe. 71 Ballen Wolle. 10 Suronen Mandeln. 185 Tonnen Butter. 39 Last Rocken. 29 Ballen, 9 Körbe und 8 Fäßchen Tabak. 25 Säcke Reis. 13 Fäßer schwefelsaures Salz. 1 do. Gummi. 4 do. Reißblei (Pottloth). 13 dito Leberthran. 18 dito Smalte und Lackmus. 4 dito Tamarinden.

Digitized by Google

Beispiel V.

Liverpool Prices-Current, Imports &c. *)

For the week ending 24th January, 1840.

Arranged by a Committee of Brokers.

Sugar. The demand for all descriptions continues extensive, and the sales amount to 1400 hhds B. P. (British-Plantations), at very full prices, together with 3700 bags Bengal, at 70 s. to 72 s. for good to very fine white, and 3300 bags Mauritius, chiefly at 66 s. to 69 s. pr. cwt. A public sale of Brazil Sugars was brought forward, but nothing sold, except 40 cases seadamaged. By private contract, a fair business has been doing; 130 cases old Pernams, to the Refiners, at former prices, 200 bags low to good white Paraiba, 23 s 6 d to 25 s 6 d, and 70 brls new Pernam, yellow at 24 s, good white 28 s.; 50 hhds Foreign crushed sold at 34 s. to 34 s 6 d and nothing now offering under the latter figure; 50 boxes Foreign Candy have also been sold, yellow at 24 s., good white 50 s. — There is a good inquiry for ***Molasses***, and about 300 puns**) have been sold, chiefly fine Antigua, at 36 s., and very ordinary Berbice at 31 s. pr. cwt.

Coffee. There are no sales of Plantation to report; the stock in Importers' hands is now very moderate, and the consumption being on the increase, in consequence of the high price of Tea and the prohibition of the use of adulterated Cichory, holders consequently are less disposed to realize, except at advanced rates. Of Coffee admissible at 9 d duty there have been no sales; a cargo of fine ordinary La Guayra is reported at Cork for this port. Of Foreign, 80 bags of Brazil sold, at 45 s. for ordinary, and 50 s. for good ordinary colourv.

Spices. 1300 bags black ***Pepper*** sold at 4 d. to 4½ d. Nothing done in ***Cocoa***, ***Ginger*** or ***Pimento***.

Rice. 2500 bags of East India have been taken, at 11 s 6 d for ordinary, and 14 s. to 14 s 6 d pr. cwt. in bond, for good quality. In Carolina nothing doing.

Rum. There is a steady demand for, and nearly 120 puns have been sold, at 3 s. 4 d. pr. gallon for common Leewards, and 5 s. 2 d. to 5 s 6 d for strong Demerara, with 80 hhds of Bengal, 25 to 27 pr. cent O. P. (over proof), at 4 s. pr. gallon.

Cotton. The inquiry from Exporters has been good throughout the week, but the Spinners still buy cautiously; and as the new crop of American continues to be freely offered, prices have declined ⅛ d. pr. ℔. East-India is heavy of sale at the quotations, and Egyptian and Brazil are again ¼ d. lower. The sales by auction, consisting of 400 Sea-Island and 3800 Stained do., went off heavily; of the Sea-Island only 50 sold, at a decline of 3 d. to 4 d., but 300 of the Stained found buyers at a reduction of ½ d. pr. ℔ from previous rates. Exporters have taken 2100 American and 50 Surat, and Speculators 6000 American, chiefly reported during the week as purchased for export.

---

*) Dieser Original-Marktbericht ist zum größten Theile für's Deutsche in Büsch, hamburger Briefsteller für Kaufleute, 7te Auflage, Seite 98 ff. benutzt worden, doch nicht mit strenger Uebersetzung.

**) puns., Abk. v. puncheons.

Digitized by Google

Sales this week		Current Prices						Paid		Same time		Import			Stock.	
		Ordin. to middling		fair to good fair		good to fine		this week		last year		This week	This year	Same time 1839	24. Jan. 1840	24. Jan. 1839
		d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	d.					
120	Sea-Island	12 1/2	15	17	18	20	32	17	24	20	36					
330	do. stained	5 1/2	6 1/2	8	9	10	12	6 1/4	10	7	15	2986	23408	12243	156560	169410
12030	Bowed Georgia	5 1/2	5 7/8	6 1/8	6 3/8	6 3/8	7	5 5/8	6 3/4	7	9					
6400	Mobile	5 1/8	6	6 1/4	6 1/2	6 1/4	7 3/4	5 1/8	6 3/4	7	9 1/4					
	Alabama & Tenessee	5 1/4	5 5/8	5 3/4	—	—	—	5 1/4	6	6 3/8	8	12489	4436	8620		
11500	New-Orleans	5 3/8	6	6 1/4	6 1/2	6 3/4	7 3/4	5 1/2	7 1/2	7	11					
530	Pernambuco & Paraiba	8 3/4	8 7/8	9 1/8	9 3/8	9 1/2	9 3/4	9	9 3/4	9 1/2	10 1/2	453	2787	6099	6770	14560
	Aracati & Ceara	8 5/8	8 3/4	9	9 1/4	—	—	9	9 1/4	9 1/4	9 3/4					
270	Bahia & Maceio	8	8 1/4	8 1/2	8 3/4	9	—	8 3/4	9	8	10	....	1475	2286	1590	7810
120	Maranham	8 1/2	8 3/4	—	9 1/4	9 1/2	—	8 5/8	9 1/4	8 3/4	10	2334	5725	1912	4250	9629
	Sawgianed do. *)	—	—	—	—	—	—	—	—	7 3/4	8 3/4					
..	Minas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	....	....	....	....	100
..	Para	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	....	....	....	....	100
30	Demerara &c.	7 1/2	8 3/4	9 1/2	10	11	12	8 1/2	—	9	12 1/2	14	102	138	490	730
340	Egyptian	9 1/2	9 3/4	10	10 1/2	11	11 1/2	9 1/2	11	12	13	3365	6007	2859	16120	6900
..	Barbadoes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	....	150	61		
10	Peruvian	—	—	8 1/4	8 1/2	—	—	—	9	8	8 1/2					
..	Bahama	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
200	La Guayra	—	8	8 1/2	8 5/8	8 3/4	—	8 3/4	—	7	8 3/4					
..	common W. J. &c.	7	7 1/2	8	8 1/2	—	—	—	—	7	9	683	1340	1902	4140	7160
39	Carthagena	5	5 1/4	5 3/8	—	5 1/2	—	5 1/4	—	5 1/2	5 3/4					
..	Smyrna	—	—	—	—	—	—	—	—	6 1/2	7					
..	Manilla	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
940	Surat	3 3/4	4 3/8	4 5/8	4 7/8	5 1/8	5 1/4	4 1/8	5 1/2	5 3/4	6 3/4	2639	2639	5588	19750	16620
20	Madras	—	—	4 1/2	4 7/8	5	5 1/4	—	5	5 1/2	6 1/2					
..	Bengal	4	4 1/4	4 1/2	4 5/8	—	5	—	—	5 1/4	6	292	292	276	250	1240
												25255	46361	41984	209920	234150

32279 Bags **).

Taken by the Trade previously this year 51,570 bags, by speculators 3500, exported 3550 bags.
do. from 1st to 25th January, 1839 56,760 " " " 55,000, " — "
Duty, when produce of British Dominions and imported from thence 4 d. pr. cwt. From other parts 2 s. 11 d. pr. cwt.

*) *Sawginned*, von den Samenkörnern (mittelst einer sägenartigen und deshalb saw-gin genannten Egrenirmaschine) befreit. Seite 100 der 7ten Aufl. von Büsch Hamb. Briefsteller ist durch das Ausfallen des Wortes nicht diese Erklärung gerade im entgegengesetzten Sinne gegeben.

**) *Bags*, Säcke, hier eigentlicher Ballen oder (gepreßte) Packen.

Digitized by Google

Tea. The Trade have purchased freely of Congous and Twankays, at prices ½ d. to 1 d. pr. ℔ above last week's currency; in other kinds little or nothing has been done.

Indigo &c. In consequence of the ***Indigo***-Sales now going forward in London, the demand here is suspended, and the other sales in East-India Drysaltery-Articles have been limited, being principally confined to about 5 tons of ***Sticklac***, at 38 s. pr. cwt.; 50 chests of ***Lac-Dye*** ◻ GC at 2 s. 2 d. and ◻ 1 a 2 s. 6 d. pr. ℔; a few bales of ***Granilla***, at 20 d. pr. ℔, and 1500 bags of ***Saltpetre***, at 22 s. 6 d. for ordinary, up to 27 s. pr. cwt. for very fine. Nothing reported in ***Nitrate of Soda***.

Dyewoods. 200 tons of Campeachy ***Logwood***, direct, sold at £ 9. 12 sh. 6 d. to £ 10. —; 60 tons, indirect, at £ 9. 5 to £ 9. 10 s. pr. ton; 60 tons Honduras £ 8. 5 s. pr. ton.

Turpentine continues in regular demand; 1990 brls. have been sold at 11 s. 1 d. from the quay. No sales reported in ***Tar***. The sales in Montreal ***Pot-Ashes*** have been upon a larger scale than usual, upwards of 1000 brls. having been sold, at 22 s. for the brand of 1838, 24 s. for the late imports, and a few at 24 s. 6 d. ***Pearl-Ashes*** are more sought for and sales have been effected at 29 s. 6 d., although 29 s. has been the most general price of the week.

Hides. The market has been heavy this week, and a slight reduction has in some instances been submitted to; 3700 salted Monte-Video are reported at 4 3/4 d. to 5 1/8 d. for Ox, and 4 5/8 d. to 4 7/8 d. for Cow, 150 New-York at 4 d., 340 Demerara at 5 3/8 d. to 5 1/2 d., 700 dry salted Aricati at 6 d. to 6 3/8 d., 2600 Carthagena at 7 1/4 d. for dry sound, 6 3/8 d. for 1 st. wormed*), 5 1/4 d. for 2 d. wormed, 6 1/4 d. to 6 3/8 d. for brined sound, 5 d. to 5 1/8 d. for 1 st. damp and 4 1/2 d. pr. ℔ for 2 d. damp, and 360 salted Monte-Video Horse at 11 s. 6 d. each.

Tobacco. The sales this week have been 90 hhds., of which 30 were for Ireland, and 60, by retail, to the Trade.

Brimstone. The demand this week has been limited to 50 tons good Tuscan at £ 13. 10 s., and small parcels of Sicily at previous rates. For ***Argols*****) there have been several inquiries, and 50 s. has been obtained for white Florence. Brown Tartar has realized 50 s., and about 5 tons fine white brought 70 s. for slightly damaged, to 74 s. for the best quality. There have been some transactions in Persian ***Berries*** at £ 16 to £ 18, according to quality. The only sales of ***Olive-Oil*** reported are 10 tuns Portugal at £ 53, and 5 tuns Zante at £ 52.

Madder-Roots. The demand for Turkey Madder-Roots continues, and 160 bales sold at 53 s. to 55 s., and a few Naples at the quotations. No Sales are reported in Dutch or French ***Madders***.

Quercitron-Bark. A small parcel Philadelphia bark has been sold at 11 s.

Fish-Oils. No transactions of the least importance have taken place; the vessel from Newfoundland named in our last as being off the port, has been stranded, (at the entrance of the river), and the cargo will probably be brought to auction in a few days.

Seed-Oils are still dull of sale, and in ***Linseed*** some business is understood to have been done under 24 s. — ***Palm-Oil.*** The sale of 100 tons to arrive, reported last week as at £ 30, should have been £ 30. 10 s.; this week considerable bussiness would have taken place for want of sellers; about 150 tons sold at £ 30. 15 s. to £ 31, chiefly at the latter price, which now is refused, and a small quantity only can be obtained, except at a considerable advance. — A little more demand has appeared for ***Oil of Turpentine***, but the Distillers find it difficult to realize better prices.

Hemp is quite neglected; of 150 tons clean Odessa offered by auction on Wednesday, a small part only sold, at £ 35. — to £ 35. 5 s.; 50 bales Sunn sold at £ 15. 10 s., and 100 bales Jute at £ 11. — pr. ton. Foreign ***Flax*** is almost equally dull of sale. For ***Tallow*** we have only a moderate demand, at former prices; as, notwithstanding the improvement in the London market, our heavy stock operates against an advance, and not more than 49 s. can

---

*) **Wormed**, s. v. w. Pigûre bedeutend.

) ***Argol*, roher Weinſtein, ***tartar*** (ſtatt **cream of tartar**) hier für **Cremor tartari**.

Digitized by Google

be realized for 1st quality of yellow candle. A parcel of good Trieste yellow candle sold at 46 s. 6 d. pr. cwt.

The *Grain-Market* has been flat during the week, and both *Wheat* and *Oats* are rather lower. The chief transactions of the week have been confined to *Flour*, in bond, of which about 12,000 brls American have changed hands, principally at 29 s.

Ensuing Sales by Auction.

Monday, 27th January. 2035 packages *Tea*; 175 brls. American *Apples*.
Tuesday, 28th. 15,000 East India *Kips*.
Wednesday, 29th. 45 cases *Assafoetida*; 15 do. *Gum Arabic*; 10 do. *Gum Olibanum*; 34 bales Turkey *Madder-Roots*; 45 packages *Balsam Capivi*; 34 bales Persian yellow *Berries*; 20 do. Bombay *Safflower*; 5 chests *Lac-Dye*; 1300 bundles *Munjeet*;*) 1500 baskets, and (loose) 21 tons *Terra Japonica*; 770 boxes *Sago*; 380 bags *Sago-Flour*; 13 serons *Cochineal*; 2100 bundles *Rattans*; 2300 bags East-India *Ginger*; 86 do. *Saltpetre*; 7 casks *Annatto*; 61 bags *Coffee*, in the husk;**) 23 bags *Coffee*, 46 do. white *Pepper*; 5 boxes *Mace*.
Friday, 31st. 70 hhds. *Tobacco*.

Imported from the 17th to the 23rd January, 1840, inclusive.

By 2 vessels from Calcutta, 1 Bombay, 1 Mauritius, 2 Africa, 1 Antigua, 1 Newfoundland, 2 New-York, 1 Virginia, 2 Savannah, 7 New-Orleans, 1 Laguna, 1 Savanilla, 1 Zaporte, 1 Berbice, 2 Demerara, 1 Pernambuco, 1 Maranham, 1 Valparaiso, 2 Leghorn, 2 Alexandria (Egypt.)

Annatto	boxes —,	casks —,	cases, —
Argols			cases, 211
Ashes			brls. —
Bark			tierces —, hhds. —
Oak			tons, —
Borax			chests 19, hhds. 37
Brimstone			cases —, tons, 10
Castor Oil			boxes, 111
Cocoa			brls. —, bags, 129
Coffee, B. P.			bag 1, brls. —, tces. —
Foreign			bale —, bags, 994
East India			bales, —
Cotton, (see page 135)			
Logwood			pieces —, tons, 155
Fustic			pieces —, tons, 702
Camwood			tons, —
Elephants Teeth			packages —, No. 479
Flax			mats — pkgs. —, bales, ...
Flaxseed			bags 3952, hhds. 751
			tces. —, brls. —
Flour			bags 80, brls. 8450
Galls			bags, 194
Ginger			pkts. —, brls. —, bags, —
Gum			brls: —, boxes, —
Hemp			tons —, bdles. —, bales, 36
Jute			bales, 36
Hides, Ox & Cow			bales 29, no. 4426
Horse			bales —, no. —
Horse Hair, casks —,			bags —, bales, —
Indigo, boxes —,			chests —, serons, —
Lac Dye			boxes —, chests, 134
Madder			casks, —
Madder Roots			casks —, bales, —
Molasses			brls. —, casks, 239
Olive Oil			chests —, casks, —
Palm Oil			casks, 1138
Fish Oil			casks, 579
Pepper			pkts. —
Pimento			tces —, brls. —, bags, —
Rice, E. I.			bags 300, tces. —
Rum			brls. 94, hhds. 192, puns. 379
East India			hhds. 70
Saltpetre			bags, —
Shell Lac			chests, 147
Sugar, B. P. hhds. 876, tces. 29, brls. 119			
Foreign			casks —, bags, —
E. J.			casks —, brls. —, bags, 7827
Mauritius			brls. —, bags, 3111
Sugar, Brazil bxs. 120, cases 74, brls. 1114			
Sumac			casks —, bags, —
Tallow			serons —, casks, —
Tar			brls. —
Tartar			cask, 1
Tea			pckgs. —
Tobacco			pckgs. —, boxes 15, hhds. —
Turmeric			bags 323, pockets, 300
(Turmeric in pockets, Curcume in Beuteln, d. h. Säckchen von ca. 1 bis 3 Pfund.)			
Turpentine			brls. 600
Valonia			bags —, tons, —
Wax, Bees'			chests —, cases, —
Wheat			bags —, bushels —, qrs. —

*) *Munjeet*, Mundschid, die Wurzel einer ostindischen Röthe, der Rubia munjista, Roxb.
**) In the husk, in Hülsen.

Digitized by Google

Beispiel VI.

Marché de la Place de Hambourg. *)

Le 11 *Septembre* 1840.

Notre marché en denrées continua d'être peu animé pendant les derniers jours, non-obstant la cote de la majorité des articles supérieurs s'est maintenue, une demande continuée s'y présentant pour l'intérieur de l'Allemagne. C'est pour cela que nous n'attendons pas des fluctuations essentielles dans les prix durant les semaines prochaines, surtout parcequ'on ne peut plus retarder l'exécution des ordres pour cet automne et que nos importeurs, s'inclinant à une bonne opinion du cours prochain des affaires, paraissent vouloir rester fermes dans leurs demandes.

Coton. Les opérations dans cet article ne se sont point du tout ranimées et ce ne sont que peu de ventes que nous avons à signaler depuis mardi, dont cependant les cours annoncent un maintien. Il s'est écoulé 130 balles Géorgie de $5^1/_2$ à 6 β et 30 balles St. Domingue à $6^5/_8$ β. Nos existences, augmentées des derniers arrivages qui n'étaient pas inconsidérables, offrent un meilleur assortiment, mais sont partiellement tenues encore trop hautes pour pouvoir être regardées comme achetables.

Café. En considérant les ventes peu importantes, qui ont dernièrement eu lieu dans cette fève, il se manifeste une fermeté extraordinaire dans les prix, ce qui cause l'attente d'un maintien continué. Le résultat des premières ventes publiques en Hollande, connu ici depuis quelques jours, est favorable à l'article, les prix moyens qu'on y a obtenus ne pouvant bien presser notre marché. En cas que la forte demande qui se fait remarquer en Hollande, se soutienne et que les cours des ventes publiques se consolident par continuation, nous aurons à attendre un débouché réglé et pour le premier temps point de réaction remarquable dans les prix. Toutes les qualités supérieures restent démandées et rares et les derniers cours en sont parfaitement soutenus. Il s'est traité depuis mardi environ 1200 sacs Brésil de $4^1/_2$ à $4^3/_4$ β 1500 dito St. Domingue à $4^5/_8$ β et 1700 dito La Guayra de $4^3/_4$ à 6 β.

Sucres. Les renforts importans que nous avons eu à rapporter dans notre dernière revue ne sont pas encore débarqués à l'exception d'un peu; aussi n'en a jusqu'ici rien paru au marché et les prix en reviennent si hauts que pour l'instant il n'y a pas de la probabilité d'une baisse remarquable. Voilà aussi ce qui semble avoir disposé plusieurs acheteurs de ne plus suspendre l'exécution des ordres qu'ils ont en main, mais de les compléer de celui qui a été offert par nos importeurs dans les derniers jours à des prix un petit peu au dessous de nos dernières cotes les plus hautes. Nous estimons les transactions depuis mardi comme suit: environ 300 caisses Havane blanc de 7 à 8 ℔, 1600 do. brun et jaune, de $5^1/_8$ à $5^1/_4$ ℔ pour celui-là et de $5^3/_8$ à $6^1/_4$ ℔ pour celui-çi; 150 caisses Bahia, blanc de 6 à $6^9/_{16}$ ℔, 270 dito dito brun de 5 à $5^1/_4$ ℔, 200 barils Fernambourg blanc à $6^3/_4$ ℔ et 100,000 livres Lumps à $6^5/_8$ ℔. En Raffinades, dont quelque chose s'est écoulée pour le Nord, nous n'avons qu'un assortiment faible, ce qui tient les prix stationnaires.

Epices. Les épices jouissent d'un débouché médiocre aux derniers cours et sont partiellement tenues plus hautes, les avis d'Angleterre promettant avec assez de certitude une amélioration. Une opinion favorable se prononce principalement pour le Piment et la Cassia Lignea.

Riz. S'écoule facilement dans les bonnes qualités, ce qui cause qu'on paie aussi le vieux Caroline sans répugnance de $12^1/_2$ à $13^1/_2$ ℔ et le nouveau dito de 13 à 16 ℔. Bengale et Java sans affaires.

---

*) Der deutsche Urtext dieses Marktberichts findet sich in Büsch, hamburger Briefsteller, 7. Aufl., 1ster Theil, Seite 79 ff.

Digitized by Google

Fruits. Les Amandes de Valence se sont assez épuisées à notre cote de 61 ℔ 8 β à 62 ℔ et ce n'est qu'avec difficulté qu'on les obtient encore de la seconde main. Les autres qualités sont aussi demandées. Les Raisins et les Corinthes sont calmes.

Huiles. La hausse, que nous avions à signaler dans notre dernière revue dans toutes les huiles supérieures, s'est parfaitement soutenue et causera d'abord que la première main se verra dégarnie de nos existences qui ne sont que faibles. Par contre l'huile de colza se trouve encore très délaissée et offerte de 23 ℔ à livrer en Octobre et Novembre. C'est le même en huiles de chanvre et de lin, par suite de qui il nous en faut désigner les cotes moins fermes, pendant que l'huile de palme a haussé de nouveau sur des avis frais du Sud de la France et qu'on la tient aujourd'hui généralement sur 26 ℔. Huile de baleine moins recherchée et plus basse dans plusieurs qualités, pendant que 36 ℔ a été réfusé pour 500 boucauts flottans du Sud. Le renfort que nous venons de recevoir il y a peu de jours de Terre Neuve, se compose pour la plupart de marchandise jaune, qui jouit pour le moment de peu d'attention.

Hareng. Les harengs d'Ecosse, dont il y a à présent assez d'approvisionnement, s'achètent plus facilement et sont aujourd'hui au marché à 20 ℔. Nous avons reçu dans ces jours de considérables renforts de nouveau hareng gras de Bergen, pour qui on demande de 18 à 22 ℔. Nous étions obligés de hausser notre cote pour le hareng plein d'Emden sur 48 ℔, quelque chose en ayant été écoulé à ce prix pour l'exportation.

Fanons de Baleine. Etaient assez negligés durant la dernière époque et offerts à des prix civils pendant que les arrivages continuaient. Non-obstant il y avait quelque demande dans ces jours, suivie d'un debouché de plusieurs parties de marchandise ordinaire du Sud de 70 à 71 ℔, ce qui sont des prix bas. La bonne qualité est cependant tenue sur 73 ℔ et mérite attention à ce prix.

Bois de Teinture. Ces Bois se maintiennent sans variation essentielle sur les prix dernièrement payés, mais se trouvent un peu plus demandés à ceux-çi, ce qui peut mêner à une réaction. Il s'est traité de nouveau pour l'exportation: 120,000 livres Campêche, qualité bonne moyenne, de $5^1/_2$ à $5^3/_4$ ℔.

Tabac. Dans le cours de cette semaine il s'est écoulé de la main: 40 paniers Canastre Varinas, environ 125 surons et 20 caisses Havane, à des prix sans variation; d'ailleurs par vente publique depuis mardi: 27 boucauts Kentucky, partiellement avarié et échauffé, de $2^3/_4$ à $5^3/_8$ β, 38 paquets feuilles Portorico de 4 à $5^3/_8$ & 115 surons Cuba de 8 à 11 β. Parmi les nouvelles importations il y a 35 boucauts Virginie, 80 surons feuilles Colombie, 80 paniers rouleaux Varinas et 153 paquets feuilles Portorico.

Thé fut très-vivement demandé dans le cours du mois précédent et toujours à placer coulamment. L'opinion favorable reste prépondérante surtout aux qualités inférieures en noir et vert, et celles-çi peuvent bien se hausser, notre approvisionnement en étant très-reduit. Nous sommes presque tout-à-fait démunis de Bohé et de Peckao orange. Les transactions dans la première main se composaient de: $^{50}/_4$ & $^{335}/_8$ caisses Soatchong, $^{147}/_8$ do. Pouchong, $^{170}/_4$ do. Hayswen-skin, $^{110}/_8$ do. Tonkai, $^{66}/_4$, $^{51}/_8$, $^{636}/_{24}$ et $^{255}/_{48}$ do. Hayswen Junior, $^{40}/_4$ do. Hayswen et $^{50}/_8$ do. Impérial. Le principal renfort — de Brême — ne produisait que $^{485}/_4$ caisses Hayswen-skin.

Cuirs. La plupart des derniers renforts de Montévidéo avait été antérieurement vendue à livrer, par conséquent nos existences ne se sont point augmentées et se bornent pour le moment à environ 1700 pièces de Rio, 1109 pièces de Bahia salés secs et 1200 pièces de La Guayra. En tout il s'est vendu dans la dernière quinzaine de la part des importeurs: environ 16,800 Montévidéo, 5800 dito salés secs, 6100 Rio Grande et 2000 La Guayra.

Zinc. Sur place et à livrer il est tenu encore plus fermement sur 15 ℔, de nouvelles ordres de Londres et de la France étant bientôt attendues.

P. S. A la fin du présent, à six heures du soir, la poste de Londres du 8 courant n'était pas encore arrivée.

Importations. Par ***Dania,*** capt. ***Jörgensen,*** de ***Rio-Janeiro:*** 1946 sacs Café, 21 barriques Sagou, 1 partie de Cornes et 1 dito de Bois Jacaranda. — Par ***Uneas,*** capt. ***Russel,*** de ***Matanzas:*** 1516 caisses Sucres. — Par ***Juan Batista,*** capt. ***Bastura,*** de la ***Havane:*** 366 dito dito. — Par ***Iceni,*** capt. ***Steele,*** de la ***Terre-Neuve:*** 349 boucauts Huile de Baleine. — Derniers arrivages: La ***Elisabeth Louise,*** capt. ***Meyer,*** du ***Port-au-Prince,*** et le ***St. Thomas-Paquet,*** capt. ***Petersen,*** de ***St. Thomas.***

Digitized by Google

Beispiel VII.

State of the Hambro' Market. *)

11th *September* 1840.

The business in produce continued to be rather heavy within the last days past, notwithstanding most of the chief-articles were supported within the range of our previous quotations, an uninterrupted demand from the interior of Germany having taken place. Of course we expect at least no considerable fluctuations for the next weeks, as the orders for harvest must now soon be executed and our importers, having a favorable opinion of the further course of business, appear to incline to a steady maintaining of their demands.

Cotton. The business in this article has not in the least been ranimated and led since tuesday merely to a few sales, which however stated a stability of prices. They consisted of 140 bales Georgia at 5 1/4 to 6 β and 30 bales St. Domingo at 6 5/8 β. Our stocks, having increased by the late not inconsiderable supplies, offer again a better choice, but partly are still held too high for being considered throughout at the market.

Coffee. Considered the late unimportant sales, there appears an unaccustomed steadiness in prices of this bean, justifying the expectation of a further maintaining. The result of the first public sales in Holland, known here since a few days ago, can be called favorable to the article in as far as the average-prices paid there cannot press our market. If of course the great demand now remarkable in Holland will continue and consolidate the prices paid in the auctions, we may keep here a regular sale and for the first expect no considerable reaction in the article. All finer descriptions continue to be asked on small stocks and fully maintained. The transactions since tuesday embraced about 1200 bags Brazil at 4 1/2 to 4 3/4 β, 1500 bags St. Domingo at 4 5/8 β and 1700 bags La Guayra at 4 3/4 to 6 β.

Sugar. There has been landed till now but a small parcel of the large supplies mentioned in our last advice and nothing brought on the market. Moreover they are standing in so high, that probably for the first there cannot be thought of a considerable decline. This seems to have also determinated some buyers to postpone no longer the execution of the orders in their hands, but to complete the same of what has been brought forward to sale by our importers within the last days and let off a shade below our previous highest quotations. We estimate the transactions since tuesday as follows: abt 300 boxes white Havannah at 7 to 8 d., 1600 boxes brown and yellow ditto at 5 1/8 to 5 1/4 d. for the first and 5 3/8 to 6 1/4 d. for the latter description; 150 cases white Bahia at 6 to 6 9/16 d., 270 cases brown ditto at 5 to 5 1/4 d., 200/4 Peruams at 6 3/4 d. and 100,000 ℔s Lumps at 6 5/8 d. Of Double Loaves, of which some thing has been purchased for the North, we have at present but a trifling choice, which causes prices to be steady.

Spices experience a limited sale at the market's currency and are partially held higher, the reports from England giving much probability of an improvement. There reigns a particular good opinion for Pimento and Cassia Lignea.

Rice continues to be well saleable in the better descriptions, for what reason old Carolina is paid readily 12 1/2 to 13 1/2 ℔, and new ditto 13 to 16 ℔. In Bengal and Java there is on the contrary no doing.

Fruits. Valencia Almonds are almost cleared at our quotations, 61 ℔ 8 β to 62 ℔, and but difficultly obtainable of the second hand. Raisins and Currants are dull.

Oils. The rise noticed in our last advice and which embraced all finer descriptions, has completely maintained and ought to lead next to clearing of our stocks in first hand which besides are but small. On the other side Rape-oil

*) Hierzu ist dasselbe deutsche Original wie bei dem VI. Beispiele zum Uebertragen benutzt.

Digitized by Google

was again very flat and offered at 23 ℔ to arrive in October and November. Quite as heavy it went with Hemp- and Linoil, which obliges us to denote our quotations as being less steady, whilst Palmoil has again improved, owing to fresh advices from the South of France, and to day is held generally on 23 ℔. Fishoil was less asked for, also to be had cheaper in sundry descriptions, whilst 36 ℔ has been refused for 500 Hogsheads South-Sea floating. The supplies which in the last days reached us from Newfoundland consist in a great deal of yellow description, which at present enjoys but little attention.

Herring. Scotch, of which there is at present a pretty fair stock, sells more willingly and is to day at the market at 20 ℔. Of new Bergen Fatherring we had in these days considerable supplies, for which 18 to 22 ℔ is asked. For dutch as well as for Emden Fullherring we were obliged to rise our quotations to 49 ℔, there having been purchased sundry at this price for exportation.

Whalebone was lately rather neglected and offered cheap on continual fresh supplies. However in these days there appeared some demand, leading to the contract of sundry lots of ordinary South-Sea at 70 to 71 ℔, which are low rates. For good quality 73 ℔ is asked by the holders and this price may merit attention.

Dyewoods are maintaining without particular alteration on the former prices, however with some more demand, which when continued may easily cause an advance. There have lately been taken for export 100,000 ℔s Campeachy, good middling description, at $5^1/_2$ to $5^3/_4$ ℔.

Tobacco. In the course of the week there sold by private contract 40 baskets Varinas Canister, about 125 serons (ceroons) and 30 boxes Havannah at previous prices; besides by public sale since tuesday: 27 hhds. Kentucky, partly damaged and damp, at $2^3/_4$ to $5^3/_8$ β, 88 packages Porto-Rico Leaf at 4 to $5^3/_8$ β and 115 serons Cuba at 8 to 11 β. Amongst the new supplies there are 35 hhds. Virginia, 80 ditto Columbia Leaf, 80 baskets Varinas Rolls and 153 packages Porto-Rico Leaf.

Tea was very briskly inquired after in the course of last month and always went off readily. A favorable opinion is particularly preponderant for the inferior black and green descriptions; there may of course take place a further advance on the very reduced stocks. Bohea and orange Pekoe are almost totally cleared. The transactions in the first hand embraced: $^{50}/_4$ and $^{335}/_8$ chests Souchong, $^{147}/_8$ ditto Pouchong, $^{170}/_4$ ditto Hysonskin, $^{110}/_8$ ditto Tonkay, $^{66}/_4$, $^{84}/_8$, $^{636}/_{24}$ and $^{255}/_{48}$ ditto Young-Hyson, $^{40}/_4$ ditto Hyson and $^{50}/_8$ ditto Imperial. The chief supply, from Bremen, consisted per contra merely of $^{485}/_4$ chests Hysonskin.

Hides. Of the lots lately arrived from Montevideo the greater part had already been sold previous to arrival; of course our stocks in the first hand have not improved, but are bounded at present to abt. 1700 pieces Rio, 1109 dry salted Bahia and 1200 La Guayra. Upon the whole there have been sold by the importers during the last fortnight: abt. 16,800 pieces Montevideo, 5800 dry salted ditto, 6110 Rio Grande and 2000 La Guayra.

Spelter. On the place as well as on delivery is again held firmer on 15 ℔, new orders from England and France being soon expected.

P. S. On the close of the present, 6 o'clock in the night, the London post of the 8th instant had not yet arrived.

Imports.

Per the *Dania*, capt. *Jörgensen*, from *Rio de Janeiro*: 1946 bags Coffee, 21 barrels Sago, 1 parcel Horns and 1 lot Jacaranda-Wood. Per the *Uncas*, capt. *Russel*, from *Matanzas*: 1516 boxes Sugar. Per the *Juan Batista*, capt. *Basterra*, from *Havannah*: 386 boxes Sugar. Per the *Iceni*, capt. *Steele*, from *Newfoundland*: 349 hhds. Fish-Oil. Lately arrived: The *Elisabeth Louise*, capt. *Meyer*, from *Port-au-Prince*, and the *St. Thomas Packet*, capt. *Petersen*, from *St. Thomas*.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von der Berechnung der Waaren, den Facturen und den Verkaufs-, Spesen- und Assecuranzrechnungen.

§. 81.

Bei der Berechnung von Waaren kommen eine Menge Puncte in Berücksichtigung, welche theils vertrags-, theils usanzgemäß sind. Sie werden aber, von allen Spesenberechnungen abgesehen, die hier nicht mit gemeint sind, jederzeit unter folgende Abtheilungen sich bringen lassen:

1) Vergütungen auf Maß oder Gewicht;
2) Vergütungen auf den Geldbetrag der Waaren;
3) Verfallzeit des Schuldpostens.

§. 82.

Die Vergütungen auf Maß und Gewicht sind besonders folgende:

1) Die Tara,
2) das Gutgewicht,
3) der Abschlag,
4) der Ausschlag,
5) die Refactie.

§. 83.

Das Wort Tara, (franz. und engl. tare) welches nach einer jetzt veralteten Schreibart auch wohl noch Thara geschrieben wird, ist aus dem Spanischen entlehnt und hat bekanntlich die doppelte Bedeutung des Umschlags (der Emballage, Packung, Fustage) einer Waare, wie der Vergütung dafür. In letzterem Sinne kann das Wort jedoch nur für solche Waaren angewendet werden, die nach dem Gewicht verkauft oder doch wenigstens nach demselben besteuert werden; denn bei gemessenen Waaren kommt im Handel der Umschlag in gleicher Weise nicht in Betracht. Mit einem wenig verbreiteten provinciellen Namen heißt die Tara auch Abgang; er ist aber so gut wie incourant zu betrachten.

Die Tara im Handel ist gewöhnlich durch Usanz, beim Zollwesen und im Verkehr mit Regierungen und Behörden überhaupt jedoch vielfach gesetzlich bestimmt. Hierdurch begründet sich die Eintheilung derselben in:

1) usanzmäßige,
2) gesetzmäßige,
3) reine.

Mit letzterem Namen wird sodann diejenige Tara bezeichnet, welche das wirkliche Gewicht des respectiven Umschlags angiebt, zu welchem Behufe dieser mithin eigends gewogen werden muß. Wo reine Tara gemacht ist, wie man Solches technisch nennt, bemerkt man diese gewöhnlich auf dem Umschlage des Collo und zwar in folgender Art:

Digitized by Google

Das T bedeutet Tara und die um daſſelbe geſetzten Ziffern die Pfundezahl derſelben; hier alſo 76 ℔. Hin und wieder wird die Tara auch in andern Gewichten als gerade Pfunden angeſchrieben; dabei muß jedoch natürlich der Platzgebrauch entſcheiden. So z. B. kommt Dies in England vor, wo man oft Cwt. und ℔ dabei abtheilt.

Die am Abladungsorte einer Waare feſtgeſetzte reine Tara heißt Originaltara. Es kommt häufig vor, daß man ihrer auch auf fremden Plätzen beim Weiterverkaufe der Waare ſich bedient, und alſo nicht ſelbſt weiter tarirt. In erſterem Falle wird ſie nach dem uſanzmäßigen Satze in das betreffende Localgewicht umgerechnet (reducirt) und heißt ſie in dieſer Geſtalt dann reducirte Tara.

Supertara (Supra-, Sopratara, franz. surtare), iſt eine ſolche, die noch neben der gewöhnlichen Tara vergütet wird; ſie kommt auf manchen Plätzen, jederzeit aber nur für gewiſſe Artikel vor. In Hamburg iſt ſie z. B. für amerikaniſchen Reis in Tonnen uſanzmäßig. Aller Wahrſcheinlichkeit nach ſollte die Supertara urſprünglich eine Vergütung für Abgang (Fuſti) an einer Waare darſtellen; als: Grus, Staub und dergl. Zu den Supertaren gehört auch der ſogenannte Beſenſchon oder Beſenrein, welcher in Hamburg noch bei rohem Zucker in Kiſten gebräuchlich iſt, und den Käufer für die Spillage beim gänzlichen Reinigen derſelben durch den Beſen ſchadlos zu halten beſtimmt iſt.

§. 84.

Das Gutgewicht (franz. bonpoids, don; engl. goodweight, draft; tret) iſt eine Gewichtsvergütung, welche dem Käufer anfangs in der Abſicht gegeben ſein mag, ihn für einen kleinen Abgang an einer Waare durch die Weiterſchaffung, Umpackung derſelben u. ſ. w. zu entſchädigen, welche ſpäter aber die Natur der mancherlei andern Vergütungen angenommen hat, womit man den Kleinhändler gegen den Conſumenten in Vortheil zu ſetzen glaubte, indem er dabei, behufs ſeines Verdienſtes, keines ſo hohen Aufſchlags auf die En gros-Preiſe als ſonſt bedürftig war und der Conſument deshalb beſonders billig von ihm bedient zu ſein glauben mußte. Gleich der Tara wird das Gutgewicht ſowohl procent- als colloweiſe berechnet und iſt entweder geſetz- oder uſanzmäßig. Es kommen auch Untergutgewichte, z. B. in Hâvre bei Baumwolle (surdon), vor: in England iſt namentlich goodweight und tret nicht immer Daſſelbe, ſondern Letzteres wird oft noch neben dem Erſteren ertheilt. Das ſtille Gutgewicht in Holland findet ſich im folgenden Paragraph erwähnt.

§. 85.

Mit dem Namen Abſchlag belegt man eine Gewichtsvergütung, welche der Verkäufer dem Käufer ſchon während des Zuwägens (bei der Schale, wie Dies techniſch heißt) macht und die er in der Rechnung gegen ihn gar nicht erwähnt. Der Abſchlag iſt gewöhnlich uſanzmäßig; ſo z. B. in Hamburg und Amſterdam, an welchem letzteren Platze er den Namen des ſtillen Gutgewichts führt. In Hamburg beträgt er gewöhnlich auf 1000 ℔: 3 ℔, unter 1000 bis 500 ℔ abwärts: 2 ℔, unter 500 ℔: 1 ℔. Es iſt erſichtlich, daß der Abſchlag urſprünglich nur gleichen Zweck mit dem Gutgewichte hatte; die Commiſſionshäuſer an den großen Stapelplätzen verſtanden aber lange Zeit und verſtehen theilweiſe noch, mit ihm einen Vortheil gegen ihre

Digitized by Google

auswärtigen Committenten sich zu machen, was durch Nichterwähnung desselben in der Factura geschieht. Erst in neuerer Zeit haben z. B. die hamburger Commissionaire in dieser Hinsicht den größeren inländischen Häusern nachgegeben; zuerst namentlich bei rohem Zucker.

Der Abschlag wird hin und wieder auch wohl Ausschlag genannt, wie Abschlag geben: abschlagen, ausschlagen; genauer genommen ist der Ausschlag indeß noch etwas Anderes.

§. 86.

Mit dem Namen Ausschlag belegt man nämlich speciell denjenigen Abschlag, welcher, gleichfalls an der Schale, besonders von gröberen Waaren und bei größeren Colli, deshalb ertheilt wird, um ungebräuchliche Bruchstellen beim Gewichte zu vermeiden. In Hamburg z. B. unterscheidet man deshalb genau, ob eine Waare im Sticken (d. h. ganz scharf) oder mit einem Ausschlag gewogen worden. Der Letztere wird so wenig wie der Abschlag in die Rechnung gesetzt.

§. 87.

Refactie ist eine solche Vergütung, welche man auf das Gewicht einer Waare wegen theilweiser Beschädigung derselben oder wegen einer Vermischung mit einem fremdartigen Stoffe macht, z. B. bei Orlean in Bast für diesen Letzteren; eben so, weil eine Fustage, bei welcher Procenttara vergütet wird, nicht voll ist. In letzterem Falle nennt der Franzose sie vidange.

§. 88.

Das eigentliche (natürliche) Nettogewicht (franz. poids net, engl. net weight) einer Waare ergiebt sich jederzeit, wenn die reine Tara vom Brutto- oder, wie man in Süddeutschland sagt, Sporcogewicht (franz. poids brut, engl. gross weight) abgezogen wird; ein derartiges Netto ist aber selten Dasjenige, welches beim Kauf und Verkauf berechnet wird, sondern hat gewöhnlich nur für das Zollwesen Geltung, sowie beim Détailverkauf an den Consumenten. Ueber die Art und Weise jedoch, wie die verschiedenen Gewichtsvergütungen in Anwendung kommen, entscheiden so sehr die Gesetze und Usanzen der verschiedenen Plätze, daß in dieser Hinsicht ganz speciell auf Schriften darüber verwiesen werden muß. Sehr wünschenswerth wäre es, daß eine solche sich einmal lediglich mit allen derartigen Bestimmungen für den Waarenhandel befaßte; diesem Wunsche ist jedoch bis jetzt noch nicht genügt und auch aus den allgemeinen Schriften das Meiste, was hieher schlägt, nur sehr lückenhaft zu ersehen *).

Beim östreichischen Mauthwesen tritt eine Unterscheidung zwischen einem äußern und innern Sporco ein. Das äußere Sporco ist sodann das Bruttogewicht eines Collo einschließlich seines äußersten Umschlags, das innere Sporco dagegen dasjenige, welches sich als Bruttogewicht eines lediglich in demselben verpackten anderweitigen Collo ergiebt. Namentlich bei werthvolleren Artikeln, als: vielen Gewürzen, Droguen u. s. w., ist der Zollansatz dort auf ein inneres Sporco anwendbar, und läßt man deshalb solche Waaren, deren Originalpackung

*) Empfehlenswerth ist darum ein Werk wie Julius Meyer's Bedingungen und Usanzen bei dem Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln und Effecten, mit Hinzufügung des Zolltarifs für sämmtliche im Kgr. der Niederlande vorkommende Waaren. Amsterdam u. Leipzig, 1842. (Hier bei J. J. Weber.)

Digitized by Google

dazu zu unvortheilhaft für den Empfänger auskäme, an dem ausländischen Abladungsplatze erst eigends mit einem neuen Umschlage von möglichster Leichtigkeit versehen, z. B. Cassia lignea in Kisten mit einem innern Leinensacke.

Wie Brutto- und Nettogewicht in den Staaten des deutschen Zollvereins berechnet werde, ist in der 5. Abtheilung des Zolltarifs unter III. normirt. Dieser findet sich in meinem „Contorlexikon", Seite 695.

§. 89.

In Beziehung auf die Berechnung der Tara, wenn solche in Procenten stipulirt wird, hat der Platzgebrauch zu entscheiden, ob dabei das volle Bruttogewicht zum Grunde gelegt wird oder das Bruttogewicht nach Abzug von Gutgewicht. Hierunter ist nämlich ein bedeutender Unterschied und es deshalb sehr unzweckmäßig, wenn bei der Namhaftmachung von Usanzen im Waarenhandel das Desfallsige gar nicht mit berücksichtigt wird. In Hamburg z. B. wird bei allen Waaren, die eine Procenttara geben, erst das Gutgewicht vom Brutto abgezogen und nur von dem alsdann verbleibenden Gewichte die Tara gerechnet.

§. 90.

Wenn ein Gutgewicht in Procenten normirt ist, wie Dies gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, so tritt dabei nicht immer eine rein arithmetische Berechnung nach Procenten ein, sondern oft eine bloß usanzmäßige, welche nur der Kürze halber nach Procenten benannt wird. Auch Dies ist namentlich in Hamburg der Fall, denn hier wird das Gutgewicht so verstanden, daß man zu den Procenten von den vollen Hunderten des Bruttogewichts das auf kaufmännisch gerechnete Procent von den übrigen Zahlen rechnet. Beispiel. Das Brutto betrage 104,73 ℔; davon wäre $^1/_2$ %, wenn man auf gewöhnliche Weise rechnete, 52.365 oder a. k. 52 ℔. In Hamburg rechnet man aber erst $^1/_2$ % auf 104 volle Hunderte, welches 52, und dann noch $^1/_2$ % auf 73 als Rest, macht $^1/_2$ ℔, zusammen 52$^1/_2$ ℔.

§. 91.

Bei Waaren, welche nach dem Maße verkauft werden, treten sehr oft gleichfalls Vergünstigungen an Letzterem ein, die dem Käufer zu Gute kommen. Namentlich kommen dergleichen als stilles Uebermaß vor, welches sowohl usanz- als auch vertragsmäßig sein kann. Bei Zählgütern ist das Verfahren ganz analog, indem man eine Ueberzahl bewilligt, wie z. B. wiederum in Hamburg bei Austern im Großhandel das Hundert zu 112, beim Detail aber nur zu wirklichen 100 gerechnet wird. Hieher gehört auch das in Frankreich bei gewissen Ellenwaaren übliche droit d'aunage.

§. 92.

Die Vergütungen auf den Geldbetrag der Waaren sind in der Regel dadurch entstanden, daß man den Kaufpreis derselben auf Zeit stipulirte und dann für baare Zahlung eine angemessene Zinse kürzte. In älteren Zeiten war der Handel auf Zeit und zwar auf lange Zeit an vielen Börsen weit häufiger als jetzt.

Die gewöhnlichste Benennung einer derartigen Vergütung ist Discont, Escompt oder Sconto, auch Decort, wie namentlich in Hamburg; außerdem noch Rabatt.

Digitized by Google

§. 93.

Eine genauere Uebersicht der üblichen Discontvergütungen im Waarenhandel der verschiedenen Plätze würde hier zu weit führen; am Häufigsten pflegen sie indeß jetzt nach dem Maßstabe von 6 % pro anno auszukommen. Dahin gehört z. B. der in Hamburg bei den meisten Waaren übliche Decort von 1 %, welcher den Zins für 2 Monat zu dem gedachten Fuße repräsentirt. In der Regel rechnet man ferner dergleichen Disconti von 100, obschon Dieses logisch nicht richtig ist, denn wenn man 100 ein Jahr hindurch mit 6 % verzinst erhält, so hat man 106 Capital und von dieser Summe, nicht von 100, wären mithin, genau genommen, 6 als Discont zu rechnen, da das Discont doch nur eine bloße Vorausnahme der Zinsen sein soll. Nimmt man deshalb das Discont von 100 mit 6 an, so bleiben 94, während bei 106 : 6 für 100 ein Rest von $94^{18}/_{53}$ verbleibt, ein Unterschied, welcher bei größeren Summen gar wohl in Betracht zu ziehen ist. Ganz richtig ist deshalb auch die Rechnung bei dem Rabatt, welcher in Hamburg auf rohe und raffinirte Zuckern gegeben wird. Erstere wurden nämlich in alten Zeiten auf 13 Monate, letztere auf 7 Monate Credit verkauft und der Zinsfuß ward mit 8 % angenommen. Bei gleich baarer Zahlung vergütete man demnach bei rohem Zucker auf $108^2/_3 : 8^2/_3$ (163 : 13) und bei raffinirtem auf $104^2/_3 : 4^2/_3$ (157 : 7), welche Rabatte späterhin nur der Kürze halber als resp. $8^2/_3$ und $4^2/_3$ % ausgedrückt wurden, wie Solches auch noch heutzutage üblich ist. In früheren Zeiten kamen dergl. Rabatte in Hamburg noch bei vielen andern Waaren vor; da sich aber im Laufe der Jahre die seltsame Usanz gebildet hatte, daß man sie jederzeit in Abrechnung brachte, es mochte per comptant oder auf Zeit gekauft sein, und dann für gleich baare Zahlung noch extra Decort vergütete, so verlor die Rabattrechnung zum Schluß ihre ganze Bedeutung und sank zu einer bloßen Weitläuftigkeit herab, die ohne allen Nutzen war. Man schaffte sie deshalb auch ab; nur die Zuckersieder (dort Zuckerbäcker genannt) setzten sich hartnäckig dagegen und glauben noch bis auf den heutigen Tag, daß sie aus dem Rabatt jederzeit 4 Proc. Gewinn bei den Preisen des raffinirten gegen den rohen Zucker haben *).

Anmerk. Die Ausdrücke Decort und Rabatt kommen übrigens im Kaufmannsgeschäft häufig auch in anderm Sinne als gerade dem vorstehenden in Anwendung. Unter Decort pflegt man namentlich jeden vertragsmäßigen oder auch willkürlichen Abzug zu verstehen, den man an einer Zahlung macht, und Rabatt ist sowohl der usanz- oder vertragsmäßige Abzug dieser Art im Allgemeinen, als auch eine derartige Vergütung des Käufers an den Verkäufer mittelst der Waare selbst. So z. B. tritt letzterer Fall ein, wenn man 13 Stück giebt und nur 12 in die Rechnung setzt.

§. 94.

Die Vergütungen auf den Geldbetrag der Waaren sind, wie bereits erwähnt, ihrem Ursprunge nach jederzeit als Vergütungen für gleich baare Zahlung anzusehen; durch die Usanz tritt aber hin und wieder, wie z. B. bei dem in §. 93 erwähnten Rabatt beim Zuckerhandel in Hamburg, eine Veränderung dieses Standpunctes ein und eine Vergütung für contante Zahlung läuft noch daneben.

---

*) Ein Näheres über die gedachten Fabrikanten findet sich in des Verf. Schrift: Das merkantilische Hamburg; Geschäft, Geschäftsleute, Geschäftsleben. Eine Skizze. Hamburg, Hoffmann u. Campe, 1838.

Digitized by Google

§. 95.

Die Zahlungsfrist, das Ziel oder der Respiro ist eine Sache, welche bei Ertheilung kaufmännischer Rechnungen stets in Betracht zu ziehen ist. Sie ist jederzeit vertragsmäßig, denn man kann keinen Kaufmann zwingen, anders als gegen sofortige Casse zu verkaufen. Daß dennoch im Handel und Wandel eben so häufig und an manchen Plätzen sogar noch häufiger ein Kauf auf Zeit als der gewöhnlichere zu betrachten ist, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Amsterdam und Hamburg z. B. beschränken die Zeitkäufe außerordentlich; es geht dort meist Zug um Zug, denn diese Börsen sind welche von kurzem Credit (of short credit, wie auch der Engländer sagt); in London und Bremen verkauft man aber sehr oft auf Zeit, resp. 2 oder 3 Monat dato, und zwar meist gegen Platztratten. Namentlich für Häuser zweiten und dritten Ranges ist Dieses eine große Erleichterung und wenn man dagegen einwendet, daß ein solcher Usus die Solidität eines Platzes beeinträchtige, weil es so Manchen verleiten könne, über seine Kräfte Waarenkäufe zu entriren, so ist Dies sehr einseitig. Der Credit ist und bleibt die Seele des Handelsverkehrs und gerade die Platztratten sind Schutzmittel gegen den Schwindel, denn Wechselmakler und Disconteurs ersehen aus dem umlaufenden Papiere dieser Art schon genug, welche Häuser zu den soliden zu rechnen seien und welche nicht. Ein Irrthum kann zwar auch auf diesem Wege eintreten, aber dieser ist auf jedem andern eben so wenig unabwendbar und es ist Nichts falscher und ungerechter, als durch die möglichste Beschränkung allen Platzcredits den großen Häusern ein noch stärkeres Uebergewicht über die kleineren Concurrenten zu verleihen, als sie ohnehin schon durch ihr Ansehen und ihre Fonds besitzen *).

§. 96.

Die einfachste Ausfertigung einer Kaufmannsrechnung heißt eine Nota (franz. und engl. *note*). Sie kann indeß zweierlei Art sein:

1) wie sie oft in Begleitung der Waare geschickt wird, um bloß Maß, Gewicht oder Stückzahl und Preis ꝛc. derselben anzudeuten; dann ist sie eine bloße Interimsrechnung, welcher die eigentliche Rechnung nachfolgt, z. B.

Nota.

Hiebei:
12 Flaschen Champagner à 1 Thlr.
Für Kiste und Verpackung 16 Sgr.

d. 12. Mai 1845.
N. N.

Herrn X. Y. Z., hier.

2) Als wirkliche Rechnung, nur daß sie Nota genannt wird. So kommt sie für gewöhnlich jedoch bloß bei unbedeutenderen Verkäufen vor.

*) Im merkantilischen Hamburg, Seite 25 ff. habe ich dieses wichtige Thema etwas weitläuftiger abgehandelt und verweise darauf; hier führte eine solche Untersuchung zu weit.

Digitized by Google

§. 97.

Die eigentliche Rechnung über Waaren (franz. compte, engl. bill, account *)) muß wesentlich Folgendes enthalten:

1) den Namen des Debitors;

2) die Bezeichnung der Waaren nach ihrem Namen, ihrem Maße, Gewicht oder ihrer Stückzahl und ihrem Preise;

3) den Betrag der Waaren zu Letzterem berechnet, wobei aber alle etwaigen Vergütungen in Betracht zu ziehen sind, die bisher in diesem Abschnitte erwähnt wurden;

4) die Zahlungsfrist, sofern diese nicht etwa pr. contant zu verstehen ist;

5) Ort und Datum der Ausstellung;

6) Unterschrift des Creditors.

Soll die Zahlung einem Dritten geleistet werden, so muß:

7) eine Anweisung hiezu auf der Rechnung enthalten sein.

Gleiches tritt in Hamburg in Bezug auf alle pr. Banco zu zahlenden Rechnungen ein.

§. 98.

Die technische Ausfertigung einer Rechnung ist zu bekannt, als daß ich nöthig haben sollte, dieselbe durch mehrfache Beispiele zu erläutern. Die Formulare dazu können obendrein sehr verschieden sein, weil die abweichenden Verhältnisse in den mannichfaltigen Branchen des Handels wesentlich darauf influiren. Wo man sich gedruckter Schemata bedienen kann, wird es deshalb auch stets angemessen sein, diese zu wählen, und in mehren Fächern, namentlich aber bei Fabrikanten, Manufacturwaarenhändlern, Weinhändlern u. A., ist Solches deshalb theilweise auch schon seit vielen Jahren der Fall oder kommt doch mehr und mehr in Aufnahme. Nur Das sei darüber hinzugefügt, daß auch da, wo die Firma des Rechnung ertheilenden Hauses, wie dann sehr üblich ist, am Kopfe derselben sich gedruckt befindet, dennoch die Unterschrift des Chefs oder seines Procuristen zu den Nothwendigkeiten gehört. Sie wird zwar oft weggelassen, in der Ordnung ist Dieses jedoch niemals und es hängt vielmehr ganz von der Gutmüthigkeit des Debitors ab, ob er in einem solchen Falle in der Rechnung mehr als bloß ein Stück Papier sehen will.

§. 99.

Wenn eine Rechnung bezahlt wird, ist es bekanntlich allgemein üblich, Quittung darüber zu verlangen. Einer solchen kann sich Keiner weigern und eben so wenig hat man nöthig, sich mit einer derartigen Decharge von Seiten eines sich gar nicht oder etwa nur mit *per* oder für unterzeichnenden Mitarbeiters des Verkäufers zu begnügen, sondern man kann auf einer Quittung bestehen, die von Diesem selbst oder dessen Procuristen vollzogen ist. Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln kann aber doch die Usanz begründen, denn in Hamburg z. B. wird eine in Banco angewiesene Rechnung sowenig wie ein derartiger Wechsel quittirt, sondern man betrachtet den entsprechenden Posten in den Büchern der Bank als ausreichend zum Beweis der geleisteten Zahlung.

---

*) *Bill of parcels* nennt man im Englischen eine Rechnung über größere Waarenposte, die man auf dem Platze selbst absetzt, besonders aber bei Fabrikanten.

Als Beispiel möge eine solche Rechnung hier Platz finden.

Hamburg, den 1. Mai 1845.

Herr Georg Heise — Debet.

Für an Sie verkaufte und gelieferte:

20 Ballen Georgia-Baumwolle

Brutto . . .	4,960 Pfd.		
Ggw. ½%	25 =		
	4,935 Pfd.		
Tara 4%.	197 =		
Netto	4,738 Pfd. à 5 ß.	Bco.ℛ 1,480.	10.
	Decort 1% =	14.	1.
		Bco.ℛ 1,466.	9.

In Banco an Gustav Ballmann. — Peter Stein.

Geht der vorstehende Betrag von Bco.ℛ 1,466. 9 ß nun bei Gustav Ballmann ein, so fragt Selbiger schriftlich bei Georg Heise oder, wenn Dieser etwa durch einen Andern abschreibt, zunächst bei Letzterem und dann erst, wenn ihm Heise als Zahler aufgegeben wird, bei Diesem nach, für wen der Posten sei. Heise giebt darauf Peter Stein auf und Ballmann schreibt in Folge dessen Diesem den Betrag in Rechnung gut.

Im Französischen lautet der Eingang einer Rechnung gewöhnlich wie folgt:

Messieurs *N. N.* & Cie. — *Doivent.*
A *Charles Didier*, &c. &c.

Eben so schreibt der Engländer fast jederzeit:

Messrs *N. N.* & Co.
Bought (abgek. Bt.) of *Jno. Didier*, &c.

§. 100.

Es war bisher nur von denjenigen Rechnungen die Rede, welche der Kaufmann über am Platze verkaufte Waaren ausstellt. Weit complicirter als diese sind jedoch die nach auswärts ertheilten, welche man für gewöhnlich Facturen (franz. factures, engl. invoices) oder Einkaufsrechnungen nennt. Das Wort Factura oder Factur, wie man es auch wohl schreibt, ist von Factor abzuleiten und deshalb sollte eigentlich nur eine solche Einkaufsrechnung also benannt werden, welche von einem Factor (resp. Commissionair) ertheilt wird. Dieses wird aber schon lange nicht mehr beachtet und der Name sogar hin und wieder auch den Rechnungen über am Platze selbst verkaufte größere Waarenposte beigelegt. Im Buchhandel wird bekanntlich außerdem schon jede Note über Bücher eine Factura genannt, welche die Buchhändler unter einander sich ertheilen.

Facturiren, facturisiren, ist der technische Ausdruck für Factura ertheilen. Jenachdem die Bedingungen in der Factura sind, sagt man, man facturire frei ab, am Lande, verzollt, unverzollt, schwimmend, zu diesem oder jenem Preise u. s. w.

Der Inhalt einer Factura begreift folgende Haupttheile:

1) die Ueberschrift;
2) die erklärende Einleitung;
3) den Rechnungscontext;
4) Ort und Datum der Ausstellung;
5) Unterschrift des Facturaertheilers.

§. 101.

Die Ueberschrift besteht in dem Namen und Wohnorte des Debitors. Sie wird indeß sehr häufig weggelassen und der Debitor in der erklärendenden Einleitung mit genannt. Es läßt sich hingegen nur Das

erinnern, daß die Ueberschriften insofern von Nutzen sind, als sie in den Handlungsbüchern das Uebertragen erleichtern; sonst sind sie durchaus keine Nothwendigkeit.

§. 102.

Die erklärende Einleitung spricht sich aus:

1) über das Verhältniß des Ausstellers (Facturaertheilers) zum Empfänger der Factura (Committenten, Debitor) in Bezug auf die facturirte Waare, und:

2) über Dasjenige, was etwa im Allgemeinen hinsichtlich des Versandes, des Lagerns, der Versicherung u. s. w. zu bemerken ist.

Dadurch gestalten sich denn die Eingänge von Facturen etwa auf folgende Weise:

a) Factura über 300 Säcke Batavia-Kaffe, welche wir auf Ordre des Herrn Daniel Schurig in Magdeburg eingekauft und für Dessen werthe Rechnung und Gefahr mit dem Dampfschiffe de Beurs van Amsterdam, Capt. J. H. Savert, an die Herren H. J. Menck u. Comp. in Hamburg, unter hier besorgter Versicherung verladen haben; als:

300 Säcke Batavia-Kaffe,
&c. &c.

b) Herr Daniel Schurig in Magdeburg — Debet.
An auf Ihre Ordre eingekaufte und für Ihre werthe Rechnung und Gefahr per Dampfboot de Beurs van Amsterdam, Capt. J. H. Savert, an die Herren H. J. Menck & C° in Hamburg, unter hier besorgter Versicherung, verschiffte:
300 Säcke Batavia-Kaffe,
&c. &c.

c) Factura über 50 Säcke Piment, welche Herr *N. N.* in *N.* von mir angenommen (oder: acceptirt) hat und die von mir auf Dessen Ordre für Dessen werthe Rechnung und Gefahr ꝛc. ꝛc.

Oder:

d) Herr *N. N.* in *N.* — Soll.
An acceptirte und für Ihre werthe Rechnung und Gefahr ꝛc. ꝛc.

Außerdem pflegen Einige auch wohl der Ueberschrift wie unter b) oder d) sich zu bedienen und dann zu setzen: An Factura über ꝛc., wobei ganz so wie unter a) fortgefahren wird. Diese Methode ist nicht so übel; unschön aber folgender altmodischer Eingang nach der Ueberschrift: Sende (oder resp. Senden) für Ihre werthe Rechnung und Gefahr ꝛc. Aus Misverständniß des Buchhalterstyls fassen Manche Dies aber gar noch undeutsch, indem sie schreiben: An, sende (senden) für Ihre werthe Rechnung und Gefahr ꝛc.

Anmerk. Zu den mancherlei Dummheiten, welche von gewissen Handelsschriftstellern oft mit so belustigender Naivetät zu Markte getragen werden, gehört u. A. auch die Behauptung, daß in den Ausdrücken: auf Ihre Ordre eingekauft, und: für Ihre werthe Rechnung und Gefahr versandt, eine überflüssige Weitschweifigkeit liege. Mit den Worten: „für Ihre Rechnung" sei schon mehr als hinreichend über des Debitors Verhältniß bei Einkauf und Versand gesagt und eigentlich auch Dies gar nicht nöthig, da er ja eben Debitor sei; für wessen Rechnung aber eine Waare versandt werde, für dessen Gefahr schwebe sie auch am Wege u. s. w. Dergleichen bornirte Raisonnements kann eigentlich schon ein Schulknabe widerlegen, der einigermaßen nachzudenken versteht, ein jeder Handlungsbeflissener muß es aber ohne Weiteres können. Es ist nämlich ein sehr richtiger Grundsatz beim Kaufmanne, wie auch beim Geschäftsmanne überhaupt, aus jedem von ihm ausgehenden Documente möglichst genau die Sachverhältnisse hervorgehen zu lassen, welche dasselbe betrifft, um damit so vielen Einreden als irgend möglich zu begegnen, und man muß gestehen, daß gerade die in Rede stehenden Formeln außerordentlich gut gewählt sind, um die Stellung des Facturenempfängers in ihr richtiges Licht zu setzen. Beiläufig liegt auch darin, daß für Jemandes Rechnung ein Versand vollzogen worden, noch durchaus nicht, daß dieser gerade auch für seine Gefahr gehe, denn es sind recht wohl Verhältnisse denkbar, unter welchen der Absender diese Letztere steht, obschon dieser Fall nicht gerade tagtäglich eintritt.

Schließlich bäumen einige puristische Handelsschriftsteller auch gewaltig gegen die Ausdrücke „werthe Rechnung“ oder „werthe Ordre“ sich auf, weil sie darin einen überflüssigen Höflichkeitsaufputz finden. Eine Nothwendigkeit liegt nun freilich in dem kleinen Eigenschaftsworte werth hier nicht vor, aber es ist allgemein üblich, so gut wie z. B. das Schlußcompliment in Briefen, das eben so wenig an sich nöthig erscheint. Was nützt es also, gegen so unschuldige Nebensachen dem Ritter von der traurigen Gestalt gleich anzukämpfen? Man bleibe doch lieber bei den Hauptsachen und suche vor Allem nur, gehörig sattelfest in diesen zu sein, was freilich unendlich schwerer ist, als den Anti-Complimentarius zu spielen.

§. 103.

Man müßte in jede Branche des Waarenhandels mit allen ihren Unterabtheilungen speciell eingehen, wollte man die sämmtlichen Puncte berühren, welche bei dem Rechnungscontexte einer Factura in Anwendung kommen können. Je nach der Beschaffenheit der Waare nicht allein variiren sie aber schon außerordentlich, sondern auch noch durch so mancherlei Verhältnisse, welche wegen Lagerns, Versicherns, Versendens u. s. w. dabei eintreten. Hier muß die Natur jeden Geschäfts und die Praxis die Hauptsachen an die Hand geben; doch läßt das im Allgemeinen Normative sich etwa nach Anleitung des §. 72, im vorhergehenden Abschnitte, ermitteln.

Außerdem seien noch folgende Puncte berührt:

1) Wesentlich wird jederzeit die Anführung von Marken und Nummern der Colli sein. Außerdem ist auch die gehörige Specification der Gewichte oder Maße erforderlich.

2) Eine richtige Benennung der Waare muß jedem guten Kaufmanne Regel sein. Es ist durchaus falsch, in dieser Hinsicht auch nur ein Wort zu viel zu sagen, denn die Qualitätsbezeichnungen bei manchen Artikeln sind ohnehin schon so schwierig genau festzusetzen, daß selbst alte Practiker darüber sich noch streiten können. Hat man nach Auftrag gekauft, ohne daß der Committent zuvor Muster erhalten hätte, so sage man doch in der Factura nie mehr als gerade im Einklange mit dem Auftrage ist. Hat der Committent Auftrag nach einem Muster gegeben, so genügt oft schon die bloß specifische Benennung der Waare und etwa die Bezeichnung ihres Ursprungs (Gattung); die Sorte kann sich der Auftraggeber ja selbst bestimmen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf Dasjenige, was ich bereits in meinem „Lehrbuche der Handelscorrespondenz“ 2te Auflage, Seite 243 f. gesagt habe, und zur ferneren Belehrung auf den in „Büsch, hamburger Briefsteller für Kaufleute“, 7te Auflage, 2ter Theil, Seite 156 bis 171 mitgetheilten Fall *).

3) Die Spesen (franz. frais, engl. charges) thut man wohl, jederzeit so viel wie möglich in einige wenige Pöste zusammenzufassen und alle weitläuftigeren Specificationen zu vermeiden. Man beugt dadurch einer Menge Monirungen vor und es ist ein leerer Wahn, wenn man den Committenten durch die vereinzelte Aufführung jeglichen Spesenpostens etwa ein besonderes Beispiel von Gewissenhaftigkeit zu geben vermeint. Umgekehrt steht man bloß dadurch sich selbst im Lichte, denn der krittlige Committent hat nun die beste Waffe in der Hand, an jedem vereinzelten Posten, der höher als bei Andern auskommt, Ausstellungen zu machen, und unbekümmert darum, ob alle übrigen etwa billiger als bei Diesen

*) Es ist a. a. O. auf Seite 169, 7 Zeile 9 von unten, aber: nicht brasilischen Ursprungs, statt: brasilischen Ursprungs, zu lesen.

Digitized by Google

sich stellen und ob sogar die Gesammtverrechnung niedriger als bei ihnen sich erweist.

Ein Vorzug ist es jederzeit, wenn der Platzgebrauch es mit sich bringt, Facturen frei an Bord, frei in den Kahn, frei auf den Wagen, zu stellen, wie z. B. in Malaga, Triest und andern Orten mehr.

4) Die Provision (Commission, franz. und engl. commission), welche der Commissionair für seine Mühwaltung sich rechnet, wird gewöhnlich nach Procenten auf den Betrag der Waaren und Spesen zusammen geschlagen, obschon, genau genommen, sie nur auf den Betrag der Waaren allein gerechnet werden müßte. Sie kann sowohl vertrags- als usanzmäßig sein.

Der bloße Eigenhändler und der Fabrikant rechnen sich keine Provision zu Gute; aber in Hinsicht auf den Ersteren tritt doch sehr oft der Fall ein, daß er davon abweicht. So z. B. ist unstreitig der Commissionair, welcher, wie Das jetzt so sehr häufig vorkommt, auch für eigene Rechnung Waaren auf Speculation einkauft und sie dann durch Anstellung (Offerte, Anerbieten) an seine Committenten zu verschleißen sich bemüht, unstreitig dem Eigenhändler gleich zu achten; aber wenn er in Folge einer angenommenen Anstellung facturirt, so belastet er in der Regel Provision ganz in derselben Art und Weise, als ob er erst auf erhaltenen Auftrag gekauft habe.

§. 104.

Wenn Jemand als Commissionair auftritt, so hat er juristisch gewiß die Verpflichtung auf sich, seinem Committenten alle diejenigen Vortheile zu Gute kommen zu lassen, die er selbst beim Einkaufe einer Waare genießt, denn für seine Vermittlung zahlt der Committent ihm ja Provision. Die Praxis hat aber in dieses Verhältniß sehr viele Abänderungen gebracht und nur in größeren Geschäften auf gewissen concurrenzreichen Plätzen wird mehr oder weniger jener ursprüngliche Standpunct des Commissionairs genau festgehalten. In der Regel aber ist Dieser geneigt, dem Committenten, so weit es sich, ohne Diesem auffällig zu werden, thun läßt, nach Kräften solche Vortheile zu entziehen, welche er durch sein persönliches Ansehen an der Börse sich erzwingt oder die in der unteren Sphäre gewisse, selten allgemeiner zur Sprache kommende Platzgebräuche ihm gewähren. In beider Hinsicht wird namentlich ein längerer Credit, welchen der Committent vom Commissionair beansprucht, sehr entscheidend sein, und der Letztere hat besonders den festen Grundsatz für sich, daß er von der geringen Provision allein nicht existiren könne. Hierin liegt etwas Wahres, aber es muß doch auch auf andere Weise gehen, denn der Committent von Primarang läßt sich sehr häufig Preisaufschläge, Entziehungen von Discontvergütungen oder Abschlag u. s. w. nicht gefallen und der Commissionair arbeitet dennoch vorzugsweise gern mit ihm fort. In wie weit nun das Verhältniß so oder anders sich gestalte, liegt also in den Umständen, und es läßt sich behufs Aufmachung von Facturen nichts Normatives darüber sagen.

§. 105.

Ort und Datum werden bei den Facturen eben so oft oben als unten gesetzt und hier fügen Manche noch ein fürsorgliches: Irrthum vorbehalten oder: *S. E. & O.* bei. Es ist Letzteres jedoch an sich kein Erforderniß, denn erweisliche Auslassungen und Fehler in einer Rechnung machen ohnehin Keinen verbindlich.

Digitized by Google

§. 106.

Mitunter tritt der Fall ein, daß man eine Factura durch den Committenten schriftlich anerkennen läßt und zwar mittelst eines förmlichen Accepts. Da der Facturaaussteller Dieses alsdann zurückbehält, so muß die Factura natürlich doppelt (in duplo) ausgefertigt werden. Wie sich leicht ermessen läßt, liegt indeß im Fordern eines derartigen Anerkenntnisses nicht eben ein Beweis besondern Zutrauens zu dem Empfänger, doch mildert sich Dies, wenn ein solches Verfahren etwa hergebracht ist. Dieser Fall tritt am Häufigsten auf Messen bei solchen Einkäufern ein, die bloß einen Theil ihrer Einkäufe sofort und den Rest erst in der nächsten Messe bezahlen.

§. 107.

Wird bei überseeischen Sendungen nach Europa der Remburs auf einen dritten Platz gestellt, so ist es herkömmlich, daß man den Ablader und respectiven Trassanten beauftragt, dem Commissions-Trassaten eine Copie der Factura beizulegen, damit Dieser aus derselben sehen könne, ob die Abladung auch nach Vorschrift vollzogen sei. Die Verpflichtung des Trassaten kann in solchem Falle aber, der Billigkeit nach, nicht weiter ausgedehnt werden als insoweit er durch die Vorschriften seines Mandanten und durch die eingesandte Copie der Rechnung zur Erfüllung der gedachten Obliegenheit befähigt worden ist.

Beispiele eines derartigen Verfahrens s. in meinem „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz," 2te Aufl. Seite 220 ff. und 370 u. 371, sowie in „Büsch, hamb. Briefsteller für Kaufleute," 7te Aufl., 1r Theil, Seite 158 bis 164.

§. 108.

Simulirte Facturen kommen namentlich als Conti finti vor, über welche bereits im vorigen Abschnitte, §. 70, gesprochen wurde. Außerdem bedient man sich ihrer indeß auch vielfach zur Hintergehung von Steuerbehörden, wie von Landesfeinden. Eine Factura endlich, welche der Consignant dem Consignatar über eine von ihm gemachte Consignation ertheilt, ist nicht zur Belastung des Letzteren bestimmt, sondern wird ihm nur zur etwaigen Richtschnur beim Verkaufe oder aus andern Gründen beigelegt.

§. 109.

Zur Erläuterung des Vorstehenden mögen nun nachfolgende Beispiele hier ihren Platz finden:

I. Factura eines malagaer Commissionshauses über für magdeburger Rechnung nach Hamburg verschiffte Früchte, Preise frei an Bord gestellt und die Kosten des Remburses auf Hamburg sofort mit berechnet.

II. Factura eines hamburger Commissionshauses über nach Moß, für dasige Rechnung, verschiffte und zugleich durch dasselbe versicherte diverse Waaren.

III. Factura in französischer Sprache über von einem hamburger Commissionshause nach Hâvre per Dampfschiff verladenes und durch Ersteres versichertes Blei.

IV. Factura in englischer Sprache über von einem hamburger Commissionshause nach Hull per Dampfschiff verschifften und durch Ersteres versicherten Kleesamen.

Digitized by Google

Beispiel I.

Malaga, den 24. October 1838.

Herren Walter & Hermann in Magdeburg Sollen.

Einkaufsrechnung über nachfolgende Früchte, welche wir auf Ihre Ordre eingekauft und für Ihre werthe Rechnung und Gefahr mit dem Schiffe Hammonia, Capt. J. Hamburger, an die Herren Westermann Gebrüder in Hamburg verladen haben; als:

A.	$^{50}/_{1}$	Kisten Citronen, erster Pflücke, à Pesos	$12^{1}/_{2}$	P$	625. —
	$^{100}/_{2}$	do. do. do.	$6^{1}/_{2}$	„	650. —
	$^{20}/_{1}$	do. Apfelsinen	11	„	220. —
	$^{40}/_{2}$	do. do.	$5^{3}/_{4}$	„	230. —
	$^{10}/_{1}$	do. Orangen	10	„	100. —
		Frei am Bord Pesos duros			1,825. —
		Commission 2 % „		„	36.10
		Pesos duros			1,861.10
		oder Rvn			37,230. —
		Briefporto, Wechselstempel und Courtage		„	75. —
		Rvn			37,305. —

welcher Betrag sich durch unsre heutige Tratte auf die Herren Westermann Gebrüder in Hamburg, $1^{1}/_{2}$ Uso, à $6^{7}/_{8}$ Rvn mit Bco℔ 5426.3. ausgleicht.

N. N. & Co.

Anmerk. Zum näheren Verständniß obiger Factura sei auf den Seite 119 mitgetheilten Preiscourant verwiesen.

Beispiel II.

Factura über diverse Waaren, welche wir auf Ordre des Herrn Peter Danielson in Moß eingekauft und für Dessen werthe Rechnung und Gefahr mit dem Schiffe Oscar, Capt. Ole Nickelsen, unter Assecuranz, verladen haben, als:

WG.	[1]) N°. $^{11}/_{20}$.	10 Packen, enthaltend à 10 Säcke				
		100 Säcke gut ordin. Brasilkaffe.				
N°. $^{11}/_{68}$.	N°. 11.	Brutto 1384 ℔	N°. 16.	Brutto 1327 ℔		
	= 12.	„ 1325 =	= 17.	„ 1338 =		
	= 13.	„ 1348 =	= 18.	„ 1371 =		
	= 14.	„ 1351 =	= 19.	„ 1334 =		
	= 15.	„ 1339 =	= 20.	„ 1325 =		
	Brutto 13,442 ℔	Tara à 3 ℔ 300 ℔.				
	÷ 367 =	Ggw. $^{1}/_{2}$ % 67 =				
	Netto 13,075 ℔	à 4 β			Bco℔	3,268.12

Transport

Google

Transport Bco ℔ 3,268.12

N°. 21/23. 3 Fässer gutordin. Raffinade in w. P.
N°. 21. 92 Brode gew. 1234 ℔
" 22. 92 do. „ 1228 "
" 23. 92 do. „ 1225 "
3,687 ℔.
Ggw. 1/2 % 18½ "
Netto 3,668½ ℔
à 7 ß Bco ℔ 802. 8.
2) Rabatt 4 2/3 % " 35.12. „ 766.12

" 24/38. 10/1 & 5/2 Tonnen 3) schönen neuen caroliner Reis.

N°. 24.	Brutto	583 ℔	Tara	63 ℔
" 25.	„	597 "	„	62 "
" 26.	„	576 "	„	61 "
" 27.	„	586 "	„	60 "
" 28.	„	582 "	„	62 "
" 29.	„	579 "	„	64 "
" 30.	„	581 "	„	61 "
" 31.	„	573 "	„	62 "
" 32.	„	571 "	„	58 "
" 33.	„	563 "	„	60 "
" 34.	„	302 "	„	33 "
" 35.	„	297 "	„	34 "
" 36.	„	299 "	„	36 "
" 37.	„	306 "	„	35 "
" 38.	„	304 "	„	34 "

Brutto 7,299 ℔ Tara 785 ℔.
4) Supertara 10 à 4 ℔ } 50 "
5 à 2 "
÷ 908 " Ggw. 1 % 73 "
Netto 6,391 ℔ à 13¼ ℔ „ 846.13

" 39/48. 10 Fässer neue malagaër Rosinen.

N° 39.	Brutto	180 ℔	N°. 44.	Brutto	101 ℔
" 40.	„	173 "	" 45.	„	100 "
" 41.	„	175 "	" 46.	„	104 "
" 42.	„	182 "	" 47.	„	106 "
" 43.	„	181 "	" 48.	„	102 "

Brutto 1,404 ℔
5) Ggw. 1 % 14 "
1,390 ℔
Tara 10 % 139 "
Netto 1,251 ℔ à 10½ ℔ „ 131. 6
Transport Bco ℔ 5,013.11

Transport Bco ℔ 5,013.11

N°. 49/58. 10 Packen à 500 ℔ Netto 5,000 ℔
= 59/68. 10 do. à 250 = „ 2,500 =

gemahlenes Blauholz, zus. Netto 7,500 ℔ à 4½ ℔ „ 337. 8

Bco ℔ 5,351. 3

Empfangen, wägen, an's Wasser bringen, absetzen, Everführerlohn . . . . . Courant ℔ 23. 4.
6) Ausgehender Zoll von Bco ℔ 4247. à ⅛ %, Zollscheine und Stempel . . . . . = 7. —
Emballage für den Kaffe und das Holz, Fässer für den Zucker, Packer- und Küperlohn . . . . . = 89. 12.

Courant ℔ 120. —.

à 124 % „ 96. 12

Bco ℔ 5,447. 15

Versichert incl. 10 % imaginären Gewinn und Prämie mit taxirtem Werth von
Bco ℔ 6170. —. à 1 % Prämie Bco ℔ 61. 11.
Courtage ¼ % Court ℔ 15. 7.
Stempel & Police „ 7. 11.

Court ℔ 23. 2. 124 % 18. 10. = 80. 5

Bco ℔ 5,528. 4

7) Provision 1½ % = „ 82. 15

Bco ℔ 5,611. 3

S. E. & O.

Hamburg, den 15. März 1845.
Westermann Gebrüder.

Versichert bei 8)
der 9. Assec.-Comp. Bco ℔ 2500. —.
= 10. do. do. = 3000. —.
= Versicherungsgesellsch. 670. —.

Bco ℔ 6170. —.

9) Kaffe frei von 10 %, alle übrigen Waaren frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfall und die Avarie grosse.

Anmerkungen. 1) Hier ist der Marke (⚓) noch eine Contermarke (WG), welche die Anfangsbuchstaben der Firma der Ablader enthält, beigefügt. Manche Häuser haben diesen Gebrauch an sich, der aber nicht allgemein ist. Er kann sein Gutes haben, wenn auf Packhöfen, in Speichern u. s. w. gleiche oder ähnliche Marken concurriren, um die betreffenden Colli besser zu unterscheiden. 2) Wegen Berechnung des Rabatts, s. §. 93. 3) Schöner neuer caroliner Reis. Hier ist angenommen, daß der Committent gerade schönen derartigen Reis bestellt habe, sonst wäre der Ausdruck gegen die, §. 103 unter 2. erwähnte Vorsicht. 4) Wegen Supertara, vergl. §. 83. 5) Ueber die Berechnung des Gutgewichts bei einer Procenttara in Hamburg, s. §. 89. 6) Der ausgehende Zoll trifft die Raffinaden und das gemahlene Blauholz, als hamburger Fabricate, nicht, konnte daher nur vom Betrage der übrigen Waaren gerechnet werden. 7) Wegen Berechnung der Provision vergl. §. 103, unter 4. Da die Seeversicherung hier Waaren betrifft, welche die Ablader selbst facturiren, so rechnen Diese keine besondere Provision dafür. Dies ist ge-

wöhnlich, wenngleich keine Regel ohne Ausnahme. 8) Diese Aufgabe der Versicherer ist, der Sicherheit des Committenten wegen, sehr anzurathen. Man vergleiche darüber u. A. Büsch, hamburger Briefsteller für Kaufleute, 7te Aufl., 2ter Theil, Seite 13 bis 18. 9) Eine Namhaftmachung der vertragsmäßigen Conditionen, unter welchen eine Seeversicherung geschlossen ist, kann nicht wohl anders als bloß in der Ordnung betrachtet werden, und es ist nur traurig, daß sie so oft bei Facturen und andern Rechnungen unterlassen wird.

Beispiel III.

Hambourg, le 15 Mars 1842.

Facture à *cent* saumons [1]) de *Plomb*, achetés par ordre de Messieurs *Lafleur & ses fils* [3]) au *Hâvre* et chargés pour compte et risque [2]) desdits Sieurs sur le bâteau à vapeur *La Bourse de Hambourg*, capitaine *Jean Pellier*, savoir:

L 100 saumons *Plomb* raffiné de Goslar,
pésant ensemble 18,600 ℔
Bonpoids 1 % 186 -

Net 18,414 ℔ à 13½ ℔ B℔ 2,485. 14

Réception, pésage, transport au canal, embarquement et menus frais . . . B℔ 18. 6.
Droit de sortie ⅛ % . . . . . - 3. 2. - 21. 8

B℔ 2,507. 6

Assurance maritime sur la valeur taxée de B℔ 2850. —, y compris 10 % de profit imaginaire, la prime et les frais d'assurance, à ¾ % de prime . . . . B℔ 21. 6.
Courtage ¼ % Courant ℔ 7. 2.
Timbre et police - 3. 9.

Courant ℔ 10. 11.

à 124 % - 8. 10. - 30. —

B℔ 2,537. 6
Commission 1½ % - 38. 1

B℔ 2,575. 7

Les assureurs exempts de 3 % d'avarie, excepté en cas d'échouement et d'avarie commune. [5])

S. E. & O.
Westermann frères.

Anmerkungen. 1) *saumons*, Blöcke. 2) *Lafleur & ses fils*, Lafleur und Söhne; stände bloß & *fils* da, so würde Dies: und Sohn heißen, weshalb der Franzose sich, wenn der Plural bezeichnet werden soll, durch Hinzufügung des Pronomens ses aushilft. 3) Statt dessen sagt man auch wohl: pour les risques et périls. 4) Réception, pésage, transport au canal, embarquement et menus frais, Empfangen, wägen, an's Wasser bringen, einschiffen und kleine Spesen. 5) Diese Formel giebt man auf deutsch durch: Versicherung frei von 3 % Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfall und die Avarie grosse.

Digitized by Google

Beispiel IV.

Hamburgh, 16th July, 1844.

Invoice of *Sixteen* Casks of *Red Clover-seed*, bought by Order of *Jas Wheaton, Esqre*, in *Hull*, and shipped for Account & Risk of said Gentleman on board the Steamer *Welfare*, Capt. *Jno Douglas*, vizt:

16 Casks Silesia *Red Clover-seed.*

JW	N°. 98.	Gross 1243 ℔s		Tare 123 ℔s	
	- 99.	„ 1323	-	„ 125	-
	- 100.	„ 1287	-	„ 130	-
	- 101.	„ 1320	-	„ 128	-
	- 102.	„ 1430	-	„ 150	-
	- 103.	„ 1231	-	„ 130	-
	- 104.	„ 1345	-	„ 128	-
	- 105.	„ 1364	-	„ 130	-
	- 106,	„ 1294	-	„ 140	-
	- 107.	„ 1286	-	„ 134	-
	- 108.	„ 1343	-	„ 138	-
	- 109.	„ 1304	-	„ 147	-
	- 110.	„ 1283	-	„ 130	-
	- 111,	„ 1311	-	„ 128	-
	- 112.	„ 1297	-	„ 124	-
	- 113.	„ 1299	-	„ 140	-
	Gross 20,960 ℔s			Tare 2,125 ℔s	
				Goodweight	
	÷ 2,335	-	1 pCt.	210	-
	Net 18,625 ℔s	a 45 ℔	[1]	Ccy℔ 8,381. 4.	
		a 127 pCt.		Bco℔ 6,599. 7.	

[2] Receiving, coopering, weighing, transport to the water, shipping-charges & petties Ccy℔ 21. —
Townduty 1/8 pCt. Bco℔ 8. 4. . . „ 10. 4.

Ccy℔ 31. 4.

a 124 pCt. „ 25. 3.

Bco℔ 6,624. 10.

Insurance on taxed value, inclusive of 10 pCt. on Profits and premium and cost:
Bco℔ 7455. — a 3/8 pCt. Premium B℔ 27. 15.
Brokerage 1/4 pCt. Ccy℔ 18. 10.
Stamp & Policy „ 9. 5.

Ccy℔ 27. 15.

a 124 pCt. „ 22. 9. „ 50. 8.

Bco℔ 6,675. 2.

Commission 1 1/2 pCt. „ 100. 2.

Bco℔ 6,775. 4.

Underwriters free of 10 pCt. average, unless general or the ship be stranded. [4]) E. E.
Westermann Broths.

Anmerkungen. 1) Currency, Courant. 2) petties, kleine Spesen. 3) profits, imaginairer Gewinn. 4) Versicherung frei von 10 % (Beschädigung), ausgenommen im Strandungsfalle und die Avarie grosse.

Digitized by Google

§. 110.

Der Inhalt der Verkaufsrechnungen (franz. comptes de vente, engl. accounts of sales, oder gewöhnlicher accounts sales) läßt sich im Allgemeinen ganz wie derjenige der Einkaufsrechnungen eintheilen, worüber ich auf §. 100 zurückweise.

§. 111.

Ganz wie bei den Facturen wird auch in den Verkaufsrechnungen statt der Ueberschrift, welche Namen und Wohnort des Creditors enthält, die erklärende Einleitung zur Namhaftmachung der Gedachten mit benutzt.

§. 112.

Die erklärende Einleitung spricht sich aus:

1) über das Verhältniß des Commissionairs (Ausstellers der Verkaufsrechnung) zum Committenten (Creditor, Empfänger) in Hinsicht auf die verkaufte Waare; und:

2) über Dasjenige, was etwa in Bezug auf den Weg, auf welchem diese beim Commissionair eingegangen ist, oder sonst zu sagen ist.

Demnach lautet der Eingang zu einer Verkaufsrechnung etwa in folgender Art:

a) Verkaufsrechnung über hundert Tonnen Häringe, welche ich pr. Hope, Capt. W. Scott, von den Herren Fischer & Co. in Banff erhalten und auf Deren Ordre für Deren w/Rechnung hier verkauft habe; als:

100 Tonnen Häringe,
&c. &c.

b) Herren Fischer & Compagnie in Banff Credunt.

Per Nettoprovenü von hundert Tonnen Häringen, welche ich mit dem Schiffe Hope, Capt. W. Scott, von Ihnen erhalten und die ich auf Ihre Ordre und für Ihre w/Rechnung hier verkauft habe wie folgt:

100 Tonnen Häringe,
&c. &c.

Vielfach bedient man sich auch der Ueberschrift wie bei b. und fährt dann fort: Verkaufsrechnung über ꝛc., welche ich ꝛc. Am Ueblichsten ist indeß eine Einleitung wie unter a.

Anmerk. Es sei hier beiläufig noch darauf aufmerksam gemacht, daß man sowohl Verkaufs- als Verkaufrechnung, wie auch Einkaufs- als Einkaufrechnung sagt; grammatisch richtiger sind jedoch unstreitig die ersteren Schreibarten, da sie dem Genitive sein gehöriges Recht widerfahren lassen.

§. 113.

In Bezug auf den Rechnungscontext einer Verkaufsrechnung, so kann derselbe sehr verschiedener Art sein; das Allgemeine hierüber ist indeß aus §. 72, im vorhergehenden Abschnitte, zu entnehmen. Einige Specialitäten sind die nachfolgenden.

1) In Bezug auf die Spesen sind im Allgemeinen auch hier die summarischen Ansätze den weitläuftigeren Specificationen vorzuziehen. (Vergl. §. 103, unter 3.)

2) Wenn Fracht, Zölle, Lagermiethe und dergleichen Spesen größere Summen betragen und der Verkauf der Waare zieht sich längere Zeit hin, so pflegt man solche Auslagen entweder sogleich zu berechnen

und folgeweise auch auf ein früheres Datum als die Verkaufsrechnung selbst zu belasten, um nicht in Zinsverlust zu kommen, oder aber man berechnet in dieser Zinsen dafür, was sonst für gewöhnlich nicht üblich ist. Namentlich ist indeß der derartige Zinscalcül in England und besonders, wenn die Waare lange vor dem Verkauf hat einverzollt werden müssen, gebräuchlich: der desfallsige Vorschuß des Commissionairs heißt debenture.

3) Die Verfallzeit einer Verkaufsrechnung wird in der Regel dem Committenten genau aufzugeben sein, da sie auf die Interessenrechnung in Contocorrent wesentlich influirt; sind die verrechneten verkauften Pöste, wie sehr häufig der Fall zu sein pflegt, aber auf verschiedene Daten gefällig (fällig, verfallen), so muß man entweder die betreffenden Pöste vom Reinertrage der ganzen Rechnung abziehen und sie specificirt mit ihren abweichenden Verfallzeiten aufführen und den Rest ebenfalls mit der seinigen, oder aber man berechnet sich eine Durchschnittsverfallzeit dafür. Dies ist nicht schwer, denn nach der in einem späteren Abschnitte folgenden Anleitung zur Zinsrechnung läßt sich dieselbe wie nachstehend ermitteln.

Es gälte z. B. die Durchschnittsverfallzeit (mittlere, gemeinschaftliche Verfallzeit, franz. échéance commune, engl. average-maturity) zu suchen von:

1000 fällig am 9. Januar,
700 „ „ 10. März,
1000 „ „ 13. April,

so finden sich dafür bei der gewöhnlichen Rechnung der Tage im Jahre folgende Ziffern, welche mit den vorstehenden Capitalen multiplicirt werden.

	Tage		Capitale		Zinszahlen
9. Januar	: 351	×	1000	=	351,000
10. März	: 290	×	700	=	203,000
15. April	: 257	×	1000	=	257,000
			2700		811,000.

Theilt man nun 811,000, als Gesammtsumme der Zinszahlen, mit 2700 als Gesammtsumme der Capitale mit abweichender Verfallzeit, so erhält man als Product: 300 (auf kaufm.) und diese Ziffer giebt den mittleren Verfalltag, nämlich den 28. (oder 29.) Februar an *).

4) Der Ertrag oder Reinertrag einer Verkaufsrechnung wird gewöhnlicher Nettoprovenu (franz. net produit, engl. net proceeds) genannt, auch wohl Product, Produit.

Anmerk. Die Ausdrücke Ertrag und Betrag werden mitunter von den Kaufleuten nicht genau genug unterschieden. Eine Verkaufsrechnung hat z. B. sowohl einen Ertrag als einen Betrag, eine Factura aber nur einen Betrag, ausgenommen man gedächte eines Ertrags abseiten des Ausstellers derselben. Betrag bei der Verkaufsrechnung ist der sogenannte Brutto-Ertrag, d. h. derjenige, von welchem erst Fracht, Zoll, Spesen u. s. w. zu kürzen sind.

§. 114.

In Bezug auf Ort und Datum der Ausstellung gelten dieselben Regeln wie bei der Factura, so auch Dasjenige, was §. 105 bereits in Bezug auf Vorbehalt der Irrthümer gesagt worden ist.

*) Insofern als Dies Manchem hier noch nicht verständlich sein dürfte, sei auf den späteren, die Zinsrechnungen betreffenden Abschnitt verwiesen.

Digitized by Google

§. 115.

Simulirte oder fingirte Verkaufsrechnungen kommen namentlich nur als Conti finti vor, und bei Ausladungen nach andern Welttheilen, wobei der Gesammtcalcül sich um eine volle Entrepriſe hin und zurück dreht, stehen sie vielfach in Verbindung mit der simulirten Einkaufsrechnung. Oft kommt dann auch noch die Ausrüſtung des Schiffs mit in Betracht.

Anmerk. Eine Berechnung in letzterer Weise, über welche man aber im Intereſſe der Menschheit sich schämen muß, ist z. B. nachfolgendes, von der Geschichte uns aufbewahrtes Conto finto über eine für französische Rechnung im Jahre 1782 gemachte Sklavenexpedition von Guinea nach Weſtindien. Es wurden bei derselben ein größeres und ein kleineres Schiff nach Guinea geschickt, um von da 700 Neger nach den Antillen zu verschiffen.

Die Ausrüſtung des größeren Schiffes, zu 550 bis 600 Negern berechnet, schlug man an auf	Livres	150,000
Diejenige des kleineren, für 100 bis 150 Neger	„	50,000
Einkauf von 700 Negern à Livres 300 pr. Kopf	„	210,000
	Livres	410,000
Assecuranz für die volle Reise à 15%	„	61,500
do. der Prämien à 15%	„	9,225
	Livres	480,725
Von den 700 eingeschifften Negern rechnete man, daß, bei 5% Sterblichkeit unterwegs, übrig blieben für den Verkauf in St. Domingo: 665, welche, zu durchschnittlich 2000 Livres, austrügen	Livres	1,330,000
Ab:		
Commiſſion an die Schiffscapitäne, die Schiffsofficiere und den Schiffscorreſpondenten in Westindien à 11½% . . . . . Livres 152,950		
Unkosten in Westindien . . . . . „ 17,050		
Wechselagio, Volkshauer und Assecuranz für die Rückreise à 20% . . . . . „ 232,000	„	402,000
	Livres	928,000
Frachtgewinn an den Schiffen auf der Rückreise, nach Abzug der Kosten, welche der Ersteren 10monatliches Stilliegen verursachte	„	35,000
	„	963,000
Muthmaßlicher Gewinn auf das Ganze	Livres	482,275

§. 116.

Als erläuterndes Beiſpiel folge nun eine Verkaufsrechnung über in Hamburg für amsterdamer Rechnung verkauften Kaffe, nebst den Uebersetzungen derselben in französischer und englischer Sprache.

Hamburg, den 10. April 1845.

Verkaufsrechnung über Siebenhundert Säcke Javakaffe, welche wir von den Herren J. P. Burmeiſter & C°. in Amsterdam pr. De Vrouw Margaretha, Capt. Peter Bork, erhalten und in Deren Auftrage und für Deren w/Rechnung verkauft haben, wie folgt:

IPB 300 Säcke N°. 97/126, gew. lt. umstehender Specification Brutto 42,609 ℔ Tℓ à 3 ℔	900 ℔	
÷ 1,113 = Ggew. ½%	213 =	
Netto 41,496 ℔	à 4⅛ β Bco℔	11,346. 9.
Transport		

Digitized by Google

Transport Bco ℔ 11,346. 9

297 Säcke N°. 127/156, gew. lt. umstehender Specification Brutto 42,094 ℔ T ℔ à 3 ℔ 891 ℔
÷ 1,101½ = Ggw. ½ % 210½ =

Netto 40,992½ ℔ à 4⅛ β „ 10,568. 6

103 Säcke N°. 157/166, gew. lt. umstehender Specification Brutto 14,632 ℔ T ℔ à 3 ℔ 309 ℔
÷ 382 = Ggw. ½ % 73 =

Netto 14,250 ℔ à 3¾ β „ 3,339. 13

Bco ℔ 25,254. 12
Decort 1 % „ 252. 9
Bco ℔ 25,002. 3

Fracht, Staderzoll und Spesen bis aufs Lager bereits unterm 9. November v. J. berechnet.

Fernere Spesen:

1) Eingangszoll von Bco ℔ 25,255 — à ½ % Bco ℔ 126. 4, mit 10 % Zuschlag Bco ℔ 138. 14,
Zollscheine und Stempel . . Courant ℔ 172. 7.
Abliefern und Trinkgeld . . „ 45. 12.
Lagermiethe u. Feueraſſecuranz „ 98. —
Courtage von Bco ℔ 25,254. 12.
à ⅛ % Bco ℔ 210. 7. . . . . „ 260. 15.
Briefporto und kleine Spesen „ 3. 4.

Courant ℔ 580. 6.
à 124 % Bco ℔ 468. 1.
Provision und del Credere 2 % „ 505. 2. „ 973. 3

Nettoprovenü pr. 28. März Bco ℔ 24,029. —

S. E. & O.
Westermann Gebrüder.

1) Der Zuschlag von 10 % auf den Eingangszoll rührt daher, daß die Waare nicht sogleich einverzollt, sondern erst die Transitofreiheit bis zum stattgehabten Verkaufe derselben benutzt worden ist. Ein Verfahren, welches sehr häufig eintritt, wenn man nicht vorher bestimmen kann, ob die Waare vom Consignanten nicht etwa weiter dirigirt werde.

In französischer Sprache würde die vorstehende Verkaufsrechnung in folgender Weise lauten:

Hambourg, le 10 avril 1845.

Compte de vente à *Sept cent sacs Café Java*, reçus de Messieurs *J. P. Burmeister & Cie. d'Amsterdam* par *la Vrouw Margaretha*, capt. *Peter Bork*, et vendus par ordre et pour compte desdits Sieurs; savoir:

IPB 300 sacs n°. 97/156, pésant ensemble suivant la spécification d'autre part

brut 42,609 ℔ tare @ 3 ℔ 900 ℔
÷ 1,113 - bonpoids ½ % 213 -

net 41,496 ℔ @ 4⅛ β

&c. &c.

Digitized by Google

		B℔ 25,254. 12	
Escompte 1 %		- 252. 9	
		B℔ 25,002. 3	

Le fret, le droit de Stade et les frais jusque dans le magasin [1]) sont déja débités par notre compte du 9 novembre 1844.

Frais ultérieurs:

Droit d'entrée de B℔ 25,255. — à ½ %	B℔ 126. 4.		
avec le décime additionel B℔ 138. 14, acquits et timbres	Courant℔ 172. 7.		
Livraison et pour-boire . . .	„ 45. 12.		
Magasinage et assurance contre l'incendie (oder: le feu). .	„ 98. —		
Courtage de B℔ 25,254. 12 à ⅛ % B℔ 210. 7.	„ 260. 15.		
Ports de lettres et menus frais	„ 3. 4.		
	Courant℔ 580. 6.		
à 124 %	B℔ 468. 1.		
Commission & Ducroire 2 % [2])	„ 505. 2.	„	973. 3
Net-produit, valeur 28 mars		B℔	24,029.—

Anmerkungen. 1) *jusque dans le* magasin, bis in's Lager, *jusqu'au* magasin, bis an's Lager. 2) Von Bco℔ 25,254. 12. als Betrag der Waare vor Abzug des Decorts.

Der Eingang könnte auch noch in folgender Art gegeben werden:

Compte de vente

pour Messieurs *J. P. Burmeister* & *Cie.* à *Amsterdam*

de sept cent sacs de *Café Java*, reçus par le navire De Vrouw Margaretha, capt. *P. Bork*, et vendus en consequence de leur ordre et pour leur compte, comme suit: —

Oder:

Compte de vente et net-produit de sept cent sacs *Café Java*, reçus de Messrs *J. P. B.* & *Cie.* d'*Amsterdam*, par &c. &c., et vendus par ordre et pour compte desdits sieurs; savoir:

In englischer Sprache würde man die vorstehende Verkaufsrechnung wie folgt geben:

Hamburgh, April 10th, 1845.

Account-sales of sevenhundred bags *Java-Coffee*, received of Messrs *J. P. Burmeister & Co.* in *Amsterdam* by *De Vrouw Margaretha*, capt. *Peter Bork*, and sold by order and for account of said Gentlemen; vizt:

IPB	300 bags nr. 97/126, weighing as per specification on the other side Gross 42,609 ℔s Tare @ 3 ℔s 900 ℔s		
	÷ 1,113 - Gdwht. ½ pCt. 213 -		
	Net 41,496 ℔s	@ 4⅜ β	
	&c. &c.		
		B℔ 25,254. 12	
	Discount 1 pCt. -	252. 9	
	Carry forward	B℔ 25,002. 3	

Digitized by Google

	Brought forward B℔ 25,002. 3.	
Freight, Stade-duty and Charges till into the warehouse as per Account of the 9th Nov. 1844.		
Further Charges:		
Townduty of B℔ 25,255. — at ½ pCt. B℔ 126. 4, with additional tenth B℔ 138. 14, cockets and stamps . . . . . Currency℔	172. 7.	
Delivering and drink-money „	45. 12.	
Warehouse-rent and insurance against fire . . . . . „	98. —.	
Brokerage of B℔ 25,254. 12. at ⅛ pCt. B℔ 210. 7. . . . . „	260. 15.	
Postages and petties . . . . . „	3. 4.	
Currency℔	580. 6.	
a 124 pCt. B℔	468. 1.	
Commission & Guarantee 2 pCt. -	505. 2. „	973. 3.
Net Proceeds, due 25th March B℔		24,029. —

E. E.
Westermann Brothers.

§. 117.

Verkaufsrechnungen werden sowohl am Platze als nach auswärts ertheilt; der erstere Fall tritt besonders häufig ein, wenn Waaren in Auction gebracht werden und dabei durch anonyme Gesellschaften oder von Maklern für dritte Rechnung das Incasso besorgt wird.

§. 118.

Die Spesen- oder Unkostenrechnung (franz. compte de frais, engl. account of charges oder gewöhnlicher account charges) kommt am Häufigsten bei spedirten Waaren vor, kann indeß auch bei mancherlei andern Verhältnissen zur Sprache kommen. Sie zerfällt in dieselben Haupttheile, welche bei der Factura und der Verkaufsrechnung erwähnt wurden, und auch bei ihr fällt die Unterschrift oftmals weg und wird durch die erklärende Einleitung mit ersetzt.

§. 119.

Aus der erklärenden Einleitung der Spesenrechnung geht im Speditionsfache in der Regel hervor, von wem und auf welchem Wege der Spediteur das Gut empfangen und an wen und auf welchem Wege er dasselbe weiter versendet habe; fällt die Ueberschrift der Rechnung fort, so enthält die Einleitung auch den Namen und den Wohnort Desjenigen, auf welchen die Spesen nachgenommen sind, welches Letztere sowohl durch bloßes Debitiren als durch Eintrag in den Frachtbrief oder das Connossament geschehen kann.

Auf diese Weise lautet der Eingang einer derartigen Unkostenrechnung etwa wie folgt:

a) Spesenrechnung (oder: Unkostenrechnung, oder auch wohl: Fracht- und Spesen-[Unkosten-]Rechnung) über 10 Kisten Indigo, welche ich von den Herren Sauer & Söhne in London erhalten und in Deren Auftrag und für Deren w/Rechnung und Gefahr an die Herren Jonas Beck & Co. in Magdeburg zur Verfügung erstgenannter Herren lt. Aufgabe weiter befördert habe; als:

10 Kisten Indigo;
&c. &c.

Digitized by Google

b) Herren Jonas Beck & Co. in Magdeburg Debent.

An Unkosten auf zehn Kisten Indigo, empfangen von Herren Sauer & Söhne in London und auf Deren Ordre und für Deren w/Rechnung und Gefahr zur Verfügung Derselben, laut Aufgabe, an Sie weiter befördert; als:

10 Kisten Indigo;
&c. &c.

c) Rechnung über nachgenommene Spesen auf ꝛc. ꝛc., welche wir ꝛc. ꝛc. empfangen und ꝛc. ꝛc. weiterbefördert haben; nämlich:

§. 120.

Der Rechnungscontext einer derartigen Unkostenrechnung benennt namentlich:

1) die verlegte Fracht;
2) den verlegten (Durchgangs-) Zoll;
3) den Verlag der Spesen für Uebernahme, Landen, aufs Lager bringen, Lagermiethe, Reparatur u. s. w., Absetzen, Verschiffen, Briefporto u. s. w., namentlich auch Feuerassecuranz;
4) die etwa verlegte Land-, Fluß- oder Seeversicherung;
5) die Provision (Commission) oder Speditionsprovision.

Die Angabe, auf welche Weise man sich für den Betrag der Rechnung remboursire, ist nicht gerade nöthiges Erforderniß des Rechnungscontextes; eben so kann die Aufgabe über das specielle Versandsgewicht des Gutes und über ähnliche Particularitäten sehr wohl und oft sogar besser neben der Rechnung ertheilt werden.

Was ich über summarische Spesenansätze bereits bei Facturen bemerkte, kann bei den Spesenrechnungen gedachter Art oft noch weit beherzigenswerther sein, denn bei der großen Concurrenz, welche an manchen Plätzen unter den Spediteuren herrscht, ist hier den Ausstellungen vielfach noch weit schwieriger als in andern Fächern zu entgehen. Es ist sogar gerathen, die Speditionsprovision wo möglich gleich mit unter den allgemeinen Spesenansatz zu bringen, und geschieht Solches deshalb auch sehr oft.

Die Speditionsprovision berechnet sich übrigens gewöhnlich nach den Colli und deren Schwere; mitunter auch nach dem ungefähren Werthe. Jedenfalls nimmt man aber auch in ersterem Falle auf Letzteren einige Rücksicht, um namentlich auf Güter von geringerem Werthe den Committenten keine zu hohe Procente zu belasten.

§. 121.

Wegen Orts und Datums, sowie wegen Vorbehalts der Irrthümer tritt bei Unkostenrechnungen ganz Dasselbe wie bei andern Rechnungen ein.

§. 122.

Simulirte oder fingirte Unkostenrechnungen pflegen besonders als Conti finti benutzt zu werden.

§. 123.

Folgende Spesenrechnung über spedirtes Gut diene als erläuterndes Beispiel, sammt ihren Uebersetzungen:

Spesenrechnung über 10 Kisten Manufacturwaaren, welche ich pr. Ann, Capt. W. Comb, von den Herren James & Jones in Hull, zur Verfügung des Herrn Godfrey James in

Digitized by Google

Leipzig, erhalten und auf Ordre und für Rechnung des Letzteren laut Aufgabe weiterbefördert habe; als:

G. & P. N°. 1/10. 10 Kisten Manufacturwaaren.			
Fracht von Hull	£ 3. 5. —		
Primage 15 % . .	=—. 9. 9.		
	£ 3.14. 9.		
à 13 ℔ 10 ß	Bco℔ 51. 5.		
Staderzoll	„ 16. 3.		Bco℔ 67. 8.
Vom Bord holen, aufbringen, lagern, ans Wasser bringen, zuwägen, absetzen und Trinkgeld	Bco℔ 16. 10.		
Lagermiethe und Feuerassecuranz .	„ 7. 9		
Briefporto und kleine Spesen. . .	„ 1. 8.		
Speditionsprovision	„ 5. —.	„ 30. 11.	
		Bco℔ 98. 3.	

In französischer Sprache lautete diese Rechnung etwa wie nachstehend:

Compte de frais à dix caisses de *Manufactures* d'envoi de Messieurs *James & Jones* à *Hull*, par le navire Ann, capt. W. Comb, à la disposition de Monsieur *Godfrey James* de *Leipsic* et expediées par ordre et pour compte et risque dudit sieur suivant mon avis, savoir:

G. & P. N°. 1/10. 10 caisses manufactures.			
Fret [1]) de Hull . .	£ 3. 5. —		
Primage 15 % . . .	-—. 9. 9.		
	£ 3.14. 9.		
à 13 ℔ 10 ß	Bco℔ 51. 5.		
Droit de Stade	- 16. 3.		Bco℔ 67. 8.
Droit d'allège; transport à terre, au magasin, et au canal; pésage, livraison et pourboire	Bco℔ 16. 10.		
Magasinage et assurance contre l'incendie	- 7. 9.		
Ports de lettres et menus frais . .	- 1. 8.		
Commission	- 5. —.	- 30. 11.	
		Bco℔ 98. 3.	

1) fret ist der französische Ausdruck für Seefracht und nur in den Häfen des mittelländischen Meeres statt dessen nolis gebräuchlicher. Landfracht heißt voiture, Flußfracht voiture par eau, was wohl zu bemerken ist, und will man bei Letzterer den Frachtpreis bezeichnen, so sagt man am Gewöhnlichsten schlechtweg prix (Preis).

Englisch giebt man die vorstehende Spesenrechnung auf folgende Art:

Account Charges of ten cases *Manufactured Goods*, received of Messrs *James & Jones* in *Hull*, per Ann, Capt. Comb, at the disposal [1]) of *Godfrey James* Esqre, Leipzig, and forwarded by order and for account & risk of said Gentleman as advised; viz:

Digitized by Google

G. & P. N°. 1/10. 10 cases manufactured Goods.
Freight from Hull £ 3. 5. —.
Primage 15 pr. Ct. - —. 9. 9.

£ 3. 14. 9.

@ 13 ß 10 β B ß 51. 5.
Stade-duty . . . . - 16. 3. B ß 67. 8.

Lighterage, landing, warehousing, transport to the water, weighing, delivering and drink-money . . . . . B ß 16. 10.
Warehouse-rent and fire-insurance. - 7. 9.
Postages & petties . . . . . - 1. 8.
Commission . . . . . - 5. —. - 30. 11.

B ß 98. 3.

1) disposal, aber ja nicht disposition, denn Dieſes geht auf Beſchaffenheit, Neigung u. ſ. w.

§. 124.

Zu den Unkoſtenrechnungen gehören auch diejenigen, welche über beſorgte Verſicherungen (Aſſecuranzrechnungen, comptes d'assurance, accounts of insurance) ertheilt werden. Sie laſſen ſich nach den bisher aufgeführten Regeln leicht zuſammenſtellen und kommt namentlich Dasjenige dabei in Betracht, was bereits Seite 156 f. in den Anmerkungen 7, 8 und 9 darüber geſagt worden iſt. Es müſſen demnach aus einer vollkommneren Rechnung dieſer Art hervorgehen:

1) Der Name und Wohnort des Verſicherten;
2) der Gegenſtand der Verſicherung und
3) das darauf gezeichnete Riſico (die Art der Gefahr);
4) die verſicherte Summe, wobei imaginairer Gewinn u. ſ. w. nicht vergeſſen werden dürfen;
5) die Prämie;
6) die Courtage, der Stempel und die Koſten der Police;
7) die Proviſion des Commiſſionairs;
8) die Namen des oder der Verſicherer;
9) die Conditionen (Bedingungen), unter welchen verſichert worden, wobei aber nur die vertragsmäßigen, nicht die geſetzlichen gemeint ſind.

§. 125.

Für den Fall, daß Riſtorno (franz. ristourne, engl. return of premium) bei einer Aſſecuranz eintritt, kann dieſer entweder, wenn er dazu noch zeitig genug gemacht wird, ſofort in der Rechnung über die ganze Verſicherung abgeſetzt (abgezogen) werden oder aber, man verrechnet ihn beſonders. Dies geſchieht alsdann in folgender Art:

Digitized by Google

Herren Braun & Comp. in Leipzig Credunt.
Per Ristorno auf:
B. $^{87}/_{136}$ 50 Gebinde Palmöl,
per Robert Peel, Capt. Clever, von London auf hier, in Folge ursprünglicher Aufgabe der Ablader, Herren Wolf & Hase, ebendaselbst, hier versichert mit . . . . . Bco℔ 9,980. —
aber nur werth laut Factura und mit Zuschlag von 10 % imag. Gewinn, Prämie und Kosten „ 8,765. —

Blieben zu ristorniren . . . . . Bco℔ 1,215. —

Rückgabe der Versicherer hierauf, abzüglich $^1/_4$ % Ristorno, à $^1/_4$ % . . . . . „ 3. 1.

Hamburg, den 6. Mai 1844.
Westermann Gebrüder.

§. 126.

Berechnungen über bezahlte Avarie grosse und eine Wiedereincassirung derselben vom Assecuradeur, ebenso Berechnungen über für dritte Rechnung eincassirte Avarie particulière kommen gleichfalls sehr häufig vor, Beispiele davon halte ich aber um so mehr für überflüssig, als für gewöhnlich, statt einer förmlichen Rechnungsausfertigung, eine bloße Aufgabe des Betreffenden im Briefe für genügend gehalten zu werden pflegt. Für eincassirte Avarie particulière pflegt man in der Regel sich eine (Eincassirungs-, Incasso-) Provision zu Gute zu rechnen, deren Procente man gewöhnlich darnach einrichtet, wie groß der eincassirte Betrag an sich ist oder ob der Versicherte ganz oder etwa nicht ganz zu seinem verlorenen Gelde kommt. Man rechnet die Procente der Provision in solchen Fällen übrigens fast jederzeit von der versicherten Summe.

☞ Ein Näheres über Versicherungen findet sich in dem dieselben näher betreffenden Abschnitte. — Alles was Berechnungen im Wechselfache anbetrifft, ist ferner in dem gegenwärtigen Abschnitte weggelassen worden, da der nachfolgende speciell dem Wechselwesen gewidmet ist.

Achter Abschnitt.

Vom Wechselwesen, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Handelsbillete und Anweisungen.

§. 127.

Das Wechselwesen und besonders die dasselbe betreffende Gesetzgebung haben in neuerer Zeit zu den mannichfaltigsten Discussionen, sowohl unter den Theoretikern als unter Diesen und den Practikern Veranlassung gegeben. Während der Handelsstand im Allgemeinen längst bereits als ziemlich einig über die Anwendung der Wechsel betrachtet werden kann und namentlich nur in Hinsicht auf gewisse lokale Formalitäten noch verschiedener Ansicht dabei ist, will besonders die ältere Schule der

Digitized by Google

Rechtslehrer noch immer höchst ungern sich von den früheren Irrthümern trennen, nach welchen die gesetzliche Normirung des Wechselwesens mit möglichster Anstrengung aus lauter Analogien des römischen Rechts hervorgehen müßte, so überaus wenig Analoges mit dem weit jüngeren Institute sich auch in diesem Rechte finden läßt. Eine weitere Ausführung der handelsrechtlichen Fragen, welche an diesen Stand der Sachen sich knüpfen, würde eben so wenig wie eine genauere Aufführung der verschiedenen positiven gesetzlichen Normirungen des Wechselwesens hier am Orte sein, indeß kann nicht wohl eine einleitende Erklärung über Das, was eigentlich ein Wechsel sei, also eine Definition des Begriffs: „Wechsel" hier übergangen werden, da auf dieser unstreitig die ganze Form der Wechsel, eins unsrer Hauptaugenmerke, basirt.

Ich komme hier indeß sogleich an die Lösung einer Frage, an welcher bis jetzt so zu sagen noch sämmtliche Rechtslehrer gescheitert sind und die in neuester Zeit vor Allem Einert *), so geist- und erfolgreich gerade er auch die Irrthümer der sogenannten alten Schule aufdeckte, noch auf's Neue zu verwirren drohte, indem er den Wechsel ohne Weiteres als das „Papiergeld der Kaufleute" erklärte, „welches auf dem persönlichen Credite von Privaten beruhe, welche dessen Einlösung mit klingendem Gelde garantiren." Die Consequenz, mit welcher er diese Ansicht, als Grundlage einer ganz neuen Theorie, festhielt, mußte natürlich zu den wunderlichsten Folgerungen führen. Zunächst schloß er z. B. den sogenannten eigenen (kaufm. Sola-) Wechsel gänzlich vom Wechselrechte aus, indem dieser nach ganz andern Grundsätzen als ein Wechsel betrachtet werden müsse, unter welchem Letzteren er nämlich nur den sogenannten gezogenen oder die Tratte begriff. Weitergehend, daß der Tratte, als Papiergeld des Handelsstandes, nunmehr auch die Mittel zur höchsten Vollkommenheit in dieser Stellung beigelegt werden müßten, erklärte der gedachte Rechtslehrer darauf die Tratte an Inhaber (au porteur) für den vollkommensten aller Wechsel, wie das Indossament in blanco für das vollkommenste aller Giri, indem er, in eigenthümthümlicher Verkennung der Natur des Wechsels, die größtmögliche Sicherheit ganz unbeachtet ließ, welche gerade in der Namhaftmachung des Remittenten **) und der Unterschrift aller weitern Besitzer desselben durch Indossamente von den Kaufleuten bezweckt wird. Ein Weiteres über die Widersprüche, in welche man geräth, wenn man die Wechsel schlechtweg als Papiergeld von Privaten betrachtet, ist bereits im 4. Abschnitte, §. 50, von mir gesagt worden.

Wenn ich es jetzt in Nachstehendem wage, auch meinerseits mit einer möglichst plausibeln Erklärung Dessen, was ein Wechsel sei, hervorzutreten, so muß ich dabei bevorworten, daß Solches lediglich ein Versuch sein soll. Einmal ist die Discussion über diesen Gegenstand unter Gelehrten, deren Befähigung die meinige weit überragt, noch nicht geschlossen; andererseits liegen auch gerade jetzt mehrfache Ausarbeitungen zu Gesetzreformen für's Wechselwesen in verschiedenen deutschen Staaten

*) Vergl. Einert, Carl, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig, 1839.

**) Remittent heißt im juristischen Style derjenige Dritte, an dessen Ordre (oder, was freilich selten vorkommt, auf welchen allein) der Wechsel vom Ausgeber gestellt wird; beim Kaufmanne ist der Remittent jedoch Derjenige, welcher einen Wechsel nach auswärts als Rimesse übermacht.

Digitized by Google

vor und es ist keineswegs bereits festzustellen, in wie weit die hieraus entstehenden Particularrechte etwa neuerdings auf die Lösung der Frage einwirken dürften. Gleichzeitig sei noch bemerkt, daß ich in dem Folgenden theilweise einem bereits seit längerer Zeit von mir vorbereiteten populären Werke über das Wechselwesen mich angeschlossen habe, dessen Erscheinen bis heute lediglich durch die eben gedachten, uns in Aussicht gestellten neueren Wechselgesetze verzögert wurde. Wenn Manches, was die folgenden Paragraphen enthalten, demnach zu seiner Zeit, wenn jenes Werk erscheint, dort mehr oder weniger wörtlich wiederkehren sollte, so wird Dies keineswegs so zu betrachten sein, als ob ich mir selbst nachgeschrieben hätte: obendrein ist es schon im Allgemeinen nicht sehr rathsam, jedesmal, wenn man über eine Sache wieder schreibt, über welche man bereits früher weitläuftiger sich ausgesprochen hat, nach neuer Form und neuen Worten beim Vortrage zu suchen.

§. 128.

Je mehr man die gegenwärtige Natur des Wechsels erwägt, desto beharrlicher möchte man dazu zurückkehren, daß die richtigste Definition des Wechsels noch immer dahin lauten dürfte:

> Derselbe sei ein eigenthümlich abgefaßter und eigenthümlich übertragbarer Schuldschein, der für die auf ihm sich Verpflichtenden eine gegen anderweitige Schuldscheine wesentlich verschärfte Verbindlichkeit nach sich ziehe;

indeß ist mit einer so allgemein gehaltenen Erklärung, im Grunde genommen, äußerst wenig gewonnen. Nur indem man auf der andern Seite auch berücksichtigt, in welchen besonderen Fällen ein derartiger Schuldschein, wie er eben geschildert wurde, verwendet werde, dürfte dessen eigenthümliche Natur näher einleuchten. Hier stellt sich nun folgendes Hochwichtige heraus. Ein Wechsel kann:

1) als Zahlungsmittel,
2) als Waare,
3) aber, wie jeder gemeine Schuldschein, als bloße Sicherheit eines Gläubigers

zu betrachten sein. In den unter 1 und 2 namhaft gemachten Eigenschaften liegt, für unsern Zweck, die wesentlichste Unterscheidung vom gemeinen Schuldschein.

Als Zahlungsmittel, also statt klingender Münze zu dienen, war unbezweifelt der erste und alleinige Zweck des Wechsels, da er aus einem bloßen Geldtausche, dem sogenannten Klein- oder Handwechsel (cambium minutum) hervorging *). Waare konnte der Wechsel erst

*) Vergl. hierüber, wie überhaupt bei diesem Abschnitte im Allgemeinen, den Artikel Wechsel, Seite 576 ff. meines Contorlexikons. Im Uebrigen deutet schon der Name der Wechsel auf den obenerwähnten Ursprung hin. Man nannte nämlich die Briefe mit Zahlungsanweisungen, aus welchen später die Wechsel entstanden, schon damals zur Unterscheidung von anderen Assignationen solcher Art Wechselbriefe (lettere di cambio), wobei zu bemerken ist, daß unter Wechsel (ital. cambio, in barbarischem Latein cambium) in jener Zeit vorzugsweise das für den Brief erlegte Geld (die Valuta) verstanden wurde, wonach unter Anderm auch im Deutschen die Ausdrücke Wechselgeber und Wechselnehmer eine der gegenwärtigen ganz entgegengesetzte Bedeutung hatten, nämlich der Geber (des Geldes) war damals der Käufer, der Nehmer (des Geldes) der Verkäufer. In solchen Bedeutungen kommen diese Benennungen u. A. auch in den noch heute gültigen Wechselordnungen von Hamburg (v. 1711, Art. 2 u. 4) und von Nürnberg (v. 1722, Cap. 1, §. 6) vor.

Digitized by Google

werden, seitdem das Institut sich soweit herausgebildet hatte, daß es, ohne das Bedürfniß des Geldtausches, zu Speculationen auf Aufgeld (Agio) führte. Als bessere Sicherheit wie ein gewöhnlicher Schuldschein konnte endlich ein Wechsel erst betrachtet werden, als ihm eigenthümliche gesetzliche Vorrechte gegen jenen eingeräumt waren, unter welchen noch bis heute die — freilich sehr vieldeutige — Wechselstrenge (der rigor cambialis) *) obenansteht. Auch der, dem Institut ursprünglich fremde eigene (kaufmännisch Sola-) Wechsel dürfte, aller Wahrscheinlichkeit nach, erst in Folge jener Vorrechte entstanden sein.

Nach dem gegenwärtigen Stande des Instituts der Wechsel arbeitet man bei der Mehrzahl der Letzteren, den Tratten (gezogenen Wechseln), schon von vorn herein darauf hin, dieselben zu einer Waare zu gestalten, ja, im größeren Wechselverkehr, wie er namentlich bei den Bankiers vorkommt, und wo sie bloßen Speculationen auf Curse oft allein ihr Entstehen verdanken, ist ihre leichte Verkäuflichkeit (Begebung) das Hauptaugenmerk des Ausstellers (Trassanten). Erreicht wird dieser Zweck durch das allgemein übliche Ausstellen an die Ordre (die Verordnung, Verfügung) des Käufers und die diesem analoge Fassung der Giri (Indossamente), sowie durch die ununterbrochene Verbindung, in welcher die verschiedenen Wechselbörsen mit einander stehen und die es möglich macht, einen laufenden Marktpreis (den Curs) für alle couranten fremden Papiere (Papiere auf auswärts, fremde Devisen) festzustellen. An ein derartiges Sachverhältniß konnte in den Kindheitstagen der Wechsel nicht gedacht werden: damals handelte es sich lediglich um das Eintauschen einer Münzsorte gegen die andere und die Verkäuflichkeit des Wechsels war Etwas, was nur ausnahmsweise vorkommen konnte, da das Indossament theils verboten, theils nur unter großen Beschränkungen erlaubt war. In unsern Tagen aber verbindet man bei der Tratte vielfach sogar zwei Hauptzwecke auf die leichteste Weise mit einander: man zieht eine Forderung dadurch ein und hat, gleichzeitig damit, einen couranten Börsenartikel in's Portefeuille bekommen.

Anders verhält es sich indeß in den meisten Fällen mit den sogenannten eigenen oder, wie der Kaufmann jetzt allgemein sagt, Solawechseln. Wenngleich es ein unläugbarer Fehler ist, dieselben, wie so häufig von rechtsgelehrten oder handelswissenschaftlichen Schriftstellern geschieht, als eine Art von Wechseln zu betrachten, die für den Handelsstand so gut wie gar nicht in Betracht komme, während Dies doch de facto gerade umgekehrt ist **), so hat es andererseits dennoch seine Richtigkeit, daß in der Regel mit den eigenen Wechseln ein ganz anderer Zweck als mit den Tratten verfolgt werde und daß sie in nichtkaufmännischen Geschäften am Häufigsten vorkommen. Obschon, der Form nach, gewöhnlich nur dadurch von den Tratten abweichend, daß der Aussteller bei ihnen zugleich der Bezogene ist, während diese Personen bei der

*) Die dem Wechselrechte eigenthümliche Art schnellerer Execution als sonst beim Civilprocesse und bei uns z. B. gewöhnlich der Personalarrest.

**) Man bedenke nur z. B. die unzähligen eigenen Wechsel, welche in der Form von Meßwechseln circuliren! In Oestreich sind ferner z. B. die domicilirten Solawechsel unter den Handelsleuten etwas sehr Courantes.

Digitized by Google

Tratte von einander verschieden sind, kann man den eigenen Wechseln zunächst schon eine gleiche Verwendbarkeit wie den Tratten nicht zusprechen. Wenngleich die eigenen Wechsel auf ganz gleiche Weise wie die Tratten girirbar sind, so entbehren sie — als bloße Platzwechsel — doch gewöhnlich aller Fähigkeit, in einem gleich weiten Kreise wie jene die Hände zu wechseln *); in vielen Fällen sind sie sogar nicht einmal als courantes Discontpapier anzusehen, wenn sie z. B. aus Rücksichten auf die Aussteller oder auch wegen Unbekanntschaft aller auf dem Wechsel Verpflichteten unter dem Kaufmannspublicum nicht begeben werden können. Eine besonders wesentliche Verschiedenheit des eigenen Wechsels von der Tratte besteht endlich noch darin, daß der Erstere sehr oft als bloße Sicherheit an einen Gläubiger — und zwar vielfach noch neben einem Pfande — ertheilt wird, deren alleiniger Zweck dahin geht, ihm im Nichtbezahlungsfalle den rigor cambialis gegen seinen Schuldner zu gestatten. Im zweiten Falle ist der eigene Wechsel dann schon von vorn herein dazu bestimmt, bis Verfall müßig im Portefeuille liegen zu bleiben.

Die genetische Verwandtschaft unter der Tratte und dem eigenen (oder Sola-) Wechsel ist also zunächst in deren sich ähnelnder äußerer Form zu suchen, und zwar ist, genauer betrachtet, diese im Allgemeinen noch weniger abweichend, als man sogleich auf den ersten Blick gewahr wird. Bei Beiden ist nämlich ursprünglich der Aussteller Derjenige, welcher sich als Schuldner hinstellt, denn den Trassanten (Bezogenen) bei der Tratte macht er zunächst nur als Denjenigen namhaft, durch welchen er an einem andern Orte zahlen will, ohne ihn deshalb dadurch an sich verbinden zu können. Vielmehr wird des Trassanten Verbindlichkeit zur Einlösung erst durch dessen Accept (Annahme) begründet. Das Indossament (Giro) bleibt sich gleich bei gezogenen wie eigenen Wechseln. So ist, der Form nach, der Unterschied unter Beiden denn in der That nur gering und es giebt in den auswärts domicilirten eigenen Wechseln sogar eine Art von Uebergang der einen Art zu der andern. Der große Abstand unter ihnen liegt aber in ihrer Fähigkeit zur Weiterbegebung und hier zeigt sich, daß, während diese beim eigenen Wechsel nur sehr beschränkt ist, die Tratte sie in vollster Ausdehnung genießt. Beide können also in ihren Eigenthümlichkeiten unmöglich durchstehend mit gleichen Maßstäben gemessen werden. Solches haben auch die Gesetzgeber mehr oder weniger klar gefühlt und es sind bei dem eigenen Wechsel einerseits häufig weit weniger Formalitäten als beim gezogenen vorgeschrieben, andererseits ist der erstere in vieler Hinsicht mehr den gewöhnlichen Schuldscheinen gleichgestellt. Den Abstand noch besser zu markiren, anerkennen einige Gesetzgebungen selbst gar keine eigene Wechsel, sondern belegen solche Papiere, welche nach ihnen deren Stelle vertreten, mit ganz abweichendem Namen. Hieher gehören besonders das dem Code de Commerce eigenthümliche Billet à ordre und das englische Promissory-note. Es läßt sich nicht leugnen, daß auf solche Weise eine allgemeine Definition des Wechsels wesentlich erleichtert wird, indem es anderweitig kaum möglich ist, nach der bei uns üblichen Me-

*) Es muß indeß zugestanden werden, daß hiervon die in Form eigener Wechsel ausgestellten Meßwechsel, sowie namentlich die östreichischen domicilirten Solawechsel Ausnahmen machen.

Digitized by Google

thode, mit ein paar Worten zwei anscheinend so ähnliche und dennoch an sich so verschiedene Dinge wie Tratte und eigenen Wechsel unter einen Hut zu bringen.

Ueber die specielleren Unterscheidungsmerkmale von Tratten und eigenen Wechseln s. §. 167 ff.

§. 129.

Eine sehr gangbare Ansicht pflegt im Allgemeinen die zu sein, daß das unterscheidendste Kennzeichen des Wechsels von andern Schuldscheinen in der bereits im vorigen Paragraph erwähnten Wechselstrenge (dem rigor cambialis) liege, welcher alle auf ihm sich Verpflichtenden sich unterwerfen müßten; indeß ist Dies nicht durchstehend stichhaltig. Einmal kommt nämlich die Verpflichtung nach Wechselrecht und damit die Unterwerfung unter Wechselstrenge in vielen Staaten tagtäglich noch bei einer Menge anderer Schuldscheine als Wechseln, sowie bei allerlei Verträgen vor (vergl. hierüber §. 165), dann ist aber, wie wir späterhin näher sehen werden, der Begriff der Wechselstrenge im Allgemeinen etwas sehr Unbestimmtes, da nach den verschiedenen Ländern auch ganz Verschiedenes darunter verstanden wird.

Auf ähnliche Weise verhält es sich auch mit der Ansicht, daß erst die ausdrückliche Bezeichnung eines Schuldscheins als „Wechsel" denselben zu einem solchen machen müsse. Denn wenn Dies auch nach vielen Gesetzgebungen richtig ist, so kann es als allgemeiner Grundsatz doch keineswegs aufgestellt werden.

Ueberhaupt ist die meiste Verwirrung in die Definition des Begriffs „Wechsel" durch die großen Abweichungen gekommen, welche verschiedene Legislationen durch nur ihnen eigenthümliche Bestimmungen darüber hineingebracht haben; allgemeine Grundsätze, welche sonst durchstehende Gültigkeit haben würden, sind dadurch oft auf das Willkürlichste unhaltbar gemacht worden. (Vergl. hier §. 169.)

§. 130.

Aus allem Vorhergesagten geht hervor, daß eine allgemeine Definition des Begriffs „Wechsel", wenn auch noch so scharfsinnig aufgestellt, hauptsächlich nur eine rein wissenschaftliche Bedeutung haben könne. In der Praxis müssen die Particularwechselrechte und wo diese nicht ausreichen, der Platzgebrauch entscheiden. Außerdem ist aber noch der Umstand wohl zu berücksichtigen, daß es dem practischen Geschäftsmanne weit weniger darauf ankommen muß zu wissen, was man eigentlich unter einem Wechsel verstehe, als welche Art von Schuldscheinen überhaupt dem Wechselrechte unterliegen. Diejenige Art, welche ihm am Besten für seinen Geschäftszweck convenirt, wird er sodann schon von selbst herausfinden. Aus diesem Grunde müssen bei einer Darstellung des Wechselwesens auch die Handelsbillete und Anweisungen berücksichtigt werden. Dieselben sind bei dem Handelsstande in täglichem Gebrauche und vor Gericht concurriren sie vielfältig mit den eigentlichen Wechseln, deren Stelle zu vertreten sie stets mehr oder weniger bestimmt sind.

Eine weitere Ausführung über Classificirung, Inhalt und Form der Wechsel findet sich §. 167 ff. Auf Handelsbillete und Anweisungen komme ich desfalls näher in §. 175 bis 177 und §. 305 bis 307.

Digitized by Google

§. 131.

Die Verwendung der Wechsel, deren allgemeine Richtungen bereits im §. 128 in der Kürze skizzirt wurden, führt auf eine genauere Betrachtung des Verkehrs in Wechseln überhaupt, welcher gegenwärtig eine so große Ausdehnung, man kann wohl sagen, in der ganzen civilisirten Welt erlangt hat.

Dieser Verkehr kann stattfinden:

1) mit fremden Plätzen, und:
2) am Platze selbst,

und begreift andererseits:

a) Papiere auf auswärts (fremde Devisen),
b) Papiere auf den Verkehrsplatz selbst.

§. 132.

Der Wechselverkehr mit fremden Plätzen findet, seiner Natur nach, in der Regel nur in fremden Devisen statt, doch kann allerdings ausnahmsweise auch der entgegengesetzte Fall eintreten, so z. B. wenn Jemand nothwendig nach auswärts zu remittiren hat, für den betreffenden fremden Platz rentables Papier aber nicht sofort auftreiben kann und nun statt dessen Wechsel auf seinen eigenen Platz einschickt. Es ist Dies keineswegs so außerordentlich selten, als man wohl glauben sollte.

§. 133.

Der Wechselverkehr am Platze selbst findet sowohl in fremden Devisen als in Wechseln auf den betreffenden Verkehrsplatz selbst statt, wobei die letzteren sowohl von auswärts als am Platze *) gezogen oder eigene (kaufmännisch Sola-) Wechsel sein können. Einen eigentlichen Wechselhandel kann man dabei aber nur in fremden Devisen annehmen, weil diese zu einem festen Kaufpreise (dem Curs) begeben werden, während der Verkehr mit Wechseln auf den eigenen Platz sich auf ein bloßes Discontgeschäft beschränkt. Wenn hin und wieder auch fremde Devisen bei einem solchen vorkommen, so kann nur ein Versatzgeschäft (kaufmännisch Dépôt) in diesen vorliegen.

§. 134.

Derjenige Verkehr in Wechseln, welchen man als das eigentliche Wechselgeschäft, den Wechselhandel, betrachten kann, ist zwar im Kleinen aller Orten möglich und denkbar, indeß kann er in größerer Ausdehnung nur an den wirklichen Wechselplätzen (Wechselbörsen) und denjenigen Orten betrieben werden, welche am Lebhaftesten mit denselben verkehren. Unter Beiden stellt sich aber zunächst schon der Unterschied heraus, daß, in der Regel wenigstens, an den Nebenplätzen nur gewisse einzelne fremde Devisen als eigentlich courantes Papier betrachtet werden, während auf den großen Wechselplätzen mehr oder weniger alle Arten fremder Wechsel gangbar sind.

§. 135.

Das Entstehen der Wechselplätze kann natürlich nicht dem bloßen Zufalle untergeben sein, sondern hängt auf's Genaueste mit dem

*) Platztratten sind bis jetzt nur an einigen wenigen Orten gebräuchlich, namentlich in London, Bremen und Wien. An letzterem Platze nennt das Gesetz sie unförmliche fremde Wechsel. (Vergl. Abschnitt 7, §. 95.)

Digitized by Google

Zuge des Großhandels zusammen. Dieser bildet sich von selbst, wie seine Stapel-, so seine Geldplätze. Die Letzteren können zunächst da, wo die ganze Kraft eines Staates in einer Stadt von Weltbedeutung centralisirt wird, nur in derartigen Plätzen gesucht werden. An ihnen laufen, leicht begreiflich, die stärksten Capitalien um, und keine andern können günstiger als sie zur fortwährenden Vermittlung mit der Fremde sein. Andererseits schafft aber auch der Binnenhandel sich seine Wechselbörsen an denjenigen Plätzen, die ihm als Stapelorte für seine Erzeugnisse dienen, und besonders hat ein großartiger Meßverkehr stets ein bedeutendes Wechselgeschäft in seinem Gefolge. Endlich muß dasselbe von selbst auf allen solchen Plätzen sich finden, welche als Ausmündungspuncte des Welthandels zu betrachten sind. Hieher gehören namentlich London, Newyork, Amsterdam, Hamburg; in die zweite Kategorie Leipzig, Frankfurt a/M.; in die erste Paris, Wien, Berlin.

§. 136.

Der Wechselhandel ist bekanntlich das ursprüngliche Hauptgeschäft der Bankiers und erst in unsern Zeiten hat der Verkehr in Staatspapieren (öffentlichen Fonds) und Actien ihm einigen Abbruch in seiner hervorstechenden Bedeutsamkeit gethan. Da er aber auch in Folge der Geschäfte in den ebengedachten Creditpapieren tagtäglich mit dazu benutzt wird, Gelder flüssig zu machen, so wird der Umfang des Wechselgeschäfts keineswegs dadurch geschmälert, vielmehr ist derselbe unstreitig niemals größer als eben jetzt gewesen. Auch muß nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß außer den Bankiers noch eine große Anzahl angesehener anderweitiger Handlungshäuser, besonders auf Plätzen von Rang, sich mit dem Wechselverkehr mehr oder weniger befaßt. Von einem gewöhnlichen Verkehr in Wechseln, der außerdem noch stattfindet, aber bloß als Zahlungsvermittlung zu betrachten ist, soll hier gar nicht die Rede sein; er ist von dem Wechselhandel dadurch unterschieden, daß bei dem Letzteren die kaufmännische Speculation auf Gewinn am Wechsel als Waare gerichtet ist. Jener anderweitige Verkehr in Wechseln kann deshalb aber nicht minder umfassend sein; auch hängt er insofern genau mit dem Wechselhandel zusammen, als vielleicht in der Mehrzahl von Fällen das benöthigte Papier erst vom Bankier gekauft wird.

§. 137.

Beim Wechselhandel kann der Kaufmann, ganz wie beim Waarenhandel, sowohl als Eigenhändler (Proprehändler), wie als Commissionair auftreten und zwar in der ersteren Eigenschaft auch als bloßer Platzspeculant, obschon es selten ist, daß der Wechselhändler lediglich auf diese Function sich beschränkt. Beim Bankier sind alle drei vorerwähnten Functionen vereinigt.

Das reine Propregeschäft in Wechseln kann lediglich eine Speculation auf Gewinn am Curse zum Grunde haben. Entweder man kauft zu diesem Entzwecke fremde Valuten oder giebt solche selbst ab oder beauftragt einen Dritten, dergleichen abzugeben. Mit dem Gegensatze (der Deckung, Bedeckung, auch Provision) wartet man dann einen günstigen Moment ab, und läuft ein derartiges Geschäft oft über mehre Wechselplätze gleichzeitig. Eine hierauf bezügliche Calculation heißt Arbitragerechnung. Sie ist mitunter sehr weitläuftig und ver-

wickelt, bildet übrigens einen der Lehrgegenstände der kaufmännischen Arithmetik. (Vergl. 4. Abschn., §. 52.) Im Allgemeinen kann man indeß annehmen, daß nur in den höheren Regionen des Handelsstandes die hieherschlagenden Speculationen regelmäßiger betrieben werden; Mindereingeweihten als den großen Börsenmatadoren fehlt fast jederzeit die dazu unerläßliche Terrainkenntniß, welche lediglich durch die tägliche Einsicht in die gegenseitigen Bezüge dieser Herren auf den verschiedenen Plätzen gewonnen werden kann.

§. 138.

Das Commissionsgeschäft in Wechseln kommt, außer pure, auch besonders häufig in Verbindung mit Speditionsgeschäften vor, indem auf den Spediteur zugleich der Remburs für den Factura-Belauf angewiesen wird*). Diese Art von Wechselcommissionen ist sehr allgemein schon beim gewöhnlichen Kaufmanne, der Ein- und Verkauf von Wechseln für fremde Rechnung bildet dagegen mehr ein Geschäft der eigentlichen Bankiers. Oft kommt natürlich auch der Fall vor, daß ein Handlungshaus, auch ohne Hinzutritt einer Spedition, Remburs auf einen seiner Correspondenten anweist oder daß der Committent directe auf den Commissionair zieht. Liegt bei allen derartigen Geschäften kein Guthaben oder kein Unterpfand des Committenten zum Grunde, sondern benutzt er Credit beim Commissionair, so heißt ein derartiger Credit ein Blanco-Credit (franz. crédit à découvert, engl. blank-credit). Daher auch Ausdrücke wie: in blanco ziehen, Blancotratten u. s. w. Bei der strengen Verbindlichkeit, der man sich durch sein Accept auf Wechseln unterwirft, hat der Kaufmann begreiflicherweise sich sehr vorzusehen, nur soliden Geschäftsfreunden Blanco-Credit zu gewähren.

Ein für fremde Rechnung gezogener Wechsel heißt eine Commissionstratte, ein für fremde Rechnung übermachter (remittirter) Wechsel eine Commissionsrimesse. Für die Ausrichtung einer Wechselcommission rechnet der Commissionair sich eine Provision (Commission, franz. commission de banque, engl. banking-commission), die man bei Tratten auf ihn gewöhnlicher Acceptprovision nennt. Die Höhe dieser Provisionen ist entweder vertrags-, sonst aber gewöhnlich usanzmäßig bestimmt**); nur bei Ricambio (s. §. 287) pflegt sie vielfach durch die Wechselgesetze normirt zu sein***).

§. 139.

Die Leichtigkeit, mit welcher in der Regel gegen courante fremde Devisen Cassa zu haben zu sein pflegt, hat auf ein eigenthümliches Schwindelgeschäft geführt, welches unter dem Namen Wechselreiterei (franz. manége des tirailleurs, engl. bill-jobbing, drawing and redrawing of bills [of exchange], mere exchange-business) bekannt ist.

---

*) Beispiele davon s. unter Anderm in meinem „Lehrbuche der deutschen Handelscorrespondenz", 2te Aufl. Seite 361 bis 365.

**) An den courantesten Plätzen Europa's möchte dieselbe etwa zwischen ¼ bis ½ % differiren.

***) Beispiele von Correspondenzen über Commissionsrimessen und dergleichen Tratten finden sich unter Anderm a. a. O. Seite 305 bis 318. Vergl. im Uebrigen wegen Briefwechsels über Wechselangelegenheiten überhaupt ebendaselbst Seite 298 bis 348, sowie Büsch, hamb. Briefsteller für Kaufleute, 7te Aufl. 2ter Theil, Seite 35 bis 110.

Digitized by Google

Dieselbe wird betrieben, indem man nach Uebereinkommen mit einem auswärtigen Correspondenten einen sogenannten Umsatz macht, der darin besteht, daß man ihm für eine zu deckende Schuld zwar Anschaffung (Deckung, Rimesse, franz. provision, remboursement, remise, engl. remittance) macht, gleichzeitig aber sich einen Betrag nämlicher Höhe in langer Sicht wieder auf ihn bedient, d. h. solchen Betrag auf ihn zieht, trassirt. Sehr oft ist das ursprüngliche Guthaben des Trassaten (Bezogenen) dabei schon aus benutztem Blancocredite entstanden; dieser aber wird mittelst solchen Umsatzes jedenfalls in Anspruch genommen, da man bei dem Letzteren keiner baaren Casse bedarf, sondern seinen Correspondenten bloß für dessen gefällig (fällig) werdende Forderung deckt, gleichzeitig aber eine neue Schuld von gleicher Höhe bei ihm contrahirt. Dieses ist indeß bloß der einfachste Gang derartiger Transactionen, indem dieselben oft eine solche Ausdehnung erhalten, daß nicht bloß zwei Häuser auf verschiedenen Plätzen gegenseitig dergleichen mit einander machen, sondern daß sie, zur bessern Verdeckung des Schwindels, noch dritte und vierte Häuser, und oft an dritten und vierten Börsen, mit hineinziehen. Auch sogenannte Kellerwechsel (franz. lettres de change fictives, engl. accomodation-bills) pflegen vielfach dabei benutzt zu werden, eine Art verfälschter Wechsel, bei welchen die Unterschriften des Ausstellers und der Indossanten bis zu derjenigen simulirt sind, welche der sie in den wirklichen Verkehr Bringende als Indossant darauf setzt. (Vergl. §. 301.)

Vorsichtige Kaufleute werden natürlich nur sehr selten auf solche Geschäfte eingehen; unter unternehmungslustigen, aber schlecht fundirten, oder auch namentlich unter bereits in sich zahlungsunfähigen Häusern sind sie aber eine sehr alltägliche Erscheinung: dieselben suchen sich damit gegenseitig zu stützen, so lange es geht. Diejenigen, welche Wechselreiterei treiben (qui font la navette oder qui se font de l'argent par circulation, wie der Franzose sagt, oder englisch: who practice jobbing), nennt man, nach dem Französischen, Tirailleurs (engl. bill-jobbers), wie auch den Geschäftsbetrieb selbst das Tirailliren. Mit der Wechselreiterei sind übrigens ja nicht die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Arbitragegeschäfte zu verwechseln *).

§. 140.

Es wurde bereits im §. 133 erwähnt, daß der Verkehr mit Wechseln auf den Verkehrsplatz selbst sich nur auf ein bloßes Discontgeschäft beschränke, und daß, wenn hin und wieder das Letztere auch bei fremden Devisen vorkomme, Dies nur Folge eines Versatzgeschäftes in dergleichen Papieren sein könne. Gegen den ersteren Satz scheint auf den ersten Blick zu streiten, daß man namentlich einen Solawechsel auch als bloßes Unterpfand für die rechtzeitige Erfüllung irgend einer anderweitigen Verbindlichkeit annehmen könne (vergl. §. 128, Seite 172), in einem solchen Falle kann man indeß nicht wohl von einem eigentlichen Verkehr in Wechseln reden, denn solcher setzt ein Geschäft voraus, das aus den Letzteren selbst hervorgeht.

Das (oder der) auch im Waarenhandel (vergl. 7. Abschn. §. 92 u. 93) und anderweitig übliche Disconto, Discont (franz. escompte,

*) Ein Briefwechsel über Wechselreiterei findet sich in Büsch, hamb. Briefsteller für Kaufleute, 7. Aufl., 2ter Theil, Seite 95 ff.

Digitized by Google

engl. discount), Sconto oder Escompt ist eine Zinsvergütung dafür, daß man einen Schuldposten vor dessen Verfallzeit tilgt, wobei die eigenthümliche Unterscheidung derselben von anderweitiger Zinsvergütung eintritt, daß das Discont sofort von dem Schuldbetrage selbst gekürzt wird. Das Discontiren von Wechseln ist besonders häufig; es bildet eine eigene Branche des Platzgeschäfts und wird sowohl von reicheren Handlungshäusern, deren Fonds müßig liegen, als von Rentieren betrieben. Auch befassen sich viele Banken mit dem Discontgeschäfte und manche derselben machen sogar ihre Hauptbranche aus demselben. Wer Wechsel in Discont giebt (verdiscontirt), heißt Discontent oder Discontant, wer sie in Discont nimmt (discontirt) Disconteur, Escompteur, indeß pflegt misbräuchlich, wie z. B. namentlich in Hamburg, der Name Discontent wohl auch für den Discounteur gebraucht zu werden.

Ueber die Berechnung des Disconts vergl. im Uebrigen den späteren, die Zinsberechnungen betreffenden Abschnitt.

Anmerk. Formalitäten, unter welchen das Discontgeschäft bei Banken betrieben wird, veranschaulicht ungefähr das Nachfolgende, welches die bei der amsterdamer Bank üblichen beschreibt. Dort geschieht nämlich, nach Meyer's „Bedingungen und Usanzen", Seite 20 f., das Discontiren auf folgende Weise. Auf eigends dazu gedruckten Anfrageformularen schreibt der Discontent in die betreffenden Rubriken die Apoints der zu verdiscontirenden Wechsel, die Namen der Aussteller und der Bezogenen, den Verfalltag und den Betrag der Wechsel und unterschreibt diese Angaben. Der Anfragezettel muß vor 1 Uhr Nachmittags am Bureau der Bank sein, damit die Antwort darauf noch am nämlichen Abende abgeholt werden kann, was jedesmal zwischen 6 und 7 Uhr stattfindet. Auf dem Anfragezettel werden nun diejenigen Wechsel, welche die Bank zu discontiren erbötig ist, bloß mit dem Worte *fiat* versehen, die übrigen aber gestrichen. Es versteht sich von selbst, daß nur Wechsel, die auf inländische solide Häuser gezogen sind, bei der Bank discontirt werden können und daß das Accept darauf bereits eingeholt sein muß. Tags darauf sendet man sodann diese Wechsel in Begleitung des Anfragezettels an die Bank, um das Geld darauf abzuholen, und ertheilt daneben nach einem gedruckten Formulare Quittung. Sowohl diese als der Anfragezettel sind einem Stempel unterworfen. Die Bank von England hatte früher im Vereinigten Königreiche allein das Recht zu discontiren; damals mußten deshalb alle Uebrigen, die das Discontogeschäft dennoch betrieben, es unter anderweitigen Transactionen zu verdecken suchen. Gegenwärtig discontirt die Bank keine Wechsel mehr, welche das Indossament irgend einer Art von Notenbank (bank of issue) tragen. Der Zinsfuß, zu welchem sie discontirt, ist variabel und wird jede Veränderung desselben bekannt gemacht.

§. 141.

Das Wechseldiscontiren gehört zu den wesentlichen Erleichterungen des kaufmännischen, wie des geschäftlichen Verkehrs überhaupt. Sowohl solchen Häusern, welche mit geringeren Capitalien arbeiten, als auch denjenigen, die gerade momentan mehr Casse bedürfen als sie eben baar liegen haben, ist begreiflicherweise oft sehr damit gedient, langsichtige Wechsel gegen Discont sofort flüssig zu machen, und zwar um so mehr, als das Discont für gewöhnlich weit unter den Zinsen steht, die man sonst für aufgenommene Capitalien oder in laufender Rechnung vergütet, und welche in den meisten Fällen 5, hin und wieder auch 4, bei Geschäften über See aber 6 % pro anno betragen. Dieser Unterschied unter beiderlei Zinsfüßen hat endlich auch dahin geführt, daß in sehr vielen Fällen Derjenige, welcher größere Pöste in langsichtigen Wechseln nach Börsenplätzen remittirt, seinen dasigen Freunden den speciellen Auftrag zum Verdiscontiren derselben ertheilt, indem dadurch ein Gewinn gegen die Zinsen, die ihm in Contocorrent belastet werden,

Digitized by Google

entsteht. Ein derartiges Verfahren ist z. B. vom sogenannten Inlande (dem vereinsländischen Deutschland) aus nach Hamburg sehr gebräuchlich. Bei der hiehergehörigen Arbitragerechnung ist aber, außer der Differenz unter den Zinsfüßen, noch die Discontocourtage mit in Anschlag zu bringen, was nicht übersehen werden darf, besonders wenn jene Differenz, was immerhin eintreten kann, nur gering ist. Findet der Remittent (kaufmännisch geredet, s. §. 127, Anm. 2) bei einem solchen Ueberschlag keinen Gewinn durch das Verdiscontiren erzielbar, so wird er in der Regel auch den Auftrag dazu unterlassen; war ein solcher indeß bisher das Gewöhnlichere unter den betreffenden Häusern, so pflegt mancher Commissionair, sobald die Rimessen gegen ein fälliges Guthaben von ihm valediren, dieselben aber trotz dessen nur abzüglich des Disconts (technisch: unter Discont) gutzuschreiben, und man kann Dies nicht unbillig nennen. In früheren Zeiten war das Creditiren von Rimessen unter Abzug des Disconts überhaupt nur in dem Falle gebräuchlich, daß Dieses höher als die Zinsen in Contocorrent stand. Bloß unter Bankiers oder bei Rimessen in blanco machte man Ausnahmen davon.

§. 142.

Die Solidität von Wechseln wird kaufmännisch nach der Renommee, d. h. dem Ansehen in der Kaufmannswelt, beurtheilt, deren sich die Wechselverpflichteten (s. §. 155) erfreuen. Für gewöhnlich pflegt man anzunehmen, daß drei solide Personen dieser Art einen Wechsel zu sogenanntem soliden Papier erheben, und bei öffentlichen Instituten, die sich mit Wechselgeschäften und Wechseldisconto befassen, ist es vielfach eine statutenmäßige conditio sine qua non, daß drei solcher Personen (technisch geredet, Unterschriften) auf einem jeden Papier, das sie nehmen sollen, figuriren müssen. Im Besonderen gestaltet sich dieses Verhältniß aber oft ganz anders, denn insofern hier bedingungsweise die Natur des Wechsels als eines Privat-Papiergeldes allerdings in Betracht kommt, dessen erstes Fundament mithin das persönliche Zutrauen ist, kann schon eine einzige Unterschrift von nicht bezweifelter Sicherheit auch ein sonst noch so dubiöses Papier zu einem ganz soliden erheben. Darin liegt denn u. A. auch eine der Erwerbsquellen großer Bankierhäuser, indem stets eine Menge kleiner und mittlerer Firmen genöthigt ist, denselben ihre Tratten zu überlassen, damit Letztere erst durch das Giro der Bankiers zu einem überall verkäuflichen Papiere werden. Begreiflicherweise aber profitirt der Bankier dabei stets, denn dergleichen Wechsel, welche erst seine Signatur zu solchem Range erheben soll, wird er stets niedriger bezahlen als solche, die ihrer nicht bedürfen. Eben so ist es auch mit Discontpapier auf unbekanntere oder dubiöse Häuser.

§. 143.

In Bezug auf Discontowechsel kommt, vom kaufmännischen Gesichtspuncte aus, speciell noch Folgendes in Betracht.

Zunächst müssen selbige durch den Acceptanten oder die Giranten (Indossanten) zu solidem Börsenpapier zu rechnen sein; wie schon aus dem vorhergehenden Paragraphen erhellt, rechnet aber der Kaufmann Wechsel auf andere Gewerbtreibende nicht zu solchem, gleichviel ob dergleichen Personen auch noch so respectabel seien.

Ferner muß die Sicht der zu discontirenden Wechsel nicht zu

Digitized by Google

kurz sein, indem, mindestens bei dem oft so sehr niedrigen Stande des Disconto, sonst der Verdienst des Disconteurs zu dessen Bemühung nicht in Verhältniß stände. Da, wo auch der Disconteur Discontocourtage zu tragen hat, wie z. B. in Hamburg, würde oft auch diese Letztere den Verdienst zu sehr schmälern, obgleich in solchen Fällen vielfach das Papier nur genommen wird, wenn der Makler sich verbindlich macht, diese Courtage halb oder ganz schwinden zu lassen und dagegen nur dem Discontenten deren zu berechnen.

Endlich werden zu kleine Apoints (Abschnitte) nicht als discontables Papier betrachtet, es sei denn, eine Anzahl derselben auf denselben Acceptanten und dieselbe Verfallzeit bildeten ein reputirlicheres Ganzes.

§. 144.

Im nichtkaufmännischen Verkehr kommen die vorstehenden Erfordernisse beim Discontpapier in der Regel nicht in Betracht; im Gegentheil pflegen solche Wechsel, welchen eines oder das andere, besonders aber das erstere abgeht, den Disconteurs, die sich mit dem derartigen Geschäfte befassen, sogar lieb zu sein, weil sie dabei um so leichter höheres als laufendes (Börsen-) Disconto bedingen. Oft arten dergleichen Geschäfte bekanntlich auch in completten Wucher aus.

Nichtacceptirte Wechsel oder solche, die denselben gleich zu achten sind, nämlich eigene (kaufm. Sola-) Wechsel, die nach dem Particularrechte des betreffenden Platzes zu ihrer vollen Gültigkeit noch eines speciellen Accepts des Ausstellers bedürfen (vergl. §. 208), bilden überall kein discontables Papier.

§. 145.

Ueber den Wechselcurs und dessen Grundlagen, sowie über die Notirung desselben, ward bereits im vierten Abschnitte, §. 51 bis 56, das Nöthige von mir mitgetheilt und sei demnach hier darauf zurückgewiesen.

§. 146.

An den größeren, namentlich aber an allen eigentlichen Wechselplätzen bedient man beim Ein- und Verkauf fremder Devisen, sowie zum Unterbringen von Discontowechseln, sich der Makler (Courtiers, Sensale), welche vielfach allein auf dieses Fach sich beschränken und dann resp. Wechsel- oder Discontomakler genannt werden *). Ob diese Makler zu rechtsgültigen Transactionen in den vorgenannten Fächern geschworen (beeidigt) sein müssen oder nicht, hängt theils von gesetzlichen Bestimmungen, theils vom Gebrauch ab, der diesen mitunter geradezu widerspricht, und namentlich die Bönhasen (Beiläufer, Winkelsensale, marrons) in der Makelei sehr begünstigt; doch kann man in der Regel annehmen, daß wenigstens die zu den offiziellen Cursnotizen (vergl. 4. Abschn. §. 56) zugezogenen Makler (Cursmakler) zu den geschwornen gehören. Im Allgemeinen weichen die Pflichten der Wechselmakler in Nichts von denen der sonstigen Makler ab. Es ist ihnen gesetzlich verboten, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu treiben, folglich auch Wechselhandel; über alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte

*) Sehr häufig vereinigen dergleichen Personen mit diesem Geschäfte auch noch solche in Staatspapieren und Actien, indeß kommt Dies für unsern Zweck hier nicht in Betracht.

Digitized by Google

müssen sie ein Register, Tagebuch oder Journal führen, in welchem solche nach ihrer Reihenfolge genau verzeichnet sind, und außerdem haben sie den Parteien sofort nach Abschluß eines Geschäftes Schlußnota (Schlußzettel) *) darüber zu ertheilen. In Frankreich heißen die Wechselmakler Agens de change, Wechselagenten. Diese Personen, welche durch königl. Ordonnanz creirt werden und deren Stellen früher verkäuflich waren, müssen eine sehr bedeutende Caution leisten und haben einen großen Einfluß an der Börse; im Laufe der Zeit haben sie aber die Wechselmakelei sehr vernachlässigt und dieselbe ist meist in die Hände ungeschworener Unterhändler (marrons) übergegangen, während die eigentlichen Wechselmakler sich fast nur mit Staatspapier- und Actiengeschäften befassen. Bloß bei Ricambio bedient man sich, des nöthigen Cursatteste wegen, noch regelmäßig der Agens de change. In England und Amerika sind in der Wechsel-, wie in jeder andern Branche, fast alle Unterhändler ungeschworene Leute.

Die allgemeinen Pflichten der Makler, und folglich auch der Wechselmakler, erhellen entweder aus den allgemeinen Landesgesetzen, aus den besonderen Handelsgesetzbüchern, aus eigenen Maklerordnungen oder auch aus einzelnen Verordnungen und, für unsern Zweck, aus den Wechselordnungen.

§. 147.

Alle Gesetze, welche beeidigte Wechselmakler vorschreiben, benehmen damit keinem Kaufmanne das Recht, auch directe oder durch seine Mitarbeiter Wechsel zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 148.

Das Verbot für die Makler, für eigene Rechnung Wechselgeschäfte zu machen, ist keineswegs dahin auszulegen, daß in Folge dessen die von Denselben ausgestellten Wechsel, Indossamente oder Accepte keine Wechselkraft gegen sie besäßen, sondern nur dahin, daß ihnen für dergleichen unbefugtes Geschäftetreiben die gesetzmäßige Strafe zuzuerkennen sei.

§. 149.

Die Courtage (Sensarie, Maklergebühr) der Wechselmakler ist nach den verschiedenen Plätzen und Ländern sehr abweichend, besonders aber insofern, als sie oft nur vom Verkäufer allein, oft aber sowohl von Diesem als dem Käufer zu tragen ist. Bei einer Vergleichung der hiehergehörigen Ansätze findet sich übrigens, daß die Wechselcourtage auf den europäischen Plätzen am Gewöhnlichsten mit $1^0/_{00}$ vom Werthe normirt zu sein pflegt.

§. 150.

Fast in allen Ländern ist ein gesetzlicher Stempel für Wechsel (Wechselstempel) eingeführt und in einigen gehört derselbe zu den bedeutenderen Abgaben. Die Hinterziehung desselben hat jederzeit mehr oder minder harte Strafen zur Folge, indeß wird in der Regel der Wechsel selbst nicht ungültig; ausgenommen in England, wo, hart genug, sowohl ein zu hoher als ein zu niedriger Stempelsatz auf dem betreffenden Papiere dessen Ungültigkeit nach sich zieht.

*) Muster von solchen Schlußzetteln folgen in dem späteren, die Makler betreffenden Abschnitte.

Digitized by Google

Anmerk. Der Wechselstempel hat von jeher zu denjenigen Abgaben gehört, um welche eine Menge Kaufleute sich gern hinweg zu schleichen sucht, und es dürfte z. B. keineswegs als bloße Sage zu betrachten sein, daß an manchen Plätzen Deutschlands verschiedene große Häuser existiren, welche eine Vereinbarung unter einander getroffen haben, ihre gegenseitigen Tratten, Accepte und Zahlungen regelmäßig ungestempelt entgegen zu nehmen, falls sie etwa nicht bereits von andrer Seite her dem Stempel unterworfen worden sein sollten. Dadurch wird denn allerdings im Laufe des Jahres eine hübsche Summe erspart, welche man nichtsdestoweniger seinen Committenten zur Last bringt, soweit Diesen selbige nach gesetzlicher Vorschrift in Rechnung zu stellen ist. Natürlich kann man bei einer solchen Contravention indeß nur auf der unbezweifelten Sicherheit seiner Mitschuldigen fußen, denn brechen Diese, so ist, gerade wie im Falle des Verraths, die gewöhnlich sehr bedeutende Stempelstrafe (z. B. in Hamburg 2 %, in Frankfurt a/M. 5% der Wechselsumme, hier aber, wohlverstanden, für jeden Wechselverbundenen, der an der Contravention theilgenommen hat, eine solche Strafe separat) zu bezahlen, für deren Belauf oft schon eine große Summe in Wechseln hätte in Ordnung gestempelt werden können. In Frankreich ist es ebenfalls sehr häufig, inländische Wechsel oder Ordrebillete auf sogenanntem freien, d. h. ungestempeltem Papier (papier libre) auszustellen, und daher schreibt sich auch namentlich die dort ganz besonders gewöhnliche Vorschrift auf dergleichen Devisen: retour sans frais (zurück ohne Kosten), denn wenn protestirt werden soll, so gilt es zuvörderst die Buße (amende) von 6 % der Wechselsumme zu zahlen. Unstreitig ist das Gesetz in England, welches vorhin erwähnt wurde, zu hart, jedoch kann der Staat sich füglich gegen regelmäßigere Contraventionen nicht anders schützen, als indem er jeden Wechsel, der gar nicht gestempelt ist, wenigstens bloß dem gemeinen Schuldschein gleichstellt, so daß also das Wechselrecht nicht aus ihm verfolgt werden kann. Der Handelsstand sage hiegegen was er wolle, aber es ist Dies nicht mehr als in der Billigkeit begründet, schon weil in der Regel nicht von den Mittel- oder kleinen Häusern, sondern namentlich von den Börsenmatadoren der Wechselstempel vorzugsweise umgangen wird. Beiläufig ist da, wo kaufmännische Anweisungen diesem nicht unterworfen sind, der Gebrauch Letzterer statt der Wechsel oft außerordentlich gebräuchlich geworden, wobei freilich die Solidität der Aussteller vom Nehmer sehr in Betracht zu ziehen ist, falls dergleichen Anweisungen nicht etwa den Wechseln in ihrer sonstigen Kraft gleichgestellt sind. Man ist jedoch auch bei der Stempelgesetzgebung sehr von der Ausschließung der Anweisungen abgekommen und nimmt jetzt namentlich nur die auf den Ausstellungsplatz selbst lautenden (Stellzettel, Erhebungsscheine, cassier-briefjes u. s. w.) vom Wechselstempel aus. In Hamburg muß sogar jeder Brief, gegen dessen Uebergabe an den Adressaten eine Zahlung geleistet werden soll, gestempelt werden. Nachahmungswerth ist übrigens die Erlaubniß der preußischen, sächsischen und einiger anderen Stempelgesetze, daß ein Wechselexemplar, welches, seiner ausdrücklichen Bezeichnung nach, nur zum Accept bestimmt ist, keinem Stempel unterliege; zieht man an die Ordre eines Remittenten, so ist nämlich der betreffende Stempel von Seiten des Trassanten gar nicht zu erlegen, und deshalb z. B. auch wenn Jemand aufs Inland trassirt, ohne daß er im Nichtacceptationsfalle Protest wünschte, Diesem ein kostenfreier Versuch, die Annahme zu erlangen, möglich. Geringfügige Summen, etwa bis 50 ₰, sind endlich mit Recht fast überall vom Stempel frei.

§. 151.

Die gesetzliche Normirung des Wechselwesens erhellt aus dem Wechselrechte (jus cambiale), mit welchem Ausdrucke aber anderweitig noch sehr verschiedenartige Begriffe verbunden werden können.

Je nachdem man von einem Wechselrechte in weiterer oder engerer Bedeutung redet, versteht man nämlich darunter:

1) im Allgemeinen — objectiv — den Inbegriff alles Desjenigen, was Gesetze, Rechtsgrundsätze oder Gewohnheiten in Bezug auf das Wechselwesen feststellen;

im Besonderen — subjectiv — aber:

2) denjenigen Vorzug, welchen man im Rechtswege aus Wechseln vor gemeinen Schuldverschreibungen geltend machen kann, und:

3) die sogenannte Wechselstrenge (den rigor cambialis, Wechselrigor), worunter man die dem Wechselprocesse eigenthümliche Art der Execution begreift.

Digitized by Google

Eine noch engere Bedeutung des Wortes kann auch:

4) darin gesucht werden, daß man bloß die dem Wechselrechte vieler Orten eigenthümliche Berechtigung zur Execution in die Person des Wechselschuldners*) (Personalarrest, franz. contrainte par corps) darunter versteht.

Auf die Anwendung des Wortes in diesem Sinne oder mindestens in dem weitern, unter 3) erwähnten, zielt auch der Ausdruck: sich nach Wechselrecht verbinden.

§. 152.

Das Wechselrecht in der im vorstehenden Paragraphen unter 1) gegebenen Definition wird unterschieden in:

a) allgemeines Wechselrecht, und
b) Particular-Wechselrecht,

welches Letztere sodann aus den Localstatuten eines besonderen Staates oder Platzes besteht.

Beide Arten des Wechselrechts zerfallen wieder in:

1) ein materielles, und
2) dasjenige Wechselrecht, welches das Rechtsverfahren in Wechselangelegenheiten betrifft;

eine Unterscheidung, die bei der systematischen Bearbeitung nicht allein von großem Nutzen ist, weil sie die Uebersicht erleichtert, sondern die sich schon aus der Natur der Sache ergiebt.

§. 153.

Das allgemeine Wechselrecht hat eine doppelte Aufgabe. Es soll nicht bloß alle bestehenden Particularrechte über das Wechselwesen unter allgemeine Gesichtspuncte bringen und somit eine Theorie auf Grundlage der bestehenden Gesetze begründen, sondern vor Allem hat es, von diesen ganz unabhängig, die Theorie aus dem jetzigen factischen Stande des Instituts der Wechsel an sich zu entwickeln. Wenngleich nun in dieser Beziehung in der neueren Zeit manches Dankenswerthe geleistet worden ist, so muß man leider einräumen, daß dennoch vielleicht in keinem Zweige des Handelsrechts noch so Vieles zu thun übrig sei als hier. Es ist Dies um so schlimmer, als gerade während einer solchen Epoche die Wechselgesetzgebung so mancher Staaten bei uns revidirt wird, und man kann deshalb nur hoffen, daß dabei wenigstens die bisherige Praxis insofern werde gehörig berücksichtigt werden, als diese noch die richtigsten Fingerzeige bei so manchen Fragen zu geben im Stande ist, welche die Theoretiker, namentlich der alten Schule, theilweise bis zur Unkenntlichkeit verwirrt haben.

Dem Zwecke des vorliegenden Werkes steht das Wechselrecht in weiterer Ausführung fern; da indeß dem practischen Kaufmanne die nähere Kenntniß dieses Rechtes im Allgemeinen wie im Besonderen (Particularrechte) so vielfach unentbehrlich ist, so habe ich wenigstens das Wichtigste davon, was er so zu sagen für den täglichen Gebrauch nöthig hat, soweit es thunlich war, in gegenwärtigem Abschnitte mit berührt.

---

*) Wechselschuldner ist Jeder, der aus einem Wechsel, und zwar als Wechselverpflichteter, eine Zahlung zu leisten schuldig ist.

Digitized by Google

Nachfolgendes ist eine gedrängte **Uebersicht der jetzt bestehenden Wechselgesetzgebungen**, wobei wegen des Näheren auf mein „Contorlexikon", Seite 597 ff., verwiesen werden kann, woselbst sich auch das Nothwendigste über die hieher schlagende Literatur findet.

I. **Deutschland.** Altenburg, Wechsel-Ordnung v. 1750. Zusätze seit 1793 bis 1835. Anhaltinische Staaten. 1) Bernburg hat keine Wechselgesetzgebung. 2) Dessau. W. O. v. 10. Juli 1822, theils aus dem preuß. Landrechte, theils aus der weimar. W. O. entlehnt. 3) Köthen. W. O. v. 31. August 1802, meiß der württemb. W. O. gleich. Augsburg. W. O. v. 1. Decbr. 1778, welche seit dem 1. Octbr. 1825 auch für den ganzen Oberdonaukreis gesetzlich ist. (Vergl. Baiern.) Baden. Anhang zum Landrecht, einer Bearbeitung des Code Napoléon, seit dem Edict v. 3. Febr. 1809 im Großherzogthum eingeführt. Mit verschiedenen Zusätzen dem Code de Commerce gleich. Baiern. W. O. v. 24. Novbr. 1785 für das Kurfürstenthum Baiern mit Oberpfalz. Für ganz Altbaiern mit Oberpfalz, sowie, seit dem 1. Octbr. 1825 auch für den Unter- und Ober-Main- und Rezatkreis, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth und des nürnberger Gebiets, gültig erklärt. In diesem die nürnberger W. O., in den Fürstenthümern das preuß. Landrecht. Im Oberdonaukreise, ebenfalls seit 1. Octbr. 1825, die augsburger W. O. Im Rheinkreise französ. Recht laut Code de Commerce. Braunschweig. W. O. vom 1. August 1815. Der Entwurf einer neuen W. O. seit 1843 publicirt. Bremen. W. O. v. 11. Octbr. 1843, in Kraft seit 1. Jan. 1844. Danzig, s. Preußen. Frankfurt a. M. W. O. v. 26. Mai 1739. Erläuterungen dazu aus den Jahren 1741 u. 1798. Unterm 12. Novbr. 1844 und 31. Decbr. desselben Jahres sind ganz neuerdings zwei Gesetze emanirt, welche verschiedene Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen zu der W. O. enthalten, die mit dem 1. Febr. 1845 in Kraft getreten sind. Diese neuesten Gesetze sind bei der Ausarbeitung des vorliegenden Abschnitts bereits mit benutzt und in ihren wichtigeren Paragraphen größtentheils an den passenden Stellen ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführt worden.*) Hamburg. Revidirte und verbesserte W. O. vom 1. März 1711, nebst Zusätzen vom 10. Novbr. 1729 und 4. Septbr. 1732. Im v. J. sind 3 Additionalartikel zu vorstehender W. O. erschienen, welche sich §. 252 wörtlich wiedergegeben finden. Entwurf einer neuen W. O. seit 1834 vorliegend. Hanover. W. O. v. 23. Juli 1822. Hessen. 1) Darmstadt (Großherzogthum). Frankfurter Wechselrecht. 2) Homburg. Kein W. R. 3) Kassel (Kurfürstenthum). Frankfurter W. R. Hohenzollern. Keine Wechselgesetze. Jever (Herrschaft). W. O. v. 11. Juni 1725. Leipzig. W. O. vom 2. Octbr. 1682. Rathspatent wegen Verjährung der Wechselbriefe, v. 27. April 1768. Königl. sächs. Gesetz, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend, vom 18. Juli 1840. (Vergl. unter Sachsen.) Lippe. 1) Bückeburg, s. Schaumburg-Lippe. 2) Detmold. Kein W. R. Lübeck. W. O. vom 14. Novbr. 1699, nebst Anhang vom 15. Jan. 1706. Beide handeln lediglich über Wechselprozeß. Luxemburg. Code de Commerce. Mecklenburg. Schwerin wie Strelitz haben kein W. R. Nassau. Hier liegt der Entwurf einer W. O. vor. Nürnberg. W. O. v. 16. Febr. 1722. Durch Gesetz von 1805 nicht nur für die Stadt, sondern auch für deren ehemaliges Gebiet neu bestätigt. (Vergl. Baiern.) Neufchâtel, s. Preußen. Oldenburg. Besitzt nur die W. O. der Herrschaft Jever. Preußen. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Theil II, Tit. VIII, Abschn. 8. Von Wechseln, §. 713 bis 1229. In Danzig die danziger W. O. vom 8. März 1701. In den Rheinprovinzen der Code de Commerce als rheinisches Handelsgesetzbuch. In dem am rechten Rheinufer belegenen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, gebildet aus verschiedenen, seit 1806 an Nassau gelangten und durch besondere Verträge in den Jahren 1815 bis 1817 an Preußen abgetretenen Besitzungen, sowie der zu dem Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen und an Preußen gelangten früheren Reichsstadt Wetzlar, gemeines deutsches Wechselrecht und diejenigen seit der Vereinigung mit Preußen durch die Gesetzsammlung publicirten Gesetze, deren Zweck nicht bloß die Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung beabsichtigt. Eben so in Neuvorpommern, bestehend in dem früheren Schwedisch-Pommern und Rügen. In Neufchâtel (officiell Neuenburg) besteht für Wechsel bloß ein

*) Es sei hiebei erwähnt die kürzlich erschienene: Wechsel- und Merkantil-Ordnung der freien Stadt Frankfurt. Offizielle Ausgabe. Frankfurt, Expedition der Gesetz- und Statuten-Sammlung; auch bei H. J. Kehler, 1845. Auch ist angekündigt: Anmerkungen zu den Wechsel-Gesetzen der freien Stadt Frankfurt. ca. 10 Bogen. Frankfurt a. M., Verlag von C. F. Krug.

Digitized by Google

durch civilrechtliche Praxis gebildetes Gewohnheitsrecht *). Reuſſiſche Fürſtenthümer. Reuß-Greiz hat keine eigene Wechſelgeſetzgebung, in den Landen der jüngern Linie aber iſt eine ſehr unvollſtändige W. O. vom 6. Febr. 1717 vorhanden; ſubſidiär gilt neben derſelben leipziger Recht. Kgr. Sachſen. Die unter Leipzig erwähnten Geſetze. Eine allgemeine W. O. für das Königreich ſteht in Ausſicht. Sachſen-Altenburg, ſ. Altenburg. Sachſen-Koburg-Gotha. Für Gotha W. O. v. 9. Septbr. 1776. In Koburg richtet man ſich, ſoviel bekannt, nach frkfter Recht. Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen. Frankfurter Recht. Sachſen-Weimar-Eiſenach. Weimariſche W. O. v. 20. April 1819. Schaumburg-Lippe. Kein W. R. Schwarzburg-Rudolſtadt. W. O. vom 20. März 1755. Sehr unausführlich. Schwarzburg-Sondershauſen. Kein W. R. Schleſien. Die ſchleſiſche W. O. v. 21. Aug. 1738 wurde durch das Publicirен des preuß. Landrechts zwar außer Kraft geſetzt, hat aber noch für öſtreichiſch Schleſien ihre Gültigkeit. Waldeck ſoll ſich nach der frankfurter W. O. richten. Weimar. W. O. v. 20. April 1819. Würtemberg. W. O. v. 24. März 1759. Der Entwurf eines Allgemeinen Handelsgeſetzbuches für das Königreich liegt bereits ſeit 1843 gedruckt vor.

II. **Oeſtreichiſche Monarchie.** Für die deutſchen Länder derſelben die W. O. vom 1. Octbr. 1763, für öſtreichiſch Schleſien aber die ſonſt nicht mehr in Anwendung kommende ſchleſiſche W. O. v. 21. Aug. 1738. In Weſtgalicien iſt die W. O. v. 1. Octbr. 1763, doch mit einigen Abänderungen, ſeit dem 10. Octbr. 1797 publicirt. — Für den Meßplatz Botzen (in Tyrol) gelten die Wechſelordnungen und Marktprivilegien von 1635, 1648 u. 1663, zuſammen beſtätigt den 31. Aug. 1666; das Marktprivil. v. 6. Aug. 1718; das Diplom der Marktprivilegien v. 1. April 1794; Marktprivilegien und Statuten v. 13. Jan. 1787; Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen, v. 23. März 1792. — Ein neues Wechſelgeſetz für alle deutſchen Staaten wird, dem Vernehmen nach, vorbereitet. — Das Königr. Ungarn hat ein eigenes W. R. ſeit dem Reichstage 1839 bis 1840. — Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gilt der Codice di Commercio, eine Ueberſetzung des Code de Commerce, indeß nur ſoweit er nicht durch entgegenſtehende, für das Königreich erlaſſene k. k. Verordnungen ungültig gemacht worden iſt. Der Uſus in Wechſelſachen ſoll ſich mehr und mehr der allgemeinen öſtreichiſchen W. O. zuneigen.

III. **Sonſtige Länder.** Großbritannien. Wie überall in Handelsſachen, wird auch die Stelle einer Wechſelgeſetzgebung durch vereinzelte Verordnungen in Parlamentsacten (statutes) und frühern Entſcheidungen (precedents) vertreten. Die in England gültigen statutes ſind durch die Acte 9, George IV, Cap. 4, auch für Irland gültig erklärt; Schottland weicht in einigen Puncten von denſelben ab. Frankreich. Der Code de Commerce in ſeinem VIII. Titel: De la lettre de change, du billet à ordre et de la prescription, Art. 110—189. Baſel. W. O. v. 1. Febr. 1809. Belgien. Franzöſ. Code de Commerce. Bologna. W. O. von 1569, von Pius VII. nach Deſſen Rückkehr in ſeine Staaten neuerdings, an die Stelle des mittlerweile eingeführt geweſenen franzöſiſchen Rechts, zum Geſetz erhoben. Dänemark. Verordnung, wodurch einheimiſche, d. h. eigene Wechſel unter gewiſſen Bedingungen geſtattetwerden, vom 26. Juni 1824. Verordnung in Betreff traſſirter Wechſel vom 18. Mai 1825. Beide zuſammen gelten gewöhnlich als däniſche W. O. und habe auch ich, der Kürze halber, dieſer Bezeichnung mich bedient. Genf. Franz. Code de Commerce. Griechenland. Ebenſo. Holland. Wethoek van Koophandel (Handelsgeſetzbuch) vom 1. Octbr. 1838. Eine, neue Bearbeitung des franzöſ. Code de Commerce, mit mehr Abweichungen als die früheren. Neapel. Den Handel betreffende Abtheilung des allgemeinen Geſetzescoder vom Jahre 1819. Neufchâtel. ſ. Preußen, unter I. Norwegen. Hier ward bereits 1841 der Entwurf eines Handelsrechts publicirt, um dem künftigen Storthing vorgelegt zu werden. Weiteres iſt mir nicht bekannt. Polen. W. O. von 1812, größtentheils nach Anleitung des Code de Commerce redigirt. Portugal. Handelscoder von 1833, größtentheils mit dem Code de Commerce übereinſtimmend. Rußland. W. O. v. 25. Juni a. St. oder 7. Juli n. St. 1832. St. Gallen. W. O. v. 24. Januar 1717. Sardinien. Handelsgeſetzbuch vom Jahre 1843. Schweden. W. O. v. 21. Jan. a. St. oder 1. Febr. n. St. 1748, ergänzt durch Verordnung vom 12. Juni 1816. Spa-

*) Die obigen, Preußens Wechſelgeſetzgebung betreffenden Notizen, welche mitunter weſentlich von den faſt überall gegebenen, und ſo u. A. auch von denen in Treitſchke's ſonſt ſo werthvoller Encyklopädie der Wechſelrechte abweichen, ſind aus Gräff's Archiv für das preußiſche Handels- und Wechſelrecht, Breslau 1844, 1. Heft, entnommen.

Digitized by Google

nien. Der Codice de Commercio, in Kraft seit dem 1. Jan. 1830. Er ist eine Bearbeitung des französ. Rechts. Toscana. Codice di Commercio, eine Bearbeitung des französ. Rechts. Türkei. Hier, wie in der Levante überhaupt, richten die Franken untereinander bei Wechselangelegenheiten sich nach den Gebräuchen und Gesetzen ihrer Heimath. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Englisches Recht und Usanzen. Zürich. W. O. vom 16. Mai 1805.

☞ Die Colonien richten sich in Wechselsachen gewöhnlich nach dem Rechte ihres Mutterlandes und Dies ist fast durchstehend auch noch bei denjenigen der Fall, welche im Laufe der Zeit von Letzterem sich losgerissen haben. Zum Schluß sei noch auf die überwiegende Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche, wie in der Handelsgesetzgebung überhaupt, so auch speciell für das Wechselrecht, im Laufe der Jahre der Code de Commerce erlangt hat, ein Vorzug, welchen er zunächst ganz unstreitig der concisen, präcisen und eleganten Codification zu verdanken hat, die ihn auch bis heute noch vor allen andern modernen Gesetzbüchern auszeichnet. Er ist jetzt, wie sich aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt, mit wenigen Modificationen, außer in Frankreich, in Baden, den preußischen Rheinlanden, dem bairischen Rheinkreise, Genf, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, dem lombard.-venetian. Königreiche, Neapel, Toscana und Griechenland eingeführt, sogar der Vicekönig von Aegypten, Mohammed Ali, hat ihn in die Landessprache übertragen lassen und ihm wenigstens dem Namen nach in seinen Staaten Geltung verliehen. Bei der Redaction fast jeden neuen Handelscodex wird der Code de Commerce ferner gleichfalls als wesentlichste Quelle benutzt, ja, sehr oft geradezu zum Grunde gelegt. Ich habe deswegen auch eine specielle Rücksicht auf diesen Code, sowohl in dem vorliegenden Werke überhaupt, als besonders in dem so wichtigen gegenwärtigen Abschnitte genommen.

☞☞ Da vorstehend gerade von der französischen Wechselgesetzgebung gesprochen wurde, so ist es mit dem Zwecke des vorliegenden Werkes wohl vereinbar, beiläufig auf ein Buch aufmerksam zu machen, welches in Form der Handelscorrespondenz beinahe ausschließlich der Erläuterung einzelner, mehr oder minder interessanter Fragen des Wechselverkehrs nach Anleitung des Code de Commerce gewidmet ist. Ich meine hier:

> ***L'épistolaire commercial***, **ou** ***lettres missives de commerce*** **sur les affaires courantes et contentieuses, avec les pièces de comptabilité, et les titres relatifs aux contestations. Ouvrage entièrement neuf, dédié au Commerce. Par** ***J. B. Dupuy***, **de Lyon, professeur de comptabilité commerciale élémentaire; auteur du Classique des Commerçans. Quatrième édition. A Lyon, chez l'auteur, rue du plat, nº. 6. A Francfort sur Mein, chez Jean Philippe Streng. 1845. Ldpr. 1 ℳ.**

Der Titel dieses Werks ist für Das, was darin geliefert worden, zwar viel zu umfassend und auch das sonstige Auftreten des Verfassers in demselben etwas pretentiös; man kann aber trotz dessen als Deutscher, neben einem guten französischen Style, Manches über den französischen Binnenverkehr in Wechseln von ihm lernen. Vom ausländischen ist nämlich keine Spur in demselben zu finden, auch über andre Gegenstände als Wechselgeschäfte nur sehr Weniges. Der Ausdruck des Verfassers ist elegant und gewandt, nur, daß man seine Briefe oft als zu juristisch und zu emphatisch für den Kaufmann abgefaßt bezeichnen muß: Ersteres ergiebt sich z. B. schon aus den sehr häufigen Citaten ganzer Gesetzstellen, welche dann von den streitenden Parteien je nach deren Interesse des Breiteren interpretirt werden. Außerdem ist mir noch die außerordentliche Vorliebe des Hrn. Dupuy für Absätze aufgefallen, denn wo möglich beginnt er nach jedem Puncte eine frische Zeile. Nebenbei gehört Derselbe schließlich auch zu jenen Lobrednern des Code de Commerce, welche Alles ohne Ausnahme in demselben vortrefflich finden, eine Deferenz, die freilich viel zu weit getrieben ist, so willig man auch sonst die Vorzüge dieses Gesetzbuches anerkennt. Trotz aller solcher Ausstellungen ist der **épistolaire commercial** indeß zum Unterrichte bei uns zu empfehlen, auch namentlich schon die Lebendigkeit im Vortrage des Autors eben so anregend als schätzenswerth, da unsre heimischen Hülfsbücher solcher Art dieser in der Regel nur gar zu sehr blank und baar sind.

§. 154.

Es giebt mehre Staaten, wie z. B. Mecklenburg, welche keine positive Wechselgesetze besitzen. Von diesen sowohl als auch von allen solchen, in welchen die Execution im Wechselprocesse keine schnellere oder schärfere als die gewöhnliche ist, pflegt man zu sagen, sie hätten kein Wechselrecht.

Digitized by Google

§. 155.

Indem Jemand auf einem Wechsel sich verpflichtet, unterwirft er sich dem Wechselrechte desjenigen Platzes, an welchem er diese Verpflichtung auf sich nahm. Dieser Ansicht neigen sich wenigstens die meisten Rechtslehrer zu, und zwar kann nach ebenderselben dadurch, daß, wie es in eigenen Wechseln wohl vorzukommen pflegt, der Aussteller dem Wechselrechte aller Orten, wo er anzutreffen ist, sich zu unterwerfen verspricht, Nichts geändert werden. Es scheint zwar dagegen zu sprechen, daß der Wechselinhaber durch eine derartige Zusage hinter's Licht geführt werden könne, indeß tritt hiegegen schon der allgemeine Rechtsgrundsatz auf, daß eine Unkunde des Rechts keinen Schutz als solchen gewähren könne, den Letzteres ohnehin mit sich führt.

Im Widerspruche hiermit gestatteten mehre ältere Wechselordnungen zwar eine Unterwerfung unter fremdes Wechselrecht, indeß sind die betreffenden Verfügungen gegenwärtig sämmtlich aufgehoben. Eine Ausnahme hievon wird namentlich nur noch durch den in Leipzig eingeführten Gerichtsbrauch begründet. Ehemals war die Unterwerfung unter leipziger Wechselrecht besonders allgemein.

Fremdes Recht kann indeß trotz des Vorhergehenden doch sehr vielfach im Wechselprozesse entscheiden, aber in einem andern als im vorgedachten Falle. Da nämlich besonders eine Tratte sehr oft über verschiedene Plätze läuft, welche abweichende Wechselrechte haben, so können die an dergleichen Plätzen vorgenommenen Handlungen, wie z. B. die Art der Abfassung des Papiers, Proteste u. s. w., lediglich auch nur nach den dort herrschenden Gesetzen beurtheilt werden. Es wird Dieses durch denselben Rechtsgrundsatz gerechtfertigt, von welchem zu Eingange dieses Paragraphen ausgegangen wurde. Locus regit actum, drückt der Jurist ihn aus.

Eine fernere Veranlassung, als die bisherigen, fremdes Recht in Wechselangelegenheiten entscheiden zu lassen, ergiebt sich noch aus dem nachfolgenden Paragraphen und dann in Beziehung auf Wechselfähigkeit.

§. 156.

Insofern in einem Lande gegen alle oder gewisse Ausländer Ausnahmen von den dort bestehenden Wechselgesetzen zu Gunsten der Einheimischen und zum Nachtheil der Fremden gemacht werden könnten, wollen einige Wechselgesetze das Retorsionsrecht (jus retorsionis oder talionis) gegen die Bürger solcher Länder in Wechselsachen in Anwendung gebracht wissen. Das heißt: es soll Denselben nicht mehr Recht zugesprochen werden dürfen als diesseitigen Bürgern oder Unterthanen in Jener (der Fremden) Heimath gewährt werden würde, wenngleich die diesseitigen Gesetze sonst auch ein Mehres zugeständen. (Vergl. hierüber z. B. §. 221.) Außerdem kommt einzeln auch eine Ausdehnung des Retorsionsrechts dahin vor, daß dem Fremden überhaupt nur soviel Recht im Wechselprocesse zugesprochen wird, als er selbst bei sich zu Hause nach den Gesetzen seiner Heimath zu erlangen fähig wäre. Namentlich tritt Dies bei Concursfällen ein.

§. 157.

An Orten, wo es keine positiven Wechselgesetze giebt, kann dennoch, nach den Grundsätzen der Rechtslehre, aus einem Wechsel geklagt werden. Es wird dabei aber als Bedingung angenommen, daß derselbe ein gezogener Wechsel (eine Tratte) und zwar erweislich mit den

allgemein üblichen Erfordernissen eines solchen versehen sein müsse. Eine Execution in die Person des Wechselschuldners kann aber auch in diesem Falle nur dann stattfinden, wenn die anderweitigen Gesetze des Landes für Schulden eine solche gestatten. Mangelt ferner einer Tratte eins ihrer wesentlichen Erfordernisse als solcher, so kann sie nur als gewöhnliche Anweisung auf eine Geldzahlung behandelt werden.

Eine Klage aus einem eigenen Wechsel (kaufm. Solawechsel) in Ländern, die kein Wechselrecht besitzen, wird nicht als statthaft betrachtet.

§. 158.

Das weitschichtige Capitel über die Wechselfähigkeit kann für unsern Zweck sehr kurz abgehandelt werden, da der Kaufmann, welchen wir dabei im Auge haben, überall als wechselfähig zu betrachten ist und in der Regel auch nur mit Wechseln auf seine Standesgenossen verkehrt, der nichtkaufmännische Verkehr aber uns hier fern liegt. Ich beschränke mich demnach auf das Nachfolgende, indem ich im Uebrigen auf den Artikel Wechselfähigkeit in meinem Contorlexikon, Seite 594 ff., verweise.

Mit dem Namen Wechselfähigkeit kann eine Fähigkeit zwiefacher Art belegt werden. Nach Beschaffenheit der Letzteren ist die Erstere nämlich entweder:

1) diejenige Fähigkeit, mittelst welcher man sich nach Wechselrecht verbinden kann, die passive Wechselfähigkeit, oder:

2) diejenige, mittelst welcher man Wechselrechte gegen solchergestalt Verpflichtete (Wechselverbundene) erwerben kann, die active Wechselfähigkeit.

Für gewöhnlich, und im Sinne der sogenannten alten Schule, pflegt man aber nur die Fähigkeit ersterer Art mit dem Namen Wechselfähigkeit zu belegen und wenn man von Letzterer ohne weitere Bezeichnung redet, so wird jederzeit diese Art darunter verstanden.

Eine anderweitige Unterscheidung der Wechselfähigkeit ist noch diejenige in:

1) die subjective, als Fähigkeit einer Person, sich wechselrechtlich zu verbinden, was mithin der passiven Wechselfähigkeit gleich ist;

2) die objective, welche einer Leistung beiwohnt, nach Wechselrecht versprochen oder angewiesen werden zu können. Aus einer derartigen objectiven Wechselfähigkeit ist alsdann die active Wechselfähigkeit einer Person zu begründen, welche im Allgemeinen einer jeden beiwohnt, die überhaupt rechtsbeständig Rechte zu erwerben fähig ist.

§. 159.

Mit dem Namen Wechselverbindlichkeit oder Wechselverpflichtung belegt man zunächst eine jede aus einem Wechsel sich ergebende Verpflichtung, nach Wechselrecht zu zahlen; in einem weiteren Sinne aber auch eine gleiche Pflicht, die aus einem separaten Documente erhellt, wie z. B. bei der Wechselbürgschaft (s. §. 244) oder aus einem mündlichen Versprechen, wie z. B. hin und wieder in Bezug auf Accept (s. §. 216) oder selbst aus Verabsäumung nöthiger Vorsichtsmaßregeln, was z. B. in Hamburg und Bremen (hier aber Platztratten ausgenommen) vorkommen kann, wo man sich zur Acceptation eines Wechsels schon dadurch verbindlich macht, daß man denselben trotz der

Digitized by Google

vorangegangenen Zurückforderung abseiten des Inhabers, über Nacht im Hause behält. (Vergl. §. 217.)

Ein Jeder, der auf solche Weise durch einen Wechsel verpflichtet ist, heißt ein Wechselverbundener oder Wechselverpflichteter in Bezug auf denselben.

Verbindlichkeit oder Verpflichtung nach Wechselrecht kann indeß auch noch durch die sogenannte Wechselclausel auf andern Documenten als Wechseln herbeigeführt werden. Vergl. darüber §. 165.

Endlich pflegt man mit dem Namen Wechselverbindlichkeit auch wohl noch die dem Wechselrechte, namentlich in Deutschland, eigenthümliche Verhaftung mit der Person zu belegen. In solchem Sinne ist aber das Wort in Nachstehendem nicht genommen.

§. 160.

Auf einem Wechsel selbst kann man sich als:

1) Aussteller,
2) Acceptant,
3) Indossant oder:
4) Bürge (Avalgeber)

verpflichten und zwar wird in der Regel diese Verbindlichkeit eine solidarische mit allen übrigen Wechselverbundenen gegen den gerechtfertigten Inhaber sein. Begründet wird diese Verbindlichkeit dadurch, daß man in einer dieser Eigenschaften seine Unterschrift auf den Wechsel setzt; wo aber ein zwar angefangenes, aber nicht vollendetes Accept schon einem perfect gewordenen, d. h. vollendeten, gleich steht, ist die vollständige Unterschrift nicht einmal Erforderniß: (Vergl. §. 212.)

Eine theilweise Verbindlichkeit für Einlösung eines Wechsels kann auf demselben nur übernommen werden, wenn man:

1) denselben etwa nur für eine gewisse Summe, nicht aber für den vollen Betrag annimmt, — wohin auch der Fall der Intervention für einen Theil der Wechselsumme gehört; — oder aber:

2) wenn man auf dem Wechsel als Bürge nur für einen gewissen Theil der Wechselsumme unterschreibt.

Der erstere Fall kommt täglich, der letztere wohl nur selten vor.

§. 161.

Will Jemand, der auf einem Wechsel mit seiner Unterschrift erscheint, dagegen nicht als Wechselverbundener angesehen sein, so kann Dies nur in dem Falle stattfinden, daß er:

1) als Vertreter, Bevollmächtigter oder Zeuge sich unterzeichnet, Solches aber sofort bei seiner Unterschrift ausdrückt, dergestalt, daß aus derselben klar hervorgeht, daß er nicht zu den persönlich bei dem Wechsel Concurrirenden gehört. Bei Bevollmächtigten (Procuristen) von Kaufleuten ist in solchem Falle die bekannte Fassung der Unterschrift in der Form:

per procura *N. N.*
X.

Zeugen werden u. A. erfordert, wenn ein Wechselverbundener des Schreibens unkundig ist.

2) Kann aber auch ein Indossant sich von der Wechselverbindlichkeit dadurch befreien, daß er ohne Gewährleistung indossirt. Dieser Fall tritt namentlich ein, wenn man unter kritischen Umständen

Digitized by Google

sein Delcredere für in fremdem Auftrage gekaufte Wechsel versagen zu müssen glaubt und nicht etwa den Wechsel schon directe vom Wechselgeber an seines — des Käufers — Committenten Ordre stellen lassen will, um des Letzteren Namen ihm vorzuenthalten; oder aber, wenn der Wechselgeber kein Blanco-Indossament ertheilt.

Endlich wird durch ein lediglich als Procura-Indossament (s. §. 232 u. 237) bestehendes Indossament auch der als Indossat auftretende Mandatar von Ansprüchen nach Wechselrecht befreit.

Die etwaige Einrede eines Wechselverbundenen, er kenne die Sprache nicht, in welcher der Wechsel abgefaßt sei, kann ihn begreiflicher Weise niemals von der Wechselverbindlichkeit befreien. Ausdrücklich vorgesehen ist dieser Fall namentlich im preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 784.

§. 162.

Die Wechselverbindlichkeit tritt erst durch Ueberlieferung des Wechsels selbst an den Nehmer ein, der damit gleichzeitig dem Geber nach Wechselrecht verbunden wird. Vorhergegangene Uebereinkommen unter Nehmer und Geber, welche sich auf die Lieferung des Wechsels bezogen, können zwar nach gemeinem Rechte, nicht aber nach Wechselrecht geltend gemacht werden. Ausgenommen kann aber der Fall sein, daß ein Interimswechsel (s. 178 bis 180) oder ein mit der Wechselclausel (s. §. 165) versehener oder schon an sich gesetzlich wechselkräftiger Interimsschein vorläge.

§. 163.

Die Wirkung der Wechselverbindlichkeit ist, daß der Wechselverbundene, abweichend gegen Zahlungsverbundene anderer Art, sich im Allgemeinen denjenigen Eigenthümlichkeiten unterwirft, welche den Wechselprozeß vom gewöhnlichen Executivprozesse unterscheiden. Sie bestehen namentlich in der Entsagung aller Einreden, welche nicht auf den Wechselgläubiger selbst Bezug haben oder die nicht zur Stelle liquid zu machen sind; dann in der specieller sogenannten Wechselstrenge (dem rigor cambialis, Wechselrigor), demjenigen schnelleren Executivverfahren als sonst gewöhnlich, und zwar, nach deutschen Gesetzen, meist in die Person des Schuldners, sofern die Execution in das Vermögen Desselben nicht statt dessen vorgeschrieben oder an sich allein thunlich ist, wie z. B. bei anonymen Gesellschaften, Corporationen u. s. w. Auch kann im Wechselprozesse sogar beiderlei Art von Execution zugleich stattfinden, wie z. B. nach der neuen bremer Wechselordnung, Tit. XVI, Art. 151.

§. 164.

Andererseits hat aber auch der Wechselgläubiger eine geschärfte Wachsamkeit in Bezug auf eine ihm zustehende Wechselforderung aufzuwenden. Dahin gehörig sind alle Handlungen und Vorsichtsmaßregeln, welche er zur Sicherung seiner Rechte bei der Versendung, Vorzeigung, Protestirung und Regreßnahme vornehmen muß, um dem Präjudiz zu entgehen, und wohin namentlich auch die Beobachtung der Fristen gehört, welche das Gesetz ihm in dieser Hinsicht, sowie behufs seiner Klagevorbringung setzt.

Ein Näheres hierüber, sowie über die Pflichten der Wechselverbundenen findet sich, soweit es dem Zwecke des vorliegenden Werkes nahe liegt, an seinem Orte.

Digitized by Google

§. 165.

Es wurde bereits einige Male der sogenannten Wechselclausel (clausula cambialis) gedacht. Mit diesem Namen belegt man eine Clausel, mittelst welcher man entweder auf einem anderweitigen Schuldschein als einem Wechsel oder in Kauf- und Miethcontracten und ähnlichen, auf Zahlung in Gelde lautenden Verträgen sich für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Wechselrechte unterwirft. Eine solche Clausel nimmt alsdann das Wort „Wechselrecht" in der engsten Bedeutung (vergl. §. 151) und begreift darunter die Execution in die Person, weshalb sie auch an sich nur da von Werth sein kann, wo eine solche überhaupt statthaft ist (s. §. 163). Bei zweiseitigen Verträgen versteht es sich übrigens von selbst, daß wegen Nichterfüllung die Wechselclausel nur dann Kraft haben kann, wenn der andere Theil seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder der Promissar den desfallsigen Einreden ausdrücklich entsagt hat. In Preußen hat die Wechselclausel gar keine Wechselkraft, in Württemberg nicht gegen Fremde.

Damit, daß einem Instrumente die Wechselclausel beigelegt wird, ist dasselbe indeß keineswegs einem Wechsel gleich zu betrachten, sondern erwächst aus derselben überhaupt nur eine Wechselverbindlichkeit und zwar gleich derjenigen aus einem eigenen (kaufm. Sola-) Wechsel, insofern sie dem Gläubiger im Nichterfüllungsfalle die Execution in die Person des Wechselschuldners einräumt.

Nicht immer braucht eine Wechselclausel schriftlich ertheilt zu werden, sondern man kann sie auch vor Gericht protocolliren lassen. In solchem Falle nennt man sie gewöhnlicher Angelöbniß nach Wechselrecht, was aber auch mündlich gegeben gleiche Wirkung nach sich zieht, sobald der Schuldner das Versprechen einräumt.

§. 166.

Die Wechselverbindlichkeit erlischt zunächst aus allen Gründen, aus welchen auch andere Verbindlichkeiten gemeinrechtlich erlöschen, solche Fälle ausgenommen, in welchen das Wechselrecht eine specielle Ausnahme macht.

Die Gründe, aus welchen die Wechselverbindlichkeit aufgehoben wird, lassen sich demnach wie folgt resumiren:

1) Zahlung,

2) Entsagung oder Verzichtleistung abseiten des Gläubigers. Hat Dieser aber Mitgläubiger, so kann er die Rechte Dieser durch seine einseitige Verzichtleistung nicht präjudiciren, sondern bleiben solche vielmehr gegen alle Wechselverbundenen in bisheriger Kraft.

3) Compensation. Selbige ist namentlich sehr gebräuchlich an Plätzen, wo die sogenannte Scontration, der Scontro, die Abrechnung (franz. compensation, engl. clearing) eingeführt ist, welche dadurch herbeigeführt wird, daß man regelmäßig zu gewissen Zeiten und an der Börse oder sonst einem bestimmten Orte seine gegenseitigen fälligen Obligos austauscht und nur die unter ihnen sich ergebende Differenz, den Saldo, durch baare Zahlung ausgleicht. Eine derartige Abrechnung findet im großartigsten Style in London täglich des Nachmittags in dem eigends dazu bestimmten Abrechnungshause (Clearinghouse), in der Lombardstraße, unter den Bankiers und Geldwechslern statt. Bei uns ist sie namentlich in Augsburg und Bremen an den festgesetzten Tagen (Zahltagen; s. §. 251) eingeführt und kommt

Digitized by Google

außerdem auf den Messen vor. Aber auch außer auf solche Weise kann noch mannigfach im Wechselfache compensirt werden. So beim Regreß wegen Mangel an Zahlung, bei welchem es aber nur aus sogleich liquiden Gegenforderungen an den Regredienten selbst statthaft ist. (Vergl. §. 241 u. 276.) Im Concurse kann eine Wechselschuld nur dann mit einer Wechsel- oder sonstigen Forderung compensirt werden, wenn Beide bereits vor dem Ausbruche des Concurses gefällig (fällig, verfallen) waren, was übrigens schon aus der Sachlage selbst hervorgeht und durch das gemeine Recht bestimmt wird.

4) Erlischt die Wechselverbindlichkeit durch eine Novation, d. h. indem die bisherige Verbindlichkeit in eine anderweitige, z. B. eine hypothekarische, verwandelt wird, was indeß natürlicherweise nur vertragsmäßig unter dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner sein kann.

Derjenige Wechselgläubiger, welcher auf Compensation oder Novation eingeht, begiebt sich dadurch des Rechtes an die übrigen Wechselverbundenen, sofern hier nicht besonderer Vertrag entgegensteht; eben so können die erwähnten zwei Handlungen aber auch nur gegen denjenigen Wechselgläubiger Kraft haben, mit welchem sie vollzogen wurden.

5) Die sogenannte Confusion, welche vorliegt, wenn der Wechselschuldner durch Giro oder Erbschaft selbst der Wechselgläubiger wird, hat zur Wirkung, daß seine Wechselverbindlichkeit erlischt, jedoch nur, sobald er nicht etwa an einen Andern weiter girirt. Die Wechselverbindlichkeit der übrigen Wechselbetheiligten bleibt dagegen bestehen, nur nicht in Bezug auf den durch Confusion zum Wechselinhaber Gewordenen, soweit ihm, aus dem Uebertrag des Wechsels an ihn selbst, die Compensation mit Denselben entgegensteht. Im Einklange hiermit sagt z. B. die weimarische W. O., §. 184: Wird der Wechselinhaber Erbe des Trassanten oder eines Indossanten, so erlischt die Regreßklage gegen die Hintermänner der Letzteren.

Endlich tritt die Erlöschung der Wechselverbindlichkeit

6) durch Verjährung ein, über welche das Wesentlichere sich u. A. in meinem „Contorlexikon", Seite 612 ff., findet, worauf hiermit verwiesen sei.

§. 167.

Ich trat bereits im §. 128 mit einem Versuche hervor, aus der Anwendung der Wechsel im Verkehr möglichst einfach zu definiren, was man unter einem Wechsel im Allgemeinen zu verstehen habe. Die positiven Gesetze vermeiden es großentheils gänzlich, sich darüber auszusprechen, oder beziehen sich schlechtweg auf das Herkommen, einzeln aber geben sie die unterscheidenden Merkmale einer als Wechsel zu betrachtenden Schuldurkunde auf sehr abweichende Weise an. Ich werde weiterhin (§. 169) zeigen, wie bei diesem verworrenen Stand der Dinge glücklicherweise der allgemeine Usus einen Ausweg zur Uebereinstimmung gefunden hat. Hier sind zunächst die Classification und diejenigen Benennungen der Wechsel in Betracht zu ziehen, welche dieselben noch in besondern Fällen erhalten.

Die beiden Hauptarten von Wechseln (franz. lettres de change, engl. bills of exchange), unter welche sich alle eigenthümlich unterschiedenen Nebengattungen bringen lassen, sind nun bekanntlich:

1) die Tratte,
2) der eigene Wechsel.

Digitized by Google

Die Tratte (franz. traite, engl. draft) oder der trassirte, gezogene, auch förmliche oder fremde*) Wechsel, hat ihren Namen vom italienischen lettera tratta und ist unstreitig in ausgebildeter Form Dasjenige, was ursprünglich allein ein Wechselbrief (lettera di cambio) genannt wurde. Dies war nämlich ein wirklicher Brief über die Wechselbezahlung, der mit einer Anrede begann, darauf die näheren Details der Sache berührte und mit der Unterschrift des Adressanten (Ausstellers) schloß. Der Name des Bezogenen wurde dann auf der Rückseite, wie die Aufschrift eines gewöhnlichen Briefes, bemerkt und dieser Gebrauch ist erst durch die Einführung der Indossamente abgekommen **).

Die Tratte wird mit vielem Rechte als der wirkliche Wechsel bezeichnet, woher auch der Name förmlicher Wechsel, d. h. in der eigentlichen Wechselform ausgestellter, stammt. Wie groß die Vorzüge der Tratte für die Circulation, gegen den eigenen Wechsel sind, wurde bereits in §. 128 beleuchtet. Die Tratte ist in Folge dessen auch derjenige Wechsel, den man im kaufmännischen Verkehr bei Weitem am Häufigsten benutzt, denn der Kaufmann wird es in der Regel als seinem Credite nachtheilig betrachten, an seinem Wohnorte, wo er hinlänglich bekannt und man sein Geschäft mehr oder weniger genau zu beurtheilen fähig ist, sich auf eigenen Wechseln zu verpflichten, die für gewöhnlich nur von Nichtkaufleuten und gegen Darlehen zur bessern Sicherheit des Gläubigers ertheilt werden. Beim Handelsstande hat der Wechsel in der Regel nur für den Verkehr mit der Fremde Anwendbarkeit und Ansehen und daher ist es bis jetzt auch nur an einigen wenigen Plätzen gebräuchlich geworden, Platztratten, d. h. solche, welche auf denselben Ort lauten, von welchem aus sie gezogen (trassirt) sind (vergl. §. 133 und Abschn. 7, §. 95) als ein annehmbares kaufmännisches Credit-Papier zu betrachten. Der Code de Commerce schließt sogar dergleichen Wechsel ohne Weiteres aus, denn er besagt article 110: La lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre. Platztratten werden übrigens unter den Kaufleuten in der Regel auch nur gegen auf Zeit verkaufte Waaren abgegeben; so in London, Bremen, Wien. An letzterem Platze heißen sie unförmliche fremde Wechsel, im Gegensatze zu den förmlichen eigenen Wechseln, mit welchem Namen man dort Tratten auf sich selbst (eigentrassirte Wechsel) ***) oder seine Handlungsfirma, zahlbar in einem andern als dem Ausstellungsorte, ander-

*) Als fremde Wechsel können aber auch alle fremden Devisen im Gegensatze zu den Wechseln auf den eigenen Platz betrachtet werden.

**) Das älteste uns durch Schriftsteller aufbewahrte Formular eines Wechsels ist vom Jahre 1325 und findet sich in *Baldus* de Ubaldis Lib. I, consil. 349, wornach es u. A. v. Martens in seinem „Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts" (Göttingen, Dietrich, 1797), Seite 49 in der Anmerkung mittheilt. Es sei curiositätshalber auch hier reproducirt.

Pagati per questa prima litera a di IX. Ottobre à *Luca de Goro* Lib. XLV. sono per la valuta qui da *Masio Reno*, al tempo li pagati et poneti a mio conto e R. che Christo ve guarde. *Bonromeo de Bonromei* salute, de *Milano* à di IX. de Marzo M. C. C. CXXV.

Auf dem Rücken überschrieben: *Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea* inveneri prima de Lib. XLV.

***) Im Gegensatze zu diesen heißen dann alle übrigen (eigenen) Tratten fremdtrassirt Wechsel.

Digitized by Google

weitig aber auch noch die auswärts zahlbar gemachten eignen Wechsel belegt.

Mit dem Namen contirte Wechsel bezeichnet man solche Tratten, die man an die Ordre eines Remittenten desselben Platzes zieht, auf welchen trassirt ist.

Rectawechsel heißt eine Tratte, welche man nur abgiebt, um eine auswärtige Forderung einzuziehen, und in Folge dessen bloß an den mit dem Incasso Beauftragten und nicht an dessen Ordre, oder an eigene Ordre mit einem bloßen Procura-Indossament (s. §. 232 u. 237) an den Ersteren stellt. Selten wird man sich indeß eines solchen Wechsels bedienen, sondern seine Stelle durch eine gewöhnliche Tratte an Ordre ersetzen, da sonst gegen den mit der Einziehung Beauftragten meist ein gar zu großes Mistrauen an den Tag gelegt wird.

Der Aussteller (franz. tireur, engl. drawer) einer Tratte heißt Trassant, Trassent, Trahent, Abgeber, auch wohl Zieher, welcher letztere Ausdruck indeß mit Recht schon von dem seligen Büsch getadelt wurde und der sich auch bis heute noch nicht im Munde der Kaufleute hat emancipiren wollen (vergl. I. Abschnitt, §. 7). Derjenige, auf welchen eine Tratte gezogen ist, heißt der Bezogene oder Trassat (fr. tiré, engl. drawee).

Handtratte, von der Hand gezogene Tratte, heißt ein gezogener Wechsel in Bezug zu dem Aussteller desselben als Wechselgeber und im Gegensatze zu einer vom Wechselgeber als Indossaten an sich gebrachten Devise, gemachtem Papier. Hinsichtlich der Handtratten pflegt man bei solchen Ausstellern, denen man keine hinlängliche Solidität beimißt, oft die Vorsicht zu gebrauchen, daß man sie vor Erlegung der Valuta erst zur Annahme verschickt, um durch das Accept des besser renommirten Bezogenen wegen richtigen Eingangs des Wechsels beruhigt zu sein. Natürlich kann ein solches Zurückhalten der Valuta nur mit Bewilligung des Ausstellers stattfinden; dubiöse Personen dieser Art müssen sich aber oft genug dazu bequemen. In Hamburg nennt man Tratten, bei welchen man eine solche Vorsichtsmaßregel gebraucht, scherzhafterweise Hundewechsel, weil über einer Acceptein-holung auf dieselben oft eine Woche oder selbst längere Zeit verfließt, die neugeborenen Hunde aber erst nach neun Tagen sehen können.

Ueber Retratten, Ritratten, Retour-, Rück-, Gegen-, Her- oder Widerwechsel s. das Nähere im §. 275.

Die eigenen, oder wie sie auch heißen, trockenen*), unförmlichen oder uneigentlichen Wechsel werden bei den Kaufleuten in der Regel Solawechsel (franz. seules de change, engl. soles of exchange) genannt. Hin und wieder sind sie auch wohl als Bastardwechsel bezeichnet. Bekanntlich sind diese Wechsel von einigen Legislationen gar nicht anerkannt; so nach dem Code de Commerce und nach englischem Rechte. Sehr gebräuchlich sind sie dagegen in Deutschland. Ihrer Fassung nach nähern sie sich am Meisten den anderweitigen

*) Die Bezeichnung als trockene Wechsel leitet man von einem Spottnamen her, welchen die Genuesen und Venetianer diesen Wechseln als solchen beilegten, die nicht über See versandt werden könnten: auch nannte man sie todte Wechsel, weil man damals beim Wechsel eine Circulation desselben von Ort zu Ort als wesentlich ansah, wenn derselbe überhaupt nutzenbringend sein sollte.

Digitized by Google

Schuldscheinen, treten dabei aber ausdrücklich als Wechsel auf. Vorzugsweise benutzt sie der Nichtkaufmann und zwar namentlich bei Darlehen, um dem Gläubiger die Wechselstrenge zu sichern; hin und wieder kommen sie aber als kaufmännische Verschreibungen, besonders gegen Waarenkäufe, wie z. B. namentlich in Oestreich, und am Allgemeinsten in dieser Art als Meßwechsel vor. Für gewöhnlich lauten sie auf den Ausstellungsplatz selbst und deswegen pflegt man sie auch schlechtweg wohl Platzwechsel zu nennen, mit welchem Namen man indeß auch die bereits vorhin (Seite 193) erwähnten Platztratten belegen kann. Außerdem können eigene Wechsel aber auch auf einen fremden Platz lauten, sodann sie jedoch zu Domicilwechseln werden. Namentlich sind dergleichen Wechsel von den östreichischen Nebenplätzen mit einer Zahlungsadresse in Wien sehr gebräuchlich. Wie bereits vorhin, auf Seite 193, erwähnt, heißen sie daselbst förmliche eigene Wechsel, welcher Ausdruck aber, wie dort gedacht, auch noch eine fernerweitige Bedeutung hat. Unter die domicilirten eigenen Wechsel sind außerdem alle zu den Meßwechseln gehörigen Solawechsel zu zählen, welche an einem andern als dem Meßplatze ertheilt werden.

Eigene Wechsel, zahlbar aller Orten, wo der Aussteller bei Verfall anzutreffen ist, sind ebenfalls noch zu erwähnen. Häufig ist dann zugleich die Unterwerfung unter das Wechselrecht aller Orten zugesichert, wobei auch wohl noch auf das Privatrecht einzelner Orte im Voraus durch Clauseln mit Rücksicht genommen wird. Namentlich ist Dies bei den sogenannten polnischen oder Judenwechseln*), die in Leipzig gebräuchlich sind, der Fall. Sie führen ihren Namen daher, daß in früheren Jahren die polnischen Meßeinkäufer für gewöhnlich gegen einen Theil ihrer Einkäufe derartige Wechsel, auf spätere Messen zahlbar, ausstellten, und daß man in der Fassung dieser Wechsel auch fremdes Recht mit berücksichtigte, um die Aussteller desto fester zu verbinden; ein Zweck, der dadurch übrigens nur in einzelnen Beziehungen erreicht wird. Gegenwärtig sind solche Wechsel im eigentlich kaufmännischen Verkehr nur noch selten; dagegen bedient man sich ihrer sehr oft bei gewöhnlichen Darlehensgeschäften mit Nichtkaufleuten, wobei denn die erwähnten Verclausulirungen noch überflüssiger werden, als sie ohnehin schon sind. (Vergl. §. 155.)

Ehemals war auf manchen Plätzen bei Solawechseln die Unterwerfung unter leipziger Wechselrecht gebräuchlich. Inwieweit Dies jetzt, sowie überhaupt Unterwerfung unter fremdes Recht, zulässig sei, ward bereits a. a. O. auseinandergesetzt.

Ein von einem Kaufmanne über ein aufgenommenes Darlehen ausgestellter eigener Wechsel wird bei ihm oftmals auch ein Depositowechsel genannt, da man im kaufmännischen Sinne ein Darlehen, dessen man sich für seinen Geschäftsbetrieb bedient, ein Depositum nennt. Wenn irgend möglich wird ein Kaufmann, der seinen Ruf liebt, indeß das Ausstellen solcher Wechsel zu vermeiden suchen, und daher kommen auch gewöhnlich derartige Verschreibungen, nach Verabredung wie stillschweigend, selten in weitere Hände als diejenigen des

*) Judenbriefe, Judenwechsel, werden in einigen älteren Wechselordnungen auch die von Israeliten herrührenden eigenen Wechsel wie die auf dergleichen Bezogene lautenden oder von ihnen acceptirten Tratten genannt.

Digitized by Google

Darleihers. Sind eigene Wechsel von Kaufleuten dagegen nach Platzgebrauch für die Circulation, wie gewöhnliches Discontpapier bestimmt, so pflegt darin auch jederzeit die Bemerkung: „Werth in Waaren" oder eine ähnliche Bezeichnung eines Handels und nicht eines Darlehens enthalten zu sein, wogegen der Wechsel ertheilt worden. Ueberhaupt aber bedient sich der Handels- und Fabrikantenstand der eigenen Wechsel wohl nur dann bereitwillig für seine Zwecke, wenn die Wechselfähigkeit für selbige, wie in Oestreich und Dänemark, lediglich auf ihn beschränkt ist.

Cavalierwechsel pflegt man wohl solche eigene Wechsel zu nennen, welche von Adeligen, Militairs oder ähnlichen Personen ausgestellt sind, welche nicht zu den erwerbenden Classen gehören.

In Bezug auf ihre Verfallzeit werden die Wechsel im Allgemeinen eingetheilt in:

1) Datowechsel,
2) Sichtwechsel,
3) Usowechsel,

worüber das Nähere im §. 183 bis 190 zu ersehen ist. Tag- oder Präciswechsel ist ein solcher Datowechsel, der auf ein fires (präfires) Datum, d. h. auf einen speciell benannten Tag, fällig gemacht ist.

Eine fernere hiehergehörige Eintheilung der Wechsel ist diejenige in:

1) Meßwechsel, auch wohl Regulärwechsel (cambia feriarum oder regularia), und:

2) Außermeßwechsel, Irregulärwechsel (cambia plateарum oder irregularia).

Unter der ersteren Kategorie begreift man sodann alle jene Wechsel, welche in ihrem Contexte speciell auf eine Messe, ohne nähere Angabe eines Tages, zahlbar gemacht worden sind. Alle anderen Wechsel sind dagegen, bei solcher Discernirung, zu den Außermeßwechseln zu zählen.

Marktwechsel heißen solche Wechsel, die auf einen gewissen Markt zahlbar lauten, und gehören im Allgemeinen unter die Meßwechsel.

Mit dem Namen Werthwechsel belegt man endlich in Leipzig alle solche Wechsel, die auf eine gewisse Münzsorte oder deren Werth gestellt sind.

Ueber Kellerwechsel sprach ich bereits im §. 139; den Seewechseln ist der nachfolgende Paragraph gewidmet.

§. 168.

Seewechsel oder cambio marino ist zunächst der alte Name für den Bodmereibrief, in dieser Bedeutung kommt derselbe indeß zwar noch hin und wieder in handelswissenschaftlichen Schriften, sonst aber nicht mehr in der Praxis vor, außer etwa vielleicht in Italien.

Vielmehr wird jetzt mit dem Namen Seewechsel eine wirkliche Wechselurkunde belegt, die zweierlei Art sein kann.

Die erste Art tritt gewissermaßen völlig an die Stelle des Bodmereibriefes, und besteht in der Tratte des Schiffers auf seinen Rheder für den Betrag der Bodmerei an die Ordre des Bodmereigebers, indem dabei das Schiff und aller Zubehör nebst sonstigem Unterpfande wie beim Bodmereibriefe verschrieben wird. Die Bodmereiprämie wird sofort mit hineingerechnet.

Digitized by Google

Die zweite, einfachere Art des Seewechsels besteht dagegen in der Tratte des Darleihers von Bodmereigeldern auf den Rheder des Schiffs zum Belaufe des Darlehens, aber ohne Zuschlag von Prämie. Wird diese Tratte, bei behaltener Ankunft des Schiffes, mit Zuschlag gewöhnlicher Zinsen honorirt, so erlischt der daneben bestehende Bodmereibrief und der Anspruch auf die darin verschriebene Prämie. Wo ein derartiger Seewechsel vorkommt, ist demzufolge der Bodmereibrief nur als für den Nothfall berechnet anzusehen. Statt auf den Rheder, können Seewechsel übrigens auch auf einen Correspondenten Desselben oder auf Deputirte für Schiff und Ladung gezogen sein.

§. 169.

Der vielfache Mangel an Legaldefinitionen (gesetzlichen Erläuterungen) über diejenigen Erfordernisse, welche einer Schuldurkunde wesentlich beiwohnen müssen, um sie zu einem Wechsel zu erheben, und die theilweise sehr abweichenden Bestimmungen, welche wiederum andere Gesetze in dieser Hinsicht enthalten, können an sich nur geeignet sein, über jene Erfordernisse im Allgemeinen die größte Verwirrung zu verbreiten. Indeß tritt hier glücklicherweise ein Umstand ein, der auf einem sehr einfachen Wege die Mehrzahl, wenn auch nicht das Ganze der hieherschlagenden Schwierigkeiten für die Praxis abolirt. Der allgemeine Handelsbrauch und der Usus im gewöhnlichen Verkehr haben sich nämlich längst über die allgemein gültigen Bestandtheile des Inhalts eines Wechsels geeinigt, und da ein solcher fast überall jetzt nach lithographirten, in Kupfer gestochenen oder gedruckten Formularen ausgefüllt wird, die herkömmlichermaßen auf entsprechende Weise abgefaßt sind, so darf als Regel eine große Uebereinstimmung in der Form der Wechsel für alle Länder und Plätze vorausgesetzt werden, welche bei der sonstigen Lage der Dinge ohne diesen Umstand schwerlich zu Stande gekommen wäre. Nur auf solche Weise ist es aber auch möglich, daß man so gut wie durchstehend annehmen kann, daß ein mit nachstehenden Erfordernissen versehenes Schulddocument überall als Wechsel anerkannt werde. Jene Erfordernisse aber sind:

1) Ausstellungsort und Datum oder die Datirung.

2) Die zu zahlende Summe (Wechselsumme, Wechselbetrag).

3) Die Zahlungsfrist oder Sicht.

4) Die Benennung des Wechsels, welche bei Tratten durch Bezeichnung des betreffenden Exemplars als resp. Prima, Secunda, Tertia u. s. w., bei eigenen Wechseln als Sola geschieht. Jederzeit muß aber das Wort Wechsel dabei hinzugefügt werden.

5) Die Ordre oder die Person (den Remittenten, nach juristischer Ausdrucksweise), an welche man zu zahlen beauftragt oder bei eigenen Wechseln selbst zu zahlen verspricht; bei Tratten kann diese Person auch der Aussteller selbst sein.

6) Die Nachweisung über die Berechnung des Werths mit der unter 5) namhaft gemachten Person.

7) Die Nachweisung, auf welche Rechnung der Bezogene die zu zahlende Summe zu stellen habe, und ob ein Advis (Bericht) an ihn ertheilt sei oder nicht; für Solawechsel aber, wenn überhaupt, das Versprechen, nach Wechselrecht zahlen zu wollen.

Digitized by Google

8) Bei Tratten der Name und Wohnort des Bezogenen, und sofern Derselbe an einem andern Orte als diesem zahlen soll, jener dritte Ort (das Domicil des Wechsels); bei eigenen Wechseln aber gewöhnlich die Formel: „Auf mich selbst" oder Aehnliches, und falls sie an einem anderen als dem Ausstellungsorte zahlbar sein sollen, die Namhaftmachung dieses Domicils.

9) Die Unterschrift des Ausstellers.

§. 170.

Das gewöhnliche Format, in welchem man Wechsel ertheilt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Behufs der Circulation, zu welcher namentlich Tratten bestimmt sind, ist es jederzeit gerathen, sich eines starken Papiers zu den Wechseln zu bedienen, das beim Zusammen- und Auseinanderfalten so wenig wie möglich reißt oder sonst leidet und die Schrift lädirt. Daß ferner eine deutliche Handschrift sehr empfehlenswerth bei Wechseln sei, versteht sich wohl von selbst; eben so darf keine Rasur und kein Ausstreichen irgend eines wesentlichen Punctes im Conterte der Urkunde vorkommen. Das badische Landrecht, Anhang, Art. 112a. ist sogar in dieser Hinsicht ungewöhnlich strenge, indem es Wechsel, die an einem bedeutenden Orte einen unleserlichen Durchstrich haben oder in welchen merkbar Etwas ausgelöscht oder weggeätzt ist, wenngleich ihr Inhalt übrigens keinen Mangel zeigt, nur als gemeine Handschriften gelten läßt. Die dessauer W. O. erklärt ferner durch eine Correctur an der Summe, sobald dieselbe nur einmal im Wechsel ausgedrückt ist, das Instrument ohne Wechselkraft. Gleiches schreibt für solchen Fall das preuß. Landrecht, Theil II, Tit. VIII, §. 754 vor, wenn die Summe bloß mit Ziffern ausgedrückt ist.

§. 171.

Die Schemata (kaufm. Blanquete, Blankete), deren man sich, im Einklange mit §. 169, so gut wie durchstehend bei Tratten bedient, sind zu beliebiger Ausfüllung wie nachstehend abgefaßt:

———— den ———— 18—— Für [redacted]

———————— zahlen Sie gegen diesen ———— Wechsel

———————— an die Ordre ————————

[redacted]

Werth ———————— und stellen es auf Rechnung ——— Bericht.

Herr ————————

in ————————

Eingefüllt präsentirt sich der Wortlaut des Wechsels dann wie folgt:

Berlin, den 25. August 1844. Für Thlr. 1000 — im 14-Thlrfß.

Zwei Monate nach dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel (Secunda nicht) an die Ordre des Herrn Georg Walter:.... Tausend Thaler im Vierzehnthalerfuße..... Werth von Demselben, und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Emanuel Keller in Leipzig.

Wilhelm Winter.

Digitized by Google

Am Kopfe oder auch am Fuße des Wechsels ist es üblich, die Bezeichnung als Prima, Secunda u. s. w. zu wiederholen. Viele Häuser setzen auch die Nummer darauf, welche die Tratte in ihren Büchern bekommen hat.

Häuser, welche regelmäßig viele Tratten auszustellen haben, pflegen auch wohl zu ihrem alleinigen Gebrauche Wechselblankete anfertigen zu lassen, welche dann am Rande mit ihrer Firma versehen werden. Manche Blankete dieser Art, vorzüglich englische, pflegen dabei sehr prachtvoll und künstlerisch ausgeführt zu sein und besonders elegante Häuser lassen die Wechselformulare sogar mit Goldschnitt versehen.

In fremden Sprachen lautet die Fassung der Tratten ganz analog, z. B.:

N°. 18342. Leipsic, le 23 août 1844. B. P. [1]) *Francs* 2000. —.

A *trois mois de date* payez par cette *première* de change (*la seconde ne l'étant*) à l'ordre de *Messieurs van der Burgh & Cie: Deux-mille Francs.* Valeur *en compte*, et la passerez en compte *suivant* l'avis de

Messieurs *Dussart frères.*
Du Hamel & Cie.
à *Paris.*
(1re)

(2de) *Newyork*, 23^d August 1844. For £ 632. —. —^d

At *ninety days after Sight* pay this *Second* of Exchange (*first not paid* oder: unpaid) to the Order of *ourselves: Sixhundred thirty-two Pounds Sterling*, value *in ourselves*, and place to account *A. B. as per* advice. [2])

Wm Elliot, Esqre, *Ja^s Farquhar & Morris.*
Liverpool,
payable in *London*. [3])

1) *B. P.*, bon pour, gut für. 2) Oder auch: as advised. 3) Ein Domicil wird bei Wechseln in englischer Sprache oft auch sofort hinter Benennung des Wechselexemplars namhaft gemacht, also z. B. hier hinter Second of exchange, mit den Worten: in London.

§. 172.

Ueber diejenigen Bestandtheile der Tratte, welche derselben mit dem eigenen Wechsel gemeinsam sind, wird später im Verfolge dieses Abschnitts gehandelt. Hier nur Folgendes über einige Aeußerlichkeiten, welche der Tratte allein eigen sind.

1) In Bezug auf die Vervielfältigung oder, wie sie gewöhnlich heißt, die Duplirung der Tratten, s. §. 201 u. 202.

2) Ueber die Stellung einer Tratte an eigene Ordre (des Trassanten) ist im Allgemeinen zu sagen, daß dieselbe üblich zu sein pflegt, wenn man zwar zieht (abgiebt, trassirt), aber bei der Abgabe noch nicht weiß, an wen man den Wechsel begeben werde. Indeß können auch andere Gründe dazu veranlassen; so z. B. wenn durch ein Blancogiro des Abgebers der erste Nehmer verdeckt werden soll, was wohl bei Commissionsrimessen (vergl. §. 161, unter 2) vorzukommen pflegt.

Digitized by Google

3) Die Valuta (Währung), in welcher man zieht, wird zwar in der Regel diejenige des bezogenen Platzes sein, indeß treten hierin Ausnahmen ein. Theils werden dieselben durch Usanz, theils durch den Umstand, daß man der Umrechnung in andere Währung enthoben ist, sowie durch das gute Ansehen begründet, welches der Abgeber durch Bedingung eines hohen Cures sich zu geben bedacht ist, und so kommen auch viele Tratten vor, welche in der Valuta des Abgabeplatzes gezogen sind, sodann der Begebungscurs behufs der Reduction in die Währung des bezogenen Platzes entweder sofort im Contexte des Wechsels benannt oder diesem die Clausel: Curs laut (d. h. alsdann, dem ersten) Indossament (an demjenigen Platze, wo der Wechsel vernegozirt wird [franz. au change suivant l'endossement. engl. (at the) exchange as per indorsement]), einverleibt wird. Usanzmäßig zieht man z. B. von St. Petersburg in Rubeln und bequemlichkeitshalber oder aus Stolz von London in Pfunden Sterling auf fremde Plätze.

4) Die Hinweisung auf die Rechnung betreffend, auf welche der Bezogene die Tratte zu stellen habe, so pflegt man dieselbe bei Commissionstratten wohl mit den Anfangsbuchstaben der betreffenden Firma zu bezeichnen, wie z. B. bei dem in englischer Sprache abgefaßten Formulare im vorstehenden Paragraphen. Von manchen kleineren Häusern, welche solche in ihren Tratten machen, pflegen dieselben aber oftmals nur fingirt zu werden, vermeintlich um dem Argwohne zu begegnen, als ob sie für eigene Rechnung, d. h. hier: auf Blanocredit, zögen. Der Bankier, sowie manches größere und große Haus, vermeiden dagegen sehr häufig dergleichen Hinweisungen, um ihre Verbindungen nicht aufzudecken.

5) Die Hinweisung auf den Advis (Bericht) betreffend, der über eine Tratte gegeben worden, so kann man in der Regel annehmen, daß es für nöthig erachtet werde, einen Wechsel zu aviſiren (aviſiren) und wird dann im Contexte desſelben Dies mit den Worten: laut Bericht bemerkt. Ist vorläufig kein Bericht ertheilt worden, was namentlich bei kleineren Handziehungen auf regelmäßige Correspondenten oder den Bankier des Traſſanten zur Ersparung des Porto's vorzukommen pflegt, so setzt man: ohne oder: ohne weitern Bericht (franz. sans oder sans autre avis, engl. without oder without further advice); auch wohl: ohne oder laut Bericht (franz. sans ou suivant l'avis, engl. without or as per advice). Wäre der Advis, was aber zu den seltneren Fällen gehört, etwa durch einen Dritten und nicht durch den Abgeber selbst ertheilt, so nimmt man auch wohl auf jenen Dritten im Contexte des Wechsels Bezug, meistens mit den Anfangsbuchstaben seiner Firma; z. B. laut Bericht von A. B., und ähnlich.

Wichtig endlich kann es in vielen Fällen sein, im Wechsel das Datum des Berichts oder den Weg zu bezeichnen, auf welchem derselbe abgesandt worden, welches Letztere namentlich bei Aviſen über See oder in Kriegszeiten der Fall zu sein pflegt. Der Bezogene ist dann sofort im Stande, bei der Präsentation des Wechsels zu beurtheilen, ob der fehlende Advis darüber schon bei ihm eingetroffen sein könne oder nicht, und in der Regel wird der Präsentant sich auch dahin gedulden, nicht vor dem Eintreffen der im Wechsel bezeichneten Post oder andern Gelegenheit proteſtiren zu lassen. Eine Hinweisung auf spätern Bericht als das Ausstellungsdatum des Wechsels möchte gleiche Folgen wohl

Digitized by Google

nur ausnahmsweise haben, ist aber in anderer Hinsicht doch sehr anwendbar, besonders wenn man kleinere Handtratten auf seinen regelmäßigen Correspondenten oder Bankier abgiebt, die eines speciellen Berichts nicht lohnen würden. Oft heißt es dann auch im Wechsel: laut nächstem Bericht (franz. suivant le prochain avis, engl. as per next advice), und alle derartige Bezeichnungen genügen natürlich in jeglichen Fällen, in welchen Abgeber und Bezogener sonst im Einklange über dergleichen Ziehungen sind.

6) Die Namhaftmachung des Bezogenen (Trassaten) wird schon durch die sonstige Fassung der Tratte als wesentliches Erforderniß und Kennzeichen derselben bedingt und bedarf wohl keiner nähern Auseinandersetzung. (Vergl. §. 199.)

§. 173.

Bei den eigenen oder Sola-Wechseln, nach kaufmännischer Ausdrucksweise, ist es zwar leicht, nach den bereits im §. 169 erwähnten allgemeinen Erfordernissen ein Formular anzufertigen, und zwar eins, welches aller Orten als eigener Wechsel betrachtet werden würde; indeß kommen in Bezug auf Platzgebräuche (Usanzen) doch mehrfache, wenn auch nicht eben wesentliche Abweichungen darin vor. Eine solche Uebereinstimmung der Abfassung wie bei den Tratten kann wenigstens in praxi bei den eigenen Wechseln nicht angenommen werden. Unstreitig zeigt sich in diesem Mangel an Uebereinstimmung abermals eine der Folgen, welche aus der beschränkten Begebungsfähigkeit des eigenen Wechsels, namentlich in Bezug auf fremde Plätze, entstehen.

Zunächst ist bei eigenen Wechseln festzuhalten, daß zu deren Gültigkeit als Wechsel überall, wo sie überhaupt zulässig sind, d. h. in Deutschland und den nördlichen Reichen, auch die Bezeichnung als Wechsel ein ausdrückliches Erforderniß ist; nur das badische Recht macht hievon eine Ausnahme. Dies ist in mancher-Hinsicht ein wesentliches Unterscheidungszeichen der eigenen Wechsel von den Tratten, obschon der allgemeine Gebrauch, wie bereits erwähnt, auch bei diesen dafür ist, die Bezeichnung als Wechsel den Formularen zu ihnen einzuschalten.

Sodann wird ein eigener Wechsel stets nur in einem einzigen Exemplar ausgefertigt, obschon einer Duplirung desselben an sich eigentlich Nichts entgegensteht, wenn man bei ihm die Acceptation als nothwendiges Erforderniß zur Zahlungsverbindlichkeit annähme. (Vergl. §. 208.) Da Dies aber nicht der Fall ist, so ist statt einer Duplirung bei eigenen Wechseln nur die Copie (s. §. 203) eingeführt, und weil die Benennung einer Tratte, selbst wenn diese nur in einem Exemplar ausgestellt würde, als Sola längst nicht mehr gebräuchlich ist, so hat der Kaufmann den Namen Sola-Wechsel allgemein als identisch mit eigenem Wechsel angenommen.

Drittens kann ein Sola-Wechsel sowohl in einer gewissen Frist nach Aufkündigung, als auch für den Eintritt einer gewissen Begebenheit, z. B. 2 Monate nach dem Hochzeitstage des Ausstellers, zahlbar gemacht werden, was zwar nicht häufig ist, aber doch immerhin vorkommt.

Viertens ist es nur in eigenen Wechseln statthaft, außer der Wechselsumme (dem Capital) auch noch Zinsen zu verschreiben und zwar, nach mehren Wechselordnungen, höhere als landesübliche.

Digitized by Google

Fünftens ist, wegen Regresses gegen den Aussteller bei eigenen Wechseln im Allgemeinen durchaus die Quittung in denselben über Valuta-Empfang nöthig (ausgenommen in Sachsen) was bei Tratten nur da eintritt, wo specielle Gesetze es vorgeschrieben haben.

Ein sechstes, wesentlich unterscheidendes Merkmal von der Tratte ist endlich beim Solawechsel die sehr häufige Verclausulirung des Letzteren, welche der verschiedensten Art und zwar beinahe in demselben Umfange wie bei gemeinen Schuldscheinen sein kann. Dahin gehört z. B. Entsagung der Markt- oder Meßfreiheiten und Verjährungen, Anweisung des Gläubigers auf ein speciell benanntes Pfand oder gar auf alle Güter des Ausstellers, u. s. w.

Dies sind, in Bezug auf die Form, die hauptsächlichsten, nicht bereits aus §. 169 hervorgehenden Unterschiede des eigenen Wechsels von dem gezogenen; sie sind sämmtlich in dessen eigenster Natur als gewöhnlicher Schuldschein begründet, welchem nur die Wechselstrenge beigelegt wird. Wie weit in anderer Beziehung der eigene Wechsel dem gezogenen dagegen wieder nahe steht oder nicht, ist, sofern es für den Zweck dieses Werkes angemessen schien, in später folgenden Paragraphen angedeutet worden.

Anmerk. In Hinsicht auf die unter 4) und 6) erwähnten Eigenschaften des eigenen Wechsels muß übrigens noch bevorwortet werden, daß diese auch beim Seewechsel vorkommen. Vergl. darüber §. 168.

§. 174.

Zur Erläuterung des Vorstehenden mögen nunmehr nachstehende Formulare dienen.

1) Einfacher eigener Wechsel, an eine Person gestellt.

Waldenburg, den 9. Juni 1844. Für ℳ 1000. — pr. Court.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an den Herrn Samuel Kühne: Tausend Thaler preußisches Courant. Den Werth habe ich von Demselben baar erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Gotthilf Brose.

Anmerk. Dieser eigene Wechsel hat schon dadurch die meiste Aehnlichkeit mit einem gewöhnlichen Schuldschein, daß er nicht einmal an die Ordre (Verordnung) des Remittenten, sondern lediglich an Diesen gestellt ist; auch kann das obige Papier nach dem preuß. Landrecht, nach welchem es zu beurtheilen ist, gar nicht wechselmäßig weiter indossirt, sondern nur auf gewöhnliche Weise cedirt werden. (Vergl. §. 192.) Da, wo das Accept eines eigenen Wechsels nothwendig ist, worüber das Nähere unter §. 208 zu ersehen, müßte übrigens Brose denselben zu seiner Gültigkeit noch besonders annehmen, außer, dieses Accept wäre nur wegen etwaiger Giranten des Papiers nöthig.

2) Eigener Wechsel, an Ordre und zahlbar aller Orten lautend.

Altona, den 8. Mai 1844. Für Louisd'orstück 100. —.

Sechs Monate nach dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Johannes Besser die Summe von Hundert Stück vollwichtigen Louisd'or; Werth in Baarem empfangen, und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach dem Wechselrechte aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Auf mich selbst Lebrecht Heyne.
und angenommen.
Lebrecht Heyne.

Digitized by Google

Anmerk. In diesem Formulare ist der Wechsel zunächst ausdrücklich als Sola benannt, während in dem vorhergegangenen bloß das Wort Wechsel stand. Es ist Beides gleich, die Bezeichnung als Sola aber das Gewöhnlichere. In §. 155 ist im Uebrigen bereits auseinandergesetzt worden, daß die dem obigen Wechsel eingeschaltete Clausel in Betreff der Unterwerfung des Ausstellers unter fremdes Wechselrecht gegenwärtig nur noch in Leipzig rechtliche Wirkung haben würde.

3) Domicilirter eigener Wechsel (förmlicher eigener Wechsel, nach östreichischem Rechtsstyle).

Tyrnau, den 8. Jenner 1844. Für 20r. fl. 587. — eff.

Drei Monate nach dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Verordnung des Herrn Jacob Kaufmann: Fünfhundert sieben und achtzig Gulden in effectiven Zwanzigern; Werth von Demselben in Waaren, und leiste zur Verfallzeit prompteste Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst,
zahlbar in Wien, bei den
Herren G. N. Körner sel. Söhne,
und angenommen.
Thomas Pischek.

Gut für Fünfhundert sieben
und achtzig Gulden in
20-Xrn. effectiv.
Thomas Pischek.

Anmerk. Dieses ist ein Wechsel, wie er in Oestreich abseiten des Handelsstandes in den Provinzialstädten sehr gebräuchlich ist, welcher seine Zahlungen auf Wien oder Prag anweist. Ein solcher Wechsel vertritt dort ganz die Stelle der sogenannten gezogenen Anweisungen in Sachsen, wovon in §. 308 die Rede ist. Seltsam ist nur, daß viele Rechtsgelehrte und Handelsschriftsteller in beiden Arten von Papier ein bloßes Mittel sich Geld zu machen sehen wollen, während doch lediglich die eigenthümliche Lage der betreffenden Handelsgeschäfte sie in's Leben gerufen hat. — Die wörtliche Wiederholung der Summe über der Unterschrift kann in Wechseln ihr Gutes haben, obschon sie an sich etwas weitläuftig und keineswegs allgemein gebräuchlich ist.

4) Eigener Wechsel, auf eine Messe domicilirt.

Halle, den 28. Februar 1845. Für ℳ 500. — im 14-Thlrfß.

Nächste leipziger Ostermesse zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Ottokar Lehmann oder Dessen Ordre: Fünfhundert Thaler im Vierzehnthalerfuße; den Werth von Demselben in Waaren erhalten, und leiste bei Verfall prompte Zahlung nach Wechselrecht.
Paul Häckner.

Auf mich selbst, zur Zahlungszeit
in Leipzig, Nicolaistraße Nr. 783.
Angenommen.
Paul Häckner.

5) Ein in Leipzig sogenannter polnischer oder Judenwechsel.

Leipzig, den 28. Juni 1844. Für 800 ℳ im 14-Thlrfuß.

Nächste Michaelismesse zahle ich gegen meinen Solawechsel an Herrn Barthold Schurig oder Dessen Verordnung: Achthundert Thaler im Vierzehnthalerfuße. Den Werth habe ich richtig empfangen, leiste zur Verfallzeit gute Zahlung bei Verpfändung meines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens; begebe mich aller Exception und Ausflüchte der Vorausklage, Meß- und Marktfreiheiten, Wechselverjährung, Widerklage,

Deposition, Appellation, Präscription und Moratorien und unterwerfe mich dem Wechselrechte aller Orten.

Auf mich selbst, Bernhard Lomann.

Bernhard Lomann,

wo ich zur Verfallzeit sein werde.

Anmerk. Es ward bereits im §. 167, Seite 195, auf dergleichen Wechsel hingewiesen. Außer den vielen anderweitigen, aber größtentheils müßigen Verclausulirungen, ist ein charakteristisches Merkmal vornämlich nur die Verpfändung von Hab' und Gut (die hypotheca bonorum) für die richtige Zahlung. Dadurch erhält der Wechselgläubiger an solchen Plätzen, wo die Wechselstrenge sonst nur die Execution in die Person begreift, gleichzeitig auch das Recht zur Execution in das Eigenthum des Wechselschuldners, was ihm sonst nur gegen anonyme Gesellschaften, Corporationen oder in solchen Fällen, wo erstere Art von Execution gesetzlich unstatthaft ist, zusteht.

6) Einfacher eigener Wechsel mit Zinsenverschreibung und hypothekarischer Clausel.

Hamburg, den 9. Mai 1845. Für Bco ℔ 5000. —

Drei Monate nach dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Fritz Base: Fünftausend Mark hamburger Banco nebst fünf Procent p. a. Zinsen von heute; Werth von Demselben richtig empfangen, und leiste zur Verfallzeit prompteste Zahlung nach Wechselrecht, sub hypotheca bonorum.

Auf mich selbst, Claus Oldermann.

und angenommen.

Claus Oldermann.

Anmerk. Es ist bei eigenen Wechseln, namentlich sogenannten Depositowechseln (s. §. 167, Seite 195) in Hamburg fast durchstehend gebräuchlich, auf diese Weise die hypotheca generalis (Verpfändung von Hab' und Gut) für die richtige Einlösung des Wechsels zu verschreiben; an sich ist dieselbe aber überflüßig, denn die Wechselstrenge geht nach dortigem Rechte zunächst doch auf Execution in das Eigenthum. Nach dem Entwurfe zu einer neuen W. O., welcher seit 1834 vorliegt, aber seitdem nicht weiter in Anregung gekommen ist, beabsichtigte man übrigens, solche Wechsel, die eine hypothekarische Clausel enthielten, ganz den gemeinen Schuldscheinen gleichzustellen. Gegenwärtig ist namentlich nur die hanoversche W. O. bereits von dieser Ansicht ausgegangen. — Die Annahme eines Solawechsels war noch bis in die neueste Zeit in Hamburg aus dem Grunde wichtig, weil es dort eine juristische Streitfrage war, ob unacceptirte Wechsel Respecttage hätten oder nicht. Durch die Additional-Artikel zur W. O., d. d. 25. April 1844, ist im Art. I diese Frage aber dahin entschieden, daß die sonst üblichen Respecttage auch für nicht acceptirte Wechsel gälten.

Fernere Formulare von eigenen Wechseln kann man nach Anleitung der vorstehenden nun sehr leicht selbst anfertigen; alle Hauptpuncte sind in denselben enthalten und es können also nur noch die respectiven Nebenclauseln als Abweichungen in Betracht kommen.

§. 175.

An die Lehre vom eigenen Wechsel schließt sich auf eine sehr natürliche Weise diejenige vom Handelsbillet, dem Billet à ordre und dem Promissory-note, da man Ersteres theilweise, die Letzteren aber durchweg dazu bestimmt, dessen Stelle vertreten.

Das Handelsbillet oder der Handelszettel ist nur an gewissen Plätzen gebräuchlich. Man versteht unter demselben ein von einem Kaufmanne ausgestelltes Zahlungsversprechen für gekaufte Waaren, das im Uebrigen Verfallzeit, Benennung der Person oder Ordre und die zu zahlende Summe, namentlich aber die Quittung über den Empfang der Valuta in Waaren enthält. Ein derartiges Billet hat Wechselkraft in Braunschweig, Leipzig, Naumburg; nach dem

ostpreuß. Provinzialrecht besitzt es zwar diese nicht, doch kann binnen Jahresfrist, von der Verfallzeit an, executivisch aus ihm geklagt werden und hat es während derselben im Concurse*) gleiche Rechte mit Wechseln. Nach der jeverschen W. O. hat dagegen, abweichend von dem Obigen, nur ein solches Billet Wechselkraft, auf welches „Geld zur Bezahlung eines Wechsels" aufgenommen ist, und in Baden wird unter Handelszettel eine Anweisung verstanden, welche Art von Handelszetteln also nicht hieher gehört.

Ein Handelsbillet lautet nun etwa wie folgt:

Naumburg, den 8. Januar 1845. Für ℳ 537. 9 Sgr. pr. Court.

Nächste Petri-Paul-Messe zahle ich hiegegen an die Ordre des Herrn Wilhelm Falati: Fünfhundert sieben und dreißig Thaler neun Silbergroschen preußisch Courant; Werth von Demselben in Waaren erhalten.

Heinrich G. Hirsch.

Anmerk. Folgende zwei Formulare von Handelszetteln sind gesetzlich, haben aber im Laufe der Zeit einer eleganteren Fassung weichen müssen.

1) Nach der braunschweiger W. O. Art. 52.

Ich Endesbemeldter bekenne hiermit, daß ich von *N.* für — Thaler — gute Groschen tüchtige Waaren gekauft habe, welche ich ihm oder getreuen Inhabern dieses Briefs richtig auf — zu zahlen verspreche, bei Verpfändung meiner Hab' und Güter.

Braunschweig, den —. *N. N.*

2) Nach dem kursächs. Befehl vom Valor der Handelsbücher ꝛc., d. d. 3. April 1683.

(Form derer Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig auszustellen und anzunehmen haben.)

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, vor verkaufte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu sein — Thaler — Groschen an *N. N.*; die gelobe ich ihm oder getreuen Briefsinhabern auf — dankbarlich zu bezahlen. Leipzig, den —. *N.*

Auf ein dergl. Handelsbillet kann in Leipzig, nach dem Inhalte des obengedachten kursächs. Befehls, außer gegen die Person auch mit Execution in die Güter des Ausstellers verfahren werden.

§. 176.

Das Billet à ordre (in Baden eigener Wechsel genannt; holl. ordrebriefje) ist durch den Code de Commerce, art. 188, folgendermaßen normirt:

Le billet à ordre est daté. Il énonce la somme à payer, le nom de celui à l'ordre de qui il est souscrit, l'époque à laquelle le paiement doit s'effectuer, la valeur qui a été fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière.

Es vertritt dieses Ordrebillet ganz die Stelle der bei uns gebräuchlichen eigenen Wechsel, doch ist, abweichend von diesen, die Stellung an Ordre wesentliches Erforderniß desselben. Ein Billet, welches nicht an Ordre, sondern schlechtweg an die Person des Gläubigers lautet, heißt billet simple. Ein auswärts zahlbar gemachtes (domicilirtes) billet à ordre wird dadurch zugleich zum billet à domicile. Aus meinen Kauf-

*) In Bezug auf Preußen sei hier besonders anempfohlen: Crelinger und Gräff, das Wechselrecht und die Lehre von den Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen ꝛc. Breslau, 1833.

Digitized by Google

mannsjahren sind mir dergleichen Ordrebillete erinnerlich, welche namentlich von französischen Bankierhäusern ersten Ranges ausgestellt und an verschiedenen Hauptbörsen Europa's gleichzeitig domicilirt waren, wobei dann die Aussteller auf ein Circular Bezug nahmen, welches die betreffenden Domiciliaten vorgängig namhaft gemacht hatte. Diese domicilirten Ordrebillete lauteten mehrentheils auf lange Sicht, wenigstens 90 Tage oder 3 Monate dato, und konnten natürlich manchem Reisenden, etwa an der Stelle von Circularaccreditiven, nur sehr willkommen sein.

Das Ordrebillet kommt, statt des eigenen Wechsels, überall vor, wo französisches Recht eingeführt ist; bloß daß es in Baden, wie bereits erwähnt, eigener Wechsel benannt worden ist.

Es lautet im Uebrigen wie folgt:

Paris, le 9 novembre 1844. *B. P. F.* 1500. —.

Au quatre janvier prochain je paierai par ce billet à l'ordre de Monsieur *Ambroise du Hamel* la somme de *Mille-cinq-cent Francs*; valeur *reçue comptant*.

Jean-Jacques Louvre.

Und ein *Billet à ordre et à domicile*:

Metz, ce 3 avril 1845. *B. P. F.* 396. —.

A deux mois de date je paierai par ce billet à l'ordre de Messieurs *Grandier ainé & ses fils*: *Trois-cent-quatre-vingt-seize Francs*; valeur *reçue en marchandises*.

A mon domicile, *Pierre Roubinot.*
chez Messieurs *Roubinot frères*,
rue Ste. Helène nº. 347,
à *Paris*.

§. 177.

In England sind, wie bereits mehrfach erwähnt, die eigenen Wechsel ebenfalls nicht in Gebrauch, dagegen vertreten Zahlungsscheine, promissory-notes, deren Stelle. Ein solches promissory-note hat vollständige Wechselkraft *) und kann sowohl an eine Person, eine Ordre, als an Briefsinhaber (to the bearer) gestellt sein. Es lautet in folgender Weise:

London, 6th May, 1845. *For £* 100. — . —

I hereby promise to pay *two months after date* to the order of Mr. *John Wilson*: *Hundred Pounds Sterling*, value received.

Wm Stag.

On the ninth November we promise to pay to *James Augustus Strothern Esqre* or order the sum of: *Nine hundred pounds British Sterling*; value received in goods of said Gentleman.

Liverpool, 9th September 1844.

£ 900. —. pp. *Wm & Charles Fouler*
Jno Fouler.

§. 178.

Es können Fälle vorkommen, in welchen die Zahlung für einen

*) Hiebei muß aber bemerkt werden, daß diese bei inländischen Wechseln und promissory-notes nicht auf jede Summe anwendbar ist. Ursprünglich mußte diese wenigstens 5 £, später wenigstens 20 £ betragen, was jedoch gleichfalls nicht beibehalten wurde.

Digitized by Google

begebenen (verkauften) Wechsel creditirt wird oder aber in welchen die Lieferung eines verkauften Wechsels erst auf späteren Termin als die dagegen valedirende Zahlung contrahirt wird oder schon an sich thunlich ist. Um für solche Fälle dem Creditor eine Sicherheit zu geben, hat man an einigen Orten eigene Interimsscheine (auch Obligos genannt) eingeführt, welche vielfach sogar in Wechselform (Interimswechsel) oder doch mit Anhängung der Wechselclausel ertheilt werden und dann jedenfalls Wechselkraft genießen, obgleich auch aus bloßen Interimsscheinen, nach manchen Gesetzen, wie z. B. der augsburger W. O. Cap. VIII, §. 9, dem badischen Landrecht, Anhang, Art. 114 b. c., der braunschw. W. O. Art. 10, und der hamburger W. O. Art. 37, schon nach Wechselrecht geklagt werden kann. Auch nach dem Geiste der östreichischen Wechselgesetzgebung ist ein solches Verfahren zulässig. Im Allgemeinen sind die Interimsscheine und Interimswechsel übrigens nicht sehr gebräuchlich, indem man da, wo das Gesetz sie nicht gerade vorschreibt, was namentlich nur nach der braunschweiger W. O. §. 10, der leipziger W. O. §. 26, der weimarischen W. O. §. 26, sowie dem badischen Landrechte der Fall ist, eben kein besonders höfliches Verfahren gegen den Debitor im Bestehen auf solchen Documenten von seiner Hand erblickt. Am Häufigsten kommen selbige noch wegen zu liefernder Meßwechsel vor, worüber §. 180 zu vergleichen ist.

§. 179.

Der Nehmer eines Wechsels kann in demjenigen Falle zur Ausstellung eines Scheins oder Wechsels wie vorerwähnt angehalten werden, daß ihm die Valuta für den ihm verkauften Wechsel creditirt worden ist. Dies kann u. A. aber auch den Grund haben, daß der Nehmer sich gegen den Geber nur in dem Falle zur Valutaerlegung verpflichtet hat, daß das an ihn begebene Papier zuvor bezahlt worden wäre. Sodann muß diese Clausel ausdrücklich in den Interimsschein oder Interimswechsel eingerückt werden; andernfalls sind diese dagegen in der Regel auf eine bestimmte Zahlungsfrist zu stellen. Für den Wechselgeber kann der Besitz eines solchen Scheins oder Wechsels besonders da von Nutzen sein, wo gesetzlich der Empfang der Valuta im Wechsel oder Indossament bekannt werden muß oder wo, wie in Frankreich, der Ausdruck: Werth in Rechnung einer Quittung darüber gleich geachtet wird. (Vergl. §. 234.)

Nachfolgende Formulare mögen das Vorstehende erläutern helfen.

1) Interimsschein über einen in gewöhnlicher Art auf Credit gekauften Wechsel.

Braunschweig, den 9. Juni 1843. Für Courant ℳ 498. —

Hiegegen zahle ich ultimo dieses Monats an die Ordre des Herrn Gotthelf Kracht: Vierhundert acht und neunzig Thaler Courant, als Valuta der unter heutigem Tage von gedachtem Herrn an meine Ordre ausgestellten Tratte auf die Herren Berkemeyer und Sohn in Hamburg, groß Tausend Mark Banco, zahlbar 2 Monat nach dato.

Peter Pannel.

2) Interimsschein über einen unter der Bedingung der Valutazahlung nach Eingang gekauften Wechsel.

Digitized by Google

Leipzig, den 4. September 1843.

Nach Eingang der uns von dem Herrn J. B. Schütze heu verkauften: Hundert zwei und funfzig Pfund sechs Schi lings Sterling, Tratte Desselben auf Albert Stockton in Lon don, Ordre unsre, zahlbar zwei Monate nach dato vom achten Augu d. J., verpflichten wir uns, den Netto-Ertrag gedachten Wechsels gege Auslieferung gegenwärtigen Interimsscheins nach der Verfügung de Herrn J. B. Schütze hier auszukehren.

£ 152. 6. — d. Winkelmann & Abendstern.

3) Interimswechsel über auf Credit gekaufte Wechsel

Leipzig, den 8. März 1845. Für ℔ 1536. — im 14-Thlrfß.

Zwei Monate nach dato zahle ich gegen diesen Interims wechsel an die Ordre des Herrn Gustav Salzmann: Funfzehn hundert sechs und dreißig Thaler im Vierzehnthalerfuße als Gegensatz der unter heutigem Tage von Demselben gekauften ℔ 1531. — sage Funfzehnhundert ein und dreißig Thaler preuß. Courant, in dre Apoints, auf Diverse, per Berlin.

Oscar Odermann.

§. 180.

Der Wechselgeber kann aus verschiedenen Gründen den verhandelten Wechsel erst nach Ablauf einer gewissen Frist zu liefern im Stande, dagegen aber schon im Besitz der Valuta für denselben sein. Für diesen Fall pflegt man ebenfalls der Interimsscheine oder Interimswechsel sich zu bedienen, in welchen sodann der Geber sich zur Lieferung des Wechsels in der stipulirten Frist verbindlich macht. Die Letztere kann aber auch schon gesetzlich bestimmt sein, was z. B. oft bei Wechseln auf ausländische Messen eintritt. Nach der bairischen W. O. §. 17 und der östreichischen W. O. Art. 36 dürfen dergleichen Wechsel nämlich nicht früher und nach der augsburger W. O. Cap. VIII, §. 7, nicht später als vierzehn Tage vor Verfall gezogen werden. Der Art. 11 der frankfurter W. O., welcher ein Gleiches verordnete, ist durch §. 2 des Gesetzes vom 12. Novbr. 1844 aufgehoben *).

Formular eines Interimsscheins über auf Lieferung begebene Wechsel.

Augsburg, den 2. März 1845. Für Gulden 873. — Courant.

Von dem Herrn Simon Baltzer, hier, die Summe von Achthundert drei und siebenzig Gulden Courant empfangen zu haben, um diesen Betrag rechtzeitig durch Lieferung eines Wechsels auf kommende leipziger Ostermesse auszugleichen, bescheinige ich hierdurch.

N. N.

Der Schein könnte auch so gefaßt sein:

Gegen diesen Interimsschein verpflichte ich mich, dem Herrn Simon Baltzer, hier, rechtzeitig einen Wechsel, zahlbar auf die bevorstehende leipziger Ostermesse, bis zur Höhe des Ertrags von Acht-

*) Dieser Artikel 11 lautete: Diejenige Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14 Tage vor solcher Messe ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

Digitized by Google

hundert drei und siebenzig Gulden Courant nach dem sodann bestehenden Curse zu liefern, und bekenne, vorerwähnte Summe von dem gedachten Herrn empfangen zu haben.

N. N.

§. 181.

Mit dem Namen Verfallzeit (franz. échéance, engl. maturity) belegt man diejenige Zeit, zu welcher ein Wechsel, in Gemäßheit seines Inhalts, zur Zahlung fällig (gefällig, verfallen, franz. échu, engl. due) ist und derselbe deshalb mit Sicherheit bezahlt werden kann. In der Regel, jedoch nicht immer, trifft diese Zeit mit der Zahlungszeit überein. Unter dieser begreift man nämlich diejenige Zeit, zu welcher der Wechselschuldner zu bezahlen gezwungen ist, wenn er nicht der Anwendung der Wechselstrenge sich aussetzen will, sowie zugleich diejenige Zeit, zu welcher der Wechsel jedenfalls präsentirt und im Nothfalls protestirt werden muß. Durch Respecttage (s. §. 250), Zahltage (s. §. 251) und dergleichen Fristen mehr (s. §. 185) entsteht öfters eine Verschiedenheit unter der Verfall- und der Zahlungszeit, wie sich auch im ferneren Verlaufe dieses Abschnitts ergeben wird.

§. 182.

Im Allgemeinen muß die Ausdrückung der Verfallzeit als ein wesentliches Erforderniß des Wechsels betrachtet werden, wennschon nicht alle Wechselgesetze dieselbe zur Gültigkeit des Papiers vorschreiben. Sie wird in der Praxis übrigens wohl selten oder nie im Wechsel vergessen, denn der Gebrauch, den Contert desselben mit ihrer Namhaftmachung zu beginnen, ist so allgemein, daß man schwerlich unabsichtlich sie auslassen dürfte.

§. 183.

Bereits in §. 167 wurde die Eintheilung der Wechsel nach ihrer Verfallzeit gegeben. Es ist hier im Allgemeinen nur nachzutragen, daß diese bei Markt- und Meßwechseln stets gesetzlich bestimmt ist, weshalb die schlichte Bezeichnung der betreffenden Messe genügt. Die Meßwechsel stehen in Hinsicht auf solche Normirungen ganz den Usowechseln gleich, denn auch Usi sind jetzt überall durch positive Gesetze geregelt. Wegen der Markt- und Meßwechsel ist das Nöthige hierüber in meinem „Contorlexikon," s. v. Meßwechsel, Seite 315 ff., nachzusehen, in Bezug auf die Usowechsel sei aber Nachfolgendes hier angeführt, da Solches eine allgemeinere Wichtigkeit hat.

Man trassirt nicht bloß schlechtweg auf Uso oder ein Uso, sondern auch auf 1½, 2 Usi (Doppeluso, doppio uso) und selbst auf ½ (mezzo) Uso. Usowechsel sind dabei entweder Sicht- oder Datowechsel, je nachdem der Uso nämlich eine gewisse Zeit nach der Vorzeigung oder nach der Ausstellung bedeutet. Ersteres ist vorzugsweise in Deutschland und Italien der Fall, die Seeplätze und solche Orte ausgenommen, welche mit dem Westen von Europa in Verbindung stehen, denn dergleichen Plätze richten sich mehrentheils nach dem Uso des Ausstellungsortes. Außerdem findet noch nach dem Code de Commerce eine Ausnahme statt, da Dieser nämlich vorschreibt, daß in Usowechseln jederzeit ausgedrückt sein müsse, ob der Uso nach Sicht oder nach dato zu rechnen sei. Das gedachte Gesetzbuch spricht sich hierüber wörtlich folgendermaßen aus:

Digitized by Google

Landrecht Thl. II, Tit. VIII, §. 870, sächs. Gesetz vom 18. Juli 1840, unter 1, weimarische W. O. §. 81. Das ungrische W. R., Thl. II, §. 110, verfügt in gleichem Sinne, jedoch nur in Bezug auf Christen. Folgende Gesetze bestimmen dagegen ausdrücklich, daß der Wechsel am Tage vor dem Sonn- oder Feiertage verfallen sei, nämlich: in Bezug auf Christen wie Juden die augsburger W. O. Cap. VI, §. 2, der Code de Commerce, Art. 134, das badische Landrecht, Anh., Art. 134, und das englische Recht; mit bloßer Hinsicht auf Juden dagegen die östreichische W. O., Art. 35, das preuß. Landrecht, a. a. O., §. 872, das ungrische W. R., a. a. O., §. 110.

Von Vorstehendem machen aber Sichtbriefe, d. h. auf oder nach Sicht zahlbare Wechsel, nach gewissen Gesetzen eine Ausnahme, indem deren Zahlung auch am Feiertag verordnet ist. Derartige Verfügungen haben gemeiniglich darin ihren Grund, Passagiere, welche dergleichen Wechsel mit sich führen, desfalls nicht in ihrer Weiterreise zu behindern, und kann man im Uebrigen annehmen, daß der Inhaber in der Regel keinen Gebrauch von dem ihm darnach zustehenden Rechte machen wird. Altenb. W. O. Cap. III, §. 3, gothaische W. O. §. 7, leipziger W. O. §. 15, weimarische W. O. §. 81.

§. 186.

Die Tag- oder Präciswechsel sind bereits im §. 167 besprochen. Die Bestimmung ihrer Verfallzeit kann um so weniger Schwierigkeit haben, als rücksichtlich derselben nur die im vorigen Paragraphen namhaft gemachten Puncte und etwa die Respecttage in Betracht kommen; nur diejenigen dieser Wechsel, welche auf medio (Mitte) eines Monats lauten, machen eine Ausnahme hievon. Es kommt nämlich da, wo die Gesetze nichts Positives darüber festgesetzt haben, wohl die Streitfrage vor, welcher Tag im Monate als medio zu betrachten sei, wenn dieser etwa 31, 29 oder 28 Tage hält. In der Regel ist aber eine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden und zwar zu Gunsten des 15. des betreffenden Monats. Altenb. W. O., Cap. III, §. 1, augsb. W. O., Cap. IV, §. 4, bairische W. O., §. 7, braunschw. W. O., Art. 29, bremer W. O., Tit. VIII, Art. 55, dessauische W. O., §. 28, gothaische W. O. §. 7., hamburger W. O. Art. 23, preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 857, schlesische W. O. Art. XVI, §. 5, schwedische W. O. Art. VIII. §. 3, ungrisches W. R. Th. I, Cap. 6, §. 93, württemb. W. O., Cap. IV, §. 7, weimarische W. O., §. 81 a. *) In Oestreich wird unter medio ebenfalls der 15. verstanden, dort haben aber die Tag- oder Präciswechsel das Eigenthümliche, daß man auf medio und ultimo lautende Wechsel nicht zu ihnen rechnet und jenen im Uebrigen keine Respecttage zugesteht. Außerdem kann man aber durch den Beisatz praecise oder fix jeden Datowechsel, mithin auch die auf medio und ultimo lautenden, den eigentlichen Tag- oder Präciswechseln gleichstellen. In Leipzig war früher der 14. jeden Monats als medio festgesetzt; durch das Gesetz vom 18. Juli 1840 unter 4, ist aber der 15. statt dessen eingesetzt worden. In Bezug

*) Auch in Frankfurt a. M. ist dies Verhältniß so, wie sich aus der in §. 167, Anmerkung, allegirten betreffenden Gesetzesstelle ergiebt. Nicht zu übersehen ist dabei die dort auch absichtlich gesperrt wiedergegebene Vorschrift, bei 1½ Monat die 15 Tage zuletzt und nicht zuerst zu zählen. Sie kann als allgemein gültig angenommen werden. Sonst gäbe es nämlich mitunter Differenz; z. B. 1½ Mt. vom 15. Juni ist der 31. Juli, rechnet man den ½ Monat aber zuerst, der 1. August.

auf Braunschweig ist noch zu bemerken, daß nach Art. 29 der dasigen W. O. jeder Tag-, sowie auch schon jeder Datowechsel, erst am Tage nach dem darin benannten Verfalltage zur Zahlung gefällig wird.

§. 187.

Bei Datowechseln kann die Zahlungsfrist entweder nach Tagen oder nach Wochen, Monaten oder Jahren zu rechnen sein. Es ist jetzt allgemein üblich, keinen Unterschied in der Verfallzeit solcher Wechsel darum zu machen, ob dieselben auf dergleichen Fristen „nach dato" oder bloß schlechtweg „dato" lauten. Man rechnet ferner bei Tagen dato oder auch nach dato diese vom Tage nach der Ausstellung; ausgenommen in Dänemark, wo der Ausstellungstag in solchem Falle mitzählt.

Bei einer nach Wochen zu rechnenden Verfallzeit ist diese jedesmal demjenigen Tage der betreffenden Woche gleich, welcher dem Tage der Ausstellung entspricht. Auf analoge Weise pflegt es fast überall mit den auf Monate lautenden Wechseln gehalten zu werden und rechnet man dabei solche Tage, die in dem Verfallmonate bei einer solchen Rechnung etwa fehlen, stets dem letzten Monatstage gleich. Die Rechnung nach Jahren beruht auf ganz gleichen Grundsätzen. In Braunschweig verfallen indeß, wie bereits §. 186 bemerkt wurde, auch Datowechsel erst Tags nach Ablauf der in ihnen enthaltenen Zahlungsfrist. Eben so spricht sich das holländ. Gesetzbuch, Tit. VI, Abschn. 6, Art. 149 in Bezug auf alle auf Zeit gezogene Wechsel aus *).

§. 188.

Eine Streitfrage ist es mitunter geworden, wie in solchen Ländern, in welchen die französische Sprache nicht Landessprache ist, die Verfallzeit zu rechnen sei, wenn dieselbe, dem Conterte des Wechsels gemäß, nach quinze jours zu bestimmen, was bekanntlich der in Frankreich übliche Ausdruck für vierzehn Tage ist. Hierüber liegt eine Entscheidung des rheinischen Appellhofes vom 26. August 1840, betreffend die Interpretation dieses Ausdrucks im Art. 165 des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) bei Anlaß der Regreßnahme aus einem wegen Mangel Zahlung protestirten Wechsel vor, dahin lautend, daß unter quinze jours fünfzehn Tage, also die wörtliche Uebersetzung, zu verstehen sei. Im Allgemeinen ist Dies auch der Billigkeit entsprechend, um alle Collisionen darüber abzuschneiden.

§. 189.

Sichtwechsel können entweder solche sein, welche a vista, auf Sicht, bei Sicht (stracks auf Sicht), oder schlechtweg nach Sicht,

*) Das frankfurter Gesetz vom 12. Novbr. 1844 spricht sich im §. 8, durch welchen die §§. 20 und 21 der W. O. aufgehoben werden, folgendermaßen über die hieher gehörigen Materien aus: „1) Lautet ein Wechsel zahlbar auf einen Monat oder auf mehre Monate nach dato, so werden die Monate und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausstellungstag trägt; hat aber der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die Monatrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausstellungstag, so wird der Wechsel mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen gerechnet, und wenn der Wechsel auf einen oder mehre ganze Monate und einen halben Monat gestellt ist, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. Medio eines Monats ist immer gleichbedeutend mit dem fünfzehnten Monatstage, der Monat mag dreißig Tage oder mehr oder weniger als dreißig Tage haben."

Digitized by Google

d. h. bei der Vorzeigung, (franz. à vue, engl. at sight oder on demand) lauten und die damit ohne weiteres Accept sofort zur Zahlung gefällig sind; sie heißen am Gewöhnlichsten Vistawechsel. Oder aber Sichtwechsel können auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten. Einige Rechtslehrer nennen diese letztere Art von Wechseln Wechsel nach Sicht, aber dieser Ausdruck ist verfänglich, denn in praxi wird auf Sicht, bei Sicht oder (schlechtweg:) nach Sicht als gleichbedeutend angenommen. (Vergl. z. B. bremer W. O., Titel VIII, §. 50.)

Vistawechsel sind zahlbar bei der Präsentation nach dem Code de Commerce, Art. 130, dem badischen Landrecht, Anh. Art. 130, holländ. Gesetzbuch, Titel VI, Abschn. 6, Art. 150, und dem ungrischen W. R., Th. I, Cap. 6, §. 90. Drei Stunden nach der Vorzeigung zahlbar sind sie nach der bremer W. O., Tit. VIII, Art. 49, vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation nach der altenburger W. O., Cap. III, §. 1, bairischen W. O., §. 7, braunschw. W. O., Art. 26, dänischen W. O., §. 55, dessauer W. O., §. 28, frankfurter W. O., §. 21, gothaischen W. O., §. 7, hanov. W. O., §. 25, no. 2, jeverschen W. O., §. 16, leipziger W. O., §. 15, nürnberger W. O., Cap. III, §. 5, östreichischen W. O., Art. 15, dem preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 849, schwed. W. O., Art. VIII, §. 2, weimarischen W. O., §. 81 c., württemb. W. O., Cap. IV, §. 9. Wird die Zahlung eines Vistawechsels verweigert, so ist der Tag des Protestes Mangel Zahlung der Verfalltag.

Die Verfallzeit eines auf gewisse Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels datirt von dem Tage nach der erfolgten Acceptation oder, was hier gleichbedeutend ist, des Protests Mangel Annahme. Nur das preuß. Landrecht, a. a. O., §. 850, und die dänische W. O., §. 49, bestimmen dahin, daß der Tag der Präsentation mit in die Verfallzeit hineingerechnet werden solle.

§. 190.

Eine gegenwärtig wohl so gut wie ungebräuchliche Wechselsicht ist diejenige, wonach der Wechsel a piacere oder nach Belieben zahlbar gemacht wird. Der ursprüngliche Zweck bei dergleichen Wechseln (Piacerewechseln) scheint dahin gegangen zu sein, daß sowohl der Inhaber sie jederzeit nach Belieben zur Annahme oder Zahlung habe präsentiren als auch daß der Bezogene sich mit dem Inhaber erst über die Verfallzeit habe einigen dürfen; Bequemlichkeiten, die für den jetzigen Lauf des Wechselgeschäfts natürlich sehr lästig sein müßten. Nach der bairischen W. O. §. 7, und dem ungrischen W. R. Th. I, Cap. 6, §. 90, sind Piacerewechsel deshalb auch den Vistawechseln gleichgestellt.

§. 191.

Es wurde schon im §. 129 erwähnt, daß es eine irrige Meinung sei, wenn man die Einrückung des Wortes „Wechsel" in eine Schuldurkunde als allgemein nothwendiges Erforderniß betrachte, dieselbe zu einem Wechsel zu erheben. Es läßt sich Dies sogar nicht einmal durchstehend in Bezug auf Deutschland behaupten, woselbst überhaupt nur allein davon die Rede sein kann, denn nach englischem, französischen, niederländischen, spanischen Recht und den Gesetzgebungen Italiens kommt die vorstehende Bezeichnung des Wechsels wegen dessen Gültigkeit gar nicht in Betracht. Daß dennoch der allgemeine Gebrauch jener sich dergestalt günstig gezeigt hat, daß, man kann wohl sagen, in allen Thei-

len der Erde die Benennung einer Wechselurkunde im Contexte derselben als „Wechsel" usanzmäßig geworden ist, wurde bereits im §. 169 auseinandergesetzt. Ausdrücklich als Erforderniß für alle Wechsel ist dieselbe aber nur vorgeschrieben in Altenburg, Baiern, Bremen, Dänemark, Dessau, Hanover, Oestreich, Preußen, Ungarn, Weimar, Württemberg, sowie bloß für Tratten in Baden.

Wegen Duplirung von Tratten, s. §. 201 f., wegen Wechselcopien §. 203 u. 204.

§. 192.

Außer bei eigenen Wechseln kann man im Allgemeinen annehmen, daß man heutzutage alle Wechsel an die Ordre (Verfügung; ehemals: Commiß) einer Person oder seiner selbst (s. §. 172, unter 2) und nicht bloß an eine Person (recta) ausstellt. Es ist Dies auch nach einigen Gesetzen bei Tratten ausdrückliche Vorschrift, wenn dieselben nicht bloßen Anweisungeu gleich betrachtet werden sollen; so nach dem Code de Commerce, Art. 110, dem bad. Landrecht, Anh. Art. 110, der bairischen W. O. §. 2. Viele Gesetze verlangen das Gleiche, indem sie anders kein Indossament (s. §. 235) auf Wechseln für gültig anerkennen; so die augsburger W. O. Cap. III, §. 18, die hamburger W. O. Art. 15, das ungrische W. R., Th. I, Cap. III, §. 15 a; die württemb. W. O., Cap. IV, §. 2, dann, mit bloßer Beziehung auf einen Procura-Indossaten (s. §. 233), die bremer W. O., Tit. V, Art. 19, die hanoversche W. O., §. 14, das preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII. §. 830, die weimarische W. O., §. 34. Nach der braunschw. W. O., Art. 24 können ferner nicht auf Ordre gestellte Wechsel nur vollmachtsweise girirt werden; die frankfurter W. O. §. 42 läßt kein Indossament auf solchen Wechseln mehr zu, in welchen das Wort „Ordre" ausgestrichen ist und bestimmt in §. 44, daß nicht auf Ordre gestellte Wechsel auch „nicht verhandelt werden" können. Endlich kann ein nicht auf Ordre gestellter Wechsel wegen nicht erhaltener Valuta beim Acceptanten vor der geschehenen Zahlung noch widerrufen (contramandirt) werden nach der frankfurter W. O. §. 44, hamburger W. O. Art. 35, und Zusatzartikel vom 1. Nov. 1729, Art. 1, nürnberger W. O., Cap. IV, §. 2, östreich. W. O., Art. 9, schwed. W. O., Art. III, §. 6.

§. 193.

Die Summe (vergl. §. 172, unter 3), für welche ein Wechsel gültig sein soll, ist natürlich ein sehr wesentlicher Bestandtheil desselben und um Irrthümern, Fälschungen und Zweifeln darüber vorzubeugen, pflegt man vorsichtigerweise sie gewöhnlich doppelt, nämlich einmal in Ziffern und einmal in Buchstaben, auszudrücken. Viele wiederholen sie außerdem noch vor ihrer Unterschrift in letzterer Weise. Dennoch pflegen die gesetzlichen Vorschriften in der Regel bloß die Benennung der Summe schlechthin zu verlangen, nur die braunschw. W. O., Art. 1, §. 2, die dänische W. O. §. 7, und die schwed. W. O., Art. 1, §. 2, n° 5 erklären ausdrücklich die doppelte Bezeichnung durch Ziffern und Buchstaben für nothwendig; nach der hanoverschen W. O., §. 7, n° 1 und der weimarischen W. O. §. 11, n° 7 kann ferner der Nehmer des Wechsels jedesmal auf ihr bestehen und außerdem schreibt noch die letztgedachte W. O. §. 10 vor, daß die Ausdrückung der Summe mit Buchstaben zur Wechselkraft erforderlich sein solle.

Digitized by Google

§. 194.

Weicht bei einer doppelten Ausdrückung der Summe im Wechsel der eine Ausdruck von dem andern ab, so ist nach gemeinem Rechte nur die geringere Summe als gültig zu betrachten. Nach dem preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 753, der dessauischen W. O. §. 6 und der weimarischen W. O. §. 84 entscheidet aber in solchem Falle ohne Weiteres die mit Buchstaben geschriebene Summe.

§. 195.

Wie es überhaupt bei der technischen Ausfertigung eines Wechsels nicht bloß rathsam, sondern höchst nothwendig ist, schon durch die Fassung eines jeden Theils an sich genau zu erkennen zu geben, wie man denselben verstanden haben wolle, so hat man vor Allem bei Ausdrückung der Summe sich vorzusehen, um jeder Verfälschung derselben vorzubeugen. Regel ist deshalb, daß man die Ziffern ebenmäßig, deutlich und ohne überflüssigen Zwischenraum, die Buchstaben aber namentlich so schreibe, daß besonders zu Anfange Nichts mehr angefügt werden könne, zu welchem Zwecke man sich mehrer starker parallel laufender Striche behufs der Ausfüllung des Raumes hinter der Ordre und vor Anfang der Summe in Buchstaben bedient. Außerdem sei es als allgemeine Vorsichtsmaßregel anempfohlen, niemals Einhundert oder Eintausend, sondern stets bloß Hundert oder Tausend zu Eingange der letzteren Rubrik zu schreiben, um einer Abänderung in resp. Eilfhundert oder Eilftausend vorzubeugen.

Anmerk. Die Sorglosigkeit, mit welcher in der Praxis noch jetzt sehr häufig in Bezug auf die vorgedachten Puncte verfahren wird, veranlaßt mich, hier auch meinerseits noch eines oft nacherzählten Betrugs zu gedenken, dessen bereits Büsch in seiner „Darstellung der Handlung", im Zusatze 29 zu Buch I, Cap. 6, §. 19, erwähnte. Im Jahre 1786 übergab nämlich ein gewisser Béchade aus Lyon den pariser Bankiers Tourton und Ravel eine größere Summe baaren Geldes und veranlaßte Dieselben dagegen, eine Menge kleiner Tratten von ihm, drei Monate nach dato gezogen, zu acceptiren, deren er angeblich zu Agiotagegeschäften sich bedienen wollte, die damals nämlich auf diese Weise recht wohl mit Nutzen ins Werk zu richten waren. Als nun hierauf diese verschiedenen Accepte bei Verfall präsentirt wurden, fand sich, daß sie sowohl in Ziffern als Buchstaben gerade auf zehnmal so große Beträge als bei der Annahme lauteten. Béchade, ein Gauner, hatte den Wechsel nämlich von vorn herein so eingerichtet, daß diese Fälschung außerordentlich leicht wurde und gar nicht zu bemerken war. Bei der Vorzeigung lauteten sie in folgender Art:

Lyon, 15 sept. 1786. Pour 400 Liv. Tourn.
A trois Usances il vous plaira payer par cette de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Livres Tournois en espèces, valeur reçue que vous passerez suivant l'avis de — *Première Cents comptant*

Messieurs Béchade.
Messieurs Tourton & Ravel,
Banquieurs à Paris.

Nach der Fälschung dagegen lasen sich die Apoints in nachstehender Weise:

Lyon, 15 sept. 1786. Pour 4000 Liv. Tourn.
A trois Usances il vous plaira payer par cette
Première Mille comptant, de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Livres Tournois en espèces, valeur reçue que vous passerez suivant l'avis de

Messieurs Béchade.
Messieurs Tourton & Ravel,
Banquiers à Paris. Acceptée
Tourton & Ravel.

Demnach waren die schon im Voraus darnach geschriebenen Endworte der zweiten bis vierten Zeile abgeschnitten und, wie aus der zweiten Fassung ersichtlich, in der drit-

Digitized by Google

ten bis fünften vorn ergänzt worden. Tourton und Ravel weigerten sich zwar, diese anzuerkennen, wurden aber von Gerichtsseiten condemnirt, nach Maßgabe derselben zu zahlen.

§. 196.

Das Bekenntniß über den Empfang der Valuta (die Valutaquittung) kann, wie bereits §. 173 erwähnt wurde, nur im Conterte der eigenen Wechsel als ein Erforderniß betrachtet werden, welches schon aus der Natur derselben sich ergiebt; bei gezogenen Wechseln schreiben dasselbe nur einzelne Gesetze vor. Dahin gehören die bairische W. O., §. 2, das badische Landrecht, Anh., Art. 110, der Code de Commerce, Art. 110, die nürnberger W. O. Cap. I, §. 1, die schwed. W. O., Art. 1, § 2. Außerdem erwähnen jedoch noch viele andere Localstatuten der Valutaquittung in Bezug auf die Einrede der nicht gezahlten Valuta (exceptio non numeratae pecuniae) und im Allgemeinen kann man die Erstere deshalb als einen feststehenden Theil des Inhalts aller Wechsel betrachten. Bloß die sächsischen Wechselgesetze erklären die Valutaquittung durchstehend für überflüssig. (Wegen an eigene Ordre gestellter Tratten in Preußen vergl. §. 281.)

§. 197.

Die gewöhnlichsten Formeln der Valutaquittung im Wechsel sind folgende:

1) Werth (oder wie auch nachstehend bei allen übrigen Formeln: Valuta) empfangen, baar empfangen, per Cassa (franz. valeur reçue, valeur reçue comptant oder en espèces, engl. value received, value by oder per cash).

2) Werth von Dem- oder Denselben (franz. valeur dudit sieur oder desdits sieurs, engl. value of the same). Wird gesetzt, um nicht geradehin auszudrücken, daß man den Werthbetrag des Wechsels vom Remittenten bereits empfangen, wohl aber denselben von Diesem zu erwarten habe. Diese Formel ist überaus gebräuchlich bei am Platze verkauften Wechseln, sobald ein derartiges Verhältniß unter Geber und Nehmer derselben zum Grunde liegt, vorzugsweise aber in Hamburg, wo der Letztere usanzmäßig erst Tags nach dem Empfange des Papiers die Valuta in der Bank abschreibt. Wenn man dagegen einen Wechsel an auswärtige Ordre stellt, so ist es im Allgemeinen ungebräuchlich, der vorstehenden Formel sich zu bedienen.

3) Werth in Waaren (franz. valeur reçue en marchandises, engl. value received in goods oder: in merchandize). In eigenen Wechseln, wie auch in Handelsbilleten sehr gebräuchlich, selten dagegen in gezogenen Wechseln, es sei denn, diese wären Platztratten. (Vergl. §. 133 u. Abschn. VII, §. 95.)

4) Werth gewechselt (franz. valeur changée, engl. value exchanged). Gehört nur an einigen Plätzen zu den gebräuchlichen Formeln der Valutaquittung und kann im Uebrigen sowohl anzeigen, daß der Betrag des Wechsels durch in Zahlung gegebene andre Devisen, als durch Casse gedeckt sei, in welchem letzteren Falle aber das Bekenntniß unter 1. sowohl üblicher als richtiger ist.

5) Werth in Rechnung (franz. valeur en compte, engl. value in account). Diese Formel ist diejenige, deren man sich in Bezug auf auswärtige Remittenten am Gewöhnlichsten bedient, der Werth sei nun creditirt oder nicht; in Bezug auf einen Remittenten am Platze

Digitized by Google

selbst bedeutet sie dagegen stets, daß die Valuta creditirt sei, da sonst von ihm eine Quittung wie unter 1, 3 oder 4 beansprucht werden könnte. Nach französischem Rechte wird valeur en compte als gleichbedeutend verstanden mit valeur en espèces oder en marchandises. (Vergl. §. 234.)

6) Werth in mir selbst oder uns selbst (franz. valeur en moi-même, valeur en nous-mêmes, engl. value in myself, value in ourselves). Wird gesetzt, wenn man an seine eigene Ordre zieht, besagt aber gar Nichts über den Empfang der Valuta und ist wahrscheinlich nur dadurch gebräuchlich geworden, daß die Trattenblanquete jederzeit einen leeren Raum für die Valutaquittung aufzeigen*). Vergl. §. 172, unter 2.

7) Werth verstanden (franz. valeur entendue). Diese Formel ist selten und wird nur angewendet, wenn man sein eigentliches Rechnungsverhältniß mit dem Remittenten verdecken will.

§. 198.

Wer sich mit dem Aussteller zugleich im Wechsel unterschreibt, ist, wenn Dies pure geschehen, ganz dem Ersteren gleich zu betrachten, und steht übrigens auch Nichts entgegen, daß mehre Personen gleichzeitig als Aussteller eines und desselben Wechsels auftreten. Bei Kauf- und verwandten Geschäftsleuten wird dieser Fall jedoch deshalb nur selten eintreten, weil die Unterschrift eines Associé oder des Bevollmächtigten einer aus mehren Theilhabern bestehenden Firma schon genügt, die Letzteren sammt und sonders verbindlich zu machen.

§. 199.

Einzeln kommt es vor, daß bei einer Tratte mehr als ein Bezogener namhaft gemacht werden. Durch ihr Accept werden diese verschiedenen Personen sodann in gleicher Art solidarisch, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zur Zahlung verbindlich, wie mehre Aussteller auf einem und demselben Wechsel.

§. 200.

Bereits in §. 127 wurde darauf hingedeutet, daß Wechsel an Inhaber (franz. au porteur, engl. to the bearer) lautend keineswegs vorzugsweise dem Zwecke entsprächen, welchen der Kaufmannsstand mit Wechseln, besonders aber Tratten, verbindet. Wenngleich sie nach einigen Gesetzen zulässig sind, so kann man deshalb doch als Regel annehmen, daß von der Erlaubniß, Wechsel au porteur zu creiren, nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werde, und daß dergleichen Papiere so gut wie gar nicht für den practischen Betrieb in Betracht kommen. Nach den meisten Wechselordnungen sind sie übrigens auch unzulässig, und ausdrücklich anerkannt namentlich nur in Bremen, England, Dänemark, Dessau und Preußen (Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 762 u. 1190), hier aber bloß von Kaufleuten.

§. 201.

Mit dem Namen Solawechsel kann man freilich, dem Wortverstande nach, jedes Unicat eines Wechsels, folglich auch einer Tratte bezeichnen, und mehrfach ist Dies sogar ausdrücklich gesetzlich anerkannt, so u. A. noch neuerlich in der bremer W. O., Tit. IV, Art. 14. Der

*) Wohl zu bemerken ist hierbei aber sofort, daß die Valutaquittung mit Werth in mir oder uns selbst im Indossament ganz Anderes als im Contexte des Wechsels bedeutet. Dort ist es nämlich ein Kennzeichen des Procura-Indossaments. (§. 231.)

Digitized by Google

Sprachgebrauch in der Handelswelt hat bei uns jedoch längst sich dahin entschieden, nur einen eigenen Wechsel noch als Solawechsel zu bezeichnen, und insofern kann man gegenwärtig diese beiden Ausdrücke als synonym betrachten. Das erste Exemplar eines gezogenen Wechsels wird dagegen jederzeit Primawechsel benannt und auf diese Weise hat es der Aussteller in seiner Macht, zwei oder, wenn es nöthig sein sollte, drei, ja vier und noch mehr Duplicate (Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w.) auszustellen, von welchen ein jedes der Prima vollständig gleich zu achten ist, dergestalt, daß der Bezogene auf einem jeden der sämmtlichen also umlaufenden Exemplare, d. h. aber stets nur auf einem von ihnen, die Tratte gültig acceptiren kann, und eben so zahlen auf jedes in Ordnung indossirte Duplicat, sobald ihm daneben nur das von ihm acceptirte eingeliefert wird. Es ist demnach die Duplirung der Tratten in mehrfacher Hinsicht von großem Nutzen. So kann man namentlich die Prima dazu verwenden, sofort die Annahme des Wechsels darauf zu besorgen, während man in der Zwischenzeit die Begebung desselben mittelst der Secunda in's Werk richtet. Wenn Dies der Fall ist, so wird am Fuße des oder der Duplicate bloß die Bemerkung gemacht: Prima zum Accept (oder: zur Annahme) bei u. s. w. (franz. La première pour l'acceptation chez oder: à, engl. First for acceptance with oder at &c.) Der Wechselnehmer läßt sodann bei dem auf diese Weise namhaft gemachten Depositar die Prima abfordern, und kann Letzterer übrigens auch der Bezogene selbst sein. Vorzugsweise nützlich sind ferner die Duplicate einer Tratte, wenn man diese nach einem Platze zu remittiren hat, auf welchen der Postenlauf unsicher ist, was besonders häufig zur See, außerdem aber vor Allem in Kriegsperioden einzutreten pflegt. Ursprünglich mag auch dieser Umstand die Idee zur Duplirung der Wechsel an die Hand gegeben haben. Gegenwärtig ist jedoch überhaupt anzunehmen, daß der Nehmer einer Tratte auf auswärts, die am Platze gezogen ist, mindestens ein Duplicat derselben vom Trassanten fordert und auch die meisten Wechselgesetze autorisiren ihn ausdrücklich dazu. So die augsburgische W. O. Cap. VIII, §. 1, das badische Landrecht, Anhang, §. 110 a, die braunschweiger W. O. Art. 12; bremer W. O. Tit. IV, Art. 12, dessauische W. O. §. 51, frankfurter W. O. Art. 27, hamb. W. O. Art. 2, hanov. W. O. §. 13, köthensche W. O. Art. 26, nürnberger W. O. Cap. I, §. 3, das preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 951, die schlesische W. O. Art. 18, §. 4, schwedische W. O. Art. II, §. 1, weimarische W. O. §. 24, württemb. W. O. Cap. III, §. 5.

§. 202.

Die eigenthümliche Natur der Wechselduplicate läßt allerdings zu, daß mittelst derselben ein und derselbe Wechsel doppelt begeben werde, und Dieses ist schon manches Mal, theils, was namentlich bei großen Häusern leicht angehen kann, aus Versehen, theils in betrüglicher Absicht vorgekommen. Der Schade trifft sodann zwar nicht den Acceptanten, denn Dieser zahlt nur, sobald ihm sein Accept mit eingeliefert wird, auf ein Duplicat; Indossanten und Aussteller können aber dadurch in Verlust kommen, denn aus einem jeden Wechsel, der in Ordnung indossirt ist, kann man rechtsgültig regrediren. Trotz dieser Gefahr wird aber auch der vorsichtigste Kaufmann keinen Anstand nehmen, die Wechselduplicate zu benutzen. Die Gründe dafür habe ich bereits an andern Orten

in Kürze entwickelt *). Beim Nehmen von Wechseln sieht nämlich Jeder seinen Mann sich an, mit dem er zu thun hat, und der vorsichtige Geschäftsmann mehr als bei manchen andern Handelstransactionen; auch dienen in dieser Hinsicht die Nachweisungen in den verschiedenen Exemplaren einer Tratte zu manchem Fingerzeige, der aufmerksam macht, wo das andere oder die anderen aufzufinden seien und welche davon man beim Kaufe sofort mit einzufordern habe.

Wenn man vorläufig bloß eine Prima ausstellt, so pflegt man für gewöhnlich wegen einer Secunda Nichts darin zu bemerken, indeß kommt es doch auch schon in diesem Falle vor, daß man „Secunda nicht" oder „Secunda unbezahlt" (franz. la seconde ne l'étant, engl. second not paid oder unpaid) hineinschreibt, indem man sich dabei die Ertheilung einer solchen reservirt. Liefert man dagegen dem Wechselnehmer Prima und Secunda zugleich, so macht man jederzeit obige Bemerkung und setzt in die Secunda: „Prima nicht" oder „Prima unbezahlt" (franz. la première ne l'étant, engl. first not paid oder unpaid). Bei drei Exemplaren treten ganz ähnliche, diesen entsprechende Nachweisungen ein; also: „Secunda oder Tertia nicht" oder „Prima und Tertia nicht" (franz. la seconde et la troisième und la première et la troisième ne l'étant, engl. second and third oder first and third not paid oder unpaid). Verkaufte nun in solchem Falle einer der Indossanten z. B. die Tertia, so würde er sich doch schon über den Aufenthalt der Secunda rechtfertigen müssen, und eben so bei der Secunda über denjenigen der Tertia. Derjenige aber, der etwa die Prima von ihm kaufte, sähe doch sogleich nach, wo denn Secunda und resp. Tertia sich aufhielte, und so fort. Am Gefährlichsten ist also eigentlich immer, wenn in der Prima von Duplicaten Nichts erwähnt ist, denn alsdann kann Erstere begeben sein, es wird Secunda nachgefordert, auf dieser fingirt ein Depositar für die Prima zum Accept namhaft gemacht, und dann die Secunda nochmals verkauft.

Für den Fall, daß im Uebrigen das Duplicat eines Wechsels keinerlei Bezeichnung als solches enthielte, ist dasselbe gesetzlich als ein für sich selbstständiger Wechsel zu behandeln, und Dies liegt schon in der Billigkeit.

§. 203.

Wie bereits in §. 173 erwähnt, ließe sich die Duplirung unbezweifelt auch für eigene Wechsel anwenden, dieselbe ist indeß gänzlich ungebräuchlich bei denselben. Bedarf man außer der Sola eines anderweitigen Exemplars, so nimmt man Abschrift von Ersterer, und diese Copie vertritt in ähnlicher Weise wie ein Duplicat die Stelle des Unicats. Außerdem sind die Copien aber auch bei solchen trassirten Wechseln gebräuchlich, von welchen man ohne größere Weitläuftigkeit oder wenigstens Zeitverlust kein Duplicat sich verschaffen kann.

Die Copie eines Wechsels in Umlauf zu setzen, ist ein Recht, welches dem Inhaber des Originals zusteht. Soweit sie Copie ist, ist ferner erforderlich, daß sie sowohl auf der Vorder- als auf der Rückseite durchaus gleichlautend mit dem Urwechsel sei. Um sie als Copie zu bezeichnen, wird gewöhnlich auf der Vorderseite links, quer mit dem Texte laufend, das Wort Copie oder Abschrift (franz. copie, engl. copy)

*) In meinem Contorlexikon, Seite 593.

Digitized by Google

geschrieben; da, wo das dem Originale Entlehnte ein Ende nimmt, bemerkt man alsdann, bevor Originalindossamente folgen: Bis hieher Copie (franz. copie jusqu'ici, engl. copy till here). Mittelst einer derartigen Notiz arretirt man, technisch gesprochen, eine Copie. Außerdem wird auf einer solchen, wenn sie in Circulation gesetzt wird, bemerkt, in wessen Händen das Original sich befinde, gewöhnlich mit den Worten: Original bei * (franz. l'original chez *, engl. the original with *).

§. 204.

Der Zweck einer Copie ist gewöhnlich die Weitergirirung, weil das Original zum Accept eingesendet ist oder bereits acceptirt bei einem Depositar ruht. In einigen Staaten und Orten ist es jedoch gebräuchlich, der Copien sich auch zum Accepte zu bedienen. Dieser Fall pflegt namentlich einzutreten, wenn man einem auswärtigen Bezogenen selbst dieselbe zu solchem Behufe einschickt, entweder weil man ihm nicht hinlängliches Vertrauen schenkt, den Urwechsel in seine Hände zu geben, oder weil man Letzteren nicht der Gefahr aussetzen will, unterwegs verloren zu gehen. Besonders nach kleineren Plätzen und bei domicilirten Wechseln ist Dies in Oestreich, nach der W. O. Art. 19, Nr. 1, gebräuchlich; außerdem sind aber Accepte auf Wechselcopien auch ausdrücklich zulässig nach der schlesischen W. O. Art. 29, §. 1, der weimarischen W. O. §. 47, der dessauischen W. O. §. 54 und der hanov. W. O. §. 18. (Vergl. übrigens §. 211.) Indossamente auf Copien sind dagegen, sonderbar genug, unzulässig nach der dessauer W. O. §. 17, der hanov. W. O. §. 14 und der weimar. W. O. §. 30, verboten sogar in der köthenschen W. O. Art. 32 und der württemb. W. O. Cap. IV, §. 3.

§. 205.

Für den Fall, daß auf einem Wechsel oder auch einer Wechselcopie kein Raum für fernere Indossamente mehr ist, klebt man behufs Fortsetzung derselben einen Papierstreifen an denselben, welcher Anhang, Verlängerungsblatt zum Wechsel, am Gewöhnlichsten aber Allonge (franz. allonge, allonge, engl. supplement) genannt wird. Da es eigentlich Regel ist, die Rückseite eines Wechsels beim Indossiren dergestalt zu beschreiben, daß man damit auf dem nach der Unterschrift des Ausstellers laufenden Ende beginnt, so müßte die Allonge jederzeit an die rechte Seite des Originals kommen. Weil jene Regel aber vielfach aus Nonchalance oder Unkenntniß nicht beachtet wird, so tritt sehr oft der entgegengesetzte Fall ein. Diejenige Stelle, an welcher die Allonge und der Wechsel zusammengeklebt sind, wird für gewöhnlich mit Kreuzstrichen versehen, welche halb auf der Einen, halb auf dem Andern sich befinden, und beim Weitergiriren pflegt man, wenn der Raum es noch zuläßt, die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf die Allonge zu schreiben, was beiläufig nach der weimarischen W. O. §. 32 sogar Vorschrift ist. Die Rückseite der Allonge wird, der strengeren kaufmännischen Ordnung nach, mit einer Beschreibung des Originals versehen, und zwar in folgender Art:

Allonge (Anhang) zu einem Prima-Wechsel, groß Zweitausend Francs, gezogen von (oder: Tratte von, auch: La. [d. h. Lettera, — Wechsel, — Brief von]) Herren Dussart Gebrüder in Leipzig, drei Monate nach dato vom 23. August 1844, an die Ordre der Herren van der Burgh u. Compagnie, auf:

Herren Du Hamel u. Comp.
in Paris.

Digitized by Google

(In französischer Sprache: *Alonge* d'une première de change, b. p. *deux-mille Francs*, traite de *M. M. Dussart frères à Leipsic*, à 3 mois de date du 23 août 1844, ordre de *M. M. van der Burgh & Compagnie*, sur *M. M. Du Hamel & Cie.* à *Paris*. Auf englisch: *Supplement* to a first of exchange for *Two thousand Francs*, drawn by (oder: draft of) *Messrs. Dussart Broths* in *Leipzig*, at three months date from the 23 d. August 1844, to the order of *Messrs. van der Burgh & C°.*, on *Messrs. Du Hamel & C°.* in *Paris*.)

Sehr häufig pflegt statt einer solchen Beschreibung die Alonge aber Nichts weiter als zwei sich kreuzende Durchstriche zu enthalten. Nach östreichischem Rechte muß die Alonge eigentlich mit dem Petschafte Desjenigen angesiegelt sein, welcher sie anhängt, doch wird Dies in praxi selten beobachtet. Das ungrische W. R., Th. I, Cap. IV, §. 46 bestimmt, daß ein Verlängerungsblatt nur dann als ergänzender Theil des Wechsels anzusehen sei, wenn die Verlängerung auf dem Originalwechsel angemerkt, der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach auf dem Verlängerungsblatte in Abschrift ersichtlich, und das Verlängerungsblatt selbst an den Wechsel angesiegelt worden.

Accepte auf Alongen sind überall gestattet, was sich übrigens schon daraus ergiebt, daß dieselben einen integrirenden Theil des Originals abgeben, zu dem sie gehören. Dennoch dürften solche Accepte wohl nur selten vorkommen.

§. 206.

Die eigenthümliche Art und Weise, mittelst welcher man zur Zahlung eines Wechsels, dem Auftrage oder der Zusage gemäß, welche darin enthalten sind, sich verbindlich macht, heißt die Annahme, das (auch: der) Accept oder die Acceptation (franz. acceptation, engl. acceptance). Sie läßt sich eintheilen:

a) in Bezug auf den Acceptanten (franz. accepteur, engl. acceptor) in:
   1) ordentliche Acceptation. Diese liegt vor, wenn der Bezogene selbst den Wechsel pure annimmt.
   2) Außerordentliche Acceptation. Solche geschieht durch einen Intervenienten (s. §. 261 ff.) und heißt auch Annahme per honneur, per onor oder honor, Ehrenannahme, sowie schlechtweg Intervention.

b) Hinsichtlich des Inhalts des Wechsels modificirt sich die Acceptation in:
   1) eine reine oder pure, welche sodann durchstehend diesem Inhalte gemäß ist, sowohl in Bezug auf die Summe, die Münzsorte oder die Verfallzeit, als sonst.
   2) Eine qualificirte ist dagegen eine solche Annahme, welche in irgend einem dieser Puncte oder sonst vom Inhalte des Wechsels abweicht.

§. 207.

Eine Verbindlichkeit zu acceptiren kann im Allgemeinen Keinem auferlegt werden, so wenig wenn er in liquider Weise Schuldner für den Wechselbetrag ist als wenn er das Versprechen geleistet hat anzunehmen. In beiden Fällen kann aber sehr wohl ein Schadensanspruch an den Betreffenden begründet werden, nur für gewöhnlich nicht nach Wechselrecht. Dennoch lassen positive Gesetze Ausnahmen hiervon zu,

so die englischen, nach welchen bei fremden Wechseln schon das mündliche Versprechen der Acceptation bindend ist, und nach der hamburgischen W. O. Art. 6, wenn der Bezogene den Wechsel mit dem Versprechen der Annahme desselben an sich nimmt. (Vergl. §. 216.)

Eine Verbindlichkeit nicht zu acceptiren kann durch manche Verhältnisse begründet werden, deren Erläuterung hier zu weit führte und die auch um so eher wegfallen kann, als dieselben im Allgemeinen zu den seltenen gehören. Namentlich tritt jene Verbindlichkeit aber in vielen Fällen bei mangelndem Advis des Trassanten und bei vorliegender Contreordre (s. §. 257) des Letzteren für die Tratte oder auch eines Indossanten für sein Indossament ein. Die Tratte eines Falliten, welche Derselbe erst nach Ausbruch seines Fallitments gezogen hat, wird ferner wohl kein verständiger Kaufmann annehmen, sobald er von dem Letzteren Kunde hat; er oder sein etwaiger Committent seien nun Schuldner für den trassirten Betrag oder nicht.

§. 208.

Nach dem Inhalte der eigenen Wechsel scheint eine Acceptation derselben für überflüssig gehalten werden zu müssen und im Allgemeinen steht wenigstens soviel fest, daß die Verbindlichkeit des Ausstellers zur Zahlung ganz ohne dieselbe fortbesteht. Dennoch haben manche Gesetze theils durchgehend, theils nur in dem Falle auch für eigene Wechsel ein Accept vorgeschrieben, daß dieselben in Giro gegeben werden; wieder andere verlangen die Acceptation nur von den Erben des Schuldners. Es seien hier nur diejenigen Gesetze angezogen, welche die Letztere bei eigenen Wechseln überall für überflüssig erklären. Bairische W. O. §. 5, Nr. 2, braunschw. W. O. Art. 23, bremer W. O. Tit. VI, Art. 30, hanoversche W. O. §. 19, nürnberger W. O. Cap. II, §. 5, östreich. W. O. Art. 3, ungrisches W. R. Th. I, Cap. V, §. 51, weimarische W. O. §. 192. In Bezug auf Hamburg vergl. 174, Seite 204. Die Billets à ordre und Promissory-notes bedürfen ebenfalls keiner besondern Annahme.

§. 209.

Vollzogen kann die Annahme werden:

1) auf dem Wechsel selbst,
2) in einem separaten Documente,
3) mündlich, und:
4) stillschweigend.

Keineswegs lassen alle Gesetze jede dieser vier Arten von Acceptation zu und andere beschränken die drei letzteren bloß auf gewisse Fälle, alle stimmen aber in Anerkennung der schriftlichen Annahme auf dem Wechsel selbst überein, und da lediglich diese als Regel im practischen Geschäftsverkehre anzunehmen ist, so werden die Ausdrücke Accept, Acceptation oder Annahme für gewöhnlich sogar als gleichbedeutend mit derselben betrachtet.

§. 210.

Die schriftliche Annahme auf dem Wechsel selbst geschieht bekanntlich mit dem Worte: Angenommen oder acceptirt und der Unterschrift des Acceptanten. Manche drücken dabei nochmals die Summe in Buchstaben aus, wenn selbige aber mit der gezogenen Summe übereinstimmt, so ist Dies an sich nicht erforderlich, obschon es vorsichtshalber seinen Nutzen haben kann. Daß bei einer Duplirung von Wechseln die Acceptation dennoch stets nur auf einem Exemplare verlangt

werden könne, ist eine allgemein anerkannte Regel, um den Misbrauch zu verhüten, welcher sehr leicht dadurch herbeizuführen wäre, daß man jedes acceptirte Duplicat als einen für sich allein bestehenden Wechsel in Circulation setzte. Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, auf welchem Exemplare eines Wechsels gerade die Acceptation geleistet wird, d. h. ob auf der Prima, Secunda oder Tertia, und man acceptirt deshalb auf demjenigen, welches zu diesem Behufe zuerst vorgezeigt wird. Besonders häufig pflegt man ferner die Prima ausschließlich nur zum Accept zu bestimmen und sie bei einem Depositar (s. §. 227 f.) am Zahlungsorte in Verwahrung zu geben, welche Person übrigens auch der Bezogene selbst sein kann. Die mit einer desfallsigen Nachweisung versehene 2da und respective 3a werden sodann zum Giriren benutzt und nach manchen Gesetzen, namentlich aber preußischen und sächsischen, bedarf es keiner Stempelung des zum Accept verschickten Exemplars in solchem Falle, vorausgesetzt, daß Dies gehörig nach seinem Zwecke bezeichnet sei, was gewöhnlich durch die überm Contexte befindlichen Worte: „Nur zum Accept bestimmt" geschieht. Duplicate, von welchen das zur Acceptation bestimmte bei einem Depositar ruht, bekommen am Fuße eine Nachweisung in etwa folgender Weise:

Prima zur Annahme bei Herrn *N. N.*
Acceptirte Prima bei dem Herrn *N. N.*
Prima zum Accept bei dem Herrn Bezogenen.
La première pour l'acceptation chez oder à Monsieur *N. N.*
La première acceptée chez Monsieur *N. N.*
La première pour l'acceptation chez Monsieur le tiré.
First for acceptance with oder: at Mr. *N. N.*
First accepted with Mr. *N. N.*
First for acceptance with the Drawee.

Eine schriftliche Annahme des Wechsels ist allein statthaft nach der altenburger W. O. Cap. II, §. 4, der bairischen W. O. §. 5, dem badischen Landrecht, Anhang, Art. 122, der braunschw. W. O. Art. 19, dem Code de Commerce, art. 122, der hamburgischen W. O. Art. 8, der köthenschen W. O., Art. 43, der nürnberger W. O. Cap. II, §. 10, der östreich. W. O. Art. 16, der weimar. W. O. §. 66, der württemb. W. O. Cap. IV, §. 19. Schriftliche und zwar auf dem Wechsel selbst befindliche Annahme anerkennen dagegen als allein gültige die augsburger W. O. Cap. III, §. 11, die bremer W. O. Tit. VI, Art. 36, die dänische W. O. §. 24, die dessau'sche W. O. §. 58, die hanoversche W. O. §. 17, das preuß. Landrecht Th. II, Tit. 8, §. 991, und das ungrische W. R. Th. I, Cap. V, §. 70. Für inländische Wechsel gilt Dasselbe nach englischem und schottischen Rechte Endlich schreiben noch einige Gesetze vor, daß die Acceptation auf den Wechsel selbst gesetzt werden müsse, ohne daß darum eine andre Art derselben geradezu für ungültig erklärt wäre. Dahin gehören das botzener Privilegien-Diplom v. 1. April 1744, Cap. 37, frankf. W. O. Art. 12, die gothaische W. O. §. 8, die leipziger W. O. §. 8, die schwed. W. O. Art. IV, §. 2.

§. 211.

Die Annahme auf einer besonderen Urkunde oder auf einer Copie des Wechsels kann juristisch nur überall als gültig anerkannt werden, falls die Gesetze dieselbe nicht ausdrücklich ausschließen, indeß ist jederzeit zu jener Gültigkeit Haupterforderniß, daß das vom Wechsel

Digitized by Google

abgesonderte Document seinem Inhalte nach in unzweifelhaften Zusammenhang mit jenem gebracht sei. Da es nun zu diesem Zwecke jedenfalls am Richtigsten und Vorsichtigsten sein wird, dabei den Wechsel selbst in Copie zum Grunde zu legen, so ist die Acceptation auf einer solchen schlechtweg für solchen Fall unstreitig das sicherste Auskunftsmittel. Im §. 204 ward bereits Näheres hierüber mitgetheilt.

Die nürnberger W. O. anerkennt, aber nur in Bezug auf die in der Nähe der Stadt wohnenden Juden, eigends die Gültigkeit eines Accepts mittelst eines Briefes (Cap. II, §. 9): sonst sprechen im Allgemeinen die Gesetze sich selten so bestimmt über die Zulässigkeit des Accepts auf einer besondern Urkunde aus, außer die weimarische W. O. §. 47. In dem Code de Commerce ist, wie aus den Mittheilungen über die Berathung desselben erhellt, absichtlich der ganze Gegenstand in suspenso gelassen worden.

§. 212.

Das Accept auf dem Wechsel selbst wird, wie bereits §. 210 erwähnt ward, in der Regel durch das Wort acceptirt (franz. accepté *), engl. accepted) oder angenommen ausgedrückt, welches durch die Unterschrift des Acceptanten bestätigt wird. Ausdrücklich vorgeschrieben ist jene Fassung u. A. durch den Code de Commerce, Art. 122, das badische Landrecht, Anhang, Art. 122, die schwedische W. O. Art. IV, §. 2, das ungrische W. R., Th. I, Cap. V, §. 70, und die weimarische W. O. §. 66. In England ist auch das Wort gesehen (seen, franz. vu) statt angenommen zum Accept ausreichend, sowie die bloße Unterschrift, und diese genügt überhaupt jederzeit, falls die Gültigkeit des Ersteren gesetzlich nicht von ferneren Bedingungen abhängig gemacht worden ist. Vieler Orten wird auch ein angefangenes Accept einem perfect gewordenen (vollendeten) gleich geachtet; ein solches aber, welches der Acceptant mittelst Durchstreichens wieder zurückzunehmen beabsichtigt, ohne zuvor zu zahlen, bleibt jederzeit in voller Kraft gegen ihn, nur daß man deshalb Protest aufnehmen lassen muß.

§. 213.

Bei allen solchen Wechseln, deren Verfallzeit sich nach dem Datum der Vorzeigung richtet, wohin sowohl alle auf gewisse Zeit nach Sicht lautende als auch viele Usowechsel gehören, ist eine Datirung des Accepts nöthig und solche demnach auch überall gesetzlich vorgeschrieben. Wird die Annahme von dergleichen Wechseln am Präsentationstage verweigert und erfolgt erst später, so kann der Acceptant jederzeit wenigstens angehalten werden, jenen in seinem Accepte zu bemerken, um den Präsentanten da, wo Derselbe gesetzlich früher präsentiren mußte, vor allem Präjudiz zu schützen; weigert sich der Acceptant dennoch einer derartigen Anerkennung, so muß der Präsentant, welcher in solchem Falle sich befindet, zu seiner besseren Sicherheit protestiren. Nach vielen Gesetzen ist aber sogar eine Antedatirung (Zurückdatirung) des Accepts bei solcher Sachlage vorgeschrieben; wohin namentlich gehören die braunschw. W. O. §. 28, die dänische W. O. §. 36, die dessauische W. O. §. 16, die St. Gallener W. O. Art. 8, die hamb. W. O. Art. 26, die köthener W. O. Art. 43, die leipziger W. O. §. 15 u. 16, die nürnberger W. O. Cap. II,

*) Ein Wechsel, une lettre de change, wird jedoch, weil er im Französischen weiblichen Geschlechts ist, mit *acceptée* angenommen. Ebenso heißt es bei demselben vue für gesehen.

§. 10 ff., die östreichische W. O. Art. 11 u. 19, das preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1002, die schlesische W. O. Art. V, §. 2, die schwedische W. O. Art. IV, §. 2. Andere Gesetze schreiben ein Gleiches vor für den Fall, daß die Präsentation wegen eingetretener Feiertage (vorzugsweise der Juden) verzögert worden wäre. So die frankf. W. O. Art. 38, die hamb. W. O. Art. 13, die köthener W. O. Art. 44, die nürnberger W. O. Cap. II, §. 9, die württemb. W. O. Cap. IV, §. 12.

In solchen Fällen, wo bei Sichtwechseln die Datirung des Accepts unterlassen wäre, sind die Folgen nach Maßgabe der abweichenden Gesetzgebungen verschieden. An sich kann alsdann eigentlich nur der Wechselinhaber gehalten sein, das Datum der Präsentation zu erweisen, und damit stimmen auch das preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 1003 u. 4, sowie die dessauer W. O. §. 60 überein; nach der östreich. W. O. Art. 10 ist der Wechsel dagegen durch den erwähnten Mangel ungültig geworden. Nach anderen Gesetzen rechnet die Verfallzeit sich sodann aber wieder nach dem Ausstellungsdatum und dahin gehören namentlich der Code de Commerce, Art. 122, das badische Landrecht, Anhang, Art. 122, die dänische W. O. §. 24.

§. 214.

Bei Datowechseln wird zwar für gewöhnlich die Datirung des Accepts müßig sein, da dieselbe in Bezug auf die Verfallzeit nicht relevirt; es können aber andere Gründe obwalten, welche hin und wieder das Datum der Annahme auch bei solchen Wechseln wichtig machen. Dahin kann z. B. schon der Fall gehören, wenn dieselben wegen mangelnder Zahlung protestirt werden, indem sodann der Inhaber sich durch die Acceptdatirung wegen rechtzeitiger Präsentation auszuweisen im Stande ist; außerdem kann auch im Concurse bei Compensation jene Datirung manchem Streite über Gültigkeit der Compensation vorbeugen. Dennoch ist ein datirtes Accept bei Datowechseln nur nach wenigen Gesetzen Vorschrift, wohin besonders zu rechnen die altenb. W. O. Cap. II, §. 4, die augsb. W. O. Cap. III, §. 11, die bairische W. O. §. 5, die braunschw. W. O. Art. 19, die gothaische W. O. §. 3, die leipziger W. O. §. 8, die schwedische W. O. Art. IV, §. 2, die württemb. W. O. Cap. IV, §. 19.

§. 215.

Schon mehrfach war von Domicilwechseln die Rede *). Diese entstehen in der Regel dadurch, daß der Bezogene oder, bei eigenen Wechseln, der Aussteller an einem Platze wohnhaft ist, der nicht zu den Wechselplätzen gehört, und daß man das Papier deshalb an einem der letzteren zahlbar macht, oder technisch geredet, domicilirt. Die Adresse an diesem Zahlungsorte heißt sodann das Domicil. Ist nun eine Tratte auf solche Weise gezogen, so ist es natürlich eine Pflicht des Acceptanten, die betreffende Adresse, deren Wahl ihm zusteht, bei seinem Accepte mit namhaft zu machen, damit der Inhaber wisse, an wen er sich bei Verfall wegen der Zahlung zu wenden habe. Daß das Domicil in dem Accepte selbst benannt werde, ist dagegen keine Nothwendigkeit, wennschon es vielfach geschieht; es genügt, wenn man der vom Aussteller herrührenden Adresse des Wechsels: „Herrn N. N. in N., zahlbar in X." die Worte: „bei Herrn so und so" hinzufügt. Auch da, wo

*) Briefwechsel hierüber findet sich in meinem „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz", 2. Aufl., Seite 319 ff.

Digitized by Google

eigene Wechsel des Accepts nicht bedürfen, aber zu den Domicilwechseln gehören, ist, nur mutatis mutandis, dieselbe Verpflichtung für den Aussteller vorhanden, und falls Derselbe dieser bei desfallsiger Vorzeigung nicht entspräche, ist wegen des Regresses auf die Indossanten so gut wie in gleichem Falle bei Tratten ein Protest erforderlich. Derjenige, welcher ein Domicil stellt, heißt der Domiciliant, Derjenige, bei welchem es gestellt worden, der Domiciliat.

Am Häufigsten sind die Domicilwechsel in England, wo sogar von den Bankiers in London usanzmäßig jedem Accepte eine Zahlungsadresse bei einem Geldwechsler (banker) hinzugefügt wird, welche dort, wie in Amsterdam, wo Dieselben cassiers heißen, zu fast allen Auszahlungen solcher Art benutzt werden. Außer den von Auswärtigen herrührenden Accepten, die zahlbar in London lauten, hat man an letzterem Platze also auch fast durchstehend domicilirte Platzwechsel, während man in Amsterdam bloß die Zahlung in Anweisungen auf die Geldwechsler, cassiersbriefjes genannt, leistet.

§. 216.

Eine mündliche Acceptation hat stattgefunden, sobald der Bezogene erweislich erklärt hat, daß er annehmen wolle, und mit Ausnahme derjenigen Gesetze, welche bloß eine schriftliche Acceptation als gültig anerkennen (s. §. 219), wird dieselbe im Allgemeinen überall als verbindlich für den Betreffenden zu betrachten sein. Nur, daß in der Regel selten nach Wechselrecht daraus gegen ihn geklagt werden kann, es wäre denn, daß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde sein mündliches Accept unwiderlegbar erwiese. Ein solcher Fall kann in der Praxis jedoch wohl nur eintreten, wenn der Wechsel selbst nicht zur Stelle ist oder aber der Acceptant etwa aus irgend einem Grunde des Schreibens unfähig wäre. In England wird schon jedes Versprechen, acceptiren zu wollen, dem Accepte gleich verbindlich erachtet, und nach gemeinem deutschen Rechte ist Dasselbe der Fall. Ausdrücklich bestätigt wird Dies durch die köthensche W. O. Art. 45 und die weimarische W. O. §. 69, doch macht diese die Gültigkeit von einer öffentlichen Urkunde, die darüber aufgenommen ist, abhängig. Nach der hamb. W. O. Art. 6 ist die mündliche Acceptation gültig, sobald damit die Aufzeichnung des Wechsels selbst verbunden. Jederzeit wird demnach der Präsentant sich mit einer mündlichen Acceptation nirgend zu begnügen gehalten sein, außer wo sie durch Urkunde erwiesen würde, denn nach dem allgemeinen Gebrauche kann er stets auf schriftlicher Annahme bestehen und zu seiner Legitimation, bei Verweigerung derselben, protestiren. Gänzlich wirkungslos wird schließlich die mündliche Acceptation ausdrücklich durch die augsburger W. O. Cap. III, §. 11, die dessauer W. O. §. 58 und das preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 992 erklärt.

§. 217.

Die stillschweigende Annahme kann nur da präsumirt werden, wo die Gesetze eine solche ausdrücklich anerkennen; mindestens möchte in anderm Falle dieselbe juristisch sehr schwer in ihrer Gültigkeit zu deduciren sein. Derartige Gesetze sind auch jederzeit wohl nur dadurch entstanden, daß sie den Platzgebrauch berücksichtigten, der an einigen Orten gestattet, die zum Accept präsentirten Wechsel dem Bezogenen einige Stunden in Händen zu lassen. So verpflichtet usanzmäßig in England den Bezogenen ausländischer Wechsel das Beischbehalten

eines solchen Papiers über Nacht als stillschweigendes Accept; eben so ist es mit allen dem Bezogenen vorgezeigten und eingehändigten Wechseln nach der dessauer W. O. §. 58 und dem preuß. Landrecht Th. II, Tit. 8, §. 993. Die hamburger W. O. Art. 7 bestimmt dagegen, daß Gleiches nur in dem Falle stattfinde, wo einer vorgängigen Zurückforderung des Wechsels abseiten des Präsentanten keine Folge gegeben, und die bremer W. O., Tit. VI, Art. 34 besagt: Dieselbe (nämlich: die Acceptation) muß binnen 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen. Hat indeß der Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. Gleiches verordnet die jeversche W. O. §. 13, aber mit der Verschärfung, wenn die Zurückgabe auf das Verlangen des Präsentanten nicht innerhalb dreier Stunden erfolgt wäre. Namentlich verworfen ist die stillschweigende Annahme von Wechseln durch die östreichische W. O. Art. 10 und die weimarische §. 69.

Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einer stillschweigenden Acceptation bedarf es jedenfalls eines Protestes, aus welchem dann aber nothwendigerweise auch wohl die zeitige Präsentation mit erhellen muß; nach Wechselrecht kann indeß nur nach denjenigen Gesetzen aus einem solchen Accepte geklagt werden, welche dasselbe ausdrücklich und nur insoweit sie es anerkennen.

§. 218.

Da, wie aus §. 207 bereits genügend erhellt, eine Verbindlichkeit zur Acceptation nur ausnahmsweise stattfinden wird, so kann im Allgemeinen angenommen werden, daß der Präsentant eines Wechsels die Annahme desselben, wenn solche überhaupt zugestanden werden soll, auch nur pure, d. h. in allen Stücken dem Inhalte des Wechsels gemäß, gutzuheißen befugt sei, es wäre denn, er besäße deshalb entgegenstehende Vorschriften seines Mandanten. Weigert sich also in ersterem Falle der Bezogene pure anzunehmen oder schreitet er ohne Vorwissen und Gutheißung des Präsentanten zu einer qualificirten Acceptation, so muß Letzterer, zur Verwahrung seiner Rechte, protestiren lassen. Eben so ist es, sobald der Bezogene nur für einen Theil des gezogenen Betrags mit Gutheißung des Präsentanten annimmt (Particularacceptation), in Bezug auf den nicht acceptirten Rest zu halten. Eine qualificirte Annahme ist überhaupt nur mit Rücksicht auf die Summe anerkannt im Code de Commerce, Art. 124 *) und im badischen Landrecht, Anhang, Art. 124.

Erlaubt sich der Bezogene eine qualificirte Acceptation, ohne Einwilligung des Präsentanten, so ist nach manchen Gesetzen alles dem Accepte abweichend vom Wechselinhalte Hinzugefügte als nicht geschrieben zu erachten und die Annahme mithin gleich einer pure geleisteten. Nur daß meist in Bezug auf eine Particularacceptation, d. h. diejenige, welche bloß auf einen Theil des gezogenen Betrags oder auf eine geringere als die trassirte Währung geht, eine Ausnahme stattfindet. Zu den gedachten Gesetzen gehören die altenburg. W. O. Cap. II, §. 4, die augsb. W. O.

*) L'acceptation ne peut être conditionelle; mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. — Dans ce cas, le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus.

Digitized by Google

Cap. III, §. 24, die braunschw. W. O, Art. 19 u. 31, die dänische W. O. §. 25, die frankf. W. O. §. 12, die gothaer W. O. §. 3, die jeversche W. O. §. 12, die köthensche W. O. Art. 48, die leipziger W. O. §. 8, die schlesische W. O. Art. X, §. 1, die württemb. W. O. Cap. IV, §. 17.

§. 219.

Es steht dem Bezogenen jederzeit frei, die Annahme eines Wechsels zu verweigern, und wenn darüber ein Protest aufgenommen wird, diesem eine beliebige Antwort als Grund der Nichtannahme einschalten zu lassen. In den Fällen jedoch, wo der Bezogene bereits ein anderweitiges Exemplar desselben Wechsels angenommen oder wo er Contreordre abseiten eines Indossanten (s. §. 207) bekommen hätte, ist er gehalten, diese Umstände in seiner Antwort namhaft zu machen; eben so gut auch alle etwaigen anderen Ursachen, aus welchen den Wechselverbundenen ein allgemeiner Schade erwachsen könnte, indem er im Untersuchungsfalle für Letzteren zu haften hat.

Weigert sich Jemand der Annahme eines Wechsels, so pflegt die gewöhnliche Antwort für den Protest zu sein, es geschehe aus Mangel an Advis; sehr häufig soll hierin eine Schonung des Trassanten liegen, dem man wegen mangelnder Deckung nicht vertraut. Außerdem ist noch eine ebenfalls sehr gebräuchliche Antwort dieser Art, daß man die Acceptation aus Gründen verweigere, welche dem Trassanten bereits mitgetheilt seien.

§. 220.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß der Bezogene gehalten sei, sich bei der Vorzeigung eines Wechsels sofort auch über dessen Annahme zu erklären, und daß es wenigstens nur auf einer Nachsicht des Präsentanten beruhe, wenn er auf diese Erklärung länger warte. (Vergl. indeß den nächstfolgenden Paragraphen.) Indeß kann der Gebrauch mancher Plätze, dem Bezogenen den Wechsel eine gewisse Zeit über am Präsentationstage in Händen zu lassen, um denselben erst mit dem Advise zu vergleichen, hierin schon eine Abänderung begründen, anderweitig aber auch gesetzliche Vorschriften, welche die dem Bezogenen zu seiner Erklärung gelassene Frist genau normiren. So schreiben die bremer W. O. Tit. VI, Art. 34, die hanoversche W. O. §. 17, das badische Landrecht, Anhang, Art. 125, die dänische W. O. §. 29, das niederländ. Handelsgesetzbuch Art. 112, der Code de Commerce, art. 125, hierzu 24 Stunden vor, und zwar Letztere ausdrücklich „au plus tard", wie denn auch nach französischem Rechte diese 24 Stunden ganz genau vom Augenblicke der Vorzeigung an gerechnet werden. Nach manchen andern Gesetzen kann der Inhaber dem Bezogenen wenigstens bis zum Abgange der nächsten Post zuwarten, sofern die übrige Beschaffenheit des Wechsels es zuläßt; jederzeit ist aber ein Recht des Präsentanten zu sofortigem Protest Mangel Annahme nirgend zu bestreiten, wenn die Erklärung des Bezogenen bei der Vorzeigung verweigert wird, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügen sollte. Bei Meßwechseln endlich fällt die Präsentationsfrist stets mit der Acceptationsfrist zusammen. In Botzen und Frankfurt a. M. tritt statt der Ersteren jedoch ausdrücklich eine Erklärungsfrist für den Bezogenen ein. An ersterem Platze endigt diese längstens vor Verlauf des zwölften Markttages (Marktprivilegium v. 23. März 1792, §. 68) und in Frankfurt a. M., nach Art. 14 der W. O. am Dienstag der zweiten Meßwoche, Vormit-

tags um 9 Uhr*). (Vergl. ferner den Artikel Meßwechsel in meinem „Contorlexikon", Seite 315 ff.)

Eine jede Acceptationsfrist, welche in vorerwähnter Weise durch Gesetze bestimmt ist, hat übrigens nur zur Absicht, dem Präsentanten eine Richtschnur für den Protest zu geben, nicht aber eine spätere Annahme des Wechsels durch den Bezogenen für ungültig zu erklären. Vielmehr ist diese, wenigstens vor Verfall des Wechsels, jederzeit noch zulässig und besitzt vollständige Kraft nach Wechselrecht, nur daß der Inhaber sich nicht mehr nach derselben aufzuhalten, und in denjenigen Fällen, wo er kein Exemplar des Wechsels mehr in Händen hat, dieselbe auch nicht mehr anzunehmen braucht. (Vergl. §. 274.)

§. 221.

Das zu Eingange des vorigen Paragraphen aufgestellte Princip erleidet noch eine wesentliche Modification durch die Singularität einiger älteren deutschen Gesetzgebungen, welche darauf ausgegangen zu sein scheinen, den Trassaten möglichst vor der Gefahr zu schützen, Tratten, die auf längere Sicht als 14 Tage gezogen worden, ohne vorherige Deckung zu acceptiren. Hieher gehören, als noch jetzt rechtsbeständig, besonders die bairischen Wechselordnungen. Nach der augsburgischen, Cap. III, §. 1 bis 9, hat man nicht nöthig, Wechsel, welche länger als 1 Uso oder 14 Tage gezogen sind, eher als 14 Tage vor Verfall zu acceptiren, obschon dieselben sogleich präsentirt werden müssen und der Bezogene gehalten ist, das Datum der Vorzeigung darauf zu bemerken, falls er nicht einem Proteste desfalls sich aussetzen will. Ein nürnberger Decret v. 12. Febr. 1746 zwingt dagegen den Bezogenen sogar, die Annahme langsichtiger Wechsel, welche auf 6 Wochen, 2, 3 oder 4 Monate nach dato oder Sicht zahlbar lauten, so lange zu verschieben, bis sie nur noch 15 Tage zu laufen haben, und verordnet im Uebrigen die Bescheinigung der sofortigen Präsentation zur Berechnung der Verfallzeit bei allen in gewisser Zeit nach Sicht verfallenden Papieren. Die bairische W. O. §. 6 bestimmt die Acceptationsfrist für Wechsel, die länger als ein Uso laufen, auf 14 Tage vor Verfall. Die weimarische W. O. §. 71 gestattet die Acceptation, sofern der Wechselinhaber darein willigt, zu jeder Zeit; sonst aber soll der Trassat wegen solcher Wechsel, die einen „in jeder Rücksicht bestimmten Zahlungstag" enthalten und noch länger als 14 Tage zu laufen haben, längstens den vierzehnten Tag vor dem Verfalltag sich über die Annahme zu erklären gehalten sein. Ein jus retorsionis (s. §. 155) wegen derartiger Bestimmungen und Usanzen ist, und durchaus nicht mit Unrecht, durch das badische Landrecht, Anhang, Art. 125 a. und die frankfurter W. O. Art. 13 für alle von dergleichen Plätzen gezogenen Wechsel vorgeschrieben **).

---

*) Zu dem hier allegirten Artikel der frankfurter W. O. ist durch das Gesetz vom 12. Novbr. 1844, §. 4, folgende Erläuterung gegeben: „Die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, sind in der Ostermesse am Dienstag, und in der Herbstmesse am Montag der genannten Woche zu acceptiren, oder im Fall verweigerter Annahme, am folgenden Werktage zu protestiren. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, sind am Montage der zweiten Woche zu acceptiren, oder, wegen verweigerter Acceptation, an dem folgenden Werktage zu protestiren."

**) Hiezu ist durch das Gesetz vom 12. November 1844, §. 3, noch folgender Zusatz gekommen: „Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit eines solchen Wechsels

Die scheinbare und wahrscheinlich auch beabsichtigte Begünstigung des Handelsstandes, welche in einer so verspäteten Acceptationsfrist für längeres Papier liegt, ist, wie sich leicht erklärt, statt dessen geradezu ein Hinderniß für den Verkehr. Diejenigen Wechsel, welche am Geeignetsten für das Discontogeschäft wären, schließt es so gut wie ganz von demselben aus (vergl. hier noch §. 241, am Schlusse) und stellt obendrein auswärts alle solche Devisen auf die betreffenden Plätze schwer negoziabel und gedrückt in den Cursen; gleichzeitig kann es sehr leicht den Umsatz mit der Fremde schmälern, denn Rimessen in solchen Wechseln erhalten erst spät einen Werth, selbst wenn sie auf noch so solide Bezogene lauten. Man hat Dies auch längst gefühlt und namentlich in Leipzig, wo eine so lange Acceptationsfrist früher gleichfalls gesetzlich war, diese bereits seit 1829 aufgehoben. Auch sind, so ich nicht irre, bereits vor mehren Jahren in München viele der angesehensten Handlungshäuser zusammengetreten und haben sich unter einander verbindlich gemacht, der ihnen nach §. 6 der bairischen W. O. zustehenden Befugniß (s. oben) zu entsagen.

§. 222.

Die Wirkung des Accepts in Bezug auf den Acceptanten ist bis zum Eintritte der Verjährung dessen unerschütterliche Verbindlichkeit, nach Anleitung desselben zu zahlen *). Dieses uralte Rechtsprincip, welches auf's Innigste mit der ganzen Organisation des Instituts der Wechsel verknüpft ist, wird gewöhnlich mit der italienischen Formel: chi accetta, paghi, d. h. wer acceptirt, muß bezahlen, ausgedrückt, und kann namentlich auch dadurch nicht erschüttert werden, daß der Acceptant die Einrede der nicht empfangenen Bedeckung (Provision) entgegenstellt (die exceptio non numeratae pecuniae, juristisch gesprochen). Hierüber sind sämmtliche Wechselgesetzgebungen einig.

Die Bezahlung hat der Acceptant gegen Auslieferung seines Acceptes an den gerechtfertigten dermaligen Eigenthümer des Wechsels zu leisten, welcher in der Regel der letzte Indossat sein wird. In solchen Fällen aber, wo rechtsgültig Contreordre durch Zurücknahme eines Indossaments, d. h. für gewöhnlich eines Procura-Indossaments (s. §. 257), oder der Procura in einem Rectawechsel (s. §. 167, Seite 194) bei dem Acceptanten eingelaufen; ferner wo das Accept bei Verfall nicht zur Stelle oder verloren oder aber die Berechtigung des Präsentanten zur Zahlung zweifelhaft wäre, wie z. B. bei präsumirter Fälschung, kann der Acceptant jederzeit durch Depositon der acceptirten Summe bei Gericht sich von aller ferneren Verbindlichkeit für seine Annahme befreien. Eine Einlösung der Letzteren vor Verfall wird dagegen stets auf seine Gefahr sein, ausgenommen der Wechsel würde auf ihn selbst indossirt, wodurch eine sogenannte Confusion begründet wird. (Vergl. §. 166, unter 5.) Die Compensation (s. a. a. O. unter 3) gegen den Präsentanten zur Zahlung ist endlich nur in dem Falle zulässig, wo der Acceptant bei Verfall eine liquide Forderung an Diesen selbst hat. Wegen des Verhältnisses des Acceptanten zum Trassanten und umgekehrt, vergl. die §§. 281 u. 282

---

auf einen gesetzlichen allgemeinen Feiertag, so ist der Bezogene nicht eher, als am nächstfolgenden Werktage zu acceptiren verbunden."

*) Eine specielle Ausnahme hievon in Bezug auf Ehrenacceptation in Hamburg s. §. 254.

Digitized by Google

Anmerk. In Bezug auf die exceptio non numeratae pecuniae glaube ich mich aus früherer Zeit zu erinnern, daß dieselbe in England in gewissen Fällen mit Erfolg vom Acceptanten eingewendet worden; bekanntlich kann aber dort schon jede wechselmäßige Verfolgung durch eine Caution, daß man sich bei der Ladung gehörig vor Gericht stelle, suspendirt werden, und ein Näheres habe ich darüber zur Zeit noch nicht ermittelt.

§. 223.

Es ist eine allgemeine Regel, daß, mit Ausnahme von domicilirten Tratten und der Ehrenannahmen in Hamburg (s. den vorigen Paragraphen), zur Bewahrung der Rechte gegen den Acceptanten kein Protest erfordert werde, wodurch sich mithin von selbst ergiebt, daß die Präsentation zur Zahlung in dieser Hinsicht nur insofern an die Verfallzeit oder bloß an diese gebunden sei, als selbige wegen der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen ist. Das Präjudiz aus der Nichtpräsentation des acceptirten Wechsels zur Verfallzeit oder des unterlassenen rechtzeitigen Protestes Mangel Zahlung erstreckt sich deshalb lediglich auf den Regreß, da dem Eigenthümer nur noch der Anspruch an den Acceptanten bleibt, und hat Dieser zu seiner Sicherung mittlerweile den Betrag des Wechsels deponirt, so kommen die Kosten solcher Deposition dem Eigenthümer bei Erhebung des Geldes zur Last. Bloß nach einigen wenigen Gesetzen scheint es, als ob zur Klage nach Wechselrecht auch gegen den Acceptanten ein rechtzeitiger Protest erforderlich sei; dahin gehören die hanov. W. O. §. 31, die nürnberger W. O. Cap. IV, §. 8, und die württemb. W. O. Cap. IV, §. 32.

§. 224.

Domicilirte Tratten (keineswegs aber domicilirte eigene Wechsel) machen, wie bereits erwähnt, stets eine Ausnahme von der in vorstehendem Paragraphen aufgestellten Regel, denn, um auf den Acceptanten und respectiven Domicilianten wegen nicht erfolgter Zahlung vom Domiciliaten zurückzugehen, muß erst die rechtzeitige Präsentation zur Entgegennahme derselben bei Letzterem erwiesen sein, d. h. durch Protest. Ist Dieses nicht der Fall, so wird der Acceptant von der Verbindlichkeit für sein Accept jedenfalls insofern frei, als er nicht mehr nach Wechselrecht beansprucht werden kann, ein Andres ist jedoch, ob der Eigenthümer des Wechsels, trotz des Präjudizes aus der verabsäumten rechtzeitigen Vorzeigung im Domicil, nicht noch im ordentlichen Prozesse den Acceptanten zur Bezahlung anhalten könne, sobald er im Stande ist, ihm den Mangel der Deckung beim Domiciliaten zu erweisen. Dies ist möglich, bleibt aber jedenfalls eine streitige Rechtsfrage.

Genau genommen, sollte eine ähnliche Rücksicht, wie zu Eingang erwähnt, bei domicilirten eigenen Wechseln gleichfalls stattfinden, sobald der Aussteller die rechtzeitig beschaffte Provision an den Domiciliaten erweist; Dies ist aber nach allgemeiner Praxis nicht der Fall, sondern kann der Aussteller sich nur dadurch gegen einen wechselrechtlichen Anspruch des in der Präsentation im Domicil säumigen Eigenthümers schützen, daß er bei Verfall am Domicilsplatze sofort deponirt und sich der gerichtlichen Bescheinigung darüber gegen ihn bedient. Daß ihm zur umgehenden Einholung dieser nach Verfall die erforderliche Zeit gelassen werden müsse, ehe nach Wechselrecht gegen ihn zu klagen sei, scheint wenigstens in der Billigkeit.

Der vorstehend erwähnte Unterschied unter beiden Arten von Wechseln wird aus deren verschiedenartiger Natur hergeleitet, da der eigene,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Wechselkraft im engeren Sinne, ganz mehr oder weniger den gewöhnlichen Schuldscheinen gleich betrachtet wird und stets, wie in diesen, ein Bekenntniß der wirklichen Schuld für die verschriebene Summe, eine causa debendi, die Tratte dagegen bloß einen Auftrag an den Bezogenen enthält, bei dessen Annahme die beschaffte Deckung nur in Bezug auf die Giri, keineswegs zugleich in Bezug auf den Trassanten präsumirt wird.

§. 225.

Ein wichtiger Punct ist überall die Vorzeigung (Präsentation) eines Wechsels zur Annahme. Nur bei solchen eigenen Wechseln, welche nach den Gesetzen keiner Acceptation bedürfen, sowie bei allen Wechseln, welche a vista verfallen, kommt sie nicht in Betracht; anderweitig influirt sie wesentlich auf die Sicherheit aller Indossanten und des Trassanten. Dennoch kann man im Allgemeinen annehmen, daß sie nur in Bezug auf solche Wechsel, deren Verfallzeit auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt ist, durchstehend von den Gesetzen gefordert werde; in Bezug auf anderweitige Wechsel kann dem Inhaber aus Unterlassung der Präsentation zur Annahme nur dann ein Präjudiz erwachsen, wenn sein Wechselgeber oder Mandant ihm die Präsentation ausdrücklich aufgetragen hat oder sie außerdem bereits durch die Gesetze vorgeschrieben ist. Unter einigen Abweichungen, deren Aufzählung hier zu weit führte, enthalten solche Vorschriften, mit Festsetzung einer gewissen Frist zur Präsentation, namentlich die Wechselgesetze von Altenburg, Augsburg, Braunschweig, Dessau, Gotha, Hamburg, Hanover, Köthen, Nürnberg, Oestreich, Preußen, Schlesien, Weimar u. s. w. Das sächsische Gesetz v. 18. Juli 1840, einige wechselrechtliche Bestimmungen enthaltend, sowie das ungrische W. R., Th. I, Cap. 5, §. 52, und die bremer W. O., Tit. IV, Art. 13 sprechen sich dagegen ausdrücklich im entgegengesetzten Sinne aus und die neueren Rechtslehrer stimmen fast alle mit dem hiebei zum Grunde liegenden Principe überein, daß die Sorge für die Annahme eines Datowechsels lediglich Sache des Trassanten sei *). Wo aber auch eine solche Ansicht in praxi sich geltend macht, kann man

*) Durch das frankfurter Gesetz vom 12. Novbr. 1844, §. 11, welches eine Abänderung der Eingangsworte zur W. O. Art. 27 und nähere Bestimmung derselben enthält, wird ebenfalls diese Ansicht bestätigt. Es heißt nämlich in jenem §. 11: „Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist nicht verpflichtet, denselben zur Annahme vorzuzeigen, es wäre denn, daß sein Vormann die Acceptations-Einholung ausdrücklich verlangt hätte. Es macht hiebei keinen Unterschied, an welchem Orte der Wechsel gezogen ist. Eben so wenig ist Derjenige, welcher hier in Frankfurt auf andere Plätze ausgegebene oder negociirte Wechselbriefe eingehandelt hat, dieselben zur Acceptation zu senden verbunden, es wäre denn, daß sein Vormann sich Solches ausdrücklich ausbedinge.“ Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt jedoch die besondre Bestimmung des Art. 96 der Prozeßordnung v. 30. Decbr. 1819, welche gewisse Fristen zur Einholung des Accepts auf Wechsel, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, festsetzt, in Kraft. (In Europa innerhalb eines Jahres.) Ferner bestimmt das oben angeführte Gesetz v. 22. Nov. 1844, unter Aufhebung des Art. 16 der W. O., in §. 6: „Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen dahier zahlbar lauten, ist der Inhaber zwar berechtigt, auf Gefahr und Kosten Dessen, der den Wechsel ihm eingeschickt hat, zum Behuf der Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen zu senden; der Inhaber ist aber nicht dazu verpflichtet, und es werden daher solche Wechsel, auch in Ermanglung einer hiesigen Zahlungsadresse, richtig wegen Mangel Zahlung dahier protestirt.“ (Nach der Fassung des Gesetzes v. 31. Decbr. 1844.)

Digitized by Google

doch annehmen, daß jeder vorsichtige Indossat möglichst prompt nach Empfang eines unacceptirten Wechsels dafür sorgen werde, selbigen präsentiren zu lassen, und wo sein Remittent ihm Dieses ausdrücklich aufträgt, erwächst ihm aus der Ordre eine gleiche Verpflichtung wie dem bloßen Depositar. (Vergl. §. 227.)

Wegen der Präsentation der Meßwechsel zur Annahme sind überall besondere Vorschriften gegeben, worüber der Artikel „Meßwechsel" in meinem „Contorlexikon" das Wesentlichste mittheilt *); eben so setzen die verschiedenen Wechselgesetze auch gewisse Fristen fest, innerhalb welcher alle, auf gewisse Zeit nach Sicht gezogene Wechsel zur Annahme vorgezeigt werden müssen. Eine nähere Auseinandersetzung hierüber würde uns zu weit abführen; Einiges ist a. a. O. s. v. „Wechselpräsentation," Seite 603 ff. mitgetheilt. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo particularrechtliche Dispositionen laut §. 221 stattfinden, diese auch auf die Präsentation zur Annahme der denselben unterliegenden Papiere einwirken.

§. 226.

Viele Gesetze erlauben eine Präsentation zur Annahme auch an Feier-, ja einige sogar an Sonntagen. Mit einer solchen Erlaubniß ist aber keineswegs dem Wechselinhaber eine Verpflichtung zur Präsentation auferlegt und am Wenigsten, wenn die Feiertage seiner eigenen Confession mit solchen Tagen zusammentreffen. Am Richtigsten und namentlich weil es mit dem gewöhnlichen Geschäftsgange am Meisten im Einklange, wird deshalb stets eine entgegenstehende Disposition bleiben und diese ist auch in vielen Gesetzen gegeben, von welchen die neueren dann auch so human sind, die jüdischen Bezogenen in solcher Weise zu schützen, während die älteren gewöhnlich nur christliche dabei berücksichtigen.

§. 227.

Derjenige, welchem ein Wechsel entweder bereits acceptirt oder mit dem Auftrage, das Accept darauf einzuholen, ohne daß ihm zugleich das Incasso dabei übertragen würde, eingeschickt wird, heißt, wie bereits mehrmals erwähnt wurde, Depositar, Derjenige, welcher einen Wechsel auf solche Weise übermacht, Deponent. Ein solcher Depositar steht zum Deponenten ganz in der Stellung eines Mandatars zum Mandanten und hat in Rücksicht auf den betreffenden Wechsel zunächst nur den Vorschriften des Deponenten Folge zu leisten, keineswegs denen des Eigenthümers, welcher etwa entgegenstehend bei ihm darüber disponiren möchte. Diese Ansicht ist vom Depositar wohl festzuhalten, um sich vor Verantwortlichkeit zu schützen, doch modificirt sich dieselbe mitunter, wie weiterhin auseinandergesetzt wird.

In der Regel wird zwar der Deponent den Depositar beauftragen, den Wechsel, wenn er acceptirt, zur Verfügung eines girirten Duplicats, oder beziehentlich einer Abschrift zu halten; hin und wieder jedoch auch, das Accept ihm zurückzusenden. In ersterem Falle hat der Depositar dann bei Vorkommen des Duplicats bloß zu untersuchen, ob die auf selbigem befindlichen Indossamente auch dergestalt beschaffen sind, daß ihrer Reihenfolge nach Nichts an ihnen zur Legitimation des Präsentanten mangelt, und streicht er bei der Auslieferung des Wechsels zum Beweise Letzterer usanzmäßig (wie z. B. in Hamburg) bloß seinen Na-

*) Wegen Frankfurt a. M. vergl. hier Nachträgliches §. 220.

Digitized by Google

men bei der laut §. 210 darauf enthaltenen Nachweisung seiner Adresse aus oder aber, nach dem Gebrauche anderer Plätze, er bemerkt sie schriftlich mit Beisetzung des Datums daneben. Das letztere Verfahren ist unstreitig sicherer als das erstere *).

In mehren Fällen kann aber der Depositar zur Zurückhaltung des betreffenden Wechsels befugt sein und zwar trotz dessen, daß er ausdrücklich zur Auslieferung desselben auf ein girirtes Duplicat oder eine dergleichen Abschrift beauftragt worden. Hieher gehört namentlich schon, wenn rechtsgültig Contreordre (s. §. 222) bei ihm eingelaufen wäre, dann, wenn er Gründe zu haben glaubt, daß der Präsentant des Duplicats oder der Copie bloß fälschlich als gerechtfertigter Inhaber erscheine, endlich wenn vielleicht gar mehre Duplicate oder Abschriften mit verschiedenen Inhabern sich melden. Es ist nicht gerade leicht, beim Eintritte solcher Verhältnisse sofort zu entscheiden, welches Verfahren der Depositar nächst der Zurückhaltung des Wechsels einzuschlagen habe, um sich vor allem Präjudiz zu schützen, und dabei zugleich keine unnütze Weitläuftigkeiten zu machen; im Allgemeinen wird ihn aber eine Deposition des streitigen Papiers bei Gericht des Präjudizes überheben.

§. 228.

Eigenthümliche Schwierigkeiten erheben sich über die rechtliche Entscheidung der Frage, was der Depositar eines acceptirten Wechsels zu thun habe, falls dieser bei Verfall nicht bei ihm abgefordert würde. Ist in solchem Falle sein Deponent der Trassant, so dürfte er sich, der Billigkeit nach, darauf zu beschränken haben, Diesem sofort Nachricht von der Sachlage zu geben; wäre Derselbe aber der Remittent oder ein Indossat, so könnte er, Diesem seinen Regreß zu bewahren, den Wechsel wenigstens zur Zahlung präsentiren und, sobald diese, wie wohl in der Regel der Fall sein wird, nicht erfolgen sollte, protestiren lassen und Wechsel und Protest an den Deponenten remittiren. Zu einer Anhaltung des Acceptanten zur Deposition der Wechselsumme dürfte es dagegen unstreitig erst einer vorgängigen Ordre des Deponenten bedürfen. Nach französischem Rechte ist eine derartige Befugniß des Depositars jedoch überall nicht anerkannt, und die augsburger W. O. Cap. III, §. 23 befreit den Depositar ausdrücklich von aller Verpflichtung zu einer Protesterhebung Mangel Zahlung. Jedenfalls ist eine solche aber auch nach den meisten andern Wechselgesetzgebungen schwer zu begründen, vielmehr wird in der Regel nur eine derartige Befugniß des Depositars zu erweisen sein, und Dies liegt um so mehr in der Billigkeit, als die Acceptbesorgung und Deposition für gewöhnlich eine bloße Gefälligkeit des Depositars ist, wofür Derselbe sich keine Remuneration rechnet; nur größere Bankierhäuser, die ganz regelmäßig und in größter Ausdehnung damit beschwert zu werden pflegen, bringen dafür dem Deponenten eine kleine Provision zur Last.

§. 229.

Die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels an einen Andern geschieht vom Remittenten oder wenn der Erstere an des Trassanten eigene Ordre lautet, vom Trassanten, auf dem Rücken (in dosso, in dorso, en dos) des Wechsels selbst, eines Duplicats oder, wo das Ge-

*) Briefwechsel über dergleichen Depositowechsel findet sich in meinem „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz," Seite 321.

Digitized by Google

setz es gestattet, einer Abschrift desselben (s. §. 204), weshalb sie Indossament, auch Indossement, Endossament, Endossement, Endorso, Indosso oder Endosso (franz. endossement, engl. indorsement) genannt wird *). Bei einem mehrfachen Indossiren (franz. endosser, engl. indorse) bediente man in früheren Zeiten sich statt dessen des italienischen Ausdrucks Giro **) (Plural Giri), s. v. w. Kreislauf bedeutend, späterhin ist aber Giro so gut wie allgemein synonym mit Indossament geworden und wird gegenwärtig eben so häufig, ja vielleicht häufiger als Letzteres in solchem Sinne gebraucht. Wer indossirt (girirt), heißt Indossant, Indossent, Girant (franz. endosseur, engl. indorser), Derjenige, an welchen indossirt wird, Indossat, Indossatar, Girat, Giratar (franz. endossé, engl. indossee). Außerdem nennt der Nachmann seinen Vormann auf dem Wechsel auch wohl seinen Cedenten.

Eine Abtretung eines Wechsels, die auf einer andern Urkunde als diesem selbst, einem Duplicate oder einer Copie desselben oder einer Alonge zu ihm geschieht, kann, auch wenn dieselbe sonst alle Erfordernisse eines vollständigen Indossaments an sich trüge, dennoch nur als gemeine Cession betrachtet werden und keine Kraft nach Wechselrecht besitzen (s. §. 236).

§. 230.

Der nächste Zweck des Indossaments, den Präsentanten als gerechtfertigten Beansprucher der Zahlung auszuweisen, wird dadurch erreicht, daß man aus demselben:

1) den Indossaten,
2) den Auftrag an den Bezogenen oder Aussteller, dem Indossaten zu zahlen, und
3) seine Unterschrift als Indossant

ersichtlich werden läßt, indeß sind diese Bestandtheile keineswegs in allen Fällen, noch nach allen Gesetzen, ausreichend, auch weicht schon das so sehr häufige gewöhnliche Indossament in blanco davon ab, indem es sich bloß auf die Unterschrift beschränkt. Daß ferner Rasuren und Ausstreichungen in einem Indossament unstatthaft seien, begreift sich wohl von selbst, indeß hindert darum Nichts, daß ein Indossant sein eigenes Indossament ausstreiche und darunter ein neues unter neuer Unterschrift vollziehe; nur, daß, um allen Verdacht der Fälschung zu vermeiden, dabei das Ausgestrichene noch immer seinem ganzen Inhalte nach leserlich sein muß.

§. 231.

Die üblichste Eintheilung der Indossamente ist diejenige in:

1) regelmäßige, eigentliche, ordentliche, qualificirte oder vollständige, auch Indossamente zur Begebung;
2) unregelmäßige, einfache oder unvollständige, auch Indossamente zum Incasso oder Procura-Indossamente (Vollmachts-Indossamente oder Giri).

Es muß hiebei bemerkt werden, daß einige Gesetze, um die Indossamente ersterer Art noch besser von denen letzterer Art zu unterscheiden,

*) Das badische Landrecht zieht dem Ausdrucke Indossament meist das weit weniger charakteristische Wort Zuschreibung vor.

**) Giro wurde in älteren Zeiten auch einiger Orten die Wechselbörse genannt. Vergl. noch §. 231.

Digitized by Google

jenen allein den Namen Giri beilegen, so die weimarische W. O. §. 33, die dessauische §. 16 und das ungrische W. R. Th. I, Cap. IV, §. 28.

§. 232.

Bei Weitem am Häufigsten für alle auf auswärts verkaufte und nach auswärts girirte Wechsel sind die Indossamente zur Begebung (Begebungsgiri), die, wenn sie ganz vollständig ertheilt werden, folgende Bestandtheile enthalten:

1) den Namen des Indossaten,
2) die Stellung an dessen Ordre,
3) den Auftrag an diese zu zahlen, was im Deutschen durch die Formel: „Für mich (uns) an &c.", im Französischen durch: „Payez à &c." und im Englischen durch: „Pay to &c." geschieht. Für den Fall, daß der Wechsel auf eine Summe mit Curs laut Indossament gezogen wäre (s. §. 172), muß dieser in das erste Giro am Begebungsplatze eingeschaltet werden, was mit den Worten: Curs so und so oder Payez au change de &c., engl. Pay at the exchange of &c. geschieht.
4) Die Quittung über die Valuta nach Anleitung von §. 197, mittelst einer Formel im Sinne der dort von 1 bis 5 oder 7 mitgetheilten;
5) die Datirung, und:
6) die Unterschrift des Indossanten.

Bei einem Procura-Indossament können ganz dieselben Bestandtheile vorliegen, nur daß statt der Valutaquittung Formeln wie: „Zum Incasso" — „Für meine Rechnung" — „Es soll mir (uns) gute Zahlung sein (oder: validiren)" — „Werth in mir (uns) selbst *) — oder franz. „valeur en recouvrement" — das bloße Mandatsverhältniß des Indossaten außer Zweifel setzen müssen. Es fällt auch wohl die Stellung an dessen Ordre fort. (Vergl. §. 237.)

Das Indossament in blanco, welches in der bloßen Unterschrift des Indossanten mit darüber gelassenem leeren Raum besteht, ist theils dem Begebungs-, theils dem Procura-Indossament gleich zu achten, je nachdem die betreffenden Gesetze darüber lauten; doch kann es in der Regel durch Ausfüllung jederzeit beliebig in ein Begebungs-Indossament verwandelt werden, ausgenommen, wo eine solche Ausfüllung an sich verboten ist. (Vergl. §. 239.)

§. 233.

Abgesehen davon, daß ausgefüllte Procura-Indossamente gegenwärtig überhaupt nur zu den Seltenheiten gehören, kann man bei den Begebungs-Indossamenten schon ohnehin annehmen, daß diese Letzteren jetzt überall an „Ordre" des Indossaten lauten werden, und damit ist denn die streitige Frage für gewöhnlich müssig geworden, ob im Allgemeinen ein bloß an die Person lautendes Indossament gleichfalls zum Weitergiriren des Wechsels, mit gleicher Kraft wie ein an die Ordre des Indossaten gestelltes, befähige. Positive Gesetze haben dagegen vielfach durch ausdrückliche Vorschriften diesen Punct erledigt. So ist das Wort

*) Hieraus wird schon von selbst ersichtlich, — was aber wohl zu beachten ist, — daß diese Formel einen ganz andern Sinn im Contexte als auf dem Rücken des Wechsels habe.

Digitized by Google

„Ordre" zu erwähntem Zwecke, bloß für Procuraträger mit einzelnen Ausnahmen, wie zum Schlusse dieses Passus bemerkt steht, überflüssig nach der bremer W. O. Tit. V, Art. 17, der dessauer W. O. §. 20, der hanoverschen W. O. §. 14, der jeverschen W. O. §. 11, der kursächs. erläuterten Proceß-Ordnung, Anhang, §. 15, dem preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 829, der reussischen W. O. §. 11, der weimarischen W. O. §. 29. Dagegen ist zum Giriren nach Wechselrecht unbedingt die Stellung des Wechsels an Ordre nöthig nach der augsburger W. O. Cap. III, §. 18 und Cap. VIII, §. 3, der bairischen W. O. §. 2, der hamburger W. O. Art. 15; dem ungrischen W. R. Th. I, Cap. 3, §. 15 a, und Cap. 4, §. 31, der württemb. W. O. Cap. IV, §. 2. Bloß in Beziehung auf den Procura-Indossaten aber nach der dessauischen W. O. §. 20, der hanoverschen W. O. §. 14, dem preuß. Landrecht a. a. O. §. 830 und der weimarischen W. O. §. 34. Von selbst wird die Stellung an Ordre schon da ein Erforderniß, wo diese überhaupt für ein Erforderniß der Tratte erklärt worden ist, worüber bereits §. 192 das Nöthige enthält, sowie nach solchen Gesetzen, wo ein Gleiches aus dem Geiste derselben gefolgert werden muß, wie in Braunschweig, England, Frankfurt a. M., Hamburg, Nürnberg, Oestreich.

§. 234.

Das wesentlichste Kennzeichen eines Begebungs-Indossaments besteht darin, daß aus selbigem der Empfang des Gegenwerths erhellt (Valutaquittung). In solchem Falle, wo die Formel darüber: „Werth empfangen" oder ähnlich lautet, ist diese Quittung unzweifelhaft ertheilt, indeß werden allgemein auch Ausdrücke, welche wenigstens ein Creditiren der Valuta bezeichnen, wie namentlich: „Werth in Rechnung," oder: „Werth von Dem- oder Denselben," auch das seltnere: „Werth verstanden" für ausreichend angenommen, den Indossatar als Eigenthümer des Wechsels zu legitimiren. Nach französischem Rechte ist sogar bei Indossamenten die Formel: „valeur en compte" in der Wirkung ganz derjenigen: „valeur reçue comptant oder en marchandises" gleichgestellt. Code de Commerce Art. 137. In gleichem Sinne sprechen sich auch die hanoversche W. O. §. 14, die württemb. W. O. Cap. IV, §. 4, und die dänische W. O. §. 12 aus.

Die bloße Stellung eines Giro an die Ordre des Giraten ist dagegen keineswegs ein Kennzeichen des Begebungs-Indossaments, ausgenommen wo französisches Recht gilt, welches außerdem noch die Datirung vorschreibt, denn der Code de Commerce Art. 136 ff. spricht sich folgendermaßen aus:

Art. 136. La propriété d'une lettre de change se transmet par la voie de l'endossement.

Art. 137. L'endossement est daté. Il exprime la valeur fournie. Il énonce le nom de celui à l'ordre de qui il est passé.

Art. 138. Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'article précédent, il n'opère que le transport; il n'est qu'une procuration. (Und in diesem letzteren Falle wird es endossement irrégulier geheißen.)

Die verschiedenen Gesetzgebungen enthalten im Uebrigen mehrfach abweichende Vorschriften über die Erfordernisse von Begebungs-Indossamenten; nur, daß ein laut §. 231 gefaßtes Giro stets als solches betrachtet werden wird, und eine derartige Fassung ist so gut wie allgemein.

fehlen die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Begebungs-Indossament, so ist solches entweder als Procura-Indossament oder bloß als gemeine Cession zu betrachten, worüber alsdann die Gesetze verschiedenartig bestimmen. Ist ein Indossament so abgefaßt, daß aus demselben zweifelhaft wird, welcher Art es angehöre, so ist die allgemeinere Präsumtion dafür, es als ein Begebungs-Indossament anzuerkennen, wenngleich manche Rechtslehrer, Diesem entgegen, ihm sodann nur die Qualität eines Vollmachtsgiro einräumen wollen. Eine nähere Anführung aller hiehergehörigen gesetzlichen Verfügungen führte uns zu weit.

Ueber das Indossament „ohne Gewährleistung" vergl. §. 161, 2.

§. 235.

Die Wirkungen eines Begebungs-Indossaments sind im Wesentlichen folgende:

1) Es geht, sobald die Erlegung des Gegenwerths (der Valuta) oder doch die Creditirung desselben damit verbunden ist, durch dasselbe das Eigenthum des Wechsels auf den Indossaten über und damit alle Rechte nach Wechselrecht, welche aus einem solchen Besitze erwachsen. Hieraus folgt schon zunächst, daß:

2) der Indossant keine Befugniß haben kann, ein solches Giro zu contremandiren, es sei denn, daß er weder Valuta empfangen, noch dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend creditirt hätte. (Vergl. §. 257.)

Der Indossat seinerseits hat dagegen die Befugniß:

3) das Geld auf den Wechsel einzuziehen und damit ganz wie mit anderm Eigenthum zu verfahren,

4) aber alle persönlichen Rechte gegen sämmtliche Wechselverbundene nach Wechselrecht geltend zu machen, falls die Zahlung rechtzeitig nicht geleistet oder falls dieselbe verweigert wird.

Aus der Stellung des Indossaten beim Begebungsgiro folgt ferner, daß Demselben im Wechselproceß keinerlei Einreden entgegengesetzt werden können, welche ein Wechselverbundener gegen seinen Indossanten geltend machen könnte, u. s. w. Der Indossant wird nur in demjenigen Falle von allen Ansprüchen frei, wenn er im Sinne von §. 161, unter 2, sich ausdrücklich aller Gewährleistung entzogen hat.

§. 236.

Aus dem Vorstehenden und den damit zusammenhängenden anderweitigen Verhältnissen ergiebt sich nun folgender Unterschied des Begebungs-Indossaments von der gemeinen Cession (s. mein „Contorlexikon," Seite 236):

1) Haftet bei der gemeinen Cession der Cedent *) nur für die Richtigkeit (Verität) der cedirten Forderung, der Indossant beim Begebungs-Indossament aber nicht nur für diese, sondern auch für Güte, Sicherheit und richtigen Eingang, — Bonität — derselben.

2) Der gemeine Cedent haftet nur seinem unmittelbaren Cessionarius und wer wieder Cessionar des Letzteren wird, kann nur auf Diesen regrediren, der eigentliche Indossant aber muß allen seinen Nachmännern, deren Berechtigung vermittelst eines Giro der seinigen gleichsteht, haften.

3) Die bloße Cession verpflichtet ferner den Cessus rechtlich nur

*) Cedent, Derjenige, welcher abtritt (cedirt), Cessionarius, Cessionar, Derjenige, welchem abgetreten wird, Cessus, Derjenige, gegen welchen abgetreten wird.

Digitized by Google

dann, wenn ihm dieselbe notificirt worden ist; der Wechselschuldner (Acceptant) dagegen erfährt erst bei der Präsentation zur Zahlung, an wen durch Indossament das Recht, diese von ihm zu verlangen, übergegangen ist, und ist doch verpflichtet, Dies als für sich verbindlich anzuerkennen.

4) Der Cessus kann auch zwar gegen den Cessionar, nie aber gegen einen Giraten die Einreden richten, welche ihm gegen den Cedenten oder Indossanten zustehen, vielmehr hat er gegen den Giraten nur solche, welche aus seinen eigenen Verhältnissen zu Demselben oder aus Mängeln des Wechsels an sich begründet werden.

5) Der Indossat darf seinen Regreß an dem Cedenten nach Wechselrecht nehmen, nicht so aber der bloße Cessionar.

6) Indossamente sind in der Regel nicht den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, welche wohl auf eine gemeine Cession Anwendung finden; dagegen:

7) hat der Indossat alle Bestimmungen des Wechselrechts genau zu befolgen, um sich das Regreßrecht zu bewahren, während Dieses dem gemeinen Cessionar im Falle der Eviction (Entwährung) *) oder Unrichtigkeit bis zur Verjährung verbleibt.

8) Muß das Indossament auf dem Wechsel selbst oder (wenn es das Gesetz erlaubt) wenigstens auf einer Abschrift desselben befindlich sein; die gemeine Cession dagegen bildet in der Regel (und die meisten Gesetzbücher verlangen es bei Wechselforderungen — s. §. 229 —) eine besondere Urkunde, obgleich Erstere auch, unter ausdrücklicher Erklärung bloßer Abtretung der Forderung, auf den Wechsel selbst gesetzt werden kann.

§. 237.

Die Wirkungen des Vollmachtgiro (s. §. 231) entwickeln sich zunächst aus der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Vollmachtsvertrages, insofern aber, als das Indossament an sich einen solchen keineswegs genauer limitirt, lassen sich daneben noch manche Streitfragen aufwerfen. Eine genauere Auseinandersetzung liegt uns hier fern; doch ist in ersterer Hinsicht namentlich festzuhalten,

1) daß, wie schon aus der Natur einer Vollmacht sich ergiebt, durch ein Procura-Indossament das Eigenthum bei dem Indossanten verbleibt, nicht auf den Indossaten übergeht; ein solches Indossament

2) also überall, wo die Gesetze eine Contremandirung überhaupt zulassen, vom Indossanten so lange widerrufen werden kann, als dieses Verhältniß noch unverrückt geblieben ist.

3) Der Indossat eines Procura-Indossaments tritt gegen keinen der Wechselverbundenen durch ein weiteres Giro in irgend eine wechselrechtliche Verbindlichkeit, dagegen stehen ihm aber:

4) auch alle diejenigen Einreden entgegen, welche gegen seinen Vollmachtgeber als Indossanten erhoben werden können.

Es ist streitig, ob der Procura-Indossat aus dem Indossament anders als zum bloßen Incasso des Wechsels und zwar für Rechnung seines Vollmachtgebers befugt sei, ob er mithin durch ein Begebungs-

*) Entwährung (Eviction) ist diejenige Handlung, vermittelst welcher Jemand, auf Grundlage eines älteren besseren Rechts, gerichtlich Demjenigen eine Sache oder eine Befugniß abnimmt, welche Derselbe in Folge eines sogenannten onerosen Vertrags mit einem Dritten besitzt.

Digitized by Google

Indoſſament weiter giriren dürfe. Manche Rechtslehrer wollen ihm Dies durchaus geſtattet wiſſen, ſobald das Indoſſament an ſeine „Ordre" geſtellt iſt, und andere wieder halten auch Dieſes gar nicht einmal für nöthig, ſondern jene Fähigkeit ſchon außerdem aus dem Procura-Giro reſultirend, womit z. B. der engliſche Gerichtsbrauch übereinſtimmt. An ſich ſcheint es jedoch, als ob dieſe Folgerungen für's Allgemeine nicht ſtichhaltig ſeien, und nur wo poſitive Geſetze mit denſelben in Einklang zu bringen ſind, waltet über deren Anwendbarkeit kein Zweifel ob. So in Preußen, Deſſau, Weimar, wenn Wechſel und Indoſſament an „Ordre" lauten; nach dem ungriſchen W. R., Th. I, Cap. IV, §. 34, aber auch ohne Dieſes. Ueber des Procura-Indoſſaten Befugniß, zum bloßen Incaſſo weiter zu giriren, iſt dagegen im Allgemeinen kein Zweifel, denn darin liegt nur eine bei der Vollmacht auch ſonſt gewöhnliche Subſtitution, doch macht z. B. die bremer W. O. Tit. V, Art. 19, auch ein ſolches Giro von der Ordreſtellung des Procura-Indoſſaments abhängig. Endlich aber gehen, dem Wechſelſchuldner gegenüber, die Befugniſſe des Procura-Indoſſaten unſtreitig ſo weit, gegen Erſteren im Falle der Nichtzahlung eine Wechſelklage anzuſtellen; ein Anderes aber iſt es, wie weit ein ſolches Verfahren den Indoſſaten aus der Ordre des Vollmachts-Indoſſanten rechtfertigt.

§. 238.

Blanco-Indoſſamente, Indoſſamente in blanco oder in bianco (franz. endossemens en blanc, engl. indorsements in blank, blank-indorsements) können zweierlei Art ſein, indeß darf man annehmen, daß nur die eine derſelben, welche in der bloßen Unterſchrift des Indoſſanten mit einigem darüber weiß (in blanco, in bianco) gelaſſenen Raume beſteht, üblich ſei. Die andere würde diejenige ſein, wo in einem ſonſt ausgefüllten Giro bloß der Name des Indoſſaten offen gelaſſen wäre; ein ſolches Indoſſament wird auch wohl ein verdecktes genannt. Wie geſagt, iſt daſſelbe jedoch ſo gut wie ungebräuchlich, und wenn man deshalb von Blanco-Indoſſament redet, ſo wird darunter regelmäßig bloß eines der erſteren Art verſtanden. (Vergl. §. 231.)

Die Blanco-Indoſſamente gehören zu denjenigen Gegenſtänden, über welche die Lehrer des Wechſelrechts von jeher ſehr abweichender Meinung geweſen ſind; zunächſt ſind Dieſe aber meiſt über die hauptſächlichſte Anwendung dieſer Art von Giri im Unklaren und ſchieben ſchon deshalb den Gebrauch derſelben oft ganz falſchen Motiven zu. Namentlich iſt die Anſicht ſehr vorherrſchend, daß man mittelſt der Blanco-Giri den Wechſel zu einem Papiere au porteur zu machen beabſichtige, und daß dann die ferneren Inhaber des Wechſels nach einem dergleichen Indoſſament durch bloße Weitergabe deſſelben, ohne Hinzufügung des ihrigen, ſich von aller Verbindlichkeit für den Wechſel zu befreien ſuchten. Dieſes ſind aber ſehr ungegründete Vorausſetzungen.

Erſtens iſt dem Handelsſtande zwar allerdings darum zu thun, Wechſel möglichſt leicht negociabel zu machen, und pflegt er aus ſolchem Grunde auch die Stellung des Wechſels wie der Indoſſamente an Ordre derjenigen an die Perſon vorzuziehen; es kann ihm aber Nichts ferner liegen als die Abſicht, den Wechſel zu einem Papier an Inhaber umzuſchaffen, da Dieſes geradezu einer Hauptſache beim Wechſel widerſpricht,

Digitized by Google

der solidarischen Verbindlichkeit aller bei demselben successive als Eigenthümer Auftretenden für den richtigen Eingang.

Aus diesem Grunde wird zweitens das Blanco-Indossament auch in der Regel von den späteren Besitzern des Wechsels keineswegs benutzt, durch Auslassung eines Giro von ihrer Seite der Verbindlichkeit für den Wechsel sich zu entheben. Ausnahmen, welche freilich zugegeben werden müssen, abgerechnet, steht das Sachverhältniß nämlich so:

So lange ein Wechsel noch auf einem andern als seinem Zahlungsplatze sich befindet, ist es so gut wie gar nicht üblich, sich der Blanco-Indossamente zu bedienen; diese treten vielmehr gewöhnlich erst an dem Zahlungsplatze ein und zwar beim Discontogeschäft. Die Gründe davon sind verschieden. Zunächst pflegt man nämlich solche Wechsel, die man zu verdiscontiren wünscht, einem Discontomakler anzuvertrauen, der sie alsdann, sobald er das Discontogeschäft verschlossen hat, sofort an den Disconteur übergiebt; da der Discontent nun im Voraus fast nie weiß, wer Dieser sein werde, so cedirt er den Wechsel zur Zeitersparniß in blanco und erhält erst nach perfect gewordenem Geschäft den Disconteur vom Makler aufgegeben. Jener wird nun beliebig entweder das Indossament an seine Ordre ausfüllen, auch vielleicht weiter giriren, oder aber, durch dasselbe legitimirt, zur Verfallzeit die Zahlung erheben. Es kommt aber auch häufig vor, daß renommirte größere Häuser es ihrem Credite für nachtheilig halten, offen als Discontenten solcher Wechsel zu erscheinen, welche an ihre Ordre durch ein vollständiges Giro übertragen sind. Wenn solche Firmen nun dergleichen Wechsel dennoch verdiscontiren, so pflegen sie wohl beim Disconteur sich zur Bedingung zu stellen, dieselben einen Tag vor Verfall bei ihm einzulösen, wogegen er sodann die Rücksicht nimmt, ihr Blanco-Indossament nicht auszufüllen, sondern ihnen zu jener Zeit unverändert wieder auszuliefern. Dieses wird von den Betreffenden hierauf zum Incasso benutzt und auf dem Wechsel selbst befindet sich solchergestalt keine Spur, daß derselbe verdiscontirt worden sei. Endlich setzen aus ähnlichen Gründen viele Häuser ihr Giro ungern hinter Blanco-Indossamente auf solche Wechsel am Zahlungsorte, welche sie discontirt oder in Zahlung erhalten haben, aber alsdann selbst weiter geben, und in diesem Falle pflegen sie in einer separaten Urkunde, z. B. einer Nota oder in einem Briefe, ihrem Cessionarius ausdrücklich ihre Garantie für ihr mangelndes Indorso zu ertheilen. Dies ist auch die bei den Kaufleuten häufigste Art von Wechselbürgschaft. (Vergl. §. 244.)

§. 239.

Die Blanco-Indossamente sind im Allgemeinen bei den Gesetzgebern nie beliebt gewesen und Diese haben augenscheinlich oft nur nothgedrungen den Gebrauch derselben gestattet, nachdem die Praxis denselben bereits längst sanctionirt hatte. Ein Hauptgrund jener Abneigung ist wohl namentlich die Leichtigkeit gewesen, mittelst welcher ein unrechtmäßiger Besitzer, der z. B. einen verlorenen in blanco indossirten Wechsel gefunden hat, Geld auf diesen erheben kann, und die Schwierigkeit, welche in so manchen Fällen dem Beweise des Eigenthums an einem solchen Wechsel beizuwohnen vermag. Daher anerkennen mehre Gesetze das Blanco-Indossament auch nur als Procura-Indossament, wohin namentlich die östreichischen und französischen und die nach letzterem Rechte anderer Orten geformten Legislationen gehören, in der Regel aber gestatten auch

Digitized by Google

diejenigen Gesetze, welche ein Blancogiro nicht anerkennen, doch eine Ausfüllung desselben durch den gerechtfertigten Inhaber, und nur das badische Landrecht, Anh., Art. 138 a, untersagt Dieses ausdrücklich. In England sind die Blanco-Indossamente bei Wechseln unter 5 £. verboten, gelten sonst aber den Begebungs-Indossamenten gleich; eine schwedische Verordnung vom 12. Juni 1816, §. 16, untersagt dagegen jedes Giro in blanco sogar bei einer Geldbuße von 83 ℔ 16 Schill. Die neuern Wechselgesetze erlauben die Blanco-Indossamente fast durchgehend, so die bremer W. O. Tit. V, Art. 21, das ungrische W. R. Th. I, Cap. IV, §. 35. Das sächsische Gesetz vom 18. Juli 1840, einige wechselrechtliche Bestimmungen enthaltend, gestattet unter 12 die Indossamente in blanco für alle Tratten und kaufmännische Anweisungen, behält dagegen unter 15 das Verbot der Ersteren für trockene Wechsel bei. Im Uebrigen kann auch da, wo Blanco-Indossamente rechtsbeständig Gültigkeit haben, einem Eigenthümer des Wechsels nie das Recht abgesprochen werden, statt eines solchen ein reines Begebungs-Indossament von seinem Cedenten zu verlangen.

§. 240.

Eine Nothwendigkeit zum Indossament möchte aus allgemeinen Grundsätzen juristisch schwer zu erweisen sein, denn selbst in demjenigen Falle, bei welchem sie anscheinend noch am Ersten obwaltet, wo nämlich der Trassant einen Wechsel an seine eigene Ordre gezogen hat, dürfte doch wohl nur die Unbilligkeit dem Trassanten die Befugniß absprechen, die Zahlung vom Acceptanten directe einzuziehen. Die Worte: „an die Ordre" oder „Verfügung", aus welchen man überhaupt allein eine Nothwendigkeit zum Indossiren abzuleiten versucht werden kann, müssen nämlich nur in ihrem eigentlichen Sinne, wie sie im Wechsel oder im Giro stehen, gefaßt werden, und dieser ist nicht schwer zu finden, da er so viel wie „nach dem näheren Auftrage" besagt. Dieser schließt mithin keineswegs die Weisung an den Machthaber selbst zu zahlen aus und dadurch erlischt jede Nothwendigkeit des Weitergirirens für's Incasso. Dennoch sprechen einige ältere Gesetze sich bestimmt dahin aus, daß, wenn der Wechsel oder ein Giro an die Ordre einer Person lauten, Diese durchaus auch weiter indossiren müsse, so die nürnberger W. O. Cap. I, §. 1. Die augsburger W. O. Cap. III, §. 18 findet dagegen den Ausweg, daß in solchem Falle das Incasso auch von dem betreffenden Indossaten selbst besorgt werden könne, sobald Dieser zuvor das Wort „Ordre" in dem Giro an sich gestrichen habe. Eben so Art. 42 der frankf. W. O. für den Fall der Scontration des Wechsels. Neuere Legislationen erheben dergleichen überflüssige Schwierigkeiten nicht mehr oder beseitigen sie wohl gar, gleich der bremer W. O. Tit. V, Art. 16, durch die stricte Vorschrift, daß Wechsel, welche an Jemandes Ordre gestellt oder girirt seien, auch von Diesem selbst eincassirt werden können.

§. 241.

In Bezug auf den Regreß an den Trassanten und die Indossanten kann nur ein Indossament, welches bis Verfall des Wechsels darauf gesetzt worden, wechselrechtliche Wirkung haben, wenn nicht etwa jene Personen selbst erst nach Verfall begeben hätten. Ein Acceptant sowie der Aussteller eines eigenen Wechsels können dagegen von ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit nach Wechselrecht nicht befreit werden, weil ein Giro nach Verfall gegen sie geltend gemacht wird; bloß mit Ausnahme desjenigen Falles, in welchem sie gegen Denjenigen, welcher

zur Verfallzeit Besitzer des Wechsels war, eine liquide Compensationsforderung erweisen. (Vergl. §. 166, unter 3.) Positive Gesetze sprechen sich hierüber zwar selten und dann in verschiedenem Sinne aus, indeß sind Vorstehendes die allgemeiner anwendbaren Grundsätze, soweit jene nicht denselben entgegenstehen. Die bremer W. O. Tit. V, Art. 29 bestimmt, daß ein Wechsel, so lange dessen Wechselrecht nicht erloschen sei, indossirt werden könne, und daß selbst der Protest wegen Nichtzahlung die Befugniß des Wechselinhabers dazu nicht aufhebe. Das preußische Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 825 u. 826 entspricht der ersteren Bestimmung und stellt ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament nur der Cession eines Schuldscheins in der Wirkung gleich. Damit überein stimmt die dessauische W. O. §. 19; nach französischem Rechte ist jedoch schlechtweg jedes Indossament nach Verfall bloß als gemeine Cession zu betrachten. Gänzlich ungültig erklärt jedes Indossament nach Verfall die braunschw. W. O. Art. 42, sowie bloß auf prolongirten Wechseln (s. §. 256) das badische Landrecht, Anh., Art. 186 c; ferner für alle Wechsel nach „ordentlichem Indossament", mit welchem sie zur Zahlung präsentirt worden, die hamburgische W. O. Art. 15. Hier spricht aber der Gerichtsbrauch dafür, ein solchergestalt ungültig erklärtes Indossament noch als gemeine Cession gelten zu lassen. In England ist ein Indossament nach Verfall nur für Wechsel unter 5 £. verboten. In Sachsen können eigene Wechsel auch nach Verjährung des W. R.s noch indossirt werden. Kursächs. Rescript vom 11. Novbr. 1767.

Ganz eigenthümlich ist die Disposition der augsburger W. O. Cap. III, §. 18, welche schon jedes Indossament nach Annahme des Wechsels verbietet, indeß kann Dies dort weniger nachtheilige Folgen als anderer Orten haben, da man überhaupt erst 14 Tage vor Verfall annimmt. (S. §. 221.)

§. 242.

Schon aus dem vorstehenden Paragraphen erhellt, wie wichtig in vielen Fällen die Datirung eines Indossaments sein müsse, indeß kann dieselbe noch ganz außerdem vielfach, so z. B. bei Concursen, von gleicher Erheblichkeit sein. Wenngleich man also im Allgemeinen da, wo diese Datirung zu keinem gesetzlichen Erforderniß bezüglich der Gültigkeit gehört, die Zulässigkeit auch der Nichtdatirung nicht abstreiten kann, so dürfte doch soviel feststehen, daß der Indossat überall die Datirung zu verlangen befugt sein könne, sobald er sie für nöthig hält, sich vor Präjudiz zu schützen. In gleichem Sinne verfügt auch namentlich die weimarische W. O. §. 31.

Die Beisetzung eines solchen, besonders eines früheren Datums, ist durchstehend als eine unerlaubte Handlung anzusehen und der Code de Commerce, Art. 139 verbietet die Zurückdatirung der Giri sogar bei Strafe der Fälschung. Da man indeß auch in Frankreich die Blanco-Indossamente ausfüllt, so kommen täglich Contraventionsfälle gegen dieses Gesetz vor, denn um ein solches Giro zu einem gesetzmäßigen zu erheben, bedarf es der Datirung und bei dieser bedient man sich dann oft eines ganz willkürlich gewählten Tages.

Im Uebrigen sei noch bemerkt, daß die bei Datirung von Indossamenten sehr gewöhnlichen Formeln: ut retro (wie umstehend) und ut supra (wie obenstehend) nach französischem Rechte als Datirung nicht zulässig sind; mithin wäre laut Art. 187 des Code de Commerce (s. §. 234)

Digitized by Google

ein solchergestalt bezeichnetes Giro nur ein Vollmachtsgiro. Auch nach dem preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 821 u. 822, ist Dies der Fall, doch hat die Usanz diese Verfügungen im Laufe der Zeit außer Kraft gesetzt.

§. 243.

Derjenige, welcher auf einen falschen oder verfälschten Wechsel oder auf einen solchen, welcher mit einem oder mehren falschen Indossamenten versehen ist, sein Giro setzt, bleibt nichtsdestoweniger allen seinen Nachmännern vollständig nach Wechselrecht verhaftet. Eben so kann kein Indossant deswegen sich von der Verbindlichkeit für sein Giro befreien, weil in den Indossamenten seiner Vormänner eine Lücke sich befindet, obschon der vorsichtige Wechselschuldner die nachträgliche Ergänzung einer solchen stets verlangen oder wenigstens, was dann aber ganz freiwillig und auf seine Gefahr ist, nur unter Garantie des ihm dazu süffisant genug erscheinenden Präsentanten bezahlen wird.

§. 244.

Unter Wechselbürgschaft wird speciell diejenige Bürgschaft verstanden, welche man für einen Wechselverbundenen übernimmt und mittelst welcher man für die richtige Bezahlung zur Verfallzeit als Selbstschuldner Gewähr leistet. Eine Bürgschaft anderer Art, welche gleichfalls bei Wechseln stattfinden kann, ist nicht mit dieser eigentlichen Wechselbürgschaft zu verwechseln. Diese letztere Bürgschaft muß schriftlich eingegangen werden, kann aber sowohl auf dem Wechsel selbst als mittelst einer besonderen Urkunde stattfinden. In ersterem Falle heißt sie Aval, Avall (latein. avallum), indeß wird mit dem Namen Aval im Code de Commerce, Art. 141 u. 142, sowie im holländischen Handelsgesetzbuche außerdem auch die anderweitige Wechselbürgschaft belegt.

Das (oder der) Avall kann stattfinden:

1) durch die Mitunterschrift des Avalgebers oder Wechselbürgen, sei es nun beim Aussteller, Acceptanten oder einem Indossanten, wobei der Bürge alsdann gewöhnlich der Formel: „per oder: pour aval" oder „als Bürge" oder anderweitiger Ausdrücke, die seine Gewährleistung andeuten, sich bedient. Es genügt indeß die bloße Mitunterschrift auch ohne allen weitern Beisatz.

2) Durch eine Mitunterschrift vorstehender Art auf einem eigends zu diesem Behufe ausgefertigten Duplicate des Wechsels pflegte man namentlich in älteren Zeiten sich zu verbürgen. Dies Duplicat wurde alsdann nicht mit in Circulation gesetzt, und dadurch ward die Bürgschaft, wenn der Wechsel richtig einging, lediglich den Betheiligten bekannt.

3) Eine weitere Form des Avals ist in einem Indossamente möglich, wenn nämlich der Wechselgeber statt an die Ordre des Nehmers an diejenige des Bürgen indossirt, Dieser dann an den Nehmer weiter girirt und statt der Valutaquittung: „Werth in übernommener Gewährleistung für *N. N.*" setzt. Eine solche Art von Avalsertheilung ist indeß so gut wie ungebräuchlich.

In einer besondern Urkunde ist bei Ertheilung einer Wechselbürgschaft vor Allem nothwendig, daß der Wechsel, für welchen gebürgt worden, genau bezeichnet sei; am Sichersten wird also stets eine derselben eingerückte Abschrift desselben sein. Die Kaufleute bedienen für gewöhnlich in dem bereits §. 238 gedachten Falle einer solchen Vorsichtsmaßregel sich aber nicht, sondern schreiben bloß auf eine Nota nach An-

führung der Summe und der Verfallzeit, vielleicht auch des Bezogenen: „Für mein mangelndes Giro bleibe ich garant." Nach dem preußischen Landrechte, der hansoverschen und der weimarischen W. O. sind alle Bürgschaften für einen Wechselverbundenen, die in besonderen Urkunden ertheilt werden, nur nach gemeinem Rechte zu beurtheilen; daß die Gewährleistung mittelst eines eigenen Wechsels (Solawechsels) gleichfalls dieser Beurtheilung unterliegen müsse, scheint wohl nicht anzunehmen; eine derartige Bürgschaft ist jedoch ganz incourant.

Eine Wechselbürgschaft ist eine verdeckte, sobald der Bürge als Trassant auf den Wechselschuldner, an die Ordre des Wechselgläubigers, oder als Indossant an die Ordre des Wechselschuldners erscheint: Beides tritt öfters ein, indem man auf solche Weise den Credit des Schuldners schont. In diesem Falle nun, sowie auch, wenn auf dem Wechsel oder einem Duplicate desselben, die Bürgschaft ertheilt worden, kann gegen den Bürgen, wenn der Wechselschuldner, für den er bürgte, rechtzeitig nicht zahlt, nach Wechselrecht verfahren werden; aus Bürgschaften mittelst besonderer Urkunden dagegen nur, wenn die Fassung der Letzteren hierauf ausdrücklich hindeutet, mithin in Deutschland durch Hinzufügung der Wechselclausel. (Vergl. den vorhergehenden Satz.) Im Uebrigen kommt unter Kaufleuten die Wechselbürgschaft nur laut §. 238 vor, anderweitig aber auch wohl lediglich bei eigenen Wechseln.

§. 245.

Die Bezahlung eines Wechsels muß nothwendigerweise in genauer Uebereinstimmung mit dem Wechsel selbst oder etwa mit dem davon abweichenden Accepte geschehen; nämlich: contant (baar), in der gleichen Münzsorte und für den vollen Belauf. Sobald in einer dieser Beziehungen ein Mangel stattfindet, ist der Inhaber des Wechsels behufs seines Regresses unbedingt zum Protest verpflichtet, es sei denn, er habe ausdrücklich entgegenstehende Ordre von seinem Cedenten.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß zunächst nur eine Bezahlung in baarem Gelde, nicht aber etwa in einer Anweisung oder neuen Wechseln angenommen zu werden braucht, da an sich Niemand zu einer Novation (s. §. 166, unter 4) verpflichtet ist; einige Platzgebräuche haben hierin jedoch im Laufe der Zeit Veränderungen hervorgebracht. So ist in Hamburg die Zahlung eines auf Bancogeld lautenden Wechsels durch Abschreiben in der Bank unstreitig auf das Legalste erledigt; in Amsterdam nimmt Keiner Anstand, ein Cassiersbriefje (Anweisung auf einen Geldwechsler) an Zahlungsstatt zu nehmen (s. §. 215), und an solchen Plätzen, wo die Scontration (s. §. 166, unter 3) eingeführt ist, ersetzt diese auf's Vollständigste die Baarzahlung. Der Baarzahlung kann aber auch außer in diesem Falle eine Compensation gleichstehen, wozu die Gründe sehr verschieden sein können; es wurde übrigens bereits im eben allegirten Paragraphen darauf hingedeutet.

Daß die Bezahlung eines Wechsels in der verschriebenen Münzsorte geschehen müsse, begreift sich schon aus der Sache selbst. Ueber die eigene Wechselzahlung oder das Wechselgeld mancher Plätze ward bereits im vierten Abschnitte, §. 48, geredet. Unter Wechselzahlung versteht man im Uebrigen, wie hier, der Vollständigkeit wegen, nochmals erwähnt sein möge, auch schlechtweg die bloße Bezahlung eines Wechsels und sagt daher z. B., man habe viel Wechselzahlungen zu leisten; eine solche ginge andern Zahlungen vor, u. dgl. m.

Digitized by Google

Eine Particular- oder Stückzahlung, d. h. nur theilweise Bezahlung des Wechsels, von dem Wechselschuldner anzunehmen, ist der Inhaber für gewöhnlich gesetzlich ermächtigt, muß indeß sodann, falls sein Cedent ihn nicht anders instruirt hat, für den Ueberrest protestiren lassen. Eigends verpflichtet zur Annahme von Stückzahlung ist der Inhaber dagegen nur nach dem Code de Commerce, Art. 156, dem badischen Landrecht, Anhang, Art. 156, dem holländ. Handelsgesetzbuch, Art. 169, der dänischen W. O. §. 58, der frankfurter W. O. §. 30, der hamb. W. O. Art. 33, der köthenschen W. O. Art. 58, der schwedischen W. O. Art. V, §. 4. Das ungrische W. R. Th. I, Cap. VII, §. 116 beschränkt eine solche Verpflichtung auf wenigstens die Hälfte des gezogenen Betrags. Im Uebrigen gehört derjenige Fall nicht hieher, wo durch Dazwischentritt eines Intervenienten die Wechselsumme etwa auf zwei Stellen einzucassiren ist, weil Dieser nur für einen gewissen Theil derselben, den der Bezogene refusirte, zu honoriren hatte. (Vergl. §. 261.)

§. 246.

Der Ort, an welchem ein Wechsel zu bezahlen ist, stimmt, wie bereits §. 224 gedacht wurde, keineswegs immer mit dem Wohnorte des Bezogenen oder, bei eigenen Wechseln, des Ausstellers überein. Bei Tratten ist nun in solchem Falle die Präsentation zur Zahlung im Domicil eine Verpflichtung, da deren Unterlassung den Wechsel sogar gegen den Aussteller präjudiciren kann, denn die Zahlung kann an keinem andern Orte gefordert werden; bei eigenen Wechseln ist die Sachlage aber anders und verweise ich deshalb auf das bereits im obigen Paragraphen Gesagte.

Eine Ausnahme von dem Obigen tritt jedoch nach der Disposition einiger wenigen Gesetze ein, welche den Acceptanten verpflichten, nach des Inhabers Verlangen die Valuta nach einem andern Platze zu senden, sobald der Inhaber dafür eine Provision an ihn zahlen will. Die Rimesse geschieht im Uebrigen dabei für dessen und nicht für des Acceptanten Rechnung und Gefahr. Augsburger W. O. Cap. VII, §. 1, schlesische W. O. Art. 29, leipziger W. O. §. 16, nürnberger W. O. Cap. IV, §. 12, östreich. W. O. Art. 19.

§. 247.

Der Inhaber eines Wechsels muß in der Regel diesen zur Zahlung bei dem Acceptanten oder wenn es ein eigener Wechsel ist, bei dem Aussteller vorzeigen lassen, das Geld darauf in Empfang zu nehmen, indeß machen einige Gesetze Ausnahmen darin, wie namentlich verschiedene ältere in Bezug auf Juden. Diese haben darnach das Geld dem Inhaber in's Haus zu bringen. So die augsb. W. O. Cap. IX, §. 3, die braunschw. W O. Art. 39, die schlesische W. O. Art. XII, §. 4. Eine gleiche Disposition der leipziger W. O. §. 12 ist durch das königl. sächs. Gesetz vom 18. Juli 1840, unter 7, aufgehoben worden und eben so der in demselben Sinne lautende Art. 37 der frankf. W. O., durch das Gesetz vom 12. Novbr. 1844, §. 14 Die augsb. W. O. a. a. O. schreibt auch für alle Fremde eine gleiche Verpflichtung mit den Juden vor; außerdem haben eine solche alle Aussteller eigener Wechsel nach dem preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 874 und der dessauischen W. O. §. 30. In Preußen ist nach dem Landrecht a. a. O. §. 875 schließlich den Schuldnern der Bank ein Gleiches auferlegt.

Digitized by Google

§. 248.

Der Wechselschuldner darf nur an einen durch den Wechsel selbst oder die auf demselben befindlichen Indossamente formell gehörig gerechtfertigten Inhaber bezahlen; wo also Erstere erst aus einer Abschrift oder auf einem Duplicate ersichtlich sind, müssen diese zu solchem Behufe mit eingeliefert werden. Daß die Rückgabe desjenigen Exemplars, welches das Accept enthält, und beim eigenen Wechsel dieses Letzteren im Originale ein Erforderniß sei, begreift sich von selbst, ausgenommen, die Zahlung würde nicht für voll geleistet und der Besitzer des Wechsels oder ein Intervenient für den Rest bedürfte desselben für seinen Regreß. (Vergl. den folgenden Paragraphen sowie auch §. 272.) Für den Fall, daß die Legitimation des Präsentanten zur Zahlung dem Acceptanten oder, bei eigenen Wechseln, dem Aussteller aus Gründen nicht genügend erschiene, kann er sich durch Deposition der Summe bei Gericht von dem möglichen Anspruche von Verzugszinsen frei machen, indeß hat er sodann gleichzeitig den Präsentanten vorladen zu lassen *).

§. 249.

Es kann nach allgemeinen Grundsätzen durchaus nur angenommen werden, daß Derjenige, welcher auf einen Wechsel bezahlt, auch Quittung darüber vom Empfänger des Geldes zu fordern berechtigt sein müsse, welche auf dem Wechsel selbst sodann gewöhnlich mit der Formel „Inhalt empfangen" (engl. Contents oder Value received, auch wohl: For value received) oder „Pour acquit" und der Unterschrift des Zahlungserhebers ertheilt wird. Dennoch stehen in solchem Falle, wo die Auslieferung des Wechsels gegen die Zahlung erfolgt, einer derartigen Quittung nicht bloß die Gesetze oder der Usus mehrer Handelsplätze, sondern sogar die Meinung verschiedener Rechtslehrer entgegen, welche schon jene Auslieferung für genügend erklären. Wo aber auch ein solches Princip vom Gesetze anerkannt oder usuell geworden ist, kann die Verpflichtung des Präsentanten zur Quittung wenigstens in dem Falle nicht geleugnet werden, daß der Zahler die Wechselurkunde nicht ausgeliefert bekommt, was sowohl bei bloßer Stückzahlung als auch dann eintreten kann, wenn außer dem Acceptanten für eine solche auch noch ein Intervenient für den Rest auf dem Wechsel sich befindet. In letzterem Falle muß nämlich jederzeit die Wechselurkunde dem Intervenienten, behufs seines Regresses, ausgeliefert werden, und hätte er auch nur für einen ganz geringfügigen Betrag intervenirt, welcher zu der Zahlung des Bezogenen gar nicht in Verhältniß stände. Sobald jedoch einem Zahler der Wechsel nicht extradirt wird, ist er berechtigt, zunächst sein Accept, wenn ein solches auf demselben vorhanden ist, zu tilgen, was mittelst Durchstrichs geschieht, und sodann auf dem Rücken des Papiers unter den Giri mit seiner Unterschrift zu bemerken, wie viel er auf dasselbe bezahlt habe. Die ihm zustehende Quittung erhält er auf einem separaten Papiere, welches am Sichersten in einer genauen Abschrift des

*) In England gilt z. B. der Grundsatz nicht, daß der Wechselschuldner bloß der Form nach die Reihe der Indossanten zur Legitimation des Vorzeigers zur Zahlung zu prüfen habe. Er muß vielmehr auch deren Aechtheit untersuchen. Es wird nämlich dort durch ein falsches Indossament keinerlei Recht am Wechsel übertragen und selbst die Zahlung, welche man einem im guten Glauben stehenden Inhaber leistet, ist ungültig. Aehnlich verfügt auch das holländ. Handelsgesetzbuch Art. 137.

Digitized by Google

Wechsels befreht; andernfalls muß dasselbe wenigstens eine genaue Beschreibung desselben, in der Art wie etwa laut §. 205 bei Alongen, enthalten *).

Ueberall und mithin auch da, wo der Zahlungsempfänger auf dem Wechsel nicht zu quittiren braucht, möchte einem Ehrenzahler (s. §. 261) jedoch eine solche Quittung nicht zu verweigern sein, da sie mit zu Dessen Ausweise dient und, wenn ohne Protest gezahlt ist, jenen allein abgiebt. Es sind in solchem Falle der Ehrenzahler und dessen Honorat natürlich mit in der Quittung zu benennen, etwa wie folgt:

Pour acquit (oder: Inhalt empfangen von) für Herrn *N. N.*, in Folge seiner Zahlung zu Ehren des Herrn Y. ꝛc. ꝛc., einschließlich von (Summe) Protestkosten.

Pour acquit des mains et des deniers (oder: centimes) de Monsieur *N. N.*, payant par intervention pour M. M. les troisièmes endosseurs (oder etwa: Monsieur le tireur oder auch de Monsieur Y. &c.): reçu en outre (Summe) pour protêt.

Value received of Mr. *N. N.* interfering for account of Mr. Y. (oder etwa: the drawer oder auch the second indorser) together with (Summe) for protest.

Im Uebrigen schreiben ausdrücklich die Quittung auf dem ausgelieferten Wechsel vor das badische Landrecht, Anhang, Art. 127 a, die köthensche W. O. Art. 56, die weimarische W. O. §. 90 und die württemb. W. O. Cap. IV, §. 33. Nur bei Verlangen des Zahlers enthalten dagegen gleiche Dispositionen die bremer W. O. Tit. IX, Art. 70, das preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 901, die dessauische W. O. §. 85 und das ungrische W. R. Th. I, Cap. VII, §. 119. In Baiern, Leipzig und an noch einigen Plätzen ist es nicht üblich, einen richtig eingelösten Wechsel noch eigends zu quittiren, umgekehrt aber ist die Usanz in Frankreich, ohne daß gesetzliche Vorschrift darüber vorläge. In Hamburg werden auf Banco-Geld lautende Wechsel bloß mit einer Anweisung in Banco (laut Abschn. VII, §. 99) versehen und so dem Zahlungspflichtigen in Händen gelassen, ohne daß später eine besondere Quittung nachgetragen würde; nimmt man bis zu eingegangener Zahlung das Papier nach der Präsentation wieder an sich, so liegt darin ein Mangel an Zutrauen, jedoch ohne daß der Wechselschuldner dagegen Einwand zu erheben berechtigt wäre. In solchem Falle läßt man dem Wechselschuldner dort aber eine zur Zahlung indossirte Abschrift des Wechsels zurück. Endlich ist eine Quittung über die Einlösung für alle Wechsel Vorschrift laut Art. 44 der W. O. und die Aushändigung „bei oder nach Bezahlung" laut Art. 14.

§. 250.

Die Berechtigung des Inhabers einer mit Annahme versehenen Tratte oder eines eigenen Wechsels, dieselben bei dem respectiven Acceptanten oder dem Aussteller zur Zahlung vorzuzeigen, tritt mit dem Zahltage ein; die Berechtigung eines Acceptanten

*) Zusatz zum Art. 33 der W. O. von Frankfurt a. M. Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen Theil des Wechselbetrags bezahlt, kann er die Auslieferung der Tratte nicht ansprechen, sondern muß sich mit einem Empfangschein über die von ihm geleistete Theil-Zahlung, oder nach seinem Verlangen und auf seine Kosten, mit einem Protestduplicate, auf welchem der Wechselinhaber die empfangene Summe bescheinigte, begnügen. (Gesetz vom 12. Novbr. 1844.)

Digitized by Google

oder bei eigenen Wechseln des Ausstellers, die Zahlung mit Sicherheit zu leisten, sowie die Entgegennahme derselben zu verlangen, dagegen erst mit dem Verfalltage.

Wenngleich nämlich Zahltag und Verfalltag in der Regel Dasselbe sind, so treten darin doch durch verschiedene Particularrechte, sowie auch durch die Usanz wohlzubeachtende Ausnahmen ein, worauf ich bereits im §. 181 aufmerksam machte.

Die seltneren Ausnahmen dieser Art, als für unsern Zweck unwichtig, hier nicht weiter berührend, gehe ich sofort zu den Zahltagen und Respecttagen über, welche die tagtäglich vorkommenden Ausnahmen begründen.

§. 251.

Unter Zahltagen werden, in speciellerem Sinne, solche gesetzlich oder durch Usus festgesetzte Tage in der Woche verstanden, an welchen sämmtliche inzwischen verfallene Wechselschulden zu bezahlen sind, und zwar wird dabei für gewöhnlich die sogen. Abrechnung oder Scontration (s. §. 166, unter 3) in Anwendung gebracht, zu deren Erleichterung diese Zahltage theilweise auch eingeführt sind. Daher schreibt sich auch der Name Scontrotag, Scontro.

In Deutschland sind beim Außermeßverkehr solche Zahltage hauptsächlich in Baiern gebräuchlich. In Augsburg ist es der Mittwoch jeder Woche. Solche Wechsel, welche am Dienstag verfallen, sind sogleich den darauf folgenden Mittwoch zahlbar, solche jedoch, die an einem Mittwoch selbst verfallen, erst am nächstfolgenden Mittwoch. Wenn der Zahltag auf einen Feiertag fällt, so tritt statt seiner der Dienstag, und wenn auch dieser ein Feiertag wäre, der Montag ein, u. s. w. Wechsel, welche a vista oder a piacere gestellt sind, so wie alle bereits verfallenen Wechsel sind an dem zuerst eintretenden Zahltage einzulösen. Sobald Wechsel letzterwähnter Art an einem Zahltage eintreffen, sind sie auch noch an diesem Tage zahlbar, solche Sichtwechsel hingegen, welche erst an einem Zahltage vorgezeigt werden, am nächstfolgenden Zahltage. In München ist in gleicher Weise der Montag als Zahltag festgesetzt. In Bremen benutzt gegenseitige Uebereinkunft unter den Kaufleuten den Mittwoch und den Sonnabend zu gleichem Zwecke, indeß ist Dies durch die Wechselordnung nicht anerkannt und somit daneben jederzeit auf die Respecttage die gehörige Rücksicht zu nehmen, um einen Wechsel nicht zu präjudiciren.

Am Allgemeinsten sind die Zahltage auf Messen, worüber das Nähere in meinem „Contorlexikon", s. v. Meßwechsel, sich verzeichnet findet*). Fast nach allen Gesetzen kann jedoch ein Meßwechsel mit vollkommener Sicherheit für den Zahler an jedem Tage der Messe von ihm eingelöst werden, zum Wenigsten aber da, wo, wie in Leipzig, eine eigene Zahlwoche festgesetzt ist, während der ganzen Dauer der Letzteren.

---

*) In Frankfurt a. M. ist durch §. 7 des Gesetzes vom 22. Novbr. 1844 unter Aufhebung des Art. 19 der W. O., wegen Bezahlung und Protestirung von Meßwechseln jetzt Folgendes festgesetzt: „Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden."

Digitized by Google

§. 252.

Mit dem Namen Respect-, Respit-, Discretions-, Ehren-, Faveur-, Gnaden- oder Honortage (franz. jours de grâce oder de faveur, engl. days of grace) belegt man solche Tage, welche durch die Wechselgesetze verschiedener Staaten und Plätze noch über den Verfalltag aller oder doch gewisser Arten von Wechseln hinaus festgesetzt sind, damit entweder der Acceptant oder Bezogene vor Ablauf solcher Fristverlängerung nicht zur Zahlung gezwungen oder der Inhaber des Wechsels nicht genöthigt sein solle, eher vorzuzeigen oder zu protestiren. Man unterscheidet hiernach:

1) Respecttage zum Vortheile des Acceptanten, und

2) dergleichen zum Vortheile des Präsentanten.

Mitunter fallen beide Arten auch zusammen, wie z. B. in Bremen und Hamburg.

Die Respecttage beider Art spielen in älteren Wechselgesetzen eine große Rolle; bei denen der ersteren glaubte man, dem Acceptanten eine bedeutende Erleichterung zu gewähren, falls ihm bei Verfall nicht sogleich die Mittel zu Gebote ständen, den Wechsel einzulösen. Indem man hiebei zunächst das Fundament der Wechselverbindlichkeit aus den Augen setzte, welches durchaus auf möglichste Promptitüde in Erfüllung derselben gerichtet sein muß, ließ man nebenbei ganz unberücksichtigt, daß schon die ausnahmsweise Beanspruchung einer solchen verlängerten Zahlungsfrist genügend sei, den kaufmännischen Credit des Betreffenden zu zerstören. Mit den Respecttagen zu Gunsten des Präsentanten steht es aber jetzt ebenfalls sehr hinfällig. Sie konnten nur in einer Periode von wirklichem Nutzen und in der Billigkeit gegründet sein, wo die Communicationsmittel noch in der Kindheit lagen, jetzt, wo diese überall, wo Wechselgeschäfte überhaupt von Belang sind, auf einer mit ehemals gar nicht zu vergleichenden Stufe der Vollkommenheit stehen, befördern sie nur die Nonchalance. Höhere Gewalt, sofern sie erwiesen ist, muß nämlich der Billigkeit nach, ganz ohnehin vom Präjudiz befreien, und vor dieser zu schützen, darf es nicht erst der Respecttage bedürfen *). In Folge dessen haben neuere Gesetzgebungen die Respecttage jeder Art fast

---

*) Bei allgemeineren Calamitäten sind deshalb darüber auch eigene gesetzliche Verfügungen gebräuchlich. So z. B. erließ nach der Julirevolution in Frankreich die Commission municipale von Paris nachfolgenden Beschluß, welchem auch das Tribunal de Commerce sogleich seine Beistimmung gab:

La Commission Municipale de Paris, attendu que, depuis le 26 Juillet, la circulation des correspondances et effets de commerce dans la ville de Paris a été suspendue par force majeure, — que, depuis le 28 Juillet, le Tribunal de Commerce a suspendu ses audiences, — que les citoyens, occupés à la défense commune, ont dû forcément suspendre le cours de leurs affaires et leurs paiemens; — vu les reclamations qui lui sont adressées par le commerce de Paris, — après avoir entendu le Président du Tribunal de Commerce;

Considérant l'urgence des circonstances;

Arrête:

Art. 1. Les échéances des effets de commerce, payables à Paris, depuis le 26 Juillet jusqu'au 15 Août inclusivement seront prorogées de dix jours, de manière à ce que les effets échus le 26 Juillet ne soient payables qu'au 5 Août et ainsi de suite.

Art. 2. Tout protêt, recours en garantie et prescription des effets de commerce, mentionnés en l'article 1er, sont également suspendus.

Fait à l'Hôtel de Ville, à *Paris* le 31 Juillet 1830.

Digitized by Google

durchstehend abgeschafft; wie aber auch die Usanz die Unzweckmäßigkeit derselben schon früher zu beseitigen gesucht habe, geht unstreitig daraus am Besten hervor, daß da, wo die Respecttage noch am Einflußreichsten sind, der Handelsstand sie jederzeit beansprucht, sodann sie also ganz einfach an die Stelle der sonstigen Verfallzeit treten. So steht die Sache namentlich in England und Oestreich. (S. weiter unten in diesem Paragraphen.)

Eine detaillirte Uebersicht alles nach den verschiedenen Particularrechten und Usanzen die Respecttage Betreffenden liegt dem Zwecke dieses Werkes fern; so sei denn im Allgemeinen auf den Artikel Respecttage in meinem „Contorlexikon", Seite 434 ff. verwiesen, und sonst in der Kürze nur Folgendes angeführt.

Der Code de Commerce besagt in seinem 135. Artikel:

Tous délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales, pour le paiement des lettres de change, sont abrogés.

Und in gleichem Sinne sprechen sich alle nach diesem Gesetzbuche gemodelten sonstigen Legislationen aus. Da aber der 162. Artikel des Code hinsichtlich des Protestes Folgendes festsetzt:

„Le refus de paiement doit être constaté, *le lendemain du jour de l'échéance*, par un acte que l'on nomme *protêt faute de paiement*. Si ce jour est un jour ferié légal, le protêt est fait le jour suivant."

So tritt factisch dennoch ein Respecttag ein, indem jedenfalls kein Inhaber sich weigern kann, an diesem Protesttage noch die Zahlung bei Präsentation des Wechsels entgegen zu nehmen. Unbezweifelt ist dieser Aufschub von wenigstens einem Tage mit dem Proteste M. Z. nur in Rücksicht auf die Größe der Stadt Paris zugelassen worden, die fremden Wechselgesetze, welche nach den französischen gebildet sind, enthalten jedoch meist gleiche Dispositionen.

Von andern Gesetzen heben alle Respecttage ausdrücklich auf die W. O. von Leipzig (W. O. §. 15), Basel, Dessau, Genf, Ungarn, Weimar, Zürich. In Altenburg und Gotha ist es ferner Vorschrift, daß die Zahlung eines Wechsels innerhalb 24 Stunden nach Verfall geschehen sein müsse; dadurch stellt sich das Sachverhältniß demnach wie nach dem Code de Commerce.

In Frankfurt a. M. waren früher für einen jeden Wechsel, der nicht auf unter 4 Tage Sicht oder dato lautete, und der von einem dort eingebürgerten Kauf- und Handelsmanne angenommen war, 4 Respecttage, Sonn- und Festtage ungerechnet, gesetzlich. Fiel dabei der letzte Respecttag eines von einem Israeliten acceptirten Wechsels auf einen Sabbat oder einen jüdischen Feiertag, so mußte die Zahlung Tags vorher geschehen oder protestirt werden. Andere Wechsel als vorstehende mußten längstens 24 Stunden nach Verfall bezahlt werden. W. O. §. 20, 21, 23, 16 u. 38. Diese sämmtlichen Paragraphen sind jedoch seit dem Gesetz vom 22. Novbr. 1844 aufgehoben worden und nach §. 8 desselben gilt statt des Vorerwähnten gegenwärtig Folgendes, welches jenem Gesetze a. a. O. wörtlich enthoben ist:

4) Die bisher gestatteten vier Respecttage sind aufgehoben und jeder Wechselbrief ohne Unterschied muß am Verfalltag, wenn dieser aber ein gesetzlich allgemeiner Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktage auf Verlangen bezahlt werden.

5) Der Protest wegen Mangel Zahlung ist am nächsten Zahltag (lt. Fassung des Gesetzes vom 31. Decbr. 1844) zu erheben. Der Inhaber hat seiner Verpflichtung zur

Einforderung der Zahlung auch dann genügt, wenn er dieselbe erst an dem zur Erhebung des Protestes bestimmten Tage vornimmt. Diese Bestimmungen sind auf Meßwechsel, zufolge §. 7 dieses Gesetzes *), nicht anwendbar.

6) Solche Wechsel auf hier, welche erst nach dem Verfalltage hier eintreffen, oder erst nach diesem Tage in den Besitz des Inhabers hier gelangt sind, muß Derselbe spätestens an dem auf den Tag des Empfangs zunächst folgenden Werktage zur Zahlung vorzeigen, und wenn diese dann nicht erfolgen sollte, noch am nämlichen Tage protestiren lassen.

In Hamburg sind nach der W. O. Art. 16 u. 27 zwölf Respecttage eingeführt, in welchen aber der Verfalltag sowie die Sonn- und Feiertage einbegriffen sind. Innerhalb dieser Respecttage muß wegen mangelnder Zahlung protestirt werden. Eine Streitfrage war dabei viele Jahre hindurch, ob auch unacceptirte Wechsel Respecttage hätten (vergl. §. 174, Seite 204), diese Frage, sowie eine gleichfalls diese Tage berührende, ist aber in neuester Zeit endlich entschieden worden durch folgende vom 25. April 1844 datirte:

Additional-Artikel zu der hamburger W. O. vom Jahre 1711.

Da Zweifel darüber erhoben sind, ob auch nicht acceptirte Wechsel die im Art. 16 der W. O. vom Jahre 1711 verstatteten Respittage zu genießen haben; auch diese W. O. über die Dauer der Verbindlichkeit aus einem Interventionsaccepte keine Bestimmung enthält, so wird in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

Art. 1. Die im Art. 16 der W. O. vom J. 1711 verstatteten Respittage gelten auch für nicht acceptirte Wechsel.

Art. 2. Wenn ein Interventionsaccept dem Intervenienten nicht spätestens am letzten Respittage zur Zahlung des Betrags präsentirt wird, so ist selbiger von aller Verbindlichkeit aus seiner Intervention befreit.

Art. 3. Interventionsacceptе mit der Clausel „gültig bis Verfallzeit oder Verfalltag" oder mit einer andern, denselben Sinn ausdrückenden Clausel werden ganz wie reine Interventionsacceptе behandelt, und finden demnach auf dieselben die im Art. 1 gedachten Respittage Anwendung.

Die Respecttage sind in Hamburg ursprünglich zum Vortheil des Präsentanten eingeführt, der Gebrauch hat sie aber auch dem Acceptanten zum Vortheil kommen lassen, nur, daß die Usanz anderweitig Diesem, falls er nur irgend seinen Ruf liebt, keinen Nutzen daraus zu ziehen gestattet.

In Bremen sind, ausgenommen bei Wechseln auf Sicht, acht Respecttage zu Gunsten des Ausstellers eines eigenen Wechsels, gleichwie des Trassaten, gesetzlich, und ist deren Benutzung übrigens auch dem Wechselinhaber unbenommen. In die Zahl der Respecttage werden Sonn- und Festtage mit eingerechnet. Fallen der oder die letzten Respecttage auf Sonn- oder Festtage, so muß die Zahlung an dem vorhergehenden letzten Werktage geschehen. (W. O. Tit. IX, Art. 62 bis 64.)

Das preußische Landrecht, Theil II, Tit. VIII, gestattet für Tratten drei Respecttage, fällt aber der dritte derselben auf einen Sonntag, Festtag oder Bußtag oder bei jüdischen Handlungshäusern auf einen Sabbat oder Feiertag, so ist die Zahlung Tags vorher zu leisten oder zu protestiren. Wenn alle drei Respecttage auf Sonn- oder Feiertage fallen, ist die Zahlung am Verfalltage zu leisten. A. a. O. Art. 1094 bis 1099. Sicht- und solche Wechsel, welche unter acht Tagen oder unter $^1/_2$ Uso lauten, genießen keine Respecttage. (A. a. O. §. 1093 und Declaration vom 16. Febr. 1817.) In Danzig sind die nach der W. O.

*) S. diesen §. in §. 251, Anmerkung.

Digitized by Google

Art. 18 zugelassenen zehn Respecttage durch Cabinetsordre vom 30. Mai 1841 auf drei ermäßigt worden.

In England genießen, außer den Vistawechseln, alle Wechsel drei Respecttage, welche Jedermann benutzt. Sobald der letzte Respecttag hiernach aber auf einen Sonntag, Charfreitag oder einen solchen Tag fiele, der zu den solennen Feier- oder Danksagungstagen gerechnet wird, so tritt der ihm zuletzt vorangehende Werktag in seine Stelle.

Nach östreichischem Rechte sind dem Acceptanten nach Verfall drei Respecttage gestattet und diese werden in der Regel stets von Demselben benutzt. Wenn die Zahlung des Wechsels am dritten Respecttage, Abends um 5 Uhr nicht erfolgt ist, muß Protest erhoben werden, und sind in den Respecttagen sowohl die Sonntage als die gebotenen und dispensirten Feiertage einbegriffen. Fällt dagegen der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonntag oder dergleichen Feiertag, so ist die Einforderung der Zahlung auf den nächsten Werktag zu verschieben. Keine Respecttage haben indeß, was hiebei wohl zu berücksichtigen ist, alle solche Wechsel, die a piacere, a vista oder auf Sicht, oder nur auf so wenig Tage Sicht oder a dato gestellt sind, daß es keinen $^1/_2$ Uso oder 7 Tage ausmacht, oder die auf ein fixes Datum lauten (Präciswechsel) oder in denen gar keine Zahlungszeit bestimmt ist, ebenso diejenigen Wechsel, welche mit Passagieren (Reisenden) auf dergleichen Sicht eingerichtet sind. Alle solche Wechsel sind längstens innerhalb 24 Stunden nach Verfall zu bezahlen, ohne daß dabei Sonn- oder Feiertage dem Acceptanten zu Gute kämen. Kommt ein Wechsel erst nach Verfall und nach Ablauf der Respecttage an, so ist er innerhalb 24 Stunden von dem Acceptanten zu bezahlen oder zu protestiren, wofern aber nur ein Theil der Respecttage beim Eintreffen des Wechsels verflossen wäre, steht es dem Acceptanten frei, sich der noch übrigen zu bedienen. (Oestr. W. O. Art. 13, 16, 17, 18 u. 36. Hofdecret vom 27. Juni 1805. Desgleichen vom 9. Juli 1808.)

Meß- und Marktwechsel genießen überall keine Respekttage, bloß Botzen macht eine Ausnahme davon, indem es denselben einen dergleichen Tag bewilligt.

Die Wirkung solcher Respecttage, welche zu Gunsten des Acceptanten sind, besteht darin, daß Dieser vor Ablauf derselben nicht verpflichtet ist zu zahlen, denn für ihn wird sodann der letzte Respecttag zum eigentlichen Zahltag. Damit ist aber keineswegs die Befugniß des Acceptanten aufgehoben, bereits am Verfalltage des Wechsels zu bezahlen, ohne daß ihn desfalls ein Präjudiz träfe, denn schon die Natur der Respecttage stellt diese als eine bloße Vergünstigung, eine Ausnahme, nicht als eine Regel hin. Auch ist dieses Prinzip ausdrücklich anerkannt im Code de Commerce, Art. 145, und den meisten nach demselben redigirten fremden Gesetzbüchern. Es heißt nämlich a. a. O. geradezu: Celui qui paye une lettre de change à son échéance et sans opposition, est présumé valablement libéré.

§. 253.

Es bleibt überall precär für den Acceptanten oder Bezogenen, wenn Derselbe eine Tratte vor der gesetzlichen Verfall- oder Zahlungszeit einlöst. Namentlich steht hier die Möglichkeit einer Contremandirung (s. §. 257) entgegen, sodann aber auch das Präjudiz, welches daraus hervorgehen kann, daß der Inhaber der Tratte vor Verfall fallirt.

Digitized by Google

Jederzeit ist hier jedoch der Fall ausgenommen, in welchem der Acceptant oder Bezogene selbst durch Discontirung oder sonstige Umstände, welche eine Confusion (s. §. 166, unter 5) begründen, Eigenthümer des Papiers vor Verfall wird, ausgenommen nach dem holländ. Handelsgesetzbuch Art. 158, welches dem Acceptanten das Discontiren seines Accepts ausdrücklich verbietet. Im Uebrigen kann auch wieder der Inhaber eines Wechsels nicht gezwungen werden, die Zahlung desselben vor Verfall anzunehmen. Die einzelnen Particularrechte, welche über vorstehende Puncte sich aussprechen, weichen nur wenig unter einander in Modification derselben ab. (Vergl. ferner §. 255.)

§. 254.

Die Bezahlung eines Wechsels *nach Verfall* kann nur von dem *Acceptanten* desselben mit Sicherheit geleistet werden, denn wenn ein Wechsel nicht rechtzeitig vorgezeigt und bei mangelnder Zahlung nicht protestirt worden ist, so ist der Regreß daraus gegen den Aussteller und die Indossanten nicht mehr zulässig, es stände denn ausdrückliche Ordre Derselben, in solchem Falle nicht zu protestiren, entgegen. Nur der Acceptant wird, wie bereits in §. 222 erwähnt, von der Verbindlichkeit zu zahlen nicht frei, ausgenommen der Wechsel wäre mittlerweile verjährt. Ferner gehört der Fall hieher, daß er Intervenient (*Ehrenacceptant*, Seite 222) in *Hamburg* wäre, denn, aus dem im §. 252 (s. §. 222) allegirten Additionalartikel 2 zur W. O. erhellt, daß die Verbindlichkeit eines *solchen* Acceptanten dort mit dem letzten Respecttage erlischt. Diese Disposition stimmt im Allgemeinen sehr mit der courantesten Ansicht des Handelsstandes darüber, die juristischen Meinungen sind indeß gleich den Particularrechten derselben bis jetzt entgegen.

Für den *Aussteller eines eigenen Wechsels* kann das Vorstehende natürlich nicht in Betracht kommen.

Einen *unacceptirten* Wechsel noch nach Verfall einzulösen, hat der Bezogene an sich keine Berechtigung und selbst, wenn der Inhaber den Beweis höherer Gewalt beibrächte, welcher das rechtzeitige Präsentiren des Wechsels verhindert hätte. Indeß ließe sich eine solche Berechtigung in dem Falle nachweisen, daß der Präsentant neben jenem Beweise auch den noch lieferte, daß die höhere Gewalt in gleicher Weise auch keinem der übrigen Wechselverbundenen zur Last falle, wie z. B. nach dem, im §. 252, Seite 251, in der Anmerkung allegirten Arrêt der pariser Municipal-Commission.

Wenn andrerseits der Wechsel durch rechtzeitige Vorzeigung und rechtzeitigen Protest M. Z. vor Präjudiz geschützt ist, so kann die Berechtigung des Bezogenen, nach Verfall zu zahlen, nicht bezweifelt werden; nur daß alsdann die rechtzeitige Rücksendung des Wechsels nicht bereits versäumt sein muß, indem im entgegengesetzten Falle dennoch ein Präjudiz bereits eingetreten wäre. Der Ehrenzahler hat obendrein noch den Protest M. Z. bei der Zahlung zu verlangen, um seinen Regreß sich zu sichern. Für den Bezogenen ist Dies zwar für gewöhnlich nicht so wichtig, er wird indeß als guter Kaufmann stets eben so verfahren, und wenn er die Kosten des Protestes bezahlt, kann ihm dessen Extradition gleichfalls nicht verweigert werden. Im Uebrigen möchte im Falle dieses Kostenersatzes der Inhaber des Wechsels die Annahme der Zahlung vom Bezogenen nicht verweigern können, vorausgesetzt, er habe Wechsel und Protest noch in Händen; sonst ist er zur Zurückweisung des

Geldes befugt. Bloß die weimarische W. O. befreit den Inhaber ausdrücklich von jeder Verpflichtung, nach Verfall des Wechsels noch dessen Bezahlung anzunehmen.

§. 255.

Außer den in den vorstehenden letzteren zwei Paragraphen bereits gedachten Fällen, wo der Bezogene sich durch Zahlung eines unacceptirten Wechsels präjudiciren würde, sind noch diejenigen hieher zu rechnen, welche bereits im §. 206 namhaft gemacht wurden als solche, welche eine Verpflichtung nicht zu acceptiren begründeten. Ferner kann aber auch noch ein Acceptant durch Contreordre (s. §. 257) in gleiche Lage versetzt werden, sowie ein Wechselschuldner überhaupt durch gerichtliches Verbot, vorausgesetzt natürlich, daß die eine wie das andere ihm vor der geschehenen Einlösung zukämen. Eben so kann ein nicht acceptirter Wechsel vom Bezogenen niemals ohne sein Präjudiz bezahlt werden, wenn er von dem Fallissement des Trassanten Kunde hat oder doch im gewöhnlichen Wege hätte haben können. Nur daß in letzterem Falle mitunter die Sache wohl streitig sein kann.

§. 256.

Die Prolongation (Verlängerung, franz. prolongation, engl. prolongation) eines Wechsels hat zum Zwecke, dessen Verfallzeit zu erweitern, zugleich aber auch den Wechselgläubiger vor der frühern Verjährung zu schützen, und diese jetzt erst von der neuen Verfallzeit an zu datiren. Die Prolongation tritt bei gezogenen Wechseln selten, öfter aber bei eigenen Wechseln ein und verbindet übrigens nur den Wechselschuldner und denjenigen Wechselgläubiger, welcher in dieselbe consentirt. Sollen andere Wechselverbundene gleichfalls durch sie verbunden sein, so bedarf es dazu deren specieller Einwilligung und zwar in der Regel einer schriftlichen. Die Prolongation kann zwar auch von dem Gläubiger geschehen, allein Dies möchte so gut wie ungebräuchlich sein; es wäre auch der Anfang einer andern Verjährungsfrist als nach dem ursprünglichen Inhalte des Wechsels schwerlich aus einer derartigen Prolongation zu erweisen; anders ist es dagegen, wenn die Verlängerung durch den Schuldner, d. h. gewöhnlich Aussteller (des eigenen Wechsels), geschieht.

Es scheint zwar, als ob ein Gläubiger dadurch, daß er dem Schuldner eine Prolongation gestattet, in eine Stundung der Zahlung gewilligt habe, und in der Regel wird Dies auch der Fall sein; dennoch läßt sich nicht stets erweisen, ob der Gläubiger nicht etwa das Recht, den Schuldner trotz der Prolongation noch vor deren Verfall beliebig einzuklagen, sich habe vorbehalten und durch Letztere sich nur vor früherer Verjährung schützen wollen. Dieser Ansicht sind auch mehre angesehene Rechtslehrer und möchte also dem Schuldner, sobald er sich vor derartiger Klage schützen will, anzurathen sein, die Prolongation nur gegen einen gleichzeitigen Revers seines Gläubigers zu vollziehen, daß Erstere auch seinerseits als Gestundung der Zahlung gemeint sein solle.

Wenngleich die Prolongation recht wohl durch eine besondere Urkunde (einen Prolongationsschein) geschehen kann, so wird sie doch für gewöhnlich auf den Wechsel selbst gesetzt und zwar mit dem Worte: „Prolongirt", unter Hinzufügung der Zeit, bis zu welcher verlängert wird, und der Unterschrift des Schuldners oder, wie bereits erwähnt, des Gläubigers. Schriftliche Ertheilung der Prolongation ist jeden-

Digitized by Google

falls Erforderniß und außerdem wird es für den Schuldner stets gut sein, wenn sie auf der Wechselurkunde selbst sich befindet, denn andernfalls kann er sie nicht wohl im Wechselprozesse gegenüber dem etwaigen dritten Besitzer des Papiers geltend machen. Die Prolongation kann ferner sowohl vor als nach Verfall des Wechsels geschehen, nur, daß sie nicht nach eingetretener Verjährung noch von einem schon von vorn herein ungültigen Wechsel zulässig sein kann. Eine Datirung der Prolongation ist nicht geradezu erforderlich, aber sehr anzurathen; lautet sie übrigens auf eine gewisse Zeit nach dato, ohne dabei datirt zu sein, so rechnet man die Sicht vom ursprünglichen Verfalltage des Wechsels an. Wäre ferner die Prolongation bloß durch das Wort prolongirt, ohne alle weitere Zeitbestimmung geschehen, so nimmt man in der Regel an, daß dadurch eine Verdoppelung der ursprünglichen Sicht des Wechsels gemeint worden sei.

Näheres über Particularrechte in Bezug auf Prolongation würde hier zu weit führen.

§. 257.

Es wurde bereits mehrfach der Contreordre, Contremande, Contra- oder Contremandirung von Wechseln gedacht. Diese kann allgemein nur in solchen Fällen statthaft sein, wo es sich um den Widerruf eines bloßen Mandats (Auftrags) handelt, welches nicht zugleich als Bestandtheil eines zweiseitigen Vertrags auftritt, und sobald wenigstens in Hinsicht auf den Mandatar (Beauftragten) noch res integra, unveränderte Sachlage, ist. Wären jedoch aus dem Auftrage mittlerweile schon für dritte Personen Rechte entstanden, so ist der Auftraggeber zur Entschädigung gegen Diese verpflichtet, falls er dennoch contremandirt.

Hieraus folgt, daß sowohl der Trassant zur Contreordre beim Bezogenen oder einem Nothadressaten (s. §. 258 u. 260) befugt sein kann, insofern er entweder im Wechselconterte oder durch Indossament zur Bezahlung an den Remittenten (ersten Wechselnehmer) beauftragte; als andrerseits auch jeder Indossant, sofern er ein bloßes Procura-Indossament ertheilte.

Eine Contreordre des Trassanten in vorstehendem Falle kann aber den Bezogenen oder Nothadressaten nur so lange rechtlich verbinden, als er derselben vorgängig noch nicht unter Accept getreten ist. Hanov. W. O. §. 40; jeversche W. O. §. 3 u. 15; weimarische W. O. §. 64 u. 74. Ganz entgegengesetzt verordnen jedoch viele andere Gesetze. So ist nach dem preuß. Landrechte Th. II, Tit. VIII, §. 962, und nach der gleichlautenden dessauer W. O. §. 53 die Contremandirung gänzlich verboten, selbst wenn der Wechsel nicht an Ordre lautete; lautet der Wechsel bloß an die Person und die Valuta ist darin nicht quittirt, so gestatten dagegen selbst nach der Acceptation die Contremandirung die dän. W. O. §. 65, die danziger W. O. Art. 26, die frankfurter W. O. §. 44, die hamb. W. O. Art. 35 und Additionalartikel 1 u. 2 zu derselben vom 10. Novbr. 1729, die nürnberger W. O. Cap. IV, §. 2, die östreich. W. O. Art. 9, die schwed. W. O. Art. III, §. 6, u. IV, §. 7. Nach der augsb. W. O. Cap. III, §. 22 kann der Wechsel zu gleichem Zwecke sogar an Ordre lauten, darf aber die Valutaquittung nicht enthalten und die Contremandirung keine Rechte Dritter betreffen. Daß nach allen angeführten

Gesetzen, welche die Contreordre sogar nach geschehener Annahme gestatten, die Erstere auch vor der Letzteren zulässig sei, möchte unbezweifelt sein.

Schon aus dem zu Eingange aufgestellten Rechtsgrundsatze ergiebt sich, daß auch ein Indossament von dem Indossanten müsse widerrufen werden können, allein im Allgemeinen lediglich so lange noch nicht acceptirt worden ist, und es kann dabei Nichts reluiren, ob etwa der Wechsel noch in den Händen des Indossaten sei. Nur derjenige Fall kann hierin eine Ausnahme begründen, daß das Indossament, sei es nun seinem Wortlaute nach oder in Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften, lediglich als Procura-Indossament zu betrachten wäre, denn aus der Natur des Letzteren ergiebt sich schon von selbst, daß dieses auch nach der Acceptation noch müsse contremandirt werden können. Braunschw. W. O. Art. 24, hanov. W. O. §. 40, nürnberger W. O. Cap. IV, §. 2, schwed. W. O. Art. III, §. 6 u. Art. IV, §. 7, weimar. W. O. §. 74, württemb. W. O. Cap. IV, §. 23. Dennoch wird der Widerruf eines Indossaments per procura schon aus dem Grunde sehr selten vorkommen, weil der Kaufmann gegenwärtig von Letzterem so gut wie gar keinen Gebrauch mehr macht, worauf ich bereits an seinem Orte hinwies. Soll indeß die Contremandirung eines Procura-Indossaments gültig sein, so darf, nach allgemeinen Grundsätzen, der Indossat auch noch nicht in Folge seiner Vollmacht ein Begebungsgiro ertheilt haben; ein bloßes Procuragiro Desselben influirt dagegen nicht auf die Rechtsbeständigkeit der Contremande.

§. 258.

Sowohl abseiten des Trassanten als eines oder mehrer Indossanten ist es bei Tratten eine tagtäglich angewendete Vorsicht, die selbst auf das solideste Papier sich erstreckt, denselben für den Fall der Nichtannahme oder der Nichtzahlung abseiten des Bezogenen die Adresse eines Correspondenten am Zahlungsorte anzufügen, welcher dadurch angewiesen wird, für Rechnung des Adressanten den Wechsel aufzunehmen, wie Dies technisch genannt wird, sobald dieser Noth leidet, nothleidend ist (franz. en souffrance, engl. in need, dishonoured). Oftmals ist sogar dieser Adresse noch beigefügt, daß diese Intervention ohne Kosten (franz. sans frais), d. h. alsdann ohne Protest, vor sich gehen solle. Eine derartige Adresse heißt eine Nothadresse (in Baden: Zahlungsempfehlung, franz. besoin, engl. direction in case of need, ital. bisogno), der dadurch Bezeichnete der Nothadressat und der Ertheiler derselben der Nothadressant.

In älteren Zeiten war es gebräuchlich, die Nothadresse auf einem besondern Zettel (Adreßzettel) zu ertheilen, welchen man an den Wechsel anheftete; gegenwärtig fügt man sie am Fuße des Letzteren hinzu und zwar theilweise ohne alle weitere Bezeichnung von wem sie gestellt sei, da Dieses leicht aus der Handschrift erkennbar ist, welche gewöhnlich schon anderweitig im Wechsel oder in dorso vorkommt, theils aber auch mit Beibemerkung der Initialen (Anfangsbuchstaben) des Namens oder der Firma des Adressanten. Vielfach ist die Nothadresse auch schon mit Nachweisung der Prima oder des Originals (s. §. 210) verbunden, deren Depositar gleichzeitig zum Adressaten gemacht wird, dann schreibt man zu jener Nachweisung bloß hinzu: „wo im Fall" (franz. ou oder à qui au besoin, engl. where in case of need), oder auch:

Digitized by Google

„wo nöthigenfalls, wo im Nothfall." Sonst heißt es einfach in folgender Weise:

Im Nothfall (Fall, nöthigenfalls) bei Herrn X. (und etwa: für *N. N. & Co.*)

Au besoin à Messieurs *N. N. & Cie* (pour *X. & Cie*).

In need (oder: in case of need) with (oder: at) *J^no N. Esqre.* (for *N. N. & Co.*)

Der italienische Ausdruck al bisogno ist gegenwärtig bei deutschen Nothadressen als veraltet zu betrachten *).

Auch der Bezogene selbst kann Nothadressat werden, indem entweder ein Indossant ihn dazu macht oder auch der Trassant einer Commissionstratte, was wohl vorkommt. Nach franz. Rechte wäre er zwar, weil er keinen tiers intervenant abgiebt, eigentlich nicht als Intervenient zulässig, der Usus hat aber auch in Frankreich längst im entgegengesetzten Sinne entschieden (s. §. 264).

§. 259.

Eine Nothadresse wird zwar in manchen Fällen dem Adressaten avisirt **), in sehr vielen andern aber ein Bericht darüber gänzlich unterlassen. Namentlich tritt Letzteres ein, sobald ein Haus, welches viele Tratten auf einen fremden Platz begiebt, regelmäßig auf allen solchen Devisen die Nothadresse bei einem und demselben Correspondenten stellt. Die Weisung auf dem Wechsel selbst ist in Folge der allgemeinen Usanz auch durchaus als genügend zur Legitimation der Aufnahme eines nothleidenden Wechsels für Rechnung des betreffenden Adressanten zu betrachten.

§. 260.

In Bezug auf die Wirkungen einer Intervention (s. die nächstfolgenden Paragraphen) in Folge einer Nothadresse sind ganz dieselben Rechtsgrundsätze anwendbar, welche schon bei anderweitigem Dazwischentritt dieser Art als leitend betrachtet werden müssen, und sei nur noch soviel bemerkt, daß der Trassant sowenig gegen den Nothadressaten, der acceptirt hat, als gegen einen sonstigen Acceptanten aus diesem Accepte Wechselrecht erwirkt. Nur das dänische Recht machte hierin schon früher eine Ausnahme ***), und das frankfurter Gesetz vom 14. Novbr. 1844

*) Seit Kurzem kommen Nothadressen auch im Frachtwesen vor, worüber in dem betreffenden späteren Abschnitte bei Gelegenheit der Versendungen auf Eisenbahnen die Rede sein wird.

**) Darüber vergl. mein „Lehrbuch der deutschen Handelscorrespondenz", 2. Aufl., Seite 322 f.

***) Diese singuläre Verfügung findet sich in §. 60 der betreffenden W. O. Ligesom det følger af Sagens Natur, at enhver Endossent, der indfrier en protesteret Vexel, erhverver det Sögsmaal som tilkom Vexlens forrige Eier, saavel mod Endossentens Formänd, som mod Acceptanten, saaledes tilkommer der og Trassenten, naar han har indfriet Vexlen, Vexelret mod Acceptanten. Dersom denne siger sig at have accepteret paa Credit, saa kan dette ei komme i Betragtning under den til Vexlens Indfrielse imod ham anlagte Sag, men han har at giöre sin Ret i saa Henseende gieldende ved et särskilt Sögsmaal. D. h. So wie aus der Natur der Sache folgt, daß jeder Indossant, der einen protestirten Wechsel einlöst, das Klagerecht erwirkt, welches dem früheren Eigenthümer des Wechsels zustand, sowohl gegen die Vormänner des Indossanten als gegen den Acceptanten, so kommt auch dem Trassanten, wenn er den Wechsel eingelöst hat, Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Wenn Dieser sagt, er habe auf Credit acceptirt, so kann Dies bei der auf Einlösung des Wechsels gegen ihn angestellten Klage nicht in Betracht kommen, sondern er hat sein desfallsiges Recht durch eine besondere Klage geltend zu machen.

Digitized by Google

§. 263.

Für gewöhnlich kommt eine Intervention zwar nur bei Tratten vor, indeß ist sie deshalb keineswegs bei eigenen Wechseln unanwendbar. Nur daß hier, außer etwa im Falle des Concurses des Ausstellers vor Verfall, die Ehrenannahme für gewöhnlich müßig sein würde, und daß auch die Ehrenzahlung fast nur dann eintritt, wenn der Wechsel zugleich ein Domicilwechsel ist.

Eine Intervention kann im Uebrigen an sich ein Jeder leisten, welcher nicht bereits als Aussteller eines eigenen Wechsels oder als Trassant oder Acceptant einer Tratte ohnehin nach Wechselrecht sich verbunden hat und dessen Intervention derselben demnach ohne Sinn sein würde. So sind zur Intervention zulässig:

1) Der Bezogene.
2) Eine anderweitige Person, welche auf dem Wechsel als Nothadressat (s. §. 258) bezeichnet ist.
3) Ein Indossant.
4) Der Präsentant.
5) Eine Person, welche weder als Nothadressat, noch sonst auf oder aus dem Wechsel ersichtlich ist.

§. 264.

Für den Fall, daß ein Wechsel gänzlich oder theilweise Noth leidet, hat der Inhaber die Verpflichtung, unter desfallsigem Protest, an eine Nothadresse sich zu wenden, falls eine solche auf dem Wechsel sich befindet; oder aber, sobald deren, was sehr häufig ist, gar mehre auf demselben vorhanden wären, zuerst an diejenige, durch deren Dazwischentritt die meisten Wechselverbundenen befreit würden, die mithin am Frühesten von allen auf den Wechsel gesetzt wurde. Refüsirte etwa diese Nothadresse, so hätte der Präsentant, unter Protest, die nächstfrühste zu befragen und so fort. Nach mehren Gesetzen sind aber überhaupt sofort sämmtliche Nothadressen unter Protest zu befragen, um wegen der betreffenden Honoraten, für welche sie die Intervention andeuten, ganz sicher zu gehen. Allen Nothadressen geht indeß nach gewöhnlicher Ansicht schon von selbst der Bezogene vor, sobald Derselbe per onor di lettera interveniren will, was ein sehr gewöhnlicher Fall ist. Es kann nämlich der Bezogene recht wohl mit der Art von Deckung, welche, dem Berichte des Ausstellers nach, gegen die Tratte valediren soll, nicht einverstanden sein, dennoch aber diese Letztere nicht Noth leiden lassen mögen, weil ihm der Aussteller anderweitig süffisant genug erscheint, und so erbietet er sich, zu dessen Ehren zu interveniren, mittelst welchen Dazwischentritts demnach, den Aussteller ausgenommen, alle Wechselverbundenen vom Regreß befreit werden. Deshalb hat man dem Bezogenen als Intervenienten per onor di lettera vor allen Nothadressen den Vorrang gegeben, wenngleich er als Intervenient per onor della gira eines solchen billigerweise nicht genießen kann *). Braunschw. W. O. Art. 16; bremer

*) Die frankfurter W. O. §. 15, welche dem Inhaber bloß die Nachgehung der Nothadressen auferlegte, hat durch das Gesetz vom 22. Novbr. 1844 in dessen §. 5 folgenden hiehergehörigen Zusatz erhalten: „Wird die Annahme oder Zahlung durch Intervention zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten geleistet, so soll Demjenigen, welcher sich zur Intervention für den Aussteller oder für den Demselben in der Reihenfolge am Nächsten stehenden Indossanten erbietet, das Vorrecht gebühren. Wollen

W. O. Art. 98; hanoversche W. O. §. 33; jeversche W. O. §. 5; leipziger W. O. §. 27; östreich. W. O. Art. 26; preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1021, 1031 u. 1032; schlesische W. O. Art. VIII, §. 2; ungrisches W. R. Th. I, Cap. V, §. 61; weimarische W. O. §. 104, Nr. 4. Nach diesen Gesetzen sowohl, als nach der Ansicht der gewichtigsten Rechtslehrer, ist die Intervention des Bezogenen hinsichtlich der daraus erwachsenden Regreßrechte des Letzteren an den Aussteller weder von Dessen Advise noch anderweitigem Auftrage abhängig, so daß man also die Legitimation des Bezogenen zur Intervention per onor di lettera schon aus der bloßen Stellung der Tratte auf ihn folgert. Ich muß jedoch gestehen, daß sowohl gegen diese Ansicht als überhaupt gegen den durch vorstehende Legislationen begründeten Vorrang des Bezogenen als Intervenienten per onor di lettera ein sehr wesentlicher Skrupel sich vorbringen läßt, der nämlich, daß dabei nicht berücksichtigt worden ist, wie der Stand der Sache zu betrachten sei, wenn der Aussteller ausdrücklich bei einem Andern als dem Bezogenen eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt habe. Zwar wird in solchem Falle der Bezogene, wenn er die Tratte anderweitig nicht gutheißt, für gewöhnlich wohl von seinem oben erwähnten Vorrechte keinen Gebrauch machen; es kann aber auch umgekehrt stehen, und er sich ehrenhalber zur Intervention für den Aussteller drängen wollen, ohne daß Diesem oder auch den andern Wechselbetheiligten irgend damit gedient wäre. Wie häufig kommt es nämlich nicht vor, daß man auf einen Trassaten von zweifelhafter Sicherheit oder anerkannter Unbedeutendheit für dritte Rechnung abgiebt, den man durchaus nicht als Intervenienten für sich auftreten sehen mag; außerdem kann man aber auch noch andere Gründe haben, die Intervention eines sonst ganz respectablen Bezogenen nicht zu wünschen, auf welchen eine Tratte nicht in Ordnung geht: z. B. wenn man ohnehin ein Guthaben bei einem Dritten hat, auf den man deshalb die Nothadresse stellt, oder einen Adressaten, bei welchem die Intervention vielleicht billiger zu stehen kommt als bei'm Bezogenen, ja selbst Nichts kostet, wie namentlich gar wohl bei einem solchen denkbar ist, der bloß als Agent des Trassanten fungirt und für solche Art von Geschäften keine besondere Provision anrechnen darf. Daraus folgt also, daß es, bei genauerer Prüfung, der Billigkeit entspricht, das gedachte Vorrecht des Bezogenen zur Intervention für Rechnung des Ausstellers dahin zu beschränken, wenn Demselben keine Nothadresse des Ausstellers selbst entgegensteht. Uebereinstimmend hiemit finde ich indeß nur die dänische W. O. *),

---

Mehre für Rechnung des Nämlichen interveniren, so steht es dem Inhaber frei, wessen Intervention er in Anspruch nehmen will" (s. §. 265).

*) A. a. O. §. 37. Dersom Vexlen er forsynet med Nödadresser, saa er Vexlens Ihändehaver, i Tilfälde of at Trassatus nägter Accept, pligtig at lade Vexlen präsentere for den eller de Personer, som i saa Henseende ere opgivne. §. 41. Dersom Trassatus selv per onore vil acceptere Vexlen *enten paa Trassentens egen Regning, naar Vexlen er trukken for nogen andens Regning*, eller for en af Endossenterne, saa skal Accepten modtages, *dog at* §. 37 *iagttages*, forsaavidt der ere Nödadresser *fra Trassenten* eller en tidligere Endossent. D. h. §. 37. Sobald der Wechsel mit Nothadressen versehen ist, so ist der Inhaber, falls der Trassat das Accept verweigert, verpflichtet, den Wechsel der- oder denjenigen Personen präsentiren zu lassen, die in dieser Absicht angegeben sind. §. 41. Sobald der Trassat selbst den Wechsel per onor acceptiren will, entweder für des Trassanten eigene Rechnung, falls der Wechsel für eines Andern Rechnung gezogen ist,

Ganz abweichend von allen andern Gesetzen stellt außerdem die dessauische W. O. §. 66 u. 68 es in des Inhabers Belieben, ob er von irgend einem Intervenienten, und so auch vom Bezogenen, überhaupt eine andere Intervention als die durch Ehrenzahlung annehmen wolle. (Vergl. §. 265, wegen Intervention von Nichtadressaten.)

Der Code de Commerce spricht sich über die Fähigkeit zur Intervention wie folgt aus:

Art. 126. Lors du protêt faute d'acceptation, la lettre de change *peut être acceptée par un tiers intervenant*, pour le tireur ou pour l'un des endosseurs. Art. 158. Une lettre de change protestée *peut être payée par tout intervenant* pour le tireur ou pour l'un des endosseurs.

Hiernach ist also der Bezogene von aller Befugniß zur Ehrenannahme ausgeschlossen und hat nur diejenige zur Ehrenzahlung; wie aber bereits im §. 258 erwähnt wurde, hat die Usanz in Frankreich längst den Art. 126 insoweit außer Geltung gebracht.

In England darf, sobald der Advisbrief, auf welchen im Wechsel Bezug genommen worden, nicht eingegangen ist, vom Bezogenen eben so wenig intervenirt als schon anderweitig acceptirt werden, wenn er sich nicht präjudiciren will.

Sobald der Bezogene im Uebrigen der Gutheißung des Ausstellers für seine Intervention nicht vorgängig sicher ist, sei es nun durch eine Nothadresse oder durch besondern Auftrag oder allgemeine Uebereinkunft unter ihnen, so wird er jederzeit besser thun, die Intervention zu unterlassen. Nur wenn er seinen Aussteller im Lande selbst hat, kann er einigermaßen sicher gehen, daß ihm der Gebrauch seines mehrgedachten Vorrechts nach den, einen solchen ausdrücklich gestattenden Gesetzen auch prompten Regreß gegen den Aussteller gewähren werde; in fremden Staaten ist Dies aber zweifelhaft, denn eine derartige negotiorum gestio (Geschäftsführung ohne vorhergegangenen Auftrag) kann immerhin zu weitläuftigen Rechtsstreitigkeiten führen, sobald das Gesetz nicht stricte Bestimmungen zu Gunsten derselben enthält *).

§. 265.

Ueber die Verpflichtung des Präsentanten, eine Intervention vom Bezogenen oder einem Nothadressaten anzunehmen, kann, unter Berücksichtigung der darin durch Particularrechte eintretenden Modificationen, im Allgemeinen kein Zweifel obwalten. Eine gleiche Verpflichtung, die Intervention eines Indossanten anzunehmen, kann aber wohl nur in dem Falle unbestritten sein, daß Dieser gleichzeitig als Nothadressat auf dem Wechsel benannt wäre, sonst fällt er unleugbar mit demjenigen zusammen, in welchem eine Person, die aus dem Wechsel gar nicht ersichtlich ist, sich zur Intervention meldet und welche aufzusuchen kein Präsentant gezwungen sein kann. Die Intervention eines Indossanten ist ferner denkbar, wird aber nicht oft und kann stets nur in Bezug auf einen Vormann oder den Aussteller vorkommen;

---

oder für einen der Indossanten, so soll die Acceptation angenommen werden, doch unter Beachtung des §. 37, sofern Nothadressen von dem Trassanten oder frühern Indossanten vorhanden sind.

*) Briefwechsel über verweigerte Gutheißung einer Intervention des Bezogenen s. in Büsch, hamb. Briefsteller für Kaufleute, Theil II, Seite 41 ff.

Digitized by Google

Ersteres schon deshalb, weil der Intervenient — außer etwa bei Domicil- oder Meßwechseln — jederzeit am Zahlungsplatze des Wechsels selbst wohnhaft sein muß: er könnte, in seiner Eigenschaft als Indossant, demnach wenigstens für gewöhnlich nur das Papier in Discont gegeben haben und der Disconteur würde, sobald Ersteres Noth litte, bloß den üblichen Weg einschlagen, sofort die Valuta als Discontgeber von ihm zu verlangen und, falls er selbst (der Disconteur) etwa bereits mit einer Unterschrift auf der Devise stände, jene dagegen annulliren. Dadurch träte der Indossant dann aber in die Stelle des Präsentanten und Dieser kann nur in dem Falle ohne Präjudiz interveniren, daß er zuvor die Nothadresse oder Nothadressen befragt hätte und diese die Intervention verweigerten, oder aber, daß er für einen früheren Adressanten intervenirte. Ob er sich in seiner Stellung zu dem Honoraten, den er auf seine Intervention erhielte, für gehörig befugt zu der Letzteren halte, ist eine Sache, die er alsdann selbst am Besten aus einem etwaigen Mandat Desselben oder einem Herkommen unter ihnen beurtheilen kann; vorsichtiger Weise wird er, wie überhaupt jeder Nichtadressat, niemals zur Intervention schreiten, sobald er nicht zuvor der Gutheißung des Honoraten auf eine oder die andere Weise sich versichert hat.

Sehr abweichend sind jedoch die Ansichten der Rechtslehrer, ob ein Präsentant nöthig habe, die Intervention eines Nichtadressaten sich gefallen zu lassen. Einmal steht freilich schon von selbst fest, daß davon überhaupt nur die Rede sein könne, falls der Wechsel noch in den Händen des Präsentanten ist (der weggesandte Protest kann nämlich durch ein Duplicat ersetzt werden); der Streitpunct ist aber der, ob man den Nichtadressaten auch als Ehrenacceptanten anzunehmen brauche, wenn Dies noch der Fall ist; denn Ehrenzahlung von Demselben zu verweigern, wäre (außer nach der dessauischen W. O.) nur dann in des Präsentanten Macht, wenn eine durch Nothadresse berechtigte oder eine Ehrenannahme entgegenstände, die frühere Wechselverbundene als den Honoraten jenes Dritten befreite. Zur Annahme der betreffenden Intervention durch Annahme oder Zahlung verpflichten im Allgemeinen die augsb. W. O. Cap. VI, §. 1, der Code de Commerce (a. a. O., §. 264), die hamb. W. O. Art. 11, die köthener W. O. Art. 12, die leipziger W. O. §. 17, die östreich. W. O. W. O. Art. 26, die schlesische W. O. Art. XI, §. 1, das ungrische W. R. Th. I, Cap. V, §. 75, die weimarische W. O. §. 105; bloß die Annahme der Ehrenacceptation, nicht aber der Ehrenzahlung und nicht, wenn Nothadressen interveniren, stellen dagegen in des Präsentanten Belieben: die braunschw. W. O. Art. 35, die bremer W. O. Art. 102 bis 105, die dänische W. O. § 38 u. 39, die danziger W. O. Art. 9, die hanoversche W. O. §. 33 bis 35, die jeversche W. O. §. 14, die nürnberger W. O. Cap. II, §. 4 u. Cap. IV, §. 11, das preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1020, die schlesische W. O. Art. 9, §. 5, die schwedische W. O. Art. VI, §. 1 und die württemb. W. O. Cap. IV, §. 20. In gleichem Sinne entscheiden das englische und das schottische Recht. Wegen Dessau s. in §. 264.

Ein Näheres würde zu weitschweifig für unsern Zweck werden; darum sei nur noch des Falles gedacht, wo sich mehre dritte Personen gleichzeitig zur Intervention melden. Es fragt sich alsdann, welcher Derselben der Inhaber da, wo er die Intervention

einem Dritten nach den Gesetzen nicht verweigern darf, den Vorrang geben müsse. Die Meinungen hierüber sind sehr getheilt, glücklicherweise aber der Fall auch nur selten, und so möchte denn in Kürze nur zu sagen sein, daß der Ehrenzahler dem Ehrenacceptanten für denselben Honoraten gewiß vorzuziehen sein möchte, sowie resp. derjenige Zahler oder Acceptant, der die meisten Wechselverbundenen befreit, Dem, der nur weniger frei macht. Die positiven Gesetze hierüber sind zu abweichend, hier erörtert zu werden *). (Vergl. wegen Frankfurt, §. 264, die erste Anmerkung.) Eine Collision der Intervenienten tritt ferner noch ein, wenn sich nach bereits geschehener Ehrenacceptation noch ein anderer Intervenient findet, welcher durch seinen Dazwischentritt mehr Wechselverbundene liberirte (befreite) als der schon eingetretene Ehrenacceptant. Ueber die Annahme eines derartigen neuen Intervenienten ist zunächst nach den bisher angeführten Grundsätzen zu entscheiden; ein Weiteres findet sich in §. 269, unter 2, darüber erwähnt.

§. 266.

Damit daß Jemand, den Gesetzen nach, zur Intervention zulässig ist (s. §. 263), steht noch keineswegs fest, daß er dieselbe auch jederzeit mit Sicherheit leisten könne. Abgesehen von den bereits in den §§. 264 u. 265 erwähnten Bedenken, hat er nämlich in solchem Falle auch besonders schon Folgendes in Erwägung zu ziehen:

1) Daß der Wechsel nicht präjudicirt sein dürfe, d. h. daß diejenigen Fristen, welche das Gesetz für Versendung (s. §. 267), Präsentation (s. §. 225 u. 226 und §. 250 sqq.) und Protestation (s. §. 298) vorschreibt, gehörig beobachtet sein müssen.

2) Daß, wenn man per onor di lettera intervenirt, keine Contremande (s. §. 257) des Ausstellers vorhanden sein dürfe. Die Sicherheit bei der Intervention für einen Indossanten würde aber durch eine solche Contreordre nicht erschüttert, sondern nur

3) die Sicherheit bei der Intervention per onor della gira durch die Contreordre des betreffenden Giranten, ebenso der Regreß gegen dessen Vormänner.

Bei eigenen Wechseln hat der Intervenient sich namentlich nur vorzusehen, daß rechtzeitig zur Zahlung vorgezeigt worden sei.

§. 267.

Indem Jemand intervenirt, ist die Regel, daß er Dieses auf und gegen vorhergegangenen Protest M. A. oder M Z. thue (s. §. 262) und da die Levirung des Protestes Sache des Inhabers ist, so hat er sich von Diesem denselben bei seiner Intervention ausliefern zu lassen. Da aber der Protest mit der ersten Post versendet werden muß, so kann der Intervenient auch nur vor Abgang dieser mit Sicherheit interveniren, denn tritt eine Versäumung des Protestes ein, so ist der Wechsel präjudicirt. Eine Ausnahme hievon wäre also nur, außer im bereits zu Eingange gedachten Falle, möglich, wenn eine entgegenstehende Ordre des Honoraten den Honoranten ausdrücklich von solchem Präjudize befreite. Abgesehen davon, schreiben noch mehre Gesetze dem Intervenienten

*) Der Code de Commerce stimmt hiemit überein: Art. 159. S'il y a concurrence pour *le paiement* d'une lettre de change par intervention, celui qui opère le plus de libération est préféré. Eben so bad. Landrecht, Anhang, Art. 159, und das holländ. Handelsgesetzbuch Art. 174.

Digitized by Google

vor, seinem Honoraten mit erster Post auch Nachricht von der Intervention zu geben (juristisch Notification derselben). So die augsb. W. O. Cap. III, §. 4, Code de Commerce, art. 127 („L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu."), dänische W. O. §. 40, jeversche W. O. §. 14, weimarische W. O. §. 1. Eben so ist es nach englischem Rechte. Wo aber auch aus dem Wortlaute der Gesetze eine derartige Verpflichtung nicht erhellte, kann eine sofortige Notification doch ebenfalls nur anzurathen sein, indem der allgemeine Handelsbrauch unstreitig für dieselbe sich ausspricht.

§. 268.

Eine Annahme per onor di lettera abseiten des Bezogenen oder einer Nothadresse verhindert keineswegs, daß Diese, nachdem selbige stattgefunden hat, noch pure zahlen, und dieser Fall tritt sehr oft, namentlich aber beim Bezogenen ein, weil der Wechsel mittlerweile seiner ursprünglichen Abgabe nach in Ordnung geht. Deshalb halten viele Rechtslehrer schon jederzeit, wenn solche Ehrenacceptanten nicht nach dem ordentlichen Inhalte des Wechsels, sondern ihrem Acceptgemäß per onor zahlen, noch einen besondern Protest über diese Zahlung für nothwendig. Dies geht aber jedenfalls zu weit und stimmt weder mit dem allgemeinen Brauche, noch mit den über die Intervention bestehenden Gesetzen. Ausdrücklich für unnöthig erklärt einen zweiten Interventionsprotest in vorstehendem Falle die bairische W. O. §. 12. Der Code de Commerce bestimmt dagegen: art. 158. L'intervention *et le paiement* seront constatés dans l'acte de protêt *ou à la suite de l'acte.*

§. 269.

Der gewöhnliche Weg, welchen ein Ehrenacceptant, der nicht zugleich der Bezogene des Wechsels ist, bei Verfall des Letzteren zu gehen pflegt, besteht darin, daß er, nach Einlösung seines Acceptes, noch beim Bezogenen zur Zahlung präsentiren läßt. (Hier vergl. aber wegen der Ausnahmen §. 271, unter 3.) Ob er auf dessen Weigerung zu zahlen, deshalb protestiren lassen müsse oder nicht, wird für gewöhnlich mittlerweile sein Honorat schon entschieden haben; blieb keine Zeit übrig, bis Verfall noch dessen Disposition einzuholen, so wird es jedoch vorsichtshalber stets gerathen sein, jenen Protest ohne Weiteres vorzunehmen. Stets für überflüssig erklärt ihn bloß die bairische W. O. §. 12.

§. 270.

Im Uebrigen sind, in Bezug auf den Intervenienten, vorzüglich folgende die Wirkungen der Ehrenannahme:

1) Hat Derselbe das unbedingte Recht, vom Präsentanten die Auslieferung des von Diesem erhobenen Protestes Mangel Annahme zu verlangen, dessen Kosten er ihm jedoch bei Empfang desselben zu erstatten hat. Es gründet sich diese Befugniß, wie sich schon von selbst ergiebt, darauf, daß jener Protest dem Honoranten wegen seines Regresses später durchaus nothwendig ist, und schreiben deshalb auch viele Gesetze die Auslieferung desselben an Diesen ausdrücklich vor. Augsburger W. O. Cap. VI, §. 3, braunschw. W. O. Art. 17, frankf. W. O. Art. 14, hamburger W. O. Art. 11, leipziger W. O. §. 17, nürnberger W. O. Cap. II, §. 4, östreich. W. O. Art. 26, preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1022, schlesische W. O. Art. IX, §. 3, schwed. W. O. Art. VI, §. 1, weimarische W. O. §. 111, württemb. W. O. Cap. IV, §. 20. Für den Fall, daß der Inhaber sofort Sicherheitsregreß aus dem

nothleidenden Wechsel nehmen wollte (s. §. 271 u. 274), so ist die Ausfertigung des Protestes in duplo erforderlich; der gleiche Fall tritt ein, sobald etwa zwei Intervenienten, jeder als Particularacceptant, sich auf dem Wechsel verbindlich machten, was aber selten vorkommt.

2) Hat der Intervenient seine Interventions-Provision, welche gesetzlich meist $^1/_2$ oder $^1/_3$ % normirt ist, einem gewöhnlichen Correspondenten jedoch nur so wie jede andre Wechselcommission (s. §. 138) berechnet wird, verdient, und zwar zunächst von seinem Honoraten, oder, bei weiterem Regreß, dessen Vormännern. Dieses Verhältniß kann nämlich nur dadurch verrückt werden, daß der Intervenient einem Besserberechtigten weichen müßte, wo nämlich Dies überhaupt zulässig ist (s. weiterhin), denn alsdann fordert schon die Billigkeit, daß Dieser ihm die Provision ersetze; außerdem gehört noch der Fall hieher, daß der Wechsel vom Bezogenen mittlerweile seinem ordentlichen Inhalte nach honorirt würde und Derselbe zugleich freiwillig die Kosten der Intervention vergütete. Daß nämlich in solchem Falle der Intervenient berechtigt sei, diese vom Bezogenen zu fordern, ist eine Ansicht, welche sich, obschon von mehren Rechtslehrern aufgestellt, dennoch nicht stichhaltig vertheidigen läßt, denn wie kann der Bezogene, dem die Intervention etwas ganz Fremdes ist, welches ihm in keiner Hinsicht nützt, so ohne Weiteres zum Kostenersatz für dieselbe verurtheilt werden? In vielen Fällen hätte er dadurch ja bloß für einen Fehler des Trassanten zu büßen, und wenn nicht er, der Bezogene, doch der Mandant, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ward. Trotz dessen entscheiden einige positive Gesetze im entgegengesetzten Sinne und verordnen für diesen Fall sodann den Rücktritt des Intervenienten. Augsb. W. O. Cap. VI, §. 2; bairische W. O. §. 12; danziger W. O. §. 42; frankfurter W. O. §. 18; hanoversche W. O. §. 34; nürnberger W. O. Cap. IV. §. 10. Der Code de Commerce besagt bloß: art. 159. Si celui sur qui la lettre de change était originairement tirée, et sur qui a été fait le protêt faute d'acceptation, se présente pour la payer, il sera préféré à tous autres. Ebenso das badische Landrecht, Anhang, Art. 159, und das holländ. Handelsgesetzbuch. Manche Gesetze befugen den Ehrenacceptanten dagegen ausdrücklich, keinem Andern, der nach ihm intervéniren will, um dadurch mehr Wechselverbundene als er selbst zu befreien, noch dem Bezogenen, im Sinne wie oben, zu weichen. Jeversche W. O. §. 14; leipziger W. O. §. 17; östreich. W. O. §. 27; schwedische W. O. Art. VI, §. 1; schlesische W. O. Art. IX, §. 2; weimarische W. O. §. 108.

3) Läuft in Hamburg die Verpflichtung des Ehrenacceptanten für dessen Accept nur bis zum letzten Respecttage (vergl. §. 252) und wenn bis dahin nicht zur Zahlung präsentirt worden ist, so ist die Verbindlichkeit aus diesem Accept erloschen. In allem Uebrigen ist jedoch eine Ehrenannahme in Hinsicht auf die Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten ganz der gewöhnlichen Acceptation gleich zu betrachten, nur daß er, wie sich schon aus der Sachlage ergiebt, dem Honoraten und dessen Vormännern nicht haften kann.

§. 271.

Die Wirkungen einer Ehrenannahme, in Bezug auf den Inhaber des Wechsels, sind in Kürze folgende:

1) Nach solchen Gesetzen, welche ihm eine Präsentation zur Annahme vorschreiben (s. §. 225), wie auch in dem Falle, daß sein Cedent

oder Mandant ihm eine solche aufgetragen hätte, ist er unbestritten gehalten, Diesen von der geschehenen Ehrenannahme auch Anzeige zu machen (diese zu notificiren). Dänische W. O. §. 38. Ausgenommen kann in ersterer Hinsicht, wo nämlich kein besonderer Auftrag seines Correspondenten vorliegt, nur derjenige Fall sein, in welchem der Bezogene per onor di lettera acceptirte.

2) Was das Recht des Inhabers anbetrifft, trotz der eingetretenen Interventionsannahme, aus dem Proteste wegen Mangel der Annahme nach dem ordentlichen Inhalte des Wechsels, Sicherheitsbestellung von seinem Vormanne zu fordern, ja, nach einigen Legislationen, selbst sofortige Zahlung, so kann davon keine Rede sein, sobald der Trassat oder ein Nothadressat des Trassanten per onor di lettera *) oder aber der Wechselinhaber selbst interveniren. Eine andre Sache aber ist es, wenn eine anderweitige Person unter Accept per onor tritt, und kann es darin Nichts ändern, ob auch das Gesetz den Inhaber befugt, diese Acceptation per onor nach Belieben auszuschlagen (s. §. 265). Es erhellt nämlich schon aus dem Proteste, daß er den Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner wegen Mangel der ordentlichen Annahme gemacht hat, und nur, wenn er durch die Ehrenacceptation in seiner Stellung gegen jene sich um Nichts verschlechtert hat, fällt mit dem Motive zu solchem Vorbehalte auch der Vorbehalt selbst; hieher gehören aber die zuerst angeführten Fälle. Positive Gesetze enthalten hierüber wenig; das Ausführlichste aber die in der Anmerkung am Fuße allegirten Paragraphen des ungrischen W. R. Der Code de Commerce besagt: Art. 128. Le porteur de la lettre de change conserve tout ses droits contre le tireur et les endosseurs à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre était tirée, non obstant toutes acceptations par intervention. Eben so lautet das badische Landrecht, Anhang, Art. 128. Die schlesische W. O. Art. XXV, §. 3 spricht sich im Einverständnisse mit dem vorhin vertheidigten leitenden Grundsatze aus, und eben so hat die Praxis in England sich gestellt. Wegen Regresses vergl. im Uebrigen noch §. 275.

3) Im §. 269 ist der Gang beschrieben, welchen es mit per onor angenommenen Wechseln im gewöhnlichen Wege in Hinsicht auf deren Präsentation beim Bezogenen nimmt. Es erhellt daraus, daß der Inhaber die Zahlung vom Intervenienten und Dieser dann sie vom Bezogenen fordert. Nach denjenigen Gesetzen jedoch, welche dem Interven-

*) Hiemit im Einklange steht, nur nicht in seinem ganzen Umfange, das ungrische W. R., Th. I, Cap. V, §. 82: „Hat der Bezogene zur Ehre des Ausstellers acceptirt, so findet weder Sicherstellung noch Regreß statt. Erbietet sich dagegen der Bezogene, zur Ehre eines andern Vormannes zu acceptiren, oder erbietet sich ein Nothadressat oder Intervenient zu einer Ehrenacceptation, und will der Präsentant von seinem Regreßrechte auf Sicherstellung Gebrauch machen, so hat er Dieses sogleich bei der Ehrenacceptation zu erklären und in den Protest einschalten zu lassen." [NB. Dies ist zu Viel verlangt, denn vorsichtshalber wird man nun, des sonst eintretenden Präjudizes halber, es bei solcher Vorschrift stets erklären und in den Protest einschalten lassen, obschon man nur für den Nothfall davon Gebrauch zu machen gedenkt. Dadurch entsteht also eine leidige Formalität ohne Nutzen mehr.] „Unterbleibt Dieses, so wird dafür gehalten, daß er darauf Verzicht geleistet habe. Indeß wird bei Unterlassung des Vorbesagten, wenn der Ehrenacceptant zu seiner Zeit die Zahlung nicht leistet, das Regreßrecht des Präsentanten auf Bezahlung nicht aufgehoben. §. 83. Hat der Honorant bei der Acceptation den Wechselbetrag sicher gestellt, so hört jeder Regreß auf."

Digitized by Google

tionsacceptanten ein unbedingtes Zurücktreten gegen den Bezogenen auferlegen, falls Dieser nach geschehener Ehrenannahme noch dem ordentlichen Inhalte des Wechsels gemäß honoriren wollte (s. diese Gesetze im §. 270), hat der Inhaber die Verpflichtung, bei Verfall des intervenirten Wechsels erst nochmals bei dem Bezogenen zur Zahlung präsentiren zu lassen, und wenn Dieser auch dann noch nicht pure zahlen will, in der Regel unter Protest, an den Interventionsacceptanten zu gehen. Nur die bairische W. O. §. 12 erklärt den Protest in diesem Falle für überflüssig, und auch andrer Orten wird in sehr vielen Fällen schon der Trassant oder ein Indossant eine Ordre im gleichen Sinne gegeben haben, um die Kosten zu vermeiden. Im Uebrigen ist der gewöhnliche Gang, wenn der Bezogene eines von einem Dritten per onor angenommenen Wechsels sich nachträglich noch zur Annahme nach dessen ordentlichem Inhalte entschließt, daß der Inhaber, wenn er ein Duplicat besitzt, diese Acceptation auf Letzteres setzen läßt, sonst jedoch auf den Originalwechsel. Der Brauch, namentlich aber die positiven Gesetze entscheiden sodann darüber, ob er selbst hierauf das Incasso beim Bezogenen zu besorgen habe oder ob der Intervenient hiezu allein berechtigt sei. Ein Näheres hierüber a. a. O.

§. 272.

Es bleiben noch die Wirkungen der Ehrenzahlung gedrängt übersichtlich zu betrachten.

Der Ehrenzahler steht zunächst, sowohl wenn er zur Erfüllung eines vorhergegangenen Ehrenaccepts als ohne den Vorgang eines solchen zahlt, bezüglich des Protestes, der Rechtzeitigkeit wie der Anzeige an seinen Honoraten ganz dem Interventionsacceptanten (s. §. 270) gleich und hat bei der Honorirung namentlich auch seinen Honoraten im Interventionsproteste namhaft machen zu lassen. Das Recht auf Auslieferung des oder der Proteste abseiten des Inhabers steht ihm ganz gleich dem Ehrenacceptanten zu; doppelte Proteste können nämlich sowohl, wenn er ohne vorherige Annahme per onor zahlt, als auch, wenn er ein solches Accept zuvor geleistet hat, vorhanden sein, und namentlich auch sein müssen bei den in §. 269 und §. 270 gedachten Fällen. Eben so hat der Ehrenzahler ein unbedingtes Recht auf die Auslieferung des Wechsels, wie auch bereits im §. 249 erwähnt wurde, und ich kann es durchaus nur als eine falsch begründete Ansicht mancher Rechtslehrer bezeichnen, nach welcher man Anstand nehmen dürfte, ihm diese Auslieferung im Falle bloßer Stückzahlung vorzuenthalten. Der allgemeine Handelsbrauch sowohl als die Billigkeit sprechen schon dagegen, auch der Rechtsgrundsatz, daß Derjenige, welcher noch zuletzt einer nothleidenden Angelegenheit seinen Schutz angedeihen läßt, ein Vorzugsrecht gegen seine Vorgänger in Hinsicht wenigstens auf Erleichterung des Regresses haben müsse, und diese ist durch Einhändigung des Wechsels in vorstehendem Falle allein zu gewähren. Hieraus folgt auch, daß wenn mehre Intervenienten gleichzeitig zahlen, Demjenigen von ihnen, welcher den Saldo und nicht etwa Demjenigen, welcher den größeren Theil der Wechselsumme berichtigt, der Wechsel in originali zustehen müsse. Bloß, wenn die Wechselsumme sowohl durch Ehren-, als anderweitige Zahlung nur unvollständig erlegt ward, hat der Präsentant die Befugniß, den Wechsel zurückzuhalten, und ist nur gehalten, jedem der Zah-

lenden genügende Quittung unter den in §. 249 erwähnten Formalitäten zu geben.

Nach geleisteter Ehrenzahlung steht dem Ehrenzahler, in Ermangelung der Deckung dafür, sofort der wechselmäßige Regreß gegen seinen Honoraten wie dessen etwaige Vormänner zu. (Vergl. §. 277.) Wenn der Wechselinhaber selbst der Ehrenzahler ist, verliert Derselbe jedoch diejenigen Regreßrechte, welche er in ersterer Eigenschaft besaß, und es treten dagegen bloß solche zu seinen Gunsten ein, die ihm als Honoranten erwachsen. Auch gegen einen nicht zahlenden etwaigen Acceptanten, der auch ein Ehrenacceptant sein kann, stehen im Uebrigen dem Ehrenzahler Rechte zum wechselmäßigen Regresse zu. Ist der Ehrenzahler für seine Zahlung nebst Kosten und Provision befriedigt, so tritt dagegen Derjenige, der ihm diesen Remburs leistete, in seine Rechte, und hat zugleich unabweisbaren Anspruch auf die betreffenden Urkunden, welche diese begründeten.

Nicht zu übersehen ist für den Ehrenzahler schließlich, daß, wie bereits mehrfach erwähnt, in Hamburg mit dem letzten Respecttage sein etwaiges Interventionsaccept erloschen ist, weshalb er nach jenem Tage es nicht mehr einlösen kann, ohne in Präjudiz zu verfallen. (Vergl. §. 252, Seite 253.)

Mit den obigen Grundsätzen hinsichtlich des Regresses des Intervenienten stimmen die positiven Gesetze, soweit dieselben überhaupt die Materie erledigen, fast sämmtlich überein. Braunschw. W. O. Art. 17, b. bremer W. O. Tit. XII, Art. 107, badn. Landr., Anh., Art. 159, dänische W. O. §. 40, danziger W. O. Art. 13, dessauische W. O. §. 67 u. 68, jeversche W. O. §. 14 u. 23, köthensche W. O. Art. 63, leipziger W. O. §. 17, östreich. W. O. Art. 26, preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 1027, 1031, 1032 u. 1033, schlesische W. O. Art. IX, §. 3 u. 4, schwed. W. O. Art. VI, §. 2, ungrisches W. R. Th. I, Cap. VII, §. 115, weimar. W. O. §. 110 bis 113, württemb. W. O. Cap. IV, §. 20. Die hamburger W. O. Art. 11 und der Code de Commerce, art. 159 legen freilich, noch weiter gehend, dem Ehrenzahler ganz uneingeschränkt die Rechte des Inhabers bei, wodurch also nach dem Wortsinne auch der Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten und selbst den letzten Indossanten ihm zustände; die Praxis hat aber sowohl in Hamburg als Frankreich sich längst dahin entschieden, daß Dies gleichfalls nur im Sinne des oben ausgesprochenen Anspruchs zu interpretiren sei, und zwar sehr mit Recht, indem sonst die eigenthümliche Natur der Intervention gänzlich aufhören würde. Jene Stelle des Code lautet im Uebrigen wörtlich: Celui qui paye une lettre de change par intervention, *est subrogé aux droits du porteur*, et tenu des mêmes devoirs pour les formalités à remplir. Si le paiement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés. S'il est fait pour un endosseur, les endosseurs subséquens sont libérés.

§. 273.

Schon vielfältig war in dem Verlaufe dieses Abschnittes vom Regreß die Rede. Mit diesem oder dem Namen Recurs (franz. recours, engl. recurse, regress), Rückanspruch, Rückgang oder Rückgriff wird bekanntlich diejenige Handlung belegt, mittelst welcher Jemand (der Regreßnehmer oder Regredient) wegen einer nicht honorirten Forderung seine Schadloshaltung bei einem dritten Betheiligten (dem

Digitized by Google

Regreſſaten) ſucht. Inſoweit ein Regreß aus Wechſeln nöthigenfalls lediglich im gewöhnlichen Rechtswege, dem ſogenannten ordentlichen Prozeſſe, geltend gemacht werden kann, unterſcheidet er ſich in Nichts von dem aus jeder andern Forderung; es kann alſo hier nur von demjenigen Regreſſe die Rede ſein, welcher nach Wechſelrecht, alſo im Wechſelprozeſſe, zu nehmen geſtattet iſt, dem darnach auch ſpeciell benannten wechſelmäßigen oder Wechſel-Regreß.

Es kann in ſolcher Beziehung ein Regreß nun ſtattfinden:

1) wegen mangelnder Annahme,
2) wegen mangelnder Zahlung,

wobei unter Letzterer denn auch eine vom Honoraten nicht remburſirte Ehrenzahlung zu begreifen iſt, und wird über einen Regreß ſolcher Art bereits im vorhergehenden Paragraphen geredet.

Einen Regreß nehmen heißt auch regrediren, recurriren, ſich revaliren.

Ehe weiter in die Materie eingegangen wird, ſei als im Allgemeinen weſentlich bevorwortet, daß von gerichtlicher Geltendmachung eines wechſelmäßigen Regreſſes überall nur unter der Vorausſetzung die Rede ſein kann, daß der Wechſel in keinerlei Weiſe durch Verabſäumung irgend einer Diligenz präjudicirt ſei, ein Punct, welcher ſich übrigens ſchon von ſelbſt verſteht. Namentlich gehört alſo hieher, daß der Wechſel rechtzeitig verſendet, präſentirt, proteſtirt, ſowie dem Regreſſaten das Nöthige rechtzeitig notificirt ſein muß, und können Ausnahmen hievon hauptſächlich nur in denjenigen beſonderen Fällen geſtattet werden, daß rechtsgültige ausdrücklich anderweitige Ordre des Regreſſaten entgegenſtände. Außerdem laſſen ſich Ausnahmen hievon nur nach franzöſiſchem und engliſchen Rechte begründen. Nach dem Code de Commerce Art. 117 u. 170 kann nämlich von dem Ausſteller die Einrede, der Wechſel ſei wegen zu ſpäten Proteſtes präjudicirt, nur dann gehört werden, ſobald er gleichzeitig die beſchaffte Deckung (ſ. §. 282) erweiſt. In England tritt ganz Daſſelbe ein, hier aber hat der Regredient dem Traſſanten zu beweiſen, es ſei keine Deckung beim Bezogenen gemacht worden. Endlich ſteht ein Regreß nach Wechſelrecht, wie jeder andere, begreiflicherweiſe nur dem Eigenthümer zu, an deſſen Statt aber auch ein Mandatarius, ſofern er ſich gehörig wegen ſeines Mandats ausweiſt, auftreten kann. Da nun die Legitimation zur Sache bei Wechſeln in der Regel aus dieſen ſelbſt, d. h. deren Inhalte, folgt, ſo iſt jeder Remittent wie Indoſſat ſchon durch dieſe Stellung auf dem Papiere hinreichend zum Regreſſe legitimirt, nur der bloße Procuriſt (ſ. §. 237) bedarf nach denjenigen Geſetzen, welche in dem Indoſſament oder der Stellung an ſeine Ordre nicht zugleich einen derartigen Ausweis erblicken, einer beſonderen (Special-) Vollmacht ſeines Mandanten zur Regreßnahme. Dritte, auf dem Wechſel gar nicht benannte Perſonen, haben eine ſolche jederzeit nöthig.

§. 274.

Wenn ein Wechſel wegen mangelnder Annahme proteſtirt worden iſt, ſo muß der Inhaber, falls nicht intervenirt wird, nach den meiſten Geſetzen den Proteſt ſofort mit erſter Poſt (nach dem holländ. Handelsgeſetzbuch, Art. 184, ſpäteſtens am fünften gewöhnlichen Poſttage) ſeinem Vormanne zugängig machen und Demſelben dabei gleichzeitig auch ſonſt eine Notification über das Nothleiden des Wechſels zukommen laſſen.

Beabsichtigt er nun in diesem Falle bereits einen Regreß, wie er ihm nach den weiter unten folgenden Modificationen zusteht, so beschafft er diese Notification durch einen Dritten, welchen er wegen des Regresses mit desfallsiger Vollmacht versieht; derjenige Nehmer eines derartigen Wechsels, welcher sich am Wohnorte des Regressaten befindet, bedarf aber, sobald er den Protest in Händen hat, nur dieses Letzteren als Mittlers dabei. Eine Ehrenannahme, welche nach verweigerter Annahme des Bezogenen geleistet worden ist, befreit ferner nur unter den bereits im §. 271, unter 2, gedachten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Regreß, und wird, wenn Letzterer genommen werden soll, der Protest in einem Duplicate benutzt, da das Unicat dem Ehrenacceptanten zugestellt werden mußte (§. 270, unter 1).

Wird ein Wechsel bei der Präsentation zur Annahme nicht honorirt noch intervenirt und es ist noch eine bequeme Zeit bis zum Verfall desselben da, ihn zur Präsentation zur Zahlung wieder einzusenden, so retournirt ihn der Inhaber am Gewöhnlichsten sogleich mit dem Protest, ausgenommen, das Gesetz belege ihn noch mit der Pflicht zu nachträglicher Präsentation zur Zahlung oder der Bezogene habe in der Antwort zum Protest um nochmalige Vorzeigung innerhalb einer kurzen Frist, z. B. was am Oefterſten, bis zum nächsten Posttage, gebeten. An sich kann eine derartige Antwort den Wechselinhaber jedoch nicht binden, am Wenigsten sein sofortiges Regreßrecht schmälern, denn sonst könnte es z. B. in der Macht eines mit dem Bezogenen im Einverständnisse befindlichen Ausstellers liegen, den Regreß willkürlich hinzuziehen. (Vergl. noch §. 220.)

Die nachträgliche Präsentation zur Zahlung eines Mangel Annahme protestirten Wechsels fällt in sehr vielen Fällen schon auf Ordre des Cedenten weg; sobald aber ein Sicherheitsregreß, wie weiterhin in diesem Paragraphen unter 1, a. erwähnt, genommen oder von dem Regressaten in dem unter 3) bemerkten Falle Caution geleistet worden, muß der Regredient unbedingt noch für rechtzeitige Präsentation zur Zahlung Sorge tragen, um seinen Regreß nicht zu verlieren. Bremer W. O. Art. 82. Zur Präsentation zur Zahlung verpflichtet auch ganz außerdem den Inhaber eines M. A. protestirten Wechsels noch die frankf. W. O. Art. 27. Endlich versteht es sich, daß bei bloßem Sicherheitsregreß eine Auslieferung des Wechsels vom Regressaten nicht verlangt werden kann, denn damit muß stets die Gegenleistung der Zahlung oder sonstige Einlösung verbunden sein.

Ich ginge jetzt gern näher auf die verschiedenen Ansichten ein, welche unter den Rechtslehrern über diejenige Art des Regresses herrschen, welche aus einer bloß verweigerten Annahme des Wechsels zu begründen ist, Dies würde aber für den Zweck dieses Buches zu viel zu umfassenden Untersuchungen führen. So sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß schon die sehr abweichenden Gesetze hinlänglich beweisen, wie mannigfach die Theorie wie die Praxis in dieser Hinsicht variiren, was sich aber schon aus dem Umstande hinreichend erklärt, daß die verweigerte Annahme an sich keineswegs sofort eine liquide Forderung an Vormänner begründet, sondern in Folge derselben nur eine vorläufige Sicherstellung des Regredienten, als in der Billigkeit liegend, zu verlangen zu sein scheint, da bis Verfall der Wechsel ja noch in Ordnung gehen kann. Allerdings möchte zwar derjenige Fall, in welchem der Bezogene ein

Digitized by Google

für alle Mal die Annahme, damit also auch die Zahlung verweigert, hierin eine Ausnahme machen. Derselbe liegt vor, wenn im Protest mit dürren Worten, daß der Wechsel nicht angenommen werde, oder Diesem Entsprechendes steht.

Die positiven Gesetze erlauben nun folgende verschiedene Arten des Regresses wegen verweigerter Annahme:

1) den Sicherheitsregreß, bis das fernere Schicksal des Wechsels sich entschieden hat.

Dieser kann auf zweierlei Art geleistet werden:

a) indem der Regredient den Regressaten zu genügender Sicherheitsbestellung (Caution) oder, wenn solche nicht zu erlangen ist, zur gerichtlichen Deposition der Wechselsumme anhalten läßt.

Zu den hieher gehörigen Gesetzen ist zunächst der Code de Commerce mit folgenden Artikeln zu rechnen:

Art. 120. Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner caution pour assurer le paiement de la lettre de change à son échéance, ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange.

Art. 448. L'ouverture de la faillite rend exigibles les dettes passives non échues; à l'égard des effets de commerce par lesquels le failli se trouvera être l'un des obligés, les autres obligés ne seront tenus que de donner caution pour le paiement, à l'échéance, s'ils n'aiment mieux payer immediatement.

Eben so spricht sich im Allgemeinen das bad. Landrecht, Anhang, Art. 120 u. 215 aus. Außerdem befehlen im Falle des Protestes M. A. die Cautionsstellung dem Regressaten an: die augsb. W. O. Cap. V, §. 4, bair. W. O. §. 9, braunschw. W. O. Art. 14, danziger W. O. Art. 8 u. 14, frankf. W. O. Art. 22 u. 27, St. Gallener W. O. Art. 17, hamb. W. O. Art. 30, jeversche W. O. §. 10, köthensche W. O. Art. 33, leipziger W. O. §. 21, schlesische W. O. Art. 25, schwedische W. O. Art. V, §. 5, württemb. W. O. Cap. V, §. 38. Das ungrische W. R. Th. I, Cap. IX, §. 146 ff. hat gleiche Disposition nur für den Fall, daß der Wechsel noch durch Ehrenannahme aufgenommen sein sollte, schließt jedoch den derartigen Sicherheitsregreß aus, wenn der Traffat selbst intervenirt (was überall der Fall ist; s. §. 271, unter 2) oder der Ehrenacceptant Sicherheit geleistet hat. Dieser letztere Fall gehört in praxi jedoch gewiß zu den seltenen. Noch muß bemerkt werden, daß nach den vorstehend allegirten Paragraphen der braunschweiger, jeverschen u. leipziger W. O. von einem Sicherheitsregreß in obiger Weise nur gegen den Trassanten die Rede ist. Für die Indossanten fällt mithin die gleiche Folge weg und Diese haben keine weitere vorläufige Verpflichtung, als die ungesäumte Weiterbeförderung des Protestes.

Vergleiche im Uebrigen wegen Cautionsbestellung noch unter 3.

b) Indem der Regredient, gegen Cautionsleistung von seiner Seite, Zahlung abseiten des Regressaten erhält.

Dieser Fall kann eintreten, wenn der Regressat, welcher sonst gesetzlich zu bloßer Caution verpflichtet wäre, sofort die Zahlung anbietet, er aber wegen Dieser sichergestellt zu sein verlangt, falls der Wechsel

Digitized by Google

später noch in Ordnung ginge. Eine Dem entsprechende Disposition liegt z. B. in dem ungrischen W. R. Th. II, Cap. IX, vor, woselbst im §. 149 dem um Sicherstellung angegangenen Vormann die Wahl gelassen wird, entweder den Wechsel durch Bezahlung einzulösen oder die verlangte Sicherstellung zu leisten, denn §. 147 besagt: „Wenn die Parteien sich über die Art der Sicherstellung nicht verständigen können, so muß der sicherzustellende Betrag entweder in baarem Gelde hinterlegt oder durch ein Handpfand (d. h. Faustpfand) vollkommen gedeckt werden; sind sie aber über den Ort der Verwahrung nicht einig, so muß die herbeigeschaffte Deckung gerichtlich deponirt werden u. s. w." Im Allgemeinen wird der Regressat bei einem ihm nicht süffisant erscheinenden Regredienten freilich die ihm jederzeit freistehende Deposition bei Gericht vorziehen, indeß kann es ihm oftmals, weil weniger kostspielig, doch auch lieber sein, statt dessen gegen Caution zu zahlen Eine Cautionsstellung seinerseits ist Manchem nämlich auch nicht in jedem Falle willkommen, noch sogleich ohne Unbequemlichkeit zu beschaffen möglich. Vergl. noch wegen Nürnberg unter 3.

2) Regreß auf sofortige Zahlung.

Diesen gestatten einige Gesetze:

a) sobald die Annahme ein- für allemal abgeschlagen ist, d. h. Dies aus dem Protest erhellt, welchem dann der Wechsel sofort mit beigegeben wird.

Oestreich. W. O. Art. 20 u. 35, preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1054 bis 1075, dessauische W. O. §. 75 bis 80, schlesische W. O. Art. 25, §. 1 u. 2, weimarische W. O. §. 137. Besteht der Inhaber indeß nicht auf Zahlung, so hat er jedenfalls außerdem das Recht auf Caution, was auch, wenn es selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, im Geiste aller derartigen Gesetze liegt. — Strengere Particularrechte befugen zum Regreß auf sofortige Zahlung schon, sobald:

b) der Wechsel überhaupt nur Mangel Annahme protestirt ist.

Bologneser W. O. §. 9, dänische W. O. §. 44, gothaische W. O. §. 9, schwedische Verordnung v. 12. Juni 1816. Eben so ist die Gerichtspraxis in England und Schottland.

Sobald der Regressat aber auf diese oder die vorstehende Weise zur Zahlung vor Verfall gezwungen wird, so liegt es unstreitig in der Billigkeit, daß ihm die bis dahin noch laufenden Zinsen vergütet werden, indem ihm diese in dem Begebungscurse des Wechsels gleichfalls gekürzt worden sind. Bloß das schottische Recht macht hiebei nicht allein eine Ausnahme, indem es diese Zinsenkürzung dem Regressaten geradezu verweigert, sondern es berechtigt, von ganz falschen Principien ausgehend, den Regredienten sogar, dem Regressaten noch die Zinsen bis Verfall zu belasten.

3) Eine Verpflichtung des Regredienten, gegen den M. A. protestirten Wechsel, sobald noch Zeit dazu ist, einen neuen Wechsel vom Regressaten anzunehmen, welcher aber gleichartig sein, d. h. also, auf den gleichen Zahlungsort und die gleiche Verfallzeit lauten muß,

Digitized by Google

tritt gewiſſermaßen zwiſchen den vorhin unter 1 und 2 erwähnten Arten des Regreſſes in die Mitte. Sie findet indeß nur unter Bedingung einer daneben gegebenen Caution ſtatt: in Hamburg nach der W. O. Art. 29, und Nürnberg, nach der W. O. Cap. V, §. 1, wobei außerdem der §. 2 dieſer Letzteren den Geber (Regredienten) aber auch befugt, ſtatt deſſen die Zahlung, unter „Verſicherung" (d. h. Sicherheit) für deren Reſtitution im Falle des Eingangs des M. A. proteſtirten Wechſels, zu verlangen. Dagegen verpflichtet den Regredienten wie oben die hanov. W. O. §. 23 und läßt dabei bloß dem Regreſſaten die Wahl, ſtatt des neuen Wechſels auch beliebig Caution zu ſtellen, und eben ſo ſoll man es in der Schweiz halten. Die bremer W. O. Tit. X, Art. 82 ſpricht ſich endlich in dieſem Puncte folgendermaßen aus:

Derjenige, gegen welchen zunächſt der Regreß genommen wird, hat, wenn der Wechſel noch nicht verfallen iſt, dem Regreßnehmer, nach deſſen Wahl, entweder hinlängliche Sicherheit für die vollſtändige und unbedingte Bezahlung des Wechſels, nach dem alsdann üblichen Curs, mit ſämmtlichen Unkoſten zu leiſten, oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des erſteren zahlbaren, und die Valuta deſſelben mit den bisherigen Unkoſten begleichenden, Wechſel zuzuſtellen. Jedoch behält er das Recht, ſich durch Baarzahlung des Wechſelbetrags und ſämmtlicher Unkoſten, oder, falls deren Annahme verweigert wird, durch gerichtliche Depoſition der Gelder von allem weiteren Anſpruche zu befreien. Im obigen Falle der Sicherheitsleiſtung, wo der urſprüngliche Wechſel in den Händen des Regreßnehmers verbleibt, iſt Dieſer, wenn dennoch zur Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgt, ſchuldig, die Proteſteinlegung wiederholen zu laſſen.

Die bairiſche W. O. §. 9 ſpricht den Wechſelinhaber ausdrücklich von aller Verpflichtung frei, einen neuen Wechſel vom Regreſſaten anzunehmen.

Schließlich richtet ſich die Befugniß des Inhabers eines M. A. proteſtirten Wechſels, auf wen er deshalb regrediren wolle, ganz nach den in §. 277 zu entwickelnden Grundſätzen, ſoweit nicht bereits anderweitige Modificationen in dem gegenwärtigen erwähnt wurden, wie z. B. unter 1, a.

§. 275.

Der officielle Ausbruch des Falliments (Concurſes) eines Acceptanten ſteht völlig der ſtricten Verweigerung der Annahme gleich und zieht alſo für den Regreß gleiche Folgen wie dieſe nach ſich, zunächſt mithin den Sicherheitsproteſt. (Vergl. §. 295.)

§. 276.

Wenn ein Wechſel rechtzeitig weder durch gewöhnliche noch Ehrenzahlung eingelöſt wird, ſo hat der Inhaber, bei nicht acceptirten Wechſeln jedoch unter den bereits im §. 274 erwähnten Modificationen, Proteſt Mangel Zahlung erheben zu laſſen. Im gewöhnlichen Laufe der Geſchäfte, ſobald er entweder Deckung für die Wechſelſumme von ſeinem Cedenten beſitzt oder er Dieſem Credit dafür ſchenkt, ſendet hierauf der Inhaber den Wechſel nebſt dem Proteſte zurück und belaſtet ſeinen Cedenten für das Capital und die aufgelaufenen Koſten, ohne jedoch weiter Proviſion oder Zinſen ſich zu Gute zu rechnen. Noch einfacher ſtellt ſich natürlich die Sache, wenn der Inhaber, ſchon von vorn herein auf den dubiöſen Eingang des Papiers aufmerkſam gemacht, Letzteres gar nicht einmal vorläufig als Credit-Poſten für ſeinen Cedenten in ſeine Bücher eingetragen hätte; dann ſind nur die Koſten Dieſem zur Laſt zu bringen. Dieſer Fall gehört aber nicht hieher, ſondern in's Buchhalterfach, und außerdem verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Inhaber nicht Proteſt Mangel

Zahlung erheben lassen wird, sobald ein ihm süffisanter Cedent denselben ausdrücklich untersagt.

Jene vorstehende Art des Regresses, sowie überhaupt jede directe Ansprache an einen (technisch auch: Besprechung eines) Regressaten, er sei nun der nächste Vormann (der Cedent) des Regredienten oder ein anderer (vergl. hierüber §. 277, in Bezug auf den springenden Regreß), wird mit dem Namen des gemeinen Regresses belegt. Die andere Art, die der indirecten Ansprache an den Regressaten, besteht dagegen in einer Rücktratte, Retratte, Ritratte (ital. ritratta), einem Rück- oder Retourwechsel oder dem eigentlichen Ricambio (franz. retraite, rechange, engl. re-draft, re-exchange), der in gedruckten Werken sowie in vielen Gesetzen auch wohl Gegenwechsel, Herwechsel oder Widerwechsel genannt wird. Wie bereits eben erwähnt, kann, genau genommen, nur ein auch wirklich gezogener Rückwechsel ein Ricambio genannt werden, was der italienische Ausdruck für denselben ist, indeß belegt man auch die beim gemeinen Regreß schon vorkommende Retourrechnung (franz. compte de retour, engl. account of return) sehr oft mit jenem Namen. Ein Näheres über diese Materien in §. 283 ff. Der Regredient, welcher einen Rückwechsel zieht (retrassirt, retrahirt, engl. who redraws), heißt Retrassant, Retrahent (engl. redrawer), der Regressat: Rücktrassat, Retrassat, Rückbezogener. Es möge hier sogleich noch bemerkt stehen, daß die wirklichen Rückwechsel nur selten vorkommen, da jeder Regressat den gemeinen Regreß, der in der Regel weit weniger kostet, vorzieht, und auch jeder Regredient einem soliden Correspondenten diesen gern gewährt. Bloß, wenn man in keiner laufenden Rechnung mit solchem Regressaten steht, wird noch am Häufigsten wirklich retrahirt; sehr regelmäßig schickt man aber eine bloß fingirte Rechnung über Ricambio ein, damit der Regressat daraus seinen weiteren Regreß, den Gesetzen gemäß, nehmen könne. (Vergleiche indeß §. 288.)

§. 277.

Der gewöhnliche Weg, seinen Regreß zu nehmen, besteht auch bei Wechseln darin, daß man auf Denjenigen zurückgeht, von welchem man das Papier in Zahlung erhalten hat; die eigenthümliche Natur der Wechselverbindlichkeit, nach welcher sämmtliche auf demselben sich Verpflichtende solidarisch für dessen Zahlung verhaftet sind, hat aber darauf geführt, den sofortigen Regreß aus einem M. Z. protestirten Wechsel auch auf jeden beliebigen andern Vormann als statthaft zu betrachten, ohne daß es deshalb nöthig wäre, die Befriedigung erst vorgängig von dessen Nachmanne zu beanspruchen. Man unterscheidet auf diese Weise:

1) den Regreß nach der ordnungsmäßigen Reihenfolge der Wechselverbundenen, Regreß per ordinem, und
2) den Regreß außer der ordnungsmäßigen Reihenfolge der Wechselverbundenen, freien, springenden Regreß, Regreß per saltum.

Die Mehrzahl der Gesetze pflegt jetzt die letztere Art von Regreß zulässig zu erklären, und zwar dergestalt, daß der Regredient, sobald der von ihm demgemäß beliebig gewählte Regressat nicht voll oder gar nicht zahlt, ohne Weiteres auch auf einen andern Wechselverbundenen weiter regrediren kann, wobei ihm jederzeit das Recht verbleibt, Jeden, von welchem er schon einmal abgelassen hat, nöthigenfalls auch späterhin

noch wieder zu besprechen. Nur daß es in der Billigkeit zu liegen scheint, daß bei dem springenden Regreß derjenige Wechselverbundene, welchen man überspringt, ohne ihm Notification davon zu machen, auch frei vom Regreß werden müsse. Der Beweis einer derartigen Benachrichtigung bildet sodann den Inhalt eines Protestes, der Gegen- oder Contraprotest geheißen wird. Ein solcher kommt aber auch bei dem Regreß per ordinem, wo dieser gesetzliche Vorschrift ist, vor, da er hier schon zur Begründung des Regresses gegen einen früheren Wechselverbundenen nothwendig ist, welcher ohne Ausweis einer nutzlosen Besprechung seines Nachmanns nicht statthaft wäre. Außerdem bewahrt jedoch auch hier der Contraprotest gegen den späteren Wechselverbundenen die wechselrechtliche Ansprache, was freilich sich von selbst versteht. Bei dem Regreß per ordinem hat im Uebrigen der Concurs eines wechselverbundenen Indossanten keine Verbindlichkeit des Regredienten zur Folge, deshalb bei der Masse Desselben sich zu melden. Eine Verpflichtung des Regredienten, den späteren Wechselverbundenen, der nicht zahlt, deshalb erst auszuklagen, und mit seinem Verfahren gegen dessen Vormann bis dahin zu warten, daß Dieses erfolglos bliebe, ist endlich gegenwärtig nur noch nach der weimarischen W. O. Vorschrift; vormals neigte jedoch die Mehrzahl der deutschen Rechtslehrer einer derartigen Verpflichtung sich zu.

Folgende Gesetze schreiben den Regreß nach der Reihenfolge der Indossamente vor: Altenburg. W. O. Cap. III, §. 5, braunschw. W. O. Art. 36, danziger W. O. §. 24, gothaische W. O. §. 8, leipziger W. O. §. 19 u. 20, kursächs. erläuterte Prozeßordnung, Anh., §. 14, oberlausitzisches Wechselmandat §. 7, nürnberger W. O. Cap. V, §. 4, östreich. W. O. Art. 24, schlesische W. O. Art. 24, schwarzburg-rudolstädtische W. O. §. 4, schwedische W. O. Art. XI, §. 2, (doch kann nach dieser ausnahmsweise auf den Trassanten per saltum regredirt werden;), weimarische W. O. §. 134, württemb. W. O. Cap. IV, §. 21, 22, 38 u. 39. Die köthensche W. O. Art. 61 schreibt den Regreß per ordinem nur in dem Falle vor, daß der Wechsel in unrechte Hände gerathen und nachher wegen Contreordre protestirt worden sei, damit auf solche Weise ermittelt werden könne, wer durch sein Blanco-Indossament oder die Annahme des Wechsels aus den Händen eines Unbekannten an der Unregelmäßigkeit Schuld trage.

Den springenden Regreß gestattet zunächst das französische Recht. Es heißt nämlich darüber im Code, Art. 164, wie folgt:

Le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement, peut exercer son action en garantie, ou individuellement contre le tireur et chacun des endosseurs, ou collectivement contre les endosseurs et le tireur. La même faculté existe pour chacun des endosseurs à l'égard du tireur et des endosseurs qui le précèdent. Bad. Landrecht, Anhang, Art. 164.

In England ist der springende Regreß nur bei ausländischen Wechseln gestattet. Für alle Wechsel zulässig ist er ferner nach folgenden Gesetzen: Augsburger W. O. Cap. V, §. 4, bologner W. O. §. 18, bremer W. O. Tit. X, §. 78 bis 82 (vergl. §. 274, Seite 276, unter 3), dänische W. O. §. 59, dessauische W. O. §. 26, 76, 90—92, frankf. W. O. §. 28—29, St Gallener W. O. Art. 16, hamb. W. O. Art. 32, hanov. W. O. §. 31, jeversche W. O. §. 20, köthensche W. O. Art. 59 (vergl. je-

doch oben wegen Art. 61), preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 839, 840, 1121, 1126 u. 1127, ungrisches W. R. Th. I, Cap. IX, §. 144.

§. 278.

Ueber denjenigen Regreß, welchen der Ehrenzahler zu nehmen befugt ist, ward das Nöthigste bereits im §. 272 mitgetheilt, worauf hiemit zurückgewiesen sei.

§. 279.

Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, ist der Regreß überall von der rechtzeitigen Notification des Protestes abhängig, und mitunter sind dafür sogar sehr kurze Fristen gesetzlich anberaumt, welche der Regredient zu beobachten hat, falls sein Regreß nicht verjährt sein soll. Beim Regreß auf Zahlung ist mit der Notification des Protestes zugleich die Präsentation des Wechsels verknüpft. Bloß gegen einen Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt der Regreß erst in der anderweitig angesetzten Frist. Außerdem muß nach einigen Gesetzen der Regredient bei nicht remboursirtem Regreß innerhalb gewisser Fristen nothwendig klagbar werden, um sich das W. R. zu bewahren.

Hieher gehören zunächst die Artikel 165 bis 166 des Code de Commerce, die sich folgendermaßen aussprechen:

Art. 165. Si le porteur exerce le recours individuellement contre son cédant, il doit lui faire notifier le protêt, et, à défaut de remboursement, le faire citer en jugement dans les quinze jours *) qui suivent la date du protêt, si celui-ci reside dans la distance de cinq myriamètres. Ce délai, à l'égard du cédant domicilié à plus de cinq myriamètres de l'endroit où la lettre de change était payable, sera augmenté d'un jour par deux myriamètres et demi excédant les cinq myriamètres.

Art. 166. Les lettres de change tirées de France et payables hors du territoire continental de la France, en Europe, étant protestées, les tireurs et endosseurs résidant en France seront poursuivis dans les délais ci-après: De deux mois pour celles qui étaient payables en Corse, dans l'île d'Elbe ou de Capraja, en Angleterre et dans les Etats limitrophes de la France. De quatre mois pour celles qui étaient payables dans les autres Etats de l'Europe; De six mois pour celles qui étaient payables aux Echelles du Levant et sur les côtes septentrionales de l'Afrique; D'un an pour celles qui étaient payables aux côtes occidentales de l'Afrique, jusques et compris le cap de Bonne-Espérance, et dans les Indes occidentales; De deux ans pour celles qui étaient payables dans les Indes orientales. Ces délais seront observés dans les mêmes proportions pour le recours à exercer contre les tireurs et endosseurs résidant dans les possessions françaises hors de l'Europe. Les délais ci-dessus, de six mois, d'un an et de deux ans, seront doublés en temps de guerre maritime.

Art. 167. Si le porteur exerce son recours collectivement contre les endosseurs et le tireur, il jouit, à l'égard de chacun d'eux, du délai déterminé par les articles précedens. Chacun des endosseurs a le droit d'exercer le même recours, ou individuellement, ou collectivement, dans le même délai. A leur egard, le délai court du lendemain de la citation en justice.

Nach dem ungrischen W. R. Th. I, Cap. IX, §. 156 bis 160 ist ein ähnliches Verfahren angeordnet, jedoch noch weit umständlicher als vorstehend, und außerdem hat auch die nach dem II. Theil zulässige amtliche Notification des Protestes eine große Weitläuftigkeit in ihrem Gefolge. Ein Näheres führte hier zu weit. Das preußische Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 1079 u. 1080, 1130 u. 1131 und die denselben nachgebildeten §§. 83 u. 93 der dessauischen W. O. setzen die Verjährungsfrist für den Regreß auf 1 Jahr vom Zahlungstage an; ist bis dahin nicht geklagt, so hat der Inhaber sein W. R. verloren; doch genügt die bloße Anstellung der Klage, deren Weiterführung aber ist zur Bewahrung der Regreßansprüche nicht nöthig. Die hannoversche W. O. setzt eine Frist von 2 Jahren in Bezug auf die Indossanten von Tratten und eignen Wechseln fest, welche Zeit vom Tage des erhobenen Protestes an zu rechnen ist. Nach der weimarischen W. O. §. 177 verjährt die Klage des Intervenienten gegen den Honoraten und die Regreßklage gegen die Vormänner und deren Bürgen in einem Jahr.

*) Ueber den Ausdruck quinze jours s. §. 186.

Digitized by Google

§. 280.

Bei einer Commissionstratte kann der Trassant in Bezug auf den Regreß, welcher wegen Nothleiden derselben gegen ihn erhoben wird, mit der Einrede, daß er nur in Auftrag gezogen habe, sich niemals schützen. Eben so wenig hat er aus einer solchen Tratte einen wechselmäßigen Regreß gegen seinen Mandanten; ein anderweitiger Regreß auf Schadloshaltung, im ordentlichen Prozesse, kann ihm jedoch nicht verweigert werden.

§. 281.

Zu vielen abweichenden Meinungen hat, in Bezug auf Regreßrechte, von jeher das Verhältniß vom Trassanten zum Acceptanten und vom Acceptanten zum Trassanten Veranlassung gegeben.

Das erstere Verhältniß anbetreffend, so scheint es freilich, als ob dem Trassanten in demjenigen Falle der unbedingte Wechselregreß gegen den Acceptanten zustehen müsse, in welchem Dieser von ihm oder, bei Commissionstratten, von dem Dritten, für dessen Rechnung dieselben abgegeben worden (dem Committenten), Deckung erhalten habe; aber Dem kann bei genauerer Prüfung der Verhältnisse keineswegs unbedingt beigetreten werden. Der Trassant steht, in Folge der eigenthümlichen Natur des Trattengeschäfts, jederzeit nur als resp. Mandant oder Mandatar da und der Acceptant hat sich, dem Inhalte des Wechsels nach, nur zu verpflichten, nach der Ordre des Trassanten an einen Dritten zu bezahlen. Bloß der Fall macht hievon eine Ausnahme, in welchem die Tratte an die eigene Ordre des Trassanten ausgestellt ist, ausgenommen da, wo gesetzlich ein jeder an Ordre und nicht etwa an „N. N. oder Ordre" gezogene Wechsel lediglich nur an einen Indossaten bezahlt werden darf. (Vergl. §. 240.) In Folge dessen kann, dem eigentlichen Wesen der Tratte nach, nur unter solcher Modalität von einem wechselmäßigen Regreß des Trassanten die Rede sein, da alsdann seine Stellung auf dem Wechsel eine doppelte ist: er wird nämlich zugleich Indossant. Im andern Falle hat er dagegen lediglich entweder einen Auftrag ertheilt oder vollzogen, Geschäfte, deren Annahme oder Ablehnung völlig in seiner Macht standen und denen er durch das Abwarten von Rimessen sehr wohl sich entziehen konnte; zog er es statt dessen vor, sich Cassa auf dem Wege des Trassirens zu verschaffen, so mußte er schon ohnehin stets das Risico des Refüsirens seiner Ziehung tragen und damit von selbst den möglichen Folgen des singulären Rechts der Wechselstrenge sich unterwerfen, die bei Tratten zunächst bloß auf den Schutz der Nehmer und keineswegs, wie beim eigenen Wechsel, als bessere Sicherheit für ein außerhalb des Wechsels selbst liegendes Schuldverhältniß berechnet ist. Hiernach hat denn auch die allgemeinere Meinung dahin sich geneigt, daß der Trassant als Solcher keine wechselmäßige Ansprüche an seinen Acceptanten geltend machen dürfe, und die Mehrzahl der Gesetze stimmt hiemit überein.

Zwar wäre hiegegen von Seiten des Trassanten leicht ein Ausweg zu finden, indem er nämlich vom Regredienten dessen Rechte gegen den Acceptanten sich abtreten läßt; Dies ist aber gerade deshalb nach den meisten Gesetzen nicht zulässig, sollte auch kein besonderes Verbot, wie in dem preuß. Landrecht, Th. II, Tit. VIII, §. 1133, darüber existiren. Zu gleichem Zwecke dienen jedoch auch die Verbote eines Indossaments nach der Verfallzeit, sowie diejenigen, welche einem derartigen Giro we-

nigstens keine wechselmäßige Wirkung beilegen. (Vergl. §. 241.) Alles, was der Traſſant vom Acceptanten wegen deſſen Nichtzahlung beanſpruchen kann, beſteht demnach in der Schadloshaltung für ſeinen erweislichen Schaden, und zwar im ordentlichen Proceß. Hierin machen, wie bereits in §. 260 gedacht wurde, nur die däniſche W. O., die bremer W. O. §. 92 *) und eine nachträgliche Verfügung neueſter Zeit zur frankfurter, Ausnahmen; ſonſt kann man das W. R. oder ſubſidiär den Gerichtsgebrauch überall mit Vorſtehendem übereinſtimmend annehmen. Preuß. Landrecht a. a. O., §. 1132 bis 1135; deſſauer W. O. §. 94, weimariſche W. O. §. 119, 155 u. 156.

In Bezug auf die zu Eingange dieſes Paragraphen erwähnten Ausnahmen von der letzteren Regel ſei noch Folgendes bemerkt. Da, wo eine Tratte nicht auch auf den Ausſtellungsplatz zahlbar gemacht ſein darf, wie z. B. namentlich nach dem Code de Commerce, kann der Traſſant, auch bei einer an ſeine eigene Ordre gezogenen Tratte, keineswegs dann auf den Acceptanten regrediren, ſobald er etwa erſt am Zahlungsplatze ſein Giro darauf geſetzt hat, denn ein derartiger Wechſel iſt nicht als vom Ausſtellungsorte, ſondern als von demjenigen Platze gezogen anzuſehen, auf welchem der Traſſant indoſſirte. Erſt mit der Valutaquittung in einem derartigen Indoſſament wird auch dem Erforderniß einer ſolchen zur Vollſtändigkeit der Tratte Genüge geleiſtet. Dennoch ſind in früheren Entſcheidungen vor preußiſchen Gerichten Klagen des Traſſanten auf einen Regreß wie hier gemeint abgewieſen worden, da gerade dieſes Erforderniß (laut preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 765) der Tratte mangele und anderweitig über ſolchergeſtalt ausgeſtellte Tratten Nichts verfügt ſei.

§. 282.

In Bezug auf das Verhältniß des Acceptanten oder des zahlenden Traſſaten (Bezogenen) gegenüber dem Traſſanten, ſo liegt es noch mehr in der Unbilligkeit, dem Erſteren aus der geleiſteten Einlöſung eine Wechſelklage gegen den Traſſanten zuzugeſtehen. Hier iſt nämlich zunächſt die eigenthümliche Natur des Wechſelproceſſes zu bedenken, in welcher dem Beklagten, welcher geleiſtete Zahlung einwendet, jederzeit auch der liquide, d. h. ein zur Stelle zu führender, Beweis derſelben auferlegt iſt. Einen ſolchen Beweis bekommt der Traſſant, vermöge des Weſens der Tratte, aber faſt nie in ſeine Macht, und es muß ihm deshalb eine Geltendmachung deſſelben auf anderem Wege geſtattet werden. Deshalb iſt auch in Frankreich, wo nach der zweifelhaften Faſſung des Art. 115 vom Code de Commerce, früher eine entgegengeſetzte Anſicht ſich geltend zu machen ſuchte, dieſer ausdrücklich durch eine geſetzliche Verfügung widerſprochen worden**). Die

*) In Bremen iſt Dies wohl beſonders der Platztratten wegen zum Geſetz erhoben, obſchon z. B. in Oeſtreich, wo dieſe gleichfalls ſehr häufig ſind, gleiches Recht nicht ſtattfindet.

**) Jener Art. 115 lautet: La provision doit être faite par le tireur ou par celui pour le compte de qui la lettre de change sera tirée, sans que le tireur cesse d'être personnellement obligé. (Eben ſo das bad. Landrecht, Anh., Art. 115.) Durch Geſetz vom 19. März 1817 iſt dieſer Art. mit dem Zuſatze zu den Schlußworten ergänzt worden: „envers les endosseurs et porteurs seulement.“ Das rheiniſche

Regel ist also, daß ein Anspruch des Trassaten gegen den Trassanten, wie bei Commissionstratten gegen dessen Committenten, lediglich im ordentlichen Processe geltend gemacht werden könne, und selbst wo die Gesetze Dies nicht ausdrücklich bestimmen, tritt subsidiär der Gerichtsbrauch in gleichem Sinne ein. Bremer W. O. Art. 92, dessauische W. O. §. 86, preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1104 bis 1106, schwedische W. O. Art. IV, §. 10, weimarische W. O. Art. 148 bis 153.

Für die ermangelnde Deckung hat der Acceptant oder zahlende Trassat dagegen nach manchen Gesetzen das unbedingte Pfandrecht an solchen Gütern, welche er etwa ausdrücklich als Unterpfand gegen sein Accept oder seine Zahlung oder sogar auch nur sonst als Eigenthum von Demjenigen in Händen hat, für dessen Rechnung er acceptirte; ja, mehre Gesetze befugen den Trassaten sogar in solchem Falle ausdrücklich behufs seiner Deckung zum sofortigen Verkaufe solcher Waaren für diese Rechnung, und in Sachsen und Oestreich ist er außerdem von der sonstigen Verpflichtung der Pfandgläubiger im Concurse befreit, dieses Pfand zur Masse abzuliefern. Augsb. W. O. Cap. XIV, §. 1, braunschw. W. O. Art. 53, danziger W. O. Art. 34, frankf. W. O. Art. 54, hamb. W. O. Art. 46, kursächs. Decisivbefehl v. 4. Sept. 1669, desgl. erläuterte Prozeßordnung Tit. 41, §. 1 u. 3, leipziger W. O. §. 34, nürnberger W. O. Cap. VIII, §. 2, östreich. W. O. Art. 44, schlesische W. O. Art. 34, schwedische W. O. Art. V, §. 9, weimarische W. O. §. 154 *).

Besonders weitläuftig spricht sich über ein derartiges Retentionsrecht des Trassaten das ungrische W. R. Th. I, Cap. II, §. 193 bis 200 aus; es begreift ausdrücklich Waaren, Wechsel, Staatspapiere, Gelder und „andre Sachen" des Wechselschuldners und gesteht gleiches Recht auch dem Trassanten, der Deckung geleistet hat, gegen den Aussteller zu.

§. 283.

Zu mancherlei wichtigen Erörterungen führen die Bestandtheile der Retourrechnung (vielfach, aber, wie bereits im §. 276 gedacht, keineswegs mit Recht, von den Kaufleuten auch schlechtweg Ricambiorechnung oder bloß Ricambio genannt). Diese Rechnung begreift Dasjenige, was der Regredient von seinem Regressaten als Schadloshaltung für das Zurückgehen der Rimesse zu fordern hat, und bildet bei verweigertem Remburs den Gegenstand der Regreßklage.

Die Retourrechnung ist auf Grundlage der Belege zum Rückgange des Wechsels aufzumachen und muß demzufolge in Begleitung dieser ertheilt werden. Aus der Sachlage ergiebt sich sodann, daß in ihr fol-

---

Handelsgesetzbuch, welches gleichlautend mit der ursprünglichen Fassung des Code de Commerce ist, hat unterm 31. October 1832 ebenfalls eine Abänderung des Art. 115 erlitten, der jetzt folgendermaßen lautet: „Die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von Demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist. — Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen der Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch dem Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt."

*) Es sei hiebei noch bemerkt, daß alle derartigen Gesetze weder auf Speditionsgüter für Rechnung eines Dritten, noch auch nur auf solche Depositogegenstände angewendet werden dürfen, die sie nicht ausdrücklich selbst benennen, und dahin gehören namentlich nur Commissionswaaren. Leider kann indeß bis jetzt die unbestimmte Fassung der braunschweiger und leipziger W. O. hierüber gegründete Zweifel zulassen.

gende Forderungen des Regredienten an seinen Regressaten figuriren können:

1) Das Capital oder der Hauptstuhl (franz. principal, capital, engl. capital) des Wechsels.

2) Diejenigen Kosten, welche durch Einhandlung und Begebung Hin- und Hersendung und durch die Protestation desselben verursacht worden sind.

3) Die gesetzlichen Verzugszinsen von diesen gesammten Auslagen.

4) Eine Provision, als Entschädigung für die gehabte Mühwaltung des Regredienten. Sie ist in der Regel gesetzlich normirt.

Wie bereits erwähnt, kommen in solchen Fällen, wo der Regredient einen Wechsel auf seinen Platz an den Remittenten zu retourniren hat, die vorstehenden Puncte sehr oft nur theilweise in Berücksichtigung; die Rimesse wird nämlich, wenn sie überhaupt schon vorläufig in Contocorrent zugeschrieben war, lediglich auf das betreffende Datum wieder ristornirt und der Regredient berechnet bloß seine baaren Auslagen daneben. Dieser wenn auch sehr gewöhnliche Fall kommt aber hier nicht in Betracht, es kommt vielmehr darauf an, zu wissen, was der Regredient gesetzlich zu fordern habe, und zwar ist Dieses schon deshalb von Wichtigkeit, weil auch bei dem gemeinen Regreß sehr häufig dem Regressaten eine fingirte Retourrechnung beigelegt wird, deren er sich behufs der Revalirung auf seinen Cedenten bedient.

Der Code de Commerce besagt in obiger Hinsicht, Art. 181:

Le compte de retour comprend:
Le principal de la lettre de change protestée,
Les frais de protêt et autres frais légitimes, tels que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres.

Die bremer W. O. Art. 83 befugt den Inhaber des Wechsels, von seinen Vormännern: a) die Zahlung der Wechselsumme nach dem alsdann üblichen Curs, b) die Protestkosten, c) das Briefporto, d) die Stempelgebühren, e) die Courtage, f) ½% Wechselprovision, g) 5% Zinsen seit dem Verfalltage des protestirten Wechsels, zu fordern.

Das ungrische W. R., Theil I, Cap. IX, §. 165 spricht sich folgendermaßen aus: Außer der Summe, wegen welcher der Wechsel protestirt wurde, welche auch ohne allen Abzug zu bezahlen ist, gehören noch in die Retourrechnung: a) die Protestkosten; b) die Interessen von der Verfallzeit an, Briefporto, Wechselprovision, die hiemit auf ⅓% festgesetzt wird, und die im Auslande etwa stattgehabten Stempeltaxen; c) der Wechselcurs.

Weitere gesetzliche Verfügungen über die Retourrechnung in den folgenden Paragraphen.

§. 284.

Die Bestimmung des Capitals, welches der Regredient von seinem Vormanne zu fordern hat, kann nur in demjenigen Falle ohne alle Schwierigkeit sein, wo es sich um einen Wechsel auf des Ersteren Platz handelt: die Summe ist dann dieselbe, auf welche jener lautet, und in der Währung seines Ortes. Anders liegt der Fall, wenn der Wechsel auf einen fremden Platz gezogen ist, da alsdann eine Cursdifferenz gegen die früher stattgefundene Begebung fast jederzeit eingetreten sein wird, welche aber eben so gut günstig als nachtheilig für das Papier sein kann. Hier erhebt sich nun die Frage, ob der Regredient das Capital zu fordern habe:

1) nach der Höhe Dessen, was er seiner Zeit selbst dafür seinem Vormanne vergütete, oder:

Digitized by Google

2) Dessen, was die Devise am Verfalltage werth war, oder:
3) Dessen, was dieselbe zur Zeit seines Regresses werth ist?

Wir sahen bereits im vorigen Paragraphen, daß eine der neuesten Wechselordnungen, die bremer, sich für das Letztere ausgesprochen hat, während das nur um Weniges früher emanirte ungrische W. R. das Zweite adoptirt, und in der That sind die Meinungen noch heute sehr getheilt in vorstehender Beziehung. Der Grund liegt darin, daß man vielfach einem habsüchtigen Regredienten nach Möglichkeit die Mittel zu benehmen gesucht hat, sich auf Kosten des Regressaten zu bereichern. So billig dieser Gesichtspunct aber auch scheint, so spricht dennoch schon die Gerechtigkeit dagegen, und bei genauerer Untersuchung findet sich, daß der vermeinte Schade, der einem Regressaten auf solche Weise zugefügt werden könnte, in der Wirklichkeit gar nicht so erheblich ist.

Indem der Trassant zieht, setzt er sich natürlich denjenigen Chancen aus, die aus der Natur des Trattengeschäfts resultiren; der Tageswerth, welchen er für den Wechsel gezahlt bekommt, wird ihm nur unter der Voraussetzung vergütet, daß Jener auch pure in Ordnung gehe. Kommt der Wechsel dagegen zurück, so trifft ihn nach allem Rechte jeglicher Schade, der aus diesem Rückgängigwerden des Geschäfts entsteht, und darunter auch derjenige, welcher durch einen mittlerweile (für ihn) gesunkenen Tageswerth erwächst; ein Vortheil aber, der durch einen (für ihn) gestiegenen Curs*) entstanden wäre, darf ihm wenigstens vom Gesetze nicht zugesprochen werden, denn dadurch würde schon allein einer ganz unstatthaften Speculation Thor und Riegel geöffnet, auf welche mancher gewissenlose Trassant gerathen möchte und die wesentlich die Sicherheit des Wechselhandels erschüttern könnte. Er könnte nämlich bei eintretender Cursbesserung seine Tratte nur contremandiren (s. §. 257) und würde in manchem Falle ein ganz rentables Geschäft durch solche Windabgabe gemacht haben, während vielleicht sein Regredient, was bei retourkommenden Wechseln sehr häufig ist, durch den Rückgang eines solchen Papiers momentan genirt würde. Hiernach liegt es auch weit mehr in der Billigkeit, einen etwaigen Gewinn am Curse dem Regredienten zuzusprechen, während aber feststehen muß, daß der Regressat stets einen etwaigen Verlust an demselben zu stehen habe, da der Regredient das Rückgängigwerden des Geschäfts ja nicht verschuldet und er mithin niemals einen Verlust aus demselben zu tragen genöthigt werden darf. Mit der Begebung des Wechsels ist nämlich unter dem Geber und Nehmer keineswegs ein Geschäft perfect geworden, bei welchem Beide auf gleiche Gefahr handeln, wohl aber übernimmt der Geber damit die Gewähr des Eingangs gegen den Nehmer, sofern diese nicht durch Präjudiz aufgehoben wird.

In Folge des Obigen ist es angemessen, daß das Gesetz den Regredienten befuge, entweder die Valuta nach dem ursprünglich von ihm gezahlten Curse und dann die Verzugszinsen bis zum Tage des Remburses zu fordern oder aber den Curs des Letzteren. Beiläufig ist bei einfachen Retourrechnungen wie willkürlichen Rückwechseln stets kurze Sicht für die Revalirung zu verstehen. (Vergl. §. 288.)

*) Die Einschaltung: „für ihn" ist hier wohl zu beachten, denn der Curs der fremden Devise an sich wird in ersterem Falle besser und im letzteren schlechter als bei der Begebung an den Regredienten stehen.

Digitized by Google

Mit dem Vorstehenden stimmen überein eine preuß. Cabinetsordre v. 16. Mai 1816 (s. weiter unten), die hamburger W. O. Art. 40, die köthensche W. O. Art. 33 u. 34, und die schwedische W. O. Art. XI, §. 1. Auf beinahe ganz gleiche Weise zu interpretiren sind die altenb. W. O. Cap. III, §. 5, die braunschw. W. O. Art. 36, die leipziger W. O. §. 21 u. 30 und die östreich. W. O. Art. 20. Dagegen verfügen schlechtweg die Bezahlung der Wechselsumme und Schäden die bologneser W. O. §. 9, hanov. W. O. §. 31, nürnberger W. O. Cap. V, §. 3, weimarische W. O. §. 136. Vergütung des Capitals und Rückwechsels, d. h. mindestens Vergütung der Valuta und des Curses vom Verfalltage, falls derselbe gestiegen ist, verordnen die augsburgische W. O. Cap. V, §. 4, die bairische W. O. §. 9, die frankf. W. O. §. 28, die St. Gallener W. O. Art. 16. Nach englischem Rechte kann entweder der zu vergütende Curs nach dem Rückwechsel gefordert werden, ein solcher sei nun wirklich trassirt oder nicht, oder aber der Regredient kann auf der von ihm erlegten ursprünglichen Valuta nebst Verzugszinsen bestehen. Der im vorigen Paragraphen allegirte 181. Artikel des Code de Commerce gehört ebenfalls hieher. In diesem Gesetzbuche ist über den gemeinen Regreß Nichts gesagt, sondern nur vom wirklichen Rückwechsel die Rede (vergl. §. 288), nach der Interpretation der französischen Rechtslehrer ist die Abgabe eines solchen aber nur ein Privilegium, ein Vorrecht des Regredienten, welches den gemeinen Regreß in keiner Art ausschließt, und richtet der Regreß sich nach dem Curs des Verfalltages, für den Fall daß er gestiegen wäre. Die dessauische W. O. §. 75 hat seltsam genug noch 1822 den durch die vorhin erwähnte preuß. Cabinetsordre von 1816 bereits aufgehobenen §. 1057 des Landrechts wörtlich aufgenommen, wonach der Wechselersatz sich lediglich nach dem Curs des Verfalltages zu richten hatte. In gleichem Sinne lautet auch die danziger W. O. Art. 32.

In wieweit sich alles Vorstehende in Hinsicht auf Vormänner (nämlich des ersten Regredienten) ändert, ist zunächst im nachfolgenden Paragraphen, dann auch in denjenigen erläutert, welche später den eigentlichen Rückwechsel behandeln.

§. 285.

Daß beim Regreß auch die Unkosten zu erstatten seien, welche durch den ordnungsmäßigen Verlauf der Sache entstanden sind, ist eine allgemein anerkannte Regel, die sich aus der wechselmäßigen Gewähr aller Wechselverbundenen für das rechtzeitige in Ordnung Gehen des Papiers schon von selbst ergiebt. Da das ganze Geschäft rückgängig wird, so müssen auch die in demselben aufgelaufenen Spesen ersetzt werden. So gut wie für das Capital haften auch hiefür alle Vormänner und zwar dergestalt, daß Dies sogar auf etwaige Prozeßkosten sich erstreckt, welche dadurch entstanden wären, daß der Inhaber von seinem Rechte der Wechselklage gegen den Acceptanten (s. §. 223 u. 281) Gebrauch gemacht hätte. Für den Fall jedoch, daß ein Indossant eine Nothadresse gestellt hätte, die nicht honorirt worden, kann Derselbe die daraus entstandenen Protestkosten nicht von seinen Vormännern reclamiren und ebenso steht es mit Demjenigen, welcher durch Unterlassung der gesetzlichen Stempelung eine Stempelstrafe (s. §. 150) nothwendig machte. Nach dem preuß. Landrechte Th. II, Tit. VIII, §. 1056 und der gleichlautenden dessauischen W. O. §. 75 hat der Regredient das Recht, zwar die Protestkosten, nicht aber Porto und Courtage in die Retourrechnung

zu setzen, da Letztere in seiner gesetzlichen Provision von ½ % einbegriffen sind.

Eine eigenthümliche Frage erhebt sich noch in Hinsicht auf eine Schadloshaltung, welche ein Vormann von seinen Vormännern speciell wegen eines Cursverlustes zu beanspruchen finden möchte, der etwa aus der Retourrechnung gegen den beim Erwerbe des Wechsels von ihm erlegten Tageswerth entstanden wäre; was besonders der Fall sein kann, wenn er auf einem Mittelplatze zwischen dem Zieh- und dem Zahlplatze wohnt, doch auch, wenn er etwa als zweiter oder späterer Nehmer am Ziehplatze auftrat; denn so gut wie er selbst seinen Nachmännern für allen anderweitigen Schaden aus dem Rückgängigwerden des Geschäfts haften muß, haben auch seine Vormänner gleiche Verpflichtung gegen ihn. Es ergäbe sich hieraus demnach der Rechtssatz, daß jeder Vormann von dem seinigen, auf den er regredirt, zunächst Dasjenige zu fordern berechtigt sei, was er selbst seinem Nachmanne rechtsgültig habe vergüten müssen, worin denn auch eine derartige Cursdifferenz liegt, und hiermit möchte auch wohl so ziemlich die Usanz wenigstens aller größeren Wechselplätze stimmen. Zwar ist in positiven Gesetzen selten ein directes Verbot enthalten, bei einem gemeinen Regreß auch mehrfache Cursdifferenzen in Anschlag zu bringen, ausgenommen jedoch z. B. in der schwedischen W. O. Art. XI, §. 1 *); da aber viele ältere Wechselrechte ausdrücklich nur einen und denselben Rückwechsel für alle auf einander folgenden Regredienten bei einem und demselben Wechsel statuiren (s. darüber §. 290), so steht diese Verfügung da, wo solche Gesetze noch gelten, juristisch unstreitig auch beim gemeinen Regreß einer vervielfältigten Schadensberechnung für Cursverlust entgegen. Nur ein aus der anderweitigen Usanz hervorgegangener Gerichtsbrauch kann ein derartiges Verhältniß abändern. Jene ältere Verfügung gründet sich beiläufig auf die einfachere Gestaltung des ehemaligen Wechselwesens, wo das Indossament noch zu den Ausnahmen gehörte und beim Regreß also fast nur von Seiten des Remittenten auf den Abgeber die Rede war. Eine Cursdifferenz, welche zwischen Beiden liegende Personen traf, vergütete dann der Indossant seinem Indossaten, aber die Vormänner hatten dafür Nichts zu ersetzen. Wird ein solcher antiquirter Grundsatz noch jetzt als gültig anerkannt, so steht die Sache auch heute noch für dergleichen Regredienten so.

Leider ist auch die Gesetzgebung des Code de Commerce in dieser Hinsicht mangelhaft. Nach Art. 181 u. 182 (s. §. 291) ist auch dort eine Vergütung mehrer Rückwechsel untersagt, aber für Indossanten auf Mittelplätzen die Norm des Wechselersatzes nach Mittelplätzen nicht nach dem Curs Ersterer auf den Zahlplatz, sondern auf letztere Plätze festgesetzt. Hiegegen hat denn die Usanz in Frankreich endlich das Princip geltend gemacht, daß jeder Vormann seinem Nachmanne lediglich nach der Retourrechnung des ersten Regredienten Ersatz leistet, nach dem Curse des Zahlplatzes also auf den Wohnort des von ihm besprochenen Vormanns, ohne daß irgend abweichende Curse anderer Plätze nach dem Zahlplatze berücksichtigt würden.

*) Dort wird gesagt: Då et Wexel-Bref med Protest tilbaka kommer, antingen at det icke blifwit antagit, eller betaldt; ärger den, som Wexel-Brefwet i händer hafwer, ingen rättighet, ehuru manga handelsplatsar det kunde hafwa igenomlupit, at fordra mera än den Hafwudstol, som Wexel-Brefwet är ståldt uppa, &c. &c. Das heißt: Wenn ein Wechsel mit Protest zurückkommt, er sei nun nicht angenommen oder nicht bezahlt worden, so hat Derjenige, welcher den Wechsel in Händen hat, kein Recht, wie viele Handelsplätze derselbe auch durchlaufen hat, mehr zu fordern als das Capital, auf welches der Wechsel lautet, u. s. w. u. s. w. (Folgt das Nöthige wegen der Kosten, Provision und Zinsen.)

Digitized by Google

Das ungrische W. R. Theil I, Cap. IX, §. 167 verordnet hieher gehörig: Der Präsentant (i. e. der erste Regredient) hat die Wechselcurs-Vergütung (s. §. 165, unter e, Seite 283, in unserm §. 283 mitgetheilt) nur nach dem am Zahlungsorte des Wechsels bestehenden Curse zu fordern; der Vormann aber nur nach dem Curse, welcher von dem Orte, wo der Wechsel ausbezahlt worden ist, zu dem Orte, wo der Vormann die Zahlung im Sinne des Gesetzes zu entrichten hat, bestehet. Findet zwischen den ebengenannten Orten kein unmittelbarer Wechselverkehr statt, so ist der Wechselcurs nach jenem des demselben zunächst gelegenen Wechselplatzes zu berechnen. Die bremer W. O. Tit. X, Art. 86, bestimmt: Hat der Regreßnehmer bereits eine Retourrechnung bezahlen müssen, so kann er deren Gesammtbetrag von seinen Vormännern ersetzt verlangen, auch, wenn an dem Zahlungsorte des Wechsels ein directer Curs auf hier, Hamburg oder Amsterdam notirt wird, den Betrag der Retourrechnung so berechnen, als wenn auf ihn direct, oder, wo Dies nicht zulässig ist, über Hamburg oder Amsterdam retrassirt wäre, und zwar ohne Unterschied, ob eine Rücktratte wirklich gezogen worden oder nicht. In die Retourrechnung darf ½ % Wechselprovision nebst den übrigen in Art. 83 (s. §. 283) erwähnten Kosten aufgenommen werden.

§. 286.

So gut wie die Erstattung seiner Unkosten und Schäden an den Regreßnehmer in der Billigkeit liegt, begründet sich in dieser auch die Zahlung von Verzugszinsen, welche aus dem verspäteten Eingange des Wechsels gegen dessen Verfallzeit entstehen. Sie sind, wie bereits früher erwähnt wurde, fast jederzeit gesetzlich bestimmt, und zwar oft höher als die sonst für Schuldforderungen üblichen Zinsen.

Die Zeit, von welcher an im Allgemeinen obige Interessen zu rechnen sind, ist die Verfallzeit; da jedoch, wo Respecttage zu Gunsten des Acceptanten usanzmäßig stets von Diesem beansprucht werden, wie bei den meisten Arten von Wechseln in England und Oestreich (s. §. 252), ist in der Regel wohl erst der letzte Respecttag als Verfalltag zu nehmen. Wo dagegen Respecttage zu Gunsten des Präsentanten (s. a. a. O.) eingeführt sind, um ihm in's Belieben zu stellen, an welchem derselben er protestiren wolle, können, nach juristischer Ansicht, erst vom Protestationstage an Zinsen reclamirt werden.

Ganz abweichend von Obigem gestattet die schwedische W. O. Art. XI, §. 1, Verzugszinsen vom Tage der Valutazahlung des Regredienten an, und noch unbilliger als dieses ist das schottische Recht, worüber bereits in §. 274, unter 2, b. gesprochen ward.

Vom Tage des Protestes an laufen die Verzugszinsen ferner auch da, wo eine verspätete Erhebung desselben denjenigen Trassanten, welcher keine Deckung gemacht hat, nicht befreit, was zunächst nach dem Code de Commerce eintritt (s. §. 273, Seite 272).

Zinsen auf Auslagen und Kosten laufen von demjenigen Tage an, an welchem diese stattgefunden haben, doch kann man nach dem Code de Commerce sie erst vom Tage der stattgefundenen Citation vor Gericht berechnen, sonst mithin gar nicht.

A. a. O. Art. 184. L'intérêt du principal de la lettre de change protestée faute de paiement est dû à compter du jour du protêt. §. 185. L'intérêt des frais de protêt, rechange et autres frais legitimes, n'est dû qu'à compter du jour de la demande en justice.

§. 287.

In Bezug auf die Provision, welche einem Regredienten für die Mühwaltung zusteht, die ihm aus dem rückgängig gewordenen Wechsel erwachsen, und welche in vielen Gesetzen in ihrer Höhe eigends bestimmt ist, so kann als allgemeiner Handelsbrauch beinahe durchstehend angenommen werden, daß außer dem ersten Regredienten (dem Präsentanten) auch jeder spätere eine solche seinem Regressaten berechnet und

Digitized by Google

daß, nach den bereits im §. 285 entwickelten Grundsätzen, kein Vormann die Vergütung derselben seinem Nachmanne verweigern werde. Es können hiegegen aber, juristisch wenigstens, dennoch Einwendungen erhoben werden, da nämlich, wo, wie an eben angeführten Orten erwähnt, nur ein Rückwechsel gestattet ist, und zwar aus analogen Gründen wie bei Verweigerung des Ersatzes mehrfacher Cursdifferenzen bei einem und demselben Wechsel. Auch nach französischem Rechte findet eine Ausnahme von Obigem statt; hier ist nämlich beim gemeinen Regreß dem Regreßnehmer gar keine Provision zuständig und beim Rückwechsel stets nur die einfache zu vergüten, welche der Retrassant sich berechnet.

§. 289.

Ehe wir zu dem eigentlichen Rückwechsel, der wirklichen Retratte, übergehen, sei noch vorausgeschickt, daß mit dem ersteren Ausdrucke, sowie mit Her-, Gegen- und Widerwechsel (holl. herwissel), Ricambio, und im Französ. rechange, im Engl. re-exchange, auch noch einige Nebenbedeutungen verknüpft sind. So werden sie besonders in älteren Gesetzen, sowie im gerichtlichen und Notariats-Style vorzugsweise gebraucht, um den Gegenwerth für einen rückgängig gewordenen Wechsel, das dafür zu erlegende Geld, den Curs, zu bezeichnen, einzeln aber auch den wechselmäßigen Regreß überhaupt. Der Kaufmann gebraucht diese Ausdrücke in solchen Bedeutungen nicht; bloß daß er in letzterem Sinne im Allgemeinen Ricambio nimmt, und auch für den Zweck gegenwärtiger Darstellung ist unter Rückwechsel nur eine wirkliche Rücktratte, Re- oder Ritratte (ital. ritratta, holl. hertrekking) zu verstehen. (Vergl. §. 276.)

Die Berechtigung, seinen Regreß auf einen auswärts wohnenden Regressaten mittelst eines Rückwechsels zu nehmen, steht jedem Präsentanten (ersten Regreßnehmer) sowohl als jedem solchen Indossanten zu, auf welchen selbst bereits aus einem Wechsel regredirt worden ist. Die Berechtigung dazu liegt auch in der Billigkeit, denn man kann nicht wohl einem Regredienten die Verpflichtung auferlegen, so lange auf den Ersatz für den zurückgegangenen Wechsel zu warten, bis der Wechsel mit dem Proteste, namentlich an einem entfernteren Orte, eingetroffen ist und der daselbst von ihm Besprochene darauf Rimesse anschafft. Der Rückwechsel ist in Folge dessen die Tratte des Regredienten auf den Regressaten für den Belauf der ohnehin stattfindenden Retourrechnung, aber einschließlich der durch die Trassirung und Begebung entstehenden neuen Kosten. Die Retratte wird, wie schon §. 284 gedacht wurde, in der Regel auf kurze Sicht gestellt, oft auch a vista (vergl. §. 289), und im Uebrigen wie jede andre fremde Devise begeben.

Dem Rückwechsel wird namentlich jeder Trassant, auf welchen regredirt wird, abgeneigt sein, falls er nicht etwa ohnehin gewohnt ist, sich vom Abgebungsplatze aus beziehen zu lassen, besonders aber, wenn der Rückwechsel in seiner strengsten Form trassirt wird. Diese besteht nämlich darin, daß man die Retratte in ihrem Contexte ausdrücklich als Ricambio bezeichnet und gegen die Einlösung die in die Hände des Inhabers gelegten Beweisurkunden dazu, nämlich den Originalwechsel, dessen Protest oder Proteste und die Retourrechnung nebst etwaigen sonst gesetzlichen Belegen, auszuliefern verspricht; oder aber, daß man zwar nur eine Tratte in gewöhnlicher Form zieht, dem Nehmer aber dennoch jene Belege zur Auslieferung bei Einlösung übergiebt. Dadurch liegt

Digitized by Google

für Dritte der ganze Verlauf der Sache vor und Dies kann begreiflich den Credit des Trassanten in manchen Fällen erschüttern. Die mildere Form ist die, daß man einem Regressaten, der Einem dafür gut ist, die erwähnten Beweisurkunden selbst überschickt, und zwar dagegen auf ihn trassirt, Dieses aber mittelst einer Tratte bewerkstelligt, welche ganz auf gewöhnliche Weise gestellt, aus der mithin Nichts über ein stattgefundenes Ricambio ersichtlich ist. So oft auch ein solcher Fall eintritt, so ist er indeß lediglich ein Act großen Vertrauens des Regredienten, denn Dieser giebt damit seine Beweise aus den Händen und macht sich von dem guten Willen des Besprochenen abhängig. Ganz gleich steht die Sache, wenn bloß im Interesse eines Regressaten, der Vormann ist, ein Ricambio fingirt wird, was freilich ebenfalls sehr häufig ist, und man dabei gleichfalls die Belege ohne vorherige Befriedigung ihm ausliefert; natürlich sieht der Kaufmann unter allen diesen Umständen jedoch zuvor seine Leute an, d. h. neben deren Solidität auch deren Rechtlichkeit, um allen Monirungen zu entgehen.

Außer der Unannehmlichkeit, welche ein wirkliches formelles Ricambio für manchen Regressaten aus vorhin gedachtem Grunde schon haben kann, ist indeß für den letzten Regressaten, d. h. also meist den Trassanten, noch der größere Verlust empfindlich, welcher in der Regel gegen den gemeinen Regreß ihm erwächst. Nicht bloß die höheren Kosten begründen diesen Verlust, sondern schon der fast jederzeit höhere Curs, in den er beim Ricambio verfällt, da der Retrassant dann stets die officielle Notiz (vergl. Abschn. IV, §. 56) dabei zum Grunde zu legen befugt ist und auch in der Regel dieses Vorrechts sich bedient.

Die Fingirung von Rückwechseln ist nach einigen Gesetzen verboten; braunschw. W. O. §. 37, danziger W. O. Art. 32, leipziger W. O. §. 30. Dies ist aber leicht zu umgehen. Der Regredient braucht nämlich nur an die Ordre eines mit ihm Einverstandenen, z. B. eines seiner Commis, zu ziehen und von Diesem die Retratte an Denjenigen giriren zu lassen, dem er ohnehin die Einziehung überträgt; hier ist der Form, welche das Gesetz vorschreibt, genügt, und es giebt kein Verbot, daß ein solcher Zwischenmann den Wechsel am bezogenen Platze wieder zur Disposition des Retrassanten stelle. Eben so schützt das in Frankreich beim Ricambio vorgeschriebene Maklerattest (vergl. §. 291) über die stattgefundene Begebung und den Tagescurs vor keiner Prellerei am Curse, welche der Regredient sich etwa erlauben möchte, denn die höchsten Preise zu bedingen oder zu bezahlen, kann kein Gesetz verbieten, und der Makler kann immerhin mit gutem Gewissen einen Verkauf attestiren, mit welchem die Paciscenten selbst gegen ihn sich zufrieden erklären; auch kann man an seinen Commis und ähnliche Einverstandene so gut wie an sonst Jemanden verkaufen.

§. 289.

Dem Nehmer eines formell gezogenen Rückwechsels erwachsen daraus größere Rechte als aus einer gewöhnlichen Tratte. Er tritt nämlich in alle Rechte des Regredienten. So ist z. B. keine vorgängige Acceptation der Retratte nöthig, sondern der Nehmer kann ganz ohne dieselbe gegen den Retrassaten klagbar werden, wenn Dieser die Zahlung weigert, da ihn die in Händen habenden Urkunden, auf deren Grundlage retrassirt wurde, ohne Weiteres dazu legitimiren. Auch könnte die Klage aus der Retratte dadurch nicht aufgehalten werden, daß der Re-

Digitized by Google

traſſat etwa einen Rechnungsfehler in der Retourrechnung nachwieſe, denn dieſer müßte zur Stelle berichtigt werden.

Dadurch, daß der Nehmer des Rückwechſels in die Rechte des Regredienten eingeſetzt worden iſt, hat er auch nach denjenigen Geſetzen, welche den freien Regreß geſtatten (ſ. §. 277), das Recht, ſtatt des Rückbezogenen beliebig einen zwiſchen Dieſem und dem Retraſſanten ſtehenden Vormann zu beſprechen, wobei er bloß wegen des erforderlichen Contraproteſts zur Wahrung ſeiner Rechte das Nöthige in Acht zu nehmen hat.

Für den Fall, daß ein Rückwechſel erſt vom Rücktraſſaten acceptirt wird, entſteht nach der Meinung einiger Rechtslehrer eine Novation (vergl. §. 166) und Derſelbe hätte nach Vollzug derſelben das Recht, ſofortige Auslieferung der Regreßurkunden zu verlangen, was denn auch in der weimariſchen W. O. §. 139 ausdrücklich anerkannt iſt. Ich muß geſtehen, hierin eine Unbilligkeit gegen den Retraſſanten zu finden, ſchon, weil durch ein Traſſiren auf etwas längere Sicht als a vista dem Rücktraſſaten leicht bloß ein Soulagement hat gewährt werden ſollen; man thut alſo, um dergleichen juriſtiſchen Interpretationen keine practiſche Anwendung gegen ſich verleihen zu laſſen, wohl, den Wechſel ſo zu ſtellen, daß er ſofort bei der Präſentation bezahlt werden muß.

§. 290.

Da das Geſetz möglichſt darauf bedacht ſein muß, den Rückwechſel nicht in ein Wuchergeſchäft ausarten zu laſſen, bei welchem der Regredient willkürlich einen Schaden des Regreſſaten herbeizuführen befugt iſt, ſo iſt es allgemeiner Rechtsgrundſatz, daß das Ricambio in gewöhnlichen Fällen nur directe (adrittura) auf den Beſprochenen genommen werden darf, nicht etwa auf einen dritten Platz und einen andern Bezogenen, den der Regredient alsdann beauftragte, ſeinerſeits directe auf den Regreſſaten zu ziehen. Dadurch wären nämlich oftmals größere Cursdifferenzen als ſonſt zu erzielen und eine Vermehrung der Koſten wäre unausbleiblich. Nur derjenige Fall macht in Obigem eine Ausnahme, daß der Regredient, weil bei ihm nicht auf den Wohnort des Regreſſaten gewechſelt wird, einen andern Ausweg nicht hätte um zurückzutraſſiren; wo Solches die Sachlage iſt, ſteht es aber, nach mehren Geſetzen, gar nicht einmal im Willen des Regredienten, anders als indirecte zu ziehen. Preuß. Landr. Th. II, Tit. VIII, §. 1083. Im Uebrigen vergl. auch §. 285

Nur einen Rückwechſel geſtatten ausdrücklich die braunſchweig. W. O. §. 37, die hamb. W. O. Art. 40, die leipziger W. O. §. 30, die nürnberger W. O. Cap. VII, §. 1 und die öſtreich. W. O. Art. 21.

§. 291.

Es würde zu weitläuftig ſein, alle unweſentlicheren Abweichungen der verſchiedenen Particularrechte in Bezug auf den Rückwechſel hier weiter auszuführen; erheblichere wurden ohnehin bereits in den vorhergegangenen Paragraphen an paſſenden Stellen erörtert. Es iſt aber nothwendig, nachſtehend Dasjenige folgen zu laſſen, was der Code de Commerce über den Rückwechſel vorſchreibt, wobei im Uebrigen auf die Uſanz in Frankreich, welche damit nur theilweiſe ſtimmt, laut §. 285 zurückgewieſen wird.

Code de Commerce. Art. 177. Le rechange s'effectue par une retraite.

Art. 178. La retraite est une nouvelle lettre de change, au moyen de laquelle

le porteur se rembourse sur le tireur, ou sur l'un des endosseurs, du principal de la lettre protestée, de ses frais, et du nouveau change qu'il paye.

Art. 179. Le rechange se règle, à l'égard du tireur, par le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle a été tirée. Il se règle, à l'égard des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre de change a été rémise ou négociée par eux sur le lieu où le remboursement s'effectue.

Art. 180. La retraite est accompagnée d'un compte de retour.

Art. 181. Le compte de retour comprend: (ſ. hier das bereits im §. 283 Allegirte. Dann heißt es weiter:) Il énonce le nom de celui sur qui la retraite est faite, et le prix du change auquel elle est négociée. Il est certifié par un agent de change. Dans les lieux où il n'y a pas d'agent de change, il est certifié par deux commerçans. Il est accompagné de la lettre de change protestée, du protêt, ou d'une expédition de l'acte de protêt. Dans le cas où la retraite est faite sur l'un des endosseurs, elle est accompagnée en outre, d'un certificat qui constate le cours du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle a été tirée.

Art. 182. Il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change. Ce compte de retour est remboursé d'endosseur à endosseur respectivement et définitivement par le tireur.

Art. 183. Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur.

Art. 184 u. 185 ſ. in §. 286, am Schluſſe.

Art. 186. Il n'est point dû de rechange, si le compte de retour n'est pas accompagné des certificats d'agens de change ou de commerçans, prescrits par l'article 181.

Gleichlautend iſt das badiſche Landrecht, Anhang, Art. 177 bis 186.

§. 292.

Es mögen jetzt einige Beiſpiele von Retourrechnungen folgen. Bemerkt ſei dabei, daß manche Häuſer dergleichen Rechnungen auf die Rückſeite der Proteſturkunde ſchreiben; da, wo mehre der Letzteren den Originalwechſel begleiten, wählen ſie dann die jüngſte derſelben, indem dieſe die meiſten Beweiſe enthält.

I. Retourrechnungen in deutſcher Sprache.

Retourrechnung über M. Z. proteſtirte 20r fl. 1000. — auf Daniel Zahlnicht in Wien, La. Böhm & Co, hier, 2/Mt. dato vom 8. Auguſt, von den Herren Ausſtellern an Herrn Levy Bramſon, hier, und von Dieſem an uns indoſſirt; als:

Capital		fl. 1000. —.
Bezahlt an Herrn L. Bramſon, unterm 9. Auguſt, à 145 % mit	Bco.	1379. 5.
Courtage 1 ‰ Courant	1.	6.
Porto	—.	10.
Courant	2. —. à 125 %	1. 10.
	Bco.	1380. 15.
Zinſen vom 11. bis 16. October*), 5 Tage à 6 % pr. anno.		1. 2.
Proteſt, Stempel und Porto in Wien fl. 2. 45. .		3. 13.
Unſre Proviſion ½ %		6. 15.
pr. heute	Bco.	1392. 13.

In Banco an Weſtermann Gebrüder.
S. E. & O. Hamburg, den 15. October 1843.
Herrn Levy Bramſon, hier.

*) Hier mußte jedenfalls 1 Tag mehr als das Datum der Retourrechnung gerechnet werden, denn, wenn dieſe auch, wie es in der Ordnung, an demſelben Datum noch in Banco abgeſchrieben wird, ſo kann der Empfänger des Geldes doch frühestens erſt am folgenden (als dem Eingangs-) Tage darüber in der Bank disponiren.

Anderweitig könnte der Regredient, der hamb. W. O. gemäß, es möchte wirklich retrassirt sein oder nicht, die Rechnung aber auch so stellen:

Capital		fl. 1000. —.
Protest, Stempel, Porto		„ 2. 45.
Sensarie 1 %o		„ 1. 5.
		fl. 1003. 50.
Commission ½ %		„ 5. 1.
		fl. 1008. 51.
Von Wien auf uns zurücktrassirt, a vista, à 147 %.		Bco.ℛ 1372. 10.
Dazu:		
Hiesiges Porto		„ —. 8.
Courtage von Bco.ℛ 1379. 5. à 1 %o Courtℛ 1. 6 ßß.		„ 1. 2.
		Bco.ℛ 1374. 4.
Unsere Provision ½ %		„ 6. 14.
	per dato	Bco.ℛ 1381. 2.

Derartige Differenzen, wie sich hier eine ergiebt, sind aus dem Vorhergegangenen leicht zu erklären; man sieht also schon aus diesem Beispiele, welch' eine misliche Sache es um Retourrechnungen für Diejenigen ist, die selbige zuletzt zu ersetzen haben.

(Stempel Franc 1. 5.) **III. Retourrechnung in französischer Sprache.**

Compte de retour à une lettre de change, protestée faute de paiement, tirée par Monsieur Peder Pederson, d'Arendal, royaume de Norvège, sur Messieurs Gustave Robeillard, père et fils, de Marseille, payable le 11 Octobre 1844 dans Paris à notre domicile, de quatre mille francs, à l'ordre de Monsieur Ole Drotning, de Monsieur Carl Knudson, de Messieurs Janssen et Cie., de Monsieur Camille Durocher et de Messieurs Jacquesson & Cie., et payée par notre intervention pour l'honneur desdits Messieurs ***Janssen & Co.*** de ***Hambourg***.

Principal	Francs	4,000. —.
Protêt avec intervention [1])	„	10. —.
Commission ½ %	„	20. —.
Timbre du présent et de la retraite	„	3. 5.
Courtage et certificat	„	10. 20.
Ports de lettres	„	5. —.
	Francs	4,048. 25.

dont nous nous remboursons sur Messieurs ***Janssen & Comp.*** à ***Hambourg***, en notre traite de ***deux mille soixante-sept marcs douze escalins***[2]) ***de banque***, de ce jour, à huit jours de date, à l'ordre de Messieurs ***Pierre Baudin & Legrand***, à qui nous l'avons négociée au change de 186¾ francs pour 100 marcs de banque.

Paris, le 14 Octobre 1844.

Le Vasseur, Angers & Cie.

Je soussigné, agent de change près la bourse de Paris, certifie avoir négocié à Messieurs ***Pierre Baudin & Legrand***, à 186¾ francs pour 100 marcs de banque de Hambourg, la retraite susénoncée.

Je certifie, en outre, conformément à la loi, que le cours du papier sur Hambourg à courts jours est aujourd'hui de 186½ francs. ***Ut suprà.***

Périgord.

Anmerk. 1) Der betreffende Protest findet sich als Beispiel in §. 229, unter II, gegeben. — 2) escalin ist ein altfranzösischer Name für Schilling; in neueren Zeiten scheint es aber gebräuchlich zu sein, wenigstens den hamburger und den englischen Schilling hin und wieder auch eheling zu nennen, was unstreitig nach dem ungefähren Klange des fremden Worts corrumpirt ist. Diese Schreibart ist in der Praxis mir wenigstens aufgestoßen, die Grammatiken und Wörterbücher scheinen aber zur Zeit noch Nichts davon wissen zu wollen. Eine besondere Bereicherung der französischen Sprache liegt auch allerdings nicht darin.

Digitized by Google

III. Retourrechnung in englischer Sprache.

Account of Re-exchange of a Bill of Exchange, for £ 500. —., drawn by Messrs. *J. B. Goldschmidt & Veit* in *Hamburgh*, on Messrs. *Bold & Graham*, of our place, at three months date from the 25th April 1845, to the order of Mr. *Charles Richter* in *Hamburgh*, endorsed successively by this gentleman, Mr. *William Deacon* in *Liverpool*, Messrs. *Holiday Brothers* in *Hull* and by the latter to the order of Messrs. *Thornton & Ellis*, of our place, protested for non-payment and paid by our interference for account of the above-mentioned drawers; vizt:

Capital	£ 500.	—.	—.
Protests	,,	—. 15.	6.
Stamps and Postages	,,	—. 8.	4.
Brokerage	,,	—. 10.	1.
Commission ½ pCt.	,,	2. 10.	6.
	£ 504.	4.	5.

which amount we have valued this day on Messrs. *J. B. Goldschmidt & Veit* in *Hamburgh*, at eight days after date, to the order of *N. M. de Rothschild & Sons*, exchange as per endorsement.

E. E.

London, 30th July, 1845.
pp. *Benjamin Tucker & Wm. Gray.*
Sam. Lee.

§. 293.

Formulare solcher Rücktratten, in welchen ausdrücklich Bezug auf den zurückgegangenen Wechsel genommen wird, sind etwa folgende:

Hamburg, den 11. April 1844. Für Conv.-Gulden 2345. —.

A vista zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Bernhard Glashoff: Zweitausend dreihundert fünf und vierzig Gulden Conventionsmünze; Werth von Demselben, und stellen es auf Rechnung, laut Bericht, wegen Ricambio Ihrer M. Z. protestirten Rimesse, groß Dreitausend vierhundert Mark Banco, per hier, welche, gegen Einlösung dieser Ziehung, Ihnen im Original, nebst Protest und Retourrechnung eingeliefert werden wird.

Gut für Zweitausend dreihundert fünf und vierzig Gulden C. M.
Joh. Daniel Kunze.

Herrn Wenzel Salz
in Prag.

Paris, le 14 Octobre 1844. Pour Ms. de bq. 2067. 12.

A huit jours de date payez par cette première de change à l'ordre de *Messieurs Pierre Baudin & Legrand: Deux mille soixante-sept mares douze escalins de banque*, valeur reçue comptant, que passerez, suivant notre avis, *en remboursement de notre intervention pour l'honneur de votre endossement d'une traite de quatre mille Francs, sur Marseille, payable à Paris, non payée, à laquelle sont annexés un protêt et un compte de retour en due forme. Toutes ces pièces vous seront remises sur l'acquit de la présente.*

Le Vasseur, Angers & Cie.

A Messieurs
Janssen & Co.
à *Hambourg* *).

§. 294.

Mit dem Namen Protest (in Baden: Absage) wird eine Handlung belegt, welche man behufs seines Ausweises vor Gericht über die gehörige Beobachtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Thätigkeitmaßnahmen (Diligenzen) oder Vorsichtsmaßregeln (Cautelen) vornimmt, deren man zur Begründung eines Regresses oder auch eines anderweitigen

*) Bei diesem Wechsel ist die Retourrechnung II aus dem vorhergehenden Paragraphen zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

Rechtes aus dem Verfahren dritter Personen bedarf. Bekanntlich kommt eine solche Handlung namentlich bei nothleidenden Wechseln tagtäglich vor und wird, gesetzlichen Vorschriften gemäß, mittelst einer vereidigten öffentlichen Person, welche vom Staate speciell dazu ernannt worden ist, gewöhnlich einem Notar, subsidiär aber auch von einer Gerichtsbehörde executirt. Ueber die Vollziehung der Protesthandlung (franz. protestation; engl. protestation) fertigt sodann jene öffentliche Person oder die resp. Behörde ein Instrument aus, welches ebenfalls Protest (in Baden Absageschein, franz. protêt, engl. protest) heißt. Es wird dem Requirenten (Protestanten, Protesterheber, Protestwerber), und zwar nöthigenfalls in mehrfacher Anzahl (Duplicaten) ausgeliefert; außerdem schreiben indeß der Code de Commerce, Art. 176, und gewöhnlich auch die nach demselben gemodelten anderweitigen Gesetzbücher die Einhändigung einer Abschrift des Protestes an Denjenigen, gegen welchen protestirt worden ist (den Protestaten) vor. Hier sei noch sofort mit bemerkt, daß nach eben diesen Legislationen nur diejenigen Wechselproteste, welche wegen Mangel Annahme oder Mangel Zahlung erhoben worden sind, Proteste genannt werden, alle übrigen bloß Protestationsacten (actes de protestation).

Die Erhebung eines Protestes wird technisch dessen Levirung, auch wohl Elevirung, was aber selten ist, genannt. Außer der vollständigen Ausfertigung desselben ist im Laufe der Zeit ferner noch gebräuchlich geworden, ihn in solchen Fällen, wo man jener nicht sofort zu bedürfen glaubt, notiren zu lassen (franz. noter, engl. to note). Dies Verfahren, welches weniger Kosten als die Ausfertigung des vollständigen Protestes macht, besteht darin, daß der Notar oder das resp. Gericht über die Protestirung (Protestation) bloß das überall gesetzlich vorgeschriebene Protocoll aufnimmt, worüber man sich sodann eine Notiz von der betreffenden Seite zum Ausweis geben lassen kann, so zu sagen eine Nota, die nur eine kurze Erwähnung des betreffenden Wechsels und die darauf zum Protest ertheilte Antwort enthält.

Code de Commerce.

Art. 173. Les protêts faute d'acceptation ou de paiement, sont faits par deux notaires, ou par un notaire et deux témoins, ou par un huissier (Gerichtsboten [Thürsteher]) et deux témoins. Le protêt doit être fait au domicile de celui sur qui la lettre de change était payable, ou à son dernier domicile connu, au domicile des personnes indiquées par la lettre de change pour la payer au besoin, au domicile du tiers qui a accepté par intervention, *le tout par un seul et même*

Badisches Landrecht, Anhang.

Art. 173. Die Absage (Protest) wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung geschieht durch zwei Staatsschreiber *) oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwei Zeugen. Sie muß geschehen: In dem Wohnsitze Desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem letzten bekannten Wohnsitze; In dem Wohnsitz derjenigen Personen, welchen, als Freunde (s. §. 261), der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bei ihnen zu er-

*) In dieser wunderlichen Uebersetzung des sonst so allgemein gebräuchlichen Worts Notar liegt einmal wieder der Beweis, zu welchen Unverständlichkeiten und welchem Doppelsinn der consequente Sprachpurismus führt. Ein Staatsschreiber ist, dem Wortverstande nach, ein sécrétaire d'état, ein (Minister) Staatssecretair. Eben so ist ein huissier sehr überschätzt, wenn man einen Gerichtsverordneten aus ihm macht, denn unter einem Solchen möchte man für gewöhnlich doch wohl einen Deputirten des Gerichts, wenigstens also resp. einen Assessor oder Referendarius, verstehen.

Digitized by Google

acte. En cas de fausse indication de domicile, le protêt est précédé d'un acte de perquisition.

Art. 174. L'acte de protêt contient la transcription littérale de la lettre de change, de l'acceptation, des endossemens et des recommandations qui y sont indiquées, la sommation de payer le montant de la lettre de change. Il énonce la présence ou l'absence de celui qui doit payer, les motifs du refus de payer, et l'impuissance ou le refus de signer.

Art. 176. Les notaires et les huissiers sont tenus, à peine de déstitution, dépens, dommages-intérêts envers les parties, *de laisser copie exacte des protêts*, et de les inscrire en entier, jour par jour et par ordre de dates, dans un régistre particulier, coté, paraphé, et tenu dans les formes prescrites par les repertoires.

heben; In dem Wohnsitz der Dritten, die eignen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben. Alles durch die nämliche Urkunde. Ist ein falscher Wohnsitz angegeben, so muß der Absage ein Nachfrageschein vorhergehen.

Art. 174. Der Absag-Schein enthält die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zuschreibungen, und der Zahlungsempfehlungen, welche er enthält; die Aufforderung, den Wechsel zu zahlen; die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit Dessen, der zahlen sollte, und die Beweggründe seiner Weigerung der Zahlung, sowie seiner etwaigen Weigerung der Unterzeichnung oder der Unmöglichkeit, es zu thun.

Art. 176. Die Staatsschreiber und Gerichtsdiener sind, unter Strafe der Absetzung, Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Parteien, verbunden, eine genaue Abschrift der Absagscheine Diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalte Tag für Tag, und nach der Ordnung der Vorgänge, in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzuge bezeichnet, und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist.

§. 295.

Diejenigen Fälle, in welchen man im Wechselfache protestiren zu lassen hat, sind für gewöhnlich und im Allgemeinen die folgenden:

1) Zum Nachweise der Präsentation zur Annahme, auf Veranlassung der Verweigerung dieser oder nicht voller oder beschränkter und bedingter, oder, bei Sicht- und deutschen Usowechseln, nicht datirter, bei anderwärts zahlbaren nicht domicilirter, oder sonst nicht in gehöriger Form, oder von Unbefugten geschehener Acceptation. Ein solcher Protest heißt ein Protest wegen mangelnder Annahme oder schlechtweg: Protest Mangel Annahme (M. A.), franz. protêt faute d'acceptation, engl. protest for non-acceptance oder for want of acceptance. (Vergl. §. 274.)

2) Zum Beweise des Concurses des Acceptanten, aus welchem erhellt, daß der Wechsel durch ihn nicht mehr in Ordnung gehen werde; Sicherheits- oder Securitätsprotest. Dieser Name ist indeß nicht besonders gut gewählt, denn der Sicherheit des Protesterhebers wegen wird stets protestirt.

Nach der Meinung einiger Rechtslehrer dürfte die Erhebung des Sicherheitsprotestes schon dann dem Inhaber obliegen, wenn der Acceptant zwar nicht bereits formell (d. h. gerichtlich), aber doch privatim sich insolvent erklärt habe (Zahlungssuspension, außergerichtlicher Accord) und z. B. wegen anderweitigen Accepts auf Wechseln in Personalarrest sich befinde. Hiemit stimmen jedoch weder positive Gesetze, noch liegt es irgend in der Natur der Verhältnisse, den Inhaber wie vorerwähnt zu verpflichten. Eine andere als eine formelle Insolvenz braucht er nicht zu wissen und kann er oftmals gar nicht wissen; damit, daß der Acceptant vorläufig suspendirt hat, ist auch noch gar nicht gesagt, daß er den in Händen des Inhabers befindlichen Wechsel seiner Zeit nicht noch einlöse; eingestellte Zahlungen können jederzeit wieder aufgenommen werden. Noch weniger sagt in obigem Falle ein Personalarrest. Wie, wenn der Acceptant aus ganz andern Gründen als materieller Insolvenz ihn vorläufig über sich hätte verhängen lassen, z. B. aus Chicane? —

Digitized by Google

Ein Depositar braucht nur dann Sicherheitsprotest erheben zu lassen, wenn der betreffende Wechsel ihm von einem Andern als dem Aussteller des Wechsels zugekommen ist.

Nach französischem Recht wird der Sicherheitsprotest durch einen sofortigen Protest wegen mangelnder Zahlung ersetzt, somit gleich auf diesen regredirt werden kann. Nach allgemeinen Grundsätzen scheint übrigens statt des Sicherheitsprotestes überall ein gerichtliches Attest über die Insolvenz des Acceptanten zulässig und die weimarische W. O. §. 131 schreibt ausdrücklich statt des Protestes ein solches, abseiten des Concursgerichtes, vor.

Im Uebrigen ist eine Verpflichtung des Inhabers zum Sicherheitsprotest im Allgemeinen wohl nur da anzunehmen, wo gesetzlich die Einholung des Accepts und der Protest M. A. Vorschrift ist. Dennoch verbinden die meisten Gesetzgebungen zum Securitätsproteste, bloß die bologner, die dänische und der Code de Commerce und dessen Nachfolger nicht, denn diese stellen ihn in die Wahl des Inhabers. Code, Art. 163. Dans le cas de faillite de l'accepteur avant l'échéance, le porteur *peut* faire protester et exercer son recours.

☞ Wenn es endlich bloß die Bewahrung der Rechte an den Acceptanten gilt, so ist ein Sicherheitsprotest ebensowenig nöthig als anderweitig ein Protest Mangel Zahlung.

Man erhebt ferner:

3) Protest zum Nachweise der Abforderung, aber nicht erlangten Herausgabe des acceptirten Exemplars bei dessen auf dem Wechsel benannten Depositar. (Vergl. §. 217.)

4) Protest zum Beweise der gehörigen Präsentation zur Zahlung, wenn diese nicht oder nicht für voll geleistet wird; Protest wegen mangelnder oder Mangel Zahlung (M. Z), franz. protêt faute de paiement, engl. protest for non-payment oder for want of payment. (Vergl. §. 276.)

5) Protest zum Beweise, daß man einen Wechsel nicht rein, sondern unter der Bedingung wechselmäßigen Regresses acceptirt oder bezahlt habe; Interventionsprotest, franz. acte d'intervention, engl. protest of interference. (Vergl. §. 262.) Wird von einer Nothadresse die Intervention verweigert, so pflegen Einige den desfallsigen Protest Nichtinterventionsprotest zu nennen, an sich steht aber ein solcher Protest resp. denjenigen M. A. oder M. Z. gleich.

6) Protest zum Beweise, daß man den Nichterfolg der Annahme oder Zahlung einem Vormanne in Zeiten notificirt und den Remburs von ihm verlangt habe, sowie auch daß dieser nicht sofort geleistet worden sei, Gegen- oder Contraprotest, engl. counter-protest. (Vergl. §. 264, Seite 262.)

7) Protest zum Beweise, daß der resp. Wechselschuldner, der Bezogene, der Domiciliat, der Nothadressat, oder Jemand, der diese Personen vertreten hätte, in ihrer resp. Wohnung oder dem im Wechsel angegebenen Domicil nicht anzutreffen gewesen seien; Nachforschungs-, Perquisitions-, auch Windprotest, Protest in den Wind, Protest in piazza, franz. acte de perquisition.

Außer in den vorerwähnten Fällen können noch in mehren anderen Proteste erforderlich sein; so z. B. hin und wieder zur Unterbrechung der Verjährung, namentlich wenn dem Inhaber der zeitige Aufenthalt eines Wechselschuldners unbekannt ist, dann zum Erweise der stillschweigenden Annahme eines Wechsels. (Vergl. hierüber §. 217.) Eine dem schwedischen Wechselrechte eigenthümliche Art des Protestes ist noch derjenige wegen nicht empfangener Valuta, um sich daraus die Wechselklage zu bewahren. W. O. Art. III, §. 1. Ein näheres Eingehen auf diese seltneren Fälle ist jedoch hier nicht am Orte.

Digitized by Google

§. 296.

Da die wesentlichsten Fälle, in welchen ein Wechselprotest, gesetzlicher Vorschrift gemäß, erhoben werden muß, im bisherigen Verlaufe dieses Abschnitts bei Gelegenheit anderweitiger Besprechung bereits erwähnt wurden, so sei nur noch in Kürze derjenigen gedacht, in welchen kein Protest erfordert wird.

Dahin gehört zunächst, wenn es die schlichte Bewahrung des Regresses an den Acceptanten gilt und somit auch an den Aussteller eines eigenen Wechsels. Befindet ein solcher Wechsel sich mithin noch in den Händen des ersten Gläubigers, so wäre ein Protest sehr überflüssig. Eben so steht es, wenn ein Rectawechsel (s. §. 194) nicht bezahlt wird, und sobald ein Inhaber bloß Procurist des Trassanten oder des ersten Wechselgläubigers ist.

Was die sehr häufige Weisung anbetrifft, einen Wechsel im Falle des Nothleidens nicht protestiren zu lassen, so ist selbige oft schon vom Aussteller auf den Wechsel selbst mit den Worten: „im Fall ohne Kosten; zurück ohne Kosten; retour sans frais“ (s. §. 150, Anm.) oder ähnlich gesetzt worden. Vielfach wird sie dem Präsentanten aber auch ausdrücklich von seinem Cedenten ertheilt. Ist der Letztere ein durchaus süffisanter Mann, so wird freilich der Indossat niemals Anstand nehmen, einem solchen Auftrage gemäß zu verfahren, eine eigentliche Verbindlichkeit, nicht protestiren zu lassen, kann ihm aber gesetzlich nicht daraus erwachsen. So wird ein vorsichtiger Präsentant denn auch in vielen Fällen Protest erheben lassen, wenn der Wechsel selbst vom Trassanten mit obiger Weisung versehen worden ist; für den Fall nämlich, daß nicht der Trassant selbst sein Cedent ist. Daß Demjenigen, der erweislich dem Proteste entsagt hat, übrigens gerichtlich die Einrede der Verabsäumung desselben nicht mehr gestattet werden kann, versteht sich aus der Sache selbst.

Die Verspätung eines Protestes präjudicirt einen Wechsel jederzeit, wie schon im §. 273 erwähnt wurde, es kann aber nach französischem und englischen Rechte trotz dessen noch auf den Aussteller regredirt werden, sobald Derselbe keine Deckung gemacht hat.

Nach englischem Rechte werden im Uebrigen ausländische Wechsel eben so behandelt, wie englische an denjenigen Plätzen, von welchen jene gezogen sind oder protestirt retour kommen. Bei inländischen ist jedoch englisches und schottisches Recht abweichend. Nach dem ersteren ist nämlich zum Regreß wegen des Hauptstuhls kein Protest erforderlich, wohl aber wegen der Kosten und Schäden, ausgenommen der Wechsel wäre an Zahlungsstatt gegeben. Inländische Sichtwechsel braucht man ferner gar nicht protestiren zu lassen und Datowechsel nur für den Fall, daß darin der Empfang der Valuta bekannt ist. Das schottische Recht stellt dagegen inländische Wechsel ganz den ausländischen gleich.

§. 297.

Der Inhalt einer Wechsel-Protesturkunde ist im Allgemeinen besonders kurz und bündig in dem ungrischen W. R. Th. I, Cap. VIII, §. 131, normirt, worauf ich auch bereits in meinem „Contorlexikon“, s. v. Protest, aufmerksam machte. Auch hier sei das Betreffende wiederholt:

Digitized by Google

Die Erfordernisse eines Protestes sind folgende:

a) Die Namen der Personen, für und gegen welche der Protest aufgenommen wird.

b) Die Aufforderung der den Protest aufnehmenden Gerichtsperson, an Denjenigen, gegen welchen der Protest zu erheben ist; die Antwort Desselben, wo möglich Wort für Wort, oder die Bemerkung, daß er keine gegeben habe, oder daß er an dem im Wechsel angegebenen oder sonst bekannten gewöhnlichen Aufenthaltsorte, oder in seiner Wohnung, trotz der vorgenommenen, den Ortsverhältnissen angemessenen Nachforschungen, nicht anzutreffen war.

c) Ort, Tag, Monat und Jahr, wo und wann die Erhebung des Protestes geschah.

d) Die vollständige Abschrift des Wechsels mit den Acceptationen, Indossamenten, Bürgschaften und allen anderen darauf befindlichen Vermerkungen.

e) Die Namens- und Amts-Unterschrift der den Protest aufnehmenden Gerichtsperson, nebst Beifügung des Gerichts- oder bezüglich eigenen Siegels.

f) Im Falle einer Ehrenacceptation, der Name des Ehrenacceptanten, und die stattgehabte Ehrenacceptation.

Hieher gehören auch noch die im §. 294 enthaltenen Allegate aus dem Code de Commerce und dem badischen Landrechte.

§. 298.

Die Form der Protesturkunde ist jederzeit nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welche dort, wo derselbe erhoben worden ist, in dieser Beziehung gelten. Nach allgemeinem Rechte gilt die Notariatsordnung Kaiser Maximilians I., welche in §§. 3 u. 6 ausdrücklich zwei Zeugen vorschreibt. In Preußen, Dessau, Weimar bedarf es keiner solchen, in Hanover nur, wenn sie verlangt werden, in Oestreich, Frankfurt, Nürnberg sind nur eigene Notare zu Wechselprotestaufnahmen befugt und Diese bedürfen keiner Zuziehung von Zeugen. Frankreich und Baden anbetreffend, so vergleiche man §. 294. Daß überall ein genaues Protocoll abseiten der betreffenden officiellen Personen aufgenommen werden müsse, begreift sich im Uebrigen von selbst, und stimmen darin auch alle Landesgesetze überein. Ein Näheres liegt außerhalb unsrer Gränzen; so sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß an Sonn- und Feiertagen in der Regel nicht protestirt werden darf, und daß die Gesetze mehrfach in Bezug auf die Tageszeit oder Stunde, sowie in Beziehung auf die Frist abweichen, innerhalb welcher rechtzeitig protestirt werden muß. Hier ist jedoch u. A. der §. 252, bezüglich der Respecttage, zu vergleichen.

§. 299.

Dem Plane dieses Werkes gemäß, folgen jetzt einige Formulare von Protesten, nämlich:

I. Proteste in deutscher Sprache.
   a) Protest wegen mangelnder Annahme, aus Berlin.
   b) Sicherheits- und gleichzeitig Interventionsprotest, aus Frankfurt a. M.
   c) Windprotest, aus Ungarn.

Dieser Protest ist in dem ungrischen W. R. Th. I, Cap. VIII, §. 131, als Muster aufgeführt und zeichnet sich vor allen anderen durch seine eben so kurze als präcise Fassung aus.

II. Französischer Protest Mangel Zahlung nebst Interventionsacte. Mit beigefügter deutscher Uebersetzung.

III. Englische Proteste. Mit beigefügter deutscher Uebersetzung.
   a) Protest wegen mangelnder Annahme.
   b) Protest wegen mangelnder Zahlung.

Digitized by Google

Dieser letztere Protest ist Vorschrift nach der Acte 9 u. 10, William III., chapter 17, §. 1. Er zeichnet vor sonstigen öffentlichen Urkunden der Engländer sehr vortheilhaft durch seine Einfachheit und Kürze sich aus.

I. Proteste in deutscher Sprache.

a.

(Stempel.)

Wechsel-Protest.

Heute, den sechs und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert und fünf und vierzig, Vormittags eilf Uhr, erschien vor mir, dem königlichen geschwornen Notar im District des Ober-Land- und Stadtgerichts zu Berlin, *N. N.*, Herr Alfred König, Kaufmann hieselbst, und übergab mir folgenden Wechsel:

(Stempel 20 Sgr.) Magdeburg, den 20. Juni 1845. Für Thaler 1500. —. Courant.

Zwei Monate nach dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Heinrich Pfautsch die Summe von Funfzehnhundert Thalern Courant. Werth in Rechnung, stellen Sie denselben in Rechnung laut Bericht.

Herren Ernst Grün & Co. in Berlin.

(gez.) Heinrich Blau.

(Auf der Rückseite:)

Für mich an die Ordre des Herrn Alfred König, Werth in Rechnung. Halle, den 24. Juni 1845.

(gez.) Heinrich Pfautsch.

mit dem Ersuchen, diesen Wechsel den Bezogenen zu präsentiren und, wenn Dieselben die Annahme verweigern würden, darüber zu protestiren.

In Folge Dessen verfügte ich mich zu den gedachten Herren Ernst Grün & Co, welche mir von Person wohlbekannt sind, und forderte sie, unter Präsentation des obengedachten Wechsels auf, sich darüber zu erklären, ob sie denselben acceptiren wollten. Dieselben entgegneten hierauf: daß sie den Wechsel nicht annehmen würden, da sie keinen Advis von dem Aussteller besäßen. Welchem gemäß ich wegen nicht erfolgter Annahme des gedachten Wechsels protestirt habe, um meinem Herrn Requirenten alle seine Gerechtsame aus demselben, wegen Capital, Zinsen, Kosten und Schäden, zu bewahren.

Auf Verlangen ist zur Beglaubigung hierüber der gegenwärtige Protest, auf den Grund eines besonders aufgenommenen Protocolls, für den Herrn Alfred König ausgefertigt.

So geschehen in Berlin wie vorbemeldet.

(L. S.)

N. N.
königl. Notar.

b.

(Stempel Gulden 3. —.)

Im Jahre Achtzehnhundert fünf und vierzig, den drei und zwanzigsten des Monats August, auf Requisition der Herren Bandoletti u. Compagnie, Bürgern und Handelsleuten dahier, habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier in der freien Stadt Frankfurt am Main immatriculirter, öffentlich geschworner und zu den Wechsel- und Handlungsgeschäften besonders verordneter und beeidigter Notar, das Original des Primawechsels, wovon hiernach eine Abschrift folgt, da der Acceptant desselben unter gestrigem Tage in Concurs gerathen ist und demzufolge bei Verfall die Bezahlung von Demselben nicht zu erwarten steht, nomine quo supra wegen nicht zu erfolgender Zahlung und was Dem weiter mit Kosten, Schaden, Interesse, Wechsel und Widerwechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestirt, um dieses Alles von Dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich Solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäß, gebührt und gehört.

So geschehen zu Frankfurt am Main, wie oben.

Digitized by Google

(Stempel Gulden 2. 30 Kr.)

Abschrift.

Milano, li 25 giunio 1845. Per F$_i$ 5000. —.

A tre mesi data pagharete per questa *primera* di cambio all' ordine del Sign. *Bernardo Morlacchi*: *Cinque mile fiorini*, valuta cambiata, che passerete in conto giusta l'avviso.

(gez.) *Tomasini & Co.*

Al Sign. *Giulio Heyer*
Francoforte a. M.

Angenommen. (gez.) Julius Meyer.
Al bisogno al Sign. Pietro Tomasini.

[In dorso:]

E per mé all' ordine degli Sig. *Bandoletti & Co.*, valuta in conto. Milano, li 28 giunio 1845.

(gez.) *Bernardo Morlacchi.*

Nachdem hierauf der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Pietro Tomasini, als Nothadressat, vor mir, dem Notar, erklärt hat, daß er vorstehenden, wegen Mangel Zahlung protestirten Wechsel zur Ehre der Unterschrift und für Rechnung der Herren Aussteller unter Protest acceptiren wolle, als habe ich Solches Namens meiner Herren Requirenten angenommen und gleichfalls der Ordnung gemäß andurch bescheinigt. Actum ut supra.

Zur Beglaubigung.
N. N.
Notar.

(L. S.)

Stempel . . Guld. 3. —.
Protest. . . „ 1. 24.
Präsentation b. d.
Nothadresse . „ —. 30.

Guld. 4. 54.

C.

Auf Ersuchen des Herrn J. Knes habe ich folgenden Wechsel:

Preßburg, am 20. October 1839. 1000 fl. C. M.

Am 15. November d. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel bei sich an Herrn Kasper K. oder Ordre die Summe von Eintausend Gulden Conventionsmünze in Zwanzigern.

Ignatz Beta, m. p.

An Herrn Paul Fürth
zu Komorn.

Angenommen: Paul Fürth.
Für mich an die Ordre des Herrn J. Knes. Preßburg, am
Kasper K.

dem Paul Fürth, hier, No. 60, wohnhaft, zur Zahlung vorweisen sollen, was aber nicht geschehen konnte, weil er nicht zu Hause getroffen wurde, und seine Hausleute von seinem Aufenthalte Nichts zu sagen wußten. Dies bezeuge hiermit.

Komorn, am 16. Novbr. 1839.

(L. S.)

Paul Hajnal, m. p.
beeideter Notar der Stadt Komorn.

Verlangt am 16. Novbr.
Gegeben wie oben.

III. Französischer Protest Mangel Zahlung nebst Interventionsacte.

Protêt avec *intervention.*

Copie de la lettre de change.

„*Arendal*, en Norvège, le 4 juin 1844. Pour Fs. 4000.00. *A trois mois de vue* il vous plaira payer par cette *première* de change (*la seconde ne l'étant*) à l'ordre de Monsieur *Ole Drotning* la somme de: *Quatre mille Francs*, *valeur en compte*, et la passerez en compte suivant mon avis.

Protest, nebst Intervention.

Abschrift des Wechsels.

„Arendal, in Norwegen, d. 4. Juni 1844. Für Francs 4000.00. Drei Monate nach Sicht beliebe es Ihnen zu zahlen für diesen Prima-Wechsel (Secunda nicht) an die Ordre des Herrn Ole Drotning die Summe von: Viertausend Francs, Werth in Rechnung,

Digitized by Google

(signé) *Peder Pederson*. Messieurs, Messieurs *Gustave Robeillard, père & fils*, à *Marseille*; payable dans *Paris*."

„*Acceptée pour Quatre mille Francs, payable au domicile de Messieurs Le Vasseur, Angers et Compagnie*, banquiers, rue Maurice, n°. 30, *à Paris. Marseille, le 11 juillet 1844.* (*signé*) *Gustave Robeillard, père & fils.*"

„Visé à *Marseille*, le 11 juillet 1844, fol. 46, v° A. 5. Reçu *deux* francs pour timbre. (signé) *Mauguin.*"

La seconde est de la même date et teneur, à l'exception de la dénomination comme „*seconde de change*", avec la clausule: „*la première ne l'étant*". Au pied est écrit: „*La première pour l'acceptation à Messieurs Canthal & Rougemont, à qui au besoin.*"

Et en dos:

„Behag at betale til S. T. de Herr *Carl Knudson* eller ordre, valuta modtaget. *Christiania*, 6de Juni 1844. (signé) *Ole Drotning.*"

„Behag at betale til S. T. de Herrer *Janssen & Co.* eller ordre, vardien i regning. *Christiania*, ut supra. (signé) *pr. pa. Carl Knudson*, Westye Knudson."

„Payez à l'ordre de Monsieur *Camille Durocher*, valeur dudit sieur. *Hambourg*, le 15 juin 1844. (signé) *Janssen & Co.*"

„Payez à l'ordre de Messieurs *Jacquesson & Co.*, valeur en compte. *Hambourg*, le 20 juin 1844. (signé) *Camille Durocher.*"

L'an *mil huit cent quarante-quatre* et le *onze octobre, avant midi*, à la requête de Messieurs *Jacquesson & Co.*, *négocians, à Paris*, y demeurant *rue de la montagne*, n°. 9, *patentés de 2me classe du 13 mars 1839, sous le* n°. 153.

Je, *Ambroise Sambre*, huissier-audiencier près le tribunal de commerce de *Paris*, y démeurant *rue St. André*, n°. 11, patenté du 13 avril dernier, sous le n°. 73, soussigné, assisté des requérans et des témoins aussi soussignés, me suis transporté au domicile de *Messieurs Le Vasseur, Angers & compagnie, banquiers, à Paris, y demeurant rue Maurice* n°. 30, à l'effet de sommer *les sieurs Gustave Robeillard, père et fils, accepteurs de*

und stellen Sie denselben in Rechnung laut meinem Bericht. (gez.) Peder Pederson. Herren, Herren Gustave Robeillard, Vater u. Sohn, in Marseille, zahlbar in Paris."

„Angenommen für Viertausend Francs, zahlbar im Domicil der Herren Le Vasseur, Angers u. Comp., Bankiers, rue Maurice, Num. 30, in Paris. Marseille, den 11. Juli 1844. (gez.) Gustave Robeillard, Vater und Sohn."

„Visirt in Marseille, den 11. Juli 1844, folio 46, v° A. 5. Empfangen zwei Francs für Stempel. (gez.) Mauguin."

Die Secunda ist von demselben Datum und Inhalte, mit Ausnahme der Benennung als „Secunda-Wechsel", mit der Clausel: „Prima nicht." Am Fuße steht: „Prima zur Annahme bei den Herren Canthal und Rougemont, wo nöthigenfalls."

Und auf der Rückseite:

„Belieben Sie zu zahlen an S. T. den Herrn Carl Knudson oder Ordre, Valuta empfangen. Christiania, d. 6. Juni 1844. (gez.) Ole Drotning."

„Belieben Sie, zu zahlen an S. T. die Herren Janssen u. Comp. oder Ordre, Werth in Rechnung. Christiania, ut supra. (gez.) pr. pa. Carl Knudson, Westye Knudson."

„Bezahlen Sie an die Ordre des Herrn Camille Durocher, Werth von genanntem Herrn. Hamburg, d. 15. Juni 1844. (gez.) Janssen u. Comp."

„Bezahlen Sie an die Ordre der Herren Jacquesson u. Comp., Werth in Rechnung. Hamburg, d. 20. Juni 1844. (gez.) Camille Durocher."

Im Jahre Tausend acht hundert vier und vierzig und am eilften October, Vormittags, auf die Requisition der Herren Jacquesson u. Comp., Kaufleute zu Paris, daselbst wohnend rue de la montagne, Numero 9, Patentirten 2ter Classe, vom 15. März 1839, unter Numero 153.

Ich, Ambroise Sambre, huissier-audiencier bei dem Handelsgerichte von Paris, daselbst wohnend rue St. André, Numero 11, Patentirter vom letztverflossenen 13. April, unter der Nummer 73, Unterzeichneter, habe, unterstützt von den gleichfalls unterzeichneten Requirenten und Zeugen, mich verfügt nach dem Domicile der Herren Le Vasseur, Angers und Compagnie, Bankiers, in Paris, wohnhaft daselbst rue Maurice, Numero 30, zu dem Behufe um anzuhalten die Se[1]) Gustave Robeillard,

la lettre de change ci-dessus transcrite, dûment timbrée, de payer sur le champ la somme de quatre mille francs, montant de ladite lettre de change, aux offres de la leur rendre quittancée en cas de paiement, en parlant dans les bureaux des sieurs Le Vasseur, Angers et compagnie à la personne du sieur Valère Angers, qui m'a donné pour reponse que sa maison de commerce n'avait aucun fonds des accepteurs de ladite lettre de change, et que ceux-ci ne s'étaient aussi pas présentés chez sa dite maison pour y faire honneur.

J'ai pris cette réponse *pour un réfus de payer.*

Et à défaut, en effet, de paiement actuel, j'ai, pour les requérans, protesté de tous dépens, change, rechange, interêts, frais de protêt et autres frais de droit.

Dont acte rédigé et clos en présence de *Casimir Chapelain*, demeurant à *Paris*, place de la chambre, n°. 3, et de *Jean-Jacques Trembleur*, demeurant audit *Paris*, même place, n°. 46, tous deux praticiens, témoins requis et soussignés.

Et j'ai enfin, en parlant comme il est dit plus haut, laissé copie des présentes aux répondans, qui priés, sommés et interpellés de signer leur réponse ont réfusé après lecture faite.

Coût cinq francs.
Ambroise Sambre.
J. J. Trembleur.
Casimir Chapelain.

Et, à la même heure des mêmes jour, mois et an susdits, les susdits sieurs Le Vasseur, Angers et compagnie ont déclaré que pour l'honneur de la signature des sieurs Janssen & Co. à Hambourg, troisièmes endosseurs de la lettre de change susmentionnée, ils offraient d'intervenir, et ils promettaient de payer sur le champ en capital et frais.

De là je me suis transporté, accompagné des requérans et de mes témoins, chez Messieurs Canthal & Rougemont, banquieurs, demeurant place de Vendôme, n°. 473, chez lesquels la lettre de change susmentionnée est recommandée au besoin, et je leur ai fait mêmes exhibition, sommation, interpellation et lecture que ci-dessus, à quoi lesdits

Vater und Sohn, Acceptanten des vorstehend eingeschriebenen gehörig gestempelten Wechselbriefs, auf der Stelle die Summe von viertausend Francs, Belauf des gedachten Wechselbriefs, zu bezahlen, unter dem Anerbieten, ihnen diesen im Zahlungsfalle quittirt zu überliefern, sprechend im Geschäftslocale der Srs Le Vasseur, Angers u. Comp. zu der Person des Herrn Valère Angers, welcher mir zur Antwort gegeben hat, daß sein Handlungshaus keine Fonds von den Acceptanten des besagten Wechselbriefs besäße, und daß Diese auch sich bei seinem besagten Hause nicht gemeldet hätten, um denselben zu honoriren.

Ich habe diese Antwort als eine Weigerung zu zahlen angenommen.

Und in thatsächlicher Ermangelung der wirklichen Zahlung habe ich, für die Requirenten, protestirt wegen aller Ausgaben, Wechsel, Rückwechsel, Zinsen, Protest- und andrer Rechtskosten.

Worüber Urkunde aufgesetzt und geschlossen in Gegenwart von Casimir Chapelain, wohnhaft in Paris, place de la chambre, Numero 3, und von Jean Jacques Trembleur, wohnhaft in besagtem Paris, auf dem gleichen Platze, Numero 46, allen Beiden Practicanten, requirirten und unterzeichneten Zeugen.

Und habe ich schließlich, sprechend wie obenbemeldet, Abschrift des Gegenwärtigen bei den Antwortertheilern gelassen, welche gebeten, angehalten und aufgefordert, ihre Antwort zu unterzeichnen, Dieses nach geschehener Lesung verweigert haben.

Kosten fünf Francs.
Ambroise Sambre.
J. J. Trembleur.
Casimir Chapelain.

Und zu derselben Stunde desselben vorbesagten Tages und Jahres, haben die vorbesagten Srs Le Vasseur, Angers und Comp. erklärt, daß sie, zu Ehren der Unterschrift der Herren Janssen und Comp. in Hamburg, dritten Indossanten des vorerwähnten Wechselbriefs, sich erböten zu interveniren und auf der Stelle mit Capital und Kosten zu bezahlen.

Von da habe ich mich, begleitet von den Requirenten und meinen Zeugen, verfügt zu den Herren Canthal u. Rougemont, Bankiers, wohnhaft place de Vendôme, Numero 473, welchen der vorerwähnte Wechselbrief für den Nothfall anempfohlen ist, und habe gegen sie dieselbe Vorlegung, Anhaltung,

sieurs Canthal & Rougemont, par la personne de leur sieur Canthal, ont répondu qu'ils intervenaient et offraient de payer à l'instant et pour l'honneur de la signature du sieur Camille Durocher à Hambourg, quatrième endosseur.

Et vu la concurrence des intervenans les requérans ont opté conformément à l'article 159 du Code de Commerce en faveur des sieurs Le Vasseur, Angers & compagnie, dont l'intervention opérera le plus de libération.

En conséquence j'ai donné à ces derniers, seuls intervenans, acte de leur intervention, et je leur ai déclaré qu'en effectuant aux requérans, ou à moi pour eux, le paiement de la lettre de change, et des frais de protêt et d'intervention, il leur sera fait remise de ladite lettre de change et des présentes, au moyen de quoi ils pourront exercer leur recours contre qui de droit, en prenant de l'argent à change, rechange &c.

Dont acte, après lecture faite, en présence des témoins susnommés, qui ont dérechef signé avec moi et avec les requérans et les intervenans.

Jacquesson & Co.
Le Vasseur, Angers & Co.
Coût cinq francs.
Antoine Sambre.
J. J. Trembleur.
Casimir Chapelain.

Enrégistré à Paris, le 11 octobre 1844. Reçu deux francs vingt centimes pour le protêt, et deux francs vingt centimes pour l'intervention.

Tavernier.

Aufforderung und Lesung wie vorstehend vorgenommen, worauf die besagten Srs Canthal und Rougemont, durch die Person ihres Sr. Canthal, geantwortet haben, daß sie intervenirten und sogleich und zu Ehren der Unterschrift des Sr Camille Durocher in Hamburg, vierten Indossanten, zu zahlen sich anerböten.

Und in Anbetracht der Concurrenz der Intervenienten haben die Requirenten sich in Gemäßheit des Artikels 159 des Code de Commerce[2]) zu Gunsten der Herren Le Vasseur, Angers u. Comp. entschieden, deren Intervention die meiste Befreiung gewähren wird.

Demgemäß habe ich diesen Letzteren, alleinigen Intervenienten, Urkunde über ihre Intervention ertheilt, und ihnen erklärt, daß wenn sie an die Requirenten oder an mich für Diese, die Bezahlung des Wechselbriefs und der Kosten für Stempel, Protest und Intervention beschafften, ihnen Aushändigung des gedachten Wechselbriefs und des Gegenwärtigen gemacht werden würde, vermittelst deren sie ihren Regreß gegen wen Rechtens werden ausüben können, indem sie Geld auf Wechsel, Rückwechsel u. s. w. nehmen.

Worüber, nach geschehener Lesung, Urkunde in Gegenwart der vorbenannten Zeugen aufgenommen, welche neuerdings mit mir und mit den Requirenten und den Intervenienten unterzeichnet haben.

Jacquesson u. Comp.
Le Vasseur, Angers u. Comp.
Kosten fünf Francs.
Antoine Sambre.
J. J. Trembleur.
Casimir Chapelain.

Einregistrirt in Paris, den 11. October 1844. Empfangen zwei Francs zwanzig Centimes für den Protest, und zwei Francs zwanzig Centimes für die Intervention[3]).

Tavernier.

Anmerk. 1) Der dem Französischen entlehnte Titel Sieur ist noch bis auf den heutigen Tag in den Hansestädten, besonders aber in Hamburg, wo man ihn jedoch Schoor ausspricht, im gerichtlichen Style gebräuchlich. Er wird dabei stets Sr (Plural: Srs) und nie völlig ausgeschrieben und im Uebrigen allen Nichtgraduirten und anderweitigen Nichtbetitelten, also jedem schlichten Kaufmanne, Bürger und sonstigem anständigen Privaten beigelegt. Nur jene titelgeschmückten Personen, gleich Professoren, Doctoren, Senatsmitgliedern, Consuln u. s. w., heißen nämlich vorzugsweise auch officiell Herren. Wie lange sich dieser dumme Schlendrian noch in jenen Regionen behaupten werde, steht sehr dahin; wie weit es sich damit treiben lasse, ist u. A. aber daraus abzunehmen, daß noch heutigen Tages in Bremen keusche „Senatorentöchter" mit Jungfrau Jungfrau bei ihrem Aufgebot von der Kanzel titulirt werden, andere eben so keusche Jungfern von minder glänzender Abkunft jedoch nur einfach als Jungfrau. 2) Der vorstehend allegirte Artikel des französischen Handelsgesetzbuches ist bereits in der Anmerkung zu §. 265 mitgetheilt. 3) Die hier erwähnten gerichtlichen Registraturgebühren sind in den Protestkosten bereits einbegriffen.

Digitized by Google

III. Englische Proteste.

a.

On this day, the *twenty-sixth* of *June one thousand eight hundred and fourty-five*, I, *William Nephew*, of the city of London, Notary Publick, by lawful authority duly admitted and sworn, did exhibit the original bill on the other side copied, to *John Davis*, Merchant, at his counting-house, George-Street, strand n°. 4, and demanding *acceptance* thereof, was answered by the *said John Davis himself*, that the said bill *had not been advised to him by the drawer*. Therefore, I, the said Notary, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer of the said bill, as against all others, whom it may concern, for exchange, re-exchange and all costs, damages, charges, commissions and interests, suffered and to be suffered for want of acceptance of the said bill. This done and protested in my office, at London, the date aforesaid.

Quod attestor.

(Seal) *William Nephew.*

Not. Publ.

(Abschrift des Wechsels auf dem Rücken des Protestes.)

An dem heutigen Tage, dem sechs und zwanzigsten des Juni eintausend achthundert und fünf und vierzig, zeigte ich, William Nephew, aus der Stadt London, durch gesetzliche Autorität gehörig aufgenommener und beeidigter öffentlicher Notarius, den auf der andern Seite copirten Originalwechsel an John Davis, Kaufmann, in seinem Contor, George-Street, strand Nummer 4, und indem ich Annahme davon verlangte, ward mir geantwortet von dem besagten John Davis selbst, daß der erwähnte Wechsel ihm von dem Trassanten nicht advisirt sei. Deshalb habe ich, der besagte Notarius, protestirt und protestire feierlich mit Gegenwärtigem, sowohl gegen den Trassanten des besagten Wechsels, als gegen alle Anderen, welche es angehen möchte, wegen Wechsel, Rückwechsel und aller Kosten, Schäden, Unkosten, Commissionen und Zinsen, getragen und künftig zu tragen wegen Mangel der Annahme des besagten Wechsels. So geschehen und protestirt in meinem Geschäftszimmer, in London, am vorbesagten Datum.

Quod attestor.

(L. S.) William Nephew,
Notarius publicus.

(Abschrift.)

b.

Know all men, that I, *A. B.*, on the — — day of — — at the usual place of abode of the said — —, have demanded payment of the bill, of the which the above is the copy, which the said — — did not pay, wherefore I, the said — — do hereby protest the said bill. Dated this — — day of — —.

Kund Jedermann, daß ich, A. B., an dem — — Tage des — — an dem gewöhnlichen Wohnplatze des besagten — — Zahlung des Wechsels, von welchem das Obige die Abschrift ist, verlangt habe, welchen der besagte — — nicht zahlte, weshalb ich, der besagte — — hiemit den gedachten Wechsel protestire. Geschehen diesen — — Tag des — —.

§. 300.

Die Verjährung (Präscription, franz. prescription, engl. prescription) im Wechselfache bedürfte einer zu weitläuftigen Erörterung, als daß dieselbe hier Platz finden könnte. Es sei im Allgemeinen also nur darüber bemerkt, daß dieselbe für gewöhnlich auf bedeutend kürzere Fristen als die gemeine Verjährung eingeschränkt ist, daß aber auch die Natur des Wechsels in der Regel abermals eine Abweichung dabei begründet, indem insgemein Tratten einer bedeutend kürzeren Verjährungsfrist als eigene Wechsel genießen. Ueber die Verjährung des Regresses ward das Nöthige bereits im §. 279 mitgetheilt und eine kurze Darstellung des positiven Rechts wegen der Wechselverjährung im Allgemeinn findet sich in meinem „Contorlexikon" Seite 612 bis 617.

Digitized by Google

Die Wechselverjährung kann im Uebrigen, gleich jeder andern Verjährung, unterbrochen werden, und zwar nimmt man im Allgemeinen besonders folgende Fälle dafür an:

1) Prolongation. Hierüber vergl. §. 256.
2) Angestellte Klage oder, wie z. B. in Preußen und Weimar, wenigstens gehörig erwiesene Citation abseiten des Gerichts.
3) Moratorien, woselbst diese überhaupt nach den Landesgesetzen statthaft sind.
4) Abschlagszahlung. Eine solche begründet in Preußen und Weimar jedoch keine Unterbrechung. Da hingegen, wo Stückzahlung die Verjährung unterbricht, ist die neue Verjährungsfrist vom Tage derselben an zu rechnen.
5) Mahnung, indeß nur sobald sie erweislich ist. Dieselbe kann übrigens sowohl gerichtlich wie außergerichtlich stattgefunden haben.
6) Neuere Anerkennung abseiten des Schuldners.

§. 301.

Mit dem Namen verfälschter Wechsel belegt man solche, welche in irgend einem ihrer wesentlichen Bestandtheile fingirt oder abgeändert sind. Zu denen letzterer Art gehörten z. B. die in §. 195 erwähnten béchade'schen Tratten auf Tourton und Ravel; zu den ersteren die schon in §. 139 berührten Kellerwechsel. Diese Wechsel werden nicht gerade mit der Absicht ausgegeben, die Nehmer um ihr Geld zu bringen, sondern nur um das Letztere bis zu Verfall zu benutzen, und an großen Handelsplätzen kommen sie wohl jederzeit genugsam vor. Es werden dabei nämlich die Unterschriften des Ausstellers und eines oder mehrer Indossanten entweder nachgemacht oder auch bloß fingirt; der Discontant tritt aber mit seinem ächten Giro ein und ebenso auch für gewöhnlich der mit ihm einverstandene Bezogene mit seinem Accept. Falsche Wechsel sind dagegen solche, welche ganz und gar nachgemacht sind. Die Urheber aller Wechselfälschungen gehören vor den Criminalrichter und das Verfahren gegen sie ist also hier nicht zu erörtern; wer indeß auf einem verfälschten Wechsel acceptirt oder indossirt oder wer ihn bezahlt, kann nur gegen die betrügerischen Ausgeber, nicht aber gegen den gerechtfertigten Inhaber die Einrede der Fälschung oder Falschheit geltend machen. Vergl. §. 222 u. §. 243.

§. 302.

Schon aus der Natur des Wechsels erhellt, wie mislich es sei, ihn abhanden kommen zu lassen oder durch irgend einen Unglücksfall zu verlieren. Einigermaßen schützen in manchen Fällen zwar die Duplicate dagegen, da aber unter zweifelhaften Umständen der Wechselschuldner wohl stets die Deposition der Wechselsumme bei Gericht vorzieht, so kann der Inhaber oft sehr lange dieses Geld entbehren, besonders wenn die Wechselurkunde erst amortisirt werden muß, was daneben fast überall sehr bedeutende Kosten macht. Außerdem ist noch das Risico von Blanco-Indossamenten zu erwägen. Größte Vorsicht in der Aufbewahrung der Wechsel ist deshalb jedem Geschäftsmann auf's Dringendste anzuempfehlen und außerdem für alle Fälle die gehörige Aufnahme einer Copie des Inhalts derselben. Ueber diesen letzteren, von Handelsschriftstellern gründlicher noch so gut wie gar nicht erörterten Gegenstand spreche ich mich im Anhange zu diesem Abschnitte des Breiteren aus und verweise hiemit

Digitized by Google

darauf. Wegen des beim Verlorengehen von Wechseln zu beobachtenden Verfahrens ist das Nöthigste im Artikel Wechsel in meinem „Contorlexikon", Seite 581 f, mitgetheilt; dem Zwecke des vorliegenden Werkes liegt es fern.

§. 303.

Zu weitläuftigen Erörterungen können Wechselforderungen an eine Concursmasse führen, und zwar nicht bloß wegen allgemeiner Rechtsprincipien, sondern auch schon der sehr abweichenden Particulargesetze halber, welche dabei in Betracht kommen. So können z. B. nach gemeinem Rechte Wechselgläubiger kein besseres Recht als andere Briefgläubiger beanspruchen, nach manchen Localstatuten haben sie jedoch ein Vorzugsrecht vor Diesen. Manche Gesetze befehlen ferner die Unstatthaftigkeit des Wechselverfahrens gegen den Falliten, andere dagegen gestatten dasselbe, und was Dem mehr. Ich muß mich, dem Zwecke dieses Buchs zufolge, darauf beschränken, hierauf aufmerksam gemacht zu haben; eine irgend detaillirte Ausführung ist nicht am Platze.

§. 304.

Eben so kann über den Wechselprozeß nur in Kürze angedeutet werden. Er wird in der Regel als eine Art des anderweitigen Executivprozesses bezeichnet, indem er mit diesem das Gemeinsame hat, daß er seinen Anfang durch die Beibringung einer schriftlichen Urkunde nimmt und daß seine Fortführung und sein Ziel von der Anerkennung derselben abhängig sind. Der Wechselprozeß unterscheidet indeß vom Executivprozeß sich überall durch ein ungleich prompteres und strengeres Verfahren, sowie nach den meisten, besonders aber deutschen, Gesetzen durch die eigenthümliche Art der Execution in die Person des Schuldners, franz. contrainte par corps (den Personalarrest), während die Güter Desselben unangetastet bleiben. Nur gegen Corporationen, anonyme Gesellschaften (z. B. Actienvereine) u. s. w. tritt statt der ersteren die Execution in das Vermögen ein, sowie nach gemeinem Rechte da, wo die hypotheca bonorum noch neben dem Wechselrechte vom Gläubiger eingeräumt worden ist. In Ungarn ist ferner überall kein Personalarrest zulässig, in einigen Staaten dagegen, z. B. Bremen, kann man stets noch neben dem Letzteren auch in die Güter des Wechselschuldners exequiren. Die Execution nach Wechselrecht heißt, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, die Wechselstrenge, lat. rigor cambialis.

Die Wechselprozesse gehören zunächst vor das ordentliche Gericht des Wohnortes vom Beklagten, an Plätzen jedoch, wo Handels- oder eigene Wechselgerichte eingeführt sind, vor diese.

Das Verfahren im Wechselprozesse ist nach den verschiedenen Staaten sehr abweichend; im Allgemeinen stehen dabei jedoch folgende Grundsätze fest.

Es ist sowohl eine mündliche als schriftliche Klage zulässig, wesentliches Erforderniß dabei jedoch jederzeit die Production der Urkunden, auf welche sich dieselbe gründet, mithin außer dem Wechsel in originali, auch der etwaigen Proteste, Retourrechnungen u. s. w. Die Vorladung an den Beklagten lautet entweder auf dessen sofortiges persönliches Erscheinen oder der Termin zu Diesem wird doch in kürzester Frist und zwar stets kürzer als sonst anberaumt. Die Einlassung besteht bloß in der Erklärung des Beklagten, ob er sich zu seiner Unterschrift auf der Wechselurkunde bekenne (dieselbe recognoscire) oder nicht; in letzte-

rem Falle hat er Erstere sofort abzuschwören (zu diffitiren, mit dem Diffessionseide). Sonstige Einreden (Exceptionen) von Seiten des Beklagten werden nur insoweit beachtet, als sie zur Stelle erweislich (liquide) sind und nur insofern sie sich auf sein directes Verhältniß zum Kläger beziehen. Das Urtheil (die Entscheidung) wird sofort ertheilt und unmittelbar darauf die Vollstreckung (die Execution); Rechtsmittel (Appellation) dagegen haben fast überall und namentlich gemeinrechtlich keine Suspensivkraft, d. h. sie können dieselbe vorläufig nicht hindern.

Das Wechselprozeßverfahren ist theils durch Wechselordnungen, theils durch allgemeine Gerichts- und Prozeßordnungen geordnet. Eine genauere Darstellung desselben nach all' diesen verschiedenen Particularrechten würde eine sehr umfassende Arbeit sein, sobald sie irgend auf Vollständigkeit Anspruch haben sollte.

§. 305.

Es sind noch die Anweisungen zu erwähnen.

Unter einer Anweisung, Assignation, einem Assegno, auch wohl Creditiv, Accreditiv (franz. mandat, einzeln auch wohl assignation, worunter jedoch gewöhnlicher eine gerichtliche Vorladung verstanden wird; engl. check) ist hier speciell die schriftliche Anweisung *) auf eine Zahlung zu verstehen, welche, gegen Auslieferung Ersterer, entweder auf einem auswärtigen Platze oder an dem Ausstellungsorte selbst zu leisten ist. Das badische Landrecht benennt die Anweisungen Handelszettel, welcher Name aber, gleich so manchem andern im Wechselfache, in diesem Gesetzbuche sehr unglücklich gewählt worden ist, da man unter einem Handelszettel sonst überall etwas ganz Anderes versteht. Vergl. darüber §. 175.

Nach dem Vorstehenden ergiebt sich schon von selbst die Eintheilung der Anweisungen in:

1) Anweisungen auf auswärts,
2) Platzanweisungen.

Die Ersteren sind diejenigen, welche am Häufigsten auch als Creditive oder Accreditive bezeichnet werden, und welche sehr oft ganz die Form einer Tratte haben, mit alleiniger Ausnahme ihrer Bezeichnung als „Wechsel." Da, wo diese Bezeichnung zur Gültigkeit einer Tratte nach W. R. nicht erforderlich ist, wird eine derartige Anweisung auch zum wirklichen Wechsel, sofern ihr nämlich die anderweitigen gesetzlichen Requisiten nicht abgehen. Namentlich ist Dies nach französischem Rechte der Fall, sobald die Anweisung an die Ordre lautet und ein Empfangsbekenntniß über die Valuta enthält. Vergl. die Vorschriften wegen des Inhalts einer Tratte nach dem Code de Commerce in §. 191 u. 196.

Die Platzanweisungen werden am Gewöhnlichsten auf den Geldwechsler ausgestellt, den an größeren Handelsplätzen fast jedes Handelshaus besitzt, um durch Denselben seine laufenden Zahlungen im Orte leisten zu lassen. Diese Art von Anweisungen hat nach den Platzgebräuchen oft eigenthümliche Namen, so z. B. in Holland cassiers-

*) Anweisung heißt sonst namentlich auch im Frachtwesen und Waarenhandel ein Extraditionsschein oder Auslieferungsschein, und Creditiv oder Accreditiv auch die bloße Eröffnung eines Credits zu Gunsten eines Dritten bei einem Commissionair.

Digitized by Google

briefjes, in Leipzig Stellzettel oder Erhebungsſcheine. Die öſtreichiſche Wechſelordnung nennt ſie Caſſenanweiſungen, ein Name, welcher ſonſt nur für von der Schatzkammer eines Staates emittirtes Papiergeld gebräuchlich zu ſein pflegt.

Die Benutzung der Anweiſungen am Platze erklärt ſich von ſelbſt; nicht ſo diejenige der auf auswärts gezogenen. Hier können nämlich verſchiedene Gründe dazu veranlaſſen. Schon im §. 150, Anm. gedachte ich eines bloß ökonomiſchen, der Erſparung des Wechſelſtempels, welche gegenwärtig geſetzlich aber nur noch an wenigen Orten zuläſſig iſt. Ein anderweitiges Motiv kann die Einziehung einer Forderung ſein, für welche man die ungebräuchlichere Form der Rectawechſel (ſ. §. 167, Seite 194) nicht gern wählen möchte; bei einer Anweiſung iſt es gar nichts Auffallendes, wenn ſie bloß an die Perſon lautet. Außerdem zieht man ſie der Tratte noch beſonders bei unerheblicheren Summen vor, die man der Ausſtellung eines Wechſels nicht werth hält; ſodann weil nach vielen Geſetzen ein wechſelmäßiger Regreß aus einer Anweiſung nicht zuläſſig iſt. Ein beſonders wichtiger Grund zur Ausſtellung von Anweiſungen iſt endlich noch der, daß dieſe an manchen Plätzen, ſo z. B. namentlich in Leipzig, uſanzmäßig nicht acceptirt werden. Darin liegt ein Vortheil für ſolche Ausſteller, die auf lange Sicht nach auswärts anweiſen, ohne bei der Ausſtellung bereits gedeckt zu haben; ſie behalten damit Zeit bis gegen Verfall und der Bezogene erhebt nicht erſt Schwierigkeit wie bei Tratten dagegen, indem er keinen Credit durch etwaiges Accept zu geben hat. Auf ſolche Weiſe leiſten namentlich die ſächſiſchen Fabrikanten ihre Zahlungen für Waareneinkäufe mittelſt langſichtiger Anweiſungen auf Leipzig; zu beſſerem Schutze der Remittenten und Indoſſanten ſind dagegen dieſe Aſſegni durch ein Mandat vom 23. December 1829 hinſichtlich des Regreſſes den Tratten gleichgeſtellt. Die §§. 9 u. 11 des ſächſiſchen Geſetzes vom 18. Juli 1840 dehnen Dies auf kaufmänniſche Anweiſungen überhaupt und deren Verjährung aus. Beſonders wichtig ſind in Sachſen die Meßanweiſungen, d. h. ſolche, welche ausdrücklich auf eine der leipziger Meſſen zahlbar lauten.

Der Ausſteller (franz. tireur, engl. drawer) einer Anweiſung heißt auch Aſſignant (franz. mandant), der Bezogene (franz. tiré, engl. drawee) auch Aſſignat (franz. assigné), Der, an welchen angewieſen wird, der Aſſignatarius (franz. mandataire, engl. payee).

§. 306.

Die Form, in welcher Anweiſungen ausgeſtattet werden, ähnelt, wie bereits im vorſtehenden Paragraphen gedacht wurde, oftmals denen der Tratten, nur, daß das Wort „Wechſel" bei ihnen herausfällt, welches etwa durch den Ausdruck „Anweiſung" oder ähnlich erſetzt wird, und daß man eine Anweiſung ſtets nur in einem Exemplare ausſtellt. Bedarf man eines anderweitigen, ſo bleibt alſo nur die Copie übrig, mit welcher es dann im Allgemeinen wie mit derjenigen eines Wechſels (vergl. §. 203) zu halten iſt.

Eine ſo vollſtändig ausgeführte Anweiſung wie hier gedacht, pflegt indeß wohl nur in denjenigen Fällen gegeben zu werden, wo ſie in Folge eines Geſchäfts ertheilt wird, bei welchem man ſonſt einer wirklichen Tratte ſich bedient. Namentlich zur bloßen Einziehung einer auswär-

tigen Forderung ist der Inhalt oft weit weniger vollständig. Da die Anweisung dann häufig vom Aussteller directe nach dem Zahlplatze gesendet wird, so unterläßt er vielfältig die Stellung an die Ordre des Assignatars und spricht sich auch über den Valutaempfang nicht aus. In vielen Fällen werden Anweisungen auf fremde Plätze auch in Briefform ertheilt.

In den Platzanweisungen ist die Valutaquittung fast überall ungebräuchlich; dann werden dieselben noch häufiger als die auswärtigen an die Person, sehr oft auch bloß an Inhaber (franz. au porteur, engl. to the bearer) gestellt. In England ist die Stellung an eine Person oder den Inhaber sehr gebräuchlich.

Eine fernere Eigenthümlichkeit der Platzanweisungen besteht noch darin, daß man dieselben in ihrem Conterte oft ausdrücklich nur für einen gewissen kurzen Zeitraum gültig erklärt, z. B. 24 Stunden, 2 Tage, 3 Tage nach der Ausstellung. Der Grund dabei ist, daß man das Papier auf solche Weise möglichst schnell aus der Circulation gesetzt haben will, und in vielen Fällen auch, um bei seinem Geldwechsler nicht in schlechteren Curs zu verfallen, was bei Assegni auf andere als die laufende Rechnungsvaluta sonst leicht angehen kann. Diese Platzanweisungen heißen in Leipzig auch Stellzettel oder Erhebungsscheine. In Holland nennt man ein Assegno auf seinen Geldwechsler (cassier) ein cassiersbriefje. Gewöhnlich lauten ferner Platzanweisungen auf Sicht oder doch sehr kurze Sicht.

§. 307.

Das Vorstehende möge nunmehr durch einige Formulare von Anweisungen erläutert werden.

I. Anweisungen auf fremde Plätze.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1845. Für 24½-ff. fl. 150. —

Acht Tage nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Verordnung des Herrn Theodor Huther: Hundert und funfzig Gulden im 24½-Gulenfuß und stellen solche in Rechnung ohne weitern Bericht.

Gut für 24½-ff. Gulden Hundert und funfzig.

Georg Handelsmann.

Herrn
Gotthelf Handelsmann
in Koblenz.

Leipzig, den 9. Mai 1843. Für Thlr. 2000. — im 14-Thlrfuß.

Auf so zahlen Sie gegen Auslieferung dieses Accreditivs an die Ordre des Herrn Wm. Saß: Zweitausend Thaler im Vierzehn-Thalerfuß. Den Werth von Demselben baar empfangen, stellen Sie solchen auf Rechnung laut Bericht.

Heinrich Baumwald.

Herren
Rudolph Ackermann und Sohn
in Hamburg.

Wir ersuchen die Herren Wm. Nothnagel und Comp. in Breslau, gegen Auslieferung Dieses dem Herrn Ernst Klein für unsre Rechnung: Zweihundert Thaler preuß. Courant zu vergüten. Bericht nächstens.

Berlin, den 23. Septbr. 1841.

Blumenthal und Comp.

Für Pr. Court. ℔ 200. —. —

Digitized by Google

Herren Elert u. Krüger
in Hamburg.

Lübeck, den 11. Novbr. 1842.

Wir ersuchen Sie, gegen Aushändigung des Gegenwärtigen dem Herrn Adolph Levi: Zweitausend Thaler in Louisd'or à 5 ℔ auszuzahlen und uns solche ohne weiteren Bericht in Rechnung zu stellen.

Mit Werthschätzung Ihre ergebenen
H. A. L. Waldlandt & Silbermann.

Ld'or ℔ 2000. —

Rheims, le 11 mars 1843. Pour Fs. 1438. 45.

A quinze jours de date payez par ce mandat à l'ordre de Monsieur *Achille Piotrouchinski* la somme de *Mille quatre cent trente-huit Francs quarante-cinq Centimes*, et la passerez en compte *suivant ou sans autre avis.*

pr. pn. *Bourrilhon, père & fils.*
Gustave Röbel.

Messieurs
Antoine & Basile Landrin,
banquiers, à *Paris.*

Messieurs *Rosier, Desessart & Cie* à *St. Petersbourg* sont priés de vouloir bien payer par ce mandat la valeur de *Quinze cents francs* à Monsieur le Colonel *Desiré Africain* ou à son ordre et de nous en débiter.

Bon pour *Quinze cents francs.*
Lejeune & fils.

Francs 1500. —

☞ Auf die Mandats kann in Frankreich Annahme wie bei Wechseln gefordert werden, doch stellt man sie häufig mit der Bezeichnung: mandat non acceptable oder mandat non susceptible de l'acceptation aus, sodann der Inhaber nicht berechtigt ist, das Accept zu fordern.

Leghorn, 11th July, 1841. For £ 50. —. —

At Sight please pay to the Order of *James Goldsmith*, Esqre: *Fifty Pounds Sterling*, and place to Acct. without further advice.

Messieurs
Thornton, Barnwell, Bridgewater & Co.
London.

Giovanoli & Co.

Sir Ralph Powder, Bart, & Co.
London.

Dear Sir, Please pay to Mr. *Henry Simpsons*: *Eighty-five pounds ten shillings six pence sterling* and place to the debit of my acct.

I am, dear Sir, Yours truly.
Leeds, 11th February, 1839. *Jno Jagger.*

III. Platzanweisungen.

A vista zahlen Herr Amandus Becker: Fünfhundert Mark hamburger Courant an Herrn Theodor Körner oder Ordre. Gültig für einen Tag.
Hamburg, den 5. August 1842.

Westermann Gebrüder.

Hbr Courant ℔ 500. —

Digitized by Google

Nach Sicht zahlen Herr Amandus Becker gegen diese Anweisung an Inhaber: Funfzig Stück dänische Ducaten. Hamburg, d. 5. August 1842.

Gut für dän. Duc. Stck. Funfzig.

pr. pa. Johann Daniel Kunze.
Joh. Wilh. Kunze.

Stellzettel oder **Erhebungsschein.**

Herren Käſtner & Scheffler, hier.

Leipzig, den 11. Juni 1843.

Wir ersuchen Sie, bei hiesigen Herren Oheim & Comp. für unsre Rechnung: Achthundert Thaler im Vierzehnthalerfuße am heutigen Tage in Empfang zu nehmen und dagegen Gegenwärtiges als Quittung von uns auszuhändigen. Im Falle der Nichtzahlung genehmigen wir Ihren Regreß an uns nur für heute.

Bernhard Braun & Roth.

℔ 800. — im 14-Thlrfß.

Paris, le quinze juin 1845. Pour Francs 4003. —

A vue payez par ce mandat à l'ordre de Monsieur *Benjamin Bonhomme*, *Quatre mille trois Francs.*

B. P. *Quatre mille trois Francs.*

Messieurs *Poussin & Cie.*
banquiers,
rue de la banque, nº 4321.

Armand.

London, 8th February, 1842. £ 83. 4. 2d.

On demand pay to Mr Wm *Dickson*: *Eighty-three Pounds four Shillings two Pence Sterling.*

Messrs *Cook & Co*,
Bankers.

Charles Moon.

London, 5th April, 1842. £ 100. —

Pay *Gilbert Gloster*, *Esqrs*, *or bearer*: *Hundred Pounds.*

Waterproof, junr.

Messrs *Timothy M'Aulay & Richardson*,
Bankers.

Auch der Anweisungen auf die hamburger Bank, welche abseiten der Intereſſenten Dieſer, nach einem alten vorſchriftsmäßigen Formulare, ausgeſtellt werden, ſei hier gedacht. Sie werden dort Bankzettel*) genannt und müſſen im Uebrigen von dem Aſſignanten oder einem Specialbevollmächtigten Deſſelben in Perſon im Bureau der Bank eingereicht werden; der Aſſignatarius bekommt ſie gar nicht einmal zu Geſicht. Eine eigenhändige oder Procura-Unterſchrift iſt dagegen nicht nöthig, und wird die Bankfirma des Aſſignanten gewöhnlich der Kürze wegen ſofort mit gedruckt. Iſt ein Bankzettel einmal eingereicht, ſo kann derſelbe nicht mehr zurückgenommen werden.

---

*) Bankzettel iſt ſonſt der gewöhnlichere Name eines Papiergeldes, das von einer Bank emittirt worden iſt, z. B. der ſchwediſchen Bancosedlar.

Digitized by Google

Anweisung auf die hamburger Bank.

Die Herren und Bürger der BANK*) gelieben zu zahlen an Johann Schwers: Fünftausend Mark und mir solche ℳ 5000. — von meinem Conto, Folio 7337, abschreiben zu lassen: Solches soll mir gute Zahlung sein.

Hamburg, den 11. Januar 1841.

Ernst David Rinck.

§. 307.

Die positive Gesetzgebung hinsichtlich der Anweisungen ist fast durchstehend sehr unvollständig. In's Wechselrecht gehört sie nur insofern, als gewisse Anweisungen an gewissen Orten demselben unterliegen, anderweitig schlägt die Lehre von der Assignation in's allgemeine Handelsrecht.

In Bezug auf die Beurtheilung der Anweisung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ist wesentlich zu unterscheiden, ob bei ihr eine Uebergabe an Zahlungsstatt (datio in solutum) oder ein bloßer Auftrag (Mandat) zur Einziehung (zum Incasso) stattgefunden hat. Im ersteren Falle wird der Assignatar Eigenthümer der Anweisung, welche dann die Natur einer Cession an sich trägt, und aus diesem Grunde entsteht auch durch die Acceptation eine Novation (s. §. 166), welche zur Folge hat, daß der Assignatar den Regreß an den Assignanten verliert. Hat der Assignatar die Anweisung aber bloß zur Einziehung vom Assignanten empfangen, so ist er dessen Mandatar.

Die Rechte wie die Pflichten des Assignatars sind demzufolge nach denen resp. eines sonstigen Cessionars oder Mandatars zu beurtheilen und nur abweichende gesetzliche Vorschriften können hierin Ausnahmen begründen.

Wichtig sind die vorstehenden Grundsätze vor Allem, wenn es sich um die so gewöhnliche Annahme einer Platzanweisung an Zahlungsstatt bei einem fälligen Wechsel handelt. Wie bereits im §. 245 erwähnt, ist an sich kein Präsentant dazu verpflichtet, so wenig wie z. B. zur Scontration; willigt er also darein, den betreffenden Wechsel gegen eine Platzanweisung herauszugeben, so liegt eine Novation vor, und eine bloße Usanz, nach welcher ein derartiger Austausch üblich sein möchte, kann nicht als Einrede hiegegen schützen. Hiemit stimmen, unter wenigen Abweichungen, auch die nachstehend angeführten Gesetze überein, von welchen diejenigen, welche die Annahme einer Anweisung an Zahlungsstatt gegen einen Wechsel überhaupt zulassen, mehrentheils den wechselmäßigen Regreß des Assignatars an den Assignanten von der sofortigen Präsentation beim Assignaten, d. h. also am Verfall- oder Zahltage des Wechsels, abhängig machen. Eine Protestirung der Anweisung im Nichtzahlungsfalle ist jedoch alsdann nicht erforderlich. Altenb. W. O. Cap. III, §. 7 u. 8, augsb. W. O. Cap. IX, §. 4, braunschw. W. O. Art. 50 u. 51, dessauische W. O. §. 89, frankf. W. O. §. 41, St. Gallener W. O. §. 25, hamb. Verordnung v. 16. Aug. 1610, hanov. W. O. §. 28, jeversche W. O. §. 17, köthensche W. O. Art. 65, leipz. W. O. §. 25, östr. W. O. Art. 40, Hofdecret vom 4. Oct. 1802, preuß. Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1118 u. 1120, schlesische W. O. Art. 38, schwed. W. O. Art. V, §. 6, weimar. W. O. §. 89, württemb. W. O. Cap. IV, §. 32.

*) Ehemals stand statt dessen, wie auch jetzt noch in manchen Formularen: BANCO.

Digitized by Google

Die kaufmännischen Anweisungen sind den Tratten gleichgestellt: in Sachsen (wie schon im §. 305 erwähnt), dann in der schlesischen W. O. Art. 39. Nach der baseler W. O. §. 52 sind es nur die an Ordre gestellten. Nach dem preuß. Landr., §. 1297, kann aus kaufmännischen Anweisungen zwar nicht wechselmäßig, aber binnen Jahresfrist vom Verfalltage an doch noch executivisch geklagt werden. Die bremer W. O. Tit. II, Art. 6 besagt: Verschreibungen oder Anweisungen über eine bestimmte Geldsumme, welche im Auslande ausgestellt sind, gelten hier als Wechsel, sobald sie entweder den gesetzlichen Vorschriften für solche entsprechen oder nach den Gesetzen des Ausstellungsortes als Wechsel zu betrachten sind. In Letzterem liegt unstreitig eine große Liberalität, sie möchte aber doch zu weit getrieben sein, indem sie auf bremer Acceptanten oder Indossanten bezogen wird, weil in Bremen sonst die Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel" ausdrücklich erfordert wird. Mir scheint, es wäre eher billig gewesen, das Vorstehende nur auf solche Verschreibungen oder Anweisungen zu beziehen, welche auf einen auswärtigen Zahlungsplatz lauten, dort Wechselkraft genießen und zwar nur soweit Dieses der Fall ist. — Wegen des französischen Rechts ist bereits §. 305 auf das Nöthige aufmerksam gemacht.

§. 308.

Der Regreß auf nicht eingehende Platzanweisungen findet, wie bereits erwähnt, ohne Protest statt. Mit den auswärtigen steht es wegen des Letzteren wie bei Wechseln, wo der Regreß aus Anweisungen aber nicht nach W. R. zulässig ist, kann er stets nur vom Nachmann an seinen Vormann ausgeübt werden. Das Giro auf Anweisungen wird zwar ganz wie bei Wechseln ertheilt, hat aber nur in vorgedachtem Falle Wechselkraft und ebenso das Accept; da, wo der Inhaber, außer in solchem, zugleich Eigenthümer der Anweisung ist, begründet dasselbe ferner, wie bereits in §. 307 erwähnt, eine Novation und das bisherige Schuldverhältniß des Assignanten zum Assignatarius ist erloschen. Des Letzteren Regreß bleibt also nur noch gegen den Acceptanten bestehend. Eben so ist es in Rücksicht des Regresses auf Vormänner.

Die Acceptation von Anweisungen ist übrigens nicht überall gebräuchlich, namentlich nicht in Sachsen. Wegen der französischen Mandate vergl. hierüber §. 306, Seite 310. Wegen der Präsentation zur Annahme wie zur Zahlung von Assegni sind die Gesetze ebenfalls abweichend, doch kann man so ziemlich die Pflichten des Präsentanten dabei nach dem bei Wechseln Ueblichen bemessen. Bei solchen Anweisungen, welche den Letzteren gesetzlich gleichstehen, ist Dieses außerdem unbedingt der Fall. Mutatis mutandis steht es ebenso mit der Intervention auf Anweisungen u. s. w.

§. 309.

Die Rechnungen im Wechselfache sind gewöhnlich sehr einfach, sobald man sie nämlich gegen die Waarenrechnungen hält. In der Regel bilden sie bloß den Inhalt einer Nota, nach auswärts sogar vielfach nur einer simplen Aufgabe in den Briefen. Bloß die Ricambiorechnungen, von welchen ich am gehörigen Orte die passenden Beispiele gab, begründen eine wesentlichere Ausnahme hievon. Ueber die Discontberechnungen handelt der Abschnitt XIV, in §. 431 f. Sobald Protestkosten nicht in einer Retourrechnung aufgeführt werden,

die dem Regredienten auch wirklich in den Büchern zur Last gebracht, d. h. nicht bloß fingirt wird, sind sie sofort separat auf dessen Rechnung als besonderer Posten zu stellen; Dies verhindert, daß sie zu belasten übersehen werden. Ferner pflegt es bei manchen Häusern Styl zu sein, bei Discontwechseln von und Rimessen oder Ziehungen auf auswärts ihren Committenten in der Berechnung zur Buchung sofort Courtage und Stempel mit zu debitiren, um beim Abschluß des Contocorrents möglichst wenig Spesen zu haben. Dergleichen kann, wie sich von selbst begreift, in seiner Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit indeß jederzeit nur nach den besonderen Verhältnissen zu beurtheilen sein. Es sei also bloß noch darauf aufmerksam gemacht, daß man leicht in Berechnung der Unkosten für Courtage, Stempel ꝛc. sich versehen kann, wenn man nicht stets im Gedächtniß hat, ob es sich um Wechsel von oder nach auswärts handelt, deren Ertrag man zu creditiren, oder um Tratten auf auswärts zu gleichem Zwecke oder um Rimessen nach auswärts, die man zu debitiren hat. Im ersteren und im zweiten Falle sind die Spesen von der Berechnung des Capitals abzuziehen, im letzteren aber dazu zu schlagen. Es versteht sich Dies zwar von selbst, mir ist aber aus eigener Praxis erinnerlich, wie wenig oft dazu gehört, gerade das Gegentheil zu befolgen: Derjenige, welcher ebenfalls in einem größeren Geschäfte viele solcher abweichenden Berechnungen an einem Posttag-Nachmittage zu erledigen hatte, wird mir auch gewiß hierin beipflichten.

Anhang zum vorhergehenden Abschnitte.

Von den Wechselscontri oder Wechselcopiebüchern, dem Primenbuche und dem Wechselportefeuille.

§. 310.

Die Gegenstände, welche in gegenwärtigem Abschnitte abgehandelt werden, stehen zwar zunächst nur in technischer Beziehung zum Wechselwesen; andererseits wird aber eine so genaue Berücksichtigung der leitenden Principien des Letzteren, wie der Wechselrechte, bei ihnen erfordert, daß ihre ausführlichere Erläuterung hier durchaus nur am rechten Orte ist. Obendrein fehlt eine solche fast durchstehend in ähnlichen Werken, oder das darüber Mitgetheilte ist etwa gar irrig oder mindestens unbestimmt. Auch ich würde vielleicht nicht im Stande sein, Besseres zu geben, hätte eine vieljährige frühere Praxis mir nicht umfassende Mittel dazu an Händen gegeben.

§. 311.

In Handlungen, welche wenig mit Wechseln verkehren, gehört die Controlirung derselben, leicht begreiflich, weder zu den schwierigen Sachen, noch giebt sie etwa einem der Contorarbeiter, oder gar mehren derselben, eine Hauptbeschäftigung; Dieses ist aber nicht allein bei Bankiers, sondern schon in den meisten Großgeschäften der Fall, welche auf Wechselplätzen betrieben werden; nur daß bloße Waarenhandlungen meist weni-

ger Terrain als andre dafür bieten und daß die nachstehend behandelten Gegenstände deswegen nicht alle von gleicher Wichtigkeit für sie sind.

Eine alte Gewohnheit in Handlungen, welche wenig Wechselverkehr haben, pflegt die zu sein, daß sie von jedem ein- wie ausgehenden Wechsel eine Abschrift nehmen, und zwar unmittelbar in der betreffenden Buchung desselben im Memorial (Cladde, Strazze) oder im Cassabuche. Es ist Dies keineswegs zu tadeln; diese Controle genügt, und obendrein ist dieselbe, wegen wörtlicher Wiedergabe der Devisen, sehr vollständig Bankier- und solche Häuser, bei denen ein regelmäßiger Wechselverkehr stattfindet, würden aber auf solche Weise nicht zu Ende kommen; hier drängt sich Notiz auf Notiz, und die Controle darf auch nicht zerstreut durch verschiedene Bücher laufen, sondern muß in eigends dazu bestimmten Hülfsbüchern geführt werden, in welchen die Nachweise auf die Buchungen in den Grundbüchern bloß einen Theil des Inhalts bilden. So sind die sogenannten Wechsel- (Cambio-) Scontri entstanden, welche sich wie folgt abtheilen lassen:

1) Scontro für die Wechsel auf den Wohnplatz des betreffenden Hauses.
2) Scontro für die Wechsel auf auswärts.
3) Trattenscontro, Trattenbuch, d. h. Scontro für die Tratten auf das betreffende Haus.

Das Scontro unter 1. wird vielfach auch Rimessenscontro genannt, wenn man sonst wenig oder gar nicht in Wechseln auf den Platz verkehrt; das Scontro unter 2. auch: auswärtiges Wechselscontro oder da, wo bloß ein Rimessenscontro daneben existirt, Wechselscontro schlechtweg. Da, wo der Umsatz in fremden Devisen, oder wenigstens in einigen von ihnen, so groß ist, daß nur abgesonderte Scontri für jede Sorte derselben eine deutlichere Uebersicht gewähren können, zerfällt man das auswärtige Wechselscontro in mehre, z. B. Scontro für Londoner, Scontro für Augsburger, Scontro für Hamburger. Eben so giebt es in einigen Handlungen ein seinem Namen wirklich entsprechendes Rimessen- und daneben noch ein Discontwechsel-Scontro. Ueber alles Dieses muß und kann begreiflich nur das Bedürfniß entscheiden. Im Uebrigen werden vielfach mit den Namen vorstehender Scontri auch solche Grundbücher benannt, die speciell der **Verrechnung der betreffenden** Wechsel gewidmet sind; dann heißen die bisher gedachten Controlen: Wechselcopiebücher und werden daneben mit den nöthigen sonstigen Benennungen bezeichnet. Dies ist nicht zu übersehen.

§. 312.

Alle vorerwähnten Controlbücher werden tabellarisch eingerichtet, können nothwendigerweise der (gewöhnlich blauen) Querlinien, welche aber ja hinreichenden Zwischenraum haben müssen, nicht entrathen, und müssen auch im Uebrigen mit Bedacht liniirt sein, damit namentlich keine der erforderlichen Rubriken (Columnen) zu eng für ihren gewöhnlichen Inhalt ausfalle.

Das Scontro für Wechsel auf den Wohnsitz des betreffenden Hauses, auch, wie erwähnt, Rimessenscontro, oder, was gewöhnlicher, am Orte selbst das „hiesige" Wechselscontro genannt, controlirt nun am Zweckmäßigsten mittelst folgender Rubriken:

1) Eingangstag. Wegen des hieher gehörigen Datums ist der Gebrauch verschieden. Bei Wechseln, die man am Platze selbst erhält, kann freilich kein Zweifel stattfinden, welches dafür zu nehmen sei: es ist dasjenige des wirklichen Empfangstags. Anders steht es aber mit Rimessen. Bei vielen Häusern ist es nämlich gebräuchlich, alle durch die Correspondenz laufenden Geschäfte stets nach dem Datum der darauf bezüglichen Briefe zu notiren, um somit das Nachschlagen sich zu erleichtern, und Dies hat sein Gutes. In solchen Häusern wird also als Eingangstag von Rimessen consequenterweise nicht der wirkliche Empfangstag, sondern das Datum des Briefes genommen werden müssen, mit welchem die Wechsel eingingen.

2) Nummern. Man kann es als ziemlich allgemeine Sitte annehmen, daß alle Häuser, welche regelmäßiger in Wechseln verkehren, einem jeden derselben eine Nummer ertheilen, mittelst welcher er in den Hülfs- und Grundbüchern aufzufinden ist, indem man den Wechsel selbst, sowie alle etwaigen Duplicate desselben, sofort nach geschehenem Eintrag in das betreffende Controlbuch mit derselben bezeichnet; die Wahl des Foliums in Letzterem statt der Nummern ist seltener. In Beziehung auf Letztere setzen manche Firmen, beiläufig, eine besondere Eitelkeit darein, recht hohe Nummern zur Schau zu tragen, was aber, wenn es erst in die Tausende geht, nur eine unnöthige Weitläuftigkeit ist: auch wird der Credit des Hauses wahrlich auf solche Weise nicht erhöht. Bei Bankiers und größeren Häusern im Wechselverkehre überhaupt pflegt man deshalb auch mit Neujahr stets wieder von 1 an zu nummeriren und Dies ist ganz vernünftig. Eben erst etablirte Häuser beginnen dagegen mitunter wohl gar nicht mit 1, sondern gleich mit 100. Der erfahrene Beobachter dieser Schwachheit lächelt darüber; Jeder weiß es, aber dennoch wiederholt sie sich oft genug in ähnlichem Falle *).

3) Verfalltag. Dieser wird eingetragen so wie er sich aus dem Inhalte des Wechsels oder, wo dieser nicht dazu ausreicht, durch das Accept ergiebt. Wechsel, die a vista lauten, trägt man in diese Rubrik mit vista ein. Da, wo Zahltage (s. §. 251) in Betracht zu ziehen sind, werden diese unter dem Verfalltage bemerkt.

4) Der Bezogene oder bei eigenen Wechseln, der Aussteller. Ist ein Wechsel mit einem Interventionsaccepte versehen, so muß auch der Intervenient eingetragen werden. Eben so, bei Domicilwechseln, außer dem Domicilianten auch der Domiciliat. Sobald ein Wechsel entweder schon acceptirt einläuft oder später das Accept von

*) Mir fällt hier eine Anekdote aus meinen Kaufmannsjahren ein, die eine ähnliche Nutzanwendung enthält. Es sei mir gestattet, sie einzuschalten. Ich präsentirte einem alten sehr reichen jüdischen Bankier in Hamburg, der gerade das Gegentheil eines Elegants war, einige Tratten auf London, welche von einem unbedeutenden aber sehr fashionablen hamburger Abgeber herrührten, der seine Wechselblanquete mit Goldschnitt hatte versehen lassen, was in Hamburg, damals wenigstens, eben nicht sehr gebräuchlich. Die Tratten hatten zunächst die Rolle sogenannter Hundewechsel (s. §. 167, Seite 194) gespielt und waren erst jetzt durch das Accept des unbezweifelt soliden londoner Bezogenen courant verkäuflich geworden. Der alte Herr, welcher mich, beiläufig, an seinem Contor in einer weißbaumwollnen Nachtmütze, die sichtlich schon lange vergebens auf die Wäsche harrte, und einem Flausrocke empfing, wie er eigentlich höchstens als Geschäftskleid eines Stiefelputzers durchgehen konnte, kaufte die Wechsel, machte aber, indem er lächelnd auf den Goldschnitt zeigte, die ironische Bemerkung: „Als ich muß sagen, sehr fein! Aber das Güld drin ist besser als das Güld drauf."

Digitized by Google

Einem selbst eingeholt worden ist oder man das acceptirte Exemplar extradirt erhält, wird, — am Besten mit rother Tinte, damit es gehörig in die Augen fällt, — eine Bemerkung darüber eingetragen, was gewöhnlich mit der Abkürzung: acc. (acceptirt) geschieht.

Geht ein Wechsel zurück, so wird Dies mit retour und dem Datum der Retournirung dabei bemerkt, auch ob mit oder ohne Protest.

5) Die empfangenen Exemplare. Ist wichtig, um damit den Inhalt des Portefeuille controliren zu können.

6) Der Aussteller und dessen Wohnort.

7) Der Ausstellungstag.

8) Die Wechselsicht.

9) Die Ordre.

10) Die Indossanten und deren Wohnort. Ist der letzte Indossant zugleich Derjenige, von welchem man den Wechsel empfangen hat, so braucht er nicht mit aufgeführt zu werden, da er schon aus der folgenden Rubrik zu ersehen ist. Wäre dieser Fall aber nicht, so ist eine Bemerkung darüber zu machen, über welches Sachverhältniß §. 238, Seite 242, nachzulesen ist.

11) Der Remittent (an auswärtigem Platze) oder Derjenige, von welchem man am Platze den Wechsel empfangen hat. Ist der Wechsel eine Commissionsrimesse (s. §. 138, Seite 176), so muß natürlich Derjenige mit benannt werden, für dessen Rechnung man das Papier empfangen hat.

12) Der Nachweis, wo der Wechsel in den Handlungsbüchern zuerst creditirt worden ist. Für gewöhnlich geschieht Dies, wenigstens bei Rimessen, im Memorial; bei Wechseln, die man am Platze in Discont nimmt, aber häufig sogleich durch die Casse, oder in Hamburg, wo statt dessen meist das Bankbuch eintritt, durch dieses. Indeß können diese Verhältnisse auch anders sein, besonders da, wo man eigene Rimessen- und Discontwechselbücher führt. Hierüber entscheidet also das Localverhältniß.

13) Der Nachweis, wo der Wechsel in den Handlungsbüchern zuerst debitirt worden ist, d. h. wo ersichtlich ist, daß man denselben entweder bezahlt erhalten, weiterbegeben oder zurückgegeben hat.

Manche Häuser sind bei den vorstehend erwähnten Nachweisen sehr umständlich, indem sie dabei alle betreffenden Conten, sowie vielleicht gar noch die etwaigen Discontberechnungen, mit verzeichnen; nöthig ist Dies aber nicht, denn die Folien der betreffenden Bücher müssen das Nähere ja ausweisen.

Es ist hier schließlich noch Etwas über Solawechsel zu sagen. Erhält man selbige von auswärts statt anderweitiger Rimessen, was an gewissen Plätzen namentlich mit derartigen Domicilwechseln (vergl. §. 167, Seite 195, und §. 215) der Fall zu sein pflegt, und macht der Remittent nicht etwa selbst eine anderweitige Bemerkung darüber, so werden sie ganz wie andere Rimessen behandelt. Bekommt man aber am Platze einen Solawechsel vom Aussteller selbst nur als bessere Sicherheit für eine andre Schuld, sowie als Depositowechsel (vergl. §. 215), dann pflegt man keineswegs ein solches Papier dem Aussteller in den Handlungsbüchern gutzuschreiben, sondern man trägt erst die wirklich dagegen erfolgte Zahlung in dessen Haben ein. Es steht zwar an sich Nichts entgegen, um auch einen derartigen Solawechsel trotz dessen in das Scontro

Digitized by Google

aufzunehmen und Dies geschieht auch manches Mal wohl; die ebengedachten Nachweise sind aber alsdann nicht zulässig, sondern an der Stelle des ersteren würde bloß auf diejenige Notiz in den Büchern zu verweisen sein, welche auf die causa debendi sich bezöge, und bei geschehener Einlösung des Wechsels käme oft wohl noch der Nachweis über mitbezahlte Interessen in Betracht. Am Besten ist es, dergleichen Wechsel gar nicht in dieses Scontro aufzunehmen, sondern sie gleich gemeinen Schuldscheinen zu notiren; obendrein verwirrt eine Prolongation, die oft genug bei ihnen vorkommt (vergl. §. 256), nur die Uebersicht in Ersterem. In dem diesem Anhange beigefügten Beispiele eines Scontro für Wechsel auf den Wohnplatz des betreffenden Hauses habe ich übrigens unter Nr. 789 das entgegenstehende Princip befolgt. Es geschah, um beim Betrachten des Schema's auf vorstehende Bemerkungen zurückzuleiten, die ich zur genaueren Beurtheilung des Sachverhältnisses für wesentlich erachtete. Eben so steht es bei Handelszetteln, die man von dem Aussteller selbst erhält.

Anweisungen werden nur dann in das Scontro eingetragen, wenn man sie von auswärts remittirt erhält, wie denn anderweitig Handelsbillets und Anweisungen auf auswärts in den nachfolgend beschriebenen zwei Scontri den Wechseln gleich notirt werden, was hier sogleich mit bevorwortet werden möge.

§. 313.

In dem auswärtigen Wechselscontro figuriren, als nothwendig zur Sache, folgende Rubriken:

1) Das Eingangsdatum. Hiebei ist ganz nach Anleitung des im vorstehenden Paragraphen unter 1. Gesagten zu verfahren. Seine eigenen Tratten auf auswärts trägt man mit demjenigen Datum ein, unter welchem man sie ausstellt.

2) Nummer. Damit steht es ganz wie a. a. O. unter 2. erwähnt.

3) Wechselsumme. In Bezug auf diese ist in Betracht zu ziehen, ob dabei nicht etwa ein im Wechsel selbst ausgedrückter Curs oder ein solcher, der aus dem Indossament ersichtlich ist, influirt (vergl. §. 193). Dann muß Dies, und sobald der Curs vorhanden ist, der Letztere mit eingetragen werden.

4) Der Bezogene oder, bei eigenen Wechseln, der Aussteller, sowie bei Domicilwechseln die nöthige Bemerkung hierüber, dann, wenn der Domiciliat bereits im Wechsel namhaft gemacht ist, der Name des Domiciliaten. Außerdem das Nöthige wegen eines etwa deponirten Exemplars (vergl. §. 227), sowie, wenn dasselbe acceptirt ist, daß Dies vollzogen; ferner sowohl die Nothadressen, welche auf dem Wechsel von Andern gestellt und zwar mit Beibemerkung dieser Adressanten, als auch diejenigen, welche man selbst auf das Papier gesetzt hat. Wäre es aber herkömmlich in dem Hause, jeder derartigen Devise eine Nothadresse bei einem und demselben Adressaten beizufügen (vergl. §. 259), so ist diese Notiz nicht nöthig. Beiläufig ist leider das Notiren der Nothadressen in's auswärtige Wechselscontro eine Sache, welche für gewöhnlich bequemlichkeitshalber verabsäumt wird: eine solche Notiz kann aber in manchen Fällen von Wichtigkeit sein, besonders in großen Geschäften, wo so Vieles nicht im Gedächtnisse bleibt. Geht ein Wechsel

Digitized by Google

retour, so wird Dies, wie nach vorstehendem Paragraphen, unter 4, dabei bemerkt.

5) Die Exemplare. Nimmt man etwa selbst eine Copie (vergl. §. 203), so muß ordnungsgemäß auch hierüber eine Notiz gemacht werden.

6) Der Trassant. Dieser kann man auch selbst sein, was nur da wegfällt, wo man für seine eigenen Ziehungen auf fremde Plätze etwa ein besonderes Scontro führt.

7) Ausstellungstag der Tratte. Wo dieser nach altem Style (vergl. §. 185) zu verstehen ist, muß Solches dabei bemerkt werden, da Dies auf die Verfallzeit des Wechsels influirt.

8) Die Wechselsicht.

9) Die Ordre.

10) Die Indossanten und deren Wohnort. Ist der letzte Indossant zugleich Derjenige, von welchem man den Wechsel erhalten hat, so bedarf es hier keiner Namhaftmachung Desselben, da er schon aus der folgenden Rubrik ersichtlich ist. Wäre aber das letzte Indossament etwa nicht von ihm, sondern z. B. ein Blanco-Indossament eines Andern, so müßte Dies dabei bemerkt werden. Auch kann es wesentlich sein anzumerken, ob etwa ein Giro ohne Gewährleistung (vergl. §. 161) auf dem Wechsel sich befindet.

11) Der Creditor für den Wechsel. Bei Commissionsremessen muß dann ordnungsgemäß auch der Commissionair namhaft gemacht werden, von welchem man sie empfing; hat man selbst in Commission trassirt, so ist Dies gleichfalls anzumerken.

12) Der Nachweis, wo in den Handlungsbüchern der Wechsel zuerst creditirt, und

13) wo derselbe zuerst debitirt ist. Mit beiderlei Nachweisen steht es sodann ähnlich wie im vorstehenden Paragraphen zu 12 u 13. bereits erwähnt.

In's auswärtige Wechselscontro trägt man auch alle solche Tratten ein, welche man auf sich selbst, auswärts domicilirt (vergl. §. 167, Seite 195, u. §. 215) ausstellt.

§. 314.

Das Tratten-Scontro umfaßt am Zweckmäßigsten folgende Rubriken:

1) Verfalltag. Dieser ist nicht immer sogleich mit Bestimmtheit festzusetzen, denn manche Trassanten haben die sehr üble Gewohnheit, im Advise zwar wohl die Sicht, aber da, wo diese genau durch den Tag der Ausstellung bedingt wird, nicht immer diesen letzteren mit zu bemerken. Weil indeß, sobald eine Tratte vom Abgeber advisirt wird, ordnungsmäßig ein Vermerk darüber im Trattenbuche und gleichzeitig im Verfallbuche (s. Abschnitt II, §. 21) gemacht werden muß, so nimmt man im zweifelhaften Falle das Datum des Advises vom Aussteller als maßgebend an; eine Berichtigung kann späterhin, beim Vorkommen der Tratte, ja immer noch gemacht werden. Bei Wechseln, die a vista oder gewisse Zeit nach Sicht gezogen sind, ist ein ganz richtiges Verfahren, den Tag, an welchem der Advis des Ausstellers eintrifft, vorläufig als Präsentationstag anzunehmen und darnach sowohl im Verfallbuche als auch im Contocorrent seines Committenten den Vermerk zu machen; wenn die Tratte anderweitig für ihn in Ordnung geht, so ist er ganz unbezweifelt wenigstens bei Vistawechseln,

Digitized by Google

sofort Debitor dafür und kämen solche auch erst nach vielen Monaten vor, denn der Commissionair muß bis dahin ja stets das Geld dafür in Bereitschaft halten. Anders ist es freilich wohl bei Wechseln, die auf gewisse Zeit nach Sicht lauten, ausgenommen diese wäre sehr kurz gestellt, etwa 2 oder 3 Tage, denn nur in letzterem Falle hätte der Commissionair einen gleichen Rechtfertigungsgrund. Aber in praxi wird auch bei allen übrigen Sichtwechseln wie vorgedacht verfahren.

3) Exemplare. Hierüber ist Verschiedenes zu bemerken. Für gewöhnlich ist es zunächst gar nicht gebräuchlich, daß der Trassant dem Trassaten auch avisire, in wie vielen Exemplaren er auf ihn abgegeben habe; wo Dies aber der Fall ist, was namentlich abseiten mancher Bankierhäuser vorkommt, ist die Notiz davon keineswegs so ganz müßig. Zwar wird, wenn auch nur 1a und 2a avisirt sind und dennoch bei der acceptirten 1a nur eine girirte 3a statt der 2a vorkommt, der Bezogene diese nicht zurückweisen, wenn sie sonst in Ordnung ausgestellt ist, aber er wird aufmerksamer wie gewöhnlich sie prüfen, ob sie auch ächt sei, da ihm ein Advis über ihre Existenz fehlt. Ein Accept auf ein solchergestalt nicht avisirtes Exemplar wird der vorsichtige Kaufmann jedoch verweigern, und zwar mit allem Rechte, ginge der Wechsel auch sonst in Ordnung. Der Schade, der hieraus entsteht, ist gänzlich zu Lasten des Trassanten, denn fand Dieser es für gut, ausdrücklich nur die andern oder bloß 1a zu avisiren, so mußte er sich auf einen derartigen Refus gefaßt machen, umsomehr da Nichts ihn verhinderte, das neue Duplicat nachträglich zu avisiren; wobei er jedoch, falls er Commissionstrassant war, billigerweise das Porto zu tragen hatte, indem er durch die frühere Beschränkung keiner Usanz noch einer gesetzlichen Vorschrift folgte, sondern lediglich seiner speciellen Vorsicht. Eben so steht die Sache, wenn der Trassant, was auch wohl vorkommt, die Nummer avisirt, welche er seiner Ziehung gegeben hat; stimmt diese nicht mit der auf der Tratte selbst befindlichen oder fehlt sie etwa ganz, so wird ein vorsichtiger Trassat, besonders im ersteren Falle, das Accept verweigern, ja, wo überhaupt nicht avisirt ist, die Zahlung. Ich weiß zwar, daß sehr viele Kaufleute hierüber weder je ordentlich nachgedacht haben, noch daß sie wie gedacht verfahren würden, kämen die angeführten Fälle vor; wer aber die vielen anderweitigen Bedenken im Wechselfache ordentlich sich überlegt und vielleicht schon einmal für eine Liberalität, die nicht am rechten Platze war, hat büßen müssen, der wird nicht anders als vorhin von mir erwähnt handeln. Vor Allem aber bei Commissionstratten, mit deren Abgebern man so sehr häufig, ja meistentheils, in gar keinem directen Verkehr steht. Daher ist die Beachtung der hier angezogenen Rubrik im Trattenbuche höchst anempfehlenswerth und es kann nur als ein Mangel betrachtet werden, wenn sie wegfällt. Endlich kann sie auch noch wichtig sein, wenn Tratten vom Trassanten als A, B, C u. s. w. avisirt werden. Dies geschieht nämlich, wenn man gleichzeitig, namentlich aber bei gleicher Ordre und Sicht, auf denselben Trassaten in mehren Apoints zieht, besonders aber, wenn diese etwa von gleicher Höhe sind. Selbige werden auf solche Weise von einander unterschieden.

4) Die Rechnung, für welche gezogen worden ist.

5) Der Ausstellungstag. Hiebei ist das unter 1) bereits darüber Gesagte in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

6) Die Sicht.

7) Die Ordre. Zu dieser advisiren manche Trassanten noch, auf wen die Valutaquittung im Wechsel gestellt sei; wo Dieses der Fall, bildet auch solche natürlich ein wesentliches Erkennungszeichen des Letzteren, und stimmt die Tratte selbst damit nicht, so ist Dies ein durchaus gewichtiger Grund, sie zurückzuweisen. Es muß also auch über einen derartigen Advis eine Notiz bei der Ordre gemacht werden, z. B. in folgender Art: o/ und v/ Jno Bull oder: o/ Jno Bull v/ B. Jonathan. Im Uebrigen ist der Advis der Valutaquittung bei Tratten am Häufigsten, sobald sie auf eine von der Ordre verschiedene Person gestellt ist.

8) Bemerkungen. Eine sehr wichtige Rubrik. Sobald eine Ziehung vom Trassanten advisirt ist, wird dieselbe nämlich in der Regel, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Ordnung gehe oder nicht, vorläufig in's Trattenbuch eingetragen, ausgenommen es wäre etwa bereits zuvor feststehend, daß man sie keinenfalls honorire. Jene Notiz wird nach den Advisbriefen vorgenommen, nur für den Fall aber, daß der Trassant für eigene oder für Rechnung des Trassaten gezogen hat und hiegegen Nichts zu erinnern ist, bedarf es keiner weiteren Belege. Ganz anders ist es bei Commissionstratten. Hier muß zunächst untersucht werden, ob der Committent auch das Accreditiv dafür gestellt hat, sowie ob Diesem vom Trassanten in jeder Hinsicht entsprochen ist. Dergleichen Beglaubigungen bilden bei größeren Häusern, welche viel für dritte Rechnung bezogen werden, den Inhalt eines eigenen Buchs, des Accreditiv- oder Creditivbuchs; bei kleineren Häusern oder solchen, welche nur wenig für dritte Rechnung auf sich ziehen lassen, fällt dasselbe vielfach mit dem anderweitigen (Waaren-) Ordre- oder Commissionsbuche zusammen *). Die Untersuchung, ob eine Commissionstratte auch in allen Theilen mit dem darüber vorhandenen Accreditive des Committenten stimme, ist oft etwas weitläuftig, besonders wenn noch Waarensendungen, Assecuranzbesorgungen oder Untersuchungen von Factura-Copien (vergl. VII. Abschnitt, §. 107) damit in Verbindung gesetzt sind. Stimmt irgend eine Bedingung des Accreditivs mit der Tratte nicht, so räth natürlich die Vorsicht, erst anzufragen, ehe man sie honorirt, und wenn auch Protestkosten dadurch entstehen. Namentlich honorirt man keine Commissionstratte, welche auf eine höhere Summe als das Accreditiv lautet, denn die darunter stattfindende Differenz kann sehr leicht ein streitiger Gegenstand unter dem Committenten und dem Trassanten sein und darum der anders handelnde Trassat an solcher Differenz hängen bleiben, womit ihm übrigens keineswegs Unrecht geschieht. Es ist desfalls sehr wesentlich, in der vorstehend erwähnten Rubrik bei Commissionstratten eine genaue Bemerkung darüber zu machen, ob das Accreditiv bereits vorhanden oder, wenn Dies nicht vollständig der Fall ist, in welchem Maße. Dies ist ein Hauptzweck der Rubrik, die bei Vorkommen der Tratte zu Rathe gezogen wird, deren Honorirung zu erwägen. Hat man wegen

*) Ordre- oder Commissionsbuch heißt aber auch ein solches kaufmännisches Hülfsbuch, in welches man diejenigen Aufträge einträgt, welche man selbst nach auswärts ertheilt. Eben so pflegt auch wohl das Accreditivbuch zu ähnlichem Zwecke in Geld-, Fonds-, Actien- und Wechselangelegenheiten benutzt zu werden, und außer den Accreditiven für Tratten, die man bei sich gestellt erhält, notirt man in dasselbe auch diejenigen für baare Auszahlungen.

Digitized by Google

fehlenden Accreditivs angefragt, was aber auch wegen eines Mangels deſſelben gegen die Ziehung der Fall ſein kann, ſo iſt es nicht unzweckmäßig, wenn auch nicht gerade erforderlich, das Datum der Anfrage in der Rubrik mit aufzuführen. Endlich dient dieſe dazu, anzumerken, ob und wann man etwa den Traſſanten, für deſſen Rechnung man vorläufig intervenirte, um ihm Koſten zu ſparen, ſeines Obligo wieder entlaſſen habe.

9) Nachweis über die geſchehene Acceptation oder, ſtatt derſelben, Bezahlung. Bei Erſterer muß ſowohl das Exemplar, welches man acceptirte, als auch eine etwaige Particularacceptation oder ein Interventionsaccept und ob dieſe unter oder ohne Proteſt geſchehen, ſowie der Name des Präſentanten bemerkt ſtehen. Im Falle der Bezahlung wird der Präſentant zur Zahlung benannt. Hat man per onor bezahlt, ſo iſt Dies in ähnlicher Weiſe wie beim Accept per onor anzumerken. Läßt man eine Tratte retour gehen, ſo bemerkt man Dieſes mit dem Worte retour und dem betreffenden Datum dabei, auch ob proteſtirt iſt oder nicht. Wird eine Tratte ſonſt ſchon proteſtirt, ſo bemerkt man Dies ebenfalls, das Datum und den Präſentanten dabei. Präſentant zum Accept wie zur Zahlung kann man übrigens recht gut in eigener Perſon ſein und deshalb auch ein gegen ſich ſelbſt proteſtirender. Man kommt durch Confuſion (ſ. §. 166) und bei Tratten zum Accept als Depoſitar (ſ. §. 227 f.) in ſolche Fälle.

10) Datum der Acceptation oder, wo dieſe nicht ſtattfindet, der ſofortigen Zahlung.

11) Nachweis über die gehörige Belaſtung der Tratte in einem der betreffenden Grundbücher, ſowie:

12) über die Gutſchrift derſelben an das Trattenconto.

Selbſt wo eine doppelte Buchführung exiſtirt, iſt es übrigens bei manchen Häuſern noch gebräuchlich, gar kein Trattenconto zu führen, ſondern in demjenigen Grundbuche, in dem die Einlöſung bemerkt ſteht, erſt bei Stattfinden dieſer die Tratte dem betreffenden Perſonal- oder todten Conto zur Laſt zu bringen. Dieſe Methode iſt aber veraltet und zugleich, der Controle wegen, unſicher; in Hinſicht auf Letztere beſonders für Contocorrenten. Gewöhnlich tragen ſolche Häuſer, bei denen dieſe Art von Buchung herrſcht, diejenigen Tratten, welche erſt nach dem Datum des Contocorrents verfallen, auch noch auf conto nuovo vor, worüber ein Näheres im XV. Abſchnitte, §. 453, erwähnt iſt.

Tratten, welche ohne Advis honorirt werden, wobei dann aber jedesmal ein desfallſiger Auftrag aus dieſen ſelbſt hervorgehen muß, wenn man ganz ſicher gehen will (vergl. VIII. Abſchn. §. 172, 5.), werden behufs ihrer Erwähnung im nächſten Briefe an den betreffenden Correſpondenten nach ihrer Notirung in's Trattenbuch noch auf dem Notizbogen (vergl. Abſchnitt II, §. 19) desjenigen Contorarbeiters angemerkt, welcher den in Rede ſtehenden Briefwechſel zu beſorgen hat. Auch macht man bei einer geſchehenen Ehrenacceptation eine gleiche Notiz und merkt ſich ferner an, wenn man dem Honoraten etwa zugeſagt hat, ihn in einer gewiſſen Friſt als ſeines Obligo entlaſſen zu betrachten, falls man ihm bis dahin nicht das Gegentheil gemeldet hat. Dieſer Fall tritt nämlich häufig bei Commiſſionstratten ein, die der Traſſat vorläufig zu Ehren des Traſſanten ſchützt, während er mittlerweile bei dem Committenten anfragt. (Briefwechſel hierüber ſiehe in meinem „Lehrbuch der deut-

ſchen Handelscorreſpondenz", 2te Auflage, Seite 316 ff.) Daß man eine ſolche Intervention indeß nicht ohne vorhergehende Ordre des Traſſanten vorzunehmen habe, bei Ermangelung ſolcher aber am Wenigſten ohne Proteſt, ward bereits im §. 264 erörtert. Im Uebrigen gehören in's Trattenbuch auch ſolche Ziehungen, welche auf andere Bezogene lauten, bei denen man aber wegen Nothleidens zu Ehren eines Dritten intervenirt, ſowie alle Ziehungen, deren Bezogene bei dem betreffenden Hauſe domicilirt haben.

§. 315.

Nachfolgende Beiſpiele erläutern nunmehr auch durch den Augenſchein:

I. Das Scontro für Wechſel auf den Wohnplatz des betreffenden Hauſes.

II. Das Scontro für Wechſel auf fremde Plätze.

III. Das Tratten-Scontro.

Bei den beiden Erſteren iſt Berlin, bei dem Letzteren Hamburg als Wohnort des betreffenden Hauſes angenommen worden.

Digitized by Google

I. Scontro für Wechsel auf den

Mt. Mai.

Eingang. tag.	Nummer.	Wechselsumme.			Verfalltag	auf	Exemplar.	Aussteller	Ausstellungstag.
6	783	℔	1000	—	17. Mai	Gräve & Co. acc.	1a	Karl Vogel in Oschatz	17. April
9	784	"	150	—	16. do.	Carl Semmel	Anweisung	Eman. Schütz in Potsdam	8. Mai
"	785	"	472	4	do. do.	C. B. Glück acc.	1a	do.	do.
12	786	"	2096	—	9. Juni	Reich & Sohn acc.	1a & 2da	Schimmel & Rost in Frankfurt a/M	9. April
14	787	Frd'or Stück	50	—	vista	Arnold Knecht	1a	Ernst Mangel in Gera	8. Mai
15	788	24 ff. fl.	796	—	24. Juli	Ernst Fischer in Nauen, zb. hier bei Peter Einsiedel. acc.	1a	Schmergel'sche Fabrik in Schweinfurt	24. April
16	789	℔	600	—	16. Aug.	G. Heim	Sola	G. Heim, hier	16. Mai

II. Scontro für Wechsel

Mt. Juli.

Datum.	Nummer	Wechselsumme			auf	Exemplar	Tratte	vom
5	8763	£	113	4. 6 ß	Robson Brothers in London	2da	RichardSohn in Leipzig	11. Juni
					1a bei Godfrey Jameson, wo nöthigenfalls für R.			
7	8764	Bco ℔	4000	—	B. Westermann Gebr. in Hamburg	2da	Wm. Holz in Magdeburg	15. Juni
					1a accept. bei den Bezogenen.			
8	8765	Bco ℔	2000	—	Joh. Dan. Kunze in Hamburg	1a & 2da	unsre	8. Juli
	8766	"	3000	—				
	8767	"	4000	—				
10	8768	℔	500	—	G. Werner in Leipzig, nöthigenfalls bei Oheim & Co für uns.	1a	H. Gläubiger in Königsberg	5. Juli
15	8769	fl.	1000	—	G. Süß & B. Kind in Augsburg, nöthigenfalls bei J. L. Schatz für E. B.	1a	W. Wald in Dessau	5. Mai
16	8770	℔	400	—	Hans Nabel in Naumburg, zahlbar in Leipzig bei Hammer & Co.	Sola	———	14. Juli
18	8771	fl.	5000	—	Hops & Zoonen in Amsterdam	1a & 2da	unsre	18. Juli
19	8772	Bco ℔	100	—	Joh. Dan. Kunze in Hamburg	Anweisung	unsre	19. Juli

Digitized by Google

Wohnplatz des betreffenden Hauses.

1844.

Sicht	Ordre	Indossanten	Empfangen von	Eingang	Ausgang
1/Monat dato	Hammer & Co.	Hammer & Co. und Breitkopf sen. in Leipzig	Gustav Silberschmidt in Merseburg.	Memorial fol. 383	Cassabuch fol. 83
8/Tage dato	unsre	———	Eman. Schütz in Potsdam	Memorial fol. 376	Cassabuch fol. 83
do.	do.	———	do. do. für Rechnung B. Kneisel, das.	do.	do.
2/Monat dato	eigene	Schimmel & Rost, Leonhard Ox in Leipzig, Walter & Nadler in Halle, Nadler & Co., hier	Peter Simion, hier	Cassabuch fol. 90	Cassabuch fol. 187
vista	E. Gabler	E. Gabler in Leipzig, Ferd. Insel in Burg	Gustav Honig in Magdeburg	Memorial fol. 379	Cassabuch fol. 92
3/Monat dato	Butenandt & Beutel	———	Butenandt & Beutel in Leipzig	Memorial fol. 380	Cassabuch fol. 134
3/Monat dato	unsre	———	G. Heim, hier	Cassabuch fol. 92	Cassabuch fol. 130

auf fremde Plätze.

1843.

Sicht	Ordre	Indossanten	Creditor	Eingang	Ausgang
3/Monat dato	H. Hart	H. Hart in Leipzig, R. Benedix ebendas.	Ernst Benedix in Stettin, durch R. Benedix	Mem. fol. 379	Cassa fol. 76
2½ Mt. dato	eigene	———	Wm. Holz in Magdeburg	Mem. fol. 383	Mem. fol. 390
2/Monat dato	Anhalt & Lobenstein	———	Joh. Dan. Kunze in Hamburg	Mem. fol. 384	Cassa fol. 84
2/Monat dato	unsre	———	H. Gläubiger in Königsberg	Mem. fol. 386	Mem. fol. 390
3/Monat dato	G. Heinz	G. Heinz in Dessau, Ernst Beier in Halle	Wm. Holz in Magdeburg	Mem. fol. 387	Mem. fol. 391
2/Monat dato	unsre	———	Hans Nabel in Naumburg	Mem. fol. 387	Mem. fol. 391
2/Monat dato	Anhalt & Lobenstein	———	Joseph Goldvogel in Stettin	Mem. fol. 387	Cassa fol. 91
vista	E. Reusener	———	Joh. Dan. Kunze in Hamburg	Mem. fol. 387	Mem. fol. 387

III. Tratten:

Mt. Februar.

Verfalltag	Nummer	Wechselsumme	Exemplar	Trassant	für Rechnung	Ausstellungstag
11	438	Bco ℔ 11,346. 4	1a & 2a	Lasteur & Co in Bordeaux	Schwager & Bruder in Stettin	11. Novbr. 1844
28	439	£ 389. 6. 6 ₰ Curs lt. Indossam. 13 ℔ 4 ß	1a & 2a	Cleve & Roth in Liverpool	Bernh. Hellwald in Berlin	30. Novbr. 1844
25	440	Bco ℔ 4,800. —	1a	Stieglitz & Berend in St. Petersburg auf Ernst Bohn in Lübeck, von Diesem bei uns domicilirt	Ernst Bohn in Lübeck	5. Novbr. a. St. 1844
15	441	Bco ℔ 1,100. —	—	G. Koch in Magdeburg	seine	1. Febr.
18	442	Bco ℔ 5,000. —	1a	W. Weber in Rostock	W. Weber in Rostock n/c.	10. Febr.
vista	443	Frd'orstck 1,000. —	—	Joh. Heikens in Wismar	Joh. Heikens in Wismar n/c.	10. Febr.
28	444	Bco ℔ 4,000. —	A, 1a	Rudolph Rudolphi in Kassel.	seine	7. Febr.
"	445	" 4,000. —	B "			
"	446	" 2,000. —	"			
3/Tage Sicht	447	Bco ℔ 5,243. 4	—	Capt. Elert Knaack in Marseille.	Schiff der Morgenstern	5. Febr.

§. 316.

Zu den Wechselscontri gehört auch das bisher nicht erwähnte Scontrobuch (auch Rescontro genannt), dessen man an gewissen Plätzen bei der daselbst üblichen Scontration (vergl. §. 166) sich bedient. Die augsburger W. O., Cap. IX, §. 1 u. 2 schreibt in Bezug auf Letztere Folgendes vor:

Es müssen bei dem Scontriren alle Personen, so in die Partita *) gehen, mit der Bilanz **) versehen, selbst gegenwärtig und (ein-)verstanden sein; oder von einem Abwesenden muß sein Consens schriftlich vorhanden sein, damit die Partita notirt werden könne; worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr removirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleich wie im Gegentheil eine vor den bestimmten Scontrationsstunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um Dasjenige aber, so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, läng-

*) Partita ist ein veralteter Ausdruck für einen in ein Handlungsbuch eingetragenen Posten. Da nun eine Scontration sofort in die Rescontri der betreffenden Häuser eingetragen wird, so bedeutet „in die Partita gehen" s. v. w. sich auf die Scontration einlassen.

**) Das Verzeichniß über die an dem betreffenden Scontrotag zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen.

Digitized by Google

Scontro.

1845.

Sicht	Ordre	Bemerkungen	Acceptirt oder bezahlt an	Datum	Memorial Folio	Einlösungsnachweis.
3/Monat dato	eigene	Accreditiv v. 28. Octbr. 1844 für Bco.ℳ 11,328. 6/	acc. 1a unter Protest an Joh. Schmidt für Bco.ℳ 11,328. 6/	20. Nov. 1844	1770	Bco-Buch 732
3/Monat dato	Jno. Bull	Accreditiv fehlend Advisirt d. 9. Dec. 1844. Dato die Trassanten ihres Obligo entlassen.	acc. 1a ohne Protest zu Ehren der Trassanten an J. D. Kunze	5. Decbr. 1844	1786	Bco-Buch 751
90/Tage Sicht	eigene	Accreditiv vom 16. Januar.	bezahlt an Westermann Gebrüder	25. Febr.	1834	Bco-Buch 749
14/Tage dato	Gustav Seld	Advis vom 1. Februar.	acc. 1a an Thomas Matthies	8. Febr.	1930	Bco-Buch 734
8/Tage dato	H. Löbel	Advis vom 10. Februar.	bezahlt an Joh. Hellmstadt	15. Febr.	1930	Bco-Buch 735
a vista	Helm & Lanz	Ohne Advis	bezahlt an Helm & Lanz	17. Febr.	1931	Cassa-Bch 160
3/Wochen dato	eigene	Advis vom 7. Februar.	acc. 1a an Westermann Gebr.	21. Febr.	1932	Bco-Buch 751
3/Tage Sicht	Picardin, père & fils	Advis vom 6. Februar.	acc. 1a an Joost & Hartgen	20. Febr.	1932	Bco-Buch 748

stens am Zahltag, Mittags 12 Uhr, Assegni per cassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billets zu stellen berechtigt sein, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni per cassa zu zahlen schuldig sein. §. 2. Was die mit Bilanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Parteien scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Principalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellte Anweisungen und Scontro-Noten.

§. 317.

Der Zweck des Primenbuchs ward bereits im §. 227 erwähnt und ebendaselbst auch, daß dessen Name nur der Kürze halber gewählt ist, indem es für alle Exemplare von Wechseln ohne Unterschied zur Controle dient, die ein Depositar, wenn bereits acceptirt, zur Aufbewahrung, oder aber zur Acceptbesorgung und Aufbewahrung, oder auch zur Acceptbesorgung und demnächstigen Zurücksendung an den Deponenten oder einen von Diesem angewiesenen anderweitigen Empfänger eingesendet oder überliefert erhält. Wird dem Depositar die Aufbewahrung übertragen, so ist damit in der Regel der Auftrag zur Auslieferung an die girirte Secunda (auch resp. Tertia) oder an die girirte Copie verbunden, wobei einige Deponenten noch ausdrücklich „in Ordnung" oder „richtig

girirte" zu sagen pflegen *). Ueber die Pflichten und Rechte des derartigen Depositars sei auf §. 227 u. 228 zurückgewiesen. Die Einsendung von Wechseln zur Acceptbesorgung ist im Laufe der Zeit immer häufiger geworden, besonders aber seitdem mehre Gesetze, wie z. B. die preußischen und sächsischen, die dazu allein bestimmten und demgemäß gehörig bezeichneten von der Stempelpflicht ausgenommen haben, auch unstreitig des gegen früher bedeutend ermäßigten Briefporto's wegen. Ein sehr wesentlicher Vorschub muß aber der erwähnten Einsendung dadurch erwachsen, daß die neuere Wechselgesetzgebung, wie bereits im §. 225 gedacht worden, mehr und mehr der Ansicht sich zuneigt, daß dem Inhaber eines Datowechsels für gewöhnlich keine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme aufzuerlegen sei. Bei bedeutenderen Commissionairen an Wechselplätzen, namentlich aber Bankiers, muß die Besorgung des Accepts und der Extradition von solcher Art von Depositowechseln deshalb auch einen immer regelmäßigeren Geschäftszweig bilden, und wenngleich es im Allgemeinen üblich zu sein pflegt, wenigstens gegen seine festen Correspondenten, solche Mühwaltung als bloße Gefälligkeitssache zu betrachten, so wird doch mehr und mehr der Gebrauch sich geltend machen, dafür eine kleine Provision sich zu Gute zu rechnen. Dies ist auch keineswegs mehr als billig und war ohnedies bei größeren Bankiers längst Gebrauch; sie rechnen dafür $^1/_2$, auch wohl nur $^1/_4$ $^0/_{00}$ von der Wechselsumme. Wo die Provision nur einen kleinen Betrag ergiebt, wird sie oft auch mit auf Portoconto geworfen, sonst bildet sie aber eine eigene Position im Contocorrent.

Das Primenbuch wird am Besten mit folgenden Rubriken versehen:

1) Die ersten neun wie im Scontro für die Wechsel auf den Wohnort des betreffenden Hauses; dann die folgenden:
2) Der Deponent.
3) Datum der Deposition, als welches gewöhnlich das Datum des betreffenden Briefes angenommen wird.
4) Die Ordre, welche der Deponent wegen resp. Annahmebesorgung, Protestirung, Auslieferung oder Zurücksendung gegeben hat.
5) Die Ausführung dieser Ordre.
6) Datum dieser Ausführung.
7) Die Indossamente, deren genaues Verzeichniß von großer Wichtigkeit ist.

Es ist unschwer, hiernach sich selbst ein Schema für das Primenbuch zu entwerfen, und um eine unnöthige Häufung von Beispielen zu vermeiden, unterlasse ich deshalb, ein solches hinzuzufügen.

---

*) In meinem „Lehrbuch der Handelscorrespondenz", 2. Aufl., Seite 322, habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß viele Depositare gegen eine so weitgefaßte Vorschrift protestiren, und ich kann ihnen nur beipflichten. Wäre unter „in Ordnung" oder „richtig girirt" bloß zu verstehen, daß bei den Giri die gehörige Reihenfolge beobachtet sein müsse, so wäre nur auf die gewöhnliche Verpflichtung des Depositars angespielt und dagegen Nichts einzuwenden; wie aber, wenn juristischerseits einmal bewiesen würde, daß in der Einwilligung in die wie oben ausgedrückte Clausel auch die Garantie für Aechtheit der Giri läge? Es sind, wie man zugeben wird, wenigstens schon weit seltsamere Sachen zu beweisen gesucht worden und keineswegs immer ohne Erfolg.

§. 318.

Für die Platzanweisungen ist an vielen Contoren ein Controlebuch eingeführt, welches mit den ausgefüllten Formularen selbst in nächster Verbindung steht. Die Engländer, bei denen es besonders häufig ist, nennen es Check-book, und dort pflegen die Bankers ihren Kunden ein solches zu übergeben. Dasselbe besteht in einer Anzahl als Buch eingebundener Blankete zu Anweisungen, welche sodann an der Seite mit einem Schema in folgender Art versehen werden:

Nummer: Cassabuch-Folium: Summe: auf: Ordre: Datum: Sicht:	Hier pflegt sehr häufig eine Verzierung mit der Firma des Ausstellers angebracht zu sein.

Jede ausgegebene Anweisung wird nun nicht bloß durch diese Notiz, sondern namentlich auch dadurch controlirt, daß beim Herausschneiden derselben zur Benutzung für den Assignatar willkürlich im Zickzack geschnitten wird, so daß z. B. die etwa vorhandene Verzierung nur theilweise zum Vorschein kommt. Soll die Aechtheit einer solchen Anweisung bewiesen werden, so muß sie genau mit diesem Einschnitt zusammenpassen. Es ist Dies dasselbe Verfahren, dessen man sich auch bei andern Papieren, z. B. bei Lotterielooſen, manchen Coupons u. s. w. bedient. Einige Häuser pflegen ganz so auch bei ihren Tratten zu verfahren, Dies ist aber im Allgemeinen selten.

§. 319.

Leider ist eine sehr eingerissene Gewohnheit, die Führung der Platz- und auswärtigen Wechselscontri den Lehrlingen zu überlassen; wenn dergleichen junge Leute indeß nicht bereits längere Zeit gehörig darauf eingeschult sind, kann man ein solches Verfahren keineswegs billigen. Diese Hülfsbücher mögen etwas langweilig zu führen sein und die meisten Notizen in denselben werden niemals benutzt, weil die Mehrzahl der Wechsel wohl ohne Weiteres in Ordnung geht; es kann eine Unvollständigkeit in Ersteren oftmals aber auch wieder höchst unangenehme Folgen haben, z. B. wenn Wechsel verloren gehen. Ich kann deshalb nur anrathen, die Führung der gedachten Controlen zuverlässigen Mitarbeitern, die besonders nicht vor der Monotonie der Beschäftigung zurückschrecken, anzuvertrauen. Am Wenigsten kann man es aber billigen, wenn das höchst wichtige Trattenbuch etwa einem leichtsinnigen Führer übergeben wird, denn die Gefahr dabei ist ersichtlich, besonders da es üblich ist und auch bei größeren Geschäften nicht wohl anders sein kann, daß der Chef oder dessen Procurist sofort alle diejenigen Tratten als in Ordnung gehend ansehen, welche der Schreiber des Trattenscontro mit der Nummer versehen hat. Die nicht in Ordnung gehenden hat Dieser nämlich für gewöhnlich mit einem angehefteten Zettelchen oder einer sonstigen Bemerkung, zur Antwort an den Präsentanten, auszuzeichnen. Ganz ähnlich wie mit dem Tratten- verhält es sich mit dem Primenbuch, denn

namentlich die Auslieferung der Wechsel und die Prüfung der Giri ist eine Sache, welche nur ein erprobter Mann unter sich haben sollte, vor Allem auch die Verwahrung solcher Wechsel selbst. Dennoch ist nicht allein die Controle über Letztere, sondern auch die Aufbewahrung (!) oftmals lediglich der Sorge eines jungen Springinsfelds von Lehrling übertragen, wie hundertfach in der Praxis mir vorgekommen ist.

§. 320.

Mit dem Namen Portefeuille, in dem Sinne wie derselbe hier zu nehmen ist, bezeichnet der Kaufmann die Gesammtheit aller bei ihm einlaufenden Wechsel, Staatsobligationen, Actien und sonstiger Credit- und Werthpapiere mehr. Begreiflich ist nicht bloß die genaue Controle derartiger Papiere, sondern auch zunächst schon ihr sicherer Verschluß eine hochwichtige Sache, welche im Uebrigen bereits im II. Abschnitte, §. 24, beiläufig erwähnt ward.

Der Umfang des Geschäftes muß entscheiden, ob ein Haus getrennte oder bloß ein gemeinsames Portefeuille für alle obigen Documente führt; allgemeiner Styl ist indeß, einen blechenen Behälter zu deren Ansammlung zu verwenden, der für gewöhnlich Wechselkasten geheißen wird, da die Wechsel den Hauptinhalt desselben zu bilden pflegen.

Wer den Verschluß des Wechselkastens unter sich hat, dem liegt zunächst die Pflicht ob, die richtige Copie, Nummerirung und Stempelung aller eingehenden Wechsel zu beaufsichtigen; dann die gehörige Einholung von Depositо-Exemplaren und die Präsentation zur Annahme: dies Alles jedoch sofern und soweit es erforderlich ist. Sodann hat er, vor dem Weglegen der Wechsel nach der Ordnung ihrer Verfallzeit, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß sie gehörig nach der Letzteren überschrieben seien, was am Kopfe des Wechsels und bei manchen Häusern mit farbiger Dinte geschieht, damit es besser in die Augen falle. Eine kurze Niederschrift aller im Wechselkasten befindlichen Wechsel nach Nummer, Summe und Verfallzeit ist ebenfalls eigentlich unerläßlich, sowie eine öftere Controle derselben mit den Wechselscontri. Sonstige Vorsichtsmaßregeln ergeben sich aus der Natur des betreffenden Geschäftes; weitläuftige allgemeine Regeln lassen sich dafür nicht wohl aufstellen.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Staatspapieren und den Handelsgeschäften darin.

§. 321.

Wir sind hier bei einem Gegenstande angelangt, dessen nur einigermaßen genügende Darstellung innerhalb derjenigen Gränzen, die der Plan dieses Werkes ihm vorschreibt, als überaus schwierig bezeichnet werden muß. Bei dem weit verbreiteteren und an sich wesentlich wichtigeren Waarenhandel konnte ich mich oft auf kurze Andeutungen beschränken und einem dazu gegebenen Beispiele die Erläuterung mittelst des Augenscheines überlassen, sowie die Beurtheilung der in den Kaufcontract schlagenden Verhältnisse und Anderes dem allgemeinen Handelsrechte, dessen Darlegung in diesem Buche nicht beabsichtigt wird. Genau genommen, sind die Verhältnisse beim Waaren-Ein- und Verkauf nämlich überall sehr gleichförmig und einfach; bloß das Lieferungsgeschäft macht hin und wieder eine Ausnahme, sobald es in bloße Agiotage überschlägt, was indeß nur an einzelnen Plätzen und in einigen wenigen Artikeln vorkommt. Außerdem bilden die Waarenkunde und die Kenntniß der Usanzen im Waarenhandel ein zwar weitläuftiges und für den Einzelnen jederzeit nur in gewissen Theilen sofort übersehbares Feld; Dieses zu bearbeiten, ist indeß eine Aufgabe, welche dem Zwecke dieses Buches ebenfalls fremd bleiben mußte. Ganz anders steht es bei dem Handel mit Staatspapieren; denn abgesehen davon, daß dem gänzlich darin Unbewanderten, für welchen das vorliegende Werk doch wesentlich mit bestimmt ist, selbst eine ausführlichere Darstellung desselben noch in mannigfacher Rücksicht dunkel bleiben dürfte, so muß auch zugegeben werden, daß sogar einem Eingeweihteren eine solche nur alsdann vollständig klar erscheinen dürfte, wenn dieselbe zuvörderst auch alles Wesentlichere über die Natur der Staatsschulden mit begreift. Hier sind aber so viele finanzwissenschaftliche und nationalökonomische Fragen mit zu berücksichtigen, so abweichende Meinungen und Grundsätze zu beleuchten, zu vermitteln und auf das Richtige zurückzuführen — eine Aufgabe, deren befriedigende vollständige Lösung obendrein bis jetzt noch Keinem gelungen ist —, daß auch eine gewandte Feder nur mit vieler Anstrengung ein einigermaßen anschauliches Bild davon zu entwerfen im Stande ist. Weiter kommt noch das Capitel der Agiotage in Betracht, welches freilich, nach der gewöhnlichen Manier oberflächlicher Autoren, mittelst einiger pomphaften Declamationen und eines donnernden Verdammungsurtheils leicht zu beseitigen scheint, damit aber weder veranschaulicht, noch richtig gewürdigt ist.

Dieses vorausgeschickt, sei es nunmehr versucht, in derjenigen Gedrängtheit, welche ich mir zur Vorschrift machen muß, zunächst das Wesen der Staatspapiere aus dem Wesen der Staatsschulden, und sodann, neben dem Technischen der betreffenden Creditpapiere, die Grundzüge des Handelsverkehrs in denselben zu erläutern. Es ist dabei möglichste Gründlichkeit wie Vollständigkeit erstrebt worden, nur muß bei der Beurtheilung eine billige Rücksicht auf das Vorausgeschickte genommen werden.

Digitized by Google

§. 322.

So Vieles mit dem vollkommensten Rechte sich auch gegen solche Schulden eines Staates sagen läßt, welche außer einem naturgemäßen Verhältnisse zu dessen Einkünften stehen, so ist es doch ein großer Misgriff, bei einer Beurtheilung von Staatsschulden bloß von denjenigen Grundsätzen auszugehen, welche bei den Schulden von Privaten oder von Privatassociationen angenommen werden müssen. So viel Aehnliches auf den ersten Blick allerdings unter Diesen und dem Staate herrscht, so wesentlich ist dennoch, bei genauerer Prüfung, der Abstand unter ihnen, und zwar in mancher Beziehung dergestalt, daß überhaupt von gar keinem Vergleiche solcher Art die Rede sein kann.

Das Individuum wie die Privatvergesellschaftung haben einen bloß vorübergehenden Zweck zu verfolgen, in so großartigem Umfange Dies auch der Fall sein kann. Nicht bloß die eigene Erhaltung, sondern namentlich auch Gewinn über dieselbe hinaus werden von ihnen erstrebt und der Geschäftszweig, dem sie obliegen, wird, in den hier in Betracht kommenden Fällen, ihrerseits nur mit Rücksicht auf diese Vortheile betrieben: ein anderer, welcher vielleicht besser rentirte, wird ihnen für gewöhnlich lieber sein, und ein solcher, der auch bloß Dasselbe abwürfe, wenigstens eben so lieb, wenn die Umstände gerade auf ihn hinführen sollten. Das Wohl, welches den Privaten auf solchem Wege am Herzen liegt, ist lediglich das ihrige und das ihrer Angehörigen, und die Behauptung guten Credits durch rechtzeitige Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten nur aus dieser Rücksicht ihr Augenmerk: sind sie überschuldet, so ist ihr Bankerott unvermeidlich und es muß eine neue Subsistenz auf mehr oder minder kümmerliche Weise von ihnen gesucht werden, wenn sie nicht vielleicht gar dem Bettelstabe anheim fallen. Ganz anders ist die Stellung des Staates. Er ist eine Association im großartigsten Style, welcher jede neue Generation Ersatz für die aussterbende giebt, und deren Zweck deshalb keineswegs transitorisch, sondern stets auch auf eine Zukunft gerichtet ist, deren Dauer nach ganz anderem Maßstabe als diejenige einzelner Familien oder selbst größerer Privatinstitute bemessen werden muß. Der Zweck des Staates als Staat ist kein wandelbarer, sondern ein feststehender, der unter jeglichen Verhältnissen festgehalten werden muß. Der Staat selbst darf und kann ihn nicht aufgeben noch mit einem andern vertauschen. Dieser Zweck aber ist, Allem vorangehend, Selbstständigkeit. Alle Interessen seiner Angehörigen, so gesondert dieselben unter sich sein mögen, müssen naturgemäß doch hierin übereinstimmend münden, und erst nach Diesem kommt die große Frage zur Erörterung, auf welche Weise am Sichersten und Besten das zeitliche individuelle Wohl der Bevölkerung von Staatsseiten zu fördern sei. Wie Mannichfaltiges hiebei in Betracht zu ziehen ist, gehört nicht hieher, wohl aber, daß keineswegs wie beim Privaten die Gegenwart und nächste Zukunft allein zu berücksichtigen ist, sondern auch eine weit ausgedehntere Spanne der Letzteren. Derjenige Staat, welcher bloß für den Tag lebt und strebt, ist ein traurig bestellter: nur eigenthümliche Verhältnisse können ihm dabei auf längere Zeit das Leben fristen. So hat also auch der Staatshaushalt Perspectiven zu nehmen, welche freilich oft ganz andere ökonomische Principien als förderlich ansehen lassen müssen wie beim Privatmanne. Weiter. Im Staat scheint zwar die eine Regierung stets die Erbin derjenigen, welche ihr vorherging, wie die eine

Generation die der andern, aber Jener *scheint* es auch nur zu sein; denn der Staat, wenngleich eine Association von Individuen, steht dennoch als Abstractum über allem Individuellen und bleibt so lange unwandelbar existent als er nicht seine Selbstständigkeit verliert, womit allein er sein factisches Dasein einbüßt. Aus diesem Grunde aber kann es nur der Ruin des Staates sein, wenn er, namentlich aber gegen das Ausland, sich unter bedrängten Umständen einmal wie der Erbe einer insolventen Masse stellt, denn schon, wenn er Dies auch nur in Beziehung auf seine eigenen Angehörigen in's Werk richtet, ist sein Credit gefährdet und damit eine der großen Pulsadern, welche seinen Organismus bedingen. Erst wenn man alle diese Betrachtungen zusammenfaßt, und dabei zu denjenigen weiterschreitet, welche ihnen corollarisch sich anschließen, hat man hinreichendes Terrain zu einem freien Blicke auf das Wesen der Staatsschulden.

§. 323.

Die *Geldbedürfnisse des Staats* pflegen unter zwei große Abtheilungen gebracht zu werden; nämlich:

1) *gewöhnliche, ordentliche* oder *regelmäßige*.

Es sind diejenigen, welche alljährlich beim gewöhnlichen Laufe der Dinge in ungefähr gleichem Verhältnisse wiederkehren und welche deshalb sich im Voraus veranschlagen lassen. Zu ihrer Deckung sind zunächst die gewöhnlichen Einkünfte des Staats bestimmt, welche zum größeren Theile bekanntlich aus den Abgaben aller Art entstehen, welche er erhebt. In glücklicheren Fällen werden sie jedoch auch wohl auf andre Weise gedeckt, z. B. durch den Ertrag von Colonien, Bergwerken u. s. w.; nur daß bis jetzt eine derartige Einnahme noch niemals allein oder auch nur hauptsächlich zu solchem Zwecke ausgereicht hat.

2) Die *außergewöhnlichen* (außerordentlichen) Ausgaben des Staates entstehen aus sehr verschiedenartigen Gründen. Man pflegt für gewöhnlich den Krieg als eine Hauptursache zu denselben anzuführen, schon ein Blick auf die Zeitgeschichte genügt indeß, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch in Friedenszeiten wenigstens noch eben so mächtige Veranlassungen dazu sich ereignen können. Eine großartige Calamität, wie der Brand Hamburgs, sei noch gar nicht einmal in Betracht gezogen; ein weit gewöhnlicherer Lauf der Dinge bringt oftmals schon ein beängstigendes Deficit in den Budgets hervor. Braucht man bei dieser Gelegenheit eigentlich noch auf Frankreich als Beispiel zu verweisen? Ich glaube, es wird wohl ein Jeder von selbst auf dasselbe fallen, denn dort sind seit vielen Jahren die außergewöhnlichen Ausgaben so regelmäßig geworden, daß die gewöhnlichen immer weniger in die Wagschale fallen. Man bedenke nur u. A. die ungeheuren Summen, welche die Befestigung von Paris verschlungen hat und noch fernerhin verschlingen wird, und die vielen Supplementarcredite, welche zu den verschiedenartigsten andern Zwecken die Regierung Jahr aus Jahr ein von den Kammern zu beanspruchen sich genöthigt sieht. Indeß ist unter den außergewöhnlichen Ausgaben eines Staates sehr zu unterscheiden. Verfolgt man mit ihnen sogenannte *unfruchtbare* (unproductive) Zwecke, als: Deckung eines Ausfalls in der gewöhnlichen Einnahme oder älterer Schulden, Dotationen hoher Personen, falls der Letzteren Subsistenz ein bloßer Luxus für die Nation wäre, und dergl. mehr, so machen sie begreiflicherweise eine bloße Belastung dieser nöthig,

ohne ihr irgend ein Aequivalent dagegen zu bieten, welches wenigstens auf späterhin ein Wiedereinkommen des Verausgabten in Aussicht stellte. Anders aber steht die Sache, wenn die Ausgaben zu fruchtbaren (productiven) Zwecken gemacht werden, so z. B. für Canal-, Hafen-, Eisenbahn-, Chausseebauten, zur Hebung des öffentlichen Unterrichts, zur wirksamen Abhülfe des Pauperismus, zur Schutz- oder Abwehr gegen gemeinsame Uebel, als Ueberschwemmung, ansteckende Krankheit, ja, selbst feindlichen Einfall oder Züchtigung eines Feindes, sofern der Krieg nicht muthwillig oder eigensüchtig von der Regierung herbeigeführt worden ist. Daß dennoch auch bei manchen Staatsausgaben dieser Art deren Fruchtbarkeit für die Nation oft problematisch bleibe, — oder wenigstens häufig auf längere Zeit, wenn auch später das Verhältniß sich ändert, — ist nicht abzuleugnen: hier hat man aber, um weder unbillig noch einsichtslos zu urtheilen, Dasjenige in Betracht zu ziehen, was bereits im vorhergegangenen Paragraphen vorausgeschickt wurde.

Zur Deckung der außerordentlichen Staatsausgaben können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Der verdrießlichste und gewöhnlich auch drückendste, zu welchem man aber oft genug seine Zuflucht nahm und auch wohl nehmen mußte, ist die Erhöhung eines Theils der bestehenden Abgaben oder auch die Creirung einer neuen, welche dann meist nur für eine gewisse Reihe von Jahren beliebt wird. In der Regel pflegt aber das außerordentliche Bedürfniß des Staats so groß zu sein, daß es auf solchem Wege nur theilweise oder wenigstens doch nur sehr langsam und unzweckmäßig befriedigt werden kann. Deshalb pflegt der Staat denn lieber seinen Credit zu benutzen und zwar läßt sich Dies auf zweierlei Weise in's Werk richten:

1) durch die Ausgabe von Papiergeld, und
2) durch Anleihen (Anlehen).

An sich ist zwar in solchem Falle die Ausgabe des Ersteren einer Anleihe gleich, nur daß sie eine eigenthümliche Form trägt.

Die erstere Art, sich Geld zu verschaffen, hat ferner vor der zweiten freilich den Vorzug bedeutenderer Wohlfeilheit, aber sie ist zugleich auch verfänglicher als diese. Ueber die Natur des Papiergeldes verbreitete ich mich bereits im IV. Abschnitt, §. 49, und verweise darauf. Eine irgend zu weit getriebene Emission solchen Werthzeichens kann von den verderblichsten Folgen für den Nationalwohlstand sein; allein schon, wenn Kriegsverhältnisse eintreten: hiegegen gehalten, sind die anderweitigen Anleihen minder gefährlich, eine so drückende Last auch ihre Verzinsung oder etwaige Heimzahlung auf den Staat und damit auf seine Angehörigen wälzen kann.

§. 324.

Die Schulden, welche der Staat in vorgedachter Weise contrahirt, sind zwiefacher Art, wonach man:

1) die laufende, Cassa- oder schwebende, auch nichtfundirte Schuld (franz. dette flottante, engl. floating debt) und:
2) die fundirte Schuld (franz. dette fondée, engl. funded debt) unterscheidet.

Die schwebende Schuld ist eine solche, welche entsteht, wenn gewöhnliche (laufende) Staatsausgaben vor derjenigen Zeit gemacht werden sollen, zu welcher die Einkünfte, mittelst deren dieselben zu decken sind,

erhoben werden können; auch wird sie oft dadurch begründet, daß die laufenden Einnahmen nicht rechtzeitig flüssig werden oder daß Ausgaben zu machen sind, welche zwar nicht zu den laufenden gerechnet werden können, die man aber innerhalb einer gewissen Frist mittelst der gewöhnlichen Einkünfte des Staats zu decken hofft. Alle solche Ausgaben zu bestreiten, greift der Staat zu sogenannten uneigentlichen Anleihen, welche darin bestehen, daß er bei Banken, Bankiers oder andern Capitalisten, oder bei öffentlichen Cassen, — worunter leider mitunter auch Spar-, Deposito- und Cautionscassen mit zu verstehen sind, — auf längere oder kürzere Zeit Capitale gegen Verzinsung, und oftmals auch gegen Verpfändung von gewissen Einkünften oder von Nationaleigenthum, aufnimmt. Ein anderer Weg ist die Ausgabe von Papiergeld; noch gewöhnlicher aber in gewissen Staaten diejenige von verzinslichen Schatzanweisungen, welche gewöhnlich auf bestimmte Zeit zu laufen haben, gewissermaßen also Solawechsel der Regierung vorstellen. Diese Art von Anleihen scheint, bloß mit hauptsächlicher Ausnahme von Papiergeld, auf den ersten Blick sehr zweckmäßig, und in der That ist sie es auch, wenn die in ihr vorliegenden Anticipirungen auf die Staatseinkünfte sich in richtigem Verhältniß zu diesen Letzteren halten, so daß sie zu der vorausgesetzten Frist, die dann jederzeit eine kürzere sein muß, von ihnen getilgt werden. Leider hat aber die Erfahrung in manchen Staaten gelehrt, wie leicht die nichtfundirte oder schwebende Schuld in eine fundirte sich verwandeln kann, worunter man, wie schon aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, eine solche versteht, die auf viele Jahre hinaus, vielfach sogar ohne alle stipulirte Tilgung, zur Deckung der außergewöhnlichen Staatsausgaben gemacht wird und welche namentlich in den eigentlichen oder öffentlichen Anleihen, aus denen die hauptsächlichsten Staatspapiere hervorgehen, sich begründet, obschon Dies hin und wieder ebenfalls mittelst Privatanleihen, in derselben Weise wie bei der schwebenden Schuld, der Fall sein kann.

Einzeln wird die fundirte Schuld in:

1) eine active, wirkliche, integrale (franz. dette intégrale), und:

2) eine ausgesetzte, ausgestellte (franz. dette différée, engl. deferred debt)

eingetheilt. Die letztere begreift dann ältere Schulden, welche vorläufig weder getilgt noch verzinst, jedoch (wenigstens nach der Zusage) in späteren Terminen nach und nach wieder in die active Schuld aufgenommen werden. Eine solche ausgestellte Schuld haben namentlich Holland und Spanien. Es begreift sich von selbst, daß nur große Finanznoth zu solcher Aussetzung veranlassen kann.

In England sind die wichtigsten Verschreibungen der schwebenden Schuld die seit 1696 existirenden Exchequer-bills oder Schatzkammerscheine. Sie werden vom Exchequer (der Schatzkammer) bis zu der vom Parlament bewilligten Höhe ausgegeben und sind im Publicum sehr gesucht. Die Apoints sind nicht unter £ 100. —, gewöhnlich aber auch nicht höher, doch kommen selbige bis £ 1000. — vor. Die Zinsen der Exchequer-bills werden nach den Zeitverhältnissen in Pence Sterling pro Tag für £ 100. — regulirt. Der Termin ihrer Einlösung ist unbestimmt und wird jederzeit zuvor von Staatswegen bekannt gemacht; diejenigen, welche auf solche Weise einberufen worden sind, heißen deshalb angezeigte (advertised). Bekanntlich wurden vor einigen Jahren falsche Exchequerbills, durch Vermittlung Beaumont Smith's, eines Beamten der Schatzkammer, jetzigen unfreiwilligen Einwohners von Botanybay, zu einem bedeutenden Betrage in Umlauf gesetzt; ein Theil derselben ist vom Staate

Digitized by Google

ersetzt worden und das Budget des Vereinigten Königreichs vom Jahre 1843 wies in Folge dessen eine Entschädigungssumme von £ 262,000. — auf. An der Stocksbörse bezahlt man die Exchequerbills mit einem Agio von ca. 80 Shillings auf £ 100. — und zwar ist dieses Agio für die Apoints von £ 100. — in der Regel höher als für die größeren Abschnitte. Außer den Exchequerbills kommen in England noch Navybills, Scheine des Marinedepartements, vor, welche in ähnlicher Weise emittirt werden, aber keine Tages-, sondern halbjährliche Zinsen tragen; sodann: Victuallingbills, Scheine des Proviantamts, und Ordnance-bills, Scheine der Artillerieverwaltung. Die nichtfundirte Schuld England's ist sehr oft zur fundirten gezogen worden, da sie nicht auf andre Weise zu decken war; so z. B. wurden die 4% Annuitäten von 1822 theilweise behufs Conversion von 5% Navy-bills benutzt.

In Frankreich werden Bons royaux oder Bons du trésor (ehemals Bons de la caisse de service) für das Bedürfniß des Schatzes und des Verkehrs mit der Bank von Frankreich ausgegeben; die Höhe des Betrags dieser Schatzanweisungen wird jährlich von der Kammer festgesetzt und kann man die jedesmalige Bewilligung durchschnittlich auf etwa 125 Millionen Francs veranschlagen. Selbige reichen jedoch in der Regel nicht und eine Mehrausgabe wird alsdann durch königl. Ordonnanz sanctionirt. Die Bons du trésor haben feste Zahlungstermine, von resp. 3, 6, 9 oder 12 Monat dato, und werden mit 3 bis 4% jährlich verzinst. Sie stehen gewöhnlich ca. 3% über pari.

In Holland giebt es ebenfalls Schatzkammerscheine (schatkistbiljetten), welche in Apoints von 50, 100, 500 und 1000 Gulden zu 4, 5 bis 6% jährlicher Zinsen ausgegeben wurden. 1834 convertirte man die mit letzterem Zinsfuße noch im Umlaufe befindlichen (fl. 9,800,000. —) zu ersterem. Belgien hat Bons royaux, welche nach dem jedesmaligen Bedürfnisse mit Genehmigung der Kammer ausgegeben werden. Die Abschnitte sind 1000 Francs groß. Sie trugen anfangs 6, dann 4½, gegenwärtig 4% Zinsen und werden auf 1, 3, 6 und 12 Monate Zeit ausgestellt.

Oestreich emittirt Centralcassen-Anweisungen gegen die Vorschüsse, welche der Regierung von Privaten gemacht werden. Sie sind in Apoints von 1000 Gulden aufwärts au portsur ausgestellt, und laufen 6 Monate nach dato. Behufs der Gelder für die Staats-Eisenbahnen sind deren ferner à 3%, zahlbar in 90 Tagen dato bei der wiener Bank ausgegeben; wenn der Inhaber es wünscht, werden sie jedoch auch gegen neue gleichartige Scheine umgetauscht.

Größtentheils ohne allen Werth sind die spanischen Schatzkammerscheine, Vales reales genannt. Ihr Ursprung datirt von 1780; die Apoints sind von 150 Wechselpiastern aufwärts, der Zinsfuß 4%. Näheres darüber s. in meinem „Contorlexikon", Seite 553.

§. 325.

Anleihen von Fürsten und Regierungen (franz. emprunts, engl. loans) kamen zwar schon frühzeitig vor, trugen aber damals einen ganz andern Charakter als gegenwärtig, indem sie mehrentheils mit reichen Privaten in Art gewöhnlicher Aufborgungen abgeschlossen wurden, wie z. B. mit den Campsoren (vergl. IV. Abschn. §. 45)*) sowie besonders mit den Juden, welche Letztere lange Zeit über namentlich auch nur allein zur Zinsennahme berechtigt waren. Der Kaiser machte sie bekanntlich auch zu seinen Kammerknechten. Vielfach wurde gegen das aufgenom-

*) Die Anleihen der Fürsten und Staaten bei den Campsoren stammen schon aus einer sehr frühen Periode. Es wurden für die damalige Zeit oft sehr beträchtliche Summen von Denselben aufgenommen und zwar zu hohen Zinsen, von 12, 15, 20 und mehr Procenten. Aldobrandino, Marquis von Este, verpfändete gegen ein Darlehn von einigen florentinischen Campsoren im Jahre 1124 seine sämmtlichen Güter. Andre florentinische Campsoren, die Salimbeni, schossen der Stadt Siena im Jahre 1260 die hohe Summe von 20,000 Fiorini vor. Dem Könige von England machten die eben dort ansässigen Frescobaldi so ansehnliche Vorschüsse, daß er ihnen seine gesammten Einkünfte aus der Wolle dafür anwies. Der gleichfalls florentinischen Campsorengesellschaft der Perusini war der König von England 600,000, der König von Sicilien 100,000, der Gesellschaft der Bardi, der König von England 900,000, der König von Sicilien 100,000 Goldgulden schuldig, worüber jene 1339, diese 1345, wegen ausbleibender Wiederbezahlung dieser Summen, Bankerott machten.

mene Geld Pfand, sei es nun in liegenden Gründen, Kostbarkeiten oder auch in Zoll- und anderen Einkünften gegeben; namentlich die Kinder Israels mußten ihr Geld aber oft auch ohne alle Sicherheit ausborgen oder vielmehr auf Nimmerwiedersehn hergeben und wurden nöthigenfalls durch die widerrechtlichsten Mittel dazu gezwungen *). Der Anfang des gegenwärtigen Systems der öffentlichen Anleihen, bei welchem das Staats- und Nationaleigenthum theilweise oder auch in seiner Gesammtheit als Sicherheit verschrieben wird, ist unter Ludwig XIV. von Frankreich zu suchen und im Entstehen der Bank von England im Jahre 1694, welches lediglich in Folge einer Staatsanleihe von £ 1,200,000 zu 8 % pro anno stattfand. (Vergl. Abschnitt X, §. 386.) Der damalige Gang dieser Finanzoperationen war indeß gegen den jetzigen sehr einfach; bei der sich nach und nach sehr unverhältnißmäßig steigernden fundirten Schuld mancher Staaten kam man nämlich auf immer künstlichere Einrichtung derselben, theils um die Nehmer der Staatsobligationen besser anzulocken, theils um allzu drückende Heimzahlungen vom Capital oder auch die Zahlung nur der Zinsen sich zu erleichtern. Wie weit Dies theilweise geführt und gewisse Staaten an den Abgrund des Verderbens gebracht hat, ist eine Untersuchung, welche hier nicht am Orte ist, schon ein Blick auf die übernatürliche Höhe der Schuldenmasse mancher von ihnen genügt indeß, Solches erklärlich zu finden.

Es sei hier beiläufig auf den Artikel Staatsschulden, Seite 521 ff. in meinem „Contorlexikon" verwiesen, bei welchem ich in der Statistik mich an die Angaben von Reden's gehalten habe. Wie weit diese mit dem wirklichen Stande der Verhältnisse übereinstimmen, ist in manchen Fällen sehr schwer festzustellen; vielfach konnte, in Folge mangelnder genauerer Unterlagen, auch von diesem tüchtigen Statistiker nur ein ungefährer Ueberschlag gemacht werden. Dennoch dürfte das Schlußresultat seiner Aufstellungen wohl als ziemlich richtig zu betrachten sein, sofern man es auf's Allgemeine bezieht. Die nachfolgenden Notizen, welche ich öffentlichen Blättern vom November 1844 entnehme, weichen freilich in Einzelnheiten oft bedeutend von den von Reden'schen ab, es sind ihnen aber keine speciellere Daten zur Begründung hinzugefügt. Ich lasse sie deshalb nur des allgemeinen Interesse wegen folgen, welches überhaupt eine derartige Besprechung hat, und so auch an diesem Orte. Es hieß nämlich daselbst:

„Die Gesammtmasse der Staatsschulden Europa's beträgt ungefähr 10,500 Millionen Thaler. Von dieser colossalen Summe kommt Etwas über die Hälfte allein auf England. Nimmt man aber an, daß Großbritannien 25 Millionen Einwohner hat, so zeigt sich, daß die Staatsschuld Hollands die von England noch übersteigt. In England würde, wenn man die Staatsschuld nach Köpfen vertheilte,

*) In England waren z. B. die zahllosen Erpressungen von den Juden so ansehnlich, daß eine eigene Behörde, die Juden-Schatzkammer, sie verwaltete. Im 13. Jahrhundert befahl einstmals der König Johann ohne Land, ohne alle Rücksicht auf den früher von ihm selbst den Juden ertheilten und von Diesen mit großen Summen bezahlten Freibrief, sämmtliche Juden mit Weib und Kind so lange in's Gefängniß zu setzen, bis sie 66,000 Mark Silber zu ihrer Auslösung herbeigeschafft haben würden. Von einem reichen Israeliten in Bristol forderte man allein 10,000 Mark und als Dieser die Bezahlung derselben weigerte, ließ der König ihm Tag für Tag einen Zahn ausziehen. Sieben Tage lang hielt der Märtyrer Dieses aus, als aber am achten fortgefahren werden sollte, schaffte er das Geld. Im Jahre 1290 wurden die Juden, angeblich wegen Verfälschung und Beschneidung des Geldes, nachdem viele von ihnen vorher hingerichtet worden waren, gänzlich aus dem Lande verwiesen und sie erscheinen dort erst im 17. Jahrhundert oder zu Cromwell's Zeit wieder. Eigenthümlich erscheint dagegen der Fall, daß im Jahre 1420 der Magistrat von Florenz den Beschluß veröffentlichte, die Juden unter der Bedingung in die Stadt zuzulassen, daß sie nicht mehr als 20 Procent nähmen, da der Wucher der Campsoren es damals hatte nöthig erscheinen lassen, ein allgemeines Verbot zu geben, mehr als 25 Procent zu nehmen.

Digitized by Google

auf jeden Etwas mehr als 222 Thaler kommen, während jeder Holländer, sobald man dort die Staatsschuld von 800 Millionen Thaler auf die Einwohner vertheilt, beinahe 267 Thaler zahlen müßte. Aus einer Zusammenstellung der einzelnen Schuldenmassen ergeben sich überhaupt überraschende Resultate. So wird z. B. Spanien für außerordentlich verschuldet gehalten, was allerdings an sich ganz richtig ist. Dennoch nimmt Spanien in der Reihe der höchstverschuldeten Staaten Europa's, der Einwohnerzahl nach, nur die eilfte Stelle ein, so daß ihm z. B. Frankreich, Dänemark, Griecherland und sämmtliche freie deutsche Städte, unter denen Frankfurt a. M. mit 5 Millionen Thalern den ersten Platz behauptet, vorangehen. [Hier hat der Verfasser Hamburg vergessen, das seit dem großen Brande, nach von Reden, 30 Millionen Thaler Schulden hat, was auf den Kopf ca. 185 Thaler beträgt.] Deutschland nimmt den 15. Theil sämmtlicher europäischer Staatsschulden auf sich. Nach den freien Städten ist Oestreich am höchsten belastet (mit 380 Millionen Thalern), dann folgt: Hessen-Homburg mit ½ Million, Sachsen-Meiningen mit 3 Millionen, Anhalt-Köthen mit 80,000 Thalern*), ferner: Braunschweig, Baiern, Sachsen-Weimar, Württemberg. Das Königreich Sachsen rangirt unter den wenigstverschuldeten Staaten, unter denen es die achte Stelle erhält. In Frankreich kommen an Staatsschulden auf den Kopf ungefähr 54½ Thaler, in Frankfurt a. M. 91, in Dänemark 44½, in Griechenland 44, in Portugal 38, in Spanien 36, in Oestreich 31½, in Belgien 30, im Kirchenstaate 27, in Baiern 17, in Neapel 16, in Sachsen-Weimar 12½, in Hanover 11½, in Preußen 11, in Nassau 10, in Rußland und Polen 9, in Baden 9, in Württemberg 9, in Parma 9, in Modena 8, in Sardinien 7, im Königreiche Sachsen 6½, in Norwegen 4, in Mecklenburg 3½, in Sachsen-Koburg 3½ Thaler. Frei von Schulden sind: Oldenburg, Lippe, Anhalt-Dessau und Bernburg, sowie Reuß; im Begriffe, schuldenfrei zu werden: Sachsen-Gotha, Hessen-Kassel und die beiden Schwarzburg. Schweden hat keine Anleihe-Schulden, dagegen unter pari stehendes Papiergeld. Auch die Türkei hat bis jetzt keine Staatsschulden." [Letzteres ist nicht richtig, denn man emittirt dort Sehims, eine Art Schatzkammerscheine.]

§. 326.

Die öffentlichen Anleihen werden auf verschiedene Weise geschlossen, besonders aber auf zweierlei, nämlich:

1) indem der Staat bei einem einzelnen oder auch bei mehren Darlehnern die benöthigten Gelder gegen die Zusage der Rückzahlung derselben innerhalb einer gewissen Zeit zusammenbringt, bis zu welcher sie die gleichzeitig festzusetzenden Zinsen tragen. Es können derartige Anleihen indeß auch stattfinden, ohne zu den öffentlichen zu gehören.

2) Indem der Staat bei sich selbst eine Subscription eröffnet. Dieses geschieht, indem Derselbe durch öffentliche Kundmachung seines Vorhabens einer Anleihe und der Bedingungen derselben alle Capitalisten zur Betheiligung daran einladet. Ein derartiges Verfahren kommt namentlich in England und Frankreich vor. Vielfach geschehen die Einzahlungen, statt auf einmal, erst in gewissen Raten zu festgesetzten Terminen und dann werden mitunter Interimsscheine (wie in England die scrips) über dieselben ertheilt. Den ersten Einzahlern (Subscribenten) werden auch wohl gewisse Vorzüge vor den späteren zugestanden, um die Unterzeichnung schneller zu Stande zu bringen; dergleichen bestehen dann in einem Nachlasse am Nominalbetrage, Begünstigung in den Zinsen, Prämien, Prioritätsvortheilen, Steuererlaß auf das eingezahlte Capital und dergl. mehr.

Mit der Subscription kann eine Regierung nur dann reussiren, sobald sie des vollsten Zutrauens genießt, und das Geld nicht bloß reichlich vorhanden, sondern auch in sonstigen Unternehmen nicht eben vortheil-

*) In Bezug auf Köthen haben neueste Ereignisse, welche allgemein bekannt sind, ein durchaus abweichendes, bei Weitem ungünstigeres Resultat an's Licht gestellt.

hafter zu verwerthen ist. Solche Umstände treffen indeß keineswegs immer mit den Zeitpuncten überein, zu welchen der Staat gerade das Capital braucht, und es kann sogar oft eine längere Periode verstreichen, während welcher die Subscription zum größeren Theile erfolglos bleibt. Gewöhnlich wird deshalb der Weg der Negocirung (Negociirung, Negociation) vorgezogen, welcher auch sonst der gewöhnlichere ist. Er besteht darin, daß der Staat sich an ein Bankierhaus wendet, oft auch an mehre zugleich, und daß er mit Diesen über möglichst vortheilhafte Bedingungen der Anleihe sich zu verständigen sucht. Natürlich ist Dies kostspieliger als die Subscription, denn die Bankiers werden nur dann zu der Uebernahme sich bereit finden lassen, wenn sie ein gutes Geschäft dabei machen können. Die Provision, welche der Staat ihnen zugestehen muß, ist oft sehr bedeutend und am Bedeutendsten natürlich, wenn sein Credit zweifelhaft ist und er keine hinreichende Sicherheit geben kann *). Gewöhnlich wird die Provision der Bankiers so regulirt, daß sie gewisse Procente vom Nominalbetrage der Anleihe abziehen; daher heißt es dann, eine solche sei zu so und so viel Procenten negocirt. Vielfach haben aber auch noch daneben allerlei Vortheile den Bankiers zugestanden werden müssen, wenngleich sie keineswegs immer sogleich öffentlich bekannt gemacht wurden; auch sind die öffentlichen Nachrichten von dem Uebernahmspreise mancher Anleihe ebensowenig jederzeit richtig gewesen. In vielen Fällen haben manche Staaten auch nur bei auswärtigen Bankiers die benöthigten Fonds sich verschaffen können. Hieraus entsteht die Eintheilung der Staatsschuld in eine innere und eine äußere.

Behufs der Negociation einer Anleihe wendet man in den meisten Staaten sich directe an die Bankierhäuser; namentlich in Frankreich und England ist aber ein anderweitiges Verfahren gebräuchlicher. In Frankreich wird nämlich eine öffentliche Bekanntmachung über eine projectirte Anleihe erlassen, mittelst welcher man Uebernehmungslustige (Submittenten) auf einen bestimmten Termin einladet, ihre Gebote (Submissionen) auf dieselbe versiegelt einzureichen. Diese Gebote sind für eine jährliche Rente für 100 Francs Capital zu verstehen. Dem Meistbietenden — meistentheils einem Vereine von Bankierhäusern — wird sodann die Anleihe zugeschlagen (adjudicirt) und Derselbe hat die Einzahlung des Capitals in den vorgeschriebenen Fristen (Terminen) zu leisten, wogegen er Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld (grand livre de la dette publique) empfängt. (Vergl. §. 334.) So wurde z. B. am 18. October 1841 die dreiprocentige Rente von 150 Millionen Franken von den Häusern Rothschild, Amé de St. Dizier, Boudon und Hottinguer zu 78 Francs 52 1/2 Centimen übernommen; d. h. gegen die Inscription von jährlichen 3 Francs Rente auf das große Buch zahlte das erwähnte Haus die vorgedachte Capitalsumme. — Auf ähnliche Weise wie in Frankreich werden in England die Anleihen eröffnet; hier pflegt man aber verschiedenartige Fonds auf einmal auszubieten, die in vorgeschriebenen Fristen gegen den Uebernahmspreis ab-

*) So wurde beispielsweise die erste Anleihe Griechenlands von £ 800,000. — im Jahre 1824 mit Obrien, Ellice und Hume in London zu 59% abgeschlossen und dabei das gesammte Nationaleigenthum, vorzugsweise jedoch der Ertrag der Zölle, Salzwerke und Fischereien, verpfändet. Spanien hat bekanntlich oft noch größere Opfer bringen müssen, u. s. w.

zunehmen sind. Ueber jede besondere Sorte wird dann bei der ersten Einzahlung (instalment) ein Certificat ertheilt, welches scrip (Abkürzung von subscription) heißt und das bei der vollständigen Erlegung des ganzen Betrags gegen das eigentliche Effect (stock) eingetauscht wird. Die verschiedenen scrips einer und derselben Anleihe heißen omnium und der etwaige Cursverdienst, welchen man an der Börse auf scrips macht, bonus. Im Uebrigen sind die verschiedenen scrips einer Anleihe jedes für sich negociabel und der Inhaber kann also z. B. beliebig die der einen Sorte verkaufen und die der andern behalten. Sobald die sämmtlichen Einzahlungen auf eine Anleihe geleistet sind, treten die stocks an die Stelle der scrips.

Die sogenannten patriotischen Anleihen, zu welchen ein Staat in kritischen Zeitumständen mitunter seine Zuflucht zu nehmen pflegt, werden auf dem Wege der Subscription zusammengebracht. Wenn im Uebrigen diese Letztere auch anderweitig stattfindet, so wird der vereinzelte Capitalist, besonders der kleinere, doch gewöhnlich nur in solchen Fällen alle Vortheile eines ersten Uebernehmers genießen, wo das Begehr nach der Anleihe schwach ist. Anderweitig werden fast jederzeit die großen Bankiers ihn durch sofortige Zeichnung des Ganzen überholen und er kann sich nur dadurch bei der Anleihe betheiligen, daß er Papiere derselben aus den Händen Dieser bezieht, wobei er natürlich in höheren Curs, Provision und andre Kosten verfällt.

Unter Zwangsanleihen (franz. emprunts forcés, engl. compulsive loans) versteht man solche, die in besonders dringlichen Nothzeiten von dem Staate zwangsweise ausgeschrieben werden und sich dann proportionell über alle Staatsangehörigen, oder wenigstens gewisse Classen Derselben, vertheilen. Sie tragen vielfach die Form einer außerordentlichen Steuer, z. B. auf das Vermögen oder Gewerbe, gehören aber alsdann nicht hieher; sonst kommen sie auch in der Art und Weise gewöhnlicher anderweitiger Anleihen vor. So z. B. machte Dänemark 1811 eine Zwangsanleihe von 5,400,000 Mark zu 4 %.

§. 327.

Die Bedingungen, welche bei öffentlichen Anleihen in Betracht gezogen werden müssen, sind im Allgemeinen die folgenden:

1) Sicherheit wegen des aufgenommenen Capitals und seiner Verzinsung.
2) Tilgbarkeit und Kündbarkeit.
3) Verzinsung.

Die Bürgschaft für Capital und Zinsen ist darunter unstreitig der wichtigste Gegenstand, welcher zu erwägen ist, denn wenn auch der Form nach hierin allen Forderungen genügt wird, wie Dies fast jederzeit der Fall ist, so lehrt doch die Geschichte, wie wenig Solches oftmals die Staatsgläubiger vor Verlust geschützt hat. Die Staaten leihen vielfach auf bloßen Credit an, vielfach aber auch unter Verpfändung des gesammten Staatsvermögens und Staatseinkommens oder bloß gewisser Einkünfte, z. B. aus Zöllen, Bergwerken, Domänen u. s. w. Eine Verpfändung von Grund und Boden des Staatsgebiets muß ferner in ersterem Falle schon von selbst sich ausschließen, weil diese die Selbstständigkeit des Staates beeinträchtigen würde. Auch pflegen wohl fremde Staaten die Bürgschaft (Garantie) für eine Anleihe eines schwächeren oder creditlosen zu übernehmen, wie z. B. Großbri-

tannien, Frankreich und Rußland für die griechische 5procentige Anleihe von 60 Millionen Francs, die im Jahre 1833 mit Rothschild in Paris zu 94 % negocirt wurde. In constitutionellen Staaten werden ferner die öffentlichen Anleihen nur mit Bewilligung der Kammern (Stände) abgeschlossen und treten dadurch als von Diesen garantirte Schulden auf; in den deutschen Bundesstaaten liegt schon außerdem in der Austrägalgerichtsbarkeit des Bundestags eine Gewährleistung für dieselben. Aber nicht allein, daß trotz dessen die Sicherheit der Staatsgläubiger stets von der Rechtlichkeit und Billigkeit der Regierung oder des Staatsoberhauptes abhängig bleibt, sondern, wie schon von selbst sich begreift, auch von den politischen Verhältnissen. Letztere können oftmals eine für ihn dergestalt traurige Wendung nehmen, daß sogar bei dem besten Willen der Regierung, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, Dies unmöglich und dadurch jede Sicherung des Creditors aufgehoben wird. In solchen Fällen muß er sich oft glücklich schätzen, wenn er nur noch ein Weniges seiner Forderung aus dem allgemeinen Schiffbruche rettet. In Kriegszeiten, und namentlich bei feindlicher Occupation, stellt Dies gewöhnlich sich am Schlimmsten, wie z. B. Spanien erfahren hat, dessen Staatspapiere schon seit vielen Jahren größtentheils als werthlos betrachtet werden müssen. Bei einer Besserung der finanziellen Verhältnisse eines solchergestalt zerrütteten Landes werden zwar alte Ansprüche dieser Art stets wieder zur Sprache kommen und jederzeit wenigstens theilweise berücksichtigt werden, weil sonst schwerlich neuer Credit freiwillig zu erlangen wäre; in der Zwischenzeit, deren Dauer ja sehr verschieden sein kann, wird aber die Mehrzahl der kleineren Rentiere und Capitalisten, welche in solchen Fonds vertrauensvoll ihr Geld anlegte, längst zu Grunde gerichtet sein. Findet bloß eine Regierungsumwälzung statt, so ist dagegen keineswegs gesagt, daß die Verhältnisse ebenfalls wie vorstehend sich gestalten müßten; die Politik des neuen Staatsoberhauptes wird vielmehr in der Regel die alten Schulden des Staates anerkennen, um seinerseits das Vertrauen der Capitalisten für neue Bedürfnisse zu gewinnen. Nur, daß Dieses keineswegs jederzeit der Fall sein wird. Als z. B. Holland im Jahre 1810 mit Frankreich vereinigt wurde, strich Napoleon die damalige Staatsschuld des ersteren Landes zu zwei Drittheilen und befahl, daß nur das übrigbleibende Drittheil als 5procentige Rente eingetragen werden solle. Als Wilhelm I. im Jahre 1813 die Regierung der Niederlande antrat, wurde jedoch die todte Schuld, welche aus jenen niedergeschlagenen $^2/_3$ bestand und die damals auf 1,264,051,563 Gulden sich belief, wieder in's Leben gerufen, dergestalt, daß daraus die jetzige ausgestellte Schuld (uitgestelde schuld) durch eine Conversion hervorging, bei welcher beiläufig etwa 27 Millionen Gulden baarer Casse zusammen kamen, die ohne jene Maßregel schwerlich so leicht aufzubringen gewesen wären.

§. 328.

In Hinsicht auf ihre Tilgbarkeit (Amortisation) verfallen die öffentlichen Anleihen in:

1) tilgbare, und
2) untilgbare,

doch ist diese Unterscheidung nur insofern richtig, als bei den untilgbaren keine Kündigung, weder von Seiten des Staates noch der Gläubiger stattfindet: die Tilgung selbst ist dadurch dem Ersteren keineswegs gänz-

lich benommen, denn sie kann durch Aufkauf der Schuldverschreibungen zum Tagescurse beschafft werden, falls nicht etwa eine Conversion derselben (s. weiter unten), nach den Vorschlägen der Regierung zu Stande kommt.

In Bezug auf die Kündbarkeit der Anleihen unterscheidet man diese in:

1) solche, welche sowohl von Seiten des Staats als seiner Gläubiger kündbar sind.

Dergleichen kommen jedoch selten und namentlich nur in kleineren Staaten und bei kleineren Beträgen vor, denn bei großen Anleihen könnte der Regierung dadurch leicht eine Finanzverlegenheit bereitet werden, auf welche Dieselbe nicht gerüstet wäre, umsomehr als nur solche Papiere gekündigt zu werden pflegen, welche entweder sehr schlecht rentiren (sich verzinsen) oder in welche kein gehöriges Vertrauen mehr gesetzt wird. In der Regel kann man annehmen, daß deshalb auch eine Kündigung abseiten der Staatsgläubiger nicht zulässig sei.

2) Aufkündbar von Seiten des Staates

ist dagegen eine große Anzahl von Anleihen, worüber das Nähere im §. 335 zu ersehen ist.

3) Unaufkündbar sowohl von einer als der andern Seite

sind endlich, mit wenigen Ausnahmen, alle solche Anleihen, welche unter die Renten-Anleihen gehören, worüber in §. 334 ein Mehres gesagt wird.

§. 329.

Behufs der Staatsschuldentilgung wird überall ein eigner Tilgungsfonds (franz. fonds d'amortissement, engl. sinking fund) errichtet und in größeren Staaten ist die Verwaltung desselben einer eigenen Behörde untergeben, wie z. B. in Holland dem Amortisatie-Syndicaat, in Rußland der Reichsschulden-Tilgungscommission, in Frankreich der Caisse d'amortissement, u. s. w. In's Werk gerichtet wird die Tilgung auf mancherlei Weise, nämlich:

1) durch gewöhnliche Rückzahlung auf stattgefundene Kündigung des oder der Gläubiger.

Wie bereits im vorigen Paragraphen, unter 1, bemerkt, ist dieser Fall jedoch der seltnere.

2) Mittelst der Verloosung.

Eine solche findet bei der betreffenden Anleihe in gewissen Zeiträumen statt, am Häufigsten jährlich oder halbjährlich, und zwar dergestalt, daß entweder jedesmal ein gleicher Betrag ausgeloost wird und hierauf in festgesetzter Frist zur Bezahlung kommt, oder daß der Betrag der jedesmaligen Verloosung um eine stipulirte Summe höher als derjenige der ihr vorangegangenen ist. Die Verloosungen werden jederzeit nach einem vorher bekannt gemachten Plane (Verloosungsplane) vorgenommen. Am Ueblichsten ist die Verloosung bei den schon von vorn herein auf dieselbe eingerichteten Lotterieanleihen. Mit diesem Namen belegt man solche Anleihen, bei welchen mittelst der Verloosung für den einzelnen Gläubiger die Chance eintritt, entweder auf Unkosten seiner Mitgläubiger zu gewinnen oder auf seine Kosten an Diese zu verlieren. Die Anleihe ist nämlich, ganz in der Weise wie bei andern Lotterien, in Loose von gleichem Betrage eingetheilt, welche man Partialloose, Partialen, Partialobligationen nennt und die fortlaufende Nummern tragen, welche Loosnummern heißen, im Gegensatze zu den

Digitized by Google

oftmals noch daneben gesetzten Seriennummern, welche die Serie angeben, zu welcher sie, dem Verloosungsplane gemäß, rangiren. Es erleichtert Dies dem Besitzer die Uebersicht, wenn sein Loos zur Ziehung kommt, da er Dies aus jenem Plane bei Anführung der betreffenden Serie (Abtheilung) sofort ersehen kann. Die Lotterie selbst ist gewöhnlich, jedoch keineswegs durchstehend, in der Art eingerichtet, daß die Loose zum größeren Theile entweder:

a) mit einem kleineren als ihrem Nennwerthe (dem Betrage, auf welchen die Loose lauten), oder

b) mit diesem für voll, oder

c) mit diesem und einem geringeren Zinsfuße als das laufende Discont

herauskommen; dadurch aber, daß der Staat die Anleihe an sich nach einem Zinsfuße zu verzinsen sich anheischig macht, der mehr oder weniger dem gewöhnlichen im Durchschnitte entspricht, verbleibt für den Rest der Loose ein Ueberschuß zur Vertheilung, welcher für dieselben in der Form von Prämien oder Gewinnen gezogen wird. Diese Methode der Tilgung ist zur leichteren Verkäuflichkeit der Partialen unstreitig gut ersonnen, denn an Glücksspielen aller Art findet stets eine große Anzahl von Personen ein besonderes Behagen; der gewöhnliche Capitalist dürfte jedoch in der Regel weniger für eine Lotterieanleihe nach vorstehender Anlage eingenommen sein, da er zunächst auf eine fixe Rentabilität der Fonds sieht, aus welchen er seine Einkünfte zieht. In Folge dessen hat man bei einigen Lotterieanleihen denn auch geglaubt, jedes Loos, so lange es nicht gezogen worden, verzinsen zu müssen, und dadurch sind verzinsliche und unverzinsliche Lotterieanleihen entstanden. Außerdem ist der Plan bei Lotterieanleihen oftmals auch noch verwickelter als vorerwähnt angelegt, jederzeit aber darauf berechnet, die Speculation rege zu machen. So z. B. wurden von den 300,000 Partialen des polnischen Lotterieanlehens von 1835, groß 150 Millionen Gulden, das Stück zu 500 Gulden, von 1836 bis 1845 jährlich 70,000 Stück eingeloost und werden die alsdann nicht gezogenen jährlich mit 4% verzinst und mit Zuschlag einer Prämie von 200 Gulden nach und nach ebenfalls durch Verloosung einberufen. Seit 1837 ist aber die Bank von Polen außerdem ermächtigt, gegen Depositionder bei ihr niedergelegten Partialen, bis zum Belaufe von 50 Millionen Certificate auszustellen, welche in L.a A. zu 300 und L.a B. zu 200 Gulden zerfallen. Die erstere Classe von Certificaten nimmt an der Ausspielung keinen Theil, wird aber jährlich mit 5% verzinst, die zweite Classe dagegen ward zwar in den Verloosungen einbegriffen, aber mit einem Abzuge von 500 Gulden auf jeden Prämienbetrag. Von 1846 werden sämmtliche Certificate, einschließlich der bis dahin nicht herausgekommenen von L.a B., durch fernere halbjährliche Verloosung eingezogen.

Außer bei den Lotterieanleihen kommt die Tilgung durch Verloosung noch bei vielen andern gewöhnlichen Anleihen in Anwendung; oftmals behält aber der Staat sich dieselbe nur für den Fall vor, daß sie al pari oder darüber im Curse stehen, und greift sonst zu dem wohlfeileren Mittel des Rückkaufs zum Börsenwerthe. So ist es z. B. bei der hamburger Feuercassenanleihe von 1842, im Betrage von 34,400,000 Mark Banco zu 3½%, zu deren Tilgung auf eine oder die andere

Digitized by Google

Weise jährlich 1,445,000 Mark Banco ausgesetzt sind, welcher Fonds aber nach Ablauf des Jahres 1847 erhöht werden kann.

Uebrigens sind die Lotterien bei Staatsanleihen auch schon vorgekommen, ohne daß eine Tilgung durch sie beabsichtigt wurde. So bei den holländischen Domänen-Loosrenten (Domein-Loosrenten, franz. Bons sur les domaines) vom Jahre 1824, rückzahlbar nach sechsmonatlicher Aufkündigung abseiten des Amortisationssyndicats. Sie tragen ihren Namen davon, daß man sie bei Domänenkäufen al pari zu nehmen versprach, und eine Lotterie von 8 Millionen Gulden Gewinnen damit verknüpfte, außerdem daß man den Nehmern noch freistellte, andere inländische Effecten gegen sie in Zahlung zu geben. Eben so werden die Certificate der holländischen ausgestellten Schuld (Restanten) nach und nach durch Verloosung in die wirkliche (active) Schuld zur Verzinsung aufgenommen, weshalb für je 1000 Gulden der ersteren den Certificaten eine sogenannte Kanze, ein Kanzbillet (franz. billet de chance) beigegeben wurde. Die auf solche Weise herausgekommenen Kanzen heißen verlooste (holl. Stellen, franz. Billets de chance sortis au tirage). 1825 wurden auf einmal 125 Millionen derselben für 25 Jahre gezogen, da das Amortisationssyndicat die Verbindlichkeit hatte, einen gleichen Betrag in verzinslichen Obligationen nach und nach zum laufenden Curse aufzukaufen, und diese in Folge der Verloosungen der ausgestellten Schuld sich im Tageswerthe gehoben hatten. Jene Operation erniedrigte nun den Letzteren und begünstigte jenen Aufkauf. Der Curs der ausgelooften Kanzen richtet sich im Uebrigen jederzeit nach dem Zeitraume, in welchem dieselben zum Verzinsen kommen.

3) Durch Aufkauf nach dem Tagescurse

wird die Tilgung von öffentlichen Anleihen sowohl in den bereits unter 2) gedachten Fällen als auch bei beiderseitig unkündbaren beschafft. Vortheilhaft kann ein derartiger Aufkauf nur sein, wenn eine Anleihe unter pari, kaum wenn sie al pari steht, denn ist sie über pari, so wird auch der Staat seine Fonds besser verwerthen können. Wenigstens wird die Sachlage in allen größeren Staaten eine solche sein; kleinere mögen bei kleineren Schuldenbeträgen ihren Vortheil hin und wieder auf anderm Wege sehen.

4) Durch bloße Verzinsung innerhalb eines festgesetzten Zeitraums

ist endlich ebenfalls die Tilgung möglich. Sie findet bei allen temporären oder Zeit- und Leibrenten statt. Diese kommen fast nur noch in England vor, woselbst Erstere aber mehrfach convertirt und in den Zinsen herunter gesetzt worden sind. So sind z. B. die allbekannten Consols (Abkürzung von consolidated annuities), aus welchen der größere Theil der fundirten Schuld besteht, dadurch entstanden, daß man im Jahre 1751 verschiedene Arten von Zeitrenten (annuities) in einen gemeinschaftlichen Stock (Capitalfonds) zusammenfaßte, der mit 3 % jährlich verzinst ward. Späterhin sind fortwährend neue Consols creirt worden und die Masse derselben ist so hoch gestiegen, daß es für nöthig befunden ward, seit 1843 jährlich 10 Millionen £ davon in hundertjährige Zeitrenten zu verwandeln, was dadurch geschieht, daß für je £ 100. — in 3 % Consols eine Rente von jährlich £ 3. — auf hundert Jahre bewilligt wird und daneben eine Prämie von £ 3. —. Außer-

Digitized by Google

dem giebt es noch: a) 5 % Annuitäten von 1830, welche die 1822 creirten 4 % Annuitäten (s. §. 324, Seite 336) convertirten, indem man für 100 £ der letzteren 70 £ in den ersteren gab. Die 5 % Annuitäten sind bis 1873 untilgbar. b) Lange Annuitäten (long annuities), welche besonders als Prämien für Subscribenten auf neue öffentliche Anleihen ausgegeben worden sind; sie sind entweder 1860 oder 1880 getilgt. c) 3 % reducirte Annuitäten (3 per cent reduced annuities). Sie waren ursprünglich, von 1746 bis 1751, zu 4 %, wurden dann auf 3½ % und 1757 auf 3 % heruntergesetzt, bei welcher Veranlassung üblicherweise den Gläubigern jederzeit freigestellt wurde, statt dieser Reduction die Rückzahlung zu wählen. Neuere Emittirungen haben die 3 % Annuitäten späterhin auf einen sehr bedeutenden Betrag erhöht. Die 3 % Annuitäten von 1726 sind nur uneigentlich so benannt, da dieselben untilgbar sind und also zu den immerwährenden oder perpetuirlichen Renten (perpetual rents), nicht zu den temporären oder Zeit-Renten (annuities) gehören. Es giebt auch noch Annuitäten der ehemaligen Südsee-Compagnie (South-Sea Company), alte und neue, zu 3 %. Lebensannuitäten, Leibrenten (engl. Life-annuities), werden, um den Belauf der öffentlichen Schuld möglichst schnell vermindern zu helfen, den Besitzern der meisten englischen Staatspapiere auf deren Verlangen nach einem festgesetzten Regulative ertheilt. Stirbt der Gläubiger, so ist die Rente verfallen, doch kann Derselbe bei seinen Lebzeiten dieselbe unter gewissen Bedingungen auf einen Andern übertragen (transferiren) lassen.

§. 330.

Eine sehr häufig vorkommende Art der Tilgung ist die Conversion oder Convertirung (franz. conversion, engl. conversion), sie gehört aber nur uneigentlich unter diese Kategorie, indem sie gewöhnlich in der Verwandlung älterer Anleihen in neuere besteht, wobei theils eine bloße Consolidirung der ersteren (s. §. 329, unter 4), theils eine Herabsetzung des Zinsfußes beabsichtigt werden kann. Das Letztere ist das Gewöhnlichere.

Eine Conversion kann sowohl mit einer vereinzelten als mit mehren Anleihen zugleich vorgenommen werden und sowohl in gleichartigen, als in ungleichartigen Papieren geschehen. Man kann z. B. Inscriptionen mit Inscriptionen, Schatzkammerscheine mit Obligationen der fundirten Schuld convertiren u. s. w. Der Zweck einer solchen Conversion ist eine Verminderung der Nationallasten, nur daß diese durch die Umstände oft von weniger Erheblichkeit sein kann, wie z. B. in Spanien. Am Empfehlenswerthesten ist in Folge des Ersteren eine solche, welche auf Reduction der Zinsen gerichtet ist; falls der Staat indeß nicht im Stande ist, die zu convertirende Anleihe aufzukündigen, und denjenigen Gläubigern, welche das Nominalcapital zurückbezahlt verlangen, Dieses zu erstatten, so kann ihm, wie namentlich bei allen unkündbaren Renten, nur ein anderweitiges Arrangement mit den Inhabern der betreffenden Fonds übrig bleiben. Dieses ist dann, je nach den Verhältnissen, sehr verschiedener Art; zunächst aber muß jederzeit die zweckmäßigste Entschädigung der Gläubiger in Betracht gezogen werden, welche an sich nicht gezwungen werden können, niedriger verzinsliche Papiere gegen höher verzinsliche einzutauschen oder auch nur zu dem laufenden Tageswerthe die letzteren zu veräußern, wäre dieser auch noch so vortheilhaft für sie. In Folge dessen gesteht man denn oftmals Prämien zu, wie

Digitized by Google

z. B. im vorhergehenden Paragraphen in Bezug auf die 3 % englischen Consols bereits erwähnt wurde, welche dadurch in hundertjährige Annuitäten verwandelt werden; oder man nimmt die höher rentablen Papiere mit gewissen Procenten ihres Nennwerths gegen 100 des Nennwerths der niedriger rentirenden an, sobald der Curs der ersteren Diesem günstig ist. So z. B. lud man in Frankreich im Jahre 1825 während dreier Monate die Inhaber der 5procentigen Rente (Inscriptionen) ein, diese mit 75 % gegen 3procentige umzutauschen, worauf 30,574,116 Franken der ersteren auf solche Weise convertirt wurden. Der Staat gewann dadurch 1 % an der jährlich zu zahlenden Rente und die Rentengläubiger hatten im Börsencurse ihre Entschädigung zu suchen.

Bei kündbaren Schuldverschreibungen wird gewöhnlich eine Conversion dadurch beschafft, daß man den Gläubigern entweder Heimzahlung des Capitals oder einen bloßen Austausch gegen die neu creirten Papiere freistellt, wobei denn die Bedingungen bei Letzterem nach den Umständen variiren. Solche Bedingungen sind aber gewöhnlich so eingerichtet, daß die Gläubiger den Umtausch vorziehen. Es ist einleuchtend, daß auch dem Staate mit Letzterem nur gedient sein kann, denn wenn er die neue Anleihe, womit die alte convertirt werden soll, erst zu negoziren hat, so veranlaßt Dies gewöhnlich größere Zugeständnisse, als er den Gläubigern aus der letzteren bei dem Umtausche zu machen braucht.

Bloß der Letztere wird endlich beabsichtigt, wenn man auf Personen gestellte Schuldverschreibungen mit völlig gleichartigen, die an Inhaber (au porteur, unto bearer) lauten, convertirt, was indeß auf einem einfacheren Wege mittelst einer Uebertragung auf den ersteren selbst bewerkstelligt werden kann und auch vielfach bewerkstelligt wird. Der Zweck solcher Conversion ist, die Papiere leichter negociabel zu machen, da sie dann von Hand zu Hand gehen, ohne erst resp. indossirt oder von der Staatsbehörde übertragen zu werden, welches Letztere namentlich auch der Kosten wegen nicht beliebt ist, die es gewöhnlich zu machen pflegt, abgesehen von dem Aufenthalte, welcher dadurch für Börsenspeculanten entsteht, die ein und dasselbe Papier vielleicht an einem Tage durch mehre Hände gehen lassen. So wurden z. B. im Jahre 1831 die französischen Renten an Inhaber (rentes au porteur) creirt, in welche jeder Besitzer von 5-, 4- oder 3procentigen Renten berechtigt ist, diese letzteren, die an die Person lauten (auf den Namen, daher: rentes nominatives), verwandeln zu lassen und bei welchen noch die Bequemlichkeit stattfindet, daß sie jederzeit wieder in rentes nominatives zurückconvertirt (reconvertirt) werden können. Alle derartigen Conversionen gehören im Uebrigen nicht zu den Tilgungen von Anleihen.

§. 331.

Die Tilgung von öffentlichen Anleihen kann nach allem Vorstehenden sein:

1) regelmäßig und planmäßig, wie z. B. bei den Lotterieanleihen, doch auch noch in vielen andern und zwar häufigeren Fällen, in welchen im Voraus ein jährlicher Tilgungsfonds (Amortisationsfonds) in seiner Höhe festgesetzt ist, der sodann entweder für jedes Jahr derselbe (stationär) ist, oder aber von Jahr zu Jahr wachsend.

2) unregelmäßig. Dann kann die Tilgung beschafft werden entweder:

Digitized by Google

a) nach den Ueberschüssen im Budget, mithin von Jahr zu Jahr variabel;
b) mittelst eigends für die Amortisationscasse creirter außergewöhnlicher Einnahmen, z. B. aus Steuern, aus dem Verkaufe von Nationalgütern u. s. w.

3) Die Tilgung mittelst der Conversion ward bereits im vorigen Paragraphen näher auseinandergesetzt.

Papiergeld, welches als ein Theil der schwebenden Schuld hier beiläufig zu erwähnen ist, wird entweder mittelst der Einlösung durch Baarschaft getilgt oder auch durch Ausgabe von neuem Papiergelde oder von andern Papieren der fundirten Schuld convertirt, wie z. B. 35 Millionen in östreichischen Anticipations- und Einlösungsscheinen 1816 mit Schuldverschreibungen, welche 1 % jährlicher Zinsen tragen.

§. 332.

Die Verzinsung der öffentlichen Anleihen ist Dasjenige, was, wenn das Vertrauen in die Sicherheit der Letzteren (s. §. 327) feststeht, von den Capitalisten und den Börsenspeculanten am Meisten in Betracht gezogen wird, da mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. bei Lotterieanleihen, von den Zinsen die ganze Rentabilität derselben abhängt und damit auch der laufende Tageswerth (Curs). Es sind bei der Verzinsung zu erwägen:

1) die Höhe derselben, also der Zinsfuß;
2) die Zeit der Auszahlung, und:
3) die Art und Weise, in welcher sie zu erheben sind.

Der Zinsfuß, zu welchem der Staat seine Anleihen contrahirt, hängt jederzeit von den Verhältnissen ab, unter denen Solches stattfindet, und versteht sich überall für das Nominalcapital, welches er verschreibt. An sich kann seine größere oder geringere Höhe demnach keineswegs darüber entscheiden, ob er das Geld theuer oder wohlfeil aufgenommen hat, denn dabei kommt erst der Uebernahmspreis in Betracht, zu welchem er vernegozirt hat. Nehmen wir beispielsweise die in §. 326, bei Besprechung der Negociationen erwähnte 3procentige französische Rente. Der Staat hat dafür jährlich zu entrichten für 100 Francs Nominalcapital (Nennwerth) . . . . . Francs 3. —

Er erhielt aber nur für dieses Nominalcapital Frcs 78. 52½ Cents. und hat also hierauf mehr zu verzinsen als ihm gegeben wurde: $\frac{21475}{78525}$ oder $\frac{859}{3141}$ à 3 % . . . . . „ — $82\frac{46}{1047}$

weshalb er in Wirklichkeit jährlich . . . . . Francs 3. $82\frac{46}{1047}$ für diese sogenannte 3procentige Rente bezahlt, denn Frcs. 78. 52½ : 3 : 100 = Frcs. 3. $82\frac{46}{1047}$ Cents. (a. k. 3⅘ %).

Die Zeit der Auszahlung der Zinsen ist entweder halb- oder vierteljährig, auch wohl jährig, was jederzeit von den Bedingungen abhängt, unter welchen die Anleihe abgeschlossen worden ist.

Die Art und Weise der Erhebung der Zinsen kann sehr verschiedenartig sein. Zunächst in der Regel bei der betreffenden Staatscasse, oft aber auch bei Bankierhäusern, welche eigends damit beauftragt worden sind. Auf die leichte Verkäuflichkeit der Staatsobligationen wirkt es sehr wesentlich ein, inwiefern diese Erhebung mit geringeren oder größeren Weitläuftigkeiten verbunden ist. Deshalb pflegt man in der Regel

jeder Staatsschuldverschreibung eine Anzahl sogenannter Coupons (engl. warrants) beizufügen, auf welche die fälligen Zinsen von jedem Inhaber (Vorzeiger, Zeiger) erhoben werden können. Solche Coupons lauten z. B. bei den 5procentigen französischen Renten, die am 22. März und 22. September alljährlich ausgezahlt werden:

> 8e. Série Nro. —— Rte. 100 fr.
>
> Semestre au 22 septembre 1845.
>
> *Bon pour Cinquante francs.*
>
> Le chef-agent comptable du grand Livre.
>
> (Unterschrift.)

Sind alle Coupons verfallen, so erhält man neue entweder bei Einhändigung des letztfälligen oder auch gegen eine besondere Anweisung, einen sogenannten Talon, Zinstalon, welcher dem letztfälligen Coupon angefügt ist. Coupons und Talons sind entweder der betreffenden Schuldverschreibung angedruckt oder derselben auf einem besonderen Bogen (Couponsbogen) beigelegt.

Eine andre Art der Zinsenerhebungen ist gegen Quittung des Besitzers, was in der Regel dann bei Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, vorkommt. Eine solche Quittung ist gewöhnlich nach vorschriftsmäßigem Schema einzurichten und sind deren eine gewisse Anzahl in der Art wie die Coupons angedruckt oder beigelegt (Quittungsbogen). Z. B. bei den östreichischen verlooften Obligationen lautet eine solche Quittung vorschriftsmäßig wie folgt:

> Nro. —— Quittung Zinsfuß ——
>
> über —— Gulden —— Kreuzer in Conventionsmünze, welche Endesgesetzter als Zinsen von (Zeitraum) zu —— Procent von dem Capitale von —— Gulden —— Kreuzern ad do. —— aus der Löbl. K. K. Universal-Staatsschuldencasse richtig empfangen hat. Wien, den ——.
>
> per fl. kr. C. M.
>
> (Unterschrift.)

Die umständlichste Form der Zinserhebung ist endlich diejenige gegen Vorzeigung (Production) der Originalschuldscheine; diese kommt deshalb auch nur noch einzeln vor.

§. 333.

Der Name Staatspapiere, Effecten, Fonds (franz. fonds, effets (auch papiers) publics, engl. publick funds, stocks, state-papers) kann in einem weiteren wie in einem engeren Sinne genommen werden. Nach dem ersteren ist darunter jedwede Verbriefung zu verstehen, welche der Staat über eine von ihm contrahirte Anleihe ausstellt, und somit auch das Papiergeld, sowie jedes Schuldocument an öffentliche Banken,

Digitized by Google

Handelsgesellschaften, Privaten u. s. w. In dem engeren und auch gewöhnlichen Sinne bezeichnet man als Staatspapiere aber alle derartigen Schuldurkunden, deren Einrichtung schon von Hause aus darauf abzielt, sie zu einem Gegenstande des Handels zu machen (Staatspapier-, Effecten-, Fondshandel).

Hauptsächlich wäre nach dem Vorstehenden die directe Emittirung der Staatspapiere von Seiten der Regierung erforderlich, indeß ist Dies keineswegs bei allen Effecten der Fall, welche man zu ihnen zählt. Zunächst ist Dies mit den Actien und andern Verschreibungen solcher Institute der Fall, welche in einer fortlaufenden Verbindung mit dem Staate sich befinden, z. B. der Banken von England und Frankreich, der wiener Bank, der preußischen Seehandlung u. s. w.; auch pflegt man, obgleich schon uneigentlicher, die Papiere der großen ostindischen Handelsgesellschaften mit unter den Staatspapieren zu begreifen. Dann rangiren überall die Verschreibungen über öffentliche Anleihen von einzelnen Provinzen des Staates, selbst einzelner Städte, Gemeinden, Corporationen u. s. w., sowie bloßer Standesherren oder der Regenten und Fürsten als Privatleute darunter. Es ist Dies einmal so gebräuchlich und insofern läßt sich Nichts dagegen einwenden, an sich aber kann diese Vermengung ganz verschiedenartiger Schulden nicht gutgeheißen werden, schon weil sie bei Beurtheilung oder Besprechung der Staatsschulden so leicht zu Irrthümern zu führen im Stande ist.

§. 334.

Die Staatspapiere (Staatsobligationen) aller Art zerfallen in zwei große Kategorien, welche schon aus §. 328 sich ergeben, nämlich in:

1) untilgbare, und
2) tilgbare.

Inwieweit die Untilgbarkeit hiebei zu verstehen sei, ward an ebengenannten Orten auseinandergesetzt: wenn eine Regierung nur sonst hinreichende Mittel und dabei auch den Willen hat, so sind der Wege schon genug, auch die untilgbaren Schuldverschreibungen zu amortisiren.

Die letzteren selbst sind nun alle solche, welche über immerwährende (perpetuirliche) Renten (Perpetuitäten) ausgestellt werden, bei welchen nämlich das Stammcapital dem Staate auf immer abgetreten, von Diesem dagegen die Verpflichtung der fortwährenden Verzinsung übernommen worden ist. Es gehören vor allen viele französische Fonds hieher, die Inscriptionen, Renteninscriptionen, auf das große Buch (engl. great book, ital. gran libro) der Nationalschuld, außerdem die englischen 3procentigen Annuitäten, die Rentenurkunden des lombardisch-venetianischen Monte di Regno und andre Papiere mehr. Die französischen Inscriptionen lauten bloß auf den Betrag der Rente, welche alljährlich auf sie zu erheben ist, doch wird der Börsencurs dieser stets für ein Nominalcapital von 100 Francs notirt. Heißt es deshalb, Jemand besitze 100,000 Francs in Renten, so bedeutet Dies soviel, daß er die Renten für einen solchen Nennwerth zu beziehen habe; 100,000 Francs Renten oder an Renten besagen dagegen, daß er einen derartigen Betrag durch jährliche Renten beziehe. Dies ist wohl zu unterscheiden. Es möge nun zunächst das Formular einer französischen Renten-Inscription folgen und an dieses einige nähere Erläuterungen über diese Art von Staatspapieren sich anschließen, welche

bei der hohen Wichtigkeit derſelben für die europäiſchen Fondsmärkte (Fondsbörſen) durchaus nöthig iſt.

Formular einer fünfprocentigen franzöſiſchen Renteninſcription.

DETTE PUBLIQUE.

CINQ POUR CENT.

Extrait du Compte du Trésor Public.
(Son compte des rentes au porteur.)

Ordonnance du 29 avril 1831.

——e Série No —— Rente 100.

Le Directeur de la dette inscrite certifie que le porteur a droit à une rente de

CENT FRANCS

à prendre en l'inscription collective au nom du trésor public avec jouissance [1]) du 22 septembre 18**.

Paris, le &c. &c.

Vu et certifié.

L'agent comptable des mutations et transferts. [2])

(Unterſchrift.)

Timbre sec du trésor public rente au porteur. [3])

Certifié exact. [4])

Le chef-agent comptable du grand livre.

(Unterſchrift.)

Vu et controlé. [5])

Le directeur de la dette inscrite.

(Unterſchrift.) (Unterſchrift.)

Nota. Le présent certificat sur la demande du porteur sera converti en inscription nominative avec jouissance à partir des coupons rapportés. [6])

Anmerkungen. Eine ſolche Inſcription iſt rechts und links mit je fünf angedruckten Coupons, nach dem im §. 332 mitgetheilten Schema, umgeben. 1) *jouissance* heißt bei den Franzoſen nicht bloß die Rente, ſondern überhaupt jeder Geldgenuß, welcher aus öffentlichen Fonds den Beſitzern derſelben zuſteht. 2) L'agent comptable des mutations et transferts, der verantwortliche Agent (Beamte) für die Umwandlungen und Uebertragungen. 3) Unter dieſem trocknen Stempel iſt ein ſtatt des Siegels dienender zu verſtehen, kein zu bezahlender der Stempelbehörde. 4) Certifié exact, richtig befunden. 5) Vu et controlé, geſehen und verglichen. 6) Die Erklärung zu dieſer Note findet ſich im §. 330, woſelbſt von den franzöſiſchen rentes au porteur am Schluſſe näher die Rede iſt.

*) Die Renten-Inſcriptionen in Frankreich lauten, wie auch die Inſcriptionen im Allgemeinen, gewöhnlich auf den Namen des Darleihers, es iſt jedoch an ebengedachten Orten auseinandergeſetzt worden, daß ſie auch in Papiere auf den Inhaber convertirt werden können.

*) Es ſei hier ſogleich bemerkt, daß in Rußland die Inſcriptionen auf das große Buch, abweichend von den übrigen, jederzeit über tilgbare Staatsanleihen ausgeſtellt werden. Eben ſo iſt es mit der Mehrzahl der engliſchen Inſcriptionen auf die Bücher der Bank. (Vergl. §. 335.)

Das große Buch (grand livre) der französischen Nationalschuld, in welches alle Renten eingeschrieben (inscribirt) werden, ist in 11 Serien eingetheilt, welche eben so viele Bände bilden und in diesen jede Inscription ein separates Conto oder Folium. Die Serien oder Bände enthalten diese Conti nach folgender Eintheilung:

1. Serie L. A und C.
2. „ „ B.
3. „ „ D.
4. „ „ E bis G.
5. „ „ H „ M.
6. „ „ L, N, O.
7. „ „ P bis R.
8. „ „ S „ Z.
9. „ die Conti der Gemeinden *).
10. Serie die Majorats- und anderweitigen Conti für feste Zeitrenten **).
11. „ die laufenden Rechnungen (Contocorrenten) der öffentlichen Anstalten, Wechselagenten (agens de change), Bankiers und anderer Privaten u. s. w.

Der Eintrag jeder Renteninscription in das große Buch findet sogleich bei Ausgabe dieser statt. Zur Bequemlichkeit für die Rentenbesitzer in den Provinzen ist die Einrichtung getroffen, daß Diese auf ihren besondern Antrag die Renten auch bei den Generaleinnehmern (receveurs-généraux) ihres Departements erheben können. Die Administration führt zu diesem Behufe eigene Collectivconti für die Departements, welche den wunderlichen Namen der kleinen großen Bücher (petits grands livres) haben, und die aus diesen herrührenden Departementalinscriptionen (inscriptions départementales) haben dieselbe Gültigkeit mit den Inscriptionen auf das große große Buch. Wechselt der Besitzer einer Departementalinscription seinen Aufenthaltsort und geht in ein anderes Departement, so läßt er von dem Generaleinnehmer seines bisherigen Departements gegen Rückgabe der Inscription sich eine Bescheinigung geben, auf welche hin sodann der Generaleinnehmer des neuen Departements eine neue Inscription ausstellt, deren Umschreibung in Paris er besorgt und hierauf sie dem Besitzer einhändigt.

Wenn der Besitzer einer auf die Person gestellten Inscription (inscription nominative) dieselbe verkauft, so geschieht Dieses mittelst einer Uebertragung (transfert), die entweder unter der Garantie eines Wechselagenten oder auf Grundlage gerichtlicher Belege beim Schatzamte vorgenommen wird. Die Erhebung der Renten bei dem Letzteren findet gegen Einlieferung der Coupons statt, indeß ist außerdem eine jedesmalige Abstempelung der Inscription auf deren Rückseite erforderlich. Für auswärtige Rentenbesitzer ist Dies natürlich sowohl weitläuftig als kostspielig, es ist deshalb die Einrichtung getroffen, daß Diese einen Bevollmächtigten zur Erhebung ihrer Renten in Paris ernennen können, welcher von der Administration sodann eine Copie der Inscription eigends behufs Abstempelung derselben überliefert erhält, während eine andere Copie gerichtlich deponirt wird. Ein solcher Bevollmächtigter wird jedesmal für zehn Jahre, mittelst einer dazu besonders formulirten Vollmacht, angestellt. Wird in der Zwischenzeit die Original-Inscription vom Besitzer selbst zur Abstempelung bei der Rentenerhebung vorgezeigt, so ist die Vollmacht von selbst erloschen.

*) Die Inscriptionen Dieser können auch unter 10 Francs Rente betragen, was sonst nicht gestattet ist.

**) Von den ersteren behält der Staat jährlich 1/10 zur Creirung neuer Renten ein.

Digitized by Google

Um den rechtmäßigen Besitz einer an die Person lautenden Renteninscription, die sich im Auslande befindet, zu erweisen, bedarf es eines Visa des betreffenden französischen Gesandten oder Consulates auf der Vollmacht. Geht eine Inscription verloren, so wird über den Verlust ein gerichtliches Protocoll aufgenommen und die Identität der Person des Verlierers mittelst zweier Zeugen beglaubigt. Hierauf wird gerichtsseitig ein Extract ausgefertigt, welcher nur einen Franc Kosten macht, und auf Grundlage desselben vom Finanzministerium nach Ablauf eines halbjährigen Termins eine neue Inscription an der Stelle der alten ertheilt.

Wie bereits im §. 326 erwähnt, wird in Frankreich die Mehrzahl der öffentlichen Renten ursprünglich von Bankiers, theils einzeln, theils in Vereinigung übernommen und in Folge dessen im großen Buche auf den Namen Derselben eingetragen. Da auf solche Weise aber die Inscriptionen einen zu hohen Belauf erhalten, um so bequem wie kleinere Apoints an der Börse begeben werden zu können, was doch der Hauptzweck der Bankierhäuser bei der Uebernahme ist, so pflegt die Regierung diesen Uebernehmern wohl zu gestatten, gegen ihre Original-Inscriptionen Certificate au porteur unter ihrer eigenen Unterschrift in Curs zu setzen, auf welche dann auch die Renten bei ihnen selbst, und oft auch daneben bei andern, von ihnen beauftragten Bankiers an fremden Plätzen, auf Coupons in Empfang genommen werden können. Die Höhe des Betrags, auf welche solche Certificate emittirt werden dürfen, wird von Staatswegen normirt und zur Sicherheit der Besitzer derselben Diesen freigestellt, sie jederzeit gegen Inscriptionen umzutauschen, die im großen Buche sodann den betreffenden Bankiers auf deren Conten abgeschrieben werden. So z. B. sind die Gebrüder Rothschild in Paris authorisirt, über die 3procentige Rente dergleichen Certificate zu 120 Francs Rente oder 4000 Francs Capital auszugeben, die vom Director der inscribirten Schuld attestirt werden. Sie sind französisch, englisch und holländisch ausgefertigt, mit Coupons versehen und die Renten auf diese kostenfrei, nach dem Belieben des Inhabers, entweder bei Rothschild's in Paris, Holland oder Frankfurt a/M., oder bei Braunsberg u. Compagnie in Amsterdam zu erheben. Es liegt auf der Hand, daß namentlich für fremde Börsen diese Certificate au porteur gesuchter als die Original-Inscriptionen sein müssen. In gleicher Weise sind die sogenannten Falconets oder Certificate der neapolitanischen 5procentigen Rente von Falconet und Compagnie in Neapel entstanden. Sie lauten auf je 25 Ducati Rente und sind von der Direction des großen Buches (gran libro) attestirt. Erhebung der Rente, am 1. Januar und 1. Juli, entweder bei Falconet oder bei Rothschild's in Paris, welche Letztere für 3 Francs per Certificat auch die Besorgung neuer Couponsbogen übernahmen. Außerdem ward noch in Paris eine Administrationsgesellschaft dieser Renten abseiten Lapanouze, Hagermann, Blanc Collin und Compagnie gegründet, welche ebenfalls Certificate au porteur ganz in vorstehender Weise ausgab, die jedoch auf 59 Ducati oder für 250 Francs Rente lauten.

§. 335.

Weit allgemeiner als die Renten-Inscriptionen sind die Obligationen (Schuldverschreibungen) über tilgbare Staatsanleihen, deren es sehr verschiedenartige und verschiedenartig benannte giebt. Im Allgemeinen möchten sie jedoch wohl in:

Digitized by Google

1) gewöhnliche Obligationen über verzinsliche Schulden,
2) Pfandbriefe,
3) Lotterieloose und Prämienscheine

einzutheilen sein, wobei alsdann wieder:

a) Hauptschuldverschreibungen,
b) Partialobligationen, und
c) Certificate von Bankierhäusern

zu unterscheiden sind.

Die unter 1) erwähnten gewöhnlichen Obligationen sind alle solche, welche vom Staate selbst oder von Staatswegen durch gewisse dazu beauftragte Institute, namentlich Staatsbanken, über verzinsliche Darlehen emittirt werden, sowohl an die Person des Gläubigers als au porteur lauten und entweder als Hauptschuldverschreibungen oder als Partialobligationen auftreten können. Hauptschuldverschreibungen sind alsdann solche, welche über das ganze Darlehen in Einem an den ursprünglichen Gläubiger ertheilt werden und auf Grundlage welcher Derselbe autorisirt wird, die betreffenden Partialobligationeu oder Certificate in Abschnitten stipulirter Höhe selbst zu emittiren; Partialobligationen aber können außerdem auch sogleich von Staatswegen ausgegeben werden, wenn die vollständige Anleihe sofort in solche Schuldverschreibungen eingetheilt wird. Pfandbriefe sind solche uneigentliche Staatspapiere (vergl. hierüber §. 333, Seite 349), welche von großen Creditvereinen gegen Verpfändung von Grundstücken oder Ländereien ausgegeben werden, um den größeren Gutsbesitzern die Verwaltung derselben durch möglichst billige Anschaffung der benöthigten Capitalien zu erleichtern. Sie lauten in der Regel au porteur und kommen namentlich in Preußen (schlesische, kur- und neumärkische, pommersche, westpreußische, posensche, ostpreußische, neue kurmärkische), Mecklenburg (ritterschaftliche), Polen, Rußland (ostseeische) und Württemberg vor. Ueber die Lotterieloose ward bereits im §. 328, unter 2, ausführlicher gesprochen. Prämienscheine kommen in Preußen vor. Sie sind 1832 auf Ermächtigung der Regierung von Seiten der Seehandlung ausgegeben, 252,000 Stück zu 50 Thalern jedes, und werden mit Zuschlag von Gewinnen (Prämien) planmäßig bis 1857 durch Ausloosung getilgt.

Die Abfassung der Staatsschuldscheine richtet sich jederzeit nach den Verhältnissen; ein festes Schema läßt sich dafür nicht aufstellen. Es begreift sich jedoch schon aus den Sachverhältnissen, daß sie, wie jede anderweitige Schuldurkunde, sowohl das angeliehene oder versprochene (Nominal-) Capital als den Darleiher, das Versprechen und die Bedingungen der Rückzahlung und daneben etwa noch das speciell gegebene Unterpfand benennen. Solche Papiere, welche zur Circulation an allen Hauptfondsbörsen bestimmt sind, werden ferner oftmals in verschiedenen Sprachen ausgestellt, was besonders bei russischen Fonds sehr häufig ist. Wie für diese der Ausdruck Inscriptionen zu nehmen sei, erwähnte ich beiläufig schon im §. 334, Seite 350, Anmerkung.

Eine ausführlichere Uebersicht der verschiedenen Staatspapiere, die einen Gegenstand des Börsenverkehrs abgeben, wäre für den Zweck des vorliegenden Buches zu weitläuftig. In gedrängter Kürze findet sich eine solche Zusammenstellung in meinem „Contorlexikon", Seite 498 ff. und ein Mehres ist nachzulesen in dem Werke von F. E. Feller:

„Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staats-Anleihen, nebst den nöthigen Notizen über die Berechnung der Staats-Effecten und den (die) darin vorkommenden Geschäften (Geschäfte). Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, Immanuel Müller, 1843." (Ladenpr. 1½ ℔) *). Bevor wir jedoch weiter gehen, sei hier noch das Nachfolgende gesagt.

Metalliques ist der bekannte Name für gewisse sehr courante östreichische und auch russische Staatspapiere. Er ward denselben beigelegt, weil die Zinsen davon in klingender Münze, nicht in Papiergeld, bezahlt werden. Die östreichischen sind 5procentige Staatsschuldverschreibungen, welche hauptsächlich aus einer 1816 gemachten Anleihe von 120 Millionen Gulden C. M. herrühren, die in Abschnitten von 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 Gulden emittirt wurde. Im Jahre 1818 erhöhte man die Ausgabe um 50, 1823 um 30 Millionen, fernere Erweiterungen rühren aus 1824, 1825 und 1826 her. Die Zinsen auf diese Staatsschuldscheine werden jederzeit halbjährig, vom Tage der Ausstellung Ersterer an gerechnet, bezahlt. Außerdem sind noch Metalliques zu 1000 Gulden C. M. das Stück ausgegeben, welche aus einer Anleihe von 1823, groß 25 Millionen, bei N. M. Rothschild, Baring Brothers, und Reid, Irving und Comp. in London, sowie aus der Anleihe von 36 Millionen herstammen, die 1831 mit Geimüller und Comp., M. A. Rothschild und Söhne, S. G. Sina und Arnstein und Eskeles in Wien negocirt worden. Endlich giebt es noch 4- und 3procentige Metalliques, in Apoints von 1000, 500 und 100 Gulden. In Rußland versteht man unter Metalliques alle 5procentigen, auf Silberrubel oder Pfund Sterl. lautenden Inscriptionen (vergl. hierüber §. 334, Seite 350, Anm.).

Eigenthümlich ist die Art und Weise, wie man bei Erwerbung der meisten öffentlichen Fonds in England verfährt, welche in übertragbaren Einschreibungen auf die Bücher der Bank von England bestehen. Der Subscribent (s. §. 326, Seite 339) erhält darüber kein Certificat, sondern bloß eine Quittung (receipt) der Bank, die nicht negociabel ist und deren Verlorengehen auch den Subscribenten seiner Anrechte nicht beraubt. Bei einem Verkaufe wird das Haben des Verkäufers in den Büchern der Bank auf den Käufer übertragen (transferred), was gewöhnlich durch die Fondsmäkler (stock-brokers) besorgt wird. Mehr als einmal täglich ist jedoch ein transfer eines und desselben Effects nicht gestattet. Den Besitzern von 3procentigen Consols steht es dage-

*) Dieses Buch ist mit Fleiß ausgearbeitet und verdient insofern alle Anerkennung, als es, soviel wenigstens mir bekannt, das erste und bis jetzt einzige in seiner Art ist. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß der Gegenstand sehr ungleichartig behandelt worden, und daß der Verfasser in der Beurtheilung der Finanzverhältnisse der verschiedenen Staaten viel zu wenig auf eignen Füßen steht, wenngleich es höchst lobenswerth ist, daß er Dies wenigstens nicht zu verdecken sucht, sondern offen die Quellen angiebt, denen er die Mehrzahl der hieher gehörigen Aufstellungen entnommen hat. Ferner hätte man in dem Werke mit allem Rechte wohl eine gründliche und ausführliche Darstellung der Fondsgeschäfte im Allgemeinen erwarten können, während eine solche bloß eben so dürftig als unsystematisch unter III im Anhange, an 6 Seiten, gegeben ist. Nach meinem Dafürhalten möchte es bei einer künftigen Auflage auch anzurathen sein, eine Darstellung ersterer Art dem Buche einleitend vorauszuschicken, worauf sie wenigstens mehr Recht als die jetzige „Einleitung für Nichtspeculanten" haben dürfte. Sollte nicht auch eine Uebersicht und genauere Erklärung aller wichtigeren Fondscurszettel der Tendenz des Unternehmens entsprechend sein?

Digitized by Google

gen frei, selbst Certificate auszustellen, dieselben von der Staatsschulden-verwaltung beglaubigen zu lassen und sodann sie in den Handel zu geben. Weiteres über die englischen Fonds ward bereits in früheren Paragraphen mitgetheilt, u. A. in §. 326, §. 328 u. s. w.

Zur besseren Veranschaulichung folgen jetzt zwei Formulare tilgbarer Staatspapiere, nämlich:

1) von 4procentigen österreichischen Metalliques, und
2) einer Partiale eines standesherrlichen, des fürstlich esterhazy'-schen, Lotterieanlehens.

Wie schon früher erwähnt, wird eine Schuldverschreibung letzterer Art zwar für gewöhnlich, aber nur uneigentlich, zu den Staatspapieren gezählt. (Vergl. §. 333.)

I.

Gulden 1000. — Conv. Münze zu 4 vom Hundert. *M* [redacted]

Staatsschuld-Verschreibung

über Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die Kaiserlich-Königliche Universal-Staatsschuldencasse mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuld-Verschreibung gehörigen Zinsenanweisungen halbjährlich verzinsen wird.

Wien, den ꝛc.

(Unterschriften.)

Vorstehende Staatsschuld-Verschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der Kaiserlich-Königlichen Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen.

Wien, den ꝛc.

Für die Kaiserlich-Königliche Universal-
(Stempel.) Staatsschuldencasse.
(Unterschriften.)

2.

Schuldverschreibung

über Vierzig Gulden im Zwanzig-Guldenfuße, als Antheil an der von Uns bei den Wechselhäusern M. A. von Rothschild & Söhnen in Frankfurt a. M. und S. G. Sina in Wien contrahirten Anleihe von Sieben Millionen Gulden C. M. im Zwanzig-Guldenfuße, welche auf 175,000 Einlagen vertheilt, mit den in dem Verloosungsplane zugerechneten Zinsen innerhalb 32 Jahren, in Folge von 64 halbjährigen, vom Jahre 1837 an, am 15. Juni und 15. December eines jeden Jahres stattfindenden Verloosungen zurückgezahlt werden wird.

Nachdem Wir diese Anleihe nur in der Absicht zu contrahiren befunden, um bei dem Antritte der Selbstadministration Unseres Majorates und der sämmtlichen Allodial-Besitzungen Uns theils des höheren Zinsfußes mehrer Capitalsposten zu entledigen, theils um rücksichtlich der Rückzahlung der, während der Administration zur Ausgleichung verschiedener Ansprüche contrahirten Passiven eine mit den Kräften des Majorats mehr übereinstimmende Eintheilung dieser Lasten zu treffen und jeder Störung in der beabsichtigten öconomischen Verwaltung und dadurch zu erlangenden Vermehrung der Revenuen im Voraus zu begegnen, und endlich, um über das gesammte Debitwesen ein verläßliches Budjet dauernd festsetzen zu können, so haben Wir Uns auch zur völligen Beruhigung Unserer Gläubiger der unmittelbaren Verfügung über diese Anleihe aus eigenem Antriebe feierlichst begeben, und ein eigenes Comité — bestehend aus den Herren: Obergespan Szegedy von Mezo-Szeged, als Präses, k. k. Hofrathe von Stettner, Baron von Rothschild oder dessen Bevollmächtigten, Baron von Sina, fürstl. Kanzleidirector Johann Paur, fürstl. Hauptzahlmeister Franz Aminger, fürstl. Secretair Anton Wocher — ernannt, welches über die richtige Verwendung der aus dieser Anleihe Uns zukommenden Gelder nur zu den oben ausgesprochenen Zwecken zu wachen hat, und von dem Unser fürstliches Hauptzahlamt in dieser Beziehung die erforderlichen Vorschriften zu empfangen und sich über die Befolgung schriftlich gegen Dasselbe auszuweisen hat.

Gemäß der von Uns auf die beiden Wechselhäuser M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und S. G. Sina in Wien vollzogenen und bei der

privilegirten östreichischen National-Bank hinterlegten Hauptschuldverschreibung de dato 5. Febr. 1836, über das obige bei Denselben aufgenommene Darlehen, und zufolge des anderseitig abgedruckten Verloosungsplanes, wird den genannten Wechselhäusern oder jedem andern Ueberbringer dieses Antheils, Nr. ——, gegen dessen Zurückgabe, die durch die Verloosung planmäßig darauf entfallende Summe sechs Monate nach der Ziehung in Conv. Münze im 20-Guldenfuße bei dem Wechselhause S. G. Sina in Wien, oder, nach der Wahl des Inhabers, bei den Herren M. A. von Rothschild u. Söhnen in Frankfurt a. M. nach einer in dem letzteren Falle vorausgegangenen sechswöchentlichen Anzeige baar ausbezahlt werden. Auch steht es dem Besitzer dieser Schuldverschreibung frei, den darauf entfallenden Betrag früher als an dem im Plane festgesetzten Verfalltage von sechs Monaten, unter Abzug von 4 Procent jährlichem Disconto, zu beheben, wenn sich Derselbe diesfalls vier Wochen früher bei einem der beiden Wechselhäuser meldet.

Wir versprechen und geloben für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, alle in dieser Schuldverschreibung eingegangenen Verbindlichkeiten um so gewissenhafter zu erfüllen, als Wir bei Nichtzahlung derselben jeder einzelnen Schuldverschreibung — da sie einen integrirenden Theil der Hauptschuldverschreibung ausmacht — alle jene Sicherheiten, sowie sie in der Hauptschuldverschreibung stipulirt sind, einräumen, sowie auch namentlich das in der Letzteren den contrahirenden Wechselhäusern zugestandene Intabulations-, Sequestrations- und Executionsrecht für jede einzelne Schuldverschreibung die gleiche Wirkung haben soll, zu welchem Ende Wir Uns, mit Entsagung der königl. ungrischen Behörden, auch dem kaiserlich-königlichen niederöstreichischen Landrechte *) unterwerfen.

Wien, den 5. Februar 1836.

(gez.) Paul, Fürst Esterhazy.

(gez.) Vidi Franz Szegedy,
Präses des Comité.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige Urkunde in den Büchern des fürstlichen Hauptzahlamtes gehörig eingetragen und zur Zahlung vorgemerkt worden.

Eisenstadt, den 6. Februar 1836.

Hochfürstlich Esterhazy'sches Haupt-Zahlamt.
(Unterschriften.)

(Folgt der Verloosungsplan.)

§. 336.

Da bei den Staatspapieren besonders darauf gesehen werden muß, dieselben so bequem wie möglich für die Börsenspeculation einzurichten, so ist es jederzeit rathsam, dieselben, wenn auch nicht von vorn herein au porteur zu stellen, doch auf Begehren au porteur transferabel zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, pflegt man bei den an Personen lautenden (nominativen) Fonds deshalb wohl die Einrichtung zu treffen, daß dieselben entweder gegen an Inhaber gestellte gleichartige Effecten umgetauscht werden können, oder aber man befugt die Bankierhäuser, welche die Anleihe übernommen haben, Certificate au porteur auf Grundlage der Hauptschuldverschreibung, die auf ihren Namen lautet, auszugeben. Ein dritter Weg ist, daß man bei auf den Namen lautenden Papieren ein Weitergiriren gestattet, wie namentlich bei derartigen östreichischen Metalliques. Dies geschieht dann in der gewöhnlichen Form, nämlich:

Für mich (uns) an die Ordre des (der) Herrn (Herren) N. N. Ort, Datum und Unterschrift.

Ebenso werden die Rentenurkunden des lombardisch-venetianischen Monte del Regno vorschriftsmäßig wie folgt übertragen:

Jo. N. N., cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sign. N. N. questo giorno di —— dell' anno ——. (Unterschrift.)

*) Der eximirte Gerichtsstand für den niederöstreichischen Adel, dem u. A. aber auch das Gremium (der Verein) der k. k. privilegirten Großhändler, wenn er in corpore auftritt, angehörig ist.

Digitized by Google

Wenngleich aber die Schuldverschreibungen an Inhaber nach Vorstehendem besonders zweckmäßig sind, so giebt es doch auch viele Besitzer, welche auf den Namen gestellte denselben häufig vorziehen. Es sind Diese zugleich die wünschenswerthesten Käufer, die Nichtspeculanten, also die eigentlichen Rentiers, die öffentlichen Corporationen und andere Institute, und es muß deshalb auch auf Solche Rücksicht genommen werden, da sie die Effecten auf lange Zeit bei sich niederlegen und auf Börsenhandel mit ihnen kein Augenmerk haben, dagegen aber soviel wie möglich beim Verlorengehen der Papiere gesichert sein wollen, sei es wegen Diebstahls, Feuers oder sonst. Für solche Fälle werden natürlich die auf den Namen lautenden Obligationen eher als die au porteur gestellten genommen und es ist sehr zweckmäßig, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß entweder Papiere letzterer Art auf Begehren auf den Namen der Besitzer umgeschrieben oder bis zu deren Widerruf gänzlich außer Curs gesetzt werden können. Das Letztere zieht man besonders beim Eigenthume von Communen, Behörden, Corporationen u. s. w. vor und ist z. B. in Preußen sehr gebräuchlich.

In Bezug auf die Zinserhebung ward die Einrichtung der Staatsobligationen bereits in §. 332 besprochen.

§. 337.

Der Werth der Staatspapiere läßt sich zwar, gleich dem der Wechsel, auf einen sogenannten inneren zurückführen, welchem dann der laufende (der Curs) entgegengesetzt ist, den sie im Handel und Wandel genießen, es giebt jedoch in einer übergroßen Mehrzahl von Fällen der erstere durchaus keinen Maßstab, nach welchem der letztere mit einiger Sicherheit zu beurtheilen wäre. Nächst den jetzt auch bei uns zu einem so großen Börseneinflusse gelangten Actien, sind schon von älteren Zeiten her die öffentlichen Fonds den übermächtigsten Schwankungen im Tageswerthe ausgesetzt gewesen, und ein auch nur annäherndes Verhältniß desselben zum verschriebenen Werthe, wie es bei Wechseln jederzeit stattfindet, ist sehr häufig gar nicht vorhanden. Es liegt Dies in den verschiedenartigen Verhältnissen. Die Sicherheit bei einem Wechsel beruht auf dem Ansehen von Privaten und der solidarischen Verbindlichkeit aller durch ihn Verhafteten; der Zeitraum, innerhalb dessen er cursirt, reicht selten über einige Monate hinaus, und der verschriebene Werth ist kein nominaler, sondern ein realer, denn der Acceptant oder nöthigenfalls die Regressaten müssen ihn bis auf den letzten Heller erlegen. Der Credit, welchen Staatspapiere genießen, wird dagegen durch das Ansehen der Regierung, welche sie ausgegeben hat, bedingt. Dieses hängt aber nicht allein von dem momentanen Stande der Finanzen, sondern zunächst schon von dem Vertrauen ab, welches die gerade am Ruder befindliche Verwaltung genießt, dann von dem Laufe der politischen Verhältnisse, der oft über Nacht schon die wundersamsten Veränderungen erfahren kann. Bei Staatspapieren ist ferner nur der Staat der alleinige Schuldner, und wie relativ selbst die Specialhypothek sei, welche ein Solcher etwa für die richtige Befolgung seiner Zahlungsversprechungen giebt, ward bereits im §. 327 angedeutet. Von einem Credite, den der Staatsgläubiger dem Staate nur auf wenige Monate auf dessen Verschreibungen zu geben hätte, ist namentlich nur bei einigen Effecten der schwebenden Schuld (s. §. 324, Seite 334 f.) die Rede, sonst geht derselbe in der Regel nicht bloß auf eine längere Reihe von

Jahren hinaus, sondern oft auf gänzlich unbestimmte Zeit, und in sehr vielen Fällen wird gar nicht einmal eine Rückzahlung des Capitals beabsichtigt, sondern bloß die Verzinsung desselben. Schon hieraus müssen die außerordentlichen Fluctuationen sich erklären, denen die öffentlichen Fonds besonders dann unterworfen sind, sobald der politische Horizont anfängt, sich, wenn auch nur momentan, zu trüben, und namentlich die französischen und englischen pflegen davon Beispiele zu geben, da Frankreich und England so hoch verschuldet und dabei zugleich von so hervorragendem Einflusse auf das Schicksal Europa's sind. Abgesehen davon können aber auch Verhältnisse, welche nicht gerade politischer Natur sind, auf den laufenden Werth der Staatspapiere von großem Einflusse sein: es sind solche, die den allgemeinen Geldmarkt auch ohnedies regieren. Laden das Waarengeschäft, der Güterhandel, Fabrikunternehmungen u. dergl. zu besserer Verwerthung der Capitalien ein, als mittelst deren Anlage in den Fonds zu erzielen ist, so drückt Dieses leicht die Curse Letzterer, denn es werden sich mehr Verkäufer als Käufer zeigen, und es ist seit einigen Jahren z. B. sehr bemerklich, wie große Abnahme das deutsche Börsengeschäft in Fonds durch das Ausfallen der enormen Beträge gelitten hat, die man aus ihm zurückzog, um sie in den beliebteren und meist besser rentablen Eisenbahnactien anzulegen.

Obiges vorausgeschickt, besteht der innere Werth von Staatspapieren, wenn man einen solchen überhaupt statuiren will, in der Rentabilität derselben, die jederzeit nach der Lage der Verhältnisse zu beurtheilen ist. Am Leichtesten ist Dies bei Papieren, welche bloß in gewöhnlicher Weise Zinsen tragen. Wo noch Prämien hinzutreten, namentlich aber Gewinn und Verlust in Art der Lotterien, stellt sich die Rechnung natürlich schwieriger. Besonders die Lotterieloose sind nur bei einer genauen Prüfung des Verloosungsplans nach ihrem eigentlichen Werthe zu würdigen, und kann in dieser Hinsicht auf die Berechnung vieler von ihnen durch Unger verwiesen werden, der dadurch einen schätzenswerthen Beitrag zur Literatur über Staatspapiere*) geliefert hat.

Der laufende Tageswerth der Staatspapiere (Fonds-, Effectencurs) richtet sich nur insoweit jederzeit nach dem inneren Werthe derselben, als die Papiere eines und desselben Staates verschiedenartig rentiren; steht z. B. eine Anleihe zu 5 % : 99 %, d. h. giebt man für 100 des Nominalcapitals 99, so kann man für eine 4procentige nur ca. $79^1/_5$ geben, wenn nicht etwa noch besondere Vortheile bei letzterer in Betracht kommen; denn:

99 : 5 : 100 = 4.95 (jährlicher Zinse)
5 % : 4.95 : 4 % = 3.96 (dito)
4.95 : 99 : 3.96 = $79^{99}/_{495}$ (Curs)
4 % : $79^{99}/_{495}$: 5 % = 99. (dito)

Abweichungen, welche gegen derartige Proportionen in der Wirklichkeit vorkommen, haben ihren Grund häufig schon darin, daß eines der betreffenden Papiere in kleineren, d. h. bequemer negociablen Apoints oder Certificaten als das andre emittirt ist, daß eins auf den Namen, das andre au porteur lautet, daß bei dem einen die Zinserhebung weniger weitläuftig als bei dem andern ist, u. s. w. Annähernd wird der Tageswerth unter Papieren gedachter Art jedoch stets nach Obigem

*) Unger, Handbuch der Staats-Lotterieanlehen. Leipzig, 1841.

Digitized by Google

sich stellen, nur daß die Sicherheit bei ihnen die gleiche sein muß und daß auch die anderweitigen Bedingungen ziemlich sich ähneln müssen. Im Uebrigen wird der Curs von Staatspapieren stets auf eine feste Valuta notirt und für die fremden Valuten ist jederzeit eine ebenfalls feste Norm zu deren Umrechnung in die Landesvaluta angenommen, am Wesentlichsten aber, ob in dem Curse die laufenden Zinsen bereits einbegriffen sind oder nicht, da man sonst leicht über den eigentlichen Tageswerth des Effects sich täuschen kann. So z. B. werden die wiener Bankactien *) an den meisten Börsen einschließlich der laufenden Zinsen (der sogenannten ordentlichen Dividende) notirt, die pro Tag 5 Kr. C. M. auf das Stück austrägt, nach Bekanntmachung der auf ein solches entfallenden außerordentlichen Dividende bis zum Schluß des Semesters oft aber auch einschließlich dieser. Dadurch entsteht natürlich nach Eintritt des neuen Semesters ein bedeutend geringerer Curs als vor demselben, ohne daß deshalb der Werth der Actien sich irgend verändert hätte. (Ferneres über diese Actien s. im X. Abschnitte, §. 379.) Die Fondscurszettel sind meist in zwei Rubriken gleich denen für Wechsel (s. Abschn. IV, §. 56, Seite 59) zerfällt, für Briefe und Geld; es kommt jedoch an einigen Plätzen noch eine dritte hinzu, welche diejenigen Curse angiebt, die an dem betreffenden Tage wirklich bezahlt (gemacht) worden sind. Die nachstehende Uebersicht enthält nun das Nöthigste zum Verständniß der hauptsächlichsten Fondscurse an den Hauptbörsen; ein Mehres wäre für unsre Zwecke zu weitläuftig und kann obendrein mit Leichtigkeit in Büchern gleich dem Noback'schen Taschenbuche, oder in öffentlichen Blättern nachgesehen werden.

Uebersicht

der wichtigsten Fondsnotirungen an den Hauptbörsen,

soweit Erstere von allgemeinerem Interesse für Deutschland sind.

Paris. Die französischen Renten-Inscriptionen werden in Franken für 100 Franken Nominalcapital notirt, wobei die laufenden Zinsen (Renten) mit eingerechnet werden. Diese verfallen für die 3procent. (rente 3%) am 22. Juni und 22. December, für die 4, 4½ und 5procent. (rentes 4, 4½ et 5%) am 22. März und 22. September. Actien der Bank von Frankreich (actions de la Banque de France), 6procent., in Franken für das Stück von 1000 Franken Nominalcapital. (Vergl. hierüber Abschn. X, §. 373.) Oestreichische Metalliques, 3procent., in Franken für 100 Franken oder eben so viele Gulden C. M. für 100 Gulden C. M. Nominalcapital und feststehend 1 Gulden = 2 Franken 60 Centimen. Die Dividenden sind im Curse nicht einbegriffen, werden aber zum gleichen Curse reducirt. Oestreichische Partialobligationen mit Loosen von 1834 in Franken für eine Obligation von 100 Gulden C. M. Die herausgekommenen Loose werden auf Begehren der Inhaber bei Gebr. Rothschild in Paris 15 Tage nach deren Auszahlungstermin in Wien mit 2 Franken 50 Centimen der Gulden bezahlt. Belgische Anleihen von 1831, 1838, 1840 und 1842 in Franken für 100 Franken Nominalcapital oder ebenso viele Pfund Sterling für 100 Pfund Nominalcapital, wobei feststehend das Pfund = 25 Franken 20 Centimen. Actien der Bank von Belgien (actions de la Banque de Belgique) in Franken für das Stück von 1000 Franken Nominalcapital. Griechische Anleihen in Franken für 100 Franken oder eben so viele Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalcapital, wobei feststehend 1 Pfund = 25 Franken 60 Centimen. Haïtische Annuitäten in Franken für das Stück von 1000 Franken Nennwerth. Holländische 2½procent. Integrale in Certificaten, Zinsen 22. Jan.

*) Siehe ein Näheres über diese Papiere am Schlusse der hiernächst folgenden Curse-Uebersicht, unter Wien.

Digitized by Google

und 22. Juli, in Franken für 100 Franken oder eben so viele Gulden für 100 Gulden niederländ. Courant Nominalcapital, wobei feststehend 120 Franken = 57 Gulden. Die Certificate sind auf 1900 Gulden gestellt, was zu diesem Curse mithin 4000 Franken Nominalcapital oder 100 Franken Rente beträgt. Zinsen bei Adolphe d'Eichthal u. Comp. in Paris. Holländ. Integrale in Certificaten von 500 Gulden niederl. oder ca. 1060 Franken, 5procent., Zinsen am 22. April und 22. October, in Franken für 100 Franken oder eben so viele Gulden für 100 Gulden, Curs wie vorstehend. Zinsen bei Mallet frères & Comp. in Paris. Neapolitanische Rente in Franken für 5 Franken Rente oder eben so viele Ducati für 5 Ducati Rente oder 100 dito Nominalcapital, wobei feststehend 1 Duc. = 4 Franken 40 Centimen. Sardinisch-piemontesische Obligationen von 1834 in Franken für eine Obligation von 1000 Franken oder Lire nuove Nominalcapital. Portugiesische Fonds in Franken für 100 Franken oder eben so viele Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling, wobei das Pfund feststehend = 25 Franken 50 Centimen. Die miguelistischen Obligationen, 5proc., das Stück zu 1000 Franken Nominalcapital, werden in Franken für 100 Franken Nominalcapital notirt. Preußische Prämienscheine der Seehandlung in Franken für das Stück zu 50 Thalern pr. Court. Nominalcapital. Promessen dieser Scheine sind von Auguste Leo in Paris emittirt, bei welchem Hause die herausgekommenen zum festen Curse von 3 Franken 70 Centimen für den Thaler bezahlt werden.

☞ In Paris werden die laufenden Zinsen, außer bei östreichischen Metalliques, jederzeit im Curse einbegriffen; bloß daß vom 6. bis 22. Juni und vom 6. bis 22. December für die 3procent. Rente und vom 6. bis 22. März, sowie vom 6. bis 22. September für die 4, 4½ und 5procent. hierin eine Abänderung eintritt. Die Curszettel für Fonds enthalten daselbst zwei Hauptrubriken, die erste für Käufe per comptant (prix au comptant), die andere für Zeitkäufe oder Lieferungsgeschäfte (prix à terme). Diese letztere Rubrik ist vierfach abgetheilt und enthält: a) den Curs bei Eröffnung der Börse (premier cours), b) den höchsten Curs in derselben (bezeichnet: plus haut), c) den niedrigsten (bez.: plus bas) und d) den zum Schluß bezahlten Curs (dernier cours). Da der Werth der Renten in demselben Verhältnisse sich steigert, in welchem sie sich dem Schlusse des laufenden Halbjahrs nähern, bei welchem sie zur Zahlung verfallen, so ist auch der Curs per comptant höher als auf Zeit, und diese Differenz, welche report genannt wird, wird ebenfalls im Curszettel notirt, um den Ueberschlag zu erleichtern, und zwar in folgender Art: 1) report du comptant à fin du mois (à la fin du mois) oder à la liquidation prochaine, und 2) report d'un mois à l'autre oder d'une liquidation à l'autre. (Vergl. §. 349.) Report sur prime ist der Name derjenigen Cursdifferenz, welche man bei einem festen Kaufe auf Schluß des Monats gegen einen Prämienkauf (s. §. 345) auf Ende des nächsten ausbedingt.

London. Englische Staatspapiere in Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalcapital, Zinsen separat; lange Annuitäten (long annuities) jedoch in Pfund Sterling für 1 Pfund Sterling Jahresrente. Wenn vom Curs der britischen Fonds ohne weitere Benennung der Sorte die Rede ist, so sind jederzeit die 3procentigen Consols (s. §. 329, Seite 343, unter 4) darunter zu verstehen. East-India Stocks, Actien, welche das Grundcapital der britisch-ostindischen Compagnie von 6 Millionen Pfund Sterling bilden *). South-Sea Stocks (Actien des übriggebliebenen Grundcapitals der ehemaligen Südsee-Compagnie, South-Sea-Company) und dito long und new annuities (gleichen Ursprungs), in Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalcapital. Eben so die Bank Stocks (Actien der Bank von England). East-India Bonds **) in Shillings Prämie auf 100 Pfund Sterling Nominalcapital. Belgische 5proc. Anleihe, brasilische do. do., Buenos-Ayrische 6proc., chilesische do., columbische von 1824, do., dänische 3proc., in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalcapital. Französische Renten in Franken für 100 Franken Nominalwerth, wobei feststehend 25 Francs 40 Centimen = 1 Pfund Sterling. Griechische Anleihen in Pfd. Sterl. für 100 do. do. Nominalcapital. Holländische 5procent. Anleihe und 2½procent. Integrale in Gulden niederl. Courant für 100 do. do. Nominalcapital, wobei feststehend 12 Gulden = 1 Pfd. Sterl. Nominalcapital. Eben so die neapolitanisch-englische, 5procent., bei Rothschild. Neapolita-

*) Ueber die ostindischen Stocks vergl. Abschnitt X, §. 373.

**) Die ostindischen Bonds werden gegen baare Casse, in Abschnitten von 100, 200, 300, 500 und 1000 Pfund Sterling ausgegeben und nach Maßgabe des laufenden Discents halbjährig, Ende März und September, verzinst.

Digitized by Google

nische Renten, in Ducati nach dem 1 Monat-Curs auf Neapel für 100 Ducati Nominalwerth. Oestreichische Metalliques, 5procent., in Gulden C. M. für 100 do. do. Nominalcapital, wobei feststehend 10 Gulden = 1 Pfd. Sterl. Peruanische 6procent. Anleihe, portugiesische 5procent. und 3procent. Regentschafts-Anleihe (Regency-Bonds), preußisch-englische 4procent. Anleihe von 1830, russische 5proc. Metalliques, und spanische Fonds in Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalcapital. Die Fonds der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden in Dollars für 100 Dollars Nominalcapital notirt, wobei der Dollar feststehend = 4½ Shillings Sterling gerechnet wird. Zinsen dieser Obligationen, sobald solche überhaupt bezahlt werden, können bei den resp. Bankagenturen erhoben werden gegen Kürzung von ½% ihres Belaufs für Provision.

☞ In London werden die laufenden Zinsen bei Staatspapieren im Curse mitbegriffen, ausgenommen bei India-Bonds, französischen und neapolitanischen Renten und russischen Metalliques.

Amsterdam. Der Curs der niederländischen (holländischen) Fonds wird jederzeit in Gulden für 100 Gulden Nominalcapital notirt, die Kanzen (s. §. 329, Seite 343) jedoch in Gulden für's Stück von 1000 Gulden Nominalcapital. Die Actien der Handel-Maatschappij (Handelsgesellschaft) 4½proc., und die Anleihen dieser Gesellschaft, 4½proc., werden ebenfalls in Gulden für 100 Gulden Nominalcapital notirt. Französische Renten-Inscriptionen in Franken für 100 Franken Nominalcapital, wobei erstere nach dem 1 Monat-Curs auf Paris berechnet werden. Certificate dieser Inscriptionen von Gebr. Rothschild oder Kettwich & Boomberg in Franken für 100 Franken Nominalcapital, wobei feststehend der Frank zu 50 Cents niederl. angenommen wird. Englische Consols in Pfund Sterling für 100 Pfund Nominalcapital, Betrag nach dem 1 Monat-Curs auf London. Oestreichische Anleihen bei Hope & Co. in Amsterdam, 5- u. 3proc., in Gulden niederl. für 100 Gulden do. Nominalcapital. Oestr. Metalliques in Gulden C. M. für 100 Gulden C. M. Nominalcapital, wobei der Gulden C. M. feststehend = 1⅓ Gulden niederl. Die Zinsen für das laufende Halbjahr sind im Curse einbegriffen. Solche Metalliques, auf welchen höchstens 4 Monate Zinsen haften, nennt man gute Datums, und solche, auf welchen mehr als 4 Monat haften, schlechte Datums. Letztere sind jederzeit 1/16 bis 1/8 % schlechter im Curse als erstere. Lotterieanleihe von 1834 oder neue wiener Loose in Gulden niederl. für das Loos von 500 Gulden C. M. Nominalcapital. Lotterieanleihe von 1839, 4proc., in Gulden niederl. für ein Loos von 250 Gulden C. M. Nominalcapital. Wiener Bankactien in Gulden niederl. für das Stück von 1000 Gulden C. M. Laufende Dividenden sind im Curse mit einbegriffen. Russische Obligationen der 5proc. Anleihen bei Hope & Co. in Amsterdam in Gulden niederl. für 100 Gulden dito Nominalcapital. Certificate davon bei Hope & Co. in Silberrubeln für 100 Silberrubel Nominalcapital, wobei feststehend der Silberrubel = 2 Gulden niederl. Inscriptionen, 6proc., von 1818 in Rubeln B. A. und Certificate derselben bei Hope & Co. in Rubeln für 100 Rubel Nominalcapital, wobei feststehend der Rubel = 1 Gulden niederl. 5proc. Inscriptionen in Silberrubeln, Certificate derselben, ursprünglich bei Sillem, Benecke & Co. und H. J. Stresow, jetzt bei Haller, Söhle & Co. in Hamburg, und 5proc. russisch-englische Obligationen von 1822 gleich den 5proc. Obligationen bei Hope & Co. Polnische Partialen in Gulden niederl., für's Stück. Preußisch-englische Anleihe von 1830, 4proc., in Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalcapital, wobei das Pfund = 11 Gulden niederl. Prämienscheine der Seehandlung in Gulden niederl. für's Stück von 50 Thalern Nominalcapital. Dänisch-englische Anleihe, 3proc., in Pfund Sterling für 100 dito dito Nominalcapital, wobei feststehend das Pfund = 12 Gulden niederl. Portugiesisch-englische Anleihen desgleichen. Neapolitanische Rente in Ducati für 100 Ducati Nominalcapital, wobei unverändert der Ducato = 2⅕ Gulden niederl. Neapolitanisch-englische Anleihe, 5proc., von 1824 gleich den dänisch- und portugiesisch-englischen. Darmstädter Lotterieloose in Gulden niederl. für das Stück von 50 Gulden Nominalcapital. Badische do. desgleichen. Griechisch-englische Anleihe gleich der neapolitanisch-englischen. Coupons der ersteren in Gulden niederl. für einen halbjährigen von 2½ Pfund Nominalwerth. Brasilisch-, columbisch-, peruanisch- und mejicanisch-englische Anleihen wie die neapolitanisch-englischen, haïti-französische Anleihe in Franken für 100 Franken Nominalcapital, wobei die Franken zum kurzen Curs auf Paris berechnet werden.

Berlin. Preußische Staatspapiere in Thalern preuß. Courant für 100 dito dito Nominalcapital, ebenso die Schuldverschreibungen der Kur- und Neumark, die verschiedenen ritterschaftlichen Pfandbriefe! und die berliner, elbinger, danziger, königs-

Digitized by Google

berger Stadtobligationen. Preußisch-englische Anleihe von 1830, 4proc., in Pfund Sterling für 100 Pfund Nominalcapital, wobei das Pfund = 7 Thalern pr. Courant. Prämienscheine der Seehandlung in Thalern preuß. Courant per Stück von 50 Thalern preuß. Court. Nennwerth. Oestreichische Metalliques in Gulden C. M. für 100 dito dito Nominalcapital, wobei 150 Gulden = 100 Thalern feststehend gerechnet werden. Die laufenden Zinsen berechnet man jedoch mit 150 Gulden = 103 Thalern. Wiener Bankactien in Thalern preuß. Courant für das Stück. Laufende Zinsen (ordentliche Dividenden) werden daneben wie bei den Métalliques vergütet; die außerordentliche Dividende ist im Curse einbegriffen. Oestreichische Loose von 1834 bei Rothschild in Thalern preuß. Courant für 150 Gulden C. M. Nominalwerth. Russische Inscriptionen in Silberrubeln, in Certificaten bei Sillem, Benecke & Co. und H. J. Stresow in Hamburg, 5proc., sowie dito bei Hope & Co. in Amsterdam, in Silberrubeln für 100 dito Nominalcapital, wobei 93 Kopeken feststehend mit 1 Thaler preuß. Courant angenommen werden. Russisch-englische Anleihe, 5proc., in Pfund Sterling für 100 dito dito Nominalcapital, wobei feststehend das Pfund = 6²/₃ Thaler preuß. Courant. Polnische Schatzobligationen in Thalern preuß. Courant für 600 Gulden poln. Nominalcapital. Bankcertificate L. A. in Thalern preuß. Courant für 600 Gulden poln., L. B. in Thalern für's Stück von 200 Gulden poln. Pfandbriefe und Bankcertificate darüber in Thalern preuß. Courant für 600 Gulden poln., Partialobligationen in Thalern preuß. Courant für's Stück. Bei allen zinstragenden polnischen Effecten vergütet der Käufer die laufenden Interessen mit 5% Verlust, d. h. daß ihr Belauf in polnischen Gulden mit 95 Thalern preuß. Courant für 100 Thaler oder 600 Gulden polnisch gerechnet wird. Holländische Fonds in Gulden niederl. für 100 dito dito Nominalcapital, wobei feststehend 250 Gulden = 145 Thalern preuß. Courant. Neapolitanische Rente in Ducati für 100 Ducati Nominalwerth, wobei feststehend der Ducato = 1¹/₄ Thalern preuß. Courant. Neapolitanisch-englische Anleihe in Pfund Sterling für 100 dito dito Nominalcapital, wobei feststehend das Pfund = 6³/₄ Thalern preuß. Courant. Belgische Anleihe bei Rothschild, 5proc., wie vorstehend, doch das Pfund = 7 Thalern preuß. Courant. Dänisch-englische Anleihe von 1837, 3proc., wie vorstehend, doch das Pfund = 6²/₃ Thalern pr. Court. Hamburgische Feuercassenanleihe von 1842, 3½proc., in Thalern pr. Court. für 200 Mark Banco Nominalcapital, wobei der Mark Bco = 2 Thalern. Darmstädtische Loose und nassauische Prämienscheine in Thalern preuß. Courant.

Frankfurt a/M. Oestreichische Staatspapiere in Gulden C. M. für 100 dito dito Nominalcapital, wobei unverändert 5 Gulden C. M. = 6 Gulden im 24½fftß. Wiener Bankactien in Gulden im 24½fftß für das Stück von 1000 Gulden Nominalcapital. Laufende Zinsen (ordentliche Dividenden) besonders, zum festen Curse wie vorhin, außerordentliche Dividende in der Notirung einbegriffen. Preußische Staatsschuldscheine in Thalern preuß. Courant für 100 dito dito Nennwerth, wobei 1 Thaler preuß. Courant = 103 Xr. im 24½fftß. Preußisch-englische Anleihe in Pfund Sterl. für 100 Pfund Sterl. Nominalcapital, wobei das Pfund feststehend = 12¼ Gulden. Prämienscheine der Seehandlung in Thalern preuß. Courant für das Stück von 50 Thalern preuß. Courant Nominalcapital, wobei feststehend 1 Thaler = 105 Xr. oder 1¾ Gulden. Russische Certificate bei Goll & Co. in Amsterdam in Rubeln B. A. für 100 dito dito Nominalcapital, wobei feststehend der Rubel = 1 Gulden. Certificate in Silberrubeln in dergleichen für 100 dito dito Nominalcapital, wobei der Rubel fest = 2 Gulden. Polnische Lotterieanleihen in Thalern zu 6 Gulden polnisch oder Thalern preuß. Courant für das Loos, wobei fest 1 Thaler = 105 Xr. im 24½fftß. Holländische Papiere in Gulden im 24½fftß für 100 Gulden niederländ. Courant, Kanzen jedoch für's Stück. Nassauische Obligationen bei Rothschild in Gulden für 100 dito dito Nominalcapital. Loose von 25 Gulden in Gulden für's Stück. Eben so badische Loose. Bairische liquidirte Obligationen in Gulden für 100 dito Nominalcapital. Neapolitanische Rente in Ducati für 100 dito Nominalcapital, wobei feststehend 1 Ducato = 2⅕ Gulden. Portugiesische Anleihe der Donna Maria, in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalcapital, wobei das Pfund feststehend = 12 Gulden. Spanische Fonds in Piastern für 100 do. Nominalcapital, wobei feststehend der Piaster = 2½ Gulden. Frankfurter Stadtobligationen in Gulden für 100 do. Nominalcapital.

☞ In Frankfurt a/M. werden usanzmäßig die laufenden Zinsen eines Effects jederzeit separat an den Verkäufer bis zum Ablieferungstage vergütet und nicht im Curse einbegriffen, nur bei spanischen Fonds schließt dieser die unbezahlten fälligen Coupons ein.

Hamburg. Oestreichische Papiere in Gulden C. M. für 100 do. do. Nominalcapital, wiener Bankactien — bei welchen sowohl die laufenden Zinsen (ordent-

Digitized by Google

liche Dividende) als die außerordentliche Dividende separat vergütet werden und nicht im Curse einbegriffen sind — für das Stück. Curs jederzeit fest 146 Gulden C. M. für 200 Mark Banco. Russisch-englische Anleihe in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalcapital, wobei das Pfund feststehend = 14 Mark Banco. Sonstige Obligationen, wenn in Silberrubeln, in diesen für 100 do. do. Nominalcapital, der Rubel fest zu 36 ß Banco, oder wenn in Rubeln B. A. für 100 do. do. Nominalcapital den Rubel zu 1 Mark Banco. Schwedische Hypothekcassenanleihen in Mark Banco für 100 do. do. Nominalcapital. Norwegische Anleihe von 1834, ebenso. Dänisch-englische Obligationen in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalcapital, wobei feststehend das Pfund = 14 Mark Banko. Sonstige dänische Papiere auf Reichsbankthaler lautend, in diesen für 100 do. Nennwerth, wobei 1Rbthlr. = $1\frac{1}{2}$ Mark Bco oder 1 Species = 3 Mark Banco feststehend angenommen wird. Holländische Fonds in Gulden niederl. für 100 do. do. Nominalcapital, wobei feststehend $1\frac{3}{4}$ Gulden = 2 Mark Banco. Preußische Staatsschuldscheine in Thalern preuß. Courant für do. do. Nominalcapital, wobei fest 1 Thaler preuß. Courant = 2 Mark Banco. Prämienscheine der Seehandlung in Mark Banco für's Stück von 50 Thalern preuß. Courant Nominalcapital. Preußisch-englische Anleihe in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalwerth, wobei feststehend das Pfund = 14 Mark Banco. Polnische Partialen und Bankcertificate in Mark Banco pro Stück. Pfandbriefe in polnischen Thalern zu 6 Gulden polnisch für 600 Gulden Nominalwerth, wobei feststehend 1 poln. Thaler = 2 Mark Banco. Portugiesisch-englische, sowie spanisch-englische (Ardoins) Anleihen in Pfund Sterling für 100 do. do. Nominalwerth, wobei feststehend das Pfund = 14 Mark Banco. Hamburgische Feuercassenanleihe in Mark Banco für 100 do. do. Nominalcapital.

☞ In Hamburg werden usanzmäßig die laufenden Zinsen eines Effects separat an den Verkäufer bis zum Ablieferungstage vergütet und sind nicht mit im Curse begriffen.

Wien. Oestreichische Metalliques, sowie verschiedene sonstige Obligationen der Staatsschuld, in Gulden C. M. für 100 do. do. Nominalcapital, Lotterieloose in Gulden C. M. für's Stück. Bei den Papieren in wiener Währung rechnet man 5 Gulden dieser Währung = 2 Gulden C. M. Die wiener Bankactien werden in Gulden C. M. für's Stück von 1000 Gulden Nominalcapital notirt. Die Zinsen bei diesen Actien heißen Dividenden und zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden alle halbe Jahr, am 1. Januar und 1. Juli, gegen Coupons oder Quittung, je nachdem die Actien au porteur oder auf die Person lauten, zu 3 % pro anno, mit 15 Gulden bezahlt. Die außerordentliche Dividende dagegen wird nach Maßgabe des Gewinns der Bank festgesetzt und nach jedesmaliger öffentlicher Bekanntmachung hierüber gleichzeitig mit der ordentlichen Dividende bezahlt. Im Curse ist die außerordentliche Dividende nicht mit begriffen, die laufende ordentliche wird dagegen mit 5 Kreuzern C. M. pro Tag berechnet. — Oestreichisch-holländische Fonds in Gulden niederl. für 100 do. do. Nominalcapital, wobei feststehend 5 Gulden niederl. = 4 Gulden C. M.

§. 338.

Der Handel in Staatspapieren (Fonds-, Effectenhandel) hat erst in unserm Jahrhunderte die allgemeine Bedeutsamkeit erlangt, welche er gegenwärtig in unserm Welttheile besitzt, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil erst in diesem Zeitraume das Anleihesystem der verschiedenen Staaten sich auf einem gleichmäßigeren Fuße eingerichtet hat, der einen solchen Handel schon von vorn herein begünstigt. Der letztere selbst unterliegt im gewöhnlichen Leben theils sehr abweichenden, theils sehr verworrenen Urtheilen, was daher kommt, daß eine Menge Personen durchaus keine richtige Anschauung von dieser Handelsbranche hat und namentlich schon das solide Geschäft darin, welches sich um den Ein- und Verkauf der wirklichen Effecten dreht, von dem Windhandel (Differenzgeschäft), der sogenannten Agiotage, nicht zu unterscheiden versteht, bei welchem die Betheiligten nicht um die Papiere selbst, sondern nur um die Differenz im Curse derselben innerhalb einer gewissen Zeit handeln. Daher auch die vorherrschende Meinung, daß der Staatspapierhandel ein vorzugsweise gefährlicher sei, und die allgemein verbreitete Ansicht, daß ein vorsichtiger Kauf-

mann nie in denselben sich hineingeben dürfe. Ich kann nicht umhin, diese Ansicht in ihrer Richtigkeit auf ihren wahren Grund zurückzuführen. Dieser liegt nämlich darin, daß ein Kaufmann, der in anderweitigen Geschäften, namentlich im Waarenhandel, sein Geld verwendet, in der Regel viel zu sehr von diesen in Anspruch genommen sein wird, um noch daneben vereinzelte Speculationen in Fonds zu verfolgen, bei welchen freilich auf die richtige Benutzung des günstigsten Augenblicks oft Alles ankommt. Müßige Capitalien in Staatspapieren anzulegen, bloß um die Zinsen davon zu genießen, wird dagegen ein solcher Kaufmann wohl selten geneigt sein, denn falls er etwa die ersteren plötzlich in seinem Waarenhandel besser verwenden kann, ja sie nothwendig braucht, kann er keineswegs immer darauf rechnen, daß er die Effecten auch sogleich vortheilhaft genug realisiren könne, um nicht in zu hohen Preis für das benöthigte Geld zu verfallen. Ein solcher Kaufmann endlich, welcher sich nur irgend öfter mit der Agiotage in Fonds befaßt, wird bald seine anderweitigen Geschäfte darüber leiden lassen, denn dergleichen Tagsspeculationen nehmen nur allzuleicht die ganze Aufmerksamkeit eines Dirigenten in Anspruch und erhalten ihn in einer viel zu starken Aufregung wegen der Chancen, die der Lauf der Curse ihm darbietet, um ihm den Kopf für weniger interessante, aber solide Geschäfte frei zu erhalten. Gewöhnlich meint man deshalb, wenn man den Fondshandel ohne Weiteres verdammt, auch nur die Agiotage in demselben, jedoch ohne sich Solches bewußt zu sein; um die Letztere zu verwerfen, braucht man aber keineswegs erst auf das Fondsgeschäft zu blicken, sondern kann schon beim Waarenhandel stehen bleiben, denn es ist in der Handelswelt bekannt genug, wie stark dieselbe z. B. in Holland, ja sogar in Hamburg, in Rüböl auf angebliche Lieferung getrieben wird, oder in England mit russischem Talg. Daß das solide Geschäft in Staatspapieren aber ebensowenig als jedes andre schon obenhin ein abfälliges Urtheil verdiene, geht wohl genugsam daraus hervor, daß man, trotz der ungünstigen Meinung, die man vielleicht sonst vom Fondsgeschäfte hegt, doch fast nie einen Capitalisten tadelt, der sein Geld in öffentlichen Anleihen anlegt, um von den Renten derselben zu leben, einen Mann also, der, wenn auch nicht in der Regel, doch in einer überwiegenden Anzahl von Fällen, keinen anderweitigen Erwerb besitzt, also noch ganz andere, d. h. weit größere Chancen als der gewöhnliche Kaufmann läuft. Man wird einen derartigen Rentier vielmehr gewiß nur dann sehr leichtsinnig finden, wenn er in ganz verrufene Papiere, z. B. spanische oder amerikanische, sein Geld steckt.

Trotz des Vorstehenden läßt sich indeß nicht leugnen, daß der Staatspapierhandel, auch wenn er in solider Weise betrieben wird, ebensowohl seine bedenklichen und sehr gefährlichen Seiten habe als das System der öffentlichen Anleihen. Indem die Letzteren einerseits es möglich machen, eine Menge drückender Auflagen von der Nation dadurch fern zu halten, daß die Regierung den Capitalisten Gelegenheit giebt, die benöthigten Fonds der Staatscasse gegen möglichst vortheilhafte Verzinsung zu überlassen, läßt es oft nur allein auf diesem Wege sich erzwingen, auch mit den Fortschritten des Jahrhunderts in Hinsicht auf großartige Unternehmen zum Besten der ganzen Bevölkerung Schritt zu halten, welche deren fernerer Wohlstand und erforderliche Blüthe bedingen; andererseits ist aber eben so richtig, daß die künstliche Höhe, auf welche das Anleihe-

Digitized by Google

syſtem mancher Staaten getrieben worden iſt, auch zu ſehr gewichtigen Bedenken gegen die Sicherheit der öffentlichen Fonds Veranlaſſung giebt. Wie bereits in früheren Paragraphen gezeigt wurde, ſind die meiſten Staaten zunächſt von den großen Bankierhäuſern auf eine Weiſe bei denſelben abhängig geworden, welche bisher in der Geſchichte noch ohne Beiſpiel iſt; dieſe großen Bankierhäuſer, deren Zahl keine ſehr große iſt noch ſein kann, ſtehen aber ſämmtlich in einem ſo genauen Zuſammenhange miteinander, daß ſie gewiſſermaßen eine gemeinſame Kette um alle höheren Finanzoperationen in unſerm Welttheile ſchlingen, wozu noch der inhaltsſchwere Punct kommt, daß das Haus Rothſchild in ſeinem Welteinfluſſe, wie man unſtreitig ſagen kann, dasjeniger Glied dieſer Kette bildet, welches ſie überhaupt zuſammenhält. Liegt auch hierin, bei dem jetzigen Bedürfniß jeder Regierung nach zarteſter Schonung ihrer Finanzverhältniſſe, eine Garantie für den andauernden Frieden in Europa, wie ſie vielleicht ſonſt in ſo ſtarkem Grade nicht wieder zu finden iſt, ſo muß man dennoch in Erwägung ziehen, daß ein derartiger Zuſtand, dem natürlichen Laufe der Weltbegebenheiten nach, nicht auf immer fortwähren kann, und daß ein allgemeiner Krieg früher oder ſpäter wenigſtens zu den Möglichkeiten gehört. Krieg aber iſt in finanzieller Hinſicht noch von je ein Unglück für die Finanzen des Beſiegten wie des Beſiegers geweſen und zunächſt ſchon der ſcharfe Probirſtein für jede Unregelmäßigkeit und Unnatürlichkeit in den Erſteren. Die Verwickelungen, welche mithin durch ihn einmal in den europäiſchen Fonds angerichtet werden können, ſind im Voraus gänzlich unabſehbar, und ſie können eine Höhe erreichen, von welcher wir uns jetzt kaum ein ſchwaches Bild zu entwerfen im Stande ſind. Die Bankierscaſſen müſſen und werden in den Tagen der Gefahr ſich am Erſten ſchließen, die Staatsausgaben auf ganz außergewöhnliche Weiſe ſich ſteigern und die Einnahmen bald immer zweifelhafter werden, vielfach ſogar gänzlich ſtocken; das Erſte, wozu man greift und wird greifen müſſen, wird die Suſpenſion der Zinszahlungen an die Staatsgläubiger ſein und dadurch, wenigſtens momentan, manches Effect völlig werthlos werden. Am Härteſten trifft Dies natürlich die Renteniere, die daraus ihren Unterhalt zogen; Handel und Wandel werden aber nicht minder die traurigſten Folgen davon empfinden, denn die Bankerotte in den höheren Regionen der mercantiliſchen Welt müſſen ſich ebenfalls auf ganz ungewöhnliche Weiſe häufen und das Vertrauen, die Seele allen Credits, verloren gehen bis auf ruhigere Zeiten. Es iſt zwar gut geſagt, der Einſichtige könne ſich noch vor dem Ausbruche ſo bedenklicher Kriſen losmachen von den Effecten, deren Sicherheit auf dieſe Weiſe bedroht iſt; ſchon weil ein ſolcher Einſichtiger nicht allein ſteht, ſondern daſſelbe Loos mit ſehr vielen Anderen theilt, wird Dies ihm entweder dann nur unter großen Opfern oder vielleicht plötzlich gar nicht mehr möglich ſein, denn ein creditloſes Effect wird in ſo dringlichen Zeiten nur zu bald wie ein einfaches Stück Papier betrachtet und verfällt obendrein noch der Speculation einzelner Wucherer, die es vollends herunterdrücken helfen, falls es noch nicht ganz in den Staub getreten iſt. Wenn hierin nach Jahren, wie es faſt jederzeit wohl ſein muß, dann auch eine Reaction eintritt, ſo ſind doch Diejenigen, welche bis dahin nicht anderweitig ſich helfen und ausharren konnten, ruinirt, und ganz Andre als ſie, oft vielleicht ſehr unmoraliſche Erwerber, ziehen Vortheil von der Beſſerung.

Digitized by Google

Ein so düsteres Gemälde scheint auf den ersten Blick ganz dem Eingange zu widersprechen, welchen ich ihm voranschickte; Dieses ändert indeß die Richtigkeit des Letzteren keineswegs. So sehr man die Agiotage, wie überhaupt, so auch in öffentlichen Fonds tadeln muß, so wenig kann man ohne Weiteres die reelle kaufmännische Speculation in denselben verwerfen. Es ist freilich keineswegs vortheilhaft für eine Nation, wenn sie sich dem Handel in Creditpapieren dieser wie andrer Art so stark hingiebt, daß dadurch das Fundament des Handels, der Waarenumsatz, gefährdet wird und unnatürlichen Abbruch leidet; ich möchte jedoch behaupten, daß Dieses wohl nur dann in der Möglichkeit liegen dürfte, wenn die anderweitigen Verhältnisse gewaltsam gegen den Waarenhandel operiren, d. h. wenn der Absatz zu stark erschwert wird: ein Princip, welches beiläufig auch auf jeden andern Erwerbszweig seine Anwendung findet. Ein starker Effectenhandel kann aber andererseits den allgemeinen Wohlstand so gut wie jeder andere Handel heben, er läßt sehr beträchtliche Summen circuliren, von welchen ein großer Theil stets auf allerlei Unternehmungen verwendet werden wird, die in ganz andere Fächer schlagen, und wenn in einer Nation Reiche genug sind, um fremden Regierungen unter gehöriger Sicherheit noch Vorschüsse zu machen, so wird der Nutzen davon keineswegs jenen Reichen allein, sondern mittelbar dem ganzen Volke zu Gute kommen, obschon Dies, bei der Wandelbarkeit der Fondsinhaber, die auch im Auslande vielfach sich befinden, freilich wohl nie für das Ganze der Fall sein kann. Holländer und Engländer haben auf diese Weise schon schwere Summen von andern Völkern bezogen. Daneben muß auch wohl erwogen werden, daß der Nationalwohlstand nur dann durch Verluste an Fonds der betreffenden Nation vermindert wird, wenn diese Verluste aus der Herabsetzung oder gänzlichen Entwerthung derselben entstehen, denn der Verlust, den der einzelne Staatsbürger am Curse solcher Papiere leidet, ist in gleicher Höhe Gewinn für Diejenigen, welche nach ihm Besitzer derselben werden, da das Effect an sich unverändert bleibt. Insofern ist für den Nationalwohlstand ein Verlust, den der Einzelne z. B. an einer verdorbenen Waare macht, weit gefährlicher, denn dieser Verlust kommt keinem andern Staatsbürger als Gewinn zu Gute: das durch ihn verlorene Capital ist rein consumirt. Das Vorhingesagte findet endlich auch auf die Tagesspeculationen, die Agiotage, seine Anwendung; die Schädlichkeit dieser liegt aber theils darin, daß sie den soliden Handel in Fonds durch die künstlichen Schwankungen zu sehr beeinträchtigt, welche hervorzurufen ihr Interesse ist, dann daß sie den Credit an der Börse durch das Hineinmischen einer Menge von Speculanten stört, welche bloße Glücksritter sind, und endlich, daß sie beim Ueberhandnehmen solcher Leute sehr leicht die Verarmung und Unzufriedenheit vieler Personen fördert, welche bankerott gegangen sind, während ihrer wagehalsigen Carriere aber die Lust an allem mühsameren Erwerbe verloren haben.

Resumirt man nach allem Obigen nun für und wider beim Staatspapiergeschäfte, so wird sich, trotz aller geäußerten Bedenken, dennoch ergeben, daß ein solider Handel in demselben nicht allein ausführbar, sondern im Grunde genommen auch nicht eben gefährlicher als die meisten andern im Kaufmannsfache sei. Man bedenke nur u. A., welche Chancen mancher Kaufmann fortwährend läuft, der in gewissen allgemein couranten Artikeln handelt, welche nicht allein von je den

ſtärkſten Fluctuationen, ſondern auch dem inneren Verderben ausgeſetzt ſind, z. B. Getreide, Sämereien, Butter und manche andere Fettwaaren; ferner derjenige, der in bloßen Modewaaren verkehrt, und man wird geſtehen müſſen, daß alle ſolche Leute ein Riſico ſtehen, das wenigſtens eben ſo groß als bei Fonds iſt. Nimmt man aber den Fall eines allgemeinen Krieges an, ſo darf man mit allem Rechte wohl die Bemerkung einſchalten, daß in Kriegszeiten auch noch für eine Menge anderer Handelszweige als gerade das Fondsgeſchäft iſt, der Ruin über Nacht kommen kann, ja, daß vielfach alle Sicherheit für den kaufmänniſchen Verkehr ſuspendirt wird, und inwiefern dagegen der Einzelne ſich ſchützen könne, hängt alsdann doch jederzeit lediglich von den Verhältniſſen ab, und dieſe ſind im Voraus gar nicht zu beurtheilen. Nur, daß eine Fondsſpeculation auf ſolide Weiſe ſelten regelmäßiger die Sache eines anderweitig beſchäftigten Waarenhändlers oder ſonſtigen Geſchäftsmannes, und namentlich eines ſchwächer fundirten, ſein kann: die Bankiers und die bloßen Fondshändler, welche jeden Augenblick au courant im Staatspapiergeſchäft ſind, werden ihm für gewöhnlich viel zu gefährliche Concurrenten ſein, die mindeſtens den beſten Gewinn ihm vorweg nehmen. Sich auf Senſale verlaſſen, um dieſem Uebelſtande zu begegnen, wird natürlich ein Ausweg ſein, der dabei eben ſo bedenklich als überhaupt jede zu weit getriebene Hingabe an ſolche Unterhändler bei Speculationen aller Art iſt. Obendrein muß man wohl erwägen, daß die künſtlichſten und oft die unrechtmäßigſten Mittel von den Fondsſpeculanten wie von den bloßen Agioteurs nicht verſchmäht werden, eine Baiſſe (Heruntergehen) oder Hauſſe (Höhergehen) zu erzwingen: falſche Börſengerüchte, gedungene Zeitungsartikel u. dergl. mehr gehören leider zu den alltäglichſten Hebeln, welche zu dieſem Zwecke in Bewegung geſetzt werden, und obendrein hat ſich ſchon manches Mal ergeben, daß man in ſehr hohen Regionen nicht verſchmähte, von officiellen Nachrichten, die man eine Weile über zu ſolchem Zwecke abſichtlich geheim hielt, einen ſehr tadelnswerthen Gebrauch für Agiotirgeſchäfte zu machen. Der Unerfahrene wird dann natürlich um ſo leichter in Fallen gehen, als ſelbſt der Eingeweihtere oft nur mit großer Mühe den wirklichen Stand der Sachen durchſchaut, und daraus in ſeinem Intereſſe Vortheil zu ziehen ſucht.

§. 339.

Es iſt jetzt Zeit, zu den poſitiven Verhältniſſen beim Staatspapierhandel überzugehen, inſofern dieſelben von denjenigen abweichen, welche ſchon aus dem gewöhnlichen Kaufvertrage hervorgehen.

Zur Betreibung des Fondshandels iſt im Allgemeinen zwar ein Jeder als berechtigt anzuſehen, welcher überhaupt geſetzlich als dispoſitionsfähig angenommen wird, verſchiedene Geſetze beſtimmen aber ausdrücklich, daß nur börſenfähige Perſonen zu demſelben zugelaſſen werden ſollen, d. h. alsdann ſolche, welche der betreffenden kaufmänniſchen Innung angehören. Außerdem iſt in vielen Staaten den Regierungsbeamten, vorzugsweiſe aber denjenigen, welchen öffentliche Caſſen anvertraut ſind, die Betreibung des Effectenhandels unterſagt, und nach den meiſten Geſetzen auch den beeidigten Maklern (Courtiers, Senſalen, in Frankreich: agens de change, Wechſelagenten). Mit dergleichen Verboten darf im Allgemeinen aber Keinem die Befugniß abgeſprochen werden, für ſein Geld rechtsgültig Staatspapiere zu erwerben, ſondern

ist hauptsächlich nur das Speculiren in dergleichen Papieren untersagt. Wie wenig jedoch im Ganzen derartige Verfügungen überhaupt nützen, erhellt schon daraus, wenn man die Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Ausführung bedenkt. Personen, die das Gesetz vom Staatspapierhandel ausschließt, können durch die zweite, dritte, vierte Hand noch immer genug demselben sich hingeben und das Gesetz wird formell stricte dabei erfüllt erscheinen; die Fondsmakler stecken aber an allen Börsen bekannt genug gewöhnlich am Tiefsten in der Tagesspeculation und das Geschäft würde bald sehr lahm gehen, wenn man sie deshalb zur strengen Rechenschaft ziehen wollte, abgesehen davon, daß sie auf sehr leichte Weise Diesem stets vorzubeugen wissen werden, da sie sich ja nur mit einem Bankier oder Fondshändler zu verbinden brauchen, der ihre Ein- und Verkäufe auf seinen Namen gutheißt.

Für gewöhnlich kann man annehmen, daß es in das Belieben der Paciscenten (Contrahenten) bei Kaufverträgen in Fonds gestellt sei, diese directe, d. h. ohne Zuziehung von Unterhändlern, abzuschließen, und man muß Dieses als das Richtigste annehmen, da es auch sonst fast jederzeit gestattet ist. Dennoch schreiben einige Gesetze ausdrücklich den Dazwischentritt von beeidigten Maklern zur Rechtsgültigkeit der Fondsgeschäfte vor. Namentlich ist Dies in Paris der Fall, woselbst es jederzeit der Vermittlung zweier Wechselagenten (agens de change) hiezu bedarf, des einen für den Käufer, des andern für den Verkäufer; ferner in Oestreich, wo der Abschluß durch beeidigte Sensale bei einer Strafe von 1000 Gulden oder drei Monaten Personalarrest geboten ist. Daß dennoch auch an denjenigen Fondsbörsen, für welche solche Gesetze nicht existiren, der Abschluß durch Makler sehr gewöhnlich, ja der gewöhnlichere sei, begreift sich schon aus der Stellung dieser Unterhändler, deren Beruf es mit sich bringt, jederzeit genau über den Stand der Curse u. s. w. unterrichtet zu sein.

Als denjenigen Ort, an welchem der Abschluß der Fondsgeschäfte am Zweckmäßigsten vor sich geht, muß man natürlich die Börse betrachten, welche an einigen Plätzen, wie z. B. in Paris und London, in eigenen Localen (Fondsbörsen) abgehalten wird, die von der Börse für anderweitige Geschäfte getrennt ist. Vorschrift ist der Abschluß an der Börse nur in Frankreich und Oestreich.

Ein wichtiger Punct beim Börsenhandel in Fonds ist in vielen Fällen die Zeit des Schlusses. In Berlin ist dieselbe für kaufmännische Verträge jeder Art gesetzlich nur von Nachmittags 1 bis 2 Uhr; für die Kündigung der schon laufenden vor $1^1/_2$ Uhr. Die späteste Zeit für die Erfüllung aller bis um diese Stunde gekündigten Verträge pflegt fast an allen Börsen usanzgemäß bis 6 Uhr Nachmittags zu sein. In Hinsicht auf die wichtige Frage, von welcher Zeit an alle auf Zeit geschlossenen Geschäfte als fest geschlossen zu betrachten seien, von welcher Stunde an mithin der Erfüllungstermin derselben gerechnet werden müsse, entscheidet ebenfalls die Usanz. Findet der Schluß an einem Tage statt, an welchem gesetzlich die Börse geschlossen ist, so ist rechtsgültig erst der zunächst darauf folgende Werktag als Tag des Schlusses anzunehmen, an welchem Erstere wieder geöffnet wird. Sonst aber ist bei durch Makler geschlossenen Verträgen derjenige Zeitpunct für den festen Abschluß entscheidend, um welchen der Makler das Geschäft in sein Taschenbuch (Tagebuch, Journal) einträgt. Nur in Frankfurt a/M. tritt statt dessen

die Ablieferung der Schlußacte (des Schlußzettels) ein, was indeß kein ganz richtiges Princip ist; denn das Geschäft an sich ist schon durch jenen gemachten Eintrag perfect geworden und die Schlußacte nur eine Bescheinigung darüber. Ein Andres ist es bei den Engagements- oder Schlußbriefen (s. §. 343 ff.), welche die Paciscenten unter einander über die directe geschlossenen Verträge sich zustellen, denn hier liegt das Perfectwerden (die Perfection) des Geschäfts erst in der Auslieferung und Entgegennahme dieser. Wenn von der einen Seite ein Antrag (eine Offerte) zu einem Handel gemacht wird, über dessen Annahme die andre Seite sich bis zu einem festgesetzten Termine zu erklären hat, so muß der Empfänger eines solchen Antrags das Perfectwerden des Geschäfts dadurch erweisen können, daß er einen Beleg über seine rechtzeitige Annahme beibringt. Ist für eine Offerte jedoch keine Frist zur Erklärung festgesetzt, so steht es dem Antragsteller frei, jederzeit noch zu widerrufen, ehe der Empfänger angenommen hat.

In Bezug auf die Zeit der Erfüllung bei Zeitgeschäften ist die Börsenusanz beim Dazwischentritt von Sonn- und Feiertagen verschieden. In Frankfurt a/M. muß in solchem Falle an dem Werktage vor diesen Tagen erfüllt werden; eben so hält man es in London. In Berlin folgt man dagegen dem pariser Gebrauche, nach welchem am nächsten Werktage darauf erfüllt wird, und Dieses scheint angemessener zu sein. Im Allgemeinen läßt sich über die Erfüllung selbst nur bemerken, daß dieselbe, wie sich von selbst versteht, rechtzeitig, d. h. zu dem vertragsmäßigen Zeitpuncte (Termine), geschehen müsse. In's Werk gerichtet wird die Erfüllung durch Uebergabe der betreffenden Papiere an den Käufer, der diese sodann seinerseits abnimmt (empfängt), wobei ihm die Verification, d. h. die Ueberzeugung durch Augenschein, zusteht, daß er auch die richtigen Papiere geliefert erhalten habe. Der Verkäufer muß ferner bei dem Käufer sich melden, nicht Dieser bei Jenem, und eine Rechnung (Nota) beifügen, welche zugleich eine Specification der Papiere enthält. Die Schlußbriefe oder, wenn solche speciell durch Annahme (schriftliche Gutheißung) der Paciscenten bekräftigt sind, die Schlußnoten, tauscht man ebenfalls bei der Erfüllung gegen einander aus, dergestalt, daß jeder der Ersteren seine Unterschrift retour erhält.

Zeigt sich Jemand in der Erfüllung saumselig, so ist wegen gerichtlicher Verfolgung Desselben zunächst der Beweis des Verzugs (juristisch der mora) nothwendig. Dieser wird auf die beste Weise dadurch geliefert, daß man den Betreffenden gerichtsseitig oder notariell und vor Zeugen zur Erfüllung anhalten läßt, während man seinerseits zu derselben sich erbietet. Es ist hinreichend, ein bloßes Anerbieten in dieser Beziehung zu machen, doch muß diese Handlung rechtzeitig, nicht etwa nach Ablauf beliebiger Zeit geschehen. Versagt hierauf der Säumige die Erfüllung, ohne juridisch haltbare Gründe dagegen vorzubringen, so ist er rechtsgültig in mora versetzt. Eine etwaige Klage auf Schadenersatz, sofern dieselbe überhaupt gesetzlich zu begründen ist, wird sodann vom Tage des Verzugs bis zur wirklichen Erfüllung des Geschäfts zulässig, d. h. es kann die höchste Differenz im Curse gefordert werden, welche sich zu Gunsten des Klägers in dieser Zeit herausgestellt hat.

In wieweit der Verkäufer schon aus dem Handel an sich zur Gewährleistung für die Bonität, d. h. Güte, der verkauften Fonds

gehalten sei, ist nach dem gewöhnlichen Rechte für Kaufverträge aller Art zu beurtheilen. Den bloßen Zufall muß der Käufer stehen, deshalb also namentlich eine Herunterſetzung (Reduction), sobald dieselbe nach Perfectwerden des Geschäfts eingetreten ist. Wird eine solche jedoch vor der Abwicklung des Letzteren zurückgenommen, so ist Dies zu Gunsten des Verkäufers.

Auf eine Verletzung über die Hälfte (laesio intra dimidium) kann bei Papieren, die an Inhaber (au porteur) lauten, nur dann geklagt werden, wenn das Geschäft zu den Tageskäufen (s. §. 341) gehört.

Es steht endlich zwar einem Jeden frei, seine Rechte aus einem Engagementsbriefe oder einer Schlußacte mit voller Rechtskraft an einen Andern abzutreten (zu cediren), nicht aber so die Verbindlichkeiten (Pflichten), welchen er sich darin unterzogen. Will er auch diese cedirt wissen, so bedarf es dazu der Gutheißung des andern Paciscenten.

Anmerkung. Bei der Wichtigkeit, welche die Börse von Paris für den Handel in Staatspapieren hat, müssen folgende Notizen über die dort üblichen Einrichtungen ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen. Die dasige Fondsbörse befindet sich in dem allgemeinen Börsenlocale, dessen oberes Stockwerk zugleich die Zimmer des Handelsgerichts (tribunal de commerce) und der Handelskammer (chambre de commerce) enthält und in welchem außerdem die Waarenbörse sich befindet. Einige Zeit vor dem Beginn der Fondsbörse, welcher feststehend um 1½ Uhr Nachmittags durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, beschäftigen sich die Wechselagenten (agens de change) in einem ihnen eigends angewiesenen Cabinete mit den Geschäften in französischen Fonds zum mittleren Curs (cours moyen) des vorhergegangenen Börsentages. Unter diesem Curse wird ein solcher verstanden, welcher sich als Durchschnitt sämmtlicher von 1½ bis 3½ Uhr ausgerufenen Curse (s. weiterhin) ergiebt. Für gewöhnlich schließt man zu demselben nur Geschäfte per comptant ab. Beim Beginn der Fondsbörse verfügen sich die Wechselagenten darauf nach dem Parquet, einem Saale, welcher sich im Angesichte des ganzen versammelten Börsenpublicums befindet, dessen Betretung aber lediglich den Wechselagenten erlaubt ist. Mitten in demselben ist ein geschlossener Kreis mit einer Estrade angebracht, welcher die corbeille (der Korb) heißt; um diese rangiren sich die Wechselagenten und tauschen ihre Angebote und Gebote für Contant- oder Zeitkäufe (s. §. 342) aus. Die geforderten wie die bewilligten Preise werden sofort von einem Huissier laut ausgerufen. Die Tagesspeculanten (coulissiers), d. h. solche, welche bloß auf Cursdifferenzen speculiren, haben während dieser Zeit ihren Platz in einer Lokalität, die unmittelbar an das Parquet gränzt, und von deren Benennung (coulisse) auch ihr Name herrührt, welcher freilich nicht zu den ehrenhaftesten gehört. Dennoch fördert die Coulisse durch ihre mannichfaltigen Speculationen wesentlich die Geschäfte des Parquets und die Wechselagenten stehen fortwährend in genauer Verbindung mit derselben. Die Coulissiers versammeln sich außerhalb der Börse noch mehre Male des Tages in gewissen Kaffehäusern, namentlich Vormittags in der sogenannten kleinen Börse, petite bourse, bei Tortoni. Die Fondsbörse selbst wird präcise um 3½ Uhr Nachmittags geschlossen, was ebenfalls durch Läuten mit der Glocke angezeigt wird, und hierauf verfügen sofort die Wechselagenten sich in ihr Cabinet zurück, um die Curse für die Zeitgeschäfte zu notiren.

Der Abschluß von Geschäften in Staatspapieren wie in Actien kann rechtsbeständig zwar nur durch Wechselagenten vermittelt werden, indeß kommt es bei kleineren Umsätzen vielfach vor, daß man sich zu diesem Behufe bloßer Winkelmakler (marrons) bedient. Bis jetzt haben die Wechselagenten diesen Eingriff in ihre Rechte geduldet und die betreffenden Paciscenten finden ihren Vortheil in der geringeren Courtage, welche jene Bönhasen berechnen.

Alle per contant verkauften Effecten au porteur, sowie diejenigen, welche durch bloßes Indossament (s. §. 336) abgetreten werden können, hat der Verkäufer dem Käufer innerhalb der Zeit bis zur nächsten Börse zu liefern. Ueber diejenigen Fonds, welche erst auf den Namen des neuen Erwerbers umgeschrieben werden müssen (s. §. 334, Seite 351), ertheilen die Wechselagenten zunächst ausführlichere Schlußnota. Sobald der Käufer eines solchen Effects bei Nichtlieferung desselben am vierten Börsentage nach der Umschreibung mittelst Börsenanschlags, der vom Syndicat der Wechselagenten visirt worden ist, anzeigt, daß der Weiterverkauf davon am nächsten Börsentage stattfinden

solle, und sodann auch im Verlauf dieser Börse noch nicht geliefert wird, so findet der Weiterverkauf unter Autorität des Syndicats der Wechselagenten statt. Bei den au porteur lautenden und durch Indossament übertragbaren Fonds tritt ein gleiches Verfahren ein, sobald deren Lieferung an der, dem Abschlußtage folgenden Börse nicht geleistet worden ist.

In London werden die Geschäfte in Effecten gewöhnlich ebenfalls an den Fondsbörsen (Stock-Exchanges, Stocksbörsen) abgeschlossen, deren es eine für inländische und eine für ausländische Effecten (foreign stock-exchange) giebt. Es sind dort zwar beeidigte Makler (sworn Brokers), die Mehrzahl der Unterhändler besteht jedoch nicht aus Diesen, sondern aus unbeeidigten Beiläufern. Viele dieser Personen haben selbst bedeutende Capitalien in den Fonds angelegt. Ein Fondsspeculant im Allgemeinen heißt ein jobber, stock-jobber, das Geschäft jobbery, stock-jobbery, und verbindet man mit diesen Ausdrücken im Allgemeinen nicht eben die vortheilhaftesten Begriffe. An sich hatte das Wort jobber übrigens keineswegs eine derartige Nebenbedeutung, sondern bezeichnete lediglich einen Stocksinhaber (Stock-holder) für eigene Rechnung. [Der Name Stock wird zwar für gewöhnlich für jede Art von Effecten gebraucht, dürfte, genauer genommen, aber nur solchen beigelegt werden, deren Gesammtheit ein bestimmtes Grundcapital (stock) repräsentirt, was nur bei den Bank-, East India und Southsea Stocks der Fall ist; sonstige Papiere werden richtiger (publick) Funds genannt.]

§. 340.

Die Geschäfte in Staatspapieren theilen sich ein in:

1) Tagesgeschäfte, Geschäfte per baar, per Cassa, per comptant oder contant, auf fest, effectiv, Zug um Zug, in Augsburg: prompt.

2) Lieferungs- oder Zeitgeschäfte; Geschäfte, Käufe auf Lieferung, Zeit; Zeitkäufe.

3) Prolongationsgeschäfte oder Rückkäufe.

4) Promessenspiele, Heuergeschäfte, Hoffnungskäufe.

5) Versicherungs- oder Assecuranzgeschäfte.

Wir werden jede dieser verschiedenen Arten von Geschäften und deren Unterabtheilungen in den folgenden Paragraphen näher betrachten, und darauf zu den ihnen zum Grunde liegenden courantesten Speculationen übergehen. Allen Speculationsgeschäften entgegengesetzt sind die Käufe in feste Hand, welche für unsern Zweck jedoch nicht in Betracht kommen, da bei ihnen der Käufer bloß auf den Genuß der resp. Zinsen und sonstigen Vergünstigungen sein Augenmerk richtet.

Im Allgemeinen sei noch Nachstehendes vorausgeschickt.

Wie sich von selbst versteht, kann man sowohl für eigene als für fremde Rechnung in Fonds verkehren, und dadurch entstehen Propre- und Commissionsgeschäfte in denselben; aus den letzteren deshalb aber eine eigene Art von Fondsgeschäften in dem zu Eingange gemeinten Sinne zu machen, ist unstreitig falsch, denn Dieses kann nur als Gegensatz zum Proprehandel logisch richtig sein. Dennoch findet man sehr häufig eine entgegenstehende Unterscheidung.

Das Commissionsgeschäft in Fonds bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung: es ist nach denselben Grundsätzen wie jedes andere Commissionsgeschäft zu beurtheilen und für seine Mühwaltung rechnet der Commissionair sich eine Provision, die nach Umständen von etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ % des Kaufschillings beträgt, bei großen Umsätzen auch wohl nur $\frac{1}{4}$ %.

Die Versatzgeschäfte in Fonds, welche man kaufmännisch gewöhnlicher Dépôtgeschäfte nennt, bilden gar keinen eigentlichen Handel in Fonds, sondern ein reines Darlehngeschäft auf solche als

Pfand: es ist also noch unrichtiger, sie gleich den Commissionsgeschäften vorerwähnter Gattung mit zu den Fondsgeschäften im zu Eingange gemeinten Verstande zu rechnen. Man avancirt (anticipirt, schießt vor, leiht dar) gewöhnlich etwa $^1/_2$, höchstens aber $^2/_3$ des laufenden Tageswerths und macht fast jederzeit die Bedingung dabei, daß der Dépôtgeber (Deponent) eine bis zum Verfall des Darlehens sich etwa hierin ergebende bedeutendere Verminderung sofort laut Curs wieder zurückzuzahlen habe. Für das Dépôt selbst pflegt entweder sofort ein festgesetztes Discont berechnet zu werden, oder es werden Zinsen, bei der Einlösung zahlbar, stipulirt: einzeln auch wohl daneben noch Provision. Natürlich wird der Depositar jederzeit sich vorzusehen haben, daß er nicht zu viel auf stark fluctuirende Effecten vorschieße, vor Allem aber nicht auf sehr dubiöse oder beinahe werthlose.

Beiläufig seien hier nun noch Formulare zu den gegenseitigen Bescheinigungen (Schlußbriefen) über ein stattgefundenes Dépôtgeschäft in Staatspapieren gegeben. Man ertheilt solche gewöhnlich in Briefform, doch finden sich auch bloße Scheine an Stelle derselben. Wird ein derartiges Geschäft, wie es häufig vorkommt, durch Vermittlung von Maklern abgeschlossen, so ertheilen Diese zunächst eine Schlußnota darüber und erhalten natürlich vom Deponenten auch Courtage *).

Herrn *N. N.*, hier.

N., den ——.

Nach mündlichem Uebereinkommen beehre ich mich, Ihnen einliegend zu überreichen:

(Folgt die Specification der Papiere nach deren Benennung, Nummern und Betrag, nebst dem Nöthigen wegen etwa beigegebener Coupons.)

Diese Papiere valediren als Sicherheit gegen die unterm heutigen Tage, abzüglich von —% Disconto, von Ihnen baar erhaltenen (Summe), zu deren Rückzahlung nach zwei Monaten gegen Wiederaushändigung der gedachten Effecten ich mich hiedurch verbindlich mache. Sollte ich mich veranlaßt finden, diesen Betrag vor Ablauf dieses Zahlungstermins zu retourniren, so steht mir dabei vertragsmäßig die Kürzung des am Tage der Zahlung stattfindenden Börsendisconts zu. Für den ferneren Fall, daß vor der Rückzahlung die erwähnten Papiere um 10 % oder mehr in ihrem gegenwärtigen Börsenwerthe sich vermindern sollten, verpflichte ich mich, Ihnen sofort eine verhältnißmäßige Rückgabe auf Ihren erwähnten Vorschuß zu machen.

Mit der Bitte um eine Anzeige vom Empfange des Gegenwärtigen, zeichne ich ꝛc.

(Antwort.)

Herrn *X. X.*, hier.

N., den ——.

Mit Ihren werthen Zeilen von heute empfing ich:

(Specification wie vorstehend)

welche vertragsmäßig als Sicherheit gegen die Ihnen von mir gezahlten:

(Summe), rückzahlbar am (Datum)

valediren, und bestätige Ihnen gleichzeitig, mit dem übrigen Inhalte Ihres vorgedachten Schreibens, die ferneren Bedingungen dieses Dépôts betreffend, einverstanden zu sein.

Mit Hochachtung
N. N.

§. 341.

Ein Tagesgeschäft, Geschäft per baar, per Cassa, per comptant oder per contant, auf fest, effectiv, Zug um Zug,

*) Als verdeckte Versatzgeschäfte kommen sehr häufig die in §. 349 näher beschriebenen Prolongationsgeschäfte vor.

Digitized by Google

in Augsburg: prompt, (franz. marché oder négociation au comptan oder marché ferme, engl. business for money oder cash) findet in Staatspapieren auf ganz dieselbe Weise wie anderweitig statt. Der Verkäufer sendet dem Käufer, je nach Börsenusanz, entweder noch am Tage des Schlusses oder Tages darauf, die verschlossenen (gekauften) Effecten zu, sobald solche au porteur lauten, und der Käufer zahlt zur Stelle den Betrag dafür aus. Die Rechnung, welche der Verkäufer beifügt, ist dabei sehr einfach; z. B. in folgender Art:

Herren *N. N. & Co.*, hier.

Sie erhalten beifolgend die durch Makler X. gekauften:

℔ 1000. —.	La.	A.	No.	—	
„ 500. —.	„	B.	„	—	
„ 500. —.	„	„	„	—	nebst Coupons.
„ 500. —.	„	„	„	—	
„ 500. —.	„	„	„	—	

℔ 3000. —. in Staatsschuldscheinen à 99 3/4 %	℔ 2992. 15 Sgr.	
Laufende Zinsen, 45 Tage à 3 1/2 %	„ 13. 4 „	
	℔ 3005. 19 Sgr.	

Berlin, den 15. August 1845.

Zahlung empfangen.
X. Y. Z.

Wenn die betreffenden Papiere auf den Namen lauten, muß der Verkäufer erst die Umschreibung derselben auf den Käufer besorgen. Vergl. hierüber das bereits in §§. 334 u. 339 Gesagte.

§. 342.

Die Lieferungsgeschäfte, Zeitgeschäfte, Geschäfte oder Käufe auf Lieferung, auch Zeitkäufe, unterscheiden sich in zwei Kategorien; nämlich:

1) feste, unbedingte oder einfache, und:

2) bedingte oder modificirte Lieferungskäufe.

Namentlich die Geschäfte letzterer Art sind oft sehr complicirt, und Lieferungskäufe überhaupt sehr häufig das Mittel zur Agiotage, indem die Tagesspeculanten ihre Ein- und Verkäufe auf Zeit mit der bloßen Absicht und dem Einverständniß unter einander schließen, bei Verfall einander lediglich die Differenzen in den Cursen zu vergüten. Technisch geredet, speculiren sie dabei à la hausse (auf Höhergehen) oder à la baisse (auf Niedrigergehen), was jedoch auch sonst bei Fondsgeschäften auf Speculation der Fall sein kann; um ihre Operationen gewinnbringend zu machen, wenden die Tagesspeculanten dann oftmals die künstlichsten und vielfach sehr unmoralische Mittel an, wozu namentlich die Verbreitung falscher Börsengerüchte (faux bruits de bourse) gehört. Diejenigen, welche einen derartigen Windhandel (Wettgeschäft) betreiben, weil ihnen die Geldkräfte zu größeren Speculationen fehlen, werden nicht unrichtig mit anderweitigen Lotteriespielern verglichen, welche dadurch unverhofft zu Etwas zu kommen verhoffen und über dieser Hoffnung so sehr oft ganz zu Grunde gehen; die Agiotage in den höheren Börsenregionen wird jedoch durch das eifrige Operiren in der Coulisse (s. §. 339, Anm.) bedeutend unterstützt und ernstlich liegt den Lenkern in ersteren deshalb selten daran, Dieses zu unterdrücken, woher auch das stillschweigende Dulden der Winkelsensale sich schreibt, welches an den großen Fondsbörsen des Auslandes so gewöhnlich ist. Ein Speculant à la hausse heißt, nach dem Französischen, ein Haussier (engl. bull), ein Specu-

lant à la baisse ein Baissier (engl. bear); wer bei der Abrechnung nicht bezahlt, d. h. insolvent dasteht, darf in der Regel die Börse nicht wieder betreten, nämlich, er wird als unfähig für fernerweitige Geschäfte dieser Art angesehen. In der englischen Jobbersprache schimpft man ihn eine lahme Ente (lame duck). In Frankreich werden diejenigen Speculanten, welche einem Fallen der Curse entgegenarbeiten, mineurs (Minirer), diejenigen, deren Interesse gerade das Entgegengesetzte erheischt und welche deshalb die Curse zu drücken suchen, contremineurs (Contreminirer) genannt. Da bei dem bloßen Windhandel (Scheinkauf, Differenzgeschäft*), franz. marché à découvert) es nur um die Deckung des Cursunterschiedes am Abrechnungstermine sich handelt, so sind daneben die Capitalbeträge der betreffenden Fonds meist ungewöhnlich hoch, um Ersteren gleichfalls möglichst beträchtlich zu machen. Natürlich finden die meisten und beträchtlichsten Geschäfte der gewöhnlichen Coulissiers unter Diesen selbst statt, denn der solide Fondshändler würde ihnen auf Zeit nicht so unbedingt verkaufen als ihre Collegen; doch giebt es hierin auch vielfache Ausnahmen. Endlich muß noch bemerkt werden, daß das Windgeschäft jederzeit nur auf gewisse Arten Fonds sich beschränkt, welche entweder regelmäßig oder momentan stärker fluctuiren; es gehören zu den ersteren besonders englische und französische Renten, zu den letzteren z. B. holländische Papiere.

Es ist schon vielfach versucht worden, von Regierungswegen dem Windhandel im Zeitgeschäfte entgegenzuwirken. Der französische Code pénal (das Strafgesetzbuch) schreibt in Art. 421 u. 422 vor, daß Wetten auf das Steigen oder Fallen von Staatspapieren mit Gefängniß von resp. einem Monate bis zu einem Jahre, sammt einer Geldstrafe von resp. 500 bis 10,000 Franken und selbst einer polizeilichen Beaufsichtigung von resp. zwei bis fünf Jahren bestraft werden sollen. Eine solche Wette liegt vor, sobald der Verkäufer nicht nachzuweisen im Stande ist, daß beim Abschlusse eines Lieferungshandels die betreffenden Papiere zu seiner Verfügung gestanden haben oder daß sie zur Zeit der Lieferung zu Ersterer stehen sollten. Auch in England kann auf Differenzgeschäfte nicht gerichtlich geklagt werden, sondern sind dieselben, wenn erwiesen, ebenfalls strafbar. In Neapel verfügte ein Decret vom 3. December 1842, daß Lieferungsgeschäfte über die in den Decreten vom 18. Mai und 14. December 1824 namhaft gemachten Staatsobligationen, ohne Deposition oder erweislich wahrhafte Existenz derselben zur Zeit des Abschlusses, als bloße Wetten angesehen und diejenigen, welche auf Lieferung verkauft werden, gesetzlich erst zur Ablieferungszeit weiter verkäuflich sein sollen. Wer in Folge von Lieferungsgeschäften insolvent geht, ist ferner nach dasigen Gesetzen als muthwilliger Bankerottirer strafbar. In Preußen ist seit der Verordnung vom 19. Januar 1836 jedes Lieferungsgeschäft in spanischen Fonds untersagt und eine fernere, vom 13. Mai 1840, lautet folgendermaßen:

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836, den Verkehr mit spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorschriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehre mit dergleichen Papieren geoffenbart haben, durch gesetzliche Maßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken, auf

*) Wegen des für die Differenzgeschäfte gleichfalls üblichen Namens Prämiengeschäfte vergl. §. 345.

Digitized by Google

den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Verträge, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung über ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communal-Schuldpapiere irgend einer Art oder über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden.

§. 2. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hiedurch untersagt, über die im §. 1. bezeichneten Papiere andere Geschäfte abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschluß in ihr Taschen- oder Handbuch und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 3. Die Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 9 ff.) bleibt auch ferner in Kraft.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Zur Regulirung (Abwicklung, Liquidation) der Zeitgeschäfte in Fonds ist überall ein gewisser Termin (terme à lever) festgesetzt, der zwar vertragsmäßig ist, indeß auch durch gesetzliche Vorschrift beschränkt zu sein pflegt. So z. B. darf namentlich in Frankreich ein solches Geschäft nicht über zwei Monate Ziel haben. Dennoch werden vielfach von den Coulissiers Lieferungskäufe auf weit längere Zeit abgeschlossen, welche aber gesetzlich ungültig sind. Eine allgemeine Liquidation findet in Paris resp. am 15. und am letzten Tage jeden Monats statt; es ist dabei die Scontration (Compensation) üblich, welche durch die Wechselagenten vermittelt wird. Sie dauert im Ganzen vier Tage. In London sind für inländische Fonds jährlich acht Liquidationen (settling-days), deren Datum aber variirt und jederzeit erst vorher bekannt gemacht wird. Jede Liquidation dauert zwei Tage, an deren erstem die Rechnungen regulirt werden und am andern die Zahlung: die Scontration ist dabei aber nicht gebräuchlich. Fremde Effecten liquidirt man am 15. und am Ende jeden Monats. In Amsterdam findet eine allgemeine Liquidation für Lieferungsgeschäfte in französischen Renten, auf pariser Manier, von 2 zu 2 Monaten statt, und zwar in der Regel am 21sten. Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß an den deutschen Börsen Ende des Monats liquidirt werde; wie überall, versteht sich Dies aber nur für solche Lieferungsgeschäfte, welche auf einen derartigen Termin abgeschlossen worden sind.

§. 343.

Der feste, unbedingte oder einfache Lieferungskauf (franz. marché à terme ferme) ist seiner Natur nach vom gewöhnlichen Lieferungskaufe in anderen Gegenständen nicht unterschieden, sobald es sich dabei um wirkliche Lieferung des Gekauften zur festgesetzten Zeit und der Erlegung des Gegenwerths handelt. Formulare von Engagementsbriefen bei einem derartigen Handel sind die folgenden.

I.

Herrn N. N., hier. N., den ꝛc. ꝛc.

Ich bekenne hiedurch, laut Schluß des Maklers X., Ihnen am (Verfalltag):

(Betrag und Benennung der zu liefernden Effecten und Curs)

gegen Erlegung des baaren Betrags derselben zum vorgedachten Curse (und [wo Solches der Fall ist] Vergütung der bis dahin zu meinen Gunsten aufgelaufenen Zinsen) liefern zu wollen.

Ich sehe Ihrer werthen Erklärung des Einverständnisses hiemit entgegen und zeichne ꝛc.

Digitized by Google

(Antwort.)

Herrn Y. Z., hier.

N., den ꝛc. ꝛc.

In höflicher Entgegnung Ihrer heutigen werthen Zeilen bestätige ich Ihnen hiemit, am (Verfalltag) die durch Makler (Sensal, Courtier) X. von Ihnen gekauften: (Betrag und Benennung der Effecten, deren Curs und Nöthiges wegen der laufenden Zinsen) gegen baare Zahlung empfangen (abnehmen, beziehen) zu wollen.

Hochachtungsvoll
N. N.

II

(Usanzmäßige berliner Formulare.)

Herrn N. N., hier.

Berlin, den ꝛc. ꝛc.

Laut mündlicher Verabredung bekenne ich hiemit, Ihnen am (Verfalltag): (Nöthiges wegen der betreffenden Effecten, des Curses derselben und der laufenden Zinsen) gegen Empfang der baaren Valuta zu liefern. Uebrigens laut jetziger hiesiger Börsenusanz und nach den Bedingungen, wie solche in den Schlußzetteln der vereideten Courtiers (beeidigten Makler) näher bestimmt sind.

(Antwort.)

Herrn Y. Z., hier.

Berlin, den ꝛc. ꝛc.

Laut mündlicher Verabredung bekenne ich hiemit, von Ihnen am . . . (wie vorstehend) gegen baare Zahlung der Valuta abzunehmen. Uebrigens (wie vorstehend).

§. 344.

Die bedingten oder modificirten Lieferungsgeschäfte werden eingetheilt in:

1) Prämiengeschäfte;
2) Geschäfte mit Schluß auf fest und offen;
3) Nochgeschäfte, Geschäfte auf noch;
4) Geschäfte auf Zeit täglich; und:
5) auf fix und täglich.

§. 345.

Die Benennung Prämiengeschäft, Prämienhandel, kann in doppelter Beziehung gebraucht werden. Im Allgemeinen wird nämlich ein jedes Differenzgeschäft (s. §. 342) darunter verstanden, indem man auch die Differenz, um welche bei diesem gewettet wird, ganz im Einklange mit ihrer Natur, eine Prämie nennt. (Vergl. noch §. 352.) Im engeren Sinne ist dagegen ein Prämiengeschäft (franz. marché à prime) im Fondshandel ein solches Lieferungsgeschäft, bei welchem es in der Wahl des einen Contrahenten oder auch beider steht, zur Verfallzeit von demselben zurückzutreten, für welchen Fall bloß ein Reugeld, welches technisch Prämie (franz. prime) genannt wird, zu bezahlen ist. Derartige Geschäfte sind mithin nach denselben Rechtsprincipien zu beurtheilen, welche schon anderweitig beim Reukaufe in Betracht gezogen werden müssen.

Die Prämiengeschäfte sind im Fondsgeschäfte vorzugsweise beliebt. Das Reugeld wird dabei in Procenten von der Kaufsumme festgesetzt und entweder, wie z. B. in Paris, sofort auf diese Letztere geschlagen oder aber selbstständig für sich berechnet. In dem letzteren Falle kann es entweder im Voraus erlegt werden oder es wird erst bei der Abwicklung des Geschäfts entrichtet. Tritt Ersteres ein, so bedarf es kei-

Digitized by Google

ner speciellen Namhaftmachung des Prämienbetrags in den Engagementsbriefen oder Schlußnoten, wohl aber ist eine solche nöthig, sobald die Prämie erst bei der Liquidation vergütet wird. Diejenige Prämie, welche der Käufer zu tragen hat, sobald er nicht abnimmt, heißt Vor- oder Lieferungsprämie (prime pour livrer); gewöhnlich wird eine solche sofort beim Schluß des Geschäfts von ihm erlegt. Die von dem Verkäufer zu zahlende Prämie, wenn Derselbe nicht liefert, nennt man dagegen Rück- oder Empfangsprämie (prime pour recevoir). (Vergl. hierüber §. 362.)

Ein Prämiengeschäft wird zum Wandelgeschäft (franz. marché libre, marché à option), sobald dem Prämienzahler (Wähler) das Recht zusteht, von dem Prämienempfänger (Steller) innerhalb einer festgesetzten Zeit täglich die Erfüllung des Kaufs zu verlangen, wobei für gewöhnlich aber ein Tag Aufkündigung vorbehalten bleibt. Die Lieferung der solchergestalt auf Zeit mit Wahl verkauften Papiere heißt im Französischen escompte, welcher Ausdruck hiebei aber Nichts mit seiner gewöhnlichen Bedeutung gemein hat. Die französische Formel, um die in Belieben des Käufers gestellte Wahl der Lieferungszeit auszudrücken, heißt: (à la liquidation de —) ou plutôt à volonté. (Vergl. weiterhin, Formular 5.)

Eine andere Art von Prämiengeschäft ist das sogenannte zweischneidige Prämiengeschäft oder das Stellgeschäft, provinciell eine Stellage (franz. marché à prime contre prime). Bei diesem wird es in des Käufers Wahl gestellt, am Verfalltage vom Verkäufer die verschlossenen Effecten entweder zu empfangen oder ihm ein gleiches Quantum zu liefern oder aber die bedungene Prämie zu bezahlen. Die Art der Erfüllung steht mithin auch dabei ganz in des Käufers Wahl. Bei einem derartigen Geschäfte ist es ferner nicht eben Erforderniß, daß die behandelten Effecten gleichartige seien; es kann vielmehr recht wohl eine andere Sorte zu nehmen als zu geben sein, nur daß dieser Fall nicht eben der gewöhnlichere ist. (Vergl. im Uebrigen §. 361.)

In Paris werden die Prämiengeschäfte meist à prime fin courant oder à prime fin prochain gemacht. Eine Speculation, bei welcher man gegen Vorprämie kauft und darauf gegen Rückprämie wieder verkauft, heißt eine opération de prime contre prime. Bei einem Prämiengeschäfte von einem Tage zum andern heißt die Prämie prime du jour au lendemain. Meist pflegt man jedoch den Lieferungstermin nicht auf eine so kurze Zeit, sondern auf zwei oder vier Tage festzusetzen.

Ueber die courantesten Speculationen, welche mittelst der Prämiengeschäfte bewerkstelligt werden, vergl. §. 356 bis §. 362.

Formulare von Engagementsbriefen bei Prämiengeschäften.

1.

(Wandelgeschäft.)

Herrn N. N., hier. N., den ꝛc. ꝛc.

In Folge der von Ihnen empfangenen Prämie verpflichte ich mich hiedurch, Ihnen von heute ab bis (Zeit) an einem von Ihnen (wenn Dies ausbedungen: „auf eintägige Kündigung zu bestimmenden", sonst schlechtweg:) zu bestimmenden Tage:

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

gegen den baaren Betrag derselben zum bedungenen Curse von —— zu liefern. (Nöthiges wegen der laufenden Zinsen.) Nach Ablauf des (Datum) ist die gedachte Verbindlichkeit für mich erloschen.

Hochachtungsvoll
X. Y. Z.

Digitized by Google

2.

(Mit Vorprämie fix.)

Herrn N. N., hier.

N., den ꝛc. ꝛc.

In Folge mündlicher Uebereinkunft liefere ich Ihnen am (Verfalltag):

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

gegen Empfang des baaren Betrags vorgedachter Effecten zum bedungenen Curse von ꝛc. (Nöthiges wegen laufender Zinsen.) Für den Fall jedoch, daß es Ihnen nicht conveniren sollte, die erwähnten Fonds an jenem Termine abzunehmen, habe ich von Ihnen die deshalb stipulirte Prämie von —% mit (Belauf der ganzen Prämie) baar zu empfangen. Mit Ablauf des (Lieferungstag) ist obiges Engagement für mich erloschen.

Ich ersuche Sie um gefl. schriftliche Bestätigung dieser Uebereinkunft ꝛc.

(Antwort.)

Herrn X. Y. Z., hier.

N., den ꝛc.

Einverstanden mit dem Inhalte Ihrer werthen Zuschrift vom — bestätige ich Ihnen hiedurch, daß ich am (Verfalltag) von Ihnen:

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

zum Curse von —— (nebst Vergütung der bis dahin zu Ihren Gunsten laufenden Zinsen) gegen baare Zahlung beziehen oder für den Fall, daß die Abnahme (der Empfang) mir nicht conveniren sollte, Ihnen die ausbedungene Prämie von —% im Betrage von —— **per contant** auskehren werde. Mit Ablauf des (Lieferungstag) ist gegenwärtiges Engagement erloschen.

Hochachtungsvoll
N. N.

3.

(Stellbrief.)

Herrn N. N., hier. N., den ꝛc. ꝛc.

In Folge mündlicher Uebereinkunft liefere ich Ihnen am (Liquidationsdatum):

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

gegen Empfang des baaren Betrags dieser Effecten zum Curse von ——, oder aber ich empfange von Ihnen (beziehe von Ihnen, nehme von Ihnen ab) eine gleiche Summe in (Benennung der Effecten), gegen Erlegung der baaren Valuta dafür zum Curse von ——. (Nöthiges wegen der laufenden Zinsen, die, wenn sie zu vergüten sind, jedesmal dem liefernden Theil zu Gute kommen.) Ihre werthe Erklärung darüber, ob Sie sich zur Lieferung oder zur Abnahme zu den vorstehend erwähnten Cursen verbindlich machen, gewärtige ich laut Abrede am ——. Nach Ablauf dieses Datums ist das obige Engagement für mich erloschen.

In Entgegensehung Ihrer werthen Antwort ꝛc.

(Antwort.)

Herrn X. Y. Z., hier. N., den ꝛc. ꝛc.

Einverstanden mit dem Inhalte Ihrer werthen Zeilen vom bestätige ich Ihnen hiedurch, daß ich mich am bei Ihnen erklären werde, ob ich die verschlossenen (contrahirten):

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

am (Lieferungstermin) Ihnen zu dem Curse von —— liefern oder selbige zum Curse von —— von Ihnen beziehen werde. (Nöthiges wegen der laufenden Zinsen.) Sobald Eines oder das Andere vollzogen sein wird, ist meine Verbindlichkeit aus diesem Engagement erloschen.

Hochachtungsvoll
N. N.

(Wahlerklärung.)

Herrn N. N., hier.

N., den ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit meines Engagements vom (Datum des vorstehenden Briefes) beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, daß ich am (Liquidationstermin) die quäftionirten:

(Namhaftmachung der Effecten ꝛc.)

zum bedungenen Curse von —— von Ihnen zu beziehen mich bereit erkläre. Ich ersuche Sie um eine gefl. Empfangsanzeige über Gegenwärtiges ꝛc.

Digitized by Google

4.

(Usanzmäßige berliner Formulare.)

Herrn N. N., hier.

Berlin, den ꝛc.

Laut mündlicher Verabredung bekenne ich hiermit, von Ihnen am (Verfalltag). (Namhaftmachung der Effecten u. s. w., sowie Nöthiges wegen der laufenden Zinsen)

gegen baare Zahlung der Valuta abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme zahle ich Ihnen: (Namhaftmachung der Prämie), worüber ich mich spätestens am (Tag der Wahlerklärung) zu erklären habe. Uebrigens laut jetziger Börsenusanz und nach den Bedingungen, wie solche in den Schlußzetteln der vereideten Courtiers näher bestimmt sind. ꝛc.

(Antwort.)

Herrn X. Y. Z., hier.

Berlin, den ꝛc. ꝛc.

Laut mündlicher Verabredung bekenne ich hiermit, Ihnen am (Verfalltag): (Namhaftmachung der Effecten u. s. w., sowie Nöthiges wegen der laufenden Zinsen)

gegen baare Zahlung der Valuta zu liefern. Im Nichtabnahmefalle zahlen Sie mir: (Namhaftmachung der Prämie), worüber Sie sich spätestens am (Tag der Wahlerklärung) zu erklären haben. Uebrigens u. s. w. (wie vorstehend).

5.

(Pariser Prämienvertrag.)

MARCHÉ LIBRE.

Liquidation d'Avril 1844.

[1]) Fs 9,000. — Rente à 83 Fs 30 Cents Fs 249,900. —.
dont 1 Fc de prime „ 3,000. —.

Reste Fs 246,900. —.

Par ordre et pour compte de Monsieur *Armand Loisenl.* [2])

Le ***trente avril*** fixe, ou plutôt à volonté [3]), en me prvenant vingt-quatre heures d'avance, je livrerai à Monsieur ***Bailly***, la quantité de ***Neuf mille Francs***, rente 3%, jouissance du 22 décembre 1843, vendus par l'entremise de Monsieur ***Cousin***, contre le paiement qui me sera fait au même instant de la somme de ***Deux cent quarante-six mille neuf cents Francs***.

Je serai tenu de le prévenir au plus tard à la bourse du trente dudit mois d'avril 1844, s'il entend retirer lesdites rentes; passé laquelle époque, le présent engagement sera regardé nul et sans effet.

Paris, le 27 fevrier 1844. ***Valère.***

Anmerk. 1) Diese 9000 Franken Renten repräsentiren zu 3% ein Nominal-Capital von 300,000 Franken, was wegen der nachfolgenden Berechnung nicht zu übersehen ist. Die Prämie ist 1 Frank für 100 Franken Nominalcapital. — 2) Die französischen Agens de change geben zwar ihre Committenten auf, müssen jedoch für deren Solvenz haften, daher das obige Engagement directe auf den Namen des Agenten gestellt und der Committent desselben bloß beiläufig benannt ist. Wie leicht es wird, auf diese Weise einen Solchen auch bloß zu fingiren, leuchtet ein. — 3) Durch diese Condition wird das Geschäft zum Wandelgeschäft (s. Seite 377).

§. 346.

Geschäfte mit Schluß auf fest und offen sind solche, bei welchen es dem Käufer freisteht, zur Verfallzeit statt des Ganzen nur einen bestimmten Theil desselben, aber zu einem höhern Curse abzunehmen, als für Jenes festgesetzt ist. Der Verkäufer hat dagegen die Verpflichtung auf sich, dem Käufer auf dessen Verlangen das Ganze zu liefern.

Digitized by Google

§. 347.

Nochgeschäft, Geschäft auf noch, ist ein solches Zeitgeschäft, bei welchem es in des Käufers Wahl gestellt ist, zur Verfallzeit entweder das gekaufte Quantum Papiere oder noch ein stipulirtes Quantum mehr als dieses vom Verkäufer fordern zu können oder aber dem Verkäufer deren zu liefern. Es wird dabei entweder ein gemeinsamer Curs für das Ganze oder einer für das ursprünglich kleinste Quantum und ein anderer für das noch zu liefernde festgesetzt. Wird in dem Vertrage über ein derartiges Geschäft nicht ausdrücklich die Höhe des letzteren Quantums bestimmt, so ist selbiges der Höhe des ursprünglich contrahirten (kleinsten) gleichzuschätzen. Ein Nochgeschäft machen heißt im Französischen: faire une commune.

§. 348.

Ein Geschäft auf Zeit täglich ist namentlich das bereits beim Prämiengeschäfte (§. 345) erwähnte Wandelgeschäft. Es kann aber auch außerdem vorkommen, doch wird in der Regel wenigstens ein Tag (24 Stunden) Aufkündigung dabei ausbedungen. In Berlin ist die Usanz für die Erfüllung ein Tag, in Leipzig acht Tage.

§. 349.

Ein Zeitgeschäft auf fix und täglich ist ein solches, bei welchem die Lieferungszeit eine doppelte ist. Während des solchergestalt eintretenden einen Termins darf der Käufer täglich die Lieferung verlangen, während des andern aber nicht.

§. 350.

Das Prolongationsgeschäft (franz. marché à report) ist ein Zeitgeschäft, welches in Fonds besonders häufig als verdecktes Dépôtgeschäft (s. §. 340, Seite 371) auftritt. Der Vertrag bei demselben lautet dahin, daß der Käufer zwar zu einem festen Curse per comptant kauft, sich aber gegen den Verkäufer das Recht vorbehält, die betreffenden Effecten Demselben nach Ablauf einer festgesetzten Frist (die gewöhnlich auf Schluß des Monats oder des nächsten Monats, doch — wo Dies gesetzlich erlaubt ist [s. §. 342, Seite 375] — auch auf weiter hinaus lautet), zu einem stipulirten höheren Curse wieder zurückzugeben. Der Unterschied unter den Einkaufs- und dem Rücklieferungscurse (franz. laux de report) wird bei den französischen Renten, wie die Differenz unter per comptant und auf Zeit überhaupt, report genannt, und war von diesem bereits in §. 337 unter der „Uebersicht", bei Paris, Seite 360, die Rede. Der richtigere Ausdruck für ein Prolongationsgeschäft ist unstreitig Rückkauf, denn es besteht bei demselben ein Tageskauf mit einem Wiederverkauf auf Zeit. Begreiflicherweise wird ferner der Käufer nur dann auf dasselbe eingehen, wenn der Verkäufer ihm gehörig sicher für die Differenz erscheint; anderweitig wird er nur zu einem gewöhnlichen Dépotgeschäft sich herbeilassen. Steht der Rückkauf zur Erfüllung und dem Verkäufer steht diese alsdann noch nicht an, so schreitet Letzterer zu einer Verlängerung (Prolongation) des Vertrags auf einen weitern festen Termin zu einem neu zu stipulirenden Rücklieferungscurse; will der Käufer hierauf jedoch nicht eingehen, so muß der Verkäufer sich um anderweitige Deckung Desselben bemühen oder zum Weiterverkaufe der Effecten schreiten. Eine Prolongation bewerkstelligen heißt im Französischen se faire reporter.

Digitized by Google

§. 351.

Außer den Geschäften vorerwähnter Art kann man auch alle solche Zeitgeschäfte in Fonds Prolongationsgeschäfte nennen, bei welchen über eine Verlängerung des ursprünglichen Liquidationstermins übereingekommen wird, was sehr oft der Fall ist, wenn es mit Fonds flau geht und an den Abrechnungstagen das Geld knapp ist. Die zur Erfüllung Verpflichteten müssen dann aber oft bedeutende Opfer bringen, eine Prolongation zu erlangen.

§. 352.

Promessenspiele, Heuergeschäfte oder Hoffnungskäufe kommen in Loosen von Lotterieanleihen vor. Der Miether (Heuerer) macht dabei gegen den Vermiether (Verheuerer) eines derartigen Looses sich verbindlich, dasselbe dergestalt an des Letzteren Statt zu spielen, daß er auf den geringsten planmäßigen Treffer, welcher auf dasselbe fallen möchte oder muß, zu Gunsten des Vermiethers Verzicht leistet. Man kommt daneben über den Miethpreis des Looses, welcher Prämie genannt wird, und dahin überein, daß dem Vermiether für den Fall, in welchem auf das Loos ein größerer Gewinn als der gedachte fällt, vom Miether entweder ein noch nicht herausgekommenes Loos desselben Anlehens zu liefern oder dessen Betrag laut Curs zu vergüten ist. Man verheuert auf solche Weise nicht bloß ein einzelnes ganzes Loos, sondern auch Theile desselben. Der Miether erhält ferner das geheuerte Loos nicht ausgeliefert und hat deshalb auch nicht den Betrag dafür, sondern nur die geringe Prämie einzuschießen, während er die Hoffnung auf einen guten Gewinn hat; für den Verheuerer dagegen steigert sich der Zinsfuß auf sein angelegtes Capital, indem er der Aussicht auf einen unbestimmten Gewinn entsagt. Die Art und Weise der Berechnung bei Heuergeschäften, in Bezug auf die zu zahlende Prämie ꝛc., richtet sich natürlich stets nach der Einrichtung der Verloosung, und ist deshalb mitunter etwas bunt. Es würde zu weit führen, hier ein Näheres darüber mitzutheilen; nur soviel sei bemerkt, daß die Heuergeschäfte in Lotterielooſen ganz die Natur einer Wette an sich tragen, sofern auf den Heuerer nicht auch sofort der Besitz des geheuerten Looses durch Kauf übergeht und die anderweitigen Bedingungen bloß daneben bestehen. In Baden sind die Heuergeschäfte in in- wie ausländischen Partialen deshalb bereits seit 1823 bei Strafe verboten, ausgenommen der Heuerer wiese nach, daß er die geheuerte Partiale beim Abschlusse gegen Zahlung des Curswerthes eigenthümlich erworben habe.

Ueber ein Heuergeschäft stellt der Verheuerer einen Schein an den Heuerer aus, welcher Promesse, Promessenschein, genannt wird. Er macht sich in demselben anheischig, je nach der Art des Vertrages, entweder:

a) dem Heuerer den auf das geheuerte Loos fallenden Gewinn gegen Auslieferung eines andern noch nicht gezogenen Looses per Cassa zu vergüten, oder:
b) das gewinnende Loos an den Heuerer auszuliefern, oder
c) dem Heuerer den Mehrbetrag auszuzahlen, der sich bei demselben gegen den geringsten planmäßigen Treffer herausstellt.

Für den Fall, daß das Verheuern auf eine Serienziehung (s. §. 329, Seite 343) vorläge, verpflichtet dagegen der Verheuerer sich:

Digitized by Google

d) dem Heuerer ein Serienloos gegen ein noch ungezogenes Loos zu liefern, sobald diejenige Nummer, welche der Heuerer sich gewählt hat, in der betreffenden Serienziehung gezogen wird.

Im Allgemeinen gehören die Promessenspiele jetzt zu den seltneren und sei deshalb auch auf die Ausfertigung der Promessen nicht näher hier eingegangen.

§. 353.

Das Versicherungs- oder Assecuranzgeschäft kommt bei solchen Fonds vor, bei welchen das Risico stattfindet, daß dieselben bei einer Verloosung entweder:

a) mit dem geringsten Treffer (bei Lotterieanleihen), oder:

b) al pari herauskommen. Dieser letztere Fall kann nämlich eintreten, wenn Fonds über pari im Curse stehen und durch Rückloosung einberufen (getilgt) werden. (Vergl. §. 329, unter 3.)

Der Versicherer (Assecuradeur, Assecurant) macht bei einem solchen Vertrage gegen den Versicherten (Assecuraten) sich anheischig, gegen Empfang der stipulirten Prämie die versicherten Papiere, welche nach Nummern, Betrag u. s. w. genau zu bezeichnen sind, gegen andere gleichartige, die noch nicht gezogen sind, umzutauschen, sobald erstere mit resp. dem geringsten Treffer oder mit einem Betrage herauskommen, der geringer als der laufende Curswerth ist. Ueber ein solches Versicherungsgeschäft ertheilt der Versicherer dem Versicherten eine Police (Versicherungsschein), wovon nachstehend zwei Formulare folgen.

I.

(Zu Lotterieloosen.)

Unterzeichneter verpflichtet sich hiedurch gegen Herrn N. N. (oder, wie gleichfalls vorkommt, auch: „gegen den Inhaber des Gegenwärtigen"), diejenigen Loose der . . . . . Lotterieanleihe, welche in der am . . . . . beginnenden . . . . ten Verloosung von den nachfolgend specificirten Nummern herauskommen, als:

(folgen die Nummern)

gegen eine gleiche Anzahl noch nicht herausgekommener Loose derselben Anleihe umzutauschen. Dieser Umtausch hat sofort nach vollendeter Verloosung zu geschehen. Drei Monate nach derselben ist die Verbindlichkeit aus gegenwärtiger Police erloschen.

Zugleich bescheinigt der Unterzeichnete den richtigen Empfang der bedungenen Prämie.

N., den ꝛc. ꝛc.

X. Y. Z.

II.

(Bei andern Papieren.)

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiedurch gegen Herrn N. N. (oder: Inhaber), Demselben gegen jede der nachfolgend näher specificirten . . . . . Staatsobligationen, als:

(folgen diese nach Betrag, Nummern u. s. w.),

sobald eine oder die andere dieser Obligationen bei der am . . . . . stattfindenden Verloosung solcher Papiere gezogen wird, eine neue, noch nicht herausgekommene Obligation gleichen Betrags zu liefern. Der Umtausch hat an dem für die gedachte Verloosung öffentlich anzuberaumenden Ablagetermine unter gleichem Präjudiz stattzufinden. Drei Monate nach Ablauf desselben ist die Verbindlichkeit des Unterzeichneten aus dieser Police erloschen, für welche Derselbe im Uebrigen die bedungene Prämie richtig empfangen zu haben bescheinigt. N., den ꝛc. ꝛc.

X. Y. Z.

§. 354.

Außer den bisher erwähnten Geschäften in Staatspapieren kommen noch einige andere vor, welche namentlich in das Fach der Prämienkäufe schlagen; sie lassen jedoch in der Regel mit wenigen Modificationen auf

die von mir gedachten sich zurückführen. Um Uebrigen ist an der einen Fondsbörse diese, an der andern jene Art von Zeitgeschäften die üblichere, und eine solche künstliche Ausbildung, wie diese namentlich an der pariser Börse haben, ist z. B. in Deutschland nicht vorhanden. Unsre Coulissiers (Tagesspeculanten), so verschrieen Dieselben auch einiger Orten sind, versteigen dennoch selten sich zu solchen Wettgeschäften in Fonds, wie die dortigen, die selbst auf eine Stunde zur andern, auf zwei, drei, sechs Stunden u. s. w. abschließen, und es möchte wohl nur einzeln vorkommen, daß sie, gleich den pariser, auch noch außerhalb der Börsenzeit auf der Straße regelmäßiger ihr Geschäft betreiben. Bei den Franzosen hat man einen eigenen Ausdruck hiefür, traiter oder faire des affaires dans le ruisseau.

Empfehlenswerth zur specielleren Belehrung über den französischen Effectenhandel ist u. A. nachfolgendes Werk:

Bresson, J., Des fonds publics français et étrangers, et des opérations de la bourse de Paris. Paris, 1825.

§. 355.

Um das Börsenspiel (die Tagesspeculation) in Fonds in seiner eigentlichen Beschaffenheit sich zu versinnlichen, kann es nicht genügen, bloß die bisher erwähnte äußere Form der daraus hervorgehenden Geschäfte zu kennen und sich dabei zu vergegenwärtigen, daß die Speculation entweder auf Steigen oder Fallen der Curse berechnet ist, oder, wie bei den in §. 353 u. 354 erwähnten Geschäften, auf die Laune des Glücksrades; sondern man muß auch die Operationen näher in Erwägung ziehen, mittelst welcher der Fondsspeculant theils vor dem Fehlschlagen einer Speculation im Voraus sich zu sichern, theils bei ihm ungünstigen unvorhergesehenen Chancen dieselbe möglichst wenig verlustbringend für sich zu machen sucht. Die nächstfolgenden Paragraphen seien demnach einer Erläuterung dieser Materien gewidmet.

§. 356.

Eine Speculation auf Höhergehen oder Steigen der Curse (franz. à la hausse) kann auf folgende Arten in's Werk gerichtet werden.

1) Man kauft zu einem festen Preise und wartet ab, bis der Curs sich gewinnbringend gegen diesen Einkauf gestellt hat.

Eine eben so einfache als leichte Manier, doch darf, wie überall, nicht übersehen werden, daß nicht die bloße Cursdifferenz schon den reinen Gewinn ergiebt, sondern erst Ein- und Verkaufs-Courtage und auch laufende Zinsen bei letzterem in Betracht gezogen werden müssen, sobald die Erstere zu bezahlen ist und die Letzteren im Curse stecken. In diesem Falle ist nämlich wenigstens der Unterschied derselben gegen das laufende Discont zu veranschlagen. Auch wo die laufenden Zinsen nicht mit im Curse begriffen sind, kommt eine derartige Differenz ebenfalls in Betracht und kann dieselbe natürlich sowohl als Gewinn wie als Verlust auftreten, jenachdem die Proportion auf die eine oder die andere Seite sich neigt. Läßt man das Geschäft durch Vermittlung eines Commissionairs besorgen, so muß ferner dessen Ein- wie Verkaufsprovision mit in den Calcül gezogen werden; eben so, wenn Derselbe auswärts sich befindet, das Briefporto.

Digitized by Google

Um nicht in unnütze Wiederholungen zu fallen, werden diese allgemeinen Bemerkungen hier ein= für allemal vorausgeschickt; sie finden mutatis mutandis auch bei allen andern Fondsspeculationen à la hausse wie à la baisse ihre Anwendung.

2) Man kauft zu einem festen Preise ein und verkauft sofort auf Prämie.

Hier liegt der Gewinn darin, daß der Curs mit Prämie jederzeit höher als der gewöhnliche Curs ist. Fällt nun der Curs zum Erklärungstermine um mehr als der Betrag der Prämie ist, so wird der Käufer nicht abnehmen und diese ist gewonnen; im andern Falle aber ist die Deckung für ein Steigen des Curses bei dem Verkäufer schon durch dessen frühzeitigen Einkauf vorhanden.

3) Man kauft auf Prämie.

Diese Operation wird gemacht, wenn man glaubt sich Aussicht machen zu können, daß der Curs bis zum Erklärungstermine sich soweit erhöhe, um einen Gewinn gegen die zu zahlende Prämie herauszustellen. Die Chance des Käufers dreht sich dabei mithin um den Belauf dieser, denn kann er nicht mehr als den Belauf derselben bedingen, so läßt er sie ein und empfängt dagegen die gekauften Effecten nicht.

§. 357.

Eine Speculation auf Heruntergehen, Sinken oder Fallen der Curse (à la baisse) läßt sich ebenfalls in dreierlei Gestalt bewerkstelligen.

1) Der Speculant verkauft zu einem festen Preise auf Zeit und wartet bis zum Liquidationstermine den günstigsten Moment ab, sich zu einem niedrigeren Curse zu decken.

Diese Operation erklärt sich durch sich selbst, doch ist Folgendes von allgemeiner Wichtigkeit, was auch bei ihr in Betracht kommt. Ein jeder Verkauf nämlich, bei welchem der Verkäufer zur Zeit des Schlusses die verkauften Effecten noch nicht besitzt, heißt ein unbedeckter Verkauf (franz. vente à découvert), und der Verkäufer ebenso ein unbedeckter (franz. vendeur à découvert).

2) Man verkauft unbedeckt auf Prämie.

Steht der Curs am Erklärungstermine alsdann so niedrig, daß die Prämienzahlung dem Käufer den geringeren Verlust giebt, so empfängt er nicht; ergiebt die Abnahme aber weniger Verlust als die Bezahlung der Prämie, so muß der Verkäufer liefern und verfällt alsdann in Verlust.

3) Man kauft auf Prämie und verkauft sofort auf den gleichen Lieferungstermin zu einem festen Curse.

Bei dieser Operation läuft der Speculant bloß die Chance, die Differenz unter dem Curse mit Prämie und dem festen Curse zu verlieren, hat aber den Vortheil, beim Heruntergehen des Effects sich zu einem niedrigeren Curse decken zu können, wenn nämlich jene Differenz dabei überschritten wird. In diesem Falle empfängt er nicht, sondern zahlt die Prämie.

§. 358.

Man pflegt auch eine Speculation auf Steigen mit einer Speculation auf Fallen zu verbinden. Der französische Ausdruck hiefür ist opération à la hausse et à la baisse. Solche Speculationen kommen namentlich vor, sobald wichtige Ereignisse die poli-

tische Welt bewegen, von welchen das Ende vorläufig noch nicht zu muthmaßen ist. Man speculirt alsdann in folgender Weise.

1) Man kauft auf Zeit zu einem festen Curse und verkauft das Doppelte auf Prämie.

Ein Gewinn hiebei kann jedoch nur in dem Falle stattfinden, daß das betreffende Effect weder wesentlich steigt noch fällt.

Beispiel. Man kauft 10,000 Nominalcapital zu 80 . 8,000. —
und verkauft 20,000. — mit 80 1/2 und 1% Prämie.
Diese 20,000 werden vom Käufer derselben entweder abgenommen oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so muß man sich für 10,000. — decken. Geschähe Dieses nun z. B. zu 80 1/2, so repräsentirte Solches ein Capital von . 8,050. —

Total . . . . . 16,050. —
Wogegen 20,000. — zu 80 1/2 . . . . . 16,100. —
Bleibt ein kleiner Brutto-Gewinn von . . . . 50. —

Werden dagegen beim Speculanten die 20,000. — nicht abgenommen, weil es vortheilhafter ist, ihm die Prämie zu zahlen, so hat er vorläufig gewonnen . . . . . 200. —

Zu verkaufen hat er dagegen 10,000. —, die ihn 80 kosten; diese sucht er nun bestens wieder loszuschlagen. Gesetzt, beim Sinken des Curses geschähe Dies zu 79, so verliert er . . . . . 100. —

und hat noch immerhin einen, wenn auch kleinen, Brutto-Gewinn von . . . . . 100. —

2) Man kauft auf Prämie und verkauft die Hälfte sofort auf den gleichen Lieferungstermin zu einem festen Curse.

Hier ist nur dann ein Gewinn erzielbar, wenn eine bedeutende Hausse oder auch Baisse eintritt, da gerade der umgekehrte Fall wie unter 1) vorliegt.

Beispiel. Man kauft 10,000. — Nominalcapital zu 80 8,000. —
und zahlt Prämie 1% . . . . 100. —
Total . . . . 8,100. —

Hievon verkauft man die Hälfte, also 5000, sofort zum festen Curse von 79 1/2, so erhält man 3,975. —.
Steigt der Curs hierauf, z. B. auf 83, und man begiebt dazu den Rest von 5000, so repräsentirt dieser . . . . . 4,150. —. 8,125. —
Ergiebt den geringfügigen Brutto-Gewinn von . . . . 25. —

Für den Fall jedoch, daß der Curs sänke, nimmt man nicht ab, sondern zahlt bloß die Prämie von . . . . . 100. —
Zu decken bleiben ferner die 5000. — zu 79 1/2 . . . 3,975. —
Total . . . 4,075. —

Gesetzt, jene 5000. — ließen sich sodann einkaufen zu 78 1/4 . . . . . 3,925. —

so bliebe ein geringfügiger Brutto-Gewinn von . . 150. —

Digitized by Google

§. 359.

Eine Speculation à la hausse in eine Speculation à la baisse umzuwandeln sucht man das Doppelte eines Quantums Papiere, für welches man Käufer auf Zeit und deren Curs im Fallen begriffen ist, auf Zeit wiederum zu begeben. Da man hiebei für die Hälfte unbedeckt bleibt, so hat man die Chance, vielleicht zu einem niedrigeren Curse sich decken zu können und so seinen Verlust zu mindern; unter Umständen kann dabei aber sogar noch ein Gewinn zu erzielen sein.

§. 360.

Die Verwandlung einer Speculation à la baisse in eine Speculation à la hausse tritt ein, wenn der unbedeckte Verkäufer auf Zeit eines im Steigen begriffenen Effects das doppelte Quantum zu einem angemessenen höheren Curse einkauft. Mit derjenigen Hälfte, welche er nach Ablieferung des zu dem niedrigeren Curse Verkauften zurückbehält, erwartet er sodann ein ferneres Steigen, welches ihn ganz oder theilweise für seinen Verlust deckt; unter Umständen ist ihm außerdem auch noch einen Gewinn zu erübrigen möglich.

§. 361.

Eine besondere Tactik gehört zu einer glücklichen Benutzung des Stellgeschäfts (s. §. 345, Seite 377). Dasselbe giebt vorzugsweise zu den verschiedenartigsten Speculationen Veranlassung, bei welchen eine umfassende Kenntniß der Börsenverhältnisse unentbehrlich ist. Es gehört daneben, wie bereits a. a. O. erwähnt, zu denjenigen Geschäften, welche beliebter als diejenigen auf festen Kauf und Verkauf sind, weil die Chancen bei demselben nicht so groß als bei diesen sein können. Einerseits ist zwar der muthmaßliche Gewinn, welchen man beim Stellgeschäft erübrigen kann, gegen denjenigen bei den erwähnten Operationen geschmälert, andererseits jedoch auch der Verlust.

Beim Stellgeschäfte treten nun folgende Speculationen auf:

1) Man kauft zu einer höhern Prämie und verkauft zu einer geringeren, wobei aber der Curs höher als bei jener ist.

Hiebei sind folgende drei Fälle möglich:

a) Man kauft z. B. 10,000 zu 80, mit 1 % Prämie 8,000. —
Diese 10,000. — verkauft man sofort zu 80 1/2, mit 1/2 % Prämie . . . . . 8,050. —

Brutto-Gewinn, sobald der Käufer zu letzterem Curse abnimmt . . . . . 50. —

b) Nimmt Derselbe nicht ab, so ist an Prämie verdient 1/2 % . . . . . 50. —
Dagegen ist aber zu zahlen 1 % . . . . . 100. —

Brutto-Verlust . 50. —

c) Steht der Curs am Erklärungstage aber z. B. 80 1/4 und der Käufer nimmt nicht ab, so erhält man 1/2 % Prämie . . . . . 50. —
Man selbst empfängt und verkauft sofort zu 80 1/4, erhält folglich zu letzterem Curse . . . . . 8,025. —

8,075. —

Dagegen kostet das abgenommene Quantum im Einkaufe zu 80 nur . . . . . 8,000. —

Brutto-Gewinn . 75. —

Digitized by Google

2) Man kauft zu einer höhern Prämie und verkauft sofort das Doppelte*) zu der Hälfte derselben, aber mit höherem Curse.

Wenn beide Theile zum Erfüllungstermine dann nicht abnehmen, so steht der Speculant pari. Ist der Curs dagegen im Höhergehen und deshalb vorauszusehen, daß der Käufer abnehmen werde, so muß der Speculant für das mehrverkaufte Quantum sich durch festen Kauf decken. Gelingt ihm dieser zu einem niedrigeren Curse als er begeben hat, so stellt sich ein Gewinn am Preise, sonst aber ein Verlust heraus. Der dritte Fall ist, wenn zur Erklärungszeit der Curs zu niedrig steht, um dem Käufer Vortheil gegen die Prämie zu lassen, während er dennoch nicht so sehr heruntergegangen ist, um den Speculanten zu einem gleichen Verfahren zu veranlassen. Dann nimmt Dieser ab und verkauft sofort zum Tagescurse.

3) Man kauft zu einer niedrigeren Prämie und verkauft zu einer höheren, aber zu einem niedrigeren Curse.

Hier sind abermals drei Fälle zu berücksichtigen:

a) Wenn beide Theile nicht abnehmen, so hat der Speculant die Differenz in der Prämie gewonnen.

b) Wird vom Käufer abgenommen, so verliert der Speculant die Differenz in den Cursen.

c) Steht der Curs zum Erklärungstermine so niedrig, daß der Speculant gerathener hält, die Prämie zu zahlen, der Käufer aber erklärt zur Abnahme sich bereit, so hat der Speculant sich durch festen Kauf zum Tagescurse zu decken und kann dennoch dabei profitiren.

4) Man kauft zu einer niedrigeren Prämie und verkauft ein doppeltes Quantum zu einer höheren.

Diese Operation ist nach Analogie der vorher erwähnten zu beurtheilen.

5) Man kauft zu einer niedrigeren Prämie auf einen früheren Liquidationstermin und verkauft zu einer verhältnißmäßig höheren auf einen späteren.

§. 362.

Ein Geschäft auf Rückprämie (s. §. 345, Seite 377) wird nur dann betrieben, sobald besonders starke Fluctuationen in den betreffenden Papieren stattfinden und der Verkäufer à la baisse speculirt. Da er nämlich nur dann zur Lieferung verbunden ist, sobald er auf die Prämie verzichtet, so wird der Käufer lediglich in der Hoffnung auf das Geschäft eingehen, daß der Curs steige und er nicht nöthig habe abzunehmen. Diese Verträge mit Prämie auf bedingungsweisen Ein- und Verkauf sind der bedeutenden Chancen wegen, welche sie darbieten, vorzugsweise bei den Coulissiers beliebt; auch wird der Erklärungstermin dabei häufig auf sehr kurze Zeit gestellt, z. B. 24 Stunden, 2 oder 3 Tage u. s. w.

*) Wenn man diese, sowie andere Operationen, mit dem drei- oder vierfachen Quantum vornimmt, so stellen sich die übrigen Verhältnisse natürlich auch proportionell damit. Es wäre zu weitläuftig, hievon noch besondere Beispiele aufzuführen; nur daß eine allgemeine Bemerkung darüber nicht fehlen durfte.

Digitized by Google

§. 363.

Diejenigen Speculationen, welche sich auf den ungleichen Stand der Tagescurse eines und desselben Effects an verschiedenen Börsen oder verschiedener Effecten gegen einander gründen, werden auf Grund der sogenannten Fonds- oder Effectenarbitrage betrieben. Derartige Calculationen sind oftmals sehr verwickelt und es gehört nicht bloß eine sehr genaue Börsenkenntniß, sondern auch eine besonders glückliche Combinationsgabe dazu, wenn man aus ihnen Nutzen ziehen will. Schon aus diesem Grunde werden sie namentlich nur von den Eingeweihteren im Fondsverkehr benutzt. Eine weitere Darstellung derselben liegt außerhalb des Planes dieses Werkes.

§. 364.

Ausführlichere Belehrungen über das weite Feld des Staatspapierverkehrs finden sich namentlich in folgenden werthvollen Schriften:

Bender, Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2te Aufl. Göttingen, 1830.

Thöl, Verkehr mit Staatspapieren. Ebendaselbst.

Auf sonstige Werke über einzelne Theile dieses Verkehrs, wie der Fonds selbst, wurde bereits im Verlaufe gegenwärtigen Abschnitts verwiesen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Actien und den Handelsgeschäften darin.

§. 365.

Mit dem Namen Actie (franz. action, engl. share, hin und wieder auch action, ferner stock) *) wird die Verbriefung einer anonymen oder Actien-Gesellschaft (franz. société anonyme)**) belegt, welche dieselbe über einen statutenmäßigen Antheil ausstellt, mit welchem der ursprüngliche Gläubiger bei den Unternehmungen derselben auf Gewinn und Verlust unter der Bedingung sich betheiligt, nicht weiter, als für eben diesen Betrag in Anspruch genommen werden zu können***). Wer Gläubiger einer solchen Verbriefung ist, heißt Actionair, Actionär oder Actionist (franz. actionniste, actionnaire; engl. share-holder, auch wohl actionary). Die Verbriefung selbst macht übrigens nicht erst

*) Der Ausdruck stock ist im Englischen indeß hauptsächlich nur für gewisse Actien bei englischen Gesellschaften gebräuchlich, namentlich: Bank-, East-India, Southsea-stocks u. a. m. Vergl. hierüber den IX. Abschnitt, §. 339, Seite 371).

**) In England unterscheidet man: 1) Exclusive oder joint-stock-companies. Es sind Dies Gesellschaften von Actionären, die durch eine aus ihrer Mitte gewählte Direction geleitet werden. Außerdem ist bei ihnen die Höhe des Capitalfonds festgesetzt. 2) Open oder regulated companies, sich dadurch auszeichnend, daß weder ihr Grundcapital festgesetzt, noch die Zahl ihrer Mitglieder beschränkt ist, welche ein Gewisses für ihre Aufnahme zu bezahlen, auch jährliche Beiträge u. s. w. zu erlegen haben. Zu diesem Vereine gehören u. A. die großen Handelsgesellschaften, welche nach fremden Welttheilen Handel und Schifffahrt treiben, die ostindische Compagnie u. s. w.

***) Ausnahmen hievon finden jedoch z. B. in England statt. Vergl. Abschnitt XVI, §. 478.

Digitized by Google

zum Actionär, sondern schon der Eintrag über die geleistete Zahlung des Antheils, welcher Letztere selbst gleichfalls Actie heißt. Nach französischem Rechte sind ferner auch Commanditen auf Actien gebräuchlich. (Vergl. Abschnitt XVI, §. 474.)

Die Entrepriſen, bei welchen ein Actionär auf vorgedachte Weise Interessent wird, können sehr verschiedenartig sein, da besonders in unsern Tagen der Weg der Actienemission für gewöhnlich eingeschlagen wird, sobald das Unternehmen einen Capitalfonds (engl. stock) erfordert, welcher die Kräfte eines einzelnen Unternehmens mehr oder weniger übersteigt oder als Geschäft auf die Gefahr eines Einzigen zu wenig einladend ist. Man sucht dasselbe alsdann durch den Zusammentritt einer größeren oder kleineren Anzahl von Theilhabern herbeizuschaffen und dadurch, daß man Diesen den Weiterverkauf ihrer Antheile gestattet, ein allgemeineres Interesse für das Unternehmen an sich zu wecken.

Ueber die Gesellschaften (Associationen, Societäten, Compagnien), welche auf diese Weise entstehen, bringt der XVI. Abschnitt ein Näheres und wir haben in dem Gegenwärtigen uns mit ihnen nur insofern zu beschäftigen, als sie auf das Actienwesen an sich und den Handelsverkehr in Actien (Actienhandel, Actiengeschäft) einwirken. Je nach dem Geschäftsbetriebe, dem sie sich widmen, kann man indeß annehmen, daß dieser namentlich gerichtet sei auf:

1) Handelsgeschäfte nach den Colonien, wie bei den weltberühmten britisch-ostindischen (British East-India Company) und holländisch-ostindischen (Handel-Maatschappij) Handelsgesellschaften.
2) Fischereibetrieb.
3) Bergwerksbetrieb. (Minengesellschaften.) Für Actien bei derartigen Gesellschaften ist in Deutschland der alte Name Kuxe gebräuchlich.
4) Rhederei. Für Antheile an einem Seeschiffe (Casco) ist der Name Parten, Schiffsparten (engl. shares) gebräuchlich; die Actionärs dabei heißen auch Schiffsfreunde oder Mitreder (engl. part-owners) und ihre Vergesellschaftung mit einem älteren Namen, nach dem Holländischen, Maskopei, Mascopei (Maatskoopij). Hieher gehören ferner die Dampfschifffahrts-Actien.
5) Anlage und Unterhaltung von Wasserstraßen, oftmals auch mit der Schifffahrt darauf verknüpft. (Canalactien.) Auch die Anlage und Unterhaltung von Docks, Baken, Leuchtthürmen (z. B. in London des Trinity-house) u. s. w. schlagen in diesen Bereich.
6) Erbauung und Betrieb von Eisenbahnen (franz. chemins de fer, engl. rail-roads). Zur Zeit bei uns die am Meisten interessirenden Entrepriſen. (Eisenbahnactien.)
7) Versicherungen gegen allerlei Gefahr.
8) Bankgeschäfte. (Bankactien, engl. Bank-stocks, franz. Actions de banque.) Hieher gehören auch die hochwichtigen Unternehmungen der großen Staatsbanken von England, Frankreich, Oestreich (wiener Bank) u. s. w. und werden die Actien dieser gewöhnlicher, obschon mit Unrecht, zu den Staatspapieren gerechnet. (Vergl. §. 333, Seite 349.) Auch die Unternehmungen der preußischen Seehandlung schlagen meist in den hier erwähnten Bereich.

Digitized by Google

9) Industrielle Unternehmungen aller Art, namentlich von Fabriken. Im Allgemeinen pflegt man den Betrieb dieser auf Actien aber mit nicht besonders günstigen Augen anzusehen, da — was allerdings richtig ist — bei dergleichen Geschäften die persönliche Fähigkeit des einzelnen Lenkers gar zu sehr über den Erfolg entscheidet.

Eine Menge anderer Unternehmungen auf Actien ist nicht allein denkbar, sondern auch sehr gewöhnlich; die vorstehenden möchten indeß diejenigen sein, welche am Meisten den Handelsstand interessiren.

§. 366.

Zur Ausgabe (Emission, Creirung, Production) von Actien, sowie schon zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft überhaupt, bedarf es fast in allen Ländern der speciellen Erlaubniß der Regierung. Diese Ausgabe ist einzurichten nach Maßgabe der Statuten der Gesellschaft, welche in solchem Falle von Staatswegen geprüft werden und erst nach erhaltener Approbation (Gutheißung, Bestätigung) gültig sind. Da bei Actiengesellschaften keine solidarische Verbindlichkeit der Gesellschafter vorhanden ist, so ist eine solche Prüfung zum Schutze des Publicums sehr anzurathen, und sollte eigentlich überall so gut einführt werden als eine fortwährende Regierungscontrole über den Verlauf der Geschäfte aller Actienvereine, denn der Credit, welchen selbige erlangen, kann sich nur auf den Erfolg Jener gründen und vielleicht daneben noch auf die Auspicien, welche für das Unternehmen wegen eigenthümlicher Zeit-, Orts- oder anderer Verhältnisse herrschen, sowie auf die größere oder mindere Fähigkeit, welche man den zeitweiligen Directoren oder Geschäftsführern zutraut: nicht aber auf das Vertrauen in diejenigen Personen, welche die Actionäre repräsentiren. Diese können nämlich beliebig von Tag zu Tage wechseln und sind zu Nachschüssen auf die Actien nicht verpflichtet, sobald sie deren vollen Werth erlegt haben.

§. 367.

Für gewöhnlich werden die Actien einer Gesellschaft dergestalt creirt, daß sie sämmtlich auf einen gleichen Betrag lauten; doch kommen allerdings Ausnahmen hierin vor. Für den Fall, daß der Betrag einer Actie von zu bedeutender Höhe wäre, um sie im Börsenverkehr leicht begebbar zu machen, emittirt man auch wohl sogenannte Actiencoupons, Partialen derselben. Nicht immer wird ferner das ganze Capital einer Actiengesellschaft bloß durch Actien zusammengebracht, sondern außer durch Letztere kann es daneben noch auf anderm Wege geschehen. Dies ist z. B. bei mehren deutschen Eisenbahngesellschaften der Fall, welchen der Staat erlaubt hat, für ihren Geldbedarf bis zu einer gewissen Höhe ein eigenes Papiergeld auszugeben, wodurch natürlich eine große Ersparniß in den Kosten herbeigeführt werden kann, da die solchergestalt aufgenommenen Summen eine unverzinsliche Anleihe bilden. Nur daß, wie bei allem Papiergelde, der Umstand auch hier wohl zu berücksichtigen ist, daß das betreffende Institut jederzeit gerüstet sein muß, dasselbe nöthigenfalls mit baarem Gelde sofort einzulösen. Bei vielen Banken tritt ebenfalls das vorerwähnte Verhältniß ein und im großartigsten Maßstabe von allen bei der Bank von England.

Digitized by Google

§. 368.

Da es in den meisten Fällen nicht nöthig ist, daß das ganze Betriebscapital einer Actiengesellschaft auf einmal zusammengebracht werde, indem das Unternehmen eine Zeitlang schon mit einem Theile desselben seinen guten Fortgang zu finden im Stande ist, so werden gewöhnlich mehre Fristen (Einzahlungstermine) bei der Ausgabe von Actien stipulirt, innerhalb welcher die Einschüsse nach und nach zu leisten sind. Namentlich wo es sich um größere Capitale handelt, ist Dies oft außerdem auch schon aus Klugheit anzurathen, um dadurch desto leichter die benöthigten Theilnehmer zu finden, während Dies vielleicht weit langsamer ginge, wenn man sofort die Herbeischaffung des ganzen Actienbetrags verlangte. Ein dritter Fall ist noch derjenige, in welchem die Gesellschaft bloß einen gewissen Theil des Nominalcapitals einer Actie überhaupt als Einschuß zu beanspruchen sich veranlaßt sieht und zu dem Nachschusse des Restes nur für einen Nothfall die Actionärs verpflichtet. Liegt ein solches Verhältniß vor, so kann die Gesellschaft aber vernünftigerweise nur Actien, welche an eine bestimmte Person lauten (nominative Actien, s. §. 376, Seite 396), ausgeben und muß sich obendrein noch die Auswahl Dieser, sowie nöthigenfalls die Verwerfung eines von Derselben präsentirten Cessionars vorbehalten, denn bei solchen Actien handelt es sich um einen Credit, den die Gesellschaft auf gänzlich unbestimmte Zeit zu geben hat. Gesellschaften, deren Actienwesen auf dieser Basis errichtet ist, gehören deshalb auch zu den unvollkommneren und vorzugsweise zu den unsichreren, denn sie betreiben ihre Geschäfte oft lange Zeit über ohne irgend ein wesentlicheres Aequivalent in ihren Capitalmitteln für das Zutrauen zu besitzen, das sie in Anspruch nehmen; so lange ihre Geschäfte gut gehen, vertheilen (distribuiren) sie obendrein noch den größeren Theil ihres Gewinns, reichen dann aber bei Unglücksfällen die ursprünglichen Einschüsse und der etwaige Reservefonds nicht mehr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten, so findet sich sehr häufig, daß ein großer Theil ihrer Actionärs zahlungsunfähig wegen des geforderten Nachschusses ist. Besonders bei Assecuranzcompagnien, die man theilweise noch am Häufigsten auf solche Weise organisirt, ist dieser Fall vorgekommen, und Solches leicht begreiflich, denn zum Zeichnen von Policen und zur Eincassirung von Prämien bedarf es allerdings nur eines Wenigen; belangreichere Schadenersatze können dagegen im Glücksfall längere Zeit über nicht zu leisten sein. (Vergl. hier auch z. B. §. 369.)

Bei solchen Actien, auf welche terminweise fest einzuschießen ist, werden die Fristen so gestellt, daß das Ganze innerhalb eines Zeitraums eingezahlt wird, der möglichst wenig ausgedehnt ist, und behält in der Regel die Gesellschaft sich vor, einen in der Einzahlung säumigen Actienbesitzer durch sofortigen Weiterverkauf seiner Actie und Verlust des bereits geleisteten Einschusses zu strafen, was Demselben also nur bei einem schon so ziemlich von vorn herein verlorenen Unternehmen wird conveniren können. Um hiebei einer Betrügerei vorzubeugen, werden bei dergleichen Actien gewöhnlich auch so lange, als noch das Ganze nicht eingeschossen ist, nur sogenannte Interimsscheine oder Interimsactien, Actienpromessen, Zusicherungsscheine oder Quittungsbogen über die respectiven Ratenzahlungen ausgehändigt, welche die Gesellschaft erst bei Zahlung des Restes gegen die eigentliche Actie (Vollactie) austauscht. Namentlich pflegt man diese Vorsicht sehr

allgemein bei Actien au porteur (an Inhaber, engl. unto bearer) anzuwenden und zwar mit vielem Rechte, denn diese gehen ohne Umschreibung (franz. transfert, engl. transfer) von der Hand des einen Besitzers in die des andern über, während die nominativen Actien nur durch Uebertrag mittelst der Gesellschaft selbst rechtsgültig cedirt werden.

§. 369.

Wenn eine Gesellschaft ursprünglich nur ein kleineres Capital durch Actien zusammen zu bringen sich veranlaßt sieht und erst späterhin durch neuere Ausgabe solcher ein größeres, so pflegt sie den Besitzern der ersteren oftmals gewisse Begünstigungen gegen diejenigen der letzteren einzuräumen. Von dem Vorzuge, welcher hieraus für jene entsteht, werden diese Actien dann Prioritätsactien genannt. Anderweitig können in gewissem Sinne Prioritätsactien aber auch erst durch spätere Emission als die ursprünglichen Actien entstehen, wie Dies z. B. bei der sogenannten Caisse Lafitte (Caisse générale du commerce et de l'industrie) in Paris der Fall ist. Die Actien dieser großartigen Privatgesellschaft bestehen nämlich ursprünglich in: 1) 10,000 nominativen Haupt-(Stamm-) Actien zu 5000 Franken, von welchen aber nur 1000 wirklich eingezahlt und 4000 im Nothfall von den Actionärs nachzuschießen sind. Sie tragen jährlich 5% feste Zinsen (vergl. §. 373) und außerdem wird auf sie eine variable Dividende ausbezahlt, welche 2) bei den ferneren 5000 Actien zu 1000 Franken nur theilweise gezahlt wird. Diese Actien können aber beliebig auch au porteur lauten und tragen fest ebenfalls 5% Zinsen, für welche jedoch die Hauptactien garantiren. Damit ist der zweiten Art von Actien also ein Vorzugsrecht vor der ersteren eingeräumt und größere Sicherheit als diesen, obschon sie nicht für voll am Gewinn participiren *).

§. 370.

Nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung ihrer Statuten, da, wo Solches zulässig ist, aber oftmals auch schon vor Erlangung derselben, erläßt eine Actiengesellschaft, sobald ihr Capital nicht bereits im Voraus privatim durch Actienzeichnungen gedeckt worden ist, gewöhnlich eine öffentliche Einladung zu derselben; trifft es sich, daß alsdann größere Summen gezeichnet werden, als die Gesellschaft benöthigt ist, — ein Fall, welcher z. B. in neueren Zeiten bei uns sehr oft bei Subscriptionen zu neu zu creirenden Eisenbahnactien vorgekommen, — so erhält jeder Subscribent nur soviel auf seine gezeichnete Summe in Actien geliefert, als von jenem Bedarf pro rata auf dieselbe fällt.

§. 371.

Das Capital, auf welches eine Actie lautet, muß der betreffenden Gesellschaft vollständig, d. h. ohne Abzug, eingezahlt werden, ebenso jeder vorgängige Einschuß. Dennoch heißt ein jedes derartiges Capital ein Nominalcapital, aber nur insofern es den Nennwerth (Nominalwerth) der Actie gegenüber dem laufenden Tageswerthe (Curs) derselben repräsentirt. Außerdem kann von einem Nennwerthe auch so lange die Rede sein, als noch nicht alle Einzahlungen auf den Betrag der Actie geleistet sind.

*) Die Direction der Caisse Lafitte ward in einer Generalversammlung vom Februar 1842 zur Emission von ferneren 2500 Hauptactien in obiger Art ermächtigt, hat aber diese Erlaubniß bis jetzt noch nicht benutzt. Der einfachere Weg der Nachzahlung auf die ursprünglichen Hauptactien ist mithin bis jetzt abgelehnt worden.

§. 372.

Mit dem Besitze einer Actie verbindet sich der Anspruch auf denjenigen Antheil am laufenden Gewinn des betreffenden Unternehmers, welchen die Gesellschaft nach allgemeinem Beschlusse und fast jederzeit unter vorgängiger Berücksichtigung eines Reservefonds für unvorhergesehene Unglücksfälle oder außerordentliche Ausgaben, in stipulirten Terminen vertheilt. Die letzteren fallen am Gewöhnlichsten jährlich oder halbjährlich und sind mit einer allgemeinen Rechnungsablage verbunden. Der vertheilte Gewinn bildet die Dividende, den Dividend, juristisch das Perceptionsquantum (franz. jouissance*), dividende, engl. bonus, dividend). In der Regel wird die Dividende procentweise auf den Nominalbetrag der Actie stipulirt, doch machen die Engländer, welche auch sonst, statt in Procenten, gern mit Shillings und Pence auf's Pfund Sterling rechnen, hierin oftmals eine Ausnahme.

§. 373.

Außer dem Dividendengenuß kommt bei Actien oftmals noch deren Verzinsung in Betracht. Es kann Dies auf zweierlei Weise stattfinden.

Mitunter wird nämlich bei großen Actienunternehmungen, namentlich solchen, die entweder regelmäßig von der Regierung benutzt werden oder die ausdrücklich dazu als Hauptzweck geschaffen worden sind, ein für allemal den Actionärs eine feste jährliche Zinse für den Nennwerth ihrer Actien zugesagt und die Dividende, welche variabel bleibt, läuft noch daneben. Dieser Fall findet z. B. bei den Actien der wiener Bank statt, bei welcher die feste Zinse ordentlicher Dividend und die eigentliche Dividende der außerordentliche Dividend genannt wird. (Vergl. IX. Abschnitt, §. 337, Seite 363.) Ebenso verzinst die Bank von Frankreich ihre Actien fest mit 6 % p. a. und vergütet daneben eine veränderliche Dividende. Die Bank von England vertheilt dagegen nur eine letztere, welche indeß beiläufig seit Jahren nie unter 5 ½ % p. a. betragen hat. Die Actien der britisch-ostindischen Handelsgesellschaft (East-India Stocks) tragen gegenwärtig, im Grunde genommen, keine Dividenden mehr, sondern nur noch Zinsen. Nachdem diese colossalste aller Gesellschaften nämlich ihr Charter (Freibrief, Privilegium) im Jahre 1834 bloß theilweise erneuert erhielt, der Handel nach Ostindien freigegeben wurde, und sie nur noch bis Ende 1854 die Herrschaft über Ostindien und zwar unter Aufsicht des Board of Control (Beaufsichtigungscollegiums) behält, sodann selbige an die Regierung fällt, erhält sie auf ihre Actien jährlich eine feste Dividende von 10 ½ %, die ihr aus den Einkünften der ostindischen Colonien bezahlt werden, und zu deren Sicherung ein Reservefonds begründet ist, der mehre Millionen Pfund Sterling beträgt. Nach Ablauf von 1854 steht der Regierung die Befugniß zu, diese Dividende zu 200 für 100 Pfund in Stocks abzulösen**).

---

*) Ueber den franz. Ausdruck jouissance vergl. indeß auch IX. Abschnitt, §. 334, Seite 350. Ebenso wegen des englischen Worts bonus, das im Allgemeinen einen Gewinnantheil bezeichnet, ebendaselbst, §. 326, Seite 340.

**) Die E. I. Stocks sind ja nicht mit den E. I. Bonds zu verwechseln. Diese werden von der Compagnie gegen baare Einzahlung in Apoints von 100 bis 1000 £. emittirt und nach dem Stande des laufenden Disconto verzinst. (Vergl. Abschnitt IX, §. 337, Seite 360, Anmerkung.)

Digitized by Google

Verzinsung von Actien kommt im zweiten Falle vor, wenn der Betrieb des Unternehmens selbst, auf welches sie ausgegeben werden, vorläufig noch nicht in's Leben treten kann, weil man noch mit den Vorarbeiten dazu beschäftigt ist. Da alsdann eine Dividende noch nicht vertheilt werden kann, so sucht man mittlerweile die Actionärs für ihr bereits eingezahltes Geld durch eine mäßige Verzinsung zu belohnen, und diese hört auf, sobald der Geschäftsbetrieb beginnt. Namentlich bei Fabrikunternehmungen und Eisenbahnen pflegt dieser Weg eingeschlagen zu werden, so lange man noch mit den erforderlichen Bauten und sonstigen Anlagen beschäftigt ist.

Endlich wird ein fester Zinsfuß den Actionärs bei manchen gemeinnützigen Unternehmungen für alle Fälle zugesagt, um dadurch die Ersteren desto kräftiger zu fördern. Dieses tritt ein, wenn der Staat oder ein mit diesem enger zusammenhängendes Institut, z. B. eine Nationalbank, die Garantie der Entrepriſe gegenüber den Actionärs übernimmt. Es ist Dies u. A. bei mehren deutschen Eisenbahngesellschaften der Fall. Wohlverstanden, daß eine solche Garantie aber keineswegs schon darin liegt, daß der Staat selbst einen größeren Theil des benöthigten Capitals hergiebt, denn dadurch wird bloß der Staat gleichfalls Actionär. Eine Garantie für variable Dividenden ist ferner unstatthaft, wie schon aus der Natur derselben sich ergiebt.

Die Garantie einer Actiengesellschaft selbst für einen festen Zinsgenuß gegen ihre sämmtlichen Actionärs muß endlich als ein Unding bezeichnet werden, sofern eine solche Verbürgung nicht etwa aus sonstigen Mitteln derselben zu stellen ist, welche sie noch neben ihrem Actiencapital besitzt. Wo Dieses nicht stattfindet, kann die Garantie höchstens an einen gewissen Theil der Actionäre gegeben werden, wie z. B. schon im §. 369 erwähnt wurde. Außerdem ist nur der bereits vorhin gedachte Fall einer Garantie durch Dazwischentritt eines Dritten denkbar.

§. 374.

Den Gläubigern einer Actiengesellschaft haftet das gesammte Vermögen derselben für ihre Ansprüche, der einzelne Actionär aber nur insoweit, als er etwa unter allen Umständen noch zu einem Nachschusse auf seine bereits geleistete Einzahlung verpflichtet wäre und zwar nur bis zur statutenmäßigen Höhe jenes Nachschusses. Hat der Actionär statutenmäßig das Recht, diesen Nachschuß gegen Verlust seiner Ansprüche wegen des bereits Eingezahlten zu unterlassen, so kann natürlich der Erstere rechtsgültig nicht von ihm verlangt werden. Gläubiger der Actiengesellschaft in vorstehendem Sinne sind ferner nur Solche, welche mit derselben Geschäfte gemacht und aus diesen an sie zu fordern haben. Ihre Befriedigung muß unter allen Umständen einer Entschädigung der Actionärs vorangehen, sobald die Gesellschaft liquidirt. Da es jedoch einem Actionär unbenommen ist, mit der Gesellschaft auch Geschäfte zu machen, so kann er aus diesen gleichzeitig Gläubiger derselben werden; als Actionär ist er dagegen ihr Theilhaber. Dieses ist wohl festzuhalten, um unter manchen Verhältnissen Beides nicht mit einander zu verwechseln. Die Besitzer von Stocks der Bank von England sind z. B. Theilhaber derselben, die Besitzer von Banknoten derselben ihre Gläubiger.

Digitized by Google

§. 375.

Actionär (Actienbesitzer) einer Gesellschaft kann im Allgemeinen zwar ein Jeder werden, welcher überhaupt rechtsbeständig Besitzthum zu erwerben im Stande ist, doch unterliegt Dies in manchen Fällen bedeutenden Modificationen.

Die nächste Beschränkung tritt schon ein, wenn bei nominativen Actien (s. §. 368, Seite 391), auf welche ein Nachschuß nur für den Nothfall zu leisten ist, die Gesellschaft sich die Anerkennung oder Zurückweisung eines sich zur Aufnahme als Actionär Meldenden vorbehält.

Ein zweiter Fall liegt vor, sobald die Actionärs statutenmäßig entweder am Wohnplatze der Gesellschaft oder doch in dem betreffenden Staate seßhaft sein müssen, was namentlich bei vielen Versicherungsgesellschaften vorkommt, deren Actien auf Namen lauten.

Drittens schließt das Gesetz in manchen Fällen gewisse Classen von Staatsangehörigen von dem Besitze von Actien aus. Vor Allem ist Dies bei Schiffsparten (s. §. 365, unter 4) zu berücksichtigen, da die Nationalität der Eigner eines solchen Schiffes auch auf die Nationalität des Letzteren selbst influirt. In England, Frankreich, Schweden und Norwegen, Dänemark, Spanien, Oestreich u. s. w. dürfen nationale Schiffe nur Unterthanen der betreffenden Länder zu Eigenthümern haben, und in den Hansestädten nur Bürger der Letzteren. (Ein Näheres hierüber ist in meinem „Contorlexikon", s. v. Nationalität der Schiffe, Seite 345 ff. zu ersehen.) Bei andern Actienunternehmungen ist ferner der Erwerb nur börsenfähigen Personen gestattet oder gewisse Beamte sind von demselben ausgeschlossen. Es tritt in dieser Beziehung Dasselbe wie bei Staatspapieren ein und ist darüber der IX. Abschnitt, §. 339, Seite 367, nachzulesen.

In allen vorstehenden Fällen können dennoch den ausgeschlossenen Personen keineswegs solche Rechte streitig gemacht werden, welche sie durch Erbschaft, Schenkung, Pfandrecht oder Cession auf Actien geltend machen; nur daß sie resp. durch die Statuten der Gesellschaft oder Gesetze der Regierung genöthigt sind, nach auf diesen Wegen geschehenem Erwerbe die Papiere sofort zu veräußern. Wenn z. B. in Spanien ein Fremder ein nationalspanisches Schiff auf solche Weise zum Eigenthume erwirbt, so ist er verpflichtet, dasselbe innerhalb dreißig Tagen an einen spanischen Unterthan zu verkaufen, widrigenfalls das Schiff der Confiscation verfällt. Eben so verfällt rechtlich Derjenige, welcher gesetzwidrig Actiengeschäfte betreibt, überall nur derjenigen Strafe, welche das Gesetz darauf gelegt hat, nicht dem Verluste seiner Eigenthumsrechte auf die betreffenden Papiere, es sei denn, dieser wäre gleichfalls Vorschrift, was indeß für gewöhnlich sehr hart sein würde. Wie leicht es im Uebrigen oft ist, alle vorerwähnten Verbote zu umgehen, sobald man einen Helfer unter dem erwerbsfähig erklärten Publicum hat, bedarf keiner Bevorwortung; außerdem sind aber auch schon die so beliebten Actien au porteur ein ausgezeichnetes Mittel, solche Contraventionen zu erleichtern.

§. 376.

Ihrer Form nach zerfallen die Actien in:

1) nominative, auf den Namen oder auf eine gewisse Person lautende (franz. actions nominatives, engl. nominative shares, stocks).
2) Actien an (jeden) Inhaber, Zeiger (franz. au porteur, engl. to the bearer, unto bearer).

Digitized by Google

Ueber die Nothwendigkeit, gewisse Actien nur an eine bestimmte Person zu stellen, sprach ich mich bereits im §. 368 aus. Schiffsparten lauten ferner jederzeit auf dieselbe, was schon aus §. 375 sich als unumgänglich nothwendig erklärt. Außerdem kann bei allen solchen Actien, welche entweder auf eine bedeutendere Summe lauten oder die auf Unternehmungen ausgegeben werden, welche sie schon von vorn herein zu einem Gegenstande der Börsenspeculation nicht qualificiren, angenommen werden, daß sie für gewöhnlich auf den Namen lauten. Den Besitzern von Actien, welche keine Börsengeschäfte in denselben beabsichtigen, kann ferner mit einer Stellung an den Inhaber weniger als derjenigen an ihre Person gedient sein, da im Falle des Verlorengehens ihr Besitzrecht auf dieselben leichter erweislich ist.

Zur Ausgabe von Actien au porteur bedarf es fast überall der besondern Erlaubniß der Regierung. Es ist Dies um so nöthiger, als sonst dem Schwindelgeschäfte in dergleichen Papieren ein gänzlich unübersehbares Feld eingeräumt werden würde, denn die Einzahlungen auf dergleichen Actien werden, um die Speculanten besser anzulocken, vielfach absichtlich auf so geringfügige Beträge festgesetzt und auch der Vollbetrag der Actien dergestalt niedrig bestimmt, daß bei gutem Glück so zu sagen gar kein Capital dazu gehört, sich für eine Anzahl derselben zu betheiligen.

Diesen Sachbestand hat auch das königl. preußische Gesetz über die Actiengesellschaften, d. d. 9. November 1843 (vollständig mitgetheilt in meinem Contorlexikon, Anhang, Seite 706 ff.) in's Auge gefaßt, indem es folgende genaue Bestimmungen enthält:

§. 11. Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, so darf:

1) die Ausgabe der Actien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden;

2) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann Derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;

3) ob und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

In Bezug auf die nominativen Actien bestimmt das erwähnte Gesetz im weitern Verfolge:

§. 12. Werden die Actien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung Derselben nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Geht das Eigenthum der Actie auf einen Andern über, so ist Dieser zur Vermerkung im Actienbuche anzumelden. Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§. 13. So lange der Actionär den Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hiezu ihre Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet.

Mitunter ist es statutenmäßig gestattet, daß nominative Actien auf Verlangen des Actionärs auch in Actien au porteur umgewandelt werden können, wovon z. B. bereits im §. 369 ein Fall erwähnt wurde.

§. 377.

Der Uebertrag von nominativen Actien auf einen neuen Inhaber wird auf Antrag des bisherigen Besitzers in dem Actienbuche der Gesellschaft vorgenommen und auf Grundlage dessen auf der Actie selbst bescheinigt.

§. 378.

Dividenden und Zinsen werden bei Actien auf Coupons (Scheine) in derselben Art und Weise wie bei Staatspapieren erhoben. (Vergl. Abschnitt IX, §. 332.) Man unterscheidet Dividenden- und Zinsen-Scheine oder Coupons*). Neue Coupons werden, wie bei Staatspapieren, gewöhnlich gegen Talons oder auch bei Einlieferung des letzten beigegebenen Coupons, mitunter aber nur gegen Production der Actie selbst, ertheilt.

§. 379.

Zum bessern Verständniß des vorstehend über die Form der Actien Gesagten, seien hier nachstehende Schemata eingeschaltet. Sie sind den Statuten zweier Eisenbahncompagnien entnommen, da diese für den Actienhandel jetzt das meiste Interesse besitzen. Die Actien anderer Gesellschaften können nur insofern von dem wesentlichen Inhalte abweichen, als besondere Verhältnisse Dies erfordern. Die Formulare von Coupons und Talons sind beigefügt.

I. Formulare bei den Actien der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

A.

№ [redacted] 100 Thaler —. — im 21-Fl.-Fuß

Actie

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie Einhundert Thaler im ein und zwanzig Guldenfuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem 20. März 1837 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, und empfängt für das eingezahlte Capital Vier vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den ꝛc.

(L. S.)

N. N.
N. N.
Directoren.

N. N.
Bevollmächtigter.

*) Alle derartigen Coupons sind nicht zu verwechseln mit den Actiencoupons, von welchen bereits §. 367 die Rede war.

Digitized by Google

1. Coupon.

1. Coupon. 18
Zahlbar den

Thaler 2. — : — :

den 18

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Casse der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie Zwei Thaler im 21-fl.-Fuß, als halbjährige Zinsen auf die Actie *No.*

Leipzig, den ꝛc.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

N. N. *N. N.*

(L. S.) Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Dieser Coupon wird nach §. 66 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 nicht erhoben worden ist.

2. Coupon.

2. Coupon. 18
Zahlbar den

Thaler 2. — : — .

den 18

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 bei der Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie Zwei Thaler im 21-fl.-Fuß, als halbjährige Zinsen auf die Actie *No.* , sowie diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung auf diesen Termin festgesetzt wird.

Leipzig, den ꝛc.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

N. N. *N. N.*

(L. S.) Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Dieser Coupon wird nach §. 66 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 nicht erhoben worden ist.

Digitized by Google

B.

№ [redacted]

Interimsschein

für die Actie

der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie

№ [redacted]

Inhaber dieses Scheines hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie Zwei Thaler im ein und zwanzig Guldenfuße als erste Einzahlung auf die Actie *No.* ..... baar entrichtet, verpflichtet sich, die übrigen acht und neunzig Thaler in den vom Directorium öffentlich bekannt zu machenden Fristen, bei Verlust der schon geleisteten Zahlungen und aller Ansprüche an die Compagnie, in Gemäßheit der unter dem 6. Mai 1835 Allerhöchsten und Höchsten Ortes genehmigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, an die Casse der Compagnie zu bezahlen, und hat, nach Höhe der geleisteten Einschüsse, an dem gesammten Eigenthume, Gewinn oder Verlust der Compagnie verhältnißmäßig gleichen Antheil. Nach völliger Einzahlung von Einhundert Thalern im ein und zwanzig Guldenfuße wird ihm, gegen Rückgabe dieses Scheines, die Actie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie *No.* ....., nebst dazu gehörigen Coupons und Dividendenscheinen ausgehändigt.

Leipzig, den 15. Mai 1835.

Eisenbahn-Comité.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Anmerkungen. Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie trat in Folge eines Decrets des damaligen Königs und des Mitregenten (jetzigen Königs) von Sachsen, d. d. 6. Mai 1835 in's Leben, welches provisorisch die von einem Comité entworfenen Statuten und die Emission von 15,000 Stück auf den Inhaber lautenden Actien, jede zu 100 Thaler im 21-fl.-Fuß (14-Thalerfuß) nach dem Schema A genehmigte, auf welche bei der ersten Anmeldung 2 % per Actie gegen Empfang eines von 2 Comitémitgliedern unterzeichneten Interimsscheins nach dem Schema B baar zu entrichten waren. Wegen der übrigen 98 % ward bestimmt, daß dieselben in Raten von höchstens 10 % und in den vom Directorium zu bestimmenden und wenigstens 2 Monate vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen eingezahlt und die erfolgte Zahlung auf dem Interimsschein bemerkt werden müsse. Ein königl. sächsisches Decret vom 20. März 1837 bestätigte hierauf die definitiv regulirten Statuten der Compagnie, wie solche durch Beschluß der General-Versammlung am 15. Juni 1836 zu Stande gekommen. Zur bessern Erläuterung der vorstehenden Formulare sei aus denselben Folgendes herausgehoben:

§. 9. Die Actien werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr von der Zeit an verzinst, wo alle Einzahlungen darauf völlig erfolgt und die Actien selbst ausgegeben worden sind. Diese Zinsen werden halbjährig in Leipzig oder auch auf den sonst vom Directorium zu bestimmenden Plätzen gegen die den Actien beigefügten Coupons ausgezahlt.

§. 10. Diejenige reine Einnahme, welche bis zur Ausgabe der Actien und bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt werden wird, soll als Dividende auf alle Interimsscheine gleichmäßig vertheilt werden.

§. 64. Die Auszahlung der Dividende geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung, gegen diejenigen, den Actien beigefügten Coupons, welche sich auf dieselbe beziehen, in Leipzig, oder auch außerdem auf andern vom Directorium zu bestimmenden Plätzen.

§. 66. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie, nach Ablauf dieser Zeit, der Casse der Compagnie anheim; die betreffenden Coupons werden ungültig und es erlischt jeder Anspruch an die Compagnie.

Digitized by Google

II. Formulare bei den Actien der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie.

☞ Es folgen dieselben in derselben Reihenfolge und unter derselben Bezeichnung, wie sie als Anlagen zu den Statuten dieser Compagnie aufgeführt sind. Diese Letzteren sind im XVI. Abschnitte, §. 518, unter II. beispielsweise vollständig mitgetheilt und wird im Uebrigen auch zum bessern Verständniß dieser Schemata auf dieselben verwiesen.

B.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg verzinsen während des, der vorläufigen Annahme zufolge, einen sechsjährigen Zeitraum erfordernden Bahnbaues die Einschüsse mit vier vom Hundert auf das Jahr. Diese Verzinsung beginnt für die erste Einzahlung mit der Constituirung der Actiengesellschaft, für spätere Einzahlungen mit den Datis der dagegen auszugebenden neuen Interimsactien.

Interimsactie
der
Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie.
№ [redacted]

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bei Ausgabe derselben baar eingezahlten fünf Thaler ein Gesammteinschuß von höchstens Ein Hundert Thaler im Vierzehnthalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie und ist den in den Beilagen des unterm 19. April 1841 veröffentlichten Prospectes angegebenen Bedingungen, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen. LEIPZIG, 3. Mai 1841.

Die Regierungs-Commissarien des Königreichs Sachsen.
Dr. von Falkenstein.

(Stempel.) Die Comité's für die Sächsisch-Bairische Eisenbahn zu Leipzig im Auftrage
Aug. Olearius, Vorsitzender.
Dr. Hoffmann, Secretair.

des Herzogthums Sachsen-Altenburg.
A. Freiherr von Seckendorf.

Anmerkung. Auf den auszugebenden Interimsactien werden sich Facsimiles der Namensunterzeichnungen befinden.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg betheiligen sich bei dem Unternehmen mit einem Viertheile des Anlagecapitals und leisten hinsichtlich dieser Quote und deren aus den Zinsenvorschüssen erwachsender Vermehrung, wodurch sich die Betheiligung der Staaten annähernd zum dritten Theile des gesammten Actiencapitals erheben wird, auf den ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der im freien Verkehr verbleibenden Actien so lange Verzicht, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rate von vier Procent für diese Actien deckt.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg haben sämmtliche Kosten für die Vorbereitung des Unternehmens vorgestreckt und wollen die Zurückerstattung dieser Vorschüsse von den zu leistenden Einzahlungen, welche außerdem unverkürzt zurückgezahlt werden, nicht eher in Anspruch nehmen, als bis die Actiengesellschaft sich definitiv constituirt haben wird.

Digitized by Google

C.

Interimsactie
der
Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

№ [redacted]

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der in Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten [redacted] Thaler ein Gesammteinschuß von höchstens Ein Hundert Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie und ist deren Statuten unterworfen.

Leipzig, den ꝛc.

(Unterzeichnung wie bei Schema B.)

☞ Wörtlich abzudrucken sind auf dieser Interimsactie die §§. 16, 17, 18, 20, 31, 38 der Statuten.

D.

Actie
der
Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

№ [redacted]

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Ein Hundert Thaler im Vierzehnthalerfuße Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie, und ist deren Statuten unterworfen.

Leipzig, den ꝛc.

(Unterzeichnung wie bei Schema B.)

☞ Wörtlich abzudrucken sind auf dieser Actie die §§. 29, 30, 31, 38 der Statuten.

E.

ter
Dividenden-Schein
zur
Actie der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie

№ [redacted]

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende März — September — 18.. aus der Casse der unterzeichneten Compagnie die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Leipzig, den ꝛc.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach §. 31 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

Digitized by Google

F.

Talon

zur

Actie

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie

№ [redacted]

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — Ende September 18.. einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

LEIPZIG, den ꝛc.

Sächsisch-Baiersche
Eisenbahn-Compagnie.
(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

An die vorstehenden Formulare möge nunmehr dasjenige einer Actie der wiener Bank sich anschließen, der zugleich das auf der Rückseite einer solchen befindliche Schema zum Uebertrag an einen neuen Inhaber beigefügt ist.

III. Formular einer Wiener Bankactie.

№ [redacted] Folio [redacted]

Actie

der privilegirten östreichischen Nationalbank.

Die privilegirte östreichische Nationalbank erklärt hiemit, daß (Name) oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung statthaben kann, Eigenthümer der Actie [redacted] geworden, und daher an allen Rechten theilzunehmen ha (resp. hat oder haben), welche den Actionären der privilegirten östreichischen National-Bank, vermöge Allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien, den ꝛc.

Für die privilegirte östreichische National-Bank.
(Unterschriften.)

(Coupon.)

Zahlbar im Jahre 18..

№ [redacted]

Gegen diesen Coupon zahlt die privilegirte östreichische National-Bank dem Ueberbringer jene Dividende, welche für das erste Semester 18.. bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Von der Actien-Casse der privilegirten östreichischen Nationalbank.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

(Cessions-Schema.)

Gegenwärtige Actie der privilegirten östreichischen National-Bank	An	Art der Uebertragung.	Jahr und Monat.	Tage.	Unterschrift des Uebertragenden.
à Fol.					
cedire					

Anmerkung. Die wiener Bank oder privilegirte östreichische National-Bank, wie sie officiell heißt, trat mit dem 1. Juni 1816 in Folge k. k. Patents in's Leben. Sie creirte dem Letzteren gemäß 100,000 Actien, für welche anfänglich 1000 Gulden W. W. und 100 Gulden C. M. per Stück zu zahlen waren. Der Staat vergütete 500 Gulden C. M. für derartige 1000 Gulden W. W. an die Bank. Beim Abschlusse des Jahres 1819 stellte sich heraus, daß 50,621 Actien bereits abgesetzt worden seien, was für die Capitalbedürfnisse der Bank vorläufig genügte, und sie erhielt deshalb auf ihren Antrag die noch übrigen 49,379 Actien zu ihrer eigenen Verfügung gestellt, d. h. die Ausgabe oder Nichtausgabe dieses Restes ward dem Ermessen der Actionäre überlassen, welche durch das Einbehalten desselben natürlich eine größere Dividende erzielen. Ueber diese Dividende, die zweierlei Art ist, ward bereits in §. 337, Seite 360 Näheres gesagt. Ueber den Empfang derselben muß auf dem Rücken des Coupons quittirt werden. Die cursirenden Actien sind entweder auf die Namen der wirklichen ursprünglichen Inhaber oder an fingirte Personen gestellt; bei dem Verkaufe von Papieren ersterer Art nimmt man den Uebertrag nach dem vorstehend gegebenen Schema vor und läßt ihn bei der Bank anerkennen, wofür Diese keine Kosten berechnet; die Actien an fingirten Namen behandelt man gleich solchen au porteur.

Digitized by Google

§. 390.

Um den laufenden Tageswerth oder Curs von Actien zu beurtheilen, sind folgende Puncte in Erwägung zu ziehen:

1) Die größere oder mindere Solidität des Unternehmens, auf welches dieselben ausgegeben worden sind;

2) die Aussichten, welche der Wahrscheinlichkeit nach, in Zukunft für dasselbe sich darbieten.

Bei Beiden werden alsdann die Organisation des Geschäftsbetriebs wie der Eifer und die Fähigkeit der zeitweiligen Administration (sowohl Direction als Bevollmächtigte) eine besondere Berücksichtigung erheischen.

3) Die zeitweilige Rentabilität der Actien.

Diese ist für gewöhnlich das alleinige Augenmerk bloßer Speculanten, welchen nur an einem Cursgewinn in möglichst kurzer Frist gelegen ist und die einen festen Besitz von Actien nicht im Auge haben. Wer dagegen das Letztere bezweckt, hat vorzugsweise die beiden ersteren Puncte, welche in vielen Fällen aber freilich eine ganz genaue Sachkenntniß erfordern, in Betracht zu ziehen, da diese weit wichtiger als die momentane Rentabilität für ihn sind. Diese kann sogar sehr wenig einladend, ja das Unternehmen vor der Hand noch verlustbringend sein, während doch bei genauer Prüfung der Verhältnisse auf späterhin die höchste Wahrscheinlichkeit für einen bedeutenden Gewinn sich darbietet.

4) Der momentane Stand des Geldmarktes.

Dieser äußert bei den Actien so gut wie bei Fonds jederzeit seinen Einfluß auf die Curse. Steht das Disconto hoch, nehmen anderweitige Speculationen größere Capitalien in Anspruch, so müssen die Actien- wie die Fondscurse im Allgemeinen gedrückt sein; außerdem aber zeigt sich oft die Wirkung von Zeitgeschäften, sobald die allgemeinen Abrechnungstage näher rücken, indem cassabedürftige Käufer alsdann losschlagen oder durch Prolongations- und Dépôtgeschäfte decken, und Dieses eine momentane Flauheit in den Actiencursen begründet.

5) Das nahe Bevorstehen der statutenmäßigen Rechnungsablage

über das betreffende Actienunternehmen ist ebenfalls oftmals von Einfluß auf die Curse. Jenachdem eine günstigere oder ungünstigere Meinung über die bei dieser Gelegenheit sich ergebende Dividende vorherrscht, wird eine Hausse oder Baisse eintreten, bis das Bekanntwerden des Resultats einen festeren Halt für die Speculation darbietet. Vielfach tritt gegen die vorerwähnte Epoche auch ein completter Stillstand am Actienmarkte ein.

6) Ein bald bevorstehender Einzahlungstermin

pflegt häufig auf eine Zeitlang den Curs der betreffenden Actien herunterzudrücken. Jedenfalls kann Dies nicht ausbleiben, sobald eine besonders starke Bewegung durch Agiotage darin vorhergegangen ist, denn nun müssen diejenigen Speculanten, welche das benöthigte Geld zur Einzahlung nicht besitzen, dasselbe durch forcirten Weiterverkauf, durch Prolongations- oder Dépôtgeschäfte sich zu verschaffen suchen und Dies äußert seine Rückwirkung auf den Curs.

Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, die bei Actienunternehmungen stattfinden, kann Specielleres hier nicht ausgeführt werden; die blinde Speculationswuth der Agioteurs kann indeß auch Dieses eine Zeit über in seiner Anwendbarkeit sehr modificiren und es gehört

vielfach ein sehr eingeweihter und klarer Blick dazu, unter solchen Umständen das Sein vom Schein zu unterscheiden.

§. 381.

Der Curs der Actien wird verschiedenartig notirt, nämlich:

1) für das Stück.

Hieher gehören besonders Actien der großen Handelsgesellschaften, sowie öffentlicher und Privatbanken. Ueber die hauptsächlichsten derselben findet sich das Nähere im IX. Abschnitte erwähnt, da man viele hiehergehörige Papiere zu den Staatspapieren rechnet. Auch gehören z. B. viele Actien der französischen Eisenbahn- und anderer Gesellschaften hieher. Es sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß jederzeit bei den Cursnotizen dieser Art zu erwägen ist, ob dieselben einschließlich oder ausschließlich der laufenden Zinsen, sowie einer Dividende, zu verstehen sind. Eben so muß, um den eigentlichen Kaufwerth solcher Actien nach den notirten Cursen zu ermitteln, berücksichtigt werden, ob auch der volle Nennwerth auf dieselben eingezahlt worden ist, denn der darauf noch zu zahlende Saldo wird jederzeit vom Käufer an dem Cursbetrage abgezogen.

2) Für's Hundert des Nennwerths (Nominalwerths); also in Procenten desselben.

Diese Art der Cursnotirung ist die gewöhnlichere und findet z. B. bei den jetzt so couranten Eisenbahnactien ziemlich durchstehend statt. Es ist hiebei aber wohl zu unterscheiden, ob in solchen Fällen der ganze Nominalbetrag der Vollactie bereits eingezahlt ist oder nicht, denn bei letzterem Sachbestande muß jederzeit Dasjenige, was noch auf jenen restirt, an dem Kaufpreise abgezogen werden. Dadurch begründet sich ein Unterschied unter dem Curswerth und dem Procentwerth derartiger Papiere. Z. B.:

auf eine Actie seien eingezahlt für 100 Nennwerth	40
der Curs für 100 Nennwerth (der Procentwerth) sei . . .	120
so ist der Curswerth	80

Mithin sind die eingezahlten 40 laut Curs alsdann gerade das Doppelte werth.

Ferner. Angenommen, die Einzahlung auf 100 Nennwerth betrage wie vorstehend 40
der Curs für 100 Nennwerth, der Procentwerth, sei aber nur 60
so wäre der Curswerth nicht mehr als 20

In diesem Falle würden also die eingezahlten 40 laut Curs nur noch die Hälfte werth sein.

Außerdem ist auch bei dem Curse solcher Actien, die in Procenten notirt werden, zu unterscheiden, ob sich derselbe incl. oder excl. der laufenden Zinsen oder einer Dividende versteht.

Wenn der Curs einer Actie pr. Stück notirt wird, so ist ein Procentwerth derselben darum natürlich nicht weniger vorhanden, nur daß er auf Grundlage der Notiz erst berechnet werden muß. Z. B. eine Actie von 1250 Nennwerth sei notirt 1385, so ist Dies auf 100 Nennwerth = $110^{4}/_{5}$.

Die Actiencurse werden gewöhnlich auf den Fondscurszetteln mit notirt, diejenigen solcher Actien, welche man usanzmäßig zu den Staatspapieren rechnet, unter den Cursen dieser, diejenigen der übrigen

das Börsenpublikum interessirenden, unter besonderer Zusammenstellung. Bei den starken Fluctuationen, welchen namentlich die Eisenbahnactien bei uns unterworfen zu sein pflegen, sind ferner an mehren Börsen drei Cursrubriken für Actien gebräuchlich: Geld, Briefe und Gemacht, d. h. zum Schluß der Börse factisch bezahlt. (Vergl. Abschnitt IX., §. 337, Seite 359.)

Bei Schiffsparten kann endlich nicht wohl von einem Curse, sondern nur von einem Kaufpreise die Rede sein. Ein Schiffspart wird nach dem kleinsten Antheile, welcher in der betreffenden Rhederei unter den Mitrhedern begeben ist, normirt, dergestalt, daß man das Gesammtcapital der Ersteren in eben so viele Parten theilt, als jener Antheil darin enthalten ist. Z. B. das Gesammtcapital sei 10,000 und der kleinste Antheil 1,000, so besteht das Erstere aus 10 Parten zu 1,000. Derjenige, welcher nun mit 4,000 betheiligt wäre, hätte also 4, Derjenige mit 2,000: 2 Parten u. s. w. Außerdem sei hier noch sofort mit bemerkt, daß bei Schiffsparten der Eigenthümer dem Rhederbriefe sich unterwerfen und in das gesetzmäßige Attestat über die Nationalität des Schiffes sich eintragen lassen muß. Ein Näheres über diese Verhältnisse wird späterhin in diesem Werke bei ausführlicherer Besprechung der Seeschifffahrt gesagt werden.

Anmerkung. Eine genauere Uebersicht der Coursnotizen für die courantesten Actien liegt unserm Plane fern, obendrein kann sie, wie schon aus allem Vorgesagten erhellt, nur dann von wesentlicherem Nutzen sein, wenn sie zugleich mit einer Darstellung der Verhältnisse der betreffenden Gesellschaften und der von ihnen betriebenen Geschäftsbranchen verknüpft ist. Manches darüber findet sich in Noback's früher erwähntem Taschenbuche; außerdem ist noch im Erscheinen begriffen:

Feller, F. E., Actien-Archiv oder Handbuch für die Actien-Börse. Enthaltend das Nöthige über den Ursprung und Bestand der bekanntesten Actien-Unternehmungen. Seit 1844, in Heften (bis jetzt bloß Nro. 1.) à ¼ ℔. Leipzig, Imman. Müller.

Ferner sind noch folgende Werke in Bezug auf die speciell darin abgehandelten Actienunternehmungen empfehlenswerth, besonders aber das erste derselben, welches zugleich manche interessante Notizen über den Verkehr in Actien enthält:

von Reden, Dr. Freiherr Friedr. Wilh., vormals Spezialdirector der Berlin-Stettiner Eisenbahn, deutsches Eisenbahn-Buch. Ein Taschenbuch für Reisende, Actienbesitzer, Betriebsbeamte, Gasthalter, Kauf- und Geschäftsleute aller Art. Mit 1 illuminirten Karte. Berlin, Gumprecht, 1845. netto 1½ ℔.

Desselben, deutsches Dampfschiff-Buch. Ein Taschenbuch für Reisende, Actienbesitzer, Betriebsbeamte, Gasthalter, Kauf- und Geschäftsleute aller Art. Ebendaselbst. netto 1½ ℔.

(Beide Werke zusammen erhält man für netto 2⅔ ℔. Die Nachträge über neu hinzukommende Bahnen u. s. w., werden bogenweise gedruckt, aber nur auf ausdrückliches Verlangen geliefert.)

Von demselben Verfasser befindet sich im Erscheinen:

Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebs-Einrichtungen. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler; seit 1843 in Lieferungen. 1. Abtheilung; auch unter dem Titel: „Die Eisenbahnen Deutschlands." 1. Abschnitt, netto 2 ℔. 2. Abschnitt. 1. Lieferung. Die östreichischen Eisenbahnen. netto 1½ ℔. Dazu: 1. Supplement oder der östreich. Eisenbahnen erste Fortsetzung (1846), netto 1⅙ ℔. 2. Lieferung. Die preußischen Eisenbahnen. netto 4⅔ ℔. 3. Lieferung. Die würtembergischen, die badischen und die königl. u. herzoglich sächsischen Eisenbahnen. netto 2⅔ ℔. 4. Lieferung. Die Eisenbahnen der Großherzogthümer Hessen-Darmstadt und Mecklenburg, des Kurfürstenthums Hessen, der Herzogthümer Braunschweig, Nassau und Schleswig-Holstein, sowie die in den Gebieten der freien Städte Frankfurt, Hamburg und Lübeck. netto 2⅖ ℔. 5. Lieferung. Die hannoverschen und bairischen, sowie die Eisenbahnen im Gebiete der freien Stadt Bremen. netto 2⅔ ℔.

Der Vollständigkeit wegen sei auch noch auf folgende Zeitschriften verwiesen, in

Digitized by Google

welchem vorzugsweise das Actienwesen nach seinem hauptsächlichsten Tagesinteresse regelmäßig besprochen wird.

Eisenbahn-Zeitung. Redaction: E. Etzel und L. Klein. Zur Zeit 4r Jahrgang. Jährlich 52 Nummern (Bogen). Mit Zeichnungen, Karten, Plänen oder Ansichten. Imperial-4. Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung. netto 6 fl.

Der Dampfer. Zeitung der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Kunde, zunächst für Gesellschaften, Actionärs und Solche, die es werden wollen. Redigirt von Dr. Dethier. Zur Zeit 3r Jahrgang. Jährlich 156 Nummern (Bogen). Mit Tabellen, Karten u. Zeichnungen. Klein Folio. Berlin. (Leipzig bei Göß.) netto 5 fl.

Zeitung für Eisenbahnwesen, Dampfschifffahrt und Dampfmaschinenkunde. Herausgegeben von Dr. Carl Hartmann in Berlin. Mit lithographirten Tafeln. Erscheint in zwanglosen Heften von einigen Bogen in gr. 4. (Bis jetzt 5 Hefte.) Weimar, Voigt.

Außerdem gehören in vielfacher Hinsicht noch alle solche Journale und periodische Schriften hieher, welche sich mit Handel und Polytechnik beschäftigen, da in ihnen sehr oft die vorstehenden Materien gleichfalls sehr speciell berücksichtigt werden.

Den Schluß dieser Anmerkung mögen folgende übersichtliche Zusammenstellungen aus dem vorgedachten Eisenbahnbuche von von Reden an die Hand geben, welche bei dem Interesse, das die Eisenbahnen zur Zeit für Deutschland besitzen, wohl als hier am Platze betrachtet werden dürfen.

Das gesammte Eisenbahnnetz Deutschlands, bestehend aus dem Verkehre eröffneten, im Bau begriffenen, gesicherten und ernstlich projectirten Eisenbahnen, beträgt im Ganzen 1600 Meilen. Da jedoch einestheils von den projectirten Eisenbahnen eine große Anzahl für überflüßig zu halten ist, anderntheils auch in der vorstehenden Berechnung mehre Eisenbahnen, welche ihren Anfang in Deutschland nehmen, aber nicht dort endigen, der Vollständigkeit wegen mit ihrer ganzen Länge aufgenommen sind, so kann man das deutsche Eisenbahnnetz nach seiner Ausführung auf etwa 1450 Meilen veranschlagen. Von diesen werden, wie sich jetzt schon mit Bestimmtheit voraussagen läßt (natürlich unter der Voraussetzung, daß der allgemeine Friede fortdauert und kein großer jetzt nicht abzusehender Zwischenfall eintritt), zu Ende der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts ungefähr 1000 Meilen Eisenbahnen fahrbar sein. In Großbritannien und Irland sind gegenwärtig 1900 englische oder 410 deutsche Meilen Eisenbahnen im Betriebe, und obgleich dort eine Unzahl neuer, häufig ganz überflüssiger Eisenbahnentwürfe aufgetaucht ist, so dürfte doch der Zeitpunkt schwerlich sehr fern sein, wo Deutschland, hinsichtlich der Ausdehnung seiner fahrbaren Eisenbahnen, jenem industriellen Gegner sich gleichgestellt haben, oder demselben sogar den Rang abgelaufen haben wird.

Von den bis Ende des Jahres 1844 dem Betriebe übergebenen 326 Meilen Eisenbahnen werden 300 mit Dampfkraft, 26 mit Pferden befahren; bei den Ersteren sind etwa 360 Locomotiven im Dienste.

Auf Staatskosten sind von den mit Dampfkraft befahrenen Eisenbahnen erbaut: die Bahnstrecke von Mürzzuschlag bis Gratz, von Oestreich; die Linie von Manheim bis Offenburg mit Zweigbahn von Appenweyer bis Kehl, von Baden; die Braunschweig-Oschersleben'er und Braunschweig-Harzburger Bahn, von Braunschweig; die Hanover-Braunschweiger Bahn, von Hanover und Braunschweig gemeinschaftlich, und die fertigen Strecken der königl. bairischen Süd-Nordbahn, von Baiern, wozu noch außerdem seit dem 1. October 1844 die von einer Actiengesellschaft erbaute München-Augsburger Bahn getreten ist. Die Länge dieser Staatsbahnen beträgt 78 Meilen. Die übrigen 222 Meilen gehören 20 Actiengesellschaften, deren Actiencapitale (bei der Niederschlesisch-Märkischen, Oberschlesischen und Sächsisch-Bairischen Eisenbahn nur den auf die fertige Bahnstrecke ungefähr treffenden Betrag gerechnet) etwa 49,600,000 Thaler betragen, wozu aber außerdem noch Anleihen, im Belaufe von 15,600,000 Thaler getreten sind.

Als zusammenhängende Eisenbahnsysteme können folgende aufgestellt werden:

1) Das nordostdeutsche, gebildet von nachstehenden 11 Eisenbahnen: Berlin-Frankfurt, Berlin-Stettin, Berlin-Potsdam, Berlin-Anhalt, Magdeburg-Leipzig, Leipzig-Dresden, Leipzig-Krimmitzschau, Magdeburg-Oschersleben-Halberstadt, Oschersleben-Braunschweig, Braunschweig-Harzburg, Braunschweig-Hanover; eine Ausdehnung von 122 Meilen umfassend.

2) Das schlesische, von der Breslau-Liegnitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Oberschlesischen gebildet, von 28 Meilen Länge.

Digitized by Google

3) Das östreichische, die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Wien-Gloggnitz und Mürzzuschlag-Gratzer Bahn begreifend, wenn man die durch den Semmering verursachte 3 Meilen lange Unterbrechung zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag außer Acht läßt, eine Länge von 64½ Meile bildend.

Außerdem können als zusammenstoßend angesehen werden: Die Rheinische und Köln-Bonner, die Altona-Kieler und Hamburg-Bergedorfer, die München-Augsburger und Oberhausen-Nordheimer; die Nürnberg-Bamberger und Nürnberg-Fürther Bahn, so daß nur die Badische, Taunus- und Düsseldorf-Elberfelder zur Zeit noch ohne Zusammenhang stehen, wenn man von den mit Pferden betriebenen Eisenbahnen gänzlich absieht. Aber bald werden auch diese Bahnen nicht mehr isolirt sein, denn kräftig schreitet der Bau der andern Schienenwege vorwärts, um aus allen ein zusammenhängendes Ganzes zu bilden.

Von den im Bau befindlichen 558 Meilen Eisenbahnen werden 277 Meilen auf Kosten einzelner Staaten, 281 Meilen dagegen von Actiengesellschaften ausgeführt, deren Capitale im Ganzen etwa 74,348,000 Thaler betragen.

Der Bau von etwa 254 Meilen Eisenbahnen ist gesichert; von diesen sollen auf Staatskosten 67 Meilen, durch Actiengesellschaften 187 Meilen erbaut werden, welche ein Actiencapital von 58½ Million Thalern in Anspruch nehmen würden.

Ernstlich projectirt sind 466 Meilen, und hievon fallen auf Staatsbahnen 116, auf von Privat-Gesellschaften zu erbauende Eisenbahnen 350 Meilen mit einem veranschlagten Capital von 118 Millionen Thalern.

Von allen diesen Eisenbahnen sind oder wurden auf Staatskosten gebaut 538 Meilen, aus Privatmitteln 1062 Meilen; zu letzteren sind etwa 316 Millionen, zur Herstellung des ganzen Eisenbahnnetzes aber 504 Millionen Thaler veranschlagt. (A. a. O., Seite XXV ff.)

§. 382.

Es sind jederzeit nur gewisse Actien, welche ein regelmäßigeres Börsengeschäft zulassen, und namentlich beschränkt Dieses sich nur auf solche, welche von großen Handelsgesellschaften, Staats- oder Privatbanken, Eisenbahn-, Canalbau- oder Dampfschifffahrtsgesellschaften ausgegeben werden. Anderweitige Actien besitzen zwar oftmals einen Börsencurs, dieser hat aber keine so allgemeine Wichtigkeit, daß man ihn öffentlich notirte; vorzugsweise ist Dies bei den meisten Actien von Assecuranzgesellschaften und Vereien zu Fabrikenbetrieb der Fall. Endlich giebt es noch vielerlei Actien, die nur unter einem sehr beschränkten Publicum und dann gewöhnlich unter der Hand weiter zu begeben sind, weil sie mehr aus Liebhaberei als aus Gewinnsucht genommen werden, z. B. Theateractien, Actien von wissenschaftlichen oder Kunst-Vereinen u. s. w. Schiffsparten können endlich ebenfalls keine allgemeinere Wichtigkeit beanspruchen; vorzugsweise befinden dieselben sich auch in festen Händen. Sollen Actien, die nicht zu den eigentlich an der Börse couranten gehören, aus irgend einem Grunde durchaus verkauft werden, so ist Dieses oftmals nur auf dem Wege der Versteigerung in's Werk zu richten; besonders kommt Dieses bei Kuxen, Schiffsparten, Assecuranzgesellschafts- und mehren andern Arten von Actien vor.

§. 383.

Der Handel in Actien beschränkt sich nicht bloß auf die Actien selbst, sondern schon vor Ausgabe dieser werden Zusicherungsscheine, Interimsactien oder Quittungsbogen an den Markt gebracht. Da gewöhnlich schon von Haus aus durch die Einrichtung von dergleichen Papieren, besonders wenn selbige an jeden Inhaber gestellt sind, die leichte Verkäuflichkeit derselben in's Auge gefaßt worden, die nächstdem durch möglichst kleine Einzahlungsbeträge erreicht wird, so ist der Verkehr in ihnen oftmals bedeutender als in den Vollactien. Namentlich hat durch sie die Tagesspeculation ein weites Feld für ihre Operationen, so lange das betreffende Unternehmen selbst noch nicht begonnen hat oder

erst in seinen Anfängen sich befindet; die vielerlei Chancen, welche für dasselbe denkbar sind, begünstigen mehr als Alles die Wettgeschäfte. So darf die Erscheinung nicht befremden, daß da, wo die Concession der Regierung zum Betriebe der Entrepreise nöthig ist, — und Dieses ist jetzt so ziemlich überall der Fall, — die Speculation selbst der Concession voranzueilen trachtet und die verwerflichsten Schwindelgeschäfte hervorruft. Besonders hiegegen ist auch nachfolgende königl. preußische Verordnung, die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahnunternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, gerichtet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Misbräuche, zu welchen die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Actienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unsres Finanz-Ministers Actienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Actien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern und außerdem die Confiscation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§. 2. Verträge, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung über Actien-Promessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden.

§. 3. Ueber die im §. 2 bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amts-Entsetzung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Actien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staats-Verträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §. §. 2 und 3.

§. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 9 ff.) §. 7 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadensersatz trift auch gegen Diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein und ohne vermöge ihres Amtes und Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2 und 4 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(Die ferner hiehergehörige Verordnung vom 13. Mai 1840 ist bereits im IX. Abschnitte, §. 342, von mir mitgetheilt worden.)

Eine königl. dänische Verordnung vom 19. Juni 1844 untersagt ebenfalls die Betheiligung bei Actienzeichnungen für Eisenbahnunternehmungen, zu welchen die königl. Concession noch nicht erlangt ist.

Bei den Lieferungsgeschäften in Actien, sowie beim Actien-

Handel überhaupt, kommen im Uebrigen ganz diejenigen Rechtsgrundsätze in Anwendung, welche für einen derartigen Verkehr in Staatspapieren gelten, und sei dieserhalb, außer auf den ebenangeführten §. des IX. Abschnitts, noch auf den letzteren im Allgemeinen verwiesen.

§. 384.

Was die positiven Einrichtungen bei den Handelsgeschäften in Actien anbetrifft, so sind sie dieselben wie beim Fondsverkehr. In Hinsicht auf die Fähigkeit zum Betriebe solcher Operationen, den directen oder indirecten Schluß, die Art und Weise des Letzteren, die Erfüllung u. s. w. kommen mithin die gleichen Berücksichtigungen vor, welche bereits im IX. Abschnitte, im §. 339, ausführlicher erörtert wurden. Beiläufig noch Folgendes. Bei der wilden Bewegung, welche in neuester Zeit der Actienschwindel auch an der pariser Börse hervorgerufen hat, suchte das Syndicat der Wechselagenten, welche dort bekanntlich für ihre Committenten haften müssen, gegen Uebergriffe der Ersteren mit solchem Verkehr sich dadurch zu sichern, daß es (seit März 1845) von Zeit zu Zeit eine Revision der Vermögensverhältnisse eines jeden Wechselagenten verordnete, um sich zu überzeugen, daß Derselbe auch die erforderlichen Geldkräfte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten besitze.

§. 385.

Die Form der Actiengeschäfte ist derjenigen bei den Staatspapieren gleich. Am Gangbarsten sind unter den Lieferungshandeln besonders die Prämiengeschäfte, vor Allem das Stellgeschäft, das Nochgeschäft, Geschäfte auf Zeit täglich, resp. nach Käufers oder nach Verkäufers Wahl, dann auf fix und täglich. Prolongationsgeschäfte werden besonders als verdeckte Dépôtgeschäfte betrieben. Ueber die näheren Particularia vergleiche man also §. 341 ff.

Die Schluß- oder Engagementsbriefe, sowie die Schlußzettel werden für gewöhnlich ebenfalls in der Art und Weise wie bei Fonds ertheilt. Die deutschen Börsen richten dabei zur Zeit am Gewöhnlichsten sich nach den an der berliner üblichen Formularen. (Diejenigen von Schlußnoten folgen in dem das Maklerwesen specieller berührenden Abschnitte.)

§. 386.

Der Actienhandel hat seinen Ursprung bald nach der Erfindung der Actien selbst gefunden, hielt sich aber längere Zeit über in sehr engen Schranken gegen jetzt, da bei den Besitzern jener keineswegs ein Börsenspiel, sondern die Ziehung des möglichst großen Gewinns beabsichtigt wurde, welcher aus den Dividenden gezogen werden konnte. Die Eintheilung eines Gesellschaftscapitals in Actien kam im 16. Jahrhunderte auf, fand aber erst im Jahre 1602 bei Gründung der ersten holländisch-ostindischen Handelsgesellschaft eine Anwendung in großartigerem Maßstabe. Die bereits 1600 in's Leben getretene erste englisch-ostindische Compagnie unterschied sich nämlich von den Actiengesellschaften dadurch, daß jeder Theilhaber seinen Antheil bei derselben auf eigene Rechnung verwaltete und nur in gewisser Hinsicht bei Gewinn und Verlust auf das gemeinschaftliche Capital betheilt war. Zu einer Actiengesellschaft im jetzigen Sinne wurde die englisch-ostindische Compagnie erst in weit späterer Zeit. Anfangs theilte man das Gesammtcapital einer Actiengesellschaft auch in viel zu große, obendrein noch für voll einzuzahlende

Antheile, um Ausschweifungen des Börsengeschäfts darin zu begünstigen, doch rief diese Art von Parcellirung eines großen Capitals im 17. Jahrhundert die Anfänge der jetzigen Form der Staatsanleihen in's Leben, bei welchen bis dahin nur die Ausgabe einer Schuldurkunde für das Ganze an den ursprünglichen Gläubiger gebräuchlich gewesen war. Im 17. Jahrhundert wurden die Börsen von Holland, England und Frankreich auch bereits die Schauplätze der verderblichsten Agiotage, von welchen die seltsamste und unsinnigste wohl der um die Mitte dieser Epoche in Holland grassirende Wetthandel in Tulpenzwiebeln gewesen sein mag. Später wurden in England die Actien der Südsee-Compagnie (South-Sea Company), von welcher man sich die übertriebensten Vorstellungen der Rentabilität machte, ein Gegenstand der haltlosesten Speculation; die Agioteurs trieben den Curs dieser Actien bis auf 1000 %. Gleichzeitig hatte die Lust am Actienhandel aber bereits dergestalt überhand genommen, daß selbst die planlosesten Unternehmungen Unterstützung durch Actienzeichnung und Agiotage fanden, wie denn überhaupt nahe an 200 neuer Actiengesellschaften innerhalb einer kurzen Periode damals theils gegründet, theils bloß projectirt wurden, von welchen aber der größere Theil ein sehr trauriges Ende nahm. In Frankreich erreichte unter Law's Verwaltung im vorigen Jahrhunderte der Actienschwindel seine höchste Höhe, da derselbe wegen der Geldbedürfnisse des Prinz-Regenten, eines fluchwürdigen Lüstlings, der das Mark des Staates durch seine maßlose Verschwendung aussog, an den Machinationen der Regierung die bereitwilligste Unterstützung fand. Wie in Frankreich, hat auch in England und Holland damals die Alles überfluthende Agiotage zu den empfindlichsten Krisen und Niederlagen geführt; die deutschen Plätze betheiligten sich wenig oder gar nicht dabei. Ein Mehres über die Geschichte des Actienhandels im Allgemeinen wie Besonderen ist in denjenigen Werken enthalten, welche einer derartigen Darstellung wesentlicher gewidmet sind; hier sei nur Folgendes noch hinzugefügt, was ich in Bezug auf den zur Zeit für Deutschland so wichtig gewordenen Eisenbahnactienhandel von Reden's „Eisenbahnbuche" auszugsweise entlehne.

„Die erste bedeutsame Anregung zu diesem Handel gaben in England die günstigen Resultate der Liverpool-Manchester Bahn, deren Eröffnung im December 1830 erfolgte. Als nun auch durch die am 7. December 1835 eröffnete kleine Nürnberg-Fürther Eisenbahn die Erwartungen, welche man von deren Rentabilität gehegt hatte, bei Weitem übertroffen wurden, so machte in Deutschland diese neue Speculation mit einem Male reißende Fortschritte. Es entstanden namentlich in Süddeutschland gleichzeitig viele Eisenbahnprojecte, zu denen sich eine solche Menge von Theilnehmern fand, daß schon die Zusicherungsscheine derselben mit einem früher nicht erhörten Agio bezahlt wurden. So verkaufte man z. B. die Actienpromessen zu dem nicht zur Ausführung gekommenen Projecte, Mainz mit Frankfurt a. M. auf dem linken Mainufer zu verbinden, mit einem Gewinn von 50 %; Leipzig-Dresdener Quittungsbogen mit einem Agio von 40 % u. s. w. Soviel Enthusiasmus sich nun auch für alle diese Unternehmungen offenbarte, so trieb doch Speculation die Eisenbahn-Hoffnungen zu einer solchen Höhe, daß bei der ersten allgemeinen Stockung eine allgemeine Entmuthigung an deren Stelle treten mußte. Die Schwierigkeiten, auf welche die rasche

Vollendung einiger Bahnen (Leipzig-Dresden, München-Augsburg) traf, die zum Theil bedeutende Ueberschreitung der Anschlagsummen, sowie einzelne, von manchen Staaten den Gesellschaften gestellte, erschwerende Bedingungen trugen wesentlich dazu bei, das Eisenbahnwesen zu discreditiren, nachdem auf der andern Seite die bedeutenden pecuniären Erfolge der Nürnberg-Fürther Bahn mit dazu geholfen hatten, die allgemeinen Erwartungen zu hoch zu spannen. Auf die frühere Ermuthigung folgte völlige Erschlaffung; auf die früheren Gewinne sehr bedeutende Verluste. Die Folge davon war, daß fast allen im Bau begriffenen Eisenbahnen Hindernisse in den Weg traten, welche nur durch den Muth und die Ausdauer der Mehrzahl ihrer Theilnehmer zu überwinden waren. Fast sämmtliche Actien sanken unter pari, und nur sehr wenige konnten sich, selbst in den nächsten Jahren, über diesen niedrigen Standpunct erheben. Selbst im Anfange des Jahres 1843, als schon einige Bahnen eine namhafte Dividende, andere Bahnen günstige Erwartungen gegeben hatten, war der Curs im Allgemeinen gedrückt."

„Als nun in Folge dieser ungünstigen Stimmung selbst die solidesten Eisenbahnprojecte zu fallen drohten, die preußische Regierung aber erkannte, daß ihr Staat ein vollständiges Eisenbahnnetz bedürfe, wenn er nicht hinter andern Staaten, z. B. Oestreich, zurückstehen wolle, so legte die Regierung den zu Ende des Jahres 1842 in Berlin versammelten ständischen Ausschüssen einen Gesetzentwurf über die Anlage weiterer preußischen Eisenbahnen vor, welcher mit lebhafter Theilnahme aufgenommen wurde. Die königl. Cabinetsordre, vom 22. November 1842 sicherte den Hauptlinien der Eisenbahnen die Staatsgarantie für ein Zinsen-Minimum ihrer Actien zu, und nun wandte die allgemeine Aufmerksamkeit sich zunächst auf diese Schienenwege. Speculation und Concurrenz zogen bald sämmtliche preußische, andre deutsche, sogar einzelne außerdeutsche Eisenbahnactien, Quittungsbogen und Zusichrungsscheine in den Kreis dieses Handels; die berliner Börse ging voran, die wiener, leipziger, frankfurter, hamburger, kölner, breslauer, magdeburger und andere Börsen folgten, und so begann im Jahre 1843 ein ganz neuer Zeitabschnitt für das Actiengeschäft."

„Die berliner Börsenwelt, welche sich bis dahin, im Ganzen genommen, bei Eisenbahnen nur wenig betheiligt hatte, sah in dem durch obige Cabinetsordre ausgesprochenen thätigen Antheil des Staates an der Förderung der Eisenbahn-Unternehmungen einen Grund, sich lebhafter als bisher den wahrscheinlich fortan nur Vortheil bringenden Speculationen in Eisenbahnactien hinzugeben, und auch ein großer Theil des nichtkaufmännischen Publicums fühlte sehr bald Reiz und Vertrauen, sein Geld in gedachten Papieren anzulegen. Eine bedeutende Steigerung der verschiedenen Actiencurse konnte deshalb nicht ausbleiben. Da nun aber zugleich — (durch die Lockung des großen Gewinns bei Einigen, durch Neid und Intriguen bei Anderen, dann auch durch das Mistrauen Mancher gegen die angeblich zu erwartenden großen Dividenden der Bahnen, und demgemäß gegen die Dauer der hohen Curse) — eine lebhafte Anregung zu jenen leidenschaftlichen Börsenoperationen gegeben wurde, die weniger vermittelst des baaren Geldes als durch Hülfe von Zeit- und Prämiengeschäften in allen möglichen Formen den Kauf und Verkauf gedachter Papiere bewirkten, so führte Dies zu meist plötzlichen Schwankungen der Curse, welche das Glück eines bereits ver-

meinten Gewinnes nicht selten schnell in die gefährliche Krisis ansehnlicher Verluste umwandelten. Auf diese Weise wurde bald der Actienhandel dem verderblichen Spiele der Agiotage freigegeben und bereits im Mai 1844 waren die Verhältnisse auf eine Höhe getrieben, welche eine Reaction unvermeidlich machte. Arme und Reiche, Diener und Herren, Männer und Frauen speculirten in Eisenbahnactien, und wohl mancher gewerbsame Bürger suchte auf dem Felde der Agiotage einen Gewinn, den ihm die mühsame Betreibung seines Gewerbes nicht zu bieten vermochte. Dazu kam, daß eine große Anzahl unbemittelter Speculanten seit Anfange 1844 in fast alle Börsen der größeren Städte, namentlich aber zu Berlin, Leipzig und Breslau, sich eindrängte und mit unbedeutenden Geldmitteln die größten Geschäfte unternahm. Ganz folgerecht war die erste Menge der ersten Actien und Quittungsbogen für die Masse der Spieler längst nicht mehr ausreichend gewesen, es tauchten immer neue Projecte anzulegender Bahnen, die oft aller soliden Basis ermangelten, auf, sei es auch nur, um Provision zu verdienen, oder um gegen Austausch brieflicher Contracte über die möglicherweise für die gemachten Zeichnungen zu erlangende Betheiligung schnell der Agiotage einen neuen Gegenstand zuzuführen. (Ausführlicher und sehr treffend geschildert in Ludw. Leffer's Brochüre: Zur Geschichte der Berliner Börse und des Eisenbahnactien-Handels. Berlin, Kleemann, 1844. Preis $^1/_3$ Thlr.)"

„Die Presse nahm jetzt in dieser Angelegenheit Partei und klagte über die verderblichen Folgen des Schwindels in Eisenbahnactien; die Gewerbtreibenden, welche den Mangel an Capital zu fühlen begannen, suchten die Ursache davon nicht nur in der Neigung des Publicums, das Geld in Eisenbahnactien dauernd anzulegen, sondern ganz besonders in dem Handel mit Quittungsbogen und in dem großen Umfange des Geschäfts, und die allgemeine Stimme forderte von der Regierung dringend eine Abhülfe dieser bedenklichen Uebelstände. Soviel Wahres aber auch in jenen Klagen sein mochte, hätte man doch nicht übersehen dürfen, daß ungewöhnlich große Zwecke auch ungewöhnliche Mittel erfordern. Im vorliegenden Falle namentlich möchten die erforlichen Geldmittel in Deutschland allein durch die Kräfte der Capitalisten und kleinen Geldbesitzer schwerlich zu beschaffen gewesen sein. Die Speculation mußte also hinzutreten, um deren Geldmittel durch die ihr eigenthümliche Productivkraft zu unterstützen. Sodann standen auch die Sachen gewiß nicht so schlimm, als von gewissen Seiten her behauptet wurde. Die preußische Staatsregierung, die vorhandenen Uebelstände erkennend, glaubte aber die Heilung derselben dem natürlichen Verlaufe nicht überlassen zu dürfen und erließ daher die bereits im §. 383 mitgetheilte Verordnung vom 24. Mai 1844."

„Es sollte durch dieselbe: 1) dem Misbrauche bei Actienzeichnungen entgegengetreten; 2) sollten die Zeitkäufe in Quittungsbogen beschränkt; 3) der Handel mit den Papieren ausländischer Eisenbahn-Unternehmungen möglichst von der Börse verdrängt werden. Obwohl wir uns mit der guten Absicht, welche die preußische Regierung beim Erlasse des erwähnten Gesetzes hatte, größtentheils einverstanden erklären können, müssen wir uns doch andererseits dagegen aussprechen, daß man, ungeachtet warnender Beispiele anderer Staaten, geglaubt hat, auf diese Weise einen Schaden bessern, eine Krankheit heilen zu können, gegen

welche es erfahrungsgemäß kein Heilmittel giebt. Mindestens aber dürfte getadelt werden können, daß man das Gesetz sofort in Kraft treten ließ, wodurch unwillkürlich neue, wesentliche Uebelstände und Nachtheile entstanden, die wahrscheinlich vermieden worden wären, wenn das Gesetz erst einige Zeit (mindestens drei Monate) nach seiner Publication in Anwendung gekommen wäre. Allmälig hätten alsdann die eingegangenen Geschäfte abgewickelt oder diejenigen Quittungsbogen, welche bei ihrem Kauf vor Erlassung des Gesetzes einen besonderen Reiz hatten, den sie dadurch verloren, nach und nach verkauft werden können. Wie zeigten sich aber nun die Folgen der augenblicklichen Geltendmachung des Gesetzes, namentlich an der berliner Börse? — Der erste Schreck ließ Viele in dem neuen Gesetze eine Demonstration gegen die allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Eisenbahnen erblicken, Andere in den Wahn verfallen, daß das jetzige, die Zeitgeschäfte berührende Verbot künftighin den Verkauf der Quittungsbogen sehr schwierig machen werde. Von allen Seiten drängte man sich, fast an allen Börsen, ungestüm zur Erledigung der Geschäfte, zum Verkauf der erwähnten Papiere. Die frühere unbesonnene Verwegenheit und zügellose Spielsucht war plötzlich einer allgemeinen Entmuthigung und Bestürzung gewichen, deren auch die reicheren Agioteurs nicht Herr werden konnten, obgleich diese gern langsam ihre Verkäufe bewirkt hätten, wenn sie nicht durch den von ihnen selbst früher angeregten großen Haufen zum Gegentheile gezwungen worden wären. So gingen denn die Curse aller Quittungsbogen rasch um 7 bis 16 % herunter; auch die der meisten Vollactien folgten in retrograder Bewegung, weil viele Besitzer dieselben nothgedrungen, um ihre Ausfälle an den Quittungen zu decken, oder um zu deren Abnahme Geld zu erlangen, fortgeben mußten. Die dadurch entstandenen Verluste waren ungemein groß (man hat sie zu $6\frac{1}{2}$ Millionen Thaler berechnet), was aber den traurigen Eindruck dieser Zerrüttung noch erhöhete, war das baldige schamlose Hervortreten einer unmoralischen Gesinnung Seitens einer leider nicht geringen Anzahl von Individuen, die ohne Hehl erklärten, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen zu wollen, und dabei Grundsätze predigten, welche das Fundament allen commerziellen Verkehrs, Treu und Glauben, ganz vernichten würden, wenn sie je bei ächten ehrenwerthen Kaufleuten Eingang finden könnten. Andrerseits wurden aber auch von vielen redlichen Actienspeculanten große Opfer gebracht, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, und als zur Abwickelung der früher eingeleiteten Geschäfte an der berliner Börse nicht mehr hinreichend disponible Gelder zu finden waren, gewährte die königl. Bank und königl. Seehandlung eine (freilich für die ungeheuren Abschlüsse nicht genügende) Hülfe. Die Börsen der andern deutschen Städte suchten sich durch verschiedene zweckdienliche Maßregeln zu helfen, und obwohl durch alle diese Anordnungen die Curse der Actien und Quittungsbogen nach dem ersten Schrecken wieder höher gingen, so stellte sich doch bald ein langsames, aber consequentes Fallen ein, welches mit wenigen Unterbrechungen bis zum Schlusse des Jahres 1844 währte."

„Etwa mit dem Anfange des Jahres 1845 kam in das fast ganz todte Geschäft wieder einiges Leben. Die Curse der Actien erholten sich, neue Eisenbahnprojecte, die bis dahin geruht hatten, wurden wieder aufgenommen und der Handel mit in- und ausländischen Actien und Quittungsbogen (obwohl letzterer an den preußischen Börsen indirect verboten

ist) war, namentlich an der berliner Börse, in den Monaten Februar, März und Anfang April 1845 beinahe größer als im Monat Mai 1844. Die Uebertreibung hat auch in neuester Zeit wieder ihre nachtheiligen Folgen gezeigt, weshalb wir nur an die Blancozeichnungen der hamburger Bankiers auf in der Luft stehende schleswig-holsteinische Eisenbahnen, an die Verkäufe derartiger Zusichrungsscheine mit hohem Gewinne nach Berlin, und an die Weigerung von berliner Käufern, (ohne vorgängige Garantie) die ausgeschriebenen Einzahlungen zu leisten, erinnern wollen. Die in der Mitte des April eingetretene Flauheit und der sogar erhebliche Rückgang mancher Eisenbahnpapiere mußte eine Warnung gegen Uebertreibung sein, obgleich wir diese Erscheinung wirklichem Geldmangel keineswegs zuschreiben können. Allein nur wenige Speculanten beachten selbst practische Warnungen, sonst würden sie der in den letzteren Jahren gemachten Erfahrungen eingedenk bleiben und sich nicht, durch überspannte Schätzung des jetzigen oder künftigen Vortheils der Eisenbahnpapiere, zu unbesonnenen Handlungen hinreißen lassen, die weder den Vorschriften einer gesunden kaufmännischen Speculation, noch ihren wirklichen pecuniären Kräften entsprechen. Den deutschen Regierungen aber wäre zu rathen, daß sie bei der Concession von neuen Eisenbahn-Unternehmungen mit besonderer Vorsicht zu Werke gingen, und in den nächsten Jahren nur solchen Unternehmen ihre Zustimmung ertheilten, welche als nothwendig sich darstellen; damit man nicht zu spät erkenne, daß die vorhandenen Geldmittel Deutschlands überschätzt oder anderen, gleich nöthigen Unternehmungen zu deren Nachtheile entzogen sind. Je weiter die Vollendung der in Angriff genommenen Strecken vorrückt, desto mehr wird sich bei jeder neuen Einzahlung der Mangel an disponiblen Geldsummen bei einem Theile der Besitzer von Quittungsbogen an den Tag legen. Entweder diese oder die Actien der fertigen Bahnen werden dann zu jedem Preise verkauft, oder noch mehr Summen als bisher, welche anderweitig in Handels- und Industriezweigen sicher angelegt waren, diesen entzogen werden müssen, um mit immer größeren Opfern die Ansprüche der Eisenbahndirectionen zu befriedigen. In England und Frankreich sehen wir durchaus ähnliche Erscheinungen, allein jenes Land besitzt fast unerschöpfliche (?) Capitale und ergänzt dieselben durch Zahlungen, welche das Ausland macht (auch für Schienen und Locomotiven); Frankreich hat sehr bedeutende englische und sonstige fremde Capitale in seine Eisenbahnunternehmungen gezogen, und Dies ist auch unsern Börsen nicht dringend genug zu rathen." (A. a. O., Seite XXVIII bis XXXVIII.)

Anmerkung. Wie überaus richtig der Verfasser im Allgemeinen das pecuniäre Verhältniß bei unsern Eisenbahnunternehmen beurtheilt habe, zeigte auf's Deutlichste die große Geldkrise, welche gegen Ende des Jahres 1845 an den deutschen Börsen eintrat, und die gegenwärtig, im Februar 1846, noch in ihren Nachwehen vorhanden ist: wenngleich nicht allein, verdankte sie doch zum großen Theile den Eisenbahnactien ihre Entstehung. Aber auch Paris und London erfuhren gleichzeitig ähnliche Erschütterungen aus gleichem Grunde und namentlich von ersterer Börse aus wurde es unumwunden ausgesprochen, daß die Erfahrung nachgerade lehre, der Bau und Betrieb der Schienenwege müsse gleich dem jeder gewöhnlichen Landstraße lediglich Sache des Staates sein; es beweise sich mehr und mehr unpractisch, diese Institute zum Gegenstande von Privatspeculationen zu machen, indem der Staat dadurch bloß selbst der Agiotage und allen Uebeln in die Hände arbeite, welche dessen unvermeidliche Folgen seien.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Schuldverschreibungen.

§. 387.

Mit dem Namen Schuldschein oder Schuldverschreibung (franz. obligation, engl. bond) wird im Allgemeinen eine jede Urkunde belegt, welche ein Schuldner, Debitor (franz. débiteur, engl. debtor) seinem Gläubiger, Creditor (franz. créancier, créditeur, engl. creditor) über die gegen Denselben eingegangene Verpflichtung einer Geldzahlung ausstellt. Juristisch wird der Schuldschein oftmals Obligation genannt; dieses Ausdrucks bedient man im Rechtsstyle sich indeß auch, um sowohl im Allgemeinen die eingegangene Verpflichtung zu irgend einer Leistung, es sei in Gelde oder sonst, als auch das Sachverhältniß zu bezeichnen, aus welchem eine derartige Verpflichtung herrührt.

Der Schuldschein tritt vielfach unter anderem Namen auf, wenn er in einer Form ertheilt wird, die ihn einer eigenthümlichen Beurtheilung in juristischer Beziehung unterwirft. So unterscheidet man namentlich:

1) Staatsobligationen,

von welchen bereits im IX. Abschnitte die Rede war.

2) Handelsobligationen.

Mit diesem Namen belegt man namentlich die Handelsbillets (vergl. Abschn. VIII, §. 175), die Interims-Scheine und Wechsel (vergl. ebendas., §. 178 ff.) und die eigenen Wechsel (desgl. §. 173). An sich sind die Wechsel überhaupt jedoch zu den Schuldscheinen zu rechnen. (Ebendas. §. 128.)

3) Bodmereibriefe.

Ueber diese, im Seewesen vorkommenden Schuldverschreibungen bringt der XVII. Abschnitt ein Näheres.

4) Gemeine Schuldscheine.

Dieses sind alle solche Schuldscheine, welche nicht zu den vorstehend erwähnten Arten gehören und pflegt man für gewöhnlich auch nur für sie die Bezeichnung Schuldschein zu gebrauchen.

Ein schriftliches Zahlungsversprechen (franz. promesse, simple promesse), welches nach den Landesgesetzen keiner Wechselkraft genießt, kann nur da, wo die Form des Schuldscheins durch diese nicht näher normirt ist, als demselben gleich betrachtet werden.

§. 388.

Die mancherlei Verhältnisse, unter welchen es entweder allgemein üblich oder doch sehr gerathen ist, sich einen Schuldschein von seinem Debitor geben zu lassen, können bei den diesem Werke gesteckten Gränzen nicht näher detaillirt werden, doch seien die bei dem Kaufmanne gewöhnlicheren Fälle in der Kürze berührt.

Hieher gehört zunächst derjenige, in welchem er ein Depositum, nach kaufmännischer Ausdrucksweise, d. h. eine baare Anleihe, contrahirt, um das dadurch erhobene Geld in seinem Geschäfte zu verwenden, und die Ausstellung eines Schuldscheins vortheilhafter als diejenige eines Solawechsels (vergl. Abschn. VIII, §. 167, Seite 195) erscheint. Solches

kann aus verschiedenen Gründen stattfinden, namentlich aber dann, wenn bei der Classification der Concurs-Gläubiger Wechselschulden in eine spätere Classe als Obligationen gestellt sind, welche hypothekarisch verclauselt worden, oder aber, weil man die Execution in das Vermögen der Execution in die Person des Schuldners vorzieht. Ein andrer Grund kann sein, daß der Schuldner es seinem Credite für zu schädlich hält, einen Depositowechsel auszustellen, und der Gläubiger, dem Jener ohnehin gut genug für das Depositum ist, darein willigt, einen bloßen Schuldschein von ihm anzunehmen; da, wo die Wechselclausel (vergl. Abschn. VIII, §. 165, Seite 191) Kraft hat, kann aber wiederum der Gläubiger den Schuldschein einem Wechsel vorziehen, weil er durch eine mit jener Clausel versehene Obligation beiderlei Art von Execution gegen den Schuldner sich reservirt.

Besonders häufig ist der Fall, daß man von einem säumigen Schuldner einen Schuldschein verlangt. Dieses hat entweder darin seinen Grund, seine etwaigen Einwände gegen die Richtigkeit der Forderung niederzuschlagen, oder auch ihn auf feste Termine zum Abtragen derselben zu setzen; außerdem kann man noch beabsichtigen, einer sonst nahen Verjährung (Präscription) vorzubeugen.

Anmerkung. Unter Verjährung wird das Erlöschen einer Rechtsgültigkeit durch den Ablauf der gesetzlich dazu bestimmten Frist verstanden. Selbige nimmt ihren Anfang mit demjenigen Tage, an welchem sie liquide, demnach auch klagbar wird. Unterbrechung der Verjährung ist namentlich nur statthaft durch Anstellung einer gerichtlichen Klage (in Preußen jedoch schon durch bloße gerichtliche Citation des Schuldners, ohne weitere Verfolgung der Klage); dann durch Versetzung des Schuldners in bösen Glauben, d. h. den Beweis einer betrügerischen Absicht Desselben hinsichtlich Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen, außerdem durch neueres Anerkenntniß des Schuldners. Der Zeitraum für die Verjährung ist sehr verschiedenartig normirt, je nach dem Ursprunge der Forderung; so ist sie z. B. bei Wechseln, im Assecuranzfache, bei der Seeschifffahrt, beim Fonds- und Actienwesen u. s. w. abweichend von der gewöhnlichen Verjährung für Buchschulden. Für diese ist sie gemeinrechtlich 30 Jahre zu welchen in Sachsen noch die sogenannte sächsische Frist von Jahr und Tag, d. h. hier 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage gerechnet wird. Das königl. preußische Gesetz vom 31. März 1838 hat die Verjährung dagegen im Allgemeinen sehr beschränkt, denn dieses bestimmt sie:

§. 1. Auf zwei Jahre für die Forderungen:

1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten Derselben, ausgenommen Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.

2) Der Obigen, wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse.

6) Der Fuhrleute und Schiffer, hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen.

§. 2. Auf vier Jahre für die Forderungen:

3) der Handlungsgehülfen an ihre Principale;

4) der Lehrherren, wegen des Lehrgeldes.

5) Für Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miethe- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht.

6) Für die Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

Ein Mehres über Verjährung in den verschiedenen Fächern findet sich u. A. in meinem „Contorlexicon", Seite 559 ff.

§. 389.

Ein regelmäßig abgefaßter Schuldschein muß enthalten:

1) den Namen des Gläubigers;

Digitized by Google

2) die Namhaftmachung des von Demselben empfangenen oder an Denselben noch schuldigen Betrags, sowie der betreffenden Münzsorte;

3) das Bekenntniß der empfangenen Valuta (Valutaquittung);

4) Versprechen und Zeit der Rückzahlung.

Die Frist (der Termin) der Letzteren kann auf verschiedene Weise bestimmt werden; nämlich im Allgemeinen etwa wie folgt:

a) auf einen festen Tag (festes Datum),

b) auf den Eintritt einer gewissen Begebenheit, z. B. beim Empfang eines Erbtheils, gewisse Zeit nach der Verheirathung des Schuldners u. s. w.,

c) auf Kündigung, und zwar sowohl von Seiten des Gläubigers als des Schuldners.

Der letztere Fall ist wohl der seltnere, der erstere jedoch sehr häufig; es wird indeß bei vorbehaltener Kündigung stets ein gewisser Zeitraum festgesetzt, bei dessen Ablauf die Zahlung sodann gefällig (fällig, verfallen) sein soll.

d) Auf verschiedene Fristen mit Ratenzahlungen.

Jene können dann sowohl gleich- als verschiedenartig sein; ebenso die Letzteren. Vielfach gebräuchlich ist dabei noch eine cassatorische Clausel, nach welcher, sobald eine dieser Ratenzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden sollte, die ganze noch übrige Forderung sofort als fällig zu betrachten ist. Ein vorsichtiger Schuldner wird diese Clausel natürlich nur eingehen, sobald er mit aller Sicherheit weiß, daß er die Termine halten könne, denn anderweitig kann ihm die Erstere bei eintretender gerichtlicher Verfolgung leicht böse Stunden bereiten.

5) Namhaftmachung des Fußes, nach welchem, wenn überhaupt, bis zur Rückzahlung die Zinsen zu berechnen sind, und Bestimmung der Termine zu deren Abführung.

Hiebei sind die Vorschriften über landesübliche Zinsen genau zu berücksichtigen, indem, wenn dagegen gefehlt wird, der Gläubiger nicht allein in Strafe wegen Wuchers verfällt, sondern oftmals sogar gesetzlich alle seine Ansprüche an den Schuldner verliert. (Vergl. Abschnitt XIV, §. 421.)

6) Etwaige besondere Clauseln.

Diese können sehr verschiedenartiger Natur sein; so z. B.

a) Entsagung eines besonderen (eximirten) Gerichtsstandes,

welchem der Schuldner, in Folge seiner Geburt seines Berufs oder seines Ranges, anderweitig unterworfen wäre.

b) Entsagung der Meß- und Marktfreiheit,

welche an solchen Plätzen gewöhnlich ist, wo Messen oder größere Märkte stattfinden, und namentlich, sobald die Verfallzeit des Schuldpostens während derselben eintritt.

c) Entsagung aller Einreden.

Diese ist vielfach gebräuchlich, benimmt den Schuldner an sich jedoch keineswegs des Rechtes, etwaige Einreden, welche die Gültigkeit der Forderung afficiren, späterhin gültig zu machen. Nur daß Dies in der Regel dann erst in einem besondern Prozesse

statthaft sein wird, indem eine Verzichtleistung vorstehender Art bloß darauf geht, den nicht sofort liquid zu machenden Einreden die Suspensivkraft zu benehmen. Ein vorsichtiger Schuldner wird deshalb auch darauf antragen, sobald er gerichtsseitig zur Zahlung condemnirt wird, daß diese gerichtlich deponirt werde oder der Gläubiger Caution zu stellen habe.

d) Unterwerfung unter Wechselstrenge.

Diese hat nur da rechtliche Wirkungen, wo die Wechselclausel überhaupt solche besitzt. (Vergl. Abschnitt VIII, §. 165.)

e) Hypothekarische Clauseln.

Sehr häufig verschreibt der Schuldner die hypotheca bonorum, wodurch, wie bereits im §. 388 gezeigt ward, bei Hinzufügung der Wechselclausel dem Gläubiger eine doppelte Art der Execution zugestanden wird. Verpfändet der Schuldner dagegen eine speciell benannte Immobilie, so kann der Gläubiger bei verweigerter Zahlung auf Execution in diese Immobilie antragen und nur in dem Falle auf die fernere in das anderweitige Vermögen des Schuldners, daß die hypotheca bonorum noch daneben verschrieben wäre und der Ertrag jener Immobilie nicht ausgereicht hätte, die volle Schuld zu decken. Auf gleiche Weise verhält es sich bei speciell benannten Mobilien aller Art, welche als Pfand vom Schuldner verschrieben sind, und in deren Besitz Derselbe bis zur Berichtigung der Schuld gesetzt worden ist (Faustpfänder). Eine Realisirung jeder Art von Pfand für Rechnung des Schuldners steht dem Gläubiger indeß bei mangelnder rechtzeitiger Bezahlung der Schuld nur für den Fall zu, daß ihn der Schuldner ausdrücklich dazu autorisirt hätte, oder aber, daß, auf des Gläubigers Antrag, das Gericht die behufige Autorisation ertheilte.

7) Ort und Datum des Vollzugs.

8) Unterschrift des Schuldners.

§. 390.

Einige Gesetzbücher, bei Weitem aber nicht alle, stellen die Form der Schuldscheine genauer fest; in denjenigen Staaten, wo die Ersteren gelten, hat man also an die betreffenden Vorschriften sich zu halten. Am Verwickeltsten pflegen indeß überall die Formalitäten zu sein, sobald man hypothekarische Sicherheit verschreibt, und oftmals kann Dies nur notariell oder durch gerichtliche Protocollirung rechtsgültig geschehen. Dergleichen Verschreibungen gehören indeß nicht in den Bereich unsrer diesmaligen Besprechung, da dieselben keinen kaufmännischer Charakter tragen. Es sei hier wegen specieller gesetzlicher Vorschriften über den Inhalt von Obligationen oder gemeinen Schuldscheinen also nur noch das Nachfolgende beiläufig bemerkt.

Der Code civil, art. 1326, verlangt bei einer jeden Verschreibung über einen Geldbetrag oder einen in Gelde abgeschätzten Gegenstand, daß dieselbe von dem Schuldner eigenhändig geschrieben und vollzogen (unterzeichnet) werde; ist das Erstere nicht der Fall, so muß Derselbe, falls er zum Handelsstande gehört, vor seiner Unterschrift wenigstens: Bon pour (gut für) oder: Approuvé (gutgeheißen) und sodann das Object der Obligation, genau in Buchstaben ausgedrückt, hinzufügen.

Das preußische Landrecht, Theil I, Tit. II, §. 230, schreibt als Bestandtheile eines vollständigen Schuldscheins vor;

1) das Bekenntniß der empfangenen Valuta;
2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden;
3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden;

Digitized by Google

4) das Versprechen der Wiedererstattung;
5) die Zeit, wann diese geschehen soll;
6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;
7) den Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden ist;
8) die Unterschrift des Schuldners.

Hinsichtlich der Zinsen findet sich keine besondere Bestimmung.

Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch besagt in §. 1001:

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darlehens, und, wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Schuldurkunde setzt die Gerichtsordnung fest.

Diese Gerichtsordnung schreibt nun vor, daß der Schuldschein vom Schuldner sowohl eigenhändig geschrieben als gefertigt (unterschrieben, unterzeichnet) sein müsse; sobald das Erstere nicht der Fall wäre, ist außer der Unterschrift des Schuldners noch diejenige zweier eigends dazu requirirten Zeugen erforderlich.

§. 391.

Für den Fall, daß in einer Obligation ein Faustpfand (siehe §. 389, unter e) verschrieben wäre, läßt sich der Schuldner in der Regel einen Revers oder Gegenschein hierüber vom Gläubiger geben, welcher alsdann in seinem Inhalte nach der besondern Lage der Sache normirt werden muß.

§. 392.

Der Fall ist nicht selten, daß ein Dritter für den Schuldner auf dem Schuldscheine als Bürge auftritt. In der einfachsten Form geschieht Solches, indem der Bürge der Unterschrift des Schuldners die seinige hinzufügt, mit der Bemerkung: als Bürge. Bei einer derartigen Bürgschaft ist der Gläubiger, falls er auf den Bürgen rechtsgültig recurriren will, gehalten, erst zu beweisen, daß er gegen den ursprünglichen Schuldner alle ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel erfolglos ergriffen habe (Vorausklage), demnach schließlich auch die Execution. Hat der Bürge aber den Schuldschein als Selbstschuldner (solidarischer Bürge) unterzeichnet, so ist schon der Beweis, daß der ursprüngliche Schuldner zur Verfallzeit auf Anforderung nicht gezahlt habe, ausreichend für den Gläubiger, den Bürgen zu besprechen.

Durch Einlösung des Schuldscheins tritt der Bürge in alle Rechte des Gläubigers gegen den ursprünglichen Schuldner (Klageabtretung).

§. 393.

Zur besseren Erläuterung alles Vorstehenden mögen die nachstehenden Formulare dienen.

1) Schuldschein ohne besondere Clauseln.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiedurch, von dem Herrn Wolfgang Bernhard Reinicke, hieselbst, unter heutigem Tage die Summe von Funfzehnhundert Thalern preußisches Courant baar vorgestreckt erhalten zu haben, und verspreche, Demselben [1]) gedachte pr. Court. ℔ 1500. — nebst fünf Procent pro anno Zinsen drei Monate nach dato zurück zu zahlen [2]). Berlin, den 11. September 1845.

Traugott Hermann.

Anmerkungen. 1) Vielfach werden Schuldscheine auch an die Ordre (Verfügung) des Gläubigers gestellt, was jedoch die Sachlage nicht ändert, denn die Cession der Forderung bleibt Demselben ohnehin unbenommen. — 2) Für den Fall, daß der Schuldner das vorstehende Depositum auf eine unbestimmte Zeit vom Gläubiger erhalten hätte und es wäre dabei gegenseitige Kündigung vorbehalten, so würde die Fassung des Schuldscheins etwa wie folgt abzuändern sein: „und verspreche, Demselben gedachte pr. Court. ℔ 1500. — bis zur Rückzahlung mit fünf Procent pro

anno zu verzinsen. Die Rückzahlung habe ich nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung von Seiten des Herrn W. B. Reinecke zu leisten; behalte dagegen auch mir das Recht einer gleichen Kündigung vor, falls es mir conveniren sollte, Demselben das obige Anlehen ohne Kündigung von seiner Seite zurückzuzahlen." Die stattgefundene Kündigung ist in solchen Fällen entweder auf dem Schuldscheine selbst oder auch separat von Demjenigen, bei welchem sie stattgefunden, zu bescheinigen. Z. B. auf dem Schuldscheine selbst:

Der vorstehend (oder: resp. umstehend) erwähnte Schuldposten ist unter dem heutigen Tage von dem Herrn W. B. Reinecke mir zur Rückzahlung gekündigt worden. Berlin, den ꝛc. ꝛc.

Traugott Hermann.

Mittelst eines separaten Scheins:

Ich bescheinige hiedurch, daß Herr Traugott Hermann, hier, die laut seinem Schein vom 11. September 1845 mir schuldigen Funfzehnhundert Thaler pr. Courant unter dem heutigen Tage zur vertragsmäßigen Rückzahlung nach drei Monaten mir gekündigt hat.

Berlin, den ꝛc. ꝛc.

Wolfgang Bernhard Reinecke.

2) Schuldschein mit cassatorischer Clausel in Betreff der für Ratenzahlungen stipulirten Fristen.

Ich bekenne hiedurch, hiesigem Herrn Johannes Hager für verschiedene von Demselben gekaufte Waaren [1]) die Summe von Achthundert zwei und dreißig Thalern sechs Neugroschen im Vierzehnthalerfuße schuldig geworden zu sein, und verspreche, diese pr. Courant ℳ 832. 6 Ngr. nach der Verfügung des gedachten Herrn in folgenden Terminen pünktlich zu berichtigen, als: Zweihundert zwei und neunzig Thaler sechs Neugroschen am 9ten, sage neunten November dieses Jahres; zweihundert siebenzig Thaler ultimo dieses Jahres und den Saldo von ferneren zweihundert siebenzig Thalern zur Ostermesse künftigen Jahres. Für den Fall, daß ich eine der verstehenden Abzahlungen entweder nur theilweise oder gar nicht zu der festgesetzten Frist leisten sollte, befuge ich den Herrn Johannes Hager, den sodann noch bestehenden Restbetrag der ganzen Schuldforderung sofort als verfallen zu betrachten [2]). Leipzig, den 9ten August 1845.

Heinrich Schwarz.

Anmerkungen. 1) Für den Fall, daß der Schuldner ein Kauf- oder Handelsmann wäre, würde dieser Schuldschein über gekaufte Waaren zu den Handelsbillets gehören, worüber bereits im VIII. Abschnitte, §. 175, Seite 205, das Nöthige gesagt ist. Hier ist aber angenommen, der Schuldner sei ein Nichtkaufmann. — 2) Wie gefährlich eine derartige cassatorische Clausel dem säumigen Schuldner werden könne, ward bereits in §. 389, unter 6, d. erwähnt. Vielfach hängt man einem solchen Schuldscheine, sowie auch schon gewöhnlichen anderen, noch fernere Clauseln an, z. B.: „Zugleich begebe ich mich aller Exception und Ausflüchte der nicht empfangenen Valuta, Vorausklage, Meß- und Marktfreiheiten, Widerklage, Deposition, Appellation, Verjährung und Moratorien." Auch die Wechselclausel wird mitunter angehängt, was schon durch die Formel: „Und verspreche (oder: gelobe) prompte Zahlung nach Wechselrecht" geschieht. — Ueber geleistete Terminzahlungen hat der Gläubiger dem Schuldner eine Quittung zu ertheilen, welche etwa wie folgt gefaßt werden kann:

Von dem Herrn Heinrich Schwarz, hier, unter heutigem Tage die laut Dessen Schuldschein vom 9ten August d. J. fällige erste Abtragszahlung von Zweihundert zwei und neunzig Thalern sechs Neugroschen im Vierzehnthalerfuße empfangen zu haben, bescheinige ich hiedurch. Leipzig, d. 9. November 1845.

Johannes Hager.

3) Einfacher Schuldschein in französischer Sprache.

Moi, soussigné, reconnais avoir reçu de Messieurs *Grégoire & Charles Laplagne* la somme de Frs 4000. —, je dis: *Quatre mille francs*, qu'ils m'ont délivrée en argent comptant, à titre de prêt. Laquelle somme je promets et m'oblige

de rendre et rembourser auxdits sieurs *au premier janvier prochain*, avec les intérêts sur le taux de *quatre* pour cent par an. A *Paris*, ce 1r octobre 1845.
Emile Bassetterre. [1])

Anmerkung. 1) Für den Fall, daß dieser Schuldschein nicht von des Schuldners eigener Hand geschrieben wäre, hätte Derselbe vor seiner Unterschrift noch zu setzen: Approuvé (oder: Lu et approuvé) l'écriture ci dessus. Bon pour Quatre mille francs. (NB. Die Summe hier nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben.) Vergl. §. 390.

4) Einfaches Schuldbekenntniß in englischer Sprache.

Dieses ist unter den englischen Geschäftsleuten in höchst lakonischer Fassung gebräuchlich, nämlich:

I. O. (we) *V.* (ou.)
£ 500. — say *Fivehundred Pounds*,
due 3 mths date.

Liverpool, 11th October 1845.
Godfrey Simpson, Esqre *Isaac Warner.*

5) Schuldschein über eine gegen Faustpfand contrahirte Schuld.

Ich Unterzeichneter bescheinige hiedurch, von den Herren Nathan Israel & Co, hier, unter heutigem Tage die Summe von Viertausend Gulden im 24½-Guldenfuße baar und richtig erhalten zu haben, um solche am achten September dieses Jahres, nebst den bis dahin aufgelaufenen Interessen zu 4% pro anno, an gedachte Herren zurückzuzahlen. Für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieser meiner Verbindlichkeit haften die unter heutigem Tage den Herren Nathan Israel & Co, laut Revers Derselben vom gleichen Datum, überlieferten: ⚔ № 8/20. Dreizehn Fässer diverse Rheinweine, und autorisire ich die mehrgedachten Herren hiedurch ausdrücklich, diese 13 Fässer Wein sofort für meine Rechnung bestmöglich zu verkaufen, sobald ich meiner oben gedachten Verpflichtung rechtzeitig nicht vollständig nachkomme, indem ich jedoch für den Mehrbetrag des reinen Erlöses gegen die Letztere meine Ansprüche an die Herren Nathan Israel & Co mir vorbehalte.

Mainz, den 8. Juli 1845.

Aaron Simon.

24½ fß fl. 4000. —

Gegenschein (Revers).

Wir bescheinigen hiedurch, von dem Herrn Aaron Simon, hier, unter heutigem Tage:

⚔ № 8/20. 13 Fässer diverse Weine
(folgt Specification)

in unser Lager überliefert erhalten zu haben. Es valediren diese Weine als Pfand gegen die dem gedachten Herrn Aaron Simon heute von uns baar vorgeschossenen: 24½ fß fl. 4000. — sagen Gulden Viertausend, rückzahlbar, nebst 4% p. a. Zinsen, am 8. September d. J. Laut der durch Schuldschein des Herrn Aaron Simon vom heutigen Tage bestätigten Uebereinkunft mit Demselben behalten wir uns vor, obengedachte Weine sofort bestmöglich für Rechnung Desselben zu versilbern, falls Derselbe die Rückzahlung des erwähnten Darlehens nicht rechtzeitig und vollständig leisten sollte, indem wir uns dagegen verpflichten, den sodann sich ergebenden Mehrbetrag des Nettoproveuü seiner Zeit Demselben auszukehren. Die Lager- und Ablieferungsspesen für die Weine hat Herr Aaron Simon auch in dem Falle zu tragen, daß Derselbe diese bei der rechtzeitigen Berichtigung unsres vorstehend bemerkten Guthabens von uns wieder extradirt erhält. Mainz, den 8. Juli 1845.

Nathan Israel & Co.

Anmerkung. Ein solider Kaufmann wird dergleichen Versatzgeschäfte am Platze selten machen können, ohne seinem Credite zu schaden; die kleineren Geschäftsleute und die bereits auf schwachen Füßen stehenden müssen aber vielfältig nothgedrungen dazu greifen. Die Vorschuß-Vereine und Banken, deren es an manchen größeren Plätzen giebt, werden noch am Liebsten in solchen Fällen benutzt, indem bei ihnen auf größere

Verschwiegenheit zu rechnen ist, das ganze Geschäft oftmals auch auf den Namen eines Unterhändlers sich machen läßt.

Eine anderweitige Form des Dépôtgeschäfts ist bekanntlich der sogenannte Rückkauf, von welchem bereits bei den Staatspapieren, im IX. Abschn. §. 350, die Rede war. Schuld- und Gegenscheine bei derartigen Transactionen richten sich in ihrer Abfassung nach der jedesmaligen Sachlage und dem Vertrage; auch hievon besondere Beispiele beizubringen, wäre zu weitläuftig.

Eine hypothekarisch verclauselte Obligation, wie dieselbe in Hamburg gebräuchlich ist, findet sich in meinem „Conterlexikon", s. v. Obligation, Seite 356 f.

§. 394.

In der Regel wird ein Schuldschein nur einfach ausgestellt, d. h. in einem Exemplare, doch können Fälle vorkommen, in welchen der Schuldner, seiner Sicherheit wegen, auch eine doppelte Ausfertigung desselben für gut findet. Dann wird der Schuldschein von beiden Theilen unterzeichnet, vom Schuldner wie vom Gläubiger, und zwar von einem Jeden mit Beifügung dieser seiner Eigenschaft. Anderweitig kann der Schuldschein auch durch einen förmlichen Contract mit doppelter Ausfertigung vertreten werden; dieser Fall gehört jedoch nicht hieher.

§. 395.

Die Zahlung auf einen Schuldschein hat der Schuldner nur gegen Auslieferung desselben und Quittung zu leisten nöthig, doch ist der Gläubiger da, wo Zahlungen a conto stattfinden, erst bei Berichtigung des Saldo's zu der Ersteren verpflichtet.

§. 396.

Der Uebertrag eines gewöhnlichen Schuldscheins kann sowohl mittelst eines Indossaments, also auf der Urkunde selbst, als auch mittelst eines separaten Documents geschehen, trägt aber jederzeit die Natur einer gemeinen Cession. Welchen Unterschied Dies gegen ein Wechselgiro begründet, erhellt bereits aus dem VIII. Abschnitte, §. 236.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Cession und Compensation von Forderungen.

§. 397.

Cession (lat. cessio) ist der juristische Name der Abtretung eines Rechtes oder einer Forderung an einen Dritten. Derjenige, welcher abtritt, heißt Cedent (lat. cedens), Derjenige, an welchen abgetreten wird, der Cessionarius, Cessionar, Derjenige, gegen welchen abgetreten wird, der Cessus, debitor cessus. In der Regel kann ein jedes Recht und eine jede Forderung cedirt werden, über welche dem Cedenten die freie Verfügung zusteht, doch giebt es einige Ausnahmen hievon, welche durch gesetzliche Vorschriften begründet werden. Nach gemeinem Rechte ist es z. B. unzulässig, daß eine Forderung an Jemanden cedirt werde, welcher, vermöge seiner persönlichen Stellung, eine größere Gewalt über den Schuldner ausüben könnte, als der ursprüng-

liche Gläubiger, und dürfen namentlich die Sachwalter keine Forderungen sich abtreten lassen, über welche prozessirt wird. Nach preußischem Rechte findet ein Gleiches nur in Bezug auf solche Justizcommissarien und richterliche Personen statt, welche bei demjenigen Gerichte fungiren, bei welchem der Prozeß anhängig ist.

In Bezug auf ihre Entstehung, unterscheidet man:

1) eine freiwillige, facultative, und

2) eine nothwendige Cession, Cession von Rechtswegen.

Die erstere hängt von dem Gutdünken des Cedenten ab, die zweite ist durch gesetzliche Vorschriften bestimmt. Für gewöhnlich findet das Letztere statt, sobald Jemand eine fremde Schuld bezahlt hat. Er hat in solchem Falle das Recht, die Cession gegen den eigentlichen Schuldner (Klageabtretung) zu verlangen. Eben so verhält es sich, wenn ein Bürge für Diesen bezahlt hat; dem Ersteren muß sodann die Forderung gegen Letzteren abgetreten werden.

§. 398.

Eine Cession geschieht zwar für gewöhnlich schriftlich, doch kann dieselbe auch mündlich stattfinden, was indeß im Geschäftsverkehre wohl nur selten benutzt wird. Um sie rechtsgültig zu machen, genügt es, wenn nur sonst die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, daß Cedent und Cessionar über sie einverstanden seien. Des Beitrittes des Cessus bedarf es dazu nicht; es ist aber eine allgemein anzuempfehlende Vorsicht, den Letzteren baldmöglichst nach Vollzug der Cession von dieser in Kenntniß zu setzen, und sich Solches bescheinigen zu lassen, indem andernfalls der Cessus ohne Präjudiz noch immer an den Cedenten, als seinen ursprünglichen Gläubiger, zahlen könnte. Wenn Dieses stattfindet, so kann der Cessionar lediglich auf den Cedenten recurriren, nicht auf den Cessus.

§. 399.

Die Wirkung der Cession ist im Allgemeinen, daß auf den Cessionarius alle Rechte des Cedenten übergehen, ausgenommen diejenigen, welche zu den unübertragbaren gehören, weil sie lediglich an die Person des Cedenten geknüpft sind. Mit der Hauptforderung gehen auch alle Ansprüche auf Zinsen u. s. w. auf den Cessionarius über, der Cessus behält jedoch gegen Diesen ganz dieselben Einreden, welche er ursprünglich gegen den Cedenten hätte vorbringen können. Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmoment der gemeinen Cession und des Wechselindossaments. (Vergl. Abschn. VIII, §. 239.)

§. 400.

Der Cedent hat dem Cessionarius für die Richtigkeit (Verität) der cedirten Forderung aufzukommen. Für die Güte (Bonität) derselben hat er in der Regel nur dann zu haften, wenn er eine solche Gewährleistung ausdrücklich übernommen hat; auch hat ein erweislicher Betrug seinerseits gleiche Wirkung. So nach deutschem gemeinen Rechte und dem Code Napoléon; nach preußischen und östreichischen Gesetzen hat der Cedent dem Cessionarius dagegen auch für Bonität und Sicherheit der Forderung aufzukommen, wobei die ersteren bloß dann eine Ausnahme zulassen, wenn der Cedent nur eine geringere Summe als den eigentlichen cedirten Betrag von dem Cessionarius erhalten hat. Nach östreichischem Rechte geht in solchem Falle die Verhaftung des Cedenten nur bis zur Höhe des wirklich empfangenen Betrags.

Digitized by Google

§. 401.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gültigkeit der Cession kann der Beweis sein, daß dem Cedenten vom Cessionarius der volle cedirte Betrag bezahlt worden. Es gründet sich Dies auf ein altes römisches Gesetz, die Lex Anastasiana, welches noch gegenwärtig in einigen deutschen Staaten, wo das gemeine Recht fortbesteht, in Anwendung kommt, wie z. B. in Sachsen. Zur Gültigkeit einer Cession, bei welcher der Cessionarius weniger als den vollen Betrag der Forderung bezahlt hat, ist nach der Lex Anastasiana nämlich erforderlich:

a) daß der Cedent wenigstens die Hälfte der Forderung vom Cessionarius empfangen habe;
b) daß aus dem über die Cession ausgestellten Documente der Ursprung der Forderung, deren Höhe und die Höhe des vom Cessionarius dafür bezahlten Betrags der Wahrheit gemäß ersichtlich seien;
c) muß die Cession abseiten des Gerichts bestätigt sein.

Wenn Letzteres nicht der Fall ist, so ist die Cession ausnahmsweise nur dann gültig, sobald:

1) die Abtretung zu geringerem Preise erbtheilungshalber stattgefunden hat;
2) sobald die Forderung einem Creditor an Zahlungsstatt cedirt wurde;
3) wenn Cedent und Cessionarius Kaufleute sind;
4) wenn die Forderung erweislich zur Zeit der Cession sehr dubiös und ihrem Werthe nach nicht zu tariren war;
5) wenn sie öffentlich an den Meistbietenden verkauft worden ist;
6) wenn die Forderung im Concurse geltend gemacht wird;
7) sobald sie verschenkt worden.

Sind die vorstehenden Ausnahmen nicht geltend zu machen, so hat der Cessionarius jederzeit die exceptio legis Anastasianae wider sich und der Cessus ist ihm nur soviel zu zahlen verbunden als Jener selbst auf die Forderung an ihn bezahlt hat; der Rest kommt dem Cedenten zu.

§. 402.

Die Cession kommt im regelmäßigen kaufmännischen Verkehre zwar sehr häufig vor, ist alsdann jedoch gewöhnlich die Folge eines vorhergegangenen Kaufgeschäfts oder steht mit sonstigen geschäftlichen Transactionen in Verbindung. Hieher gehören das bereits erwähnte Wechselgiro, der Uebertrag bei öffentlichen Fonds, Actien und andern Credit- und Werthpapieren, das Indossament auf Connossamenten, Certepartien, Bodmereibriefen u. s. w. Diese Art von Cessionen, worüber das Nöthige an andern Orten in diesem Werke sich vorfindet, liegt jedoch hier außerhalb des Kreises unsrer Betrachtungen, welcher namentlich die Cessionen bei Insolvenzen begreift.

Solche Cessionen sind sehr gewöhnlich, da einige Zeit vor Ausbruch des Concurses der Gemeinschuldner häufig noch auf diesem Wege einzelne seiner Gläubiger aus irgend einem Grunde durch Deckung für einen Theil oder das Ganze ihrer Forderungen bevorzugt, obschon Dies an sich strafbar ist, weil ein solcher Vorzug die Masse verschlechtert und alle übrigen Gläubiger mehr oder weniger beeinträchtigt. Die Gesetze enthalten auch vielfach sehr strenge Vorschriften hiegegen und viele von ihnen schreiben ausdrücklich vor, daß nur solche Cessionen des Gemeinschuldners

gültig sein sollen, welche eine gewisse Zeit vor dessen declarirter Insolvenz stattgefunden haben; dergleichen Vorschriften werden dann oft durch Antedatirung der Cession zu umgehen versucht, welche jedoch, wenn sie erwiesen wird, die Nichtigkeit der Letzteren nach sich zieht, sowie anderweitig noch besonders strafbar ist. Im Allgemeinen kann indeß gegen eine Cession von Seiten eines Gemeinschuldners Nichts eingewendet werden, sobald dieselbe während derjenigen Zeit vor sich gegangen ist, daß er noch dispositionsfähig war, d. h. daß ihm gesetzlich die freie Verfügung über sein Eigenthum zustand.

Liegt voraussichtlich der Fall einer Zahlungssuspension oder eines Falliments vor, so pflegt der Gläubiger in der Regel auf einer notariellen oder gerichtlichen Cession zu bestehen, wenn der Schuldner zu einer solchen überhaupt sich herbeiläßt, und Dies ist dann jedenfalls das Sicherste, um von vorn herein denjenigen Einreden zu begegnen, welche vorzugsweise einer Privatschrift entgegengestellt werden können. Eine nähere Darstellung der Particulargesetzgebung über Cessionen im Concurs liegt, gleich dem Concursrechte selbst, außerhalb unsers Plans, kann im Uebrigen zu sehr weitläuftigen Erörterungen führen. Außer Ausständen des Gemeinschuldners pflegt Dieser oft auch noch Waarenläger cedirt zu haben; bei solchen ist dann gemeinrechtlich besonders wichtig, daß auch die Uebertieferung (Tradition) erfolgt sei, welche, wenn keine wirkliche Abnahme und Weitertransport in das Lager des Cessionars stattfindet, durch constatirte Berührung desselben und Auslieferung des Lagerschlüssels geschieht. Um allen Weitläuftigkeiten zu entgehen, pflegt der Gläubiger jedoch in solchen Fällen oftmals einen Scheinkauf vorzuziehen, indem er nämlich sich Rechnung über die betreffenden Waaren zu einem festen Werthe ertheilen läßt und deren Betrag in Gegenrechnung quittirt. Daß endlich die Cession eines Gemeinschuldners *nach* dessen Concurse nicht mehr gültig sei, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, da Derselbe mit Ausbruch desselben seine Dispositionsfähigkeit verliert.

§. 403.

Es mögen hier nun einige Formulare von Cessionen folgen, wie dieselben durch Privatschrift, d. h. ohne Hinzutritt von Notarien oder Behörden, stattfinden.

I.

Einfache Cession einer Forderung.

Mit Gegenwärtigem cedire und übertrage ich die mir an Herrn *N. N.* in *N.* zustehende Forderung von Fünfhundert Thalern preuß. Courant, und die Zinsen davon seit —— zu vier Procent pro anno, mit allen aus dieser Forderung mir zuständigen Ansprüchen und Rechten an Herrn *X. Y. Z.*, hier, [auch etwa: oder dessen Verfügung] und bescheinige gleichzeitig, von Demselben den vollen Gegenwerth baar und richtig empfangen zu haben. *A.*, den ꝛc. ꝛc.

Unterschrift.

Des Schuldners Anerkenntniß von der Notification der Cession wird etwa folgendermaßen abgefaßt:

Die vorstehende Cession ist mir heute ihrem vollständigen Inhalte nach bekannt gemacht worden. *N.*, den ꝛc. ꝛc.

N. N.

Oder:

Vorstehender Rechtsübertrag, der mir heute bekannt gemacht worden ist, wird hiedurch von mir genehmigt. *N.*, den ꝛc. ꝛc.

N. N.

Digitized by Google

2.

Cession einer Forderung, für welche der volle Werth nicht erlegt worden ist.

Mit Gegenwärtigem cedire und übertrage ich, Endesunterzeichneter, meine Forderung an die Concursmasse von *N. N.* in *N.*, welche, laut meinem Contocorrent vom ——: Fünftausend sechshundert drei und achtzig Thaler neun Silbergroschen preuß. Courant, exclusive ferner abgelaufener Zinsen, beträgt, nebst allen und jeden mir daraus sonst zustehenden Ansprüchen und Rechten an den Herrn *X. Y. Z.*, Kaufmann, hier. Die Valuta habe ich von dem Letzteren nach Uebereinkunft mit fünfhundert Thalern preuß. Courant baar und richtig empfangen und begebe ich mich hiedurch noch ausdrücklich jeden Anspruches an die gedachte Concursmasse, falls die Dividende auf mein vorerwähntes Guthaben eine höhere Summe als diese fünfhundert Thaler zu seiner Zeit austragen sollte. *A.*, den ꝛc. ꝛc.

Unterschrift.

Anmerkung. Wegen Gültigkeit einer solchen Cession ist der §. 401 genauer zu berücksichtigen.

3.

Einfache Cession in französischer Sprache.

Je soussigné cède et transporte avec garantie de droit [1]) à Messieurs *Charles Croissant, père et fils*, négocians, la somme de *Deux mille francs*, due à moi au 1r janvier prochain par le sieur *Alphonse Bourdonnais*, négociant, à *Lyon*. Valeur reçue aujourd'hui desdits sieurs en espèces sonnantes. *Paris*, de &c.

Unterschrift.

Anmerkung. 1) Wegen der Gewährleistung des Cedenten für die Verität und Bonität der von ihm cedirten Forderung vergl. §. 400.

§. 404.

Sehr oft werden Cessionsurkunden in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt (duplirt), dergestalt, daß auch der Cedent und selbst der Cessus ein solches zum Ausweise erhält. Eine solche Vervielfältigung ist nach der Ordnung jederzeit in der Urkunde zu bemerken und pflegt alsdann auch jeder der Comparenten zu unterzeichnen. Ist einer dieser Ausfertigungen Genüge geschehen, so erlöschen die übrigen von selbst.

Namentlich kann die mehrfache Ausfertigung von Cessionsurkunden wichtig sein, wenn bei dem Cedenten oder dem Cessus Beschlag auf das cedirte Object gelegt werden soll; die Production des Documents kann Dies in vielen Fällen schon von vorn herein verhindern, außerdem aber erleichtert sie oft eine sofortige Beweisführung vor Gericht.

§. 405.

Von der Compensation (franz. und engl. compensation), die juristisch auch Delegation genannt wird, war schon mehrfach die Rede. Es ist diejenige Handlung, mittelst deren ein Schuldner gegenüber seinem Gläubiger dessen Gläubiger an seine Stelle setzt, wozu der Erstere jedoch gesetzlich im Allgemeinen nur unter folgenden Voraussetzungen befugt ist:

a) Die Compensation kann nur unter zwei Personen oder Parteien und zwar nur mit solchen Forderungen stattfinden, welche ihnen directe zustehen. Mit Forderungen eines Dritten an eine andere Person oder Partei kann nicht compensirt werden.

In dieser letzteren Hinsicht unterscheidet die gewöhnliche Compensation sich wesentlich von einer Abart derselben, der Scontration, welche an manchen Wechselbörsen üblich ist, denn bei der Letzteren besteht die Erleichterung der Abrechnung vielfach gerade darin, daß man mit Forderungen Dritter compensirt. (Vergl. hier z. B. Abschnitt VIII, §§. 166, 251 u. 316.)

Digitized by Google

b) Die zu compensirenden Forderungen müssen gleichartig sein, d. h. also namentlich: Geld kann nur mit Geld oder wenigstens nur mit genau festzusetzendem Geldeswerthe, nicht Geld schlechtweg mit Waare, compensirt werden.

c) Erstere müssen liquide sein, d. h. dem betreffenden Gläubiger muß bereits das Recht auf dieselben zustehen. Daraus folgt dann weiter, daß sie auch bereits verfallen sein müssen.

d) Die Forderungen müssen auf denselben Ort lauten.

Nach dem franz. Code civil, art. 1296, tritt hierin jedoch insofern eine Abänderung ein, als die Compensation auch mit einer Forderung auf einen andern Platz stattfinden kann, sobald der Cedent für die Kosten der Ueberlieferung aufkommt.

Eine Compensation, welche unter andern Bedingungen stattfindet, wird in der Regel nur in Folge besonderer Verabredung unter den Parteien als gültig zu betrachten sein. Eine Compensation in letzterer Weise ist sodann eine freiwillige oder facultative, während eine solche, welche man schon in Folge von Befugnissen vornimmt, welche das Gesetz zuerkennt, eine nothwendige oder Compensation von Rechtswegen heißt. Wo eine solche vorliegt, bedarf es zur Gültigkeit derselben nicht einmal der sonst jederzeit nöthigen Einwilligung des Schuldners, was übrigens schon aus §. 397 sich begreift.

§. 406.

Die Compensation kommt, auch außer als Scontration (s. den vorigen Paragraphen), im kaufmännischen Verkehre sehr häufig vor, besonders auch die facultative. Die Wirkung der Compensation ist das Erlöschen der gegenseitigen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, welcher compensirt worden, da die Compensation für das Ganze kein Erforderniß zur Rechtsgültigkeit dieser Handlung ist.

§. 407.

Ein vielfach in Anregung kommender Punct pflegt zu sein, unter welchen Bedingungen eine Compensation im Concurse Gültigkeit habe. Bei einem solchen ereignet sich nämlich fast regelmäßig der Fall, daß einige Gemeingläubiger mit Schuldnern der Masse zum Nachtheil der Letzteren compensirt haben, um noch soviel wie möglich aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten. Hiebei wird die Uebernahme der Massenforderungen aber sehr oft nur fingirt oder es werden den Schuldnern unter der Hand Nachlässe darauf bewilligt, um sie geneigter zur Compensation zu machen; besonders häufig ist jedoch der Fall, daß diese erst nach Ausbruch des Concurses stattgefunden hat, wenn auch die darüber vorhandenen Urkunden ein früheres Datum tragen (antedatirt sind). Dergleichen Compensationen geben deshalb fast jederzeit Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten und zwar mitunter zu sehr verwickelten: für unsern Zweck ist nur soviel darüber zu sagen, daß die Compensation einer Forderung nach dem Ausbruche des Concurses gegenüber der Masse gesetzlich ohne rechtliche Wirkung ist, daß aber auch, wo Dies nicht stattgefunden hat, der Valutaempfang von Seiten des Massengläubigers, mit welchem compensirt worden, erwiesen sein muß. Zunächst hat das Cessionsinstrument hierüber Auskunft zu geben, und sei im Uebrigen auf alles bereits vorhin wegen Cession Gesagte verwiesen.

Behufs einer Compensation im Concurse formulirt man eine außergewöhnliche Cession etwa wie folgt:

Digitized by Google

Ich cedire und übertrage hiemit von der mir an den Herrn *N. N.* in *N.* zustehenden Forderung, laut Contocorrent vom 31. Decbr. v. J. Bco.ℳ 735. 6. pr. 1. Januar d. J. betragend, die Summe von Bco.ℳ 330. —, sage Dreihundert und dreißig Mark Banco an den Herrn *O. P.* in *N.* und bekenne den richtigen und baaren Empfang des Gegensatzes. Hamburg, den ꝛc. ꝛc.

Unterschrift.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Quittung und den Empfangsscheinen im Allgemeinen.

§. 408.

Empfangsscheine, Recepissen (franz. reçus, récépissés, engl. receipts) werden im Allgemeinen alle solche Bescheinigungen durch separate Urkunden genannt, mittelst deren der Aussteller bekennt, einen näher bezeichneten Gegenstand von einem Andern, sei es nun für dessen eigene oder für fremde Rechnung, in Empfang genommen zu haben. Ist der betreffende Gegenstand eine Geldsumme, so heißt der Empfangsschein darüber specieller eine Quittung (franz. quittance, acquit, engl. acquittance), doch werden auch anderweitige Empfangsscheine ebensogut mit diesem Namen belegt, als man die Quittungen den sonstigen Empfangsscheinen gleich benennt. Nicht bloß der Empfangsschein, sondern auch schon jedes schriftliche Empfangsbekenntniß heißt ferner eine Quittung.

§. 409.

Im kaufmännischen Verkehre gehören die Quittungen zu denjenigen Sachen, welche täglich vorkommen, und werden dieselben alsdann unter Privatschrift vollzogen, so verschiedenartig auch ihre Form und ihr Inhalt sein können. Anderweitig unterscheidet man jedoch gerichtliche und außergerichtliche Quittungen. Eine fernere Eintheilung derselben, mit Berücksichtigung des Inhalts, ist diejenige in Special- und Generalquittungen. Erstere sind solche, welche bloß über eine vereinzelte Zahlung ausgestellt werden, Letztere solche, mittelst deren man vollständige Decharge (engl. discharging) über eine Forderung ertheilt. Es treten auch häufig Umstände ein, daß eine Generalquittung zugleich eine Specialquittung vorstellt; dieser Fall liegt nämlich vor, wenn bei einer ratenweise abgetragenen Schuld, neben der Decharge, in demselben Documente noch über den Empfang des Saldo's quittirt worden ist.

§. 410.

Quittung zu ertheilen, ist ein Jeder verpflichtet, welcher eine Zahlung empfängt, und dem Zahlenden ist im Allgemeinen jederzeit anzurathen, auf einer solchen zu bestehen, indem er dadurch möglicherweise Weitläuftigkeiten für die Zukunft vorbeugen kann. Bei verfallenen Schuldscheinen pflegt man z. B. die bloße Rückgabe derselben an den Schuldner für gewöhnlich als Beweis der richtigen Einlösung zu betrachten, dieser Beweis ist damit allein aber keineswegs voll-

ständig geliefert*). Bloß bei Wechseln finden hierin Ausnahmen statt, welche in der eigenthümlichen Natur dieser Art von Instrumenten begründet sind. Vergl. hierüber Abschnitt VIII, §. 249, Seite 248 f. Auch die Usanz einiger Plätze kann für gewisse Documente das Bestehen auf einer Quittung, wenn auch nicht überflüssig, doch ungebräuchlich machen, wie z. B. in Hamburg bei allen in der Bank abgeschriebenen Rechnungen. Vergl. Abschnitt VII, §. 99.

§. 411.

Eine Quittung, welche in der Form ausgestellt ist, zieht für den Besitzer derselben zwar die Wirkung nach sich, daß sie ihm gerichtlich zum sofortigen Beweise der geleisteten Zahlung dient, damit ist aber dem Aussteller keineswegs das Recht benommen, noch das Gegentheil zu beweisen. Nur daß dieser Beweis vom Aussteller rechtzeitig zu leisten ist, was überall soviel als vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bedeutet, außerdem aber oft innerhalb eines gewissen kürzeren Zeitraums, welcher eigends dazu bestimmt ist. Gemeinrechtlich ist derselbe 30 Tage, nach preußischem Rechte 3 Monate vom Ausstellungsdatum der Quittung**). Es gründen derartige Verfügungen sich nämlich darauf, daß der Gläubiger einem Schuldner, den er für sicher hält, Verhältnisse halber, oft im Voraus eine Quittung ausstellt, in der festen Ueberzeugung, den Betrag demnächst von ihm zu erhalten; sowie auch darauf, daß oftmals Platzanweisungen (vergl. Abschnitt VIII, §. 305 ff.)

*) So enthält z. B. das preußische Landrecht, Theil I, Tit. XVI, folgende Bestimmungen: §. 97. Daraus allein, daß das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechsel allein ausgenommen, noch nicht, daß die Schuld bezahlt worden. §. 98. Erhellet jedoch, daß der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurückgegeben habe, so wird, daß die Schuld getilgt sei, so lange vermuthet, als nicht eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe ausgemittelt werden kann. §. 99. Wenn nicht erhellet, wie der Schuldner zum Besitze des Instruments gelangt sei, so entsteht aus diesem Besitze zwar ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner; §. 100. Es hängt aber alsdann, nach Bewandtniß der übrigen vorwaltenden Umstände, von richterlichem Ermessen ab, inwiefern diese Vermuthung, bei Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid bestärkt oder gehoben werden solle. §. 101. Es ist daher der Zahlende mit der Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig, sondern er kann noch außerdem ausdrückliche Quittung verlangen. — Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: §. 1425. Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein, so ist er, nebst Ausstellung einer Quittung, verbunden, denselben zurückzugeben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldschein selbst abschreiben zu lassen. Der zurückbehaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung, schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurückgegeben werden soll, in Verlust gerathen, so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Beweis gerichtlich zu hinterlegen und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheins der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

**) Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 104. Eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner ausgehändigt worden, für Denselben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung. §. 105. Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten. §. 106. Hat jedoch der Aussteller einen längeren als dreimonatlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung als bloß in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zurückzufordern, so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. §. 107. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben.

Digitized by Google

an Zahlungsstatt gegeben werden, und daß das Gesetz für den Fall des Nichteingangs sodann dem Gläubiger seine Rechte gegen den Schuldner noch vorbehalten will. In Hamburg z. B. ist es Usanz, daß man einem gutrenommirten Hause jede von demselben im Voraus producirte Quittung über eine Zahlung für auswärtige Rechnung sofort unterschreibt, damit es dieselbe noch an demselben Tage versenden könne: man setzt nämlich voraus, daß in solchem Falle die Summe an diesem Tage in Banco abgeschrieben sei, worüber man, bei den Einrichtungen der hamburger Bank, aber frühestens erst Tags darauf die volle Gewißheit mittelst Aufgabe des Eingangs erhalten kann.

§. 412.

Es kommen mancherlei Veranlassungen, namentlich in Rechtsstreitigkeiten, vor, bei welchen es von Wichtigkeit sein kann, eine Quittung zu produciren, ohne daß deshalb aber wirklich die Zahlung geleistet wäre. In solchen Fällen pflegt der einverstandene Gläubiger wohl gegen Ausstellung eines Gegenscheins (Reverses) die Quittung zu ertheilen. Mit einem solchen Gegenschein erklärt sodann Derjenige, auf welchen diese gestellt ist, die Quittung gegen sich ohne Gültigkeit. Dergleichen Handlungen sind indeß nicht legal, sondern benehmen der Quittung gerichtlich alle Beweiskraft, sobald der anderweitige Sachbestand ermittelt wird. Namentlich bei Cessionen und Compensationen im Concurse wird dennoch häufig genug versucht, mit simulirten Quittungen durchzukommen, um Ersteren dadurch Rechtsbeständigkeit zu verschaffen. Außer den Reversen versucht man auch wohl noch ein anderes Mittel zu gleichem Zwecke, um nöthigenfalls die Richtigkeit der geleisteten Zahlung im Sinne der producirten Quittung zu beweisen: der darin benannte Zahler zahlt nämlich wirklich die benannte Summe an den Aussteller, Dieser giebt ihm dieselbe aber in einer kurzen Frist, z. B. Tags darauf, oder auch zur Stelle zurück, und zwar vielfach in Form einer Transaction, die von derjenigen ganz unabhängig ist, auf welche die Quittung Bezug hat. Auch eine solche Simulation geht indeß vor Gericht selten durch, sobald die Sache gehörig verfolgt wird, und werden namentlich die etwaigen Erfüllungseide zur Ermittlung derselben mit Hinblick auf ein derartiges Blendwerk normirt.

§. 413.

Eine sorgfältige Abfassung der Quittung ist sehr anzuempfehlen; in manchen Fällen hat der Aussteller sonst juristisch allerlei Vermuthungen gegen sich, welche er bei Prozessen erst durch Gegenbeweis zu entkräften hat. Quittirt man z. B. schlechtweg über die Rückzahlung eines Capitals, so hat der Quittirte die Präsumtion für sich, auch die Zinsen für dasselbe erlegt zu haben, und quittirt man über eine neuere Schuld, so hat der Schuldner in der Regel die rechtliche Vermuthung für sich, eine etwaige ältere schon früher berichtigt zu haben. Die Gesetze hierüber weichen zwar unter einander ab und modificiren das Vorstehende namentlich nach der Qualität der Schulden, Dies hebt aber die Richtigkeit des Obengesagten keineswegs auf.

Anmerkung. Die preußische Gesetzgebung, welche bis jetzt als die vollständigste über die Quittung betrachtet werden muß, schreibt, hiehergehörig, im 1. Theile des Landrechts, Tit. XVI, Folgendes vor.

§. 113. Erhellet aus der Quittung, daß die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sei, so muß das anderweitige zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Geschäft, aus welchem die Quittung entstanden

ist, näher ausgemittelt werden. §. 114. Findet diese Ausmittlung nicht statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurtheilen. §. 115. Quittungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrücklich benannten Schuldposten. §. 116. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darin bekannt, daß der Empfänger dem Aussteller Nichts mehr schuldig geblieben sei, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten als abgethan zu achten. §. 117. Dagegen ist auch eine solche Quittung auf Forderungen, die zwar damals schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, keineswegs zu deuten. §. 118. Noch weniger ist dieselbe auf solche Posten zu beziehen, von welchen der Quittirende zur Zeit der Ausstellung noch keine Wissenschaft haben konnte. §. 119. Ist die Quittung ausdrücklich auch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekannten Posten gerichtet, so muß das Geschäft nach den Regeln der Entsagungen und Vergleiche beurtheilt werden. §. 120. Kaufleute, die ordentliche Handlungsbücher zu führen schuldig sind, können sich nicht entbrechen, dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, daß bis dahin Alles berichtigt sei, zu ertheilen. §. 121. Gegen eine solche Quittung findet keine Nachforderung alter Posten, unter Vorwande, daß dieselben noch nicht zahlbar oder unbekannt gewesen, statt. §. 122. Doch erstreckt sich Dies nur auf Forderungen, die zu den kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören. §. 123. Wegen anderer Geschäfte finden auch bei Kaufleuten die Vorschriften §. 116—119 Anwendung. — §. 133. Wenn bei terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quittungen oder sonst nachgewiesen werden kann, daß dieselben für zwei aufeinanderfolgende Termine von dem Schuldner abgeführt und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden, so wird vermuthet, daß auch die älteren Termine berichtigt sind. §. 134. Diese Vermuthung findet statt, wenngleich die Berichtigung der beiden Termine nicht durch Zahlung, sondern durch Compensation oder Erlaß, jedoch ohne Vorbehalt, geschehen ist. §. 135. Auch hindert es nicht, wenngleich die in den Quittungen ausgedrückte Summe mit Dem, was eigentlich hat bezahlt werden sollen, nicht übereinstimmt. §. 136. Dagegen ist es, um diese rechtliche Vermuthung zu begründen, nothwendig, daß die Quittungen wirklich zu verschiedenen Zeiten ertheilt werden. §. 137. Auch wird die Vermuthung geschwächt, wenn zwar Quittungen von mehreren vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden sind. §. 138. Alsdann hängt es von richterlicher Beurtheilung ab, inwiefern, nach Bewandtniß der übrigen vorwaltenden Umstände, auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen sei. §. 139. Ist in allgemeinen Ausdrücken über die bis zu einem gewissen Termine berichtigten Prästationen quittirt, so gilt die Vermuthung, daß alle bis dahin fällig gewesenen Termine berichtigt worden, wenngleich das in der Quittung ausgedrückte Quantum nur den Betrag des letzten fälligen Termins ausmacht. §. 140. Was wegen der Quittungen über bezahlte Zinsen bei Darlehen Rechtens sei, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Landr. Tit. IX, §. 837 ff.) §. 141. Wenn in verschiedenen Quittungen über fortwährende Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden, so muß diese Beschaffenheit, falls sie nicht auf andere Art ausgemittelt ist, nach den älteren Quittungen beurtheilt werden. §. 142. Ist aber die Quantität, welche entrichtet werden soll, in älteren und neueren Quittungen verschieden angegeben, so streitet die Vermuthung für Das, was in den neueren Quittungen enthalten ist. §. 143. Ist in einer Reihe von drei auf einander folgenden Jahren die Lieferung immer auf einerlei Weise geleistet und ohne Vorbehalt angenommen worden, so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sei. §. 144. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn nach den übrigen vorwaltenden Umständen ein gültiger Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Empfänger nicht gedacht werden kann. §. 145. Ueberhaupt bleibt dem Berechtigten der Nachweis, daß die Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum oder aus andern Ursachen solchergestalt angenommen worden, innerhalb der Verjährungsfrist allemal vorbehalten. §. 146. Bei Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehen, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, daß die ältere getilgt sei. §. 147. Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch verfügt u. A.: §. 1427. Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien. §. 1429. Eine Quittung, die

Digitized by Google

der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweist zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seien; wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen, so wird vermuthet, daß Derjenige, welcher sich mit der Quittung des letztverfallenen Termins ausweist, auch die früher verfallenen berichtigt habe. §. 1430. Ebenso wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seien.

§. 414.

Die Quittung kann sowohl mittelst eines besonderen Scheins (Empfangsscheins) als auch auf dem betreffenden Schuld- oder anderweitigen Documente selbst ausgestellt werden, auf welches die quittirte Zahlung Bezug hat; beim kaufmännischen Geschäfte nach auswärts läuft sie ferner gewöhnlich durch die Correspondenz. Diese verschiedenen Arten der Quittung kommen aber, die erstere allein ausgenommen, hier für uns nicht in Betracht, da dieselben, soweit sie in dieses Werk gehören, an andern Orten in Letzterem abgehandelt worden.

Aus dem Empfangsschein über eine Zahlung muß, wenn er vollständig sein soll, Folgendes erhellen:

1) Name und Wohnort des Schuldners.

   Ist Dieser selbst nicht der Zahler, außerdem:

2) Name und Wohnort des für Rechnung des Schuldners Zahlenden.

   Hiebei kann oft noch ein Anderer concurriren, welcher ebenfalls mit benannt werden muß. Gesetzt nämlich *A.* in Berlin beauftragt *B.* ebendaselbst, an *C.* in Hamburg eine Zahlung zu leisten, und *B.* läßt Dieses durch *D.* in Hamburg in's Werk richten, so kann *D.* in der dem *C.* von ihm vorgelegten Quittung sich als den in Auftrag von *B.* für Rechnung von *A.* Zahlenden namhaft machen lassen, um weitläuftigere Correspondenz zu vermeiden.

3) Der Ursprung und Grund der Schuld.

   Für gewöhnlich kommen diese im kaufmännischen Verkehr aber nur bei solchen Quittungen in Betracht, welche direct auf den Schuldner gestellt sind.

4) Die gezahlte Summe, und zwar gewöhnlich doppelt, d. h. einmal in Worten und einmal in Zahlen ausgedrückt.

5) Etwaige besondere Bemerkungen.

   Hieher gehören Vorbehalte aller Art, als wegen noch zu beanspruchender Zinsen oder früherer Schuldposte; anderweitig aber auch die vollständige Decharge für alle bis zum Tage der Quittung gehabten Forderungen, u. dergl. mehr.

6) Für den Fall, daß von der Quittung mehre Exemplare ausgefertigt worden sind, eine Bemerkung darüber, mit dem Hinzufügen, daß dieselben nur für eins gültig seien.

7) Ort und Datum der Ausfertigung.

8) Unterschrift des Ausstellers.

Im kaufmännischen Großverkehr kommen am Häufigsten solche Quittungen vor, welche über Zahlungen für auswärtige Rechnung ausgestellt werden.

Digitized by Google

§. 415.

Für gewöhnlich wird eine Quittung einfach ausgefertigt und Dieses genügt in den meisten Fällen, wo sie directe auf den Schuldner lautet; treten aber andere Personen als Vermittler der Auszahlung hinzu, so pflegt die Quittung in so viel Exemplaren ausgestellt zu werden, daß auch jede dieser Personen, neben dem Schuldner, eines derselben für sich behalten kann.

§. 416.

Zur Erläuterung des Vorstehenden seien nunmehr folgende Formulare eingeschaltet.

I. Quittungen über Zahlungen, über welche der Empfänger sich mit dem Zahlenden zu berechnen hat.

Von dem Herrn Johann Pielcke, hier, Tausend Thaler preußisches Courant dato empfangen zu haben, bescheinige ich hiemit.
Merseburg, den 16. October 1844.

Heinrich Witte.

ℳ 1000. — pr. Court.

Preuß. Courant Thaler 1000. —, sage: Tausend Thaler preuß. Courant von dem Herrn Johann Pielcke, hier, unter heutigem Tage richtig empfangen zu haben, bescheinige hiedurch. Merseburg, den 16. October 1844.

Heinrich Witte.

Empfangsschein über Tausend Thaler preußisches Courant, welche ich heute von dem Herrn Johann Pielcke, hier, empfangen habe.
Merseburg, den 16. October 1844.

Empfangen Tausend Thaler pr. Court. [1])
Heinrich Witte.

ℳ 1000. — pr. Court.

Anmerkung. 1) Diese Wiederholung der Summe mit Buchstaben über der Unterschrift kann zur Vorbeugung von Fälschungen und Mißverständnissen ihren Nutzen haben, ist aber, ganz wie bei Wechseln, weder Vorschrift noch allgemeine Usanz.

Reçu de Monsieur *Jacques Vignoles*, de cette ville, la somme de *Deux mille francs*, dont quittance [1]). *Marseille*, le 24 juillet 1844.

Charles Noël.

Fs 1600. —

Anmerkung. 1) Statt dessen sagt man auch wohl: dont je lui tiendrai compte.

Received this day of Mr *Augustus Threadgold*: *Four hundred fifty-two Pounds Sterling*. *Newcastle o/Tyne*, 11th April, 1845.

Watson & Co.

£ 452. — . — d

Von dem Herrn Georg Walter, hier, die Michaelis d. J. fälligen halbjährlichen Zinsen von den mir schuldigen ℳ 2000. — Capital à 4 % pro anno mit Vierzig Thalern preußisch Courant heute baar und richtig empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit. Berlin, den 8. October 1845.

Gustav Räthe.

Pr. Crt. ℳ 40. —

Digitized by Google

Reçu de Monsieur *Philippe-Emile Grandier*, de cette ville, la somme de *Quarante francs*, pour interêts de six mois d'un capital de Deux mille francs à 4 % l'an, dont quittance. *Lyon*, le 1 janvier 1844.

Bon pour Quarante francs.
Camille Formentier.

Received of Mr. *Samuel Knox: Fifty Pounds Sterling* for amount of annual interest at 5 per cent on a capital of Thousand Pounds.
Glasgow, 1st January, 1845.

William Archibald Lowe.

£ 50. —

Wir bescheinigen hiedurch, von dem Herrn Johann Gräfe, hier, unter heutigem Tage: Fünfhundert Mark Courant, als Abschlag auf unsre laufende Rechnung mit Demselben, empfangen zu haben. Hamburg, den 9. März 1845.

pr. pa. Peter Winkler & Sohn.
Gerhard Winkler.

Courant ℔ 500. —

Empfangsschein über Crt ℔ 500. — sagen: Courantmark Fünfhundert, welche Herr Johann Gräfe, hieselbst, dato a conto unsres Guthabens uns auszahlte.
Hamburg, den 9. März 1845.

pr. pa. Peter Winkler & Sohn.
Gerhard Winkler.

Nous déclarons avoir reçu aujourd'hui de Monsieur *Alphonse Lafleur*, de cette ville, la somme de *Cinq cents francs*, à valoir sur notre compte courant avec lui, dont quittance. *Rouen*, le 5 novembre 1845.

Croissant & Cie

Fs 500. —

We hereby certify the receipt of *Two hundred Pounds Sterling*, of Messrs *Lowndes & Watts*, going on account of our account-current with said Gentlemen.
Edinburgh, 31st January, 1845.

Dobson, Grant & Bell.

Von dem Herrn Johann Gräfe, hier, unter heutigem Tage die Summe von Achthundert drei und siebenzig Mark acht Schillingen Courant empfangen und nunmehr bis dato keine weitere Forderung an gedachten Herrn zu haben, bescheinigen wir hiemit quittirend. Hamburg, den 17. October 1845.

Peter Winkler & Sohn.

Court ℔ 873. 8.

Nous reconnaissons avoir reçu de Monsieur *Alphonse Lafleur* la somme de *Quatre-vingt-deux francs douze centimes*, dont quittance pour solde de son compte jusqu'ici. *Rouen*, le 25 septembre 1845.

Croissant & Cie.

Fs 82. 12.

We hereby certify to have received of Messrs *Lowndes & Watts*, under this day's date: *Hundred fourty-three Pounds five Shillings six Pence Sterling*, for balance of their account with us. *Edinburgh*, 14th August, 1845.

Dobson, Grant & Bell.

£ 143. 5. 6d

Digitized by Google

III. Quittungen über Zahlungen für dritte Rechnung.

Von dem Herrn Friedrich Sander, hier, für Rechnung des Herrn Heinrich Kraut in Merseburg: Fünfhundert drei und achtzig Thaler sechs Silbergroschen preußisch Courant empfangen zu haben, bescheinige ich hiedurch doppelt, einfach gültig. Halle, den 25. August 1843.

Ernst Wiese sen.

Pr. Court. ℔ 583. 6 Sgr.

Empfangsschein über Achthundert Mark Banco, welche ich von den Herren Baldamus & Co, hier, für Rechnung des Herrn Theodor Kolb in Prag erhalten habe. Doppelt ausgefertigt, einfach gültig. Hamburg, den 9/10 April 1844.

Bernhard Göring.

Bco ℔ 800. —

Anmerkung. Wie bereits in §. 411 bemerkt wurde, trifft bei den in der hamburger Bank abgeschriebenen Posten der Zahltag niemals mit dem Eingangstage für den Empfänger überein, sondern dieser Eingangstag ist frühestens der Tag nach dem Zahltage. Legt der Zahlende daher dem Empfänger die Quittung, wie üblich, mit dem Datum des Zahltags vor, so bemerkt der Empfänger seinerseits wie vorstehend das Eingangsdatum darunter.

Reçu de Monsieur *Guillaume Carrel*, pour le compte de Messieurs *Eugène Lallemand & Cie.* à *Strasbourg*, la somme de *Douze Mille Francs*, dont quittance double ne valant que pour simple. *Paris*, le 2 septembre 1843.

Henri Quatre & Cie.

Fs 1200. —

Received of Messrs *Thornton & Co.* for account of Messrs *Isaac Goldsmith & Co.*, *Hull*, the sum of *Fivehundred Pounds Sterling*. Signed two receipts for one. *Liverpool*, 8th October, 1844.

Oliver Brunton.

£ 500. —. —d

Von den Herren Oheim & Co., hier, auf Veranlassung (oder: in Auftrag) des Herrn Joseph Herz in Berlin und für Rechnung der Herren Herz Levy & Levysohn in Bromberg: Vierzehnhundert sechszehn Thaler neun Neugroschen im Vierzehnthalerfuße erhalten zu haben, bescheinige hiedurch dreifach, einfach gültig. Leipzig, den 5ten Februar 1845.

Wm. van der Meeren.

℔ 1416. 9 Ngr.

Reçu de Monsieur *Jean Robin*, de cette ville, par ordre de Messieurs *Gailhabaud & Co.* à *Rouen* et pour le compte de Monsieur *Antoine Delamarre* à *Tours*: *Trois Mille Francs*, dont quittance triple ne valant que pour un seul et même paiement. *Paris*, le 5 mars 1845.

Pierre Lebeau.

Fs 3000. —

Received of Messrs *Holiday & Co.*, of this place, by order of *Henry Wilson*, Esqre, *London*, and for account of Messrs *Tomleson & Winkles*, *Manchester*: *Thirty-two Pounds nine Shillings six Pence Sterling*. Signed three receipts for one. *Liverpool*, 15th August, 1845.

Walter Bates & Wilson.

£ 32. 9. 6d

Digitized by Google

§. 417.

Die Empfangsscheine über andere Gegenstände als Geldzahlungen können sehr verschiedener Art sein. Theilweise erhalten sie in diesem Werke in andern Abschnitten Berücksichtigung; eine allgemeinere Normirung derselben möchte aber ebenso weitläuftig als nutzlos sein, indem die bei ihnen specieller vorliegenden Verhältnisse oft allein entscheiden, welcher Art ihre Abfassung sein müsse. Als Beispiele mögen hier zum Schlusse also nur noch folgende Empfangsscheine Platz finden.

1) Empfangsschein über für dritte Rechnung ausgeliefert erhaltene Waaren.

Wir bescheinigen hiedurch den Empfang von:

No. $^{10}/_{12}$. Sechs Fässern Macis,

welche wir von den Herren Blank & Co., hier, für Rechnung des Herrn Johann Gutezeit in Amsterdam, unter Spesennachnahme, dato ausgeliefert erhalten haben.

Hamburg, den ꝛc. ꝛc.

N. N. & Co.

Anmerkung. Eine derartige Auslieferung (Extradition) findet sehr häufig auch gegen bloße Aushändigung eines Extraditionsscheines, auch wohl Anweisung genannt, statt, auf welchem der Auslieferude vom Empfänger sich quittiren läßt. Ein solcher Schein lautet dann etwa wie folgt:

Ich ersuche die Herren Blank & Co. in Hamburg, die für meine Rechnung unter Ihnen lagernden:

No. $^{10}/_{12}$. Sechs Fässer Muscatblumen

ex Jan & Aaltje, Capt. Hendrik Bloom,

gegen Auslieferung dieses Scheins an die Herren N. N. & Co., dort, zu verabfolgen, welche Freunde zugleich von mir angewiesen sind, Ihnen die auf obenerwähntem Gute haftenden Fracht- und andern Spesen für meine Rechnung zu vergüten.

Amsterdam, den ꝛc. ꝛc.

Johann Gutezeit.

2) Empfangsschein über einen beschwerten Brief.

Von dem Herrn N. hier, einen an uns adressirten Brief, gesiegelt S. & C. und laut Angabe auf dem Couvert: Fünfhundert Thaler in Cassenanweisungen enthaltend, dato empfangen zu haben, bescheinigen wir hiedurch. Berlin, den ꝛc. ꝛc.

X. & Y.

§. 418.

Mit den Quittungen, wie den Empfangsscheinen überhaupt, hängen u. A. die Tilgungs- oder Mortificationsscheine zusammen. Selbige werden ertheilt, wenn das Document, auf welches eine stattgefundene Leistung zu bescheinigen ist, verloren gegangen, und ist die Wirkung eines solchen Scheins, das betreffende Document außer Kraft zu setzen, es zu mortificiren. Wenn man dergleichen Scheine sich ausstellen läßt, so hat man indeß jederzeit sowohl seinen Aussteller als namentlich die Beschaffenheit der fraglichen Urkunde sich gehörig anzusehen, um allen nachtheiligen Folgen zu entgehen, denn der richtigere Gang ist stets derjenige der gerichtlichen Mortificirung. Nur, daß dieser, weil gewöhnlich sehr kostspielig, gern vermieden zu werden pflegt.

Ein unter Privatschrift ausgestellter Tilgungsschein ist nun etwa wie folgt zu formuliren:

Mortifications-Schein.

Ich bekenne hiedurch, daß unter heutigem Tage der Herr L. Beutel, hier, die Summe von Fünfhundert Thalern preuß. Courant baar und richtig an mich ausgezahlt hat, welche Derselbe laut seinem Schuldschein vom 6. Januar d. J. von

mir angeliehen hatte. Da ferner dieſer ebengedachte Schuldſchein bei mir abhanden und bis heute nicht wieder zum Vorſchein gekommen iſt, ſo erkläre ich denſelben hiedurch für völlig getilgt und erloſchen, und verſpreche endlich dem Herrn Beutel die nachträgliche Auslieferung jenes Scheins, falls dieſer mir jemals auf's Neue zu Händen kommen ſollte. Breslau, den ꝛc. ꝛc.

N. N.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von den Zinſen und der Zins- und Discontorechnung.

§. 419.

Zins, Zinſe, Zinſen oder Intereſſen (franz. intérêts, engl. interest) ſind die gleichbedeutenden Namen für die vertragsmäßig oder geſetzlich feſtgeſetzte Vergütung, welche man für die Benutzung eines zurückzuzahlenden Capitals während eines gewiſſen Zeitraums entrichtet. Dieſe Vergütung trägt demnach ganz die Natur einer Miethe an ſich und iſt der deutſche Name Zins dafür um ſo paſſender, als derſelbe auch anderweitig dieſem Begriffe entſpricht, wie z. B. in Miethzins, Grundzins, u. ſ. w. Die Norm, nach welcher man die Zinſen berechnet, der Zinsfuß, techniſch geredet, pflegt für gewöhnlich in Procenten auf's Jahr (pro anno, per annum, franz. par an, l'an, engl. per annum) beſtimmt zu ſein, doch kommt Dies auch in anderweitigen Anſätzen und per Monat, per Woche, per Tag vor.

Zinſen ſind wohl von Renten (franz. rentes, engl. rents) zu unterſcheiden, obſchon man beide Ausdrücke hin und wieder gleichbedeutend nimmt. Man pflegt z. B. auch wohl die Zinſen für Häuſerpöſte und ähnliche Capitalien Renten zu nennen und daher ſtammt u. A. die Redensart, daß Jemand von ſeinen Renten lebe; an ſich weichen aber Renten von Zinſen ſchon in ihrer Entſtehung ab. Eine Rente iſt nämlich eine ſolche Vergütung, welche man von einem gewiſſen Zeitpuncte ab, entweder in ſtets gleicher Höhe oder nach veränderlichem Maßſtabe, eine gewiſſe Zeit über zu feſtgeſetzten Terminen zu bezahlen hat, bei welchen aber das Capital, gegen welches eben dieſe Vergütung valedirt, dem Schuldner heimgefallen iſt. Eine Rente iſt mithin keine Miethe, ſondern ein eigenthümlich normirter Einkaufsſchilling für das betreffende Capital. Dieſer Unterſchied iſt wohl feſtzuhalten.

§. 420.

Es iſt ehemals lange Zeit über eine Streitfrage geweſen, ob es geſetzlich zu geſtatten ſei, Zinſen für ein zur Benutzung überlaſſenes Capital zu berechnen; man hielt Dies nämlich den Vorſchriften der Bibel zuwider laufend. Dadurch entſtand eine eigenthümliche Verwechſelung aller und jeder Zinsnahme mit dem Wucher, welche wohl feſtzuhalten iſt, wenn man in der Geſchichte jener Tage von Maßregeln gegen den Letzteren lieſt. Namentlich der päpſtliche Stuhl zeichnete ſich in ſolcher Hinſicht, als ſichtbares Oberhaupt der chriſtlichen Kirche, aus, und die Regierungen unterſtützten ihn mehr oder weniger in dieſen Beſtrebungen. Der allgemeine Verkehr mußte hierunter leicht begreiflich umſomehr leiden,

als die Natur der Verhältnisse ihn damals schon anderweitig genug beschränkte, daneben auch das baare Geld weit seltner als jetzt war. Außerdem öffnete man aber gerade durch das Verbot aller Zinsennahme dem eigentlichen Wucher erst recht Thor und Thür, denn es konnte nicht fehlen, daß so Geldbedürftige als Speculanten bald auf Mittel verfielen, ihn unter anscheinend ganz davon getrennten Geschäften zu verdecken. Hieher gehörten namentlich Scheinkäufe (d. h. Pfandgeschäfte) verschiedener Art, bei welchen der Rückkauf (d. h. die Einlösung) in gewisser Frist mit enormem Prämienzuschlag vorbehalten blieb. Einige sonstige Methoden, Zinsen unter anderm Namen zu nehmen, sind ganz eigentlich jenen Zeiten allein angehörig. So begegnen wir z. B. auf den damaligen französischen Messen einer gesetzmäßigen Provision für Schulden, welche mit einem Campsor oder Lombarden von einer Messe zur andern contrahirt wurden, und die beispielsweise im Jahre 1311 auf 50 Sols für 100 Livres festgesetzt ward, was bei jährlichen 6 champagner Messen 15% pro anno austrug; diese Provision hieß gain de foires. Der damals fast nur auf die Messen beschränkte Wechselverkehr gab ferner Veranlassung zu einer ganz eignen Art von Wechseln, welche nur zur Verbergung von Wuchergeschäften erfunden ward, da es zwar verboten war, Zinsen für ein Darlehen, nicht aber Aufgeld für Umwechselung zwischen zwei verschiedenen Münzen zu nehmen. Ein Darlehen ersterer Art zu verbergen, stellte man demnach sogenannte cambia con la ricorsa (in Italien auch cambia obliqua genannt) aus. Sie waren besonders zwiefacher Art, bei beiden jedoch der Entlehner und der Darleiher darüber einig, daß das Geld an demjenigen Orte wieder bezahlt werden solle, wo es ausgezahlt worden sei*). Die erstere Art war nun, daß der Entlehner auf sich selbst trassirte, und sich selbst beauftragte, an einem dritten Orte die bestimmte Summe in der bestimmten Münzsorte zu bezahlen. Meist wußten zwar beide Theile, daß Dies nicht geschehen würde; wenn aber nun der Wechsel unbezahlt zurückkam, oder, wie gewöhnlich, liegen geblieben war, so mußte auf der nächsten Messe der Schuldner dem Gläubiger für den doppelten Geldcurs, Provision und andere Kosten gerecht werden. Bei der zweiten Art von cambia con la ricorsa bestand das Verfahren darin, daß der Entlehner auf den Darleiher trassirte, mit der Aufgabe, an einem dritten Orte sich selbst die Summe zu zahlen, welche Jener ihm schuldig war. Solches ward darauf als geschehen angenommen und auf der folgenden Messe kam nun der Darleiher und forderte für die geleistete Zahlung Provision, berechnete den Geldcurs und übrige Kosten. Bei beiden Arten der vorerwähnten Wechsel ward, sobald der Schuldner auf der nächsten Messe nicht bezahlen konnte und der Gläubiger ihm Frist gab, das Spiel zum zweiten Male, und so von Messe zu Messe zuweilen 5 bis 6 Jahre lang, zum unüberseh baren Drucke des Schuldners, erneuert**).

---

*) Hierin lag, nach den damaligen Begriffen vom Wechsel, nämlich eine Umgehung derselben, indem ein Wechsel sonst durchaus von einem Orte gezogen und an einem andern bezahlt werden mußte. Vergl. Seite 194, Anmerkung.

**) Nach von Martens' bereits Seite 193, Anmerkung, angeführtem Werke, Seite 43 u. 44, woselbst sich auch folgendes Muster eines cambio con la ricorsa vom Jahre 1381, dem Baldus entlehnt, abgedruckt findet, der, zu Bologna ausgestellt, zu Venedig zahlbar war und zu Bologna eingeklagt wurde.

Al nome de Dieu amen a di 1 Febraro 1381.

Pagate per questa prima littera ad usanza *de voi medesimo* libro 43 de grossi;

Digitized by Google

Wie weit man in jenen Zeiten überhaupt ging, den Wucher, d. h. wie nochmals bemerkt sein möge, die Zinsennahme, vom Aufgelde für Münztausch und Provision zu unterscheiden, beweist u. A. eine gewiß seltsame Distinction, welche sich noch in portugiesischen Gesetzen aus dem 17. Jahrhunderte vorfindet. Nach diesen war es nämlich zwar gestattet, mehr zu nehmen, um weniger an einem dritten Orte auszuzahlen, nicht aber, weniger an einem dritten Orte auszuzahlen, um mehr zu empfangen, und selbst nicht unter dem Vorwande der übernommenen Gefahr der Uebersendung *).

Wie wenig all' dergleichen Gesetze für die Praxis nützen konnten, ward bereits vorhin angedeutet; sie schadeten aber in noch weit höherem Grade, schon allein, weil sie den Zinsfuß auf einer übertriebenen Höhe hielten. Diesem und dem Wucher überhaupt abzuhelfen, erlaubte man endlich ausnahmsweise den Juden, als einem verachteten und andersgläubigen Geschlechte, sich mit Darlehen- und Pfandgeschäften gegen Zinsennahme zu beschäftigen, wobei dann der Zinsfuß gewöhnlich streng normirt ward und zwar jederzeit wohl niedriger als der laufende bei den Campsoren, Lombarden, Münzbürgern und Goldschmieden — den Bankiers jener Zeiten — sein mochte, ohne dabei den verpönten Namen der Zinsen zu tragen. In welche eigenthümliche Concurrenz dabei mitunter die christlichen mit den jüdischen Wucherern kamen, ward bereits in einem Beispiele, Seite 337, Anmerkung, erwähnt. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß übrigens auch die Campsoren keineswegs immer der Verfolgung von Seiten des Gesetzes entgingen, so angesehen sie anderweitig auch dastanden, u. A. sogar als Personen, deren Handschriften die Glaubwürdigkeit öffentlicher Instrumente beigelegt ward. Namentlich die lombardischen Campsoren (die Lombarden von Mailand, Este, Piacenza, Florenz, Siena und Lucca) kamen mehr als einmal in sehr üblen Ruf: man schimpfte sie cani lombardi und sie wurden zu verschiedenen Zeiten in Frankreich, Spanien, England und andern Ländern ihrer Privilegien beraubt und ausgetrieben, nur gewöhnlich, ihrer Unentbehrlichkeit halber, bald wieder zu Gnaden aufgenommen **).

Es blieb den Zeiten der Reformation vorbehalten, auch in den Ansichten zu reformiren, welche man bis dahin über die Zinsen hegte. Calvin war einer der Ersten, welche in dieser Hinsicht die Köpfe erhellten, und nach und nach drang diese Erleuchtung durch, dergestalt, daß auch die Regierungen die Zinsennahme durchstehend gestatteten. Zur Zeit ist nur noch bei den Orientalen selbige als sündhaft verboten, indeß hat in neuerer Zeit doch die hohe Pforte bereits verzinsliche Schatzkammerscheine auszugeben sich nicht enthalten können.

§. 421.

Indem die Obrigkeiten das Zinsennehmen frei gaben, stellte sich jedoch vom Anfange an ein Bedenken wegen des Wuchers, im gegenwärtigen engern Sinne, heraus: man war überall der Ansicht, daß gegen diesen gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müßten, um bedrängte

---

sono por cambio de ducati 440 c'he queste chi bone recevo da Seio et ei compagni alteramente le pagate —

Sempronio — a Titio.

*) v. Martens, a. a. O., Seite 44, Anmerk. g.

**) v. Martens, a. a. O., Seite 27.

Digitized by Google

Entlehner nicht allzudrückenden Bedingungen abseiten der Darleiher bloßzustellen. Hieher schreiben sich namentlich die Festsetzung der sogenannten landesüblichen Zinsen und das Verbot, Zins auf Zins zu rechnen; beiläufig auch die vielfältig angetroffene Verfügung, daß keine Vorausnahme von Zinsen statthaft sein solle. Schon in meinem „Contorlexikon" habe ich, in dem Artikel Zinsen, Seite 629 f., mit wenigen Worten gezeigt, wie ungenügend diese Maßregeln zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes seien; man kann vielmehr weit eher annehmen, daß sie statt dessen noch weit größere Nachtheile in ihrem Gefolge haben, als man zu beseitigen sich vornahm. Bei schlechter Sicherheit wird stets schwieriger Geld anzuleihen sein, als bei besserer oder ganz unbezweifelt guter, und nur so lange das laufende Disconto niedriger als der Landeszinsfuß steht oder das Geld anderweitig nicht höher zu verwerthen ist, wird man den Ersteren einhalten. Im andern Falle wird der Geldbedürftige jederzeit höhere Procente bewilligen müssen, Dies aber verdeckt werden, theils indem man den Mehrbetrag als Provision, Courtage u. dergl. berechnet, theils indem man ein höheres Capital verschreibt. Zwar lassen solche Geschäfte sich gerichtlich anfechten, vielfach sind sie aber gar nicht nachträglich zu erweisen, wenn der Darleiher ein gewissenloser oder mindestens schlauer Kopf ist; anderweitig hat auch gerade die strenge Handhabung der Wuchergesetze noch den Nachtheil, daß, wegen des dadurch erhöhten Risico für den Darleiher, der Entlehner mehr Haare lassen muß, als sonst der Fall sein würde.

Mit dem Nehmen von Zins auf Zins (Anatocismus, Interusurium, usurarum usurae) steht es nicht minder hinfällig. Hält der Schuldner die Abführung der fälligen Zinsen rechtzeitig nicht ein, so wird der Darleiher, wenn der Betrag erheblicher ist, entweder den Weg einschlagen, sich einen neuen Schuldschein ausstellen zu lassen, in welchem dasselbe als Capital mit figurirt, oder aber er klagt gegen den Säumigen. Hier tritt nun erstens für den Schuldner das Unglück ein, daß er die Proceßkosten zu tragen bekommt, die wohl oft genug höher als Zinseszinsen sich belaufen mögen, dann, daß in vielen Ländern dem Gläubiger noch Verzugszinsen auf die eingeklagten Zinsenrückstände vom Tage der erhobenen Klage an zuerkannt werden, wodurch mithin das Gesetz selbst das durch dasselbe vertheidigte Princip angreift. Dem Letzteren ausdrücklich entgegen pflegt es für gewöhnlich auch den Sparcassen das Geben von Zins auf Zins zu gestatten.

Die bisher gerügten und andere Uebelstände mehr haben denn im Laufe der Zeit auch dahin geführt, daß die Gesetze mannigfaltige Ausnahmen von den zu Anfange gedachten Verfügungen gestatteten. Zunächst ist fast überall den Kaufleuten unter sich die Berechnung höherer Zinsen als landesüblich erlaubt, dann pflegt ein Gleiches bei eigenen Wechseln gestattet zu sein und endlich ist das abgesonderte Capitalisiren und Verzinsen von rückständigen Zinsen in einigen Ländern wenigstens dahin nachgelassen, daß Dieses nach Ablauf einer gewissen Frist geschehen könne. Bei den kaufmännischen Contocorrenten ist außerdem das Rechnen von Zins auf Zins nach jedesmaligem Abschlusse etwas längst Herkömmliches, obschon man vor Gericht nicht überall damit durchkommt. Wenn die Zinseszinsen in Contocorrent nicht berechnet werden sollten, wäre es übrigens nothwendig, für die Zinsen stets ein separates Conto neben dem Contocorrent zu führen.

Digitized by Google

§. 422.

Verzugszinsen werden diejenigen Zinsen genannt, welche wegen der rückständigen Zahlung eines fälligen Schuldpostens vom Gläubiger beansprucht werden; es ist dabei nicht nöthig, daß dieser Schuldposten ursprünglich verzinslich contrahirt sei. Am Häufigsten werden Verzugszinsen vor Gericht bei Einklagung des Hauptstuhls geltend gemacht und wird dann auf den landesüblichen Zinsfuß dabei erkannt. Für gewöhnlich kann man indeß dergleichen Zinsen erst vom Tage der erhobenen Klage an fordern, außer bei Wechseln, bei welchen sie von dem Zahltage an zu rechnen sind. (Vergl. VIII. Abschnitt, §. 286.) Nach einem neuern preußischen Gesetze verliert man das Recht auf eine Klage auf Verzugszinsen, sobald dieselbe nicht sofort bei der Hauptklage mit angebracht wird.

Ob Verzugszinsen auf eingeklagte Zinsforderungen zuzuerkennen seien, ist nach den verschiedenen Gesetzgebungen abweichend; in Preußen können sie vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses an gefordert werden. Nach badischem Recht laufen sie in Handelsgeschäften oder unter Handelsleuten vom Verfalltage an, ohne daß dazu eine vorgängige Mahnung von Seiten des Gläubigers erforderlich wäre.

§. 423.

Es führte uns hier zu weit, alle positiven Bestimmungen über landesübliche Zinsen und die Ausnahmen dabei aufzuführen. Uebersichtlich sei jedoch in Kürze folgendes Hiehergehörige bemerkt, wobei wegen der Verzugszinsen für Wechsel abermals auf die bereits im vorigen §. citirte Stelle Bezug genommen werden möge.

Nach französischem Rechte sind für bürgerliche Geschäfte 5, für Handelsgeschäfte 6% pro anno Zinsen gestattet. In England ist der gesetzliche Zinsfuß 5%. In Preußen ist für hypothekarische Schulden allgemein nicht mehr als 5% gleich wie bei allen bürgerlichen Geschäften, gesetzlich; Kaufleute und Juden dürfen jedoch, mit Ausnahme bei Hypotheken, 6 % nehmen. Kaufleute unter einander dürfen, auch ohne besondere Uebereinkunft, die am Platze üblichen Zinsen fordern. Zinseszinsen zu nehmen ist verboten, gestattet jedoch, Zinsen, welche bereits 2 Jahre fällig sind, gerichtlich selbstständig zu capitalisiren und hierauf weiter zu verzinsen. In Sachsen ist der gesetzliche Zinsfuß 6, für alle Handels- gleich wie für Wechselgeschäfte aber 5%. In Hamburg und Bremen ist der gesetzliche Zinsfuß 6%. In Oestreich darf man sich für bürgerliche Geschäfte 6%, bei einem Pfandgeschäfte aber nur 5% berechnen. Vorabzug der Zinsen ist nur für das erste Halbjahr statthaft. Capitalisirung und hierauf eintretende Verzinsung rückständiger Interessen ist gestattet nach 2 Jahren, sonst die Berechnung von Zinseszinsen verboten. Handelsleute und Fabrikanten sind untereinander wie in Preußen gestellt. Nach badischem Rechte sind für Handelssachen 6% gestattet, anderweitig aber nur 5% ausgenommen der Vertrag laute auf einen höheren Zinsfuß, der aber nicht über 6% gehen darf. In Rußland, Schweden und Norwegen stehen die Zinsen für gewöhnlich so hoch, wie ehemals auch bei uns; dort ist 1% per Monat noch etwas sehr Gewöhnliches und hierauf nehmen denn auch die Gesetze Rücksicht.

Digitized by Google

§. 424.

Im kaufmännischen Verkehr kommt die Berechnung von Zinsen am Gewöhnlichsten in Anwendung:

1) in Contocorrenten oder laufenden Rechnungen.

Der gewöhnliche Eigenhändler wie der Fabrikant erhalten zwar in vielen Fällen von ihren Abnehmern keine Zinsen zugestanden, wenn Jene auch längere oder kürzere Zeit über den festgesetzten Respiro mit der Zahlung in Rückstand bleiben, und diese Verkäufer müssen daher sehen, auf andere Weise für ihren Zinsverlust sich zu decken, was denn in der Regel schon von vornherein durch die angesetzten Preise ihrer Artikel geschieht; die Bankiers und namentlich die Commissionshandlungen, besonders an den Seeplätzen, könnten aber wohl nicht leicht bestehen, sobald sie auf die Zinsberechnung in gedachter Hinsicht verzichteten, denn bei ihnen ist fast jederzeit der Verdienst procentweise sehr klein und kann nur durch angemessene größere Umsätze rentabel werden.

Eine Zinsberechnung in Contocorrent kann nun entweder zu einem und demselben Zinsfuße oder zu abweichenden Zinsfüßen stattfinden. Der erstere Fall ist im Commissionsgeschäft der häufigere, sobald der Abnehmer so gut wie durchstehend den Credit des Commissionärs benutzt und Dieser mithin auch regelmäßig im Vorschuß bleibt oder ein Verrücken dieses Verhältnisses doch nur ausnahmsweise stattfindet. Die Rechnung mit abweichenden Zinsfüßen kommt dagegen namentlich bei den Bankiers vor, sobald das laufende Disconto ihnen nicht gestattet, ein Guthaben ihrer Kunden zu demselben Zinsfuße zu benutzen, welchen sie für ihre Vorschüsse an Dieselben sich berechnen. Die Billigkeit eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand, sobald man die Schwierigkeit erwägt, welche es so oft bei Börsengeschäften hat, anvertraute Capitalien auf kürzere Zeit nutzenbringend anzulegen. Bei kleinen Summen wird zwar die Differenz in den Zinsen selten von besonderer Erheblichkeit sein; bei größeren kann dieselbe aber leicht namhafte Beträge ausmachen.

In der Regel sind die Zinsfüße, welche man in Contocorrent berechnet, vertragsmäßig, doch kann man als Grundlage derselben wohl zugleich eine Art stillschweigender Platzusanz betrachten. Die Solidität des Kunden, sowie die größere oder mindere Wichtigkeit des Umsatzes mit Demselben, influiren außerdem darauf. Angenommen kann werden, daß man innerhalb Deutschlands jetzt durchschnittlich 5% einzeln 4% pro et contra Zinsen in Contocorrent berechne; über See innerhalb Europa's 6%. Auf transatlantischen Plätzen, sowie in Rußland und den skandinavischen Reichen muß man jedoch gewöhnlich einen weit höhern Zinsfuß annehmen.

Bei zweierlei Zinsfüßen in Contocorrenten möchte der gewöhnlichere Vertrag wohl der sein, daß der Ertheiler des Contocorrent dem Empfänger 1% pro anno weniger für ein Guthaben vergütet, als er Demselben für einen Vorschuß belastet.

In manchen Fällen vergütet der Ertheiler des Contocorrent dem Empfänger auch gar keine Zinsen, sobald Derselbe im Credit bei ihm steht, während er jedoch ihm fortlaufend Zinsen belastet, so lange der Fall umgekehrt ist.

2) Ueber das Discont, welches die zweite Classe von Zinsen ist, die im merkantilischen Verkehre am Oefterſten vorkommen, sprach ich

bereits im VIII. Abschnitte, §. 140 bis §. 146, in Bezug auf Wechsel mich aus. Inwiefern das Discont im Waarenhandel in Betracht komme, ward im VII. Abschnitte, §§. 92 und 93, ausführlicher erwähnt. Ein Ferneres findet sich §. 431 ff.

3) Verzugszinsen bei Wechselforderungen betreffend, verweise ich auf den VIII. Abschnitt, §. 286.

Als eine vierte Kategorie von Zinsen, welche vorzugsweise im Kaufmannsgeschäfte wichtig ist, kann endlich das Aufgeld bei Bodmereien, die Bodmereiprämie, bezeichnet werden. Hievon ist im XVII. Abschnitte die Rede.

§. 425.

Es ist zwar das Ueblichere, den Zinsfuß in Procenten fürs Jahr zu bestimmen, doch steht Nichts entgegen, denselben auch für andere Zeitabschnitte festzusetzen, und ebenso auch auf andere Weise als in Procenten. In England werden z. B. die Zinsen bei den Exchequer-Bills (vergl. IX. Abschnitt, §. 324, Anm.) in Pence Sterling pro Tag für 100 £ festgesetzt. Außerdem wird die Bestimmung der Zinsen in Procenten per Monat vielfach angetroffen, aber Dies ist ebenfalls nur als eine Ausnahme zu betrachten.

Die Ausrechnung der Zinsen aufs Jahr ist sehr leicht und bedarf keiner nähern Erläuterung, eben so wenig diejenige auf den Monat. In Augsburg kommt in Folge der dort üblichen Scontration (vergl. VIII. Abschnitt, §. 251) die Berechnung auf die Woche sehr häufig vor, wobei das Jahr zu 52 Scontri (Scontrotagen, die von Mittwoch zu Mittwoch laufen) angenommen wird, und sind z. B. auch die Verzugszinsen für Wechselforderungen auf $\frac{1}{8}$% pro Scontro gesetzlich festgesetzt, was $6\frac{1}{2}$% pro anno ausmacht. In den laufenden Rechnungen der Kaufleute und bei Discontogeschäften kann man dagegen annehmen, daß die Zinsen fast durchstehend für den Tag gerechnet werden, nur daß Dieses auf verschiedene Weise geschieht und die arithmetische Richtigkeit dabei mehrfach einer zur Usanz gewordenen Bequemlichkeitsrechnung untergeordnet wird.

Es ist zunächst sehr gebräuchlich, das Jahr zu 360 Tage zu rechnen, und erst in neuerer Zeit hat man in Deutschland angefangen, es statt dessen nach seiner wirklichen Anzahl von resp. 365 oder 366 Tagen zu rechnen; zunächst bei den größeren Bankiers. In England und Holland ist die letztere Methode schon länger eingeführt, auch kommt sie vielfach in Frankreich vor, obschon hier, wie in Deutschland, die erstere Methode bei kaufmännischen Geschäften gesetzlich anerkannt ist. Auf welche Weise die Ziffern bei der Rechnung zu 360 Tagen für die einzelnen Tage im Jahre sich stellen, wird später in diesem Abschnitte gezeigt werden; es bedarf aber wohl kaum einer Hindeutung, daß sie jederzeit eine Differenz gegen die richtigere Rechnung mit resp. 365 oder 366 Tagen ergeben muß.

Die Art und Weise, nach welcher man den Zinsbetrag für eine gewisse Anzahl von Tagen ermittelt, besteht darin, daß man das Capital mit der Ziffer dieser Tage und dem Zinsfuße fürs Jahr vermehrt, und das Product sodann mit der Ziffer der für das volle Jahr angenommenen Tage × 100 theilt. Z. B. es gelte, den Betrag aufzufinden der Zinsen zu 5% pro anno für 1000 Thaler Capital auf 80 Tage, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, so stände die Rechnung wie folgt:

$$1000 \times 80 \times 5 = 400{,}000,$$

Digitized by Google

welcher Betrag mit 365×100, also 36,500 dividirt, ergäbe: $10^{350}/_{365}$ ℔ oder a. k. 10 ℔ 29 Sgr. Die Rechnung zu vereinfachen, multiplicirt man aber bloß das Capital und die Tage und dividirt mit derjenigen Ziffer, welche sich ergiebt, sobald man mit der Ziffer des Zinsfußes in die Ziffer der Tage fürs volle Jahr, vermehrt mit 100, dividirt. Bei dem eben gegebenen Beispiele ergäbe sich demnach als Divisor zu 1000×80 oder 80,000 die Ziffer 7300, denn $5 : 365 \times 100 = 7300$. Zur bequemern Uebersicht über die Divisoren bei den gewöhnlichsten Zinsfüßen fertigt der Kaufmann für gewöhnlich sich eine Tabelle in der Art, wie ich dieselbe im nachstehenden §. gleichfalls folgen lasse, und zwar in besonderer Vollständigkeit.

Eine seltsam wirrige Rechnung, die aber noch sehr oft bei uns vorkommt, entsteht dadurch, daß man zwar die Ziffer des betreffenden Datums so annimmt, wie dieselbe nach der wirklichen Anzahl der Tage im Jahre sich stellt, dabei aber mit einem auf 360 Tage berechneten Divisor in obiger Weise theilt. Namentlich bei Discontberechnungen tritt dieser Fall vielfach durch Usanz ein; wie grundfalsch die Methode aber sei, bedarf kaum eines Nachweises. Man rechne z. B. 180 Tage auf 10,000 Capital zu 5 %, so erhält man bei der Division mit 7300 als Product 249 Thaler 9 Sgr. Dividirt man dagegen mit 7200, so ist das Facit 250 Thaler.

§. 426.

Uebersicht der Divisoren, welche bei der Zinsberechnung zu den nachfolgenden, in Procenten pro anno bestimmten Zinsfüßen in Anwendung kommen, nachdem Capital und Tage miteinander multiplicirt worden sind.

Zinsfuß pro anno.	Zinsfuß pro Monat.	Divisoren bei 360 Tagen pro anno.	Divisoren bei 365 Tagen pro anno.	Divisoren bei 366 Tagen pro anno.
1	1/12	36,000	36,500	36,600
1 1/4	5/48	28,800	29,200	29,280
1 1/2	1/8	24,000	24,333	24,400
1 3/4	7/48	20,571	20,857	20,914
2	1/6	18,000	18,250	18,300
2 1/4	3/16	16,000	16,222	16,267
2 1/2	5/24	14,400	14,600	14,640
2 3/4	11/48	13,091	13,273	13,309
3	1/4	12,000	12,167	12,200
3 1/4	13/48	11,077	11,231	11,262
3 1/2	7/24	10,286	10,429	10,457
3 3/4	5/16	9,600	9,733	9,760
4	1/3	9,000	9,125	9,150
4 1/4	17/48	8,471	8,588	8,612
4 1/2	3/8	8,000	8,111	8,133
4 3/4	19/48	7,579	7,684	7,705
5	5/12	7,200	7,300	7,320
5 1/4	7/16	6,857	6,952	6,971

Digitized by Google

Zinsfuß pro anno.	Zinsfuß pro Monat.	Diviſoren bei 360 Tagen pro anno.	Diviſoren bei 365 Tagen pro anno.	Diviſoren bei 366 Tagen pro anno.
5 1/2	11/24	6,546	6,636	6,655
5 3/4	23/48	6,261	6,348	6,365
6	1/2	6,000	6,083	6,100
6 1/4	25/48	5,760	5,840	5,856
6 1/2	13/24	5,538	5,615	5,631
6 3/4	9/16	5,333	5,407	5,422
7	7/12	5,143	5,214	5,229
7 1/4	29/48	4,966	5,034	5,048
7 1/2	5/8	4,800	4,867	4,880
7 3/4	31/48	4,645	4,710	4,723
8	2/3	4,500	4,562(1/2)	4,575
8 1/4	11/16	4,364	4,424	4,436
8 1/2	17/24	4,235	4,294	4,306
8 3/4	35/48	4,114	4,171	4,183
9	3/4	4,000	4,056	4,067
9 1/4	37/48	3,892	3,946	3,957
9 1/2	19/24	3,790	3,842	3,853
9 3/4	13/16	3,692	3,743	3,754
10	5/6	3,600	3,650	3,660
10 1/2	7/8	3,429	3,476	3,486
11	11/12	3,273	3,318	3,327
11 1/2	23/24	3,130	3,174	3,183
12	1	3,000	3,042	3,050
13	1 1/12	2,769	2,808	2,815
14	1 1/6	2,571	2,607	2,614
15	1 1/4	2,400	2,433	2,440

§. 427.

Bevor ich im Texte weitergehe, ſeien noch die nachfolgenden Tabellen mitgetheilt:

Tabelle I. Ueberſicht der Tageszıffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Dieſe Tabelle iſt diejenige, nach welcher am Häufigſten bei einem auf Jahresſchluß geſtellten Contocorrent die Verfallzeiten innerhalb des betreffenden Jahres berechnet werden, ſobald die gewöhnliche Art der Intereſſenrechnung und nicht diejenige nach der Stufenleiter ſtattfindet, über welche §. 428 das Nähere enthält. Sofort zu bemerken iſt dabei, daß bei einem Saldo, der per 1. Januar vorgetragen wird, jederzeit 360 Tage Zinſen gerechnet werden, während ein anderer Poſten, der auf denſelben Tag verfällt, nur mit 359 Tagen verzinſt wird; Dies hat aber ſeinen Grund darin, daß es überhaupt falſch iſt, den Saldo per 1. Januar vorzutragen, indem an ſich die Zinſen in ſolchem Contocorrent ſo berechnet werden, daß der Saldo ultimo December auch gerade am 31. December ausgeglichen werden müßte, da er auf dieſen Tag,

Digitized by Google

nicht auf den 1. Januar verfällt. Es ist allgemein bekannt, daß jedoch der entgegengesetzte Ausdruck beim Saldo der übliche ist. Mutatis mutandis findet das Ebengesagte auch auf einen Saldovortrag per 1. Juli seine Anwendung, sowie bei jedem andern Abschlußdatum.

Tabelle II. Uebersicht der Tagesziffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Wird zu demselben Zwecke wie die vorhergegangene Tabelle benutzt, nur daß das Jahr zu seiner vollen Anzahl von Tagen gerechnet worden. Die bei jedem Halbjahre gemachten Anmerkungen sind nicht zu übersehen.

Tabelle III. Uebersicht der Tagesziffern nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Diese Tabelle hat dreierlei Hauptzwecke. Erstens bei Contocorrenten, für deren Zinsrechnung Tabelle I zum Grunde gelegt ist, die Tagesziffern für die erst im nächsten Jahre verfallenden Posten behufs der Zinsen in Roth (s. §. 429) zu zeigen; dann, um bei Disconto die Differenz des Verfalltages gegen dasjenige Datum zu ermitteln, von welchem an dem Disconteur seine Vergütung zukommt. Z. B. für wieviel Tage hat er sich Discont zu rechnen vom 11. August bis zum 9. October?

Der 11. August hat die Ziffer		221
„ 9. October „ „	„	279
Für's Disconto		58 Tage.

Auf gleiche Weise dient drittens diese Tabelle zur Berechnung der Tagesziffern bei der Zinsrechnung nach der Stufenleiter (s. §. 428), in diesem Falle aber wie im vorigen nur, sobald man nicht die schärfere Rechnung des Jahres zu 365 Tagen oder resp. 366 Tagen vorzieht.

Tabelle IV. Uebersicht der Tagesziffern nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Diese Uebersicht ist zu gleichem Zwecken wie die vorhergehende bestimmt, nur daß dabei die richtigere Rechnung des Jahres zu 365 Tagen zum Grunde gelegt ist. Wegen der Abänderungen, welche ein Schaltjahr in die Ziffern bringt, verweise ich auf die bei jedem Halbjahr gemachten Bemerkungen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Uebersicht der Tageziffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Erstes Halbjahr.

Monatstag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1	359	329	299	269	239	209
2	358	328	298	268	238	208
3	357	327	297	267	237	207
4	356	326	296	266	236	206
5	355	325	295	265	235	205
6	354	324	294	264	234	204
7	353	323	293	263	233	203
8	352	322	292	262	232	202
9	351	321	291	261	231	201
10	350	320	290	260	230	200
11	349	319	289	259	229	199
12	348	318	288	258	228	198
13	347	317	287	257	227	197
14	346	316	286	256	226	196
15	345	315	285	255	225	195
16	344	314	284	254	224	194
17	343	313	283	253	223	193
18	342	312	282	252	222	192
19	341	311	281	251	221	191
20	340	310	280	250	220	190
21	339	309	279	249	219	189
22	338	308	278	248	218	188
23	337	307	277	247	217	187
24	336	306	276	246	216	186
25	335	305	275	245	215	185
26	334	304	274	244	214	184
27	333	303	273	243	213	183
28	332	300	272	242	212	182
29	331	300	271	241	211	181
30/31	330	—	270	240	210	180

☞ Bei einem vorgetragenen Saldo wird, wie bereits Seite 446 bemerkt, der 1. Januar nicht mit 359, sondern mit 360 Tagen gerechnet.

Google

Tabelle I.

Uebersicht der Tagesziffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Zweites Halbjahr.

Monatstag	Juli	August	September	October	November	December
1	179	149	119	89	59	29
2	178	148	118	88	58	28
3	177	147	117	87	57	27
4	176	146	116	86	56	26
5	175	145	115	85	55	25
6	174	144	114	84	54	24
7	173	143	113	83	53	23
8	172	142	112	82	52	22
9	171	141	111	81	51	21
10	170	140	110	80	50	20
11	169	139	109	79	49	19
12	168	138	108	78	48	18
13	167	137	107	77	47	17
14	166	136	106	76	46	16
15	165	135	105	75	45	15
16	164	134	104	74	44	14
17	163	133	103	73	43	13
18	162	132	102	72	42	12
19	161	131	101	71	41	11
20	160	130	100	70	40	10
21	159	129	99	69	39	9
22	158	128	98	68	38	8
23	157	127	97	67	37	7
24	156	126	96	66	36	6
25	155	125	95	65	35	5
26	154	124	94	64	34	4
27	153	123	93	63	33	3
28	152	122	92	62	32	2
29	151	121	91	61	31	1
30/31	150	120	90	60	30	0

☞ Bei einem per 1. Juli vorgetragenen Saldo wird dieses Datum nicht mit 179, sondern mit 180 Tagen gerechnet.

Digitized by Google

Tabelle II.

Uebersicht der Tagesziffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Erstes Halbjahr.

Monatstag.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1	364	333	305	274	244	213
2	363	332	304	273	243	212
3	362	331	303	272	242	211
4	361	330	302	271	241	210
5	360	329	301	270	240	209
6	359	328	300	269	239	208
7	358	327	299	268	238	207
8	357	326	298	267	237	206
9	356	325	297	266	236	205
10	355	324	296	265	235	204
11	354	323	295	264	234	203
12	353	322	294	263	233	202
13	352	321	293	262	232	201
14	351	320	292	261	231	200
15	350	319	291	260	230	199
16	349	318	290	259	229	198
17	348	317	289	258	228	197
18	347	316	288	257	227	196
19	346	315	287	256	226	195
20	345	314	286	255	225	194
21	344	313	285	254	224	193
22	343	312	284	253	223	192
23	342	311	283	252	222	191
24	341	310	282	251	221	190
25	340	309	281	250	220	189
26	339	308	280	249	219	188
27	338	307	279	248	218	187
28	337	306	278	247	217	186
29	336	—	277	246	216	185
30	335	—	276	245	215	184
31	334	—	275	—	214	—

☞ Bei einem Schaltjahre ändern sich die vorstehenden Tagesziffern dahin, daß der 1. Januar mit 365 beginnt und der 29. Februar demgemäß statt des 28. mit 306 eintritt; die Ziffern vom 1. März ab ändern sich nicht. Bei einem per 1. Januar vorgetragenen Saldo wird ferner der 1. Januar nicht mit 364, sondern mit 365 und im Schaltjahr mit 366 Tagen gerechnet.

Digitized by Google

Tabelle II.

Ueberſicht der Tageziffern in ihrer Differenz gegen ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Zweites Halbjahr.

Monatstag	Juli	Auguſt	September	October	November	December
1	183	152	121	91	60	30
2	182	151	120	90	59	29
3	181	150	119	89	58	28
4	180	149	118	88	57	27
5	179	148	117	87	56	26
6	178	147	116	86	55	25
7	177	146	115	85	54	24
8	176	145	114	84	53	23
9	175	144	113	83	52	22
10	174	143	112	82	51	21
11	173	142	111	81	50	20
12	172	141	110	80	49	19
13	171	140	109	79	48	18
14	170	139	108	78	47	17
15	169	138	107	77	46	16
16	168	137	106	76	45	15
17	167	136	105	75	44	14
18	166	135	104	74	43	13
19	165	134	103	73	42	12
20	164	133	102	72	41	11
21	163	132	101	71	40	10
22	162	131	100	70	39	9
23	161	130	99	69	38	8
24	160	129	98	68	37	7
25	159	128	97	67	36	6
26	158	127	96	66	35	5
27	157	126	95	65	34	4
28	156	125	94	64	33	3
29	155	124	93	63	32	2
30	154	123	92	62	31	1
31	153	122	—	61	—	0

☞ Bei einem per 1. Juli vorgetragenen Saldo wird dieſes Datum nicht mit 183, ſondern mit 184 Tagen gerechnet.

Digitized by Google

Tabelle III.

Uebersicht der Tagesziffern nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Erstes Halbjahr.

Monatstag.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1	1	31	61	91	121	151
2	2	32	62	92	122	152
3	3	33	63	93	123	153
4	4	34	64	94	124	154
5	5	35	65	95	125	155
6	6	36	66	96	126	156
7	7	37	67	97	127	157
8	8	38	68	98	128	158
9	9	39	69	99	129	159
10	10	40	70	100	130	160
11	11	41	71	101	131	161
12	12	42	72	102	132	162
13	13	43	73	103	133	163
14	14	44	74	104	134	164
15	15	45	75	105	135	165
16	16	46	76	106	136	166
17	17	47	77	107	137	167
18	18	48	78	108	138	168
19	19	49	79	109	139	169
20	20	50	80	110	140	170
21	21	51	81	111	141	171
22	22	52	82	112	142	172
23	23	53	83	113	143	173
24	24	54	84	114	144	174
25	25	55	85	115	145	175
26	26	56	86	116	146	176
27	27	57	87	117	147	177
28	28	58	88	118	148	178
29	29	59	89	119	149	179
30/31	30	60	90	120	150	180

Digitized by Google

Tabelle III.

Uebersicht der Tageziffern nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Zweites Halbjahr.

Monatstag	Juli	August	September	October	November	December
1	181	211	241	271	301	331
2	182	212	242	272	302	332
3	183	213	243	273	303	333
4	184	214	244	274	304	334
5	185	215	245	275	305	335
6	186	216	246	276	306	336
7	187	217	247	277	307	337
8	188	218	248	278	308	338
9	189	219	249	279	309	339
10	190	220	250	280	310	340
11	191	221	251	281	311	341
12	192	222	252	282	312	342
13	193	223	253	283	313	343
14	194	224	254	284	314	344
15	195	225	255	285	315	345
16	196	226	256	286	316	346
17	197	227	257	287	317	347
18	198	228	258	288	318	348
19	199	229	259	289	319	349
20	200	230	260	290	320	350
21	201	231	261	291	321	351
22	202	232	262	292	322	352
23	203	233	263	293	323	353
24	204	234	264	294	324	354
25	205	235	265	295	325	355
26	206	236	266	296	326	356
27	207	237	267	297	327	357
28	208	238	268	298	328	358
29	209	239	269	299	329	359
30/31	210	240	270	300	330	360

Digitized by Google

Tabelle IV.

Uebersicht der Tageszifferu nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Erstes Halbjahr.

Monatstag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1	1	32	60	91	121	152
2	2	33	61	92	122	153
3	3	34	62	93	123	154
4	4	35	63	94	124	155
5	5	36	64	95	125	156
6	6	37	65	96	126	157
7	7	38	66	97	127	158
8	8	39	67	98	128	159
9	9	40	68	99	129	160
10	10	41	69	100	130	161
11	11	42	70	101	131	162
12	12	43	71	102	132	163
13	13	44	72	103	133	164
14	14	45	73	104	134	165
15	15	46	74	105	135	166
16	16	47	75	106	136	167
17	17	48	76	107	137	168
18	18	49	77	108	138	169
19	19	50	78	109	139	170
20	20	51	79	110	140	171
21	21	52	80	111	141	172
22	22	53	81	112	142	173
23	23	54	82	113	143	174
24	24	55	83	114	144	175
25	25	56	84	115	145	176
26	26	57	85	116	146	177
27	27	58	86	117	147	178
28	28	59	87	118	148	179
29	29	—	88	119	149	180
30	30	—	89	120	150	181
31	31	—	90	—	151	—

☞ Bei einem Schaltjahre ändern sich die vorstehenden Tageszifferu dahin, daß der 29. Februar mit 60 eintritt und in Folge dessen von diesem Datum ab den obigen Zahlen jederzeit 1 hinzugezählt werden muß, so daß sich das Halbjahr mit 182 schließt.

Digitized by Google

Tabelle IV.

Uebersicht der Tageszifferu nach deren Aufeinanderfolge bis ultimo December, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Zweites Halbjahr.

Monatstag	Juli	August	September	October	November	December
1	182	213	244	274	305	335
2	183	214	245	275	306	336
3	184	215	246	276	307	337
4	185	216	247	277	308	338
5	186	217	248	278	309	339
6	187	218	249	279	310	340
7	188	219	250	280	311	341
8	189	220	251	281	312	342
9	190	221	252	282	313	343
10	191	222	253	283	314	344
11	192	223	254	284	315	345
12	193	224	255	285	316	346
13	194	225	256	286	317	347
14	195	226	257	287	318	348
15	196	227	258	288	319	349
16	197	228	259	289	320	350
17	198	229	260	290	321	351
18	199	230	261	291	322	352
19	200	231	262	292	323	353
20	201	232	263	293	324	354
21	202	233	264	294	325	355
22	203	234	265	295	326	356
23	204	235	266	296	327	357
24	205	236	267	297	328	358
25	206	237	268	298	329	359
26	207	238	269	299	330	360
27	208	239	270	300	331	361
28	209	240	271	301	332	362
29	210	241	272	302	333	363
30	211	242	273	303	334	364
31	212	243	—	304	—	365

☞ Bei einem Schaltjahre muß allen vorstehenden Tageszifferu 1 hinzugezählt werden, dergestalt, daß das Halbjahr mit 183 beginnt und das Jahr mit 366 schließt.

Digitized by Google

§. 428.

Die Zinsenrechnung in einem Conto-Corrent bildet entweder einen Theil des Inhalts des Conto-Corrents, oder sie wird demselben besonders beigegeben. Diese letztere Art der Zinsenrechnung ist die sogenannte Staffelrechnung oder Zinsenrechnung nach der Stufenleiter (franz. compte d'intérêts par échelle), so benannt, weil man gewissermaßen stufenweise zu dem zu erreichenden Resultate gelangt. In beiden Fällen können die gefundenen Zinsen jeder Post entweder sofort ausgerechnet und eingestellt werden, wie es fast immer bei der Staffelrechnung geschieht, oder man kann an deren Stelle die Producte (Zinszahlen) setzen, welche man erhält, wenn man das Capital mit der ihm zugehörigen Anzahl von Tagen multiplicirt. Den Saldo der Zinsen findet man alsdann, wenn man den Saldo dieser Producte durch denjenigen Divisor dividirt, den der Zinsfuß giebt, nach welchem die Zinsen berechnet werden sollen. (Vgl. §. 426.)

Bei beiden Arten der Zinsenberechnung kann man entweder den Zinsfuß für 365 Tage und bei Ermittelung der Zeit, die jedes Capital zu laufen hat, das Jahr ebenfalls zu 365 Tagen annehmen; — oder man nimmt den Zinsfuß für 360 Tage und bei Ermittelung der Zeit für die Capitalien das Jahr zu 365 Tagen; — oder endlich man rechnet für Beides das Jahr zu 360 Tagen. Das erste Verfahren ist das allein richtige; das zweite, obgleich häufig bei der Staffelrechnung angewendet, ist, wie sich leicht einsehen läßt, ganz falsch, während man bei dem dritten der Wahrheit noch am nächsten kommt. — Ein Beispiel möge dies beweisen.

Jemand ist schuldig 10,000 ℔ pr. 10. Mai und zahlt dagegen am 9. Juli 5000 ℔, am 18. August 3000 ℔, am 6. September 2000 ℔.

Abschluß der Rechnung am 30. September, Zinsen 5 %.

a) nach der ersten Methode.

Verfalltag	Capital		Tage	Zinszahlen	Verfalltag	Capital		Tage	Zinszahlen
Mai 10.	10000	—	143	1430000	Juli 9.	5000	—	83	415000
Zinsensaldo à 5%					Aug. 18.	3000	—	43	129000
= 838000 div. durch					Sept. 6.	2000	—	24	48000
7300	114	24			Ausgleichung der Zinszahlen . .	. . .	. .	. . .	838000
					Saldo der Rechnung	114	24		
	10114	24		1430000		10114	24		1430000

Digitized by Google

c) nach der dritten Methode.

Verfalltag	Capital		Tage	Zinszahlen	Verfalltag	Capital		Tage	Zinszahlen
Mai 10.	10000	—	140	1400000	Juli 9.	5000	—	81	405000
Zinsensaldo à 5%					Aug. 18.	3000	—	42	126000
= 821000 div. durch					Sept. 6.	2000	—	24	48000
7200.	114	⅔			Ausgl. der Zinsz.				821000
					Saldo d. Rechnung	114	⅔		
	10114	⅔		1400000		10114	⅔		1400000

Wäre die Zinsenberechnung nach der zweiten Methode gemacht worden, so hätte der Zinszahlensaldo ebenfalls 838000 betragen. Er würde aber (den Zinsfuß für 360 Tage angenommen) durch 7200 zu dividiren gewesen sein, und würde somit einen Zinsensaldo von 116 ℔ $11^2/_3$ ß ergeben haben. Vergleicht man nun die Resultate aus b und c mit dem Resultate aus a, als dem allein richtigen Verfahren, so findet man, daß man in c der Wahrheit bei Weitem näher kommt, als in b, und daß also der Gebrauch, bei kaufmännischen Zinsenberechnungen das Jahr, sowohl für den Zinsfuß, als für die Capitalien, zu 360 Tagen anzunehmen, sich wohl einigermaßen rechtfertigen läßt, besonders wenn man die vielfältigen Abkürzungen und Rechnungsvortheile in Betracht zieht, die sich aus demselben ergeben. — Nach der Stufenleiter stellte sich die Zinsenberechnung für obigen Fall, wie folgt:

Soll 10000 vom 10. Mai bis 9. Juli . . . 59 T. . ℔ 81. $28^1/_3$
÷ 5000 bezahlt am 9. Juli

bleiben 5000 vom 9. Juli bis 18. Aug. . . . 39 „ . „ 27. $2^1/_2$
÷ 2000 bezahlt am 18. Aug.

bleiben 3000 vom 18. Aug. bis 6. Sept. . . . 18 „ . „ 5. —
÷ 2000 bezahlt am 6. Septbr.

℔ 114. $^5/_6$.

welches Resultat also mit der Zinsenberechnung nach der 3. Art völlig übereinstimmt. — Wäre hier der Monat zu so viel Tagen als er hat, angenommen worden, der Divisor also = 7300, so hätte man 60, 40 und 19 Tage gehabt, und die Zinsen würden $82^{14}/_{73}$, $27^{29}/_{73}$ u. $5^{15}/_{73}$, zusammen $114^{58}/_{73}$ ℔ = 114 ℔ 24 ß betragen haben, womit das Resultat der Berechnung unter a übereinstimmt.

§. 554.

Es ereignet sich sehr oft, daß einige Capitalpöste in einer laufenden Rechnung erst auf ein späteres Datum fällig sind als dasjenige des Abschlusses, welches am gewöhnlichsten (keineswegs aber durchstehend) mit dem Jahresschluß übereinstimmt. In älteren Zeiten war es üblich, solche Pöste aus dem Contocorrent herauszulassen und sie gleich dem Saldo als Vortrag auf neue Rechnung (conto nuovo) oder a nuovo, wie man sich ausdrückte, zu stellen. Dadurch erhielt man denn bei der Mehrzahl der Contocorrenten gar keinen genaueren Abschluß, indem stets die alte Rechnung (conto vecchio) mit der neuen zusammengeworfen ward. Noch jetzt ist diese Methode, besonders im südlichen Deutschland,

Digitized by Google

hin und wieder gebräuchlich, sonst aber ist gegenwärtig das allgemeinere Verfahren, den Saldo eines Contocorrent so zu stellen, daß die Zinsen für sämmtliche Pöste desselben sofort mit darin begriffen sind.

Bei der gewöhnlichen Art von Zinsrechnung wird Solches nun dadurch bewerkstelligt, daß man die Verfalltage derjenigen Pöste, welche über das Abschlußdatum des Contocorrents hinausreichen, nach der Tabelle III oder resp. IV ansetzt und darnach auf sonst übliche Weise die Zinsen berechnet, welche man aber, zur Unterscheidung von den übrigen, mit rother Tinte in das Contocorrent einträgt, woher auch der Name rothe Zinsen, Zinsen in Roth, rothe Zinszahlen (franz. nombres d'encre rouge, intérêts en rouge, engl. interest in red figures, red interest) sich schreibt. Den Saldo der rothen Zinsen überträgt man, vor Ermittelung des Zinsensaldo's, mit schwarzer Tinte auf diejenige Seite, wohin er, behufs der Ausgleichung der rothen Zinsen auf beiden Seiten, gehört, und auf diese Weise stellt sich der hierauf gezogene allgemeine Zinsensaldo gleichmäßig auf das gemeinsame Abschlußdatum. Zur Unterscheidung von den rothen Zinsen nennt man die in schwarzer Tinte ausgeworfenen schwarze Zinsen, Zinsen in Schwarz, schwarze Zinszahlen (franz. nombres d'encre noire, intérêts en noir, engl. interest in black figures, black interest).

Da den Contocorrenten an sich der nächste Abschnitt gewidmet ist, so verweise ich wegen der näheren Anwendung des obigen Verfahrens auf die dort gegebenen Beispiele.

§. 430.

Die Staffelrechnung, als die allein richtige, findet gegenwärtig eine immer größere Verbreitung; bloß in England scheint sie noch wenig Eingang zu finden. Am unentbehrlichsten möchte dieselbe jedoch jederzeit sich herausstellen, wenn ein Contocorrent mit zweierlei Zinsfüßen, laut §. 424, Seite 443, vorliegt, denn hier ist der schließliche Capitalsaldo in keiner Weise maßgebend für den Fuß der Verzinsung, sondern dieser kann nur aus der genauen Gegeneinanderstellung der verschiedenen einzelnen Pöste hervorgehen.

§. 431.

Alles Weitere über die Zinsberechnungen in Contocorrent dem nächsten Abschnitte vorbehaltend, gehe ich zum Disconto oder Discont über. Eine Definition desselben findet sich bereits im VIII. Abschnitte, §. 140, S. 177 f., woselbst das Nähere über Discontowechsel bis §. 144 nachzulesen ist. Unter welchen Formen das Discont im Waarenhandel vorkomme, ward im VII. Abschnitte, §§. 92 bis 94, Seite 145 f., auseinandergesetzt.

Es sei zunächst bemerkt, daß man außer in den vorstehenden Fällen mit dem Namen Discont auch jede Art von Rückzinsen zu belegen pflegt, welche man auf ein Capital vergütet, wie z. B. namentlich in Contocorrent mittelst der rothen Zinszahlen, und besonders ist Dies im Französischen und Englischen gebräuchlich; die schärfere Distinction bleibt aber stets diejenige, daß man unter Discont nur solche Rückzinsen verstehe, welche wegen Zahlung vor Verfall eines Schuldpostens sofort von dem Betrage des Letzteren gekürzt werden.

§. 432.

Das Discont wird auf zweierlei Weise berechnet, nämlich:
1) auf Hundert, und 2) in oder von Hundert.

Schon in §. 93, Seite 146, zeigte ich das Irrige der letzteren

Digitized by Google

Rechnungsart, wie denn aber, seltsam genug, bei den kaufmännischen Zinsberechnungen gerade die falschen Methoden am Courantesten geworden sind, so ist es auch bei der Discontoberechnung. Für Wechseldiscont wenigstens kann man die Rechnung in Hundert wohl so ziemlich als durchstehend gebräuchlich annehmen, obendrein aber noch die Inconsequenz, daß man das Jahr zwar zu 365 Tagen annimmt, sich aber des Divisors für 360, laut der in §. 426 enthaltenen Uebersicht, dabei bedient. Eine Ausnahme hievon findet jedoch in Amsterdam statt, woselbst man wenigstens bei der Bank des richtigen Divisors für 365 Tage sich bedient *).

§. 433.

Die Anzahl der Tage, welche dem Disconteur bei Wechseln zu Gute kommen, bestimmt sich in der Regel darnach, an welchem Tage er das Geld ausbezahlt und wann er dasselbe usanzmäßig zurückerstattet erhält. Doch treten hierin, wegen eigenthümlicher Platzgebräuche mehrfache Ausnahmen ein. Eine solche findet z. B. wegen Amsterdam sich in der Anmerkung zum vorigen Paragraphen, eine andre ist in Hamburg bei allen auf Bancogeld lautenden Wechseln. Hier rechnet sich der Disconteur usanzmäßig das Discont bis zu demjenigen Tage zu Gute, an welchem er in der Bank das Dispositionsrecht darüber erhält; dieser Tag ist aber frühestens der Tag nach demjenigen, an welchem das Geld ihm in der Bank zugeschrieben worden ist, worüber u. A. im XIII. Abschnitte, §. 411, das Nähere sich mitgetheilt findet.

§. 434.

Wenn man für Rechnung eines auswärtigen Hauses eine Rimesse discontirt. so pflegt man wohl die Discontocourtage sofort mit in Abzug zu bringen, um reinere Rechnung zu haben, und Dies ist eine ganz zweckmäßige Einrichtung, da es Regel beim Kaufmanne sein muß, so wenig Berechnungen wie möglich bis zum Jahresschluß aufzusparen. Ein Abzug ähnlicher Art für den Stempel kann in manchen Fällen gleichfalls rathsam sein, doch kann er zu Irrthümern führen, wenn nachträglich etwa für andre Rimessen, die nicht verdiscontirt worden sind, noch dergleichen am Schluß des Contocorrents auszuwerfen ist.

Es möge jetzt das Beispiel einer hamburger Discontoberechnung nach auswärts folgen.

Nota.

Rimesse pr. $^9/_{10}$. Juni		Bco℔ 10,000. —
Disconto 97 Tage à 4% . . .	Bco℔ 107. 12.	
Courtage $^1/_2$ ‰ Court℔ 5. — à 125% „	4. —.	„ 111. 12.
	pr. 6. März	Bco℔ 9,888. 4.

Anmerkung. Hier ist angenommen, der Wechsel sei vom Commissionair am 5. März verdiscontirt, sein Disconteur habe also an diesem Tage abgeschrieben und die Valuta stände mithin am 6. März dem Commissionair in der Bank zur Verfügung;

*) In dieser Hinsicht sagt wenigstens Meyer in seinem bereits Seite 144, Anm., erwähnten Buche, in Verfolg der Beschreibung der im VIII. Abschnitte, §. 140, Anm., Seite 178, erwähnten Formalitäten beim Wechseldiscontiren: „Der Disconto wird vom Tage der Anfrage bis zum Protesttage mitinbegriffen berechnet; der Monat zu soviel Tagen als deren wirklich sind, dagegen wird das Jahr nicht so wie gewöhnlich, zu 360, sondern zu 365 Tagen gerechnet.“ Unter Protesttag ist hier der Tag nach dem Zahltage zu verstehen, was durch eine Singularität des Code de Commerce erklärt wird, die sich im VIII. Abschnitte, §. 252, Seite 252, erwähnt findet.

Digitized by Google

der Wechsel selbst, am 9. Juni zahlbar, werde am gleichen Datum dem Disconteur zugeschrieben und gehe Diesem am 10. Juni ein. Es heißt also laut Tabelle IV, der 10. Juni trägt die Tagesziffer 161, der 5. März 64, mithin sind zu verzinsen 97 Tage. Diese werden mit 10,000 vermehrt und laut der Uebersicht im §. 426, 3te Columne, mit 9000 getheilt = a. k. 107 ℔ 12 ß Banco. Theilte man, was richtiger wäre, dagegen laut eben derselben Uebersicht, Columne 4, mit 9125, so wäre das Product a. k. 106 ℔ 5 ß Banco, also 1 ℔ 7 ß Banco weniger als bei der vorhergegangenen Rechnung, welche in Hamburg aber usanzmäßig ist. Wenn das Disconto auf Hundert gerechnet würde, so stellte sich die Rechnung so:

104 ℔ Capital = 4 ℔ Zinsen = 10,000 ℔ Capital

Zinsen a. k. Bco ℔ 384. 10 ß pro anno
× 97 Tage

365 Tage: 37,309 a. k.

a. k. Bco ℔ 102. 3 ß.

Hiedurch also entstände gegen die usanzmäßige Rechnung eine Differenz von 5 ℔ 4 ß Banco zu Gunsten des Discontanten.

Die Discontocourtage ist in Hamburg gesetzlich für jede 1000 ℔ Banco 8 ß Courant von dem Discontanten und ebensoviel von dem Disconteur.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Contocorrenten.

§. 435.

Die laufende Rechnung, in welcher der Kaufmann mit seinen Handlungsfreunden steht, wird gewöhnlicher mit einem fremdländischen Namen Contocorrent (nach dem italien. conto corrente, franz. compte courant, engl. account-current, abgekürzt acct curr^t oder A/C, a/c) benannt. Auch pflegen Viele statt dessen Contocourant zu sagen, was aber eine so barbarische Durcheinandermengung von Italienisch und Französisch ist, daß man diesen Ausdruck mit Recht aus dem bessern Kaufmannsstyle verbannt.

§. 436.

Die laufenden Rechnungen vorstehender Art bilden in den größeren Handlungshäusern den Inhalt eines eigends dazu bestimmten Buches, welches Rescontro, Riscontro oder Contocorrentbuch (franz. livre des comptes courans, engl. book of accounts-current) genannt wird. Wenn die Umstände es erfordern, theilt man das Rescontro auch wohl in zwei abgesonderte Bücher, von welchen das eine sodann die Contocorrenten für auswärts, das andere diejenigen am Platze enthält. Bei kleineren Geschäften, namentlich da, wo keine weitläuftigeren Zinsberechnungen vorkommen, pflegt dagegen schon das Hauptbuch zugleich zum Contocorrentbuche zu dienen, und am Häufigsten tritt Dieses ein, wenn die Buchhaltung auf einfache Weise geführt wird.

§. 437.

Es giebt zwei Hauptarten von Contocorrenten, nämlich:

1) solche, in welchen man mit einem Committenten in Folge der für dessen Rechnung besorgten Geschäfte steht;

Digitized by Google

2) solche, bei welchen man selbst als Committent gegen einen Handlungsfreund auftritt.

Ein Conto, welches nur in Folge eines Darlehens (kaufm. Depositum) auf längere Zeit entsteht und bei welchem sonst kein regelmäßigerer Umsatz unter den Betreffenden zum Grunde liegt, ein sogenanntes Depositoconto, wird für gewöhnlich nicht mit zu den Contocorrenten gerechnet, da man gerade einen derartigen Umsatz als Bedingung bei einem solchen anzunehmen pflegt, wie denn auch schon der Name andeutet. Im Uebrigen kann man sowohl mit Personen oder Handlungshäusern, als mit unpersönlichen Instituten, z. B. Banken, Actien- und andern Gesellschaften, in laufender Rechnung stehen.

Die Contocorrenten der oben zuerstgedachten Art bezeichnet der Kaufmann als Rechnungen seiner Committenten, als deren Rechnungen, um sie von solchen zu unterscheiden, bei welchen er selbst Committent von ihnen ist, und in der Ueberschrift mit resp. s/c, l/c, S/R, J/R (suo conto, loro conto, seine Rechnung, ihre Rechnung), sowie im Auszuge (s. §. 438) für sie mit J/R (Ihre Rechnung) oder v/c (vostro conto). Haben die Committenten jedoch keine Gegenrechnung beim Kaufmanne, so fallen diese Bezeichnungen, als überflüssig, fort.

Die zweite Art von Contocorrenten, welche zu Eingange dieses Paragraphen erwähnt wurde, überschreibt der Kaufmann in seinen Büchern mit resp. m/c, n/c, m/R oder u/R (mio conto, nostro conto, meine Rechnung, unsre Rechnung).

Außer den beiden ebengedachten Arten giebt es noch eine dritte, eine gemischte Art von Contocorrenten, solche nämlich, welche über Meta- oder Participationsgeschäfte geführt werden *). Diese Conten werden entweder mit den Namen der andern Theilnehmer oder auch bloß mit einer Bezeichnung der betreffenden Unternehmung überschrieben und außerdem resp. mit: conto a meta, oder: zur Hälfte, auf halbe Rechnung, in Participation. Z. B. N. & Co. conto a meta; Zucker unter N. & Co. zur Hälfte mit A. B. C. oder: Unternehmung pr. Adler nach Valparaiso in Participation mit X. & Co. und Y. Z.

§. 438.

Die Aufmachung, der Abschluß und die Ertheilung der laufenden Rechnung ist in der Regel Sache des Commissionairs oder Desjenigen, der in Auftrag des andern Theils gehandelt hat. Bei Meta- und Participationsgeschäften pflegt von den Betheiligten der eine von ihnen zur Bekleidung dieses Postens ausdrücklich erwählt zu werden.

Derjenige, dem nun die Verrechnung in vorstehender Weise zusteht, behändigt nach Ablauf der usanzmäßigen oder übereingekommenen Abschlußfrist dem andern Theile einen Auszug aus dem Rescontro, in welchen alle bis zu jener Frist aufgelaufenen Schuld- und Credit-Posten, Zinsen und Spesen aufgenommen werden und der in Folge dessen mit einem reinen Saldo zu neuem Vortrage schließt.

Ein solcher Auszug, Rechnungsauszug, Contocorrentauszug (franz. extrait de compte courant, extrait de compte, engl.

*) Geschäfte a meta, Metageschäfte oder Geschäfte auf Hälften sind solche vereinzelte Unternehmungen, bei welchen zwei Theilnehmer zu gleichen Theilen bei Gewinn und Verlust interessirt sind; Participationsgeschäfte ist der bessere Ausdruck für dergleichen Geschäfte zu gleichen oder verschiedenen Antheilen unter mehr als zwei Theilnehmern, sowie bei letzterer Art der Theilnahme schon unter zweien.

Google

extract of account-current) wird am Ueblichsten gleichfalls Conto-corrent geheißen.

Anmerkung. In den Bankier- wie in den größeren Commissionshäusern gehört die Anfertigung der Rechnungsauszüge zu denjenigen Arbeiten, welche namentlich in den letzten drei Monaten des Jahres vorzugsweise die Thätigkeit wenigstens eines Theils des Contorpersonale in Anspruch nehmen, besonders aber Desjenigen, welcher das Rescontro zu führen hat. Dennoch giebt es, außer manchen Platz- und sonstigen Eigenhändlern, auch eine Menge Commissionäre, bei welchen die Rechnungsauszüge nur wenig Zeit und Mühe beanspruchen, ohne daß deshalb diese Häuser an ihrer Bedeutung einbüßten. Es wird nämlich jener Fall überall da eintreten, wo usanz- oder vertragsmäßig jede Factur oder sonstiger Schuldposten der Committenten sofort durch eine Tratte per Netto-Apoint ausgeglichen wird. Mit solchen Committenten kann man im Laufe des Jahres die bedeutendsten Geschäfte machen; der Ertheilung eines Contocorrent an sie bedarf es nicht, gerade weil stets apointirt wird. Die Commissionäre, welche Dies vermögen, sind auch beiläufig stets besser gestellt als diejenigen, welche auf Rimessen warten müssen. Einmal kommen sie stets früher zu ihrem Gelde, dann aber auch mehrentheils sicherer zu ihren Unkosten. Ueber See ist die Ausgleichung aller Abladungen per apoint das Gewöhnlichere; im Binnenlande der Commissionair dagegen in den meisten Fällen auf Rimessen der Committenten angewiesen.

§. 439.

Da, wie schon der Verfolg dieses Abschnittes lehrt, der Abschluß eines Contocorrents oft zu mehr oder weniger verwickelten Rechnungen Anlaß giebt, außerdem Auslassungen und Irrthümer dabei nicht leicht ganz zu vermeiden sind, endlich aber auch mancherlei unvorherzusehende Monita von Seiten des Committenten gemacht werden können, über die man erst nachträglich mit Demselben sich einigen kann, so pflegt man besonders in größeren Handlungen den Abschluß nicht sofort im Rescontro vorzunehmen, sondern zunächst in einem daneben geführten Brouillon, das Contocorrenten-Abschlußbuch genannt. Dieses enthält dann aber nur die Schlußpöste, d. h. Summation der Capitale im Debet und Credit, ferner der Zinszahlen oder der Zinscapitale auf beiden Seiten. Hierauf wird der Zinssaldo ermittelt, es werden die noch zu berechnenden Unkosten hinzugefügt und zuletzt der auf's Neue vorzutragende Saldo gezogen.

Erst, wenn man mit dem Empfänger des Contocorrents über den Abschluß conform (accordo) geht, schließt man sodann im Rescontro die Rechnung übereinstimmend ab. Diese Methode hat jedenfalls Vieles für sich, da sie Stornirungen und Undeutlichkeiten vorbeugt.

§. 440.

Zu den Rechnungsauszügen gehören auch die sogenannten Contobücher, welche man am Platze mit manchen Kunden führt. Sind keine größere Zinsrechnungen u. s. w. beim Abschlusse in Betracht zu ziehen, so wird dieser seiner Zeit vollständig in dem Contobuche gemacht, anderweitig aber ertheilt man neben diesem noch einen separaten Extract der ganzen Rechnung und schließt das Contobuch bloß mit Bezug auf Letzteren ab.

§. 441.

Die Bestandtheile eines vollständigen Contocorrent oder Rechnungsauszuges sind die folgenden:

1) Die Ueberschrift.
2) Der Rechnungscontext.
   Zunächst so wie er unabgeschlossen in Debet und Credit sich findet. Dazu sind alsdann hinzuziehen:
   a) Zinsen,

Digitized by Google

b) Wechselprovision,
c) Spesenberechnungen; namentlich:
Wechselstempel,
Wechselcourtage,
Briefporto.

Hin und wieder kommen auch wohl noch andre Spesenrechnungen hinzu, wie gerade das Geschäft sie mit sich führt; so z. B. belasten die Commissionäre ihren Freunden im Inlande mitunter eine Kleinigkeit für den Werth jedes Kistchens mit Proben solcher Artikel, welche sie Denselben auf gut Glück anbieten (anstellen, offeriren).

3) Der Abschluß.
4) Der Vortrag auf neue Rechnung.
5) Ort und Datum.
6) Die Unterschrift des Contocorrentausstellers.

§. 442.

Die Ueberschrift im Contocorrentauszug ist bei den deutschen Kaufleuten fast durchstehend der Ueberschrift im Rescontro gleich, welche sich einfach auf Firma und Wohnort des betreffenden Hauses beschränkt, nur daß höflichkeitshalber im Auszuge der Rechnung noch resp. Herr oder Herren der Firma vorgesetzt wird. Die Franzosen und Engländer sind dagegen in der Regel etwas weitläuftiger mit der Contocorrentüberschrift, indem sie zu der Firma und dem Wohnplatze des Contocorrentempfängers noch Zusätze in etwa folgender Art machen: — son (oder resp. leur) compte courant chez (Firma des Contocorrentertheilers); — in account with (Firma wie ebengedacht).

§. 443.

Der Rechnungscontext im Contocorrentauszuge ergiebt sich in seinen rohen Bestandtheilen aus dem Eintrage in's Rescontro, welcher aber sicherheitshalber zuvor gehörig mit den Grundbüchern collationirt werden muß, in welchen die verschiedenen Pöste nach ihrer Entstehung verzeichnet stehen.

Es giebt hiebei zweierlei Methoden des ursprünglichen Eintrags ins Rescontro, insofern es sich dabei um die Rechnungen auswärtiger Correspondenten handelt. Die eine ist die gewöhnliche Art des Zusammentrags nach der Reihenfolge der Pöste in den Grundbüchern, die andere aus einem sogenannten Rescontro-Brouillon, einer Cladde, welche auf Grundlage der ein- und ausgehenden Briefe geführt wird. Es ist ein solches Brouillon, wenn es mit Sorgsamkeit gehalten, namentlich in größeren Handlungen recht empfehlenswerth, schon weil der Uebertrag aus demselben in's Rescontro dann leichter als sonst mit den Grundbüchern und durch dieselbe Person verglichen werden kann, während bei einer Herstellung des Rescontro aus den Grundbüchern stets eine andere Person als der Schreiber des Ersteren die Revision übernehmen muß, sobald Letztere die erforderliche Sicherheit gewähren soll.

Ein Rescontrobrouillon wird am Zweckmäßigsten von vorn herein so eingerichtet, daß auf die eine Seite stets nur im Rescontro zu debitirende, auf die gegenüberstehende nur daselbst zu creditirende Pöste kommen. Das Ein- und Ausgangsdatum werden ferner in die erste Columne übereinstimmend mit den Daten der betreffenden Briefe aufgeführt und eine andere Columne speciell den Verfalltagen der einzelnen Pöste ge-

Digitized by Google

widmet. Auf solche Weise gestaltet die Aufführung der verschiedenen Pöste in Contocorrent sich so, wie es in dem weiterhin folgenden Beispiele V, laut der demselben beigegebenen ausführlicheren Erläuterung, der Fall ist.

§. 444.

In der Regel kann angenommen werden, daß der Rechnungscontext in Contocorrent auf gewöhnliche Weise dahin eingerichtet werde, daß zur Linken die Debet-, zur Rechten die Credit-Pöste zu stehen kommen; doch treten hierin mitunter Ausnahmen ein. Dahin gehört zunächst, wenn man die Pöste im Sollen mit denjenigen im Haben laut dem weiterhin folgenden Beispiele IV unter einander setzt, was aber keineswegs eine besonders anempfehlenswerthe Methode ist. Außerdem trifft es sich mitunter, daß ein kürzeres Contocorrent fast nur aus Debet- oder Credit-Pösten besteht; dann pflegt man dasselbe, wie etwa der Portoersparniß wegen, wohl nach Anleitung des später zu gebenden Beispiels I. aufzustellen.

§. 445.

Die wichtige Ermittlung der Verfallzeit der einzelnen Pöste, aus welchen ein Contocorrent gebildet wird, ist da von besonderer Wichtigkeit, wo fortlaufend Zinsen berechnet werden. Als allgemeine Regel pflegt darüber Folgendes festgehalten zu werden. Der Aussteller berechnet dem Empfänger bei allen Pösten, die dessen Credit bilden, die Verfallzeit strenge nach dem wirklichen Eingangstage. Dadurch entsteht vielfach, theils in Folge von Platzusanzen, besonders aber schon durch Sonn- oder Feiertage, ein späteres Verfalldatum als die nominelle Verfallzeit, wie namentlich bei Wechseln und Anweisungen der Fall zu sein pflegt. Bei solchen Pösten dagegen, welche dem Correspondenten in's Debet gestellt werden, sucht der Aussteller das umgekehrte Princip möglichst consequent durchzuführen, d. h. er belastet dieselben, wo es, ohne allzu auffällig zu werden, irgend angeht, auf die früheste Verfallzeit, die sich dafür angeben läßt. Das Herkommen sanctionirt meist dies Verfahren, oft ist es aber nicht gerade mit der strengen Billigkeit vereinbar. Uebereinkunft macht jedoch auch hierin von selbst manche Abänderung. Ein Näheres über die Materie ist am Besten aus der Erläuterung zu dem weiterhin folgenden Beispiele V. zu ersehen.

§. 446.

Eine weitläuftige Sache pflegt beim Contocorrentenausziehen in größeren Häusern gewöhnlich die Berechnung der Zinsen zu sein, über welche schon im vorhergehenden Abschnitte das Wesentlichste gesagt wurde, was die verschiedenen arithmetischen Methoden betrifft, die man dabei in Anwendung bringt. Hier ist nun der Ort, Dasjenige nachzutragen oder auszuführen, was specieller auf das Contocorrentwesen allein Bezug hat.

Wie bereits an ebengedachten Orten, §. 424, bemerkt worden, hängt es zunächst ganz von Uebereinkunft oder Platzgebrauch ab, ob man mit seinen Kunden überhaupt eine Zinsberechnung in Contocorrent führt, und läßt sich darüber im Allgemeinen nur Dasjenige als maßgebend betrachten, was ferner ebendaselbst angeführt wurde. So ist hier auch nachzulesen, was schon im §. 428 über die Falschheit der gewöhnlichen Methode gesagt wurde, die Zinsen auszuwerfen, und über die Nothwendigkeit, der Staffelrechnung sich zu bedienen, wenn es irgend auf

eine scharfe Rechnung ankommen soll, bei welcher weder der eine noch der andere Theil um das Seinige verkürzt wird. Welche Differenzen bei der herkömmlichen alten Methode gegen die Staffelrechnung sich ergeben, wird weiterhin durch das Beispiel V. auf eine besonders auffallende Weise neuerdings gezeigt. Nach dem Herkommen sind daselbst dem Debitor belastet an Zinsen per 31. December Bco ℔ 1,000. 3.

Nach der Staffelrechnung auf gewöhnlichere Weise, — bei welcher man zwar das Jahr zu seiner vollen Anzahl von Tagen rechnet, sobald man die Verfalltage der einzelnen Capital-Pöste mit diesen vermehrt, dagegen bequemlichkeitshalber den Zinsdivisor auf 360 Tage einrichtet —; hätte man zu belasten . . . . . = 1,053. 13.

Differenz zum Nachtheil des Ausstellers . . . Bco ℔ 53. 10.

Rechnet man indeß so, wie es allein arithmetisch richtig ist, den Zinsdivisor gleichfalls für 365 Tage, so mindert diese Differenz sich auf Bco 39. —. (Vergl. hier die Anmerkung zu der Zinsberechnung nach der Stufenleiter für das vorgedachte Beispiel.)

Wohl zu bemerken ist übrigens bei der Staffelrechnung, daß es hinsichtlich der Tage, für welche Zinsen ausgeworfen werden, auch bei dieser einen Unterschied macht, ob es sich um einen Saldo von der vorigen Rechnung handelt. Da es nämlich, wie bereits im vorigen Abschnitt, §. 427, erwähnt wurde, üblich ist, einen Saldo in der Zinsberechnung zwar auf das Abschlußdatum des Contocorrent zu stellen, ihn aber in der neuen Rechnung auf den darauf folgenden Tag auszuwerfen, so muß dieses Datum stets um einen Tag zurück gerechnet werden, wenn in der neuen Rechnung die Zinsenberechnung abermals beginnt. Zur Erklärung sei das vorgedachte Beispiel V. gewählt. Die Zinsberechnung nach der Stufenleiter beginnt hier auf einen Saldo per 1. Januar, gegen welchen ein Abtrag per 13. Februar valedirt. Nach der im vorigen Abschnitte dem §. 427 angehängten Tabelle IV. erhält man nun für den 13. Februar die Ziffer 44 und diese ward, als Differenz der Tage gegen den 31. December des vorhergegangenen Jahres, der Zinsrechnung in dem vorliegenden Falle zum Grunde gelegt. Wäre der Posten per 1. Januar dagegen kein Saldo aus der alten Rechnung gewesen, so hätte man nur 43 Tage rechnen können, denn, da jenes Datum mit 1 in der Tabelle aufgeführt ist, so hätte diese Ziffer erst von der Ziffer 44 gekürzt werden müssen.

Wegen der Berechnung der Tage im gleichen Falle bei der gewöhnlichen Methode von Zinsenrechnung ward bereits im vorerwähnten §. 427 das Nöthige mitgetheilt.

Die Staffelrechnung hat, wie hier beiläufig bemerkt sein möge, u. A. auch den Vortheil, stets den rohen Saldo der Capitalpöste im Contocorrent zu collationiren, indem es bei ihr unerläßlich ist, einen solchen von Posten zu Posten zu ziehen, bevor die Zinsen ausgeworfen werden können. Stimmt also ein roher Saldo dieser Art einmal nicht mit dem Rescontro, so muß nothwendiger Weise in diesem oder in der Staffelrechnung ein Fehler stecken.

§. 447.

Eine genauere Erörterung verlangt noch die Anwendung von zweierlei Zinsfüßen in Contocorrent. Die Gründe, aus wel-

chen man zu diesem Verfahren seine Zuflucht nimmt, sind schon im vorigen Abschnitte, §. 424, erwähnt; zur richtigen Berechnung dabei ist aber noch Folgendes festzuhalten.

Der geringere Zinsfuß, welchen man einem Correspondenten vergütet, kann jederzeit nur dann seine Anwendung finden, wenn Derselbe sich entweder:

a) obgleich beim Capital im Debet, doch in den bis dahin angelaufenen Zinsen ein Credit macht, oder:

b) ein Guthaben im Capital, welches ihm verzinst werden muß.

Der letztere Fall erklärt sich durch sich selbst, da hier Capital- und Zinsguthaben zusammentreten; der erstere bedarf einer Erläuterung. Er tritt nämlich dadurch ein, daß man für später fällige Schuldposte eine früher verfallende Deckung macht. Dies kann sowohl durch früher fällige Rimessen als dadurch geschehen, daß man längeres Papier sich nach Abzug des Disconts gutschreiben läßt; ferner dadurch, daß man z. B. vor Verfall auf auswärts trassiren läßt, oder auch durch Baarzahlungen, früher verfallende Producte von Verkaufsrechnungen u. s. w.

Genauer lassen solche Verhältnisse lediglich durch die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter sich ermitteln; anderweitig wird fast stets nur ein Ueberschlag in circa möglich sein. Gänzlich falsch würde es aber sein, wenn man, bei der gewöhnlichen Art der Zinsberechnung, etwa das Debet des Contocorrent ohne Weiteres zu dem höheren, das Credit aber zu dem niedrigeren Zinsfuß rechnen wollte.

Zur Erläuterung des Vorstehenden sei auf die Zinsrechnung nach der Stufenleiter, welche dem Beispiele V. beigegeben ist, verwiesen. Hier stellte sich, wenn zweierlei Zinsfüße in Anwendung zu bringen wären, heraus, daß von dem niedrigeren zuerst bei eintretendem Capitalguthaben die Rede sein könnte, wobei aber, wohlbemerkt, so lange ein Solches fortdauerte, auch die während dessen zu debitirenden Zinsen zu dem niedrigeren Fuße anzunehmen wären.

Es ist nämlich der Stand der Zinsrechnung beim Debet des Contocorrentempfängers der folgende:

Zinsen zu debitiren	℔	533.	10.	— ß
	=	26.	5.	6 =
	=	154.	10.	6 =
	=	659.	9.	— =
	℔	1,374.	3.	— ß
Zinsen zu creditiren:				
℔ 170. 3.				
= 470. 15.	=	641.	2.	— =
Zinsen-Debet	℔	733.	1.	— ß
Ferner zu debitiren	=	14.	8.	— =
	=	272.	3.	— =
	℔	1,019.	7.	— ß
Zu creditiren hierauf:				
℔ 306. 2.				
= 4. 3.	=	310.	5.	— =
	℔	709.	2.	— ß
Wieder zu debitiren:	=	273.	13.	— =
	=	169.	1.	— =
	=	92.	6.	— =
	℔	1,244.	6.	— ß
Zu creditiren:	=	481.	1.	— =
Transport	℔	763.	5.	— ß

Digitized by Google

Transport	℔ 763.	5. — ß	
Ferner zu debitiren:	= 44.	7. — =	
	= 45.	5. — =	
	℔ 853.	1. — ß	
Zu creditiren:	= 60.	4. — =	
	℔ 792.	13. — ß	
Noch zu debitiren:	= 30.	7. — =	
	= 43.	8. — =	
Zinsen-Debet	℔ 866.	12. — =	

Hierauf tritt ein Capitalguthaben des Contocorrentempfängers ein, wobei sich sein Zinsen-Credit wie folgt gestaltet.

Zinsen-Credit	℔ 31.	9. — ß	
	= 20.	4. — =	
	= 62.	2. — =	
	℔ 113.	15. — ß	
Ab von zu debitirenden	= 259.	1. — =	
Zinsen-Debet	℔ 145.	2. — =	
Ab von zu creditirenden	= 526.	9. — =	
Zinsen-Credit	℔ 381.	7. — ß	
Ab zu debitirende	= 315.	7. — =	
	℔ 66.	—. — =	
Zu creditiren:	= 403.	5. — =	
Zinsen-Credit	℔ 469.	5. — =	

Hierauf wird der Empfänger wieder Debitor; das vorstehende Zinsen-Credit muß aber zu dem niedrigeren Fuße ausgeworfen werden, wodurch dann eine Differenz gegen vorstehende Summe sich ergäbe. Zu demselben, d. h. dem niedrigeren Fuße wäre darauf der mit ℔ 118. — ausgeworfene Zinsposten zu creditiren und der nächste von ℔ 10. — zu debitiren; mit dem folgenden von ℔ 379. 12. wäre aber der Contocorrentempfänger wieder im Debet und dieser bliebe also zu dem höheren Fuße.

NB. Bei einer Berechnung von zweierlei Zinsfüßen in Contocorrent wird es jederzeit gerathen sein, auch die einzelnen Zinsposte fortlaufend gleich den Capitalposten resp. zu debitiren oder zu creditiren und die abgesonderten Columnen für Zinsen im Debet und im Credit aufzugeben, wie sie bei einerlei Zinsfuß meist gebräuchlich und auch in der vorgedachten Zinsberechnung angewendet sind.

§. 448.

Die richtige Berechnung der Wechsel-Provision oder Commission (franz. commission de banque, engl. banking-commission) gehört ebenfalls zu denjenigen Dingen, über welche manche Kaufleute bei der Aufstellung von Contocorrenten noch sehr im Dunkeln schweben.

Diese Wechselprovision soll eine Provision sein für alle Tratten von und auf auswärts, Zahlungen am Platze, — sie seien für's Debet oder Credit des Committenten, — Rimessen auf auswärts, Incassi am Platze u. dergl. mehr, aber nur insofern dergleichen Operationen nicht einen Zusammenhang mit anderweitigen Geschäften haben, für welche schon ohnehin Provision berechnet worden oder noch zu berechnen ist oder die man ehrenhalber oder vertragsmäßig franco besorgt. Um nun die Capitalsumme zu ermitteln, von welcher die Provision in Contocorrent zu berechnen ist, muß man unter Debet und Credit des Letzteren diejenige dieser Seiten wählen, welche nach Abzug des vorgetragenen Saldo's aus der frühern Rechnung den größeren Betrag producirt. Von diesem müssen sodann alle Pöste aus dem Debet wie Credit abgezogen werden, auf welche aus vorerwähnten Gründen keine Provision im Contocorrent zu berechnen ist. Ein Beispiel macht dieses Verfahren klarer;

es sei darum abermals auf die weiterhin gegebene Erläuterung zu dem Beispiel V. verwiesen, woselbst eine ausführlichere Berechnung in dieser Art gegeben worden. Derselben vorgängig findet sich eine solche auf andere Weise, welche aber irrig ist, obschon sie häufig genug vorkommt. Es werden nämlich bei derselben bloß diejenigen Pöste auf einer der zwei Seiten des Contocorrents in Betracht gezogen, welche, ihrer Entstehung nach, der Wechselprovision beim Abschluß unterworfen sind, während der vorgetragene alte Saldo und alle übrigen Pöste pro et contra unberücksichtigt gelassen werden, die etwa noch daneben auf die Auswerfung Ersterer einwirken.

Bei der Berechnung der Wechselprovision in Contocorrent ist endlich noch zu erwägen, ob in demselben nicht Pöste vorkommen, welche gegen Consignationen oder sonstige Geschäfte valediren, die in demselben, weil noch unrealisirt, auch noch nicht mit ihrem Ertrage aufgeführt werden konnten. Anticipationen vorstehender Art sind nämlich jener Provision nicht unterworfen und sie müssen also von der Capitalsumme, wofür Letztere gerechnet wird, abgezogen werden. Hier ist aber ja nicht zu übersehen, daß man desfalls für den nächsten Abschluß eine Notiz sich machen müsse, indem man sonst verführt werden kann, alsdann ein ganz falsches Product gegen derartige Anticipationen in Anschlag zu bringen. Setzen wir z. B. den Fall, Jemand habe 20,000 ℔ gegen eine Consignation avancirt bekommen; diese würden im laufenden Jahre beim Contocorrent gehörig herausgelassen und trügen also keine Provision. Im nächsten Jahre realisirte sich dagegen die Consignation und trüge 25,000 ℔ aus. Zöge man, wenn es hierauf den Abschluß eines Contocorrent gälte, bei der Ermittlung des Capitals für die Wechselprovision nun diese vollen 25,000 ℔ ab, so beeinträchtigte man sich selbst um die Provision von 20,000 ℔ dabei, denn so viel wäre ja bereits in dem vorhergegangenen Contocorrent auf diese abgerechnet. Es können also nur noch 5,000 ℔ davon nachträglich zu Gute gerechnet werden.

Die Wechselcommission wird von den Bankiers stets schärfer als von den gewöhnlichen Commissionshäusern im Waarenfache gerechnet. Dadurch entstehen mancherlei Unterschiede in dergleichen Ansätzen. Der bloße Commissionär rechnet z. B. selten für kleinere Zahlungen, die er in Auftrag leistet, einem regelmäßigen Correspondenten Provision an, ob er auch immerhin dabei in Vorschuß sich befinde; eben so wenig für ein längere Zeit unbenutztes Guthaben, das er ihm verzinsen muß. Der Bankier dagegen nimmt es mit der Provision in diesen Fällen meist ebenso genau wie in allen andern.

Schließlich sei noch auf diejenige Provision aufmerksam gemacht, welche hin und wieder in Contocorrent für die Wahrnahme des Nöthigen bei Depositowechseln aufgeführt wird. Es war davon bereits im VIII. Abschnitte §. 317. die Rede, und sei hier vollständigkeitshalber darauf zurückgewiesen.

§. 449.

Die Spesenberechnungen, welche man in Contocorrent zur Last zu bringen pflegt, sind, wie bereits in §. 441 erwähnt, am Gewöhnlichsten für Wechselstempel, Wechselcourtage und Briefporto. Ein sehr empfehlenswerthes Princip ist indeß, dergleichen Berechnungen möglichst nicht erst bis zum Contocorrent aufzusparen, sondern schon bei Facturen, Verkaufsrechnungen, Spesennoten, Discontbe-

rechnungen, Aufgaben über fremde Devisen u. s. w. alles Dasjenige davon in Anrechnung zu bringen, was speciell mit den angeführten Berechnungen in Verbindung steht und folglich bei einem Calcül über dieselben ohnehin mit veranschlagt werden muß. Dadurch ermäßigt sich beim Contocorrent-Abschluß die Summe der noch zu berechnenden Spesen sehr wesentlich und man hat weniger Monirungen daran als sonst zu fürchten, denn manche Correspondenten können nur sehr schwer sich darein finden, auf diesem Wege größere Beträge sich nachträglich zur Last gebracht zu sehen, die sie vielfach als baaren Verlust betrachten. Besonders für Commissionshäuser im Waarenfache ist das Vorstehende wichtig; beim Bankier sind meist andere Verhältnisse vorwaltend.

Die Wechselcourtage (Sensarie) kann sowohl für den Ein- oder Verkauf fremder Devisen als auch für Disconto auf den Platz zu berechnen sein. Am Gerathensten und auch sehr üblich ist es, diese Courtage sogleich bei der Aufgabe über alle solche Wechsel in Anrechnung zu bringen.

Von der Berechnung von Probenkistchen war bereits in §. 441 die Rede. Gewöhnlich werden diese, wie Briefporto und Wechselstempel, in dem sogenannten Porto- und Stempelbuche belastet, in welchem jeder Kunde sein Conto besitzt. Es ist dies zwar ein Nebenbuch, welches gewöhnlich einem Lehrlinge übergeben wird; man muß aber die großen Beträge kennen, welche in angesehenen Commissionshäusern und bei Bankiers für solche Auslagen alljährlich durch die Hände gehen, um zu ermessen, wie wichtig eine genaue Führung desselben sei.

§. 450.

Schon im §. 439 ward erwähnt, daß man vor der Hand ein Contocorrent in einem eigenen Contocorrenten-Abschlußbuch abzuschließen und den Abschluß erst, wenn man mit dem Contocorrentempfänger accordo geht (übereinstimmt), in's Rescontro zu übertragen pflegt. Da, wo die Zinsberechnung nach gewöhnlicher Weise Gebrauch ist, ist es üblich, diese zunächst mit Bleistift im Rescontro selbst vorzunehmen; die einzelnen Pöste werden sodann von einem andern Contorarbeiter nachgerechnet und sobald man mit Diesem stimmt, so überzieht man die Ziffern resp. mit schwarzer oder rother Tinte. Zinsberechnungen nach der Staffelrechnung legen zwar Manche auf ähnliche Weise im Rescontro an, es ist aber bei größeren Contocorrenten stets richtiger, Erstere in einem abgesonderten Brouillon zu führen und bloß den Saldo seiner Zeit (d. h. wenn man mit seinem Correspondenten accordo ist) in's Rescontro zu übertragen.

Die Form des Abschlusses durch Ermittlung des Saldo's und Balancirung der verschiedenen Rechnungs-Columnen ist am Leichtesten aus dem Augenschein zu entnehmen und so sei deshalb nur auf die später folgenden Beispiele verwiesen. Dagegen sei Nachfolgendes wegen der Zeit des Abschlusses erwähnt.

In der Regel trifft zwar dieselbe mit dem Schlusse des Jahres überein, doch finden auch viele Ausnahmen davon statt. Zunächst gehören die Contocorrenten hieher, welche die Meßverkäufer ihren Kunden auf die laufende Messe abgeschlossen übergeben, dann solche, welche halbjährlich abgeschlossen werden, worauf nämlich manche Correspondenten bestehen, weil sie ihre Bücher alle halbe Jahre gleichfalls zum Abschluß bringen. Endlich kommen noch Abschlüsse auf alle möglichen anderen Daten vor,

Digitized by Google

wozu die Gründe sehr verschieden sein können. Zunächst wenn eine Handlung liquidirt oder wenn sie fallirt; dann, wenn man einen Saldo gegen den Debitor einklagt. Außerdem finden dergleichen Abschlüsse auch namentlich sehr oft bei Participations- und Metageschäften statt, welche ihre Endschaft erreicht haben.

§. 451.

Sobald Jemand sein Contocorrent halb- statt ganzjährig abschließen läßt, kann er leicht um Zinsen verkürzt werden, nämlich insofern in dem Saldo des halbjährigen Saldo's Zinsen-, Provision- und Spesenberechnungen stecken, die ihm sonst erst ultimo des Jahres zur Last gebracht wären. Es ist Dies u. A. in einem Beispiele in meinem „Contorlexikon", Seite 134 klar gemacht, das aus „Büsch, hamb. Briefsteller für Kaufleute," 7. Aufl., 2. Theil, Seite 120 f., entnommen ist; übrigens erklärt die Sache sich von selbst.

§. 452.

An eben angeführten Orten ward indeß auf noch einen andern Punct aufmerksam gemacht, der wohl zu berücksichtigen ist, falls man nicht in grobe Irrthümer verfallen will.

Es ist gebräuchlich, bei der Zinsrechnung in Contocorrent auf gewöhnliche Weise stets einer der Tabellen I. und II. zu §. 427 im vorigen Abschnitt, sich zu bedienen, welche die Tage in ihrer Differenz gegen ultimo December angeben. Schließt man in Folge dessen auf ein andres Datum als dieses ab, so muß man, wenn man trotz dessen die dort vorgefundenen Tages-Ziffern anwendet, auf den rohen Saldo des Capitals, vor Zuschlag von Zinsen, Provision und Spesen, erst so viele Tage Zinsen zurückrechnen, wie sich als Differenz gegen den 31. December ergeben. Nehmen wir als Beispiel das weiterhin folgende Contocorrent VI, bei welchem diese Differenz schon durchstehend in den Tagesziffern berücksichtigt ist und welches deshalb auf empfehlenswerthere Weise berechnet ist als diejenige, welche jetzt zu erläutern steht. Nach dieser wäre nämlich die Zinsrechnung wie folgt:

Sollen				Haben			
Tage	Zinszahlen	Capital		Tage	Zinszahlen	Capital	
360	1,800,000	5,000	—	328	2,735,520	8,340	—
285	2,941,200	10,320	—	290	3,080,090	10,620	25
270	4,013,280	14,863	25	276	3,416,328	12,378	4
210	1,050,000	5,000	—	238	2,323,356	9,762	1
180	900,000	5,000	—				
	10,704,480	40,183	25		11,555,294	41,101	—

Würde man die Zinsen, nach dem hierauf sich ergebenden Saldo der Zinszahlen, von 850,814:12,000, 3 %, nun mit ℔ 70. 27 sgr. auswerfen, so hätte man sie pr. ultimo December gestellt. Um sie auf den 30. Juni zu reduciren, muß man demnach die Zinsen von dem rohen Capital-Saldo von ℔ 917. 5 sgr. auf 180 Tage zu 3 % p. a. mit ℔ 13. 23 sgr. kürzen; bleibt von ℔ 70. 27 sgr. ein Saldo von ℔ 57. 4 sgr., welcher ganz mit dem Contocorrent VI. stimmt.

Digitized by Google

Der Abschluß im Contocorrent bei der oben erläuterten Methode kann auf zweierlei Weise gegeben werden. Die eine ist die, daß man die ℔ 70. 27 sgr. pr. 31. Decbr. vor der Linie auswirft und sodann fortfährt: ab Zinsen 180 Tage à 3% auf ℔ 917. 5 sgr. als rohen Saldo, ℔ 13. 23 sgr., bleiben pr. 30. Juni ℔ 57. 4 sgr., welche letztere Summe dann in die Capitalcolumne rückt. Nach der andern Weise schließt man das Contocorrent vollständig pr. 31. December ab und sagt beim Saldo-Vortrag: Hievon ab für 180 Tage Zinsen à 3% auf ℔ 917. 5 sgr. als rohen Saldo obiger Rechnung, ohne Zuschlag von Zinsen, Provision und Spesen, ℔ 13. 23 sgr., bleibt Saldo pr. 1. Juli (oder resp. 30. Juni) ℔ 968. 4 sgr.

§. 453.

Der Vortrag des Saldo's eines Contocorrent auf neue Rechnung bedarf keiner besondern Erläuterung, sondern ergiebt sich schon von selbst aus dem gewöhnlichen Buchhalterstyl und wird noch zum Ueberfluß durch den Augenschein in den nachfolgenden Beispielen erläutert. Da es aber bekanntlich usanzmäßig ist, den Saldo stets auf den nächsten Tag nach dem Tage des Abschlusses gefällig (verfallen) vorzutragen, diesen Tag aber bei der Zinsberechnung auf den Saldo nicht zu Gute zu rechnen, so sei Letzteres nochmals erwähnt. (Vergl. §. 446, Seite 465.)

Wie bereits im vorigen Abschnitte, §. 429, gedacht wurde, war es ferner namentlich ehemals gebräuchlich, in ein Contocorrent lediglich solche Pöste aufzunehmen, welche bis zum Abschlußtage des Contocorrent fällig waren; alle später verfallenden wurden, gleich nach dem Saldo, a nuovo oder a conto nuovo, d. h. auf neue Rechnung, vorgetragen. Man beugte auf solche Weise den rothen Zinszahlen vor. Außer vielleicht in Süddeutschland ist diese Methode, wie auch a. a. O. schon bemerkt ward, jetzt incourant geworden, ein anderweitiger Vortrag gewisser Capitalpöste neben dem Saldo ist aber bei manchen Contocorrenten durchaus nicht zu vermeiden. Es sind diese nämlich solche, welche auf Valuten lauten, deren Ertragswerth in der Währung des Contocorrent zur Zeit des Abschlusses dieses Letzteren sich noch nicht angeben läßt, ein Fall, der z. B. recht wohl mit einer Rimesse in Louisd'or eintreten kann, die erst später verfällt als ein Contocorrent, das in preuß. Courant gestellt ist.

§. 454.

Ueber Datirung und Unterschrift eines Contocorrent ist nichts besonders Erwähnenswerthes zu geben. Das Datum ist aber leicht begreiflich stets dasjenige, auf welches das Contocorrent abgeschlossen worden ist, gleichviel, wann der Auszug für den Correspondenten gemacht oder weggesandt wird. Allgemein üblich ist ferner beim Saldovortrage die Hinzufügung von: S. E. & O. (engl. E. E. oder Errors excepted) oder der deutschen Formel: Irrthümer vorbehalten.

§. 455.

Contocorrenten nach auswärts werden den sie begleitenden Briefen entweder eingelegt oder auch auf dem zweiten Blatte angefügt; größere Auszüge dieser Art bilden oft ein ansehnliches Volumen und besonders Zinsrechnungen nach der Stufenleiter, welche man häufig in Form kleiner Hefte beilegt, auf die im Contocorrent verwiesen wird.

Briefwechsel über Contocorrenten finden sich in meinem „Lehrbuche der Handelscorrespondenz," 2te Auflage, Seite 486 bis 492.

Digitized by Google

und in „Büſch, hamb. Briefſteller für Kaufleute," 7te Aufl., 2r Theil, Seite 114 ff.

§. 456.

Zum beſſeren Verſtändniß alles Vorgeſagten folgen nunmehr die nachſtehend verzeichneten Beiſpiele von Contocorrenten:

Beiſpiel I. Contocorrent ohne Zinsberechnung und Debet und Credit auf einer und derſelben Seite enthaltend.

Beiſpiel II. Einfaches Contocorrent nach gewöhnlicher Weiſe, mit Zinsberechnung in Zinszahlen.

Beiſpiel III. Daſſelbe Contocorrent mit veränderter Reihenfolge der Capitalpöſte, Verfallzeiten, Tags- und Zinszahlen.

Beiſpiel IV. Daſſelbe Contocorrent, Debet und Credit untereinander fortlaufend und die Zinſen ſofort in benannten Zahlen ausgeworfen.

Beiſpiel V. Ausführlicheres Contocorrent mit Zinsberechnung nach gewöhnlicher Weiſe und nach der Stufenleiter, nebſt vorausgeſchickter Erläuterung des Entſtehens der einzelnen Capitalpöſte.

Beiſpiel VI. Contocorrent mit Abſchluß per ultimo Juni.

Beiſpiel VII. Contocorrent in franzöſiſcher Sprache.

Beiſpiel VIII. Contocorrent in engliſcher Sprache.

Digitized by Google

Beispiel I. Contocorrent ohne Zinsberechnung und Debet und Credit auf einer und derselben Seite enthaltend.

Herren ***Gerhard & Winkler*** in *Elberfeld* **Haben**

1844.					
Januar 1	Per *Saldo* laut vorigem Contocorrent . .	℔	482	7	—
März 9	- Rimesse auf Hermann & C°.	-	134	—	—
- 26	- do. - W. Bolze	-	125	6	—
April 5	- do. - Hamburg	-	486	9	—
- 8	- do. - Hermann & C°.	-	73	5	—
Juni 12	- Zahlung von do.	-	111	4	—
August 15	- Rimesse auf Hamburg	-	283	9	—
- 30	- do. - G. Heinrich.	-	673	2	—
Septbr. 9	- do. - E. Walter	-	219	4	—
		℔	2587	16	—
	Davon ab:				
Mai 11	Ihre Tratte o/ Braun & C°. . .	℔ 900. —			
Septbr. 9	do. do. - Winter & Stern	- 1200. —			
		℔ 2100. —			
	Unsre Provision von ℔ 2105. 9. à ½ %.	- 10. 16			
	Wechselstempel und Briefporto	- 5. 4	2115	20	—
	Saldo auf neue Rechnung	℔	471	26	—

S. E. & O.

Leipzig, den 31. December 1844.

pr. pa. *Oheim & C°.*

Wilhelm Neff.

Digitized by Google

Beispiel II. Einfacheres Contocorrent nach gewöhnlicher Weise, mit Zinsberechnung in Zinszahlen.

Soll — Herr ***Mayer Lipstein*** in *Prag* — **Haben**

1844.							1844.						
März 12	*An* Tratte o/ Treutler.	288	576000	2000	—	—	Januar 1.	*Per* Saldo von voriger Rechnung	360	16560	45	48	—
April 15	- do. - Diverse	255	1275000	5000	—	—	Febr. 8.	- Rimesse auf Arnstein. . . .	322	322000	1000	—	—
Octbr. 12	- do. - detti	78	780000	10000	—	—	- 17	- do. - Samson	313	307679	983	12	—
Novbr. 30	- do. - Hirsch	30	90000	3000	—	—	- 26	- do. - Diverse. . . .	304	760000	2500	—	—
Decbr. 11	- do. - eigene	19	76000	4000	—	—	April 11	- do. - Augsburg . . .	259	854441	3296	41	—
- 31	- Saldo der Zinszahlen	....	959714				- 30	- do. - M. Levy. . . .	240	428400	1784	55	—
	- Commission von fl. 15,160. 27						Juni 20	- Zahlung von Breithaupt. . .	190	662340	3486	—	—
- -	à ½%	....	.....	75	48	—	Sept. 14	- Rimesse auf Gottfried . . .	106	62328	587	39	—
- -	- Sensarie und Briefporti . . .	....	.....	12	12	—	Nov. 21	- Nettoprovenü von Leder. . .	39	342966	8793	45	—
							Dec. 31	- Zinsen, 959714: 12000, à 3%	....	.....	79	59	—
							- -	- Saldo	....	.....	1528	1	—
			3756714	24088	—	—				3756714	24088	—	—

1845.
Januar 1 *An* Saldo . . . . . Jan. 1 . . . fl. 1528. 1. —

Irrthum vorbehalten.

Wien, den 31. December 1844.

Samuel Lämel & Co.

Digitized by Google

Beispiel III. Das vorstehende Contocorrent mit veränderter Reihenfolge der Capitalpöste, Verfallzeiten, Tages- und Zinszahlen.

Soll — Herr ***Mayer Lipstein*** in *Prag* — **Haben**

1844.								1844.						
Janr. 1	*An* Tratte o/ Treutler . .	fl.	2000	—	März 12	288	576000	Jan. 1	*Per* Saldo v. vor. Rechnung	fl.	45	48	Januar 1	360	16560
Febr. 15	- do. - Diverse . .	-	5000	—	April 15	255	1275000	- 4	- Rimesse auf Arnstein .	-	1000	—	Febr. 8	322	322000
Aug. 12	- do. - detti	-	10000	—	Octb. 12	78	780000	- 12	- do. - Samson. .	-	983	12	- 17	313	307679
Sept. 30	- do. - Hirsch . . .	-	3000	—	Novb. 30	30	90000	- -	- do. - Diverse. .	-	2500	—	- 26	304	760000
Octb. 11	- do. eigene.	-	4000	—	Decb. 11	19	76000	April 8	- do. - Augsburg.	-	3298	41	April 11	259	854441
Decb. 31	- Saldo der Zinszahlen.	-	.....	...	.....	....	959714	- 12	- do. - M. Levy .	-	1784	55	- 30	240	428400
- -	- Commission v. fl. 15160. 27							Juni 20	- Zahlung von Breithaupt	-	3486	—	Juni 20	190	662340
	à ½%		75	48				Sept. 5	- Rimesse auf Gottfried .	-	587	39	Sept. 14	106	62328
- -	- Sensarie und Briefporto .		12	12				Nov. 21	- Nettoprovenü von Leder	-	8793	45	Nov. 21	39	342966
								Dec. 31	- Zinsen, 959714: 12000, 3%.	-	79	59			- -
								- -	- Saldo	-	1528	1			
		fl.	24088	—			3756714			fl.	24088	—			3756714

1845.
Janr. 1. *An* Saldo . . . . . fl. 1528. 1. pr. 1. Januar. S. E. & O.

Wien, den 31. December 1844.

Samuel Lämel & Co.

Digitized by Google

Beispiel IV. Das vorstehende Contocorrent, Debet und Credit unter einander fortlaufend und die Zinsen sofort in benannten Zahlen.

Herr ***Mayer Lipstein*** in *Prag*

						Zinsen à 3% Soll			Zinsen à 3% Haben			Soll			Haben		
1844.																	
Januar	1	*Per*	Saldo von voriger Rechnung	Januar	1	360	fl.	—	—	fl.	1	23	fl.	—	—	fl.	45	48
„	4	„	Rimesse auf Arnstein	Februar	8	322	„	—	—	„	26	50	„	—	—	„	1000	—
„	12	„	dito „ Samson		17	313	„	—	—	„	25	38	„	—	—	„	983	12
„	„	„	dito „ Verschiedene		26	304	„	—	—	„	63	20	„	—	—	„	2500	—
„	„	*An*	Tratte o/ Treutler	März	12	288	„	48	—	„	—	—	„	2000	—	„	—	—
Februar	15	„	„ „ Verschiedene	April	15	255	„	106	15	„	—	—	„	5000	—	„	—	—
April	8	*Per*	Rimesse auf Augsburg		11	259	„	—	—	„	71	12	„	—	—	„	3298	41
„	12	„	dito „ M. Levy	„	30	240	„	—	—	„	35	42	„	—	—	„	1784	55
Juni	20	„	Zahlung von Breithaupt	Juni	20	190	„	—	—	„	55	12	„	—	—	„	3496	—
August	12	*An*	Tratte o/ Verschiedene	October	12	78	„	65	—	„	—	—	„	10000	—	„	—	—
Septbr.	5	*Per*	Rimesse auf Gottfried	Septbr.	14	106	„	—	—	„	5	12	„	—	—	„	557	39
„	30	*An*	Tratte o/ Hirsch	Novbr.	30	30	„	7	30	„	—	—	„	3000	—	„	—	—
Octobr.	11	„	dito „ eigene	Decbr.	11	19	„	6	20	„	—	—	„	4000	—	„	—	—
Novbr.	21	*Per*	Verkaufsrechnung über Leder	Novbr.	21	39	„	—	—	„	28	35	„	—	—	„	8793	45
Decbr.	31	„	Zinsen			.....	„	79	59	„	—	—	„	—	—	„	79	59
„	„	*An*	Provision von fl. 15,160. 27. à ½%			.....	„	—	—	„	—	—	„	75	48	„	—	—
„	„	„	Sensarie und Briefporti			.....	„	—	—	„	—	—	„	12	12	„	—	—
„	„	*Per*	Saldo auf neue Rechnung			.....	„	—	—	„	—	—	„	—	—	„	1528	1
							fl.	313	4	fl.	313	4	fl.	24088	—	fl.	24088	—
1845.																		
Januar	1	*An*	Saldo wie vorstehend										fl.	1528.	1	fl.	—	—

S. E. & O. Wien, den 31. December 1845.

Samuel Lämel & Co.

Digitized by Google

Erläuterung des Entstehens der einzelnen Pöste in dem als Beispiel V. hiernach folgenden Contocorrent.

Das Contocorrent eines magdeburger Hauses, Börner & Co., bei einem hamburger Commissionshause, Westermann Gebrüder, schloß am 31. December 1842 mit einem Saldo von Bco.ℛ 87,325. — zu Gunsten des Letzteren, welcher demnach herkömmlichermaßen pr. 1. Januar 1843 in neuer Rechnung vorzutragen ist. Vergl. hier §. 427, Bemerkungen zur Tabelle I.

Mittelst Briefes vom 9. Februar remittiren B & Co. Bco.ℛ 24,300. —, mit dem Auftrage an W. G., ihnen dieselben unter Abzug des Disconts gutzuschreiben. Das Product dieser Rimesse ist Bco.ℛ 24,100. — pr. 13. Febr.

Mittelst Briefes vom 12. Februar remittiren B. & Co. ferner Bco.ℛ 10,280. — mit gleichem Auftrage. Product Bco.ℛ 10,200. — pr. 16. Febr.

Mittelst Briefes vom 25. Februar geht von B. & Co. eine Rimesse von Bco.ℛ 11,000. — ein, deren Eingangstag der 9. März ist. Da dieses Papier zu kurz zum Disconto ist, so wird es auf dies letztere Datum creditirt.

Mittelst Briefes vom 1. März trassirt G. Winkler in Triest für Rechnung von B. & Co. gegen per Schiff Hector abgeladene Früchte Bco.ℛ 8,350. — 3/Monat dato, und trägt die Assecuranz davon auf. W. G. ertheilen hierüber am 9. März die Assecuranzrechnung, groß Bco.ℛ 230. —, welche per ultimo Juni zu belasten ist, da angenommen wird, daß B. & Co. hierüber einen Vertrag mit W. G. haben. Es hat nämlich seine Richtigkeit, daß man in Hamburg nur halbjährlich die Prämien an die Assecuradeure berichtigt, gemeiniglich aber belastet der Commissionair dieselben auf das Ausstellungsdatum der Assecuranzrechnung und macht nur bei größeren Häusern eine Ausnahme hievon.

Mittelst Briefes vom 24. März übermachen B. & Co. Bco.ℛ 20,250. — mit Auftrag zum Verdiscontiren. Das Product derselben ist Bco.ℛ 20,000. — per 28. März. Gleichzeitig advisiren B. & Co. eine Anweisung a vista an die Ordre von G. Blank zahlbar, groß Bco.ℛ 500. —. Laut Anhang zum VIII. Abschnitte, §. 314, wird diese Anweisung sofort auf den Empfangstag des Briefes debitirt, als welchen der 26. März angenommen worden.

Am 30. März facturiren W. G. an B. & Co. eine Partei Kaffe zum Betrage von Bco.ℛ 8,970. —. Da in dieser Factura kein Decort vergütet worden ist, wodurch sie per dato fällig würde, so wird sie Solches erst nach 2 Monaten dato. (Wegen Decort, vergl. VII. Abschn. §. 93.)

Mittelst Briefes vom 1. April remittiren B. & Co. Bco.ℛ 10,000. — mit Auftrag zum Verdiscontiren derselben. Ertrag Bco.ℛ 9,950. — per 5. April.

Am 4. April senden W. G. an B. & Co. eine Spesenrechnung über für sie spedirtes Färbeholz, groß Bco.ℛ 204. 8. per dato.

Mittelst Briefes vom 8. April conssigniren B. & Co. an W. G. eine Partei Weizen und bedienen sich a conto derselben den ungefähren Zweidrittelbetrag des Abladewerths auf Dieselben in verschiedenen Apoints an die Ordre Verschiedener, sämmtlich aber 2/Monate dato gezogen und zusammen sich auf Bco.ℛ 25,000. — belaufend.

Mittelst Briefes vom 12. April erholen sich Valère & Co. in Bordeaux für Rechnung von B. & Co. auf W. G. gegen für der Ersteren Rechnung an Letztere verschiffte Korkstöpsel (Pfropfen) 3/Monat dato mit Bco.ℛ 5,822. —. Die gleichzeitig an W. G. aufgetragene Assecuranz auf die Abladung wird von Diesen besorgt und am 20. April mit Bco.ℛ 111. 9. berechnet.

Am 21. Mai senden W. G. Verkaufsrechnung über den ihnen conssignirten Weizen, deren Nettoprovenü Bco.ℛ 39,426. 7. per 16. Mai beträgt.

Durch Brief vom 26. Mai übermachen B. & Co. eine Rimesse in Londoner (Wechseln auf London), welche W. G. für Rechnung Derselben vernegoziren. Das Product dieser Rimesse ist Bco.ℛ 10,473. 2. pr. 31. Mai.

Digitized by Google

Am 31. Mai schießen W. G. Bco.ℛ 860. — auf Avarie grosse per Hector wegen der in diesem Schiffe für B. & Co. verladenen Früchte an Deputirte für Schiff und Ladung ein und reclamiren darauf üblichermaßen ²/₃ dieses Einschusses von den Assecuradeuren der Früchte, welche ²/₃ am 11. Juni mit Bco.ℛ 574. — eingehen. (Wegen derartiger Sachverhältnisse ist der spätere, die Seehavarien berührende Abschnitt zu vergleichen.)

Unterm 7. Juni erhalten B. & Co. Spesenrechnung über die für sie spedirten Früchte von Triest, Bco.ℛ 450. pr. 24. Mai.

Mittelst Schreibens vom 30. Juni übermachen B. & Co. Bco.ℛ 40,000. —, welche am 8. Juli eingehen; sie werden also dieser kurzen Sicht halber nicht verdiscontirt.

Mittelst Briefes vom 4. Juli tragen B. & Co. folgende Zahlungen für ihre Rechnung auf: Bco.ℛ 2000. — pr. 12. Juli an Ernst Grote in Hamburg, Bco.ℛ 480. — pr. 25. Juli an Goldmann & Co., ebendaselbst.

Durch Brief vom 3. Juli remittiren Oheim & Co. in Leipzig für Rechnung B. & Co. an W. G. Bco.ℛ 8000. —, eingehend 16. Juli.

Unterm 5. Juli beauftragt Gesner Sohn in Altenburg, mit welchem W. G. in Rechnung stehen, diese letzteren Freunde, sein Conto für Bco.ℛ 4000. — pr. 31. Mai zu Gunsten von B. & Co. zu belasten.

Am 8. Juli erhalten B. & Co. Factura über Reis, betragend Bco.ℛ 1286. 4. und Spesenrechnung über spedirte Pfropfen von Bordeaux, Bco.ℛ 328. 6. per dato.

Durch Brief vom 26. Juli advisiren B. & Co. verschiedene von ihnen abgegebene Tratten o/ Diverse, zusammen Bco.ℛ 50,000. — pr. 28. Septbr.

Unterm 26. Juli erhalten B. & Co. Ricambiorechnung über verschiedene Apoints ihrer früheren Rimesse auf London, welche nothleidend retour gegangen sind. Betrag Bco.ℛ 4280. — per dato.

Am 30. Juli erhalten B. & Co. Rechnung über besorgte Seeversicherung auf diverse Waaren, nach Auftrag der Ablader Wolff & Fuchs in Livorno unter Assecuranz gebracht. Betrag Bco.ℛ 310. —

Am 16. August werden an B. & Co. verschiedene Färbehölzer facturirt, zusammen Bco.ℛ 3,250. —

Unterm 22. August remittiren W. G. an Goldsmith Brothers in London für Rechnung von B. & Co. verschiedenes Londoner, zusammen Bco.ℛ 65,642. — pr. 23. August.

Mittelst Schreibens vom 10. August trassiren Wolff & Fuchs in Livorno für Rechnung B. & Co. gegen die vorerwähnte Abladung Bco.ℛ 10,456. 7. pr. 10. Novbr.

Unterm 20. August senden W. G. an B. & Co. Rechnung über Ristorno auf die Assecuranz dieser Abladung, da irrthümlich ein zu hoher Werth auf dieselbe versichert worden. Betrag Bco.ℛ 68. —

Mit Schreiben vom 24. August senden B. & Co. verschiedene Contanten, welche austragen Bco.ℛ 8,342. — per 28. August.

Mit Schreiben vom 28. August eine weitere Baarsendung von Bco.ℛ 4,786. — per 2. September.

Mit Schreiben vom 18. September eine Rimesse von Bco.ℛ 20,000. — mit Auftrag zum Verdiscontiren. Ertrag Bco.ℛ 19,824. — per 22. September.

Gleichzeitig beauftragen B. & Co. eine Zahlung an Jacob Kaufmann in Hamburg, Bco.ℛ 8000. —, die am 22. September geleistet wird.

Mittelst Briefs vom 20. September remittiren B. & Co. Bco.ℛ 20,000. —, nebst Auftrag, dieselben zu verdiscontiren. Ertrag Bco.ℛ 19,804. 4. per 24. September. Außerdem übermachen B. & Co. noch: Bco.ℛ 10,000. — eingehend den 25. Septbr.

Mittelst Schreibens vom 25. October remittiren Oheim & Co. in Leipzig an W. G. für Rechnung von B. & Co. Bco.ℛ 15,000. —, eingehend den 31. October.

Ferner unterm 31. October Bco.ℛ 14,320. — per 9. November.

Unterm 4. November erhalten B. & Co. Factura über diverse Waaren, groß Bco.ℛ 24,386. 3.

Unterm 8. November desgleichen über eine Partei Rosinen, groß Bco.ℛ 6,240. — Eben so Spesenrechnung über für sie spedirte diverse Waaren von Livorno, Bco.ℛ 327. 5. per 30. October.

Mittelst Briefes vom 19. December remittiren B. & Co. Bco.ℛ 2000. —, eingehend 11. Januar 1844.

Unterm 24. December zahlt Peter Winter in Hamburg an W. G. für Rechnung B. & Co.: Bco.ℛ 250. —

Digitized by Google

Die Provision ist gerechnet von folgenden Posten:

Tratte von G. Winkler	Bco.ℳ	8350. —
Anweisung o/ Blank	„	500. —
Tratte von Balère & Co. . . .	„	5322. —
Zahlung an Grote	„	2000. —
dito „ Goldmann.	„	480. —
Tratten o/ Diverse	„	50000. —
Rimesse an Goldsmith Brothers	„	65642. —
Tratte von Wolff & Fuchs. . .	„	10456. 7.
Zahlung an Jacob Kaufmann .	„	8000. —
	Bco.ℳ	150,750. 7.

Die Tratten vom 8. April o/ Diverse, Bco.ℳ 25,000. —, fallen aus, indem sie gegen das Nettoprovenü der Weizenconsignation valedirten.

Wie bereits in §. 448 erwähnt, ist aber diese Rechnung, wenngleich in einer sehr üblichen Weise gemacht, doch nicht richtig, sondern sie hätte folgendermaßen aufgestellt werden müssen. Das rohe Debet, als von größerem Belaufe wie das Credit, beläuft sich nämlich auf . . . . . Bco.ℳ 314,909. 10.

Hievon sind abzuziehen, als Pöste, von welchen am Jahresschluß keine Provision nachträglich zu berechnen bleibt, der Saldo von . . . . . Bco.ℳ 87,325. —

Ferner aus dem Debet:

Assecuranz auf Früchte	„	230. —	
Factura über Kaffe.	„	8,970. —	
Spesen auf Färbeholz	„	204. 8.	
Assecuranz auf Pfropfen	„	111. 9.	
Einschuß zur Avarie grosse . .	„	860. —	
Spesen auf Früchte	„	450. —	
Factura über Reis.	„	1,286. 4.	
Spesen auf Pfropfen	„	328. 6.	
Ricambio von Londoner	„	4,280. —	
Assecuranz auf diverse Waaren .	„	310. —	
Factura über Färbeholz	„	3,250. —	
do. „ diverse Waaren .	„	24,386. 3.	
do. „ Rosinen	„	6,240. —	
Spesen auf diverse Waaren . .	„	327. 5.	
Aus dem Credit geht ab:			
Nettoprovenü von Weizen . . .	„	39,420. 7.	„ 177,979. 10.
Bleibt Provision zu rechnen von nur			Bco.ℳ 136,330. —
		à ½ %	Bco.ℳ 454. 7.
während nach der stattgefundenen irrigen Methode den Debitoren belastet sind			„ 502. 8.
Differenz zu Gunsten der Gläubiger			Bco.ℳ 48. 1.

Die Porto- und Stempelspesen, welche in Hamburg in grobem Courantgelde und zwar die letzteren lediglich in hamburger Courant bezahlt werden müssen, welches stets nur wenig vorhanden ist, wurden mit einem Agio von 124 % gegen Banco berechnet: man kann dasselbe als den ungefähren Durchschnittscurs ansehen. Anderweitig rechnet man als solchen 125 %.

Digitized by Google

Beispiel V. Ausführlicheres Contocorrent, mit Zinsberechnung

Debent Herren ***Börner & Co.***

1843.								
Jan. 1	An Saldo	Jan. 1 .	360	31497060	87325	—	—
März 9	- Assecuranz, Früchte.	Juni 30	180	41460	230	—	—
- 1	- Tratte G. Winkler	- 1	209	1745150	8350	—	—
- 24	- Anweisung o/ Blank.	März 26	274	137000	500	—	—
- 30	- Factura, Kaffe.	Mai 30	210	1883700	8970	—	—
April 4	- Spesen, Färbeholz.	April 4	266	54264	204	8	—
- 8	- Tratten o/Diverse.	Juni 8	202	5050000	25000	—	—
- 20	- Assecuranz, Pfropfen	- 30	180	20160	111	9	—
- 12	- Tratte Valère & Co.	Juli 12	168	894096	5322	—	—
Mai 31	- Einschuss zur Av. gr. pr. Hector.	Mai 31	210	180600	860	—	—
Juni 7	- Spesen, Früchte.	- 24	216	97200	450	—	—
Juli 4	- Zahlung an Ernst Grote. . . .	Juli 12	168	336000	2000	—	—
- -	- do. - Goldmann & Co. . .	- 25	155	74400	480	—	—
- 8	- Factura, Reis.	Sept. 8	112	144632	1286	4	—
- -	- Spesen, Pfropfen	Juli 8	172	56416	328	6	—
- 26	- Tratten o/Diverse.	Sept. 26	94	4760000	50000	—	—
- -	- Ricambio von Londoner	Juli 26	154	659120	4280	—	—
- 30	- Assecuranz, diverse Waaren . .	Dec. 31	....	.....	310	—	—
Aug. 16	- Factura, Färbeholz	Oct. 16	74	240500	3250	—	—
- 22	- Rimesse an Goldsmith Brothers .	Aug. 23	127	8386534	65642	—	—
- 10	- Tratte Wolff & Fuchs	Nov. 10	50	522800	10456	7	—
Sept. 18	- Zahlung an Jacob Kaufmann . .	Sept. 22	98	784000	8000	—	—
Nov. 4	- Factura, diverse Waaren	Jan. 4	4	97544	24386	3	—
- 8	- do. Rosinen.	- 8	8	49920	6240	—	—
- -	- Spesen, diverse Waaren	Oct. 30	60	19620	327	5	—
Dec. 31	- Rothe Zinszahlen wie neben . .	.....	....	125464			
- -	- Zinsen, 7201442, getheilt durch 7200, 5%	.....	....	.....	1000	3	—
- -	- Provision von Bco.ℳ 150,750. 7. à ½ %.	.....	....	.....	502	8	—
- -	- Briefporto u. WechselstempelCrt.ℳ 248. 5. à 124 %.	.....	....	.....	200	4	—
				57539456	316012	9	—
				147464			
1844.							
Jan. 1	An Saldo	Jan. 1 . . .		Bco.ℳ	43674	12	—

S. E.

Hamburg, den

Westermann

Digitized by Google

nach gewöhnlicher Weise.

in *Magdeburg.* **Credunt**

1843.								
Febr. 9	Per Rimesse ℔ 24,300. — ⅓ Discont	Febr. 13	317	7699700	24100	—	—
- 12	- do. ℔ 10,250. — ⅓ - -	- 16	314	3202500	10200	—	—
- 25	- do.	März 9	291	3201000	11000	—	—
März 24	- do. ℔ 20,250. — ⅓ Discont	- 28	272	5440000	20000	—	—
April 1	- do. ℔ 10,000. — - -	April 5	265	2636750	9950	—	—
Mai 21	- Verkaufsrechnung, Weizen . . .	Mai 16	224	8830050	39420	7	—
- 26	- Rimesse auf London	- 31	210	2199330	10473	2	—
Juni 11	- von d. Assecuradeuren pr. Hector	Juni 11	199	114226	574	—	—
- 30	- Rimesse.	Juli 8	172	6880000	40000	—	—
Juli 3	- do. durch Oheim & Co	- 16	164	1312000	8000	—	—
- 5	- Uebertrag auf Gesner Sohn . .	Mai 31	210	840000	4000	—	—
- 30	- von d. Assecuradeuren pr. Hector	Juli 30	150	33900	226	—	—
Aug. 20	- Ristorno, Assec. auf div. Waaren	Dec. 31	....	.....	68	—	—
- 24	- Baarsendung.	Aug. 28	122	1017724	8342	—	—
- 28	- do.	Sept. 2	118	564748	4786	—	—
Sept. 18	- Rimesse ℔ 20,000. — ⅓ Discont	- 22	98	1942752	19824	—	—
- 20	- do. ℔ 20,000. — - -	- 24	96	1901184	19804	4	—
- -	- do.	- 25	95	950000	10000	—	—
Oct. 25	- do. von Oheim & Co.	Oct. 31	60	900000	15000	—	—
- 31	- do. - do.	Nov. 9	51	730320	14320	—	—
Dec. 19	- do.	Jan. 11	11	22000	2000	—	—
- 24	- Zahlung von Peter Winter. . .	Dec. 24	6	1500	250	—	—
- -	- Ausgleich der rothen Zinszahlen .	.....	....	125464			
- -	- do. - schwarzen do. . .	.....	....	7201442			
- 31	- Saldo	.....	....	.....	43674	12	—
				57539456	316012	9	—

147464

& O.

31. December 1843.

Gebrüder.

Digitized by Google

Berechnung der Zinsen nach der Stufenleiter zu vorstehendem Contocorrent.

Zinsrechnung für die Herren **Börner & Co.** in *Magdeburg.*

	Capital	Verfallzeit	Tage	Zinsen im Debet ℔	ß	₰	Zinsen im Credit ℔	ß
Salde Debet	℔ 87,325. —	Januar 1	44	533	10	—		
÷	- 24,100. —							
	℔ 63,225. —	Februar 13	3	26	5	6		
÷	- 10,200. —							
	℔ 53,025. —	Februar 16	21	154	10	6		
÷	- 11,000. —							
	℔ 42,025. —	März 9	113	659	9	—		
+	- 230. —							
	℔ 42,255. —	Juni 30	29	—	—	—	170	3
+	- 8,350. —							
	℔ 50,605. —	Juni 1	67	—	—	—	470	15
+	- 500. —							
	℔ 51,105. —	März 26	2	14	3	—	—	—
÷	- 20,000. —							
	℔ 31,105. —	März 28	63	272	3	—	—	—
+	- 8,970. —							
	℔ 40,075. —	Mai 30	55	—	—	—	306	2
÷	- 9,950. —							
	℔ 30,125. —	April 5	1	—	—	—	4	3
+	- 204. 8							
	℔ 30,329. 8	April 4	65	273	13	—	—	—
+	- 25,000. —							
	℔ 55,329. 8	Juni 8	22	169	1	—	—	—
+	- 111. 9							
	℔ 55,441. 1	Juni 30	12	92	6	—	—	—
+	- 5,322. —							
	℔ 60,763. 1	Juli 12	57	—	—	—	481	1
÷	- 39,420. 7							
	℔ 21,342. 10	Mai 16	15	44	7	—	—	—
÷	- 10,473. 2							
	℔ 10,869. 8	Mai 31	30	45	5	—	—	—
+	- 860. —							
	℔ 11,729. 8	Juni 30	37	—	—	—	60	4
+	- 450. —							
	℔ 12,179. 8	Mai 24	18	30	7	—	—	—
÷	- 574. —							
	℔ 11,605. 8	Juni 11	27	43	8	—	—	—
÷	- 40,000. —							
Credit	℔ 28,394. 8	Juli 8	8	—	—	—	31	9
+	- 8,000. —							
	℔ 36,394. 8	Juli 16	4	—	—	—	20	11
÷	- 2,000. —							
Transport	℔ 34,394. 8	Juli 12		2359	8	—	1544	9

Digitized by Google

	Capital	Verfallzeit	Tage	Zinsen im Debet ℔	ß	₰	Zinsen im Credit ℔	ß
		Transport..	.....	2359	8	—	1544	9
Trspt. Credit	℔ 34,394. 8	Juli 12	13	—	—	—	62	2
÷	- 480. —							
	℔ 33,914. 8	Juli 25	55	259	1	—	—	—
+	- 4,000. —							
	℔ 37,914. 8	Mai 31	100	—	—	—	526	9
÷	- 1,286. 4							
	℔ 36,628. 4	Septbr. 8	62	315	7	—	—	—
÷	- 328. 6							
	℔ 36,299. 14	Juli 8	80	—	—	—	403	5
÷	- 50,000. —							
Debet	℔ 13,700. 2	Septbr. 26	62	—	—	—	118	—
+	- 4,280. —							
	℔ 17,980. 2	Juli 26	4	10	—	—	—	—
÷	- 226. —							
	℔ 17,754. 2	Juli 30	154	379	12	—	—	—
+	- 310. —							
	℔ 18,064. 2	Decbr. 31	76	—	—	—	190	11
+	- 3,250. —							
	℔ 21,314. 2	Octbr. 16	54	—	—	—	159	14
+	- 65,642. —							
	℔ 86,956. 2	August 23	130	1570	1	—	—	—
÷	- 68. —							
	℔ 86,888. 2	Decbr. 31	51	—	—	—	615	7
+	- 10,456. 7							
	℔ 97,344. 9	Novbr. 10	74	—	—	—	1000	8
÷	- 8,342. —							
	℔ 89,002. 9	August 28	5	61	13	—	—	—
÷	- 4,786. —							
	℔ 84,216. 9	Septbr. 2	20	233	15	—	—	—
+	- 8,000. —							
	℔ 92,216. 9	Septbr. 22	2	20	2	—	—	—
÷	- 19,824. —							
	℔ 72,392. 9	Septbr. 22						
÷	- 19,804. 4							
	℔ 52,588. 5	Septbr. 24	1	7	5	—	—	—
÷	- 10,000. —							
	℔ 42,588. 5	Septbr. 25	36	212	15	—	—	—
÷	- 15,000. —							
	℔ 27,588. 5	Octbr. 31	9	34	8	—	—	—
÷	- 14,320. —							
	℔ 13,268. 5	Novbr. 9	56	103	3	—	—	—
+	- 24,386. 3							
	℔ 37,654. 8	Jan. 4, 45	4	20	14	—	—	—
+	- 6,240. —							
	℔ 43,894. 8	Jan. 8, 45	70	—	—	—	426	12
+	- 327. 5							
	℔ 44,221. 13	Octbr. 30		5598	8	—	5047	13

Digitized by Google

	Capital	Verfallzeit	Tage	Zinsen im Debet ℔	ß	₰	Zinsen im Credit ℔	ß
		Transport..	.....	5588	8	—	5047	13
Trsprt. Debet	℔ 44,221. 13	Octbr. 30	73	448	6	—	—	-
÷	- 2,000. —							
	℔ 42,221. 13	Jan. 11; 45	18	105	9	—	—	—
÷	- 250. —							
Roher Saldo	℔ 41,971. 13	Dec. 24 bis Dec. 31	7	—	—	—	40	13
Zinsen-Saldo zu Ihren Lasten		.....		—	—	—	1053	13
				6142	7	—	6142	7

Hamburg, den 31. December 1843.

Westermann Gebrüder.

Anmerkung. Es ist bei der vorstehenden Zinsrechnung das Jahr zu 365 Tagen, nach der hergebrachten Weise aber 7200 statt 7300 als Divisor der mit den Tagen multiplicirten Capitale angenommen worden. Wäre mit 7300 dividirt, so würde der obige Zinsen-Saldo $^1/_{72}$ weniger betragen, mithin Bco.℔ 1039. 3. statt Bco.℔ 1053. 13. Differenz 14 ℔ 10 ß Banco. (Vergleiche §. 446.)

Digitized by Google

Beispiel VI. Contocorrent mit Abschluß per ultimo Juni.

Sollen — Herren ***Wm. Jonas & Co.*** in *Halle a/S.* — **Haben**

1845.							1845.						
Januar 1	An Saldo.	Januar 1	180	900000	5000	—	Febr. 5	Per Verkaufsrechnung von Weizen	Febr. 2	148	1234320	8340	—
März 15	- Actien	März 15	105	1083600	10320	—	März 10	- Rimesse auf Leipzig .	März 10	110	1168310	10620	25
- 31	- dito	- 31	90	1337760	14863	25	- 24	- unsre Tratte auf Oheim & Co.	- 24	96	1188288	12378	4
Mai 10	- Ihre Tratte	Mai 31	30	150000	3000	—	Mai 2	- Nettoprovenü v. Actien	Mai 2	158	566196	9762	1
Juni 6	. dito	Juni 30	.....	.....	5000	—	Juni 30	- Zinsen, 685754 : 12000, à 3 %.	.....	.....	.....	57	4
- 30	- Saldo der Zinszahlen	.....	.....	685754									
- -	- Briefporto	.....	.....	.....	6	5							
- -	- Saldo in Ihren Gunsten	.....	.....	.....	968	4							
				4157114	41158	4					4157114	41158	4
							Juli 1	Per Saldo in Ihren Gunsten	Juli 1			Court. ℔ 968.	4

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 30. Juni 1845.

Gerhard Walter sen. Sohn.

Anmerkung. Wegen einer andern Methode zur Aufmachung dieses Contocorrent vergleiche §. 452, Seite 471.

Digitized by Google

Beispiel VII. Contocorrent in französischer Sprache.

Monsieur ***Jean-Dieudonné Calais*** à *Hambourg*, son compte courant avec ***Rougemont & Franke*** au *Hâvre*.

Doit — **Avoir**

1845.		Valeur	Francs	cts.	1845.		Valeur	Francs	cts.
Janvier 1	Solde du compte précedent	Janvier 1	1525	—	Janvier 9	Remise sur Paris	Janvier 15	1000	—
Février 5	Facture à 50 colis girofles	Février 5	5482	50	Février 15	Idem - idem	Février 20	6000	—
Mars 25	Idem à 200 sacs café	Mars 15	11520	—	Mars 15	Notre traite o/ Collier & fils	Mars 15	10000	—
Juillet 25	Traite sur notre maison à Paris . .	Septbre 10	10000	—	Septbre 1	Remise sur Paris	Septbre 3	4000	—
- 30	Mandat o/ Charles Didier	Août 5	250	—	- 5	Paiement de Vangelas & Co. . . .	- 5	3000	—
Septbre 5	Facture à diverses marchandises . .	Septbre 5	25435	15	- -	Notre traite o/ Collier & fils	- -	9000	—
- 12	Compte de retour à Fs. 4000. — sur Paris	- 12	4155	45	- 20	Remise sur Paris	- 22	4500	—
Décbre 31	Intérêts suivant la note ci-jointe .	.....	337	66	Novbre 10	Idem - place	Novbre 28	10000	—
- -	Commission de Fs. 10,250. — à ½ %	.....	51	25	- -	- - Paris	- 12	15000	—
- -	Courtage, timbre & ports de lettres	.....	110	10	Décbre 31	Solde en notre faveur	.....	2367	11
			58867	11				58867	11
1846.									
Janvier 1	Solde à votre débit	Janvier 1	2367	11					

S. E. & O.

Hâvre, le 31 Décembre 1845.

Rougemont & Franke.

Digitized by Google

Zinsberechnung zu dem vorstehenden Contocorrent in französ. Sprache.

Compte d'intérêts à 5 % l'an (oder: par an) pour Monsieur
Jean-Dieudonné Calais à *Hambourg.*

		Jours		Intérêts			
		d'intérêts	d'escompte	Débit Fs.	cts.	Crédit Fs.	cts.
Fs. 1525. —	du 1 Janvier au 15 Janvier . . .	15	—	3	13	—	—
÷ - 1000. —							
Fs. 525. —	- 15 Janvier - 5 Février . . .	21	—	1	51	—	—
+ - 5482. 50							
Fs. 6007. 50	- 5 Février - 20 Février . . .	15	—	12	34	—	—
÷ - 6000. —							
Fs. 7. 50	- 20 Février 15 Mars	23	—	—	2	—	—
+ - 11520. —							
Fs. 11527. 50							
÷ - 10000. —							
Fs. 1527. 50	- 15 Mars - 10 Septembre . .	179	—	37	36	—	—
+ - 10000. —							
Fs. 11527. 50	- 10 Septbre - 5 Août	—	36	—	—	56	85
+ - 250. —							
Fs. 11777. 50	- 5 Août - 3 Septembre . . .	29	—	46	79	—	—
÷ - 4000. —							
Fs. 7777. 50	- 3 Septbre - 5 Septembre . . .	2	—	2	13	—	—
+ - 25435. 15							
Fs. 33212. 65							
÷ - 6000. —							
Fs. 27212. 65	- 5 Septbre - 12 Septembre . . .	7	—	26	9	—	—
+ - 4155. 45							
Fs. 31368. 10	- 12 Septbre - 22 Septembre . . .	10	—	42	97	—	—
÷ - 4500. —							
Fs. 26868. 10	- 22 Septbre - 28 Novembre . . .	67	—	246	60	—	—
÷ - 10000. —							
Fs. 16868. 10	- 28 Novbre - 12 Novembre . . .	—	16	—	—	36	97
÷ - 15000. —							
Fs. 1868. 10	- 12 Novbre - 31 Décembre . . .	49	—	12	54	—	—
	Balance des intérêts à porter au débit.	.....	.....	.....	...	337	66
				431	48	431	48

S. E. & O.

Hâvre, le 31 Décembre 1845.

Rougemont & Franke.

Anmerkung. Es ist in der obenstehenden Zinsrechnung sowohl das Jahr nach seiner vollen Anzahl von Tagen, als auch der analoge Divisor bei 5 % pro anno, 7300, angenommen worden.

Digitized by Google

Beispiel VIII. Contocorrent in englischer Sprache.

Drs [1]) **Jas Wheaton**, Esqre, *Hull*, in Acct Curt with **Westermann Brothers.** Crs [2])

1844		Due	Days	Interest at 5pCt.		Capital.		1844		Due	Days	Interest at 5pCt.		Capital.	
January 1	To Bal. of the preceding A/C. [3])	January 1	360	36	12	735	6	March 5	By Remittance on Sol. Heine .	March 28	272	26	7	700	—
March 10	- Invoice of Sundries	May 10	230	302	13	9479	8	April 30	- ditto - George Dodge	July 15	165	123	12	5400	—
April 9	- Cash of Godfrey Wheaton, Esqre	April 6	284	1	15	53	4	- -	- ditto - Wm Bell & Co.	- 26	154	68	7	3200	—
- 10	- Invoice of Wool	June 10	200	206	9	7437	8	June 15	- our Draft on Wm Deacon & Co	June 16	194	235	9	8742	8
July 16	- do. - Cloverseed . . .	Sept. 16	104	97	14	6775	4	July 1	- Cash of Sam. Thornton . .	July 1	179	74	9	3000	—
- 25	- Draft Order of Baring & Croswell	Oct. 25	65	135	7	15000	—	Sept. 10	- our Draft on Wm Deacon & Co	Sept. 12	108	57	11	3846	5
Sept. 10	- Charges on 10 cases Sundries	Sept. 10	110	1	13	120	4	Oct. 16	- Remittance on Charl Simpson	Nov. 25	35	29	3	6000	—
- 15	- Invoice of Rags	Nov. 15	45	33	6	5342	—	- -	- ditto - Andrews & Co.	Jan. 12	12	17	9	10542	3
Oct. 20	- Draft Order of yourself . .	Jan. 20	20	22	4	8000	—	- -	- ditto - Henry Jackson.	- 10	10	11	4	8093	8
Dec. 31	- Balance of red Interest . .	.....	.....	42	2			Nov. 30	- ditto - Freder. Lee . .	Feb. 25	55	35	9	4657	4
- -	- Interest	.....	.....	....	...	148	13	Dec. 31	- Interest in red figures . .	.....	.....	42	2		
- -	- Commission of £ 23,000. —	at 1/2 pCt.	.....	....	...	115	—	- -	- Balance of Interest	....	.....	148	13		
- -	- Stamps & Postages	.....	.....	....	...	48	7								
- -	- Balance in your favour . .	.....	.....	....	...	926	6								
			£	816	9	54181	12				£	816	9	54181	12
			£	64	6			1845			£	64	6		
								January 1	By Balance in your favour . .	.....		Bco £		926	6

E. E.

Hamburgh, December 31st, 1845.

Westermann Brothers.

Anmerkung. 1) Drs, Debtors, s. v. w. Debet, Sollen.
2) Crs, Creditors, s. v. w. Credit, Haben.
3) A/C., Account-current.

Digitized by Google

Uebergang.

Die Verträge im Allgemeinen betreffend.

§. 457.

Wenngleich in den vorhergehenden Abschnitten bereits vielfach von Verträgen die Rede war, so schien doch erst hier die schicklichste Stelle, einige allgemeine Grundsätze zu berühren, welche juridisch bei denselben in Betracht kommen, indem gerade die nächstfolgenden Abschnitte specieller der Erörterung mehrer der wichtigsten Arten kaufmännischer Contracte gewidmet worden.

Die Begriffsentwicklung vom Vertrage oder Contract (franz. contrat, auch: pacte, engl. contract, auch: agreement, covenant) lautet nun dahin, daß man unter demselben eine Vereinbarung zweier oder auch mehrer Personen (Parteien) zu verstehen habe, nach welcher der eine Theil gegen den andern (den Gegentheil) zu irgend einer Leistung oder zu Unterlassung einer solchen sich verpflichtet. Die Theilnehmer an einem Vertrage heißen Contrahenten, Paciscenten, Compaciscenten oder Vertragende (franz. parties contractantes, engl. parties, contracting parties). Insofern der eine Paciscent gegen den andern sich zu Etwas verpflichtet, wird er Promittent, und derjenige, dem dagegen auf solche Weise Etwas zugesichert wird, Promissar genannt.

Einseitig (franz. unilatéral) ist ein Vertrag, sofern nur der eine Theil dem andern sich dadurch verpflichtet, dem letzteren mithin bloß die Einwilligung verblieb; gegenseitig oder zweiseitig (bilatéral, synallagmatique) sobald dabei gegenseitige Verpflichtungen von den Paciscenten eingegangen werden.

§. 458.

Der Gegenstand, das Object, kann beim Vertrage sehr verschiedenartig sein, indem man ihn aus allen möglichen Geschäftsverhältnissen herzunehmen vermag. Doch ist als allgemeine Regel anzunehmen, daß ein Vertrag über gesetzlich verbotene Geschäfte oder Handlungen ungültig sei, also z. B. ein Contract behufs Contravention der inländischen Zoll- oder Steuergesetze u. s. w.

§. 459.

Die Fähigkeit, rechtsbeständig einen Vertrag zu schließen, wohnt einer jeden Person bei, welche gesetzlich freie Disposition über das Ihrige besitzt. Unmündige, — wozu in gewissen Ländern z. B. Rußland, Polen, Ungarn, noch Leibeigene, und in Amerika Sklaven zu rechnen sind, — Bevormundete jeder Art, also z. B. auch gesetzlich für Verschwender oder Geistesschwache Erklärte, auch Falliten, so lange deren Gütervertreter Denselben keine Erlaubniß zur Weiterbetreibung ihres Gewerbes gegeben haben, können deshalb rechtsbeständig nicht contrahiren, ledige Frauenzimmer, wenn dieselben volljährig sind, für sich allein nur, soweit die Landesgesetze Solches ohne Zuziehung eines Curators gestatten, desgleichen Ehefrauen ohne diejenige ihres Mannes. Kauffrauen*) sind nach analogen Grundsätzen zu beurtheilen.

*) Eine Handels- oder Kauffrau (lat. foemina mercatrix, franz. femme commerçante) heißt juristisch ein solches Frauenzimmer, welches auf eigene Rechnung

Damit, daß Jemand, wegen gesetzlicher Unselbstständigkeit, von der Fähigkeit sich contractlich zu verbinden ausgeschlossen ist, darf jedoch keineswegs auf Unfähigkeit seinerseits, Rechte aus einem Vertrage zu erwerben, gefolgert werden; wie z. B., wenn er als Erbe in solche eintritt. Abgesehen von der Dispositionsfähigkeit ist als Bedingung zum rechtsgültigen Contractschlusse endlich noch erforderlich, daß derselbe freiwillig erfolge; erzwungenerweise ist derselbe ohne alle rechtliche Kraft, nur daß das Erzwingen gehörig erwiesen sein muß.

§. 460.

Die Unterhandlungen (Entwürfe), welche einem Vertrage vorhergehen, um die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Paciscenten zu stipuliren, werden juristisch auch Tractaten oder Punctationen genannt. Die solchergestalt gemachten Vorschläge sind an sich durchaus unverbindlich, es sei denn, einer oder der andere oder auch beide Theile hätten bereits in irgend einer Beziehung Verpflichtungen übernommen, welche das Gegentheil zur Folge hätten, und solche würden von der andern Seite acceptirt: alsdann wäre aber auch in dieser Hinsicht bereits ein Vertrag unter ihnen zu Stande gekommen, der an sich unabhängig von dem neuerdings projectirten dastände, behufs dessen die Tractaten gemacht worden.

§. 461.

Ein Vertrag wird perfect oder vollendet, sobald von beiden Seiten die Einwilligung (Ratification, Ratihabition, der Consens, consensus partium) zu demselben erfolgt, d. h. sobald dieselben mit allen Theilen desselben sich einverstanden erklären. Von Seiten des Promittenten geschieht demnach die Einwilligung mittelst seiner Zusage, von Seiten des Promissars mittelst seiner Annahme derselben. Bei zweiseitigen Verträgen sind diese gegenseitig; abgesehen davon begründet aber auch schon der einseitige Vertrag für den Promissar diejenigen Verpflichtungen, welche gesetzlich aus der Natur des betreffenden Vertrags für ihn zu folgern sind.

Die gegenseitige Einwilligung kann im Uebrigen sowohl ausdrücklich, — wie z. B. durch Unterschrift oder wörtliche Erklärung, in manchen Fällen durch Handschlag u. s. w., — als auch stillschweigend erfolgen. Letzteres geschieht z. E. in demjenigen Falle, wo der Gläubiger ein ihm vom Schuldner gegebenes schriftliches Zahlungsversprechen an sich nimmt, ohne Einwendungen gegen dessen Inhalt zu machen.

§. 462.

Inwieweit eine bloß mündliche Verabredung, ohne Hinzuziehung von Zeugen, bereits einen Vertrag begründe, ist nach den verschiedenen Gesetzgebungen abweichend zu beurtheilen. Für den gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr kann aber im Allgemeinen festgehalten werden, daß durch Hinzuziehung eines Maklers das mündlich Verabredete unter den Paciscenten Rechtsgültigkeit erlange, wie denn auch in kürzester Frist die Schlußnota eines solchen Unterhändlers der Niederschrift über das abgeschlossene Geschäft zu folgen hat, welche Derselbe

---

in einer Einzel- oder Gesellschaftshandlung kaufmännische Geschäfte betreibt, gleichviel, ob sie ledig, Witwe oder Ehefrau ist. Das Nöthigste über Rechte und Pflichten der Handelsfrau findet sich in meinem „Contorlexikon," Seite 210 f.

Digitized by Google

verbunden ist, nach dem Abschlusse desselben sofort in seine Schreibtafel einzutragen. Zur bessern Sicherheit pflegt es deshalb auch gebräuchlich zu sein, daß bei Lieferungsgeschäften aller Art die Schlußnoten der Makler noch durch besonderes Accept der Paciscenten ratihabirt werden. Anderweitig begründet die Zuziehung eines oder zweier Zeugen in der Regel ein Gleiches wie die Zuziehung von Maklern, ausgenommen sobald das Gesetz ausdrücklich einen schriftlichen Vertrag vorschriebe, was z. B. in Preußen bei Verträgen der Fall ist, welche um einen höhern Geldwerth als 50 ℳ geschlossen werden. Eine fernere Ausnahme begründen noch diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz die Zuziehung eines oder zweier Notare oder einer Gerichtsbehörde verlangt. Ueber alle diese Abweichungen läßt sich im Allgemeinen wenig Maßgebendes sagen, ohne sehr weitläuftig zu werden; es ist für unsern Zweck jedoch umsoweniger nöthig, als wir uns hauptsächlich nur mit gewissen Arten schriftlicher Contracte zu befassen haben, und das Nöthigste über die Specialitäten dieser an seinem Orte erwähnt wird.

§. 463.

Es kommt mitunter vor, daß die Rechtsgültigkeit eines Vertrags, außer von der Einwilligung der Paciscenten, auch noch von der Ratihabition eines dritten Theils abhängt, welcher zu Diesen in keinem weiteren Verhältnisse steht. Dies ist z. B. beim Kaufcontracte der Fall, wenn der Staat, irgend eine Behörde oder Corporation oder auch ein Private das Vorkaufsrecht (jus propolii*) auszuüben befugt sind; dann wird erst durch den Consens Dieser der Vertrag unter Käufer und Verkäufer gültig. Eben so steht es in allen Fällen, sobald das contrahirte Geschäft erst auf eingegangene ausdrückliche obrigkeitliche Concession erlaubterweise betrieben werden darf.

§. 464.

Beim schriftlichen Vertrage ist, in Hinsicht auf die Natur desselben als ein- oder zweiseitig, keineswegs die Unterschrift beider Parteien allein maßgebend, sondern es kann sehr häufig trotz der einseitigen Unterschrift ein zweiseitiger Contract vorliegen. Dieser Fall findet z. B. schon bei jedem Connossament statt, denn der Schiffer, der Dies allein durch seine Signatur vollzieht, verbindet dennoch mit deren Ausgabe den Empfänger des geladenen Gutes zur Zahlung von Fracht und ihrer Accessorien, der Havarie, der Ueberliegegelder u. s. w. Ebenso der Assecuradeur durch die Police den Versicherten zur Zahlung der Prämie und der Ablader durch Aushändigung des doch bloß seine Firma und seltener nur seine eigenhändige Unterschrift tragenden Frachtbriefes den Waarenführer zur Lieferung der betreffenden Ladung. In Betreff von Makler-Schlußnoten s. §. 462.

§. 465.

Das Instrument (die Urkunde, franz. acte, engl. act, bond) welches über einen Vertrag ausgestellt wird, wird für gewöhnlich mit dem gleichen Namen oder demjenigen eines Contracts belegt, hat aber

*) Das Vorkaufsrecht ist ein durch Particularrecht oder auch durch Verträge begründetes Recht, nach welchem der Staat, eine gewisse Behörde oder Institut oder auch Privaten eines Vorrechts genießen, wenn ihre Gebote mit denjenigen zusammentreffen, welche von einer andern Seite auf den bezüglichen käuflichen Gegenstand gemacht werden. In Kriegszeiten pflegen namentlich manche Staatsregierungen das Vorkaufsrecht für sich sehr auszudehnen, vor Allem bei Schiffen, Kriegsbedarf u. s. w.

in vielen Fällen daneben auch noch andere, welche es von sonstigen Vertragsurkunden unterscheiden; so z. B. Schuldschein, Revers, Kaufbrief, Connossament, Frachtbrief, Police, Compromiß, Vollmacht, Schlußnota, u. s. w. In England bezeichnet man viele Verträge als agreements, andre wieder als bonds, und an die Stelle der ausführlicheren Contracte tritt sehr häufig bloß ein kurzes memorandum, gewissermaßen eine Art Schlußnota unter den Parteien. Vergl. im Uebrigen wegen der Contracte nach englischen Rechtsbegriffen §. 469.

Zu besonders vielen juristischen Federkriegen hat die Ansicht eines eigenen sogenannten Wechselcontracts geführt, welcher nach Analogie des römischen Rechts bei Wechseln vorliegen soll. Erst in neuerer Zeit ist es gelungen, diese zu vielen unrichtigen Folgerungen führende Meinung zu erschüttern, und hat namentlich Einert, dessen ich bereits im VIII. Abschnitte gedachte, Verdienste um diese Berichtigung.

Die Idee eines Wechselcontracts, in all' den abweichenden Definitionen, welche man für denselben ersonnen hat, liegt in einem Grundfehler, welcher von einer Rechtsautorität auf die andere sich vererbte. Man nahm nämlich den Verlauf des Wechselgeschäfts für die Natur des Wechsels selbst. Leider liegt eine solche Verwechslung sogar der Wechselgesetzgebung des Code de Commerce zum Grunde und die meisten französischen Rechtslehrer unterscheiden, ganz im Sinne desselben, selbst heute noch einen Wechselcontract von dem Wechsel an sich, indem sie die Auslieferung des Letzteren als Ausführung des Ersteren bezeichnen. Der gezogene Wechsel, die Tratte, ist in der Regel als ein Geschäft betrachtet worden, welches drei Theilnehmer erfordere. Bald stellte man es als Auftrag (Mandat), bald als eigenthümlich beschaffene Cession, bald als Innominatcontract (do ut des [ich gebe und du giebst] und do ut facias [ich gebe und du thust]), bald als ein aus mehren Contracten zusammengesetztes Geschäft (negotium e variis contractibus conflatum) hin und ließ den Wechsel nur als ein hierauf bezügliches Instrument gelten. Im eigenen Wechsel erblickte man dagegen nur einen Schuldschein, welchem man durch Unterwerfung unter die Wechselstrenge, den rigor cambialis, eine größere Schärfe in der Execution beizulegen trachte. Auf diese und ähnliche Weise ward es stets unmöglich, im Wechsel nicht mindestens zwei neben einander bestehende Contracte zu sehen, von welchen aber bloß einer, der contractus cambialis, der eigentliche Wechselcontract, den Wechsel selbst angehen konnte, jeder andere jedoch nur Geschäfte, welche außerhalb desselben liegen und die der verschiedenartigsten Natur sein können, als Kauf, Darlehen u. dergl. Der dabei speciell auf die Wechselbegebung gerichtete Vertrag wird von der sogenannten alten Schule der Wechselrechtslehrer ein pactum de cambiando genannt und dessen Erfüllung begründet dann, nach ihnen, den contractus cambialis.

Eine weitere Ausführung dieser Materie liegt für dieses Buch zu fern, doch sei noch Folgendes darüber bemerkt. Die Idee vom Wechselcontracte ist aus einem der ursprünglicheren Zustände des Wechselinstituts hervorgegangen und war zu ihrer Zeit keineswegs unrichtig. Eine Uebertragung des Wechsels war nämlich damals verboten oder doch nur mit Erlaubniß des Ausstellers gestattet, wie Letzteres z. B. in Frankreich der Fall war, wo Derselbe sodann eine Remuneration, droit de change geheißen, dafür beziehen konnte. Ein derartiges Rechts-

Digitized by Google

verhältniß war allerdings rein contractlicher Natur und es konnte bloß in Frage kommen, ob die Unterscheidung eines besondern Wechselcontracts von demjenigen Contracte nöthig war, der schon bei jeder gemeinen Schuldverschreibung vorliegt. Späterhin, als das Indossament allgemein erlaubt und üblich wurde, änderte sich aber das ganze Rechtsverhältniß beim Wechsel und es war ein großer Misgriff, den bisherigen Begriff vom Wechselcontracte beizubehalten. Dieser hat übrigens bis auf den heutigen Tag sich noch hartnäckig in unsern Legislationen behauptet, wie die bremer W. O., Tit. IV, Art. 8 und die flensburger W. O., §. 1. beweisen. Es ist damit das im VIII. Abschnitte, §. 162 u. 163, erläuterte Rechtsverhältniß unter Nehmer und Geber gemeint.

§. 466.

Inwiefern bei kaufmännischen Verträgen die Paciscenten die Urkunden darüber mit ihrer gegenseitigen Unterschrift (franz. signature, seing, engl. signature, hand) zu bekräftigen haben oder nur der eine Theil dieselben zu vollziehen braucht (d. h. zu unterschreiben, nach östreichischem Style zu unterfertigen, franz. signer, engl. to sign) oder die Unterschrift eines Unterhändlers, namentlich Maklers, genügt, hängt durchaus von den Usanzen und Gesetzen ab. In der Regel kann angenommen werden, daß, wo Letztere keine Ausnahmen gestatten, jederzeit die Contrahenten die Urkunde eigenhändig, manu propria, oder durch ihre Bevollmächtigten zu unterzeichnen haben. Für gewöhnlich wird auch der Contract in so vielen Exemplaren (Duplicaten) ertheilt, als Paciscenten oder wenigstens unterschiedene Interessen bei demselben betheiligt sind. Nach dem französischen Code civil, Art. 1325, so wie dem rheinischen Civilgesetzbuche und dem badischen Landrechte, an gleichem Orte, ist u. A. Letzteres auch ausdrückliche Vorschrift und genügt dann im Uebrigen ein Exemplar für alle auf gleiche Weise Betheiligten. Die Anzahl der ausgestellten Exemplare wird in der Regel in der Urkunde erwähnt; auch ist nach den ebengenannten Legislationen Dieses gleichfalls vorgeschrieben, nur kann das Gegentheil von Demjenigen nicht mehr gegen die Gültigkeit des Vertrags eingewendet werden, der seinen Verpflichtungen aus demselben bereits nachgekommen ist.

Inwieweit Verträge im Handelsfache unter Privatunterschrift (franz. sous seing privé, engl. under private hand) ausreichend sind, d. h. nicht noch der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung derselben (Legalisation) zu ihrer Rechtsgültigkeit bedürfen, kann nur aus den Particularrechten genauer ersehen werden. Im Allgemeinen ist Dies indeß besonders bei Vollmachten und bei Societätscontracten wichtig, worüber an seinem Orte das Nähere in diesem Werke folgt. Bei Paciscenten, welche aus irgend einem Grunde des Schreibens unfähig sind, muß deren Handzeichen (Beizeichen, franz. contre-marque, engl. mark) in der Regel gerichtlich, notariell oder wenigstens durch gehörig glaubwürdige Zeugen bekräftigt sein.

§. 467.

Die sonstige Form der schriftlichen Contracte ist in diesem Werke für die einzelnen Fälle mehr oder weniger ausführlich erwähnt, jenachdem sie von größerem oder minderen Interesse für dasselbe war.

§. 468.

Für sehr viele Fälle ist ein Stempel auf kaufmännische schriftliche Contracte gelegt, namentlich Societätsverträge, Kauf- und Mieth-

Digitized by Google

contracte, Policen, Certepartien, Connoſſamente, Frachtbriefe, Schlußnoten, Vollmachten u. ſ. w. Das Nähere darüber kann natürlich nur aus den betreffenden Particulargeſetzgebungen erhellen; ein Allgemeines iſt aber ſchon umſoweniger darüber zu ſagen, als dieſe oft vielfacher Aenderung unterliegen, mitunter auch von vorn herein nur für einen gewiſſen Zeitraum Kraft haben, da ſie bloß zur Deckung außergewöhnlicher vorübergehender Staatsbedürfniſſe erlaſſen worden ſind.

§. 469.

Bei kaufmänniſchen Verträgen, die unter Privatunterſchrift vollzogen werden, iſt die Beſiegelung derſelben in der Regel keine Vorſchrift, wenngleich mehrfach ſehr gebräuchlich, wie z. B. bei Vollmachten und namentlich Vollmachtblanquets. Behörden und Notare fügen dagegen ihren Unterſchriften bei Verträgen, wie ſchon auch ſonſt gewöhnlich den von ihnen ausgehenden Inſtrumenten, wohl ſo gut wie durchſtehend ihr Siegel hinzu.

Ganz eigenthümlich iſt indeß die Unterſcheidung von beſiegelten und unbeſiegelten Contracten nach engliſchem Rechte. Iſt ein ſolcher unter Privatſiegel ertheilt, ſo heißt er, gleich den auf gerichtlichen Acten (records) beruhenden, a specialty und erweiſt aus ſich ſelbſt das Vorhandenſein Deſſen, was in der engliſchen Rechtsſprache a consideration genannt wird. Es bedeutet Dies diejenige Leiſtung, mit Rückſicht auf welche nach engliſchem Rechte allein eine Klage aus Verträgen ſtatthaft iſt: die einſeitige Erfüllung derſelben gegen den beklagten Theil. Auf eine Zuſage, welche nicht in Bezug (in consideration) auf eine ſolche vorgängige Leiſtung gemacht worden, kann nur in einigen gewiſſen Fällen ausnahmsweiſe geklagt werden, in welchen geſetzlich anderweitige Umſtände der Erſteren gleichgeſtellt ſind. So unterſcheidet man denn auch debts by specialty, ſolche Schulden, welche aus Letzteren herrühren, während z. B. eine Schuld, welche erſt aus einem richterlichen Erkenntniß hervorgeht, debt of record und eine Schuld durch gerichtliches Anerkenntniß debt upon recognizance genannt wird. Eine vorausgegangene Leiſtung, die ſich in Gelde abſchätzen läßt, heißt ferner im obigen Sinne a valuable consideration, eine anderweitige, welche dieſelbe rechtsgültig vertritt, a good consideration. Im Gegenſatze zu allen specialties nennt man die übrigen Verträge parol contracts, wörtliche Verträge, worunter ſowohl mündliche, als alle ſolche ſchriftlichen zu verſtehen ſind, welche nicht beſiegelt werden. Bei dieſen parol contracts muß Das, was in vorſtehender Hinſicht consideration heißt, jederzeit erſt vom Kläger erwieſen werden, wenn er gehört ſein will, denn das bloße Vorhandenſein von consideration oder die ſchlichte Angabe darüber genügen hier keineswegs. Wechſel ſind an ſich zwar keine specialties, dieſe werden denſelben aber ausnahmsweiſe beinahe in allen Stücken gleichgeſtellt und liegt darin eine der Hauptbegründungen eines eigenen Wechſelrechts, ſoweit nach engliſchen Begriffen von einem ſolchen die Rede ſein kann.

Digitized by Google

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Gesellschaftsverträgen.

§. 470.

Wenngleich eine ausführlichere Darstellung der Organisation der Handelsgesellschaften über den Plan des vorliegenden Werkes hinweggreift, so kann dennoch die Lehre von den Letzteren in ihren allgemeinen Grundzügen hier nicht übergangen werden, indem ohne Kenntniß der hauptsächlichsten davon auch die Verträge bei Handelsgesellschaften nicht genauer zu beurtheilen sind, welche in diesem Abschnitte zur Erörterung kommen. Eine umständlichere Einleitung über die Handelsgesellschaften an sich und die Rechtsgrundsätze, von welchen bei denselben ausgegangen werden muß, möge deshalb hier vorangehen.

Den Begriff der Handels- oder Handlungsgesellschaften (franz. sociétés de commerce, sociétés commerciales) enger gefaßt, gehören dieselben zu denjenigen Genossenschaften, welche man juristisch Erwerbs- oder Gewerbegesellschaften nennt und bei welchen die Betreibung irgend eines auf Gelderwerb gerichteten gewerblichen Unternehmens auf mehr oder minder ausgedehnte Gefahr der Theilnehmer der Zweck ist. Handelsgesellschaften im obigen Sinne wären mithin nur solche Vereine dieser Art, welche ein kaufmännisches Geschäft zum Gegenstande ihrer Speculation machen; indeß ist diese Unterscheidung im Allgemeinen nicht gangbar, sondern man begreift unter Handelsgesellschaften für gewöhnlich alle gewerblichen Vereine, welche vor dem Gesetze kaufmännischer Rechte genießen oder denen besondere Privilegien etwa gar noch mehr als solche beilegen, wie z. B. den großen ostindischen Handelsgesellschaften, den Staatsbanken u. s. w. Dadurch treten denn namentlich auch die Actiengesellschaften in die Reihe der Handelsgesellschaften ein. Mehrfach kommt schließlich eine Unterscheidung unter Handels- und Handlungs-Gesellschaften vor, indem Manche unter den Ersteren bloß die großen anonymen Gesellschaften, welche dem Handelsbetriebe gewidmet sind, unter Handlungsgesellschaften aber alle gewöhnlichen kaufmännischen Compagniehandlungen verstehen.

§. 471.

Die Eintheilung der Handelsgesellschaften — nach gewöhnlichem Verstande des Worts — richtet sich nach der Art und Weise, in welcher die Theilnehmer oder Mitglieder (Gesellschafter, Genossen, Handelsgesellschafter, Associirten, lat. socii, Singular socius; Interessenten*) bei denselben, sowohl unter einander als gegenüber dritten Personen, einzeln verbindlich sind, mit welchen die Gesellschaft in geschäftlichen Verkehr tritt. Man unterscheidet demzufolge:

1) die unbeschränkt obligatorische (unbeschränkt verbindlich machende) Gesellschaft;
2) die Commandite;
3) die anonyme, namenlose, oder Actien-Gesellschaft;

*) Inwiefern die Mitglieder einer Handelsgesellschaft auf alle diese Namen oder nur auf gewisse darunter Anspruch haben, erhellt aus den folgenden Paragraphen.

4) die Participations-, Gelegenheits- oder zufällige Gesellschaft.

Diese vier Arten von Gesellschaften kommen auch bei den übrigen Gewerbegesellschaften vor; als eine fünfte, welche in neuerer Zeit bei Feuer-, Hagelschlag- und einigen andern Versichrungen besonders häufig geworden ist, möchte die auf Gegenseitigkeit begründete Gesellschaft, die Gegenseitigkeitsgesellschaft, zu bezeichnen sein.

Mitunter tritt auch der Fall ein, daß eine Gewerbegesellschaft eine gemischte ist, z. B. wenn bei einer Commandite Actionäre als Commanditisten aufgenommen werden oder wenn mit einer Actiengesellschaft eine Versicherung auf Gegenseitigkeit verknüpft ist. Im eigentlich kaufmännischen Verkehr kommt eine Gesellschaft letzterer Art nicht vor.

Die vorstehende Eintheilung der Gewerbe- und Handelsgesellschaften ist im Uebrigen nur theoretisch, da die positive Gesetzgebung mehrer Staaten manche Abweichungen davon aufgestellt hat. Ich komme auf diese in §. 478 zu sprechen.

§. 472.

Die unbeschränkt obligatorische, d. h. ihre Theilnehmer, den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber, unbeschränkt, nämlich zu gesammter Hand (solidarisch, in solidum) verbindlich machende Gesellschaft wird auch als die gemeine, gewöhnliche, eigentliche, generelle und fortwährende bezeichnet, im ungrischen Rechte als die im strengsten Sinne Erwerbsgesellschaft zu nennende, und führt außerdem noch den Namen der namentlich vereinten oder offenen Gesellschaft unter vereinigtem Namen. Der Code de Commerce benennt sie société en nom collectif, société collective, indem nach diesem Gesetzbuche, Livre I, Titre III, Art. 21 nur die Namen der wirklichen Personen in die gemeinschaftliche (Gesellschafts-, Handlungs-) Firma aufgenommen werden dürfen, welche sich zur Betreibung von Handelsgeschäften unter derselben vereinigt haben. Eine solche Vorschrift ist indeß keineswegs überall vorhanden, und es lautet in manchen Staaten eine Menge Firmen solcher Gesellschaften auf ganz andere Namen als diejenigen der wahren Inhaber, was z. B. besonders häufig eintritt, wenn eine wohlrenommirte Handlung nach dem Tode oder Rücktritte der ursprünglichen Besitzer von neuen Besitzern fortgeführt wird. Außerdem kommt eine Unzahl von Firmen gewöhnlicher Handelsgesellschaften vor, welche nur eine einzige Person als Inhaber, ohne irgend einen Beisatz als „und Compagnie" u. dergl. angeben, sowie auf der andern Seite wieder viele Handlungshäuser, die nur einen Besitzer haben, aber eine in der Mehrzahl gehaltene Firma aufweisen. Letzteres ist z. B. in Hamburg etwas sehr Gewöhnliches. Endlich nennt die Firma einer gewöhnlichen Gewerbegesellschaft in manchen Fällen gar nicht einmal den oder die Namen eines oder mehrer Besitzer, sondern dieselbe wird durch einen anderweitigen allgemeinen Namen vertreten, was vorzugsweise bei Fabrikanten, sowie anderweitig auch bei Buchhandlungen vorzukommen pflegt*). Es erhellt hieraus, daß die Bezeichnung der unbeschränkt obligatorischen Gesellschaft als einer „namentlich

*) Ist in solchem Falle eine Handlung zugleich Compagniehandlung, so kann man sie unstreitig auch als anonyme Gesellschaft bezeichnen, obschon dieser Name, nach Anleitung des französ. Rechts, sonst nur für Actiengesellschaften gebräuchlich ist.

vereinten" oder „offenen unter vereinigtem Namen" leicht irre führen kann, wenn man sie in allgemeinerem Verstande anwendet. Unter den Kaufleuten trägt ferner dieselbe für gewöhnlich keinen der obigen Namen, sondern schlechtweg denjenigen einer Compagnie-, Societäts- oder Gesellschaftshandlung, einer Handlungssocietät, eines Compagnie- oder Societätsgeschäfts*). Die Gesellschafter bei derselben heißen Compagnons, Associés (lat. socii).

Das wesentliche Moment bei einer derartigen Handlung, durch welche dieselbe von andern Gesellschaften sich unterscheidet, besteht darin, daß bei ihr die Theilnehmer zur fortlaufenden Betreibung eines Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung sich zusammenthun, dergestalt, daß für die Schulden der Gesellschaft jederzeit eine solidarische Verbindlichkeit eines jeden Theilnehmers vorhanden ist, und zwar kann in dieser Hinsicht in keiner Weise in Betracht gezogen werden, wie hoch er etwa sonst gegenüber seinen Associés bei Gewinn oder Verlust der Gesellschaft betheiligt war.

Wenn die in §. 476 besprochene Participationsgesellschaft Dritten gegenüber selbstständig auftritt, d. h. daß die Theilnehmer derselben als Genossenschaft — sei es unter einer gemeinschaftlichen Firma oder bloß unter vereinigten Unterschriften oder vereinigten Personen — mit den Ersteren geschäftlich verkehren, so trägt die Participationsgesellschaft ganz die Natur der eben erklärten Compagnieschaft, nur daß Erstere lediglich auf ein vereinzeltes Geschäft gerichtet ist, nach dessen Abwickelung sie erlischt.

§. 473.

Der Ausdruck Commandite**) hat im Kaufmannsfache zweierlei Bedeutung. Nach der einen bezeichnet man damit jedes Filial- (Zweig-) Geschäft, welches eine Handlung an einem auswärtigen Platze, es sei

*) In alten Zeiten wurde, nach dem holländischen maatskopij, eine Handlungssocietät auch wohl Maskopei, Mascopei genannt; dieser Ausdruck ist aber jetzt bei uns veraltet und wird höchstens noch einmal einzeln für Rhedereigesellschaften gebraucht.

**) Ueber den Ursprung dieses Worts sind die Meinungen getheilt, doch scheint dasselbe schon früh durch die sogenannten Großavanturverträge wegen Ladung über See aufgekommen zu sein. Ein solcher Vertrag findet sich in einem alten marseiller Statut commendam genannt, später entstand daraus contrat de commande. Auch in genuesischen Statuten aus dem 14. bis 15. Jahrhundert kommt derselbe unter dem Namen commenda, späterhin accommenda, vor. Der Ladungsgeber (commendans) ging bei Ansprüchen auf die Rückladung gegen seine Waaren allen übrigen Gläubigern des Ladungsnehmers (commendatarius) vor, trug dagegen aber auch alles Risico von Aus- und Rückladung, indem er nur an dieser ein Pfandrecht besaß. Die Analogie der Betheiligung bei Geschäftsunternehmungen anderer Art scheint darauf die Benennung auch für Handelssocietäten eingeführt zu haben und im 17. Jahrhunderte treten solche in Frankreich als sociétés en commande, sowie im folgenden als sociétés en commandite auf. In dem Dictionnaire universel de Commerce, von Savary, findet sich im zweiten Bande der amsterdamer Ausgabe von 1726, Seite 1571, Folgendes über den Ursprung des Namens: La Société en commandite est celle qui se fait entre deux personnes, dont l'une ne fait que mettre son argent dans la Société sans faire aucune fonction d'Associé; & l'autre, que l'on nomme en termes mercantils le Complimentaire de la Société, donne quelque-fois son argent, mais toûjours son industrie, & fait le Commerce sous son nom des choses dont ils sont convenus ensemble. Cette sorte de société semble être appellée en Commandite, parce que celui qui donne son argent à un autre qui n'apporte très-souvent dans la société que son industrie, est toûjours le maître des affaires, & en état, pour ainsi dire, de commander & de faire la loi à son Associé.

Digitized by Google

unter seiner eigenen oder unter abweichender Firma, führt; nach der zweiten Bedeutung ist eine Commandite jedoch eine solche Societäts-handlung, bei welcher ein oder mehre stille Gesellschafter (Commanditäre, Commanditisten, Commanditgesellschafter, im badischen Landrechte: vertraute Gesellschafter, nach dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche: geheime Mitglieder einer Handelsgesellschaft, nach dem ungrischen Rechte auch äußere Gesellschafter, franz. commanditaires) betheiligt sind. Sie wird anderweitig auch stille, geheime, vertraute, gemächliche oder Gemächlichkeitsgesellschaft *) genannt, französisch société en commandite. Der unverfänglichste Ausdruck im Deutschen ist, hiemit übereinstimmend, gleichfalls Commandite, und unter den Kaufleuten ist auch dieser allein courant, denn alle übrigen Bezeichnungen, welche eben erwähnt wurden, können durch die Begriffe, welche man in gewöhnlicher Weise mit den Ausdrücken still, geheim, vertraut und gemächlich verknüpft, sehr leicht misverstanden werden. Als geheime Gesellschaft wird obendrein von Einigen noch die Actiengesellschaft bezeichnet.

Die wesentliche Unterscheidung der Commanditgesellschaft von der gewöhnlichen Handelsgesellschaft besteht nun darin, daß bei der Ersteren ein oder auch mehre Gesellschafter dem Publicum gegenüber mit voller solidarischer Verbindlichkeit als alleinige Firmaführer **) Complementirer, Complementare, Commanditirte, nach dem ungrischen Rechte: innere Gesellschafter, franz. associés complémentaires, commandités, auftreten, während ein oder mehre stille Gesellschafter sich bis zur Höhe eines gewissen festgesetzten Capitals bei den Unternehmungen derselben betheiligen, über dessen Betrag hinaus jedoch keine Haftung für dieselben übernehmen. Dieses versteht sich als feste Regel jedoch keineswegs, sofern es auf Haftung gegen die Gesellschaft selbst ankommt, denn gegen diese kann der Commanditär die Verbindlichkeit eingegangen sein, für den einmal von ihm übernommenen Antheil am Verluste bis zu seinem ganzen Vermögen zu haften. Ein Commanditär ist übrigens auch ein Solcher, welcher bei den Unternehmungen eines Hauses oder Geschäfts kein Capital eingeschossen hat, wohl aber demselben Dienstleistungen, wie z. B. als Procurist, Agent, Factor, erweist und zur Belohnung oder Beförderung seines Eifers in derartiger Geschäftsführung neben seinem Gehalte (Salair, Honorar) noch eine Tantième, einen Antheil an dem übrigbleibenden Gewinn des

*) Diese verschiedenen, der deutschen Rechtssprache entnommenen und meist auch nur in dieser vorkommenden Benennungen stammen daher, daß in Deutschland für gewöhnlich Nichts über das Vorhandensein von Commanditären dem Publicum von der Gesellschaft bekannt gemacht zu werden pflegt, sowie weil ein Commanditär kein Associé sein, noch als Solcher auftreten darf, ohne seine Stellung zu verändern.

**) Der Name Firmaführer ist, außer in dieser Bedeutung, welche ihn synonym mit solidarisch verbindlichem Vorsteher oder Compagnon nimmt, auch noch in zwiefacher anderer gebräuchlich. Es tritt nämlich wohl der Fall ein, daß von den Complementirern einer Handlung nur einer oder mehre für dieselbe zeichnen, einer oder mehre der übrigen aber nicht; dann heißen die Complementirer ersterer Art, zur Unterscheidung von denen letzterer, die Firmaführer. Endlich nennt man auch wohl in solchen Handlungen einen bloßen Procuristen so, in denen weder der Inhaber oder resp. die Compagnons selbst für dieselbe unterschreiben, z. B. weil sie an einem andern Orte wohnen, oder bei Kauffrauen. Dieses ist nicht zu übersehen, um das Wort stets richtig zu verstehen.

Digitized by Google

Hauses oder Geschäfts, zu beziehen hat. Oft ist auch ein festes Honorar nur als Minimum statt der Tantième bestimmt, wenn das Geschäft für Letztere nur einen geringeren Betrag als Jenes ergäbe. Der erstere Fall ist ferner auch ohne festes (fixes) Gehalt denkbar, bei Kaufmannsgeschäften indeß wohl selten. Abgesehen von diesen Verhältnissen eines Commanditärs, welche aus Vergesellschaftung und (Dienste-) Miethvertrag zusammengesetzt sind, ist das gewöhnliche Verhältniß der Commanditäre einer Gesellschaft am Kürzesten und Bündigsten dadurch bezeichnet, das Solche, wie das östreichische bürgerliche Gesetzbuch, §. 1204, sich ausdrückt, der Gesellschaft einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder*) angekündigt worden sind. Oder noch präciser wie der Code de Commerce, Art. 26, besagt: L'associé commanditaire n'est passible des pertes que jusqu'à concurrence des fonds qu'il a mis ou dû mettre**) dans la société. (Badisches Landrecht, Anhang, Art. 26. Der vertraute Gesellschafter hat an dem Verlust nur soviel zu tragen, als seine versprochene Einlage beträgt.)

Wie bereits in einem früheren Passus des gegenwärtigen §. bemerkt, kann auch ein Einzelner einen oder mehre stille Gesellschafter sich zugesellen, und nicht bloß eine Gesellschaft; wenn dennoch in gedruckten Werken und Gesetzbüchern von den Ersteren für gewöhnlich bloß in Bezug auf eine solche die Rede zu sein pflegt, so ist Dies in der Regel dahin auszulegen, daß schon an sich durch den Zusammentritt mit einem Commanditär eine Vergesellschaftung, nämlich eben die Commandite, entsteht.

Wesentliche Ausnahmen von vielem des oben Gesagten begründet noch die Eigenthümlichkeit des französischen Rechtes, welches den Begriff des Commanditärs mit außergewöhnlicher Begränzung faßt. Das hieher Gehörige findet sich im Code de Commerce §§. 23 bis 28. Hauptsächlich darf darnach der Name eines Commanditärs nicht in die Firma der Gesellschaft aufgenommen werden und dieser Letztere Nichts verrichten, was zur Führung der Geschäfte derselben gehört, ja nicht einmal Geschäfte in deren Vollmacht übernehmen. Handelt der Commanditär Diesem zuwider, so ist er für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugleich mit den namentlich vereinigten Handelsgesellschaftern solidarisch verhaftet. Eben so sprechen sich das rheinische Handelsgesetzbuch und das badische Landrecht in seinem Anhange aus. Wegen Ungarn vergl. §. 492.

§. 474.

Die anonyme, namenlose, geheime***) oder Actien-Gesellschaft, der Actienverein, franz. société anonyme, ist eine solche

*) D. h. hier unbedingt obligatorische Associés.

**) Dies bezieht sich nämlich auf den Gesellschaftsvertrag, der nach französischem Rechte beim Handelsgerichte vierzehn Tage nach seinem Vollzugsdatum deponirt werden muß.

***) Alle diese, dem Fronzösischen nachgeahmten Benennungen der Actiengesellschaft können nur als unpräcise und zweideutig bezeichnet werden, da sie vom Sachverhältniß abführen statt darauf hinzulenken. Damit, daß die Actiengesellschaft keine sogenannte Firma führt — die bei uns obendrein nicht einmal ausschließlich Kennzeichen der sogenannten namentlich vereinten und der Commanditgesellschaft ist — läßt sich gewiß noch nicht behaupten, daß die Actiengesellschaft namenlos sei. Mit weit größerem Rechte be-

Vergesellschaftung, bei welcher die einzelnen Theilnehmer, Actionäre, Actionisten, Actieninhaber, Actienbesitzer, nach der Höhe ihrer mit festem Betrage stipulirten, von vorn herein auf Weitergabe eingerichteten Antheile, Actien genannt, — deren aber einer auch mehre haben kann, — das Gesellschaftscapital aufbringen, dagegen jedoch den mit der Gesellschaft geschäftlich Verkehrenden keinerlei persönliche Garantie für die richtige Erfüllung der von der Ersteren eingegangenen Verbindlichkeiten leisten, denen gegenüber sie, nach einem öffentlich bekannt gemachten Statut, das meist zuvor der obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Direction und einen oder mehre von Dieser beaufsichtigte Bevollmächtigte oder sonstige Factoren vertreten werden. Ein Näheres über die Stellung der Actionäre ward bereits im X. Abschnitte, §. 365 bis 375 mitgetheilt.

Eine Actiengesellschaft wird mit keiner eigentlichen Firma, d. h. mit keinem Namen einer oder mehrer Personen, sondern mit einem anderweitigen Namen belegt, der symbolisch oder auch speciell das Unternehmen bezeichnet, dessen Betriebe sie gewidmet ist. Welcher Art dergleichen Unternehmungen im Allgemeinen zu sein pflegen, ward bereits a. a. O., §. 365, auseinandergesetzt. Der unpersönliche Name, welchen eine Actiengesellschaft sich beilegt, wird im Uebrigen sehr oft gleichfalls als Firma bezeichnet und zwar nicht bloß im gewöhnlichen Leben, sondern auch gesetzlich.

Dadurch, daß bei einer Actiengesellschaft von Seiten ihrer Gläubiger keine persönliche Ansprache an die Theilnehmer derselben begründet werden *) kann, sondern daß Erstere allein an das Institut sich zu halten haben, sowie außerdem durch den Umstand, daß die Personen der Actionäre tagtäglich durch Weitergabe der Actien andre werden können, wovon bei Actien au porteur nicht einmal die Gesellschaft selbst benachrichtigt wird, ist ein sehr wesentlicher Unterschied der Actienvereine gegen die andern drei Arten von Handelsgesellschaften begründet; denn während Derjenige, welcher diesen letzteren Credit geben soll, die Personen, welche für sie aufzukommen haben, sich ansieht, kann er bei einer Actiengesellschaft lediglich auf das Gesellschaftscapital und das Unternehmen an sich blicken und daneben etwa auf die persönlichen Fähigkeiten der Lenker desselben, welche aber, wie z. B. die Directoren, zu gewissen Zeiten regelmäßig wechseln und durch andere ersetzt werden. Eine genaue Prüfung des Statuts und der factischen Nachlebung desselben treten noch hinzu. Das allgemeine Vertrauen wird demnach bei Geschäften mit Actiengesellschaften noch weit mehr als bei andern Handelsgesellschaften maßgebend sein und außer für die Creditoren namentlich auch für die Actionäre; an sich kann aber schon ein solches Vertrauen oftmals sehr täuschen, wie vorzugsweise bei Actienunternehmungen im besonders großen Maßstabe von je genugsam der Fall gewesen ist und auch wohl stets bleiben wird. Vergleiche hier noch a. a. O. §. 380.

---

zeichnete man vielmehr die gewöhnliche sogenannte Participationsgesellschaft also; giebt man aber zu, daß die Actiengesellschaft wirklich anonym sei, so ist es auch die Gegenseitigkeitsgesellschaft. Geheime Gesellschaft wird ferner mehrfach auch die Commandite genannt, wie bereits im vorhergehenden Paragraphen erwähnt. Vergl. endlich noch §. 472, Anmerkung 1.

*) Sehr wesentliche Ausnahmen hievon finden jedoch nach englischem Rechte statt, worüber §. 478 zu vergleichen ist.

Die Vermischung einer Actiengesellschaft mit einer andern Art von Handelsgesellschaft tritt ein, sobald eine Commanditgesellschaft auf Actien errichtet wird, das heißt, sobald die Commanditäre oder doch eine Anzahl Derselben auf Actien, also mit auf sofortige Weitergabe eingerichteten Antheilen, eintreten. Wo bei uns deutsches Recht herrscht, dürfte dieser Fall schwerlich bereits vorgekommen sein, wohl aber ist er es in Frankreich, wo es längere Zeit über eine streitige Rechtsfrage blieb, ob Dies gesetzlich zulässig sei, bis endlich das pariser Handelstribunal durch einen Spruch vom 14. August 1830 sich dafür entschied, welcher, auf geschehene Appellation an den königl. Gerichtshof, von dem Letzteren am 7. Februar 1832 bestätigt wurde.

§. 475.

Rhedereigeschäfte, besonders in Bezug auf regelmäßige Packet- und Dampfschifffahrt, werden in unsern Tagen sehr gewöhnlich von Actiengesellschaften betrieben, welche ganz auf dem Fuße der sonstigen Vergesellschaftungen dieser Art eingerichtet sind; bloß daß wegen Nationalität der Actienbesitzer meist gewisse gesetzliche Bestimmungen festgehalten werden müssen, um den Schiffen ihren erforderlichen Nationalcharakter nicht zu benehmen, weshalb auch Actien an Inhaber bei solchen Compagnien in der Regel unstatthaft sein dürften. (Vergl. hier Abschnitt X, §. 375.)

Abgesehen von Gesellschaften der ebengemeinten Art trägt indeß auch schon die gewöhnliche Schiffsgesellschaft den Character einer Actiengesellschaft, nur daß dieselbe nicht so ausgebildet ist wie diese. Namentlich constituirt eine solche Schiffsgesellschaft sich nicht unter besonderm Namen gegenüber dem Publicum, sondern der dirigirende (correspondirende, buchführende) Rheder (engl. managing owner, husband of the ship) führt, wo es noth thut, gegen Dritte die Geschäfte unter seinem eigenen Namen (seiner Firma) und Obligo, z. B. bei Einkäufen von Schiffsbedarf, Ladung u. dergl. Bloß gegenüber seinen Mitrhedern fungirt er jederzeit als Factor der ganzen Genossenschaft, wobei sein Mandat durch gemeinsame Beschlüsse bestimmt wird: oftmals ist es schon dem Rhederbriefe eingeschaltet. Die Schiffsfreunde entscheiden bei Ersteren durch Stimmenmehrheit nach Maßgabe ihrer Parten, d. h. dergestalt, daß jedes Part für eine Stimme gerechnet wird. Es ist aber der Mehrheit weder gestattet, den ursprünglichen Bauplan des Schiffes abzuändern, noch das Schiff zum Nachtheile der Minderheit unbeschäftigt liegen zu lassen oder den Verkauf des Schiffes zu beschließen. Dagegen steht die Weitergabe jedes ihm gehörigen Parts in des einzelnen Schiffsfreundes Belieben. (Vergl. übrigens a. a. O., §. 381, Seite 406.)

§. 476.

Eine Darstellung der sogenannten Participationsgeschäfte findet sich bereits im XV. Abschnitte, §. 437, Seite 461. Diese Art von Geschäften bildet nun diejenige Vergesellschaftung, welche man in der Rechtssprache die Participations-, Gelegenheits- oder zufällige Gesellschaft, franz. société en participation nennt, Namen, welche freilich ebensowenig wie so manche der bisher erwähnten als treffend zu bezeichnen sind. Die Participationsgeschäfte können sowohl in solcher Weise betrieben werden, daß die Theilnehmer dabei nach Maßgabe ihres Ein-

Digitized by Google

schusses bei Gewinn und Verlust participiren, als auch in anderer Proportion, welche keine Rücksicht auf dieselben nimmt; ebenso können Theilnehmer dabei auftreten, welche gar kein Capital dazu herschießen, sondern bloß für ihre Dienstleistungen in dem Geschäfte mit einem Gewinnantheile (einer Tantième) remunerirt werden, und zwar kann daneben, oder auch bloß als Minimum für den Nothfall, ganz wie bei der Commandite nach §. 473, Seite 498, noch ein fires Honorar (Fixum) stipulirt sein, wie z. B. namentlich bei Cargadören oder Supercargen *) häufig der Fall ist.

Eine Participationsgesellschaft wird in den meisten Fällen dem Publicum gar nicht bekannt gemacht, sondern die Geschäfte derselben werden von einem der Theilnehmer unter dessen eigenem Namen geführt, der dadurch also gegen Dritte solidarisch für dieselben haftet, während er gegenüber der Gesellschaft nur als Factor dasteht. Ueber diesen Fall ward auch bereits im §. 472 geredet, sowie über denjenigen, in welchem die Gesellschaft unter einem eigenen Namen oder mit vereinigten Personen gegenüber Dritten agirt. Es sei also auf das dort Gesagte hier zurückgewiesen.

§. 477.

Die Legislation über die Handelsgesellschaften ist in den meisten Staaten noch sehr zurück und schon daher erklären sich die vielen Streitigkeiten, welche namentlich unter Compagnons bei der gewöhnlichen Societät, und zwar oftmals über ganz einfache Gesellschaftsverhältnisse zwischen ihnen, vorkommen. Auch die Juristen sind in vielen Stücken, welche diese Materie betreffen, oft sehr verschiedener Ansicht, abgesehen davon, daß sie nur durch wenige positive Gesetzgebungen angeleitet werden, klarer in so manchen Einzelnheiten zu sehen, welche die Praxis darin mit sich bringt. In Deutschland kommt meistentheils bezüglich der Handels- und Gewerbegesellschaften noch das römische Recht in Anwendung, bei welchem es sich dann sehr häufig juristischerseits darum handelt, ganz moderne Verhältnisse unter die Gesichtspuncte jener veralteten Gesetzgebung zu bequemen, welche, wegen damaliger Nichtexistenz solcher Verhältnisse, dieselben auch nicht berücksichtigen konnte: hieraus fließt denn schon allein eine Quelle zu Streitigkeiten der mannigfaltigsten Art, gegen welche der practische Geschäftsmann nur durch äußerste Vorsicht sich schützen kann. Außer dem ebengedachten Rechte sind bei uns in Bezug auf die mehrgedachten Societäten besonders wichtig das preußische Landrecht, Theil I, Tit. XVII, Abschnitt 3, und namentlich Theil II, Titel VIII, Abschnitt 7, Nr. VII, §. 614—683, sowie über Actiengesellschaften das preußische Gesetz vom 9. November 1843, welches für den ganzen Umfang der Monarchie gültig erklärt wurde, aber auf die damals bereits bestehenden Actienvereine laut seinem §. 30 keine Anwendung findet (vollständig abgedruckt

*) Ein Cargadeur, Cargadör, Cargador, franz. subrécargue, engl. supercargo, heißt, nach dem Spanischen, ein solcher Factor (Unterkaufmann), welchen man über See mit einer größeren Ausladung behufs Verkaufs derselben und Anschaffung des Gegenwerths, theils ohne, theils mit Beihülfe eines Correspondenten am Bestimmungsplatze, abgehen läßt. Werden zwei solcher Factoren eingesetzt, so heißt der oberste derselben Supercargo, was aber auch der gewöhnliche Name für jeden Cargadör überhaupt ist. In Holland wird mitunter auch ein Schiffsmakler Cargadör (cargadoor) genannt.

Digitized by Google

in meinem „Contorlexikon", Anhang, Seite 706 ff., auch in den nachfolgenden §§. mehrfach wörtlich angezogen); für Oestreich das bürgerliche Gesetzbuch, Theil II, Hauptstück 27, §. 1175—1216, den Gesellschaftsvertrag betreffend, und Hauptstück 16, §. 825—858, über die Gemeinschaft der Sachen, auch der durch Vertrag errichteten; für französisches Recht der Code civil, Art. 1832—1873 und der Code de Commerce, Art. 18—64, mit welchen das rheinische bürgerliche und Handelsgesetzbuch und das badische Landrecht und dessen Anhang correspondiren. Für Hamburg ist die äußere Gestalt der Handelsgesellschaften regulirt in einer Verordnung vom 15. October 1835, publicirt den 28. December nämlichen Jahres. Sie trägt den Titel: „Verordnung wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungssocietäten, Handlungsfirmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen" und findet sich in ihren wesentlichsten Theilen bezüglich der Handelsgesellschaften in den nachfolgenden §§. wörtlich excerpirt. Die unterm 20. October 1825 in Frankfurt a/M. erlassene Verordnung, „die durch Börsenanschlag bekannt zu machenden Firmen und Geschäftszweige neu errichteter, sowie in beiden Stücken vorfallenden Aenderungen älterer Handlungen u. s. w. betreffend," ist im §. 479 vollständig abgedruckt.

Endlich besitzt noch Ungarn, seit dem Reichstage von 1839 bis 1840, eine ausführliche Gesetzgebung über Handelsgesellschaften. Sie bildet den XVIII. der damals emanirten Gesetzartikel: „Von den Rechtsverhältnissen der zu gemeinschaftlichem Erwerbe eingegangenen Gesellschaften." *)

Zur näheren Belehrung über die Handelsgesellschaften und die Gesetzgebung darüber sind, außer denjenigen Werken, welche sich mit dem Handelsrechte im Allgemeinen beschäftigen, besonders die folgenden zu empfehlen:

Schiebe, August, Die Lehre von den Handelsgesellschaften. Nach französischen Quellen (Malepeyre et Jourdain), mit Berücksichtigung der gesetzlichen Verfügungen in einigen andern Ländern, namentlich des gemeinen preußischen und östreichischen Rechts bearbeitet. 2te Ausgabe. Leipzig, Schulz. 1845. Ldpr. 1 fl.

Treitschke, Dr. Georg Karl, Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Commanditen. Nach römischem Recht, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen. Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage der Schrift: Die Lehre von der Erwerbsgesellschaft. Leipzig, Reclam sen. 1845. Ldpr. 1¼ fl.

Dieses mit höchstem Fleiße und der bekannten juristischen Einsicht des Verfassers bearbeitete Werk ist bis jetzt als die gediegenste Darstellung der darin abgehandelten Gegenstände zu betrachten und muß zu näherem Studium derselben vor allen andern empfohlen werden. Für den Kaufmann hat es freilich den Nachtheil, vorzugsweise für Juristen bestimmt zu sein, wodurch es ihm in manchen Stücken schwerer zugänglich wird als populärere Schriften; es ist ihm jedoch, wenn er nur sonst sich Mühe giebt und etwa über das rein Juristische, was er nicht versteht, sich specieller befragt oder aus andern Büchern belehrt, das Verständniß des Werks keineswegs abgeschnitten. Beiläufig sind die vorhin gedachten hamburger und frankfurter Verordnungen, sowie der ungrische Gesetzartikel über die Handelsgesellschaften in demselben jedoch nicht benutzt.

Pöhls, Dr. Meno, Das Recht der Actiengesellschaften. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1842.

Ein brauchbares Buch, zunächst gleichfalls für Rechtsgelehrte; indeß sind seit dem

*) Vergl. Gesetzartikel des ungrischen Reichstages 1839 bis 1840, nebst dem Wechselrechte und den übrigen Creditgesetzen für das Königreich Ungarn. Uebersetzt ꝛc. von Joseph Orosz. Preßburg, bei Anton, Edlem von Schmid. 1840.

Digitized by Google

Erscheinen desselben mehre höchst wichtige Veränderungen in verschiedenen Legislationen vorgegangen, über welche dabei anderweitig sich Raths erholt werden muß.

§. 478.

Wie bereits im §. 471 angedeutet wurde, ist die systematische Eintheilung der Handelsgesellschaften, welche dort sich gegeben findet, im Allgemeinen nur theoretisch maßgebend. Positive Gesetze haben mehrfach andere Eintheilungen gemacht.

Nach preußischem Rechte unterscheidet man solchergestalt:

1) Privat-Handelsgesellschaften.

Hierunter sind die unbedingt obligatorische, die Commandite und die Participationsgesellschaft zu verstehen.

2) Oeffentliche Handelsgesellschaften, Actiengesellschaften.

Diese bedürfen zu ihrer Errichtung der landesherrlichen Bestätigung.

Die östreichische Gesetzgebung trennt die Handelsgesellschaften von den Actiengesellschaften. Die Ersteren sind unterschieden in solche, welche zur fortdauernden Betreibung von Handelsgesellschaften gebildet werden, nämlich: 1) die öffentliche, d. h. unbedingt obligatorische, und 2) die stille Gesellschaft, d. h. die Commandite; sodann in solche, welche nur zu einzelnen Handelsgeschäften sich constituiren, die Gelegenheits-, d. h. Participationsgesellschaft. Die Actiengesellschaften bedürfen zu ihrer Errichtung und Ankündigung der landesherrlichen Bestätigung.

Die ungrische Gesetzgebung (s. §. 477) unterscheidet, nach wörtlicher Fassung, die Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe in solche:

a) deren Mitglieder in der Gesellschaftsfirma ausdrücklich genannt werden, oder in dem der Firma beigefügten Worte et Comp. (Compagnie) enthalten sind. Bei solchen Gesellschaften ist jedes einzelne Mitglied mit seinem ganzen Vermögen hinsichtlich der mit auswärtigen (d. h. dritten) Personen abgeschlossenen Geschäfte in Haftung. Solche Gesellschaften werden im strengsten Sinne Erwerbsgesellschaften genannt.

Diese Erwerbsgesellschaften können indeß auch solche Mitglieder aufnehmen, die nur eine gewisse Einlage auf Gefahr leisten, sich daher höhere Interessen, als die gesetzlichen sind, ausbedingen können; doch haben solche Gesellschafter auf die übrigen Geschäfte der Gesellschaft keinen Einfluß, und haften, außer mit ihrer Einlage, durchaus nicht mit ihrem übrigen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft.

Solche Mitglieder werden äußere (Commenditairs, stille Gesellschafter) genannt*); — oder:

b) die Erwerbsgesellschaften sind solche, deren kein einziges Mitglied in der Firma besonders genannt wird und wo das ganze Gesellschaftscapital in eine gewisse Zahl von kleineren Theilen, jeder Theil von gleicher Summe (Actien) eingetheilt wird; wo die Actionäre nur den für die Actie bezahlten Betrag riskiren, und mit ihrem übrigen Vermögen in keinem Falle haften. Diese Gesellschaften werden Actiengesellschaften genannt. (A. a. O. Cap. I.)

Das französische Recht und die Mehrzahl der nach ihm gebildeten andern Legislationen unterscheiden: die namentlich vereinte,

*) Näheres über deren eigenthümliche Stellung nach diesem Rechte siehe in §. 494.

die stille und die namenlose Gesellschaft (société collective oder en nom collectif; société en commandite und société anonyme); außerdem die Participationsgesellschaft, société en participation, association commerciale en participation.

Nach englischem Rechte unterscheidet man die Compagniehandlung, a joint trade, von der Handelsgesellschaft, a trading-company. Eine Compagniehandlung kommt ungefähr in ihrer Einrichtung einer unbedingt obligatorischen Handelsgesellschaft, nach unsern Begriffen, gleich, doch ist die solidarische Verbindlichkeit der Theilnehmer (partners) viel weiter als bei uns ausgedehnt. Sie erstreckt sich nämlich nicht nur auf die gewöhnlichen Compagnons oder Associés, specieller ostensible partners *) genannt, sondern auch auf die stillen Compagnons, sleeping partners, selbst wenn diese Letzteren kein Capital eingeschossen hätten, sondern bloß Dienstleistungen für die Handlung besorgten: ihre Namhaftmachung gegen Dritte ist dabei sowenig wie nach deutschen Gesetzen Vorschrift oder Gebrauch. Außerdem begründet sich schon eine solidarische Verbindlichkeit für alle Unternehmungen einer Handlung, wenn Jemand sich etwa für einen Theilnehmer derselben ausgiebt, ohne es wirklich zu sein. Mehre andre Abweichungen der englischen Compagniehandlung von der unsrigen sind gleichfalls als wesentlich zu betrachten, doch würde ein näheres Eingehen hierauf zu weit führen.

Die Handelsgesellschaften, nach englischem Rechte, zerfallen in:

a) geschlossene oder Actien-Gesellschaften, exclusive oder joint-stock-companies. Von den sonstigen Actiengesellschaften unterscheiden sich diese vorzüglich darin, daß die Actionäre erst durch besondere Parlamentsacte bis zur Höhe ihrer Actien (shares) sich verbindlich machen lassen können, was einzeln stattfindet; ist Dies nicht der Fall, so haften sie für die Unternehmungen der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Besonders häufig sind in England die Actienbanken, joint-stock-banks, welche aber auch zu außerordentlichen Misbräuchen des öffentlichen Vertrauens geführt haben, woran namentlich die ehemalige mangelhafte Gesetzgebung über dieselben Schuld war. Die solidarische Verbindlichkeit der Actionäre bei diesen Banken ward vielfach dadurch umgangen, daß fingirte Namen für Dieselben angegeben und bei dem Stempelbureau, — was schon damals Vorschrift war, — einregistrirt wurden. Früher bedurfte es auch keiner besondern Erlaubniß der Staatsbehörde zur Errichtung von joint-stock-companies, gegenwärtig sind sie jedoch einer scharfen Controle Derselben unterworfen.

b) Offene oder regulirte Handelsgesellschaften, open oder regulated companies. Diese werden durch Parlamentsacten bestätigt und zu ihnen gehören z. B. die britisch-ostindische Compagnie und andre große Handelsgesellschaften. Die ihnen ertheilten Privilegien bilden ihren Freibrief, charter. Es ist bei denselben nicht, wie bei den joint-stock-companies, ein gewisser Betrag als Gesellschaftscapital stipulirt, sondern dieses so wenig wie die Zahl der Actien bestimmt. Man kauft sich durch ein Eintrittsgeld als Mitglied ein. Im Uebrigen ward dieser wie der andern Actiengesellschaften bereits im X. Abschnitte, §. 365, erwähnt.

*) Ein Gesellschafter, dessen Namen bloß in der Firma aufgeführt ist, ohne daß er wirklich Antheil hat, was jedoch aus der vorgeschriebenen Anzeige der Gesellschaft in der öffentlichen Zeitung und dem Circulär der Ersteren erhellen muß, heißt nominal partner.

Digitized by Google

§. 479.

Um die für unsern Zweck nöthige speciellere Uebersicht über die innere Einrichtung der verschiedenen Handelsgesellschaften zu erlangen, seien die Actiengesellschaften von den übrigen getrennt, da bei diesen so vielfach von ganz andern Gesichtspuncten als bei den andern ausgegangen werden muß. Mit solcher Einschränkung ist also auch das Nachfolgende zu verstehen.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf zu seiner Errichtung gemeinrechtlich weder einer eigenen Form noch etwa der einseitig begonnenen Erfüllung, sondern wird perfect, sobald die Paciscenten nur über das Wesen desselben an sich einig sind und hierüber gegenseitige Zusage und Annahme geleistet worden ist. Es erhellt hieraus, daß solche Einwilligung sowohl mündlich oder schriftlich, als auch persönlich oder durch Bevollmächtigte geschehen könne. Eine stillschweigende Einwilligung kann ebenfalls rechtsbeständig vorliegen; der Fall tritt z. B. ein, wenn die Erben eines Geschäfts dasselbe fortführen. Ebenso wird durch Annahme einer gemeinschaftlichen Firma, durch die Errichtung gemeinschaftlicher Handlungsbücher u. s. w. der Societätsvertrag perfect. Wenn in eine bereits vorhandene Gesellschaft ein neuer Theilnehmer aufgenommen wird, so begründet Dies einen neuen Vertrag, bei welchem sämmtliche bisherige Gesellschaftsmitglieder als die eine contrahirende Partei Jenem gegenüber stehen: ohne eine einstimmige Einwilligung jedes einzelnen Gesellschafters ist ein solcher neuer Vertrag demnach auch unzulässig.

§. 480.

Wie bekannt, pflegt man den- oder diejenigen persönlichen Namen, unter welchen eine Handelsgesellschaft als gewöhnliches Compagniegeschäft oder als Commandite operirt, technisch eine (Handlungs-)Firma, in Süddeutschland auch Raggion, Dita oder Ditta (franz. raison [de commerce], engl. [commercial] firm) zu nennen. In einem weiteren Sinne pflegt man aber auch jeden andern gemeinschaftlichen Namen von Gewerbe- und Handelsgesellschaften, namentlich auch bei Actienvereinen, als Firma zu bezeichnen, z. B. Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie, Gothaische Lebensversicherungsbank, Königl. Sächsisches privilegirtes Haupt-Blaufarbenlager, Neue Zuckersiederei u. s. w.

Das Vorhandensein von mehren Theilnehmern bei einem Handlungsgeschäft wird oftmals schlechtweg durch den Zusatz: & Compagnie (franz. et Compagnie, engl. and Company) ausgedrückt, in älteren Zeiten statt dessen auch durch: & Consorten. Keineswegs ist aber überall aus den Firmen mit Sicherheit auf den oder die wirklichen Besitzer eines Hauses zu schließen, noch auch nur darauf, ob dasselbe einem oder mehren angehöre, denn es ist sowohl üblich, daß Einer allein eine Firma führt, welche mehre Personen benennt, als umgekehrt, daß eine wirkliche Compagniehandlung nur unter dem Namen einer einzelnen Person betrieben wird. Eben so besagt in vielen Fällen der persönliche Name bei einer Firma gar Nichts in Bezug auf den wirklichen Besitzer derselben, z. B. wenn ein ererbtes oder erkauftes Geschäft unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird, es sei nun mit dem Zusatze: „Nachfolger" oder nicht. Es tritt auch wohl der Fall ein, daß eine Commandite den Zunamen eines angesehenen Commanditärs mit dem Zusatze: & Compagnie

trägt, ohne daß der oder die eigentlichen Firmaführer (Complementirer) darin benannt wären.

Eine eigene Frage erhebt sich, wenn da, wo keine positiven Gesetze dem Besitzer einer bereits vorhandenen Firma ein ausschließliches Recht auf alleinige Führung derselben an seinem Wohnorte zugestehen, ein andres Haus etwa unter derselben Firma sich etablirt. Eine solche Collision kann sowohl aus Unkenntniß oder Unbedachtsamkeit, als auch in unlauterer Absicht herbeigeführt werden; es wird aber alsdann nur eine gütliche Uebereinkunft über das Zurücktreten der jüngern Handlung oder eine Abänderung der älteren Firma übrig bleiben, denn nach gemeinem Rechte ist ein Eigenthumsrecht wie vorstehend nicht zu begründen.

Nach verschiedenen Legislationen modificirt alles Vorstehende sich im Uebrigen wie folgt. Nach dem Code de Commerce, Art. 21, 23 u. 25, dem rheinischen Handelsgesetzbuche und dem Anhang zum badischen Landrechte, ebendaselbst, ist den Gesellschaftshandlungen untersagt, andere Namen als diejenigen ihrer wirklichen solidarischen Theilnehmer in ihre Firma aufzunehmen. Commanditäre dürfen in einer solchen nicht genannt werden *). Eben so ist nach dem Sinne der ungrischen Gesetzgebung zu folgern. Vergl. darüber §. 478. Nach dem preußischen Landrechte, Theil II, Titel 8, §§. 621 u. 622, muß eine neu angenommene Firma von allen bisher bekannt gemachten sich unterscheiden. Ergiebt sich in der Folge, daß eine andere bereits errichtete Handlung die gleiche Firma führt, so ist die später geschlossene Societät verpflichtet, ihre Firma zu ändern **). In Leipzig ist, nach einer Anordnung des Raths, die wegen Handlungs-Etablissements, Handlungsfirmen und Procura-Ertheilungen bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen betreffend, d. d. 10. Juni 1818, §§. 2 u. 3, einem einzelnen Kaufmanne untersagt, sich in seiner Firma des Zusatzes: und Compagnie zu bedienen. Eben so darf in eine Firma der Name keiner Person aufgenommen werden, welche nicht wirklich Theilnehmer des Geschäfts ist, worin bloß eine specielle Erlaubniß des Handelsgerichts eine Abänderung gestatten kann, die aber nur durch

*) Hier erhebt sich jedoch die Collision unter gleichen Zunamen eines Complementirers und eines Commanditärs. Es bleibt in solchem Falle also nur die Hinzufügung der Zunamen übrig.

**) In Preußen beabsichtigt man ein neues Gesetz bezüglich der Handlungsfirmen. Auf eine mehrfach vorgekommene Streitfrage bei den Letzteren hat die nachstehende Ministerialverfügung Bezug:

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Frage: „ob bei den Klagen, welche von Kaufleuten, insbesondere Societätshandlungen, oder gegen Solche angestellt werden, zur Bezeichnung der Kläger, resp. Verklagten, die bloße Angabe der Handlungsfirma genüge, oder ob es der ausdrücklichen Benennung der einzelnen Handlungseigenthümer bedürfe?“ bekannt gemacht, daß diese Frage bei den schwebenden Verhandlungen über ein allgemeines, die Handelsfirmen betreffendes Gesetz die weitere Berücksichtigung finden wird. Bis dahin, wo eine neue gesetzliche Bestimmung getroffen sein wird, kann eine allgemeine Anweisung über das zu beobachtende Verfahren, wenn Handlungshäuser unter ihrer Firma klagen, resp. verklagt werden, nicht erlassen, dem Collegio vielmehr nur anheim gegeben werden, vorkommenden Falles über die obige Frage nach den bestehenden Gesetzen seiner besten Einsicht gemäß zu befinden. Wie sich das hiesige königl. Stadtgericht und das königl. Kammergericht über den Gegenstand ausgesprochen haben, wird dem Collegium aus den abschriftlich beigefügten beiden Berichten derselben vom 4. u. 16. Juni d. J. zu ersehen gegeben. Berlin, den 1. August 1845. Der Justizminister Uhden.

Die erwähnten beiden Berichte hatten die Frage entgegengesetzt beantwortet.

Digitized by Google

den Beweis eines besondern Rechtstitels zu einer derartigen Firma ertheilt wird, namentlich Erbrecht, Kauf. Nach der östreichischen Fallitenordnung vom 18. Aug 1734, Abtheil. I, §. 5, dürfen Societätshandlungen keinen einzelnen Namen als Firma führen, sondern es muß demselben wenigstens: & Compagnie hinzugefügt werden.

§. 481.

Mit Ausnahme der Participationsgeschäfte, welche überall einer öffentlichen Kundmachung nicht bedürfen, sondern bei welchen der ordnungsmäßige Eintrag in die Handlungsbücher genügt, sofern sie nicht etwa unter einer gemeinschaftlichen Firma betrieben werden (vergl. §. 472, Seite 497), sind über die schriftliche Abfassung von Societätscontracten und die öffentliche Notification der Vergesellschaftung in mehren Landesgesetzen mehr oder minder ausführliche Anordnungen getroffen. Deren sollten bei der Wichtigkeit des Gegenstandes überall sich finden und zwar so umfassend und bestimmt wie möglich, eben so wie schon in Hinsicht auf das Etablissement jedes einzelnen Kaufmanns. Leider ist indeß hier vielfach eine große Lücke in der Handelsgesetzgebung und die Folge davon eine Menge von Rechtsstreitigkeiten, die oft sehr verwickelter Natur sind.

Am Bestimmtesten sprechen in obiger Beziehung der Code de Commerce und die meisten nach ihm gemodelten Gesetzbücher sich aus. Nach Ersterem müssen die allgemeinen Societätscontracte schriftlich abgefaßt und wenigstens in so vielen Exemplaren, als ungleichartige Interessen bei denselben vorhanden sind, ausgestellt werden. Näheres ward hierüber bereits im Uebergange, §. 466, gesagt. Innerhalb vierzehn Tagen nach dem Datum des Contracts muß sodann ein Auszug desselben beim Handelsgerichte des oder der betreffenden Arrondissements protocollirt und während dreier Monate im Gerichtssaale ausgehängt werden. Dieser Auszug muß enthalten:

1) den Namen, den Stand und die Wohnungen sämmtlicher Theilnehmer;

2) die gemeinschaftliche Firma;

3) die Namen der Firmaführer (Complementirer);

4) die Namhaftmachung des Belaufs, bis zu welchem jeder einzelne Commanditist oder Actionär verhaftet ist (vergl. §. 474);

5) den Tag, von welchem an die Societät begonnen hat;

6) die Frist, welche für die Dauer derselben festgesetzt worden ist.

Wird die rechtzeitige Eingabe eines derartigen Auszugs verabsäumt, so ist der Vertrag unter den Paciscenten ungültig, doch bleibt er für Dritte, welche bereits mit der Societät in Verbindung getreten sind, rechtsbeständig. Werden in den Personen oder in irgend einem der obigen Puncte Veränderungen im Contracte vorgenommen, so ist ein gleiches Verfahren bei gleichen Rechtsnachtheilen Vorschrift; ein Gleiches auch, wenn die Gesellschaft nach Ablauf des Vertrags weiter fortgesetzt oder vor Ablauf derselben aufgehoben wird. Code de Commerce, Art 39, 42, 46.

Nach dem preußischen Landrechte ist, wenn eine fortwährende Societät unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll, ein schriftlicher Contract darüber abzufassen. Die Gesellschafter müssen die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt machen. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich, so

Digitized by Google

muß die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden. In dem einen, wie in dem andern Falle muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift Derer, welche sie zu führen berechtigt sein sollen, auf der Börse oder bei den Gerichten niedergelegt werden. Soll das eine oder das andre Mitglied von dem Betriebe der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen, oder sollen dessen Rechte und Pflichten anders bestimmt sein, als es die Gesetze an die Hand geben, so muß Dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt sein. Ebenso, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt sein sollen. Bevor die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen Dritte nicht bedienen; sie selbst macht sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte gegen einen Dritten aber allerdings verbindlich. Eine gleiche Bekanntmachung wie vorerwähnt muß auch erfolgen, wenn in dem früher bekannt gemachten Inhalte des Vertrags, hinsichtlich der Firmen oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, eine Veränderung vorgenommen werden soll. Auch muß von einer solchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, Nachricht gegeben werden. A. a. O., Theil II, Tit. 8, §§. 617 bis 620, 623 bis 628.

Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch, Theil II, Hauptstück 27, §§. 1178 u. 1179 bestimmt: Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen oder andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben oder verzeichnet worden ist. Wie der gesellschaftliche Vertrag unter Handelsleuten zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen und öffentlich bekannt zu machen sei, bestimmen die besondern Handels- und politischen Gesetze; werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben *), so ist es genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint. Nach der Fallitordnung vom 18. August 1734, Abtheilung I, §. 5 und einem Justizhofdecret vom 7. Mai 1813 muß ferner der Vertrag, um gültig zu sein, schriftlich abgefaßt und bei dem betreffenden Mercantilgerichte zur Protocollirung und Genehmigung überreicht, ebenso die gewählte Firma protocollirt werden. Nach einem Hofdecret vom 4. September 1755 kann diese Ratihabition des Mercantilgerichts nur dann erfolgen, sobald in dem Vertrage die Individualität der Gesellschafter sicher bezeichnet, ihre Qualität als öffentliche (solidarische) oder stille ausgesprochen, die Firma und die Firmaführer bestimmt, und das Datum beigefügt ist. Die W. O., Art. 18, setzt außerdem für den Fall, daß neue Mitglieder eintreten, fest, daß Dieselben bei 50 ℔ Strafe, wenn Dieselben gegenwärtig binnen sechs, wenn abwesend binnen drei Wochen dem Mercantilgerichte gemeldet sein müssen.

Nach dem im §. 477 erwähnten ungrischen Gesetz können Erwerbsgesellschaften im strengen Sinne nur dann Wechselfähigkeit besitzen und ihre Bücher nur dann Glaubwürdigkeit finden, wenn sie einen schriftlichen Vertrag errichten und diesen nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften bei dem betreffenden Wechselgerichts-

*) Participationsgeschäfte.

Digitized by Google

hofe, dem sie unterworfen sind, protocolliren lassen, sowie ihre daselbst paraphirten Bücher auf gleichfalls vorgeschriebene Weise regelmäßig führen. Der Vertrag muß folgende Puncte enthalten:

1) die genaue Angabe des Zweckes der Erwerbsgesellschaft;
2) die Namen der Personen, welche diesen Zweck zu erreichen sich vorsetzen;
3) die genaue Bestimmung Dessen, was und wie jedes Mitglied zu diesem gemeinschaftlichen Zwecke beitragen soll;
4) die Zeit, bis zu welcher die Leistung geschehen soll;
5) die Arbeiten, die jedes Mitglied zu diesem Zwecke übernehmen muß;
6) wer die Leitung der gewöhnlichen Angelegenheiten habe, und wie die wichtigeren zu entscheiden seien; ferner die Ernennung des Firmaführers *), wenn es für nöthig erachtet würde;
7) die Zeit und Art der Rechnungslegung und deren Prüfung;
8) in welcher Zeit und in welchem Verhältnisse der Gewinn zu vertheilen sei;
9) unter welchen Verhältnissen ein Mitglied freiwillig austreten, oder zum Austritt verhalten (angehalten) werden kann; endlich:
10) wie das Vermögen im Falle eines solchen Austrittes oder im Falle des gänzlichen Aufhörens der Gesellschaft zu vertheilen sei.

(A. a. O., Cap. II, §§. 4 u. 5.) Wird in die Gesellschaft ein neues Mitglied aufgenommen, so ist mit Demselben ein Vertrag darüber zu errichten, und ebenso wie der erste Vertrag bei dem Wechselgerichte zu protocolliren. Im Firmaprotocoll des W. G. ist bei Protocollirung des neuen Vertrages auf den ersten Gesellschaftsvertrag sich zu berufen, bei diesem aber nachträglich der neue Vertrag und dessen Protocollirungsnummer zu erwähnen. Ist das neue Mitglied einfach und ohne nähere Bestimmung der Gesellschaft beigetreten, so hat es alle Rechte und Pflichten erlangt, die den übrigen früheren Mitgliedern zukommen. Nimmt die Gesellschaft Commanditäre an, so ist mit Diesen auch ein schriftlicher Vertrag zu schließen, dessen Protocollirung jedoch nicht erforderlich ist. (Ebendaselbst, §§. 20 bis 23.) Erwerbsgesellschaften gleicher Art, welche aber den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind hinsichtlich des Vertrags nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Verfügungen gebunden, sofern unter ihnen einer der obigen Puncte schriftlich nicht anderweitig erledigt wäre.

In Hamburg ist durch die Verordnung vom 15. October 1835 Folgendes festgesetzt:

§. 1. Alle von jetzt an ergehenden Circulare und briefliche Mittheilungen hiesiger Handelshäuser, Fabrikanten und Detaillisten, welche sich auf Errichtung oder Aufhebung einer Handlungssocietät, oder Veränderung aller Art in den Societätsverhältnissen beziehen, müssen auf dem Handelsgerichte deponirt werden. §. 2. Die zu deponirenden Circulare und brieflichen Mittheilungen müssen von sämmtlichen Compagnons unterschrieben und von sämmtlichen Compagnons persönlich, unter Anerkennung ihrer Unterschriften, beim Handelsgerichte eingereicht werden. Bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrer Compagnons muß die Anerkennung der Unterschrift der Abwesenden, in einem vom Handelsgerichte festzusetzenden Termine oder mittelst einer obrigkeitlich beglaubigten Acte, geschehen. Eben so ist es in dem Falle des nachfolgenden §. 3 zu halten. §. 3. Wird von jetzt an eine Handlungssocietät errichtet, verändert oder aufgehoben, so ist beim Handelsgerichte eine Anzeige davon zu machen und das darüber aufzuneh-

*) Vergl. wegen der mehrfachen Bedeutung dieses Ausdrucks die dritte Anmerkung zu §. 473, Seite 498.

Digitized by Google

mende Protocoll von sämmtlichen Theilnehmern in der Art zu unterzeichnen, wie jeder von ihnen firmiren wird. Zu einer gleichen Anzeige und Unterschrift ist in Zukunft bei Errichtung einer Handlung jeder alleinige Inhaber einer Handelsfirma, die entweder dessen eigenen vollen Namen nicht enthält oder nicht auf den eigenen Namen beschränkt ist, gehalten. — Nach §. 14 muß die nach §. 1 zu beschaffende Deposition oder Anzeige spätestens an dem Tage geschehen, an welchem die durch den Inhalt begründete Verbindlichkeit ihren Anfang nimmt. §. 15. Ueber diese Depositionen und Anzeigen wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Handelsgerichts ein Protocoll geführt. Dasselbe ist mit einem genauen Register zu versehen und kann von Jedermann inspicirt werden. §. 16. Die Versäumung der obgedachten Vorschriften, soweit solche die Societäts-Einrichtungen und Handelsfirmen betrifft, hat außer denjenigen nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der zeitigen Bekanntmachung der Societätsverhältnisse ohnehin rechtlich nach sich zieht, zunächst eine Geldstrafe von 10 ₰ für jeden Contravenienten zur Folge. Das H. G. verurtheilt die Contravenienten nach vorgängiger Vernehmung Derselben in diese Strafe, und fordert sie zugleich auf, binnen drei Tagen ihrer Obliegenheit nachzukommen, mit dem beigefügten Präjudiz, daß sonst ihre Namen als Solche, die bis dahin dem Gesetze nicht nachgekommen, sofort durch Börsenanschlag werden bekannt gemacht werden. Nach dreitägigem Börsenanschlag aber sind für jeden Tag des fortgesetzten Ungehorsamseins unter Fortdauer des Anschlags 10 ₰ Strafe zu entrichten. §. 18. Wer sich in den vorgedachten Fällen durch ein Erkenntniß des Handelsgerichts beschwert glaubt, muß Solches vor Ablauf von drei Tagen auf der handelsgerichtlichen Kanzlei anzeigen, und sodann binnen sechs Tagen, von Zeit des Erkenntnisses an gerechnet, seine Beschwerde unter Bescheinigung der gemachten Anzeige, auch Beilegung des Erkenntnisses in forma probante und des Extracts aus dem Vernehmungsprotocoll, sofern eine Vernehmlassung stattgefunden, durch den Weg der Supplication an das Obergericht gelangen lassen. §. 19. Das Handelsgericht wacht ex officio auf die genaue Beobachtung dieser Verfügungen, und von den übrigen hiesigen Behörden erwartet man, daß sie Demselben die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen sofort anzeigen.

In Leipzig ist die Errichtung einer jeden Handelsgesellschaft gleich derjenigen einer Einzelhandlung, so wie die Firma derselben, beim Handelsgerichte anzuzeigen und durch Anschlag an der Börse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Im Unterlassungsfalle sind 25 ₰ Strafe für jeden Monat der Verspätung zu bezahlen, diese influirt aber nicht weiter auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags.

Wegen Frankfurt a/M. gehört die Verordnung vom 20. October 1825 hieher, welche sich folgendermaßen ausspricht:

§. 1. Alle Handelsleute, welche dahier, es sei für alleinige Rechnung handeln oder eine Gesellschaftshandlung errichten wollen, sind von Publication gegenwärtiger Verordnung an schuldig und gehalten, vor Errichtung der Handlung ihre Firma und Geschäftsgattung, die jetzt und künftig bestehenden Handlungen aber die in beiden Stücken etwa vorfallenden Abänderungen, wie auch ihre Auflösung, alsbald durch einen Wechselnotar (vergl. VIII. Abschn. §. 298) an der Börse bekannt machen zu lassen. Bei unterlassener Befolgung tritt dieselbe Strafe von 100 Reichsthalern ein, welche durch die Rathsverordnung vom 19. October 1741 in Bezug auf hiesige W. O. bereits für Societäts-Handlungen festgesetzt ist. §. 2. Der Wechselnotar hat die Börsenanschläge bei löblichem Rechneiamte einzureichen, welches, wenn kein offener Anstand sich ergiebt, die Erlaubniß zur öffentlichen Anheftung in dem Sinne, daß in staatspolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß obwalte, und allen privatrechtlichen Ansprüchen unbeschadet, ertheilt, im Fall eines Bedenkens aber vorderfamst beim Senat Vorlage davon macht und Dessen Genehmigung einholt. — Auch hat jeder neu angehende Handelsmann, er sei Eigenthümer oder Theilhaber einer Handlung, im Beisein eines Wechselnotars, das bisher in Uebung gewesene Börsenanschlags-Formular mit seiner, die Handlungsfirma betreffenden Unterschrift zu versehen und der Wechselnotar deren Richtigkeit zu beglaubigen, auch sämmtliche Formulare auf dem Wechsel-Protest-Comptoir in chronologischer und alphabetischer Ordnung aufzubewahren, damit nöthigenfalls geeigneter Gebrauch davon gemacht werden könne. §. 3. Wenn ein Handlungshaus seinen Handlungszweig dermaßen verändern oder ausdehnen will, daß Solches nicht als Wahl einer ganz andern Geschäftsgattung angesehen werden kann, oder wenn Jemand einzelne Operationen, zu deren Betrieb er befugt ist, unternimmt, so ist deshalb kein besonderer Börsenanschlag nöthig. — Jedoch steht jeder Handlung frei, auch kleinere oder zeitweise

Abänderungen oder Ausdehnung ihres Geschäftes auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. §. 4. Alle, sowohl christliche wie jüdische Handelsleute, welche ihre Firma und ihren Geschäftsbetrieb noch nicht auf dem Wechsel-Protest-Comptoir eingereicht haben, sind verbunden, Solches gleich nach Erscheinung dieser Verordnung bei Vermeidung der in dem §. 1 enthaltenen Strafe von 100 Reichsthalern zu thun.

Das in §. 2 dieser Verordnung erwähnte Börsenanschlags-Formular ist in doppelter Fassung beigefügt, nämlich: 1) für Gesellschafts- und 2) für Einzel-Handlungen. Für erstere lautet dasselbe:

In Gemäßheit Hoher Senats-Verordnung
vom 25. October 1825, und da schon die §§. 5 und 6 der allhiesigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungsgeschäften de 19. October 1741 unter andern ausdrücklich verordnet: daß alle und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wenn sie ihr Geschäft mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und sonders bei den hiesigen Wechselnotaren durch eine besondere Bescheinigung namhaft machen sollen, und wir Endesbenannte in einer solchen Handlungssocietät, worin wir die Geschäfte mit gesammter Hand selbst verrichten, unter dem Namen:

stehen; so haben wir zur schuldigen Befolgung diese Urkunde, nach hoher Vorschrift, im Beisein des Wechsel-Notarii

eigenhändig beschrieben und besiegelt.

Wir ersuchen zugleich löbl. Wechsel-Protest-Comptoir, diese von uns gemachte Anzeige und unterfertigte Urkunde zu beglaubigen, und solche nach §. 2 obiger hohen Senats-Verordnung de 20. October 1825 nicht nur auf dem Wechsel-Protest-Comptoir zu registriren und aufzubewahren, sondern auch den hiernach gefertigten Börsen-Anschlag bei Hochlöblichem Rechenei-Amte zu überreichen.

Frankfurt, am

(Der Vollständigkeit wegen, möge hier gleichfalls noch das andere Formular folgen. Es lautet:

In Gemäßheit hoher Senats-Verordnung
vom 20. October 1825 und zur schuldigen Befolgung derselben zeige ich Endesbenannter andurch einem löbl. Wechsel-Protest-Comptoir an, daß ich nach meinem bereits geleisteten Bürgereid als Handelsmann dahier, eine Handlung in

errichtet und solche für meine alleinige Rechnung und Verbindlichkeit unter der Firma:
betreibe.

Ich ersuche zugleich löbl. Wechsel-Protest-Comptoir, diese von mir im Beisein des Wechsel-Notarii eigenhändig unterfertigte und besiegelte Anzeige zu beglaubigen und solche nach §. 2. obiger hohen Senats-Verordnung nicht nur auf dem Wechsel-Protest-Comptoir zu registriren und aufzubewahren, sondern auch den hiernach gefertigten Börsen-Anschlag bei Hochlöblichem Rechenei-Amte zu überreichen.

Frankfurt, am ꝛc.)

Wegen englischen Rechtes bei Compagniehandlungen siehe §. 478.

§. 482.

Die Erlassung einer besondern Notification einer Vergesellschaftung an das Publicum oder wenigstens an diejenigen Gläubiger oder Correspondenten, welche man auf auswärtigen Plätzen besitzt, ist, wie aus den in vorstehendem Paragraphen allegirten gesetzlichen Dispositionen erhellt, keineswegs überall Vorschrift. Außer bei ganz unbedeutenden Handlungen, kann man indeß annehmen, daß eine jede Handlungssocietät in der Regel wohl eine Bekanntmachung ihres Etablissements in die öffentlichen Blätter, wenigstens an ihrem Wohnorte, rücken läßt, welche außer der Firma meistens auch die Geschäftsbranche, mit welcher sie sich zu beschäftigen gedenkt, enthält, und daneben das Domicil näher bezeichnet, den sie für ihr Geschäftslocal (Magazin, Niederlage, Laden, Gewölbe, Contor) sich gewählt hat. Bedeutendere Häuser, namentlich aber alle diejenigen, welche einen regelmäßigen Verkehr mit fremden Plätzen betreiben, erlassen außerdem eigends zu diesem Zwecke angefertigte Circuläre (Circulaire, Circulare, Circular- oder Umlaufschreiben, im östreich. Rechtsstyle auch Oblatorien, franz.

Digitized by Google

une circulaire, lettre circulaire, engl. a circular). Ueber diese brieflichen Anzeigen findet sich alles Nöthige in meinem „Lehrbuche der deutschen Handelscorrespondenz," 2te Auflage, Seite 45 bis 73, sowie in „Büsch, hamburger Briefsteller für Kaufleute," 7te Auflage, 1r Theil, Seite 64 bis 71.

§. 483.

Um als Eigenthümer einer Handlung oder als Miteigenthümer einer Handelsgesellschaft aufzutreten, bedarf es in den meisten Fällen des Bürgerrechts an dem betreffenden Platze, bei vielen Geschäften an manchen Plätzen aber außerdem, daß man, wenn derselbe noch nicht geschehen, des Beitritts zur Kaufmannschaft, der Kramerinnung (des Krameramts) oder ähnlichen kaufmännischen Gilden fähig sei und Dieser gleichzeitig erfolge. Hierüber läßt sich im Allgemeinen wenig Maßgebendes sagen, da die Localstatuten sehr darin abweichen, doch sei beiläufig darauf aufmerksam gemacht, daß besonders nach östreichischem Rechte hier mancherlei Unterscheidungen in Betracht kommen. Dieses begreift nämlich alle Kaufleute unter dem allgemeinen Namen Händler und unterscheidet:

I. Großhändler. Solche können sein:
   a) k. k. privilegirte. Diese bilden ein eigenes Gremium (Verein), welches von dem übrigen bürgerlichen Handelsstande getrennt und, wenn in corpore belangt, der adligen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Den k. k. priv. Großhändlern steht das Recht zu, bürgerliche Realitäten zu erwerben, ohne zuvor Bürger zu werden, und ihre Privilegien werden auf ihre resp. Witwen und ehelichen Nachkommen vererbt.
   b) Bürgerliche Großhändler. Selbige sind durchstehend den Magistratsbehörden unterworfen, bedürfen des Bürgerrechts, um bürgerliche Realitäten zu acquiriren, haben eine Gewerbesteuer zu erlegen, von welcher die k. k. privilegirten Großhändler befreit sind, und ihre Berechtigung erbt nur so lange auf ihre Witwen weiter, als Dieselben nicht wieder heirathen.
   c) Griechische und türkische Großhändler. Diese können entweder östreichische oder türkische Unterthanen sein und haben das Recht, in der k. k. Monarchie den Ein- und Ausfuhr-, sowie den Durchzugshandel türkischer wie erbländischer Artikel resp. von und nach der Türkei zu betreiben.

II. Kleinhandelsleute. Ihre Handlungen, Kleinhandlungen, sind entweder specielle oder generelle. Den ersteren ist nur das Führen gewisser vorgeschriebener Waaren gestattet, den andern jedoch, welche auch vermischte Waarenhandlungen heißen, eine solche Beschränkung nicht auferlegt. An sich ist den Kleinhandelsleuten übrigens der Betrieb von Großhandelsgeschäften nicht untersagt.

Anderweitig werden noch Krämer, Standhändler und Hausirer unterschieden.

Vergl. im Uebrigen den Artikel Handelsleute in meinem „Contorlexikon."

Inwieweit Frauenzimmer zum selbstständigen Betriebe von Handelsgeschäften, als Handels- oder Kauffrauen (vergl. Uebergang, §. 459, Anmerkung), mithin auch zur Mitführung von Handelsgesellschaften befugt seien, ist aus meinem „Contorlexikon" s. v. Handelsfrau zu ersehen.

Die Befugnisse, welche in vorstehendem Sinne zur Theilnahme an einer Handelsgesellschaft der Person selbst beiwohnen müssen, sind jedoch stets nur auf eine Theilnahme als Complementar ausgedehnt; einem bloßen Commanditär brauchen dieselben aus dem Grunde nicht anzukleben, weil Derselbe, Dritten gegenüber, nicht als Theilnehmer verhaftet ist, auch das Geschäft nicht selbstständig mit betreibt.

Maklern ist die Betheiligung bei Handlungsgesellschaften vielfach untersagt, so auch manchen öffentlichen Beamten.

Digitized by Google

§. 484.

Wenngleich die Anfertigung von Societätscontracten unter Privatunterschrift, d. h. ohne Zuziehung von Notarien oder Rechtspersonen, wohl so ziemlich nach allen Landesgesetzen ausreichend ist, denselben Rechtsbeständigkeit zu verleihen, vorausgesetzt, daß die sonstigen Formalitäten dabei beobachtet seien, welche verschiedene Particularrechte vorschreiben, so ist es doch sehr gewöhnlich, daß die Paciscenten sich der Beihülfe rechtskundiger Personen zur Punctation bedienen, welche dann zugleich die Redaction und Beglaubigung der Contractsurkunde unter ihrer öffentlichen Unterschrift und Siegel übernehmen. Jedenfalls ist eine solche Assistenz den Gesellschaftern anzurathen, sobald Dieselben nicht selbst Kenntnisse ihrer Landesgesetze genug besitzen, um den Vertrag in allen Theilen auch von juristischem Standpuncte aus prüfen zu können, und dieser Fall gehört wohl zu den seltneren. Auch kann noch eine andre Absicht die Compaciscenten bei der Zuziehung eines Beistandes vorerwähnter Art leiten, die nämlich, in dem Letzteren einen unparteiischen Mann zu Rathe gezogen zu haben, welcher den einen Theil vor der Uebervortheilung des andern durch eine oder die andere Vertragsbedingung schützt, wenn Erstere auch immerhin unwissentlich sein sollte, wie es recht wohl der Fall sein kann, sobald man von irrthümlichen Grundansichten bei Abmessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgeht.

Wird die Anfertigung eines Societätscontracts einem Rechtskundigen überlassen, so hat natürlich Dieser die Sorge auf sich, daß derselbe in rechtsbeständiger Form (in forma probante) abgefaßt werde; andernfalls muß diese von den Paciscenten selbst nach besten Kräften in's Auge gefaßt werden. Die etwa vorschriftsmäßige Deposition des Contracts oder, wie nach französischem Rechte, eines Auszugs desselben bei der betreffenden Behörde ist dagegen jederzeit Sache der Paciscenten.

Beiläufig ruht an vielen Orten auf den schriftlichen Societätscontracten ein den Unterschriften vorgängiger Stempel, dessen Wegfall die vorschriftsmäßige Strafe nach sich zieht, sobald er zur Anzeige bei den Behörden kommt. In dieser Beziehung hat man also sich wohl vorzusehen, um nicht in Schaden zu kommen. In Hamburg kostet dieser Stempel z. B. 6 ß Courant und wird auf den ersten Bogen der Societätscontracte gesetzt.

§. 485.

Der Vertrag mit Commanditären oder stillen Compagnons kann zwar auch in eine anderweitige Urkunde, durch welche Complementare miteinander sich vertragen, aufgenommen werden; an sich ist es aber besser und die Klarheit befördernd, daß jener Vertrag den Inhalt eines abgesonderten Documents abgebe, indem bei demselben die Complementare zusammen den einen und der oder die Commanditäre den andern Theil bilden, während bei dem anderweitigen Societätsvertrage die Compagnons gegen einander die contrahirenden Parteien vorstellen.

Eben so wie bei Commanditären, steht es übrigens auch bei jedem neuen Socius (solidarischen Theilnehmer), den eine Handlung aufnimmt.

§. 486.

Ein in gehöriger Form ausgestellter kaufmännischer Societätsvertrag enthält zunächst folgende Puncte:

Digitized by Google

1) Namen, Stand und Wohnort der Contrahenten.
2) Angabe des Geschäftsbetriebs, behufs dessen Dieselben sich associiren.
3) Bestimmungen wegen der Firma.
4) Die ausführlichen Bestimmungen über den Einschuß (die Einlage) zum Handlungscapital oder Gesellschaftsfonds (Grundstamm, Urstamm, Hauptstamm, zusammengetragenen Fonds), welchen jeder Contrahent in das Geschäft zu machen hat, sowie, wenn dieser entweder noch nicht oder nicht für voll geschehen, in welchen Terminen Derselbe Solches zu beschaffen hat.
5) Die Bestimmungen über die Dienstleistungen oder Arbeiten, welchen jeder Contrahent im Allgemeinen oder Besonderen für das Geschäft sich zu unterziehen hat.
6) Die Bestimmungen über die Leitung des Geschäfts und inwieweit jeder einzelne Contrahent an derselben Theil zu nehmen berechtigt sein soll.
7) Die Bestimmungen über die Zeit und Art der gemeinschaftlichen Rechnungsablage und der Prüfung derselben durch die einzelnen Contrahenten.
8) Die Bestimmungen über die Repartition der Antheile am gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust und die Zeit der respectiven Aus- oder Einzahlung derselben.
9) Die Bestimmungen über die Erhebung von Geldern aus dem Gesellschaftscapitale zum Privatgebrauche jedes einzelnen Contrahenten.
10) Die Bestimmungen über die Dauer der Societät.
11) Die Bestimmungen über die Auflösung derselben, wobei namentlich auch wegen etwaiger Aufkündigung das Contrahirte zu bemerken ist.
12) Die Bestimmungen über die Art und Weise der Abwicklung, der Liquidation, der noch laufenden Geschäfte im Falle der Auflösung, und wie es in demselben:
13) wegen Repartition des verbliebenen Gesellschaftsvermögens gehalten werden soll.
14) Eine etwaige Bestimmung wegen Compromittirens über alle unter den Gesellschaftern sich erhebenden und durch Uebereinkunft sich nicht erledigenden Streitigkeiten.
15) Ort und Datum des Vollzugs.
16) Unterschriften und gewöhnlich auch Siegel der Compaciscenten.

Außer den vorstehenden Bedingungen können zwar noch manche andre vorkommen, diese werden jedoch nur aus ganz speciellen Verhältnissen hervorgehen und läßt sich also ein Allgemeineres im Voraus darüber nicht sagen.

§. 487.

Die im vorstehenden Paragraphen gedachten Puncte 1 bis 3 erledigen sich auf leichte Weise von selbst in ihrer Anwendung. Bezüglich des Geschäftsbetriebs kommen dabei natürlich die bereits in §. 482 erwähnten Modificationen in Betracht und in Bezug auf die Wahl der

Digitized by Google

Firma muß genaue Rücksicht auf das etwa zu beobachtende Particularrecht genommen werden, worüber schon in §. 480 ausführlicher gesprochen wurde.

§. 488.

Der Betrag des Capitals, welches jeder Socius in die Handlung gelegt hat oder zu legen sich verpflichtet, ist einer der wesentlichsten Puncte im Vertrage und es ist sehr anzurathen, denselben umständlich in demselben festzusetzen, wenn Dieses auch keine gesetzliche Vorschrift in dem betreffenden Staate sein sollte. Dennoch wird es sehr häufig unterlassen und es entstehen dadurch oft weitläuftige Zwistigkeiten, indem z. B. in solchen Fällen, wo der eine Socius auch noch ein anderes Geschäft außer der Societät betreibt, das seine Capitalien in Anspruch nimmt, Dieser gegen den oder die andern Socii in Rückstand mit Einschüssen bleibt, welche die kräftige Betreibung der Gesellschaftsgeschäfte erfordert. Genaue Bestimmungen über die Capitaleinlage jeden Gesellschafters beugen dergleichen Differenzen vor; reicht der auf solche Weise zusammengebrachte Gesellschaftsfonds nicht aus, so wird das Geschäft entweder eingeschränkt werden müssen oder die Socii haben sich über Anleihen oder Nachschüsse unter einander zu verständigen, bei welcher Gelegenheit dann ein jeder von ihnen, der einem solchen Uebereinkommen nicht beitritt, das Recht hat aus der Gesellschaft zu treten. Im Falle daß aber die Socii bloß übereingekommen wären, nach Verhältniß ihres Antheils am Gewinn für die nöthigen Fonds zum gemeinschaftlichen Handlungsbetriebe zu sorgen, kann bei Ausfällen in denselben die juristische Entscheidung sehr schwer sein, wieviel der säumige Gesellschafter noch dazu nachzusteuern habe. Wenn übrigens der Vertrag keine Bestimmung über die Höhe des von jedem einzelnen Compagnon zu leistenden Beitrags an Capital enthält, so ist gemeinrechtlich ein jeder derselben verpflichtet, bei gleichem Gewinnantheil mit den übrigen auch ein gleiches Capital wie Diese einzulegen, sowie bei ungleichem im Verhältniß; nur, daß zur Begründung einer solchen Pflicht keine anderweitige Contractbedingung im Wege stehen muß. (Vergl. die hier unten angeführten Gesetzesstellen.)

Besonders wichtig wird noch die Bestimmung des Capitals, mit welchem ein Commanditär beitritt; ist Solches im Vertrage nicht genau nach seiner Höhe normirt, so muß im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Handlung Dasjenige entscheiden, was er im Laufe der Zeit eingezahlt und damit im Geschäfte erübrigt hat.

Hieher gehörig sind folgende gesetzliche Vorschriften:

Preuß. Landrecht, Theil I, Tit. 17. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in gleichem Verhältnisse beizutragen, falls nicht etwa der Contract ausdrücklich eine andere Bestimmung macht. Zu mehr Beiträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich verbunden hat, kann Derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden. Findet jedoch ohne dergleichen Mehrbeitrag die Erreichung des gemeinschaftlichen Entzwecks gar nicht statt, so kann das sich weigernde Mitglied zum Austritt aus der Gesellschaft angehalten werden. Auch ist unter diesen Umständen, wenn nämlich durch die ausdrücklich verabredeten Beiträge der gemeinsame Entzweck gar nicht erreicht werden kann, jeder Mitgenosse auch noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit, die Gesellschaft zu verlassen berechtigt. (A. a. O., §§. 189—192.) Sollen jedoch die Geschäfte der Societätshandlung durch neue Beiträge erweitert werden, so kann Dies nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder geschehen. Hat das eine oder das andere Mitglied ohne eine solche Uebereinstimmung seinen Beitrag verstärkt, und damit die Geschäfte der Societätshandlung erweitert, so ist es als ein Solcher zu betrachten, der fremde Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag besorgt hat. [In der Rechtssprache heißt eine derartige Geschäftsführung negotiorum gestio und der derartige Geschäftsführer negotiorum gestor.] (A. a. O. §§. 631 u. 632.)

Digitized by Google

Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, Theil II, Hauptstück 27, §. 1184. Jedes Mitglied ist, außer dem Fall einer besondern Verabredung verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beizutragen.

Ungrisches Gesetz, Cap. II, §. 8. Von einem jeden Mitgliede der Gesellschaft, die äußern nicht hieher gerechnet, darf ein gleich großer Beitrag und eine gleich große Thätigkeit gefordert werden, soweit im Vertrage nicht Anderes bestimmt ist.

§. 489.

Sobald das Capital, mit welchem ein Gesellschafter beitritt, nicht sofort baar — also z. B. nicht in Waaren — und zu vollem Betrage bei dem Schlusse des Vertrags eingelegt wird, sondern Derselbe verspricht, es ganz oder theilweise in Terminen nachzuzahlen, so ist eine genaue Stipulation hierüber im Contracte nöthig. Ist gar Nichts darüber verabredet, so ist es sofort nach Schließung des Contracts einzuzahlen. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 8, §. 629 u. ebendas. Th. I, Tit. 17, §. 203; Code civil Art. 1845 f.; östreich. bürgerl. Gesetzbuch, Th. II, Hptst. 27, §. 904. Bleibt ein Mitglied mit seinem Gesellschaftsbeitrage vertrags- oder gesetzwidrig in Rückstand, so hat die Gesellschaft dafür auf Schadenersatz Anspruch an ihn, zum Mindesten aber auf gesetzliche Verzugszinsen. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 2, §. 827 f., Th. I, Tit. 17, §§. 203 u. 204; östreich. bürgerl. Gesetzbuch, a. a. O. §§. 1295 u. 1298. Der ebengedachte Schadenersatz kann übrigens auch auf Abtretung desjenigen Gewinns ausgedehnt werden, welchen der säumige Gesellschafter mit dem im Rückstande verbliebenen Einschuß erzielt hat, auf das lucrum cessans, wie es in der Rechtssprache heißt. Wenn z. B. ein solcher Associé mit dem Capitale mittlerweile agiotirt hätte und Dies würde ihm erwiesen, so hat er den durch solchen Geschäftsbetrieb erworbenen Gewinn der Handlung zu vergüten, falls diese nicht die Berechnung üblicher Verzugszinsen vorzöge. Ein an einem rückständigen Einlagecapitale erlittener Verlust ist dagegen nie von der Gesellschaft zu tragen.

§. 490.

Während der Dauer der Gesellschaft hat kein Mitglied derselben das Recht, seine vertragsmäßige Einlage zu vermindern, und aus diesem Grunde hat es auch die fernere Verpflichtung auf sich, bei einem Verluste daran von dem bereits vertheilten Gewinne soviel zurückzuerstatten, als nöthig ist, dem Capital wieder seine contractliche Höhe zu geben. Ueber eine derartige Rückgabe hinaus ist kein Mitglied gegen seine Mitgesellschafter zu ferneren Einlagen verbunden, was indeß auf seine solidarische Verpflichtung für die Gesellschaft, deren Gläubigern gegenüber, keinen Einfluß hat. Aus diesen Gründen sind solche Bestimmungen wie in §§. 7 bis 9 des Beispiels I. in §. 501 empfehlenswerth, wenn auch das positive Recht bereits gleiche Disposition hätte.

So wenig ein Mitglied aber zur willkürlichen Verminderung seines Einschusses berechtigt ist, darf es denselben auch willkürlich erhöhen. Dieses kann in vielen Fällen von Wichtigkeit sein; einmal schon, sobald die Gewinnantheile im Verhältnisse der Einlagen repartirt werden, sodann, wenn etwa auch nur eine Ausdehnung des Geschäfts durch den vermehrten Fonds bezweckt wird, mit welcher der oder die andern Theilnehmer nicht einverstanden sind.

Vergleiche im Uebrigen §. 496.

§. 491.

In Bezug auf die Dienstleistungen, zu welchen ein Socius

der Gesellschaft verpflichtet ist, so werden darüber vielfach sehr genaue Verabredungen getroffen. Am Ersten nothwendig wird Dies, wenn etwa ein Socius gar kein Capital einschießt, sondern gegen einen Gewinnantheil bloß seine Thätigkeit der Handlung widmet; ferner, sobald er derselben dagegen etwa ein Gebäude oder eine sonstige Localität zur Verfügung zu stellen hat, u. s. w. In gewöhnlicheren Fällen kommt vorzugsweise eine Verabredung darüber vor, welche Zweige des Geschäfts ein einzelner Compagnon etwa ausschließlich oder hauptsächlich betreiben solle, z. B. die Buchhaltung, den Briefwechsel, die Reisen, den Waaren-Ein- und Verkauf und was dergleichen mehr.

In demjenigen Falle, wo Nichts über besondere Arbeiten verabredet worden, die einem jeden Compagnon aufliegen sollen, ist er zu einer gleichen Thätigkeit im gemeinsamen Interesse mit allen übrigen verpflichtet. Hievon macht nur der Commanditär nach französischem Rechte eine Ausnahme, dem eine jede Theilnahme an der Führung der Geschäfte untersagt ist. In dieser Beziehung sei auf §. 473, Seite 499, zurückgewiesen.

§. 492.

Die Leitung der Geschäfte anbetreffend, so wird dieselbe in den gewöhnlichen Fällen von den Theilnehmern gemeinschaftlich besorgt. Vielfach kommt aber vor, daß einer Derselben einen besondern Theil des gemeinsamen Geschäfts in Auftrag der Gesellschaft ganz allein besorgt, anderweitig auch, daß speciell einer oder mehre Theilnehmer die vollständige Leitung des Ganzen als Firmaführer auf sich zu nehmen haben. Letzteres möchte wohl dann am Häufigsten sein, wenn ein Frauenzimmer zwar als Compagnon in der Handlung betheiligt ist, aber die Leitung derselben gänzlich dem oder den Firmaführern überläßt, sowie auch wenn ein auswärtiges Mitglied ein gleiches Vertrauen in seine Compagnons setzt.

Ueber die Leitung der Handlung werden in den Societätscontracten oft sehr weitläuftige Stipulationen gemacht, welche dann in der Regel aus eigenthümlichen Verhältnissen des Geschäfts oder der Theilnehmer gegeneinander hervorgehen. Dennoch möchte es beinahe unmöglich sein, durch besondere Stipulationen alle Fälle vorzusehen, welche in diesem Bezuge zu Erörterungen Veranlassung geben können und eben deshalb auch von je eine so ergiebige Quelle zu Streitigkeiten unter den Compagnons abgegeben haben. Allgemeine Gesichtspuncte, welche über den Gegenstand festzuhalten, sind etwa die folgenden.

Jeder Theilnehmer einer Vergesellschaftung steht hinsichtlich der Geschäftsführung für dieselbe, seinen Associés gegenüber, als Mandatar da, mithin wird auch seine Thätigkeit nach den Gränzen des Mandats zu bemessen sein, welches ihm Dieselben ertheilen. Wo es nicht auf anderweitige Weise in seine Hände gelegt ist, kann es nur durch gemeinsamen Beschluß aller Theilnehmer in jedem vereinzelten Falle geschehen, und ist im Allgemeinen bei allen wichtigeren Geschäften überhaupt auf einen solchen gemeinsamen Beschluß anzutragen, falls nicht die Dringlichkeit des Gegenstandes ein anderweitiges Verfahren nöthig macht, um einen größeren Schaden nach Kräften abzuwenden. Willkürliche Handlungsweise eines Theilnehmers ist so gut wie jede betrügliche (dolose) oder fahrlässige (culpose) unstatthaft und Derselbe hat seinen Mitgesellschaftern für jeden daraus erwachsenden Nachtheil aufzukommen. Freilich kann hier die Gränze oftmals sehr schwer auszumitteln sein, bis zu

Digitized by Google

welcher das Mandat (der Auftrag zur Geschäftsführung) oder die Berechtigung zur negotiorum gestio (Geschäftsführung ohne Auftrag) reichte, sowie andererseits, inwieweit der betreffende Theilnehmer sogenannte diligentia boni patrisfamilias, den Fleiß eines sorglichen Familienvaters, aufgewendet habe, den höchsten Grad desjenigen Fleißes, den man vom mandatarius wie negotiorum gestor juristisch überhaupt verlangen kann. (Vergleiche wegen der Vollmacht und der bloßen Geschäftsführung hier noch den späteren Abschnitt, in welchem diese Gegenstände specieller erläutert werden.)

Auf unstreitig etwas gewaltsame Weise schneidet der Code civil Art. 1858 u. 1859 viele Rechtsfragen ab, welche nach Obigem in Erwägung kommen können. Nach demselben wird nämlich eine stillschweigende Vollmacht zur Geschäftsführung, mithin eine Leitung nach Gutdünken, unter den Gesellschaftern vorausgesetzt, was sonst überall nur in Bezug auf dritte Personen der Fall ist, mit welchen die Gesellschaft durch ihre Theilnehmer geschäftlich verkehrt, nicht aber rücksichtlich des Verhältnisses der Gesellschafter untereinander. Nur die Veränderungen an Grundstücken und Veräußerungen jeder Art schließt das französische Recht bei obigem Grundsatze aus, unter diesen Veräußerungen sind jedoch keineswegs diejenigen der Handelswaaren zu verstehen. Gemildert scheinen diese Verfügungen zwar dadurch, daß jeder Gesellschafter, der zu einem Geschäfte für die Societät nicht besonders bevollmächtigt ist, vor Abschluß desselben noch die Widersprüche zu beachten gehalten sein soll, welche seine Mitgesellschafter dagegen erheben; diese Anordnung wird aber durch die oben mitgetheilte wieder aufgehoben. Im Uebrigen ist alles Vorstehende nur insoweit gültig, als der Gesellschaftscontract nichts Anderes verfügt, denn schließt dieser einen Theilnehmer speciell von der Geschäftsleitung aus, so ist er nicht einmal zur negotiorum gestio befugt, wenn auch erweislich Gefahr im Verzuge (periculum in mora) wäre. Das badische Landrecht, wenngleich sonst mit dem Code civil gleichlautend, hat dennoch diese letztere Verfügung aufgehoben. Außerdem ist nach französischem Rechte der Commanditär zu jeder Art von Geschäftsführung für die Societät unfähig. (Vergl. §. 473.) Auch das ungrische Gesetz, Cap. II, §. 33, bestimmt, daß die äußeren Gesellschaftsmitglieder keinen Einfluß in die Leitung der Gesellschaft haben sollen, räumt ihnen jedoch das Recht ein, Einsicht in die Rechnungen und Bücher zu nehmen, und die Hülfspersonen zu überwachen.

In Bezug auf die gemeinsamen Berathungen, welche unter den Handelsgesellschaftern stattfinden, so hat ein jeder der Letzteren das Recht, an denselben theilzunehmen und seine Ansichten über die Gegenstände der Berathung abzugeben. Es kann das Recht einer derartigen Theilnahme nur durch besondere Vertragsbedingungen Jemandem benommen oder wenigstens auf gewisse Fälle beschränkt werden, was z. B. namentlich bei Commanditären vorkommt. Die Entscheidung bei Berathungen muß im Allgemeinen einstimmig sein, um jeden Theilnehmer gegen seine Mitgesellschafter verbindlich zu machen; doch giebt es einzelne Fälle, welche hievon eine Ausnahme begründen. So z. B. wenn ein Theilnehmer die Abführung liquider Schulden der Gesellschaft verweigern würde. Außerdem treten in vorstehender Beziehung durch positive Gesetze noch einzelne Modificationen ein. So entscheidet nach dem preußischen

Digitized by Google

Landrecht, Theil I, Tit. 17, §. 209, die Stimmenmehrheit, wobei, falls der Vertrag nichts Anderes festsetzt, jeder Theilnehmer als eine Stimme gezählt wird. Nach dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, §. 1188, soll dagegen die Mehrheit der Stimmen entscheiden, wie sie sich nach dem Verhältniß der Capitalantheile unter den Gesellschaftern ergiebt, doch machen hievon die Entschlüsse über Nachschüsse oder erhöhte Beiträge zum Gesellschaftsfonds eine Ausnahme. Eben so können bei erheblichen Abänderungen, welche behufs der Erhaltung oder bessern Verwendung des Gesellschaftsfonds in Vorschlag kommen, diejenigen Gesellschafter, welche in ebengedachter Weise überstimmt werden, auf Sicherheit wegen etwa daraus entstehenden Schadens antragen oder austreten. A. a. O. §. 834. Das ungrische Gesetz über Handelsgesellschaften schreibt im Cap. II, §§. 10 u. 11, vor, daß zur Entscheidung über gewöhnliche Gesellschaftsgeschäfte, die den Kreis des vorgesteckten Zweckes und die festgesetzten Mittel nicht überschreiten, die sämmtlichen Mitglieder unter Angabe des Geschäftes zusammenzurufen seien. Die absolute Mehrheit der zum anberaumten Termine erschienenen Mitglieder ist sodann entscheidend. Falls jedoch wichtigere Angelegenheiten zu verhandeln sind, welche im Vertrage nicht bedungene Beiträge, die Aufnahme neuer Mitglieder, Darleihen, Einräumung der Firmaführung oder sonst eine Gefährdung der Hauptcontrahenten und des Stammcapitals betreffen, so ist die Anwesenheit und Uebereinstimmung aller Mitglieder erforderlich. Nach französischem Rechtsbrauche muß eine Mehrheit der Stimmen, nach den Personen gerechnet, vorhanden sein; widrigenfalls kann das Vorgeschlagene nicht zur Ausführung kommen. Wohlverstanden ist aber bei allen solchen Dispositionen, daß durch Stimmenmehrheit kein Mitglied einer Gesellschaft zu einer größern Verpflichtung gezwungen werden kann, als die ihm nach dem ursprünglichen Vertrage aufliegt.

§. 493.

Die Zeit und Art der gemeinschaftlichen Rechnungsablage sind ein Punct, der selten in einem Gesellschaftsvertrage zu fehlen pflegt, gewöhnlich aber dahin erledigt wird, daß der Abschluß auf jedes abgelaufene Kalenderjahr zu stellen sei, hin und wieder wohl auch auf ein derartiges Halbjahr. Außerdem ist es bei manchen Gesellschaften, deren Geschäfte sich regelmäßig auf gewissen Messen reguliren, gebräuchlich, den Abschluß auf eine solche Messe zu machen, wozu denn namentlich die bei uns wichtigste derselben, die leipziger Ostermesse, gehört.

Bei einer solchen Rechnungsablage ist eine genaue Inventur aller Activa und Passiva der Gesellschaft ein unumgängliches Erforderniß, auch wohl zu berücksichtigen, daß dasjenige Eigenthum derselben, welches seit seiner Erwerbung durch Abnutzung oder Conjunctur im Werthe gelitten, nicht nach seinem Kostenpreise veranschlagt werden darf, sondern nach seinem geringeren Werthe zur Zeit der Bilanz; eben so böse oder dubiöse Ausstände nach einer billigen Taxe Dessen, was sie sodann wahrscheinlicherweise noch werth sind. Nicht zu übersehen ist endlich, daß jedem der Theilnehmer vor dem Abschlusse erst die Zinsen auf seinen Capitaleinschuß zu vergüten sind, wofür vielfältig der Zinsfuß im Gesellschaftsvertrage festgesetzt wird. Unnöthig ist eine solche Zinsvergütung nur in demjenigen Falle, wo die Antheile aller Mitglieder gleich groß und zu gleicher Zeit eingezahlt sind, ferner, wenn ein Mitglied ausdrücklich auf Verzinsung verzichtet hätte.

Digitized by Google

Eine Rechnungsablage in vorstehender Weise ist auch jederzeit beim Eintritte eines neuen Theilnehmers nöthig, damit derselbe aus dem ihm darnach vorgelegten Status ersehen könne, wie der Stand der Handlung im Augenblicke seiner Betheiligung sei.

Im Uebrigen hat ein jedes Mitglied zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Handlungsbücher zu verlangen und für sich eine Inventur daraus zu fertigen. Es darf hierin von den übrigen Gesellschaftern nur insofern gehindert werden, als es etwa diejenige Zeit dazu verwenden wollte, welche es vertragsmäßig zur Thätigkeit für das gemeinsame Interesse zu verwenden hat. Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1199. Andererseits steht dem betreffenden Mitgliede das Recht, die Beihülfe der andern Theilnehmer bei solcher Inventur zu verlangen, aber nur in demjenigen Falle zu, daß das gemeinsame Interesse es verlangte.

Nach dem preußischen Landrechte ist ein jeder Gesellschafter befugt, wenn der Societätscontract nichts Anderes bestimmt, auf einer Rechnungsablage ultimo December jeden Jahres zu bestehen, und ist dabei wegen Abfassung der Inventur im Sinne der vorhergegangenen Darstellung verfügt. A. a. O. Theil I, Titel 17, §. 26; Theil II, Titel 8, §. 642 f. Nach dem Code de Commerce, Art. 9, ist überhaupt jede Handlung verpflichtet, alljährlich Inventur zu machen.

Hinsichtlich der Participationsgesellschaften sei noch bemerkt, daß bei diesen gewöhnlich erst dann Rechnungsablage erfolgt, wenn das Unternehmen, auf welches ihr Zweck geht, zu Ende geführt ist, es wäre denn, daß Dieses besonders lange Zeit, etwa durch mehre Jahre, sich hinzöge.

§. 494.

Die Vertheilung oder Repartition von Gewinn und Verlust kann vertragsmäßig auf sehr verschiedene Weise stattfinden. Vernünftigerweise muß dabei das Verhältniß der Leistungen der Theilnehmer unter einander zum Grunde gelegt werden, selbige bestehen nun in der Hergabe von Capital oder einer körperlichen Sache, z. B. eines Gebäudes, oder in persönlicher Arbeit. Es finde die Repartition indeß statt, auf welche Weise sie wolle, so darf sie doch nicht so ausfallen, daß nur ein Theilnehmer den Gewinn allein ziehe und die übrigen, wenngleich am Verluste theinehmend, auf gar keinen Gewinn Rechte haben. Es entsteht sonst eine sogenannte Löwengesellschaft (societas leonina)*). Nach der neueren Rechtslehre wird eine solche nicht als Gesellschaftsvertrag, sondern als Schenkung betrachtet. Preuß. Landrecht, Theil I, Tit. 17, §. 245. Unter gewöhnlichen Gesellschaftern kommt sie selten vor, mitunter jedoch wohl unter Aeltern und Kindern oder wenn sonst ein Capitalist einem Gesellschafter besonderes Wohlwollen zu beweisen sucht, indem er auf jeden Gewinn verzichtet. Eine solche Gesellschaft endlich, bei welcher ein Theilnehmer zwar am Gewinn der Gesellschaft betheiligt wäre, diese ihm aber daneben seine Einlage und Verzinsung derselben dergestalt garantirte, daß er gar nicht beim Verlust betheiligt wäre, gehört zu den Wucherverträgen, sobald der Socius zum Schlusse mehr als landesübliche Zinsen bezöge. (Vergl. XIV. Abschnitt, §. 421.)

*) Nach der allbekannten Fabel so geheißen, in welcher der Löwe die mit einigen andern Thieren gemeinschaftlich gemachte Beute unter allerlei Vorwänden sich allein zuspricht.

Digitized by Google

Daher ist auch im ungrischen Gesetz, wo der Commanditär auf feste Procente statt allen Gewinns gesetzt ist, jene aber höher als landesübliche Zinsen sein dürfen, sein Antheil am Verlust für die ganze Höhe seiner Capitaleinlage normirt, falls die Complementirer nicht zahlen können. Näheres darüber zum Schlusse dieses Paragraphen.

Am Häufigsten pflegen die Gesellschafter einer Handlung bei Gewinn und Verlust nach Verhältniß ihrer contractmäßigen Einschüsse betheiligt zu werden. Wenn z. B. A. 4000 ℔, B. 6000 ℔, D. 10,000 ℔ eingeschossen hätten, wodurch der Grundstamm sich auf 20,000 ℔ stellte, so betrüge der Antheil von A. $^1/_5$, von B. $^3/_{10}$ und von C. $^1/_2$. Bei der Verpflichtung zu gleichmäßigen Einlagen wird fast jederzeit auch gleichmäßiger Antheil am Gewinn und Verlust festgesetzt. Ausnahmen von Beidem kommen namentlich nur gegen Commanditäre, sowie bei solchen Theilnehmern vor, welche etwa gar kein Capital, sondern nur Arbeit oder eine körperliche Sache der Gesellschaft liefern, oder wenn dergleichen auf einen Vorzug begründende Weise noch neben Capitaleinschuß stattfindet. Es würde sehr weitläuftig sein, alle dergleichen Fälle näher bezeichnen zu wollen, doch sei wegen der Vermischung von Gesellschafts- und Miethvertrag auf die §§. 473 u. 476 zurückgewiesen.

Für den Fall, daß über die Repartition von Gewinn und Verlust contractlich Nichts festgesetzt wäre, was jedoch unter Kaufleuten wohl selten vorkommt, so ist dieselbe juristisch im Verhältniß der stattgefundenen Leistungen vorzunehmen. Sofern diese in Arbeit oder Beitrag mittelst einer körperlichen Sache bestehen, müssen dieselben nöthigenfalls von Schiedsrichtern oder Sachverständigen (Experten) abgeschätzt werden. Nach dem preußischen Landrechte findet die Vertheilung nach Verhältniß der Einlagen statt. Falls die Theilnehmer sämmtlich nur Arbeit beigetragen hätten, so sind ihre Antheile sich gleich. Wäre jedoch nur ein vereinzelter Theilnehmer zu keiner Capitaleinlage verbunden, so ist sein Antheil solchem gleich, den derjenige Theilnehmer besitzt, welcher den geringsten Capitaleinschuß geleistet hat, oder, wenn alle übrigen Theilnehmer in gleicher Höhe eingelegt haben, den Antheilen Dieser. A. a. O., Theil I, Titel 17, §§. 251 bis 254. Nach östreichischem Rechte ist, sobald alle Theilnehmer Arbeit beitragen, der Gewinn und Verlust nach Verhältniß der daneben bestehenden Capitaleinschüsse zu vertheilen. Hat ein Theilnehmer zwar Arbeit, aber keine Geldeinlage geleistet, oder einer, der Capital beitrug, gar keine Arbeit, so entscheidet richterliches Ermessen über deren Antheile. Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1193. Das ungrische Gesetz besagt in seinem II. Capitel, §. 14, nur: Der Gewinn ist unter die Mitglieder nach dem Verhältniß ihrer Einlagen zu vertheilen. Nach dem Code civil, Art. 1853, ist der Antheil jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust nach Maßgabe seines Beitrags zum Hauptstamme stipulirt. Der Antheil eines solchen Gesellschafters aber, welcher nur seinen Kunstfleiß zur Gesellschaft beigesteuert hat, soll dem Antheile desjenigen Gesellschafters gleich stehen, welcher am Wenigsten Capital eingeschossen hat.

Ein Socius, welcher nur Arbeit, aber keinen Capitalbeitrag beizutragen sich verpflichtet hat, kann übrigens bei einem Verluste, der sich bei Abschluß der Handlung ergiebt, nicht in Anspruch genommen werden, sondern hat alsdann nur seine Arbeit umsonst gehabt. Wegen des An-

Digitized by Google

spruches der Gesellschaft an ihm bereits ausgezahlten Gewinn vergl. den folgenden Paragraphen.

Eigenthümlich ist noch die Stellung des Commanditärs (äußeren Gesellschaftsmitgliedes) nach dem ungrischen Gesetze. Nach diesem, Cap. II, §. 24, wird bei Verträgen mit einem solchen Mitgliede wesentlich erfordert, daß Dasselbe für seine Einlage sich „an“ *) Gewinn bestimmte Procente bedinge, welche auch größer sein können als sonst gesetzlich genommen werden, und daß es den Gläubigern der Gesellschaft im Falle des Concurses, laut §§. 26 u. 27, auch in Hinsicht seiner Einlage die Priorität einräume. — Der Commanditär erhält auf solche Weise sein Capital jederzeit verzinst und zwar kann der Zinsfuß dabei höher sein als landesüblich; auf einen Antheil am Gewinne hat er jedoch kein Recht, und haftet für Verlust auch nur gegen die Gläubiger der Gesellschaft, wie die folgenden §§. klar machen. §. 26. Die protocollirten Mitglieder (d. h. solidarischen Theilnehmer) der Gesellschaft sind dem äußeren Mitgliede für sein Capital und die bedungenen Procente mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich, und es kann seine gesetzliche Klage auf das Capital und die bedungenen Zinsen sowohl gegen die ganze Gesellschaft, als auch deren einzelne Mitglieder führen. Im Falle des Concurses steht es jedoch den Gläubigern der Gesellschaft nach, und diese können sich auch aus seiner Einlage zahlbar machen. §. 27. Auch dann, wenn die Gesellschaft das Capital an dieses äußere Mitglied ausgezahlt hätte, bleibt es doch zwei Jahre hindurch den Gläubigern, deren sich die Gesellschaft während der Dauer der gesellschaftlichen Verbindung verpflichtete, bis zum Betrage seines Capitals zur gesammten Hand (in solidum) mit den andern Gliedern der Gesellschaft soweit verantwortlich, als Diese von den protocollirten Gesellschaftsgliedern sich nicht erholen konnten. §. 28. Für diese Gefahr dürfen äußere Mitglieder sich auch größere Procente bedingen, als sonst gesetzlich genommen werden, ohne daß es als Wucher betrachtet werden könnte. (Die folgenden §§. 29 u. 30 sind in meinem nachfolgenden Paragraphen aufgeführt.)

§. 495.

Als den Zeitpunct, zu welchem den Gesellschaftern ihre respectiven Gewinnantheile auszuzahlen sind, kann, falls der Vertrag oder die Gesetze nicht anders bestimmen, nur die Auflösung der Gesellschaft betrachtet werden, denn ehe die Letztere nicht vollständig liquidirt hat, ist ein reiner Gewinn mit Sicherheit gar nicht zu bestimmen, weil der Gesellschaftsfonds noch fortwährend den Chancen des Geschäfts ausgesetzt bleibt. Dennoch ist eine provisorische Vertheilung des Gewinns in der Regel schon durch den Vertrag bestimmt und zwar dergestalt, daß sie mit Aufmachung und gegenseitiger Anerkennung der Inventur zusammentrifft, welche, zu gewissen festgesetzten Zeiträumen, gleichfalls provisorisch vorgenommen wird. (Vergl. §. 493.) Vorsichtigere Handlungen setzen außerdem wohl noch eine Frist, innerhalb welcher die Auszahlung nach Eintritt dieser Ratihabition einzutreten habe, wenn der betreffende Theilnehmer nicht etwa vorzöge, sich den Gewinn bloß gutschreiben zu lassen, denselben aber nicht aus dem Geschäfte zu ziehen. Vielfach wird auch das Letztere ausdrücklich im Vertrage stipulirt.

*) Wohlverstanden: an, nicht am Gewinn; mithin als Gewinn.

Digitized by Google

Eine provisorische Auszahlung von Gewinn hat im Uebrigen insofern Bedenken gegen sich, als man die Vertheilung eines etwaigen späteren Verlustes in Betracht zieht. Für diesen Fall hat jeder mit Capital betheiligte Theilnehmer die Verpflichtung auf sich, diesen Verlust durch Einzahlung zu decken, indem eine Verminderung seiner Einlage unstatthaft ist (vergl. §. 490); derjenige Gesellschafter aber, welcher kein Capital, sondern bloß Arbeit beisteuert, muß von dem ihm bereits ausgezahlten Gewinne soviel herausgeben, als sein Verlustantheil beträgt, welcher Letztere nämlich eben jenem vorausgezogenen Gewinn gleichkommt, sobald der Verlust über diesen hinaus sich beliefe. Eine Vorsichtsmaßregel wäre es also, für den Fall jeder provisorischen Gewinnauszahlung an andre als solidarische Theilnehmer der Gesellschaft eine Bestellung von Sicherheit durch Caution oder Unterpfand vorzuschreiben; in der Praxis möchten aber Gesellschafter, von welchen dieselbe gefordert wird, wohl selten auf sie eintreten.

Eine Streitfrage ist es, ob auch ein Commanditär angehalten werden könne, von einem ihm einmal zugesprochenen provisorischen Gewinnantheile wieder herauszugeben, falls der ihm vertragsmäßig zustehende Verlustantheil seine Capitaleinlage überstiege. Eine derartige Herausgabe scheint zwar nicht mehr als billig; dennoch neigen z. B. die französischen Rechtslehrer sich dem Gegentheile zu. Der Commanditär kann zwar durch Vertrag gegen die Gesellschaft sich ebenfalls auf letzteren Fuß stellen; sehr fraglich scheint es aber, daß ihn gegen den Gläubiger im Concurse Dies schützen könne. Nur das ungrische Gesetz befreit den Commanditär (äußeres Mitglied) ausdrücklich, indem es im Capitel II, §§. 29 u. 30, hinsichtlich Desselben vorschreibt: Die bedungenen Procente sind alle halbe Jahr zu bezahlen, insofern nichts Anderes bedungen ist. Diese Procente müssen an die äußern Gesellschaftsmitglieder auch dann gezahlt werden, wenn den innern Gesellschaftsmitgliedern kein reiner Gewinn erwüchse oder sie sogar Schaden litten. (Vergl. wegen des ungrischen Rechts im Uebrigen den §. 494.)

Nach dem preußischen Landrecht, Theil II, Tit. 8, §. 642 ist die Inventur für jedes Jahr besonders Vorschrift und daneben gleichzeitig Vertheilung von Gewinn und Verlust. Hiernach können weder der bloß Arbeit noch der Capital stellende Commanditär gehalten sein, den Gewinnantheil so lange im Geschäfte zu lassen, als Dieses nicht vollständig liquidirt ist; auch kann keine Sicherheit wegen einer Rückgabe desselben beansprucht werden. Anders scheint es nach dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, §. 1199, zu stehen, denn Dieses besagt: „Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes und Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehre Jahre fortlaufen und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen, so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung als die Vertheilung des Gewinns verlangen." Es stellt sich nämlich durch das gesperrt Gedruckte heraus, daß hier wenigstens nur sehr zweifelhaft auch von kaufmännischen Societäten und Fabriken die Rede ist, denn von diesen läßt sich keineswegs die Behauptung durchführen, daß sie darauf abzweckten, einen jährlichen Nutzen abzuwerfen. Nach dem ungrischen Gesetze, Cap. II, §. 13, kann, wenn eine Gesellschaft auf eine kurze, ein Jahr nicht übersteigende Zeit geschlossen worden ist,

die Vertheilung des Gewinns erst bei Ablauf dieser Zeit gefordert werden. Ist die Gesellschaft auf längere Zeit geschlossen, so findet die Vertheilung des Gewinnes am Ende eines jeden Jahres vom Tage des abgeschlossenen Vertrages statt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß auf die Auszahlung des Gewinnantheils überall nur bestanden werden kann, sobald die laufenden Geschäfte der Handlung es zulassen; es ist also am Sichersten, für diesen Fall eine gewisse Zeit nach der Rechnungsablage als festen Termin zu nehmen, wodurch etwaigem Streite von vorn herein vorgebeugt wird.

§. 496.

Ein im Societätscontracte wohl vorzusehender Punct ist die Normirung des Belaufs, bis zu welchem jeder einzelne Gesellschafter das Recht haben soll, von einer Abrechnungsperiode zur andern Gelder zu seinem Privatgebrauche vorschußweise aus der Handlungscasse zu entnehmen. Beim Commanditär fällt Dieses freilich in vielen Fällen von selbst weg, besonders nach französischem Rechte; aber nicht allein bei solchen stillen Gesellschaftern, welche bloß Arbeit beisteuern, sondern auch schon unter solidarischen Theilnehmern kann es sehr nöthig sein, sich in diesem Bezuge sicher zu stellen. Der Fall ist leider auch sonst nicht neu, daß ein vereinzelter Gesellschafter ganz unbefugt seine contractmäßige Einlage vermindert, um so rathsamer also, ihm die Ausrede abzuschneiden, daß er wegen seiner Privatbedürfnisse dazu berechtigt gewesen sei, indem für diesen der Vertrag keine Summe als Vorschuß fixire.

Gemeinrechtlich ist gar keine Berechtigung eines Theilnehmers bei einer Societät zu begründen, für seine Privatbedürfnisse Vorschuß aus der Casse derselben zu verlangen; er hat vielmehr nur Recht auf die Zinsen und den ihm kommenden Gewinnantheil. Das preußische Landrecht, Theil II, Titel 8, §§. 654 u. 655, bestimmt, daß, vor Anfertigung des jährlichen Abschlusses und darnach angelegter Vertheilung des Gewinns, kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landesübliche Zinsen seines eingelegten Capitals solle aus der Handlung nehmen dürfen. Geschieht es dennoch, so muß von der mehr herausgenommenen Summe der höchste erlaubte Zinssatz entrichtet, auch dieselbe, auf Verlangen des einen oder des andern Gesellschafters, sogleich wieder herbeigeschafft werden. Eine derartige Verzinsung ist auch sonst überall als gesetzlich anzusehen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich Vorschrift wäre, was aber z. B. auch nach dem Code civil, Art. 1846, der Fall ist. Ebenso versteht es sich schon nach §§. 489 u. 490 von selbst, daß derjenige Theilnehmer, welcher auf vertragswidrige Weise Gelder als Vorschuß für seine Privatzwecke entnimmt, der Handlung nöthigenfalls Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden leisten, sowie den etwaigen höheren Gewinn abtreten müsse, den er mit dem Entnommenen auf eigene Hand gemacht hätte.

Gleichwie für die Einlagen eines jeden Theilnehmers in den Büchern der Gesellschaft Demselben ein separates Conto eröffnet wird, welches sein Capitalconto heißt, so auch für seine Privatbedürfnisse. Das letztere Conto heißt sodann sein Privatconto und wird auf dasselbe sein Antheil an Gewinn und Verlust geschrieben, sowie die Zinsen, welche ihm für seine Einlage zu Gute kommen.

Digitized by Google

§. 497.

Die Dauer einer Societät kann auf beliebige Zeit von den Contrahenten bestimmt werden. Oft fällt auch jede Zeitbestimmung fort und hin und wieder wird dafür Lebenszeit angenommen; wo aber keine nähere Zeitbestimmung stattfindet, pflegt man in der Regel eine gewisse Frist nach Aufkündigung von der einen Seite zu stipuliren, mit deren Ablauf die Gesellschaft erlischt. Auch können vertragsmäßige Voraussetzungen angenommen werden, unter welchen allein die Societät fortbestehen soll, z. B. während der Dauer eines Krieges, einer Blokade u. dergl. Im Allgemeinen ist jedoch anzunehmen, daß man die Gesellschaftscontracte auf eine bestimmte Reihe von Jahren schließe, worunter die Zahl 3 oder 5 am Häufigsten sein möchten; seltener sind 6 bis 10 und am Wenigsten erscheinen die darüber hinausliegenden. Es findet sich aber die Bedingung sehr häufig, daß die Societät stillschweigend auf eine gleiche Reihe von Jahren oder etwa nur auf noch ein Jahr u. s. w. fortbestehen solle, sobald eine im Vertrage festgesetzte Kündigungsfrist vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums der Gesellschaftsdauer von jeder Seite unbenutzt geblieben wäre.

Nach dem preußischen Landrechte, Theil I, Titel 17, §. 289, ist ein Vertrag, mittelst dessen ein Contrahent zur Fortsetzung einer Gesellschaft für beständig oder auf unbestimmte Zeit sich verpflichtet, sowohl für ihn selbst als seine Erben ungültig. Hieraus ist ein Gleiches für den Vertrag auf Lebenszeit zu folgern.

§. 498.

Die Aufhebung des Gesellschaftsvertrags und somit die Auflösung (Dissolution) oder Trennung (Separation) der Societät kann sowohl in derselben Weise stattfinden wie die Aufhebung jeden andern Vertrags, als auch abweichend davon, und zwar Letzteres vermöge ihm allein eigenthümlicher Seiten. Jederzeit wird die Aufhebung jedoch hervorgehen entweder aus:

1) dem einstimmigen Beschlusse aller Theilnehmer;
2) dem einseitigen Rücktritte eines Solchen;
3) äußeren Veränderungen in den Personen der Socii, oder:
4) Veränderungen mit den Gegenständen der gemeinschaftlichen Thätigkeit.

Der erste Punct bedarf wohl schwerlich noch einer besonderen Erläuterung. Zu mancherlei Bedenken und Rechtsfragen giebt indeß der zweite Veranlassung. An sich steht nämlich dem einzelnen Gesellschafter jederzeit das Recht zu, willkürlich aus der Gesellschaft zu treten oder ihr aufzukündigen, und zwar für gewöhnlich, ohne daß deshalb ein Schadensanspruch an ihn erhoben werden könnte. Es finden jedoch mehre Ausnahmen von diesem Grundsatze statt, welche sowohl die jederzeitige Berechtigung zum einseitigen Rücktritte beschränken, als auch für den Fall derselben den betreffenden Socius zur Schadloshaltung verbinden.

Zunächst ist hier der Fall zu berücksichtigen, wo die Gesellschaft auf eine gewisse Zeit geschlossen wäre. Hier wird der einseitige Rücktritt wider den Willen der übrigen Gesellschafter Diese zuvörderst schon nicht verbinden können, dem Austretenden seinen Antheil am Hauptstamm und Zuwachs vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit auszuzahlen, sondern bleibt er bis zu dieser Frist wie früher bei der Societät verpflichtet; sodann,

Digitized by Google

wenn er vertragsmäßig zu persönlicher Thätigkeit gehalten war und diese nun willkürlich einstellt, kann die Gesellschaft zum Mindesten ihn für den Kostenaufwand verbindlich machen, welchen seine Stellvertretung durch einen salarirten Gehülfen verursacht, sowie anderweitig für den Schaden, welcher der Gesellschaft erweislich durch etwaige Concurrenz des Ausgetretenen in demselben Geschäftszweige entstanden sein möchte. Ausnahmen hievon begründen sich jedoch, wenn ein anderer oder die andern Theilnehmer ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen; ferner, sobald der Zweck der Gesellschaft äußerer Umstände halber unerreichbar wird, deren Beseitigung nicht in der Macht der Gesellschaft steht, sodann wenn ein Theilnehmer persönlich unfähig wird, seinen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nachzukommen, z. B. weil er unheilbar krank oder wahnsinnig wird oder gänzlich verarmt. Wenn ein Theilnehmer langwieriges Gefängniß zu bestehen hat, so kann dagegen er aus sich selbst nicht austreten, wohl aber seine Compagnons. Noch gehört als Ausnahme von Obigem der Fall hieher, wo ein Theilnehmer zum öffentlichen Dienste berufen und dadurch an seiner vertragsmäßigen Thätigkeit behindert wird, sowie endlich auch die gänzliche Unverträglichkeit eines Theilnehmers, welche jedoch nöthigenfalls erst richterlich anerkannt sein muß. Auf den bloßen Commanditär hat alles Vorstehende nur soweit Bezug, als es bei seiner positiven Stellung zur Gesellschaft überhaupt eingewendet werden kann.

Das preußische Landrecht, Theil I, Titel 17, §. 269, das östreichische bürgerliche Gesetzbuch, §. 1212, das ungrische Gesetz, Cap. II, §. 36 f., und der Code civil, Art. 1865. 5, stellen als Regel auf, daß jedem Mitgliede einer Societätshandlung der einseitige Rücktritt freistehe. Nach dem preußischen Landrechte ist Dasselbe jedoch nur nach Ablauf eines Jahres seit dem Anfang der Gesellschaft und bei Handelsgesellschaften erst nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung dazu befugt; die Letztere ist auch nach dem ungrischen Gesetze Vorschrift. Bei Gesellschaften, welche auf bestimmte Zeit geschlossen worden, kann ein einseitiger Rücktritt nach dem preuß. Landrechte nur dann stattfinden, sofern derselbe auch sonst bei Verträgen zulässig oder als das Geschäft nur noch durch neue Einschüsse fortzuführen wäre. Ausgeschlossen werden können solche Mitglieder, welche sich beharrlich weigern ihren Verpflichtungen nachzukommen, sowie solche, welche sich eines Betrugs gegen die Gesellschaft schuldig machen; ferner solche, die öffentlich als Verbrecher bestraft oder gerichtlich für Verschwender erklärt werden, sowie diejenigen, welche in Concurs gerathen. A. a. O. Theil I, Titel 5, §§. 349 bis 423, Titel 17, §§. 271 bis 274. Allgemeine Gerichtsordnung Theil I, Titel 50, §. 291. In Oestreich kann die Gesellschaft einen solchen Theilnehmer ausschließen, welcher seinen wesentlichen Contractverbindlichkeiten nicht nachkommt. Bürgerliches Gesetzbuch §. 1210. Eben so steht es mit Gesellschaften, welche gerichtlich unter Concurs gestellt werden, die in Concurs gerathen oder welche durch Verbrechen das Zutrauen verlieren. Mit diesen stimmt auch das ungrische Gesetz, Capitel II, §. 37. Nach französischem Rechte kann die Auflösung einer auf bestimmte Zeit errichteten Gesellschaft nicht vor dem angenommenen Zeitpuncte von einem der Gesellschafter begehrt werden, er habe denn gegründete Ursache dazu, z. B. wenn einer der Mitgesellschafter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder wenn ihn eine anhaltende Gebrechlichkeit zu den Geschäften der Gesellschaft untauglich macht oder wenn andre Fälle eintreten, deren Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit dem Gutachten der Richter anheimgestellt sind. Code civil, Art. 1869 u. 1871.

Außer den bereits gedachten Ausnahmen von der Berechtigung zu einseitigem Rücktritte, sind auch noch einige andre möglich. Hieher gehört z. B. wenn der Zweck der Societät nur auf Erreichung eines vereinzelten Unternehmens gerichtet ist und nicht auf eine Reihe von Geschäften, die erst aus späteren Beschlüssen entspringen. Solcher Zweck liegt namentlich bei Participationsgeschäften vor, weshalb auch bei diesen die Festsetzung eines gewissen Zeitraums für die Dauer derselben in der Regel

unterbleibt. Im Uebrigen kann in ähnlichen Fällen jedoch ein solcher Zeitraum allerdings maßgebend für die Auflösung der Societät sein, sobald die bereits oben erwähnten Ausnahmen nicht stattfinden. Eine fernere Ausnahme tritt ein, wenn in dem einseitigen Rücktritte ein unredliches oder betrügerisches Motiv sich erweisen läßt, was der Fall sein kann, wenn der Betreffende dadurch einem ersichtlich bevorstehenden gemeinsamen Verluste zu entgehen oder einen Gewinn für sich allein zu machen beabsichtigt, der sonst der Gesellschaft zu Gute gekommen wäre. Aus gleichem Grunde ist auch ein einseitiger Rücktritt alsdann unstatthaft, wenn die Gesellschaft bereits in ein Geschäft verwickelt ist, welches ohne die Theilnahme des Betreffenden nicht zu Ende geführt werden kann, wenn es unvollendet bleibt, aber schadenbringend ist. Einige andere Fälle, welche gleiche Rechtswirkungen nach sich ziehen, müssen hier als zu weit führend unerörtert bleiben.

Concurs oder Verarmung eines Theilnehmers berechtigen seine Mitgesellschafter jederzeit zur Aufhebung der Gesellschaft; eben so tritt dieselbe von selbst durch den Tod eines Gesellschafters ein. In letzterem Falle kommen jedoch mancherlei Fragen bezüglich der Erben des verstorbenen Theilnehmers zur Erörterung. Nach der gegenwärtigen gemeinrechtlichen Praxis kann freilich ein Socius seinen Erben die Berechtigung vorbehalten, in die Gesellschaft zu treten; es ist aber nöthig, alsdann eine bestimmte Zeit für die Dauer solcher Fortsetzung Letzterer festzusetzen, indem anderweitig die überlebenden Gesellschaftsmitglieder jederzeit einseitig aufkündigen können. Sehr abweichend sind dagegen die Ansichten der Rechtslehrer darüber, ob ein Theilnehmer im Gesellschaftsvertrage seine Erben verpflichten könne, die Gesellschaft fortzusetzen. Eben so ist es zweifelhaft, ob eine Commandite durch den Tod aufgelöst werde. Nur sofern darunter der Tod eines Complementirers zu verstehen ist, muß Solches unbedingt bejaht werden, denn im Vertrauen auf die Person Desselben schießt der Commanditär sein Geld ein. Anders aber liegt der Fall, wenn der Commanditär stirbt, sofern nur das Capital Desselben in der Gesellschaft zu arbeiten hatte. Bei persönlicher Thätigkeit des Commanditärs im Geschäft kann über die Auflösung der Societät durch dessen Tod freilich kein Zweifel sein.

Nach dem preußischen Landrecht wird in solchen Gesellschaften, welche auf keinen Betrieb eines gemeinschaftlichen Geschäfts gerichtet sind, durch den Tod eines Theilnehmers Nichts verändert, sondern treten die Erben sowohl hinsichtlich der Befugniß zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung lediglich an die Stelle des Erblassers. Ein Gleiches tritt in Bezug auf solche Gesellschaften ein, bei welchen der verstorbene Socius keinen thätigen Antheil nahm. A. a. O. Theil I, Titel 17, §. 278 — 280. Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung oder einem Theile derselben mit vorgestanden hat, so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben Desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des Societätsjahres, in welchem das Ableben erfolgt ist, die Societät zu verlassen. Auf gleiche Weise sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen. A. a. O., Theil II, Titel 8, §§. 661 u. 662. Nichtkaufmännische Erben haben das Recht, sofort nach dem Tode des Erblassers aus der Gesellschaft abzugehen. A. a. O. Theil I, Titel 17, §. 281. Ist jedoch im Societätscontracte die Bedingung enthalten, daß die Erben in der Gesellschaft bleiben sollen, so zieht Dies eine rechtliche Verbindlichkeit für Dieselben nach sich; ebenso in Bezug auf die Mitgesellschafter. A. a. O. §§. 282 u. 285. Nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind Diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtigt, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden, Rechnung abzulegen und zu berücksichtigen. Besteht

die Gesellschaft nur aus zwei Personen, so erlöscht sie durch das Absterben der einen; besteht sie aus mehren, so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute. Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf ihre Erben, so sind Diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht, noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu begründen. Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist, so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzuge an dem ausgemessenen Antheile unterziehen. A. a. O. §§. 1206 bis 1209. Nach dem ungrischen Gesetze, Cap. II, §. 37, a, erlischt das Gesellschaftsrecht durch den Tod. Die Erben des Verstorbenen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Gesellschaft fortzusetzen, außer es wäre im Vertrage anders verfügt, wo dann bloß die ersten Erben, nicht aber die Erbeserben die Gesellschaft fortsetzen können. Nach dem Code civil löst sich die Gesellschaft mit dem Tode eines Mitgliedes auf. Ist aber stipulirt worden, daß auf den Sterbefall eines der Gesellschafter die Gesellschaft mit seinen Erben, oder bloß unter den überlebenden Gesellschaftern fortgesetzt werden solle, so müssen diese Verfügungen befolgt werden. Im zweiten Falle hat der Erbe des Verstorbenen nur ein Recht auf die Theilung der Gesellschaft in dem Zustande, worin sie sich bei dem Tode des Gesellschafters befand, und er nimmt an den weitern Rechten der Gesellschaft nur insofern Theil, als sie eine nothwendige Folge von Dem sind, was vor dem Absterben des Gesellschafters, den er beerbt, geschehen ist. A. a. O. Art. 1865, 3; u. 1868. In der französischen Rechtspraxis huldigt man dem Grundsatze, daß Contracte, in welchen der Eintritt der Erben in die Gesellschaft zugesagt worden ist, durch Antritt der Erbschaft verbindliche Kraft für die Erben erlangen.

Sobald eine Gesellschaft aus mehr als zwei Theilnehmern besteht und ein einzelner von ihnen tritt aus irgend einem der bisher angeführten Gründe aus, ist übrigens an sich die Gesellschaft selbst aufgelöst und die Fortsetzung derselben hängt von einem neuen Vertrage unter den zurückgebliebenen Mitgliedern ab. Hierin tritt jedoch eine Veränderung ein, wenn schon im Societätscontracte ursprünglich eine derartige Fortsetzung stipulirt war, und Solches ist namentlich in Beziehung auf den Todesfall eines oder mehrer Compagnons gebräuchlich. Nach dem preußischen Landrechte, Theil I, Titel 17, §. 290, und dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, §§. 1207 u. 1211, wird ferner von selbst angenommen, daß die überlebenden Theilnehmer die Societät unter sich weiterzuführen beabsichtigen, und eine einseitige Aufkündigung derselben ist, wenn Erstere auf Zeit geschlossen war, nur in demjenigen Falle statthaft, wo der Betrieb des Geschäfts hauptsächlich von dem Verstorbenen abhing.

Eine Societät löst endlich von selbst sich auf, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist, zu welchem sie zusammentrat, und zwar genügt dazu, daß er nur nicht auf diejenige Art und Weise erreicht werden kann, in welcher der Gesellschaftsvertrag es bestimmte. Hieher ist demnach u. A. die Aufzehrung des Gesellschaftsfonds zu rechnen, da, wie bereits im §. 487 auseinander gesetzt wurde, ein Zwang zu Nachschüssen über seinen vertragsmäßigen Antheil hinaus keinem Mitgliede auferlegt werden darf. Mit dem Vorstehenden stimmt sowohl das gemeine Recht, als das preußische Landrecht, Theil I, Titel 17, §. 272, das östreichische bürgerliche Gesetzbuch, §. 1205, das ungrische Gesetz, Cap. II, §. 39 und der Code civil, Art. 1865.

Wegen der Förmlichkeiten, welche nach mehren Gesetzen behufs der Publication der Auflösung einer Gesellschaft zu beobachten sind, vergleiche man §. 481, sowie die in §. 490 angeführten particularrechtlichen Dispositionen. Circuläre über diesen Gegenstand finden sich an den bereits im §. 482 angeführten Orten.

Digitized by Google

§. 499.

Sobald die Auflösung einer Societätshandlung erfolgt, haben die bisherigen Gesellschafter die Abwickelung (Liquidation, in Süddeutschland: den Stralzio) aller noch unerledigten Geschäfte zu besorgen, nach deren Beendigung eine Schlußrechnung über die Gesellschaft angefertigt und das sodann verbleibende gemeinschaftliche Eigenthum derselben nach Maßgabe der Antheile vertheilt wird. Die Liquidation kann auf verschiedene Weise besorgt werden. Zuvörderst durch die bisherigen Gesellschaftsmitglieder gemeinsam, wobei dann gewöhnlich auch die bisherige Firma beibehalten wird oder derselben die Worte: in Liquidation (in Süddeutschland auch wohl: Stralzio) angehängt werden. Sodann können einer oder mehre Theilnehmer der bisherigen Handlung sie allein besorgen, welches am Häufigsten eintritt, wenn Dieselben ohnehin das bisherige Geschäft fortsetzen, und zwar bedienen selbige dann vielfach sich ihrer etwaigen neuen Firma. Wohlverstanden jedoch, daß in diesem Falle durch die Erklärung solcher einzelnen Theilnehmer, daß sie alle Activa und Passiva der bisherigen Gesellschaft übernommen hätten, das solidarische Schuldverhältniß aller Mitglieder der Letzteren gegen die Gläubiger derselben in keiner Weise afficirt wird.

Die Aufmachung eines genauen Status über alle Activa und Passiva der Gesellschaft ist ein Gegenstand, der bei eintretender Liquidation derselben sobald als möglich vorgenommen werden muß, wenngleich die schließliche Abrechnung oftmals sich lange hinausziehen kann. Hierauf muß die Gesellschaft trachten, baldthunlichst ihre Schulden zu berichtigen und ihre Ausstände einzuziehen, sowie auch Dasjenige von dem gemeinsamen Eigenthum zu realisiren, welches nicht etwa in natura zur Theilung kommen soll. Das Letztere kann jederzeit nur durch Uebereinkommen festgesetzt werden, da der übliche Weg derjenige des Verkaufs ist. Ebenso werden oftmals schlechte oder zweifelhafte Ausstände von einem einzelnen oder mehren Theilnehmern, zur Beschleunigung der Auseinandersetzung mit dem oder den übrigen, nach einem vertragsmäßigen Ansatze übernommen, ein Fall, welcher besonders häufig gegen Commanditärs oder auch sonst eintritt, wenn die Handlung von den andern fortgesetzt wird. Ueber alle diese Gegenstände läßt sich im Allgemeinen wenig Genügendes sagen, da die besonderen Verhältnisse die vielfachsten Abänderungen darin hervorbringen. Angenommen werden kann jedoch z. B., daß bei weitläuftigeren Liquidationen Abschlagsvertheilungen unter den Compagnons sehr gebräuchlich sind, ohne erst den Zeitpunct der Schlußrechnung abzuwarten, welcher sehr entfernt sein kann.

Um Streitigkeiten bei der Liquidation zu begegnen, ist es sehr rathsam, im Voraus möglichst bestimmt die Regeln festzusetzen, nach welchen dieselbe beschafft werden soll, d. h. in Hinsicht auf das Verhältniß der Theilnehmer untereinander. Einige Gesetze schreiben auch ausdrücklich die Anfertigung eines eigenen Separationsvertrags vor.

Hieher gehörig sind nachfolgende particularrechtliche Dispositionen.

Preuß. Landrecht, Theil I, Titel 17, §. 295. Inwiefern hinsichtlich der bereits angefangenen Geschäfte die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder Derselbe darauf gegen Caution für seinen etwaigen Antheil am Verlust antragen könne, muß, bei entstehendem Streite, von dem Richter nach den Umständen und dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden. §. 296. An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritt, aber doch erst nach Ankündigung Desselben, wider

den Willen des Austretenden angefangen worden, hat Derselbe in gar keiner Art Antheil. — Nach §§. 297 — 299 des gedachten Gesetzbuches sind die Gesellschafter angewiesen, sogleich nach angekündigtem Austritte sich mit dem Austretenden über die Grundsätze der künftigen Auseinandersetzung zu verabreden. Namentlich ist bei dieser Gelegenheit festzusetzen, was für fernere Geschäfte noch zur Theilnahme des Austretenden mitgehören sollen. Können die Gesellschafter darüber sich nicht vereinigen, so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht worden ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen, sobald schon durch den Abschluß allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind. A. a. O. §. 300 wird ferner bestimmt, daß die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegen die Gläubiger der Gesellschaft durch dessen Austritt nicht geändert werden. Er hat Denselben nach wie vor aus gültigen Verträgen für das Ganze, sowie aus gesetzlichen Verpflichtungen für seinen Antheil, nach Verhältniß desjenigen Antheils, den er an der Societät gehabt hat, zu haften. Nach dem Landrechte, Theil II, Titel 8, §§. 672 bis 674, modificirt sich Dies jedoch dahin, daß der ausgetretene Gesellschafter allen Societätsgläubigern, denen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, nur auf ein Jahr nach dem Ablauf des Societätsjahres zu haften hat. Wird jedoch eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig, so wird die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet. Nach Ablauf dieses Zeitraums können dergleichen Societätsgläubiger sich nur an die übrigen, in der Societät verbliebenen Mitglieder halten. Wegen der gänzlichen Aufhebung der Gesellschaft findet sich a. a. O., §§. 677 — 681, wesentlich verordnet, daß darüber eine öffentliche Bekanntmachung laut §. 618 f. (vergl. §. 481, Seite 508) erfolgen müsse. Ist dieselbe unterblieben, so haftet jedes Mitglied Denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung der Gesellschaft keine Wissenschaft erlangt haben, für die von einem oder dem andern der gewesenen Gesellschafter im Namen der Societät oder unter deren Firma geschlossenen Verträge ebenso, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre. Wenn ein Streit darüber entsteht, welcher von den bisherigen Theilnehmern die bisherige Firma behalten solle, so muß dieselbe Demjenigen überlassen werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist. Kann hiernach der Streit nicht entschieden werden, so gebührt Demjenigen, welcher von Anfang an Mitglied der Societät gewesen ist, oder dessen Erben, der Vorzug vor einem später aufgenommenen Mitgliede. Wenn auch auf diese Weise die Streitfrage nicht gelöst werden kann, so muß Entscheidung durchs Loos eintreten. In dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, Theil II, Hauptstück 27, heißt es: §. 1214. Die Aufhebung einer Handelsgesellschaft, die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder, muß ebenso wie die Errichtung öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt. §. 1215. Bei der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Theilung des gesellschaftlichen Vermögens sind nebst den obigen Bestimmungen die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthums über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind. §. 1216. Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen sind auch auf die Handelsgesellschaften anzuwenden, insofern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen. Das ungrische Gesetz, Capitel II, bestimmt u. A. Folgendes: §. 40. Der Austritt einzelner Mitglieder der Erwerbsgesellschaft oder die gänzliche Auflösung der Letzteren muß dem Wechselgerichte, wo der Wechselvertrag protocollirt wurde, gemeldet werden. Das Wechselgericht wird darüber der Stadthalterei berichten, diese aber die Auflösung öffentlich bekannt machen. §. 41. Die Rechte der Gläubiger einer solchen Erwerbsgesellschaft bleiben auch nach der theilweisen oder gänzlichen Auflösung derselben aufrecht. Sollten aber die Gläubiger durch zwei Jahre von der öffentlich bekannt gemachten Auflösung gerechnet, hinsichtlich ihrer Forderungen an die Gesellschaft gegen das ausgetretene Mitglied keine Klage anhängig machen, so kann nach Verlauf dieser Zeit das ausgetretene Mitglied nicht mehr auf seine ganze Schuld in solidum, sondern nur auf den verhältnißmäßigen Theil seiner Forderung eingeklagt werden. §. 42. Wenn aber die Glieder beim Austritte oder bei der Auflösung einen Vertrag geschlossen haben, vermöge dessen bestimmte Mitglieder die Zahlung aller Passiven der Gesellschaft übernommen haben und Dieses durch den Wechselgerichtshof im Wege der Statthalterei öffentlich bekannt gemacht wurde, so können die Gläubiger der Gesellschaft durch zwei Jahre, von der Bekanntmachung des Vertrags an, wohl sämmtliche ausgetretene Mitglieder der Gesellschaft belangen, nach Verlauf dieser Zeit aber ihre Forderung nur gegen die vertragsmäßig bestimmten Unternehmer der gesellschaftlichen Passiven richten. §. 43. Nach Ablauf dieser Zeit kann auch das äußere ausgetretene Mitglied nur jene Glieder belangen, die im Auflösungs- oder Austrittsvertrage die Passiven der Gesell-

Digitized by Google

schaft übernommen haben. §. 44. Wird das ausgetretene Mitglied durch die im §. 43 bestimmten zwei Jahre auf solidarische Zahlung gerichtlich belangt, so kann es alle Glieder der Gesellschaft, oder den Uebernehmer der Passiven um Vertretungsleistung angehen. §. 45. Ein austretendes äußeres Mitglied kann nur seine Einlage und die bedungenen Procente bis zum Momente des Austrittes verlangen. §. 46. Ein austretendes inneres Mitglied, dessen Concursmasse, Erben oder Rechtsvertreter dagegen dürfen auf sogleiche Rechnungslegung, Darstellung des Activ- und Passivstandes, Inventirung und Herausgabe des verhältnißmäßigen Theiles, welcher von dem Reste des Activstandes nach Abzug der Passiven auf das einzelne innere Mitglied entfällt, dringen. §. 47. Jedes austretende innere Mitglied kann begehren, daß alle Gläubiger der Gesellschaft entweder sogleich befriedigt, oder ihre Befriedigung sichergestellt werde, was auch dadurch geschehen kann, daß eines oder mehre der Mitglieder diese Passiven als Alleinzahler übernehmen, und die Gläubiger sich damit zufrieden erklären. §. 48. Das austretende Mitglied kann ferner fordern, daß die vorhandenen Güter der Gesellschaft in Natur getheilt werden, soweit Dies ohne große Werthsverminderung geschehen kann. Ist Dies aber nicht möglich, so werden die bleibenden Mitglieder den Werth der Sachen bestimmen, das austretende aber hat die Wahl, die Sachen um diesen Werth zu übernehmen, und der Gesellschaft das verhältnißmäßig auf sie entfallende Geld heimzuzahlen, oder sich von der Gesellschaft die auf dasselbe entfallende Quota herauszahlen zu lassen. §. 49. Wollte die Gesellschaft diese Werthsbestimmung nicht vornehmen, so kann das austretende Mitglied bei Gericht eine Schätzung durch Schätzmeister *) verlangen. Bei dieser, unter gerichtlicher Aufsicht der vorgenommenen Schätzung, hat das austretende Mitglied ebenfalls die im §. 48 erwähnte Wahl. §. 50. Die Schätzung der untheilbaren Sachen soll auch vorgenommen werden, wenn die ganze Gesellschaft sich auflöst und nicht einstimmig ein anderes Mittel der Ausgleichung bestimmt. Die im §. 48 erwähnte Wahl steht demjenigen Mitgliede zu, welches über den Schätzungswerth am Meisten angeboten. Hat keines mehr geboten, so gebührt ihnen nach der Ordnung, wie sie auf dem Gesellschaftsvertrage unterschrieben stehen, das Wahlrecht. — Französisches Recht. Wegen Kundmachung der Auflösung einer Gesellschaft sind die Vorschriften des Code de Commerce, Art. 46, maßgebend (s. §. 481). Nach §. 1872 des Code civil sind auf die Theilungen zwischen Gesellschaftern die Vorschriften über die Theilung der Erbschaften, das Verfahren bei dieser Theilung, sowie über die Verbindlichkeiten, welche daraus zwischen Miterben entstehen, anzuwenden.

§. 500.

Für den Fall von Streitigkeiten, welche unter den Gesellschaftern über die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten entstehen, pflegt sehr oft in den Vertrag die Bestimmung eingerückt zu werden, daß sodann compromittirt werden solle. Es hat Dies sein Gutes, nicht allein der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebungen über die Handelssocietäten halber, sondern auch, weil der Veranlassungen zu Meinungsverschiedenheiten über manche Puncte bei Letzteren so viele sein können und so verwickelte, daß eine gerichtliche Entscheidung nicht allein sehr lange sich hinziehen, sondern auch sehr kostspielig werden müßte. Der Ausweg der Entscheidung durch Schiedsrichter ist deshalb auch in solchen Fällen sehr gebräuchlich, in welchen er im Contracte nicht stipulirt worden.

Nach französischem Rechte sind überhaupt alle Streitigkeiten unter Handlungsgenossen durch Schiedsrichter zu entscheiden; nur daß dagegen Appellation und pourvoi en cassation eingelegt werden kann, es wäre denn, im Vertrag wäre das Gegentheil ausbedungen. Näheres über das ganze compromissarische Verfahren enthält der Code de Commerce, Art. 51 bis 61; hier führte es zu weit. Eine Clausel, daß die Paciscenten gegen den Schiedsspruch nicht appelliren wollen, ist übrigens überall sehr gebräuchlich und viele zu Schiedsrichtern erwählte Personen lassen sich auch nur auf diese Bedingung auf Annahme ihres Schiedsamtes ein. Andre Verträge setzen bloß eine Conventionalstrafe von angemessener Höhe fest, welche derjenige Theil zu bezahlen haben

*) d. h. Sachverständige als Taxatoren.

Digitized by Google

soll, der mit dem Schiedsspruche sich nicht begnügt. Wegen Compromisses im Allgemeinen vergleiche man den darüber specieller handelnden späteren Abschnitt.

Sonstige besondere Clauseln im Societätsvertrage pflegen u. A. auch noch vorzukommen, um jeden einzelnen Socius zu verhindern, Geschäfte für eigene Rechnung zum Nachtheile der Gesellschaft zu betreiben — was, beiläufig, aber schon nach dem Sinne einer jeden Gesetzgebung, die hier in Betracht kommt, ihm verboten ist —; dann wegen gewisser Nebenpunete, die an sich recht gut aus dem Vertrage heraus bleiben können, z. B. ob die Handlungsbücher in einfacher oder doppelter Art zu führen seien; wer die auf Besuch eintreffenden Fremden für gemeinschaftliche Rechnung zu tractiren habe, u. s. w. u. s. w.

Wegen Orts, Datums, Unterschrift und Besiegelung bei schriftlichen Gesellschaftsverträgen bedarf es wohl keiner besonderen Bemerkungen. Die Unterschriften müssen natürlich eigenhändig sein. Das Siegel der Paciscenten ist vorzugsweise nur nach englischem Rechte wichtig, worüber auf den Uebergang, §. 469, zurückgewiesen sei.

§. 501.

Es folgen nun als Beispiele:

1) Societätsvertrag zweier solidarischer Theilnehmer in deutscher Sprache, unter Privatunterschrift, und
2) ein dergleichen in englischer Sprache;
3) ein notarieller Vertrag mit einem Commanditär, in deutscher Sprache.

I. Societätsvertrag zweier solidarischer Theilnehmer unter Privatunterschrift.

(Stempel.)

Contract.

Zwischen dem Herrn Otto Friedrich Helm, Bürger und Kaufmann hieselbst, einerseits, und dem Herrn Wilhelm Gotthilf Busch, ebenfalls Bürger und Kaufmann hieselbst, andrerseits, ist unter dem heutigen Tage der nachstehende, von beiden Theilen wohlerwogene Gesellschaftsvertrag genau verabredet und geschlossen worden; nämlich:

§. 1.

Die vorbesagten Herren Contrahenten treten mit dem heutigen Tage in eine für beide Theile zu gesammter Hand verbindliche Vergesellschaftung, welche die Firma: Helm und Busch führen soll.

Diese Societät wird dem Betriebe des Material- und Drogueriegeschäfts im Großen gewidmet sein, ohne daß die Herren Contrahenten jedoch anderweitige nützliche Handelsgeschäfte von der Hand weisen wollen, sobald Dieselben zuvor auf gemeinsame Berathung über selbige miteinander sich vereinbart haben werden.

§. 2.

Behufs der Betreibung des obigen Handlungsgeschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung verpflichtet ein jeder der Herren Contrahenten sich zu einem Einschusse von Funfzehntausend Thalern in preußischem Courant.

In Folge dessen hat Herr Helm seinerseits eine solche Summe bereits unter heutigem Tage baar in die gemeinschaftliche Handlungscasse eingezahlt.

Herr Busch seinerseits verpflichtet sich dagegen, innerhalb zweier Monate vom heutigen Tage an, Sechstausend Thaler zu gleichem Behufe baar und richtig einzuzahlen und den Restbetrag seiner Hälfte von Neuntausend Thalern in zwei gleichartigen Raten, von welchen die erste spätestens innerhalb vier und die zweite spätestens innerhalb sechs Monaten, Beides vom heutigen Tage an, zur Zahlung gefällig sein soll.

Digitized by Google

§. 3.

Die Herren Contrahenten versprechen gegenseitig, der Führung des vorgedachten Handlungshauses in jeder Art und Weise zu gemeinschaftlichem Vortheil nach ihren resp. besten Kräften und Einsichten sich anzunehmen, und zwar dergestalt, daß kein Theil vorzugsweise zu der Leitung gewisser Geschäfte allein berechtigt sein soll, sondern soll die Wahrnahme eines speciellen Wirkungskreises für einen Jeden von ihnen, neben der allgemeinen Betheiligung an der laufenden Geschäftsleitung, jederzeit einer freundschaftlichen Uebereinkunft überlassen bleiben.

§. 4.

Die Herren Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, bei allen irgend erheblichen Geschäften, welche mit einem wesentlicheren Risico für die Societät verknüpft sind, jederzeit nur nach vorhergehender besonderer Vereinbarung zu handeln, dergestalt, daß Jeder von ihnen stets aller und jeder willkürlichen Verfahrungsweise in dieser wie auch ohnehin aller sonstigen Beziehung sich zu enthalten verspricht und überhaupt alles Wichtigere für ihr gemeinschaftliches Interesse einer gemeinsamen Berathung und Entscheidung unterwirft.

Weigert einer der Contrahenten seine schließliche Einwilligung zu einem von dem andern vorgeschlagenen Verfahren in Bezug auf das gemeinsame Interesse, so darf ein solches Verfahren von dem letzteren auch nicht eingeschlagen werden. Sollte dennoch, was aber nicht erwartet wird, das Gegentheil geschehen, so haftet nicht allein der betreffende Theil dem andern für allen und jeden Nachtheil, welcher diesem für seinen Antheil daraus entstehen möchte, sondern der Erstere kann daraus sofort Anlaß nehmen, die Societät als aufgehoben zu betrachten und deren Liquidation zu fordern.

§. 5.

Die Herren Contrahenten werden gemeinsam für die ordnungsmäßige Buchführung über alle Handlungsgeschäfte Sorge tragen und zwar soll dieselbe auf sogenannte italienische oder doppelte Art eingerichtet werden.

Spätestens im Monate März eines jeden Jahres ist darauf ein vollständiger Abschluß der Geschäfte des vorhergegangenen Jahres in den Handlungsbüchern zu machen, eine Bilanz über alle Activa und Passiva der Societät aufzustellen und diese von einem jeden der Herren Contrahenten sorgsam zu prüfen, sowie nach Richtigbefinden mit seiner Privatunterschrift anzuerkennen.

§. 6.

Der bei solcher Bilanzirung sich ergebende gemeinschaftliche Gewinn oder Verlust wird von jedem der Herren Contrahenten zu gleichem Theile getragen.

§. 7.

Stellt sich in obigem Falle ein Gewinnantheil für einen jeden der Herren Contrahenten heraus, so ist dieser sofort zur Zahlung an Denselben verfallen, indeß nur abzüglich des Guthabens, welches etwa die Handlung auf seinem laut §. 11 in den Büchern zu führenden Privatconto zur Zeit des Bilanzziehens haben sollte.

§. 8.

Für den unverhofften Fall, daß bei der Bilanzirung ein Verlustantheil einem jeden der Herren Contrahenten zu tragen bliebe, hat Derselbe diesen sofort in der Weise zu decken, daß sein Capital in der Handlung wieder die in §. 2 festgesetzte Höhe erreicht. Auch ist in solchem Falle ein etwaiges Guthaben der Handlung auf dem Privatconto des betreffenden Contrahenten sofort von Demselben zu bezahlen.

§. 9.

Eine Modification der nach den vorstehenden §§. 8 u. 9 einem jeden der Herren Contrahenten zustehenden Rechte und Pflichten tritt in folgenden Fällen ein.

Auf die Herauszahlung eines Gewinnüberschusses kann insoweit nicht bestanden werden, als etwa der Stand der Handlungsgeschäfte augenscheinlich seitdem sich dahin verschlechtert hätte, daß der betreffende Theil wegen der contractmäßigen Höhe seines Capitals bereits einen Nachschuß auf Letzteres leisten müßte.

Umgekehrt kann die Einzahlung eines Verlustsaldo's dem einen Theile von dem andern insoweit erlassen werden, als seitdem augenscheinlich eine Besserung in dem Stande der Handlung eingetreten wäre, wodurch jener Ausfall ohnehin gedeckt würde.

§. 10.

Die Societät wird in ihren Berechnungen mit den Herren Contrahenten die Zinsen nach dem Fuße von vier Procent aufs Jahr respective vergüten und belasten.

§. 11.

Ein jeder der Herren Contrahenten ist befugt, während des Laufs eines jeden Jahres aus der Gesellschaftscasse einen Vorschuß bis zur Höhe von Funfzehnhundert Thalern behufs seiner persönlichen Ausgaben zu entnehmen, welche einem ihm

in den Handlungsbüchern zu eröffnenden Privatconto zu belasten sind', das mit dem über seine Beiträge zum Gesellschaftsfonds zu führenden Capitalconto nicht vereinigt werden darf.

Sollte einer der Herren Contrahenten im Laufe eines und desselben Jahres ein Mehres als vorbestimmt vorschußweise von der Handlung zu entnehmen wünschen, so kann Dies nur mit Bewilligung des andern Herrn Contrahenten geschehen.

§. 12.

Die Dauer dieses Vertrags wird hiemit auf drei Jahre vom heutigen Tage an bestimmt, ohne daß zur sodann eintretenden Auflösung der Gesellschaft noch eine vorgängige Kündigung von der einen Seite an die andere nöthig wäre.

§. 13.

Die Liquidation der bei Auflösung der Gesellschaft noch unerledigten Geschäfte derselben wird von den Herren Contrahenten entweder gemeinschaftlich oder, wenn sie es vorziehen sollten, nach vorhergegangener Uebereinkunft, von einem von ihnen allein für gemeinschaftliche Rechnung besorgt.

§. 14.

Bei der Liquidation der Handlung sind die noch unerledigten Schulden derselben möglichst prompt zu berichtigen und die Bilanz über den schließlichen Stand der Gesellschaft, sobald die Umstände es zulassen, anzufertigen, indem der gemeinschaftliche resp. Gewinn oder Verlust dabei nach Maßgabe von §. 6 repartirt werden. Die Einziehung böser oder zweifelhafter Ausstände soll dabei Keinem zum Vorwande einer späteren Rechnungsablage dienen, sondern solche Ausstände vorläufig in der Bilanz abgeschrieben und die darauf eingehenden Zahlungen nach Empfang zu gleichen Theilen unter den Herren Contrahenten getheilt werden.

Die Auskehrung des einem jeden Derselben laut der ebenerwähnten Bilanz verbleibenden Antheils am Gesellschaftsvermögen soll aus dem Letzteren sofort nach Aufstellung und beiderseitiger Anerkennung Ersterer erfolgen.

§. 15.

Für den unverhofften Fall, daß unter den Herren Contrahenten während der Dauer ihrer Societät oder bei Liquidation derselben irgend eine Streitigkeit sich erheben sollte, über welche Dieselben unter einander sich zu vereinigen nicht vermöchten, soll die Beilegung solcher Streitigkeit lediglich auf compromissarischem Wege einem jeden der Herren Contrahenten frei gegeben sein. Es hat ein jeder Derselben in solchem Falle das Recht, unter den hiesigen Herren Kaufleuten oder Rechtsgelehrten für seinen Theil einen unparteiischen Compromissarius sich zu erwählen und wenn die solchergestalt erwählten zwei Herren Compromissarien über den Schiedsspruch sich zu einigen nicht vermöchten, soll Denselben das Recht zustehen, behufs desselben einen Obmann zu ernennen.

Der in Folge des Compromisses abgegebene Schiedsspruch soll unabänderliche Verbindlichkeit für jeden der Herren Contrahenten haben und keiner Derselben befugt sein, die streitige Sache späterhin auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Alle Kosten, welche in Folge des Compromisses oder seiner Umgehung entstehen, die jedoch nicht verhofft wird, hat der beim Schiedsspruche unterliegende Theil zu tragen, der Verlag derselben sei aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgt oder nicht.

§. 16.

Die Herren Contrahenten behalten sich vor, nach gegenseitigem Uebereinkommen, diesen Vertrag abzuändern, sowie vor der stipulirten Zeit aufzuheben oder denselben auf weitere Zeit nach Ablauf derselben zu verlängern.

Alles ohne List und Gefährde!

Zur Urkunde alles Vorstehenden ist dieser Gesellschaftsvertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt, von den Herren Contrahenten beiderseitig eigenhändig vollzogen und besiegelt, und einem jeden Derselben ein Exemplar in originali ausgeliefert worden, um zu gelten und zu dienen wie Rechtens.

So geschehen in N., am ersten Juni Tausend achthundert fünf und vierzig.

(L. S.) (gez.) Otto Friedrich Helm.
(L. S.) (gez.) Wilhelm Gotthilf Busch.

Anmerkungen. Zu §. 2. Die Worte „baar und richtig" bei dem noch zu leistenden Einschusse des einen Contrahenten sind durchaus nicht müßig; es wird dadurch bestimmt ausgesprochen, daß er nicht etwa Wechsel, Waaren u. dergl. Dinge, welche noch erst zu realisiren wären, auf die festgesetzten Termine an Zahlungsstatt geben darf. Uebrigens pflegt ein Compagnon sich auch wohl gerade das Gegentheil vorzubehalten; dann lautet die Fassung des Vertrags darüber natürlich Dem analog. Vergleiche übrigens wegen der Einschüsse §. 487. — Zu §. 3 u. 4. Die hier getroffe-

nen Bestimmungen sind nur insofern von Wichtigkeit, als sie die Wirkungskreise der Pacisceuten nicht durch Bevorzugung eines einzelnen sondern; willkürliche Handlungen darf Derselbe ohnehin nicht begehen, ohne dafür verantwortlich zu werden. Hierüber ist namentlich §. 492 nachzulesen. — Zu §. 5. Hier ist §. 493 über die leitenden Grundsätze zu vergleichen, sowie bei §. 6 bis 9 Dasjenige, was die §§. 494 u. 495 ausführlicher über die hier in Betracht kommenden Materien enthalten. — Zu §. 10. Weshalb die Festsetzung des Zinsfußes, welchen die Gesellschaft pro und contra mit ihren Mitgliedern festzuhalten habe, von Wichtigkeit sei, erhellt aus §. 493. — Zu §. 11. Ueber die bloß vertragsmäßige Befugniß der Gesellschafter, Vorschuß zu ihren Privatbedürfnissen von der Societät zu entnehmen, ward §. 496 ausführlicher geredet. — Zu §. 12. Hier vergl. §. 497, sowie zu den §§. 12 bis 14 überhaupt die genaueren Auseinandersetzungen in den §§. 498 u. 499. — Zu §. 15. Ueber Compromiß siehe §. 500 sowie den späteren Abschnitt. — Die Clausel in §. 16 ist sehr gebräuchlich, versteht sich aber ganz von selbst, denn durch gegenseitiges Einverständniß ist es jederzeit gestattet, Privatverträge aufzuheben oder abzuändern; nur daß dadurch niemals die Rechte dritter Personen verletzt werden dürfen.

II. Englischer Societätsvertrag zweier solidarischer Theilnehmer unter Privatunterschrift.

Articles of agreement, indented and made in &c., this *fifteenth* day of *July* in the year *One thousand eight hundred fourty-four*, between *John Dobson*, of &c., of the one part, and *William Lionel Ayre*, of &c., of the other part.

Witnesseth, that the said *John Dobson* and *William Lionel Ayre* have joined, and by these presents do join themselves to be co-partners together, in the art of *trade in brandy and spirits in general, by wholesale and retail*, and all things thereto belonging; and also in buying, selling and vending of all sorts of goods, wares, merchandize and commodities, belonging to the said trade in brandy and spirits; which said co-partnership is to continue from the *day aforesaid*, for and during, and unto the full end and term of *three years* from thence next ensuing and fully to be complete and ended; and to that end and purpose, he, the said *John Dobson*, hath, *on the day aforesaid*, delivered in as a stock, the sum of £ 2000. — say: *Two thousand Pounds* and the said *William Lionel Ayre* the sum of £ 3000. — say *Three thousand Pounds* of good and lawful money of Great Britain, to be used, laid out and employed in common between them, for the management of the said trade in brandy and spirits, to their utmost benefit and advantage: and it is agreed between the said parties to these presents, and the said co-partners each for himself respectively, and for his own particular part, and for his executors and administrators, doth severally, and not jointly, covenant, promise, and agree to, and

Uebereinkommens-Bedingungen, abgeschlossen und gemacht in u. s. w., an diesem funfzehnten Tage des Juli im Jahre Eintausend achthundert vier und vierzig, zwischen John Dobson, aus u. s. w. einerseits und William Lionel Ayre, aus u. s. w. andrerseits.

Beurkundet, daß die besagten John Dobson und William Lionel Ayre sich vereinigt haben und mit Gegenwärtigem sich vereinigen, Gesellschafter miteinander zu sein in der Kunst des Handels in Branntwein und Spirituosen im Allgemeinen en gros und en detail und allen dazu gehörigen Dingen, und gleichfalls im Kaufen, Verkaufen und Verschleißen aller Arten von Gütern, Waaren, Kaufmannschaften und Bedürfnissen, welche zu dem gedachten Handel in Branntwein und Spirituosen gehören; welche gedachte Vergesellschaftung fortzuführen ist vom vorbesagten Tage, für und während und bis zum vollen Ende und Schluß von drei Jahren, von da an nächst bevorstehend und durchaus vollständig und geendet; und zu dem Ende und Behufe hat er, der besagte John Dobson, am vorbesagten Tage, eingeliefert als ein Capital die Summe von £ 2000. —, sage: Zweitausend Pfund, und der besagte William Lionel Ayre die Summe von £ 3000. —, sage: Dreitausend Pfund in gutem und gesetzlichem Gelde von Großbritannien, um gebraucht, ausgelegt und angewendet zu werden in Gemeinschaft unter ihnen zur Führung des gedachten Handels in Branntwein und Spirituosen, zu ihrem äußersten Besten und Vortheil; und es ist übereingekommen unter den besagten Contrahenten bei Gegenwärtigem und die besagten Gesellschafter, jeder respective für

with the other partner, his executors and administrators, by these presents, in manner and form following; that is to say, that they, the said co-partners, shall nor will, at any time hereafter, use, exercise, or follow the trade in brandy and spirits aforesaid, or any other trade whatsoever, during the said term, to their private benefit or advantage; but shall and will, from time to time, and at all times during the said term, if they shall so long live, do their and each of them his best endeavours, in and by all means possible, to the utmost of their skill and ability, for their joint interest, profit, benefit and advantage; and truly employ, buy, sell and merchandise, with the stock aforesaid, and the increase thereof, in the trade of brandy and spirits aforesaid, without any sinister intentions or fraudulent endeavours whatsoever: and also, that they, the said co-partners, shall, and will, from time to time, and at all times hereafter, during the said term, pay, bear and discharge, proportionably between them, all charges and expences whatsoever attending the said joint trade and co-partnership: and that all such gain, profit and increase that shall come, grow or arise, for, or by reason of the said joint trade and co-partnership as aforesaid, shall be, from time to time, during the said term, proportionably divided between them, the said co-partners, to say: *two fifths* to *John Dobson* and *three fifths* to *William Lionel Ayre*; and also that all such loss that shall happen to the said joint trade, by bad debts, ill commodities, or otherwise, without fraud or collusion, shall be paid and borne in the proportion aforesaid between them: and further, it is agreed by and between the said co-partners, that there shall be had and kept, from time to time, and at all times during the said term and co-partnership, perfect, just, and true books of account, wherein each of the said co-partners shall duly enter and set down, as well all such sum and sums of money by them received, paid, expended and laid out, in and about

sich und seinen allerseitigen besondern Theil und für seine Vollstrecker und Verwalter, vereinzelt und nicht gemeinschaftlich, setzt fest, verspricht und kommt überein und mit dem andern Theilnehmer, dessen Vollstreckern und Verwaltern, durch Gegenwärtiges, in folgender Weise und Gestalt, nämlich: daß sie, die besagten Gesellschafter, weder wollen noch werden zu irgend einer Zeit hiernach den vorbesagten Handel in Branntwein und Spirituosen, oder irgend einen andern Handel, während des besagten Zeitraums zu ihrem Privat-Besten oder Vortheil anwenden, ausüben oder betreiben, sondern daß sie wollen und werden, von (einer) Zeit zu (der andern) Zeit und zu aller Zeit während des gedachten Zeitraums, sobald sie so lange leben werden, ihre und Jeder von ihnen seine besten Bemühungen durch und vermöge aller möglichen Mittel zu ihrem gemeinschaftlichen Interesse, Gewinn, Besten und Vortheil aufbieten, nach dem Aeußersten ihrer Geschicklichkeit und Fähigkeit; und getreulich verfahren, kaufen, verkaufen und Handel treiben mit dem vorbesagten (Handlungs-) Capital, und dem Zuwachs von demselben, in dem vorbesagten Handel in Branntwein und Spirituosen, ohne irgendwie hinterlistige Absichten oder betrügerisches Verfahren: und gleichfalls, daß sie, die besagten Gesellschafter, wollen und werden von (einer) Zeit zu (der andern) Zeit, und zu allen Zeiten hiernach, während des besagten Zeitraums, bezahlen, tragen und erledigen, verhältnißmäßig unter sich, die Kosten und Ausgaben jeder Art, welche den besagten gemeinschaftlichen Handel und die Vergesellschaftung betreffen: und daß all' solcher Verdienst, Gewinn und Zuwachs, welcher durch oder vermittelst des gedachten gemeinschaftlichen Handels und der Vergesellschaftung wie vorbesagt entstehen, erwachsen oder aus denselben herrühren werden, von (einer) Zeit zu (der andern) Zeit während des besagten Zeitraums verhältnißmäßig unter ihnen, den besagten Gesellschaftern, vertheilt werden sollen, nämlich zu zwei Fünftheilen an John Dobson und zu drei Fünftheilen an William Lionel Ayre; und gleichfalls, daß all' solcher Verlust, welcher dem besagten gemeinschaftlichen Handel entstehen wird durch schlechte Ausstände, im Werth verringerte Waaren oder sonst, soll, ohne Betrug oder Hinterlist, bezahlt und getragen werden unter ihnen in dem vorbesagten Verhältniß: und ferner ist durch die besagten Gesellschafter und unter Denselben übereingekommen, daß von (einer) Zeit zu (der andern) Zeit und zu aller Zeit während des besagten Zeitraums und der Vergesellschaftung, vollständige, richtige und getreue Rechnungsbücher vorhanden sein und geführt werden sollen, worin jeder der besag-

the management of the said trade, as also all goods, wares, merchandize and commodities, by them, or either of them, bought and sold, by reason or means, or upon account of the said co-partnership, and all other matters and things whatsoever, relating to the said joint trade, and the management thereof; which said books shall be used in common between the said co-partners, so that either of them may have free access thereto, without any interruption of the other; and also, that they, the said co-partners, *once in six months* or sooner, if need shall require, upon the reasonable request of either of them, shall make, yield and render, each to the other, or to the executors or administrators of each other, a true, just and perfect account of all profits and increase, by them, or either of them, made, and of all losses, by them, or either of them, sustained; and also, of all payments, receipts, disbursements, and all other things whatsoever, by them made, received, disbursed, acted, done or suffered, in their said co-partnership and joint trade as aforesaid; and after the same account, so made, shall and will clear, adjust, pay and deliver, each unto the other, at the time of making such account, his proportional share of the profits so made as aforesaid; and at the end of the term of *three years*, or other sooner determination of these presents (be it by the death of one of the said co-partners or otherwise), they, the said co-partners, each to the other, or in case of death of either of them, the surviving party, to the executors or administrators of the party deceased, shall and will make a true, just, and final account of all things as aforesaid, and divide the profits aforesaid, and in all things well and truly adjust the same; and upon the making of such final account, all and every the stock and stocks, as well the gains and increase thereof, which shall appear to be remaining, whether consisting of money, goods, wares, merchandize, commodities, or debts, shall be divided between the said co-partners, their executors or ad-

ten Gesellschafter eintragen und niederschreiben soll sowohl eine jede Summe und (all' solche) Summen Geldes, welche von ihnen in und wegen Führung des besagten Handels empfangen, bezahlt, ausgegeben und ausgelegt sind, als auch alle Güter, Waaren, Kaufmannschaften und Bedürfnisse, welche sie oder Einer von ihnen gekauft und verkauft haben aus Veranlassung oder auf Rechnung der gedachten Vergesellschaftung, sowie auch alle andern Gegenstände und Dinge jeder Art, den gemeinschaftlichen Handel und die Führung desselben betreffend; welche besagten Bücher gemeinschaftlich unter den besagten Gesellschaftern gebraucht werden sollen, dergestalt, daß jeder von ihnen freien Zugang zu denselben haben soll ohne irgend eine Unterbrechung von dem andern; und gleichfalls, daß sie, die besagten Gesellschafter, alle sechs Monate einmal, oder früher, wenn es nothig sein sollte, auf das verständige Verlangen eines jeden von ihnen, machen, liefern und geben wollen, jeder dem andern, oder den Vollstreckern oder Verwaltern des andern, eine getreue, richtige und vollständige Rechnung von allem Gewinn und Zuwachs, welcher von ihnen oder jedem von ihnen gemacht worden, und von allen Verlüsten, welche sie, oder jeder von ihnen, erlitten (haben möchten); und gleichfalls von allen Zahlungen, Einnahmen, Verlägen und allen andern Gegenständen jeder Art, welche sie geleistet, empfangen, verlegt, eingegangen, gemacht oder getragen in ihrer besagten Vergesellschaftung und gemeinschaftlichem Handel wie vorbesagt; und (daß sie) nach der gedachten, also aufgestellten Rechnung, wollen und werden abführen, berichtigen, zahlen und ausliefern, der Eine dem Andern, zur Zeit der Aufmachung solcher Rechnung, seinen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn, welcher wie vorerwähnt gemacht worden; und am Ende des Zeitraums von drei Jahren oder einem andern früheren Ablauf des Gegenwärtigen (sei es durch Tod eines der besagten Gesellschafter oder auf sonstige Weise), wollen und werden sie, die besagten Gesellschafter, jeder dem andern, oder, im Falle des Todes Eines von ihnen, der überlebende Theil den Vollstreckern und Verwaltern des verstorbenen Contrahenten, eine getreue, richtige und schließliche Rechnung aller Gegenstände wie vorbesagt ablegen, sowie den vorbesagten Gewinn theilen und denselben in allen Stücken ordnungsgemäß und getreulich berichtigen; und bei der Aufmachung solcher Schlußrechnung sollen all' und jedes Capital und Capitale, gleichwie der Gewinn und Zuwachs davon, welche sich als übrigbleibend erweisen werden, dieselben bestehen nun in Geld, Gütern, Waaren, Kaufmannschaften, Bedürfnissen oder

ministrators, in the same proportion as aforesaid.

In witness whereof the said parties have hereunto set their hands and seals the day and year, in the beginning written.

(Seal) *John Dobson.*

(Seal) *William Lionel Ayre.*

Schulden, getheilt werden unter den besagten Gesellschaftern, deren Vollstreckern oder Verwaltern, in demselben Verhältniß wie vorbesagt.

Zur Urkunde Dessen haben die besagten Contrahenten hierunter ihre Unterschriften und Siegel gesetzt am Tage und im Jahre wie zu Anfange geschrieben.

(L. S.) John Dobson.

(L. S.) William Lionel Ayre.

Anmerkungen. Schon eine oberflächliche Prüfung dieses langathmigen Actenstückes ergiebt, daß dasselbe der Bestimmtheit und Klarheit sehr ermangelt, obschon ein ängstliches Bestreben daraus hervorleuchtet, durch möglichste Häufung von Synonymen allen falschen Auslegungen zu entgehen. Diese Synonymen waren nur theilweise im Deutschen wieder zu geben. Ueber die Unterscheidung der Verträge unter Privatunterschriften mit oder ohne Siegel, nach englischem Rechte, vergleiche man den Uebergang, §. 469.

III. Notarieller Vertrag mit einem Commanditär.

(Stempel.)

Vor mir, dem unterzeichneten Rudolph Anton Drächsler, öffentlichem Notar in hiesiger Stadt N., und meinem mitunterzeichneten Collegen, Gabriel Müller, erschienen unter heutigem Tage in meinem (oder resp. unserm) Geschäftslocal (Ort, wo dasselbe belegen): Herr Johann Georg Fischer und Herr Andreas von Rode, Bürger und Kaufleute hieselbst unter der Firma von J. G. Fischer u. Compagnie, wohnhaft u. s. w., einerseits, und Herr Benedict Schreiber, Bürger und Rentier, wohnhaft u. s. w., andrerseits, und gaben zu vernehmen, daß sie den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag unter einander abgeschlossen hätten, nachdem derselbe von einem jeden von ihnen zuvor wohl überlegt worden sei.

§. 1.

Die Herren Johann Georg Fischer und Andreas von Rode vereinbaren sich mit dem Herrn Benedict Schreiber dahin, daß der Letztere vom ersten Januar künftigen Jahres an als Commanditär (stiller Gesellschafter) einen Antheil an ihrem obenerwähnten Handlungshause J. G. Fischer und Compagnie erhält und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen.

§. 2.

Herr Schreiber verpflichtet sich, am ersten Januar künftigen Jahres oder, falls ihm Solches conveniren sollte, auch früher, die Summe von Zwölftausend Thalern baar und richtig an die Herren J. G. Fischer und Compagnie einzuzahlen, um bis zur Höhe dieses Betrages an den Unternehmungen des gedachten Handlungshauses laut §. 4 theilzunehmen.

Ueber den obenerwähnten Betrag hinaus soll jedoch Herr Schreiber keinerlei Risico in demselben zu laufen haben.

§. 3.

Herr Schreiber verpflichtet sich, das gedachte Capital von Zwölftausend Thalern den Herren J. G. Fischer u. Compagnie von dem ersten Januar künftigen Jahres an auf vier Jahre zu obigem Zwecke ganz und ungetheilt im Geschäfte zu lassen. Sollte Derselbe das besagte Capital, oder soviel alsdann im Unglücksfalle etwa nur noch davon übrig wäre, innerhalb längstens zwei und einem halben Monat nach Ablauf dieser Frist von der gedachten Handlung zurückerstattet wünschen, so hat Derselbe der Letzteren das Capital spätestens drei Monate vor Ablauf besagter Frist schriftlich zu kündigen; andernfalls sollen die Herren J. G. Fischer u. Compagnie dasselbe erst spätestens ein halbes Jahr nach Erlöschen gedachter Frist zurückzuzahlen gehalten sein, für welche verspätete Zurückzahlung sie dem Herrn Schreiber sodann aber die Zinsen à 5 Procent pro anno zu vergüten haben.

§. 4.

Herr Schreiber participirt vom ersten Januar künftigen Jahres an auf vier Jahre bei allen Unternehmungen der Handlung J. G. Fischer u. Compagnie mit einem Drittheile bei Gewinn und Verlust. Letzteres jedoch, im Einverständnisse mit §. 2, nur bis zur Höhe seines dort gedachten Einschusses.

Digitized by Google

§. 5.

Behufs genauer Uebersicht des Standes der Handlung am ersten Januar k. J. verpflichten sich die Herren J. G. Fischer u. Compagnie, dem Herrn Schreiber bis spätestens ultimo des ebengedachten Monats einen getreuen Status des Geschäftes am ersten Januar k. J. zu behändigen, dessen Prüfung nach den Handlungsbüchern dem Herrn Schreiber freisteht, der ihn sodann nach Richtigbefinden durch seine Unterschrift anerkennen wird.

§. 6.

Herr Schreiber erhält, sofern er es wünscht, eine berathende Stimme bei allen größeren Unternehmungen, welche die gedachte Handlung während des in §. 4 besagten Zeitraums beabsichtigt oder vornimmt, und steht es Demselben frei, sich nach Gutdünken von dem Antheil für Gewinn wie Verlust bei solchen davon loszusagen, welche ihm nicht conveniren möchten. Zur Vermeidung aller Irrungen soll in solchen Fällen jedoch jederzeit ein besonderes schriftliches Uebereinkommen getroffen werden, und soll im Uebrigen ein derartiger einseitiger Rücktritt keine weitere Verbindlichkeit für die Herren J. G. Fischer u. Compagnie nach sich ziehen, deshalb auch ihrerseits von einem Unternehmen wie gedacht abzustehen.

§. 7.

Die Herren Johann Georg Fischer und Andreas von Rode verbinden sich, ein Jeder für sich persönlich gegen den Herrn Schreiber, während des vorbemeldeten Zeitraums von vier Jahren unter keinerlei Vorwande Etwas von dem Capitale aus der Handlung zu ziehen, welches ein Jeder von ihnen gegenwärtig in der Letzteren als seinen persönlichen Einschuß besitzt.

§. 8.

Herr Schreiber soll während des gedachten Zeitraums jederzeit seine Einsicht in alle Bücher und Scripturen der Handlung J. G. Fischer u. Compagnie haben, Demselben auch unter keinerlei Vorwand eine jede billigerweise sonst zu wünschende Auskunft über den Stand der Geschäftsangelegenheiten verweigert werden dürfen.

§. 9.

Spätestens bis ultimo Februar eines jeden Jahres soll in den Handlungsbüchern von J. G. Fischer u. Compagnie der Abschluß aller Geschäfte des vorhergegangenen Jahres gemacht und darnach der gemeinschaftliche Gewinn und Verlust an denselben ermittelt werden, nachdem zuvor jedem der Herren Contrahenten für sein in der Handlung ruhendes Capital vier Procent jährlicher Interessen gutgeschrieben worden sind.

Herr Schreiber hat das Recht, den ihm hiernach von den Herren J. G. Fischer u. Compagnie vorgelegten Status des betreffenden Jahres zu prüfen und wird denselben, nach Richtigbefinden, durch seine Unterschrift anerkennen.

§. 10.

Ein aus einem solcherweise anerkannten Status sich ergebender Gewinn ist dem Herrn Schreiber mit Dessen nach §. 4 sich ergebendem Antheile spätestens innerhalb vier Wochen nach seiner Anerkennung baar und unverkürzt auszuzahlen.

§. 11.

Sollten die Herren Johann Georg Fischer und Andreas von Rode sich veranlaßt finden, ihre Handlung vor Ablauf der in §. 3 näher normirten Frist von vier Jahren aufzulösen, so sollen sie gehalten sein, Dieses dem Herrn Schreiber spätestens vier Monate vor solcher Dissolution schriftlich zu notificiren, und reicht alsdann die Dauer gegenwärtigen Contracts nur bis zum Tage solcher Auflösung, wornach auch der §. 3 in seinem anderweitigen Inhalte sich modificirt.

Für den Fall dagegen, daß die Herren Fischer und von Rode es vorzögen, ihre Handlung während der in § 3 näher normirten vierjährigen Frist aufzulösen, ohne darüber eine vorgängige Notification wie vorstehend an Herrn Schreiber zu erlassen, wird dessen Capitaleinlage oder soviel als etwa nur noch davon übrig sein sollte, zwei und einen halben Monat nach dem Tage der Auflösung zur Auszahlung an ihn gefällig.

§. 12.

In jedem Falle der in dem vorigen §. vorgesehenen Auflösung der Handlung hat diese einen Abschluß ihres Status spätestens zwei Monate nach dem Tage der eintretenden Liquidation dem Herrn Schreiber zur Prüfung vorzulegen, welcher denselben, nach Richtigbefinden, mit seiner Unterschrift anerkennen wird. Wegen etwa verbleibender schlechter oder zweifelhafter Pöste soll dabei die Repartirung von resp. Gewinn oder Verlust nicht aufgehalten werden können, sondern sind dergleichen Pöste nach einem billigen Anschlage von den Herren Fischer und von Rode gemeinschaftlich zu übernehmen.

Ein gleiches Verfahren hat auch stattzufinden, wenn bei Aufmachung vom Status

des vierten Jahres, vom Beginn dieses Vertrages an gerechnet, dergleichen schlechte oder zweifelhafte Ausstände sich ergeben sollten.

§. 13.

Es ist wohlverstanden, daß neben den in §§. 5, 7 u. 9 dem Herrn Schreiber eingeräumten Rechten bezüglich der Einsicht in die Führung der Angelegenheiten der Handlung J. G. Fischer u. Compagnie, Demselben keinerlei anderweitige Rechte auf einen thätigen Antheil an denselben eingeräumt worden sind, wie auch Herr Schreiber die Unterschrift für dieselbe, es sei als Compagnon oder Procurist, in keiner Weise soll beanspruchen können.

Andererseits sollen dagegen auch die Herren J. G. Fischer und Compagnie nicht berechtigt sein, von dem Herrn Schreiber irgend eine persönliche Theilnahme oder Mitarbeit bei der technischen Führung ihres Geschäfts zu verlangen.

Nachdem hierauf der vorstehende Contract den zu Eingange erwähnten Herren Contrahenten durch mich, den Notar R. A. Drächsler, im Beisein meines vorbesagten Collegen, laut und deutlich nach seinem vollständigen Wortlaute vorgelesen worden ist, haben die Herren Contrahenten gegen uns, die Notare, mit demselben in allen Stücken einstimmig sich einverstanden erklärt, und ist demzufolge dieser Vertrag in dreifacher Abschrift von Denselben mit ihren eigenen Unterschriften und Siegeln bekräftigt und darauf einem Jeden von ihnen ein Exemplar desselben zugestellt worden. Welches Alles von uns, den Notaren, mittelst unsern eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Amtssiegeln andurch beglaubigt wird.

So geschehen zu N., am funfzehnten December Achtzehnhundert vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) Johann Georg Fischer, in Firma: J. G. Fischer u. Compagnie.
(L. S.) (gez.) Andreas von Rode, in Firma: J. G. Fischer u. Compagnie.
(L. S.) (gez.) Benedict Schreiber.

Zur Beglaubigung:

(L. S.) (gez.) Rudolph Anton Drächsler, Notar.
(L. S.) (gez.) Gabriel Müller, Notar.

Anmerkungen. Bei diesem Contracte ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach französischem Rechte der §. 13 darin sehr müßig sein würde, da es dem Commanditär gesetzlich untersagt ist, thätigen Antheil an der Leitung der Geschäfte zu nehmen; sodann, daß nach dem ungrischen Rechte außerdem auch die Normirung seines Antheils am Gewinn und Verlust der Handlung unstatthaft wäre. Vergl. in ersterer Hinsicht die §§. 473 und 492 und in letzterer namentlich §. 494. Die Dispositionen des Vertrags in dessen §§. 3 und 11 sind sehr genau; in der Regel kann man jedoch annehmen, daß den Paciscenten gegenseitig wohl mehr Freiheit gelassen werde.

§. 502.

Die Actiengesellschaften bedürfen zu ihrer Errichtung gegenwärtig in den meisten Staaten der Genehmigung der Regierung, und desgleichen der Gesellschaftsvertrag, welcher bei ihnen gewöhnlicher das Statut genannt wird. Preuß. Gesetz vom 9. November 1843, §. 1. Eben so nach östreichischem und ungrischen Rechte und dem Code de Commerce, Art. 37. Indeß auch da, wo das Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften dieser Art enthält, hängt in sehr vielen Fällen die Errichtung der Actiengesellschaft dennoch von einer Regierungsconcession ab, wie namentlich bei Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen, die ohne eine solche, wenigstens in Europa, schwerlich in's Leben treten können. Wo die Bestätigung der Statuten abseiten der Regierung verfügt ist, muß ferner folgerichtig auch jede Abänderung derselben von der Ersteren abhängig sein, was dann gewöhnlich noch nebenbei in den Gesetzen bemerkt wird, jeden Zweifel darüber zu heben.

Digitized by Google

Die hamburgische Verordnung vom 15. October 1835 (vergl. §. 477, Seite 502) entspricht nur theilweise dem Obigen. Sie verfügt nämlich Folgendes: §. 9. Alle anonymen Gesellschaften ohne Ausnahme, unter welchem Namen sie auch bestehen oder künftig errichtet werden mögen, müssen ihre Pläne oder sonstige Verfassungs-Artikel, sammt den Vollmachten, gleichfalls beim Handelsgerichte deponiren und zugleich ihre Directoren, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Geschäftsführer, namhaft machen. §. 10. Von jeder veränderten Einrichtung oder Aufhebung einer anonymen Gesellschaft ist ebenfalls dem Handelsgerichte eine Anzeige zu machen. Die etwa dabei errichteten Acten, sowie die revidirten Pläne oder abgeänderten Artikel, sind zugleich zu deponiren. §. 11. Die hier etablirten Agenten oder Bevollmächtigten auswärtiger Versicherungs- und ähnlicher Gesellschaften, für deren Rechnung sie hieselbst Geschäfte machen, sind gleichfalls den Vorschriften §§. 9 u. 10 unterworfen. §. 12. Die hiesigen Assecuranz-Compagnien und sonstigen Actiengesellschaften, bei denen die Actionisten den Betrag ihrer Actien nicht zum Vollen baar eingeschossen oder bezahlt haben, müssen außerdem noch ein, von zwei Directoren unterzeichnetes Verzeichniß der Actien-Inhaber und der Anzahl der Actien, die jeder Inhaber hat, beim Handelsgerichte einreichen, und die dabei eintretenden Veränderungen vor Ostern jeden Jahres aufgeben. (Ersichtlich eine sehr unvollkommene Controle; die allein angemessene könnte nur darin liegen, daß eine derartige Veränderung sofort nach ihrem Eintritte angezeigt werden müßte.) §. 13. Alle anonymen Gesellschaften ohne Ausnahme, haben sich in ihren Firmen, Plänen, Artikeln und Actien aller Ausdrücke, die auf ein öffentliches Institut gedeutet werden könnten, sowie des hamburger Wappens, unter welchen Nebenverzierungen es auch geschehen möge, gänzlich zu enthalten. Auch soll keine Gesellschaft sich in Zukunft das Beiwort Hamburgische beilegen. (Vergl. im Uebrigen die Excerpte aus dieser Verordnung in §. 481, Seite 510, indem die auf alle Handelsgesellschaften im Allgemeinen gehenden Dispositionen derselben auch die Actiengesellschaften treffen.)

Das preußische Gesetz bestimmt: §. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens und ob dasselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
3) die Höhe des Grundcapitals, sowie der einzelnen Actien, und ob diese auf jeden Inhaber oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
4) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist;
5) die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
7) die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
8) die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;
10) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§. 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht. Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, oder sind derselben über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden, oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert, so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrags nicht bloß in das Amtsblatt, sondern auch in die Gesetzsammlung erfolgen. Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft. §. 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, sowie der im §. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung. §. 5. Die Actiengesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Betheiligten ausdrückt, sondern ist nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet worden, zu benennen. §. 6. Die Concession einer Actiengesellschaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. Die Entschädigung erstreckt sich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter. §. 7. Macht sich eine Actiengesellschaft eines groben Misbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ihres Rechts ohne Entschädigung verlustig. Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen. §. 8. Actiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen, und insbesondere das Recht, Grundstücke und Capitalien

Digitized by Google

auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. §. 9. Die Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten. Uebernehmen sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar Wechselprozeß zulässig, die Execution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt. An Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet. §. 10. Soweit das Statut über die Rechte und Pflichten der Actionäre gegen einander keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die am Sitze der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge in Anwendung.

Das ungrische Gesetz, Cap. III, bestimmt:

§. 55. Jene, welche eine Actiengesellschaft gründen wollen, sind verpflichtet, dem Wechselgerichte schriftlich anzugeben:

a) den Zweck der zu errichtenden Gesellschaft und die Behelfe, auf welchen die Möglichkeit, den vorgefaßten Zweck zu erreichen, beruht, mit genauer Unterscheidung der gewissen Angaben von den wahrscheinlichen und ungewissen;
b) die annähernde Berechnung des nöthigen Capitals;
c) das vorläufige Verzeichniß der Actienanzahl, des Zahlungstermins und der Art der Vertheilung, das ist, den Actienplan, in welchem auch anzuzeigen ist, ob die Gründer einen Theil der gesammten Actien, und namentlich wieviel, dem Publicum mittelst öffentlicher Subscription zu überlassen gedenken; endlich:
d) die vorläufigen Statuten der zu errichtenden Gesellschaft. Die Einsicht dieser bei dem Wechselgerichtshofe aufzubewahrenden Urkunden ist Jedermann gestattet.
e) Wenn die zu errichtende Actiengesellschaft keine reine Handelsgesellschaft ist, oder ein unter die Verfügung des XXV. Art. 1836 gehöriges Unternehmen auszuführen beabsichtigt, so muß sie die in den früheren Puncten erwähnten Documente vorläufig noch der Statthalterei unterbreiten.

§. 61. Der Ausschuß läßt die in der Versammlung*) durch Stimmenmehrheit angenommenen und durch den Ausschuß unterschriebenen Gesellschaftsstatuten, sammt der Firma, bei dem Wechselgerichte, im Sinne des 3. Capitels II. Theils des Wechselgesetzes im Namen der Gesellschaft protocolliren. §. 62. Das betreffende W. G. wird eine Abschrift der Statuten allen übrigen Wechselgerichtshöfen zusenden, und die freie Einsicht derselben gestatten. §. 65. Alle Abänderungen der Statuten sind bei dem Wechselgerichtshofe zu protocolliren. §. 66. Jene Actiengesellschaften, welche außerordentliche Begünstigungen, z. B. Expropriationen oder Erfindungspatente verlangen, haben nebst den obenangeführten Paragraphen die bestehenden Vorschriften zu beobachten. §. 67. Die von Erwerbsgesellschaften handelnden Gesetze erstrecken sich auf die zur Gerichtsbarkeit des Bergwesens gehörigen Gesellschaften nicht.

Nach dem Code de Commerce, Art. 40, können anonyme Gesellschaften nur durch öffentliche Urkunde errichtet werden, und nach den Artikeln 29 u. 30 bestehen sie nicht unter einem gesellschaftlichen Namen, d. h. sie werden unter dem Namen keines der Gesellschafter geführt, sondern nach dem Gegenstand ihrer Unternehmung bezeichnet. Im Uebrigen sind wegen Bekanntmachung der anonymen Gesellschaften die Grundsätze wie bei andern Handelsgesellschaften zu befolgen. Eben so steht es nach östreichischem Rechte. (Vergl. §. 481.)

§. 503.

Der Inhalt der Statuten von Actiengesellschaften kann sehr abweichender Art sein, wie schon aus den so verschiedenen Geschäften sich ergiebt, denen dieselben gewidmet sein können. Im Allgemeinen sind indeß namentlich die nachfolgenden Puncte dabei zu berücksichtigen:

1) Der Gegenstand des Unternehmens, behufs dessen die Gesellschaft zusammengetreten ist.
2) Der Name (die Firma) der Gesellschaft.
3) Der Wohnsitz derselben.
4) Das Gesellschaftscapital.
5) Vertheilung desselben auf die Mitglieder.
6) Actien und deren Form.

*) Hier ist diejenige Versammlung gemeint, mittelst welcher, laut §. 58, die Gesellschaft sich förmlich zu constituiren hat.

Digitized by Google

7) Rentabilität der Actien.
8) Abrechnung. Reservefonds.
9) Vertretung der Gesellschaft nach außen. Directorium. Beamte.
10) Vertretung der einzelnen Actionärs gegenüber der Gesellschaft. Generalversammlungen. Ausschuß.
11) Dauer der Gesellschaft.
12) Auflösung derselben.
13) Abänderung der Statuten.

Außerdem können noch mancherlei andere Puncte zu erledigen sein, die aus den Localverhältnissen oder der eigenthümlichen Natur des betreffenden Geschäfts hervorgehen. Dahin gehört z. B. die Controle der Regierung, sei es durch eigene Bevollmächtigte derselben oder sonst; die Bestimmung eines eigenen Gerichtsstandes für die Gesellschaft; eine Stipulation, daß Streitigkeiten unter dieser und den Actionären lediglich auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt werden sollen u. s. w.

§. 504.

Die in dem vorhergegangenen Paragraphen erwähnten Puncte 1 bis 3. erläutern sich in ihrer Nothwendigkeit für das Statut einer Actiengesellschaft von selbst. Es sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß genaue Bestimmungen wegen des Wohnsitzes (Domicils) derselben oftmals sehr erforderlich sein können, um Zweifel über den Gerichtsstand für sie zu heben, wie z. B. namentlich bei Eisenbahngesellschaften der Fall zu sein pflegt, welche ihre Wirksamkeit über mehre Staaten zugleich verbreiten und in jedem der Letzteren Contore besitzen. Wegen particularrechtlicher Bestimmungen über den Namen, unter welchem Actiengesellschaften operiren, sei auf §. 502 zurückgewiesen.

§. 505.

Die Bestimmung des Betriebs- oder Grundcapitals ist bei Actiengesellschaften eine eben so wesentliche Sache als bei jeder andern Gewerbegesellschaft. In sehr vielen Fällen, namentlich aber solchen Unternehmungen, welche industrieller Natur sind, kann es anfänglich nur annähernd bestimmt werden; je genauer Dieses möglich ist, desto angenehmer wird es stets den Actionären sein, indem eine jede Erhöhung des Gesellschaftsfonds die Dividenden verkleinern muß. Die Erstere zu vermeiden, schreitet man, namentlich bei bloß vorübergehenden Geldbedürfnissen, dann auch wohl zu Anleihen; Zettelbanken helfen sich am Häufigsten durch Ausgabe von Noten, und mit besonderer Erlaubniß der Staatsregierung pflegen auch von andern Instituten dergleichen ausgegeben zu werden; wie z. B. die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie laut königl. sächsischem Decret vom 6. Mai 1835 zur Creirung und Emittirung eigener Cassenanweisungen bis zur Höhe von 500,000 ℳ ermächtigt wurde. Inwieweit diese oder sonstige Finanzoperationen zulässig seien, richtet sich natürlich jederzeit nach den Statuten, oder nach der Erlaubniß der betreffenden Regierung.

Das stipulirte Grundcapital der Gesellschaft darf durch Rückzahlung an die Actionäre nicht verkleinert werden. Preuß. Gesetz, §. 17. Vergl. im Uebrigen wegen des üblichen Reservefonds §. 510, und wegen Verbindlichkeit der Actionäre für das Grundcapital §. 509.

§. 506.

Die Vertheilung des Grundcapitals auf die einzelnen

Antheile ist keineswegs immer eine gleichförmige, auch durchaus kein Erforderniß, daß alle Actionäre bei der Gesellschaft gleichartig gestellt seien. Nach den besonderen Verhältnissen können in dieser Hinsicht sogar die wichtigsten Abweichungen vorkommen. In neuerer Zeit liegt ein besonders augenfälliger Beweis dessen bei so manchen Eisenbahncompagnien vor, in welchen die Staatsregierungen sich bis zur Höhe einer gewissen Summe betheiligt haben, um das Unternehmen besser zu fördern, und bei welchen dieselben aus gleichem Grunde den übrigen Actionären mehr Vortheile als sich selbst gewähren, wenigstens für eine gewisse Zeitdauer. Die im §. 518 angefügten Statuten der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie berühren in ihren §§. 2, 3, 21, 23 ein solches Verhältniß. Außerdem gehören noch die sehr abweichenden Einrichtungen bei manchen Banken hieher, welche mitunter gar nicht als reine Actiengesellschaften zu betrachten sind, sowie schon derjenige Fall, in welchem bei einer solchen ein gewisser Theil der Actien der Priorität vor den übrigen genießt, u. s. w. Vergl. hier u. A. den X. Abschnitt, §. 369.

§. 507.

Ueber das Wesen der Actien, die Zeichnung und Form derselben, sowie über die Einzahlungen auf solche, welche nicht sogleich für voll von den Actionären zu bezahlen sind, enthält der X. Abschnitt ein Umständlicheres, auf welches hiemit zurückgewiesen sei. Eben so bezüglich der Actionäre und des Unterschieds, welcher unter Diesen und den Gläubigern eines Actienvereins stattfindet.

§. 508.

Die Rentabilität der Actien kann entweder 1) in festen Zinsen, 2) in variablen Dividenden oder 3) in festen Zinsen und variablen Dividenden bestehen, welcher letztere Fall auch da eintritt, wo entweder die Gesellschaft selbst einer gewissen Classe von Actionären oder der Staat den Letzteren einen festen Zinsfuß als Minimum ihres Gewinnantheils garantirt. Die Bezahlung der Zinsen wird am Häufigsten auf halbjährliche Termine festgesetzt. Diejenige der veränderlichen Dividenden findet nach stattgefundener Rechnungsablage vor der dazu bestimmten Generalversammlung statt und wird die Zeit nebst der Höhe der Dividende in der Regel vorher bekannt gemacht, namentlich aber da, wo Actien au porteur eingeführt sind. Sehr oft wird auch im Statut ein Termin zur Abführung der Dividenden bereits im Voraus stipulirt; am Häufigsten tritt solcher in halbjährigen Zwischenräumen ein.

Die feste Verzinsung von Actien kann nur in denjenigen Fällen einen Sinn haben, in welchen entweder die Gesellschaft aus verschiedenen Classen von Actionären besteht, von welchen derjenigen, welche lediglich auf diesen Fuß gestellt ist, die andre oder anderen solche Rentabilität garantiren, oder aber die Staatsbehörde übernimmt eine derartige Verpflichtung gegen alle Actionäre, um das Unternehmen zu fördern. Oftmals findet Dies auch nur für einen gewissen Zeitraum statt, besonders bis zur thatsächlichen Eröffnung des geschäftlichen Betriebes. Ein solches Verhältniß liegt u. A. bei der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie vor, deren Statuten in §. 518 folgen, und ist das Nähere in denselben §§. 18 u. 19 zu ersehen. Ein anderweitiges Uebereinkommen kann endlich noch statthaben, sobald etwa der Staat die Liquidation der Gesellschaft übernimmt. Dieses ist z. B. bei den Actien der englischen ostind. Compagnie der Fall, wie bereits im X. Abschnitte,

§. 373, erwähnt ward. Die Verbindung fester Zinsen mit veränderlichen Dividenden kommt namentlich bei den wiener Bankactien vor, vergl. IX. Abschn., §. 337, Seite 363; auch bei der sogenannten Caisse Lafitte, u. a. m. Vergl. X. Abschnitt, §. 369, Seite 392.

In demjenigen Falle, in welchem eine Gesellschaft einer gewissen Classe ihrer Actionäre feste Zinsen garantirt, ohne daß diese weiter am Verlust oder Gewinn participirt, pflegt sie die Rechte dieser Classe von Actionären gegen diejenigen der übrigen wesentlich zu beschränken, und Dies liegt nicht mehr als in der Billigkeit. Namentlich findet eine solche Beschränkung in Bezug auf Stimmberechtigung statt.

Das preußische Gesetz, §. 17, bestimmt rücksichtlich fester Verzinsung von Actien, daß eine Stipulation solcher Art nur für denjenigen, im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig sei, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert. Von letzterem Zeitpuncte an darf unter die Actionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehres, als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergiebt, nicht vertheilt werden.

§. 509.

Der allgemeine Grundsatz ist, daß ein Actionär nur bis zur Höhe seiner Actien für die Verluste der Gesellschaft verhaftet sei, und zwar ist dabei, wenn die Capitaleinlage nicht vollständig geleistet sein sollte, der Nominalbetrag der Actie maßgebend. Bei nominativen Actien ist dieses Verhältniß an sich leicht zu beurtheilen, schwerer aber bei solchen, die an Inhaber lauten. Wo Interimsactien au porteur ausgestellt werden, hebt sich nämlich die Verbindlichkeit von selbst auf, nachzuzahlen, und der höchste Verlust des Actionärs kann nur der Höhe seiner bereits geleisteten Einzahlung gleichkommen. Diesen Uebelstand zu beseitigen und damit den Gläubigern der Gesellschaft eine größere Sicherheit für den Fall der Insolvenz Letzterer zu verleihen, bestimmte demnach auch das preuß. Gesetz vom 9. November 1843, in §. 11 wie folgt:

Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, so darf: 1) die Ausgabe der Actien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden; 2) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 % des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann Derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; 3) ob und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 % die Uebertragung der aus geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

Das ungrische Gesetz erledigt die Sache noch kürzer, nur, den Zeitumständen nach, keineswegs practischer, denn es verbietet im III. Capitel, §. 56, überhaupt alle Ausgabe von Actien au porteur. Wegen England vergl. §. 478, Seite 505.

Bei der Verbindlichkeit zur Nachzahlung auf nominative Actien ist vor allen Dingen wichtig, daß der Actionär dieselbe nicht durch Cession an einen zahlungsfähigen Dritten müsse umgehen können. In dieser Hinsicht kann das Statut vorsehen, indem es entweder sich vorbehält, den Cessionarius als Actionisten zu verwerfen, oder aber den Cedenten noch auf eine gewisse Zeit für die etwaige Nachzahlung verbindlich macht; auch kann Beides miteinander verbunden werden.

Digitized by Google

Der erstere Weg ist besonders in Hamburg bei den dasigen Assecuranzcompagnien sehr gebräuchlich, woher auch die §§. 6 u. 7 des Statutenentwurfs einer solchen, der dem §. 518 dieses Abschnitts angehängt ist, sich schreiben. Das obenerwähnte preußische Gesetz erledigt das Vorstehende in seinem §. 13 dahin, daß ein Actionär, der den Betrag seiner Actie nicht vollständig berichtigt habe, durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit sei, wenn die Gesellschaft dazu ihre Einwilligung ertheilt habe. Auch in diesem Falle aber bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. Nach §. 14 können ferner im Gesellschaftsvertrage für den Fall verzögerter Einzahlung des gezeichneten Actienbetrags oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden. Solche Art Stipulationen sind nämlich überall in den Statuten sehr gebräuchlich.

Vergl. endlich noch zu allem Obigen den X. Abschnitt, §§. 375 bis 377.

Von gleicher Wichtigkeit wie die bisher berührte Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre ist die Erörterung, ob die Letzteren gehalten sein können, im Falle der Insolvenz der Gesellschaft nöthigenfalls auch von den durch sie bereits bezogenen Zinsen und Dividenden wieder zurückzugeben. Eine derartige Verpflichtung kann nur da angenommen werden, wo, wie in der Regel in England, der Actionär überhaupt solidarisch für die Gesellschaft haftet, sonst ist dieselbe in Abrede zu stellen, und wird dieser Punct auch für gewöhnlich schon im Statute nach solcher Ansicht erledigt. Hiemit überein stimmt das preuß. Gesetz, §. 18, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche bei Actienvereinen in Anwendung kommen, sprechen ebenfalls dafür. Nur in solchem Falle möchte eine Ausnahme hierin zu machen sein, wo etwa, was leider schon genug vorgekommen, eine absichtlich falsche Rechnungsablage stattgefunden hätte und noch ein Gewinn vertheilt worden wäre, während bereits factisch ein Deficit vorlag. Da der Mandant dem Dritten gegenüber seinen Mandatar zu vertreten hat, so kann es nämlich hiebei nicht releviren, wenn ein derartiger Betrug auch nur abseiten des Vorstandes der Gesellschaft vollführt worden wäre; indeß wird jederzeit ein weitläuftiger Rechtsstreit bei solchen Vorfällen erfolgen und bei Actien au porteur meist schon von vorn herein der Regreß verloren sein, wenn die Inhaber, wie gewöhnlich, unbekannt bleiben. Uebrigens liegt der Fall auch schon bei fahrlässiger Vertheilung eines thatsächlich nicht vorhandenen Gewinnes ganz so wie erwähnt.

§. 510.

Die Art der Abrechnung (Bilanz) bei Actiengesellschaften, auf welche die Vertheilung des erübrigten Gewinns folgt, ist an sich wenig von derjenigen bei anderen Societäten unterschieden, überall gebräuchlich aber die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt ist und deshalb auch den Zweck hat, einer etwaigen nachträglichen Ansprache der Gesellschaft an die Actionäre, nach Maßgabe des vorigen Paragraphen, möglichst vorzubeugen. Die Höhe des Reservefonds wird für gewöhnlich schon in den Statuten festgesetzt; zur Vertheilung kommt derselbe erst, sobald die Gesellschaft liquidirt hat,

doch wird es oftmals gestattet, daß er zu dem Betriebe des Gesellschaftsunternehmens mit verwendet werden dürfe. In dem in §. 518 angehängten Statutenentwurf einer Assecuranzcompagnie findet sich stipulirt, daß jährlich 50 % des reinen Gewinns zur Bildung und successiven Vermehrung des Reservefonds verwendet werden sollen (s. §. 9 des gedachten Entwurfs); in den §§. 32 bis 35 der ebendaselbst angefügten Statuten der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie sind jedoch umfassendere Bestimmungen darüber getroffen. Die Natur des bezüglichen Unternehmens muß auch in dieser Hinsicht mit entscheiden, doch leuchtet schon aus den obigen Andeutungen die Wichtigkeit eines angemessenen Reservefonds für die Sicherheit der Gläubiger der Gesellschaft wie der Actieninhaber ein.

Das preußische Gesetz bestimmt rücksichtlich der Rechnungsablage bei Actiengesellschaften das Folgende:

§. 24. Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. §. 25. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand Dies unverzüglich bekannt machen. Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden die Auflösung der Gesellschaft verfügen. §. 26. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr soviel, daß dasselbe die Schulden deckt, so muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Concurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 511.

Die Actiengesellschaften werden nach außen, d. h. gegen alle dritte Personen, mit welchen dieselben in geschäftlichen Verkehr treten, durch einen Vorstand vertreten, der gewöhnlich den Namen des Directoriums führt. Die Mitglieder dieses Vorstandes müssen gesetzlich jetzt fast überall öffentlich bekannt gemacht werden. Die Zahl dieser Mitglieder wird statutenmäßig festgesetzt und sehr rathsam ist es wenigstens, sowie bei größeren Actienvereinen auch ziemlich allgemein üblich, gleichzeitig jedesmal Stellvertreter mit zu ernennen, für den Fall, daß ein oder das andere Mitglied behindert sein sollte, sein Amt zu verwalten. Das Directorium wird stets auf einen gewissen Zeitraum erwählt, oftmals salarirt, vielfach aber auch nicht. Erforderniß zur Wählbarkeit pflegt vor Allem der Besitz einer gewissen Anzahl von Actien der Gesellschaft zu sein, welche während der Dauer der Amtsverwaltung bei der Letzteren zu deponiren sind, jedoch gestattet man dabei in der Regel das Zurückhalten der Coupons. Die Art und Weise, in welcher man die Pflichten und Rechte des Directoriums im Statut festsetzt, erhellt beispielsweise aus den desfallsigen Bestimmungen in den im §. 518 gegebenen Mustern. Unter Aufsicht der Direction fungirt als Geschäftsführer ein Bevollmächtigter, oftmals auch mehre. Auch hierüber findet sich in den ebenerwähnten Beispielen das Nöthige. Eine erschöpfendere Darstellung führte hier zu weit; sie kann aber umsomehr unterbleiben, als im Allgemeinen die Grundsätze vom Mandat beim Directorium wie beim Bevollmächtigten in Betracht kommen, worüber ein Mehres in einem späteren Abschnitte sich findet.

Das mehrerwähnte preußische Gesetz bestimmt:

§. 19. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen, nach Vorschrift des Statuts bestellten Vorstand verwaltet, dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt

gemacht werden müssen. (§. 2. Nro. 9. [s. §. 502, Seite 542]). §. 20. Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn sie den Bedingungen im §. 11. Nr. 1, §§. 12, 17, 24, 25, 27 u. 29 entgegentreten. (Siehe die hier allegirten §§. in diesem Buche §. 509, Seite 546; im X. Abschnitte, §. 376, Seite 396; in den §§. 508, Seite 546, §. 510, Seite 548, §. 516, und weiter unten im gegenwärtigen §.) §. 21. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist. §. 22. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Ein Mitglied des Vorstandes geschieht. §. 23. Eide, Namens der Gesellschaft, werden von dem Vorstande abgeleistet. §. 27. Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahre lang aufzubewahren. Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgerichte, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

§. 512.

Von den mancherlei Schwierigkeiten, welche bei der Organisation der Actienvereine zu bestehen sind und von welchen in der Regel nur ein Theil gründlich zu überwinden ist, sind diejenigen, welche die Vertretung der einzelnen Actieninhaber betreffen, besonders erheblich. Es muß natürlich das Augenmerk der Gesellschaft sein, bei den gemeinsamen Berathungen in den sogenannten Generalversammlungen einem Einzelnen, welcher eine größere Anzahl von Actien besitzt, daraus kein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über Diejenigen zuzugestehen, welche nur Inhaber einer geringeren Anzahl oder nur einer einzigen sind; dennoch aber kann bei den gemeinschaftlichen Beschlüssen, die stets durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, der Maßstab für die Stimmen nicht wohl anders als nach Verhältniß der Antheile, welche die einzelnen Mitglieder am Gesellschaftscapitale besitzen, bestimmt werden. Besonders schwierig wird eine richtige Vertheilung der Stimmen, sobald Actien au porteur vorhanden sind, denn da in solchem Falle fast überall die bloße Vorzeigung (Production) solcher Actien zur Legitimation des Besitzes ausreicht, so kann leicht ein Einzelner, der irgend eine seiner Privatmeinungen bei den Beschlüssen nachdrücklicher geltend zu machen sucht, Freunde oder Vertraute, welche er in sein Interesse zieht, ohne daß Dieselben persönlich vielleicht den geringsten Antheil an der Gesellschaft haben, nur mit Actien au porteur versehen, um bei der Abstimmung seine Vorschläge mit vertreten zu helfen. Nach dem oft erwähnten preußischen Gesetz, §. 11, (s. §. 509, Seite 546) ist in dieser Hinsicht wenigstens bei den Interimsactien vorgebeugt, indem es nicht mehr gestattet ist, diese au porteur auszustellen; bei Vollactien, sowie auch außerhalb Preußens bei Interimsacten au porteur, ist der gedachte Uebelstand aber nicht wohl zu beseitigen und schon manche Generalversammlung hat die nachtheiligen Einflüsse eines solchen erfahren. Weit erheblicher als schon für gewöhnlich, kann derselbe jedoch in solchem Falle noch werden, wo auswärtigen Besitzern von Actien au porteur eine Vertretung durch Bevollmächtigte, die dann freilich notariell oder gerichtlich beglaubigt sein müssen, gestattet ist, denn um ein vereinzeltes auswärtiges Interesse in einer Generalversammlung geltend zu machen, können statt eines einzigen factischen Besitzers einer größeren Anzahl derartiger Actien plötzlich ein Dutzend oder noch mehr fingirter durch einen und denselben Bevollmächtigten auftreten, ein Fall, der gar nicht neu ist. Deshalb ist eine statutarische Bestimmung, daß die Stimmberechtigung eines jeden Ein-

zelnen, der in der Generalversammlung erscheint, nur von der Production derjenigen Anzahl Actien abhänge, die er in originali vorzeigt, sehr angemessen. Bei nominativen Actien regulirt sich die Sache begreiflicherweise weit leichter: hier ist eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten jedem Einzelnen zu gestatten, denn die Anzahl der Stimmen wird dadurch nicht vermehrt.

Die Art und Weise, wie man die Letztere normirt, jenachdem eine einzelne Actie oder eine größere Anzahl derselben in einer und derselben Hand sich befinden, erhellt ungefähr aus den zu §. 518 gegebenen Beispielen, im Statutenentwurf der Assecuranzgesellschaft aus den §§. 12 u. 13 derselben, im Statut der Eisenbahn-Compagnie aus deren §. 49.

Bei Actiengesellschaften, in welchen eine oder mehre Staatsregierungen betheiligt sind, was jetzt bei deutschen Eisenbahngesellschaften häufiger der Fall ist, werden die Regierungen durch Commissare (Regierungscommissare) vertreten; wieweit die Befugnisse solcher Bevollmächtigten zum Eingriff in die Geschäftsverwaltung gehen, wird sodann nach Grundsätzen bestimmt, welche nach der Art des Unternehmens selbst und der Höhe der Regierungsantheile sich richten, die aber stets von denjenigen abweichen, welche man auf die Privatactionäre anwendet. Etwas allgemein Maßgebendes möchte schwerlich darüber zu sagen sein.

Die Generalversammlungen werden zu den statutenmäßigen Zeiträumen regelmäßig einberufen, welche meist halbjährig, auch wohl vierteljährig, sonst jährig sind; in außerordentlichen Fällen hat der Vorstand der Gesellschaft jedoch jederzeit nicht allein die Befugniß, sondern sogar die Verpflichtung auf sich, Dies auch außerhalb jener Fristen vorzunehmen. In der Regel erfolgt eine gewisse Zeit vorher vorschriftsmäßig eine öffentliche Bekanntmachung des Directoriums darüber; bei Gesellschaften, welche nur eine kleinere Anzahl bekannter Actionäre am Platze besitzen, wie z. B. bei den meisten hamburger Versicherungsgesellschaften, geschieht die Einladung jedoch auch privatim.

Die Generalversammlungen sind dazu bestimmt, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit dieselben überhaupt von deren Mitgliedern bestimmt werden können, in letzter Instanz zu entscheiden. In Folge dessen bezwecken solche Versammlungen zunächst:

1) die Constituirung der Gesellschaft, da, dieser vorgängig, bloß ein Comité vorläufig zusammentritt, welches die Letztere projectirt und in Folge dessen einen Statutenentwurf anfertigt und vorläufige Subscriptionen zu dem Gesellschaftscapital annimmt. (Vergl. X. Abschnitt, §. 370.)
2) Die Festsetzung der Statuten.
3) Abänderungen in denselben.

   In Staaten, wo es wegen dieser Puncte erst der Bestätigung der Regierung bedarf, erhalten die desfallsigen Beschlüsse jedoch erst nach Eingang solcher Genehmigung ihre Gültigkeit.
4) Wahl des Vorstandes.

   Mit dieser Befugniß ist folgerecht auch diejenige verknüpft, Mitglieder des Vorstandes aus beweglichen Gründen abzusetzen (zu removiren). Vielfach wird auch der Bevollmächtigte durch Generalversammlung erwählt, oft ist jedoch die Wahl eines Solchen dem Vorstande überlassen.

Digitized by Google

5) Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungsablagen des Vorstandes und Prüfung derselben.
6) Entschlagung (Quittirung, Décharge) des Vorstandes nach Richtigbefinden solcher Vorlagen.
Subsidiär ist hiemit auch die Décharge des Bevollmächtigten verknüpft.
7) Beschlüsse über Propositionen des Vorstandes oder einzelner Interessenten, welche entweder die Organisation des Instituts oder das von demselben betriebene Unternehmen angehen.
8) Beschlüsse wegen der Aufhebung (Dissolution) und Liquidation der Gesellschaft. (Vergl. hier §. 515 u. 516.)

Ein Näheres erhellt beispielsweise aus den Anlagen zu §. 518, im Statutenentwurf der Assecuranzcompagnie aus dessen §§. 11 bis 17 und aus den Statuten der Eisenbahngesellschaft, §§. 45 bis 54.

§. 513.

Da die Generalversammlungen nur von Zeit zu Zeit stattfinden und also keine fortwährende Vertretung der Actionisten gegenüber der Direction begründen, eine solche ununterbrochene Vertretung aber, aus mannigfachen Gründen, namentlich bei größeren Actiengesellschaften von der höchsten Wichtigkeit sein kann, so wird bei vielen der Letzteren durch die Statuten die Bildung eines Ausschusses, aus der Mitte der Actionärs, festgesetzt, welcher sowohl eine fortwährende Controle über dieſGeschäftsführung ausübt als auch durch seine Entscheidung die Maßnahmen in allen erheblicheren Fällen dringlicherer Natur bestimmt, welche sonst der Direction allein überlassen gewesen sein würden. Die Organisation eines derartigen Ausschusses ergiebt sich beispielsweise aus den Anlagen zu §. 518, in dem Statutenentwurf der Assecur.-Comp. aus dessen §§. 18 bis 24, und in den Statuten der Eisenbahncompagnie aus deren §§. 55 bis 70.

§. 514.

Die Dauer der Actiengesellsellschaften wird in den Statuten derselben genau bestimmt. Sie umschließt stets eine größere Anzahl von Jahren, und diese richtet sich wieder nach der Natur des Unternehmens, welchem das Institut sich widmet. So ist bei Assecuranzgesellschaften in Hamburg z. B. die Dauer am Gewöhnlichsten auf 10 Jahre beschränkt, die deutschen Eisenbahngesellschaften pflegen sich auf 20 oder 25 Jahre zu constituiren.

§. 515.

Vor Ablauf einer solchen stipulirten Zeit pflegt Auflösung der Gesellschaft nur dann einzutreten, wenn über die Hälfte ihres Grundcapitals verloren gegangen ist; doch kann auch sonst der gemeinsame Beschluß einer Generalversammlung sie herbeiführen, welches häufig in demjenigen Falle eintritt, daß die Wahrscheinlichkeit gegen irgend eine verhältnißmäßige Rentabilität des Unternehmens spricht oder daß dieses überhaupt als unausführbar sich erweist, mindestens im Sinne der Statuten. Auch findet wohl eine Vereinigung zweier Actienvereine zu einem einzigen statt und es entsteht dadurch ein neuer, während die bisherigen liquidiren; Dies tritt hin und wieder bei zwei rivalisirenden Gesellschaften ein, welche ein und dasselbe Geschäft bezwecken. Endlich gehört noch derjenige Fall hieher, in welchem der Staat gesetz- oder vertragsmäßig von der Befugniß Gebrauch macht, einer Gesellschaft die Concession zu entziehen. Sofern Dies in Folge eines Misbrauchs geschieht, den die

Gesellschaft von der Letzteren macht, wird Solches überall ohne eine Entschädigung abseiten des Staats stattfinden, wenn aber die Entziehung der Concession deshalb eintritt, weil der Letztere in seinem eigenen Interesse sie für gut befindet, so hat die Gesellschaft ohne allen Zweifel Ansprüche auf Entschädigung, zum Mindesten für den ihr dadurch erweislich entstandenen Schaden. In diesem Sinne spricht sich zunächst das preußische Gesetz in seinen §§. 6 u. 7 aus, welche in §. 502, Seite 542, ihrem Wortlaute nach, mitgetheilt wurden. Bei den Concessionen für deutsche Eisenbahngesellschaften sind Clauseln in ähnlichem Sinne auch außerhalb Preußens jetzt ziemlich durchstehend. Vergl. die dem §. 518 angehängten Statuten der Sächs.-Baierschen Eisenbahn-Compagnie, §. 7, b. u. c. und die unter A. beigedruckte Erklärung dazu, Punct 6.

Insolvenz löst eine Actiengesellschaft wie jede andere Gesellschaft auf, was sich indeß von selbst versteht.

Das preuß. Gesetz verfügt wegen der Auflösung noch Folgendes: §. 28. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. [Diese Rechtsgrundsätze sind überall anerkannt und ergeben sich schon aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Actiengesellschaft.] Dagegen hört die Gesellschaft auf: 1) in den Fällen der §§. 6 u. 7 (s. oben); 2) durch Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit; 3) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung; 4) durch Verfügung der Regierung im Falle des §. 25 (s. diesen im §. 510, Seite 548); 5) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§. 516.

Die Auflösung einer Actiengesellschaft wird jederzeit öffentlich bekannt gemacht und behufs der Liquidation ergeht gleichzeitig ein, gewöhnlich dreimal in den betreffenden Zeitungen wiederholter, öffentlicher Aufruf an alle Gläubiger derselben, sich mit ihren Ansprüchen an die Gesellschaft innerhalb eines gewissen Zeitraums zu melden. Wo keine Vorschrift im Gesetze existirt, welche einem solchen Privat-Aufrufe zugleich das Recht der Präclusion (des Ausschlusses) derjenigen Gläubiger beilegt, welche in diesem Termine mit ihren Ansprüchen sich nicht melden, pflegt, schon der Sicherheit der Directoren wegen, ein gerichtliches Proclam zu solchem Zwecke nachgesucht zu werden. In der Regel wird selbst eine theilweise Theilung des Gesellschaftsvermögens erst nach Ablauf des Aufrufs statthaft sein; gewöhnlich tritt auch die vollständige Theilung des Grundcapitals nicht sofort auf denselben ein, da über der Abwickelung sämmtlicher Geschäfte der Gesellschaft meist eine längere Zeit verstreicht. Ist keine Forderung an die Gesellschaft mehr zu berichtigen und hat dieselbe ihre gesammten Activen realisirt, so legt die Direction in einer eigends dazu zusammen zu rufenden Generalversammlung ausführliche Schlußrechnung ab, nach deren Prüfung und Richtigbefinden die Auszahlung des auf jede Actie entfallenden Antheils erfolgt oder, wenn bereits a conto darauf ausgezahlt worden wäre, des Restes. Als Belege sind sodann die Actien und die etwa noch unbenutzten Coupons u. s. w. im Original abzuliefern. Die Bücher der Gesellschaft sind, nach Anleitung der betreffenden Gesetze, entweder gerichtlich zu deponiren oder von einem der Directoren, in Auftrag des Actienvereins, die gesetzliche Zeit über aufzubewahren. Die hieher gehörige preußische Verfügung findet sich in §. 511, Seite 549.

Digitized by Google

Das eben allegirte Gesetz verordnet im Uebrigen wegen der Liquidation noch Folgendes:

§. 29. Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen des §. 28, Nr. 1—4 (s. §. 515, Seite 552) zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2, Nr. 9; s. §. 502, Seite 542) bekannt zu machen. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hiezu durch besondere Erlasse aufzufordern. Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte, zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§. 28, Nr. 5; s. §. 515) tritt das Concurs- (Fallitments-) Verfahren ein.

§. 517.

Im Vorstehenden sind die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Entwerfung der Statuten für Actiengesellschaften in Betracht zu ziehen sind, zwar übersichtlich dargestellt, dieselben konnten aber auch für diese Art der Behandlung nur theilweise genauer berücksichtigt werden, weil sonst der gegenwärtige, ohnehin schon ungewöhnlich voluminös gewordene Abschnitt einen mit den Gränzen dieses Werkes unverträglichen Umfang eingenommen haben würde. Zum Schlusse sei über die Materie noch Folgendes bemerkt.

Wo die besondere Natur der Actiengesellschaften nicht von selbst ein Andres an die Hand giebt oder das Particularrecht in eigenthümlicher Weise entscheidet, sind die Verhältnisse solcher Gesellschaften stets nach Analogie derjenigen zu beurtheilen, welche bei Gewerbe- oder Handelsgesellschaften im Allgemeinen rechtlich als maßgebend betrachtet werden müssen.

Bestimmungen über viele anderweitige Puncte, als die in den vorstehenden Paragraphen angeführten, kommen ferner sehr häufig in den Statuten vor; theils betreffen dieselben alsdann specieller das Unternehmen, dem die Gesellschaft sich gewidmet hat, theils die innere Geschäftsführung. Außerdem werden aber auch manche Bestimmungen nur deshalb in die Statuten eingeschaltet, um Lücken in der betreffenden Gesetzgebung auszufüllen. Soweit dergleichen Bestimmungen für dritte Personen, d. h. also Nichtmitglieder der Gesellschaft, verbindlich sein sollen, bedürfen dieselben aber überall der ausdrücklichen Bestätigung der Regierung. Hieher gehören demnach z. B. die Bestimmung über den Gerichtsstand der Gesellschaft, die Verjährung der Dividenden, Zinsen und Actien, das Mortificationsverfahren bei Letzteren u. s. w. Die Festsetzung des Schiedsverfahrens im Falle von Streitigkeiten unter der Gesellschaft und ihren Mitgliedern kommt ferner mehr und mehr in Aufnahme; da, wo solche überhaupt Vorschrift bei Handels- und Gewerbegesellschaften ist, bedarf es derselben freilich an sich nicht, es kann aber wenigstens nicht schaden, wenn sie in das Statut aufgenommen wird, besonders sobald Actien au porteur ausgegeben werden, welche schon von selbst auswärtige Interessenten zulässig machen. Die Bezeichnung derjenigen öffentlichen Blätter, in welchen die Gesellschaft ihre Bekanntmachungen erläßt, ist ebenfalls sehr gebräuchlich, im Uebrigen jedoch auch vielfach ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, wie schon aus §. 502 erhellt.

§. 518.

Zum bessern Verständniß alles Vorgesagten beschließe ich nunmehr diesen Abschnitt mit folgenden Beispielen:

Digitized by Google

I. Statuten-Entwurf einer in Hamburg neu zu errichtenden Feuerversicherungsgesellschaft.
II. Statuten der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie.

Die nöthigen Erklärungen dazu finden sich theilweise bereits in den vorhergegangenen Paragraphen, theilweise sind sie nachstehend beigegeben.

Beispiel I.

Einleitung.

Der nachstehende Entwurf einer in Hamburg neu zu errichtenden Feuerversicherungsgesellschaft verdankt dem allbekannten Brande, welcher in den Maitagen 1842 jene meine Vaterstadt betraf, seine Entstehung. Bald nach jener Zeit kam nämlich in der mercantilischen Section der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (gewöhnlich: die patriotische Gesellschaft genannt) die höchst nachtheilige Rückwirkung zur Sprache, welche der Brand auf das hamburger Feuerversicherungswesen geäußert habe. Verschiedene Projecte zur Abhülfe solchen Uebelstandes und der Errichtung einer neuen Versicherungsanstalt an der Stelle der liquidirenden Brandversicherungs-Association, kläglichen Angedenkens, wurden discutirt. Eine zur Begutachtung derselben niedergesetzte Commission stattete darüber der Section später einen Bericht ab, welcher sich gegen den Plan einer auf Gegenseitigkeit zu begründenden Anstalt aussprach und die Ausführbarkeit einer solchen unter den obwaltenden Umständen in Zweifel zog, dagegen die Begründung einer soliden und großartigen Assecuranz-Compagnie auf Actien als äußerst wünschenswerth und zeitgemäß bezeichnete. Um die ganz allgemein gehaltenen Vorschläge zu einem solchen Plane weiter auszuführen und zu vervollständigen, ward auf's Neue ein Ausschuß ernannt und von Diesem im Frühjahre 1843 der weiterhin folgende Statuten-Entwurf, nebst einigen Vorbemerkungen, der mercantilischen Section vorgelegt.

Ich theile Beide, Entwurf und Vorbemerkungen, Letztere aber nur soweit sie auf die Gesellschaft, nicht auf das Versicherungswesen, hauptsächlich Bezug hatten, wörtlich mit. Sie liefern einen immerhin interessanten Beitrag zu der Lehre von den Actiengesellschaften und zeigen besonders auch manche wunde Flecken, welche vorzugsweise bei den so wichtigen hamburger Versicherungsgesellschaften wenn auch nicht mehr sich finden, — was unentschieden bleibe! — doch sich fanden. Außerdem enthalten die Vorbemerkungen manchen aus practischer Erfahrung entnommenen Wink und Vorschlag, der eben so belehrend als anregend ist; der Styl der nachfolgenden zwei Piecen ist dagegen freilich nicht eben elegant, noch besonders klar und bündig, was umsomehr in Erstaunen setzen muß, als hier kein Einzelner, sondern der Ausschuß einer Section des Instituts als Redaction auftrat.

Vorbemerkungen des Ausschusses der mercantilischen Section der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

Die von der Section niedergesetzte Commission glaubt, zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe, sowie zur Erleichterung fernerer Berathungen, am Angemessensten dadurch beizutragen, daß sie einen umfassenden, in sich geschlossenen Statuten-Entwurf der zu errichtenden Actiengesellschaft auszuarbeiten versucht hat. Obschon bei dieser Ausarbeitung selbstständige Prüfung des Ganzen die wesentlichste Bedingung hat sein müssen, und mehrfache Modificationen des ursprünglichen Planes herbeigeführt hat, so ist dabei doch nicht verabsäumt worden, den früher von der Section gebilligten allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich dieser Angelegenheit, sowie den Einrichtungen bewährter ähnlicher Institute die gebührende Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Es bedarf aber wohl keiner Rechtfertigung, daß unser Statuten-Entwurf sich ausschließlich mit dem Organismus der vorgeschlagenen Actien-Gesellschaft beschäftigt, ohne über Versicherungsbedingungen und Aehnliches irgend welche Ansichten oder Vorschriften aufzunehmen; hierüber müssen für den Fall, daß das angeregte Unternehmen in's Leben treten sollte, besondere Reglements vorbehalten bleiben. (NB. Dergleichen Reglements bilden dann die sogenannten (Versicherungs-) Pläne der Assecuranzcompagnien, welche von den Statuten wohl zu unterscheiden sind; bekanntlich werden oftmals aber die desfallsigen

Bedingungen schon in den Letzteren mit bevorwortet, in welchem Falle diese denn zugleich den Plan mit vorstellen.)

Zur Motivirung einzelner eigenthümlicher Grundbestimmungen und zur leichteren Uebersicht dürfte es nicht überflüssig erscheinen, zunächst eine kurze Einleitung vorauszuschicken.

Außer einem vorangehenden, gewissermaßen provisorischen I. Abschnitt: „Von der Constituirung der Gesellschaft“ zerfällt der unten folgende Entwurf noch in acht Abtheilungen:

II. Von dem Grundcapital und dem Reservefonds.
III. Von der Generalversammlung.
IV. Von dem Ausschusse.
V. Von der Direction.
VI. Vom Bevollmächtigten und der Geschäftsführung.
VII. Von den Revisoren.
VIII. Von der Vertheilung des Gewinns.
IX. Von der Liquidation.

Ad I. Die neue Versicherungsgesellschaft soll nicht, der Hauptsache nach, durch einen im Voraus bestimmten Bevollmächtigten *) zusammengebracht werden, sondern zuvörderst soll die Actiengesellschaft begründet und vollständig organisirt werden und dann erst von der Ernennung eines Bevollmächtigten die Rede sein. Es bedarf keiner Ausführung, von welchen wesentlichen Folgen ein solches Verfahren sein wird und wodurch es sich empfiehlt. Gemeinnützigkeit und dabei Fürsorge für das Interesse der Actionairs sollen, ohne individuelle Rücksichten, der leitende Gesichtspunct bei allen Schritten zur Errichtung und Ausbildung der beabsichtigten neuen Versicherungsgesellschaft sein. Auf welchem Wege aber könnte Dies besser erstrebt werden, als wenn ein provisorisches Comité hiesiger achtbarer Bankiers und Kaufleute die Angelegenheit aufnimmt und weiter fördert?

Ad II. Bekannt ist, wie fast alle hiesigen Versicherungsgesellschaften mit einem verhältnißmäßig nur geringen Stammcapital und ohne Rücksicht auf die Ansammlung eines beträglichen Reservefonds arbeiten. Es kann aber bei näherer Erwägung wohl nicht verkannt werden, wie sehr das Assecuranzgeschäft durch ein entgegengesetztes Verfahren gewinnen muß. Die Erfahrung neuerer Zeit zeigt, daß in den meisten Geschäftsbetrieben auf kleineren Umfang berechnete und mit geringeren Geldmitteln ausgerüstete Institute, neben großartigen concurrirenden Anstalten gleicher Art, im Rückstande bleiben, ja, auf die Länge die Concurrenz nicht aushalten können. Beträchtliche Verwaltungskosten lasten fast in gleichem Umfange auf Anstalten derselben Art, mag ihr Geschäftsbetrieb groß oder klein sein, und geben demnach einen höchst verschiedenen Procentsatz **) von der Prämien-Einnahme. Ein mit nachhaltigen Mitteln ausgerüstetes und auf einen weiten Geschäftskreis angewiesenes Institut kann leichter einzelne außergewöhnliche Unfälle und Misconjuncturen aushalten und findet schon deshalb im Allgemeinen größeres Vertrauen. Bei nur wenigen Geschäften tritt aber ein solches Verhältniß unzweideutiger hervor als bei den Versicherungsanstalten. Der Vortheil, den eine größere Actiengesellschaft hier, im Vergleiche mit einer kleineren, voraus hat, steigt im Verhältniß des Grund-Capitals nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression!

Ein Stammcapital von sechs Millionen Mark Banco erscheint, wenn man sich so ausdrücken darf, zu dem beabsichtigten Zwecke weder zu klein noch zu groß. Nehmen

*) Diese Bemerkung traf allerdings einen sehr erheblichen Uebelstand. Es kam nämlich früher nur zu oft vor, daß irgend ein bisheriger Kaufmann, der in seinen Finanzen rückgängig geworden war, oder sonst ein Individuum, dem es an Fortkommen fehlte, seine Subsistenz dadurch zu sichern bemüht war, daß es eine Assecuranzgesellschaft anregte, welche, wenn sie in's Leben trat, einverstandenermaßen ihn zum Bevollmächtigten erwählte, da man schon von vorn herein seine Versorgung damit bezwecke. Gönner und Freunde mußten natürlich, wenigstens anfangs, als Hauptactionaire das Beste dazu thun; aber gerade weil nicht das allgemeine, sondern zunächst nur jenes Privat-Beste dabei in's Auge gefaßt wurde, wodurch man sich einen sonst vielleicht sehr lästigen Bittsteller vom Halse hielt, so kam Dasjenige oft am Wenigsten in Berücksichtigung, was Jemanden erst eigentlich zum Bevollmächtigten einer Versicherungsgesellschaft qualificirt. Vergl. hier noch die Bemerkungen ad V u. VI und die Anmerkung dazu.

**) Hiezu befindet sich im Original folgende Anmerkung: Z. B. Nehmen wir die regelmäßigen Unkosten eines Assecuranzgeschäftes hieselbst auf circa 15,000 ℔ Banco an, so betragen dieselben bei einer Compagnie, die ca. 90,000 ℔ Prämien einnimmt, ca. 16⅔ %; bei einer Compagnie, die 600,000 ℔ Prämien einnimmt, nur 2½ %.

Digitized by Google

wir ungefähr den Maßstab der aachen-münchener Compagnie an *), so würde jene Capitalsumme völlig genügen, um nach einer kurzen Reihe von Jahren vorsichtig vertheilte Risico's zum Betrage von über 1000 Millionen Mark Banco zu übernehmen. Kleiner (nämlich als sechs Millionen Mark Banco) dürfte die Summe des Stammcapitals, wohl schon gewissermaßen des moralischen Einflusses wegen, nicht genommen werden, um nicht hinter der vor etwa drei Jahren begründeten Colonia zurückzustehen, die bekanntlich mit einem Actienfonds von 3,000,000 ℔ preuß. Courant errichtet ist. Andrerseits wäre es aber wohl nicht rathsam, gleich anfangs mit einem größeren Stammcapitale ein neues Assecuranz-Geschäft zu eröffnen, weil sich im Beginn noch nicht die Gelegenheit zu einem der Größe des Capitals entsprechenden Geschäfte zeigt und mithin die Schwierigkeit wächst, Zinsen und Dividenden zu erübrigen. Für die mit der Zeit zu erwartende Zunahme des Geschäfts vergrößert sich auch die Sicherheit der Compagnie vermittelst der Bestimmungen wegen eines Reservefonds, von dem bald die Rede sein wird.

Aber nicht allein durch die Größe des gesammten Stammcapitals soll die beabsichtigte Versicherungsgesellschaft sich auszeichnen, sondern außerdem durch das Verhältniß der Baar-Einlagen. Bei der Mehrzahl der Assecuranz-Compagnien beschränkt sich der baare Einschuß auf 20 %, und auch wohl auf noch weniger; nach unserm Statuten-Entwurf sollen 2 Millionen Mark Banco oder 33⅓ % des Grundcapitals baar eingezahlt werden. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß durch den erforderlichen jährlichen Zuschuß zu der 4 Procent-Verzinsung eines so ansehnlichen Capitals die Erzielung des reinen Gewinnes erschwert wird, so dürfte doch dieser Nachtheil durch das auf diese Weise, namentlich auch im Auslande, vermehrte Vertrauen zu der Solidität einer solchen Anstalt und dadurch erleichterte Ausdehnung guter Geschäfte weit überwogen werden. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß ein so fundirtes Institut leichter die erforderliche Concession fremder Regierungen erhalten wird.

Endlich wird die Solidität unserer Versicherungs-Anstalt noch eine besondere Stütze durch die liberale Verfügung über die Errichtung und successive Vermehrung des Reservefonds erhalten. Die volle Hälfte des reinen Ueberschusses soll nämlich zu diesem Behufe einbehalten, und über die Zinsen dieses Reservefonds gleich dem übrigen Gewinne disponirt werden. Bei nur einigermaßen günstigen Geschäftsjahren muß der Anwachs eines so angeordneten Reservefonds sehr rasch von Statten gehen.

Werden auch durch eine solche Einrichtung die Dividenden im Beginne des Unternehmens geschmälert, so werden dagegen durch dieses temporäre, den Einzelnen wenig drückende Opfer doch bleibende und wesentliche Vortheile erreicht. Einmal muß das Vertrauen zu der Anstalt mit der Zunahme des Reservefonds größer werden; so wie auch in gleichem Maße eine Ausdehnung des Geschäfts möglich wird, wie bereits oben angedeutet wurde. Außerdem wird der Risico der Actionairs, in gleichem Verhältniß in welchem der Reservefonds für außergewöhnliche Unglücksfälle auszureichen verspricht, in größere Ferne gerückt.

Eine im Voraus bestimmte Gränze des Anwachsens des Reservefonds in der angegebenen Modalität der Einbehaltung von 50 % des Gewinnes erschien nicht erforderlich, da die Dauer der Gesellschaft auf 25 Jahre festgestellt ist, nach deren Ablauf für den Fall der Fortdauer weitere Verfügungen getroffen werden können.

Eine Eigenthümlichkeit der projectirten Compagnie ist die Combination von großen Actien mit theilweisem Einschusse (1000 Actien à 5000 ℔ Bco mit Baareinlagen von 20 %) und kleinen Actien mit vollem Einschusse (4000 Actien

*) Diese Compagnie, welche 1826 mit einem Actiencapitale von 606,000 ℔ in's Leben trat, erhöhte dasselbe 1834 auf 1,000,000 ℔ und 1842 auf 3,000,000 ℔. Es wurden jederzeit aber nur 20 % auf dies Nominalcapital eingezahlt und bei der zuletzt erwähnten Vermehrung der bisherige Reservefonds von 200,000 ℔ als Baarzahlung auf die Nachzahlung zugerechnet. Die Gesellschaft versicherte in den Jahren 1839: ca. 186, 1840: ca. 208, 1841: ca. 241, 1842: ca. 316 und 1843: ca. 372 Millionen ℔ und erübrigte an Gewinn:

	für die Actionäre:	zu gemeinnützigen Zwecken:
1839:	50 Procent	50 Procent
1840:	45 „	50 „
1841:	50 „	45 „
1842:	———	———
1843:	48 „	48 „

Ein Mehres hierüber ist u. A. nachzusehen in dem im XVIII. Abschnitte ausführlicher erwähnten Werke von C. A. Masius: Lehre der Versicherung; Seite 116 bis 124.

Digitized by Google

à 250 ℔ Bco). Beiderlei Actien sollen sich gegenseitigen Nutzen gewähren. Die kleinen, mit vollem Einschusse, verschaffen hauptsächlich das verhältnißmäßig ansehnliche Baarcapital, das den Credit der Anstalt im Auslande heben soll; die großen Actien dagegen, mit ihrem verantwortlichen Capitale von 4 Millionen Mark Banco, machen allein eine große Ausdehnung der Geschäfte möglich und garantiren zugleich den Genuß einer guten Zinse von 4%. (Hier vergl. man §. 508.) — Auch soll durch die Creirung der kleinen Actien den Eigenthümern geringerer, sonst schwer unterzubringender Capitalien Gelegenheit zu einer vortheilhaften Placirung geboten werden. Aus Rücksicht auf diesen Zweck ist es auch gestattet, diese kleinen Actien, wenn es gewünscht wird, auf Namen auszustellen.

Hinsichtlich der Belegung der Baar-Einlagen und des eventuell sich sammelnden Reservefonds schien es angemessen, bei der Größe der in Betracht kommenden Summen bestimmte Vorschriften in den Statuten-Entwurf aufzunehmen. Die Belegung in Landgütern ist hiebei als Basis empfohlen worden. Die fortdauernde Verwendung eines Viertheils des baaren Einschusses und der eingehenden Prämiengelder, als disponiblen Fonds, zum Discontiren auf hier gezogener guter Wechsel wird der hiesigen Börse von wesentlichem Nutzen sein.

Ad III. Die Generalversammlungen betreffend, ist nichts Besonderes hervorzuheben.

Ad IV. Die Bildung eines beständigen Ausschusses, als Repräsentanten der Gesammtheit der Actionaire, der Direction gegenüber und mit dem gehörigen Einflusse versehen, dürfte als die zweckmäßigste Controle der Verwaltung zu empfehlen sein, und von diesem Gesichtspuncte aus ist jener Theil der Statuten entworfen, wobei freilich auch darauf gesehen wurde, nicht durch überflüssige Formalitäten und Eingriffsbefugnisse der Geschäftsführung einen Hemmschuh anzulegen. (Vergl. hier meinen §. 513.)

Ad V u. VI. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den bestehenden hiesigen Assecuranz-Compagnien und der von uns proponirten liegt in der Stellung der Direction. Die Directoren, und namentlich der jedesmalige Verwaltende, sollen sein, was ihr Name besagt, und die oberste Leitung der Geschäfte führen *). Dem jedesmaligen verwaltenden Director ist als angemessene Compensation seiner Mühwaltung während der 5 Jahre seiner Function in der Direction ein Antheil am Jahresüberschuß zu gewähren. Dagegen ist aber auch eine Verantwortlichkeit der Directoren ausdrücklich anerkannt.

Die Bestimmung, daß der die Verwaltung geführt habende Director noch Ein Jahr Mitglied der Direction bleibt, und seinem Nachfolger mit seinem Rathe zur Seite steht, wird gewiß als zweckmäßig anerkannt werden.

Ad VIII. Das verschiedene Verhältniß der kleinen und großen Actien, sowohl unter einander als auch zu dem Reservefonds, scheint es zu erfordern, daß den kleinen Actien, die ihren vollständigen Actienbetrag baar eingeschossen haben, eine Bevorzugung vor den großen Actien bei Vertheilung der Dividende eingeräumt werde **). Die vorgeschlagene Modalität, die, dem Wesen nach, auf einen Avanz von $1^2/_3$% des reinen Ueberschusses für den Betrag der kleinen Actien hinauskommt, ist nur als ein Vorschlag anzusehen; die Erwägung des Comités kann, ohne damit dem Ganzen unsres Entwurfes Abbruch zu thun, eine anderweitige, wenn auch für die kleinen Actien nicht so liberale Vertheilung der Dividende statuiren.

---

*) Es ist hier sehr unverblümt ausgesprochen, was freilich längst als eine große Wahrheit in Hamburg anerkannt war, daß nämlich wohl so manche Direction bequemlichkeitshalber bloß dem Namen nach administrirte, de facto aber Alles dem Gutdünken des solcherweise unumschränkt gebietenden Bevollmächtigten überließ, welchem sie bei seiner Rechnungsablage, nach kaum oberflächlicher Prüfung, blindlings quittirte. **Exempla sunt odiosa.** Uebrigens tragen nachlässig besuchte und schläfrige Generalversammlungen mehr wie vieles Andere zu dergleichen Uebelständen bei; die Deferenz vor respectablen Namen muß niemals soweit gehen, eine Art epidemischer Maulsperre zu verbreiten. Ein Kell treibt, wie sonst, so auch hier den andern, und timiden Jabrüdern widmet man bald immer weniger Mühe und Beachtung.

**) Der Fall scheint mir gerade umgekehrt zu liegen, denn welchen Vortheil haben sonst die andern Actionaire, diesen Mitgliedern fix 4% Zinsen zu garantiren, selbst wenn gar keine Dividende zum Vertheilen kommt? Vergl. hierüber auch §. 508, Seite 545.

Digitized by Google

Statuten-Entwurf

einer in Hamburg neu zu errichtenden Versicherungsgesellschaft.

I. Von der Constituirung der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung einer großartigen, soliden und zeitgemäßen Versicherungsgesellschaft auf Actien bildet sich ein Comité hiesiger Banquiers und Kaufleute.

§. 2.

Dieses Comité beschäftigt sich zunächst mit der Prüfung des untenstehenden Entwurfs der Statuten.

§. 3.

Nach Genehmigung definitiver Statuten erläßt das Comité eine Aufforderung zur Zeichnung von Actien.

§. 4.

Ueber die Annahme der respectiven Actien-Zeichnungen entscheidet das Comité nach Stimmenmehrheit. Auch außerhalb Hamburgs werden, durch Vermittelung bekannter Handlungshäuser, Actienzeichnungen entgegengenommen.

§. 5.

Sobald zwei Drittheile des Actienbetrages mit 4 Millionen Mark Banco gezeichnet sind, constituirt sich die Gesellschaft unter dem Namen Germania. Die noch übrigen Actien können alsdann noch vierzehn Tage nach erfolgter Anzeige zum Nominalbetrage übernommen werden; später werden sie nach dem Ermessen der Direction, jedoch nicht unter pari, bestmöglich verkauft.

§. 6.

Das Comité wird es sich angelegen sein lassen, zeitig bei den verschiedenen hohen Regierungen um die Zusicherung der erforderlichen Concessionen nachzusuchen *).

§. 7.

Nach Verlauf des oben angegebenen Termins, vierzehn Tage nach Complettirung von zwei Drittheilen des Actienbetrages, findet die erste Generalversammlung statt, in welcher das provisorische Comité sein Amt niederlegt und die statutenmäßigen Wahlen erfolgen.

II. Vom Grundcapitale und vom Reservefonds.

§. 1.

Die Sicherheit, welche die Germania gewährt, besteht in einem Grundcapitale von Sechs Millionen Mark Banco und dem nach der unten angegebenen Modalität sich bildenden Reservefonds.

§. 2.

Das Grundcapital ist in 4000 kleine Actien à 250 ℔ Bco mit vollem Einschusse, und 1000 große Actien à 5000 ℔ Bco mit einem Einschusse von 20 Procent vertheilt; es besteht demnach in:

2,000,000 ℔ Bco baar eingeschossenem Capitale,
und 4,000,000 " " verantwortlichem "

§. 3.

Die Baar-Einlagen werden in zwei Terminen eingezahlt, die Hälfte auf erste Aufforderung nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft, die andere Hälfte ein Jahr später, falls nicht besondere Veranlassung frühere Einzahlung erforderlich macht.

Die Baar-Einlagen werden mit vier Procent pro anno verzinst; die kleinen Actien werden dieserhalb mit Coupons versehen, und zur Erhebung der Zinsen und etwaigen Dividenden von der Direction jährlich der bestimmte Termin öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

In Betreff des verantwortlichen Capitales der großen Actien werden die bündigsten Obligationen ausgestellt.

Kein Actionair kann für mehr als den Betrag seiner Actien in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Die Actienscheine, sowie die Uebertragungsurkunden der Actien werden von dem vorsitzenden Director und zwei andern Mitgliedern der Direction unterzeichnet.

---

*) Die hier erwähnten Concessionen beziehen sich auf Versicherungen mittelst Agenten der Gesellschaft im Auslande (andern Theilen Deutschlands).

Digitized by Google

Die kleinen Actien mit vollem Einschuß werden auf Inhaber oder, nach der Wahl des Eigners, auf seinen Namen ausgestellt.

§. 6.

Zur Uebertragung von großen Actien ist die vorgängige Genehmigung der Direction erforderlich, welche ohne Angabe von Gründen den in Vorschlag gebrachten neuen Actionair verwerfen kann.

Bei Uebertragung kleiner Actien ist eine Schreibgebühr zu entrichten, die jedoch 8 Schillinge Courant per Actie nicht übersteigen darf.

§. 7.

Beim Ableben eines verantwortlichen Actionairs können die Erben, unter Zustimmung der Direction, resp. ganz oder theilweise Inhaber der Actien bleiben, oder dieselben auf Andere übertragen.

Findet keins von Beiden statt, so werden nach Verlauf von sechs Monaten, oder früher, nach Ermessen der Direction, die betreffenden Actien durch einen beeidigten Makler, auf Gefahr und Kosten der Erben oder Rechtsinhaber, öffentlich verkauft und erforderlichen Falles dafür neue Actienscheine ausgestellt. Ergiebt sich ein Ueberschuß, so wird dieser zur Verfügung der Berechtigten gestellt.

Ein entsprechendes Verfahren tritt hinsichtlich derjenigen Actionairs ein, die ihre Zahlungen einstellen.

§. 8.

Von dem baar eingeschossenen Capitale wird die Hälfte als erstes Geld in Landgütern angelegt, ein Viertheil in der hamburgischen Feuercassen-Staatsanleihe, oder, nach dem Ermessen der Direction, in hiesigen pupillarischen Hypotheken, und ein Viertheil zum Discontiren auswärtiger auf hier gezogener guter Wechsel und zu Depôtgeschäften *) in hamburgischen Staatspapieren, 10 Procent unter dem notirten Curse und nur auf je drei Monate, verwendet.

Von den als Reservefonds einzubehaltenden Capitalien soll die Hälfte ebenfalls als erstes Geld in Landgütern, die andere Hälfte in hamburgischen Feuercassenscheinen oder hiesigen pupillarischen Hypotheken angelegt werden.

§. 9.

Zur Bildung und successiven Vermehrung eines Reservefonds werden 50 Procent des jährlichen reinen Gewinnes einbehalten.

§. 10.

Sollte im Falle eines außerordentlichen Unglücks außer dem eventuellen Reservefonds noch ein Theil des baar eingeschossenen Capitals absorbirt werden, so sind die Inhaber der großen Actien verbunden, eine weitere Baar-Einlage pro rata zu leisten, um das statutenmäßige baare Stammcapital wieder vollständig zu machen.

Auch diese Baar-Einlagen werden mit 4 Procent verzinst und sobald als möglich von dem späteren Gewinne zurückbezahlt.

III. Von der Generalversammlung.

§. 11.

Die Generalversammlung besteht aus den auf gehörige Convocation zusammengetretenen stimmberechtigten Actionairs.

§. 12.

Inhaber von zehn kleinen oder einer großen Actie, oder mehr, sind stimmberechtigt und zwar in folgendem Verhältniß:

Inhaber von

10	bis	50	kleinen	Actien	oder	1	bis	5	großen	Actien	haben 1 Stimme,
51	=	100	=	=	=	6	=	10	=	=	= 2 =
101	=	150	=	=	=	11	=	15	=	=	= 3 =
mehr als		150	=	=	=	mehr als		16	=	=	= 4 =

Insolvente Actionairs sind nicht stimmberechtigt.

§. 10.

Abwesende können sich durch einen anwesenden Actionair vertreten lassen, haben Dies aber wenigstens acht Tage vor der Versammlung schriftlich, mit Benennung des Stellvertreters, dem dazu beauftragten Notar anzuzeigen.

Niemand darf mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

---

*) Ueber dergleichen Geschäfte vergl. den IX. Abschnitt, §. 340. Die Bestimmung, den Vorschuß soweit ausdehnen zu wollen, daß derselbe 10 % unter Curs beträgt, ist viel zu liberal gestellt; höchstens darf man ¾ oder ¾ des Börsenwerths vorschußweise anlegen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Generalversammlung entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmentheilung entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Abwesenden und Nichtvertretenen verbindlich.

Geheime Abstimmung findet statt bei den Wahlen, und in andern Fällen auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mehr als zwanzig anwesenden Actionairs.

§. 15.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses des Ausschusses. Die Stimmenzählung geschieht unter Zuziehung eines Notars, welcher auch das Protocoll führt.

§. 16.

Die regelmäßige jährliche Generalversammlung wird am letzten Sonnabend des Märzes gehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden von der Direction oder dem Ausschusse durch wenigstens vierzehn Tage vorhergehende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, berufen.

§. 17.

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz.

Die Generalversammlung wählt nach der unten angegebenen Modalität die Directoren und den Ausschuß.

Der Generalversammlung wird von dem verwaltenden Director Bericht über die Lage des Geschäftes abgestattet, so wie derselben auch etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses vorgelegt werden.

Veränderungen der Statuten können nur auf gemeinschaftlichen Antrag des Ausschusses und der Direction, durch eine Majorität von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

IV. Von dem Ausschusse.

§. 18.

Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

§. 19.

Jedes Jahr treten drei Mitglieder ab.

Ueber den Austritt nach Verlauf des ersten und zweiten Jahres entscheidet das Loos; späterhin die Ancienmität.

§. 20.

Bei außerordentlichen Vacanzen ergänzt sich der Ausschuß provisorisch bis zur definitiven Wahl in der Generalversammlung. Das so eintretende Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als der Ausgeschiedene geblieben sein würde.

§. 21.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet, und einen Protocollführer.

§. 22.

Der Ausschuß versammelt sich vierteljährlich einmal *). Zur Revision der von der Direction vorgelegten Bilanz und Rechnungsablage, so wie zur Prüfung der Geschäftsführung ernennt er alsdann aus seiner Mitte drei Revisoren.

Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Berufung des Vorsitzenden, oder wenn vier Mitglieder des Ausschusses Solches verlangen, oder auf Veranlassung der Direction.

§. 23.

Der Ausschuß ist befugt, und bei geeigneter Veranlassung verpflichtet, durch einen Delegirten aus seiner Mitte Einsicht von dem Stande des Geschäfts und den Beschlüssen der Direction zu nehmen, und eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§. 24.

Dem Ausschusse steht es frei, die ihm für das Interesse der Gesellschaft nachtheilig erscheinenden Beschlüsse der Direction zu inhibiren, und erforderlichenfalls auf die Entscheidung der Generalversammlung zu provociren.

V. Von der Direction.

§. 25.

Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Direction hat die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft.

*) Monatlich wäre unstreitig dem Zweck entsprechender, wenn nicht noch öfter wöchentlich.

§. 26.

Jedes Mitglied der Direction muß in Hamburg wohnhaft und Eigenthümer von wenigstens 20 kleinen oder 2 großen Actien sein, die, so lange es an der Direction theilnimmt, unveräußerlich bleiben.

§. 27.

Die Directoren werden von der Generalversammlung gewählt. Bei später eintretenden Vacanzen wird der Generalversammlung ein von der Direction in Vereinbarung mit dem Ausschusse angefertigter Wahlauffatz von drei Personen für jede Vacanz, vorgelegt, jedoch unbeschadet der Wahlfreiheit.

Die abtretenden Directoren sind nach Verlauf eines Jahres wieder wählbar.

§. 28.

Wird eine Stelle in der Direction in außerordentlicher Weise vacant, so ernennen die übrigen Mitglieder der Direction, in Gemeinschaft mit dem Ausschusse, einen provisorischen Stellvertreter, bis die Generalversammlung zur definitiven Wahl geschritten sein wird.

§. 29.

Die Directoren werden auf fünf Jahre gewählt, so daß jedes Jahr der älteste ausscheidet. Bei den zuerst gewählten fünf Directoren bestimmt das Loos die Reihefolge des Ausscheidens, doch findet der erste Austritt erst nach zwei Jahren statt.

§. 30.

Den Vorsitz in der Direction und die specielle Jahresverwaltung hat der dem Amtsalter nach nächstälteste Director.

Der das Präsidium niederlegende Director bleibt noch Ein Jahr Mitglied der Direction und stimmt unmittelbar nach dem vorsitzenden Director. Bei den gleichzeitig gewählten Directoren bestimmt das Loos die Reihefolge.

§. 31.

Der vorsitzende Director leitet die Verhandlungen der Direction und beruft deren Versammlungen. Er hat die Aufsicht über die laufenden Geschäfte und ist zu dem Ende verbunden, täglich eine Stunde, oder falls es erforderlich ist, länger, im Geschäftszimmer der Gesellschaft anwesend zu sein.

Wird der vorsitzende Director durch Krankheit oder sonst an der Ausübung seiner Functionen gehindert, so übernimmt der älteste Director interimistisch die Verwaltung.

§. 32.

Die Direction versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal; außerordentliche Versammlungen werden gehalten, so oft der vorsitzende oder drei andere Directoren, oder der Ausschuß es für nöthig erachten.

§. 33.

Zu einem Beschlusse der Direction ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei gleicher Stimmentheilung das Votum des Vorsitzenden.

Der Bevollmächtigte hat eine berathende Stimme und führt das Protocoll, das nach erhaltener Genehmigung von ihm und dem vorsitzenden Director unterzeichnet wird.

Die Direction hat, wie gesagt, die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft; namentlich ertheilt sie dem Bevollmächtigten seine Instructionen, bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte, setzt die Prämien-Tarife fest, verfügt über die Anlegung der Fonds, ernennt, mit Zuziehung des Bevollmächtigten, die Agenten und Angestellten und bestimmt deren Diäten und sonstige Vergünstigungen, sowie auch die betreffenden Cautionen.

§. 34.

Jeder der Directoren ist für die gewissenhafte und statutengemäße Erfüllung der ihm obliegenden und von ihm übernommenen Functionen verantwortlich.

§. 35.

Der vorsitzende Director erhält als Compensation seiner Mühwaltung zwei Procent vom Ueberschusse seiner Jahresverwaltung.

VI. Vom Bevollmächtigten und der Geschäftsführung.

§. 36.

Der Bevollmächtigte wird von der Direction und dem Ausschusse erwählt, und kann von Diesen jederzeit, jedoch nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, entlassen werden, während ihm eine sechsmonatliche Kündigung frei steht. Wenn er entlassen wird, erhält er noch vom Tage der Entlassung an das ihm als Minimum garantirte jährliche Fixum, ohne weitere Ansprüche auf die Dividende des laufenden Jahres.

Digitized by Google

§. 37.

Der Bevollmächtigte hat eine Bürgschaft von Zwanzigtausend Mark Banco zu stellen.

§. 38.

Der Bevollmächtigte besorgt die laufenden Geschäfte und beaufsichtigt die daraus entstehenden Buchungen; die Verfügungen der Direction und des verwaltenden Directors hat er in Ausführung zu bringen. Bei wichtigeren Angelegenheiten, wo er das Interesse der Gesellschaft gefährdet erachtet, steht es ihm frei, von der abweichenden Ansicht des verwaltenden Directors auf die Entscheidung der Direction anzutragen und eventuell seine vom Beschlusse der Direction verschiedene Ansicht im Protocoll niederzulegen.

§. 39.

Der Bevollmächtigte erhält jährlich drei Procent vom reinen Ueberschusse; als Minimum dieser Einnahme werden ihm Sechstausend Mark Banco jährlich zugesichert. Er darf keine anderweitigen Geschäfte treiben.

§. 40.

Für den Fall, daß der Bevollmächtigte durch Krankheit oder sonstige Veranlassung auf längere Zeit als vierzehn Tage an seiner Geschäftsführung gehindert wird, ernennt die Direction, unter Genehmigung des Ausschusses, einen Stellvertreter.

§. 41.

Die eigentlichen Gelddispositionen liegen der Direction ob; nur das Nehmen der Discontowechsel und die Vorschüsse auf hamburgische Staatspapiere besorgt der Bevollmächtigte, jedoch unter jedesmaliger Genehmigung des verwaltenden Directors.

§. 42.

Alle Blanco-Indorsi werden sofort, an die Compagnie indorsirt, ausgefüllt. Fremde Valuten, als Remessen empfangen, werden von dem verwaltenden Director, oder in dessen Auftrage von dem Bevollmächtigten begeben. Jedes Indorso von Wechseln geschieht vom verwaltenden Director und Bevollmächtigten, welche Beide auch die Zinsenquittungen der belegten Gelder zu unterzeichnen haben.

§. 43.

Die Wechsel, Staatspapiere und sonstigen Effecten der Gesellschaft werden in sicherem feuerfesten Gewahrsam, unter dreifachem Verschluß der drei ältesten Directoren aufbewahrt, welches nur in deren sämmtlicher Gegenwart geöffnet werden kann. In den monatlichen Directionsversammlungen werden die bis zur nächsten Versammlung verfallenden Effecten dem verwaltenden Director überliefert.

Von den beiden jüngsten Directoren wird monatlich die Revision des Portefeuille und vierteljährlich sämmtlicher Documente vorgenommen. Findet die Mehrzahl der Directoren über irgend ein Papier Bedenken, so wird es auf die baldigste Art realisirt und das Erforderliche zu Protocoll genommen. (Bei Wechseln bedarf es nicht der Aufgabe der betreffenden Firmen.) *)

§. 44.

Die Cassa- und Bankführung wird dem Buchhalter übertragen.

Die von dem Buchhalter ausgefertigten Bankzettel **) besorgt der verwaltende Director.

VII. Von den Revisoren.

§. 45.

Von den vierteljährlich durch Ausschuß ernannten Revisoren haben zwei die Bilanz und Rechnungsablage, der dritte die Geschäftsführung zu prüfen und darüber an den Ausschuß zu berichten.

Die Genehmigung des Ausschusses, durch die Unterschrift des Vorsitzenden und der Revisoren bezeugt, ist Entlassung (Decharge) für die Direction.

VIII. Von den Dividenden.

§. 46.

Von der Summe, welche nach Abzug der bezahlten oder noch zu bezahlenden Entschädigungen, sämmtlicher Verwaltungskosten und Provisionen, nach Abzug ferner der noch nicht verdienten Prämien und der Zinsen für die Baar-Einlagen, sich als Jahresüberschuß ergiebt, erhalten der Director, der in jenem Jahre die Verwaltung geführt hat, sowie der Bevollmächtigte die oben (§§. 35 u. 39) angegebenen Antheile.

Von dem Reste wird die eine Hälfte dem Reservefonds zugewiesen, die andere Hälfte als Dividende vertheilt, und zwar nach folgender Modalität: 10 Procent der Dividende

*) Eine Discretion, welche darauf berechnet ist, den zur Entscheidung Berufenen eine desto unumwundnere Aussprache zu gestatten.

**) Vergl. hierüber Abschnitt VIII, §. 306, Seite 312.

Digitized by Google

werden vorab über den baaren Einschuß, die übrigen über das ganze Nominal-Capital pro rata vertheilt.

IX. Von der Liquidation.

§. 47.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage ihrer ersten Generalversammlung an, festgesetzt.

Ueber den ferneren Fortbestand entscheidet die Generalversammlung des 24sten Jahres, mit einer Majorität von mindestens zwei Drittheilen Stimmen. Ein desfallsiger Aufruf muß jedoch noch sechs Monate vorangehen.

Während der letzten fünf Jahre werden Versicherungen nur bis zur Dauer der Gesellschaft angenommen.

§. 48.

Im Falle der Auflösung wird der Reservefonds über sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 49.

Vor dem festgestellten 25jährigen Termine kann die Gesellschaft sich nur auflösen, wenn Verlüste eintreten, welche den Reservefonds und über die Hälfte des Grundcapitals erschöpfen.

§. 50.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist, werden von der Generalversammlung drei Liquidations-Commissarien ernannt, denen sowohl von der Direction als auch vom Ausschusse ein Mitglied beigegeben wird. Die Aufgabe dieser Commission ist es, die Liquidation möglichst zu beschleunigen.

Beispiel II.

Statuten

der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie.

Bestätigungs-Decrete.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. s. w. u. s. w.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der zur Ausführung des in dem Gesetze vom 10. August 1837, §. 1. unter 2. gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen bis an die bairische Gränze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau zusammengetretenen

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie

und nach zuvor erfolgtem Einvernehmen mit der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebiets gleichzeitig entsprechende Verfügung ergeht, die für die vorgedachte Gesellschaft entworfenen Statuten in der Maße, wie solche nachstehend unter ⊙ zu ersehen sind, genehmigt und dieselben, vorbehältlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für das fragliche Eisenbahnunternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungs-Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 22. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich August.

Julius Traugott Jacob von Könneritz.
Eduard Gottlob Nostiz u. Jänckendorf.

Decret,
die Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie betreffend.

Digitized by Google

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, u. s. w. u. s. w.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß Wir auf das Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der zur Ausführung des in dem Mandate vom 13. Februar 1841 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen bis an die baiersche Gränze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau zusammengetretenen sächsisch-baierschen Eisenbahn-Compagnie und nach zuvor erfolgtem Einvernehmen mit der Staatsregierung des Königreichs Sachsen, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebiets gleichzeitig entsprechende Verfügung ergeht, die für die vorgedachte Gesellschaft entworfenen Statuten in der Maße, wie solche nachstehend unter ⊙ zu ersehen sind, genehmigt, und dieselben, vorbehältlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für das fragliche Eisenbahn-Unternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu Urkunde Dessen ist dieses

Bestätigungs-Decret

ertheilt und mit dem Herzoglichen Siegel bedruckt worden.

Altenburg, am 22. Junius 1842.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

(L. S.) E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Decret,
die Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie betreffend.

⊙

Statuten
der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Actiengesellschaft.

1. Zweck. Zum Baue und zur Benutzung einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg und Plauen nach der baierschen Gränze bei Hof, einschließlich einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau, ist unter dem Namen:

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie

eine Actiengesellschaft zusammengetreten.

2. Capital. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden sechs Millionen Thaler aufgebracht, welche nebst dem Betrage der nach §. 21 von den Regierungen zu leistenden Zinsenvorschüsse das Anlagecapital bilden.

3. Mitglieder. Die Actiengesellschaft wird von den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche zu dem ursprünglichen Capitale von sechs Millionen Thalern den vierten Theil einschießen, und den die übrigen drei Viertheile desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet. Die genannten Regierungen haben sowohl für vorgedachtes Viertheil, als wegen der aus den Zinsenvorschüssen (§. 21) erwachsenden Vermehrung desselben nach Verhältniß der Summen mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten, soweit gegenwärtige Statuten keine Ausnahme feststellen.

4. Vertretung. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen durch das Directorium vertreten. (Vergl. §. 89, g.)

5. Verpflichtung. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§. 45 u. 53) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

6. Gerichtsstand. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Leipzig ihr Domicil und vor dasigem Stadtgericht ihren persönlichen Gerichtsstand.

7. Dauer. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschluß einer nach Production *) von mindestens 30,000 Actien stattfindenden Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertheile der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden. Ist Letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der §. 3 genannten Regierungen erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Compagnie

*) Hier: Vorzeigung, nicht etwa Creirung, Erschaffung.

Digitized by Google

constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzuberufenden Generalversammlung zur Justification sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;

b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der §. 3 genannten Regierungen;

c) durch Geltendmachung des laut der sub A. beigedruckten Erklärung *) den §. 3 genannten Regierungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünf und zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Actien.

8. Zahl. Die §. 3 gedachten drei Viertheile des §. 2 angegebenen ursprünglichen Capitals werden durch 45,000 Actien aufgebracht.

9. Eigenschaft. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen auf keinen Fall zurückfordern kann, übrigens jedoch sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältniß des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie.

10. Höhe. Auf jede Actie kann, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien, von welchen unter B. ein Schema beigefügt ist **), angezahlten fünf Thaler, ein Gesammteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden.

11. Interimsactien. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub C. beigefügten Muster ***) auszugebenden Interimsactien vertreten bis zu Emission der Actien †) deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

12. Form. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter D. beigefügten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

13. Regierungsantheil. Die §. 3 genannten Regierungen leisten die Einzahlungen in denselben Fristen und, nach Verhältniß ihres dort angegebenen Antheiles an dem §. 2 gedachten ursprünglichen Capitale, in derselben Höhe wie die Actionäre.

14. Höhe. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

15. Termine. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedürfniß und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der im §. 36 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, eine Frist von mindestens sechs Wochen inneliegt.

16. Leistung. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der früheren Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesammtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

17. Versäumniß. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheiles nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

---

*) Diese Erklärung folgt unmittelbar nach dem vorstehenden Statutenabdruck.

**) Siehe dieses Schema im X. Abschnitte, §. 379, Seite 400.

***) Dieses Schema findet sich im X. Abschnitte, §. 379, Seite 401.

†) Nämlich der Voll-Actien, von welchen sich im X. Abschnitte, §. 379, Seite 401, unter D. ein Muster findet.

Digitized by Google

Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§. 15) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als Solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Compagnie zu verkaufen.

Renten.

A. Zinsen.

18. Beginn. Die Einschüsse auf die Actien (nicht aber auf den, §. 3 gedachten Regierungsantheil) werden von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen, und die angezahlten fünf Thaler vom 1. Juni 1841 ab mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst.

19. Dauer. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächsteintretenden Monates März oder September.

20. Termine. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal, auszuzahlen.

21. Beschaffung des Geldbedarfs. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung der vier Procent nach Befinden Fehlende aber von den §. 3 genannten Regierungen der Actiengesellschaft unverzinslich vorgestreckt. Die Summe dieses Zinsenvorschusses wächst nach vollendeter Herstellung der Bahn dem ursprünglichen Capitale dergestalt zu, daß die Regierungen von da an rücksichtlich des sich ergebenden Betrages als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind.

B. Dividenden.

22. Beginn. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinsentermine (§. 19) verfällt, vertheilt.

23. Dividendenantheil der Regierungen. Reicht der Reinertrag eines (dem bürgerlichen Jahre entsprechenden) Betriebsjahres zur Vertheilung von vier Procent Dividende auf das Anlagecapital nicht aus, so wird derselbe bis zu der angegebenen Höhe von vier Procent zunächst den Actionären, der hienach verbleibende Ueberschuß aber erst den §. 3 genannten Regierungen zugetheilt. In dieser Maße treten Letztere den Actieninhabern so lange nach, als die Actiengesellschaft besteht, oder bis die Bahn während fünf nacheinander folgenden Betriebsjahren auf das Anlagecapital abzüglich aller Betriebs- und Unterhaltungskosten einen effectiven Reinertrag von mindestens vier Procent im jährlichen Durchschnitte gewährt haben wird.

24. Gleichmäßige Vertheilung. Ergiebt der Reinertrag eines Betriebsjahres für das Anlagecapital vier Procent oder mehr, so gelangt derselbe, beziehentlich nach Abzug der dem Reservefonds zufließenden Quote, zur gleichmäßigen Vertheilung auf das Anlagecapital.

25. Termine. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird unter Berücksichtigung der §§. 23 u. 24 gegebenen Bestimmungen, die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31. December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maßstab abgiebt. (Vergl. §. 89, e.)

26. Feststellung der Dividende. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschuß unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

27. Bekanntmachung. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

28. Dividendenscheine. Die Dividenden werden auf die Regierungsantheile gegen Quittung, auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter E. angefügten Muster *) auszustellenden Dividendenscheine ausgezahlt.

29. Talons. Gleichzeitig mit den Actien (§. 12) werden nach dem sub F. beigefügten Formulare **) nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im

*) Siehe dasselbe im X. Abschnitte, §. 379, Seite 401.

**) Im X. Abschnitte, §. 379, Seite 402.

Digitized by Google

Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

30. Auszahlung. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§. 20), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen Rückgabe ausgezahlt und hiedurch alle weiteren an die Compagnie zu machenden Ansprüche aufgehoben.

31. Verjährung. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, dafern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach §. 38 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Compagnie, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefonds.

32. Entstehung und Zweck. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, welcher zunächst bis zur Höhe von 120,000 Thalern, darüber hinaus aber nur insoweit, als Ausschuß und Directorium über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Vermehrung einverstanden sind, durch Innebehaltung einer Quote des nach Vertheilung von vier Procent auf das Anlagecapital in einem Betriebsjahre verbleibenden Reinertragsüberschusses (§. 24) anzusammeln ist.

33. Höhe. Dieser dem Reservefonds zufließende Theil wird im Einverständniß mit dem Ausschusse von dem Directorio bestimmt, darf aber in einem Betriebsjahre 25,000 Thaler und überhaupt 500,000 Thaler nicht übersteigen.

34. Verwaltung. Ueber den Reservefonds ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.

35. Verwendung. Das Directorium hat im Einverständnisse mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

Bekanntmachungen.

36. Modalität. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und das Altenburger Amts- u. Nachrichtsblatt, und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

37. Wirkung. Alle in vorstehender Maße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

38. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25. Juli 1777 (II. C. C. A. Abtheil. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6. October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. d. Jahre, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgericht zu Leipzig zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Schiedsverfahren.

39. Eintritt. Streitigkeiten, welche zwischen Inhabern der §. 8 gedachten Actien als Solchen oder zwischen Diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Digitized by Google

40. **Modalität.** Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder, wenn Dieses selbst Partei ist, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen. Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen Solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls Derselbe von dem Directorio, oder, wenn Dieses Partei ist, von dem Handelsgerichte zu Leipzig bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht Dieses nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt Letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthema's und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Handelsgericht zu Leipzig ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Prozeßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

41. **Unzulässigkeit der Rechtsmittel.** Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Handelsgerichtes und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

42. **Vollstreckung.** Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter *).

Regierungs-Commissare.

43. **Ernennung.** Die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ernennen jede einen Commissar für die Angelegenheiten der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn.

44. **Wirkungskreis.** Die Commissare, welche im Allgemeinen die Regierungen der Compagnie gegenüber vertreten, haben das Recht:

a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen Desselben, Kenntniß zu nehmen;

b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihnen, im Interesse der Regierungen oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken beigehen, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entschließung, durch ihren Einspruch zu verhindern, und:

c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspassus **) berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und Nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

45. **Zweck.** Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.

46. **Eintheilung.** Die Generalversammlungen sind:

a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden und sich über die §. 51 sub a. und b. bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;

b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberaumen sind, wenn die §. 3 genannten Regierungen oder der Ausschuß darauf antragen.

*) Ein Näheres über Schiedsgerichte oder Compromisse ist aus dem, denselben speciell gewidmeten späteren Abschnitte zu entnehmen.

**) Nämlich der gehörige Ausweis aller Erscheinenden als factischer Actionäre, wozu nach §§. 9 u. 48 jedoch nur die Vorzeigung einer Actie gehört, ohne weitern Nachweis über das Eigenthumsrecht an derselben.

Digitized by Google

47. Einladung. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine von dem Directorio zu erlassen.

48. Legitimation. Die §. 3 genannten Regierungen werden zu Vertretung ihrer Antheile in den Generalversammlungen Beauftragte ernennen. Inhaber von Actien (§§. 8 u. 9) haben sich durch Vorzeigung der Letzteren beim Eintritt in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

49. Stimmberechtigung. In Generalversammlungen ist die Staatsregierung des Königreichs Sachsen 40, die des Herzogthums Sachsen-Altenburg 10 Stimmen abzugeben berechtigt, während, soviel die Actieninhaber betrifft, der Vorzeiger einer Actie eine Stimme hat; dagegen geben:

2 — 5	Actien	2	Stimmen
6 — 15	„	3	„
16 — 30	„	4	„
31 — 50	„	5	„
51 — 75	„	6	„
76 — 100	„	7	„
101 — 150	„	8	„
151 — 250	„	9	„
251 und mehr		10	„

50. Vorsitz. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

51. Gegenstände. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrag und nach Befinden zum Schlusse kommen müssen, sind:

a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§. 70, c), welche einige Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§§. 57 u. 60);
c) die Abänderung der Statuten (§. 98);
d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§. 7, a. und b.);
e) Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschluß gebracht werden.

52. Abstimmung. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes, und mit alleiniger Ausnahme des §. 7, a. gedachten Falles, durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

53. Beschlüsse. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

54. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mitzuunterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausschuß.

55. Zweck. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat, Demselben gegenüber, die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit Dies von Letzterer nach §. 51 nicht selbst geschieht.

56. Mitgliederzahl. Der Ausschuß besteht aus vier und zwanzig Personen.

57. Wahl. Von diesen vier und zwanzig Ausschuß-Personen werden achtzehn durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren und des §. 73 erwähnten Stellvertreters (§§. 51, b. u. 52), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

58. Befähigung. Ausschußmitglieder können nicht sein:

a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der Letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

Google

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Directorialmitglieder und Beamte der Compagnie.

59. Annahme der Wahl. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse niederzulegen.

60. Amtsdauer. Ende Juni jeden Jahres legen vier Ausschußmitglieder, und zwar drei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der vom Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge ihre Stellen nieder. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

61. Austritt. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

62. Vacanzen. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der §. 58 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§. 61) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus Demselben, so hat Dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschußmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

63. Unentgeltliche Amtsführung. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

64. Auslagen. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als Solche genöthigt sind, werden aus der Compagnie-Casse vergütet.

65. Beamte. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu erwählen.

66. Vorsitzender. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit Dies bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem, in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschußmitgliede zu vollziehen; auch steht Demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen. (Vergl. §§. 61, 68, 70, g, 77.)

67. Versammlungen. Ausschußversammlungen sind, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern anzuberaumen.

68. Beschlüsse. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern Desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§. 70, a.), sowie über die Aufnahme von Darlehnen (§. 89, c.) kann jedoch nur eine aus mindestens sechszehn Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

69. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende mitzuunterschreiben hat, aufzunehmen. Es steht dem Ausschuß frei, hiezu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

70. Wirkungskreis. Der Ausschuß hat:

a) drei Directoren, sowie den §. 73 gedachten Stellvertreter zu wählen, und, falls durch Dieselben das Interesse der Compagnie gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlaß, über das Directorium Beschwerde zu führen;

b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§. 81) zu bestimmen;

c) die Beobachtung der Statuten seiten des Directorii zu überwachen;

d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassen-Revisionen vornehmen zu lassen;

e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;

Digitized by Google

f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände Demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an Selbiges zu geben, nicht minder Anträge an Dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Compagnie angemessen hält;

g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen:

h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.

(Vergl. §§. 5. 7, a. 26. 32. 33. 35. 46, b. 51. 74, b. c. 77. 89, b. c. d. e. f. m. n.)

Directorium.

71. Zweck. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten.

72. Mitgliederzahl. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehältlich einer nach künftiger Vollendung des Baues, unter Zustimmung der Generalversammlung, mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen zu treffenden veränderten Bestimmung.

73. Ernennung und Wahl. Die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ernennen jede ein Directorialmitglied, während die drei anderen Directoren und für Diese ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden.

74. Befähigung. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lang der Letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

75. Annahme der Wahl. Jede der drei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse niederzulegen.

76. Amtsdauer. Die Dauer der Function der von den Regierungen ernannten Directoren hängt von der Bestimmung der Ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

77. Austritt. Während der Amtsführung kann jedes der drei, von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.

78. Vacanzen. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§. 70, a.), durch den Eintritt einer der §. 74 aufgezählten Hinderungsursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§. 77) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

79. Gleichstellung. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten.

80. Wohnort. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Leipzig ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

81. Remuneration. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Compagnie eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. §. 70, b.)

82. Stellvertreter der Directoren. Der nach §. 73 zu wählende Stellvertreter der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren, auf welchen die in den §§. 74, 75, 77, 78, 80 u. 81 enthaltenen Vorschriften Anwendung erleiden, hat den Sitzungen des Directorii berathend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren Stimmrecht. Die Amtsdauer desselben beschränkt sich auf einen zweijährigen Zeitraum.

Digitized by Google

83. Vorsitzender. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der §. 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens unter Mitunterschrift des Bevollmächtigten oder, bei dessen zeitweiliger Abhaltung, eines Directors zu vollziehen. (Vergl. §§. 50 u. 54.)

84. Stellvertreter des Vorsitzenden. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden §. der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter Desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.

85. Legitimation. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und Dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach §. 36 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

86. Beschlüsse. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. §. 44, b.)

87. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede Desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

88. Verantwortlichkeit. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist Dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

89. Wirkungskreis. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Compagnie und hat alle zu Erreichung des §. 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber:

a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag beziehentlich von der Regierung des Königreichs Sachsen oder von der des Herzogthums Sachsen-Altenburg genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;

b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständniß mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;

c) nach Bedürfniß Darlehen bis zu dem dritten Theile des §. 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§. 68) und mit Genehmigung der §. 3 genannten Regierungen aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Compagnie zu verpfänden;

d) einzelne von der Compagnie zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;

e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§. 25 u. 26) sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§. 70, c.) vorzulegen;

f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthangabe dem Ausschusse zu überreichen;

g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;

h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;

i) Lehnträger zu bestellen;

k) Vollmachten zu ertheilen;

l) die für den Dienst der Compagnie erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen, und deren Gehalte sowie Remunerationen zu bestimmen — unbeschadet des den Regierungen für die Dauer der Bauzeit sich vorbehaltenen Rechtes zu Ernennung des Ober-Ingenieurs;

Digitized by Google

m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Ausschusses, jedoch mit Vorbehalt zu gestattender Ausnahmen in einzelnen Fällen, festzusetzen;

n) alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des Letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§. 4. 5. 7, a. 12. 15. 17. 20. 26. 27. 31. 32. 33. 34. 35. 38. 40. 46, b. 47. 51. 70, c. f. g. 90. 91. 93. 94. 96.)

Beamte.

90. Verantwortlichkeit. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allethalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

91. Bevollmächtigter. Der Bevollmächtigte, dessen Wahl öffentlich bekannt zu machen ist, hat die Beschlüsse und Aufträge des Directorii auszuführen, den Sitzungen Desselben beizuwohnen und an den Verhandlungen Theil zu nehmen, der Besorgung aller laufenden Geschäfte sich zu unterziehen, die angestellten Beamten zu beaufsichtigen und über alle zu seiner Kenntniß gelangenden wichtigeren Angelegenheiten dem Directorio Vortrag zu erstatten. Für den Fall zeitiger Behinderung hat ein Mitglied des Directorii die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen. (Vergl. §§. 83 u. 96.)

92. Caution des Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat vor Antritt seines Amtes bis zu dessen Aufgabe zehn Actien bei der Haupteasse niederzulegen.

93. Cassenbeamte. Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Casse unter sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution bestellen.

Haupteasse.

94. Beaufsichtigung. Die Haupteasse besteht in Leipzig unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied Desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der Ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

95. Inhalt. In der Haupteasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

96. Verwahrung. Die die Haupteasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von einem Director, dem Bevollmächtigten und dem Cassirer oder Denen, welche in Verhinderungsfällen die beiden Letztgenannten vertreten, verwahrt werden.

Statuten.

97. Verbindende Kraft. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommen könnte.

98. Abänderungen. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der §. 3 genannten Regierungen.

Anlage A.

Erklärung der königl. sächsischen und der herzogl. sachsen-altenburgischen Regierung über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem sächsisch-baierschen Eisenbahnunternehmen.

1. Die königl. sächsische und die herzogl. sachsen-altenburgische Regierung betheiligen sich bei dem Unternehmen der sächsisch-baierschen Eisenbahn gemeinschaftlich mit dem vierten Theile des erforderlichen Anlagecapitals.

2. Sie sichern überdies zu dem Zwecke, damit den Actionairs eine Verzinsung von 4 % der während der sechs Baujahre auf die Actien successiv zu leistenden Einzahlungen gewährt werden könne, ihre Mitwirkung unter folgenden näheren Bestimmungen zu:

a) die Verzinsung beginnt, sobald sich die Gesellschaft, durch Beschluß der General-Versammlung, definitiv constituirt haben wird;

b) für den bei jedem Zinstermine erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin vollendeten und dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken zu verwenden;

Digitized by Google

c) insoweit dieser zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht, ist das Fehlende von den Regierungen der Gesellschaft unverzinslich vorzustrecken.

d) Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden die von den Regierungen der Gesellschaft behufs der Zinszahlung geleisteten Vorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapital hinzugeschlagen, so daß die Regierungen von da an rücksichtlich der sich ergebenden Summe als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind;

e) die von den Regierungen auf ihren primitiven Antheil am Actiencapital (Punct 1) zu leistenden Einzahlungen nehmen an der Zinsvergütung während des Baues keinen Antheil.

3. In Beziehung auf den Antheil der Regierungen am Actiencapitale, der sich theils aus der von ihnen nach Punct 1. von Haus aus zu übernehmenden Quote, theils aus den nach Punct 2. c. zu leistenden Vorschüssen gebildet hat, haben dieselben zwar an und für sich mit den übrigen Actionairs gleiche Rechte und Pflichten auszuüben.

Sie werden jedoch auf den darauf ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der im freien Verkehre befindlichen Actien insoweit Verzicht leisten, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4% für diese Actien deckt. Ist Dies geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponiblen Reinertrags bis zum Belaufe von 4% des Antheils der Regierungen am Actiencapitale zuvörderst den Letzteren als Dividende zu, wogegen der auch dann noch sich etwa ergebende Ueberschuß beziehentlich nach Abzug des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds unter sämmtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

4. Vorstehende Erklärung ist für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie Seiten der Regierungen, mit alleiniger Ausnahme des unter 5. zu erwähnenden Falles, als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraums an steht es in der Wahl der Regierungen, ob sie das unter Punct 3. bemerkte Verhältniß noch länger fortdauern lassen, oder, entgegengesetzten Falls, die Bahn unter den weiter unten zu erwähnenden Bedingungen für eigene Rechnung käuflich übernehmen wollen.

5. Die Verbindlichkeit der Regierungen, rücksichtlich des von ihnen zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit ihrem Dividendenanspruche zurückzustehen, ist überdies und zwar sowohl vor als nach Ablauf des unter 3. gedachten 25jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während fünf, auf einander folgender, voller Betriebsjahre auf das ganze Anlagecapital, mithin einschließlich des von den Regierungen nach 1. u. 2. zugeschossenen Antheils, nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen effectiven Reinertrag von mindestens 4% im jährlichen Durchschnitt gewährt haben sollte.

6. Die Regierungen behalten sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz der Regierungen übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25. Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht werden.

b) Bei Bestimmung der den Actionairs zu gewährenden Entschädigung, wird der Denselben im Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß, in nachstehender Weise, als Maßstab zu Grunde gelegt:

aa) Zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem zehnjährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden, und die Summe der übrigen, mit acht getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;

bb) hat hiernach die Letztere 4% oder weniger betragen, so erhalten die Actionairs den Nennwerth der Actien voll vergütet.

cc) Stellt sich die durchschnittliche Dividende zwar über 4%, ohne jedoch 5% zu übersteigen, so sind die Actionairs für diesen Mehrbetrag überdies noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen.

dd) Letzteres hat zwar auch dann zu geschehen, wenn der Durchschnittsertrag 5% übersteigen haben sollte. Da jedoch die von den Regierungen unter Punct 2. übernommene Verbindlichkeit, mit dem Dividendengenusse zum Besten der übrigen Actionairs zurückzustehen, bei längerer Dauer dieses

Verhältnisses für die Staatscasse mit beträchtlichen Opfern verbunden sein könnte, deren spätere Ausgleichung dann, wenn das Unternehmen den Actionairs einen höheren, den gewöhnlichen Zinsfuß sogar übersteigenden Gewinn abwirft, eben so thunlich als billig ist, so behalten sich die Regierungen für den Fall, daß sie sich länger als fünf Jahre — mit oder ohne Unterbrechungen — einer gänzlichen oder theilweisen Kürzung ihres Dividendenantheils, zu Gunsten der übrigen Actionairs zu unterwerfen gehabt hätten, ausdrücklich das Recht vor, diese Einbuße mit der, beim Ankaufe der Bahn über 5% ausfallenden, zu Capital erhobenen Durchschnittsrente, insoweit zu compensiren, als erforderlich ist, um ihnen für Erstere vollständigen Ersatz zu gewähren, als worüber eintretenden Falles, mit der Gesellschaft besondere Abrechnung zu pflegen ist.

c) Es beruht in der Wahl der Regierungen, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach, mittelst successiver Ausloosung der Actien, in den von ihnen beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten, realisiren wollen. Letzteren Falles gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber, nach dem Verhältnisse der demselben in den diesem Zeitpuncte vorangegangenen zehn Jahren zugeflossenen Dividendenbezuge analog das Nämliche, was vorstehend unter b. bestimmt worden ist.

d) Die Regierungen werden von dem von ihnen beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c., jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien Demselben drei Monate zuvor zur weiteren Bekanntmachung ankündigen.

e) Mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämmtliche Zubehörungen derselben, an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, Nichts davon ausgenommen, an die Staatsregierungen über, welche hinwiederum auch die sämmtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen haben.

7. Die Actiengesellschaft ist, den Regierungen gegenüber, verpflichtet, die sächsisch-baiersche Eisenbahn in der Richtung von Leipzig über Altenburg, Plauen bis an die baiersche Gränze bei Hof, einschließlich einer von Werdau aus nach Zwickau herzustellenden Zweigbahn, vollständig auszuführen und innerhalb sechs Jahren zu vollenden.

Der Zeitpunct für den Beginn der Bahnarbeiten wird von den Regierungen festgesetzt werden.

Der Bau hat auf den Strecken von Leipzig nach Altenburg und von Altenburg nach Plauen in der Richtung nach Crimmitschau gleichzeitig zu beginnen und ist auf die sechs Baujahre dergestalt zu vertheilen, daß nach Verlauf von zwei Jahren mindestens der dritte Theil der ganzen Bahnstrecke vollendet und dem Betriebe übergeben sein kann.

8. Das nach erfolgter Constituirung der Actiengesellschaft auszufertigende Concessionsdecret wird derselben, in Beziehung auf den Anschluß jeder andern directen Eisenbahnverbindung zwischen Sachsen und Baiern, den nöthigen Schutz gewähren.

9. Es bewendet bei der schon früher gegebenen Erklärung der Regierungen, die sämmtlichen Kosten für die technische und sonstige Vorbereitung des Unternehmens aus Staatscassen vorstrecken und die Zurückerstattung dieser Vorschüsse von den zu leistenden Einzahlungen, welche außerdem den Theilnehmern unverkürzt zurückzuzahlen sind, nicht eher in Anspruch nehmen zu wollen, als bis die Actiengesellschaft sich definitiv constituirt haben werde.

10. Obwohl den betheiligten Postanstalten der Anspruch auf Entschädigung für die, sowohl ihnen als den betreffenden Stationsinhabern aus dem Uebergange der Personalbeförderung auf die Eisenbahn entstehenden Einnahmeverluste auch der sächsisch-baierschen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorzubehalten ist, so werden doch die Unternehmer wegen dieses Punctes umsomehr Beruhigung fassen können, als es nach der Stellung, in welcher sich die Regierungen zu dem fraglichen Unternehmen befinden, im eigenen Interesse derselben liegt, daß die Regulirung jenes Verhältnisses nach den möglichst billigen Grundsätzen erfolge.

Die zu dem Ende eingeleiteten Erörterungen sind übrigens noch nicht vollendet und muß daher das Nähere hierüber einer spätern Eröffnung und Verhandlung mit der Actiengesellschaft vorbehalten werden.

Digitized by Google

11. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des demnächst zu entwerfenden und vorzulegenden Gesellschafts-Statuts. Da jedoch die beiden Regierungen in Betracht der beträchtlichen pecuniären Opfer, die sie dem Zustandekommen des Unternehmens zu bringen entschlossen sind, und zugleich, im Hinblick auf die, der königl. baierschen Regierung gegenüber bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisse darauf Bedacht zu nehmen haben, sich den gebührenden Einfluß auf die Leitung und Ausführung des Unternehmens zu sichern, so wird in dieser Hinsicht im Voraus Folgendes bestimmt:

a) Die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird einem aus fünf Mitgliedern und (nach Befinden) einem Stellvertreter bestehenden Directorium übertragen.

b) Die königl. sächsische und die herzogl. sächsische Regierung ernennen, unabhängig von der Gesellschaft, jede ein Mitglied des Directoriums. Die übrigen Mitglieder werden von dem Gesellschaftsausschusse statutenmäßig gewählt.

c) Die Regierungscommissare haben, nächst ihrer statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondre auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihnen, im Interesse der Staatsregierungen oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken beigehen, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entschließung, durch ihren Einspruch zu verhindern.

d) Die Regierungen behalten die Ernennung des mit der Ausführung und oberen technischen Leitung des Bahnbaues zu beauftragenden Ober-Ingenieurs sich selbst vor und werden die Demselben, während der Dauer des Baues zu gewährende Remuneration auf die Staatscassen übernehmen, wogegen die bei seinen Dienstleistungen erwachsenden baaren Verläge und Auslösungen dem Gesellschaftsfonds zur Last fallen.

Der Ober-Ingenieur empfängt seine Instructionen durch das Directorium; die Anstellung der Abtheilungs-Ingenieurs für die Bauführung erfolgt auf Vorschlag des Ober-Ingenieurs und unter einzuholender Zustimmung der Regierungs-Commissare, durch das Directorium, welchem auch die Ernennung des Bevollmächtigten überlassen bleibt.

e) Ueber die andern hiehergehörigen Puncte, namentlich über das von den Regierungen nach Verhältniß der von ihnen repräsentirten Quote des Actiencapitals in den Generalversammlungen auszuübende Stimmrecht, ist im Statut Bestimmung zu treffen.

Der Unterzeichnete bezeugt andurch die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Erklärung mit der von der Königl. Sächsischen Staatsregierung zugleich im Namen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung an den Comité für die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn ergangenen officiellen Eröffnung.

Leipzig, den 24. April 1841.

Der Königl. Sächsische Regierungs-Commissar für die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Dr. von Falkenstein.

(☞ Die Anlagen B bis F wurden bereits im X. Abschnitte, §. 379, S. 400 f. mitgetheilt.)

Digitized by Google

Siebenzehnter Abschnitt.

Vom Transportwesen, den Frachtverträgen und der Spedition.

§. 519.

Die Weiterbeförderung von Personen, Briefen, Waaren (Gütern) und sonstigen Gegenständen von einem Orte zum andern bildet in ihrer Gesammtheit den Vorwurf einer eigenen Wissenschaft, welche Transportwissenschaft geheißen wird. Dieselbe ist bis jetzt erst theilweise gründlicher bearbeitet, ein ausreichendes umfassendes System über alle Theile derselben indeß noch nicht vorhanden. Die Umwälzungen, welche in neuerer Zeit im Post- und Frachtwesen durch Dampfschiffe und Eisenbahnen eingetreten sind, machen Dieses vor der Hand auch um so schwieriger, denn die Mehrzahl der Erfahrungen ist in Folge dessen noch zu neu, um zu einem sichern Abschluß kommen zu können. Im Uebrigen hat die Transportwissenschaft sich zu beschäftigen mit:

1) den Transportwegen,
2) den Transportmitteln,
3) der Beschaffenheit des Transports,
4) des Frachtwesens,
5) der Spedition,
6) des Transportrechts oder der Rechtslehre über alle diese Theile.

Schon hieraus erhellt, wie groß das Feld ist, das die genannte Wissenschaft zu bearbeiten hat. Ihre Wichtigkeit für das Allgemeine, wie für den Handelsstand insbesondere, bedarf in einer Zeit gleich der unsrigen wohl keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, ebensowenig die Nothwendigkeit für den Kaufmann, nicht allein mit ihren Haupttheilen, sondern in sehr vielen Fällen auch mit sehr speciellen Verhältnissen derselben vertraut zu sein.

Für den Zweck dieses Buchs haben wir aus der Transportwissenschaft zunächst in's Auge zu fassen:

1) das Fuhrwesen,
2) den Eisenbahnverkehr,
3) die Flußschifffahrt,
4) die Seeschifffahrt

und dabei jederzeit das Erforderliche über die verschiedenartigen Frachtverträge hinzuzufügen. Zum Schlusse haben wir uns sodann mit der Spedition zu beschäftigen.

Anmerkung. Ein Versuch zu einem System der Transportwissenschaft ist bis jetzt nur gemacht worden in (J. v. Herrfeldt's): Die Transportwissenschaft. Ein Handbuch für das praktische Geschäftsleben und wissenschaftliche Belehrung. 1r Bd. Zweite Auflage. Frankfurt a/M., bei Textor. 1837. Von diesem Werke ist ein 2ter Band, wenigstens daß ich wüßte, nicht erschienen. Dieser erste behandelt, nach einer allgemeinen Einleitung, nur das Postwesen. Das Letztere ist seitdem auch von anderer Seite, in Folge der Reformen, welche für das Institut der Post bei uns wie im Auslande theils ausgeführt, theils proponirt wurden, der Gegenstand verschiedener eben so gründlicher als umfassender Besprechungen geworden. Ich hebe nur folgende Werke heraus; außerdem ist noch Vieles über die Materie in Zeitschriften und Journalen zerstreut.

Müller, Dr. C. F., Ueber die Reform des Postwesens in Deutschland. Frankfurt a/M., Brönner. 1843. Netto 1/3 fl.

Digitized by Google

Girand, Paul, Preußische Post-Zustände. Königsberg, Theile. 1843. Ldpr. 1/4 ℔.

Ueber Postreform. Von G. St...t. Berlin, Hermes. Netto 1/4 ℔.

Stängel, Oberjustizrath Karl, Das deutsche Postwesen in geschichtlicher u. rechtlicher Beziehung von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, nebst Erörterungen über das Verhältniß Preußens zu dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von 1803; über das Postrecht Württembergs, und das rechtliche Verhältniß der Post zu Eisenbahnen. Stuttgart, Schweizerbart. 1844. Ldpr. 1 3/4 ℔.

Denkschrift für die Erstrebung der Einheit im deutschen Postwesen durch die Trennung des Brief-Postwesens vom Fahr-Postwesen und die innigere Verbindung des letzteren mit den Eisenbahn-Unternehmungen. — Allen Regierungen, Eisenbahn-Behörden u. s. w. gewidmet. Berlin, v. Puttkammer. 1845. Ldpr. 1/4 ℔.

Müller, Dr. C. F., Die fürstlich thurn und taxis'schen Posten und Posttaxen. Jena, Frommann. 1845. Netto 1/3 ℔.

von Herrfeldt, Joh., Die Post-Reform, ihr Anfang, Fortgang und die Mittel zu ihrer Vollendung. Frankfurt a/M. (Leipzig, Kummer.) 1845. Netto 1/6 ℔.

Die Post und die Eisenbahnen im Königreich Württemberg. Entgegnung auf die Druckschrift: Ueber das Verhältniß der fürstlich thurn und taxisschen Postverwaltung zu den Eisenbahnen. Frankfurt a/M. 1845. Stuttgart, Beck & Fränkel. Netto 1/6 ℔.

Außerdem erscheinen noch:

Archiv für das Postwesen. Neue Folge, seit 1844. Herausgegeben vom Hofrath von Herrfeldt. 12 Nummern. Frankfurt a/M. (Leipzig, Kummer.) Pro Jahrgang 1 1/2 ℔.

Post-Almanach, deutscher. Herausgegeben von W. Görges. Seit 1841 jährlich. Braunschweig, Vieweg. Netto 1 ℔.

Erörterungen über das Postwesen an sich liegen im Uebrigen außerhalb des Planes meiner Darstellung.

§. 520.

Bevor wir zu den Details der verschiedenen, im vorigen Paragraphen hervorgehobenen Hauptarten des kaufmännischen Waarentransports übergehen, kann Folgendes, als für den Letzteren im Allgemeinen maßgebend, vorausgeschickt werden. Die Abweichungen, welche darin durch eigenthümliche Verhältnisse jeder besondern Art von Transport entstehen, werden späterhin bei näherer Besprechung dieser zur Erwähnung kommen. Am Wichtigsten sind sie bei der Seeschifffahrt.

Derjenige, welcher als Führer des Transportmittels für Waaren auftritt, heißt im Allgemeinen der Fracht- oder Waarenführer*); er kann sowohl Fuhrmann als Schiffer sein, auch treten oftmals eigene Gesellschaften an deren Stelle, wie namentlich bei den Eisenbahnen. Alle Waaren, welche des Waarenführers Ladung (Fracht) bilden, nennt man gewöhnlicher Güter, Frachtgüter. Insofern der Waarenführer eine solche Ladung zur Weiterbeförderung übernimmt, wird Derselbe zum Frachtfahrer, welcher Ausdruck gewöhnlicher jedoch nur für Fuhrleute und Kauffahrteischiffe angewendet wird, sowie für die Schiffer (Capitaine) der Letzteren. Der Vertrag, welchen der Waarenführer, oder wer Denselben vertritt (der Verfrachter) mit dem Ablader (Absender, Verlader, Versender, Befrachter, Consignanten, Adressanten) abschließt, heißt der Frachtvertrag oder Frachtcontract. Er ist jederzeit zweiseitig, wenngleich die

*) Der Ausdruck Waarenführer, welcher namentlich in amtlichen Ausfertigungen sehr gewöhnlich ist, hat dennoch nicht immer die Bedeutung eines Frachtführers, sondern wird generell so genommen, daß darunter resp. auch jeder Reisende zu verstehen ist, welcher Waaren mit sich führt, sowie der etwaige Eigener selbst, der dieselben zur Achse oder zu Wasser an Ort und Stelle bringt.

Digitized by Google

Urkunde darüber auch nur einseitig ausgestellt wäre. (Vergl. Uebergang zum XVI. Abschnitt, §. 465.) Das allgemeine wie das Privatrecht über Pflichten und Rechte von Be- und Verfrachtern heißt das Frachtfahrerrecht; für Seeschiffe schlägt es in's Seerecht. Der Lohn, welchen der Waarenführer für seine Leistung sich ausbedingt, heißt Fracht. Diese ist jederzeit vertragsmäßig. Derjenige, an welchen die Ladung adressirt wird, heißt der Empfänger, Consignatar, Destinatar oder Adressat.

Der Versand von Gütern, die Weiterbeförderung derselben, heißt technisch deren Spedition (Verstättung). In einem engern Sinne begreift man unter diesem Namen aber nur diejenige, welche ein Commissionär (Spediteur, Speditor) für fremde Rechnung besorgt, und Spediteur oder Speditor heißen oftmals auch noch die sogenannten Güterbestätter, von welchen in §. 524 näher die Rede sein wird.

Anmerkung. In Bezug auf den Namen Gut sei, der Vollständigkeit halber, hier sogleich noch Folgendes bemerkt. Im Allgemeinen nennt man Waaren aller Art überhaupt also, insofern von denselben in anderer Hinsicht die Rede ist als wegen Ein- oder Verkaufs. Man unterscheidet beim Frachtwesen schwere Güter und leichte, insofern dieselben, ihrem Volumen (Umfange) nach, mehr oder weniger in's Gewicht fallen; Maßgüter sind solche, welche wegen ihres leichten Gewichts bei bedeutendem Umfange für gewöhnlich nach ihrem Kubikgehalte in Fracht verdungen werden, wohin besonders bei der Seefracht die in Kisten gehenden Waaren gerechnet zu werden pflegen. Außerdem sind Maßgüter aber auch noch solche, welche nicht gewogen, sondern mit Gemäßen gemessen werden. Lose Güter sind solche, welche ohne äußern Umschlag (Emballage, Fustage) verladen werden, z. B. Hölzer. Wegen des Ausdrucks Stückgüter sei auf Abschn. V, §. 64, Anm., zurückgewiesen. Mit derselben Benennung, piece-goods, belegt man im britisch-ostindischen Handel indeß auch noch besonders die in Ballen verschifften Seiden- oder Baumwollenwaaren. Meßgüter heißen alle solche Waaren, die nach einer Messe befördert werden; kommen sie von derselben unverkauft zurück, so nennt man sie Meßretourgüter.

§. 521.

Die Papiere, deren der Waarenführer zu seiner und seiner Ladung Legitimation bedarf, sind sehr verschieden, jenachdem z. B. das Transportmittel ist, dessen er sich bedient, ob er im In- oder Auslande abzuliefern hat u. s. w. Namentlich entscheiden darüber, sowie über seine Verpflichtung gegen die Behörden, die Zoll- und Steuerverordnungen. Es würde viel zu weit führen, in dieser Hinsicht auch nur einigermaßen eine Zusammenstellung der Abweichungen zu geben, welche in den verschiedenen Staaten darin vorkommen; da der deutsche Zollverein aber von einer so allgemeinen Wichtigkeit für ganz Deutschland ist, so sei hier wenigstens im gedrängten Auszuge Dasjenige mitgetheilt, was die Zollordnung desselben über Pflichten und Rechte der Waarenführer verfügt. Im hanover-oldenburgischen Steuerverein herrschen im Allgemeinen gleiche Grundsätze, was beiläufig hinzugefügt sein möge.

I. Waareneingang vom Auslande.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere verpackt, mit sich führt, darf solche nur während der Tageszeit und auf einer Zollstraße einbringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung, willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Gränzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Anmerkungen. Die Tageszeit ist durch §. 86 der Z. O. regulirt wie folgt:

im Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
" Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
" März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
" Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur in Beziehung auf den Postverkehr und in solchen Fällen statt, für welche eine specielle Erlaubniß ertheilt worden. Nach §. 25 der Z. O. sind von den aus dem Auslande in und durch den Gränzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet. Auch sind, wo die Zollgränze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt.

§. 2. Bei dem Gränzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Ist dasselbe entfernter von der Gränze gelegen und deshalb näher an Letzterer ein Ansageposten errichtet, so hat der Waarenführer seine Papiere bei diesem abzugeben und die Zahl der Wagen, Pferde und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die vom Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Gränzzollamt adressirt und einem Gränzaufseher überliefert, der das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß dahin begleitet. Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Gränzamtes zulassen. Bei jedem Ansageposten ist an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet, aus der zu ersehen, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

Anmerkung. In Gemäßheit von §. 26 der Z. O. werden zur Feststellung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle im Gränzbezirke Gränzzollämter, in den übrigen Landestheilen andere Hebestellen, sowie da, wo die Gränzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansage- oder Anmeldeposten errichtet. Wegen der im Z. V. eingeführten verschiedenen Classen von Zolläntern vergl. im Uebrigen mein „Contorlexikon", s. v. Zollbehörden, Seite 643 ff.

§. 5. Nach Ablieferung der Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- und Schiffsgeräthes und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Amt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6. Die Declaration muß dem vorgeschriebenen Formulare gemäß enthalten:
a) die Zahl der Wagen und Pferde des Transports,
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen Namen oder Nummer des Schiffsgefäßes und Namen des Schiffsführers,
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen),
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen,
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs,
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt, und:
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, Nichts ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Gegenstände mit zollfreien zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehre Theildeclarationen übergeben will. Letzteren Falls muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den unten (§§. 8—9) ersichtlichen Bestimmungen zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und darin versichern, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei. Die Declarationen müssen deutsch abgefaßt, leserlich und, besonders in Betreff der Zahlen, deutlich geschrieben, ohne Abänderungen und Rasuren sein; außerdem können sie

Digitized by Google

zurückgewiesen werden. Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden; dagegen ist bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thlr. und nicht unter 3 Thlr. beträgt, nur eine Declaration nöthig. Bei Ladungen, deren Eingangszoll unter 3 Thlr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß nur die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular erfolge.

§. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, wenn der Waarenführer nicht schreiben kann, die Declaration im Namen und Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so fertigt das Zollamt die Declaration unentgeltlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige aus. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer die Ausfertigung vom Zollamte verlangt. Der vom Amte ausgefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist. Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, mag diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden sein.

Anmerkung. Sobald der Waarenführer seine Ladung durch Vermittlung eines Güterbestätters oder Procureurs erhält, was, wenigstens in allen erheblicheren Fällen, wohl als Regel angenommen werden kann, wird die Declaration sofort von diesen Personen mit besorgt, da dergleichen schon von selbst zu deren Geschäft mit gehört, gerade wie bei den Schiffsmaklern das Anfertigen der Manifeste u. s. w.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und kennt er sonst die Ladung nicht genug, um die Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, will er nicht den höchsten Eingangszoll entrichten, zu Protocoll versichern, daß er gar keine oder keine anderen Papiere als die vorgelegten besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Hierauf fertigt das Amt die Declaration, welches solche nach specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, der für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben oder resp. nach obiger Vorschrift unterzeichnet und bescheinigt werden. Er muß sich in diesem Falle gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß seine Ladung inzwischen auf seine Kosten amtlich bewacht und verschlossen gehalten wird. Ist er nur Frachtführer, so kann er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Führers in amtlichem Gewahrsam.

Anmerkungen. Hieher gehört zunächst die 5te Abtheilung des Zolltarifs, unter V., welche folgende Bestimmungen enthält: „Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden. — Geschieht Dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Gränzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am Höchsten besteuerten Waare,

Digitized by Google

die darin enthalten,' zu erlegen ist. Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. — Wegen der Revision vergleiche §. 13 der Z. O. — Wegen des Unterschieds, welcher specieller unter Waarenführer und Frachtführer stattfindet, sprach ich mich bereits im §. 520, Anmerkung, aus und verweise auf jene Stelle.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansagepostен zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen. Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter Dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln und unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunctes wird zur Revision der Waaren geschritten. Hiedurch sollen sich die Beamten durch Augenschein oder Werkzeuge überzeugen, daß die angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete vorhanden ist.

§. 13. Die Prüfung geschieht entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß nur die angemeldete Waarengattung oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (specielle Waarenrevision).

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung anzuwenden, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese:

1) gleich an der Gränze in den freien Verkehr treten (vergl. §§. 17 bis 24),
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen (vergl. §. 25),
3) nach einem andern Orte, woselbst ein Zoll- und Steueramt mit Niederlage, bestimmt sind (vergl. §§. 26 u. 27),
4) zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage (vergl. §. 28), oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden. (Vergl. §§. 29 bis 32.)

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision wie erforderlich ist vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Zu §. 15. Ad 1. §. 17. Die Revision muß, da es auf die Feststellung des Zollbetrags ankommt, speciell sein. Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, wenn nicht besonderer Verdacht da ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., welchen Falls die Revision und, nach dem Befunde, Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß. §. 18. Der Zollpflichtige kann wählen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwägung der Waare ohne die Tara, oder der Letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung (d. h. Fustage) für Transport und Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart und eine erhebliche Entfernung von den

Digitized by Google

im Tarife angenommenen Tarasätzen bemerkbar, so kann auch die Zollbehörde Nettoverwägung eintreten lassen. §. 19. Nach der Revision wird der Eingangszoll entrichtet. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden, auf dem einen Exemplar derselben. Hat er über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Zolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke. §. 20. In dem quittirten Exemplare der Declaration oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Gränzbezirk zu führen und ob und bei welcher Controlestelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Gränzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt. §. 21. Hiemit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige Ladungspapiere (s. §. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration ausweisen zu können. §. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder Duplicatdeclarationen übergeben werden. Hiemit wird die Ladung äußerlich verglichen, worauf, wenn Nichts zu erinnern ist, der Waarenführer diese Papiere, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Doch ist die Controlestelle auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt. §. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (à 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Gränzzollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlestelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie beim Landverkehr in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen. §. 24. Ueber zollfreie verpackte (§. 1.) Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein als Ausweis bei dem weiteren Transport durch den Gränzbezirk.

Zu §. 15. Ad 2. §. 25. Hiebei ist zu unterscheiden: a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht besitzt oder: b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager bei dem Hauptzollamte vorhanden ist. Bei a. ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ bestimmt, bei b. erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach specieller Revision, auf Grund der Eingangsdeclaration.

☞ Zur Erläuterung hiezu das Folgende. Nach §. 60 der Z. O. heißt das Recht, fremde (d. h. vom Auslande kommende) unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld. Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und bloß für solche Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder Ausgangszoll oder als Beide zusammen ist, und welche nicht durch besondere Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind. Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern. Die Lagerfrist soll zwei Jahre nicht überschreiten. (Wegen der Packhofsregulative vergl. mein „Contorlexikon" s. v. Packhofsreglements, Seite 367 ff. und Packhof, Seite 365 ff.) Ferner bestimmt §. 68 der Z. O.: Bei den Hauptzollämtern an solchen Gränzorten, welche nicht das Niederlagsrecht haben, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen. Dergleichen Lager werden Zolllager genannt.

Zu §. 15. Ad 3. §. 26. Wird von dem Waarenführer darauf angetragen, die Waaren unverzollt nach einem Orte mit öffentlicher Niederlage abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob, statt dessen, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hat das Abfertigungsamt zu bestimmen. Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden. Das Abfertigungsamt kann bekannte sichere Waarenführer, In- oder Ausländer, von der Sicherheitsleistung entbinden. §. 27. Dasselbe revidirt die Waaren allgemein, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleit-

Digitized by Google

scheins Nro. I. ein und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt. Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nro. II. abgelassen werden, um bei den dortigen Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen. Die Legitimation zur Durchfahrung des Gränzbezirks erhält der Waarenführer in diesen wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung nach Vorschrift des §. 20 durch das Declarationsduplicat.

☞ Begleitscheine sind, nach §. 40 der Z. O., amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte (in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets) oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet — Begleitschein Nro. I. — oder:

b) lediglich die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen — Begleitschein Nro. II. — Ein Ausführlicheres über Begleitscheine s. in meinem „Contorlexikon", Anhang, s. v. Begleitschein, Seite 716 ff.

Zu §. 15. Ad 4. §. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Ist der Antrag zulässig, so erfolgt die specielle Revision ebenso als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte. Nach deren Beendigung wird ein Begleitschein Nro. II. ertheilt, wogegen die Verschlußanlegung unterbleibt.

Zu §. 15. Ad 5. §. 29. Die Waaren werden soweit revidirt, als Solches zur Ermittlung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet, in beiden Fällen jedoch vorausgesetzt, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Nach der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Quittungsertheilung die §. 19 gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangszoll und dem auf den Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach §. 26 zu leisten. Sodann wird ein Begleitschein Nro. I. ausgefertigt und Verschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 u. folg. in Anwendung. §. 30. Werden Waaren zur directen Durchfuhr declarirt, von denen der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitscheinsausfertigung. Statt derselben wird in dem Declarationsduplicate, außer der Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden, und innerhalb welcher Frist und über welches Amt deren Wiederausgang ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe. §. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden. §. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, sowie sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

III. Waarenausgang nach dem Auslande.

§. 33. Werden ausgangszollpflichtige Waaren ausgeführt, so muß der Zoll entweder bei dem Gränzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hiezu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, doch ist die Prüfung darauf zu richten, daß nicht mehr und keine höher im Zolle stehenden Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Declarationsduplicate quittirt. Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach Angabe des

Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Gränzzollamt stattfinden, wo die Quittung vorzuzeigen ist. Die Ladung wird mit derselben verglichen und solche, findet sich Nichts zu erinnern, mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben. Wählt Dieser die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Gränzamte, so ist er, wenn die Versendung nicht aus einem Orte des Gränzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waaren bei einer Controlestelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Zollentrichtung bei dem Gränzamte und erhält einen Legitimationsschein über die Waaren als Ausweis im Gränzbezirk. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird vom Gränzamte auf dem Legitimationsschein bemerkt und dieser zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlestelle zu dienen.

Anmerkung. Ueber die Legitimationsscheine enthält der hiernächst folgende §. 83 das Nöthige.

III. Controle im Gränzbezirke.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Gränzbezirke muß Jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren. Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Gränze nach der Zollstelle findet hievon die Ausnahme statt, daß der Transport von Gegenständen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie sind auch diese Transporte durch die bei Ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Gränzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein, Versendungsschein ꝛc.) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (lt. Abtheilung I. des Zolltarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Gränzbezirke liegt oder von der Binnenlinie oder von der Gränzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Gränzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. (Folgen einige nähere Bestimmungen hierüber.)

§. 85. An den Ufern der Gewässer im Gränzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird Solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgränze und innerhalb des

Digitized by Google

Gränzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. (Das Nähere findet sich bereits unter I, §. 1, in den Anmerkungen Seite 579 f.)

§. 87. Der zum Transport von Gegenständen im Gränzbezirke erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Gränzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Gränzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Gränzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle.
d) Auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbsanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

IV. Controle im Binnenlande.

§. 92. Wer mit den, aus dem Auslande oder dem Gränzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als 3 Thlr. 26 Sgr. oder 6 Gulden 46¼ Kreuzer vom Zollcentner belegt ist und ihre Menge ¼ Centner übersteigt, verbunden, die im Gränzbezirk empfangene Bezettelung (Begleitschein I. oder II. oder Legitimationsschein), innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist, der darin genannten, oder, sofern keine benannt, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von denselben geschehen soll.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als: 1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuche, 2) Zucker aller Art, 3) Kaffe, 4) Tabaksfabrikate, 5) Wein und 6) Branntwein aller Art, versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuche, sowie des Zuckers ½ Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren 1 Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und Empfängers,
b) die Menge der Waaren in Buchstaben,
c) die Gattung der Waaren,
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, Letzteren mit Buchstaben, und
f) Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, Tag und Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlestelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden. Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche vom Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, doch muß diese Eigenschaft des Ausstellers im Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde (den Ortsgerichtspersonen) oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt sein.

Digitized by Google

§. 94. Der Empfänger solcher controlepflichtigen Waaren ist verbunden, den Frachtbrief gleich nach deren Ankunft der betreffenden Zoll- oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten baumwollener Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche nicht über 1 Orhoft und Diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe 1 Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Colli, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zu Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlestelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Gränzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollständig übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebensowenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, die für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen. Waarenführer, die auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Die Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Abladungsorte nicht vorhanden, bei der nächsten auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 522.

Wie bereits im V. Abschnitte, §. 62, gedacht wurde, sind im Transportfache oftmals eigene Frachtgewichte gebräuchlich. Für den Landverkehr sind Dies bei uns namentlich das Schiffs- und Liespfund, sonst im Allgemeinen der Centner; zur See entweder die Last oder die Tonne. Diese Gewichte sind an manchen Plätzen von den gleichnamigen Handelsgewichten ganz verschieden. Dieser Unterschied ist bei uns indeß minder fühlbar, seitdem der deutsche Zollverein so sehr an Ausdehnung gewonnen hat. Da nämlich jetzt gesetzlich in allen Staaten

Digitized by Google

des Vereins ein und dasselbe Zollgewicht angenommen ist, nach welchem in den Ladungspapieren declarirt werden muß, so sind viele bis dahin bestandene Frachtgewichte bereits ungebräuchlich geworden und andere kommen tagtäglich mehr aus der Anwendung. Auch der hanover-oldenburgische Steuerverein hat ein gemeinsames Zollgewicht.

In Bezug auf die bei der Seeschifffahrt üblichen Gewichte, muß noch bemerkt werden, daß bei Frachtberechnungen nach denselben jederzeit in Betracht zu ziehen ist, für welche Art Waare dieselben sich verstehen. Wenn z. B. die Last im Allgemeinen 20 ℔ Fracht zahlt, so würde es ein bedeutender Unterschied sein, ob man von Weizen, Kaffe oder Federn redet, indem das Volumen dieser Artikel sehr unter einander abweicht und der Schiffer seinen Calcül doch nur auf einen und denselben Kubikumfang einrichten kann, den die gewöhnliche Last schwerer Waare in seinem Raume einnimmt. Um Dieses zu reguliren, herrschen an allen Seeplätzen feste Usanzen, wie die verschiedenen Hauptartikel in Bezug auf die Schiffslast oder Schiffstonne gerechnet werden, und zwar sind dabei vielfach, statt des Gewichts, bloße Fustagen festgesetzt. In der nachfolgenden Uebersicht habe ich soviel, als ich mit Sicherheit über dergleichen Platzgebräuche ermitteln konnte, angeführt; leider sind aber sogar in Noback's Taschenbuche die Nachrichten darüber sehr unvollständig.

Außer nach dem Gewichte werden die Frachten bekanntlich auch sehr oft per Collo, sowie nach dem Maße oder auch etwa auf das Ganze (en rouge, en bloc) bedungen. Diese Fälle gehören jedoch nicht hieher.

§. 523.

Uebersicht der hauptsächlichsten Frachtgewichte in den verschiedenen, Deutschland näher interessirenden Staaten wie an den bedeutendsten Handelsplätzen. Nebst einigen damit in Verbindung stehenden Notizen, Maß- und Zahlgüter betreffend.

Altenburg. Wie Leipzig.
Altona. Wie Hamburg.
Anhaltinische Staaten. Wie Preußen.
Baden. Der Centner, welcher dem Zollcentner gleich ist.
Baiern. Der Centner = 56 Kilogr. oder 112 deutschen Zollpfund.
Belgien. Wie Frankreich.
Brasilien. Die Tonelada oder Tonne, welche bei Schiffsbefrachtungen gebräuchlich ist, wird auf 70 Arrobas netto tarirt.
Braunschweig. Wie Hanover.
Bremen. Das Pfund schwer oder der Centner, bei Landfrachten = 300 Pfd., hin und wieder aber auch à 22 Liespfund à 14 Pfd., mithin = 308 Pfund. Die Schiffslast = 4000 Pfd. oder 200 Kubikfuß.
Cuba. Wie Spanien; castilisches Gewicht.
Dänemark. Das Schiffspfund (skippund) à 20 Liespfund (lispund) à 16 Pfund (pund) = 320 Pfd. oder 100 franz. Kilogrammen. Die Schiffs- oder Commerzlast à 12½ Schiffspfund oder 40 Centner = 4000 Pfund oder 2000 franz. Kilogrammen.
Danzig, siehe Preußen.
England. Das Ton (ton of shipping) von 20 Hundredweights (Cwts) à 112 Pfund oder 2240 Pfund avoir-du-poids brutto.
Flensburg. Wie Dänemark.
Frankfurt a. M. Das Schiffspfund von 3 Centnern oder 324 Pfund Leichtgewicht oder 300 Pfund Schwergewicht. Die Schiffslast hat 2 Tonnen zu 20 Centnern zu 108 Pfd. Leichtgewicht oder 100 Pfd. Schwergewicht.

Digitized by Google

Frankreich. Der Kilogramm. Bei Schiffsbefrachtungen ist der millier métrique, die neue Schiffstonne (nouveau tonneau de mer) oder metrische Tonne (tonneau métrique) = 1000 Kilogrammen, 1.0214 alten pariser Schiffstonnen, 1.1023 engl. Tons, 20 deutschen Zollcentnern, 0.5345 preuß. Schiffslasten, 0.8928 östreichischen Tonellate. Der Millier wird gesetzlich nur bei Festsetzung der Lastigkeit von Schiffen tonneau genannt, nicht aber bezüglich des Gewichts der Ladung. Bei Eisenbahnen und Kanälen führt der Millier den Namen tonne. — Marseille, s. diesen Platz.

Genua. Auf die Schiffslast rechnet man 44 Barili Wein, 26 dito Baumöl, 20 Kisten Citronen oder Orangen.

Gotha. Der Centner von 110 Pfund.

Großbritannien, s. England.

Hamburg. Das Schiffspfund zu 20 Liespfund à 16 Pfund = 320 Pfd. Die Commerz- oder Schiffslast = 4000 Pfd. Auf eine Commerzlast rechnet man ferner 1200 Pipenstäbe, 1800 Orhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe, 3600 Bodenstäbe.

Hanover. Der Centner von 100 Pfd. Die Schiffslast = 4000 Pfd. Der Zolltarif des hanover-oldenburgischen Steuervereins *), Abschnitt IV, unter 2, enthält hiemit gleiche Bestimmungen und setzt außerdem die Pferdelast, nach welcher der Tarif ebenfalls gewisse Abgaben fixirt hat, auf 12 Centner oder 1200 Pfd. Die Last der Tragbarkeit oder Ladungsfähigkeit der Schiffe ist die Rockenlast von 4000 Pfund. Kann der Steuerpflichtige die Lastenzahl nicht angeben oder entstehen gegen dessen Angabe Zweifel, so muß der innere Raum des Schiffes ausgemessen und dann auf jede 200 Kubikfuß 1 Last gerechnet werden. An angeführten Orten heißt es, unter 6, ferner: Wenn für den Durchgang auf gewissen Straßenstrecken eine geringere Durchgangs-Abgabe, als die in dem dritten Abschnitte des Tarifs bestimmte, für Gegenstände erhoben wird, bei denen der Maßstab der Verabgabung nach Centnern festgesetzt ist, oder wenn die Steuerverwaltung in besonderen Fällen ausnahmsweise eine Gewichts-Abschätzung nachläßt, können, falls die specielle Verwägung nicht verlangt wird, gerechnet werden: a) die Traglast eines Menschen: α) in der Regel zu ¾ Centner, β) bei Töpfer-, groben Holz- und dergl. Waaren, welche einen großen Raum einnehmen, zu ½ Centner; b) die Traglast eines Lastthieres zu 3 Centner; c) die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner; d) die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu 12 Centner; und für jedes ferner vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Hessen-Darmstadt.
Hessen-Kassel.
} Der Centner, welcher dem deutschen Zollcentner gleich ist.

Holland. Die Schiffslast = 2000 Pfund oder Kilogrammen. Man rechnet auf dieselbe ferner: 8 Orhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen Häringe, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen. Außerdem wird bei Befrachtungen die Weizenlast 10% höher als die Rockenlast, die Rockenlast 20% höher als die Haferlast und 10% höher als die Last Sämereien angenommen. Die alte amsterdamer Schiffslast ist = 4000 alten amsterdamer Pfunden.

Kiel. Wie Lübeck.

Koburg. Der Centner von 100 Pfund.

Königsberg, s. Preußen.

Leipzig, s. Sachsen.

Lippe-Detmold. Der Centner von 108 Pfund.

Lippe-Schaumburg (Lippe-Bückeburg). Der Centner von 100 Pfund preuß. Gewicht. Wegen des Steuerwesens sind hier die Anordnungen des hanover-oldenburgischen Steuervereins in Kraft, über welche das Nähere unter Hanover gegeben ward.

Livorno. Hier rechnet man auf die Schiffslast: 28 Barili Oel, 44 Barili Wein, 20 Kisten Früchte, 40 Sacchi Getreide, 5600 Libbre brutto Kaffe, Alaun u. s. w.

Lombardisch-venetianisches Königreich. Der Quintale (Centner) von 100 Libbre. Die Tonellata (Tonne) von 1000 Libbre.

---

*) Erschienen in: Das neue Königlich Hannoversche Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, vom 7. März 1845. Nebst alphabetischem Tarife. Celle, 1845. Verlag von C. H. C. Schulze. Preis 9 gGr.

Digitized by Google

Lübeck. Das Schiffspfund zu 20 Liespfund à 16 Pfund, also von zusammen 320 Pfund; das Schiffspfd. pflegt aber auch zu 23 gewöhnlichen Liespfd. à 14 Pfd. gerechnet zu werden und kommt alsdann aus auf 322 Pfund. Die Schiffslast wiegt 4000 Pfund brutto; die eigentliche Last bei Schiffen ist aber die Commerzlast von 6000 Pfund brutto.

Mailand, s. Lombardisch-venetianisches Königreich.

Malaga, s. Spanien.

Marseille. Die Schiffslast (Charge) wird zu 2040 Kilogrammen gerechnet; außerdem zu 28 Milleroles Oel oder Wein und 240 Veltes Wein und Branntwein.

Mecklenburg, beide. Das Schiffspfund zu 20 Liespfund à 16 Pfund, also = 320 Pfund.

Mejico. Wie Spanien; castilisches Gewicht.

Meiningen. Der Centner von 100 Pfund.

Nassau. Der Centner von 106 Pfund.

Neapel. Die Tonellata oder Tonne bei Schiffsbefrachtungen hält 11 Cantari und 40 Rotoli oder 1140 Rotoli Gewichtswaaren, 25 Tomoli Getreide oder 5½ Salme Oel.

Neufchâtel (Neuenburg). Der Quintal (Centner) von 100 Pfd. poids de fer.

Niederlande, s. Holland.

Norwegen. Die Schiffslast von 16¼ Schiffspfd. oder 5200 Pfund, bei Stockfisch zu 70 Vog (Wage), oder 2520 Pfund. Die Ton (Tonne) norwegisches Bauholz = 40 Kubikfuß, die Last dito = 50 Kubikfuß. 2 Last Balken oder Bauholz = 150 Dielen. 1000 Stück norwegische Dielen, richtiges Maß, rechnet man = 21 Ton, wie das engl. Keel Steinkohlen von 8 Chaldrons. (Vergl. Seite 83.)

Oestreich. Der Centner von 100 Pfund wiener Gewicht. Vergl. Lombardisch-venetianisches Königreich.

Oldenburg. Das Pfund schwer von 3 Centnern oder 300 Pfund. Das Schiffspfund à 29 Liespfund à 10 Pfd. = 290 Pfund. Wegen des Steuerwesens sind hier die Anordnungen des hanover-oldenburgischen Steuervereins in Kraft, über welche das Nähere unter Hanover zu ersehen ist.

Ostindien, britisches, wie England.

Ostindien, holländisches, wie Holland.

Polen. Der Centner (centnar) von 100 Pfund (kant).

Portugal. Der Quintal zu 4 Arrobas à 32 Arratels oder 128 Arratels oder Pfund. Die Carga (Last) wird bei Schiffsbefrachtungen nach dem Auslande gerechnet zu 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Arratels Tabak, 3000 dito Schmack. Bei der Binnenschifffahrt und der Schifffahrt nach den Colonien rechnet man nach Toneladas (Tonnen), welche bei trocknen Waaren = 54 Arrobas, bei flüssigen = 52 Almudas angenommen wird.

Preußen. Der Centner von 110 Pfund. Das Schiffspfund von 3 Centnern oder 330 Pfund. Die Schiffslast hat gesetzlich 4000 Pfund, wird aber sehr häufig auf 36 Centner veranschlagt.

In Danzig und Königsberg rechnet man auf die Schiffslast: Roggen, Buchweizen, Leinsamen 56½ berliner Scheffel; Weizen 10% und Erbsen 20% mehr als Roggen; Gerste 10% weniger und Hafer 15% weniger als Roggen. Die Last von Letzterem wiegt circa 5400 Pfund. In Stettin befrachtet man die Schiffe seewärts größtentheils nach holländischen Lasten, von welchen 5 = 4 stettiner Commerzlasten sind. Man rechnet auf die holländ. Last: 4000 Pfund Eisen und andere schwere Güter, 2000 Pfund Hanf und andere leichte Güter, 56½ Scheffel Getreide, 13 Tonnen Häringe, 8 Orhoft Wein, 350 große und 400 kleine Kisten Candis; Stäbe nach Verhältniß ihrer Dimensionen. Außerdem rechnet man bei Stäben nach Großtausend und gehen alsdann auf ein solches: 20 Schock Pipen-, 30 Schock Orhoft-, 40 Schock Tonnen-, 60 Schock Orhoftboden- und 80 Schock Tonnenbodenstäbe. Nach England werden Holz und Holzwaaren pr. Load von 50 englischen Kubikfuß verfrachtet, nach Frankreich pr. Last von 72 franz. Kubikfuß für fichten oder 65 do. do. für eichen Bauholz, nach in Stettin eingenommenem Maße.

Reußische Lande. Wie Leipzig. S. unter Sachsen.

Rußland. Auf die Schiffslast rechnet man beim Befrachten: 16 Tschetwert Getreide aller Art, 30 Pud Federn und Hopfen, 40 Pud Heede von Flachs und Hanf,

Digitized by Google

60 Pud Leder, Flachs, Garn, Hanf, Hausenblase, Pferdehaare, Leim, Sternanis, Rhabarber, Tabaksblätter, 80 Pud Anis, Kümmel, Talg- und Wachslichte, Wachs, Kabelgarn, Leinen- und Ravenstuch, 100 Pud Rocken- und Weizenmehl, Pech, Theer, Seife, Waidasche, 120 Pud Eisen, Kupfer, Oel, Potasche, Schweinsborsten, Salpeter, Talg, Thran, Tauwerk und Rohzucker.

Sachsen. Sowohl das leipziger als das dresdener Schiffspfund hat 3 Centner à 5 Stein à 22 Pfund oder 330 Pfund des respectiven Gewichts. Beim Neugewicht hat das Schiffspfund 3 Centner à 10 Halbstein oder Liespfund zu 10 Pfund, mithin 300 Pfund. Die Schiffslast = 40 Centnern oder 4000 Pfund Neugewicht.

Sardinien. Wie im lombardisch-venetianischen Königreich. Wegen Genua s. unter diesem Platze selbst.

Schleswig-Holstein. Altona, wie Hamburg. Kiel, wie Lübeck. Flensburg, wie Dänemark.

Schwarzburgische Lande. Wie Leipzig. S. unter Sachsen.

Schweden. Auf die Schiffslast rechnet man: 15 Schiffspfund Eisen und andere Metalle, 13 Tonnen Alaun, Pech, Theer und Vitriol, 15 bis 18 Tonnen Braunroth, 116⅔ Kubikfuß Balken, und bei Bretern: 3zöllige, 7ellige zu 3½ Tolft (Dutzend), 2zöllige dito zu 5 Tolft, 1½zöllige dito zu 6⅔ Tolft und 1zöllige dito zu 10 Tolft.

Schweiz. (Concordats-Gewicht.) Der Centner zu 100 Pfund.

Sicilien. In Messina und Palermo rechnet man auf die Schiffslast: 25 Cantari brutto Gewichtswaaren, 4 Pipen Wein und andere Flüssigkeiten. Südfrüchte verfrachtet man per Kiste. Wegen Neapel s. diesen Artikel.

Spanien. Der Quintal oder auch die Aroba. In Malaga rechnet man auf die Carga oder Schiffslast: 5 Pipen Wein oder Oel, 44½ oder 88½ Fässer Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Trauben, 20 Kisten Citronen oder Orangen, 4 Ballen Citronen- oder Orangenschalen, 10 Fässer Mandeln. Man unterscheidet ferner bei Gewichtswaaren die kleine Last von 6200 und die große Last von 8800 castilischen Libras.

Stettin, s. Preußen.

Steuerverein, hanover-oldenburgischer, s. unter Hanover.

Toscana. Der Cantaro oder der Migliajo. Ueber Livorno s. unter diesem Platze selbst.

Venezuela. Wie Spanien; castilisches Gewicht.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Wie England.

Waldeck. Der Centner von 110 Pfund.

Württemberg. Der Centner von 104 Pfund.

Zollverein, deutscher. Der (Zoll-) Centner von 100 (Zoll-) Pfund. Der Zolltarif, Abtheilung 5, Abschnitt III, unter e. bestimmt, daß, wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (3. Abtheilung, Abschnitt III) geringere Zollsätze stattfinden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwägung, im Ganzen soll berechnet werden können: die Traglast eines Lastthieres = 3 Centner, die Ladung eines Schubkarrens 2 Centner, eines einspännigen Fuhrwerks 15 Centner, eines zweispännigen 24 Centner, und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

§. 524.

Der Transport per oder zur Fuhre oder Achse nimmt bekanntlich bei uns von Jahr zu Jahr an Bedeutung ab. Schon die Verbesserung so mancher Wasserstraßen wirkte früher darauf ein; in neuester Zeit hat aber die Ausbreitung der Eisenbahnen dem deutschen Frachtfuhrwesen einen Stoß gegeben, von welchem dasselbe sich nie wieder erholen wird. Trotz dessen hing noch bis in das erste Viertel dieses Jahrhunderts die Blüthe unsres Binnenverkehrs auf das Genaueste mit der guten Organisation des Fuhrwesens zusammen, welches Letztere auch vor Allem eine so bedeutende Rolle auf den Messen spielte.

Der Frachtvertrag mit einem Fuhrmann wird vom Kaufmanne selten directe mit Diesem geschlossen; in der Regel tritt dabei eine Mittelsperson hinzu, welche im Allgemeinen Güterbestätter oder

Digitized by Google

Güterschaffner genannt wird. Häufig nennt ein solcher Schaffner sich auch Spediteur, was aber, des anderweitigen Verstandes dieses Wortes halber, leicht zu Misverständnissen führen kann; in Hamburg, Lübeck und Holstein hat man endlich für eine gewisse Classe von Güterbestättern noch den lokalen Namen Litzenbrüder. An vielen Orten sind, von alten Zeiten her, dergleichen Geschäfte zugleich mit einem vollständigen Ausspann der Fuhrleute, einer Gastwirthschaft, verbunden, und ganz treffend zählt noch Leuchs *) die Gastwirthe zu einer Art von „Consuln" der Fuhrleute. Ehemals bezogen die Güterbestätter wohl ziemlich durchstehend den Lohn (resp. Litzgeld) für ihre Bemühung vom Absender wie vom Fuhrmann; gegenwärtig sind sie dabei jedoch mehrentheils bloß auf den Letzteren angewiesen.

Bevor wir weitergehen, sei noch des Centnergeldes erwähnt, welches an einzelnen Plätzen auch Discretion genannt wird. Es ist dieses eine Geldvergütung, welche der Fuhrmann mancher Orten usanzmäßig dem Kaufmanne dafür macht, daß Derselbe ihm das betreffende Frachtgut zugewendet hat: oft trägt es auch nur die Form eines Douceurs an den mit der Spedition betrauten Commis. Natürlich kann das Centnergeld procentweise nur geringfügig sein, bei größerer Ladung bringt es aber doch schon ein gar nicht so unbedeutendes Sümmchen. An sehr vielen Plätzen ist das Centnergeld jetzt abgeschafft, da es zu vielen Misbräuchen Veranlassung gab und namentlich leicht zur Vernachlässigung des wahren Interesse vom Destinatar führte. Es ist Dies um so erklärlicher, wenn es nicht einmal in die Hände des Kaufmanns selbst, sondern diejenigen seiner Leute fließt, die Fracht muß es aber außerdem doch einbringen. Auch in der Flußschifffahrt ist das Centnergeld auf manchen Plätzen noch üblich, wie z. B. in Magdeburg bei Getreide; wie wenig es aber zu verdrängen sein möchte, liegt u. A. darin vor, daß selbst die Eisenbahncompagnien schon angefangen haben, ihren Kunden Conti dafür zu eröffnen.

In Frankreich heißen die Güterbestätter gesetzlich commissionnaires pour les transports par terre, sonst auch commissionnaires de roulages, und ebenso begreift man sie unter den für alle derartigen Factoren zu Lande wie zu Wasser üblichen Namen commissionnaires de transports oder d'entrepôt. Man kann übrigens keineswegs sagen, daß alle derartig benannte Personen ohne Weiteres Das seien, was wir unter Güterbestättern verstehen; vielmehr wird Jeder, der als Spediteur im engern Sinne auftritt, ebenfalls so genannt, nur daß Rechte und Pflichten Beider sich gleich bleiben, wennschon in solchem Falle der Eine sich der Vermittelung des Andern bedient.

Sowohl in der Wahl des Fuhrmanns, als, wenn man zur Vermittelung mit Solchem eines Güterbestätters sich bedient, in der Wahl des Letzteren, hat man sich sehr vorzusehen. Es ergiebt sich diese Regel bei dem Fuhrmanne zwar schon von selbst, wenn man bedenkt, auf wie lange Zeit oft das Gut unterwegs zu schweben hat, ehe es an den Adressaten gelangt, und wie wichtig es ist, mit rechtlichen Personen zu thun zu haben, welche weder Beraubung noch Verfälschung der Waare sich zu Schulden kommen lassen. Bei einem Güterbestätter wird dessen Solidität wie Moral aber oft nicht minder wichtig, denn in vielen Fällen liegt ihm die Haftung für den Fuhrmann ob, von welchem der Befrachter nur durch ihn Etwas hört, der ihm aber sonst gewöhnlich ganz unbekannt bleibt. Hier ist nun wohl zu unterscheiden, ob der Schaffner, dem Befrachter gegenüber, lediglich als Factor des Fuhrmanns auftritt, oder ob er selbstständig das Gut zur Weiterbeförderung

*) Vergl. Dessen System des Handels, 2r Theil, 3te Aufl. Nürnberg, 1822. Seite 431.

Digitized by Google

übernimmt. Letzteres ist namentlich im Innern von Deutschland bei den bedeutenderen Güterbestättern der Fall, welche theils selbst viel Fuhrwerk besitzen, das sie in ihrem Geschäfte verwenden, theils ohne Weiteres alles Gut auf ihren eigenen Namen übernehmen, ohne dem Befrachter den Namen des Fuhrmanns anzuzeigen. Wo die Sache so liegt, ist sie am Klarsten; denn hier kann keine Frage sein, daß der Schaffner sie zu seiner eigenen gemacht habe und der Befrachter ihn ganz dem Fuhrmanne gleich zu betrachten ermächtigt sei. Auf gleiche Weise stellt sich auch das Verhältniß, wenn das Gesetz den Bestätter ohnehin ein für alle Mal schon aus sich selbst auf solche Weise verbindet, was aber selten in solchem Umfange vorkommt. Ganz andere Einreden hat der Bestätter aber, sobald er vertrags- oder gesetzmäßig nur als Factor des Fuhrmanns und als bloßer Zwischenmann zu betrachten ist, da alsdann nur bei verletztem guten Glauben eine Haftung für den Fuhrmann von ihm verlangt werden kann. Eine weitere Ausführung dieser Gegenstände würde hier zu weit ableiten; natürlich kann jederzeit auch nur das specielle Sachverhältniß entscheiden, zu welchem dann das oftmals sehr zweideutige Privatrecht hinzutritt, das vielfach größeren Theils nur auf Usanz beruht.

§. 525.

Wie jederzeit wird auch beim Fuhrwesen der Frachtcontract durch den Abschluß unter dem Be- und dem Verfrachter perfect. Seine Wirkungen sind hauptsächlich die folgenden.

Er verbindet den Fuhrmann:

1) Sein Fuhrwerk in gutem Zustande zur Uebernahme (Abnahme, Entgegennahme) der Ladung zu stellen, d. h. in einem solchen, daß dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift wie auch schon an sich als vollkommen tüchtig für die betreffende Reise zu betrachten ist. In dieser Hinsicht sind des Fuhrmanns Verpflichtungen ganz denjenigen gleich, welche schon jeder Frachtführer überhaupt bei Vermiethung seiner Dienste, es sei zu Lande oder zu Wasser, besitzt. Namentlich kommt beim Fuhrmann aber noch in Betracht, daß auch die Bauart seines Geschirrs der zu befahrenden Route und den etwaigen besonderen Verordnungen entsprechen müssen, welche von Staatswegen dafür erlassen sind, wie z. B. besonders in Hinsicht der Radfelgen. Eben so muß der Vorspann der Traglast des Wagens angemessen, das Zugvieh kräftig und gesund sein u. s. w.

2) Das Vorhandensein der erforderlichen Legitimationspapiere muß eigentlich ebenfalls noch als ein nothwendiges Bedingniß zur Reisetüchtigkeit des Fuhrmanns betrachtet werden, denn in jetzigen Zeiten würde er sonst bei uns nicht eben weit kommen. Es läßt sich im Allgemeinen zwar wenig Genaueres über diese Papiere sagen; jederzeit werden sie jedoch in solchen bestehen, welche den Fuhrmann rücksichtlich seiner Heimathsverhältnisse und des Eigenthums an seinem Geschirr ausweisen, wie andererseits in solchen, welche bloß das Frachtgut angehen, als Frachtbriefe, Zollpapiere, Ladungsverzeichnisse.

3) Die Meldung zur Uebernahme des contrahirten Gutes ist Sache des Fuhrmanns; wo aus Localverhältnissen der Befrachter ihm dasselbe in's Haus liefert, liegt eine Ausnahme vor. Der Fuhrmann hat also das Gut von dem Befrachter abholen zu lassen, sei es nun sofort mit seinem Geschirr oder durch ein anderweitiges

Transportmittel, welches er zu diesem Behufe in seinem Auftrage schickt. Nächst der Uebernahme hat er sodann dafür Sorge zu tragen, daß das Gut regelrecht und sorgfältig auf den Wagen gelegt und verpackt werde. An allen größeren Plätzen beschäftigen sich hiemit eigends dazu angestellte oder doch sonst geübte Personen, Auflader, Aufläder (auch resp. als Ablader, Abläder vorkommend) genannt; zu ihnen gehörten ursprünglich auch die bereits in §. 524 erwähnten Litzenbrüder.

4) Die Abfahrt des Fuhrmanns hat Derselbe keineswegs ein Recht, willkührlich hinzuziehen, sondern hat er sie sofort nach eingenommener Ladung vorzunehmen. Bei voller Ladung, d. h. wenn der Fuhrmann vom Ablader eine ganze Fuhre Gut auf einmal erhält, wird Dies in der Regel auch wohl eingehalten; sonst aber ist es eine eigene Sache damit. Gewöhnlich suchen nämlich die Güterbestätter wie Fuhrleute bei halber oder viertel Ladung, besonders aber bei einzelnen Colli sich eine etwas reichlichere Lieferzeit als sonst auszubedingen und warten dann auf fernere Zuladung; der Absender aber erfährt Solches in der Regel gar nicht einmal, am Wenigsten an großen Speditionsplätzen, denn sobald er seinen Frachtbrief abgeliefert hat, was meist noch am Tage der Uebernahme geschieht, hat er das Seinige gethan und betrachtet den Gegenstand vorläufig als erledigt.

5) Der Fuhrmann hat das Gut entweder selbst oder durch seine Dienstleute (Knechte) zu führen; läßt er sich beikommen, dasselbe einem Andern zu übergeben, so hat er für alle dessen Versehen oder Vergehen aufzukommen, ohne daß ihn dabei die Ausrede höherer Gewalt schützen könnte; nur der Regreß an jenen Dritten bleibt ihm. Ersteres ist auch der Fall, wenn der Fuhrmann sich willkürlich die Umladung des Guts unterwegs erlaubt, statt dasselbe auf einer (i. e. und derselben) Achse zu liefern.

6) Der Fuhrmann muß die Route, welche er laut dem Frachtvertrage zu verfolgen hat, a diritura (adrittura), d. h. directe, auf der couranten Hauptstraße, einhalten; Abweichungen davon machen ihn für alles daraus entstehende Unglück verantwortlich, es sei denn, sie hätten in Folge erweislicher höherer Gewalt stattgefunden.

7) Der Fuhrmann ist verpflichtet, bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte sofort bei dem Destinatar (Adressaten, Empfänger) sich mit seinem Frachtbriefe zu melden und sich zur Lieferung des Guts bereit zu erklären, doch steht hiebei ihm das Recht zu, Solches nur gegen Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen von der andern Seite auszuführen. Der Fuhrmann hat dem Destinatar das Gut vor's Haus zu liefern.

8) Von dem Augenblicke an, daß der Fuhrmann das Gut übernimmt, bis zu der Zeit, daß er dasselbe an seine Bestimmung abgeliefert, hat er für treue Bewahrung desselben zu haften, und ebenso ist er zu dessen wohlconditionirter Lieferung verbunden, d. h. die Letztere muß das Gut in derselben Verfassung aufzeigen, in welcher dasselbe laut Frachtbrief übernommen worden ist. Innerer Verderb einer Waare, er sei nun aus schlechter Verpackung oder der eigenthümlichen Natur der Waare entstanden, trifft den Fuhrmann nicht; Untermaß oder Untergewicht nur, wenn ihm das Gut auch wirklich, — d. h. lt. Frachtbrief, — zugemessen oder zugewogen worden ist. Für Verfälschung oder Beraubung der Waare hat der Fuhrmann nur dann aufzukommen, sobald er

oder seine Leute als Urheber derselben überführt werden. Damit, daß der Frachtvertrag den Fuhrmann zur wohlconditionirten Lieferung seiner Ladung verbindet, übernimmt Derselbe gleichzeitig auch die Verpflichtung, dieselbe soweit an ihm ist vor Verderb, Beschädigung, Rampo u. s. w. zu schützen. Er muß deshalb nicht allein darauf sehen, daß sie beim Aufladen gehörig gesichert zu liegen kommen, sondern auch unterwegs sie durch gutes Deckzeuch u. dergl. vor schädlichen Einflüssen der Witterung möglichst bewahren.

Von den vorstehenden allgemeineren Verpflichtungen, wie von allen sonstigen, welche er speciell eingeht, kann der Fuhrmann nur durch höhere Gewalt (lat. vis major, franz. force majeure) entbunden werden, jederzeit aber auch Dieses nur, soweit eine solche ihn thatsächlich an deren Nachlebung verhindert hat. Unter höherer Gewalt sind ferner bloß diejenigen unvorherzusehenden widrigen Ereignisse zu verstehen, welche den Fuhrmann bei einem anderweitig ordnungsgemäßen Verfahren auf der Reise überkommen. Schlägt er z. B. willkürlich eine Nebenstraße ein, statt die vorgeschriebene Hauptstraße zu verfolgen, und es begegnen ihm auf der Ersteren hindernde Naturereignisse, feindliche Angriffe und dergleichen mehr, was sonst zur höheren Gewalt zu rechnen ist, so kann Dieses dennoch in solchem Falle ihn von der Ansprache des Destinatars wegen Schadensersatzes nicht befreien. Außerdem muß, wie sich von selbst versteht, die vis major jederzeit gehörig documentirt werden, wenn der Fuhrmann sich auf sie berufen will, und zwar nicht etwa durch Privatzeugnisse, sondern durch Ausweise abseiten competenter Behörden *).

Der Frachtcontract verbindet den Befrachter:

1) Dem Fuhrmanne das contrahirte Frachtgut rechtzeitig zu überliefern. Unterläßt der Befrachter die Ueberlieferung, so hat der Fuhrmann das Recht, auf Schadensersatz zu bestehen, und wird wenigstens in allen erheblicheren Fällen davon Gebrauch machen. Bei kleineren Pösten Frachtgut, besonders einzelnen Colli, möchte Dies aber wohl selten sein.

2) Der Befrachter hat dem Fuhrmann diejenigen Papiere über das geladene Gut sofort nach Uebernahme des Letzteren auszuhändigen, welche zu dessen Begleitung vorgeschrieben sind; namentlich Frachtbriefe, Zollpapiere, Ursprungsausweise u. s. w.

3) Dem Fuhrmanne Remburs für eine von ihm bezahlte Spesennachnahme, wie auch für seine Fracht und Auslagen

*) Der Begriff von force majeure, — wie der Kaufmann am Gewöhnlichsten die höhere Gewalt nennt, — kann in einem weiteren, wie in einem engeren Sinne gefaßt werden. In dem weiteren Sinne versteht man darunter alle solche unvorherzusehenden oder doch unvermeidlichen Umstände, welche Jemanden ohne eigene Verschuldung an der Erfüllung einer von ihm eingegangenen Verbindlichkeit hindern. Enger gefaßt, versteht man unter vis major indeß nur die durch Willkür von Regierungen, Potentaten u. s. w. herbeigeführten Umstände, welche ein Gleiches zur Folge haben. Wird die höhere Gewalt so genommen, so sind derselben mithin noch die bei der ersteren Erklärung einbegriffenen unvorhergesehenen Naturereignisse, der sogenannte Zufall, entgegengesetzt. Die verschiedenen Legislationen weichen im Uebrigen auch außerdem noch in manchen Puncten bezüglich der höheren Gewalt ab und man geht nie recht sicher, ohne speciellere Nachricht darüber einzuziehen.

Digitized by Google

bis an den Bestimmungsort zu leisten, sobald hier der bezeichnete Empfänger deren Erstattung weigert, wohlverstanden aber, daß in solchem Falle der Fuhrmann sich nicht bereits durch dennoch geleistete Ausfolgung des Gutes an den Empfänger präjudicirt haben darf. Zeigt der Befrachter in einem derartigen Remburs sich säumig, so hat der Fuhrmann das Recht, sich gerichtsseitig zum Verkaufe eines solchen Theils der Ladung autorisiren zu lassen, daß dadurch seine Forderung aus dieser gedeckt werde.

Der Destinatar (Adressat, Empfänger) des Gutes wird endlich durch den Frachtvertrag verbunden:

1) dem Fuhrmanne bei rechtzeitiger, richtiger und tadelfreier Ablieferung seine Fracht und Auslagen laut Frachtbrief zu bezahlen, oder:

2) wenn das Gut franco Fracht ging, ihm einen Empfangsschein über dasselbe zu geben.

Beides vorausgesetzt, daß der Destinatar das Gut nicht zurückweise.

Dagegen ist der Fuhrmann berechtigt:

1) Wenn ihm das contrahirte Gut entweder gar nicht geliefert wird oder der Befrachter eine solche Verzögerung in dessen Lieferung eintreten läßt, daß der Vertrag dadurch als gebrochen anzusehen ist, auf Schadensersatz von dem Befrachter zu bestehen. Vergl. darüber oben, bei den Pflichten des Befrachters, unter 1.

2) Kann der Fuhrmann so lange das Retentionsrecht (jus retentionis) an dem Gute ausüben, bis er für seine Fracht und Auslagen laut Frachtbrief befriedigt ist.

3) Kann er, im Falle der Empfänger des Gutes die Annahme des Letzteren verweigert oder auch nur rechtzeitig seinen Verpflichtungen aus dem Frachtbriefe nicht nachkommt, auf den Befrachter zu seiner Befriedigung recurriren. Es ist aber in solchem Falle unabweislich erforderlich, daß der Fuhrmann das Gut noch nicht an den Destinatar abgeliefert habe, da er sonst nur auf Diesen zurückgehen kann; eben so muß er, nach einer allgemeineren Ansicht, dem Befrachter sogleich Nachricht von seinem Recurs auf ihn geben. Im Uebrigen kann der Fuhrmann bei solcher Sachlage auch gerichtsseitig sich autorisiren lassen, soviel von dem Frachtgute zu verkaufen, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Vergl. oben bei den Pflichten des Befrachters, unter 3.

Der Befrachter, seinerseits, kann das Recht beanspruchen:

1) dem Fuhrmanne das verdungene Gut gar nicht zu liefern, hat alsdann aber auf dessen Anfordern Schadensersatz für die Demselben entgangene Fracht zu leisten.

2) Kann er, so lange die Waare noch am Wege schwebt, sowohl dieselbe wieder ausladen lassen, als mit einem neuen Destinatar versehen. In ersterem Falle hat er jedoch den Fuhrmann zu entschädigen. Die bloße Umadressirung des Gutes kann nöthigenfalls auch noch an dem Bestimmungsorte desselben geschehen, indem ein neuer Frachtbrief dahin gesandt wird, in welchem der Befrachter den ursprünglich der Ladung beigegebenen annullirt: bei einem derartigen Verfahren hat man aber ja rechtzeitig aufzutreten, denn ohne Dieses wird der von Nichts in Kenntniß gesetzte Fuhrmann ohne Wei-

teres der früheren Direction nachgehen und dafür kann ihn keinerlei Tadel noch Anspruch treffen.

3) Eine eigenthümliche Bestimmung des östreichischen Rechtes ist es, daß der Befrachter einer ganzen Fuhre die Befugniß hat, dem Fuhrmann unterwegs noch einen durchaus veränderten Bestimmungsort zu geben, und daß der Fuhrmann dieser Anordnung Folge leisten muß. Es ist schwer, Dies mit der Billigkeit zu vereinigen, denn z. B. der Fuhrmann kann die Ladung ja nur angenommen haben, weil er just in dem ursprünglichen Bestimmungsorte sichere Rückladung zu derjenigen Zeit fand, um welche er daselbst eintreffen mußte, oder weil anderweitige Geschäfte ihn gerade nach jenem Platze riefen. Im Allgemeinen ist eine Befugniß des Befrachters wie eben gedacht deshalb auch keineswegs zu begründen.

Die Befugnisse des Destinatars, gegenüber dem Fuhrmanne, richten sich hauptsächlich nach dem Inhalte des Frachtvertrages. In Folge dessen kann der Destinatar namentlich alle Ansprüche geltend machen, welche aus fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung, nicht eingehaltener Lieferzeit u. s. w. entstehen, Alles jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder usanzmäßigen Bestimmungen darüber, in welcher Hinsicht schon Seite 593 f. unter den Pflichten des Fuhrmanns das Nöthigste gesagt wurde. Dem Ersteren gegenüber tritt der Destinatar durch den Frachtbrief an die Stelle des Befrachters.

Zu den häufigsten Streitigkeiten, welche unter Fuhrleuten und Empfängern sich erheben, gehören jedenfalls diejenigen, welche Beschädigung, Beraubung, Manco, Rampo u. s. w. an dem Gute betreffen, dann solche, bei welchen es um überschrittene Lieferungszeit sich dreht, ganz abgesehen von den minder erheblichen, welche nicht gehörig documentirte Verläge des Frachters, Cursdifferenzen bei der Frachtzahlung u. s. w. betreffen. Es ist überaus schwer, auch nur einigermaßen die Fälle zu erschöpfen, welche hier concurriren können; die Habsucht mancher Empfänger begründet dabei ohnehin noch so manche seltsame Ansprüche, um nur einige kleine Decorte an der Fracht zu machen, daß auf weitläuftigerem Wege die theuersten Prozesse aus den geringfügigsten Veranlassungen entstehen können. Andererseits steht es eben so, wenn der Fuhrmann sich darauf stützt, daß ihm Nichts an Fahrlässigkeit oder Veruntreuung zu erweisen sei, denn hier ist die Rechtsverfolgung sogar in der Regel noch schwieriger und dabei meist von vorn herein nutzlos. Es kann deshalb nur als ein sehr richtiges Princip betrachtet werden, daß für Frachtstreitigkeiten fast überall ein summarisches oder wenigstens gegen das sonstige Rechtsverfahren ein sehr abgekürztes eingeführt ist; namentlich auf den Messen und Jahrmärkten käme man ohne Dieses ohnehin nicht zu Ende.

Dadurch, daß man ein Frachtgut an sich genommen und die Fracht und Spesen laut Frachtbrief dafür bezahlt hat, ist schließlich jeder Anspruch an den Fuhrmann von selbst erloschen, ebenso wie auch sonst bei Frachtfahrern.

Nachstehend einige Mittheilungen über wichtigere, hieher gehörige Gesetzesdispositionen.

Der Code de Commerce enthält in seinem 1. Buche VI. Titel Folgendes bezüglich der Commissionnaires pour les transports par terre et par eau und des Voiturier:

Digitized by Google

Art. 96. Le commissionnaire *) qui se charge d'un transport par terre ou par eau, est tenu d'inscrire sur son livre-journal la déclaration de la nature et de la quantité des marchandises, et, s'il en est requis, de leur valeur.

Art. 97. *Il est garant de l'arrivée des marchandises et effets dans le délai déterminé par la lettre de voiture*, hors les cas de la force majeure légalement constatée.

Art. 98. *Il est garant des avaries ou pertes des marchandises et effets*, s'il n'y a stipulation contraire dans la lettre de voiture, ou force majeure.

Art. 99. *Il est garant des faits du commissionnaire intermédiaire auquel il adresse les marchandises.*

Art. 100. La marchandise sortie du magasin du vendeur ou de l'expéditeur, voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et périls de celui à qui elle appartient, sauf son recours contre le commissionnaire et le voiturier, chargés du transport.

Art. 103. *Le voiturier est garant de la perte des objets à transporter*, hors le cas de la force majeure. — *Il est garant des avaries autres que celles qui proviennent du vice propre de la chose, ou de la force majeure.*

Art. 104. Si, par l'effet de la force majeure, le transport n'est pas effectué dans le délai convenu, il n'y a pas lieu à indemnité contre le voiturier pour cause de retard.

Art. 105. La réception des objets transportés et le paiement du prix de la voiture éteignent toute action contre le voiturier.

Art. 106. En cas de refus ou contestation pour la réception des objets transportés, leur état est vérifié et constaté par des experts nommés par le président du tribunal de commerce, ou à son défaut, par le juge de paix, et par ordonnance au pied d'une requête. — Le dépôt ou séquestre, et ensuite le transport dans un dépôt public peut en être ordonné. — La vente peut en être ordonnée en faveur

Art. 96. Der Commissionair, welcher einen Transport zu Lande oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die Erklärung über die Natur und Quantität der Waaren, und, wenn es verlangt wird, auch diejenige über den Werth derselben in sein Journal einzuschreiben.

Art. 97. Er haftet dafür, daß die Waaren und Effecten in der in dem Frachtbriefe bestimmten Frist eintreffen, ausgenommen die Fälle einer gesetzlich erwiesenen höheren Gewalt.

Art. 98. Er haftet für Schäden an den Waaren und Effecten, oder den Verlust derselben, wenn nicht in dem Frachtbriefe das Gegentheil ausbedungen worden, oder höhere Gewalt eingetreten ist.

Art. 99. Er haftet für die Handlungen des Zwischencommissionärs, an welchen er die Waaren sendet.

Art. 100. Die Waare geht, sobald sie aus dem Magazine des Verkäufers oder Versenders herausgebracht ist, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf Gefahr Desjenigen, dem sie zugehört, vorbehaltlich des Regresses gegen den Commissionair und den Frachtführer, welche den Transport übernommen haben.

(Die Artikel 101 und 102 finden sich in §. 526.)

Art. 103. Der Frachtführer haftet für den Verlust der zu transportirenden Gegenstände, jedoch mit Ausnahme der Fälle einer höheren Gewalt. — Er haftet für Schäden, mit Ausnahme derjenigen, welche von einem eigenen Mangel der Sache oder von höherer Gewalt herrühren.

Art. 104. Wenn in Folge einer höheren Gewalt der Transport nicht in der verabredeten Frist bewirkt worden ist, so findet wegen der Verspätung kein Entschädigungsanspruch gegen den Frachtführer statt.

Art. 105. Durch Annahme der transportirten Gegenstände und Zahlung des Frachtpreises erlischt jede Klage gegen den Frachtführer.

Art. 106. Im Falle der Weigerung, die transportirten Gegenstände anzunehmen, oder eines deshalb entstehenden Streites wird der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und festgestellt, welche von dem Präsidenten des Handelsgerichts, oder, in dessen Ermangelung, von dem Friedensrichter durch eine unter eine Bittschrift gesetzte Ordonnanz ernannt werden. — Es kann die Hinterlegung und Sequestri-

*) Der gesetzliche Begriff des Ausdrucks commissionnaire findet sich wie folgt generell desinirt im Code de Commerce, Titre VI, Art. 91: Le commissionnaire est celui qui agit en son propre nom, ou sous un nom social, pour le compte d'un commettant. Commissionair ist Derjenige, der in eigenem Namen, oder unter einer Gesellschaftsfirma, für Rechnung eines Committenten handelt.

Digitized by Google

du voiturier, jusqu'à concurrence du prix de la voiture.

rung und demnächst die Transportirung derselben in ein öffentliches Lagerhaus verordnet werden. — Es kann der Verkauf derselben zum Vortheile des Frachtführers bis zum Betrage des Frachtpreises verordnet werden.

Art. 107. Les dispositions contenues dans le présent titre sont communes aux maîtres de bateaux, entrepreneurs de diligences et voitures publiques.

Art. 107. Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen erstrecken sich auch auf die Eigenthümer von Flußfahrzeugen, Unternehmer von Diligenzen und öffentlichem Fuhrwerke.

Art. 108. Toutes actions contre le commissionnaire et le voiturier, à raison de la perte ou de l'avarie des marchandises, sont prescrites, après six mois, pour les expéditions faites dans l'intérieur de la France, et après un an, pour celles faites à l'étranger; le tout à compter, pour les cas de perte, du jour où le transport des marchandises aurait dû être effectué, et pour les cas d'avarie du jour où la remise des marchandises aura été faite; sans préjudice des cas de fraude ou d'infidélité.

Art. 108. Alle Klagen gegen den Commissionair und den Frachtführer wegen Verlustes oder Beschädigung der Waaren sind bei Versendungen innerhalb Frankreichs nach sechs Monaten und bei Versendungen nach dem Auslande nach einem Jahre verjährt; und zwar im Falle des Verlustes, von dem Tage an gerechnet, wo der Transport der Waaren hätte bewirkt sein müssen, und, im Falle der Beschädigung, von dem Tage an, wo die Ablieferung der Waare geschehen ist; unbeschadet der Fälle des Betruges oder der Untreue.

Nach dem preußischen Landrecht, Theil 2, Tit. VIII, §. 2458, ist das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten und Denjenigen, welche Dieselben gedungen haben, nach den Vorschriften von Theil 1, Tit. XI, Abschnitt 8, §§. 869 bis 920 zu beurtheilen. §. 2459. Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen verursacht haben. §. 2460. Besonders müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schaden oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist. §. 2461. Ferner, wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bei deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besonderen Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, und durch Verabsäumung derselben Schaden entsteht. §. 2462. Ferner alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren eine besondere Belohnung angenommen haben.

Das östreichische Recht enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Frachtfahrers kann in doppelter Beziehung: 1) zu dem Befrachter, und 2) zu dem Empfänger der Ladung betrachtet werden. Im Verhältniß zu dem Befrachter ist er: 1) verpflichtet, zur festgesetzten Zeit zur Uebernahme der Ladung bereit zu sein, widrigenfalls er für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich ist; es wäre denn, daß er beweisen könnte, an der Erfüllung dieser seiner Vertragspflicht ohne sein Verschulden verhindert zu sein. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §§. 1295 u. 1298.) Dagegen ist er aber auch berechtigt, von dem Befrachter Schadenersatz zu verlangen, wenn Diesem in der Ausfolgung der zu ladenden Frachtstücke ein vertragswidriges Versäumniß zur Last fällt. (Ebendas. §. 1155.) 2) Sobald die Frachtstücke dem Fuhrmanne entweder selbst oder seinen Dienstleuten übergeben worden sind, haftet er für dieselben gleich einem Verwahrer [Depositar] (Allg. bürgerl. G.B. §. 970); er ist also verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren, und den durch Unterlassung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstandenen, wie auch den von ihm selbst, oder seinen Dienstleuten hieran absichtlich verursachten Schaden zu ersetzen. (Ebendas. §§. 961, 964 u. 1316.) 3) Der Fuhrmann ist schuldig, den Weg, der ihm in dem Frachtbriefe vorgeschrieben worden, und wenn dieser unbestimmt geblieben, die Hauptstraße nach dem Bestimmungsorte zu fahren, widrigenfalls, wenn er eigenmächtig ablenkt, er alle Gefahr übernimmt, welche die Ladung sonst nicht getroffen haben würde. 4) Er ist verpflichtet, die übernommene Ladung in eben jenem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und in der festgesetzten Zeit an den bestimmten Empfänger abzuliefern (Allg. bürgerl. G.B. §. 961); er ist daher nicht berechtigt, Geld auf die Ladung anzuleihen und sie dafür zu verpfänden. (Ebendas. §. 1031.) Leidet sie durch inneres Verderben oder durch schlechte Verpackung einen Schaden, so ist der Fuhrmann, wenn er vom Verschulden frei ist, dafür nicht verantwortlich. Trifft er nicht zur festgesetzten Zeit ein, so leidet er jenen Nachtheil, der für diesen Fall in dem Frachtbriefe ausgedrückt ist, z. B. Verlust des Frachtlohnes. Ist keiner ausgedrückt, so liegt ihm

dann, wenn er an Verspätung Schuld ist, die Pflicht zur Ersatzleistung ob. (Ebendas. §. 1154.) 5) Der Befrachter ist berechtigt, sowohl vor als nach der Abfahrt die Frachtstücke zurückzunehmen, jedoch gebührt dem Fuhrmanne eine angemessene Entschädigung (Allg. bürgerl. G.B. §. 1155), welche nach Beschaffenheit der Umstände in dem ganzen Frachtlohne oder einem Theile desselben bestehen kann. Auf dieselbe Art muß der Fuhrmann die ihm unterwegs zukommende Anordnung des Befrachters, nach einem andern, als dem in dem Frachtbriefe bestimmten Orte zu fahren, in dem Falle befolgen, wenn Derselbe den ganzen Wagen befrachtet hat.

Der Empfänger der Ladung ist nicht berechtigt, dem Fuhrmanne den Werth der bezogenen Güter auszuzahlen; thut er es dennoch, so geschieht es ganz auf seine Gefahr; ausgenommen, der Fuhrmann wäre laut Frachtbrief zum Empfange der Zahlung angewiesen. (Allg. bürgerl. G.B. §. 1031.) Wird dem Frachtfahrer der Rückersatz der dem Versender vorgeschossenen Spesen und Provision (der Nachnahme) verweigert, so ist er aus demselben Grunde, wie im Falle einer Verweigerung des ihm gebührenden Frachtlohnes (s. oben, unter 2) berechtigt, die Ablieferung der Frachtstücke zu versagen, und sich übrigens auf gleiche Art zu benehmen. (S. oben, unter 5.) Ein Regreß gegen den Befrachter als Assignanten, welchem er den Betrag der Spesenrechnung vorgeschossen hat, steht dem Fuhrmann als Assignatar allerdings zu; er verliert jedoch denselben, wenn er sich jener Sicherheit, die ihm die Ladung über seine Forderung gewährte, freiwillig zum Nachtheile des Befrachters begeben, nämlich die Frachtstücke ohne Ersatz der von ihm vorgeschossenen Spesen abgeliefert hat. (Nach Anleitung des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches §. 1360.)

Der V. Gesetzartikel des ungrischen Reichstages 1839/40, welcher speciell „den Frachtführern" gewidmet ist, spricht sich folgendermaßen aus: §. 1. Derjenige, welcher das Frachten übernimmt, ist verpflichtet, die Uebernahme der betreffenden Behörde anzuzeigen, und bei dieser ein Zeugniß darüber nachzusuchen, daß er eine rechtschaffene Lebensart führe und Wagen und Pferde besitze. Erachtet die betreffende Behörde diese Angaben für statthaft, so stellt sie darüber ohne Verzug ein Zeugniß in der Form eines Büchleins aus, zu dessen Anfang der gegenwärtige Gesetzartikel abgedruckt sein muß. Der Frachtfahrer ist gehalten, sich bei dem Kaufmanne, von welchem er eine Fracht zu übernehmen wünscht, mit diesem Zeugnisse auszuweisen. §. 2. Hat der Frachtfahrer auf eine Fracht Darangabe (Aufgeld) oder einen Vorschuß erhalten, sich aber an dem zur Beförderung der Waare festgesetzten Termin, ohne gesetzliche Gründe angeben zu können, nicht gestellt, und dem Kaufmanne die Meldung, daß Dieser um einen andern Frachtfahrer besorgt sein wolle, bei Zeiten nicht gethan, so ist er verpflichtet, nebst zweifacher Entrichtung des erhaltenen Darangeldes oder Vorschusses, dem Kaufmanne auch die Differenz zu vergüten, welche aus dem mit einem anderen Frachtfahrer bedungenen höheren Frachtlohn erwächst. §. 3. Der Kaufmann hat seinem Frachtfahrer einen Frachtbrief einzuhändigen, welcher die Quantität und Qualität der zu befördernden Waaren, den Tag der Abfahrt und der bedungenen Ankunft des Frachtfahrers an seinem Bestimmungsorte, endlich den Frachtlohn und den bereits geleisteten Vorschuß enthalten muß; alles Dieses ist zugleich in das Buch, welches der Frachtfahrer sich zu verschaffen im Sinne des §. 1. verpflichtet ist, ebenfalls sogleich einzutragen. Der Kaufmann hat ferner auch zu besorgen, daß die Waaren dem Frachtfahrer im guten Stande und wohl verpackt übergeben und je nach dem kaufmännischen Ortsgebrauche entweder mittelst eigener oder des Frachtfahrers Decken gegen die Einwirkungen des Wetters hinlänglich geschützt werden. Alles Dies ist in den Frachtbrief einzutragen. §. 4. Der Frachtfahrer ist für die ihm anvertraute Waare nicht nur mit seinem Wagen und seinen Zugthieren, sondern mit seiner sämmtlichen Habe in Haftung, und jeden durch List und Unachtsamkeit verursachten Schaden dem Eigenthümer der Waare zu ersetzen verpflichtet. §. 5. Unter dem Vorwande, daß die Waare an Gewicht verloren hat oder verdorben wurde, kann der Kaufmann aus dem bedungenen Frachtlohn Nichts in Abzug bringen, wenn der Frachtfahrer nachweiset, daß die angebliche Verminderung des Gewichts oder Beschädigung der Waaren nicht durch seine List oder Nachlässigkeit veranlaßt worden ist; wenn aber der Frachtfahrer mit der Waare am Bestimmungsorte nach Ablauf des bedungenen Termins anlangen sollte, wird er, nach Umständen, seines Frachtlohns im Ganzen oder zum Theil verlustig. §. 6. Wenn aber der Frachtfahrer mittelst glaubwürdiger Zeugnisse beweiset, den festgesetzten Termin wegen unüberwindlicher Hindernisse versäumt zu haben, so ist er von jeder Strafe frei. Solche Zeugnisse ungesäumt zu ertheilen, ist der nächste Beamte oder die Ortsobrigkeit auf Ansuchen des Frachtfahrers, falls seine Angabe für statthaft befunden wurde, verpflichtet.

§. 7. Bemerkt der Frachtfahrer unterwegs, daß die Einhüllung (Emballage) der Waare oder das Faß, in welchem sich selbe befindet, zufällig beschädigt wurde, und die Waare dadurch gefährdet wird, so ist er verpflichtet, die Einhüllung oder das Faß ausbessern zu lassen, in welchem Falle, wenn er die Nothwendigkeit der Ausbesserung und den Umstand, daß die Beschädigung weder durch seine List noch Nachlässigkeit herbeigeführt worden, nachweiset, ihm die Auslagen für die Ausbesserung durch den Eigenthümer der Waare zu vergüten sind. §. 8. Hat der Frachtfahrer Etwas aus der ihm anvertrauten Waare veräußert oder zum eigenen Gebrauche verwendet, so ist er als Dieb, Jene aber, die solche Waare wissentlich übernahmen, als Hehler zu bestrafen. §. 9. Der Frachtfahrer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Waaren entweder selbst, oder durch seine Leute an den Bestimmungsort zu stellen. Wenn er daher die Fracht einem andern Frachtfahrer übergeben hat, wird er zwar des Frachtlohns nicht verlustig, ist jedoch für die Waare ebenso verantwortlich, als würde er sie selbst führen; im Fall eines Schadens oder Zeitversäumnisses steht ihm der Regreß auf den Frachtfahrer, dem er die Fracht überlassen, zu.

§. 526.

Das Document, welches über den Frachtvertrag mit einem Fuhrmanne ausgestellt wird, heißt, wie allgemein bekannt, Frachtbrief, provinciell auch wohl Frachtzettel; französisch lettre de voiture. Wie bereits in §. 520 bemerkt, liegt in dieser Urkunde ein zweiseitiger Contract vor, der unter Befrachter und Verfrachter geschlossen ist, obschon jene lediglich von der ersteren Seite ausgestellt wird. Empfangsscheine über die eingenommene Ladung werden von den Güterbestättern wie Fuhrleuten selten ertheilt; bloß in Frankreich kommen dergleichen, als bordereaux de chargement, Ladescheine, Verladungsnoten, häufiger vor.

Die Form der Frachtbriefe findet sich bei uns in den Gesetzen selten näher vorgeschrieben; das Meiste darüber erhellt gewöhnlich noch aus den Zoll- und Steuerverordnungen. Dennoch ist auch im entgegengesetzten Falle, wo nämlich die Landesgesetze sich erschöpfend über den Gegenstand aussprechen, die bloße Kenntniß der Ersteren nur dann für den practischen Kaufmann ausreichend, wenn es sich lediglich um Versendungen im Inlande handelt, denn in Bezug auf das Ausland muß er auch auf des Letzteren Anordnungen in dieser Hinsicht Rücksicht nehmen. Namentlich bringen die Zollverhältnisse mancherlei hieher gehörige Abweichungen hervor, sowie oftmals ausdrücklich befohlen ist, den Frachtbrief in keiner andern als der Landessprache des fremden Staates auszustellen, und was dergleichen mehr.

Für's Allgemeine läßt sich dagegen der Inhalt der vollständigeren Frachtbriefe bei Verladungen per Achse wie folgt annehmen:

1) Abladungsort und Datum.

2) Name des Fuhrmanns. Giebt der Güterschaffner dem Befrachter den Namen des Fuhrmanns nicht auf, sondern läßt statt dessen den seinigen (des Schaffners) in den Frachtbrief eintragen, so tritt er damit vollständig an des Fuhrmanns Stelle. Es ist üblich, dem Namen des Letzteren das Wort Geschirr oder Gespann hinzuzufügen, z. B. Fischer's Gespann; anderweitig aber kommen statt dessen sehr oft auch die Ausdrücke „und Gespann" oder „und Geschirr" vor. Dieses bedeutet an sich etwas Anderes als Ersteres, obschon es selten so genau damit genommen wird. Es geht nämlich darauf, daß der Frachter die Ladung nicht gerade auf seinem eigenen Wagen bis an die Bestimmung zu bringen brauche, sondern daß er dazu nach Gutdünken auch einen andern als Stellvertreter wählen, d. h. das Gut unterwegs umladen könne. Es ist Dieses jederzeit ein verfängliches Zugeständniß

an den Fuhrmann, wird aber auf manchen Routen, deren Localverhältnisse halber, regelmäßig gemacht, welche einen solchen Uebelstand nicht wohl vermeiden lassen, ohne die Reise zu erschweren. Daß der Fuhrmann anderweitig aus sich keine Befugniß habe, das Gut unterwegs umzuladen, ward schon im vorigen Paragraphen erläutert, sammt den Folgen, welche sonst seine Willkür nach sich zieht. Um allen Skrupeln über diesen Punct zu begegnen, schreiben manche Befrachter ausdrücklich in den Frachtbrief, daß der Fuhrmann das Gut auf einer Achse oder ohne Umladung unterwegs zu liefern habe und häufig wird Dies sogar bei Frachtverlust stipulirt.

Die Unannehmlichkeit, welche eine Umladung unterwegs für den Absender oder Empfänger haben müsse, ist übrigens sehr leicht einzusehen, denn nicht allein, daß sie störenden Aufenthalt verursachen kann, so ist auch wohl zu bedenken, wie sehr sowohl der Ramponirung und anderweitigen Beschädigung, als auch der Beraubung oder dem Manco damit in die Hände gearbeitet wird.

3) Eine Bemerkung darüber, daß die betreffenden Frachtstücke dem Fuhrmanne trocken und wohlbeschaffen überliefert und mit dem angegebenen Gewichte zugewogen seien. Bei Maßgütern kann statt dessen auch das Zumessen zu erwähnen sein, indeß, wie bereits im vorigen Paragraphen, Seite 594, gedacht, findet keineswegs durchstehend weder Eines noch das Andere statt. Namentlich auf kürzeren Wegstrecken pflegt vielmehr weit eher das Gegentheil der Fall zu sein und der Fuhrmann nimmt die Gewichts- oder Maßangabe des Befrachters bona fide an, läßt sie dann in der Regel aber auch nur behufs der Frachtberechnung gegen sich geltend machen.

Da auch wohl Güter verladen zu werden pflegen, welche in nicht wohl conditionirtem Zustande sind, z. B. beschädigte Waare, oder, namentlich auf kurzen Routen, leckende oder ramponirte Fustagen, so muß für solche Fälle eine Clausel in den Frachtbrief aufgenommen werden, welche die derartige Beschaffenheit des Guts außer Zweifel setzt. Befindet im Uebrigen eine beschädigte Waare sich in einem durchaus unbeschädigten und unverdächtigen Umschlage, was z. B. bei abgetrockneter Seebeschädigung vielfach vorkommt, so ist der Fuhrmann bei sonst richtiger Lieferung auch ohne eine Clausel wie vorbemerkt von Ansprüchen für die Beschädigung frei, denn die Untersuchung einer Waare, die ihm äußerlich unbeschädigt übergeben wird, ist nicht seines Amts.

4) Bezeichnung des Frachtgutes nach Marke (Signo, Signum, Signatur, Zeichen) und Nummern, Zahl und Qualität der Colli (Packungen), dem eigenthümlichen Namen der Waaren und deren Bruttogewicht. Wo etwa besondere Vorschriften der Zoll- oder Steuerbehörden noch Angabe des Nettogewichts oder von Ellenzahlen und dergl. nöthig machen, ist auch dieser Punct wohl zu berücksichtigen. Bei solchen Gütern, welche für gewöhnlich nicht gewogen, sondern gemessen werden, als Kohlen, Kalk u. s. w., vertritt deren Maß die Stelle des Bruttogewichts, sowie bei Zahlgütern, z. B. Holzstämmen, Stäben u. s. w. deren Zahl. Ueber dergleichen Ausnahmen läßt sich indeß umsoweniger in Kürze etwas Erschöpfendes sagen, als es dabei stets auf besondere Verhältnisse ankommt, manche Waare, welche in der Regel lose geht, dennoch hin und wieder auch verpackt versendet wird, u. s. w.

Digitized by Google

Nicht zu übersehen ist bei dieser Gelegenheit, daß man sich in Acht zu nehmen habe, den ganzen Inhalt eines Frachtbriefes kein so leichtes Collo bilden zu lassen, daß man damit in das Postregale hineingreift. Die Bestimmungen in dieser Hinsicht sind verschieden, gewöhnlich aber pflegt ein Fuhrmann kein Collo bis oder unter 20 Pfd. Brutto laden zu dürfen, wenn solches den alleinigen Inhalt eines Frachtbriefes bilden soll, und sind davon nur diejenigen Waaren ausgenommen, deren Beförderung die Post überhaupt nicht übernimmt. Der Ausweg aus dieser Beschränkung ist im Uebrigen leicht gefunden, sobald Einem nur sonst mit der langsameren Beförderung per Fuhre gedient ist; man einigt sich nämlich mit irgend einem andern Befrachter, und gewöhnlich vermittelst des Güterschaffners, die Kleinigkeit mit auf seinen Frachtbrief zu nehmen. Dies Verfahren ist bekanntlich auch sehr gewöhnlich *).

Besonders wichtig kann in vielen Fällen die richtige Benennung der geladenen Güter sein. Unter richtig ist hier aber weniger was sprachgebräuchlich zu verstehen als vielmehr Dasjenige, was Zoll- und Steuergesetze darüber vorschreiben. Anderweitig bedient man sich dagegen oft der generellsten Bezeichnungen, theils um nicht Jeden sofort ersehen zu lassen, welches der Inhalt der abgeschickten Colli sei, theils um umständlicheren Benennungen zu entgehen. Hieher gehören denn namentlich die Bezeichnung als Kaufmannschaften, diverse Waaren u. s. w.

Unter vielen Plätzen ist es endlich herkömmlich, behufs der Frachtberechnungen unter einem Viertelcentner für Nichts zu rechnen; oft wird dieses Verhältniß, namentlich bei Gütern von geringem Werthe, auch noch günstiger für den Destinatar angenommen. In solchem Falle setzt man in den Frachtbrief, nachdem das wirkliche Gewicht des Gutes aufgeführt ist: „zur Fuhre — Ctr." oder „gehend für — Ctr."

5) Die Bemerkung, daß die gleich nachher zu bezeichnende Fracht dem Fuhrmanne nur bei richtiger (d. h. im Gewicht, Maße oder in der Zahl stimmender und unverletzter) und in unbeschädigtem Zustande stattfindender Lieferung der Colli, und sobald dieselbe in der bedungenen

6) Lieferzeit (Lieferungszeit) stattgefunden, zu bezahlen sei. Eine solche Frist wird, wie man annehmen kann, so gut wie durchstehend, bei jedem Frachtcontracte mit einem Fuhrmanne stipulirt; nur auf ganz kleinen Strecken fällt sie mitunter weg und der Ablader begnügt sich, „gehörige Zeit" für dieselbe zu substituiren.

Die Lieferzeit ist jederzeit vertragsmäßig und wird entweder gestellt:

a) auf ein fixes Datum, z. B. den 6. April;

---

*) Beiläufig sei hier auf die königl. preußische Cabinetsordre d. d. Potsdam, 3. Januar 1846, aufmerksam gemacht, welche keinenfalls ohne wesentliche Folgen für den regelmäßigen kleinen Frachtverkehr nach Art der Posten bleiben wird. Es wird nämlich durch jene Cabinetsordre bestimmt, daß es fortan einem Jeden innerhalb der Monarchie gestattet sein solle, Transport-Anstalten mit regelmäßiger Abgangs- und Beförderungszeit und mit Wechsel der Transportmittel zur Versendung von Gütern zu errichten, deren Gewicht 100 Pfund übersteigt, oder welche nach §. 59 des Regulativs über das Posttarwesen vom 18. December 1824 von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind. Von der Errichtung einer solchen Transport-Anstalt muß der Unternehmer, unter Angabe der Orte, zwischen welchen der Transport stattfinden soll, sowie der Abgangs- und Beförderungszeit, der nächsten Postanstalt Anzeige machen.

Digitized by Google

b) auf eine fixe Zahl von Tagen, z. B. 10 Tage, oder:

c) auf alternative so oder so viel Tage, z. B. 16 bis 18 Tage.

In vielen Fällen, namentlich bei Meßgütern und sonstiger Eilfracht, muß begreiflicherweise dem Befrachter überaus daran gelegen sein, daß das Gut (Meßgut; Eilgut) auf das Prompteste an Ort und Stelle gelange, und er bewilligt deshalb gern eine höhere Fracht, wenn er daneben nur eine größere als die gewöhnliche Garantie hat, daß der Fuhrmann schon seines eigenen Vortheils halber sich außergewöhnlich anstrengen werde, rechtzeitig zu liefern. Es pflegt alsdann gewöhnlich die Clausel ausbedungen zu werden, daß die Lieferung in der gesetzten Frist bei Frachtverlust, oder wenigstens Verlust der halben Fracht, stattzufinden habe, ja, oftmals wird der Fuhrmann noch zum Schadenersatz daneben verpflichtet, falls er über die stipulirte Zeit ausbliebe. An sich sieht diese Clausel zwar weit schlimmer für den Frachtfahrer aus, als sie thatsächlich ist, er wird aber stets wohlthun, sich dieselbe fern zu halten. Wer Schaden fordert, muß nämlich erst Schaden erweisen, und z. B. auf eine bloße Preisdifferenz hin, welche die Conjunctur zu profitiren Gelegenheit gegeben hätte, kann der Richter Nichts zuerkennen, indem damit ein Schade keineswegs perfect geworden ist. Hat der Fuhrmann aber es mit einem Chicaneur zu thun, so kann ihm Dieser dennoch viel Weitläufigkeiten durch gerichtliche Schritte machen, namentlich längere Zeit ihn und sein Geschirr zurückhalten, so daß der Fall nicht neu ist, daß, bloß um hievon so schnell wie möglich loszukommen, ein Accord mit dem Destinatar eingegangen wurde, bei welchem der Fuhrmann arg Haare lassen mußte.

Den Fuhrmann zur Lieferung nach Probe (Muster) zu verpflichten, ist nur in einzelnen Fällen und bei gewissen Waaren gebräuchlich, kommt aber an sich weit seltener als bei Flußschiffern vor. Bloß Spirituosen machen fast durchstehend eine Ausnahme hievon; bei Diesen wird entweder ein versiegeltes Probefläschchen für jedes Gebinde unterm Spunde desselben befestigt oder es wird ein separates Kistel mit den Proben als selbstständiges Collo beigegeben. Auch Getreide, Sämereien und ähnliche Waaren hat der Fuhrmann oft nach versiegelter Probe zu liefern. Eine Bemerkung über eine derartige Verpflichtung muß der Frachtbrief enthalten, was etwa in folgender Weise stattfindet:

Der Fuhrmann hat den Rum genau nach den in seinem Beisein davon gezogenen Proben zu liefern, welche sich in den mit unserm Petschafte (folgt ein Abdruck desselben) versiegelten Fläschchen unterm Spundloche der einzelnen Gebinde eingehängt befinden.

Duplicate der mitgegebenen Muster behält gewöhnlich der Befrachter zurück; diese läßt er sodann, nachdem sie anderweitig gehörig bezeichnet sind, von dem Fuhrmanne versiegeln, um bei vorfallenden Differenzen sie nöthigenfalls gegen Denselben geltend machen zu können, ohne so leicht die Einrede gewärtigen zu dürfen, es seien nicht die richtigen Proben.

7) Die Fracht (franz. voiture, prix). Selbige kann verschiedenartig stipulirt werden, nämlich:

a) wie gewöhnlich, resp. pro Centner, Schiffspfund, Pfund schwer; bei Maßgütern für deren eigenthümliches Maß, z. B. Scheffel; bei Zahlgütern für eine gewisse Zahl, u. s. w.

Digitized by Google

b) Für's Collo.
c) Für's Ganze.

Ob die Fracht einschließlich oder ausschließlich der Wegezölle zu verstehen sei, richtet sich nach dem Vertrage; ist das Erstere der Fall, so hat der Fuhrmann seine desfallsigen Auslagen jederzeit durch die gehörigen Belege zu erweisen. Einzeln bekommt der Fuhrmann auch wohl einen Vorschuß (Frachtvorschuß) auf solche Spesen, namentlich wenn es sich dabei um eine größere Summe handelt; ein solcher Vorschuß muß dann neben der Fracht in den Frachtbrief eingetragen werden, damit der Destinatar befugt sei, ihn von der Ersteren zu kürzen.

In der Regel kann angenommen werden, daß in dem Frachtbriefe genau der Frachtpreis für das Gut ausgedrückt sei, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen das Letztere franco Fracht verladen worden; auf gewissen kleineren Routen, auf welchen dann so zu sagen eine Art stillschweigender Taxe für die Fracht existirt, pflegt man aber überhaupt keinen genauer ausgedrückten Ansatz dafür in den Frachtbrief zu setzen, sondern schreibt schlechtweg: Fracht was Recht ist. Daß auch Fracht laut Uebereinkunft vorkomme, ist ebenfalls noch zu erwähnen; in diesem Falle haben dann der Befrachter oder Empfänger und der Schaffner oder Fuhrmann ein festes Arrangement ein für alle Mal darüber. Es ist Dies jedoch nicht gerade häufig.

Schon mehrfach wurde der Fälle erwähnt, in welchen Frachtverlust, sowie daneben noch etwa gar Ersatz erweislichen Schadens in den Frachtbriefen stipulirt werde. Die Hauptveranlassung giebt dazu jederzeit die richtige Einhaltung der Lieferzeit. Oft wird auch nur die halbe oder viertel Fracht als Buße festgesetzt, wenn dieselbe vom Fuhrmanne überschritten werden sollte; Specielleres läßt sich darüber nicht wohl sagen, indem es hier jedesmal auf die besondere Sachlage ankommt. Am Strengsten pflegen jedoch die derartigen Clauseln stets bei Eilfuhren, namentlich aber bei Meßgütern, zu sein. (Vergl. hier Seite 604, unter 6.) Hin und wieder wird für solches Gut aber auch eine Frachtverbesserung zugestanden, sobald der Fuhrmann dasselbe etwa noch vor der bedungenen Lieferzeit stellt.

Der Empfänger hat dem Fuhrmanne die Fracht in der verschriebenen Münzsorte baar und unverkürzt zu zahlen; Abzüge daran können nur aus solchen Gründen statthaft sein, welche den Fuhrmann entweder als vertragsmäßige Conventionalstrafe wegen verspäteter Lieferung oder als Schadensersatz treffen. Hat die Absendung franco Fracht stattgefunden, so ist der Empfänger verpflichtet, dem Fuhrmanne einen Empfangsschein über die richtig geschehene Lieferung auszustellen. Das Beispiel einer solchen Quittung findet sich im folgenden Paragraphen.

Anmerkung. Da der Empfänger, gegenüber dem Frachter, die Stelle des Befrachters vertritt, so steht ihm auch in solchem Falle, daß das Gut franco an ihn gelangte, nicht bloß das Recht, sondern, falls er als bloßer Mandatar handelt, sogar die Pflicht zu, den Fuhrmann ganz wie sonst in Anspruch zu nehmen, wenn Derselbe sich Ordnungswidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. Nur ausdrücklich entgegenstehende Ordre kann den Empfänger, der bloß Mandatar ist, außerdem vor Verantwortlichkeit gegen seinen Mandanten schützen.

8) Spesennachnahme (Spesennachzug). Es kommt sehr häufig vor, daß ein Spediteur seine auf dem Gute haftenden Spesen

(seinen Verlag) und seine Provision, sowohl der Kürze als der Sicherheit halber, von dem Fuhrmanne sich vergüten läßt und dagegen den Belauf derselben ihm neben der Fracht im Frachtbriefe verschreibt. Der Fuhrmann erhält damit gegen den Empfänger wegen einer solchen Nachnahme dieselben Rechte wie hinsichtlich der Fracht, ginge die Waare aber unterwegs in Folge erwiesener höherer Gewalt unter, so besitzt er außerdem noch das Recht zum Recurs für die Spesennachnahme gegen den Absender. Ebendasselbe hat er auch bereits, wenn der Destinatar die Zahlung aus irgend einem Grunde verweigert, nur daß er dann, ganz wie bei Verweigerung der Frachtzahlung das Gut zurückhalten muß, um auf den Befrachter zurückzugreifen. Es ist dieses Verhältniß in dem kaufmännischen Principe: Fracht und Spesen haften auf dem Gute begründet, gegen welches die Juristen indeß freilich nicht ganz ohne Einwendungen sind.

9) Eine Bemerkung darüber, ob der Empfänger mit dem Gute laut oder ohne (weiteren) Bericht (Advis) zu verfahren habe, ist freilich an sich in dem Frachtbriefe nicht nöthig, da sie auf den Frachtvertrag von keinem Einflusse ist, sie ist aber sehr allgemein, um den Destinatar au fait zu halten. Oftmals wird auch ohne Weiteres der Advis selbst im Frachtbriefe ertheilt.

10) Name (Firma) des Abladers. Nur einige wenige, besonders ängstliche Häuser, bedienen sich dabei der eigenhändigen Unterschrift; für gewöhnlich ist die Firma in dem Frachtbriefe sofort mit gedruckt.

Es folgt nun

11) die äußere Adresse des Frachtbriefs, welche den Destinatar und dessen Wohnort benennt. An der Seite derselben pflegt meist auch jetzt noch einem alten Style nach, N. J., als Abkürzung der Worte: Nebst Inhalt gesetzt zu werden; fällt Solches fort, so ändert dieser Umstand jedoch Nichts in der Sachlage.

Es kann Gründe geben, aus welchen der Absender es vorzieht, den Frachtbrief nicht sofort auf einen bestimmten Destinatar zu stellen, sondern wo er sich die Aufgabe Desselben noch vorbehält. Namentlich bei längeren Reisen pflegt es ihm alsdann vom Fuhrmanne gestattet zu sein, den Frachtbrief vorläufig an Ordre am Bestimmungsorte zu ertheilen; auf kürzeren Routen läßt der Frachter sich jedoch selten darauf ein. Es hat in ersterem Falle der Ablader sodann Sorge zu tragen, daß rechtzeitig, d. h. bis zur Ankunft des Fuhrmanns am Bestimmungsplatze, auch seine Verfügung daselbst eintreffe, an wen der Erstere abliefern solle, um keine Zögerung in der Empfangnahme des Gutes und Extraspesen für Lagerzins u. dergl. herbeizuführen. Diese nachträgliche Disposition wird gewöhnlich mittelst eines Duplicats vom Frachtbriefe bewerkstelligt, welches dann gehörig an den bestimmten Empfänger adressirt und welchem eine Bemerkung in etwa folgender Weise eingeschaltet ist:

Das Original (erste Exemplar) dieses Frachtbriefs lautet an Ordre und wird hiedurch von mir zurückgenommen. N., den ꝛc.

Eine solche Notiz muß jedoch vom Ablader oder dessen Procuristen eigenhändig vollzogen sein.

Digitized by Google

Der Nachsendung eines Duplicats vom Frachtbriefe ward auch im vorigen Paragraphen, Seite 596, bereits für einen andern Fall gedacht. Liegt dieser vor, so ändert sich die vorstehende Bemerkung in ihrer Fassung etwa wie folgt:

Das erste Exemplar (Original) dieses Frachtbriefs lautet auf den Herrn N. N. und wird hiedurch von mir zurückgenommen. N., den ꝛc.

Im Uebrigen steht an sich Nichts entgegen, daß dem Fuhrmanne derartige Umschreibungen des Frachtbriefs auch mittelst eines besonderen Scheins oder gewöhnlichen Briefes vom Ablader insinuirt werden, indem es bei ihm nur darauf ankommt, gegenüber einem ältern Adressaten durch den ausdrücklichen Auftrag des Adressanten geschützt zu sein, welcher ihm einen späteren dafür zugewiesen hat.

Die Frachtbriefe sind in einigen Staaten einem Stempel unterworfen, in andern müssen sie in gewissen Fällen von einer Zoll- oder Steuerbehörde abgestempelt werden. Dergleichen ist jedoch nicht allgemein und ein Näheres darüber würde hier eben so zwecklos als zu weit abführend sein.

Zu weiterer Ausführung und Ergänzung dieses Paragraphen seien noch die nachfolgenden particularrechtlichen Dispositionen über die Natur und Form der Frachtbriefe mitgetheilt.

Code de Commerce Livre I, Titre VII.

Art. 101. *La lettre de voiture forme un contrat entre l'expéditeur et le voiturier, ou entre l'expéditeur, le commissionnaire et le voiturier.*

Art. 102. La lettre de voiture doit être datée. — Elle doit exprimer: — La nature et le poids ou la contenance des objets à transporter. — Le délai dans lequel le transport doit être effectué. — Elle indique: — Le nom et le domicile du commissionnaire par l'entremise duquel le transport s'opère, s'il y en a un, — Le nom de celui à qui la marchandise est adressée, — Le nom et le domicile du voiturier. — Elle énonce: — Le prix de la voiture, — L'indemnité due pour cause de retard. — Elle est signée par l'expéditeur ou le commissionnaire. — Elle présente en marge les marques et numéros des objets à transporter. — La lettre de voiture est copiée par le commissionnaire sur un registre coté et paraphé, sans intervalle et de suite.

Code de Commerce Buch I, Titel VII.

Art. 101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Frachtführer, oder zwischen dem Versender, dem Commissionair und dem Frachtführer.

Art. 102. Der Frachtbrief muß datirt sein. — Er muß ausdrücken: Die Natur und das Gewicht oder den Inhalt der zu transportirenden Gegenstände; die Frist, binnen welcher der Transport bewirkt werden muß. — Er giebt an: Den Namen und den Wohnsitz des Commissionairs, durch dessen Vermittlung der Transport geschieht, sofern man sich eines Solchen bedient; den Namen Desjenigen, an den die Waare adressirt wird; den Namen und den Wohnsitz des Frachtführers. — Er besagt: Den Frachtpreis; die wegen des Verzugs gebührende Entschädigung. — Er wird von dem Versender oder dem Commissionair unterzeichnet. — Er enthält am Rande die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände. — Der Frachtbrief wird von dem Commissionair in ein foliirtes und paraphirtes Register copirt, welches ohne Zwischenräume in ununterbrochener Ordnung geführt wird.

Oestreichisches Recht. Wer einem Fuhrmanne Waaren zur Frachtung übergiebt, muß Demselben, die Waare sei im Inlande oder im Auslande abzuliefern, einen Frachtbrief mitgeben (Verordnungen vom 17. Juni 1798 und 14. Novbr. 1799), welcher gewöhnlich offen gelassen wird, dem Fuhrmann aber auch versiegelt gegeben werden kann. [Dieses Letztere ist jetzt jedenfalls unstatthaft und eben so ungebräuchlich.] Würde ein Frachtstück ohne Frachtbrief versendet, so wäre für jedes Collo eine Strafe von zwei Gulden zu bezahlen. (Verordnung vom 10. Hornung 1803.) Wird der Frachtbrief dem Fuhrmann versiegelt mitgegeben, so müssen von außen auf demselben die Worte: Frachtbrief zur Ladung, und die Nummern und Zeichen, worüber er lautet, an-

gezeigt werden, und diese müssen auch genau mit den auf den Frachtstücken erscheinenden Nummern und Zeichen zusammen stimmen. (Verordnung vom 27. Septbr. 1797.)

Deutscher Zollverein. Siehe desfalls das Nähere in §. 521, Seite 586, unter „Controle im Binnenlande," §. 93.

§. 527.

Als Beispiele zu dem Vorhergehenden folgen nunmehr:

I. Frachtbrief gewöhnlicher Art über einen Versand per Achse.

II. Frachtbrief über franco Fracht zur Fuhre verladenes Gut.

III. Empfangsschein des Empfängers über dieses Letztere.

IV. Frachtbrief über zur Fuhre verladenes Gut mit Spesennachnahme.

V. Frachtbrief in französischer Sprache.

Beispiel I.

Altona, den 18. December 1842.

Sie empfangen hiebei mit Fuhrmann Joseph Gugl und Gespann die am Fuße Dieses verzeichneten Güter, welche Demselben hier trocken und wohlbeschaffen übergeben und mit dem dabei bemerkten Gewichte zugewogen sind. Belieben Sie dafür nach richtiger, in unbeschädigtem Zustande und in zwei und zwanzig bis vier und zwanzig Tagen bei Verlust der Fracht geschehener Lieferung die Fracht von Vier und einem halben Gulden Conventionsmünze für den wiener Centner, inclusive Zölle, zu bezahlen und mit dem Gute nach meinem Berichte zu verfahren.

Gustav Voß.

Zehn Fässer Quercitron

B No. 53/64.	No. 53.	Brutto 1134 ℔		No. 58.	Brutto 1152 ℔		
	„ 54.	„ 1086	„	„ 59.	„ 1073	„	
	„ 55.	„ 1191	„	„ 60.	„ 1056	„	
	„ 56.	„ 1140	„	„ 61.	„ 1130	„	
	„ 57.	„ 1073	„	„ 62.	„ 1025	„	
		5624 ℔			5436 ℔		

Brutto 11,060 ℔

Drei Kisten Schellack

No. 63.	Brutto 186 ℔		
„ 64.	„ 195	„	
„ 65.	„ 178	„	

Brutto 559 ℔

Aeußere Adresse:
Herren Gottschalk & Veit
N. J. in
Prag.

Beispiel II.

Emden, den 9. October 1845.

Sie erhalten anbei mit Fuhrmann Nabel's Geschirr:

F Dreißig Achtel Butter . . . . à 67 ℔ Brutto
Vierzig Sechszehntel dito. . à 34 „ „

welche Demselben hier trocken und wohlconditionirt übergeben und mit vorstehendem Gewichte zugewogen sind. Nach richtiger und in unbeschädigtem Zustande, sowie in sechs bis sieben Tagen geschehener Lieferung belieben Sie dem Fuhrmanne einen Empfangsschein über den ordnungsmäßigen Eingang franco Fracht zu ertheilen. Verfahren Sie mit dem Gute im Uebrigen laut meinem Bericht.

Traugott Schmeer.

Aeußere Adresse:
Herrn Wolder Carsten
N. J. in
Bremen.

Digitized by Google

Beispiel III.

Empfangsschein.

Durch Fuhrmann Nabel's Geschirr sind mir heute die von Herrn Traugott Schmeer in Emden mit Demselben franco Fracht an mich verladenen:

F $^{30}/_{8}$ und $^{40}/_{16}$ Butter

richtig und wohlbeschaffen überliefert worden, welches ich hiedurch bescheinige.

Bremen, den 15. October 1845.

Wolder Carsten.

Beispiel IV.

Nürnberg, am 9. Juni 1845.

Sie erhalten beigehend mit Fuhrmann Meinert oder Gespann das nachstehend benannte, Demselben hier im besten, unbeschädigten Zustande überlieferte Gut. Nach richtiger und wohlconditionirter, sowie in spätestens zehn bis zwölf Tagen, bei Verlust der halben Fracht, geschehener Ablieferung zahlen Sie dagegen die bedungene Fracht von Drei Thalern im 14-Thalerfuß für den Zollcentner, Wegzölle einschließlich, sowie für nachgenommene Spesen Sechs und dreißig Gulden zehn Xr. im $24^{1}/_{2}$-fß. und verfahren mit dem Gute laut Bericht.

Gerber & Sohn.

Nachnahme Gulden 36. 10.

Gerber & Sohn, Commissions- und Speditionshandlung.

Zeichen	Nummer.	Benennung der Colli	Inhalt der Colli	Handelsgewicht	Zollgewicht
G	135	Ein Packen	Eisenwaaren	—	507 ℔
	136	Eine Kiste	Kinderspielzeug	—	467 „
	137	Eine do.	dito	—	289 „
		Zur	Fuhre $12^{1}/_{2}$ Centner.		1263 ℔

Aeußere Adresse:

Herren
Oheim & Compagnie
in
Leipzig.

Nachgenommene Spesen
Gulden 36. 10 Xr.

N. J.

☞ Die Fracht und die Spesen-Nachnahme haften auf dem Gute und hat der Fuhrmann behufs Einziehung derselben sich mithin lediglich an den Empfänger zu halten. Für Rampo, Beschädigung oder Beraubung, welche unterwegs an den Colli entstanden sein möchten, hat nur der Fuhrmann zu haften, indem ihm dieselben hier in jeder Beziehung wohlconditionirt übergeben worden sind.

Digitized by Google

(Wohnung)

Charles Hardi,

Commissionnaire expéditeur

par roulages ordinaires pour toute la France et l'Etranger, et par roulages accélerés pour les principales villes.

A PARIS.

Nota. Il reçoit en dépôt tous effets et marchandises. Il a aussi des magasins hors barrières pour toutes les denrées assujetties aux octrois.

Marques	Nos	Poids	Colis

Beispiel V.

Paris, le —— 184

M(onsieur oder Messieurs)

Sous la conduite de (Name des Fuhrmanns) voiturier de (Wohnort Desselben) il vous plaira recevoir et il s'engage de vous remettre dans le délai de (Zahl der Tage in Buchstaben) jours, à peine de retenue du tiers de sa voiture, en cas de retard, savoir:

(Angabe der Anzahl Frachtstücke)

le tout marqué et numéroté comme en marge, pesant brut kilogr., qu'ayant reçu bien conditionné sans que ledit voiturier soit responsable de la fracture des objets fragiles, des événemens de force majeure, des cas fortuits, ni du coulage des liquides, vous lui payerez sa voiture à raison de

(Fracht in Buchstaben oder auch in Ziffern und Buchstaben) les cinquante Kilogrammes (wenn nämlich keine andere Berechnung eintritt) et lui rembourserez le timbre de (Summa in Buchstaben). Et en outre (Summe der Nachnahme in Buchstaben oder auch in Ziffern und Buchstaben).

Charles Hardi.

Voiture Fs
Timbre ....
Rembours..
Total Fs

Nota. On sera sans recours contre le commissionnaire en cas d'avaries ou manque de marchandises, si on n'a pas rempli les formalités requises envers le voiturier ou son représentant.

Aeußere Adresse:
M(onsieur oder Messieurs) *N. N.*
à
(Bestimmungsort).

Digitized by Google

§. 529.

Die gegenwärtig bei uns wichtigste Art von Landtransport, diejenige mit den Eisenbahnen*), bedarf rücksichtlich des Frachtvertrags einer weit weniger umständlichen Erklärung als die bisher besprochene per Fuhre. Es hat Dieses seinen Grund darin, daß die Institute der Eisenbahnen, sowie dieselben auf Gütertransport eingingen, auch genöthigt waren, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie denselben besorgen wollten, und daß bei dieser Gelegenheit soviel als möglich schon von vorn herein allen Streitfragen und schwankenden Ansichten zu begegnen gesucht werden mußte, welche anderweitig beim Frachtvertrage so häufig sind. Die späteren Erfahrungen haben hierauf, wenngleich sie bis jetzt erst wenige Jahre zählen, das Werk doch schon vervollständigen helfen und so kann man die wesentlichsten Grundsätze der vorgedachten Regulirungen bereits in größerer oder minderer Allgemeinheit als gültig annehmen. Verkennen läßt sich freilich nicht, daß die Umstände einer so schnellen Ausbildung besonders günstig waren; es war auf völlig reinem, bisher noch unbebauten Grunde zu bauen, ältere Vorurtheile standen nicht entgegen, eben da es sich um etwas noch nicht vorhanden Gewesenes handelte, und Jedermann erwartete gerade von derjenigen Seite die Feststellung der hier anwendbaren neuen Principien, welche mit ihnen demnächst auch hervortrat. Es wurde auf zeitgemäße Weise Hand daran gelegt, vor Allem das Unbestimmte, was unsre Legislationen über das Frachtwesen enthalten, für die neuen Institute zu entfernen gesucht, und Dies ist denn vermittelst der Privatstipulationen Letzterer soweit gelungen, daß das gewöhnliche Frachtfahrerrecht bei dem Frachtverkehr dieser meist nur noch subsidiär in Betracht kommt. Voraussichtlich wird dieses Verhältniß im Laufe der Zeit sich noch schärfer herausstellen; möglich auch, daß das Frachtfahrerrecht selbst dadurch zu einer zeitgemäßeren Form und Vollständigkeit sich heranbildet, welches Letztere denn unstreitig das Wünschenswerthere ist.

Die besonderen Bedingungen, welche die Eisenbahngesellschaften bei dem Frachtvertrage stellen, bilden den Inhalt sogenannter Reglements und zwar derjenigen für die Güterverladung, im Gegensatze zu denen, welche den Personentransport anbetreffen. Diese Reglements bleiben jederzeit nur bis Widerruf, sei es für das Ganze oder nur für einen Theil, in Kraft, doch bedarf es wohl keiner Ausführung, daß eine derartige Aenderung die leitenden Grundsätze gewiß nur selten berühren dürfte, vielmehr bloß einzelne Puncte, welche darum jedoch nicht minder von Wichtigkeit sein können, wennschon sie außerhalb dieser Linie liegen. Jene leitenden Grundsätze aber sind es, auf welche es für unsern Zweck allein ankommt, und so sei es versucht, dieselben kurz übersichtlich in der Art und Weise darzustellen, in welcher sie bei unsern deutschen Eisenbahnen nachgerade wohl einer allgemeineren Geltung sich erfreuen dürften. Hier tritt nun zunächst

1) die Bedingung hervor, daß der Befrachter sich ausdrücklich den Reglements der Compagnie zu unterwerfen habe, wenn die Letztere überhaupt Waarenbeförderungen für ihn übernehmen soll. Diese Unterwerfung unter die Anordnungen der Gesellschaft geschieht in der Regel durch die darauf bezügliche Fassung des Frachtbrie-

*) Ueber das deutsche Eisenbahnnetz (Mai 1845) vergl. das bereits im X. Abschnitte, §. 381, Seite 407 f. Mitgetheilte.

Digitized by Google

ses, kann aber auch mittelst eines separaten anderweitigen Documents, dann namentlich auch ein für alle Male, gegeben werden.

2) Die Haftung der Gesellschaft für das von ihr zur Weiterbeförderung angenommene Gut erstreckt sich auf die äußerlich wohlconditionirte Lieferung nach Gewicht und für äußerlich sichtbare Beschädigung. Die Uebernahme dieses Risico beginnt mit dem Augenblicke, in welchem der Compagnie das Gut überliefert wird, und endet bei der Ablieferung desselben an des Empfängers Haus oder Niederlage. Für den Inhalt der einzelnen Frachtstücke kommt die Gesellschaft nicht auf, und ebensowenig geht sie auf nachträgliche Reclamationen ein, gleichviel wie der Frachtbrief laute.

3) Die Gesellschaft nimmt zwar auch mangelhaft oder nicht ausreichend verpackte Frachtstücke zur Beförderung an, für dergleichen Gut wird aber in keiner Weise eine Haftung von ihr übernommen.

4) Gehen Frachtstücke mit regelwidrig ausgestellten Frachtbriefen oder undeutlichen Marken ein, so werden dieselben nicht eher befördert, als bis diese Uebelstände verbessert sind, und bleiben die Colli bis dahin auf Befrachters Gefahr lagern.

5) Aller Schade, welcher für den Befrachter wie für den Empfänger aus Unkenntniß des oder der betreffenden Reglements entstehen möchte, geht auf deren alleinige Rechnung und Gefahr.

6) Alle durch die Compagnie zu versendenden Frachtgüter müssen mit ordnungsmäßig ausgefertigten Frachtbriefen oder wenigstens offenen Adressen versehen sein, deren Inhalt, im Einklang mit den Landesgesetzen, von der Gesellschaft vorgeschrieben wird.

7) Postzwangspflichtige Colli werden nicht angenommen.

8) Versendungen von und nach den bloßen Anhaltepuncten der Bahn sind zu frankiren; von und nach den eigentlichen Stationen werden jedoch auch unfrankirte Güter angenommen.

9) Spesennachnahmen werden von der Compagnie nur unter der Bedingung verlegt, daß das betreffende Gut, ihrer Ansicht nach, dafür genügende Sicherheit gewährt. Für andere Waaren, sowie namentlich auch für leicht verderbliche, erstattet sie den Betrag der Nachnahme erst nach Eingang desselben vom Empfänger.

10) Die tarifmäßigen Frachtpreise verstehen sich entweder:

a) für Eilgut, welches mit den Postzügen befördert wird;

b) als Güterfracht, oder:

c) als Productenfracht mit den Packzügen.

Eine solche Eintheilung ist aber nicht gerade durchstehend vorhanden, sondern kommt auch wohl noch eine vierte Classe vor. Es sind sodann noch eigene Unterscheidungen unter den Gütern, nach deren Volumen oder Werth, gemacht, und was dergleichen mehr.

11) Bei Verwägungen aller Güter wird, auf den Bahnen innerhalb des Zollvereins, das Zollgewicht des deutschen Zollvereins zum Grunde gelegt und desgleichen bei Frachtberechnungen der Centner desselben. Der Kubikinhalt von trocknem Bau- und Nutzholz wird nach den cotta'schen oder andern Tafeln ermittelt, welche zuvor für diesen Zweck bestimmt werden. Bei Verwägung und Berechnung der Tarifsätze bei a. und b. werden Frachtbriefe, welche weniger als 50 Pfd. Gewicht enthalten, für 50 Pfd. voll angenommen, sonst aber tritt nur eine Gewichtsabstufung von 10 zu 10 Pfund ein. Bei Verwägung und Berechnung der Tarifsätze unter c. für Producte

geringeren Werths in Parteien finden dagegen nur Abstufungen von 50 Pfund statt.

12) Der Hin- und Hertransport der unter a. und b. tarifirten Güter resp. nach und von der Bahn geschieht in der Regel von Seiten der Compagnie, derjenige der Güter unter c. abseiten des Befrachters oder des Empfängers. Wer indeß Fuhrwerk der Compagnie dazu benutzen will, hat sich desfalls zuvor mit Letzterer zu einigen. Auf Nebenstationen sind Holen und Bringen der Güter jederzeit Sache des resp. Befrachters oder Empfängers. Sobald die Güter abseiten der Compagnie beim Empfänger in das Haus oder die Niederlage oder über Treppen geschafft werden, ist dafür extra eine Vergütung zu machen (Einschlag).

13) Die Compagnie liefert die Güter in festgesetzter Lieferzeit.

Anmerkung. In dieser Beziehung enthält das im folgenden Paragraphen mitgetheilte Reglement der leipzig-dresdener Eisenbahn-Compagnie nur Weniges und Unerschöpfendes. Das Reglement der sächsisch-baierschen vom 15. März 1843, welches sonst dem eben gedachten sehr genau nachgebildet ist, spricht sich dagegen in §. 9 weit ausführlicher aus, nämlich:

Die Lieferzeit richtet sich nach der Bezeichnung der Frachtbriefe und der Abgabe der Bestellzettel (Meldezettel).

Bei Gütern nach Frachtsatz B verladen, behält sich die Compagnie eine Lieferzeit von 48 Stunden von Haus zu Haus vor — wird es sich jedoch im Interesse der Versender angelegen sein lassen, diese Lieferzeit möglichst abzukürzen. Eilgut (Frachtsatz A), welches 4 Geschäftsstunden vor Abgang eines Postzuges mittelst Bestellzettels angemeldet oder eine Geschäftsstunde zuvor unmittelbar zur Güterexpedition geliefert wird, geht mit diesem, bei späterer Anmeldung aber mit dem nächstfolgenden Zuge ab. Die Frachtbriefe des Eilgutes werden innerhalb der nächsten zwei Geschäftsstunden nach Ankunft des Zuges ausgetragen und es wird gleichzeitig von den Geschirren der Compagnie mit dem Verfahren in der nach der Lokalität sich ergebenden Reihenfolge begonnen.

Bei Gütern, nach den Frachtsätzen C. und D. verladen, findet keine bestimmte Lieferzeit statt, vielmehr haben sich die Absender, ehe sie dergleichen Güter anfahren und laden lassen, bei dem Güterexpedienten zu melden, um zu erfahren, wann die Versendung beschafft werden könne.

14) Wegen des Transports schädlicher Substanzen, lebender Thiere, von Geldsendungen, Möbelsendungen, durch Reibung entzündbaren Gegenstände u. s. w., werden eigene Bestimmungen getroffen, da bei diesen Gütern mehrfach andere Rücksichten als bei den gewöhnlichen zu nehmen sind.

15) Wenn Güter innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf der betreffenden Station nicht abgeholt sind, so werden sie auf Kosten des Destinatars auf gutes Lager genommen, indeß haftet die Gesellschaft für dieselben nur bei erweislichem Diebstahl und sonst für keine Art von Verlust oder Beschädigung.

16) Einzeln wird von der Compagnie ein Centnergeld (s. Seite 592) vergütet. Unter Anderm war Dies bis Ende 1844 bei der sächsisch-bairischen Eisenbahn der Fall, welche seitdem dasselbe aber hat in Wegfall kommen lassen.

Anmerkung. Das Centnergeld bei der gedachten Gesellschaft ward auf folgende Weise regulirt:

Versender, welche jährlich über 500 Centner nach den Frachtsätzen A. und B. an einem und demselben Absendungsorte zur Bahn lieferten, genossen einen halben Pfennig Centnergeld pro 100 Pfund und Meile; lieferten sie zu vorgedachten Frachtsätzen über 5000 Centner zur Bahn, so erhöhte sich das Centnergeld auf 1 Pfennig pro 100 Pfund und Meile. Versender, welche jährlich nach den Frachtsätzen C. und D. an einem und demselben Absendungsorte zur Bahn lieferten, genossen ein Centnergeld von einem halben Pfennig pro 100 Pfund und Meile. — Wer auf Centnergeld Anspruch zu machen gedachte, hatte an die Güterexpedition des Versendungsortes den schriftlichen Antrag zu

stellen, daß ihm ein Conto eröffnet werde, und wenn Dies, was jedoch in der Regel nur mit Beginn eines Kalenderjahres gestattet war, geschehen, vierteljährlich ein Verzeichniß seiner Verladungen daselbst einzureichen. Der Anspruch auf Centnergeld erlosch mit dem 14. Tage nach Vierteljahresschluß. —

Es ist jetzt ziemlich allgemein, daß die Eisenbahncompagnien auch die Feuerversicherung für die durch sie beförderten Güter stehen; Dieses bildet an sich jedoch einen eigenen Vertrag, der abgesondert von dem eigentlichen Frachtvertrage dasteht.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Eisenbahncompagnien als Verfrachtern und des Abladers wie des Destinatars des Gutes ergeben sich im Uebrigen mit Leichtigkeit aus dem Vorstehenden. Fernere und anderweitige Bedingungen als hier gegeben, sind zwar sehr häufig, werden aber fast jederzeit nach Analogie der übrigen zu beurtheilen sein.

§. 529.

Zum bessern Verständniß des in vorstehendem Paragraphen über den Frachtcontract bei Eisenbahnen Mitgetheilten folge jetzt beispielsweise das nachstehende

Reglement für die Güterverladung bei der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie, vom Januar 1841.

(Mit Berücksichtigung des Nachtrags vom 1. Januar 1842.)

§. 1. Die Compagnie haftet für alle mit Frachtbriefen, unter Anerkennung des nachstehenden Reglements, ihr zur Beförderung unmittelbar oder an die mit Mützenschild und Nummern versehenen Auflader übergebenen Güter, für die äußerlich wohlbeschaffene Lieferung nach Gewicht und für ersichtliche Beschädigungen jeder Art von der Uebernahme an bis zur Ablieferung an's Haus oder an die Niederlage (mit Ausnahme der im §. 14 und 17 bestimmten Fälle), berücksichtigt jedoch in keiner Weise den Inhalt der Colli und keine nachträgliche Reclamationen, wie der Frachtbrief auch lauten möge. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß des Reglements für Verlader oder Empfänger entstehen sollte, trifft nur Diese allein. Mangelhaft oder unzureichend verpackte Gegenstände werden zwar zur Beförderung angenommen, aber in keiner Art vertreten. Güter, welche den Aufladern der Compagnie mit unvollkommenen und nicht genau adressirten Frachtbriefen oder mit undeutlichen Signaturen übergeben werden, bleiben auf Gefahr der Absender bis zur Berichtigung dieser Mängel liegen.

Alle zur Verladung gegebenen Gegenstände, sie mögen über die ganze Bahnlänge oder nur einen Theil derselben zu transportiren sein, werden gegen Brandschäden nach der im Frachtbriefe declarirten Werthangabe durch die Compagnie auf deren eigene Kosten versichert, wenn die Werthangabe nicht über 50 Thlr. pro Centner beträgt. Für Frachtgüter ohne Declaration wird deshalb auch nur der Werth derselben, bis zu höchstens 50 Thlr. pro Centner versichert, und im Fall einer Beschädigung nicht mehr vergütet, wenn auch ein höherer Werth nachzuweisen wäre. Für jede beliebig höhere Werthangabe eines Frachtbriefes ist eine Versicherungsprämie und zwar von nur 5 Pf. oder ½ Ngr. für je 1000 Thlr. mehr, vom Absender zu entrichten oder auf den Frachtbrief als Nachnahme zu übertragen, wogegen jede Summe (z. B. ein Mehrwerth von 60,000 Thlr. für die geringe Prämie von 1 Thlr.) durch die Compagnie versichert wird. Bei Erhebung dieser Prämie wird 1 bis 999 Thlr. für 1000 Thlr. und nach dem allgemeinen Grundsatze des Reglements der Bruchtheil des Groschen für voll gerechnet. Brandbeschädigungen werden nach Maßgabe des declarirten und resp. vollständig zu erweisenden Betrags der Beschädigung bezahlt.

Unfrankirte Gegenstände von Stationen oder Anhaltepuncten werden nur nach den 8 Poststationen angenommen. Versendungen mit Frachtbrief nach den Anhaltepuncten zwischen den 8 Stationen müssen frankirt sein, und es ist dafür zu sorgen, daß dieselben dort in Empfang genommen werden, da solche nur bis zur Ankunft am bezeichneten Anhaltepuncte garantirt sind. Bei Verladungen von oder nach den Anhaltepuncten müssen die Güter so vorgerichtet sein, daß sie schnell und ohne besondere Verzögerung auf- und abgeladen werden können. Sind daselbst ganze Wagenladungen mitzunehmen, so muß zuvor Anmeldung davon gemacht werden. Die Fracht dafür wird nach Tarif berechnet und zwar von der vor der Aufladung passirten Poststation bis zu derjenigen, welche nach der Abladung zunächst erreicht wird.

Digitized by Google

§. 2. Alle zur Verladung kommenden Güter müssen mit gesetzlich abgestempelten Frachtbriefen oder offenen Adressen versehen sein. Baumwollene und mit anderen Stoffen gemischte Stuhlwaaren, Zucker Kaffe, Tabaksfabrikate, Wein und Branntwein aller Art, und zwar erstere beiden Artikel bei Quantitäten von ½ Centner und mehr, letztere bei Quantitäten von 1 Centner und mehr, müssen nach §. 93 der Zollordnung vom 3. April 1838 *) bei dem Transport auf der Eisenbahn durch von der Ortsbehörde abgestempelte Frachtbriefe legitimirt sein. Bei Branntwein und Wein eigenen Erzeugnisses genügt diese Angabe unter entsprechender Bescheinigung der Ortsbehörde.

§. 3. Einzelne Pakete von 20 Pfund und darunter, so wie versiegelte Briefe werden als postzwangspflichtig zurückgewiesen.

§. 4. Frachtvorschuß oder Nachnahme wird ohne Provision, jedoch nur nach Befinden geleistet, oder auf solche Güter, welche die nöthige Sicherheit gewähren. Außerdem, oder auf Güter, welche schneller Verderbniß unterliegen können, werden Vorschüsse erst nach Eingang derselben ausgezahlt.

§. 5. Die Verwägung aller Güter geschieht nach Zollgewicht und die Berechnung der Fracht pro 100 Pfund nach beigefügtem Tarif in 3 Classen, nämlich: A. Eilfracht mit den Postzügen, B. Güterfracht und C. Productenfracht mit den Packzügen.

§. 6. Alle unter Tarif A. und B. zu verladenden Güter werden unentgeldlich in Leipzig und in Dresden auf die mit richtiger Adresse des Versenders und mit der ungefähren Gewichtsangabe versehenen Meldezettel (wozu die Formulare unentgeldlich ausgegeben und welche täglich um 10 und um 4 Uhr aus den in der Stadt und am Bahnhofe ausgehängten Zettelkasten eingesammelt werden) von den Versendern abgeholt und angekommene Güter gegen Quittung den Empfängern daselbst bis an das Haus, wohin der Frachtbrief lautet, gebracht. Für Güter, welche auf Ordre und für Rechnung der Empfänger in's Haus, in Niederlagen, über Treppen ꝛc. gebracht werden sollen, ist der ordnungsmäßige Einschlag an die Auflader zu entrichten. Güter, welche auf das Steuerbureau abzuliefern sind, werden nur auf schriftliche Ordre oder Empfangsquittung der Eigenthümer durch die Ablader der Compagnie dahin geschafft, aber nicht wieder von dort abgeholt oder weiter transportirt. Die zum Abholen der Güter beorderten Auflader sind durch ein Mützenschild mit den Worten: Leipzig-Dresdn. Eisenbahn-Comp. und Nummer legitimirt. Jeder Derselben führt ein mit seiner Nummer bezeichnetes Buch bei sich, in welches jeder Versender unter seinem Namen die Anzahl der übergebenen Colli einzuschreiben gebeten wird, da die Auflader nur für die eingeschriebene Colli-Zahl zu haften haben. Wenn Güter unter Tarif A. als Eilfracht mit den schnellen Postzügen sicher befördert werden sollen, so müssen solche, unter ausdrücklicher Bemerkung auf den Frachtbriefen, 4 Stunden vor Abfahrt des Postzuges in dem an der Thüre des Portier-Hauses am Bahnhofe ausgehängten Zettelkasten angemeldet, oder auch, jedoch spätestens 2 Stunden vor Abgang, in der Expedition aufgegeben werden.

Auf den Zwischenstationen haben Versender und Empfänger den Transport zu und von der Bahn selbst zu besorgen.

§. 7. Bei Verwägung und Berechnung der Frachtsätze A. und B. werden Frachtbriefe, welche weniger als 50 Pfund Gewicht enthalten, für 50 Pfund voll vernommen, außerdem aber findet nur eine Gewichtsabstufung von 10 zu 10 Pfund statt.

§. 8. Bei Verwägung und Berechnung des Tarifsatzes C. für Producte geringen Werthes in Quantitäten, als: Getreide, Kartoffeln, Steine, Kalk, Holz, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Düngsalz ꝛc. finden nur Abstufungen von 50 Pfund statt. Den Transport aller Güter zu diesem Frachtsatz zu und von der Bahn haben Versender und Empfänger überall selbst zu bewirken. Wer in Leipzig und Dresden die Fuhrwerke der Compagnie dazu benutzen will, hat darüber besondere Uebereinkunft zu treffen.

§. 9. Bei Berechnung und Erhebung der Fracht und Vorschüsse wird der nach Tarif ausfallende halbe Groschen für voll, und was darunter, gar nicht gerechnet. Unter 3 Ngr. wird kein einzelner Frachtsatz erhoben.

§. 10. Der kubische Inhalt von trockenem Bau- und Nutzholz wird nach den Cotta'schen Tafeln ausgemittelt und das Gewicht für den Kubikfuß hartes Holz, als: Eiche, Buche, Rüster, Ahorn, Esche, Birke ꝛc. zu 40 Pfund, für weiches, als: Tanne, Kiefer, Fichte, Linde, Pappel, Erle ꝛc. zu 30 Pfund festgesetzt. Die Gewichtsbestimmung für ganz frisches oder nasses Holz unterliegt einer besondern Uebereinkunft. Die Klafter Brennholz 1 Elle lang wird nur zu 1200 Pfd. für weiches und zu 1400 Pfd.

*) Siehe diesen §. der Z. O. Seite 886.

Digitized by Google

für hartes angerechnet, längere Sorten im Verhältniß dieser Annahme. Das Gewicht von Getreide, Oelsaamen, Kartoffeln, Kalk, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Düngsalz und anderer Gegenstände geringen Werthes wird nach einzelnen Maßtheilen oder nach ganzen Wagenladungen durch die Brückenwage ermittelt.

Getreide wird nur in Säcken angenommen. Wer Rüben, Kartoffeln ꝛc. ohne Säcke verladen will, muß es zuvor anmelden und das Auf- und Abladen selbst besorgen.

§. 11. Bau- oder Langholz wird nur für ganze Ladungen von etwa 200 Ctnr. angenommen, da besondere Wagen dazu vorgerichtet werden müssen.

§. 12. Bei Sandsteinen wird der Kubikfuß für 100 Pfund angenommen und verladen. Die Compagnie haftet jedoch nicht für Bruch oder Beschädigung bei Steinen und überhaupt zerbrechlichen Gegenständen, welche ohne Emballage verladen werden. Jedoch werden dergleichen Gegenstände stets mit möglichster Vorsicht behandelt.

§. 13. Schießpulver, Knallsilber und alle durch Reibung entzündbaren Gegenstände dürfen nicht mit den Dampfwagenzügen versendet werden; wer gegen diese Anordnung handelt, ist für allen entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 14. Gefährliche Substanzen und namentlich Scheidewasser, Schwefelsäure, gährende Flüssigkeiten ꝛc. können, der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln wegen, nur nach besonderer Uebereinkunft und nach Befinden erhöhtem Frachtsatz befördert werden. Gedachte Artikel sind überall von den Versendern zum Bahnhofe zu bringen und von den Empfängern abzuholen, indem die Compagnie dafür nur während des Transports auf der Bahn, für gährende Flüssigkeiten aber gar nicht haftet, sondern für die daraus entspringenden Beschädigungen die Eigenthümer verantwortlich macht. Sollten dergleichen Substanzen ohne gehörige Declaration und Uebereinkunft oder gar mit anderen Sachen verpackt eingeliefert werden, so hat der Versender jeden daraus entstehenden Schaden allein zu tragen.

§. 15. Die Bestimmung der Fracht für alle ungewöhnlichen oder viel Raum erfordernden Gegenstände bedarf besonderer Uebereinkunft. Mobilien, welche von den Versendern überall zum Bahnhofe zu bringen und von den Empfängern abzuholen sind, werden in keiner Weise gegen Beschädigung garantirt, jedoch beim Transport mit der möglichsten Schonung behandelt.

§. 16. Lebende Thiere werden ohne Beaufsichtigungspersonale nicht angenommen und die Compagnie haftet nicht dafür, wenn solche beschädigt werden oder während der Reise sterben.

§. 17. Geldsendungen werden nur in Silber und nur zu den Personenzügen angenommen, nach Frachtsatz A. berechnet und weder geholt noch gebracht. Der Versender hat solche in starken Fässern verpackt mit Frachtbrief und unter Angabe des Inhalts eine Stunde vor Abgang des Zuges an den bestellten Einnehmer abzuliefern, welcher Quittung mit Angabe der Stunde darüber ertheilt. Bei Ankunft wird der Frachtbrief dem Empfänger vorgezeigt, welcher auf demselben die Stunde der Vorzeigung zu notiren und sodann die Colli binnen einer Stunde gegen Schein abzuholen hat. Bei früherer Aufgabe oder späterer Abnahme der Colli ist die Compagnie nicht verantwortlich. — An Sonn- und Festtagen können deshalb keine Geldsendungen angenommen werden, ausgenommen zur Zeit der Messe in Leipzig.

§. 18. Güter, welche 24 Stunden nach Ankunft auf der Station nicht abgenommen sind, werden auf Kosten des Empfängers gelagert und bezahlen ½ Ngr. Lagerzins pro 100 Pfund für die Dauer von je 8 Tagen ohne Rücksicht auf kürzere Lagerzeit. Die Compagnie haftet dabei nur für erweislichen Diebstahl, außerdem aber für keine Art von Verlust oder Beschädigung.

§. 530.

Wenngleich sich annehmen läßt, daß nachgerade die Vorurtheile mehr und mehr verschwinden, welche unser Handelsstand beim Entstehen der Eisenbahnen in Deutschland so vielfach gegen den Gütertransport mit denselben offenbarte, so wird die Wichtigkeit dieser Institute für den Letzteren dennoch keineswegs durchstehend richtig gewürdigt. Noch immer betrachten viele Kaufleute, besonders von altem Schrot und Korn, den Güterversand bei den Eisenbahnen als etwas Secundäres und halten die Personenbeförderung, welche freilich mehr in die Augen fällt als jener, für die alleinige Hauptsache. Dennoch hat bei mehren bedeutenderen Bahnen nachgerade der Erfolg das Gegentheil bewiesen, indem die Güterfracht schnell auf sehr bedeutende Beträge sich erhob; anderer-

Digitized by Google

seits aber kann auch dem Handelsstande mit einem Waarentransport per Eisenbahn thatsächlich nur besser gedient sein als mit demjenigen per Fuhre. Zugegeben, daß bei Letzterem, besonders für ordinäre Güter, die Fracht vielleicht einige Procent billiger als bei der Eisenbahn auskomme, so wird diese Differenz doch jederzeit durch zwei wichtige Vortheile überholt. Erstens durch die größere Geschwindigkeit, welche beim Eisenbahntransporte stattfindet, sodann durch die bessere Sicherstellung gegen Untergewicht, Untermaß, Rampo, Beraubung, welche theilweise ebenfalls durch die Schnelligkeit der Reise entsteht, besonders aber durch den sorgfältigen Verschluß und die scharfe Controle des Gutes. Nicht minder wichtig ist auch der Umstand, daß das Risico gegen Brandschaden auf eben so wohlfeile als leichte Weise gedeckt und daß eine Entschädigung dafür nicht etwa wegen stattgefundener höherer Gewalt verweigert werden kann.

Der Abbruch, den die Spediteure durch die Eisenbahnen leiden würden, war von Anfang an vorauszusehen, indeß schmeichelte man, im Interesse dieser Personen, sich früher gewöhnlich doch noch damit, daß ihre Vermittlung in allen Fällen benutzt werden würde, wo es sich vom Uebergange des Gutes auf andere Bahnen handelte. Auch diese Hoffnung hat jetzt angefangen zu Wasser zu werden; eine derartige Vermittlung erscheint bei dem raschen Verkehr unserer Tage bereits viel zu weitläuftig. Es vereinigen sich in Folge dessen jetzt die Directionen verschiedener aneinander stoßender Bahnen dahin, daß von ihnen auf sämmtlichen Stationen einer jeden Güter zu directer Beförderung nach den End- und Zwischenstationen der andern angenommen werden sollen. Die Stelle der Spediteure vertreten sodann die verbundenen Compagnien selbst.

Zum bessern Verständniß eines derartigen Verhältnisses füge ich die nachstehende Bekanntmachung hinzu. Sie erläutert sich im Allgemeinen durch sich selbst, außerdem noch durch das im vorigen Paragraphen mitgetheilte Reglement.

Bekanntmachung.

Zu größerer Erleichterung und Beschleunigung des Frachtverkehrs auf den Eisenbahnen, haben sich die Verwaltungen der

Berlin-Anhaltischen, **Leipzig-Dresdner,**
Berlin-Stettiner, **Magdeburg-Halberstädter,**
Herzogl. Braunschweigischen, **Magdeburg-Leipziger** und
Sächsisch-Baierschen

Eisenbahnen dahin vereinigt, daß, soweit Dies nicht schon bisher geschehen, vom 15. März d. J. an auf sämmtlichen Stationen einer jeden der verbundenen Bahnen Güter zu directer Beförderung nach den End- und Zwischenstationen der andern angenommen werden sollen.

Für Ladungen dieser Art dürfen nur solche Frachtbriefe benutzt werden, in welchen der Absender die Verbindlichkeit der Reglementsbestimmungen aller von dem Gute berührten Bahnen anerkennt. Dergleichen Frachtbriefe sind bei unsern sämmtlichen Gütererpeditionen zu haben.

Die Regulirung etwaiger Schäden während des Transports erfolgt am Bestimmungsorte, jedoch wird den Versendern überlassen, durch jedesmalige Angabe im Frachtbriefe oder im Voraus für alle von ihnen aufzugebenden Güter, Nothadressen für die Orte des Ueberganges von einer Bahn zur andern zu ihrer sofortigen Vertretung in Beschädigungsfällen anzugeben.

Nur dann, wenn Güter nach Orten bestimmt sind, welche über die Endpuncte der Eisenbahnen Braunschweig, Crimmitzschau, Dresden, Halberstadt, Stet-

Digitized by Google

tin, sowie über Zwischenstationen dieser Bahnen hinausliegen, müssen dieselben an einen Spediteur der Endstation adressirt sein.

Leipzig, am 10. März 1845.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.
Gustav Harkort, Vorsitzender.
Fr. Busse, Bevollmächtigter.

Anmerkung.

In Folge Uebereinkunft mit den vorstehend benannten Eisenbahnverwaltungen ist es erforderlich geworden, unsern schon bekannten Reglements Nachstehendes noch hinzuzufügen:

1) für alle Nachnahmen oder Vorschüsse auf Frachtbriefe wird übereinstimmend mit den Vereinsbahnen von jetzt an eine Provision von ½ Ngr. vom Thaler erhoben.
2) Die zu dem geringern Frachtsatz (C.) bezeichneten Güter, insofern solche aus mindestens 40 Centner bestehen, müssen von andern Waaren getrennt, mit besonderm Frachtbriefe aufgegeben werden. Ist das Quantum geringer als 40 Centner, so tritt der höhere Tarifsatz B. ein.
3) Der vorschriftsmäßige Frachtbrief zu den auf andere Bahnen übergehenden Gütern darf einen versiegelten Advis nicht enthalten, noch dürfen demselben andere bezügliche Frachtbriefe angehängt sein.
4) In den Frachtbriefen, welche auf preußische Bahnen übergehen, muß außer dem hier gebräuchlichen Zollgewicht, auch das preußische Handelsgewicht ausgeworfen sein. 100 Pfund Zollgewicht sind 107 Pfund Handelsgewicht.
5) Zum Uebergang auf preußische Bahnen können nicht angenommen werden: baares Geld, ungemünztes Gold und Silber, Documente, Pretiosen und überhaupt keine Colli unter 40 Pfund.
6) Die Ueberlieferung der Güter von Bahnhof zu Bahnhof geschieht frei, ohne alle Nebenspesen, und es wird unsererseits Nichts weiter erhoben als der im Tarif ausgeworfene Frachtsatz.
7) Der Tarif von Dresden nach den Endstationen ist auf allen Gütererpeditionen zu kaufen, derjenige für alle Zwischenstationen aber in den Gütererpeditionen einzusehen.

Zu dem erwähnten, gleichzeitig publicirten

Tarif für den Transport von Gütern zur ordinairen Fracht von Dresden bis nach den Endstationen der verbundenen Eisenbahnen,

dessen vollständigere Mittheilung hier ohne Nutzen sein würde, finden sich noch folgende, der Vollständigkeit halber auch hier interessirende

Erläuterungen.

Für das Abladen und Fortschaffen am Bestimmungsorte derjenigen Güter, bei welchen folgende niedrigste Tarifsätze stehen:

ad **C.**(rimmitzschau)	10¾	Ngr. pro Zollcentner.
ad **Br.**(aunschweig)	20½	
ad **H.**(alberstadt)	17¼	
ad **M.**(agdeburg)	13	
ad **B.**(erlin)	18 und 19½	

haben die Empfänger selbst zu sorgen. In allen übrigen Tarifsätzen sind die Ablade- und Abfuhrkosten mit einbegriffen, ausgenommen in Crimmitzschau und Stettin, wo die Empfänger die Abfuhr aller Güter zu besorgen haben. Bei Crimmitzschau ist außerdem noch zu bemerken, daß auf der sächsisch-baierschen Bahn die zu dem niedrigsten Frachtsatze angegebenen Güter in Quantitäten von 80 Centnern Zollgewicht auch in Wagenladungen nach zwei Classen zu 10 Thlr. 6 Ngr. und zu 7 Thlr. 21 Ngr. nach Bestimmung des dortigen Reglements vom 31. Decbr. 1844 transportirt werden.

Auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn werden an den Endpuncten keinerlei Nebenspesen berechnet, weder für Auf- oder Abladen noch An- oder Abfuhre, außer bei den Gütern zum Tarifsatz G. 5½ Ngr., für deren An- und Abfuhre die Eigenthümer zu sorgen haben, insofern sie nicht die Geschirre der Compagnie à 10 Ngr. für eine zweispännige Fuhre benutzen wollen.

☞ **Eigenthümlich und deshalb nicht zu übersehen, ist die Einrichtung mit Nothadressen auf den Frachtbriefen. Ihr Zweck wie**

ihre Fassung erhellen aus der Bekanntmachung, Seite 617; ihr Nutzen für manche Fälle läßt sich nicht in Abrede stellen.

§. 531.

Als Beschluß der Darstellung über den Gütertransport per Eisenbahn theile ich nunmehr das Formular eines Frachtbriefes mit, wie dasselbe vorschriftsmäßig bei der Leipzig-Dresdener Compagnie in Anwendung kommt.

Formular Nr. 14 b.

Nachnahme für Vorschuß und Spesen . . . . . Thlr. . Ngr.
für Feuerversicherung über 50 Thlr. pr. Ctr. . . . „ . „

Anmerkung.

Feuerversicherung ist nur für Güter zu entrichten, deren Werth höher als 50 Thlr. pr. Centner angegeben wird, und zwar mit 5 Neugroschen für je 1 bis 1000 Thlr. des Mehrwerthes. Bis zum Werth von 50 Thlr. pr. Centner werden alle Güter durch die Compagnie gratis versichert.

(Abladeplatz) den 18

Durch die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie und in Gemäßheit der jedesmaligen von derselben veröffentlichten und an der Börse zu Leipzig angeschlagenen Reglements* empfangen Sie die unten verzeichneten Güter.

(Unterschrift oder gedruckte Firma.)

* Steht das Gut auf Anschlußbahnen über, so gelten dafür auch die Reglements der betreffenden Eisenbahnen.

Benennung der Colli.	Marke	Nummer	Handelsgewicht	Zollgewicht nach Pfunden	Inhalt	Werthangabe für die Feuerversicherung

Neugörre Adresse:

Herrn

in

Note.

Nachnahme . . . . . Thlr.
Fracht nach Taxe . . . . . „
Thlr.

Digitized by Google

§. 532.

Die Flußschifffahrt hat bei uns nicht allein seit den letzteren fünf und zwanzig Jahren sich überaus gegen früher gehoben, sondern sie befindet sich in der That auf einer Stufe, welche ihr in den meisten Theilen Deutschlands einen lebhaften und gut rentablen Fortgang, selbst neben den in der Concurrenz so furchtbaren Eisenbahnen, sichert. Es wird dies Resultat sich indeß überall herausstellen, wo die zur Seite den Letzteren dahinziehenden Wasserwege auf einer zeitgemäßen Kunstentwickelung stehen, dergestalt, daß auch der gewöhnlichste Kahn verhältnißmäßig rasch vorwärts kommt und doch der Transport der gröberen Artikel und des so wichtigen Getreides zu Frachten zu beschaffen ist, welche in gehörigem Verhältniß zu den Eisenbahntaren sich halten. Bei diesen Bedingungen werden Schiffer und Eisenbahncompagnien stets von einander getrennte Sphären für den Gütertransport bewahren und trotz der Letzteren werden die Ersteren nicht nöthig haben zu fürchten, brotlos durch dieselben zu werden. Nur daß abseiten der Regierungen sowohl für die beste Instandhaltung der Flüsse und Ströme, als für tüchtige Canäle, wo sie nöthig sind, und für möglichste Befreiung aller unserer Wasserstraßen von drückenden Zöllen und Abgaben sonstiger Art fortwährend Sorge getragen werden muß.

Einen neuen Aufschwung haben unserer Flußschifffahrt auch die Dampfschiffe (Dampfböte, Dampfer, auch wohl Dämpfer; franz. bateaux à vapeur, vapeurs, engl. steam-ships, steam-boats, steamers*), gegeben, welche besonders in dem letzteren Decennium sich so überaus verbreitet haben. Diese Dampfschiffe sind sogar für manche Eisenbahnen eine Concurrenz, denn sie stellen Dasselbe zu Wasser vor was jene zu Lande, obschon freilich mit dem Winter ihr Reich jedesmal zu Ende geht, um erst mit dem Frühling wieder zu erstehen. Wie bedeutend indeß unsere Binnendampfschifffahrt bereits sei, erhellt u. A. aus von Reden's schon §. 381, Seite 406, Anmerkung, erwähntem deutschen Dampfschiffbuche. Nach der dort gegebenen Aufstellung (Ende Mai 1845) werden die Binnengewässer Deutschlands mit 180 Dampfschiffen regelmäßig befahren, deren Gesammt-Pferdekraft etwa 11,136 beträgt. Sie mögen im Ganzen einen Capitalaufwand von etwa 7,250,000 Thalern erfordert haben. Davon repräsentiren 20 Actiengesellschaften oder Eigenthümer, über welche nähere Angaben vorliegen, 6,907,270 Thaler, wogegen Dieselben 102 Dampfschiffe mit 7077 Pferdekraft besitzen; 14 andere Gesellschaften oder Eigenthümer haben 18 Dampfschiffe mit 847 Pferdekraft in Dienst. Von 11 Gesellschaften oder Eigenthümern ist nur bekannt, daß die Zahl ihrer Schiffe 60 ist; die Pferdekraft derselben dürfte zu 3212 anzunehmen sein**). Innerhalb deutscher Gränzen sind ferner, in runden Zahlen, regelmäßig dampfschiffbar:

---

*) Dampfpaketschiffe, Dampfpaketböte, Dampfpakete, worunter solche Dampfer verstanden werden, welche auf regelmäßige Paketfahrt eingerichtet sind gleich den Segel-Paketschiffen, heißen franz. paquebots à vapeur, engl. steam-packets.

**) Von und nach deutschen Seehäfen und Flußmündungen fahren 77 Dampfböte, deren Gesammtpferdekraft zu 3460 anzunehmen ist, während das zu ihrer Anschaffung und Ausrüstung erforderliche Capital an 8½ Million Thaler betragen haben mag. — Vergl. über die europäische Dampfschifffahrt im Allgemeinen §. 537.

Digitized by Google

1)	Rhein (Basel bis unterhalb Schneckenschanze) . . .	deutsche Meilen	100
2)	Mosel (Abach bis Koblenz)	„	40
3)	Main (Bamberg bis Mainz)	„	50
4)	Neckar (Heilbronn bis Manheim)	„	15
5)	Ems (Leer bis Delfzyl)	„	6
6)	Fulda-Weser (Kassel bis Bremerhaven)	„	55
7)	Moldau-Elbe (Prag bis Curhaven)	„	116
8)	Spree-Havel (Berlin bis Havelberg)	„	21
9)	Trave (Lübeck bis Travemünde)	„	3
10)	Peene (Demmin bis Peenemünde)	„	14
11)	Oder (Frankfurt bis Swinemünde)	„	30
12)	Donau (Ulm bis Marchmündung bei Theben)	„	90
		Zusammen deutsche Meilen	540

Neben der Dampfschifffahrt ist in einigen Gegenden auch die sogenannte Rang-, Reihe- oder Beurtschifffahrt mit Segelfahrzeugen wichtig für den Gütertransport. Es hat bei einer solchen Rang- oder Reiheschifffahrt eine Anzahl von Schiffern, welche regelmäßig dieselbe Fahrt betreibt, unter einander sich dahin vereinigt, daß sie die Tour jedesmal in einer gewissen Reihenfolge machen, dergestalt, daß Derjenige, welcher demgemäß gerade in Ladung liegt, erst voll sein muß, ehe der auf ihn Folgende, Buglieger genannt, Ladung einnimmt. Der Name Beurtschifffahrt kommt bei uns namentlich auf der Elbe und am Rhein vor; Beurt ist ein holländischer Ausdruck, welcher soviel wie Genossenschaft, Zunft, bedeutet, Beurtfahrer heißt resp. das Schiff oder auch dessen Führer, der Beurtmann. Uebrigens ist dieser Ausdruck auch für Seeschiffe gebräuchlich, die zu einer Rangfahrt sich vereinigt haben, wie z. B. die Mehrzahl der Schiffe, welche zwischen Norwegen, Hamburg und Altona fahren.

Der Nutzen der Rangschifffahrt für den Kaufmann besteht darin, daß er auf promptere Beförderung seines Guts als mit andern Schiffern rechnen darf, welche auf's Geradewohl in Ladung legen und abwarten müssen, ob sie zufällig complett werden, während Concurrenten von ihnen, welche vielleicht erst weit später denselben Weg einschlagen, bereits längst damit reussirt haben. Nur daß die Beurt kein Monopol auf einem Platze ausüben darf, denn sonst unterliegt der Kaufmann sehr bald allen Verationen, welche übermüthige Frachtführer in solcher Lage so gern gegen den Handelsstand anwenden. Gern befördere also der Letztere das Gute der Reihenschifffahrt und benutze dasselbe für sich nach besten Kräften, schließe damit jedoch Schiffer, welche der Rangschifffahrt nicht angehören wollen, nicht von der Concurrenz aus.

Die Segelschiffe oder Kähne, welche auf den verschiedenen Flüssen zum Gütertransport gebraucht werden, haben sehr abweichende Namen, gerade wie auch ihre Bauart und ihre Verwendung sehr verschieden sind. So pflegen namentlich die Getreidekähne von anderen Kähnen in der Construction abzuweichen; seltsam weitläuftig sind die böhmischen und sächsischen Zillen, welche die Elbe thalwärts befahren, dann aber nicht wieder zu Berg können, und die man deshalb, wenn sie entladen sind, auseinander nimmt. Im Allgemeinen kommt aber, zur Unterscheidung, vielfach vor, daß man die Fahrzeuge, welche auf den schnelleren Transport von Gütern eingerichtet sind, auf Eilfracht, Jachten, und diejenigen, welche nur auf ordinaire Fracht berechnet werden, Ladungen nennt. Besondere Gelegenheiten dieser Art treten dann als Extra-

jachten und Extraladungen auf u. s. w. Bei Dampfschiffen verladet man, außer mit diesen selbst, auch noch mit Schleppschiffen (remorqueurs), welche mit denselben in Verbindung stehen. Oftmals ist die Dampfschleppschifffahrt sogar der ausgesprochene Hauptzweck eines Dampferunternehmens.

Zu den Transportmitteln auf Flüssen gehören endlich noch die Flöße, mit welchen vor allen das Holz stromabwärts geflößt zu werden pflegt. Die Einrichtung dieser einfachen Fahrzeuge darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie sind in der obigen Eigenschaft überall einer Controle der Behörden, ganz wie die Kähne, Segel- und Dampfschiffe unterworfen.

§. 533.

Auch der Flußschiffer bedient sich, wenigstens an allen größeren Plätzen, zu seiner Vermittelung mit dem Ablader einer Art von Frachtmaklern, welche aus dieser Vermittelung ein eigenes Geschäft macht. Sie nennen sich in der Regel Procureure, Schiffs- oder Schifffahrtsprocureure, auch wohl Schifffahrts-Factoren oder Agenten, oder aber sie treten, wie namentlich oft bei Dampfschiffen, sofort als Bevollmächtigte der betreffenden Gesellschaft auf. Des Namens Spediteur bedienen dagegen diese Personen sich seltener als die Güterbestätter. Nach französischen Gesetzen rangiren Dieselben unter den commissionnaires des transports par eau. Eine directe Uebereinkunft unter dem Ablader und dem Schiffer ist außerdem sehr häufig, besonders auf kleineren Plätzen, sowie wenn der Ablader dem Schiffer seine volle Ladung giebt. Tritt anderweitig der Procureur für den Letzteren auf, so steht der Erstere als Factor von Diesem dem Ablader gegenüber; eben so jeder andere Vermittler, ausgenommen der Schiffsherr selbst für seinen Steuermann, denn hier ist Jener der Principal und Mandant und der Letztere nur Factor. Daß ein Procureur in der Art wie oftmals der Güterbestätter statt des Fuhrmanns einträte, möchte wenigstens selten sein; in praxi kann ich eines solchen Falles mich weder erinnern, noch habe ich davon gehört. Seine Remuneration erhält der Procureur ausschließlich vom Schiffer; der Bevollmächtigte einer Dampfschifffahrtsgesellschaft wird schon von der Letzteren für die Frachtbesorgungen mit salarirt. Andererseits wurde wegen des Centnergeldes oder der Discretion bereits in §. 524, Seite 592, das Behufige in Betreff der Flußschiffer gesagt.

Der Frachtcontract mit dem Flußschiffer*) beruht im Allgemeinen auf derselben Basis wie derjenige mit dem Fuhrmann (vergl. hier §. 525); doch treten, theils durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, theils durch größere Ausdehnung der außergewöhnlichen Bedingungen, einige wesentliche Modificationen hierin ein. Die eben gemeinte Ausdehnung springt vor Allem bei der Dampfschifffahrt in die Augen; für diese sind Abweichungen von dem gewöhnlichen Wege aber um so mehr nöthig, als es bei dem Gütertransport durch sie auf ganz besondere Schnelligkeit ankommt und von einem vorgängigen Accord mit dem Verlader dann nicht erst die Rede sein kann, weshalb alle dahin

*) In Bezug auf Preußen ist hier empfehlenswerth: Mirus, A., Das Seerecht und die Flußschifffahrt nach preußischen Gesetzen ꝛc. 2 Bde. Leipzig, Hinrichs. 1838—1839. Ldpr. 5 ℛ.

Digitized by Google

schlagenden Conditionen also von der betreffenden Compagnie bevorwortet werden. Natürlich wird die Letztere bei solcher Gelegenheit suchen, sich so sicher wie möglich gegen den Ablader und den Empfänger zu stellen. Zunächst macht sie darum fast jederzeit zur conditio sine qua non, daß in den Ladungspapieren der Absender ausdrücklich ihre Bedingungen anerkenne, oder aber sie stipulirt, daß schon durch das Factum des ihr von dem Ablader übergebenen Transports dessen Consens zu denselben vorausgesetzt sei. Sehr häufig besitzt die Compagnie ferner einen obrigkeitlich genehmigten eximirten Gerichtsstand und mitunter ist von vorn herein festgesetzt, daß über alle Frachtstreitigkeiten unter ihr und den respectiven Abladern und Empfängern compromittirt werden solle; endlich beschränkt sie ihre Haftung für das übernommene Gut sehr wesentlich gegen den gewöhnlichen Frachtfahrer, wie sie denn z. B. sehr häufig kein Zuwägen der ihr überlieferten Güter anerkennt, d. h. keine Garantie für das in den Frachtbrief eingetragene Gewicht übernimmt. Den Dampfschiffen muß auch fast durchstehend das Gut vom Ablader an Bord geliefert werden, während es sonst bei den Flußschiffern weit eher als Regel anzunehmen ist, daß sie die contrahirten Güter vom Versender abzuholen haben, geht es nicht mit dem zur Reise bestimmten Schiffsgefäße selbst, so doch mit einem Leichter *).

Im Allgemeinen hat jeder Schiffer und also, die nöthigen Ausnahmen abgerechnet, auch jede Schifffahrtsgesellschaft, bezüglich des Gütertransports folgende Verpflichtungen auf sich:

1) Das Schiffsgefäß muß in gutem Zustande, gehörig bemannt und überhaupt in jeder Hinsicht tüchtig für die betreffende Reise sein. Ist das Schiffsgefäß nicht so conditionirt, so hat der Schiffer es auf seine Kosten in die gehörige Beschaffenheit setzen zu lassen. Bei Schiffen, die für längere Fahrten bestimmt sind, findet auch zur bessern Sicherstellung des Publicums fast jederzeit eine vorgängige Besichtigung abseiten der Hafenbehörde statt, ehe der Schiffer wieder Ladung einnehmen darf. Bei andern Schiffsgefäßen, namentlich solchen, die täglich oder wöchentlich in der Fahrt sind, fällt eine solche Controle freilich oftmals weg; Dies hat aber auch schon manches Mal seine Nachtheile gehabt und kann es überhaupt nur gerügt werden, wenn eine derartige Aufsicht irgendwie läßig betrieben wird oder wohl gar, wie hin und wieder auch vorkommt, ganz wegfällt.

2) Der Schiffer kann nicht eher als vollständig reisetüchtig betrachtet werden, als bis er sämmtliche Legitimationspapiere zusammen

*) Leichter, Ableichter, Leichterschiff, Lichter (franz. allège, engl. lighter), in provinciellem Deutsch auch: Leuchter, ist ein meist durchaus flaches, langes und breites Fahrzeug, dessen man sich bedient, Waaren zwischen See- oder Flußschiffen und dem Lande hin und her zu schaffen. Auch wird es benutzt, einem Schiffe, das durch die Schwere seiner Ladung einen zu starken Tiefgang bekommen hat, um in den Hafen einlaufen zu können, die Erstere theilweise oder ganz abzunehmen, es zu erleichtern, indem man jene lichtet (löscht). Hieher erklären sich auch die Namen des Fahrzeugs. In Hamburg heißen die großen Gefäße dieser Art, welche für die Seeschiffe verwendet werden, Ewer oder Schuten. Die Eigner derselben bilden eine eigene Classe von Schiffern, Ewerführer genannt, was, sowie Schutenführer, übrigens auch der Name für jeden zeitweiligen Führer eines Ewers ist, also auch z. B. einen Knecht des eigentlichen Ewerführers, seines Baas (nach dem Holl.) oder Brotherrn. Ewerführerlohn s. v. w. Leichterfracht, Lichterfracht, franz. droit d'allège, engl. lighterage.

Digitized by Google

hat, deren er auf der Reise bedarf. Diese Documente sind nicht überall dieselben, namentlich nicht diejenigen, welche durch die Zoll- und Steuergesetze erfordert werden; im Allgemeinen kann man aber annehmen, daß dem Schiffer auf der Reise nöthig seien:

I. Ein Reisepaß für sich und seine Leute.

II. Der obrigkeitliche Meß- oder Aufbrief.

Derselbe enthält eine genaue Aufgabe über Länge, Breite, Höhe, Tiefgang des Schiffsgefäßes und über dessen Tragfähigkeit (Trächtigkeit, Lastigkeit), sowie des Erstern nähere Bezeichnung, nach Classificirung und Nummerirung desselben bei der Behörde und auch, wenn es einen solchen führt, nach dem ihm ertheilten abzeichnenden Namen.

III. Das Schiffspatent.

Ein obrigkeitlicher Ausweis über Eigenthum und Tüchtigkeit des Schiffsgefäßes.

IV. Das Schifferpatent.

Ein dergleichen über Qualification und Zulassung des Schiffers oder resp. Steuermanns, welcher für Denselben das Fahrzeug führt.

V. Die Frachtbriefe über die eingenommene Ladung.

Wo solche hinzukommen, sind auch noch die Connossamente (Ladungs-, Ladescheine) hinzuzufügen. Ueber diese ist nachzulesen §. 536 f.

VI. Das Manifest oder Ladungsverzeichniß.

Eins der unerläßlichsten Papiere. Es enthält im Allgemeinen:

a) Die genaue Bezeichnung des Schiffsgefäßes und des Schiffers, sowie

b) der betreffenden Reise.

c) Ein Verzeichniß der geladenen Colli, nach deren Marken, Nummern, Inhalt, Gewicht, Maße, Stückzahl u. s. w.

Dasselbe wird auf Grundlage der unter V. gedachten Papiere aufgemacht.

d) Die respectiven Befrachter (Ablader).

e) Die respectiven Destinatare (Empfänger).

f) Die Fracht für jede vereinzelte Abladung, und daneben sogleich:

g) die Berechnung derselben, wie sie im Ganzen von jedem Empfänger zu zahlen ist.

h) Ort und Datum des Vollzugs.

i) Unterschrift des Schiffers oder, wenn Derselbe nicht selbst fährt, des Steuermanns.

k) Unterschrift des Procureurs oder sonstigen Factors oder des respectiven Gesellschafts-Bevollmächtigten für das Schiffsgefäß.

l) Das etwa gesetzlich erforderliche Visum des heimathlichen Consuls des Schiffers oder desjenigen Staats, in welchem der Bestimmungshafen Desselben belegen ist.

Ein solches Manifest muß, der Controle der Behörden wegen, stets in duplo, oftmals, anderweitiger Vorschriften halber, in einer noch größeren Exemplarezahl am Bord sein. Alle diese vorschriftsmäßigen Exemplare sind das eigentliche Manifest. Außerdem unterscheidet man noch das einkommende oder eingehende Manifest, unter welchem

man eine bloße Privatnotiz in obiger Weise oder eine Copie des eigentlichen Manifests versteht, welche der Schiffer oder sein Procureur u. s. w. nur zu ihrer bessern Richtschnur, und zwar oft erst am Bestimmungsplatze, entwerfen, um sich derselben bei der Encassirung der Fracht zu bedienen. Ein derartiges Manifest ist indeß nirgend Vorschrift *).

VII. Die vorschriftsmäßigen Zoll- und Steuerdocumente, sowohl für das Schiffsgefäß als dessen Ladung; Ursprungsatteste u. s. w.

Bei Flößen vereinfacht sich das Vorstehende Etwas, doch sind dabei im Ganzen dieselben Grundsätze als leitend zu betrachten.

Auf einige wichtigere oder doch interessantere Details über die Legitimationspapiere für Flußschiffer komme ich in den Anmerkungen zu diesem Paragraphen, woselbst sich auch beispielsweise die Bedingungen verzeichnet finden, unter welchen die Vereinigte magdeburg-hamburger Dampfschifffahrts-Compagnie den Gütertransport besorgt.

3) Der Schiffer hat sich in der Regel beim Befrachter zur Uebernahme der contrahirten Ladung zu melden. Theilweise aus Lokalverhältnissen, theilweise aus besonderen Vertragsclauseln, tritt jedoch hierin öfters eine Ausnahme ein und der Befrachter meldet sich mit dem Gute beim Schiffer. Bei Dampfschiffen ist Dieses besonders häufig.

4) Sobald der Schiffer die contrahirte Ladung eingenommen hat und Wind und Wetter es erlauben (dienend sind, technisch geredet), ist Derselbe verbunden, seine Reise anzutreten. Ein Schiffer, welcher seine Ladung durch Stückgüter zusammenbringt, pflegt indeß wohl längere Zeit sich aufzuhalten, bis er complet ist; inwieweit ihm Solches von denjenigen Befrachtern gestattet werden müsse, welche ihm ihren Antheil daran bereits geliefert haben, kann nur nach den jedesmaligen Umständen, namentlich nach der Art des Vertrags, beurtheilt werden. Bei Schiffen, welche, voll oder nicht voll, jedesmal auf einen bestimmten Tag expedirt werden, wohin auch die Dampfschiffe mit ihren regelmäßigen Fahrten gehören, stellt sich das Vorerwähnte schon von vorn herein anders, und Dies bereits ist ein Grund mehr, in manchen Fällen dergleichen Gelegenheiten allen andern vorzuziehen.

5) Der Schiffer ist verpflichtet, das Schiffsgefäß in Person oder durch einen von ihm darauf gesetzten Steuermann zu führen. Uebergäbe ein Schiffer einen von ihm übernommenen Gütertransport willkürlich einem andern Schiffer in dessen Fahrzeug, so hat er alle Folgen davon, einschließlich der höheren Gewalt, zu vertreten und kann seinen Regreß nur an diesen Dritten nehmen.

6) Der Schiffer hat seine Reiseroute ohne Umwege einzuhalten.

7) An dem Bestimmungsplatze eingetroffen, hat der Schiffer sich bei dem Destinatar (Empfänger) durch Einreichung seines Frachtbriefes zu melden. Ob der Schiffer zugleich das Gut dem Empfänger an's Ufer zu liefern habe oder Dieser dasselbe durch einen Leichter holen lassen

*) Mitunter kommt auch noch der Ausdruck kleines Manifest vor. Darunter wird alsdann das bei den Seeschiffern gebräuchliche Recepisse oder Recieve des Steuermanns über einen eingenommenen Ladungstheil verstanden, auf welches nachher das Connossament über Letzteren ausgeliefert wird.

Digitized by Google

müsse, hängt von Lokalverhältnissen, von Usanzen, und sonst auch vom Vertrage ab.

8) Die Haftung des Schiffers für das Gut erstreckt sich ganz so weit wie diejenige des Fuhrmanns. Er muß dasselbe äußerlich wohlconditionirt, mit demselben Gewichte, womit es ihm selbst zugewogen worden ist (wenn überhaupt Dies stattgefunden hat), und solche Waaren, die er nach beigegebener Probe zu liefern übernommen hat, nach dieser liefern. Am Ausgedehntesten kommt eine derartige Verpflichtung bei Getreideladungen vor, denn hier übernimmt unser Binnenschiffer herkömmlichermaßen sehr regelmäßig eine vollständige Garantie für die Qualität. Ich komme hierauf in §. 534 näher zu sprechen.

9) Die Stipulation einer Lieferzeit ist in der Flußschifffahrt im Allgemeinen nicht gebräuchlich, doch kommt sie einzeln vor. Wenn Letzteres der Fall ist, hat der Schiffer sie natürlich eben so pünktlich einzuhalten, als der Fuhrmann.

Vor der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten kann den Schiffer nur erwiesene höhere Gewalt schützen.

Des Befrachters sowie des Destinatars Verpflichtungen gegen den Flußschiffer sind dieselben, wie sie sich schon beim Fuhrmanne aus der Natur des Frachtcontracts ergeben. (Vergl. §. 525, Seite 601 f.). Ebenso steht es mit der Berechtigung des Schiffers, auf Schadensersatz zu bestehen, wenn der Befrachter die contrahirte Ladung entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig liefert, und wegen seines juris retentionis an der Waare für seine Fracht und Spesen, sowie des Recurses an den Befrachter, wenn deren Bezahlung verweigert wird. Des Befrachters und des Destinatars Befugnisse gegen den Schiffer sind ganz nach denen gegen den Fuhrmann zu bemessen, worüber a. a. O., Seite 596 f., das Nähere sich findet; außerdem hat der Befrachter durch ein Connossament (s. §. 536) noch das Mittel in Händen, mittelst eines bloßen Indossaments auf demselben der Ladung einen veränderten Destinatar zu geben. (Vergl. §. 538.)

Anmerkungen. Die Art und Weise, wie die Vermessung (Aichung) der Schiffsgefäße auf den deutschen Flüssen geschieht, weicht bis jetzt noch mehrfach ab. Um aber doch ein Beispiel über ein derartiges Verfahren hieher zu setzen, sei dasjenige gewählt, dessen man bei den Elbkähnen sich vorschriftsmäßig bedient. Zur Ermittelung der Tragfähigkeit derselben werden folgende Dimensionen gemessen:

1) Die Länge von der Pflicht (Flucht, auch Schub) bis zum Stand, nach dem magdeburger, oder zwischen den Pflichten von Schott zu Schott, nach dem hamburger Ausdruck, und zwar in preußischen Fuß- und Bruchtheilen derselben;

2) die größte lichte Breite des Raums zwischen den Schwellen, nach magdeburger, oder zwischen den Balkenwegern, nach hamburger Benennung, oder wenn diese fehlen, von Bord zu Bord, und zwar ebenfalls in Fuß- und Bruchtheilen;

3) die Tiefe des Schiffes, wo der Bord am Niedrigsten ist, ebenfalls in Fuß- und Bruchtheilen derselben.

Die Messung der Tiefe geschieht, daß man, nach dem magdeburger Ausdruck, über den Auflauf des Kahns in der Nähe der Segelducht, und wenn ein Rießbord vorhanden ist, dicht unter der Oberkante desselben an der Naht, und, nach dem hamburger Ausdruck, dicht unter der Deckplanke, oder wenn kein Deck vorhanden ist, über das Schanddeck des Bords, eine Schnur stark anspannt und die Tiefe von der Schnur bis auf die Lagerdielen mißt. Die 3 gefundenen Zahlen von Fuß werden sodann mit einander multiplicirt und das Product wird durch die Zahl 120 dividirt. Der Quotient ist die Zahl der Lasten von 4000 Pfund preußisch, welche für die Tragfähigkeit des Kahns anzunehmen ist. Auf die Kajüte und andere, durch Bretterwände abgetheilte Räume der Fahrzeuge wird keine Rücksicht genommen. Desgleichen kommen die sogenannten Riesborde nicht in Betracht.

Digitized by Google

Die Bezeichnung der Fahrzeuge besteht in der Anschreibung der Nummer, sowie des Namens und Wohnorts des Schiffseigners, mit Oelfarbe auf einem blechenen Täfelchen, das der Eigner anzuschaffen hat, und welches über der Baudenthüre angebracht und gehörig befestigt wird. Es werden nur diejenigen Fahrzeuge nummerirt, welche mit einer Baude versehen sind. Die von den sächsischen Schiffern erkauften böhmischen Zillen sind, da sie sammt Ladung im Auslande wieder verkauft werden, folglich nach Sachsen nicht zurückkehren, von der vorschriftsmäßigen Nummerirung der Elbkähne ausgeschlossen.

Die vom 13. April 1845 datirte Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 enthält in den §§. 6 — 17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik (Böhmen) und Hamburg oder Harburg an der Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte nachfolgende neue

Bestimmungen über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge.

Ich theile dieselben hier vollständig mit, da man auf solche Weise einen genauen Blick in die Einrichtung der Schiffs- und Schifferpatente gewinnt und die dabei zur Basis gelegten Principien meist mit den allgemeineren stimmen, welche jetzt über diese Documente bei unsern Behörden im Umlauf sind.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen Denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn

diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jeden Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jeden Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9—12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10—20 „ — — für ein Segelschiff,
5—10 „ — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des Letzteren wegen derselben Uebertretung an einem andern Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige (Segelschiff / Dampfschiff) (ohne besonderen Namen / N. N.) mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Digitized by Google

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das Letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger Dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit (Segelschiffen / Dampfschiffen) dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jeden auf der Elbe fahrenden (Segel-/Dampf-Schiffes) unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger Dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jeden auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Zur Ausführung der auf Seite 627 f. enthaltenen Bestimmungen ist von dem preußischen Finanzministerium nachstehendes

Regulativ

erlassen worden.

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10 der Additional-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12 der Additional-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die, nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs, eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additional-Acte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1, Nr. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12 der Additional-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schiffahrt oder der Flößerei, ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patentes (§. 1, Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei vom 23. October 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet ..... brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1, Nr. 2 bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauattestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß Dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er Demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, respective zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachge-

sucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1, Nr. 3, §. 3, Nr. 2), hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3, Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob Derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1, Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;
c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntniß hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber Jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei; wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbaubezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich Jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des, im §. 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5, 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotocollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5, 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbe-

Digitized by Google

Zur Ausführung der auf Seite 627 f. enthaltenen Bestimmungen ist von dem preußischen Finanzministerium nachstehendes

erlassen worden.

Regulativ

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10 der Additional-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12 der Additional-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die, nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs, eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additional-Acte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1, Nr. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12 der Additional-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei, ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patentes (§. 1, Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. October 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet ..... brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1, Nr. 2 bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauatteste genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß Dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er Demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, respective zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachge-

sucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1, Nr. 3, §. 3, Nr. 2), hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3, Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob Derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1, Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;
c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber Jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei; wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbaubezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich Jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des, im §. 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5, 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotocollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5, 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbe-

Digitized by Google

zirken Schiffer Patente erhalten haben, davon, unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und allen Patenten, und sind demnächst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5, 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht; der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. §§. 10, 11, 13, sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §§. 14—16 der Additional-Acte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit Dieser den, im §. 17 der Additional-Acte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. December 1844.

Ich schließe diese Anmerkungen mit der nachstehenden Uebersicht der Bedingungen, unter welchen die Vereinigte magdeburg-hamburger Dampfschifffahrts-Compagnie den Gütertransport auf ihren Dampfböten und Schleppschiffen übernimmt.

Der Fracht-Tarif

zerfällt in sechs Classen, nach dem Gewichte der verschiedenen Gegenstände geordnet. Die Fracht ist für einen Centner Zollgewicht, excl. Elbzölle und Assecuranz, auf der Strecke zwischen Magdeburg und Hamburg, wie folgt:

Erste Classe.

Niederwärts (zu Thal).		Aufwärts (zu Berg).	
Dampfschiff	7½ Sgr.	Dampfschiff	10 Sgr.
Schleppschiff	5 „	Schleppschiff	6¼ „

Zweite Classe.

Dampfschiff	10 Sgr.	Dampfschiff	10 Sgr.
Schleppschiff	6¼ „	Schleppschiff	7½ „

Dritte Classe.

Dampfschiff	10 Sgr.	Dampfschiff	12½ Sgr.
Schleppschiff	7½ „	Schleppschiff	10 „

Vierte Classe.

Dampfschiff	11¼ Sgr.	Dampfschiff	15 Sgr.
Schleppschiff	7¼ „	Schleppschiff	10 „

Fünfte Classe.

Dampfschiff	12½ Sgr.	Dampfschiff	17½ Sgr.
Schleppschiff	10 „	Schleppschiff	15 „

Sechste Classe.

Dampfschiff	17½ Sgr.	Dampfschiff	25 Sgr.
Schleppschiff	15 „	Schleppschiff	22½ „

Für Waaren, welche in den Frachtbriefen als „Eilgüter" declarirt sind, daher vorzugsweise befördert werden, wird die Hälfte des Frachtsatzes der betreffenden Classe,

Digitized by Google

in welche sie rangiren, mehr berechnet. — Häringe, die Tonne à 3¼ Ctr. Z. G. gerechnet, sowie Getreide, Hülsenfrüchte, Meubeln, Pretiosen, Gold, Silber und alle nicht namentlich aufgeführten Waaren nach Accord; für den ersteren Artikel ist jedoch der höchste Frachtsatz 5 Thaler pro Tonne exclusive Zölle und Assecuranz. — Pulver und chemische, feuergefährliche Gegenstände werden überall nicht mitgenommen. Terpentinöl per Dampfschiff nur in den Schleppschiffen. — Für Colli gemischten Inhalts wird der Frachtsatz derjenigen Waare, welche zur höchsten Classe rangirt, berechnet. — Von der Eröffnung der Schifffahrt bis ultimo April und vom 1. Novbr. bis zum Schlusse des Dienstes, werden obige Frachtsätze um ein Viertel, als Winterzulage, jedoch nur aufwärts (zu Berg) erhöht, und gelten obige Frachtbestimmungen so lange, als die Elbe einen Wasserstand von mindestens 25 Zoll unter No. 0 hat und keine andere Bestimmungen erlassen werden. — Voluminöse Colli und hauptsächlich Gegenstände im Gewicht von 15 Ctr. und darüber können nur mit den Schleppschiffen befördert werden.

Im Gewichte wird der Inhalt eines Frachtbriefes nie unter 1 Ctr. Zollgewicht für Fracht und Zölle berechnet, und gelten ferner

bei Pöften unter 5 Centnern:						bei Pöften von und über 5 Centner:					
von 8	bis 32	Pfund	für	¼	Centner	von 10	bis 34	Pfund	für	¼	Centner
„ 33	„ 57	„	„	½	„	„ 35	„ 59	„	„	½	„
„ 58	„ 82	„	„	¾	„	„ 60	„ 84	„	„	¾	„
„ 83	„ 109	„	„	1	„	„ 85	„ 109	„	„	1	„

Güter, deren Gesammtgewicht auf einem Frachtbrief nicht über 38 Pfund Zollgewicht oder 39 Pfund hamburger Gewicht beträgt, können nur mit schriftlicher Genehmigung der preußischen Postbehörde mitgenommen werden.

Alle Güter müssen in Magdeburg spätestens den Tag vor der Abfahrt Abends bis zum Schluß des Packhofes zur bestimmten Einladestelle geliefert und damit die in gesetzlicher Form genau ausgefertigten, mit der Bemerkung „Fracht nach Dampfschifffahrts-Taxe und Bedingungen“ versehenen Frachtbriefe und sonstigen Legitimationspapiere sogleich übergeben werden, wenn auf Beförderung der Waaren mit dem am nächsten Tage abgehenden Dampfboote gerechnet werden soll; für das am Sonntag abgehende Schiff hingegen können die dafür bestimmten Güter nur bis Sonnabend, Mittags 12 Uhr, für die am Sonntag und Donnerstag früh abgehenden Schleppkähne ebenfalls nur bis Sonnabend resp. Mittwoch, Mittags 12 Uhr, angenommen werden.

In Hamburg werden die durch Lokalverhältnisse nöthig erachteten Bedingungen wegen Annahme der Waaren noch besonders veröffentlicht.

Die Empfangnahme der Güter muß in Hamburg sofort nach Ankunft der Schiffe und erfolgter Präsentation der Frachtbriefe geschehen, widrigenfalls die Waaren für Rechnung und Gefahr der Empfänger gelagert werden; in Magdeburg sind die Güter nach Ankunft und Entleerung der Schiffe und erfolgter Präsentation der Declarationen sofort und zwar an der Ausladestelle sämmtlich in Empfang zu nehmen, da die Gesellschaft das Zubodenbringen der zur Packhofsniederlage declarirten Güter nicht mehr besorgen kann.

Die Laderäume der Dampfschiffe und Schleppkähne werden nicht nur von Magdeburg nach Wittenberge und zurück, sondern auch von da nach Hamburg und zurück mit Plombage-Verschluß versehen, demnach die geladenen Güter sich unter fortwährendem Verschluß befinden; die Compagnie haftet daher, und weil sie die Güter nicht nach dem Gewicht übernimmt, weder für Gewicht und Inhalt, noch für Beschaffenheit der geladenen Waaren, unterwirft sich jedoch bei etwa vorkommenden Differenzen dem in den Statuten der Gesellschaft ausgesprochenen schiedsrichterlichen Verfahren.

Bei etwaigen Elbzoll- und Steuer-Contraventionen behält sich die Gesellschaft, da die zollamtlichen Declarationen nur auf Grund der empfangenen Frachtbriefe abgegeben werden, eine ganze oder theilweise Revision der geladenen Waaren aber, des Zeitverlustes wegen, in Wittenberge nicht bewirkt werden kann, das Recht vor, ihren Regreß entweder an den Empfänger oder Absender zu nehmen, ohne selbst dafür verantwortlich zu sein. Eben so geht die Verbindlichkeit des betreffenden Schiffsführers, als Begleitschein-Extrahenten, bei einem Steuerprocesse, beim Erscheinen des ersten Resoluts auf den Empfänger über, und ist Dieser gehalten, die nöthigen Schritte, als: Recurs zu ergreifen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten oder aber sich bei dem Resolute zu beruhigen und die erkannte Strafe und Kosten zu zahlen, selbst zu besorgen. Auch erklärt die Gesellschaft, daß jeder Frachtbrief über per Dampf- oder Schleppschiff verladene Waaren nur nach den Bestimmungen dieses Tarifs

Digitized by Google

für sie Verbindlichkeit hat und von ihr sonach betrachtet wird; eben so erkennt jeder Empfänger von Waaren ausdrücklich an, ein Exemplar dieses Tarifs empfangen und sich den vorstehenden Bestimmungen unterworfen zu haben.

§. 534.

Die Documente, welche über den Frachtvertrag bei der Flußschifffahrt ausgestellt werden, sind:

1) Der Frachtbrief, und

2) das Connossament, der Ladungs- oder Ladeschein.

Gesetzliche Vorschrift ist überall nur der Frachtbrief, und namentlich genügt er jederzeit zur Legitimation des Schiffers und der Ladung. Sein Inhalt erleidet gegen den Frachtbrief für den Fuhrmann (s. §. 526, Seite 601 f.) nur wenig Abänderung und stellt sich im Allgemeinen wie folgt:

1) Abladungsort und Datum.
2) Name des Schiffers oder, bei einem Dampfschiffe, oftmals auch nur des Letzteren, falls der des Schiffers nicht vorschriftsmäßig ausdrücklich hinzugefügt werden muß.
3) Bemerkung darüber, daß das Frachtgut dem Schiffer trocken und wohlbeschaffen überliefert worden, eben so, wenn Solches stattgefunden hat, daß es dem Schiffer mit dem sodann anzugebenden Gewichte zugewogen. Ist das Gut dagegen mit einem gewissen Maße zugemessen oder einer gewissen Stückzahl zugezählt, so tritt eine desfallsige Bemerkung ein; oftmals kann Dies auch noch neben dem Gewichte stattfinden.
4) Bezeichnung des Frachtguts nach Marken und Nummern, Zahl und Qualität der Colli, dem Inhalte und dem Bruttogewicht. Wo besondere Vorschriften es erheischen, muß auch das Nettogewicht aufgeführt werden; eben so tritt bei Getreide und ähnlichen Artikeln das Gemäß an die Stelle des Bruttogewichts u. s. w.
5) Die Clausel, daß die gleich nachher zu bezeichnende Fracht dem Schiffer nur bei richtiger und in unbeschädigtem Zustande stattfindender Lieferung zu bezahlen sei. Ist
6) eine Lieferzeit ausbedungen, was bei Schiffern aber zu den Seltenheiten gehört und jedenfalls nur als Ausnahme vorkommt, so wird die Frachtzahlung ebenfalls von dem Einhalten derselben abhängig gemacht, und werden für den Fall der Nichterfüllung Frachtverlust, ja selbst Schadensersatz, ganz wie bei Fuhrleuten, verschrieben.
7) Die Fracht*). Bei dieser muß bemerkt werden, ob sie einschließlich oder ausschließlich der Zölle unterwegs, oder welcher von denselben, zu verstehen sei. Hat der Schiffer, was ziemlich oft sich ereignet, vom Befrachter einen Vorschuß auf dergleichen Auslagen erhalten, so muß dieser, als von der Fracht zu kürzen, im Frachtbriefe aufgeführt werden. Bei Schifffahrtsgesellschaften für regelmäßige Fahrten, bei welchen ein fester Frachttarif gilt, heißt

*) Französisch voiture par eau, schlechtweg auch bloß prix. Vergl. den VII. Abschnitt, §. 123, Seite 166.

Digitized by Google

es im Frachtbriefe vielfach: Fracht laut Tare. Wo neben dem Frachtbriefe noch ein Connossament gezeichnet ist, ein Punct, welcher in §. 536 näher besprochen wird, bezieht man im Frachtbriefe bei der Fracht sich gewöhnlich auf das Connossament.

8) Das Nöthige wegen der Versicherung.

Schifffahrtsgesellschaften pflegen sehr häufig dieselben sogleich selbst für alle mit ihren Gefäßen verladenen Frachtgüter zu übernehmen; andere übernehmen die Verpflichtung, die Assecuranz nach Aufgabe des Befrachters sofort bei irgend einer dazu festgesetzten Compagnie zu besorgen. Eine Police bekommt der Befrachter über all' dergleichen Versicherungen fast nie zur Hand; statt dessen wird der Frachtbrief von der betreffenden Versicherungsgesellschaft abgestempelt. Die Prämie und sonstigen Assecuranzkosten sind neben der Fracht vom Empfänger zu vergüten.

9) Nöthiges wegen etwaiger Spesen-Nachnahme.

10) Bemerkung, ob der Empfänger mit dem Frachtgute laut oder ohne Bericht zu verfahren habe.

11) Name des Abladers.

Häufiger als bei Versendungen per Achse ist bei denen per Flußschiffen die Stellung eines Frachtbriefs an Ordre. (Vergl. §. 526, Seite 606.) Nur Dampfschiffe und Schiffer, welche bloß eine kleinere Strecke bereisen, pflegen sich auf Annahme solcher Frachtbriefe nicht einzulassen.

Eigenthümlich sind noch die Clauseln, unter welchen das Getreide von vielen Flußhäfen im Innern Deutschlands, namentlich Magdeburg, Berlin, Halle u. s. w. verladen zu werden pflegt. Was sonst bei keinem Artikel in solcher Ausdehnung der Fall, findet hier statt, daß nämlich der Schiffer, der nach versiegelter größerer Probe zu liefern hat, vollständig für die Bonität (Güte) der Waare verantwortlich gemacht wird. Er hat in Folge dessen für die Conservirung der Ladung in derselben Art und Weise zu sorgen, wie der Commissionair, d. h. durch Bearbeiten (Umstechen), Lüften oder Zudecken u. s. w. Die Fracht wird ebenfalls auf eigene Weise gestellt, sie versteht sich nämlich, jenachdem das Verhältniß für den Schiffer sich nach der Lieferung am Günstigsten dabei stellt, entweder für das abgelieferte Maß oder das abgelieferte Gewicht. Das Letztere zu ermitteln, da bei der Lieferung die Waare nur gemessen wird, findet eine Festsetzung des Gewichts nach dem Scheffel, Faß oder einer sonstigen Maßgröße bereits unter Befrachter und Schiffer statt. Die Formel für eine derartige Frachtclausel heißt: Maß für Gewicht und Gewicht für Maß.

§. 535.

Nachstehend folgende Beispiele von Frachtbriefen bei der Flußschifffahrt:

I. Frachtbrief über per Flußdampfschiff verladenes Gut.

II. Frachtbrief über Getreide, worüber außerdem noch Connossament gezeichnet ist.

III. Frachtbrief in gewöhnlicher Form, mit Spesennachnahme, an Ordre gestellt und durch Weisung auf einem Duplicat an einen genannten Empfänger adressirt.

Digitized by Google

Beispiel I.

Frachtbrief über per Flußdampfschiff verladenes Gut.

Hamburg, den 8. Mai 1845.

Sie empfangen hiedurch mit dem Dampfschiffe Stadt Magdeburg, Schiffer N. N., die nachstehend verzeichneten Waaren, welche Demselben hier trocken und wohlbeschaffen übergeben worden sind. Belieben Sie dafür nach in gleicher Weise geschehener richtiger Lieferung die Fracht nach Dampfschifffahrts-Taxe und Bedingungen, nebst Assecuranz, zu bezahlen und mit dem Gute laut Bericht zu verfahren.

Westermann Gebrüder.

Drei Kisten Aloe.

No. 873.	Brutto 273 ℔				
„ 874.	„ 234 „				
„ 875.	„ 225 „			Brutto	732 ℔

Zehn Fässer Rosinen.

No. 876.	Brutto	253 ℔	No.	881.	Brutto	273 ℔		
„ 877.	„	248 „	„	882.	„	262 „		
„ 878.	„	255 „	„	883.	„	258 „		
„ 879.	„	268 „	„	884.	„	243 „		
„ 880.	„	274 „	„	885.	„	258 „		
	Brutto	1298 ℔			Brutto	1294 ℔	2592 „	
							Brutto 3324 ℔	

Aeußere Adresse:
Herren Gottwald & Beiter
N. J. in
Magdeburg.

Beispiel II.

Frachtbrief über Getreide, worüber außerdem noch Connossament gezeichnet ist.

Halle, den ꝛc. ꝛc.

Sie erhalten hiebei mit Steuermann Carl Voigt, aus Alsleben, Schiffer Bernhard Koschel's Kahn La. VIII, Nr. 87, unter gutem festen Breter-Verdeck und Ausschlag, in geruchfreiem, trockenen, wohlbeschaffenen Zustande und nach richtigem berliner Maße zugemessen:

Neunzig Wispel Weizen,
laut mit meinem Petschafte gesiegelter Probe.
(L. S.)

Nach wohlbeschaffener, richtiger, unverfälschter, mit gleichem Maße, sowie mit dem, dem Schiffer hier zugewogenen Durchschnittsgewicht von neunzig Pfund holländ. Gewicht für den Scheffel, Maß für Gewicht und Gewicht für Maß, geschehener Lieferung belieben Sie Fracht zu zahlen

laut Connossament [1])

und verfahren mit dem Gute laut Bericht.

Johann Meier.

Aeußere Adresse:
Herrn Peter Berend
N. J. in
Hamburg.

[1]) Das Connossament zu diesem Frachtbriefe findet sich in §. 537.

Digitized by Google

Beispiel III.

Frachtbrief in gewöhnlicher Form, mit Spesennachnahme, an Ordre gestellt und durch Weisung auf einem Duplicat an einen genannten Empfänger adressirt.

Tetschen, den 2c.

Mit Schiffer N. N., Ladung N° , erhalten Sie hiebei das unten verzeichnete Gut, welches Denselben hier im besten, trocknen und durchaus wohlbeschaffenen Zustande übergeben, sowie mit dem dabei bemerkten Gewichte zugewogen worden ist. Nachdem das Gut Ihnen in gleich gutem Zustande und mit dem richtigen Gewichte geliefert worden, ersuchen wir Sie, die Fracht dafür mit und für Spesen-Nachnahme zu zahlen. Sie verfahren im Uebrigen laut Bericht.

Bloch & Compagnie.

Marke und Nro.	Colli	Inhalt	Gewicht
A. & C. 78/87	10 Fässer	Kleesaamen	# 78. Centner 476 ℔ 79. „ 475 „ 80. „ 472 „ 81. „ 476 „ 82. „ 470 „ 83. „ 4[illegible] „ 84. „ 473 „ 85. „ 479 „ 86. „ 476 „ 87. „ 472 „ Centner 4738 ℔ wiener Gewicht.

Aeußere Adresse:
An Order
in
Hamburg.

Notiz auf dem Duplicat dieses Frachtbriefs:

Das Original dieses Frachtbriefs, von gleichem Datum und Inhalte, lautet an Ordre und wird hiedurch gegen vorliegendes Duplicat von uns zurückgenommen.

Tetschen, den 2c.

(gez.) Bloch & Compagnie.

Aeußere Adresse:
Herren Gottfried Schild & Schütze
in
Hamburg.

Digitized by Google

§. 536.

Die Connoſſamente, Ladungs- oder Ladeſcheine in der Flußſchifffahrt ſind den Seeconnoſſamenten nachgebildet, haben aber in der Erſteren einen ganz andern Zweck als dieſe zu erfüllen. Bei der Seeſchifffahrt erſetzt nämlich das Connoſſament den Frachtbrief und trägt deshalb auch den Namen des Seefrachtbriefs, in der Flußſchifffahrt tritt das Connoſſament dagegen als ein Document auf, welches neben dem allein jedesmal nöthigen Frachtbriefe ertheilt wird, und zwar nur in ſolchem Falle, daß der Ablader es gerathen findet. Geſetzliche Vorſchriften erheiſchen in der Flußſchifffahrt kein Connoſſament für die Legitimation des Schiffers, und außerdem kommt es nur für einige wenige Waaren, inländiſche Producte, vor, und auch für dieſe gewöhnlich nur dann, wenn ein und derſelbe Ablader ein Fahrzeug entweder völlig oder doch zum größeren Theile damit beladen hat; dergleichen Waaren ſind namentlich Getreide, Sämereien, Zink u. a. m. In der Regel ſind es ferner ſolche Waaren, welche am Beſtimmungsorte vor Ankunft ſchon auf Lieferung verkauft zu werden pflegen, und mit dem Connoſſament, welches mittelſt Indoſſaments übertragen wird, geſchieht die ſogenannte ſymboliſche Tradition (Ueberlieferung) an den Käufer, welche ihn bereits in den Beſitz der Waare ſetzt, während dieſelbe noch am Wege ſchwebt. Auf ein ordnungsmäßiges Connoſſament kann mithin in Ruhe der Werth der Erſteren an den Verkäufer erlegt werden; am Häufigſten iſt namentlich eine Zahlung a conto deſſelben, ein An-, Drauf- oder Drangeld. Für den Conſignatar hat das Connoſſament dagegen den Vortheil, ihn von der wirklich geleiſteten Abladung der Waare zu überzeugen, da daſſelbe der Empfangsſchein des Schiffers über Letztere iſt, und möglicherweiſe mag Dies der Hauptgrund der Einführung deſſelben bei Flußſchiffern geweſen ſein, da der Conſignatar bei ſolcher Gewißheit bereitwilliger zu Anticipationen auf die Sendung ſich finden ließ als ſonſt auf die bloße Verſicherung des Abſenders hin, daß dieſe vom Schiffer übernommen, ein Punct, der manchem Conſignanten von überwiegender Wichtigkeit ſein muß.

Ein Fluß-Connoſſament ergiebt nun folgende Puncte:

1) Den Schiffer, und wo Dieſer nicht ſelbſt fährt, auch den Steuermann, dem er das Gut übergeben; dann nähere Bezeichnung des Schiffsgefäßes.
2) Den Abſender.
3) Das Bekenntniß des Schiffers, das Gut unter Deck und wohlconſervirt empfangen zu haben.

   Beſonders weitſchweifig ſprechen hierüber die Connoſſamente über Getreide ſich aus, welche den Schiffer zugleich für die Güte deſſelben verbinden Vergl. §. 537.
4) Die Waare, nach ihrer ſpecifiſchen Benennung, ihrem Gewichte oder Maße.

   Iſt ein Muſter beigegeben, nach welchem der Schiffer zu liefern verpflichtet iſt, ſo muß auch hierüber das Nöthige in das Connoſſament eingetragen werden.
5) Das Angelöbniß des Schiffers, ſeine Reiſe ohne Aufenthalt fortzuſetzen und die Waare in gleichem wohlconditionirten Zuſtande wie empfangen und mit gleichem resp. Gewicht oder Maß abzuliefern am

Digitized by Google

6) Bestimmungsort.

7) Empfänger.

In der Regel wird bei dessen Namen: oder Ordre gesetzt, um bei einem Uebertrag Desselben durch Indossament seine vollkommene Berechtigung dazu außer Zweifel zu stellen. Diese ist jedoch schon durch die Stellung des Connossaments auf ihn vorhanden und wird keineswegs erst durch diejenige an seine Ordre begründet. Besonders häufig werden Flußconnossamente übrigens ganz an Ordre gestellt.

8) Fracht.

Wegen Getreide sei hier sogleich auf die bereits in §. 534, Seite 635, erwähnte Clausel: Maß für Gewicht und Gewicht für Maß aufmerksam gemacht. Hat der Schiffer einen Vorschuß auf seine Auslagen unterwegs vom Absender erhalten, welcher von der Fracht gekürzt werden muß, so ist dieser Vorschuß bei derselben im Connossament zu erwähnen; andererseits muß Dies auch mit einer Spesen-Nachnahme der Fall sein, wenn eine solche stattgefunden hat.

9) Die Verpflichtung des Schiffers mit seiner Person, dem Kahn, den Fracht- und Zollgeldern und seinem sämmtlichen Vermögen für die richtige Erfüllung seiner wie vorstehend eingegangenen Verbindlichkeiten.

10) Zahl der Exemplare, in welchen das Connossament ausgefertigt worden.

Jedenfalls sind Dieses zwei, von welchen eins der Ablader, das andere der Schiffer behält; oft werden aber auch drei Exemplare ausgefertigt, von welchen dann zwei für den Ablader bestimmt sind, der das eine davon in Reserve bei sich zurückbehält für den Fall, daß das andere, welches er versendet, etwa unversehener Weise verloren ginge oder sonst unbrauchbar würde.

11) Ort und Datum des Vollzugs.

12) Unterschrift des Schiffers oder respectiven Steuermanns.

§. 537.

Nachfolgendes ist nun das Muster eines Flußconnossaments und zwar über eine Getreideladung.

Ich, Unterzeichneter, Steuermann Carl Voigt, aus Alsleben, bekenne hiemit, von dem Herrn Johann Meier, hieselbst, in dem von mir geführten, dem Schiffer Bernhard Koschel in Alsleben zugehörigen, durchaus tüchtigen Kahne La. VIII, No. 87, unter gutem und festen Breter-Verdeck und Ausschlag und in geruchfreiem, trockenen, wohlbeschaffenen Zustande, nach richtigem berliner Maße zugemessen empfangen zu haben:

Neunzig Wispel Weizen, laut von dem Hrn. Ablader versiegelter Probe.

Ich verspreche, mit dieser Waare meine Reise ohne allen Aufenthalt fortzusetzen und dieselbe gleich wohlbeschaffen und nach gleichem Maße, so wie in dem mir hier zugewogenen Durchschnittsgewicht von neunzig Pfund holländischem Gewicht für den Scheffel, Maß für Gewicht und Gewicht für Maß, abzuliefern in Hamburg an den Herrn Peter Berend oder Dessen Ordre, jedoch nur gegen Vorzeigung und Aushändigung dieses Ladescheins und Empfang der bedungenen Fracht von Vier Thaler zwanzig Silbergroschen preußisches Courant für die

Last von zwei und einem halben Wispel, exclusive der von mir erweislich ausgelegten Zölle, Schleusengelder und Recognitionsgebühren[1]), jedoch abzüglich der mir hierauf im Voraus von dem Herrn Ablader als Vorschuß baar bezahlten Sechszig Thaler preußisches Courant[2]). Ich verpflichte mich schließlich, die Ladung bestens vor Schaden und Veruntreuung zu bewahren, ebenso dieselbe weder zu verfälschen noch verfälschen zu lassen[3]), und verbinde mich zur Erfüllung alles Vorstehenden mit meiner Person, dem Kahn, den Fracht- und Zollgeldern, sowie meinem sämmtlichen Vermögen, worüber ich zwei gleichlautende Ladescheine eigenhändig unterschrieben habe, die nur für einen gelten.

Halle, den ꝛc. ꝛc.

Steuermann Carl Voigt.

Anmerkungen. 1) Recognitionsgebühren ist der Name eines Flußzolls, welcher von allen die Elbe, den Rhein und die Mosel befahrenden Gefäßen erhoben wird und durch die Elbschifffahrtsacte, Art. 11, sowie durch die Rheinschifffahrtsordnung, Tit. II, Art. 14 u. 16, festgestellt ist. 2) Ein derartiger Vorschuß auf die unterwegs zu erlegenden Flußzölle ist sehr gebräuchlich, da für eine ganze Schiffsladung der Betrag Letzterer nicht unbedeutend ist und der Schiffer oft durch so hohen Verlag genirt sein würde. Der Ausdruck „erweislich auszulegende" Zölle soll den Schiffer verpflichten, über jede derartige Forderung von seiner Seite einen gehörigen Beleg beizubringen; dazu ist er aber schon an sich gehalten, indem der Empfänger sich bei seiner bloßen Angabe nicht zu beruhigen braucht. 3) Diese Clausel ist an sich das Ueberflüssigste was sich denken läßt, denn sie verpflichtet den Schiffer zu Nichts mehr als wozu der Frachtcontract ihn ohnehin verbindet. Sie findet sich aber sehr häufig in den Connossamenten über Getreide, um den Schiffer desto vorsichtiger und aufmerksamer auf seine Pflichten zu machen.

Noch ein Schlußwort wegen der Frachtberechnung. Gesetzt, der Schiffer lieferte die 90 Wispel oder 2160 berliner Scheffel Weizen in Hamburg mit 2148½ Scheffel oder neuen hamburger Faß, so hätte er ein Untermaß von 11½ neuen hamburger Faß. Der Scheffel trüge aber aus 91½ ℔ altes holländ. Gewicht, so hätte der Schiffer geliefert 194439 ℔ anstatt 2160 Scheffel à 90 ℔: 194400 ℔, mithin ein Uebergewicht von 39 ℔, weshalb ihm kein Untermaß angerechnet und ihm nicht allein kein Decort an der Fracht gemacht werden könnte, sondern noch für die 39 ℔ mehr zukäme. Dieses ist die Wirkung der Clausel Maß für Gewicht und Gewicht für Maß.

§. 538.

Die Cession eines Flußconnossaments geschieht in der Regel mittelst eines Indossaments, obschon an sich Nichts hindern würde, dieselbe auch auf einem separaten Documente zu geben. Geht das Connossament vom Verkäufer auf den Käufer über, so indossirt der Erstere meist in blanco, ganz in der Art wie Dieses bei Wechseln der Fall ist; tritt der Indossant jedoch etwa nur als Mandatar bei der Auslieferung für einen dritten Besitzer, als seinen Mandanten, auf, der mit dem Indossaten directe sich verständigt hat, so sucht er, als vorsichtiger Kaufmann, sich durch ein möglichst beschränktes Indossament vor allen etwaigen Ansprüchen zu schützen, welche möglicherweise nachträglich noch aus dem Connossament an ihn erhoben werden könnten. Er sieht dabei nicht bloß auf den Indossaten, sondern auch auf den Schiffer, denn wenngleich Dieser für verweigerte Frachtzahlung nur dann auf den ursprünglichen Adressaten recurriren kann, wenn er noch die Hand auf der Waare hat, so ist damit doch immerhin noch nicht gesagt, daß er, falls er Dies unterlassen, nicht wenigstens doch versuchen sollte, nachträglich vom ersten Destinatar Regreß zu erhalten. In Bezug auf den Indossaten kann das Indossament namentlich aber so gefaßt werden, daß der Indossant sich dadurch von Ansprüchen für Bonität der Waare befreit. Ein solches Indossament lautet nun gewöhnlich:

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn ——, ohne Gewährleistung. N. N., den ꝛc.

Unterschrift.

Eine Valutaquittung ist bei Indossamenten auf Connossamenten überall nicht gebräuchlich.

Die Wirkung eines solchen Indossaments besteht darin, daß der Indossat durch Leistung der ihm damit übertragenen Pflichten des Indossanten, völlig in die Befugnisse Desselben tritt, zunächst also in diejenige, von dem Schiffer die Lieferung der Waare zu beanspruchen. Es können dagegen jedoch sowohl alle solche Einreden vorgebracht werden, welche sich auf die Uebertragung selbst beziehen, als diejenige, daß bereits auf ein früher producirtes ordnungsgemäß abgefaßtes Exemplar die Auslieferung des Frachtguts stattgefunden habe. Die Rechte und Pflichten, welche aus einem Indossament auf Connossamenten unter Indossanten und Indossaten sich erzeugen, werden durch die Natur desjenigen Rechtsgeschäfts bedingt, in Folge dessen es gegeben ward. So verschiedenartig ein solches Geschäft sein kann, so verschiedenartig gestaltet sich dann auch die Sachlage, und namentlich sind oft schon sehr verwickelte Rechtsstreitigkeiten darüber entstanden, ob der Indossant überhaupt berechtigt gewesen sei, das Document weiter zu giriren. Nur daß ein ordnungsmäßiges Indossament, wozu jedoch auch eins in blanco gehört, stets den Schiffer, der ihm Folge leistet, von aller Ansprache befreien wird, ausgenommen es würde gleichzeitig oder noch vor der Production desselben eine Verwahrung dagegen von dritter Seite bei ihm eingelegt. In solchem Falle hat der Schiffer jedoch wohl unstreitig das Recht, auf gerichtliche Deposition des Frachtguts gegen Auszahlung seiner Fracht u. s. w. anzutragen. Eine höhere Kraft als die einer gemeinen Cession kann übrigens einem Indossament auf einem Connossament nicht beigelegt werden.

§. 526.

Indem wir jetzt zu der Seeschifffahrt übergehen, kommen wir auf ein eben so weitschichtiges, als hoch interessantes Capitel, bei welchem nur Eines zu beklagen ist, daß nämlich der Handelsstand im deutschen Binnenlande so überaus wenig Kenntnisse von demselben besitzt, daß selbst bei einer gedrängten Darstellung desselben eine Erläuterung seiner ersten Axiome mit zu den Hauptsachen gezogen werden muß. Schon die Vorstellungen, welche der Binnenländer, der nie die See gesehen hat, von der Letzteren sich macht, sind für Denjenigen, welcher mit ihr vertraut ist, oft sehr ergötzlich; nicht minder ist Solches aber der Fall mit den Vorstellungen, welche ein solcher Binnenländer von den Seeschiffen, dem Leben und Treiben auf denselben und dem vielverschrieenen Matrosenvolke sich bildet. Seltsam genug scheint es, als ob in Bezug auf die Seeschifffahrt in der Phantasie der Unbewanderten immer nur solche Schilderungen haften bleiben wollten, welche vorzugsweise abentheuerlich klingen und die so oft rein aus der Luft gegriffen sind, denn sonst sollte man doch annehmen können, daß die vielen englischen und theils auch französischen Seeromane, welche, wenigstens theilweise, das Seeleben mit vieler Sachkenntniß schildern und die in mehr als einer Verdeutschung täglich von Hand zu Hand bei uns gehen, wenigstens

Digitized by Google

soviel genützt hätten, die Begriffe in dieser Hinsicht einigermaßen bei uns zu läutern *).

Wie der Schlußstein zur Bedeutsamkeit eines Landes für den Welthandel lediglich durch die Bedeutsamkeit seines Seehandels gegeben werden kann, so ist auch nur die Seeschifffahrt im Stande, den Gütertransport nach seinem großartigsten Maßstabe zu zeigen. Je weiter bei demselben die Entfernung unter dem Abladungs- und dem Bestimmungsplatze ist, je größer die Gefahren und überhaupt die Chancen sind, welche man auf der Reise und durch dieselbe zu laufen hat, desto interessanter wird dieselbe, und rechnet man nun dazu, daß nur auf diese Weise alle Welttheile Verbindungen miteinander zu unterhalten im Stande sind, so muß schon ganz ohnehin die Wichtigkeit derselben für alle Zonen einleuchten. In dieser Hinsicht tritt Alles, auch das Großartigste, zurück, was der Binnenverkehr an Transportmitteln und Wegen aufzuweisen hat: ohne die Seeschifffahrt könnte der Mensch nicht Herr der Erde geworden sein, und nur diejenigen Völker, welche der Seeschifffahrt in weitestem Umfange theilhaftig werden und ihr mit allem Geschick und Eifer obliegen, den sie namentlich in unsern Tagen erheischt, nur diese Völker können wirksam in den Welthandel eingreifen und auf die höheren und höchsten Stufen des Handelseinflusses sich schwingen.

Es ist freilich eine Lieblingsidee vieler Nationalökonomen und ihrer Nachbeter, dem Binnenhandel und damit also auch dem Binnenverkehr eines Landes eine gegen denjenigen mit der Fremde durchaus überwiegende Bedeutung beizulegen; Diese vindiciren natürlich dem Seehandel wie dem Verkehr über Meer überhaupt nur einen secundären Platz. Es geschieht Solches aber in einer gänzlichen Verkennung des Sachverhältnisses wie schon im Widerspruche mit aller Geschichte. Ich will hier keineswegs auf Spanien und Portugal mit hindeuten, welche den Beweis auch nur halb und für eine sehr beschränkte Epoche liefern könnten, denn diese Länder litten unter dem ersten Eindrucke eines Rausches, den die Entdeckung der neuen Welt, als vermeint unerschöpflicher Gold- und Silbergrube, auf die Gemüther ausübte: sie sahen vor der Crême der neuen Reichthümer, welche ihnen winkten, erst zu spät die weit ergiebigere, aber freilich auch mühsamer zu erschließende Quelle derselben. Holland, späterhin aber vor Allen England — und Dieses allen Völkern voran noch bis heute — beuteten dagegen den Colonial- wie den Seehandel überhaupt, auf eine weit practischere Weise aus und häuften durch denselben Schätze auf, wie sie vormals nur jene stolzen italienischen Seestädte mit ihren gefürsteten Kaufleuten aus dem Letzteren zu ziehen verstanden, welche unsern deutschen Hansen zum Vorbilde dienten, die eine Aufgabe, welche nur in ihrer Zeit ihre Begründung und Rechtfertigung finden

*) In welche wunderliche Verwechslungen selbst sonst sehr gebildete Binnenländer verfallen, welche zum ersten Male in einen Seehafen kommen, erscheint bei der Erzählung oft kaum glaubhaft. Dennoch ist es mir selbst passirt, daß zwei junge Sachsen aus sehr anständiger Familie und gar wohl erzogen, welche über Hamburg nach den Vereinigten Staaten auswanderten, einige Torfener, welche beim Steinhöft im Fleet lagen, für zweimastige Westindienfahrer hielten und das Fleet selbst für den Anfang der offenen See. „Welch' ein Mastenwald!" rief der Eine aus, als er die gedachten Ewer erblickte, und der Andre fügte emphatisch hinzu; „So denke ich mir die Karavelen, mit welchen Columbus die neue Atlantis entdeckte."

Digitized by Google

konnte, auf eine gleichfalls großartige Weise lösten. Frankreichs Handelsbedeutung datirt aus späterer Epoche, namentlich der Colbertschen, und hat vorzugsweise erst in dem laufenden Jahrhundert sich zu höherer Blüthe entwickelt, während Dänen und Scandinavier trotz aller Regsamkeit zu einer solchen sich nicht aufzuschwingen vermögen und ihre Handelsflotten meist im Dienste fremder Nationen verwenden. Rußlands Handels- wie Kriegsflotte haben bekanntlich seit dem Impulse, welchen Peter der Große ihnen gegeben, mit einer beispiellosen Geschwindigkeit sich zu ihrer dermaligen Höhe entwickelt, eine vollständige Schöpfung aus einem Nichts.

Deutschland, über welches, namentlich seit der Entstehung des großen Zollvereins, mehrfach ein erfreuliches Streben nach gemeinsamem Handeln in mercantilischen Fragen sich verbreitet hat, steht zur Zeit dennoch in Bezug auf den Seeverkehr vergleichsweise nur auf einer wenig bedeutsamen Stufe. Die Gründe davon sind vielfach, traurig ist es aber, daß der Vorurtheilsfreie einräumen muß, daß ein wichtiger Theil derselben aus unserer eigenen Verschuldung entspringt. Wir haben zunächst unsre Rhederei seit langer Zeit höchst ungebührlich vernachlässigt, ebenso den Walfischfang, in welchem wir vormals weit bedeutender dastanden. Bloß Bremen hat, besonders in dem letzten Decennium, sich wieder energischer diesen Branchen zugewendet und beginnt auch bereits, sich guten Erfolgs davon zu erfreuen; Hamburg, unser erster Handelsplatz, unsere Welthandelsstadt, thut bis jetzt noch sehr wenig, kaum mehr als in den schläfrigen Tagen von 1830, für dieselben. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß wohl nur von dieser Seite das Erheblichere für das Aufblühen der deutschen Handelsmarine geschehen könne, so Dankenswerthes auch von der Ostsee her dafür gethan werden kann. Zur Zeit sind wir indeß, trotz unsrer so oft als gewandt gepriesenen Diplomaten, noch nicht einmal so weit gediehen, den starrsinnigen Mynheer, dem wir doch sonst an Macht überlegen sind, von seiner eigensüchtigen Interpretation des berüchtigten jusqu'à la mer abzubringen.

Bei der Lebhaftigkeit, mit welcher in den letzteren Jahren unsere Handelsinteressen durch die Presse discutirt worden, hat es übrigens Nichts weniger als an Besprechung der ebengerügten Uebelstände gefehlt; deutsche Poeten sogar haben eine deutsche Flotte gesungen. Die Regierungen wie der Handelsstand haben vielfach hin und her erwogen, das Resultat ist aber bis jetzt wenig erheblich gewesen. Theilweise waren indeß auch die Vorschläge, die von der Presse zur Abhülfe gemacht wurden, sehr unpractisch. Sie drang und dringt noch auf die Vereinigung aller deutschen Schiffe unter eine gemeinsame Flagge, damit solchergestalt im Auslande auch nur eine, gemeinsame Repräsentation für dieselbe nöthig sei, und diese wird natürlich mit dem Zollverein in Verbindung gebracht (deutsche Vereinsflagge). Es ist nicht zu leugnen, diese Idee hat Vieles für sich, auch kann sie noch am Ersten ausgeführt werden. Dann aber will man eine Kriegsflotte zur Beschützung der Handelsmarine. Hier haben wir indeß ein pium desiderium, über welches die seebeherrschenden Nationen lächeln, ohne daß man es ihnen verdenken kann. Vorläufig besitzen wir zwar die preußische Probefregatte Amazone, die auch bereits einige Lustpartien

gemacht hat, auf welchen sie verschiedene fremde Häfen kennen lernte, in welchen man sich nicht wenig über ihr Erscheinen und über die Wohlerzogenheit und Temperance ihrer schmucken Officiere wunderte; um es viel weiter zu bringen, sind aber weder die gegenwärtigen Verhältnisse, noch unsre geographische, finanzielle und politische Stellung geeignet. Es muß bedacht werden, welche außerordentliche Anstrengungen erforderlich sind, eine nur einigermaßen respectable Kriegsmarine zu schaffen; neben sehr bedeutenden Capitalien, gehört vor Allem auch viel Zeit dazu, schon allein weil die Equipage dafür nicht so schnell herangebildet werden kann. Dann muß eine solche Flotte auch Beschäftigung haben; ein müßiges Ankern im Hafen wäre ihr Ruin. Auch ist wohl zu erwägen, daß eine Kriegsflotte en miniature Nichts nützen kann; bekommt sie einen Feind von nur einiger Ueberlegenheit zur See, so wird sie so zu sagen von dieser weggeblasen und, mit Valentin Heinz zu reden, „Kost und Müh'" sind „zu Grunde gegangen." Um einer deutschen Flotte denn doch irgend einige Beschäftigung zu geben, ist man übrigens auf einen eigenthümlichen Ausweg gerathen; Deutschland oder, besser gesagt, der deutsche Zollverein soll zu diesem Behufe sich transatlantische Colonien anschaffen. Es ist nur schlimm, daß wir in einer Zeit leben, wo alle Colonien mehr und mehr sich überzeugen, daß sie weit besser fahren, sobald sie sich selbst regieren, als wenn sie dabei von einem Mutterlande in einem fernen Welttheile sich abhängig machen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben leider! in dieser Beziehung ein gar zu eclatantes Beispiel gegeben und so bunt es auch noch zur Zeit in den jetzigen freien Staaten Südamerika's zugeht, so kann ein prüfender Blick doch selbst dort schon eine erfreuliche Lichtung des Chaos nicht verkennen.

Für das Aufblühen unsrer deutschen Handelsschifffahrt läßt jedoch auch ohne Kriegsflotte und ohne Colonien gar Vieles sich thun und wenn Dieses unter dem Schutze des Zollvereins geschehen kann, so ist nicht zu leugnen, daß Solches derjenige Weg ist, welcher allen anderen vorzuziehen. Freilich sind hiezu die Aussichten zur Zeit noch nicht besonders günstig; Hanover, Oldenburg, die Hansestädte, also gerade derjenige Theil Deutschlands, der hier am Meisten in Betracht kommt, stehen dem Vereine fern und theilweise ferner als je, von einem freiwilligen Unterordnen dieser Staaten unter den Verein, bloß zu diesem isolirten Zwecke, kann aber nicht wohl die Rede sein, obschon lediglich eine Einigung aller seefahrenden deutschen Landestheile kräftiger auf denselben hinzuwirken vermag. Stellen wir nun eine gemeinsame deutsche Flagge gerne voran, da sie in der That dem Auslande gegenüber alsdann eine Nothwendigkeit ist; einsichtig besetzte deutsche Consulate und gemeinsame Handels- und Schifffahrtstracten mit fremden Nationen, durch welche Deutschland sich einen angemessenen Rang auf dem Meere sichert, werden als das nächste Bedürfniß erscheinen. In Bezug auf das Consulatwesen ist dabei auf die bis jetzt fast durchgehends befolgte, aber so höchst fehlerhafte Methode hinzuweisen, sogar die wichtigsten mit solchen Personen zu besetzen, welche zugleich als Kaufleute auf den betreffenden Stationen etablirt sind; nichtkaufmännische Consuln, sofern sie natürlich anderweitig ihrer Aufgabe gewachsen sind, werden den Platz weit besser und erfolgreicher ausfüllen, schon weil sie bei dem

Digitized by Google

Handelsstande und den Behörden desselben weit weniger Zurückhaltung finden als kaufmännische, welche daneben noch Concurrenten, und oft sehr gefährliche, des Ersteren sind. Nach innen hat Deutschland zur Hebung seiner Handelsschifffahrt beinahe noch mehr nöthig als nach außen; der erste Zweck muß hier Einigung und Einheit sein. Diese können überaus gefördert werden, wenn wir eine gemeinsame Schifffahrtscommission erhalten, sowie gleichförmige und zeitgemäße See- und Schifffahrtsgesetze. Der Schiffsbau, die Rhederei, müssen dabei von oben herab thätiger als bisher geschützt und aufgemuntert, endlich muß für die Heranbildung tüchtiger Seeleute aller Grade von gleicher Seite kräftigst gesorgt werden. Zur Zeit entsprechen nur die Einrichtungen vereinzelter Staaten oder Plätze theilweise diesen Anforderungen. Dennoch handelt es sich bei uns bereits um etwa 2400 Seeschiffe, ausschließlich derjenigen, die nur in der Küsten- oder Wattenfahrt beschäftigt sind; Oestreich besitzt ca. 1600. Die Ersteren haben eine Trächtigkeit von über 240,000 Last oder 480,000 Tonnen, die Letzteren von etwa 180,000 Tonnen. Wie bereits erwähnt, ist auch der Walfischfang ein Punkt, welcher sehr der Beachtung der deutschen Rheder werth ist; der Haupt-Tummelplatz dafür, die Südsee, zeigt unter den Fahrten des rastlos ämsigen Bruders Jonathan, wie rentabel derselbe gemacht werden kann. (Vergl. hier Seite 109 f., §. 71.)

Eine ganz besondere Berücksichtigung hat unsere Rhederei im Uebrigen der Dampfschifffahrt zuzuwenden. Der deutsche Binnenländer wird kaum im Stande sein, seine mit dem Ocean unbekannte Phantasie an die Großartigkeit dieses Instituts dergestalt zu gewöhnen, um einen näheren Ueberblick über dasselbe sich zu ermöglichen. Was noch vor gar nicht vielen Jahren als abgeschmackt verworfen wurde — die Communication mit der andern Hemisphäre durch Dampfer zu bewerkstelligen — ist gegenwärtig ein bereits gelöstes Problem, und wer weiß, wie lange es dauern wird, daß man auch an der Wahrheit des vielfach gehörten Satzes sehr zweifeln wird, die Segelschifffahrt werde stets ihren ehrenvollen Rang neben der Dampfschifffahrt behaupten. Die archimedische Schraube möchte schon allein genügt haben, hiergegen sehr wirksam zu operiren; indeß soll hier nicht der Prophet gespielt werden, sondern die Entscheidung mag einer Zukunft überlassen bleiben, welche schwerlich fern liegt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes findet es übrigens gewiß Entschuldigung, daß zum Schlusse dieses Paragraphen in etwas näheres Detail über Dampfschiffe und die Dampfschifffahrt eingegangen wird; die dort gegebenen Notizen sind sicher eben so interessant als belehrend, und manche Daten sprechen beredter als alles Andere es aus, wie sehr Deutschland auf der See noch mit Dampfern es nachzuholen habe. Der Kaufmann wird übrigens stets zwei Hauptgründe haben, weshalb er die Verladung in diesen derjenigen in den Segelschiffen vorzieht; es wird nämlich:

1) die größere Wahrscheinlichkeit einer schleunigeren Ankunft als im Segelschiffe, und:

2) die muthmaßlich weit reellere Lieferung des Gutes

als oft aus diesem stattzufinden pflegt, ihn dazu bestimmen. Der Verfolg der nächsten Paragraphen wird die Wahrheit dieser Behauptungen klar machen.

Digitized by Google

Nach von Reden's Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik, Seite 447 f., besitzen die Seeschiffe der Staaten Europa's eine Gesammt-Trächtigkeit von 6,500,000 Tonnen und eine Besatzung von 390,000 Mann. Das in diesen Fahrzeugen angelegte Capital beträgt mindestens 400 Millionen Thaler, die Ausgabe für Ausrüstung und Verproviantirung (zu durchschnittlich nur sechsmonatlichem Dienst gerechnet) läßt sich auf 25 Millionen, für die Mannschaft auf etwa 35 Millionen Thaler anschlagen. Die Handelsflotte Englands, innerhalb Europa, betrug, nach Ebendemselben, bereits Anfangs 1842: 23,461 Schiffe, langer wie kurzer Fahrt, von 2,935,399 Tonnen Gehalt mit 172,341 Mann Besatzung; Frankreich hatte zu gleicher Epoche 13,383 Schiffe mit 59[0],262 Tonnen, Belgien Anfangs 1843: 140 Schiffe mit 22,334 Tonnen, Holland ultimo 1842: 382 Fregatt-, Bark- und Briggschiffe, zum transatlantischen Handel bestimmt, mit zusammen etwa 211,000 Tonnen Lastigkeit, und außerdem 846 Gallioten, Kuffen, Tjalken und Schmacken, im Ganzen 1228 Schiffe aller Dimensionen. Die dänische Handelsflotte zählte ultimo 1839: 3854 Schiffe von 68,704 Commerzlasten, die schwedische 1840: 902 Schiffe von 55,987 Lasten, Norwegen 1837, inclusive der Küstenfahrer, 2873 Schiffe von 79,278 Commerzlasten. Die Tragfähigkeit der Seehandelsschiffe Rußlands ist zu 240,000 Tonnen zu berechnen, von welchen 55- bis 60,000 im schwarzen und im azow'schen Meere.

Ich schließe diesen Paragraphen nunmehr mit den bereits zuvor erwähnten Notizen über Dampfschiffe und die Dampfschifffahrt.

Die von diesen Notizen zunächst folgenden sind dem bereits im X. Abschnitte, §. 881, Anmerkung, Seite 406 erwähnten Dampfschiffbuche des Freiherrn von Reden entlehnt; sie datiren von Ende Mai 1845, doch ist der Verfasser von dem Puncte an, wo er auf die abweichende Bauart der Dampfer zu sprechen kommt, vielfach selbst einer fremden Feder (im Journal des österreichischen Lloyd *) vom Jahre 1844) gefolgt.

Die Berichte über den Zeitpunct, welchem die erste Idee der Fortbewegung von Schiffen durch Dampf angehört, sind abweichend. Sie wird Blasco de Garay in Spanien 1543, sodann, mit practischer Ausführung vereint, Jonathan Hull in England 1736, Gautier 1755, Perrier 1775, Jonathan Fitch in Philadelphia 1783, Patrick Miller in Dallwington 1788 und Andern zugeschrieben. Thatsache ist,

*) At Lloyd's, bei Lloyd's, heißt nach seinem ursprünglichen Besitzer ein Kaffehaus in London, welches schon seit langer Zeit und bis auf den heutigen Tag noch als eine Art Börse von vielen Assecuradeuren benutzt wird, welche darnach auch den Namen Underwriters at Lloyd's führen und eigene Statuten haben. Unter ihrem Schutze erscheint ebendaselbst die großartige Schiffsliste, welche unter dem Namen Lloyd's List Weltruf besitzt und welche Nachrichten aus allen Theilen der Erde über die in Fahrt befindlichen Seeschiffe, wie über alle solche Gegenstände bringt, die mit der Seeschifffahrt in näherer Berührung stehen. In Triest hat sich nun seit 1838 ein Verein unter dem Namen des österreichischen Lloyd (Lloyd austriaco) zusammengethan, der nach dem Muster der Londoner Gesellschaft verfährt, deren eben gedacht wurde und ein sehr gut redigirtes Journal, italienisch und deutsch, das Journal des österreichischen Lloyd, herausgiebt, dasselbe, welches oben erwähnt wird. Seit 1836 ist mit dem österreichischen Lloyd auch eine gar wohl renommirte Dampfschiffentrepriſe verbunden. [Das Journal des österreichischen Lloyd, Hauptredacteur: Ernst von Schwarzer, erscheint jetzt in seinem XI. Jahrgang. 156 Nummern (Bogen), nebst Waaren-Preisliste. groß Folio. Triest, bei Favanger. Preis netto 12 fl.]

daß im Jahre 1807 Levingston und Robert Fulton zu Newyork den Clermont, von 160 Tonnen, 140 Fuß lang, 16½ breit, mit einer Boulton-Wattschen Maschine von 20 Pferdekraft, bauten und fahren ließen. Das Schiff legte den Weg von Newyork bis Albany, 145 englische Meilen stromaufwärts, in 33 Zeitstunden zurück. Das erste Kriegsdampfschiff (Fulton I.) ist gleichfalls von Fulton gebaut; es lief am 29. October 1814 vom Stapel. Bevor jedoch im Jahre 1815 die Maschine eingesetzt werden konnte, starb Fulton, 54 Jahre alt, unter Nahrungssorgen und mit Hinterlassung von 100,000 Dollars Schulden. In England ist der Comet, welcher 1812 auf dem Clyde vom Stapel gelassen wurde, das erste Dampfboot gewesen; er hatte nur 3 Pferdekraft und zeigte sich 1813 auf der Themse. Im Jahre 1828 wurde in England das erste Kriegsdampfboot gebaut. Im Jahre 1815 scheint das erste Dampfschiff nach den Niederlanden gelangt zu sein, von wo aus ein Jahr später Frankreich die Elisa empfing. Auf der Newa fuhr das erste Dampfboot mit einer Maschine von 4 Pferdekraft, am 3. Novbr. 1815; im Jahre 1816 begann der Eigenthümer desselben, Baird, die Fahrt zwischen St. Petersburg und Kronstadt mit einem Boote von 20 Pferdekraft regelmäßig. Das erste Dampfschiff Deutschlands, die Weser, ließ der Kaufmann Friedrich Schröder zu Bremen im Jahre 1816 von dem Schiffbauer Joh. Lange in Vegesack anfertigen. Es erhielt eine Maschine mit Niederdruck zu 14 Pferdekraft von Boulton, Watt & Comp. in Birmingham, war 85 Fuß lang, 14 F. breit und ging unbeladen 3 F. tief. Das Schiff befuhr vom Frühjahr 1817 an die Unterweser und wurde im Jahre 1833 auf Abbruch verkauft. Schröder, obgleich vielfach verlacht oder getadelt, ließ im Jahre 1817 für die Oberweser den Herzog von Cambridge bauen, mit welchem Dampfboote er am 20. März 1819 nach Münden gelangte. Im Jahre 1818 sahen Triest und Venedig die ersten Dampfschiffe; im Mai 1836 begrüßte das erste Dampfboot des östreichischen Lloyd die Hauptstadt des türkischen Reiches. Die Dampfschifffahrt auf der Oberelbe wurde von dem Dampfboote Berlin, der in Berlin gebildeten Gesellschaft gehörig, im September 1828 eröffnet; erst im August 1837 trat die Königin Maria mit einer Maschine von Egels zu 32 Pferdekraft von Dresden aus in die Fahrt; im April 1838 das erste Boot der magdeburger Gesellschaft, Kronprinz von Preußen, von 40 Pferdekraft. Der Bodensee erhielt im Jahre 1822 das erste Dampfboot; der Niederrhein (nachdem die früheren Versuche der Engländer Wager und Watt, sowie des Hauses Biart, Oreille & Comp. in Antwerpen mislungen waren) im Jahre 1822 durch die Firma van Vollenhoven, Dutlich & Comp. in Rotterdam, aus welcher später die Nederlandsche Stoomboot-Maatschappij hervorging. Am 1. Mai 1827 fand die erste regelmäßige Fahrt der kölner preußisch-rheinischen Gesellschaft zwischen Köln und Mainz statt; am 14. März 1838 begann die düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein ihre Fahrten. Auf der Donau machte schon im Jahre 1817 Anton Bernhard in Fünfkirchen den Versuch, ein Dampfboot herzustellen, allein er mußte das Unternehmen, vielfacher Hindernisse wegen, aufgeben. Zwölf Jahre später bildete sich die erste östreichische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, welche im Jahre 1830 das Dampfboot Franz I. mit Maschine zu 60 Pferdekraft vom Stapel laufen ließ; die bairisch-württembergische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft eröffnete am 18. März 1838 ihre regelmäßigen Fahrten.

Die erste transatlantische Reise (jedoch mit Hülfe der Segel) machte von Newyork nach Liverpool im Jahre 1818 der Savannah; das Dampfboot Forbes erreichte China im Jahre 1830; am 21. April 1838 warfen, nach resp. 19- und 14tägiger Fahrt, die britischen Dampfböte Sirius und Great Western im Hafen von Newyork Anker.

Digitized by Google

Man unterscheidet zwei Arten von Dampfschiffen, jenachdem dieselben für den Dienst auf dem Meere oder für Flüsse und Landseen bestimmt sind. Die ersteren müssen nicht nur durchaus fester gebaut und mit kräftigeren Maschinen versehen, sondern auch in allen ihren Verhältnissen und in ihrem Zuschnitte dem Dienste, für welchen sie gebaut sind, oder dem Meere, welches sie befahren sollen, angemessen sein. So müssen z. B. die Postschiffe für den schnelleren Lauf geeignet, die Handelsschiffe vorzugsweise auf viel Ladungsraum berechnet sein. Die Bedingungen dagegen, welche ein tüchtiges Flußdampfboot zu erfüllen hat, sind: geringer Tiefgang, hinreichende Kraft und Schnelligkeit, möglichst große Ladungsfähigkeit, wohlfeile Unterhaltung (sowohl in Reparatur als Feuerung).

In Europa ist die Anwendung der Condensationsmaschinen mit Niederdruck für Zwecke der Schifffahrt bei Weitem überwiegend, theils um dem allgemeinen Vorurtheile des Publicums gegen Hochdruckdampfmaschinen zu genügen, wie z. B. in Preußen, in Folge gesetzlicher Bestimmungen. Bei der großen Wichtigkeit aber, welche möglichst nutzbare Verwendung des Raums auf den Dampfschiffen hat, ist man bemüht gewesen, den Maschinen eine diesem Zwecke entsprechende Form zu geben. Dieses und die (wegen der Nothwendigkeit thunlichster Verminderung des Tiefgangs für Binnenfahrzeuge) häufig erforderliche Verringerung des Gewichts der Dampfmaschinen haben mehre Abweichungen von den Landdampfmaschinen herbeigeführt. Am Vollständigsten freilich erfüllen jene Zwecke die Hochdruckmaschinen, und deshalb werden solche in den Vereinigten Staaten (wo man nur in den östlichen Küstendistricten auch Maschinen mit niederem und mittleren Druck findet) vorzugsweise angewendet. Bei vorgängiger gehöriger Prüfung und demnächstiger sachkundiger, sorgsamer Behandlung bieten die Hochdruckmaschinen an und für sich keine Gefahr dar; das immer bedenklich Bleibende aber sind eben diese Voraussetzungen, und daß sie so selten erfüllt werden, hat die Dampfböte des Missisippi in so üblen Ruf gebracht. Der Druck auf die Maschinen und Kessel der Schiffe, welche die Themse befahren, ist gewöhnlich zwischen 4 und 6 ℔ pro □Zoll; Seedampfböte und auch Böte auf andern Flüssen steigern den Druck bis höchstens 12 ℔ pro □Zoll.

Die Kessel der Schiffsdampfmaschinen sind verschieden gestaltet; das System innerer Feuerung hat schon länger allgemeinere Anwendung gefunden; die sogenannten Locomotivkessel sind mit gutem Erfolge in neuester Zeit eingeführt.

Die älteren Dampfschiffe waren von Holz; eiserne Dampfböte kennt man seit 1825, jedoch wurden sie selbst in England erst seit 1832 (durch Fairbairn) allgemeiner, dann bald in Frankreich (von Cavé in Paris), Schweden (Mosala), Belgien u. s. w. nachgeahmt. Sie scheinen für die Binnenfahrt manche Vorzüge zu gewähren.

England und die Vereinigten Staaten haben das meiste Verdienst um die Vervollkommnung der Dampfschifffahrt; ihnen sind Frankreich, Holland, Belgien und Deutschland gefolgt. Unter den neueren Verbesserungen stehen wohl die Construction des Schiffskörpers aus Eisen und die Vorrichtungen zur Verhütung des Sinkens der Schiffe, durch wasserdichte Abtheilungen, in der vordersten Reihe. In Bezug auf Vervollkommnung der bisher allgemein zur unmittelbaren Bewegung verwandten Schaufelräder aber verdient die archimedische Schraube unsre besondere Beachtung. Erst durch die Beseitigung der so große Kraft verzehrenden Räder, mit ihren unbequemen Gehäusen, welche den feindlichen Kanonen die verderbenbringenden Zielpuncte darbieten, und durch Anwendung des unterseeischen Motors, traten die Dampfer als furchtbare Streiter in der Kriegsflotte auf und entrücken den alten „schwimmenden Citadellen“ durch ihre Behendigkeit und Unabhängigkeit vom Winde den so lange behaupteten Vorrang. —

Digitized by Google

Die Form der Dampfschiffe hat sich ganz im Verhältnisse zu ihrer verschiedenen Bestimmung entwickelt. Der Dienst auf den Flüssen erfordert längere und oft sehr schmale Böte mit geringem Tiefgange, Seeschiffe hingegen werden breiter gebaut und gestatten auch in die Tiefe eine größere Ausdehnung. So sind die Dampfschiffe auf der Rhone platt und Flößen nicht unähnlich. In Newyork wurde vor Kurzem das längste Dampfboot der Welt von 330 Fuß (also noch um 10 Fuß länger als der Great Britain), aber nur von 30 Fuß Breite und 9¾ Fuß Tiefe erbaut, welches einen kolossalen Pfeil bildet und zur Befahrung des Hudsonsflusses bestimmt ist.

Unter den Dampfern mit geringem Tiefgang zeichnen sich aus: Die Bohemia, zwischen Prag und Dresden fahrend, von John Andrews erbaut, geht nur 11 Zoll im Wasser und war in dem wasserarmen Jahre 1842 das einzige Dampfschiff, welches auf der obern Elbe den Dienst verrichten konnte; Gaché in Nantes baute 1837 ein eisernes Boot, welches 80 Reisende faßte, und nur 10½ Zoll tief ging; Marquardt's Remeny, jetzt auf der Theiß fahrend, geht beladen 13 Zoll tief, das eiserne Dampfboot Ludhinna, auf dem Indus, von 45 Pferdekraft, 22½ Zoll; für die Mosel baute Hawing ein Boot, welches nur 7 Zoll Tiefgang haben sollte; ob es das Erwartete leistete, ist nicht bekannt. Diese Thatsachen sind um so interessanter, wenn man weiß, mit welchen Hindernissen die ersten Versuche auf der oberen Donau, auf der Elbe (bei Dresden) und anderen deutschen Flüssen von geringer Tiefe zu kämpfen hatten. So unterlag das Unternehmen auf der Laibach; auf der Donau ging der Ludwig von 40 Pferdekraft 15 Zoll und die Stadt Regensburg von 75 Pferdekraft 16 Zoll tief; später gebaute Schiffe wurden länger gemacht, tauchten nur auf 10 bis 14 Zoll und kamen endlich glücklich über die Untiefen weg. Schiffe von ähnlicher Construction versehen jetzt den Dienst auf dem Neckar (mit 10½ Zoll Tiefgang, von Gaché), dem Main, der Weser u. s. w. Man zweifelte lange an der Möglichkeit, daß sich Flußschiffe für den Seedienst einrichten ließen; John Laird aus Liverpool erwies diese, indem er ein nur 3½ Fuß tauchendes, mit einem zur Verlängerung eingerichteten Schiebkiele versehenes Dampfboot von 600 Tonnen beim heftigsten Sturme nach Rio de Janeiro abgehen ließ. Seit der Adler Nr. 2, mit derselben Construction versehen, trotz eines Sturmes, von Paris nach Basel gelangte, fahren viele Rheinschiffe directe nach London und andern Seehäfen. Nachstehendes sind nun einige der auffallendsten Constructionen.

Seeschiffe.	Dimensionen in englischem Maße.			
	Pfdkr.	Tonnengeh.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Tiefgang. Fuß.
1) Great Britain . .	1000	4000	320	50	16
2) Precursor	540	1780	261	42	16
3) Cyclops	320	1300	225	38	15
4) Soho	150	900	163	27	10
5) Imperatore	160	550	165	26	12
6) Mahmudié	120	470	160	23⅓	10
7) Erzherz. Friedrich	120	400	182¼	23½	5
8) Napoleon	120	456	155	28	12
Flußschiffe.					
9) Hudson	450	1200	330	30	8
10) Herkules	200	600	175	25	4
11) Telegraph	45	206	136	18	3
12) Prinz Karl v. Pr.	32	160	125	23	3
13) Fuldadampfschiff	20	120	100	21	2½
14) Bateaux inexplosibles	20	100	75	8½	1⅙

Digitized by Google

[Bemerkungen. 1) Der Steam-Navigation-Company gehörig, von Eisen mit der archimedischen Schraube, fährt zwischen England und Amerika. 2) Der britisch-ostind. Compagnie gehörig, zwischen Suez und Calcutta. 3) Britisches Kriegsschiff. 4) Von Boulton und Watt erbaut. 5) Dem östreichischen Lloyd gehörig, zwischen Triest und dem Orient. 6) Desgleichen. 7) Desgleichen; zwischen Triest und Venedig. 8) Französisches Kriegsschiff mit der archimedischen Schraube (Helios). 9) Einer amerikanischen Gesellschaft gehörig, das größte Flußschiff. 10) Der Donau-Gesellschaft gehörig, eiserner Remorqueur. 11) Der Seehandlung gehörig. 12) Von Henschel und Comp. zwischen Kassel und Minden. 13) Von Gaché erbaut, auf der Loire.]

Die höchste Tragfähigkeit, welche ein Dampfboot bis jetzt erhielt, ist die des Great Britain mit 4000, nach anderen Angaben (vermuthlich ohne Maschinenraum) nur 3600 Tonnen. [Ein Weiteres über dieses berühmte Schiff folgt weiterhin unter den speciell über die englische Marine mitgetheilten Zeitungsnachriten, d. d. London, den 17. September 1845.] Die mittlere Tragfähigkeit der britischen Schiffe beträgt jetzt 220, und nur 1/4 derselben faßt unter 50 Tonnen; seit 1839 wurden aber daselbst viele über 1000, und namentlich jene für die nordamerikanischen und westindischen Fahrten von 1500 bis 1800 Tonnen gebaut. Der verlorene President hatte 2000 Tonnen. Frankreichs größte Dampfer besitzt dessen königl. Flotte, worunter besonders die für die transatlantischen Reisen 1000 bis 1500 Tonnen tragen. Die gesammte Tragfähigkeit der französischen Kriegsdampfer übertrifft die der britischen Flotte. Die Gesellschaft des östreichischen Lloyd hat Dampfböte von 141 bis 548 Tonnen.

Die stärkste bis heute angewendete Maschinenkraft auf Dampfschiffen ist wieder die des „schwimmenden Leviathans" Great Britain, welche 1000 Pferdekraft gleich ist. Die zum transoceanischen Dienst bestimmten englischen und französischen, dann das belgische Boot British Queen besitzt 450 bis 550, die zwischen Hull und Hamburg gehenden Postdampfschiffe 160 bis 380 und jene zwischen London und Hamburg 180 bis 220 Pferdekraft. Oestreichs Donaudampfer, mit Einschluß der Schleppschiffe, werden von 30 bis 200, dessen Seeschiffe von 40 bis 170, jene des Mittel- und Niederrheins von 80 bis 120, die der kleineren Flüsse und Seen von 24 bis 50 Pferdekraft in Bewegung gesetzt. Unter die schwächsten Dampfböte mag wohl das erste britische gehört haben, welches nur 3 Pferdekraft hatte. Ein zwischen Konstantinopel und dem Marmormeer gehendes Boot besitzt nur 4 und das dänische, zwischen Hamburg und dem Reiherstieg treibende, 6 Pferdekraft.

Eines der wichtigsten Momente bei Beurtheilung des Werthes der Dampfschifffahrt bildet die Schnelligkeit, mit welcher die regelmäßigen Verbindungen in's Werk gesetzt werden. Diese hängt freilich sehr von Wind und Wetter, von der Strömung mit oder gegen den Kiel und vielen anderen Umständen ab; dennoch aber besteht ein Hauptvortheil des neuen Vehikels darin, daß es eine weit größere Unabhängigkeit von störenden Einflüssen behauptet als die Segelschifffahrt. Die schnellste, zufällig vom heftigsten und günstigsten Wind geförderte Fahrt eines Seeschiffes von 5 geographischen Meilen in einer Stunde ist von einem Dampfboote noch nicht erreicht worden; berücksichtigt man aber Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit der Fahrt, zumal wenn sie größere Räume umfaßt, so trägt die Dampfschifffahrt unbedingt den Preis davon. Die schnellste lange Reise, welche wohl je ein Segelschiff gemacht hat, ist die der nordamerikanischen Barke Kazan, welche im Jahre 1843 den Weg von Boston nach Königsberg, d. i. über 1000 geogr. Meilen, in 23 Tagen und daher 43 bis 45 Meilen täglich oder 1 7/8 Meilen in der Stunde, in fast ununterbrochener Fahrt zurücklegte. Und diese außerordentliche, vom besten Wetter begünstigte Schnelligkeit wird dennoch von den gewöhnlichen Dampffahrten immer und oft sehr weit übertreffen. Die schnellste uns bekannte kürzere Fahrt ist die des Dampfers Orion, welcher im Jahre 1844 in 2 Stunden von

Falkstone (bei Dover) nach Boulogne, 20 Meilen, kam und daher sehr nahe 5 Meilen in der Stunde durchschnitt. Die Princess Alice fuhr am 25. April 1844 in 1¾ Stunden mit einem Courier von Calais nach Dover, und brauchte von Calais bis London nur 5 Stunden 45 Minuten, legte daher 4½ geogr. Meilen in der Stunde zurück. Der Railway, einer der schnellsten Dampfer auf der Themse, durchläuft gewöhnlich die 20 englischen Meilen von Blackwall nach Gravesand und zurück in 5 bis 7 Viertelstunden, jenachdem er die Fluth für oder gegen sich hat; er hat daher einen Schnellgang von 3 bis 4 Meilen in der Stunde.

An die englischen reihen sich die Schnellböte der kölner Gesellschaft, welche nur von Straßburg nach Köln (fast 100 Wasserstunden) in einem Tage (ohne Nacht, neuerlich sogar in 12 Stunden) fahren. Auch die nordamerikanischen Dampfböte des Ostens machen 4 Meilen in der Stunde, die schlechter gebauten des Westens nur 2. Die französischen Böte auf der Rhone und Seine erreichen 3 Meilen thalab, aber nur 1½ bergwärts, die mittlere Geschwindigkeit auf den anderen Flüssen variirt zwischen 2 und 1 Meile pro Stunde, obgleich auch hier häufig viel mehr geleistet wird. So z. B. überwand der Falke auf der Elbe 50 Meilen in 24 Stunden und die Donau 32½ Meilen, von Ulm nach Regensburg, in 12½ Stunden.

Verhältnißmäßig noch schneller reisen die Seeschiffe langer Fahrt. Der Nil, dem Pascha von Aegypten gehörig, durchflog auf seiner ersten Reise von London nach Alexandrien 2⅘ Meilen in der Stunde. Die Hibernia fuhr 1843 von Halifax in ununterbrochener Fahrt nach Liverpool in 9 Tagen und 16 Stunden, durchschnitt also täglich 65 geographische Meilen oder nahe 2¾ geogr. Meilen in der Stunde. Die britische Fregatte Medea war der erste Pyroskaph, welcher von England (Plymouth) nach Malta fuhr, ohne irgendwo zu landen. Sie vollbrachte diese Reise von 500 Meilen in 10 Tagen 5 Stunden, daher 2¼ Meile in der Stunde. Der Erzherzog Friedrich, des östreichischen Lloyd, legte die 16 Meilen von Triest nach Venedig oder zurück sehr oft in 5¾ Stunden, daher in der Stunde 2⅔ Meilen zurück; die Imperatrice derselben Gesellschaft durcheilte unlängst das adriatische Meer zwischen Triest und Ancona in 12½ Stunden, äußerte also einen Schnellgang von 2½ Meile pro Stunde. Dasselbe Schiff fährt von Triest nach Konstantinopel und zurück, ohne Zwischenaufenthalt, in 141½ Stunde, macht daher, selbst auf langen Fahrten, 2⅕ Meile in der Stunde. Der Great Western machte auf seiner ersten Fahrt von Nordamerika 2½ Meile in der Stunde. Die Böte der Peninsular- and Oriental-Company fahren von Southampton über Suez nach Calcutta in 43½ Tagen, d. i. in kaum halb so viel Zeit, als sonst zur Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung nöthig war. Schneller aber fährt die India, welche die 1200 Meilen von Calcutta nach Suez in 25 bis 26 Tagen, daher täglich 47 bis 48 geographische Meilen zurücklegt. Die weiteste Reise, welche je von einem Dampfer vollbracht wurde, ist die des Holländers Hekla, welcher von Terel nach Falmouth, von da nach der Capstadt und weiter nach Batavia ging und hiezu 102 Seetage verwendete. —

Digitized by Google

Zusammenstellung der Dampfboote Europa's.

Staaten.	Dampfböte zur Binnenschifffahrt.		Dampfböte zu Fahrten von und nach Seehäfen und Flußmündungen.		Gesammt-Pferdekraft.	Procentantheil an der Gesammt-Pferdekrft.
	Zahl.	Pferdekraft.	Zahl.	Pferdekraft.		
Deutschland	180	11,136	77	8,460	19,596	8.84
Großbritannien und Irland	600	53,000	700	75,000 (Königl. Marine 30,000)	128,000	58.48
Frankreich	230	17,000	170	31,000 (K. M. 24,000)	48,000	21.85
Niederlande	48	2500	23	3,000 (K. M. 1600)	5,500	2.47
Belgien	8	600	5	1,300 (K. M. 700)	1,900	0.88
Dänemark	—	——	12	850 (K. M. 480)	850	0.38
Schweden und Norwegen	35	700	40	3,500	4,200	1.88
Rußland	92	1700	56	7,200 (K. M. 4800)	8,900	2.70
Schweiz	10	250	—	——	250	0.11
Portugal	6	420	4	300	720	0.30
Spanien	2	50	15	2,200 (K. M. 1000)	2,250	0.01
Sardinien	—	——	6	700	700	0.29
Toskana	—	——	2	320	320	0.15
Kirchenstaat	3	150	—	——	150	0.07
Beide Sicilien	—	——	6	900	900	0.39
Griechenland	—	——	2	160	160	0.07
Türkei	—	——	6	300	300	0.13
Zusammen	1214	87,506	1124	135,190	222,696	100

Aus dem Vorstehenden dürften sich als Folgerungen ableiten lassen, daß 1) (annähernd) die Gesammtzahl der Dampfböte in Europa 2338, wahrscheinlich sogar 2400, ist; 2) die Gesammt-Pferdekraft derselben zu 225,000 zu berechnen ist; 3) der gesammte Kostenaufwand für Anschaffung und Einrichtung der Dampfböte mindestens 192 Millionen Thaler gewesen ist; 4) Großbritannien und Irland (mit Einrechnung der nach deutschen Häfen fahrenden Böte) 50 bis 60% der Gesammt-Pferdekraft der europäischen Dampfschiffe besitzen; Frankreich gehören fast 22%; Deutschland etwa 8%; und in die sodann noch verbleibenden 10% theilen sich die übrigen Staaten Europa's; 5) die Binnendampfschifffahrt unsres deutschen Vaterlandes eine so erfreuliche Entwickelung erfahren hat, daß sie hinter keinem andern Staate zurücksteht, während im Norden Deutschlands die Seedampfschifffahrt mit deutschen Böten zwar im Fortschreiten ist, jedoch noch im Kindesalter steht. —

Theils zur Berichtigung, theils zur Ergänzung der obigen Mittheilungen nach von Reden seien nunmehr nachfolgende Notizen über die britische Dampfschifffahrt hiehergesetzt, welche öffentlichen Blättern entnommen und, bei der hervorstechenden Wichtigkeit dieser Dampfschifffahrt, von dem allgemeinsten Interesse sind.

London, 21. Juni 1845. Es ward in diesen Tagen dem Hause der Gemeinen ein Bericht vorgelegt, enthaltend Namen und Beschreibung aller in den Häfen des Vereinigten Königreichs verzeichneten Dampfschiffe, mit Angabe

des Orts und der Zeit ihrer Erbauung, des Tonnengehalts, der Pferdekraft, der Länge, der Breite, des Tiefganges, sowie der Bewaffnung, zu welcher sie geeignet. Dieses außerordentliche Schiffsverzeichniß umfaßt zwar nicht die Dampfschiffe der königl. Marine (Royal Navy), schließt aber die auf den engl. Flüssen verwendeten kleineren Dampfböte mit ein. Die Gesammtzahl beträgt 870 *), und mit Ausnahme der ausschließlich für die Binnenschifffahrt bestimmten Fahrzeuge, sind nur wenige vorhanden, die sich nicht in Fahrzeuge des leichteren Kriegsdienstes, z. B. für Truppen-Versendung, Abschneidung von Schiffen oder die Vernichtung von Dampf-Kapern, verwandeln ließen. Die ursprüngliche Bestimmung und der gegenwärtige Gebrauch von weitaus den meisten dieser Fahrzeuge ist ihre Verwendung als Packetböte zwischen den Häfen des Vereinigten Königreichs oder zwischen diesen und dem Festlande. Die in den nördlichen Häfen Deutschlands wohlbekannten Continental-Dampfböte bilden eine sehr zahlreiche Classe; sie besitzen 100 bis 150 Pferdekraft und ungefähr zwei Tonnen sind auf eine Pferdekraft gerechnet. Von diesen, z. B. dem John Bull, dem Harlequin, der City of Hamburgh, dem Soho, der Giraffe, dem Nugent &c. würde die Bewaffnung entweder ein langer 18-Pfünder oder zwei 12-Pfünder-Karonaden sein; der John Bull würde zwei 18-Pfünder-Karonaden und einen langen 32-Pfünder führen. Allein diese sind meist alte und unansehnliche Schiffe. Der Hafen von London rühmt sich 12 prächtiger Schiffe von durchschnittlich 1000 Tonnen und 400 Pferdekraft, die nach den englischen und schottischen Flüssen benannt sind, der Forth, die Thames u. s. w.; der Precursor und der Hindostan haben 520 und 400 Pferdekraft; der Oriental 888 Tonnen und 420 Pferdekraft, und eine Anzahl anderer, wie der Monarch, zwischen 200 und 300. Diese Schiffe werden jetzt auf den verschiedenen Verbindungslinien nach Frankreich, Deutschland, Spanien, Aegypten, Ostindien, Westindien und Schottland beschäftigt. Auf der Westküste steht obenan im Verzeichniß Bristol mit 8 Dampfern von mehr als 100 Pferdekraft, unter denen der Great Western 679 Tonnen und 400 Pferdekraft hat, vor allen aber der Great Britain mit 1843 Tonnen und 1000 Pferdekraft, der mit 40 Kanonen ausgerüstet werden kann, und überhaupt sind alle genannten zur Tragung schweren Metalls geeignet. Liverpool ist vergleichsweise schwach an Dampfern, obgleich die Nemesis, die im chinesischen Kriege so ausgezeichnete Dienste leistete, in Birkenhead als Handelsschiff gebaut ward; andrerseits stehen die Dampfbootlinien zwischen Dublin und Liverpool, sowie zwischen Glasgow und Liverpool in erster Reihe. 30 Dampfer von 140 bis 320 Pferdekraft gehen aus der Bucht von Dublin ab, sieben gleicher Größe von Cork, 3 von Belfort, 5 prächtige Schiffe von Londonderry, 5 von Waterford. Diese Fahrzeuge sind für zwei Kanonen vom größten Kaliber und für zwei 12-Pfünder eingerichtet. Dem Hafen von Glasgow gehören die schönen Schiffe, welche Cunard's Verbindungslinie zwischen Liverpool und Halifax erhalten: die Acadia, Caledonia, Hibernia und Princess royal, sie haben etwa 600 Tonnen und 400 Pferdekraft und führen eine große Kanone, sowie 10 bis 14 24-Pfünder. Die schönen Schiffe Achilles, Commodore, Fireking und Admiral haben 350 bis 450 Pferdekraft und werden zwischen Glasgow und Liverpool verwendet. Die Cambrie, von 700 Tonnen und 800 Pferdekraft, hat eine andere Bestimmung, die man nicht kennt. Auf der Ostküste Schottlands hat Aberdeen 9 Dampfer ersten Ranges, Dundee 4, Leith 5; kurz, die Küsten des Vereinigten Königreichs schwärmen von Dampffahrzeugen. Betrachtet man nun die ungeheure Anzahl von Matrosen, Ingenieurs und Heizern, die bei Leitung dieser

*) So sehr die Dampfschifffahrt auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika cultivirt wird, so übersteigt die Zahl der darin beschäftigten Schiffe bis jetzt doch noch nicht zwischen 8- bis 900.

Digitized by Google

mächtigen Flotte beschäftigt sind, — denn jedes Schiff muß maschinenkundige Männer an Bord haben, und selbst die Fischböte sind vortreffliche Schulen für Dampfschifffahrt; — betrachtet man ferner die außerordentlichen Vorräthe an Feuerungsmitteln, welche eine solche Dampfschifffahrt erheischt; bedenkt man, daß all' Dieses die Schöpfung von Jahrzehenden, und daß unter den schönsten dieser Schiffe kaum eins mehr als zehn Jahre alt ist, so muß man gestehen, bei Prüfung dieser großen Elemente der Seemacht Englands, würde selbst der Prinz von Joinville (der bekanntlich in einer Brochüre über die französische Marine viel Opposition gegen die englische Meerherrschaft an den Tag legte) zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn der Dampf eine neue Kraft in den Seekrieg eingeführt hat, diese Kraft zunächst in diejenige Hand gelegt ist, welche seit Jahrhunderten den Dreizack Britanniens geschwungen.

London, den 17. Septbr. 1845: Die Rückkehr des Dampfschiffes Great Britain (s. Seite 653), nachdem es zweimal den atlantischen Ocean durchschifft und das neue archimedische Schraubensystem erprobt hat, ist ein in der Dampfschifffahrt wichtiges Ereigniß. Die Fahrt dieses riesigen Fahrzeugs hat den Erwartungen seiner Baumeister und Unternehmer vollkommen entsprochen; seine Maschine arbeitete während der ganzen Reise mit außerordentlicher Leichtigkeit, und es entwickelte alle Eigenschaften eines Segelschiffes ersten Ranges. Einmal legte es bei starkem und günstigem Winde in dem Zeitraume von 24 Stunden die erstaunliche Strecke von 294 engl. Meilen zurück. Seine Rückreise von Newyork nach Liverpool geschah in 14 Tagen, von denen aber vier Tage sehr stürmisches Wetter und widrige Winde brachten. Dessen ungeachtet wurde die erschütternde Bewegung, welche die Maschine verursachte, an dem Vordertheile des Schiffes gar nicht und am Hintertheile weit weniger gespürt, als auf gewöhnlichen Dampfern mit Radkasten.

London, den 7. Febr. 1846. Die britische Dampfschiffsmarine (Royal Steam-Navy) ist in fortwährendem Zunehmen begriffen. Im Januar 1845 hatte sie nur 30,030 Pferdekraft, jetzt 38,788. Die Zahl sämmtlicher jetzt fertiger Kriegsdampfschiffe beträgt 122, worunter 9 Fregatten, von denen zwei je 800 Pferdekraft haben; im Bau begriffen sind 31 Dampfschiffe.

---

§. 540.

Mit dem Namen Schiff (franz. vaisseau*), engl. vessel) bezeichnet man im Allgemeinen jedes größere, zur See- oder Flußschifffahrt bestimmte Fahrzeug. Im engern Sinne führt diesen Namen ein zur Handelsschifffahrt auf der See bestimmtes Fahrzeug (Handelsfahrzeug, Kauffahrer), welches drei Masten mit Staggen (Tauen, die zur Befestigung der Segel an den Segelstangen dienen) führt; und es gehören alsdann nur Fregatten, Barkschiffe, Ostindienfahrer, Fleuten und andere große Seeschiffe unter diese Benennung. Eine solche Definition hat übrigens namentlich nur für Schiffsbaucontracte Wichtigkeit; im See- und Assecuranzrechte, so wie bei andern maritimen Verträgen gilt die zuvor gedachte.

Fahrzeug (franz. bâtiment, engl. vessel) ist, im Gegensatze zu Schiff, der allgemeine Name aller Art von Transportmitteln, deren man sich auf dem Wasser bedient. Es werden darunter mithin einerseits sowohl die Seeschiffe, als auch alle auf Flüssen oder Strömen verwendeten Schiffsgefäße verstanden, Dampf- wie Ruderschiffe und endlich

*) Unter vaisseau im engern Sinne ist eigentlich nur ein für den Staatsdienst bestimmtes Schiff (bâtiment de l'Etat) zu verstehen.

Digitized by Google

Kähne, Böte, Gondeln, Leichter, sowie sonstige offene Fahrzeuge aller Art eingeschlossen.

In Berücksichtigung der Kraft, mittelst welcher die Seeschiffe fortbewegt werden, unterscheidet man zunächst Segelschiffe (franz. vaisseaux oder navires à voiles, voiliers, engl. sailing vessels) und Dampfschiffe, von welchen Letzteren bereits im vorigen Paragraphen ausführlicher geredet wurde. Ruderschiffe (franz. bâtiments à rames, engl. rowing vessel) werden nur in der kurzen Fahrt, bei der Cabotage und zum Fischfange benutzt.

Je nach der Bestimmung, welche die Seeschiffe haben, werden dieselben in Kriegsschiffe (franz. vaisseaux de guerre, engl. men of war) und Kauffahrer, Kauffahrtei- oder Handelsschiffe (franz. navire, vaisseaux-marchands; engl. ship, merchant-men, merchantships) eingetheilt. Mit dem Namen Kauffahrer belegt man jedoch auch den Führer eines Handelsschiffes, den Capitain oder Schiffer (franz. capitaine, maitre, patron, engl. captain, master) desselben. Tritt eine größere Anzahl von Kriegs- oder Handelsschiffen und Fahrzeugen vereinigt auf, so heißt dieselbe eine Flotte (franz. flotte, engl. fleet). Eben so wird auch die gesammte Marine (franz. marine, engl. marine, navy) eines Staates genannt, selbige sei zu Kriegs- oder Handelszwecken bestimmt, und endlich eine Anzahl von Kauffahrern, welche unter Bedeckung (Convoi, franz. convoi, engl. convoy) eines oder mehrer Kriegsfahrzeuge reist, um sich vor Captoren*) zu schützen.

Nach der Dauer der Reisen, welche die Seeschiffe machen, unterscheidet man Schiffe langer und Schiffe kurzer Fahrt; die Letzteren sind dabei solche, welche, technisch zu reden, den Dienst nur in der Küsten- (Cabotage) oder resp. Wattenfahrt versehen. Es können dabei sowohl Segel- als Dampfschiffe sein, in der kurzen Fahrt auch Ruderfahrzeuge.

Die Seeschiffe zerfallen in eine Menge Arten, welche nach ihrer Bauart, Größe, Takelage, wie auch nach den Plätzen benannt werden, auf welchen sie erbaut oder, technisch geredet, zu Hause sind. Auch die Meere, welche sie vorzugsweise zu befahren bestimmt sind, entscheiden wesentlich dabei, wie z. B. namentlich das mittelländische besonders reich an den verschiedenartigsten Schiffsgefäßen ist, welche die abweichendsten Benennungen haben. Eine Zusammenstellung und Beschreibung aller Arten von Schiffen, welche in den verschiedenen Meeresregionen vorkommen, würde unstreitig sehr interessant sein, da sie aber ausführlicher sein und einen größeren Raum beanspruchen müßte, so kann sie an diesem Orte schon aus solchen Gründen nicht eingeschaltet werden. Beiläufig wird der Charakter eines Schiffes im Uebrigen jederzeit vom Kiele (franz. quille, engl. keel) bestimmt; von diesem gehen sämmtliche Theile an den Seiten des Ersteren aus und so sehr man ihn auch verändern möchte, so möchte Dies doch niemals in der Art möglich sein, dem Schiffsgebäude jenen ursprünglichen Charakter zu benehmen.

---

*) Captor heißt im Seerecht ein jedes bewaffnetes Schiff, welches ein anderes zur Beute (Prise) macht, technisch geredet, es nimmt; es kann mithin sowohl ein Kriegs- als ein Kaper- oder ein Seeräuberschiff darunter verstanden werden. Gleichzeitig heißt aber auch der Befehlshaber auf einem solchen Schiffe Captor.

Google

Der Schiffskörper, dem der Kiel als Grundlage dient, heißt technisch der Rumpf oder das Casco (franz. corps, engl. hull, body); der Ausdruck Casco wird aber für gewöhnlich nur im Versicherungswesen angewendet. Hier wird er als Gegensatz zu der Ladung des Schiffes (franz. cargaison, engl. cargo) genommen, bezeichnet aber eben deshalb auch ein Mehres als sonst. An sich ist unter dem Casco nämlich bloß der Rumpf eines Schiffes zu verstehen, ohne daß Masten, Takelage und dergleichen mit einbegriffen wären; im Assecuranzfache dagegen umfaßt es das Schiffsgebäude nebst allem Zubehör, den sogenannten Inventarienstücken, als: Masten, Takelage, Anker und sogar das Boot oder die Böte, welche das Schiff mit sich führt. Nur solche Gegenstände, welche an sich weder zu dem Schiffe noch zu Theilen desselben gehören, sind davon ausgeschlossen, z. B. der Proviant, Geräthe zur Fischerei und dergl. mehr.

Der Rumpf des Schiffes zerfällt in verschiedene Abtheilungen, die in der Art von Stockwerken über einander liegen. Es sind die bekannten Verdecke, Decke, mit einem veralteten Namen auch Ueberläufe genannt, franz. ponts, engl. decks. Größere Schiffe werden oft nach Zahl derselben bezeichnet, als Zweidecker oder Dreidecker, obschon die Bezeichnung nach den Masten die üblichere ist. Die unterste Abtheilung des Schiffsrumpfes heißt der Raum, Schiffsraum, Kielraum (franz. fond de cale, engl. hold). In ihm lagern die schwereren Güter, der Ballast, dann alle Gegenstände, welche leicht entzündbar sind. Das obere Verdeck ist entweder ein glattes (franz. pont entier, flush deck), dessen Planken von einem Ende des Schiffes zum andern gehen, oder ein gebrochenes (franz. pont coupé, engl. deck open in the middle), welches in der Mitte offen ist. Unter demselben befinden sich die Kajüten (franz. chambres, engl. cabins) und die Hütten oder Kojen (franz. cabanes, engl. borths oder births), wie man die im Vordertheil des Schiffes angebrachten Verschläge nennt; diese sind aber oftmals auch unter dem auf größeren Schiffen befindlichen zweiten oder Zwischendeck (franz. entrepont, engl. between-deck) belegen, welches dem Schiffsvolk und auch solchen Passagieren zur Wohnung dient, welche sich auf gleiche Kost und gleiches Comfort mit diesem engagiren. Luken (franz. écoutilles, engl. hatches) werden die Fallthüren genannt, mittelst welchen die Verbindung unter den verschiedenen Verdecken unterhalten wird. Die Takelage, das Takelwerk oder Fleth eines Schiffes (franz. les agrès oder apparaux, engl. rigging tackle) begreift endlich: 1) die Masten (franz. mâts, engl. masts), 2) die Segel (franz. voiles, engl. sails). Diese werden an Stangen (Segelstangen oder Raen, (franz. vergues, engl. yards) befestigt und zwar mittelst Tauen, welche Stagen oder Staggen (franz. étais, engl. stays) genannt werden. 3) Die Taue (franz. corbes, cordage, engl. ropes, cords) aller Art, welche sehr verschiedene Namen führen, z. B. Kabeln oder Ankertaue (franz. câbles, engl. cables), Reepe (franz. cordes, engl. ropes).

Die Takelage bildet einen Hauptbestandtheil des Schiffsinventariums oder Schiffszubehörs, worunter man alle diejenigen Schiffsgeräthschaften versteht, die nicht unmittelbar (als Glieder) mit dem Rumpfe des Schiffes verbunden sind. Dahin gehören also ferner: Anker, Ankerketten, Blöcke, Instrumente, Geschirr ꝛc. Die neuere Gesetzgebung rechnet hierzu auch das Boot, welches nach röm. Rechte nicht zu dem Inven-

Digitized by Google

tarium gehört. — Das über das Zubehör eines Schiffes angefertigte Verzeichniß heißt ebenfalls Inventarium *).

§. 541.

Wer ein Schiff auf seine Kosten bauen läßt oder eigenthümlich erwirbt, um damit Frachtfahrt zu treiben, heißt Rheder **) (franz. armateur; engl. ship-owner, owner); sein Geschäft selbst Rhederei. Gemeiniglich treten zur Betreibung der Rhederei, wegen des dazu erforderlichen beträchtlichen Capitals, Mehrere zu einer Gesellschaft zusammen, welche man mit dem Namen Mascopei (aus dem holl. maatschappij entstanden) belegt. Die Mitglieder einer solchen Mascopei oder Schiffsgesellschaft heißen Schiffsfreunde (franz. quirataires, portionnaires; engl. part-owners) oder Mitrheder; der zwischen ihnen abgeschlossene Gesellschaftsvertrag führt den Namen Rhederbrief. Aus demselben ergiebt sich, welchen Antheil (Part, Schiffspart, franz. quirat ***), portion; engl. share) ein Jeder von ihnen am Schiffe hat, und seine Bestimmungen entscheiden zunächst über das Verhältniß der Rheder unter einander. Wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, ist der Fall entweder nach Landesgesetzen oder Usanzen, oder nach den Grundsätzen der particularen Societät zu beurtheilen (Preuß. Landr. §. 1426), obgleich die Schiffsgesellschaft viele Aehnlichkeit mit der Actiengesellschaft hat, wie denn in unsern Tagen namentlich die Dampfschifffahrt meistens von Actienvereinen betrieben wird.

Schon in §. 475, S. 501, ist Einiges über die Verhältnisse der Rheder unter sich erwähnt worden, zu dessen Vervollständigung das Nachstehende dienen soll.

Schiffsparten werden in der Regel durch Kauf erworben; können aber auch durch Betheiligung beim Baue eines Schiffes, durch Schenkung, Erbschaft, Tausch u. s. w. erworben werden. — Nach particularen Gesetzen ist es zu beurtheilen, wer ein Schiff oder einen Schiffsantheil erwerben kann; in den meisten Ländern ist dies den Fremden untersagt. (Vgl. §. 375, S. 395.) — Die Rheder haften einander nach der Größe des Antheils (Parts), den Jeder am Schiffe hat, und nach diesem Verhältnisse erfolgt auch die Vertheilung von Gewinn und Verlust.

---

*) Das Formular eines Schiffsinventariums findet sich in Marquardt Handbuch für Seeschiffsführer und Schiffsrheder. 1. Thl. 2. Aufl. Danzig, 1843, S. 51 ff.

**) Das Wort Rheder ist ebenso, wie der Ausdruck die Rhede (s. hiernach), von dem niedersächsischen reden, reeden, rehden, schwed. reda, soviel wie fertig machen, bereiten, rüsten, abgeleitet, weshalb man auch Reder, Reeder, Rheder ꝛc. findet. — Unter Rhede versteht man eine Stelle in der Nähe der offenen See und in einiger Entfernung vom Hafen, welche den Schiffen einen sichern Ankergrund gewährt, und wo sie entweder bis zum Einlaufen in den Hafen oder bis dahin, wo sie in See gehen, vor den Gefahren des Wetters geschützt sind. Bietet ein Hafen für größere beladene Schiffe nicht die gehörige Tiefe, so werden dieselben auf der Rhede vermittelst Leichterschiffen oder Everführern theilweise entladen oder beladen. — Die Rhede kann sowohl von der Natur als durch Kunst geschaffen sein; sie ist offen, wenn alle Schiffe ohne Weiteres auf ihr vor Anker gehen können; geschlossen, sobald sie vom Ufer aus durch Batterien geschützt wird.

***) Der Ausdruck quirat ist wahrscheinlich aus dem ital. carato (das deutsche Karat) entstanden, welches soviel als 1/24 bedeutet. Nach Pardessus bestehen in Frankreich die Schiffsparten gewöhnlich in 24teln. — In England sollen (nach 6 Geo. 4 c. 110) die Schiffsparten in 64teln ausgedrückt werden und jeder Mitrheder, deren übrigens nicht über 32 sein sollen, darf nicht weniger als 1/64 Part haben. — Ueber die Normirung der Schiffsparten in Deutschland ist schon §. 381, S. 406, das Nöthige erwähnt worden.

Digitized by Google

Hat der Schiffer einen Antheil am Schiff, so kann es auch geschehen, daß er für diesen Antheil zwar am Gewinn, nicht aber am Verlust participirt. — Jeder Mitrheder ist verpflichtet, zur Ausführung der auf gültige Weise gefaßten Beschlüsse die erforderlichen Gelder zu seinem Antheile einzuschießen. Ist er darin säumig, so steht seinen Mitrhedern (doch nicht überall ohne gerichtliche Autorisation) das Recht zu, das nöthige Geld für seine Rechnung aufzunehmen. — Die Dauer einer Societät richtet sich zunächst nach den desfallsigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Dieß gilt natürlich auch von der Schifffahrtsgesellschaft. Der Regel nach kann indeß keiner der Rheder die Aufhebung des Vertrags verlangen, bevor das Schiff eine Reise gemacht hat, oder so lange es noch auf der Reise ist. Letzteres bestimmt z. B. ausdrücklich das Preuß. Landrecht, §. 1433. Nach Beendigung der Reise steht es indeß jedem Mitrheder frei, auf den (öffentlichen) Verkauf des Schiffes anzutragen, falls der Contract nicht das Gegentheil bestimmt. (Pr. Landr., §. 1436.) Der Austritt aus der Gesellschaft wird indeß dem Einzelnen durch den Verkauf seines Parts möglich, wobei aber meistens den Mitrhedern ein Vorkaufsrecht zusteht. In welcher Art und innerhalb welchen Zeitraums dieses Recht ausgeübt werden muß, ist entweder nach den Vertragsbedingungen oder nach particularen Gesetzen zu beurtheilen; ebenso, ob zu dem Verkaufe eines Schiffsparts die Einwilligung der übrigen Rheder erforderlich ist. — Nach franz. Rechte entscheidet übrigens die Mehrheit (nach Schiffsparten) in Allem, was das gemeinschaftliche Interesse des Schiffes betrifft, so auch beim Verkaufe desselben, wenn nicht der schriftliche Contract das Gegentheil besagt.

§. 542.

Gewöhnlich bestellen die Theilhaber einer Schiffsgesellschaft einen aus ihrer Mitte *) zur Wahrnehmung ihres gemeinschaftlichen Interesses, welcher den Namen dirigirender, correspondirender oder buchführender Rheder, Schiffsdirector, Besteder, Correspondent (franz. armateur géraut, engl. managing owner, holl. boekhouder van shepen, d. i. Schiffsbuchhalter) führt. Die Befugnisse und Verbindlichkeiten desselben hängen zunächst von den im Rhederbriefe getroffenen Bestimmungen oder von der ihm ertheilten Vollmacht ab; im Allgemeinen aber hat er alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Handlungsfactors oder Disponenten. Er hat das Recht, die Ausrüstung und Verproviantirung, sowie die Reparaturen des Schiffes zu besorgen, Frachten abzuschließen und Frachtgelder einzuziehen, so wie überhaupt alles dasjenige vorzunehmen, was zu dem gewöhnlichen Gange der Geschäfte gehört. Dagegen hat er nicht das Recht, die Schiffsparten seiner Mitrheder, ohne deren ausdrücklichen Auftrag, versichern zu lassen, den Schiffer abzusetzen **) u. s. w. Ueberhaupt muß man aber wohl den Mitrhedern das Recht zugestehen, zu verlangen, daß der dirigirende Rheder mit ihnen in allen wichtigen Angelegenheiten, z. B. Havariefällen, Rücksprache nehme. Wie sich von selbst versteht, hat der dirigirende Rheder die Verpflichtung,

*) Das holländ. Handelsgesetzbuch (Buch II, Tit. 2, Art. 326) schreibt vor: „Niemand, als ein Mitrheder kann zum Buchhalter der Rhederei ernannt werden; es müßte denn mit Zustimmung sämmtlicher Rheder geschehen."

**) Das holländ. Handelsgesetzbuch (Buch II, Tit. 2, S. 328) sagt dagegen: „Er (der Schiffsbuchhalter) bestellt den Schiffer und entläßt denselben nach Gutdünken."

Digitized by Google

genaue Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe zu führen, nach jeder Reise das Schiffsbuch abzuschließen und den Ueberschuß prompt an seine Mitrheder abzuliefern (auszukehren). Er haftet seinen Mitrhedern für jede Veruntreuung und Vernachlässigung, die er sich zu Schulden kommen läßt. Dagegen macht er durch die von ihm im Interesse der Rhederei unternommenen Handlungen seine Mitrheder, dritten Personen gegenüber, verbindlich. Es ist in einem solchen Falle also gegen einen jeden Mitrheder die Klage zulässig, jedoch nach neuern Gesetzen nur nach der Größe seines Schiffsparts. — Eigenthümlich ist es, daß der Code de Commerce von einem dirigirenden Rheder nichts weiß.

§. 543.

Nicht immer ist ein Schiffseigenthümer im Stande, die Führung seines Schiffes selbst zu übernehmen; er überträgt sie vielmehr in der Regel einem Andern, der Schifffahrt Kundigen, welcher im Allgemeinen mit dem Namen Schiffer*) (franz. maitre, patron; engl. master) bezeichnet wird, und entweder Flußschiffer oder Seeschiffer sein kann. Letzterer heißt gewöhnlich Capitain (franz. capitaine, engl. captain), obschon dieses Prädicat eigentlich nur den Führern von Kriegsschiffen zukommt. Nach dem venetian. See-Coder gebührt das Prädicat Capitain nur den Führern patentirter Schiffe, welche die weite See befahren; die Führer von Küstenfahrzeugen heißen Patrone (ital. padrone).

Nach den Gesetzen der meisten Länder muß derjenige, welcher die Führung eines Schiffes übernehmen will, gewissen Anforderungen zu entsprechen im Stande sein. Im Allgemeinen läßt sich darüber Folgendes sagen: Jeder, der die Führung eines Schiffes übernehmen will, muß sich über den Besitz der dazu nöthigen Kenntnisse, nöthigenfalls durch eine mit ihm anzustellende Prüfung, ausweisen können. Letzteres schreibt insbesondere das Preuß. Seerecht vor, indem es dem Schiffer auferlegt, durch Atteste zu beweisen, daß er in der Steuermannskunst erfahren sei durch Reisen (als Matrose) die nöthigen Land- und Revierkenntnisse erlangt habe; den Schiffsbau verstehe; auch in den Seerechten und Gebräuchen wohl bewandert sei. So auch das hanseatische Seerecht, der venetian. See-Coder, die Ordonnanz von Bilbao, die franz. Ordonnanzen von 1681, und vom 7. Aug. 1825. — In Großbritanien bleibt es dem Schiffseigenthümer selbst überlassen, die Tüchtigkeit des Capitains zu prüfen, und obwohl er verbunden ist, für den durch seine Ungeschicklichkeit verursachten Schaden aufzukommen, so kann er doch deshalb nicht criminell belangt werden. (*M'Culloch*, Dictionary of Commerce and Commercial Navigation, Art. Master.) — Neben der Seetüchtigkeit des Capitains kommt, wie sich von selbst versteht, seine Rechtlichkeit in Betracht. In Spanien muß der Capitain seinem Rheder Caution leisten, und das hanseatische, so wie das preuß. Seerecht bestimmen, daß Niemand einen Capitain bestellen solle, der nicht, wenn er bereits gefahren, Zeugnisse über seine richtige Rechnungsablegung beibringen kann. — Ein anderer Hauptpunkt unter den

*) Setzschiffer, d. h. eingesetzter (angestellter) Schiffer (franz. capitaine postiche, engl. adopted captain) heißt er im Gegensatze zu dem Schiffer, der als alleiniger oder Miteigenthümer des Schiffes dasselbe führt. — Auch derjenige Schiffer, der in Ermangelung des eigentlichen Schiffers an dessen Stelle auf der Reise angenommen wird, heißt Setzschiffer.

Digitized by Google

Eigenschaften eines Schiffers ist die Nationalität. Als allgemein gültig ist in dieser Beziehung die Bestimmung anzusehen, daß der Capitain das Bürgerrecht desjenigen Staates erworben habe, in welchem das Schiff zu Hause gehört, oder, wie man sich ausdrückt, von welchem aus es fährt. In Kriegszeiten genügt jedoch das bloße Bürgerrecht nicht. Soll nach dem Prisenrechte der Schiffer als ein neutraler angesehen werden, so muß er diesen Charakter durch ein schon vorher bestandenes fixirtes Domicil erworben haben und dies gehörig beweisen können *). In jedem Falle muß das Bürgerrecht schon vor Ausbruch des Krieges erworben sein. (Vgl. hierüber Schleier Contorlexikon, Art. Nationalität der Schiffe.) — Ganz abgesehen von allen über die Erfordernisse eines Schiffers etwa gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, liegt es jedenfalls im Interesse der Rheder, nur tüchtige Schiffer zu wählen; namentlich ist dies in Beziehung auf die Assecuranz von Wichtigkeit.

§. 544.

Der Vertrag zwischen Rheder und Schiffer wird nicht immer schriftlich gemacht. In älteren Seegesetzen ist es jedoch vorgeschrieben, und auch die neuere Gesetzgebung einiger Länder, z. B. Preußen, Rußland, fordert einen schriftlichen Contract, was übrigens schon an und für sich, zur Vermeidung alles Streites unter den Parteien, räthlich erscheint. — Auf die Rechte und Pflichten eines Schiffers hier speciell einzugehen, gestattet der Raum dieses Werkes nicht; so weit sie sich auf die Befrachtung des Schiffes beziehen, soll das Hauptsächlichste daraus weiter unten erwähnt werden. Im Uebrigen verweisen wir auf Meno Pöhls Seerecht, 1. Bd. §. 381 f., wo neben den allgemeinen Gesichtspunkten für diesen Gegenstand auch die particulaire Gesetzgebung berücksichtigt ist.

§. 545.

Ein Schiff ist bestimmt, in See zu gehen. Es wird dazu entweder vom Eigenthümer selbst oder von einem Andern benutzt, dem er es überläßt, vermiethet, verheuert (franz. fréter, engl. to hire, to charter, to freight). Transport von Gütern und von Personen (Passagieren), Fischfang und Kaperei sind Hauptzwecke der Benutzung eines Schiffes. Wir haben es hier nur mit dem Transporte von Gütern, der sogenannten Frachtfahrt, zu thun.

Hierbei ist zunächst zu unterscheiden, ob ein Schiff einem Andern ganz oder theilweise überlassen wird, oder ob der Eigenthümer selbst den Transport von Gütern mit seinem Schiffe für fremde Rechnung übernimmt. Letzteres nennt man auf Stückgüter laden (franz. charger à cueillette, engl. to load oder to take in a mixed cargo). — Die ganze oder theilweise Ueberlassung eines Schiffes an einen Andern heißt Verfrachtung, Vermiethung oder Verheuerung (franz. affrétement, nolissement; engl. affreightment); derjenige, welcher sein Schiff vermiethet, heißt Verfrachter, Vermiether, Verheuerer (franz. fréteur, engl. freighter); derjenige, welchem es vermiethet wird, heißt Befrachter, Miether (franz. affréteur, engl. affreighter). Ueber diese Vermiethung ist ein schriftlicher Vertrag abzufassen **), Verfrachtungs-

*) Ein dänisches Gesetz von 1796 verbietet die Verleihung des Bürgerrechts, ohne Etablirung eines Domicils.

**) Dieß fordern unter Andern: Allg. preuß. Landr., Th. II, Tit. 8, §. 1266. —

Digitized by Google

oder Befrachtungs-Contract, Certepartie oder Chartepartie*) (franz. charte-partie, engl. charterparty) genannt. Der Miethpreis eines Schiffes heißt Fracht (franz. fret **), engl. freight); mit demselben Ausdrucke bezeichnet man jedoch auch den Preis, der dem Schiffer für den Transport von (Stück-)Gütern zu bezahlen ist.

Insofern in der Befrachtung eines Schiffes ein Handelsgeschäft liegt, so steht sie nur dem zu, der das Recht hat, Handel zu treiben; dagegen ist die Verfrachtung eines Schiffes nicht an eine solche Beschränkung gebunden, da auch derjenige, dem das Recht, Handel zu treiben, nicht zusteht, Eigenthümer eines Schiffes werden kann, und somit die Befugniß erwirbt, dasselbe zur Frachtfahrt zu benutzen. Nur in Bezug auf die Geschäftsführung selbst ist obige Beschränkung zu beachten; es kann daher derjenige, der das Recht zum Betriebe des Handels nicht hat, wohl Miteigenthümer, nicht aber dirigirender Rheder eines Schiffes sein. Der dirigirende Rheder einer Schiffsgesellschaft ist berechtigt, das Schiff zu verfrachten (§. 542), und verbindet dadurch die Rhederei, dem Befrachter gegenüber so lange, als dem letzteren nicht nachgewiesen werden kann, daß ihm eine Beschränkung der Vollmacht des dirigirenden Rhebers in dieser Beziehung bekannt sein mußte. Nur in außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Befrachtung nach einem blokirten Hafen ꝛc. dürfte es für den Befrachter räthlich sein, sich darüber zu vergewissern, ob der dirigirende Rheder auch zur Schließung eines solchen Frachtvertrags berechtigt sei. — Der Schiffer kann, den Fall einer besondern Bevollmächtigung ausgenommen, nur im Auslande einen Frachtvertrag gültig abschließen, und auch dann nur, wenn sein Rheder nicht zugleich mit anwesend ist. (Vgl. jedoch §. 549.) Er hat hiebei, wie in allen übrigen Schiffsangelegenheiten, für den Vortheil seiner Rheder die möglichste Sorge zu tragen. (Allg. preuß. Landr., Th. II, Tit. 8, §. 1517; Marquardt Handbuch, 1. Th., S. 110 ff.)

§. 546.

Der Abschluß des Frachtcontracts erfolgt in der Regel durch Vermittlung eines Schiffsmäklers (franz. courtier de navire, courtier maritime, engl. ship-broker). Dieser hat darüber einen Schlußzettel in duplo auszufertigen, welcher, wenn ihn die Parteien einmal angenommen haben, den Beweis für die Bedingungen des Vertrags liefert. Auf Grund dieses Schlußzettels erfolgt die Ausfertigung der Certepartie. Eine solche wird indeß nur ausgefertigt bei Befrachtung eines ganzen Schiffes oder eines bedeutenden Theiles desselben; bei der Verladung von Stückgütern tritt das Connossament an deren Stelle. (Vgl. §. 549.) Die Vollziehung der Certepartie kann sowohl unter bloßer Privatunter-

---

Code de Commerce, art. 273. — Holl. Handelsgesetzbuch, Buch II, Tit. 5, §. 454. — Span. Handelsgesetzbuch, Art. 738.

*) Die Benennung Chartepartie stammt von dem ital. Ausdrucke carta partita, d. i. getheilte Urkunde, weil man sonst die Documente dieser Art, da man sie nur in einfachen Exemplaren ausfertigte, wellen- oder zackenförmig in zwei Hälften zu zerschneiden pflegte, so daß jeder der beiden Contrahenten eine Hälfte erhielt. Jetzt wird die Certepartie in zwei- oder mehrfachen Exemplaren ausgefertigt.

**) Fret heißt die Fracht auf dem Ocean; auf dem mittelländischen Meere heißt sie nolis, vom griechischen Worte ναῦλον (naulon), d. i. Schiffsfährgeld. Derselbe Unterschied ist auch zwischen den oben angeführten Ausdrücken affrétement und nolissement zu machen.

Digitized by Google

schrift, als vor einem Notar, oder vor dem den Vertrag vermittelnden Mäkler, oder vor einer Behörde erfolgen.

§. 547.

Die Certepartie, wovon man in der Regel gedruckte Formulare hat, in denen das Zufällige ausgefüllt wird, enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Die Namen der Parteien*) und des Schiffes, so wie die Beschreibung des letzteren nach seiner Größe und Trächtigkeit (franz. port, tonnage; engl. burthen, tonnage).

Die Angabe der Nationalität des Schiffes und des Schiffers in der Certepartie ist zwar im Allgemeinen kein wesentlicher Punkt, um so weniger als sich das Nöthige darüber aus den andern Schiffspapieren ergiebt; unter Umständen, besonders in Kriegszeiten, kann sie dessenungeachtet von Nutzen sein. — Der Schiffer ist für die von ihm in der Certepartie angegebene Größe seines Schiffes verantwortlich, und hat den Befrachter schadlos zu halten, falls er einen größern Schiffsraum verspricht, als er liefern kann. Das franz. Seerecht bestimmt dagegen in Art. 290: Die Angabe der Lastigkeit eines Schiffes wird nicht für falsch angesehen, wenn der Irrthum nicht mehr als den 40. Theil beträgt, oder wenn sie mit dem Meßbriefe (vgl. S. 624, II.) übereinstimmt. — Daher wird in der Regel nur die ungefähre Größe des Schiffes angegeben.

2) Angabe des Ortes der Einladung und Ausladung (Löschung). Hierbei können folgende Fälle eintreten: Das Schiff nimmt die Ladung ein an dem Orte, wo der Contract abgeschlossen wird, um sie nach einem andern Orte zu verführen; oder es versegelt nach einem bestimmten Orte, um daselbst die Ladung einzunehmen und sie nach dem Orte, wo der Contract abgeschlossen wird oder nach einem andern Orte zu bringen; oder es wird befrachtet für die Hin- und Herreise, indem es am Orte des Contractabschlusses die Ladung einnimmt, sie nach einem bestimmten Platze verführt, dort eine Rückladung erhält und diese nach dem Orte bringt, von welchem es ausgelaufen. Endlich kann auch ein Schiff bestimmt sein, verschiedene Häfen anzulaufen oder Escalen zu machen (faire des échelles). Man unterscheidet deshalb einfache, doppelte und durchgehende Reise.

3) Die Verbindlichkeit des Schiffers, das Schiff so in Stand zu setzen, daß es die fragliche Reise unternehmen kann. Der Zustand, in welchem sich ein Schiff befinden muß, um in See gehen zu können, bezeichnet man mit dem Ausdrucke Seetüchtigkeit (franz. navigabilité, engl. seaworthiness) und es ist aus den nachfolgenden Formularen von Certepartien zu ersehen, auf welche Weise dies ausgedrückt zu werden pflegt. Außerdem ist es, wie sich von selbst versteht, erforderlich, daß das Schiff die nöthige Mannschaft, so wie die zur Ladung und Löschung erforderlichen Geräthschaften u. s. w. am Bord habe. Hierher gehört auch die Verbindlichkeit des Schiffers, sich mit den allgemein oder für die vorzunehmende Reise insbesondere erforderlichen Schiffspapieren (franz. papiers de bord, engl. ship's papers) zu versehen und sie bei sich zu führen.

*) Ist die Befrachtung durch Vermittelung eines Mäklers geschlossen, so wird dies unter Angabe dessen Namens bemerkt.

Digitized by Google

Die wesentlichsten derselben sind folgende:

a) Der Biel-, Byl- oder Beilbrief *) (franz. acte de francisation, Nationalitäts-Erklärung; engl. certificate of registry), das obrigkeitliche Attest über den nach den betreffenden Landesgesetzen ausgeführten Bau des Schiffes. Es wird auf Grund der von Seiten des Schiffsbaumeisters erfolgten, in der Regel eidlich erhärteten Erklärung ausgestellt, daß er das Schiff erbaut habe, für wessen Rechnung und von welcher Art und Größe.

b) Der Meßbrief, das von der zuständigen Behörde, in Folge vorgenommener Vermessung (franz. jaugeage, engl. admeasurement), ausgefertigte Zeugniß über die Größe und Trächtigkeit des Schiffes, welche, wie schon oben gesagt wurde, ein wichtiger Punkt im Frachtcontracte ist. Diese Vermessung oder Aichung erfolgt durch öffentliche Beamte, doch nicht überall nach demselben Princip; in der Regel aber bleibt der zum Beladen nicht zu benutzende Raum, wie z. B. das Volkslogis, auf Dampfschiffen der Raum für die Maschine und für das Brennmaterial, von der Vermessung ausgeschlossen.

c) Der Kaufbrief in dem Falle, daß der gegenwärtige Eigenthümer des Schiffes nicht der Erbauer desselben ist. Dieses Document enthält die Namen der Contrahenten, die Benennung des Schiffes und des Ortes, wo es liegt, die Angabe von dessen Bauart und Größe, die Quittung über die erfolgte Bezahlung des Kaufpreises, und zwar selbst dann, wenn der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis in Rechnung gutgeschrieben hat. Dies ist besonders anzurathen, wenn die Erwerbung des Schiffes in Feindes Land, auf der Reise (in transitu) oder während eines Krieges erfolgt ist, weil es hier darauf ankommt, zu beweisen, daß das Eigenthum unbedingt auf den Käufer übergegangen ist. — Der Kaufbrief enthält ferner die förmliche und ausdrückliche Uebertragung des Eigenthumsrechts am Schiffe, die Bemerkung ob es mit oder ohne Inventarium verkauft sei, — die Evictionsleistung des Verkäufers, d. h. die Gewährleistung desselben, daß keine Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art darauf haften, oder daß er dasselbe in allen Häfen und Strömen frei liefere, — Ort und Datum der Ausstellung, so wie die Unterschrift der Contrahenten, und deren Beglaubigung durch das zuständige Gericht oder einen Notar. — Ist ein Schiff als Prise, d. h. als ein von einem Caper aufgebrachtes und diesem vom Prisengerichte zugesprochenes (condemnirtes) erkauft worden, so ist es räthlich, neben dem Kaufbriefe die Condemnations-Acte am Bord zu haben.

d) Der Rhederbrief (vgl. §. 541).

e) Das Schiffs-Inventarium (vgl. §. 540).

f) Die Certepartie, falls eine solche geschlossen wurde, und die Connossamente (vgl. §. 549).

g) Das Manifest, d. i. das Verzeichniß der am Bord des Schiffes verladenen Güter, welches von dem für den Schiffer agirenden Schiffsmäkler ausgefertigt wird. (Siehe das nachfolgende Formular.)

---

*) Biel-Brief (richtiger als Beilbrief) von dem alten schwedischen Worte Byla, bauen.

Digitized by Google

Manifest

der Güter, geladen in dem niederländ. Schiffe Catharina, Capit. *J. J. Schoemaker*, bestimmt nach Amsterdam.

Nr. der Connossam.	Marken und Nummern	Güter	Empfänger	Fracht		Vorschuß *)	
1.	*H. R.* No. 1/50.	50 Faß Rosinen	Order . . . . . fl.	36	30		
2.	△ No. 1/7.	7 do. Schmirgel	J. E. Kenner . . . „	7	44		
3.	▽ No. 45/80.	42 Ballen Kuhhaare	J. Seligmann . . . „	27	84		
4.	*L. S.* No. 1/6.	6 do. Manufakturwaaren .	idem . . . . . „	28	—	25	10
5.	⩓ No. 19/20.	2 Faß Talg	S. A. le Vino & Co. „	6	—		
6.	*T. K.* No. 10.	1 Kiste Meubeln	Blitzmann & Co. . „	3	50	4	—
7.	*R. M.* No. 3/5.	3 do. Pianofortes	J. H. Paling . . . „	24	—	13	20
8.	⩒ No. 69/74.	6 do. Glas	Gebr. Zahn . . . . „	42	—		
9.	*G. F.* No. 8/12.	5 Packen rohe Kalbfelle . .	F. C. Quien . . . . „	12	—		
			fl.	187	68		
			Primage 10% . . . „	18	71		
			fl.	205	79	42	30

Hamburg, den 12. *März* 1847.
(gez.) **H. P. Pott.** **)

*) Vorschuß oder Spesennachnahme, d. h. Spesen, die den Abladern von dem Schiffer vergütet worden sind, und welche die Empfänger demselben bei Bezahlung der Fracht wieder zu erstatten haben. Sie sind in dem Connossament, wie weiter unten bemerkt, ebenfalls anzuführen.

**) Unterschrift des Schiffsmäklers.

Digitized by Google

h) Das nur in Kriegszeiten erforderliche Ladungs-Certificat, durch welches die Obrigkeit des Schiffers, auf dessen eidliche Erhärtung, bescheinigt, daß derselbe keine Kriegs-Contrebande führe, und daß die Ladung neutrales Gut sei.

i) Das Stauer-Attest, wo ein solches zu erlangen ist. — Unter stauen (franz. arrimer, engl. to stow) versteht man, die Ladung eines Schiffes so vertheilen und verpacken, daß jedes Stück Gut seine sichere, bequeme und zur guten Fahrt beitragende Stelle habe. Dafür hat der Schiffer besondere Sorgfalt zu tragen, und er ist für jeden durch fehlerhafte Stauung entstandenen Schaden verantwortlich. — In einigen Häfen sind besondere Stauer von Obrigkeitswegen angestellt, durch welche alle Schiffsladungen gestauet werden müssen. Diese haben darüber das obenerwähnte Attest auszustellen, welches der Schiffer seiner Legitimation halber bei sich zu führen hat. Daß der Besitz eines solchen Attestes den Schiffer gegen die Ansprüche schütze, die gegen ihn aus einer fehlerhaften Stauung erhoben werden können, läßt sich nur im Allgemeinen behaupten. (Vgl. Meno Pöhls Seerecht, 2. Th. S. 443.)

k) Die nöthigen Zollpapiere (Zollclarirungsdocumente), wie sie nach den Gesetzen der verschiedenen Länder erforderlich sind.

l) Die Musterrolle (franz. rôle d'équipage, engl. muster-roll) d. i. die obrigkeitlich beglaubigte Liste der Schiffsmannschaft oder Equipage *). Sie enthält die Namen eines jeden am Bord des Schiffes befindlichen Offiziers und Seemannes, den Capitain ausgenommen, die Angabe seiner Nationalität und des ihm auf dem Schiffe zugewiesenen Amtes; ferner Angabe seines Gehalts, so wie dessen, was er darauf abschlagsweise (auf die Hand) erhalten hat, endlich Angabe der Zeit, auf welche er engagirt ist. Die Musterrolle wird von einem obrigkeitlichen Beamten (Musterschreiber, Enrollirungsbeamter, Wasserschout) angefertigt, vor dem der Capitain mit seiner Mannschaft erscheint. Man sagt dann von dem Capitain „er halte Musterung, mustere sein Volk." — Von der Musterrolle verschieden ist der Heuer- oder Mietheontract, den der Capitain mit dem Schiffsvolke abschließt. Ist er privatim abgeschlossen, so hat der Schiffer allerdings eine Musterrolle aufnehmen

*) Die Bemannung eines Schiffes, außer dem Capitain, theilt sich in die Offiziere und das eigentliche Schiffsvolk. Zu ersteren gehören der Steuermann (franz. second maître od. second capitaine; engl. mate), der Untersteuermann, der Bootsmann, welcherdie Aufsicht über die Takelage und die Segel während der Reise führt, der Chirurg und der Schreiber. In der Regel aber haben die Kauffahrteischiffe nicht alle diese Offiziere am Bord; gewöhnlich giebt es nur einen Steuermann, welcher die Verrichtungen des Bootsmanns mit zu besorgen hat, und darin durch einen der älteren Matrosen unterstützt wird. So nothwendig der Schiffsarzt auch erscheint, so selten findet er sich doch auf Handelsfahrzeugen; die Lappdosen, d. i. die vom Schiffer selbst mitgeführten Arzneimittel, müssen seine Stelle ersetzen. Eben so wenig findet sich jetzt ein Schiffsschreiber am Bord der Kauffahrteischiffe. Er war in früheren Zeiten eine sehr wesentliche Person, und es lag ihm, neben der Führung des Journals in der Reinschrift, diejenige der sämmtlichen Schiffsrechnungen ob. Schiffer und Steuermann theilen sich gegenwärtig in seine Verrichtungen. — Unter dem Schiffsvolk stehen oben an: der Schiffszimmermann und der Schiffskoch, welcher letztere neben seiner eigentlichen Function auch Matrosendienste verrichtet. Die Matrosen selbst zerfallen in: 1) befahrne, d. i. solche Matrosen, die schon mehrere Reisen gemacht haben, und jede Arbeit verstehen müssen, welche zur Bemastung, Betakelung und Regierung eines Schiffes gehört; 2) unbefahrne, Halb-, Klein-, Jung- oder Leichtmatrosen, d. i. solche, die obigen Erfordernissen nicht genügen. Ein solcher Matrose heißt in der Schiffersprache ein Baar oder Kufläufer, ein befahrner dagegen Ohrlamm. — Der unterste Matrose ist der Schiffsjunge, auch Kajütenwächter oder Kochsmaat *), welcher auch zugleich den Schiffer, die Offiziere und die etwa am Bord befindlichen Passagiere zu bedienen hat. — Die erste Classe der Matrosen erhält volle, die zweite halbe Löhnung (Hauer, Heuer, Gage).

*) Maat, ein niederdeutsches Wort, welches soviel wie Gehülfe, Genosse bedeutet. Ebenso das engl. mate (s. oben), in Zusammensetzungen, z. B. surgeon's mate, der Unterwundarzt.

Digitized by Google

zu lassen; oft aber sind, wie z. B. in Preußen (vgl. Marquardt Handb. Th. I, S. 77 ff.), Heuer-Contract und Musterrolle in einem Documente vereinigt, das dann natürlich unter öffentlicher Autorität ausgefertigt sein muß.

m) Der Bürgerbrief des Schiffers, ein obrigkeitliches Zeugniß des Schiffers, wodurch beurkundet wird, daß derselbe, bevor er die Führung des Schiffes übernommen, das Bürgerrecht desjenigen Staates erworben hat, in welchem das Schiff zu Hause gehört. (Vgl. §. 543.)

n) Der Seepaß (franz. congé, engl. sea letter, sea brief). Es ist dies ein von der betreffenden Behörde des Heimathshafens des Schiffers ausgestelltes Zeugniß, wodurch demselben die Erlaubniß zur Reise ertheilt wird, und dessen hauptsächliche Bestimmung die Beurkundung der Nationalität des Schiffes ist. Der Seepaß giebt an den Namen des Schiffers und des Schiffes, dessen Lastigkeit, den Hafen, wo es zu Hause ist, seine Bestimmung, die Anzahl der Mannschaft ꝛc. und wird entweder auf eine gewisse Zeit, wie z. B. bei der Küstenfahrt auf ein Jahr oder länger, oder für die Reise aus und zu Hause ertheilt.

o) Das Schiffsjournal und das Schiffsbuch. — Das Journal oder Tagebuch des Schiffers, zu dessen Führung derselbe überall gesetzlich verpflichtet ist, enthält die Aufzeichnung aller Begebenheiten der Reise, und dient als Beweismittel in dem Falle, wo dem Schiffe oder der Ladung ein Unglück zustößt, indem der Schiffer dasselbe dem Seeprotest oder der Verklarung zu Grunde legt. Das Journal ist daher in streng chronologischer Ordnung zuführen, es darf darin nichts radirt, und ein etwa begangener Irrthum darf nur so verbessert werden, daß die frühere Niederschreibung noch deutlich zu erkennen ist. Außerdem geht die Beweiskraft des Journals verloren. — Die Einrichtung des Journals ist eine tabellarische, und hier und da gesetzlich bestimmt, wie z. B. in Preußen, in Lübeck; oder es wird doch von der betreffenden Behörde signirt, wie z. B. in Oestreich, Frankreich ꝛc. (Formulare finden sich in: Marquardt Handbuch, Th. I, S. 190; Tönnies, über Havarie grosse, 2. Aufl. Hamburg 1823, S. 36. Der wohlinstruirte Schiffer, 3. Aufl. Lübeck 1773, S. 116.) Die Führung des Journals beginnt mit dem Augenblicke, wo etwas auf die Reise Bezügliches geschieht, z. B. das Einladen der Güter ꝛc. und endigt mit der Ankunft in dem Bestimmungshafen. — Verschieden vom Journal sind das Schiffsbuch, welches die Schiffsrechnung enthält, so wie das Lade- und Löschbuch, in welches die eingenommenen, so wie die ausgeladenen (gelöschten) Güter specifizirt eingetragen werden.

p) Der Gesundheitspaß (franz. patente de santé, engl. bill of health), welcher indeß in der Regel nur von denjenigen Schiffen zu führen ist, welche von Orten herkommen, wo zur Zeit eine ansteckende Krankheit (wie Pest, gelbes Fieber) herrscht oder doch zuweilen zu herrschen pflegt. Er wird von der dazu competenten Behörde ausgestellt, und man unterscheidet patente nette (engl. clean bill), wenn das Schiff von einem gesunden, patente suspecte (suspected oder touched bill), wenn es von einem verdächtigen, patente brute (foul bill), wenn es von einem inficirten Orte kommt.

q) Die Pässe der Passagiere, wenn das Schiff dergleichen am Bord hat.

Ueber sonstige, nach den gesetzlichen Bestimmungen einzelner Länder erforderliche Schiffspapiere vergl. Schleier Contor-Lexikon, S. 469, Art. „Schiffspapiere".

4) Die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffer die besprochene Ladung zu liefern. Ist das Schiff ganz, in der Ruse oder Rouge (per aversionem, franz. en bloc, en rouge, à forfait; engl. in the gross, in the lump) befrachtet, so hat der Befrachter, auch ohne weitere Bestimmung, die volle Ladung (eine volle

Digitized by Google

und bequeme Ladung, — un plein et entier chargement, — a full and complete cargo) zu liefern, doch wird dabei gewöhnlich bemerkt, was geladen werden soll. Wird das Schiff nur theilweise befrachtet, so ist in der Certepartie anzugeben, wieviel Güter geladen werden sollen, oder welchen Raum der Befrachter benutzen will.

5) Die Bestimmung der Fracht ꝛc. Wird dem Befrachter der ganze Schiffsraum, oder ein bestimmter Theil desselben überlassen, so wird die Fracht dafür meistens im Ganzen (en bloc) bestimmt, gleichviel ob der ermiethete Raum ganz oder nur theilweise benutzt wird. Hierbei kommt in Betracht, ob die Bestimmung der Fracht sich bloß auf die Ausreise, oder auf die Reise aus und zu Hause bezieht. — Ferner kann die Fracht nach Maßgabe einer gewissen Zeit, z. B. monatsweise bestimmt werden. Weil es bei dieser Art der Frachtstipulation aber im Interesse des Schiffers liegt, die Reise möglichst zu verlängern, so kommt sie, außer bei Befrachtung eines Schiffes zur Küstenfahrt (Cabotage) wohl selten vor. — Gebräuchlicher ist es, die Fracht nach dem Gewichte oder Maaße, oder auch nach der Stückzahl zu bestimmen. — Die Bestimmung der Fracht nach dem Gewicht erfolgt entweder nach kleineren Gewichtseinheiten, z. B. pr. Pfund, pr. Kilogramme, oder, und zwar häufiger, nach einer bestimmten Anzahl solcher Gewichtseinheiten, unter sehr verschiedenen Namen. So hat man die Schiffslast von 4000 Pfund, 2000 oder 2040 Kilogrammen, 120 Pud ꝛc.; in England den Ton von 2240 Pfund ꝛc. (Vgl. Schleier Contor-Lexikon, Art. Last). — Wird die Fracht nach dem Maaße berechnet, so geschieht es gewöhnlich pr. Cubikfuß oder für eine bestimmte Anzahl Cubikfuß, z. B. pr. 100 Cubf., in England gewöhnlich pr. 42 Cubf., was man = 1 Ton rechnet u. s. w. — Die Fracht nach der Stückzahl versteht sich entweder für eine gewisse Anzahl Stück, z. B. pr. 1000 Stück Büffelhörner, oder es wird eine bestimmte Zahl Frachtstücke auf eine Last oder Tonne gerechnet; so rechnet man z. B. in Malaga 4 Both oder 5 Pipen Wein oder Oel, 44 Fässer Rosinen, 10 Fässer Mandeln u. s. w. = 1 Schiffslast, u. s. w. — Die Frachtbezahlung erfolgt nach dem verladenen Gewichte, wenn nicht das Gegentheil, d. i. daß sie nach dem am Löschungsplatze sich ergebenden Gewicht berechnet werden soll, festgesetzt ist. Ist der Frachtsatz für eine andere Gewichts- oder Maaßgattung stipulirt als die des Verladungsplatzes, wie z. B. in Triest pr. Last von 4000 Pfd. holländisch, so erfolgt die Reduction nach gewissen festen Verhältnißzahlen. Wenn der Frachtsatz in der Valuta des Ladungsplatzes bestimmt ist, so erfolgt die Umrechnung des Frachtbetrags in der Regel ebenfalls nach gewissen festen Verhältnissen. — Neben der auf eine der oben angegebenen Arten stipulirten Fracht kommen noch die Caplaken (franz. chapeau [du capitaine], prime, engl. primage) in Betracht. Ursprünglich eine Belohnung des Schiffsführers für eine sorgfältige Wahrnehmung des Besten seiner Befrachter *), sind sie gegenwärtig um so mehr als ein Bestandtheil oder als eine Verbesserung der Fracht zu betrachten, als sie der Rhederei allein oder doch zum größten Theile zufallen. Mit dem Wegfalle der

*) Caplaken, d. i. ein Laken oder Stück Tuch oder Zeug zu einer Kappe, die der Schiffer sich anschaffen soll, um sich desto besser vor schlechter Witterung zu schützen, und somit auf Schiff und Ladung sorgfältiger achten zu können.

Digitized by Google

ursprünglichen Bedeutung der Caplaken kommt auch das Wort selbst mehr außer Gebrauch, und wird durch den dem Englischen entlehnten Ausdruck Primage ersetzt. Die Berechnung der Primage erfolgt in der Regel procentweise vom Betrage der Fracht, und begreift oft die Vergütung für die ordinaire Havarie (vgl. Note 6 zu nachfolgender Certepartie) in sich. — Eine wirkliche Vergütung für den Capitain ist aber die bei Verladungen aus mehreren Häfen des mittelländischen Meeres gebräuchliche Gratification, auch Regal genannt, welches neben der Primage in Rechnung gestellt und auf verschiedene Weise bestimmt wird. — Ueber die Entschädigung, welche der Verfrachter zu fordern, wenn dem Schiffe die stipulirte Ladung nicht geliefert wird, vgl. §. 551.

6) Die Bestimmung der Zeit zum Einnehmen und Löschung der Ladung. Diese Zeit, Liegezeit oder Liegetage (franz. jours de planche, staries; engl. lay days) genannt, ist entweder auf den einzelnen Plätzen durch Usanz schon festgesetzt, oder sie ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen Schiffer und Befrachter, so daß die Certepartie oder das Connossament darüber das Nöthige enthält. Sie wird entweder nach laufenden Tagen, so daß Sonn- und Festtage inbegriffen sind, oder nach Werktagen, also mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, berechnet. Der Anfang der Liegetage wird in der Regel genau bestimmt; wo dies nicht der Fall ist, so ist anzunehmen, daß sie von dem Zeitpunkte an beginnen, wo der Schiffer dem Befrachter oder dem Empfänger der Ladung die Anzeige gemacht hat, daß er zur Empfangnahme oder beziehentlich zum Löschen der Ladung bereit sei. — Um den Befrachter oder beziehentlich Empfänger der Ladung zur pünktlichen Innehaltung der Liegetage anzuhalten, wird zugleich festgesetzt, welche Vergütung der Schiffer für eine Ueberschreitung derselben (sogenannte Ueberliege- oder Extratage (franz. surstaries, engl. days of demurrage, extra lay days) zu erhalten habe. Diese Vergütung, Liege- oder Wartegeld wird tagweise, und meist zu einem hohen Preise bestimmt.

§. 548.

Neben den hier aufgeführten Bestandtheilen einer Certepartie können noch manche andere, in besonderen Umständen ihren Grund habende Punkte darin Aufnahme finden, welche hier anzuführen der Raum verbietet. (Vgl. darüber Meno Pöhls Seerecht, 2r Thl., §. 414.) Einiges darüber ist auch aus nachstehenden erläuterten Formularen von Certepartien zu ersehen.

A) Formular einer deutschen Certepartie *).

Certepartie

oder

Schiffs-Be- und Verfrachtungs-Contract

zwischen nachbenannten Schiffs-Be- und Verfrachtern wohlbedächtig verabredet und durch den unterzeichneten vereideten Schiffs-Mäkler

*) Um zu zeigen, was in einer Certepartie, wovon man, wie schon oben bemerkt, in der Regel gedruckte Formulare hat, der feststehende Inhalt und was das Zufällige ist, ist ersterer mit deutschen, letzteres mit lateinischen Lettern gedruckt.

Digitized by Google

Johann Carl Albert Dubendorff unter folgenden Bedingungen unwiderruflich geschlossen; nämlich:

Es befrachtet Herr **David Mantel,**
Bürger und Kaufmann allhier,
das Preussische Brigg [1])-Schiff, genannt Merkur,
117 Preussische Normal-Lasten [2])
groß, jetzt hier an der Stadt liegend und geführt von dem Schiffs-Capitain **Joachim Steiner,**
um eine Ladung von 5000 Cubikfuss eichene Balken, Decksbalken, Planken und Bretter, Knie- und zwei Kielstücke nebst $^1/_2$ à 1 Last eichene Pipen-Stäbe, wie nachbestimmt, allhier einzunehmen, und damit nach *Havre de Grâce* zu segeln.

Zuvörderst macht sich vorbenannter Schiffs-Capitain hierdurch verbindlich: sein zu dieser Reise als tüchtig, dicht und seefest [3]) angegebenes, mit Ankern, Tauen, Segeln und allen erforderlichen Geräthschaften und Bedürfnissen völlig ausgerüstetes Schiff mit einer tüchtigen und zu dessen Größe bestimmten vollzähligen Mannschaft zu besetzen, sich ohne Aufenthalt mit allen erforderlichen Schiffs-Documenten zu versehen und sein Schiff sofort nach Entlöschung der jetzt noch einhabenden Ladung zum Laden zu stellen.

Die Ladung besteht in 5000 Cubikfuss eichener Balken, von 20 Fuss und darüber lang, eichene Decksbalken, eichene Planken und Bretter, wobei zwei Kielstücke von 65 Fuss lang und 13 à 14 Zoll im Quadrat, ferner in circa $^1/_2$ à 1 Last eichene Pipen-Stäbe und zehn Stück Schiffs-Knie und wird selbige dem Capitain hier bei der Stadt sowohl frei am Bord geliefert als auch in Havre de Grâce auf Flossen-Wasser wieder frei vom Bord genommen [4]).

Den Rest der Ladung beschafft sich der Capitain anderweitig selbst [5]). Leichterfracht von hier bis zur Swinemünder Rhede trägt der Capitain für Schiffs-Rechnung.

Die Aufmessung der Hölzer geschieht nach altfranzösischem Maass und nach hiesiger Coutume, und zwar wird demzufolge bei den Balken, Decksbalken und Kielstücken nur ein voller Zoll, bei den Planken nur ein voller halber Zoll und bei den Brettern nur ein voller Viertelzoll in der Stärke; bei allen diesen Hölzern aber nur ein voller Zoll in der Breite und nur ein voller Fuss in der Länge gerechnet und cubizirt.

Zum Beladen des Schiffs allhier, da die Ladung hier bereit liegt, werden zwar keine bestimmten Liegetage festgesetzt; jedoch verspricht der Herr Befrachter dasselbe ohne Aufenthalt und auf's prompteste und so wie Wind und Wetter es zulassen wollen, zu beladen; zum Löschen zu *Havre de Grâce* werden zwölf nach einanderfolgende Werkel-Tage accordirt, angerechnet von dem nachfolgenden Tage, da der Capitain dem Herrn Empfänger der Ladung angezeigt hat: daß er zum Löschen bereit sei; beim längern Aufenthalt sollen ihm für jeden Ueberliegetag Funfzig Francs, von dem der daran Schuld ist, unweigerlich bei der Fracht mit ausbezahlt werden.

Nach geschehener völligen Beladung des Schiffes segelt der Capitain bei erstem günstigen Winde direct nach *Havre de Grâce*, als den ihm bestimmten Entlöschungsplatz, meldet sich daselbst bei dem Herrn Empfänger seiner Ladung und nachdem er die eingenommene Ladung nach

Digitized by Google

Inhalt der darüber gezeichneten Connossamente an die Ordre des Herrn Abladers daselbst richtig abgeliefert hat, erhält er dafür an Fracht für jede hier eingenommene Last

von 65 Cubikfuss, altfranzösisch Maass eichene Balken, Deckbalken, Planken, Bretter und Kielstücke

oder 5 Schock (à 60 Stück) eichene Pipen-Stäbe von 2 Zoll und darüber stark

Sechs und vierzig Francs *nebst* ***Funfzehn Procent Havarie ord.*** [6]) ***& Caplaken*** von dem Herrn Empfänger der Ladung prompt ausgezahlt.

Der Schiffs-Capitain übernimmt keine Vergütigung für den See-Schaden oder sonstige Gefahr, welche der Ladung ohne sein Verschulden zustoßen könnte, er entstehe, wie er wolle; mit Havarie oder extraordinairen Ungeldern soll es nach Gebrauch der Seerechte gehalten werden [7]).

Auf allen Zöllen und Fahrwassern befreiet der respective Herr Befrachter die Ladung, und der Capitain sein Schiff.

Vorstehendes alles getreulich zu erfüllen, verbinden sich beiderseits Contrahenten, der Herr Befrachter mit der Ladung, und der Capitain mit dem Schiff. Zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung dessen, haben sie diese Certepartie in Duplo ausfertigen lassen und eigenhändig unterschrieben.

Stettin, den 9. August 1832.

David Mantel. ***Joachim Steiner.***

Die Richtigkeit vorstehender unter meiner Verhandlung geschlossenen Schiffs-Be- und Verfrachtung und der darüber von mir in Duplo ausgefertigten und von den respectiven Contrahenten eigenhändig unterschriebenen Certepartie bezeuge ich hiermit durch meines Namens Unterschrift und beigedrucktes Siegel. Datum ut supra.

(Siegel.) **Johann Carl Albert Dubendorff,**
vereideter Schiffs-Mäkler hieselbst.

Bemerkungen zu vorstehender Certepartie.

1) Brig, Brigg oder Brigantine (franz. brick, engl. brig) ein zweimastiges Schiff, mit gewöhnlich nur einem Deck.

2) Die preußische Normal-Last ist ein Gewicht von 4000 preuß. Pfunden und soll einem Raume von 50 Berliner Scheffeln gleichkommen, obschon die kaufmännische Praxis 56½ Berliner Scheffel dafür annimmt. Obiges Schiff kann also mit 117 × 4000 ℔ belastet werden. — Die Trächtigkeit eines Schiffes wird durch das Vermessen oder Eichen (Aichen, franz. jaugeage, engl. measuring, admeasuring) desselben ermittelt, für welches jedoch nicht überall dasselbe Verfahren gilt. (Vgl. Marquardt Handbuch, Th. 2, S. 25 ff.) Uebrigens wird die Last, welche ein Schiff trägt, indem es bis zu einer gewissen Tiefe im Wasser einsinkt, durch das Gesetz bestimmt, daß das Gewicht des Schiffes sammt seiner Belastung in jedem Falle gleich sein muß dem Gewicht der Wassermasse, deren Volumen dem Volumen des eingetauchten Theiles des Schiffes gleich ist.

3) In andern deutschen, namentlich Hamburger Certepartien, findet sich an der Stelle der Worte „tüchtig — — seefest“ der Ausdruck „dicht und hecht und wohl kalfatert, welcher im Allgemeinen dasselbe bedeutet. — Kalfatern oder kalfaten (franz. calfater, engl. to caulk) heißt die Nathen oder Fugen mit Werg verstopfen und solche nachher mit Theer oder kochendem Pech überziehen.

4) Die Bestimmung, auf wessen Kosten die Ladung einzunehmen und zu löschen ist, findet sich in der Regel in jeder Certepartie.

5) Hier hat also nur eine theilweise Befrachtung des Schiffes Statt, und es ist Sache des Schiffers, die Ladung zu completiren. Wird das Schiff zum Vollen be-

Digitized by Google

frachtet, so darf der Schiffer, ohne Zustimmung der Befrachter, keine fremden Güter an Bord nehmen, welches Verbot in der Regel in der Certepartie bemerkt wird. — Oft ist es jedoch dem Schiffer und seiner Mannschaft gestattet, einige Güter, Pacotille, Beilast oder Pacco genannt, frachtfrei mitzunehmen, die sie dann unterwegs oder am Bestimmungsorte des Schiffes für ihre Rechnung verkaufen. Auch übergeben zuweilen dritte Personen dem Schiffer für ihre Rechnung Waaren zum Verkauf, oder machen ihm, wie man zu sagen pflegt, eine Consignation. Diese Waaren heißen ebenfalls Pacotille, und der vom Consignirenden mit dem Schiffer darüber abgeschlossene Vertrag heißt Pacotille-Vertrag (franz. contrat de pacotille). *) Gegenwärtig ist der Pacotillehandel, wegen des mit ihm nicht selten verbundenen Schleichhandels, vielen Capitainen von ihren Rhedern untersagt, und auch sonst hat er an seiner frühern Bedeutung viel verloren.

6) Avarie ordinaire, ordinaire, kleine oder commune Havarie, auch Haferei oder Avarie (franz. avarie ordinaire, engl. accustomed, petty od. small averages), bezeichnet alle diejenigen Unkosten und Ausgaben für Schiff und Ladung, welche zu dem Zwecke gemacht werden, daß die Fahrt ungehindert vollendet werde und die Ladung sicher und wohlbehalten an den Bestimmungsort gelange, — also solche Unkosten, die mit jeder, auch der glücklichsten Reise verbunden sind. Dahin gehören die Hafenkosten, Lootsengelder unter gewöhnlichen Umständen, die Baken-, Prahmen-, Pfahl-, Brücken- und ordinairen Quarantainegelder u. s. w. (Br. Landr. Th. II, Tit. 8, §. 1778; Code de Commerce, Liv. II. Tit. XI. §. 406). — Diese Unkosten wurden früher von Schiff und Ladung zugleich in der Weise getragen, daß ersteres 1/3 und letztere 2/3 derselben aufzubringen hatte. Gegenwärtig fallen sie überall dem Schiffe zur Last, und der Schiffer erhält dagegen entweder neben den Caplaken unter der Benennung Avarie ordinaire gewisse Procente vom Betrage der Fracht (z. B. Avarie ord. 5% und Caplaken 1 β pr. Mark [oder 6¼%]) oder diese Vergütung ist in den Caplaken mit inbegriffen, wie in obiger Certepartie.

7) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt.

*) Vgl. Pardessus franz. Seerecht, übers. von Schiebe. Bremen 1840. S. 85, N° 702.

B) Formular einer französischen Certepartie.

Charte-partie.

Entre MM. *R.* & *G.*, *Négociants*, [1]) demeurant au *Havre*, armateurs du navire français *L'Adolphe*, jaugeant suivant son acte de francisation ..... tonneaux [2]), commandé par le capitaine ..... ou tout autre à sa place et actuellement en ce port du *Havre*, comme fréteurs, d'une part, et MM. *P.* & *B.*, *négociants*, demeurant en cette ville, comme affréteurs, d'autre part, la présente charte-partie a été passée et conclue, aux clauses & conditions suivantes, par l'entremise de *J.* & *B.*, courtier de navires.

Art. 1er

Les dits Sieurs *R.* & *G.* frètent aux dits Sieurs *P.* & *B.*, ce acceptant, ledit navire *L'Adolphe* sauf le rouffle qui sert de chambre, le logement de l'équipage, la place pour les voiles, vivres, agrès et appareaux de rechange [3]), lesté, muni, gréé et équipé de toutes choses nécessaires pour faire avec sûreté, le voyage de ce port du *Havre* aux *Cayes* (*île d'Haïti*) et retour en ce dit port du *Havre*.

2e

Le navire *L'Adolphe* sera mis à la disposition des dits Sieurs affréteurs, prêt à prendre charge, le ..... et devra, temps et vent le permettant, faire voile du *Havre*, immédiatement après qu'il en aura reçu l'ordre des Sieurs affréteurs, qui s'engagent à lui donner

Digitized by Google

cet ordre de départ, au plus tard le....; parceque si passé ladite époque du .... le navire était retenu en ce port du Havre, du fait des Sieurs affréteurs, les jours de planche dont il sera parlé ci-après, commenceraient à courir en cedit port du *Havre* et ne seraient suspendus que du jour où les Sieurs affréteurs auraient déclaré aux Sieurs *R. & G.* que leur navire peut partir.

3e

Il est accordé pour décharger et pour charger aux *Cayes*, ... jours courants de planche, qui commenceront à courir le lendemain du jour où le capitaine aura déclaré aux correspondants ou agents des Sieurs affréteurs que son navire est prêt a délivrer les marchandises qu'il aura chargées en ce port du Havre; la planche cessera de courir du jour où le capitaine aura reçu des correspondants des Sieurs affréteurs l'avis qu'il peut faire voile pour le *Havre*.

4e

Il est en outre accordé vingt jours de surestarie, à raison de ..... Francs par chaque jour; ce délai expiré, le capitaine sera libre d'effectuer son retour en ce port du Havre, vide comme plein; et le vide qui existera sera payé comme le plein, à dire d'experts qui seront nommés par les parties [4]). Le déchargement au Havre sera fait dans les 15 jours qui suivront la mise à quai du navire, et les frais de pesage de la douane et de tente seront à la charge du navire.

5e

Les Sieurs affréteurs s'obligent à faire compter au capitaine de *L'Adolphe* par leurs agents ou correspondants aux Cayes, pour les besoins du navire, jusqu'à concurrence de ....., sans intérêt ni commission; et en cas de sinistre en retour, cette somme sera acquise au navire, sans répétition. [5])

6e

Le chargement d'aller sera pris au Havre, sur le quai, et délivré aux Cayes sur le wharf; le chargement de retour sera pris aux Cayes sur le wharf, et delivré en ce port du Havre, sur le quai; le tout aux frais du navire. [6])

7e

Le prix du fret pour tout le voyage, tel qu'il est mentionné ci-dessus est fixé à la somme de .... francs par chaque Tonneau de marchandises de retour, pour toutes choses, sans avaries ni chapeau; le tonneau poids brut de Douane, composé ainsi qu'il suit:

900 k⁰ pour le café en sacs,
800 k⁰ pour le café en fûts,
400 k⁰ pour le Coton.

Et pour les autres marchandises, s'il en était chargé, elles seront payés au même fret et le tonneau en sera établi suivant le tarif et l'usage de la place du Havre. [7])

Les fréteurs fourniront eux-mêmes le grenier du navire comme ils l'entendront; le grenier étant fourni par les dits Sieurs fréteurs, si, contre toute attente, MM. *P. & B.* ou leurs agents, chargeaient à bord du bois de Campêche, quelqu'en soit la quantité, les parties conviennent qu'à l'arrivée du navire au Havre, des experts par elles nommés, constatent la quantité de café que le navire aurait prise au lieu et place dudit bois de Campêche, et le fret serait payé

Digitized by Google

comme pour le café, d'après cette estimation faite par lesdits experts qui devront toujours observer qu'il ne peut être chargé plus d'un sixième en Coton [8]). Le susdit fret sera payé après fidèle et entière livraison du chargement de retour au Havre, et de la manière suivante, savoir: un tiers en espèces (l'avance faite à l'Ile d'Haïti étant considérée comme espèces) et les deux autres tiers en papier de toute satisfaction sur Paris, à 2 mois de date du jour de la livraison du chargement [9]).

7e

Le navire *L'Adolphe* sera consigné aux Cayes aux correspondants ou agents des Sieurs affréteurs, qui ne préleveront aucune commission.

8e

Aucune marchandise ne pourra être embarquée par le capitaine sans la permission de MM..... ou de leurs agents; seulement le capitaine pourra, s'il le juge convenable, charger, pour le voyage de retour, des marchandises à son profit, dans le rouffle servant de chambre, si le navire a son plein chargement [10]).

9e

Les Sieurs, ... ne pourront mettre à bord de *L'Adolphe* plus d'un sixième du chargement, en Coton [11]).

10e

Le capitain signera tous les connaissements des marchandises qui seront chargées à son bord, tant au Havre qu'à Haïti, quelque soit le fret qui y sera stipulé, et quels que soient les chargeurs de ces mêmes marchandises [12]).

11e

Si, contre toute attente, il survenait, entre les parties, des difficultés sur l'exécution de la présente charte-partie, ou sur quelque cas non prévu, qu'elles ne pourraient pas aplanir entr'elles, elles promettent et s'obligent de s'en rapporter à la décision de deux arbitres négociants de cette place, nommés par elles; avec faculté de s'adjoindre un tiers arbitre, si besoin était: leur décision aura force de jugement sans appel ni pourvoi et comme en dernier ressort.

Pour l'accomplissement de la présente charte-partie, les Sieurs D. & C., fréteurs, engagent leur dit navire *L'Adolphe* et les deniers de son fret; et les Sieurs ..... affréteurs, tous leurs biens et marchandises; le tout ainsi que de droit.

Fait et signé quadruple, au *Havre*, le ....., 1847, en présence du courtier susdit qui a signé avec les parties après lecture faite etc.

Bemerkungen zu vorstehender Certepartie.

Diese Certepartie unterscheidet sich von der deutschen unter A hauptsächlich dadurch, daß sie nicht, wie diese, nur für eine ausgehende Reise (pour l'aller), sondern für eine Reise aus und zu Hause (pour l'aller et le retour) geschlossen worden ist. Außerdem enthält sie noch mehrere andere damit im Zusammenhange stehende Punkte, die in Nachfolgendem kürzlich erörtert werden sollen.

1) Die Certepartie wird hier von den Rhedern selbst geschlossen, da das Schiff am Wohnorte derselben sich befindet; sie erwähnt aber auch, den Bestimmungen des Code de Commerce gemäß *) den Namen des Capitains.

*) Liv. II. Tit. VI, No. 273: Toute convention pour louage d'un vaisseau, appelée

Digitized by Google

2) Tonneau de mer oder tonneau metrique, die neue metrische Schiffstonne, wonach in Frankreich die Lastigkeit der Schiffe bestimmt wird, ist ein Gewicht von 1000 Kilogrammen.

3) Sauf le rouffle *) - - - - rechange. Es wird also hier bestimmt ausgedrückt, welche Theile des Schiffraums sich der Verfrachter zu eigner Benutzung vorbehält. (Vgl. auch Note 10.)

4) Dieser Artikel enthält die Bestimmung über Anfang und Dauer der Liegezeit. In Bezug auf die Ueberliegetage ist nicht nur die Vergütung festgesetzt, welche für jeden derselben von den Befrachtern zu zahlen ist, sondern es ist auch das Maximum der Ueberliegetage bestimmt, und dem Schiffer das Recht eingeräumt, nach Ablauf derselben abzusegeln, gleichviel ob befrachtet oder nicht. Welche Fracht ihm in letzterem Falle gebühre, soll durch Sachverständige (experts) bestimmt werden. (Vgl. §. 552.)

5) Weil die Fracht für die Hin- und Herreise zusammen bestimmt ist, so hat sie der Schiffer erst nach vollendeter Rückreise und Löschung der Ladung in Havre zu erhalten. Aus diesem Grunde verpflichten sich die Befrachter, ihm durch ihre Correspondenten eine bestimmte Summe zur Bestreitung der Schiffsbedürfnisse bezahlen zu lassen, die ihm sodann auf die verdiente Fracht abgerechnet wird. Was den Punkt betrifft, daß diese Summe vom Schiffer verdient sein soll, wenn das Schiff auf der Rückreise verloren geht (en cas de sinistre), so vergl. darüber §. 553.

6) Hier hat also das Einnehmen und Löschen der Güter auf Kosten des Schiffers zu geschehen.

7) Die Fracht versteht sich pour tout le voyage, also für Hin- und Herreise, und ohne irgend eine Verbesserung durch Caplaken oder Vergütung für ordinaire Havarie. Die Seefracht wird in Havre per tonneau bestimmt, welcher aber, wie sich schon auch aus dieser Certepartie ergiebt, ein verschiedenes Gewicht hat. Der Tarif für die Größe dieses tonneau findet sich sehr vollständig in Ludin Recueil commercial. Havre, 1837, so wie im Auszuge in Müller Commerce du Globe. Havre 1830.

8) Unter grenier versteht man eine Lage von Uferkies oder Holz, welche in den untern Schiffsraum gebracht wird, um die darauf zu stauenden Waaren vor Feuchtigkeit zu schützen. Gewöhnlich vereinigen sich die Parteien darüber, wer dieselbe zu beschaffen hat. — Wird das Schiff statt mit Caffee, mit Campescheholz beladen, so soll die Fracht dafür durch Sachverständige bestimmt werden. — Daß nicht mehr als $^1/_6$ der Ladung in Baumwolle bestehen soll, hat seinen Grund in der Beschaffenheit des Schiffes. Nicht jede Fracht paßt für jedes Schiff, und es ist, wie sich von selbst versteht, für den Rheder keineswegs gleichgültig, ob sein Schiff im Verhältniß zu seiner Dimension viel oder wenig Fracht einbringt.

9) Die Zahlung der Fracht erfolgt in der Regel in baarem Gelde, doch kann natürlich, wie hier geschehen, auch jeder andere Zahlungsmodus unter den Contrahenten verabredet werden.

10) Die Mitnahme von Gütern für fremde Rechnung ist hier, ohne Erlaubniß der Befrachter oder ihrer Agenten, nicht gestattet, und nur wenn das Schiff seine volle Ladung hat, ist es dem Capitain erlaubt, den obenerwähnten Raum im Schiffe für seine Rechnung zu beladen.

11) Vgl. Note 8.

12) Auch wenn ein Schiff zum Vollen befrachtet wird, hat der Capitain die nöthigen Connossamente über die Waaren zu zeichnen, aus denen die Ladung besteht. In vorliegendem Falle verpflichtet sich der Capitain, die Connossamente auch dann zu zeichnen, wenn seine Befrachter das Schiff vielleicht auf Stückgüter anlegen und sich dafür von den Abladern der Waaren eine höhere Fracht bedingen, als sie selbst den Verfrachtern zu vergüten haben.

13) Dieser Artikel steht den Fall vor, daß Streitigkeiten über diesen oder jenen Punkt des Vertrags unter den Contrahenten entstehen könnten. Er verpflichtet dieselben, solche der Beurtheilung von Schiedsrichtern zu unterwerfen und sich bei deren Entscheidung zu beruhigen.

---

charte-partie, affrétement ou *nolissement* doit être *rédigée par écrit.* Elle énonce: Le nom et le tonnage du navire, le nom du capitaine, les noms du frétteur et de l'affréteur; le lieu et le temps convenus pour la charge et pour la décharge; le prix du fret ou nolis; si l'affrétement est total ou partiel; l'indemnité convenue pour les cas de retard.

*) Rouffle oder rouf, vom holländischen Roef (sprich Ruhf), eine Kammer auf dem Hintertheile von Schiffen mittlerer Größe.

Digitized by Google

C) Formular einer englischen Certepartie.

London, 20th May 18...

It is this day mutually agreed between *Edward Griffiths*, master of the good ship or vessel called the *Freedom*, of the measurement of *one hundred and forty tons* or thereabouts [1]), now lying *in the River Thames*, and *Messrs. Curtiss, Ross & Co.*, of *London*, merchants.

That the said ship being tight, staunch, and strong, and every way fitted for the voyage [2]), shall *in due time proceed to Cadiz (with liberty to take a cargo to any port on her way out* [3]) or so near thereunto as she may safely get, *and there load a full and complete cargo of wool or rather lawful merchandise, but not exceeding six hundred whole bags, or what may be equal thereto, and* not exceeding what she can reasonably stow and carry, over and above her tackle, apparel, provisions and furniture [4]); and, being so loaded, shall forthwith proceed to *London to discharge at such place as the charterers may appoint*, or so near thereunto as she may safely get, and deliver the same on being paid freight, *at and after the rate of fourteen shillings per bag of wool, of two hundred and twenty-four pounds net weight at the King's beam, and so in proportion for other lawful merchandise, with* 10 *s. per cent on the whole* (the act of God, the King's ennemies, fire, and all and every other dangers and accidents of the seas, rivers, and navigation, of whatever nature and kind soever during the said voyage, always mutually excepted) [5]).

The freight to be paid on unloading, and right delivery of the cargo, *one half in cash, and the other half by an approved bill at three months' date from the said delivery* [6]).

Forty working days are to be allowed to the said merchants (if the ship be not sooner despatched) for loading the ship at *Cadiz and discharging at London, to commence when she shall have arrived out, shall have received pratique, and shall be in every respect ready to load*, and *ten* days on demurrage, over and above of the said laying days at *three* pounds *three* shillings per day. Penalty for non-performance of this agreement *three hundred pounds* [7]).

And the said master engages that the said vessel shall be ballasted with iron, stone or shingle, and not with sand or mud, or any thing prejudicial to a cargo of wool; likewise, that she shall be stowed in the usual and customary manner [8]). *And the said merchants engage to advance the said master as much money as he may require at Cadiz for ship's use, but not exceeding one hundred pounds the said master reimbursing them by his draft on his brokers, Messrs. Rothwell and Smith, of London* [9]). In testimony of this our mutual agreement and undertaking, we hereunto affix our hands and seals.

(Signed) *Edward Griffiths* (L. S.)
Curtiss, Ross & Co. (L. S.)

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehender Certepartie.

1) Die Lastigkeit der Schiffe wird in England nach dem ton (Tonne) von 20 engl. Centnern (Cwt.) oder von 40 englischen Cubikfuß berechnet. Durch den Zusatz „thereabouts" giebt der Schiffer zu erkennen, daß er sich nicht unbedingt für den angegebenen Tonnengehalt verbindlich machen will, daß vielmehr ein Weniger oder Mehr ihm nachgesehen werden müsse. Wieviel? läßt sich im Allgemeinen schwer bestimmen.

2) Tight, - - - voyage, dicht, gesund und auf alle Weise für die Reise ausgerüstet.

3) Der Befrachter benutzt das Schiff nicht für die Ausreise, es versegelt also in Ballast (franz. il va oder il court sur son lest, engl. she sails in ballast); der Schiffer hat jedoch die Erlaubniß, auf der Ausreise (way out) in irgend einem Hafen eine Ladung einzunehmen.

4) Die Clausel, daß das Schiff nur soviel laden soll, als es ohne Nachtheil für seine Tragbarkeit führen kann, kommt in den meisten englischen Certepartien vor; in deutschen bezeichnet der Ausdruck eine volle und „bequeme" Ladung dasselbe.

5) The acts - - - - excepted, in wörtlicher Uebersetzung: „Die Fügungen Gottes, des Königs Feinde, Feuer und alle und jede Gefahr der See, der Flüsse und der Schifffahrt, während dieser Reise, von welcher Art und Beschaffenheit sie sein mögen, durch gegenseitige Uebereinkunft ausgenommen." Eine so umständliche Protestation des Capitains oder der Befrachter gegen höhere Gewalt findet sich wohl nur in englischen Certepartieen; in deutschen und andern pflegt sie viel kürzer ausgedrückt zu werden. Ueberhaupt aber ist sie außerwesentlich und in neueren Formularen von Certepartieen findet sie sich oft gar nicht.

6) Vgl. Note 9 zu der französischen Certepartie.

7) Die Liegezeit für Einnahmen und Löschen der Ladung ist hier auf 40 Werktage festgesetzt, und deren Anfang genau bestimmt. Der Schiffer versteht sich zu 10 Ueberliegetagen, zu 3 £ 3 s. pr. Tag. Länger braucht er also sein Schiff nicht zur Disposition der Befrachter zu halten. — Für die Nichterfüllung des Contracts ist eine Conventionalstrafe von 300 £ festgesetzt, — eine Bestimmung, die sich nicht in allen Certepartieen findet. (Vgl. §. 552.)

8) Daß auch die Art des Ballastes, den der Schiffer einnimmt, Gegenstand der Uebereinkunft zwischen den Parteien sein kann, beweist dieser Artikel, der den Schiffer verpflichtet, nur solche Dinge als Ballast zu laden, die der zu verladenden Waare nicht nachtheilig sind. — Daß die Ladung gehörig, und in gewöhnlicher Weise gestauet werden muß, versteht sich von selbst. (Ueber das Stauen der Wolle vgl. Röding Allgem. Wörterbuch der Marine, 2. Bd., Art. Stauen und Troven.)

9) Auch hier erhält der Schiffer im Orte der Ladung einen bestimmten Vorschuß, der ihm jedoch nicht an der verdienten Fracht abgerechnet wird, sondern den er durch eine Tratte auf seine Mäkler in London wieder zu erstatten hat.

An die Stelle einer so ausführlichen Certepartie, wie die vorstehende, tritt in England sehr häufig ein bloßes Memorandum of charter, d. i. eine einfache Schrift oder ein Schein über die erfolgte Befrachtung, worin jedoch aller wesentlichen Contractsbedingungen Erwähnung geschehen muß. — Obige Certepartie ist a charterparty *by deed*, d. i. eine Certepartie in Form eines feierlichen Instruments, unter Unterschrift und Siegel der Parteien. Da sie vom Capitain geschlossen worden ist, so setzt dies, nach englischen Gesetzen, voraus, daß derselbe zu deren Abschluß von Seiten seiner Rheder gehörig (by deed) autorisirt sei und sich darüber ausgewiesen habe. Wenn dies nicht der Fall ist, so sind in England die Rheder an den abgeschlossenen Contract nicht gebunden.

Digitized by Google

§. 549.

Wird ein Schiff mit Stückgütern (§. 545) befrachtet, so könnte zwar auch mit jedem einzelnen Ablader eine Certepartie abgeschlossen werden, dies ist aber nicht üblich. — Das in diesem Falle gebräuchliche Verfahren ist im Wesentlichen folgendes: Der Schiffer, welcher auf Stückgüter anlegen will, wendet sich in der Regel an einen Schiffsmäkler, der es übernimmt, ihm Güter nach einem bestimmten Orte zu verschaffen, und welcher zu diesem Behufe in öffentlichen Blättern anzeigt, daß das und das Schiff, geführt von dem und dem Capitain, nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach dem und dem Hafen versegeln wolle, zur Annahme von Gütern bereit sei ꝛc. Es wird sodann mit jedem einzelnen Befrachter (Ablader) über die von ihm zu liefernde Quantität Güter, so wie über die zu bezahlende Fracht contrahirt, wobei jedoch eine wesentliche Bedingung die ist, daß der Schiffer an den Contract mit den einzelnen Befrachtern nur dann gebunden sein soll, wenn er eine volle oder doch eine solche Ladung erhält, daß damit der größere Theil des Schiffs beladen wird. Daher sucht auch der Schiffsmäkler dem Schiffer unter der Hand eine bestimmte Anzahl Güter zu verschaffen, ehe er zu der erwähnten Anzeige *) in öffentlichen Blättern verschreitet.

Die für das Schiff auf solche Weise bestimmten Güter übernimmt in der Regel der Steuermann, welcher sie in ein dazu bestimmtes Buch, Ladebuch, dessen schon oben erwähnt wurde, einträgt und über deren Empfang einen Schein, Recief, Reciev oder Recepisse genannt, ausstellt, welcher einstweilen die Stelle des unten zu erwähnenden Connossaments vertritt, und dessen Inhalt sich aus folgendem Beispiele ergiebt:

Empfangen von ..... im guten Stande am Bord des Schiffes Isabella, Cap. Meyer, bestimmt nach New-York:

F. R. N°. $^{315}/_{323}$. 9 Kisten Wachstuch, messend zusammen 135 Cubf. 3 Zoll.

Bremerhaven, d. 26. Febr. 1840.

Georg Jansen,
Steuermann.

---

*) Hier einige Beispiele von solchen Anzeigen:

Nach Gibraltar
hat den größten Theil seiner Ladung am Bord und segelt Anfangs nächsten Monats:
Capitain Claus Möller, führend den bekannten, schnellsegelnden dänischen Schooner Elise. — Nähere Nachricht ertheilt der Mäkler
Hamburg, d. . . . . Eduard Harms.

Marseille. — Le brick *Boieldieu*, capitaine Exmelin, ayant majeure partie de son chargement assurée, partira incessament. — S'adresser au capitaine, à son bord; à MM. *Dufilhol aîné* et *A. Leguay*, courtiers, ou à M. *Cardet aîné*, consignataire. — *Hâvre*, le . . . . .

For *Mauritius* direct, having the greater part of her cargo engaged and shipping, and will meet with quick despatch, a regular trader, the remarkable fine fast sailing barque *Champion*, A 1 for 12 years *), coppered and copper-fastened, *Joseph Steele*, Commander, 261 tons per register; loading at the jetty, London Docks. Has excellent accommodations for passengers. — For freight or passage apply to the Commander, on board; or to H. J. Baksby, 2, New City-chambers, Bishop-gate-street.

*) Vgl. Cap. XIX, Classification der Schiffe.

Digitized by Google

Der Aussteller dieses Empfangsscheins, welches auch der Capitain selbst sein kann, hat in demselben Alles zu bemerken, was sich bei Empfang der Waare etwa als nicht in der Ordnung ergiebt, z. B. fehlerhafte Verpackung, von der Angabe des Abladers abweichende Marken ꝛc., wozu er von letzterem in der Regel selbst aufgefordert wird. So z. B. in Bremen in den Frachtbriefen, von denen die Güter begleitet sind, welche durch Kahnschiffer (Leichterschiffer) von der Stadt nach Bremerhaven gebracht werden *).

§. 550.

Das Reciev, ein, wie wir gesehen haben, sehr einfaches und formloses Document, das von den Contractsbedingungen zwischen Schiffer und Ablader nichts enthält, wird später durch das Connossament, den Ladungsschein oder Seefrachtbrief (franz. connaissement, police de chargement; engl. bill of lading) ersetzt. Wie schon der Name Connossament **) andeutet, ist dasselbe zunächst ein Bekenntniß des Schiffers über die erfolgte Abladung von Gütern am Bord seines Schiffes. Es wird auf Grund des Recievs in der Regel vom Ablader ausgefertigt und von dem Schiffer (früher von dem Schiffsschreiber, engl. purser) alsdann unterzeichnet.

Schon S. 638, §. 536, ist bei Erwähnung des Connossaments in der Flußschifffahrt auf den Inhalt dieses Documents näher eingegangen worden. Wir beschränken uns daher hier auf die Erörterung derjenigen Punkte, in denen das Connossament in der Seeschifffahrt von obigem abweicht, indem wir dabei die nachfolgenden Formulare zu Grunde legen.

---

*) Hier das Formular eines solchen Frachtbriefs:

Kahnschiffer N. hat an Bord des nach ..... bestimmten Schiffes ....., Cap. ....., zu liefern:

(Zeichen und Nummern, sowie nähere Bezeichnung der Güter.)

Ich ersuche den Capitain oder Steuermann diese Colli genau nachzusehen, und die richtige und untadelhafte Lieferung hierauf zu bescheinigen, sonst aber das daran Fehlende baldmöglichst anzuzeigen.

Bremen, d. ..... (Unterschrift des Abladers.)

**) Connossament ist abgeleitet von dem lat. Worte cognoscere, kennen, anerkennen, so wie connaissement von connaître, was dasselbe bedeutet.

Digitized by Google

A) Formular eines deutschen Connossaments.

Ich, David Nacke, Schiffer von dem Schiffe genannt Lucas [1]), welches jetzt in Amsterdam ladet, um nach Bremen zu segeln, bescheinige, daß ich am Bord meines erwähnten Schiffes von den Herren Börner & Zoonen [2]):

S. N. No. 70 à 168. 100 Säcke Caffee, brutto 5010 Ko.

mit obenstehendem Zeichen gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um dieselben nach zurückgelegter glücklicher Reise im nämlichen guten Zustande abzuliefern in Bremen an die Ordre der Herren Schmelzer & Co. [4]), gegen Bezahlung der Fracht von Zwölf Gulden Niederl. Cour. pr. Last von 2000 Ko. und zehn Procent Avarie ord. und Caplaken und der Havarie nach der Seeordnung [5]). Dagegen verbinde ich mich zur Erfüllung des Obigen mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör, und habe dessen zur Urkunde drei gleichlautende Ladungsscheine unterschrieben, welche nur für einen gelten [6]).

Amsterdam, d. 9. Juni 1839.

Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

David Nacke.

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehendem Connossament.

1) Häufig wird hierbei auch der Wohnort des Schiffers und die Nationalität des Schiffes bemerkt, wie dies in nachfolgendem französischen Connossamente der Fall ist, was besonders in Kriegszeiten von Nutzen sein kann.

2) Angabe des Abladers. Größere Häuser haben in der Regel ihre eigenen gedruckten Connossamente, in denen ihr Name zugleich mit angegeben ist.

3) Empfangsbekenntniß der Waare, unter näherer Beschreibung derselben, und Angabe, daß dieselbe in gutem Zustande geliefert worden ist.

Hieraus folgt für den Schiffer die Regel, daß er kein Connossament früher zeichne, als die Ablieferung der Waare am Bord des Schiffes erfolgt ist, was gleichwohl mitunter geschieht.

4) Angabe des Destinataires und Verpflichtung des Schiffers dieselbe an den Bestimmungsort zu bringen und dort in gutem Zustande abzuliefern. — Der Destinatair ist entweder, wie hier, namhaft gemacht, oder das Connossament ist an Ordre gestellt (vgl. Note 8 zu dem englischen Connossament, S. 685). — Bei der Verpflichtung zur richtigen Ablieferung der Güter verwahrt sich der Schiffer in der Regel, wie in der Certepartie, gegen höhere Gewalt. Dies geschieht entweder ganz ausdrücklich, wie namentlich in englischen Connossamenten, oder, wie hier, durch die einfache Bemerkung: „nach zurückgelegter, glücklicher Reise.

5) Bestimmung der Fracht ꝛc. Vgl. hierüber, was bei der Certepartie gesagt worden ist.

6) Am Schluße des Connossaments verpflichtet sich der Schiffer mit seiner Person, seinem Schiffe und sonstigen Eigenthume zur Erfüllung des Contracts und giebt an, wieviel Exemplare des Connossaments er, oder sein Schreiber für ihn, unterzeichnet habe. — Da das Connossament gewöhnlich vom Ablader ausgefertigt wird, so hat es der Schiffer nur zu unterzeichnen.

Wieviel Exemplare von einem Connossament auszufertigen sind, hängt von besondern Umständen ab; in der Regel wird es in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon eins für den Ablader, eins für den Destinatair und eins für den Schiffer bestimmt ist. Obschon es sich von selbst versteht, daß, sobald den Bestimmungen des einen Exemplars von Seiten des Schiffers (durch richtige Ablieferung der Güter) Genüge geschehen, die übrigen Exemplare ohne Werth sind, so ist es doch allgemein gebräuchlich, eine darauf bezügliche Bemerkung in das Connossament aufzunehmen. — Daß der Schiffer, bevor er die verschiedenen Exemplare unterzeichnet, sich überzeuge, ob sie in ihrem Inhalte genau mit einander übereinstimmen, versteht sich von selbst.

Weil der Schiffer in der Regel das Gewicht und Maaß, so wie den Inhalt der ihm übergebenen Gütern nicht kennt, so fügt er bei Unterzeichnung des Connossaments gewöhnlich eine der Clauseln hinzu: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt“ (wofern ihm die Waare nicht zugewogen worden ist, was aber gewöhnlich eine höhere Fracht mit sich bringt); oder frei von Leccage, Bruch oder Verderb, um sich dadurch vor etwa in dieser Beziehung an ihn zu machenden Ansprüchen sicher zu stellen. (Vgl. die nachfolgenden Connossamente.)

Digitized by Google

B) Formular eines Connoſſaments über eine Sendung pr. Dampfſchiff.

Ich, Charles Hewitt, Capitain von dem Dampfſchiffe, genannt Waſhington, welches jetzt in Bremen ladet, um nach New-York zu ſegeln, wo meine rechte Entlöſchung ſein ſoll, beſcheinige, daß ich im Raum des erwähnten Dampfſchiffes von Herren Meyer & Co., hierſelbſt,

△ No. 10. 1 Kiſte Seidenwaaren, meſſend 10 Cubikfuß 8 Zoll,

mit nebenſtehendem Zeichen gut und wohlbeſchaffen empfangen habe, um nach zurückgelegter glücklicher Reiſe im nämlichen guten Zuſtande abzuliefern in New-York an die Herren John Walter & Co. gegen Bezahlung der Fracht von Fünf und Dreißig Dollars pr. 40 Cubikfuß und fünf Procent Primage und der Havarie nach der See-Ordnung. Zur Erfüllung deſſen verbinde ich meine Perſon, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich drei Ladungs-Scheine unterſchrieben habe, die nur für einen gelten. Bremen, den 24. Juni 1847.

Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

Charles Hewitt.

Digitized by Google

C) Formular eines französischen Connossaments.

Je *Du Pasquier de Honfleur*, Capitaine du *Navire français*, nommé *L'Adolphe*, 175 tonneaux ou environ, à présent au port de *Rouen* [1]) pour du premier temps convenable suivre mon voyage sous la garde de Dieu jusqu'au devant de la ville de *Koenigsberg* là où sera ma décharge, confesse avoir reçu dans mondit vaisseau, et sous le franc tillac d'icelui de vous, Messieurs *Jean Renaud & Co.*

⚓	No. 409.	Ko. 225	*Deux Caisses chacune de quatre vingt bouteilles et vingt demi-bouteilles vin de Champagne,*
	„ 410.	„ 226	
	„ 411.	„ 140	*Une dito de soixante bouteilles dito,*
ps[t]	ensemble	Ko. 591	*brut, je dis: Cinq Cent Quatre Vingt Onze Kilogrammes* [2]).

Le tout plein, bien conditionné, marqué et numéroté comme ci-dessus, que je promets délivrer en même forme, sauf les périls et fortunes de la mer, au *dit lieu de Koenigsberg, et là les délivrer à Monsieur Johann Steiner ou à son ordre*, en me payant pour mon fret la somme de *Vingt Six Francs par Trois Cent Soixante Bouteilles, avec quinze pour Cent d'Avarie et Chapeau.* En outre les avaries, suivant les us et coutumes de la mer, et pour l'accomplissement de ce que dessus, j'ai obligé et oblige par cette ma personne, mes biens et mondit vaisseau avee les dependances d'icelui, en foi de quoi j'ai signé *Quatre* Connaissements [3]) d'une même teneur, l'un d'iceux accompli demeureront les autres de nulle valeur. Fait à *Rouen*, le 10 Mai 1845.

Contenu inconnu, franc d'avaries intérieures et casse [4]).

G. Du Pasquier.

Permis au Capitaine de transborder, sitôt arrivé à Pillau, pour Koenigsberg, à ses frais et non à ses risques; les deux tiers du remorquage à Vapeur en Seine, d'après quittance, seront repartis entre les réclamateurs en proportion de leur fret [5]).

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehendem Connossament.

1) Das französische Handelsgesetzbuch, welches in Liv. II. Tit. VII. ausführlich vom Connossament handelt, verordnet, daß dasselbe unter andern angebe: den Namen und Wohnort des Capitains, den Namen und Tonnengehalt des Schiffes, den Ort der Ausreise und den Bestimmungsort.

2) Da sich der Capitain bei Unterzeichnung dieses Connossaments nicht wegen des hier aufgeführten Gewichts verwahrt, so ist anzunehmen, daß ihm die Waare zugewogen worden.

3) Das franzöſ. Handelsgesetzbuch fordert die Ausfertigung des Connossaments in vier Exemplaren, wovon eins für den Ablader, eins für den Destinatair, eins für den Capitain, eins für den Rheder des Schiffes bestimmt ist. — Es fordert weiter, daß diese vier Exemplare innerhalb 24 Stunden nach der Einladung der Waare vom Ablader und Capitain unterzeichnet werden; gewöhnlich aber werden sie auch in Frankreich nur vom Capitain unterzeichnet.

4) Contenu - - - - casse, d. i. Inhalt unbekannt, frei von innerem Verderb und Bruch.

5) Theils durch die Lage des Bestimmungsortes, theils durch Gesetz und Gebrauch ist es bedingt, wo der Schiffer seine Ladung zu löschen hat. Können die Schiffe bis zu diesem Löschungsplatze gelangen, und ist es Gesetz und Gebrauch, daß sie die Ladung dort löschen, so liegt dem Schiffer die Verpflichtung ob, sein Schiff dahin zu führen. Ist er daran durch die Beschaffenheit seines Schiffes gehindert, oder läßt er, aus irgend einem andern Grunde, die Güter durch Leichterschiffe transportiren, so geht dieser Transport auf seine Rechnung und Gefahr. Ist dagegen das Fahrwasser oder die Lage des Bestimmungsortes Ursache, daß der Schiffer nicht bis zu diesem Platze kommen kann, so ist da, wo die Güter dieses Umstandes wegen gelöscht und auf Leichterschiffe gebracht werden müssen, die Reise des Schiffers als vollendet anzusehen, und die Löschung der Waare durch Leichterschiffe erfolgt für Rechnung und Gefahr des Empfängers, wenn nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart worden, wie dies z. B. hier der Fall ist. — In Pillau, dem Vorhafen von Königsberg, müssen alle Seeschiffe bleiben und durch Leichterschiffe gelöscht werden; daher sollte der Transport der Güter nach dem Bestimmungsorte für Rechnung und Gefahr des Empfängers geschehen. Hier aber erfolgt er zwar nicht auf Gefahr, doch auf Kosten des Schiffers. — Les deux tiers - - - fret. Dieser Satz bestimmt, daß die Unkosten des Bugsirens des Schiffes durch ein Dampfschiff zu $^2/_3$ von den Empfängern der Ladung nach dem Verhältnisse der von ihnen zu zahlenden Fracht zu tragen sind.

Digitized by Google

D) Formular eines engliſchen Connoſſaments, an Ordre und mit Indoſſament.

Shipped in good Order and well conditioned by Messrs. *Hartmann & Co.* in and upon the good ship called the *Isabella*, whereof is Master for the present Voyage *J. Meyer* and now riding at Anchor in the river *Weser* and bound for *New-York*:

No. 315 à 323. *Nine chests Merchandizes*, meass. together Cubicfeet 135. 3 inches, being marked and numbered as in the Margin and are to be delivered in the like good Order and well conditioned at the aforesaid Port of *New-York* (the Dangers and accidents of the seas excepted [1]) *unto Order or to its assigns* [2]) on paying Freight for the said Goods *Fifteen Dollars for the hundred Cubicfeet, with Five pr. Cent Primage and Average accustomed.* In Witness whereof the Master or Purser of the said ship has affirmed to *Four* Bills of lading all of this Tenor and Date, the one of which being accomplished the others to stand void. *Bremen, February* 28th 1846.

Contents unknown.

J. Meyer.

(Auf der Rückſeite.)

To be delivered to Messrs. *Griffiths & Co.* at *New-York* or Order.

Bremen, February 29th 1846.

Hartmann & Co.

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehendem Connossament.

1) Diese Protestation des Schiffers gegen höhere Gewalt lautet in andern englischen Connossamenten, besonders in ältern Formularen, ebenso ausführlich, wie dies Seite 675 in der englischen Certepartie angegeben ist. Man findet außerdem auch oft eine Protestation gegen Schaden durch Dampfschiffe und Dampfschifffahrt beigefügt.

2) Unto Order or to its Assigns, im Deutschen bloß „an Order". — Die unter A bis C aufgeführten Connossamente sind auf den Namen einer gewissen Person (Destinatair) gestellt, an welche der Schiffer die im Connossamente bezeichneten Güter abzuliefern hat. Durch den dem Namen des Destinatairs beigefügten Zusatz „oder an (seine, ihre) Ordre" wird dem Destinatair die Befugniß ertheilt, das Connossament an einen Andern zu übertragen, welcher Uebertrag, wie bei den Wechseln, durch Indossament auf der Rückseite des Connossaments erfolgt. — Im Inhalte des vorliegenden Connossaments ist der Destinatair gar nicht bestimmt, sondern es lautet: an Order (d. h. an die Order des Abladers) oder deren Beauftragte. Der Ablader, welcher im Augenblicke der Ausfertigung des Connossaments oft noch nicht weiß, an wen er die Waare adressiren wird, wie z. B. bei Consignationen und Speditionen, behält dadurch freie Hand in der Disposition über dieselbe, und indossirt alsdann das in seinen Händen bleibende, für den Destinatair bestimmte Exemplar, in der aus obigem Beispiel ersichtlichen Weise. Lautet dieses Indossament ebenfalls an Ordre, so ist der Indossat berechtigt, dasselbe weiter zu übertragen, so daß auf diese Weise das Connossament ein negociables Papier wird, dessen Besitz zur Empfangnahme der darin benannten Waare berechtigt. — Der Schiffer hat zwar im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die Waare an den rechten Mann geliefert werde, allein es kann ihm hierunter kaum ein Mehreres als eine Vergleichung des ihm producirten Connossaments mit dem in seinen Händen befindlichen zugemuthet werden. Findet sich eine Verschiedenheit zwischen diesen Exemplaren, so wird die Sache nicht wohl ohne richterliche Entscheidung geordnet werden können, und der Schiffer hat die Waare gerichtlich zu deponiren. Ebenso, wenn sich mehrere Inhaber von Connossamenten melden. — Ueber die Auslieferung der Waare selbst, so wie über die Frachtbezahlung, vgl. die folgenden §en.

Digitized by Google

E) Formular eines Connoſſaments, ebenfalls an Ordre geſtellt, in welchem, wegen der Fracht, auf die mit dem Schiffer geſchloſſene Certepartie verwieſen iſt.

Cephalonia, the 3d *March* 1836.

Shipped in good order and well conditioned by *Ernest Klinkhardt, Austrian Subject*, in and upon the good Ship called the *Ernestine*, whereof *A. Frahnert* is Master for this present voyage, now lying in this Port, and bound for *Hamburg*, the undermentioned goods, being marked and numbered as under and are to be delivered in the like good order and well conditioned at the aforesaid Port of *Hamburg* (all and every danger and accident of the seas and navigation of whatsoever nature, or kind excepted) *unto Order or to Assigns*, he or they paying Freight for the said goods *as per Charterparty* *). In Witness whereof the Master or Purser of the said Ship has signed *four* Bills of Loading, all of the same tenor and Date, one of which being accomplished, the rest to stand void.

H. S. N°. 1 à 12. *Twelve Casks containing New Currants, weighing Net* 18242 ℔.
Weight & Contents unknown.

August Frahnert.

(Auf der Rückſeite:)
Abzuliefern an Herren Gebrüder Wolff & Co.
Trieſt, d. 20. März 1846.

Ernſt Klinkhardt.

*) Der Ablader der Waare hat, wie aus dieſer Bemerkung ſich ergiebt, das ganze Schiff gemiethet, und bezieht ſich wegen der Fracht auf die geſchloſſene Certepartie.

Digitized by Google

§. 551.

Die Pflichten und Rechte des Capitains in Bezug auf die ihm anvertrauten Güter ergeben sich zum Theil aus der Certepartie und den von ihm gezeichneten Connossamenten, theils sind sie durch Gesetz oder Gebrauch näher bestimmt. Das Wesentlichste davon soll hier kurz angegeben werden.

Der Capitain hat vor allen Dingen sein Schiff in seetüchtigen Stand zu setzen, und zur bestimmten Zeit zur Disposition der Befrachter oder zur Empfangnahme der Güter bereit zu halten. Er darf, bei Strafe eigener Verantwortlichkeit, keine beschädigten Güter am Bord des Schiffes aufnehmen, er hat darauf zu sehen, daß die Güter deutlich gemarkt und numerirt sind, so wie daß er auch wirklich die für ihn bestimmten Güter, und nicht andere, geliefert erhalte. Er darf deshalb, sobald das Schiff die Güter einzunehmen begonnen, dasselbe nicht verlassen, ohne dafür zu sorgen, daß er während seiner Abwesenheit gehörig vertreten wird. Er oder der Steuermann haben dafür zu sorgen, daß die Güter zweckmäßig verladen werden, selbst, wenn dies durch verpflichtete Stauer geschieht. Glaubt der Capitain, daß diese bei der Stauung etwas versehen, so muß er dagegen protestiren, dies in seinem Journal bemerken und für eine Untersuchung durch Sachverständige (in Hamburg die Schifferalten*) Sorge tragen. Er darf ohne Genehmigung der Ablader keine Güter auf das Verdeck laden oder an die Seiten des Schiffes hängen, auch darf er ohne Erlaubniß des Rheders oder Befrachters keine Güter für seine Rechnung am Bord aufnehmen. Er hat ferner darauf zu sehen, daß nicht ohne sein Wissen Güter an Bord gebracht werden. Nimmt er dies am Abgangsorte noch wahr, so kann er sie für Rechnung und Gefahr des Abladers aussetzen lassen, besonders wenn sein Schiff dadurch überladen ist; außerdem hat er ein Recht dafür die höchste Fracht zu fordern, wenn er sie nach dem Bestimmungsorte bringt. Er ist verpflichtet, die einmal von ihm übernommenen Güter auch zu verladen, und setzt sich, wofern er solche Güter zurückläßt, den Schädenansprüchen von Seiten des Verladers aus. Letzterer muß jedoch wegen der nicht eingeladenen Güter protestiren lassen. Er hat dagegen auch darauf zu sehen, daß sein Schiff nicht überladen werde, widrigenfalls er für allen daraus entstehehenden Schaden haftet. Innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Empfang der Waare hat er die Connossamente in gehöriger Anzahl zu zeichnen. Ist die Ladung beendigt, so hat sich der Capitain mit den durch Gesetz und Gebrauch vorgeschriebenen Schiffspapieren (S. 663) zu versehen, Schiff und Ladung beim Zoll gehörig auszuclariren und mit erstem günstigen Winde (Wind und Wetter dienend) unter Segel zu gehen. Er hat sich hiebei, wo die Gesetze es vorschreiben oder in Gewässern, die er nicht kennt, eines Lootsen**) zu bedienen. Er darf von seinem wahren Course nicht abweichen (keine Deviationen machen), es sei denn, er werde durch Unglücksfälle dazu genöthigt. Als Deviation ist es jedoch nicht anzusehen, wenn der Schiffer während der Reise den Ausbruch eines Krieges erfährt und nach gepflo-

*) Vgl. Schleier Contor-Contor-Lexikon, S. 466.

**) Lootsen, Lotsen, Piloten sind obrigkeitlich bestellte Seeleute, deren Amt es ist, Schiffe, die ein gewisses Fahrwasser passiren, durch dasselbe zu führen. (Vgl. Schleier Contor-Lexikon, S. 275.

Digitized by Google

gener Berathung mit seiner Mannschaft nach einem andern als dem Bestimmungshafen versegelt. Doch hat er seine Rheder oder Befrachter davon sofort in Kenntniß zu setzen und deren Befehle zu erwarten. Während der Reise hat er auf Schiff und Ladung sorgfältig zu achten, und zur Erhaltung der letztern alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die eigenthümliche Beschaffenheit derselben, soweit ihm solche bekannt ist, erfordert. Hat er z. B. Getreide geladen, so muß er bei gutem Wetter die Luken öffnen und erforderlichen Falls dasselbe durch seine Leute umstechen lassen, wofür der Mannschaft, nach älteren Seerechten, eine Vergütung, unter dem Namen Kühlgeld, zukommt. Unterläßt der Capitain dieses Umstechen, so kann er nach einigen Seerechten, z. B. dem schwedischen und lübischen, dafür in Anspruch genommen werden. Nach dem Consulat der See*) muß ein Capitain, wenn er Waaren geladen hat, die durch Mäuse beschädigt werden können, gute Katzen am Bord haben, was auch sehr oft in den Certepartien zur Bedingung gemacht wird. Beim Einlaufen in einen Hafen, sei es nun ein Noth- oder der Bestimmungshafen, hat er sich eines Lootsen zu bedienen und diesem die Führung des Schiffes gänzlich zu überlassen, auch dafür zu sorgen, daß seine Mannschaft dem Lootsen in allen Stücken willigen Gehorsam leiste. Die dem Lootsen zu zahlenden Gebühren, Lootsgeld genannt, sind entweder durch obrigkeitliche Taxe festgestellt oder beruhen auf freier Vereinbarung zwischen ihm und dem Schiffer**). — Beim Einlaufen des Schiffes in den Bestimmungshafen hat der Schiffer die hafenpolizeilichen Vorschriften genau zu erfüllen, und sobald er vor Anker gegangen ist, zu clariren, d. h. Schiff und Ladung bei der Zollbehörde behufs der Verzollung anzugeben. Gewöhnlich besorgt dies aber der Schiffer nicht selbst, sondern der Schiffsmäkler (in Schweden giebt es besondere Schiffsclarirer), oder des Schiffers Correspondent; auch liegt dem Schiffer oft blos die Clarirung des Schiffes ob, während die der Ladung Sache der Empfänger ist. Der Schiffer hat sich deshalb nach den Gesetzen des betreffenden Platzes zu richten. — Der Schiffer hat, bei Strafe eigener Verantwortlichkeit, darauf zu sehen, daß vor erfolgter Clarirung und geschehener Abfertigung des Schiffes und der Ladung durch die Zollbehörde keine Schiffsluke geöffnet und nichts von der Ladung verabfolgt werde, und daß die Mannschaft keine Contrebande mit sich führe. — Von seiner am Bestimmungsorte erfolgten Ankunft hat der Schiffer seinen Rheder sofort Mittheilung zu machen***). — Die Zeit der Löschung der Güter wird gewöhnlich in der Certepartie oder auch in den Connossamenten festgesetzt oder sie ist durch Usanz bestimmt. Der Schiffer hat bei Löschung der Güter dieselbe Sorgfalt aufzuwenden, die ihm beim Einnehmen derselben obliegt, und ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch seine oder seiner Leute Schuld

*) Il Consolato del Mare, eine Sammlung spanischer Seerechte, deren Entstehung in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt.

**) Man unterscheidet gewöhnliches und Extra-Lootsgeld. Ersteres wird von dem Schiffe allein getragen, und ist, wie schon S. 671, Note 6, erwähnt wurde, in dem gewöhnlich in Procenten ausgedrückten Zuschlage für Fracht enthalten; letzteres dagegen ist, je nach den Umständen, entweder vom Schiffe allein oder in Gemeinschaft mit der Ladung aufzubringen. (Vergl. darüber den folgenden Abschnitt.)

***) Ueber das, was ein Schiffer beim Einlaufen in einen Nothhafen zu beobachten hat, siehe den folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

dabei entsteht. — Der Schiffer oder der Schiffsmäkler an seiner Stelle hat die Empfänger der Ladung von der vorzunehmenden Löschung gehörig zu benachrichtigen; bei Gütern, worüber die Connossamente an Ordre lauten, deren Empfänger ihm also nicht bekannt sind, geschieht dies durch Anschlag an der Börse oder sonst einem geeigneten Orte. Meldet sich Niemand zur Empfangnahme der Güter, oder wird dieselbe verzögert, so ist der Schiffer berechtigt, dieselben, nach erhobenem Protest, in gehörige Verwahrung zu bringen, und gerichtlich soviel davon verkaufen zu lassen, als zu seiner Befriedigung für Fracht und Auslagen erforderlich ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Schiffer die Güter nur gegen Bezahlung der Fracht und Wiedererstattung seiner Auslagen, so wie gegen Aushändigung des in den Händen des Empfängers befindlichen und gehörig zu quittirenden Connossaments.*) an die Empfänger abzuliefern verpflichtet ist. Die Fracht muß ihm dem Frachtcontracte gemäß, und auch selbst dann bezahlt werden, wenn er die Güter in beschädigtem Zustande liefert, insofern ihm keine Schuld daran beigemessen werden kann. (Vgl. jedoch weiter unten.) Es steht ihm daher auch ein Retentionsrecht an den Gütern zu, wenn auch nicht der Art, daß er dieselben bis zur Bezahlung der Fracht am Bord behalten darf. Er hat sie vielmehr ausladen zu lassen, damit der Empfänger sie besichtigen kann, und kann sie erst dann zurückhalten, bis er wegen der Fracht ꝛc. befriedigt ist. Wird ihm diese Befriedigung nicht, so kann er die Güter verwahrlich niederlegen und unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des betreffenden Landes soviel davon verkaufen lassen, bis er für seine Fracht befriedigt ist. — Selbst bei bereits erfolgter Ablieferung der Waare an den Empfänger räumen ihm einige Seerechte ein dingliches Recht an der Waare ein, wenn er für seine Fracht nicht befriedigt ist, so lange die Güter sich noch in den Händen des Empfängers befinden **). (Code de Commerce, Liv. II. Tit. IX. Art. 307.) Sonst hat der Schiffer in der Regel nur einen persönlichen Anspruch an den Empfänger, obgleich einige Gesetze, wie z. B. der Code de Commerce, ihm unter gewissen Bedingungen ein Vorzugsrecht im Concurse des Empfängers einräumen.

Schon oben wurde erwähnt, daß dem Schiffer die Fracht auch bezahlt werden müsse, selbst wenn er die Güter in beschädigtem Zustande liefere, sofern ihm nur keine Schuld an deren Beschädigung beizumessen sei. — Eine eigenthümliche Bestimmung des Seerechts ist es aber, die dem Empfänger gewisser Güter, wenn sie verdorben sind, das Recht zuspricht, „dieselben für die Fracht stehen zu lassen," so daß er auf diese Weise von Bezahlung der Fracht befreit wird. In der Regel sind dies flüssige Waaren, und es spricht sich z. B. in dieser Beziehung das Allgemeine Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8, §. 1730—1731, folgendermaßen aus: „Werden aber bei der Lossung (Löschung) die Fässer und Behältnisse fließender und leckender Waaren ganz oder zum Theil

*) Das preuß. Landrecht verfügt die Auslieferung aller Exemplare des Connossaments, was aber natürlich in praxi nicht ausführbar ist.

**) Das preuß. Landrecht Th. II. Tit. 8, §§. 1725. 1726 räumt dem Schiffer dieses Recht 6 Tage lang nach der Lieferung auch dann noch ein, wenn die Güter in eines dritten Besitzers Hand sind, dieser aber nicht völlig erweisen kann, daß er dieselben vor des Schiffers gemachten Anspruch bereits wirklich und ohne Gefährde bezahlt habe.

Digitized by Google

ledig gefunden, so steht dem Empfänger frei, dieselben dem Schiffer statt der davon zu bezahlenden Fracht zu überlassen *). — Darüber muß er sich jedoch erklären, ehe er noch die Güter in Empfang genommen hat. — Dagegen kann, diesen Fall ausgenommen, dem Schiffer nicht zugemuthet werden, einen Theil der Ladung als Frachtzahlung anzunehmen. — Für Güter, welche auf der Reise oder überhaupt vor der Ablieferung verloren gehen, kann der Schiffer nur dann Fracht fordern, wenn der Betrag dieser Güter in Havarie grosse vergütet wird **). Ist das Schiff auf der Reise von Unfällen betroffen worden, wodurch die Ladung Schaden genommen hat oder genommen haben kann, so hat der Schiffer bei seiner Ankunft im Bestimmungshafen wider den etwa erlittenen Seeschaden zu protestiren **).

§. 552.

Wer es übernommen hat, ein Schiff ganz oder theilweise oder mit Stückgütern zu befrachten, ist verbunden, dem Schiffer die besprochene Ladung binnen der verabredeten Zeit zu liefern oder liefern zu lassen. Geschieht dies nicht, so steht dem Schiffer das Recht zu, wegen Mangel an Fracht (laute de fret) ***) auf Schadenersatz von Seiten des Befrachters zu dringen. Ist der letztere nicht zugleich Ablader, so daß der Schiffer die Ladung an einem andern Platze als dem Wohnorte des Befrachters, also durch dessen Correspondenten, zu erhalten hat, so liegt dem Schiffer, zwar nicht nach gemeinem Rechte, wohl aber nach einigen Particular-Rechten und zu seiner eigenen Sicherheit, die Pflicht ob, wegen nicht erfolgter Befrachtung (wegen Fautfracht) zu protestiren und damit zugleich darzuthun, daß nicht er die Schuld daran trage. Sind in dem Frachtvertrage Liegetage stipulirt, so hat der Schiffer diese erst abzuwarten, ehe er ohne erhaltene Ladung (in Fautfracht) segelt, es sei denn, er habe bereits zuvor die Gewißheit erlangt, daß er keine Ladung erhalten werde. Ist außer den Liegetagen eine bestimmte Anzahl von Ueberliegetagen festgesetzt, so ist der Schiffer verpflichtet, diese Zeit ebenfalls abzuwarten, wofür ihm dann eine für diesen Fall festgesetzte Vergütung (vgl. S. 661, unter 6) zukommt. Ist aber im Frachtvertrage nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß ihm für jeden etwaigen Ueberliegetag eine gewisse Vergütung von Seiten des Befrachters gezahlt werden solle, so ist der Schiffer zwar nicht verbunden zu achten, länger, als die Liegetage es bestimmen, zu warten; doch wird es für ihn immer gerathen sein, nicht ohne gerichtliche Ermächtigung zu segeln. — Sind keine Liegetage festgesetzt (vgl. die deutsche Certepartie, S. 669), so muß der Schiffer eine entsprechende Frist gestatten, wenn nicht Gesetz und Gebrauch bestimmend eintreten.

Wird die versprochene Ladung in der gehörigen Zeit gar nicht oder nur zum Theil geliefert, so hat der Schiffer Anspruch auf Entschädigung

*) Von dieser Bestimmung kann sich der Schiffer durch Uebereinkunft mit dem Befrachter oder Ablader frei machen, und es darf wohl angenommen werden, daß eine Clausel, wie „frei von Leccage" ihn wenigstens von den Ansprüchen befreit, welche in der Regel wegen Leccage an ihn gemacht werden können.

**) Ein Mehreres darüber im folgenden Abschnitte.

***) Aus diesem Ausdrucke ist das deutsche Wort Fautfracht entstanden. Es bezeichnet entweder die fehlende Ladung selbst, — daher der technische Ausdruck in Fautfracht segeln, oder die dem Schiffer zu zahlende Entschädigung.

Digitized by Google

(Fautfracht). Diese Entschädigung ist entweder ausdrücklich in der Certepartie festgesetzt (vgl. die englische Certepartie, S. 676, Note 7), oder sie wird nach der in der Certepartie stipulirten Fracht berechnet. Auf diese Entschädigung hat der Schiffer indeß nur insoweit Anspruch, als er nicht andere, für sein Schiff passende Fracht erhalten konnte. Er darf deshalb eine sich ihm zur Befrachtung seines Schiffes darbietende Gelegenheit nicht zurückweisen, selbst dann nicht, wenn sie ihm geringeren Frachtlohn brächte, — da ihm für einen etwaigen Ausfall an dem Frachtertrage der ursprüngliche Miether verantwortlich bleibt, — doch kann ihm dabei mit Grund Rechtens nicht zugemuthet werden, daß er selbst Fracht suche.

Wird die Erfüllung des Frachtvertrags durch reine Zufälle (höhere Gewalt) verhindert, z. B. durch Verunglücken der Güter oder des Schiffes vor erfolgter Einladung, durch ein eben erst erlassenes Ausfuhrverbot der zu verschiffenden Waaren, durch Verbot des Handels mit dem Bestimmungsorte, durch einen zwischen dem Lande, von wo aus das Schiff fährt, und dem worin der Bestimmungsort liegt, eintretenden Krieg *) ꝛc., so lös't sich der Vertrag ohne Entschädigung von selbst auf; ist, in den letzteren Fällen, die Einladung der Waaren aber bereits erfolgt, so kann der Schiffer die Ein- und Ausladungskosten fordern. Will der Befrachter aber die Ladung aus einem andern Grunde zurücknehmen, so findet das Statt, was eben über die Entschädigung bei gar nicht erfolgter Lieferung der Ladung gesagt wurde; doch ist nach einigen Gesetzen der Befrachter zur Bezahlung eines bestimmten Theiles der Fracht, z. B. der halben Fracht, verbunden. (Vgl. darüber Meno Pöhls Seerecht, S. 583.) — Wird das Schiff durch Schuld des Schiffers oder der Rheder an der Reise verhindert, so haften diese dem Befrachter für allen ihm daraus entstehenden erweislichen Schaden. — Wird die Fortsetzung der bereits angetretenen Reise durch höhere Gewalt verhindert, z. B. durch Ausbruch eines Krieges, so daß der Schiffer genöthigt ist, nach einem andern, als dem Bestimmungshafen zu versegeln, so erhält er die Fracht nach Verhältniß des Weges, den das Schiff gemacht hat. — Wird die Fortsetzung der Reise jedoch durch schlechte Beschaffenheit des Schiffes oder durch Schuld des Schiffers verhindert, so ist keine Fracht verdient, und dem Befrachter steht Anspruch auf Entschädigung zu.

Die hier aufgestellten Grundsätze, welche, wie sich von selbst versteht, in ihrer Anwendung durch Gesetz und Gebrauch mancherlei Modificationen unterworfen sind, beziehen sich zwar zunächst auf Befrachtung eines ganzen Schiffes oder eines großen Theiles des Schiffsraumes; doch finden sie, der Hauptsache nach, auch Anwendung, wenn das Schiff auf Stückgüter angelegt hat.

§. 553.

Nicht immer werden die Güter, deren Transport ein Fuhrmann, Schiffer u. s. w. übernimmt, von diesem bis an den Ort ihrer endlichen Bestimmung geführt. Mancherlei Umstände, die in natürlichen, politi-

*) Doch nur, wenn Schiff und Ladung ersterem Lande angehören. — Wenn aber Krieg ausbricht zwischen dem Lande, wohin Schiff und Ladung gehören, und irgend einem andern, wohin das Schiff nicht bestimmt ist, so ist, ungeachtet der vermehrten Gefahr, der Contract nicht aufgehoben, und jede der Parteien muß sich der Gefahr unterziehen, es sei denn, daß sie sich gütlich auseinander setzten. (Jacobsen Seerecht, Altona 1805. S. 395.)

Digitized by Google

schen und sonstigen Verhältnissen ihren Grund haben können, gebieten es häufig, daß das Gut von dem Waarenführer nur bis zu einem gewissen Orte (Unterwegs- oder Zwischenorte) gebracht wird, um von da aus an seine endliche Bestimmung zu gelangen. Für die Weiterbeförderung sorgt in der Regel der Waarenführer nicht selbst; es bedarf daher einer andern Mittelsperson, welche dies übernimmt und diese findet sich in dem Spediteur, Speditor, worunter man im Allgemeinen Jeden versteht, welcher es übernimmt, Waaren für fremde Rechnung weiter zu befördern. Im Besondern ist aber Spediteur derjenige, dessen Hauptgeschäft in der Weiterbeförderung (Spedition) solcher Güter besteht. Das Speditionsgeschäft bildet einen nicht unbedeutenden Zweig des kaufmännischen Geschäftsverkehrs, obgleich manche Einrichtungen der neueren Zeit, besonders die sich immer mehr ausbreitenden Eisenbahnen, ihm hier und da an seiner Wichtigkeit Abbruch gethan haben.

Der Spediteur steht zu demjenigen, in dessen Auftrage er die Weiterbeförderung gewisser Güter besorgt, in dem Verhältnisse eines Commissionärs (Beauftragter, Bevollmächtigter) zu seinem Committenten (Auftraggeber). Er hat als solcher auf die Ausführung des ihm ertheilten Auftrags den höchsten Grad des Fleißes zu verwenden, und sich insbesondere genau an die ihm ertheilten Bestimmungen zu halten. Will er den ihm ertheilten Auftrag nicht annehmen, so hat er dem Auftraggeber sofort Anzeige zu machen, unterdeß aber für gehörige Aufbewahrung der Waare zu sorgen. — Bei Empfang der Waare hat er zu prüfen, ob ihm dieselbe zu rechter Zeit, in gutem Stande, überhaupt nach Vorschrift des Absenders, geliefert werde, und ist dies nicht der Fall, so hat er sich seinen Regreß an den Waarenführer zu sichern. Zur Führung eines desfallsigen Processes ist er jedoch ohne vorherige Ermächtigung seines Committenten nicht berechtigt. — Er hat für eine sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der Güter, so wie für Ausbesserung der Packung Sorge zu tragen, falls dieselbe bei Empfang sich in beschädigtem Zustande befindet. — Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Güter in gehöriger Zeit, auf den ihm vorgeschriebenen Wege, in guter und sicherer Packung, mit den sie von andern Gütern unterscheidenden Bezeichnungen (Marken und Nummern) an den Destinatär abgehen, und hat diesem darüber die nöthigen Mittheilungen zu machen (Avis zu geben). Ist ihm in Bezug auf Art und Weise der Versendung freie Hand gelassen, so hat er hierin nach bester Einsicht zu wählen, und insbesondere die Frachtbedingungen im Interesse seines Committenten abzuschließen. Ueberhaupt hat er alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, wodurch Schaden und Nachtheil von seinem Auftraggeber abgewendet werden. Für den Schaden, der dem Gute durch die Schuld des von ihm gewählten Fuhrmannes, Schiffers, Zwischenspediteurs ꝛc. widerfährt, haftet er nur insoweit, als ihm ein Versehen oder eine Nachlässigkeit hierbei zur Last fällt *). — Der Spediteur hat die Unkosten zu verlegen, die mit dem Empfange der Waare, deren etwaiger Abfertigung beim Zoll, so wie mit deren Uebergabe an

*) Der Code de Commerce (Liv. I. Tit. VI. art. 91.) macht ihn auch verantwortlich für die Handlungen des von ihm gewählten Zwischenspediteurs (du commissionnaire intermédiaire auquel il adresse les marchandises). — So auch das holländ. Handelsgesetzbuch (B. I. Tit. V. Art. 89), wiewohl nicht unbedingt, wenn man Art. 86 damit vergleicht.

Digitized by Google

Schiffer, Fuhrmann u. s. w. verbunden sind. — Für seine Bemühung hat er das Recht eine Provision (Speditionsprovision) zu berechnen. — Wegen Wiedererstattung seiner Verläge so wie der von ihm verdienten Provision hat er sich nach den Vorschriften des Committenten zu richten; auch übt er für Beides ein unbedingtes Retentionsrecht *) an der Waare aus.

§. 554.

So einfach und klar nach dem eben Gesagten die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte eines Spediteurs zu sein scheinen, so verwickelt und schwierig ist doch oft die Stellung desselben in der Wirklichkeit. Praktische Erfahrung, Klugheit, Umsicht und Besonnenheit in der Beurtheilung eines vorliegenden Falles, müssen dem Spediteur oft in einem höhern Grade eigen sein, als dem gewöhnlichen Kaufmanne, der meist nur sein eigenes Interesse vertritt, während Ersterer die Mittelsperson ist zwischen Parteien, deren Interesse sehr häufig collidirt. Für den Committenten wird es daher immer gerathen sein, sich mit seinen Speditionsaufträgen an Jemand zu wenden, dessen Hauptgeschäft die Spedition ist, weil bei diesem größere Vertrautheit mit allen dahin einschlagenden Verhältnissen vorausgesetzt werden kann **).

Um das Verhältniß des Spediteurs zu dem Absender und dem Destinatär (Empfänger) der Waare richtig zu beurtheilen, muß zuerst untersucht werden, wer von beiden Committent des Spediteurs ist. Ist der Empfänger der Waare der Committent, so hat der Spediteur allein dessen Dispositionen zu befolgen und kann sich darin durch etwaige Verfügungen des Absenders nicht hindern lassen. — Ist der Absender der Auftraggeber des Spediteurs, so scheint es auf den ersten Blick, daß er sich nur als dessen Mandatar anzusehen, daher auch nur dessen Dispositionen zu beachten habe. Indessen läßt sich dies nicht so unbedingt behaupten und es wird bei Beurtheilung dieses Falles hauptsächlich darauf ankommen, wie der dem Spediteur seiten des Absenders ertheilte Auftrag gefaßt war. Schreibt der Absender dem Spediteur einfach vor, er solle die Waare an N. N. (Destinatär) befördern, so steht dem ersteren unbezweifelt das Recht zu, seinen Auftrag zu widerrufen, und der Spediteur hat diese Contreordre unverweilt zu befolgen, insoweit es ihm noch möglich ist. Ertheilt aber der Absender dem Spediteur den Auftrag, die Waare zur Disposition des Destinatärs zu halten, so hat der letztere ein Dispositionsrecht über die Waare, und der Absender kann seinen Auftrag nicht widerrufen. Hierbei fragt es sich jedoch, ob dieser Widerruf nicht so lange Statt haben kann, als der Empfänger sein Dispositionsrecht noch nicht ausgeübt hat. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen sollte dies anzunehmen sein, allein nach Particularrechten und Handelsgebrauch gestaltet sich ***) die Sache anders. Hier wird vielmehr angenommen, daß, indem der Absender eine

*) Retentionsrecht (jus retentionis), Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Inhabers fremden Eigenthums, dasselbe dem Eigenthümer so lange vorzuenthalten, bis er für eine an den Letzteren habende Forderung Befriedigung erhalten hat.

**) Wie sehr wichtig ist dies z. B. in Bezug auf die Zoll- und Steuergesetzgebung, wo durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit eines Spediteurs so leicht bedeutender Schaden gestiftet werden kann.

***) Meno Pöhls Handelsrecht, Th. I. §. 123.

Digitized by Google

Waare zur Dispoſition des Empfängers ſtellt, der letztere deren Beſitz erwirbt, den der Spediteur in ſeinem (des Empfängers) Namen ausübt. Wenn der Abſender aber das Dispoſitionsrecht des Empfängers von der Erfüllung einer gewiſſen Bedingung abhängig macht, ſo kann über den Eintritt des Zeitpunktes, bis zu welchem eine Contreordre des Abſenders noch wirkſam iſt, kein Zweifel obwalten. — Erhält der Spediteur zu gleicher Zeit Aufträge vom Abſender und vom Empfänger, ſo vollzieht er ſie beide, inſoweit ſie neben einander beſtehen können; iſt dies nicht der Fall, ſo hat er das ganze Geſchäft abzulehnen. Im Allgemeinen aber hat er ſich hierbei als Beauftragter des Abſenders anzuſehen.

Aus obigen allgemeinen Sätzen, von deren weiterer Ausführung wir abſehen müſſen, ergiebt ſich zur Genüge, daß zunächſt der Abſender der Waare vor allen Dingen darauf zu ſehen hat, daß ſeine Ordre an den Spediteur möglichſt beſtimmt gefaßt ſei, und dieſem von ſeiner (des Abſenders) Beziehung zu dem Empfänger nur ſoviel erkennen laſſe, als zur Ausführung des ihm ertheilten Auftrags unumgänglich nothwendig iſt. Es iſt dies hauptſächlich wichtig in Bezug auf das Retentionsrecht, welches der Spediteur an der Waare auszuüben ſich veranlaßt finden könnte, wenn dieſe ſich als Eigenthum des Empfängers darſtellt, und letzterer Schuldner des Spediteurs iſt. Der Abſender vermeide daher, wenn er für die Waare nicht etwa Deckung in den Händen hat, alle Ausdrücke, die den Empfänger als Committenten und Eigenthümer der Waare darſtellen könnten, wie z. B. auf Ordre und für Rechnung von N. N. (Deſtinatär); es kümmert dies den Spediteur, in ſeiner Eigenſchaft als ſolcher, nicht, und ohne einen ſo beſtimmten Ausdruck hat er gar keinen Grund, die Waare als Eigenthum des Deſtinatärs anzuſehen *). — Ein anderer wichtiger Punkt in dem Avisbriefe des Abſenders iſt die Angabe der etwaigen Bedingungen und Vorausſetzungen, unter denen die Weiterbeförderung oder Auslieferung der Waare an den Deſtinatär Statt haben ſoll. Sprechen wir hier zuerſt von der Clauſel, daß die Waare nach Empfang weiter befördert oder ausgeliefert werden ſoll. Der Ausdruck „nach Empfang" iſt oft angefochten worden, und zwar weil es nicht wohl möglich ſei, die Waare vor Empfang an ihre Beſtimmung zu bringen. Und doch iſt es z. B. ſo leicht möglich, daß der Deſtinatär, der da weiß, durch welchen Spediteur ihm die Waare zukommen wird, den letzteren aus irgend einem Grunde veranlaßt, dieſelbe ſchon an einem Unterwegsorte zur Dispoſition des Deſtinatärs zu halten, oder ſie von dieſem Unterwegsorte aus dem Auftrage des Deſtinatärs gemäß weiter zu ſenden. Wie nun aber, wenn der Abſender, der dem Spediteur auftrug, mit der Waare nach Empfang ſo oder ſo zu verfahren, ſich veranlaßt findet, dieſen Auftrag zu widerrufen, vielleicht weil er in die Zahlungsfähigkeit des Deſtinatärs Zweifel ſetzt; iſt der Spediteur, der vor Empfang der Waare das ausgeführt hat, was er erſt nach Empfang derſelben thun ſollte, dem Abſender nicht dafür verantwortlich? Wir glauben, dies bejahen zu müſſen, und können deshalb die Anſicht ſo unbedingt nicht theilen, nach welcher die Worte: „nach Empfang" bei Speditionsaufträgen ein unnöthiger

*) Vgl. Büſch Hamburger Briefſteller, 7. Aufl. Hamburg, 1841, S. 265 — 297.

Digitized by Google

Zusatz sein sollen *). — Häufig hat die Auslieferung der Waare gegen Erstattung deren Betrags von Seiten des Empfängers zu geschehen. Hier versteht es sich von selbst, daß der Spediteur es auf seine eigene Gefahr thut, wenn er dem Destinatär für den Betrag der Waare Credit giebt. Will der Destinatär nicht sofort oder nur theilweise, oder unter gewissen Bedingungen bezahlen, so hat der Spediteur die Waare auf gutes Lager zu nehmen, und von seinem Committenten sich Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. — Sehr häufig trassirt der Absender der Waare den Betrag derselben auf den Spediteur für Rechnung des Destinatärs. Es hat alsdann der Spediteur wohl darauf zu achten, ob die Weiterbeförderung der Waare von dem Accept der Tratte abhängig sein soll **) oder nicht, und, wenn dies aus dem Avisbriefe des Absenders nicht klar zu ersehen, hat er sich mit dem letzteren darüber zu verständigen. — Wenn der Destinatär einer Waare deren Absender bei dem Spediteur accreditirt, so steht dem letzter., ohne besondere Aufforderung dazu von Seiten des ersteren, kein Recht zu, dem Absender dieses Accreditiv zu bestätigen, und auf eine desfallsige Anfrage von Seiten des Absenders wird der vorsichtige Geschäftsmann in solchem Falle eine Antwort geben, die weder für ihn, noch für seinen Committenten präjudicirlich ist. — Soll der Spediteur die Waare zur Verfügung des Destinatärs halten, und es ist ihm dieselbe bei Empfang des Gutes noch nicht zugekommen, so liegt ihm zwar nicht die Pflicht ob, diese Disposition vom Empfänger zu fordern, dessenungeachtet wird er sich deshalb mit ihm in Correspondenz setzen.

§. 586.

Wie eben erwähnt, hat der Spediteur für die mit dem Empfange und der Weiterbeförderung einer Waare verbundene Bemühung eine Provision zu berechnen, über deren Normirung bereits S. 165, §. 120 das Nöthige gesagt worden ist. Außerdem bringt derselbe alle von ihm gehabten Verläge (Fracht, Platzspesen) in Anrechnung und stellt dieselben in der von ihm anzufertigenden Spesen- oder Unkostenrechnung in derjenigen Reihefolge auf, in welcher sie von ihm gemacht worden sind. (Vgl. S. 164, §. 118 ff.) — Was die Wiedererstattung (den Rembours) für den Betrag der Spesenrechnung betrifft, so hat dieselbe dem Auftrage des Committenten gemäß zu geschehen, und es ist alsdann in der Regel demjenigen, von welchem der Rembours gefordert wird, die Spesenrechnung einzusenden. Der Rembours erfolgt entweder:

1) durch Belasten der Spesen in Rechnung,
2) durch Nachnahme derselben von dem Fuhrmanne, Schiffer ꝛc.,
3) durch Trassiren des Betrags auf den Schuldner oder auf einen Andern für dessen Rechnung.

Handelshäuser, deren Hauptgeschäft die Spedition ist, geben von Zeit zu Zeit Frachtlisten aus, welche die Preise der Frachten, die Lieferungszeit und sonstige für Güterbeförderung wichtige Angaben ent-

*) Vgl. Büsch Briefsteller, S. 314. — Schleier Lehrbuch, S. 381.

**) Als eine Anweisung, die Waare nicht an den Destinatär abgehen zu lassen, wenn die Tratte nicht honorirt wird, ist der Ausdruck zu betrachten, dessen sich der Kaufmann in solchen Fällen bedient: „Diese Tratte valedirt gegen die und die Sendung, d. h. sie bildet deren Werth.“ Besser aber ist es noch, die Weitersendung der Waare mit klaren Worten vom Accepte der Tratte abhängig zu machen.

Vgl. Schleier Lehrbuch S. 381, 224. u. 225. Brief.

Digitized by Google

halten. Die Frachtsätze in solchen Frachtlisten verstehen sich entweder ohne oder einschließlich der Spesen am Platze des Spediteurs (Platzspesen), wozu dann auch die Speditionsprovision gehört. (Siehe das nachfolgende Formular unter A.) — So wie man im Waarenhandel fingirte Ein- und Verkaufrechnungen zu ertheilen pflegt, so hat man auch in neuerer Zeit im Speditionsgeschäft fingirte Spesenrechnungen angefertigt, um solche gedruckt seinen Geschäftsfreunden und solchen Häusern zu senden, mit denen man in Geschäftsverbindung zu treten wünscht. Wir geben unter B. das Beispiel einer solchen fingirten Spesenrechnung im Auszuge.

A.

Cöln, d. 1. *März* 1847.

Uebernahmspreise

für Versendungen von nachstehenden Plätzen, bis frei hier ins Schiff gelegt, Frachtveränderungen vorbehalten.

Per 100 Kilogr. in Francs und Cent.	pr. Eisenbahn ab Antwerpen			pr. Schleppboot incl. holl. Octroi		Taxfrachten pr. 50 Ko. ab hier nach			
	4500 Ko. u. darüber.	500 Ko. bis 4500 Ko.	50 Ko. bis 500 Ko.	ab Amsterdam	ab Rotterdam	Coblenz xr.	Mainz xr.	Mannheim xr.	Strasburg xr.
Baumwolle, in Ballen .	2.77	3.46	5.46	2.51	2.39	9	15	21	—
						0.45	75	100	175
Cacao	3.21	3.93	5.46	2.53	2.41	9	17	21	—
						0.45	75	100	175
Farbholz in Blöcken . .	2.56	—	—	2.23	2.11	9	15	20	—
						0.45	75	100	175
Getreide	2.50	3.44	5.46	2.28	2.17	9	17	21	—
						0.45	75	100	175
Häringe in Tonnen . . .	2.81	3.48	5.46	2.83	2.71	9	17	22	—
						0.45	75	100	175
Häute, trockene	2.81	3.48	5.46	2.75	2.63	9	17	23	—
						0.55	85	110	185
do. gesalzene	2.81	3.48	5.46	2.35	2.23	9	15	21	—
Indigo	3.73	4.70	5.46	2.87	2.75	9	19	22	—
						0.55	85	110	185
Kaffee	2.52	3.44	5.46	2.41	2.29	9	17	21	—
						0.45	75	100	175
Manufacturwaaren	3.23	3.95	5.46	2.97	2.85	9	17	25	—
						0.55	85	110	185
Mehl	3.17	3.89	5.46	2.41	2.29	9	15	22	—
						0.45	75	100	175
Oel u. Thran	2.79	3.46	5.46	2.33	2.21	9	17	23	—
Assecuranz-Prämie pr. $^0/_{00}$ . .						$^3/_4$	$1^1/_4$	$1^1/_2$	$3^1/_4$

Wasserzölle lt. angehängtem Verzeichnisse besonders.
Die mit 0 bezeichneten Frachtsätze sind die pr. Dampfboot in französ. Centimes, die pr. Segelschiff sind in Kreuzern des $24^1/_2$ fl. - Fusses.

Digitized by Google

B.

Fingirte Spesenrechnung

über diverse Waaren

über Stettin im Jahre 1846 bezogen.

Spesen.	a. 20 Faß Potasche von Petersburg pr. Dampfboot brutto 190 Ctr. preuß.	b. 48 Tonnen Thran von Kopenhagen brutto 156 Ctr. 8 ℔ preuß.	c. 67 Faß Palmöl von Liverpool brutto 934½ Ctr. preuß.	d. 200 Tons Eisenbahnschienen von Newport und Cardiff 3930 Ctr. preuß.	e. 100 Kranjans Rohzucker von Amsterdam brutto 328 Ctr. 50 ℔ preuß.
Fracht und Caplaken	℔ 83 27 —	℔ 18 15 —	℔ 314 9 —	℔ 1104 — —	℔ 52 28 —
Ungelder, Beliebigung und Einlage	— 15 —	— 10 6	1 25 —	6 20 —	— 17 6
Porto's	— 15 —	— 12 6	1 15 —	— 25 —	1 7 6
Sundzoll	— — —	— — —	85 21 —	207 6 —	43 6 —
Steuer	48 27 —	50 7 6	466 24 —	5027 15 —	1482 24 9
Sämmtliche Kosten und Provision à 2¾ sgr. pr. Ctr.	17 12 6	14 9 —	85 20 —	198 28 6	26 23 6
Sämmtliche Spesen, fco. Stettin	℔ 151 6 6	℔ 113 24 6	℔ 980 24 —	℔ 7443 4 6	℔ 1607 17 3
kostet 1 preuß. Centner ca.	— 23 2	— 21 11	1 — 11	1 26 10	4 26 10

Die Frachtsätze für obige Waaren sind folgende:

a) 16 ℔ pr. 120 Pud mit 5%.

b) 11 sgr. pr. Tonne mit 5%.

c) 17½ Schill. engl. pr. Ton von 20 engl. Centnern mit 10%, und 1 £. = 207 sgr.

d) 16 Schill. engl. pr. do., ohne Primage; Cours derselbe.

e) 10 fl. holl. pr. 2000 Ko. mit 10%; 250 fl. = 141½ ℔.

Bei c, d und e versteht sich die Steuer nach Abzug von 2½ % Sundzoll-Vergütung.

§. 556.

Ueber die vom Spediteur besorgten Speditionen giebt das von demselben zu führende **Speditionsbuch** die nöthigen Nachweisungen. Die Einrichtung desselben ist zwar an keine bestimmten Regeln gebunden, doch scheint uns diejenige am zweckmäßigsten, bei welcher die Einschreibungen auf zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten erfolgen. Die linke Blattseite nimmt alsdann alle auf den Empfang des Gutes bezügliche Notizen auf, während die rechte zur Aufnahme alles dessen bestimmt ist, was sich auf die Weiterbeförderung des Gutes, die Wiedererstattung der Spesen u. s. w. bezieht. — Nachstehendes Formular des Speditionsbuches eines Leipziger Hauses wird dies erläutern.

Digitized by Google

1.

Eingang. Monat Juli 1847.

10.	Georg Schmidt in Frankfurt a/M. sendet lt. Brief vom 7. d. M. durch Fuhrmann Johann Reuter von Hanau, in Fracht zu 4 ₰ pr. Schiffpfd. Zollgew. und 10 bis 12 Tagen Lieferungszeit, zur Versteuerung und Weiterbeförderung an Gustav Jäger in Hirschberg in Schlesien, unter Nachnahme der Spesen: △ M 9/18. 10 Kisten Champagner, bto 25 Ctr. 40 ℔ Zollgew.			
	Spesen:			
21.	Spesennachnahme von G. Schmidt, S. W. fl. 150. 11. à 1/4 . . . . . ₰ 85. 25.			
	Fracht auf 25 Ctr. 40 ℔ à 4 ₰ pr. Ctr. „ 33. 26.			
	Einbringen à 2½ ngr. pr. Kiste . . . . „ —. 25.			
	Eingangszoll auf: bto 25. 40.			
	Tara 6. 9. à 24 %			
	netto 19. 31. à 8 ₰ . . 154. 14.			
	C. B. fo. . . .	₰	275	—
24.	Porto	„	—	21
	Provision für Steuerbesorgung und Spedition, à ½ ₰ pr. Kiste	„	5	—
	Rthlr.		280	21

Bemerkungen. Das erste Datum (10. Juli) ist der Tag der Einschreibung in das Speditionsbuch. Diese erfolgt bei Empfang des Avises des Frankfurter Hauses und in Gemäßheit desselben. Sie begreift alles, was dem Spediteur in Bezug auf den Empfang, die Weiterbeförderung der Waare u. s. w. zu wissen nöthig ist. — Am 21. Juli geht das Gut bei dem Leipziger Hause ein; darum sind unter diesem Tage die von dem Spediteur bestrittenen Verläge eingetragen, und dabei ist zugleich bemerkt, wo sie im Cassabuche notirt sind. — Die Versteuerung der Waare muß in Leipzig erfolgen, da den Neben-Zoll- oder Steuer-Aemtern des Zollvereins, wie deren eins in Hirschberg sich befindet, die Erhebung des Zolls nur bis zu einem gewissen Betrage gestattet ist. Neben der Speditionsprovision berechnet der Spediteur daher noch eine Provision für die Besorgung der Versteuerung, welche er am Tage der Weitersendung einbringt. Die rechte Blattseite enthält die nöthigen Bemerkungen über die Weiterbeförderung des

Digitized by Google

24.	Sandte an Gustav Jäger in Hirschberg in Schlesien, durch G. Otto's Geschirr von hier, im Lohn à 1/3 ₰ pr. Centner Zollgew. und in 10—12 Tagen Lieferzeit:		
	△ № 9/18. 10 Kisten **Champagner**,		
	№ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 2. 54. 2. 60. 2. 52. 2. 51. 2. 60. 2. 51. 2. 54. 8. 9. 10. 2. 50. 2. 52. 2. 56.		
	zusammen bto. 25 Ctr. 40 ℔ Zollgewicht.		
	Für meine Spesen Gustav Jäger in Hirschberg belastet mit	₰ 280	21
	Journ. fo. . . .		
	Rthlr.	280	21

Gutes, Specification des Gewichtes, wie es bei der Verwiegung am Wohnorte des Spediteurs sich ergeben und endlich die Angabe, auf welche Weise der Spediteur für seine Spesen befriedigt worden ist. Der Anweisung des Frankfurter Hauses zufolge hatte er sie nachzunehmen, d. h. er hatte sich dieselben auf irgend eine Weise vom Hirschberger vergüten zu lassen. Daß er den letztern dafür (im Journal) belastet hat, beweist, daß er mit ihm in Rechnung steht. — Hätte er sie nachgenommen, so würde er geschrieben haben: Meine Spesen nachgenommen mit . . . ., und der Posten wäre sodann ins Cassabuch zu notiren gewesen. Hätte er auf den Hirschberger oder auf einen Andern für dessen Rechnung trassirt, so würde er dies durch:. Meine Spesen trassirt auf . . . . . mit . . . . angedeutet haben und das Weitere würde sich im Memorial oder in der Prima-Nota finden. — Aus den Notizen im Speditionsbuche wird die Spesenrechnung formirt.

Digitized by Google

Achtzehnter Abschnitt.

Havarie und Bodmerei.

§. 557.

Unter Havarie, Avarie, Haferei (franz. avarie, engl. average) versteht man gegenwärtig jeden Seeschaden, insofern er nicht total ist*). Daher die Ausdrücke: das Schiff hat Havarie gemacht, ist mit Havarie eingelaufen; — havarirte Waare, welche Bezeichnung sehr oft auf jede beschädigte Waare angewendet wird, während als havarirt doch nur diejenige Waare anzusehen ist, deren Beschädigung zur See erfolgte.

Ueber den Ursprung des Wortes Havarie sind die Meinungen getheilt. Am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß dasselbe von dem spanischen Worte lo haver (Plur. los haveros oder averos) herkommt, welches soviel wie Kaufmannsgüter bedeutet. (Eigentlich soviel wie unser deutsches Habe, wofür man nach Adelung Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 2. Aufl. Leipz. 1796. 2. Bd. S. 875 im Altdeutschen habibo, im Niedersächsischen Have, Havede, im Angelsächsischen Haefe, im mittleren Latein averium, averia hatte.) Nach Verhältniß ihrer auf dem Schiffe verladenen Güter mußten schon in frühester Zeit die Eigenthümer derselben zu gewissen Unkosten beitragen, sie mochten mit der Reise an und für sich verbunden sein, oder in Folge besonderer Ereignisse entstehen **); und so ist nach und nach das Wort, welches ursprünglich nur dazu diente, den Modus der Vertheilung zu bezeichnen, auf das zu Vertheilende selbst angewendet worden. (Noch heutzutage bedeutet das engl. average ein Durchschnitts- oder Mittelverhältniß.)

Nach Obigem muß es sich also, wo von Havarie die Rede sein soll, um Unkosten oder Schäden handeln, die ihrer Natur nach geeignet sind, von den Betheiligten verhältnißmäßig getragen zu werden. In dieser Beziehung unterscheidet man zwei Arten der Havarie: ordinaire oder kleine Havarie (franz. avarie ordinaire, menue avarie; engl. accustomed, petty oder small average), und große Havarie oder Havarie grosse (franz. avarie grosse oder commune; engl. general average).

Ueber ordinaire Havarie ist bereits S. 671, Note 6 gesprochen worden. Hier haben wir nur zu bemerken, daß, da von einem verhältnißmäßigen Aufbringen der damit bezeichneten Unkosten gegenwärtig nicht

*) Doch bezeichnet heutzutage dieser Ausdruck auchgewisse Unkosten der Seereise für Schiff und Ladung.

**) Schon die ältesten Seegesetze stellen z. B. fest, daß, wenn zur Rettung des Schiffes bei Sturm oder vor dem Feinde Güter geworfen werden, dieser Verlust, weil zum Besten des Ganzen gemacht, auch vom Ganzen, d. i. von Schiff und Ladung verhältnißmäßig getragen werden soll. — Lex Rhodia de jactu. — Il Consolato del Mare, cap. 94. — Wisbuysches Seerecht, Cap. 38. — Seerecht von Oleron, Art. 8 ff.

Digitized by Google

mehr die Rede ist, die Bezeichnung derselben als Havarie, streng genommen wenigstens, nicht mehr passend erscheint.

Havarie grosse entsteht, wenn dem Schiffe oder der Ladung Schaden zugefügt wird, in der Absicht, Beides oder Eins von Beiden zu retten. Recht *) und Billigkeit fordern, daß der dem einen Theile zugefügte Schaden nicht diesem allein zur Last falle, sondern von allen Denjenigen getragen werde, deren Eigenthum durch dieses Opfer gerettet wurde. Hier handelt es sich also auch um Havarie im eigentlichen Sinne des Wortes, d. i. um eine Contribution zur Deckung eines solchen Schadens nach Verhältniß von eines Jeden Habe oder Gütern.

Noch ließen wir aber bis jetzt diejenigen Schäden unberücksichtigt, welche dem Schiffe oder der Ladung durch Zufall widerfahren, und welche nach dem Rechtsgrundsatze: Casum sert dominus (Schaden trägt der Herr), von deren Eigenthümern zu tragen sind. Ist nun, nach heutigem Sprachgebrauche, jeder Seeschaden eine Havarie, so sind wir genöthigt, eine dritte Gattung der Havarie anzunehmen, und diese ist die sogenannte besondere oder particulare Havarie (franz. avaris simple oder particulière; engl. particular average). Die particulare Havarie kommt indeß bei der Lehre von der Havarie nicht weiter in Betracht, und wir kommen daher erst im folgenden Abschnitte insoweit auf sie zurück, als es sich um deren Ermittelung und um Vergütung derselben durch die Assecuranz handelt.

§. 558.

Zu den gesetzlichen Erfordernissen einer Havarie grosse gehören folgende Punkte:

1) Sie muß das Resultat einer vernünftigen Ueberlegung des Schiffers und seiner Equipage, und in der Absicht unternommen sein, Schiff und Ladung oder Leben zu retten. Dies schreiben wenigstens fast alle älteren Seerechte vor, indem sie verlangen, daß der Schiffer, wenn es sich um eine Beschädigung des Schiffes handele, mit seinen Leuten, und wenn sich eine Werfung von Gütern nöthig macht, auch mit den Eignern der Ladung oder deren Bevollmächtigten, so weit sich solche am Bord befinden, zu Rathe gehen (Schiffs- oder Seerath halten) solle. Ein Gleiches verordnen von neueren Gesetzen unter andern: Code de Commerce, Liv. II. Tit. XII. No. 403; Span. Handelsgesetzb. Art. 938; Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1797. — Wenn man aber bedenkt, wie sehr hier in Fällen dringender Noth, das Fassen eines Beschlusses und die Ausführung desselben das Werk eines Augenblickes sein müssen, so dürfen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht zu streng interpretirt werden **). — Eben so wenig ist der Schiffer, der in Uebereinstimmung mit seinen Leuten, oder einem Theile derselben, die Werfung von Gütern für nöthig erachtet, an den Widerspruch der etwa an Bord befindlichen Eigenthümer derselben gebunden. (Pr. Landr. a. a. O. §. 1788.) Glauben sich letztere durch

*) Der Rechtsgrundsatz: „Nemo debet locupletari aliena jactura, — Niemand darf sich mit dem Schaden eines Andern bereichern" kommt hier ganz besonders in Betracht.

**) So hat, nach Lemmonier commentaire sur les principales polices, vol. II. p. 113., ein Urtheil des Handelsgerichts zu Marseille diese Berathung für eine nicht wesentliche Bedingung der Gesetzlichkeit einer Havarie grosse erklärt, während in Bordeaux das Gegentheil entschieden wurde.

Digitized by Google

das Beginnen des Capitains in ihren Interessen beeinträchtigt, so bleibt ihnen der Regreß an denselben unbenommen. Letzteres verordnet das span. Handelsgesetzb. Art. 938. Von der gepflogenen Berathung ist das Wichtigste in das Schiffsjournal einzutragen; der Code de Commerce a. a. O. Art. 412, so wie das span. Handelsgesetzb. Art. 940 verordnen, daß dieser Eintrag von allen denen mit unterzeichnet werden soll, welche an der Berathung Theil genommen haben.

2) Sie muß die Folge einer durch gemeinschaftliche Gefahr herbeigeführten Nothwendigkeit sein. Sollte also der Schiffer ohne allen Grund oder boshafter Weise den Schaden herbeigeführt haben, so können zwar die Schiffs- und Ladungs-Interessenten die Contribution zur Havarie grosse nicht verweigern, allein es bleibt ihnen der Regreß an den Schiffer offen.

3) Es muß wirklich Schaden erfolgt sein. Dieser Punkt bedarf nur insofern einer Erwähnung, als z. B. geworfene Güter, gekappte Taue ꝛc. wieder erlangt und ihrem Eigenthümer wieder zugestellt worden sind. Hier findet nur insoweit Havarie grosse Statt, als der Werth dieser Gegenstände sich durch die erfolgte Werfung ꝛc. vermindert hat. — Nach dem Code de Commerce (Liv. II. Tit. XII. Art. 429) hat der Eigenthümer geworfener Güter, wenn er sie nach erfolgter Vertheilung der Havarie grosse wieder erlangt, seinen Mitinteressenten das bei der Vertheilung dafür Empfangene wieder zu erstatten; doch nur nach Abzug des Schadens, den die Güter beim Werfen erlitten haben, und der auf ihre Wiedererlangung verwendeten Kosten. Ebenso disponiren: Preuß. Landr. a. a. O. §. 1899. — Span. Handelsgesetzb. Art. 951. — Holl. Handelsgesetzb. B. II. Tit. 11. Art. 759.

4) Die durch den verursachten Schaden beabsichtigte Rettung muß **wirklich** erfolgt sein. — Der Zweck des verursachten Schadens ist wirkliche Rettung. Wird derselbe dadurch nicht erreicht, so kann auch nicht von einer Contribution in Havarie grosse die Rede sein, sowohl dem Rechte als der Natur der Sache nach. Ist aber die Rettung erfolgt, so kann ein zweiter Unfall, wodurch das früher Gerettete verloren geht, dasselbe von der Contribution in Havarie grosse nicht befreien.

§. 559.

Ein sehr wichtiger, ja der wichtigste Punkt in der Lehre von der Havarie grosse ist die Bestimmung der verschiedenen Fälle, welche zur Havarie grosse gehören. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich als allgemeiner Begriff von Havarie grosse: Jeder Schaden, den ein Schiffer in der Absicht, Schiff, Ladung oder Leben aus einer bevorstehenden Gefahr zu erretten, oder die schädlichen Folgen dieser Gefahr zu mindern, dem Schiffe oder der Ladung zufügt; — alle mit diesem absichtlich zugefügten Schaden in Verbindung stehende Verluste und Unkosten gehören in Havarie grosse, d. h. sie sind von denjenigen zu tragen, die aus der erfolgten Rettung Vortheil gezogen haben, und zwar nach Verhältniß ihres Antheils an Schiff und Ladung.

Es würde zu weit führen, alle Arten dieser Schäden hier aufzuzählen. Wir beschränken uns daher auf Anführung der Hauptfälle, welche Gesetz und Gebrauch hierher rechnet, und folgen dabei Reno Pöhls Seerecht, S. 636, §. 443. Uebrigens sei hier noch bemerkt, daß das holländische Handelsgesetzb. in Art. 699 vielleicht die voll-

Digitized by Google

ständigste Aufzählung der zur Havarie grosse gehörigen Fälle (es nennt deren 28) enthält.

1) Werfen der auf dem Schiffe geladenen Güter (Seewurf, franz. jet à la mer; engl. jetson oder jettison). Schon die ältesten Seegesetze *) erwähnen dieses Mittels, um das Schiff bei einem Sturme oder wenn es vom Feinde verfolgt wird, zu erleichtern, oder um es wieder flott zu machen. Der Seewurf bildete daher schon früher und bildet noch bis heute die Hauptart der Schäden, welche zu einer Havarie grosse Veranlassung geben. — Aeltere Rechtslehrer, z. B. Clairac in seinem Commentar zu den Seerechten von Oleron, Art. 8, sprechen dem Schiffer das Recht zu, sich zu weigern, seine Güter zuerst zu werfen, und das Consulat der See fordert, daß der an Bord befindliche Kaufmann zuerst von seinem Eigenthume werfe. Jetzt ist wohl die Regel die, daß zuerst geworfen wird, was auf dem Verdecke liegt oder an den Seiten des Schiffes hängt; auch ist sonst Alles, was sich auf dem Schiffe befindet, dem Seewurfe ausgesetzt; von den gestaueten Gütern zunächst diejenigen, die am schwersten wiegen und den geringsten Werth haben. Der Ersatz der geworfenen Güten erfolgt in Havarie grosse, wozu indeß die geworfenen Güter ebenfalls beizutragen haben. Die auf das Verdeck geladenen und geworfenen Güter werden jedoch in Havarie grosse nicht ersetzt; der Eigenthümer derselben hat daher seinen Regreß nur an den Schiffer zu nehmen, aber auch nur dann, wenn sie derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers auf Deck geladen hat. Werden auf Deck geladene Güter aber erhalten, so haben sie zur Havarie grosse beizutragen. — Ebenso werden in Havarie grosse nicht ersetzt Kostbarkeiten, die dem Schiffer nicht als solche angegeben sind, und heimlich auf das Schiff gebrachte Güter. — Werden Güter zur Erleichterung des Schiffes in Boote oder Lichterschiffe gebracht, und sie gehen verloren, so ist dieser Verlust als Seewurf anzusehen; geht aber das Schiff verloren, und die gelichteten Güter werden gerettet, so haben die Eigner derselben keinen Beitrag zu liefern. Denn das Lichten des Schiffes war ein wohl überlegter, zum Besten des Ganzen gefaßter Entschluß; der Untergang des Schiffes ein reiner Zufall, der keineswegs die Rettung der gelichteten Güter bewirkte. Der Schaden, welcher bei Löschung solcher Güter dem übrigen Theile absichtlich zugefügt wird (um diese Löschung zu ermöglichen), gehört ebenfalls in Havarie grosse **).

---

*) Das römische Gesetzbuch, die Pandecten des Justinian, nahm das Gesetz von Rhodus über Seewurf (Lex Rhodia de jactu) unter Titel II. des 14. Buches auf.

**) Hier möge in wörtlicher Uebersetzung folgen, was das mehrerwähnte Consulat der See, II Consolato del Mare, in Cap. 97 über das bei einem Seewurfe zu Beobachtende verordnet:

Von den bei dem Werfen zu beobachtenden Ceremonien.

Wenn ein Schiff vom Sturm überfallen wird und in Gefahr ist, und der Schiffer siehet und erkennet, daß das Schiff in Noth ist und leicht verunglücken kann, und man wirft nicht, so soll der Schiffer in Gegenwart des Steuermannes und aller, die im Schiffe sind, allen Kaufleuten anzeigen und bekannt machen, sagen: Ihr Herren Kaufleute, wenn wir nicht werfen, so laufen wir große Gefahr, Leben und Güter, und Alles, was hier ist, zu verlieren; und wenn ihr Herren Kaufleute wollet, daß wir werfen, so können wir mit der Hülfe Gottes unser Leben und einen großen Theil der Güter retten, und wenn wir nicht werfen, so ist zu besorgen, daß wir mit der ganzen Ladung bleiben. Wenn dann alle Kaufleute, oder der größte Theil von ihnen, das Werfen genehmigen, so können sie werfen; es soll aber einer von den Kaufleuten, wenn sie nicht

Digitized by Google

2) Der dem Schiffe (z. B. durch Hauen von Löchern in dasselbe) oder einem Theile der Ladung behufs der Ausübung des Seewurfs absichtlich zugefügte Schaden. Ebenso gehört es zur Havarie grosse, wenn Löcher in das Schiff gehauen werden, damit das Wasser auslaufe. — Dagegen gehört der Schaden, welcher beim Werfen von Gütern dem Schiffe oder der Ladung zufällig widerfährt, nicht in Havarie grosse, obschon in manchen Fällen schwer zu entscheiden sein wird, ob der Schaden ein zufälliger oder ein absichtlich zugefügter ist.

3) Kappen *) der Masten, Anker, Taue, Segel und Boote begründet nur dann eine Forderung in Havarie grosse, wenn es zur Abwendung einer augenscheinlichen Gefahr geschieht, nicht aber, wenn es einen schon gebrochenen Mast, ein schon gerissenes Segel ꝛc. betrifft. — Das Boot wird in Havarie grosse nur ersetzt, wenn es von den Ringbolzen **), an denen es auf dem Verdeck befestigt ist, gekappt und über Bord geworfen wird. Hängt es aber an der Seite des Schiffes, so findet kein Ersatz statt; es muß jedoch, wenn es behalten bleibt, zur Havarie grosse contribuiren.

4) Der Schaden, welcher entsteht, wenn ein Schiff in der Absicht, Schiff und Gut zu retten, vorsätzlich auf den Strand ***) gebracht wird (absichtliches Stranden).

5) Die Kosten des Abbringens im Strandungsfalle, die Strandung mag absichtlich oder zufällig geschehen sein. Ist die Strandung zufällig, so müssen Schiff und Ladung zusammen abgebracht, oder die Ladung muß behufs des Abbringens gelöscht sein. Verunglückt

---

alle können, den Anfang zu werfen machen. Und sobald einer oder mehrere Kaufleute etwas geworfen haben, so kann der Schiffer so viel werfen oder werfen lassen, als zu ihrer Erhaltung nöthig ist. In diesem Falle und zu der Stunde kann der Schreiber den Vertrag anzeichnen, als wenn das Schiff am Lande läge, und wenn der Schreiber nicht schreiben könnte, so können die Schiffsleute von allen Verabredungen und Versprechungen zwischen dem Schiffer und den Kaufleuten Zeugniß ablegen, weil der Schreiber in dem Schiffbruch nicht hat schreiben können: um dadurch allem Betrug zwischen dem Schiffer und den Kaufleuten wegen dem Vertrag und Versprechen zu steuern. Und wenn keine Kaufleute im Schiffe wären, so soll und kann der Schiffer in solchem Falle und zu der Zeit statt des Kaufmanns handeln, und was er thut, soll er im Beirath des Steuermannes, und der Gefährten und alles Schiffsvolkes thun. Und wenn er mit Gutfinden aller Obbefragten thut, und der Schiffer wirft, so soll es so gültig sein, als ob alle Kaufleute gegenwärtig wären und alles Gut dem Schiffer zu eigen gehörte u. s. w.

*) d. i. mit einem Beile abhauen. — Masten werden gekappt, wenn der Wind das Schiff so sehr auf die Seite legt, daß man befürchten muß, es werde das Untertheil des Schiffes nach oben gekehrt. Man kappt hierbei die Taue, an denen der Mast befestigt ist, damit derselbe beim Fallen durch nichts aufgehalten werde. Anker werden gekappt, wenn man nicht Zeit hat, sie zu lichten, d. h. aus dem Grunde zu heben.

**) Ringbolzen, lange cylinderförmige Eisen, die am untern Ende, mit welchem sie in das Deck eingelassen werden, spitz zugehen, am obern Theile aber mit einem Ringe versehen sind, in welchem das Tauwerk festgemacht wird.

***) Strand bezeichnet das Ufer des Meeres, so weit solches bei der höchsten Fluth vom Wasser bedeckt werden kann. Ein Schiff ist gestrandet, wenn es durch Sturm, Zufall oder vorsätzlich (um einer Gefahr zu entgehen) auf den Strand oder auf Untiefen (seichte Stellen) in der See gerathen ist, und daselbst festsitzt. Bei hohler See, d. i. wenn die Wellen sehr hoch gehen, geht ein gestrandetes Schiff gewöhnlich verloren; die Wellen heben es auf und lassen es wieder fallen, so daß es auf den Grund stößt und dann sehr bald verloren ist. Doch kann sich dasselbe sehr oft auch wieder abarbeiten und seine Reise fortsetzen.

Digitized by Google

das Schiff, so contribuirt die geborgene Ladung nur im Falle des vorsätzlichen Strandens, weil dieses eben die Ladung rettete.

6) Beschädigung des Schiffes und der Ladung beim Abbringen, jedenfalls bei vorsätzlichem Stranden; bei zufälligem nur dann, wenn dem Schiffe oder der Ladung absichtlich ein Schaden zugefügt wird, um die Abbringung zu ermöglichen.

7) Prangen*) oder hartsegeln. Ein Schiff prangt, wenn es, auf die Küste getrieben oder vom Feinde verfolgt, so viel Segel als es nur immer führen kann, in der Absicht beisetzt, um der ihm drohenden Gefahr zu entgehen. Das Schiff leidet dabei in der Regel sehr, und der dadurch entstehende Schaden gehört in Havarie grosse. Beschädigung der Ladung, die z. B. dadurch entsteht, daß in Folge des Prangens sich die Planken des Schiffes auseinander geben und dadurch das Wasser eindringt, gehört jedoch nicht hieher, sondern wird als particulare Havarie angesehen.

8) Das Einlaufen des Schiffes in einen Nothhafen. Unter Nothhafen (franz. port de relâche od. de refuge; engl. port of refuge) ist derjenige Hafen zu verstehen, in welchen der Schiffer in Folge widriger Zufälle (höherer Gewalt) einläuft (vgl. Schleier Contor-Lexikon, S. 352), wodurch also eine Deviation (Abweichung von der Reiseroute) entsteht. Die mit diesem Einlaufen verbundenen Kosten, z. B. Ein- und Ausbringen des Schiffes, Löschen und Wiedereinladen der Güter, die Hafenunkosten ꝛc. gehören in Havarie grosse. — Die Reparatur des Schiffes im Nothhafen gehört jedoch nur dann hierher, wenn sie Folge eines dem Schiffe absichtlich zugefügten Schadens ist.

9) Güter, die im Nothhafen verkauft werden müssen, und deren Ertrag zum Besten des Ganzen verwendet wird, so wie die Fracht für dieselben, wie auch für geworfene Güter.

10) Der Schaden, der dem Schiffe oder der Ladung bei Vertheidigung gegen Feinde oder Räuber oder bei der Flucht vor denselben zugefügt wird; die Kosten der Heilung der dabei verwundeten Matrosen; die Geschenke an die Wittwen und Kinder der Gebliebenen; das Lösegeld für die in die Gefangenschaft geführten Matrosen, so wie die den Matrosen etwa zugebilligte außerordentliche Belohnung, um sie zur Tapferkeit zu ermuntern. Nur versteht es sich hierbei überall, daß der Angreifende Feind des Schiffes und der Ladung sein muß.

11) Alles was der Schiffer an Caper oder an Seeräuber freiwillig giebt, oder zu geben verspricht, um Schiff und Ladung dadurch zu befreien; nicht aber das, was sie mit Gewalt nehmen. Das Versprechen des Schiffers, eine gewisse Summe an einem bestimmten Orte zu bezahlen, kann natürlich für ihn, seine Rheder und Abläder nur bindend sein, wenn es einem Caper, nicht aber, wenn es einem Seeräuber (Piraten) gegeben worden ist. — Eben so gehört in Havarie grosse die Einlösung der etwa zur Erfüllung dieses Versprechens gegebenen Geißeln, und die Belohnung, welche denselben zugesichert worden ist.

*) Das Wort prangen leitet Meno Pöhls a. a. O. S. 642, Note 24, vom plattdeutschen wrangen, so viel wie durchdrängen, ab. Im Französischen heißt es forcer les voiles; im Englischen to press with sails.

Digitized by Google

Alles dies jedoch nur in der Voraussetzung, daß die Unterlassung solcher Maßregeln wirklichen Verlust herbeigeführt haben würde. Daher ist freie Ladung von der Contribution in Havarie grosse befreit.

12) Endlich alle Kosten, welche in unmittelbarer Verbindung mit einer Havarie grosse stehen, nach dem Rechtsgrundsatze: accessorium sequitur principale, d. i. die Nebensache folgt der Hauptsache. Dahin gehören deshalb auch diejenigen Unkosten, welche bei dem unter 9 erwähnten Verkäufen von Waaren entstehen, wie z. B. Provision, Courtage u. s. w.; die Zinsen von etwa aufgenommenen Geldern, Bodmerei-Prämie u. s. w. (Vgl. Pöhls S. 649, Nr. 19.)

13) Zur Havarie grosse wird häufig auch der Schaden gerechnet, welcher durch An- und Uebersegelung entsteht, obgleich er, als zufälliger Schaden, eigentlich nicht hierher gehört. Vgl. Note 16 zu der Dispache, S. 729 ff.

14) Bergelohn im Falle der Wiedernehmung. Wird ein vom Feinde genommenes Schiff, bevor es dessen Eigenthum geworden, demselben durch ein befreundetes Schiff wieder abgenommen, so gebührt diesem letzteren (als Recaptor) eine angemessene Belohnung (Bergelohn), welche in Havarie grosse zu bringen ist.

Hält man übrigens nur den Hauptgrundsatz fest, welcher weiter oben für Havarie grosse aufgestellt worden ist, so wird es nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob ein Schaden sich zur Vertheilung in Havarie grosse eigne oder nicht. Daß dabei die einschlagende Gesetzgebung zu berücksichtigen ist und daß durch dieselbe mancherlei Modificationen jenes allgemeinen Grundsatzes eintreten können, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Ueber Fälle, die nicht selten, aber mit Unrecht, zur Havarie grosse gerechnet werden, vgl. Meno Pöhls a. a. O. S. 651, §. 444, sowie über (nach engl. Rechte) bestrittene oder zweifelhafte Havarie grosse-Forderungen: Stevens Versuch über Havarien. Deutsch von Schumacher. Hamb. 1829. S. 25.

§. 559.

So wenig man, bei unbefangener Beurtheilung, in Abrede stellen kann, daß die Contribution in Havarie grosse auf Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht, so ist dieselbe doch, namentlich vom Standpunkte der Praxis aus, nicht ohne Anfechtungen geblieben. Geht man gleichwohl den ihr gemachten Vorwürfen auf den Grund, so findet man in der Regel, daß sie eigentlich nicht sowohl dem Institute selbst, als den dabei stattfindenden Mißbräuchen *) gelten, und daß damit eigentlich weiter nichts bewiesen wird, als daß alle menschlichen Einrichtungen mehr oder weniger an Unvollkommenheit leiden. In Bezug auf das Institut der Havarie grosse muß freilich zugegeben werden, daß es nicht leicht einen andern Fall geben wird, in welchem mit fremdem Eigenthume so willkürlich verfahren werden kann, wie hier, wo der Eigenthümer so ganz und gar von dem Schiffer und seiner Mannschaft abhängig ist,

*) Mehr ist eigentlich auch bei Tonnies in seiner Schrift über Avarie-Grosse, 2. Aufl. Hamburg 1823. nicht zu finden, obgleich es, nach dem Anlauf, den er nimmt, auf gänzliche Abschaffung der Contribution in Havarie grosse abgesehen zu sein scheint. Meno Pöhls hat ihm dies auch in seinen Entgegnungsschriften (Bemerkungen über Havarie grosse, ebd. 1823, und Zusätze dazu, ebd. 1824) nachgewiesen.

Digitized by Google

gegen deren Angaben sich nur selten oder fast nie ein Gegenbeweis führen läßt. Hier mag nun gar häufig arger Mißbrauch getrieben werden; mancher Schiffer mag, unter dem Vorwande einer Havarie grosse, sich auf Kosten seiner Ladungs-Interessenten oder deren Versicherer bereichern *); — allein, dieses Mißbrauchs wegen die ganze Einrichtung verwerfen, heißt den Eifer für die gute Sache zu weit treiben.

§. 560.

Der Schiffer ist verbunden, seinem Rheder und den Ladungs-Interessenten den Beweis der erlittenen Unfälle zu führen, und schon die ältesten Seegesetze legen ihm diese Verbindlichkeit auf. Wie bereits S. 666 angeführt worden ist, liegt dem Schiffer die Pflicht ob, ein Journal zu führen, in welches er alle Begebenheiten der Reise in chronologischer Ordnung zu verzeichnen hat; es muß also dieses Tagebuch auch Rechenschaft geben über alle Unfälle, die dem Schiffe oder der Ladung auf der Reise zugestoßen sind. — Auf Grund dieses Journals entwirft der Schiffer, welcher auf seiner Reise von Unglücksfällen betroffen worden, binnen einer meist gesetzlich bestimmten Zeit nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte eine, ebenfalls chronologisch geordnete Erzählung aller auf der fraglichen Reise vorgefallenen Ereignisse, welche man mit dem Namen Verklarung (franz. rapport de mer, engl. protest) **) bezeichnet. Diese Verklarung hat der Schiffer vor der competenten Behörde mit seiner Mannschaft eidlich zu erhärten (zu belegen), zu welcher Handlung die Interessenten gewöhnlich ebenfalls vorgeladen werden ***). — Da die Verklarung in der Regel erst nach Beendigung der Reise gemacht wird, so ist der Schiffer, welcher Havarie erlitten hat, verbunden, wenn er vorher einen andern Hafen berührt, in diesem vor der competenten Behörde einen Bericht über die erlittenen Unfälle zu erstatten, von welchen ihm alsdann eine beglaubigte Abschrift (Havarie-Attestat) eingehändigt wird, die als Controle für die später abzulegende Verklarung dient †).

Der Inhalt einer Verklarung ergiebt sich aus der Natur der darzulegenden Ereignisse, und wir verweisen in dieser Beziehung auf das weiter unten folgende Beispiel. Da sie aber nicht bloß als Beweismittel für

*) Tonnies giebt S. 40 ff. seiner angeführten Schrift ein Beispiel für den Mißbrauch, der mit Havarie grosse getrieben wird, aus dem wir Folgendes anführen wollen: Zwei Capitaine, A und B, segelten zu gleicher Zeit von Bordeaux, und kamen zu gleicher Zeit in Hamburg an. Das Journal des A ergab fortwährend günstiges Wetter, das des B nichts als Sturm und ungünstige Witterung, so daß sogar Segel geschnitten und gekappt wurden, und das Ankertau und der große Anker von 1080 ℔ verloren gingen. Das Resultat war, daß Capitain A der Hamburger Börse nichts kostete, während Capitain B eine Havarie grosse von 4217 ℔ machte! Noch nichtswürdiger erscheint das Verfahren des B nach dessen (von Tonnies a. a. O. S. 43 ff. mitgetheilten) Briefen an seinen Rheder, in denen er gerade heraus erklärt, wie er sich freue, ein so hübsches Geschäft gemacht zu haben.

**) Auch im Deutschen wird die Verklarung oft Seeprotest genannt, weil der Schiffer in derselben gegen die Unfälle der See, die ihn betroffen haben, protestirt.

***) In Hamburg durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Z. B.

Capitain Friedrich Petersen, Schiff Romeo, kommend von Rio Janeiro, will am Mittwoch, den 14. Juli Nachmittags 2 Uhr, seine Verklarung belegen. Hamburg, den 12. Juli 1847.

†) Für dieses Document paßt die Benennung Seeprotest besser als für die Verklarung und sehr häufig wird dasselbe auch darunter verstanden, wenn von Seeprotest die Rede ist. S. das Beispiel S. 712.

Digitized by Google

die dem Schiffe und der Ladung widerfahrnen Unfälle, sondern auch als Rechtfertigung für den Schiffer und gewissermaßen als Rechnungsablegung an Rheder und Ladungsinteressenten dienen soll, so wird sie in Form und Inhalt gewissen Anforderungen entsprechen müssen, die freilich nach den Gesetzen der einzelnen Staaten verschieden sein können. — Im Allgemeinen läßt sich indeß in dieser Beziehung Folgendes sagen: Sie muß vor der competenten Behörde belegt sein; die in derselben enthaltenen Aussagen dürfen, in wesentlichen Dingen wenigstens, nicht von einander abweichen; insbesondere müssen sie mit dem ordnungsmäßig (vgl. S. 666) geführten Journal übereinstimmen, zu dessen Vorlegung der Schiffer gesetzlich verbunden ist. Eine weitere Begründung findet die Verklarung in andern, von dem Schiffer beizubringenden, gehörig beglaubigten Documenten, wie z. B. Rechnungen über Ausgaben im Nothhafen, Verkaufrechnungen, Taxationsprotocollen u. s. w. — Ist eine Verklarung ihrem Inhalte nach mangelhaft, so findet oft eine Nachverklarung Statt, die alsdann zur Vervollständigung der ersteren dient. — Den Interessenten steht übrigens gegen eine ihnen producirte Verklarung der Gegenbeweis zu. (Vgl. Meno Pöhls a. a. O. §. 450.)

Wir lassen hiernach ein Beispiel mit den nöthigen Erläuterungen folgen.

Jungfern-Inseln, Tortola.

Durch diesen öffentlichen Protest sei es hiermit kund und zu wissen allen denen, die es angeht, angehen sollte oder möchte, daß diesen Acht und Zwanzigsten Tag des Januar im Jahr unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neunzehn von mir, Abraham Menoes Belisario, öffentlichem, gehörig installirten und geschwornen Notar, wohnend und practicirend allhier in der Stadt Road Town, Tortola [1]), persönlich erschienen sind:

Peter Mathias Kröger, Capitain,
Michael Sirik, Obersteuermann,
Daniel Lüders, Zimmermann, und
Daniel Friedrich Hinkelmann, Matrose [2]),

alle zuletzt zu der dänischen Brig, genannt Vorwärts, ohngefähr Ein und Funfzig dänische Commerzlasten groß, gehörend, und sie die obbesagten Erschienenen, nachdem sie vor mir, dem besagten Notarius, gehörig geschworen hatten, bezeugen und sagen hiermit auf ihren feierlich, freiwillig geschworenen Eid, ein jeder von ihnen für sich selbst, wie folgt:

Daß sie die besagten, vor mir Erschienenen in und am Bord der erwähnten Brig Vorwärts in ihren verschiedenen obbesagten Functionen von Baltimore in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika segelten, bestimmt nach St. Barthelemy und St. Thomas mit einer Ladung, bestehend in feinem Mehl, Branntwein, Farbewaaren, Seife, Früchten, Reis, Kornmehl, Schweinefleisch und einem Beutel mit Ein Hundert Sieben und Zwanzig und Sieben Achtel Doublonen [3]), jede Doublone Sechzehn Dollars an Werth, welcher Beutel in ein Wasserfaß verborgen war, aus Furcht vor einer Nachspürung von den spanischen Insurgenten-Kreuzern;

daß zu der Zeit, wo die besagte Brig von obenerwähntem Baltimore segelte, sie straff, fest und stark [4]), mit allem nöthigen Takel-

Digitized by Google

werk und Zubehör wohl versehen, hinreichend bemannt und in jeder Hinsicht wohl ausgerüstet war.

Die Erschienenen sagen ferner, daß es am drei und zwanzigsten December vorigen Jahres, als sie vier Tage Segel von Baltimore waren, sehr stark anfing zu wehen mit Frost und Schnee, und daß sie, unfähig, die Kühlung[6]) in der Cheasapeak-Bai auszuhalten, genöthigt waren, mit dem Lootsen an Bord in See zu gehen, welcher acht Tage bei ihnen blieb, und dann nach Boston in einer Brig ging, von Baltimore nach diesem Hafen bestimmt, welcher sie in See begegneten;

daß sie ihre Abreise vom Cap Henry um halb fünf Uhr nach Mitternacht des besagten drei und zwanzigsten Decembers nahmen, nach einem Ueberschlag, da das Land nicht gesehen werden konnte, ungefähr 6 engl. Meilen entfernt, und sich West nach Süd haltend, eine hohe See erhielten[7]), welche eins der Taue des Sternboots[8]) mit wegnahm und sie nöthigte, das andere abzuhauen, um das Schlagen desselben gegen den Hintertheil des Schiffes zu verhüten;

daß ein Theil des Bollwerks von beiden Seiten mit drei Stützen gleichfalls weggerissen worden wären, welches das Schiff beträchtlich leck[9]) gemacht, so daß sie acht und zwanzig Zoll Wasser im Raume gehabt hätten, und Mehreres von dem Reise beim Pumpen ausgeflossen sei;

daß, da einer der Anker an der Steuerbordseite[10]) übergefallen, sie genöthigt waren, ihn zu kappen; daß am 26. das Wetter nachgelassen und der Leck größtentheils sich vermindert hatte.

Comparenten bezeugen und sagen ferner, daß kein besonderes Ereigniß in ihrer Fahrt bis zum fünften dieses Monats, wo sie im 19° 56′ N. Breite und von Greenwich 63° 08′ W. Länge waren, sich zutrug, welche Breite und Länge von der Karte, welche auf der Reise gebraucht worden, entnommen ist, da das Journal der Brig verloren gegangen;

daß gegen Abend desselben Tages das Wetter wolkicht wurde, mit starker Kühlte und zuweilen Windstößen, daß sie vom Meridian SSO. steuerten, und von fünf zu fünf und einen halben Knoten[11]) bis 3 Uhr nach Mitternacht gingen, da sie ihren Lauf nach SO. veränderten, bis wohin noch kein Land zu bemerken gewesen war;

daß um halb Vier des andern Morgens die besagte Brig Vorwärts auf einen Felsen gestoßen, was, wie sich nachher zeigte, an der Nordseite von Anegada war;

daß das Schiff sogleich auf die Steuerbordseite gefallen, und ungefähr 10 Minuten nachher die Cajüte voll Wasser gewesen sei; daß sie sofort einen Anker hätten fallen lassen, um zu verhüten, daß das Schiff in tiefes Wasser komme. Bald nachher sei indeß das Schiff gänzlich auf die Steuerbordseite gefallen; sie hätten deshalb die Masten gekappt und das lange Boot ins Wasser gesetzt, bloß mit einem Sack Brod, zwei Demijohns[12]) Wein und Bier und einigen losen Stücken Schweinefleisch, welches alles gewesen, womit sie sich hätten versehen können. — Comparenten bezeugen ferner, daß der Supercargo[13]) und die Mannschaft sodann in dasselbe gestiegen sei, und da es gerade Tag geworden, so hätten sie ein niedriges Eiland, ungefähr 3 engl. Meilen entfernt, bemerkt, nach welchem sie sich begeben hätten, und mit großer Schwierigkeit hätten sie an dem NW.-Ende von Anegada gelandet. Ungefähr eine Stunde nachher seien einige Neger zu ihnen gekommen und hätten

Digitized by Google

ihnen gezeigt, wo Wasser zu finden sei. Sie sagen ferner aus, daß einige Stunden nachher der Capitain und das Schiffsvolk im Boot zu der Brig zurückgekehrt seien, um sich zu bemühen, einen Theil der Ladung zu retten; daß sie von 3 Ruderbooten begleitet worden, aber ohne Erfolg zurückgekehrt seien, da die Brig sich bereits auseinander gegeben hatte, und die sehr hoch gehende See ihnen nicht gestattete, zu arbeiten; daß bald nachher verschiedene Fässer und Stücke vom Wrack [14]) zwischen den Sandbänken schwimmend gesehen worden; daß sie viele der Fässer, aber in einem sehr beschädigten Zustande, gerettet hätten, und daß sie fortgefahren, die Ladung auf gleiche Weise mit dem Beistande der Einwohner und anderer, welche von den benachbarten Inseln gekommen, zu retten; daß sie während dieser Zeit auf Anegada geblieben, welches sie am zwei und zwanzigsten dieses verlassen hätten, und daß sie denselben Abend auf Tortola angekommen seien.

Die Comparenten erklären ferner, daß die Retter, ehe sie Hand angelegt, darauf bestanden hätten, ein Drittheil der Güter zu empfangen oder zurückzuhalten, die sie im Stande sein würden, von den schwimmenden zu retten, und die Hälfte von jenen, nach welchen sie würden tauchen müssen, und daß der Capitain, nachdem er sich mit dem Supercargo, Herrn N. N., darüber berathen, dies bewilligt hätte, als das einzige Mittel, noch einen Theil der Ladung zu retten [15]); daß das auf diese Weise Gerettete in gemietheten Schiffen nach Tortola gesendet und in die Hände des Herrn John Gibbis gelegt worden sei, den der Capitain mit Einwilligung des obenerwähnten Herrn N. N. als Agent für sich, die Rheder, Assecuradeurs und andere in der besagten Brig Vorwärts und ihrer Ladung Betheiligte angenommen habe; daß die geborgenen Güter nachher durch diesen in öffentlicher Auction verkauft worden seien, dessen Verkaufrechnungen darüber durch mich, den besagten Notar, attestirt worden sind. Comparenten sagen und bezeugen ferner, daß vom Wrack der besagten Brig nichts gerettet worden sei, außer ein Sparren, welcher auf den Bänken zurückgeblieben war, und einige unbedeutende Stücken Holz, nicht des Fuhrlohns werth;

Weshalb er, der besagte Peter Mathias Kröger, zuletzt Capitain der erwähnten Brig Vorwärts, für und zum Nutzen der Rheder, Assecuradeure und aller andern, auf irgend eine Art in der besagten Brig oder ihrer Ladung Betheiligten, erklärte, protestiren zu wollen, wie er hiermit feierlich thue, gegen den besagten Schiffbruch sowohl, als auch gegen alle und jede Person oder Personen, die es angeht, angehen soll oder mag, und erklärt, daß alle Schäden, Verluste, Bergelohn und Nachtheil, welche sich ereignet haben, oder welche aus diesem Schiffbruche entstehen müssen, zu tragen sind, und getragen werden müssen von den darin interessirten Kaufleuten, Rhedern und Assecuradeuren oder wen es sonst angeht, angehen soll oder mag.

Und ich, der obenbesagte Notar, auf Ersuchen des Capitains P. M. Kröger, protestire hiermit für denselben feierlich und bezeuge, daß er seinen Protest zu diesem Behufe aufzeichnete und einreichte innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft auf Tortola vor Charles Lloyd, Esq., hiesigem öffentlichen Notar, jetzt aber abwesend.

P. M. Kröger,
Michael Sirik,
Dan. Lüders,
D. F. Hinkelmann.

Digitized by Google

So geschehen in meiner des unterzeichneten Notars Gegenwart, am Tage, Jahr und Orte wie oben angegeben, so wie in Gegenwart der dazu geladenen Zeugen O. Mark, Dyer Daway und William Mc Namara.

(L. S) *A. M. Belisario*,
öffentlicher Notar.

Bemerkungen zu vorstehender Verklarung.

Diese Verklarung ist auf der Insel Tortola, einer der britischen Antillen, vor einem öffentlichen Notar gemacht worden, und Vorstehendes ist eine möglichst getreue Uebersetzung des englischen Originals. — Nach englischen Gesetzen ist der Schiffer nicht verpflichtet, eine Verklarung zu machen, und wenn er es thut, so thut er es bloß vor einem Notar. Der Seeprotest oder die Verklarung liefern nicht einmal den Beweis, welcher vielmehr durch die ordentlichen Beweismittel, zu denen das Journal gehört, zu führen ist. Der Schiffer und das Schiffsvolk können dabei als Zeugen abgehört werden; bei Beschädigungen am Schiffe erfolgt in der Regel eine Besichtigung (survey) durch die Hafenbeamten. (Meno Pöhls a. a. O. S. 708.)

1) Road Town, Hauptplatz auf der Insel Tortola.

2) Es ist nicht unbedingt nöthig, daß das gesammte Schiffsvolk die Verklarung belege, außer wo die Gesetze es vorschreiben, oder die Interessenten es verlangen. Ist ein Theil der Mannschaft umgekommen, so genügt die Abhörung der übrigen, und wäre die gesammte Mannschaft umgekommen, so genügte die Erklärung des Schiffers allein. Verlor der Schiffer selbst das Leben, so hat der nächste Officier die Verklarung zu belegen, oder wer sich sonst von der Mannschaft am Leben befindet.

3) 1 dänische Commerzlast = 1,32 holländ. Last oder 2,52 engl. Tons oder 1,39 preuß. Normall-lasten.

4) Die Doublone ist eine spanische Goldmünze von 4 Silberpiastern Nennwerth; hier ist ohne Zweifel die vierfache Doublone (Quadrupel) gemeint.

5) Eine solche Angabe in Bezug auf die Beschaffenheit des Schiffes u. s. w. kommt in der Regel in jeder Verklarung vor. Ebenso pflegt ein stehender Artikel in der Verklarung zu sein, daß die Ladung nach Seemannsgebrauch gut gestaut, gegen Wind und Wetter geschützt gewesen ꝛc.

6) Kühlung, häufiger Kühlte, bezeichnet in der Seesprache die verschiedenen Grade der Stärke des Windes. — Schlaffe oder kleine Kühlte nennt man es, wenn bei stillem Wetter oder flacher See etwas Wind entsteht, welcher eine leichte Bewegung des Meeres verursacht. Je nach der vermehrten Stärke des Windes unterscheidet man dann weiter: labbere, frische, steife Kühlte, schwerer Wind, Sturm, fliegender Sturm, welcher letztere der stärkste Grad des Windes ist. Eine kleine Kühlte nennt man auch Brise.

7) d. h. das Schiff wurde von einer hohen Welle getroffen (engl. to ship a high sea).

8) Kauffahrer haben gewöhnlich zwei Boote, — ein eigentliches (großes) Boot und eine sogenannte Schlupe, welche letztere hier gemeint ist. Diese Schlupe steht entweder im Boot, welches sich auf dem Verdeck befindet, oder sie ist am Hintertheile (Stern) des Schiffes befestigt, daher der Name Sternboot.

9) Ein Schiff ist leck oder hat ein Leck, wenn an irgend einer Stelle desselben das Wasser eindringt.

10) Die Steuerbordseite eines Schiffes ist die rechte Seite desselben, wenn man im Schiff von hinten nach vorn sieht; die linke Seite ist das Backbord.

Digitized by Google

11) Die Geschwindigkeit des Laufes eines Schiffes ermittelt man auf nachbeschriebene Weise mit Hülfe eines Instruments, Log, Logg oder Lock (franz. loc, engl. log) genannt. Dasselbe besteht aus einer Rolle, Logrolle, auf welche ein Tau, die Loglinie genannt, aufgewunden ist. Diese Linie ist vermittelst Knoten in gewisse gleichmäßige Abtheilungen getheilt, welche mit einer gleichen Anzahl geographischer Meilen in dem Verhältnisse stehen, wie eine halbe oder eine viertel Minute zu einer Stunde. Am Ende dieser Linie ist das Logbrett befestigt, welches gewöhnlich die Gestalt eines Quadranten, d. i. des 4ten Theiles eines Kreisumfanges hat. Etwa 60 Fuß von diesem Logbrette, welcher Punkt auf eine bemerkbare Weise bezeichnet ist, beginnt die eigentliche Loglinie, d. h. die Abtheilung des Taues in obenerwähnte Knoten; dieser nicht mit Knoten versehene Theil des Taues heißt der Vorläufer und dient dazu, das Log aus dem Bereiche des Kielwassers zu bringen. — Will man nun die Geschwindigkeit des Laufes des Schiffes messen, so wirft man das Logbrett über Bord und läßt es an der Loglinie ablaufen. Sobald der Vorläufer über Bord ist, wird eine kleine Sanduhr, das Logglas genannt, welches gewöhnlich in einer halben Minute abläuft, umgekehrt. Ist das Glas abgelaufen, so wird der Lauf der Loglinie aufgehalten, sie selbst wird wieder eingeholt, und man zählt dabei die Knoten, welche über Bord gelaufen sind. Die Entfernung eines Knotens vom andern stellt $^1/_{120}$ Meile dar, und da $^1/_2$ Minute $= ^1/_{120}$ Stunde, so ergiebt sich, daß das Schiff in einer Stunde ebensoviel Meilen läuft, als Knoten über Bord gegangen sind. Daher der Ausdruck: Das Schiff läuft so und soviel Knoten, d. i. (See-)Meilen in einer Stunde. — Die ganze Verrichtung nennt man Loggen.

12) Demi-johns, auch demi-jans, sind in England gebräuchliche Korbflaschen von ca. 4 bis 5 engl. Gallonen oder ca. 16 — 20 preuß. Quart.

13) Supercargo (franz. subrécargue, engl. supercargo), auch Cargadeur wird derjenige genannt, dem von Seiten eines oder mehrerer Handelshäuser die Beaufsichtigung einer Ladung (Cargo) auf einer Seereise und deren Verkauf am Bestimmungsorte, so wie die Beschaffung der Rückladung (der Retouren) anvertraut ist.

14) Wrack (franz. vare, vrac, varec oder débris d'un vaisseau; engl. wreck), die Trümmer eines durch Strandung, Schiffbruch u. s. w. beschädigten Schiffes.

15) Die Ladung oder das Wrack eines verunglückten Schiffes retten, heißt in der Seesprache bergen (franz. sauver, engl. to save). Diese Rettung (Bergung, franz. sauvetage, engl. salvage) geschieht gewöhnlich durch die zu Hülfe eilenden Küsten- oder Strandbewohner, welche dafür eine Belohnung, Bergelohn (franz. prix du sauvetage, engl. salvage money) erhalten, die besonders in früherer Zeit sehr bedeutend war, und oft dem Werthe des Geborgenen fast gleichkam. — In neuerer Zeit hat man angefangen, durch gesetzliche Bestimmungen (Strandordnungen) diesen Gegenstand zu regeln, allein dessenungeachtet muß noch immer viel für Bergelohn bezahlt werden. — Das Schiffsvolk ist zur Hülfsleistung bei der Bergung verpflichtet. — Der Inbegriff alles dessen, was Gesetze und Herkommen über Bergung u. s. w. vorschreiben, heißt das Strandrecht.

Wir lassen hiernach noch das Beispiel eines sogenannten Havarie-Attestats (vgl. S. 707) folgen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wisbuy auf der Insel Gothland, thun kund und bezeugen hiermit vor Jedermann, daß heute, als den .... September 18... vor Uns erschienen Schiffer Nicolaus Wotjen aus Lübeck, und Uns ersuchet, weil er zwischen hier und Stockholm, wegen großen Ungewitters Etwas von

Digitized by Google

seiner Ladung habe werfen müssen, und sonst am Schiffe Schaden gelitten, daß seine Schiffsleute darüber abgehöret würden, und daß hierauf

Steuermann Peter Ariens, 32
Bootsmann Jochim Loose, 20
„ Jochim Köhne, 25
Koch David Selen, 18
} Jahre alt,

sammt und sonders, nach vorhergehender Verwarnung von Meineid, und wirklich geleistetem körperlichen Eide, folgendermaßen ihre Aussage zu Protocoll gegeben:

Sie wären mit ihrem dichten und wohlversehenen Schiffe, Fortuna genannt, worauf Requirent Schiffer, und mit Eisen, Pech, Theer, Brettern, Kupfer und etwas Brennholz beladen, den .... September des Abends von Landsort in See gegangen mit einem Nordostwind, und des Nachts 12 Meilen avanciret; des andern Tages hätten sie einen harten und heftigen Sturm dermaßen gehabt, wobei auch ein Fallwind [1]) unvermuthet aufgekommen, daß das Vormarssegel verloren und das große Marssegel in Stücke zerschlagen worden; das ganze Deck sei mit Seewasser angefüllt gewesen, daß sie in 4 Stunden kein Lens [2]) mit zwei Pumpen kriegen können, und nicht anders vermeinet hätten, als daß sie zu Grunde gehen würden, worauf denn zur Errettung des Lebens, des Schiffes und der Güter einhellig beschlossen worden, Etwas über Bord zu werfen. Den Fockmast hätten sie auch gekappt, um das Schiff an den Wind zu bringen, und daß es besser auf der See liegen und vor den Wellen sich leichten könne; ehe solches geschehen, hätte es nicht anders geschienen, als ob sie sinken wollten. Weil sie auch hierauf nicht hätten Lens halten können, sondern stets beide Pumpen hätten brauchen müssen, und 24 Stunden gearbeitet, dadurch aber ganz matt und unvermögend geworden, wären sie genöthigt gewesen, einen Hafen zu suchen, und hätten den .... September des Abends auch Schlüterhaven erreicht. Als sie daselbst angelangt wären, hätten sie eine Planke unter dem Wasser geborsten gefunden.

Diese Aussage ist Deponenten nochmals vorgelesen worden, welche dann solches Alles, so wahr ihnen Gott helfen solle und sein heiliges Wort, wahr zu sein bekräftiget.

Zu mehrerer Beglaubigung haben wir Gegenwärtiges unter Unserm gewöhnlichen Stadt-Insiegel und Unseres Secretarii Unterschrift ertheilen lassen.

So geschehen Wisbuy, den .... Septbr. 18....

(L. S.) *N. N.*
Secr. Civit.

1) Fallwind nennt der Schiffer einen Wind, der zwischen den Bergen mit Heftigkeit herausfällt, für die Küstenfahrt also nachtheilig ist.

2) Ein Schiff lens pumpen heißt, es von dem eingedrungenen Wasser durch Pumpen befreien.

Digitized by Google

§. 561.

Nachdem wir im Vorhergehenden erörtert haben, welche Schäden in Havarie grosse gehören und auf welche Weise Havariefälle überhaupt zu documentiren sind, haben wir uns zunächst mit den Gegenständen zu beschäftigen, welche zur Havarie grosse zu contribuiren haben, und anzugeben, auf welche Weise der Werth ermittelt wird, nach welchem diese Contribution erfolgt.

Havarie grosse ist zum allgemeinem Besten gemacht; daraus folgt, daß alle diejenigen, deren Eigenthum dadurch gerettet worden ist, zu derselben beitragen müssen. Demnach haben zu contribuiren: die Eigenthümer des Schiffes und der auf dem Schiffe geladenen Güter, und zwar erstere nicht bloß für das Schiff, sondern auch für die Frachtgelder, da diese durch das gebrachte Opfer ebenfalls gerettet werden. Obschon durch den dem Schiffe und der Ladung absichtlich zugefügten Schaden auch Menschen gerettet worden sein können, so contribuiren solche doch nicht zur Havarie grosse, da sie sich nach Geld nicht schätzen lassen *).

Befreit von der Contribution sind ferner: Alle Waaren, welche erst nach dem Havariefalle über den Bord des Hauptschiffes gebracht werden; die Heuer und die Kleider des Schiffsvolkes, so wie auch, doch nicht überall, die Waaren, die dasselbe für eigene Rechnung mitgenommen hat; die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiere; die zur Unterhaltung der auf dem Schiffe befindlichen Personen dienenden Lebensmittel, so wie die Kriegsprovision. — Diese Befreiungen sprechen die meisten Gesetze aus **), während sie in andern Punkten oft wesentlich von einander abweichen.

§. 562.

Noch mehr aber weichen die Gesetze der einzelnen Länder in Bezug darauf ab, wie der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, nach welchem sie contribuiren sollen, und es läßt sich nicht ohne Schwierigkeit etwas Allgemeines darüber sagen.

Sprechen wir zuerst von dem Schiffe. Wenn es gälte, einen allgemeinen Grundsatz für die Ermittelung des Werthes aller contribuirenden Gegenstände aufzustellen, so würde es dieser sein: Jedes contribuirt nach dem Werthe, welchen es zu der Zeit hatte, da die Handlung vorgenommen wurde, welche zur Havarie grosse Veranlassung gab. Diesen Satz auf das Schiff angewendet, würde zuerst der Werth festzusetzen sein, den es bei seiner Ausreise hatte; von diesem Werthe müßte ein Gewisses für Abnutzung

*) Das römische Recht schon sagt: Corporum liberorum aestimatio nulla fieri potest, d. h. eine Schätzung freier Menschen läßt sich nicht vornehmen. — Nach römischen Rechte würden also Sclaven, d. h. deren Eigenthümer, contribuiren; dem stehen aber zum Theil die Gesetzgebung unserer Tage, so wie die Moral und die natürliche Gerechtigkeit entgegen.

**) Z. B. Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1672 ff. — Hamb. Assee. Ordn. Tit. XXII. Art. 7. — Code de Commerce, Liv. II. Tit. 12. art. 419 (erwähnt nur des Kriegs- und Mundprovianis, der Kleidungsstücke und Geräthe des Schiffsvolks); ebenso Holl. Handelsgesetzb. B. II. Tit. 11. Art. 1731; Span. Handelsgesetzb. Art. 958 u. 959. Letzteres spricht die Passagiere nur insoweit frei, als der Werth ihrer Effecten nicht mehr beträgt als das, wofür der Capitain nicht zu contribuiren braucht.

Digitized by Google

durch die Reise (Slitage), so wie diejenige particulare Havarie abgezogen werden, welche das Schiff etwa vor der Zeit erlitten hatte, zu welcher Havarie grosse entstand. Daß damit der wahre Werth des Schiffes freilich nur annähernd bestimmt wird, läßt sich nicht in Abrede stellen, doch entspricht diese Art der Contribution dem Recht und der Billigkeit gewiß mehr, als die, welche nach dem Werthe erfolgt, den das Schiff bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte hat. Hier kommt dem Schiffer nicht nur die Slitage der ganzen Reise zu gute, sondern es ist auch leicht möglich, daß die Abschätzung des Schiffes, die natürlich allemal durch Sachverständige erfolgen muß, hinter dem eigentlichen Werthe zurückbleibt, z. B. an solchen Orten, wo die Erbauung von Schiffen wenig kostet, so daß auf diese Weise die übrigen Havarie-Interessenten mit einem größern Beitrage belastet werden. Ebenso leicht kann aber auch der Rheder durch eine zu hohe Taxe in Nachtheil kommen. Dessenungeachtet disponiren die meisten Gesetze so *). Doch sollte in jedem Falle, bei dieser Art der Werthsermittelung, die Summe zu dem gefundenen Werthe hinzugefügt werden, welche dem Schiffe in Havarie grosse vergütet wird, so wie auch die particulare Havarie, die das Schiff nach dem Havarie grosse-Falle erlitten hat **). — Würde der Werth des Schiffes angenommen, den dasselbe bei der Ausreise hatte, so contribuirte es offenbar nach einem zu hohen Satze, da es durch Abnutzung auf demjenigen Theile der Reise, der zur Zeit der Entstehung der Havarie grosse zurückgelegt war, am Werthe verloren hat. — Die Taxe in der Police als Grundlage der Werthbestimmung des Schiffes anzunehmen, ist besonders deshalb nicht zu rechtfertigen, da dies einer willkürlichen Abschätzung des Schiffes durch den Schiffer gleichkommt, die Assecuranz aber auch sonst mit der Havarie grosse nicht in Verbindung steht.

Aus welchem Grunde auch die Fracht in Havarie grosse contribuirt, ist leicht einzusehen. Werden durch das gebrachte Opfer Güter behalten, so wird dadurch dem Rheder auch die dafür zu erhaltende Fracht gerettet, und es ist ebenso recht als billig, daß er für deren Betrag zur Havarie grosse contribuire. Aber nicht allein die mit den geborgenen Gütern verdiente Fracht, auch die Fracht für die geworfenen oder zum Besten von Schiff und Ladung verkauften Güter contribuirt, weil sie dem Schiffer entweder in Havarie grosse vergütet oder vom Empfänger dieser Güter bezahlt wird, welcher den Werth des Geworfenen oder Verkauften in Havarie grosse ersetzt erhält. — Von dem auf solche Weise festgestellten Betrage der Fracht sind aber die auf der Fracht lastenden Unkosten, wie z. B. die Volksheuer in Abzug zu bringen, diese jedoch nur, so weit sie noch rückständig ist. Das der Schiffsmannschaft auf die Hand Gegebene kommt also nicht in Abrechnung ***). — Nach einigen

*) Z. B. Preuß. Landr. a. a. O. §. 1868 ff. Der Werth des Schiffes, wie es aus der See kommt, ist durch Sachverständige zu schätzen. — Hamb. Assecur.-Ordn. Tit. XXI. Art. 8. Nr. 1. — Code de Commerce a. a. O. art. 417. läßt sogar das Schiff nur zur Hälfte seines Werthes am Löschungsplatze contribuiren. — Holl. Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 727. — Span. Handelsgesetzb. Art. 955.

**) Ersteres bestimmt ausdrücklich das holl. Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 727; in Hamburg ist es Usanz.

***) Hamb. Assec. u. Havarie-Ordn. Tit. XXI. Art. 8. — Preuß. Landr. a. a. O. §. 1869. — Holländ. Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 727 und Span.

Digitized by Google

Gesetzen contribuirt nur ein Theil der Fracht, so z. B. in Frankreich die Hälfte, in Toscana ein Drittel; in Schweden sind Frachtgelder von der Contribution befreit.

Geht man von dem weiter oben aufgestellten Grundsatze aus, daß für die Schätzung des Werths der beitragspflichtigen Gegenstände der Zeitpunkt anzunehmen sei, wo sich der Havarie grosse-Fall ereignet, so würde auch der Werth der Ladung in dieser Weise zu ermitteln sein. Allein eine Bestimmung des Werthes einer Waare auf dem offenen Meere ist, wie sich auch ohne weitere Auseinandersetzung ergiebt, nicht gut möglich. Es fragt sich daher, ob die Ladung nach dem Einkaufspreise oder nach dem Preise contribuiren soll, den sie am Bestimmungsorte hat. Die Gesetze und die Ansichten der Rechtslehrer sind zu allen Zeiten in diesem Punkte verschieden gewesen; so z. B. contribuiren nach dem römischen Rechte die geborgenen Güter nach ihrem Verkaufswerthe, die geborgenen beschädigten Güter nach ihrem Werthe im beschädigten Zustande, die geworfenen nach ihrem Einkaufspreise. — Der Raum gestattet uns nicht, auf das Für und Wider in Betreff dieser verschiedenen Ansichten einzugehen; am richtigsten scheint es jedoch zu sein, die Waare zu dem Werthe anzunehmen, den sie am Löschplatze hat, nach Abzug der particularen Havarie, die sie etwa vor Eintritt der Havarie grosse erlitten hat. Auf diese Weise kommt man wenigstens dem oben aufgestellten Grundsatze am nächsten. (Nach demselben Maßstabe contribuiren natürlich auch die geworfenen, im Nothhafen verkauften oder an Räuber und Captoren überlassenen Güter.) — Von dem solchergestalt ausgemittelten Werthe der Ladung sind jedoch die Fracht, die Kosten des Landens und Aufbringens, überhaupt diejenigen Unkosten abzuziehen, welche erst Folge der Rettung der Güter sind, also z. B. nicht die Assecuranz-Prämie. — In Hamburg (Hamb. Assec. u. Hav. Ordn. Tit. XXI. Art. 8) contribuirt die Ladung nach dem Facturawerthe mit allen Kosten bis an Bord, die Assecuranzprämie ausgenommen, und zwar nicht bloß das Geborgene, sondern auch das Geworfene, so wie auch das, was die Mannschaft über ihre Führung mitgenommen hat. Auch Geld, Perlen und Edelsteine tragen zur Havarie bei. — In Preußen (Allg. Landr. a. a. O. §. 1858 ff.) contribuirt die Ladung, unter Berücksichtigung der weiter oben erwähnten und hiernach zu erwähnenden Ausnahmen, nach dem am Löschungsplatze zur Zeit der Löschung Statt findenden contanten Marktpreise, von welchem die kleine Havarie, die Ausladungskosten und andere Ungelder abzuziehen sind. Die darauf zu zahlende Fracht kommt jedoch nicht in Abrechnung. Ebenso werden geworfene Güter behandelt. — Frei von der Contribution sind auch die Güter, welche

---

Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 956. — Beide Gesetzbücher verordnen den Abzug der Volksheuer, nicht aber den der sonstigen auf der Fracht lastenden Unkosten. — In England contribuirt die volle Fracht, nach Abzug der noch rückständigen Volksheuer und sonstigen Kosten (clear freight). — Daß die Volksheuer nur insoweit abgezogen werden kann, als sie noch unbezahlt ist, läßt sich leicht beweisen. Erfolgt gänzlicher Untergang des Schiffes, so geht für den Rheder auch der Vorschuß verloren, den er der Schiffsmannschaft auf ihre Gage gemacht hat; dieser Vorschuß kommt ihm also nicht, wie der rückständige Sold, erst in Folge der Rettung des Schiffes zur Last, kann daher auch zur Verminderung der beitragspflichtigen Frachtgelder nicht beitragen. — Nach der Ordonnance de la marine von 1681 B. III. Tit. IV. Art. 20 trägt die Volksheuer zur Havarie grosse nur im Falle der Ranzionirung (rachat) bei.

Digitized by Google

der Eigenthümer mit eigner Lebensgefahr gerettet oder durch Taucher hat bergen lassen, die er für seine eigene Rechnung gedungen hat. Dagegen müssen auch geworfene Güter bei den nachher während der Reise sich ereignenden Unglücksfällen den Beitrag zur Havarie grosse erlegen. — In Frankreich (Code de Commerce a. a. O. Art. 417) tragen die geworfenen und die geretteten Güter zur Havarie grosse bei, und zwar nach Verhältniß des Werthes, den sie am Löschungsplatze haben. Die geworfenen Güter tragen in keinem Falle zur Vergütung des Schadens bei, welchen die geretteten Waaren erst nach erfolgtem Seewurfe erlitten haben. — In Holland (Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 727) contribuiren die, zu der Zeit, wo sich der Schaden ereignet hat, geworfenen, verkauften und geretteten Güter, nach Maaßgabe ihres Werthes am Löschungsplatze, unter Abzug der Fracht, Eingangszölle und Entladungskosten, desgleichen der particularen Havarie, die ihnen während der Reise zur Last gefallen ist. — In Spanien (Handelsgesetzb. Art. 955) contribuiren geborgene und geworfene Güter nach dem Werthe, den sie am Löschungsplatze haben oder haben würden. — In England gilt ein Gleiches, doch contribuirt immer nur der Nettowerth, d. h. der Werth der Güter nach Abzug von Fracht, Abgaben, Ladungskosten ꝛc.

§. 563.

Bei dem was bisher über die Contribution der Ladung in Havarie grosse gesagt worden, ist angenommen, daß Schiff und Ladung ihren Bestimmungsort erreichen. Es kann aber der Fall eintreten, daß das Schiff, nach erlittener Havarie, in den Abgangshafen zurückkehren muß. Alsdann ist, nach Meno Pöhls (a. a. O. S. 732) der Bruttowerth der Ladung am Bord als Norm für deren Beitrag in Havarie grosse anzunehmen. — Wird die ganze Ladung in einem Nothhafen verkauft, so ist der reine Ertrag derselben derjenige Werth, nach welchem sie contribuiren muß. — Endlich ist noch der Fall zu berücksichtigen, wenn, nach Entstehung einer Havarie grosse, Schiff und Ladung untergehen. Unter den verschiedenen Meinungen, die darüber laut geworden sind, scheint diejenige das meiste Gewicht für sich zu haben, nach welcher die Ladung nach dem Werthe contribuiren soll, den sie am Bergungsorte gehabt haben würde, nach Abzug des Bergelohns, der Kosten und der etwa vor dieser Zeit Statt gefundenen particularen Havarie.

§. 564.

Die Ausmittelung des in Havarie grosse zu ersetzenden Schadens ist ebenfalls ein wichtiger Punkt. Ersetzt werden: der Schaden an Schiff und Ladung, die damit in Verbindung stehenden Unkosten, die Fracht für Güter, welche zum allgemeinen Besten geopfert worden sind. — Der Schaden am Schiffe wird entweder nach dem bestimmt, was die Reparatur wirklich kostet, oder er wird durch Sachverständige ermittelt (taxirt). *) — Der Schaden mag nun auf die eine oder auf die andere Weise ermittelt sein, so verleiht dies dem Schiffe einen höhern Werth als der war, den es früher hatte, — den Fall ausgenommen, daß dasselbe ganz neu aus dem Abgangshafen gekommen ist. Es ist daher Gebrauch, daß für die bereits Statt gefundene Abnutzung ein Gewisses,

*) Wird das Schiff nicht reparirt, wie dies z. B. nach französischem Rechte im Auslande nicht geschehen darf, sobald die Kosten mehr als 6 Franken pr. Tonne betragen, so ist natürlich nur die Taxation das Mittel, den Schaden zu bestimmen.

Digitized by Google

z. B. 1/3 in Abzug gebracht wird (was man in der Berechnung so ausdrückt: ab 1/3 neu für alt), und daß nur der Rest in Havarie grosse erscheint. — Ist bei der Taxation schon auf den Unterschied zwischen alt und neu Rücksicht genommen worden, so tritt, wie sich von selbst versteht, dieser Abzug nicht ein. — Der Schaden an der Ladung besteht in geworfenen, zum allgemeinen Besten verkauften oder an Räuber und Caper überlassenen Waaren. Ihr Werth wird nach denselben Grundsätzen ermittelt, wie derjenige der beitragspflichtigen geretteten Güter. Die Beschädigung geretteter Güter, insoweit sie in Havarie grosse zu ersetzen ist, besteht in der Verminderung deren Werthes am Bestimmungsorte. Der Unterschied also zwischen dem Reinertrage im gesunden und dem im beschädigten Zustande ist zu ersetzen. — Die Fracht für Güter, die zum gemeinschaftlichen Besten geopfert sind, und daher in Havarie grosse ersetzt werden, läßt sich leicht berechnen. Ist die Ladung im Nothhafen verkauft worden, so kommt die Fracht nur im Verhältnisse des zurückgelegten Weges in Rechnung. — Die zum allgemeinen Besten gemachten Unkosten sind leicht auszumitteln, und ergeben sich zum Theil aus den beizubringenden Belegen.

§. 565.

Nach Anleitung der eben entwickelten Grundsätze ist nun eine Berechnung aufzustellen, deren Zweck es ist, darzulegen, wie viel jeder der Betheiligten in Havarie grosse ersetzt erhalte und wieviel er andererseits beizutragen habe. Diese Berechnung nennt man Dispache *). — Die Aufstellung (Aufmachung) der Dispache, welche in der Regel am Bestimmungsorte und auf Betrieb des Schiffers erfolgt, geschieht gewöhnlich durch besonders dazu angestellte Sachverständige, Dispacheure oder Dispachörs (franz. vielleicht régulateur des avaries, engl. average stater) genannt. So in Hamburg (wo es den Interessenten nicht einmal gestattet ist, die Aufmachung durch andere Personen besorgen zu lassen), in Altona, Bremen, Kopenhagen, Petersburg, Antwerpen ꝛc. Wo es keinen Dispacheur giebt, erfolgt die Aufmachung der Dispachen durch Mäkler oder sonstige Sachverständige.

Die Dispache gründet sich auf die Verklarung, und nur, wo eine solche nicht beigebracht werden kann, können an deren Statt andere Beweismittel treten. Ueber deren Zulässigkeit steht nur den Parteien, nicht aber dem Dispacheur die Entscheidung zu; können die ersteren sich nicht vereinigen, so ist der Fall der competenten Behörde vorzulegen. — Die Dispache beginnt mit einer übersichtlichen Darstellung der Vorfälle, durch welche der Schaden herbeigeführt worden ist. Sodann folgt eine Specification der einzelnen Beträge, welche den Schaden bilden. Dabei sind die Schäden, welche in Havarie grosse gehören, von denjenigen zu sondern, welche als particulare Havarie nur einem einzelnen Gegenstande zur Last fallen, und diese Sonderung ist, dafern die Gründe dafür nicht auf der Hand liegen, von Seiten des Dispacheurs gehörig zu motiviren.

*) Das Wort Dispache ist abgeleitet von dem spanischen Zeitworte despachar, d. i. abfertigen, wovon auch das französische dépêcher und das englische to dispatch (beide mit gleicher Bedeutung) abgeleitet sind. Es ist eigenthümlich, daß dieses Wort gerade diese Bedeutung in der deutschen Sprache hat, während im Spanischen die Dispache reglamento de la averia, im Französischen règlement d'avaries, im Englischen statement of average, im Italienischen (wo despachar = dispacciare) regolamento di avaria heißt.

Digitized by Google

Ferner ist ein wesentlicher Bestandtheil der Dispache die Berechnung des contribuirenden Capitals. Es wird zu diesem Zwecke das zuvor als zur Havarie grosse gehörig Ermittelte zusammengezogen, und davon dasjenige abgesetzt, was nach den weiter oben entwickelten Grundsätzen von der Contribution befreit ist. Zu allem diesen sind dem Dispacheur die nöthigen Belege, wie Rechnungen, Quittungen ꝛc. zu behändigen und er hat sich auf diese in der Dispache zu beziehen. Sämmtliche Belege und sonstige Unterlagen bilden einen integrirenden Theil der Dispache und müssen deshalb bei derselben verbleiben. — Endlich erfolgt die Vertheilung des Schadens auf die einzelnen contribuirenden Gegenstände, nach der gewöhnlichen Societätsregel, gewöhnlich aber wird angegeben, wieviel Procente es auf die contribuirende Summe beträgt. Letzteres ist eigentlich nicht nöthig und scheint um der Assecuradeure willen eingeführt worden zu sein, welche in vielen Fällen den Schaden erst vergüten, wenn er gewisse Procente beträgt.

Ehe wir eine Dispache in extenso mittheilen, wollen wir, um dem Leser einen Begriff davon zu geben und ihn das Rechnungswerk besser übersehen zu lassen, einen einfachen Havariegrosse-Fall hier folgen lassen, wie ihn Mc Culloch in seinem Dictionary of Commerce mittheilt.

Ein nach Hull bestimmtes Schiff ist genöthigt gewesen, in den Dünen sein Ankertau zu kappen. Nachher, auf die Goodwinbank gerathen, mußte es nicht nur seinen Hauptmast kappen, sondern auch einen Theil der Ladung über Bord werfen, während ein anderer Theil derselben beschädigt ward; nachdem es von der Sandbank wieder losgekommen, mußte es in Ramsgate einlaufen, um dem fortdauernden Sturme nicht zu unterliegen.

A) Betrag des Schadens.

Geworfene Güter von A.	£	500. —.
Beschädigung der Güter von B. durch das Werfen . .	„	200. —.
Fracht für die geworfenen Güter	„	100. —.
Für einen neuen Anker, Tau und Mast . . £ 300. —.		
ab 1/3 neu für alt . . „ 100. —.	„	400. —.
Unkosten um das Schiff loszubringen	„	50. —.
Lootsgebühr und Hafengelder beim Ein- und Auslaufen und Commission an den Agenten für die Auslagen .	„	100. —.
Ausgaben im Hafen	„	25. —.
Unkosten der Dispache.	„	4. —.
Porto	„	1. —.
Summe des Schadens . .	£	1180. —.

B) Berechnung des Capitals.

Geworfene Güter von A	£	500. —.
Güter von B, nach Abzug der Fracht und Unkosten . .	„	1000. —.
Desgl. von C	„	500. —.
Desgl. von D	„	2000. —.
Desgl. von E	„	5000. —.
Werth des Schiffes.	„	2000. —.
Nettobetrag der Fracht.	„	800. —.
Betrag des contribuirenden Capitals	£	11800. —.

Digitized by Google

C) Vertheilung des Schadens.

Auf £ 11800. —. Capital ist Schaden £ 1180. —., beträgt also auf jedes Hundert 10 £.

Daher stellt sich die Rechnung wie folgt:

	Zu leistender Einschuß.	Zu empfangende Vergütung.	Wirklich zu empfangen.
A	£ 50. —.	£ 500. —.	£ 450. —.
B	„ 100. —.	„ 200. —.	„ 100. —.
C	„ 50. —.	„ —. —.	„ —. —.
D	„ 200. —.	„ —. —.	„ —. —.
E	„ 500. —.	„ —. —.	„ —. —.
Rheder für Schiff und Fracht	„ 280. —.	„ 480. —.	„ 200. —.
	£ 1180. —.	£ 1180. —.	£ 750. —.

Aus der ersten Columne ergiebt sich, wieviel ein jeder der Interessenten im Verhältniß seines Capitals zur Havarie beizutragen hat. Die zweite Columne weist die dem A und B, so wie dem Rheder zu leistende Entschädigung nach; die dritte Columne endlich giebt an, wieviel dem A, dem B und dem Rheder, nach Abrechnung der von ihnen zu leistenden Einschüsse, zu vergüten bleibt. Es sind dies £ 750. —., welche von C mit 50, von D mit 200, von E mit 500 £ aufzubringen sind, wie sich aus der ersten Columne ergiebt. — In wieweit nun der für einen jeden Interessenten entstehende Verlust an die Assecuradeure kommt, d. h. von ihnen zu vergüten ist, darüber werden wir im folgenden Abschnitte zu sprechen Gelegenheit haben. — Hier haben wir nur noch zu bemerken, daß die Dispache entweder eine General- oder eine Particular-Dispache sein kann. Der Unterschied ist der, daß sich die General-Dispache auf einen Havarie grosse-Fall bezieht, die Particular-Dispache aber über eine particulare Havarie aufgemacht wird. Der Zweck der ersteren ist Vertheilung des Schadens über sämmtliche Interessenten, der der Particular-Dispache die Regulirung des Verhältnisses zwischen Assecuradeur und Versicherten, weshalb von letzterer auch erst im folgenden Abschnitte die Rede sein wird. Doch kann die General-Dispache auch die Aufmachung der in dem Havarie grosse-Falle vorkommenden particularen Havarie mit umfassen. Wir lassen nun das Beispiel einer zu Königsberg aufgemachten General-Dispache über einen ziemlich einfachen Havarie grosse-Fall mit den nöthigen Erläuterungen folgen.

Dispache

aufgemacht zu Königsberg

über Havarie grosse, welche das von Caen nach Danzig in Ballast abgegangene, in Raswag auf der norwegischen Insel Hitterö aber mit 708½ Tonnen Heringe befrachtete, den 20. April 18... im Danziger Fahrwasser angelangte Schiff Lisette, geführt von Capitain Jürgens, während des letzten Theiles dieser Reise, durch Kappung des täglichen Ankertaues und Verlust des Ankers, nebst Ankertau, Boireep und Boie erlitten hat, nebst beigefügter Nachweisung der particularen Havarie und Specialkosten.

Nach Inhalt des von dem Schiffsführer Jürgens bei dem Königlichen Commerzien- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig d. 21. April

Digitized by Google

d. J. eingelegten Seeprotestes und der später von demselben mit der Mannschaft des unter seiner Führung stehenden Schiffes, Lisette genannt, ebendaselbst den 4. Mai beeideten Verklarung wurde, nachdem vorgenanntes Schiff in Caen gehörig gedichtet und kalfatert, und mit dem erforderlichen Ballast beladen war, am 18. Decbr. 18... unter Führung eines am Bord gekommenen Lootsen, von da in See gegangen, des Abends um 10 Uhr Dungeness Feuer [1]) passirt und den 19. Decbr. des Morgens um 3 Uhr das Feuer von Süd-Foreland in W. 1/2 S. 4 Meilen entfernt gepeilt [2]). Den 22. Decbr. fing ein fliegender Sturm aus N. W. zu N. mit Regen zu wehen an, es wurde O. N. O. auf das Skagerak zugesteuert, wobei der Sturm das große Marssegel entzwei und den größten Theil desselben über Bord riß. Des Morgens um 7 Uhr wurde das Feuer der Naze von Norwegen in N. zu W. ungefähr 4 Meilen entfernt gepeilt und um 9 Uhr sprang der Wind plötzlich auf O. bei dicker bezogener Luft und flauer Kühlte. Den 25. Decbr. überfiel das Schiff bei dicker nebliger Luft und strengem Frost ein fliegender Sturm aus O. N. O., weshalb man genöthigt war, mit dem Schiffe vor dem dichtgereeften [3]) Brig- und Großstengenstagsegel beizuliegen und vom Skagerak wieder zurück nach der Nordsee zu treiben, wobei das Schiff in dem hochrollenden Seegange arbeitete und stampfte und fortwährend Sturzseen [4]) über das Deck strömten. Um 12 Uhr Mitternacht, als man südlich beilag, erhielt das Schiff eine schwere Sturzsee über das Deck, von welcher ein Theil der Schanzkleidung von beiden Seiten und drei Regelungsstützen [5]) auf der Backbordseite entzwei geschlagen und verloren wurden; gleichzeitig wurde das Deck so leck, daß stark gepumpt werden mußte. Der stürmischen Witterung, contrairen Windes und des strengen Frostes wegen, wurde am 3. Jan. 18... mit einem von der norwegischen Insel Hitteröe an Bord gekommenen Lootsen in den kleinen Hafen Raswag eingelaufen und daselbst des Abends um 5 Uhr der Anker fallen gelassen. Hier wurde das Schiff wieder in segelfertigen Stand gesetzt, um mit erstem günstigen Winde die Reise fortsetzen zu können; allein des strengen Frostes und Eises wegen mußte man daselbst bis zum 24. März verweilen, während welcher Zeit Schiffsführer Jürgens eine Fracht von 708 1/2 Tonnen Heringe, nach Danzig bestimmt, angenommen hatte.

Mit der Einnahme derselben wurde, nachdem der erforderliche Ballast gelosset worden war, am 10. März der Anfang gemacht und den 20. März dieses Geschäft beendet; worauf den 24., nachdem ein Lootse an Bord gekommen, bei einem frischen W. N. W. Winde in See gegangen und den 27. auf der Rhede von Helsingör angelegt wurde. Da das Schiff des Eises wegen hier in großer Noth und Gefahr lag, so wurde es noch an diesem Tage, mit Hülfe der Lootsen, in den Hafen gebracht, woselbst des Abends gegen 10 Uhr der Anker fiel. Selbst im Hafen lag das Schiff nicht ohne Gefahr im Eise bis zum 11. April. An diesem Tage wehete frischer Ostwind. Mittags um 12 Uhr wurde das Schiff vermittelst des ausgefahrnen Wurfankers [6]) aus dem Hafen gebracht, nach der Rhede bugsirt, und der Anker in 6 Faden Tiefe fallen gelassen, worauf Schiffführer Jürgens ein Boot ans Land schickte, welches mit 30 Kisten Früchten zurückkehrte, die als Beiladung angenommen wurden. Den 12. April des Morgens um 4 Uhr wurde bei O. N. O. Wind und schönem Wetter der Anker gelichtet, unter Segel gegangen und des Mittags um 12 Uhr ging der Lootse von Dragoe von Bord. Gegen

3 Uhr Nachmittag wehete ein frischer S. O. und um 4 Uhr bemerkte man viel Eis. Des Abends fing es bei dicker Luft und starkem Froste heftig an zu stürmen: es wurde unter dichtgereeften Marssegeln lavirt [7]) und das Feuer von Folsterborn in S. S. O. nach Muthmaßung 1 Meile entfernt gepeilt. Da nun das Schiff bei dem Hin- und Hersegeln im Eise der größten Gefahr ausgesetzt war, mehrere andere Schiffe auch schon geankert hatten, so wurde des Abends um 10 Uhr, dem genommenen Beschlusse zufolge, der tägliche Anker auf 19 Faden Tiefe fallen gelassen. Während der Schneebuyen wurden abwechselnd das Feuer von Folsterborn und mehrere Schiffe theils vor Anker liegend, theils unter Segel gesehen. Um 12 Uhr Mitternachts erhob sich ein heftiger Sturm, mit Schnee, Frost und hoher See; das Schiff stampfte [8]) und man bemerkte, daß ein anderes Schiff gerade auf das Schiff Lisette trieb. Dies erzeugte die Besorgniß der größten, drohenden Gefahr, welcher zu entgehen und um Schiff und Ladung zu retten, von der Schiffsbesatzung beschlossen wurde, das Ankertau zu kappen. Durch schnelle Ausführung dieses Entschlusses kam man von dem antreibenden Schiffe frei, worauf an einer andern Stelle der Pflichtanker [9]) auf 9 Faden Tiefe und zur bessern Haltung des Schiffes auch noch der Tauanker [10]) am Kabeltaue fallen gelassen wurde. Als am 14. April beide Anker gelichtet wurden, bemerkte man, daß beide Taue vom Eise sehr stark beschädigt waren, denn Tags zuvor war bei dem heftigen Sturme soviel Eis an das Schiff getrieben, daß man das Durchschneiden der Taue befürchten mußte. Nachdem die Anker aufgesetzt waren, wurden Segel beigesetzt und lavirend nach der Ostsee fortgegangen, worauf den 18. April bei einem N. N. W.-Winde Bornholm passirt wurde und am 20. April 11 Uhr Vormittags das Schiff im Danziger Fahrwasser anlangte. — Da durch die große Ueberschwemmung des Weichselflusses die geschlossene Steinschleuße des Fahrwassers von der Stadtseite versandet war, mithin nicht geöffnet werden konnte, so wurde ein Theil der Ladung im Fahrwasser und erst der Rest derselben am 30. April in Danzig gelöscht.

Laut Protocoll des Königl. Commerz-Collegii d. d. Danzig, den 1. Mai 18... erfolgte auf Antrag des Schiffsführers Jürgens eine gerichtliche Besichtigung und Würdigung der Schäden des in der Motlau liegenden Schiffes durch die in Eid und Pflicht stehenden Sachverständigen, und sie gaben den Befund dahin ab, daß von dem täglichen Tau [11]) nur ein etwa 20 Faden langes Ende vorhanden und der übrige Theil dieses $12^1/_2$ Zoll starken und angeblich 105 Faden langen Taues, nebst dem täglichen Anker, der Tonnenboje und dem Boireep [12]), nach Anzeige des Capitains, durch Kappen verloren gegangen sei; ferner, daß das 120 Faden lange 13 Zoll starke Pflichttau in einer Länge von 60 Faden stark schamvielt [13]) sei. Die in der Verhandlung vom 31. Mai von Seiten des Capitains erwähnte Beschädigung des Schiffes an den Seiten besteht darin, daß 3 Stützen auf der Backbordseite nebst der Schanzkleidung gebrochen sind, welches von einer Sturzsee herrühren soll. Die Instandsetzungs- und Wiederanschaffungskosten der verloren gegangenen Gegenstände wurden, nach Abzug des noch vorhandenen, auf 25 Thlr. 25 Sgr. taxirten Endes Ankertau auf ..... ℔ 744. 10 ßl. der Werth des Schiffes Lisette in beschädigtem Zustande aber auf ..... ℔ 3364. 28 ßl. gewürdigt.

Digitized by Google

Unter Einreichung aller Havariepapiere ist durch den Schiffsabrechner Herrn ..... in Danzig in Uebereinstimmung mit den Herren Ladungs- und Rhederei-Interessenten von dem unterzeichneten vereideten Dispacheur die Aufmachung der Dispache gefordert und dieselbe nach der Schlußrechnung des Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii d. d. Danzig, d. 11. Juni und den gerichtlich anerkannten Belegen aufgemacht worden, wie folgt:

A) Nachweisung und Berechnung des Schadens und der Kosten.		Havarie grosse.			Partic. Havarie.		
		ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
1) für ein Ankertau von 12 S℔ 1 Lies℔ à 4 1/6 ℛ pr. Stein	ℛ 502. 2. 6.						
für ein Boireep	„ 20. 13. 7.						
für eine Leine von 15 und eine desgl. von 12 Garn	„ 4. —. —.						
Lt. Rechnung des Reepschlägers v. 11. Mai [14])	ℛ 526. 16. 1.						
Hiervon ab: 1/3 neu für alt ℛ 175. 15. 4. der Werth des erübrigten Endes Tau . . . . . „ 25. 25. —.	„ 201. 10. 4.	325	5	9			
2) für ein Schiffsanker von ca. 900 ℔, laut Rechnung des Schmieds vom 8. Mai . . .	ℛ 149. —. —.						
Nach gesetzlichen Bestimmungen [15]) ist von Gegenständen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, 1/3 neu für alt in Abzug zu bringen. Da dies aber bei einer solchen Eisenmasse, wie die Anker sind, in einer langen Reihe von Jahren nicht denkbar ist, so wird dieser Betrag, zumal es nicht gewiß, ob ein ganz neues erkauft worden, auch hier unverkürzt in Havarie grosse aufgenommen		149	—	—			
3) für eine Boie mit Eisen beschlagen, lt. Rechnung des Blockmachers vom 9. Mai	ℛ 6. —. —.						
ab 1/3 neu für alt . .	„ 2. —. —.	4	—	—			
Die unter 1 bis 3 aufgeführten Posten sind allerdings als Havarie grosse anzusehen, indem das Kappen zur Abwendung des Schadens, der durch das besorgte Antreiben des treibend gewordenen Schiffes dem Schiffe „Lisette" und dessen Ladung drohete, ausgeführt wurde. Es können daher auch nicht die §§. 1911 ff. des A. P. L. R. [16]) hier in Anwendung kommen, weil der Schaden nicht durch das Antreiben oder Ansegeln selbst verursacht wurde, sondern eben um diesem zu entgehen. Auch ist nicht							
Transport	ℛ	478	5	9			

	Havarie grosse			Partic. Havarie.		
	℔	ßℊ	₰	℔	ßℊ	₰
Transport . . . . ℔	478	5	9	—	—	—
erwiesen, daß der antreibende Schiffer das Antreiben selbst verschuldete, wodurch er für den durch das Kappen entstandenen Schaden verantwortlich würde, ebensowenig, daß ein solches Antreiben eingetreten wäre. Das Kappen erfolgte also aus gegründeter Besorgniß und vernünftigem Vorsatz, woher §§. 1785 u. 1788 des A. P. L. R. in ihren Bestimmungen anwendbar sind [17]).						
4) für 3 eichene Regelungsstützen ℔ 2. 15. —.						
„ 2 fichtene Dielen z. Schanzkleidung, Pech u. Theer „ 1. 25. —.						
„ Arbeitslohn u. Meistergebühr „ 3. 6. —.						
				7	16	—
lt. Rechng. des Zimmermeisters v. 9. Mai						
5) Taxirter Schaden am Pflichtankertau				88	—	—
Die Schäden, welche durch Schamvielage am Pflichtanker- und Kabeltau, so wie die, welche an der Schanzkleidung und den Regelungen entstanden sind, sind nach §. 1789 [18]) als zufällige Schäden zu betrachten und gehören allein vor die Assecuradeure des Schiffes.						
6) An das Königl. Commerz- u. Admiralitäts-Collegium für Aufnahme des Protestes, der Verklarung, der Besichtigung, Revision und Vorlegung der Belege, Anfertigung der Schlußrechnug und Ausfertigung derselben, nebst den übrigen Verhandlungen . . . ℔	30	12	9			
7) Zinsen auf vorstehende, Nr. 1 — 4 u. 6 in Havarie grosse berechnete ℔ 508. 18. 6. auf die Zeit vom 15. Juni 18..., an welchem Tage die Schlußrechnung des königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig ausgestellt ist, bis 15. Dec. a. c., wo die Sache durch Einziehung der Havarie grosse-Beiträge von der Ladung beendigt sein kann, 6 Mt. à ½ % pr. Mt. . . . ℔	15	7	9			
8) An das königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium für die Revision und Confirmation, so wie Vorlegung der Dispache an die Interessenten . . . . . ℔	19	—	—			
9) Für die Anfertigung der Dispache das bestimmte ½ %. [19]) . . . . . ℔	30	23	—			
10) Stempelpapier und Copialien für die 3malige Ausfertigung derselben. . . . . ℔	2	25	—			
11) Für das Einsammeln der Belege, Einziehung der Havarie grosse-Beiträge, und sonstige Bemühungen in dieser Havarieangelegenheit, laut Rechnung des Herrn N. N. . . . . ℔	8	—	—			
12) Porto für Versendung der Dispache nach dem Versicherungsorte . . . . . ℔	—	26	—			
℔	585	10	3	95	16	—

B) Nachweisung und Berechnung des contribuirenden Capitals.

a) Die Ladung.

Sie bestand in 708½ Tonnen Heringe und 30 Kisten Früchte, die hier nach gesetzlicher Vorschrift nach dem contanten Marktpreise zur Zeit der Lossung nach Abzug aller Kosten, mit Ausschluß der Seefracht, zu contribuiren haben [20]).

1) 104 Tonnen Heringe, gez. H. U., verkauft lt. Verkf. R. vom 1. Mai, an N. & Co. in Danzig, mit einem Netto-Product von	℔ 261. 23.	
Hierzu die nicht in Abzug zu bringende Seefracht	„ 78. 7.	℔ 340. —.
2) 52 Tonnen do., gez. H., verkauft an Dieselben für	℔ 130. 26.	
Hierzu die in Abzug gebrachte Seefracht	„ 39. 4.	„ 170.
3) 52 Tonnen do., gez. E. F., an Dieselben, für	℔ 130. 26.	
Hierzu die in Abzug gebrachte Seefracht	„ 39. 4.	„ 170. —.
4) 104 Tonnen do., gez. O. und E. D., an Dieselben, für	℔ 261. 23.	
Hierzu Seefracht	„ 78. 7.	„ 340. —.
5) 90 Tonnen do., gez. J. M. / 7 „ do. „ L. M. / 3 „ do. „ M. M. / 3 „ do. „ S. M., 103 Ton. verkauft an Dieselb. für Seefracht	℔ 259. 7. / „ 70. 23.	„ 330. —.
6) 225 Tonnen do., mit div. Marken, an Dieselben verkauft für	℔ 591. 8.	
Hierzu Seefracht	„ 178. 22.	„ 770. —.
7) 58½ Tonne do., mit div. Marken, verkauft an Herrn N. N. in Danzig, für	℔ 147. 5.	
Hierzu Seefracht	„ 42. 25.	„ 190. —.
8) 20 Kisten Apfelsinen und 10 Kisten Citronen, Werth lt. Aufgabe		„ 170. —
		℔ 2480. —

b) Das Schiff

ist laut gerichtlichen Taxations-Protocolls des königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegiums, d. d. Danzig, den 1. Mai 18... von den vereinigten Sachverständigen im beschädigten Zustande geschätzt [21]) auf 3364 ℔ 28 ßK, wofür hier eingebracht werden | ℔ 3365. —.

Digitized by Google

c) Die Frachtgelder.

Die reine Fracht, excl. Havarie ordinaire und Kaplaken, beträgt nach eingereichten Manifest und Connossamenten . . . . ℔ 473. 22. 8.

Hiervon sind nach gesetzlicher Vorschrift in Abzug zu bringen: die Schiffsführer- und Volksheuer für diese Reise [22]). — Selbige beträgt nach der eingereichten Musterrolle pr. Monat:

Für den Steuermann	℔	20. —.
„ „ Bootsmann	„	12. —.
„ 2 „ Matrosen à 10 ℔	„	20. —.
„ den Jungmann	„	7. 15.
„ 2 Jungen à 5 ℔	„	10. —.
Hierzu die Heuer für den Schiffsführer, da dieselbe nicht aufgegeben worden, nach gesetzlicher Vorschrift $^1/_2$ mehr als die des Steuermannes, also pr. Monat	„	30. —.
	℔	99. 15.

Lt. Verklarung wurde am 10. März 18... in Raswag mit der Beladung des Schiffes der Anfang gemacht, und den 30. April wurde dasselbe in Danzig entlosset, macht $1^2/_3$ Monat à $99^1/_2$ ℔ pr. Mt. . . . . „ 165. 25. —.

Bleiben übrig . . . . . ℔ 307. 27. 8.

welche hier eingebracht werden mit . . ℔ 310. —. —.

Wiederholung.

Werth der Ladung	℔	2480. —.
Werth des Schiffes	„	3365. —.
Nettoertrag der Fracht	„	310. —.
Contribuirendes Capital . . .	℔	6155. —.

Auf ℔ 6155. —. sind zu vertheilen 585 ℔ 10 ßℊ 3 λ, mithin kommt auf jedes Hundert 9 ℔ 15 ßℊ 4 λ. — Daher haben zu contribuiren:

Herren N. & Co. in Danzig für 650 To. Heringe von	℔	2120. —.	mit	℔	201. 19. 1.
Herr N. N. daselbst „ $58^1/_2$ do.	„	190. —.	„	„	18. 2. 2.
Herr . . . . . für 30 Kisten Früchte	„	170. —.	„	„	16. 5. 1.
Die Rhederei für das Schiff	„	3365. —.	„	„	320. 1. 6.
Dieselbe für den Nettoertrag der Fracht	„	310. —.	„	„	29. 14. 6.
	℔	6155. —.	mit	℔	585. 12. 4.

Da aber nur aufzubringen sind . . . . . „ 585. 10. 3.

so bleiben . . . . . ℔ —. 2. 1.

welche den See-Armen zu überweisen sind.

Königsberg, den 1. Decbr. 18....

N.... N....
vereideter Dispacheur.

Digitized by Google

Erläuterungen zu vorstehender Dispache.

1) Feuer, soviel wie Leucht- oder Feuerthurm, auch Blöse genannt, bestimmt, den Schiffern anzuzeigen, wo sie sich befinden.

2) Peilen, soviel wie abmessen, untersuchen, beobachten. Z. B. den Grund peilen, d. i. die Tiefe desselben mit dem Senkblei ermitteln; — das Land peilen, d. i. die Lage desselben mit dem Peilcompaß untersuchen und bestimmen, u. s. w.

3) Ein Segel reefen heißt es einbinden und dadurch kleiner machen, so daß nur ein Theil desselben dem Winde ausgesetzt bleibt.

4) Eine Stürz- oder Sturzsee ist eine Welle, die sich an der Seite oder hinten gegen das Schiff bricht und über dasselbe hinschlägt.

5) Regelungs- (auch Regelings-) Stützen sind hölzerne, zuweilen auch eiserne Stützen, welche verbunden mit darüber liegenden hölzernen Riegeln das Geländer um den Bord eines Schiffes bilden. — Schanzkleidung oder Schanzkleid ist ein ungefähr 4 Fuß breites Tuch, welches die äußere Seite der Regelingsstützen bedeckt, und theils als Zierrath, theils als Blende dient.

6) Der Wurfanker dient dazu, das Schiff auf einem Flusse oder in einem Hafen fortzubringen. Er wird deshalb mit dem Boote in eine hinlängliche Entfernung vom Schiffe gebracht (ausgefahren) und ausgeworfen; hierauf wird das Tau, an welchem der Anker befestigt ist, wieder eingewunden, so daß derselbe dem Schiffe zu einem festen Punkte dient, nach welchem zu sich dasselbe fortbewegt.

7) Ein Schiff lavirt, wenn es so segelt, daß es bald auf der einen, bald auf der andern Seite nahe bei dem Winde segelt. Dieser letztere Ausdruck will sagen, daß das Schiff den Wind nicht von der Seite, sondern in einer schiefen Richtung von vorn bekommt.

8) Ein Schiff stampft, wenn die Wellen das Vorder- oder Hintertheil desselben in die Höhe heben und es wieder sinken lassen. Die Masten, so wie alle Verbindungen des Schiffes leiden dadurch außerordentlich.

9) Der Pflichtanker oder Hauptanker ist der größte und schwerste der Anker, der aber nur im äußersten Nothfalle angewendet wird.

10) Tauanker, auch Tey- oder Teuanker, ist derjenige Anker, welcher angewendet wird, wenn das Schiff vor Anker liegt, um dem bereits ausgeworfenen Anker eine Erleichterung zu verschaffen. Besonders geschieht dies zur Zeit der Ebbe und Fluth (holländisch Ty, — daher Teyanker), damit das Schiff nicht herumschwingt, welches erfolgt, wenn es nur vor einem Anker liegt.

11) Tägliches Tau ist das zu dem täglichen, d. i. gewöhnlichen Anker gehörige Tau.

12) Boje, Boie oder Boye ist ein aus Holz oder Kork gefertigtes Zeichen, gewöhnlich eine Tonne, welches auf dem Wasser schwimmt, und mit einem Tau, dem sogenannten Boireep, an den Anker befestigt ist, damit man weiß, wo derselbe liegt.

13) Schamvielen (vom holländ. schamvylt) heißt durch Reiben beschädigen.

14) Reepschläger (von Reep, soviel wie Tau) heißt der Verfertiger von Tauen, Leinen und Garnen aller Art.

Digitized by Google

15) Das Allg. Pr. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1855 sagt: „Schiffsprovisionen, Geräthschaften oder andere zur eigentlichen Ladung nicht gehörige Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Ortes, wo sie wieder angeschafft werden müssen, geschätzt, jedoch werden bei Geräthschaften und solchen Sachen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, nur zwei Drittel dieses Werthes in Anrechnung gebracht."

16) Die §§. 1911 bis mit 1933 behandeln die Art und Weise der Regulirung des durch An- und Uebersegeln entstandenen Schadens. Der Hauptinhalt derselben ist, daß der Schaden von beiden Schiffen gemeinschaftlich zu tragen, wenn keinem Theile ein grobes Verschulden zur Last fällt; im gegentheiligen Falle hat der schuldige Theil den Schaden allein zu tragen und beziehentlich zu ersetzen. Den Schaden selbst bezeichnet das Gesetz als Particular-Havarie. — Da der im vorliegenden Falle entstandene Schade nicht durch das Ansegeln selbst, sondern nur durch die Maßregeln herbeigeführt worden, welche zur Abwendung der möglicherweise dadurch entstehenden Gefähe absichtlich ergriffen worden sind, so ist derselbe allerdings als Havarie grosse anzusehen.

17) Diese Paragraphen lauten: „Alles was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung und Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird, ist für große oder extraordinaire Haverei zu achten." — „Ferner, wenn zur Rettung des Schiffes oder Gutes, Masten, Segel, Stangen, Anker oder andere Schiffsgeräthschaften absichtlich gekappt, geschlitzt, verschliffen oder sonst beschädigt oder über Bord geworfen werden" ꝛc.

18) Dieser Paragraph lautet: „Schäden, welche zwar bei Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Gefahr, aber durch bloßen Zufall, oder durch Jemandes Schuld entstanden sind, können nicht zur großen Haverei gerechnet werden."

19) Dieses ½ Procent ist berechnet von ℔ 6155. —., dem Betrage des contribuirenden Capitals.

20) Vgl. S. 716.

21) Vgl. S. 715, erste Anmerkung.

22) Vgl. S. 715, dritte Anmerkung.

Wir lassen ferner eine General-Dispache folgen, welche neben der Havarie grosse, auch die particulare Havarie sowohl am Schiffe, als auch an der Ladung behandelt. Um Raum zu ersparen, geben wir jedoch die die Dispache einleitende Geschichtserzählung nur im Auszuge.

Das Schiff „die Hoffnung," Capit. Jacob Gleitsmann, ging am 11. Nov. 1834 mit einer Ladung Salz, nach Danzig bestimmt, von Liverpool ab. — Am 13. Nov., Morgens 6 Uhr fing es an, bei starkem Seegange, sehr aus Norden zu wehen. Das Schiff arbeitete stark und als man bemerkte, daß es Wasser machte, wurden sogleich die Pumpen in Bewegung gesetzt. Um 1 Uhr Mittags desselben Tages hatte der Sturm und auch das Leck zugenommen, und es wurde, nach gehaltenem Schiffsrathe beschlossen, zur Rettung von Schiff, Ladung und Mannschaft nach dem nächsten Hafen abzuhalten, was auch sogleich in Ausführung gebracht ward. — Durch wiederholtes Peilen bei den Pumpen wurde um 2 Uhr Nachmittags befunden, daß das Wasser dieselben überwältige. Nach nochmaligem Schiffsrathe wurde daher beschlossen, einen Theil der Ladung zu werfen, weshalb der Capitain die

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Luken öffnen ließ und der Mannschaft befahl, Salz über Bord zu werfen. Nachmittags 5 Uhr fing sich der Leck, in Folge wiederholten Pumpens, zu vermindern an, so daß mit dem Werfen des Salzes sofort aufgehört wurde. — Nach Greenock, wohin sie gehen wollten, konnten sie wegen widrigen Windes nicht kommen; sie mußten deshalb nach Lochryan steuern, wo sie am 14. Nov. 1 Uhr Nachm. ankamen und bei Cairn Ryan auf 7 Faden Wasser ankerten; auch hier mußte das Pumpen fortgesetzt werden. — Wegen Mangel an Mitteln und Anstalten zur Reparatur versegelte Cap. Gleitsmann nach Greenock am 19. Nov. und kam am 21. Nov. daselbst an.

Das Schiff ist hierauf von gerichtlich ernannten Sachverständigen untersucht worden; die Kosten der Ausbesserung sind von ihnen auf £. 652. 17 s. $3^1/_2$ d. geschätzt und das Quantum des geworfenen Salzes zu 50 engl. Tons angenommen worden.

Zur Bestreitung der Unkosten hat Cap. Gleitsmann einen Bodmereibrief pr. 761 £. 12 s. unterm 13. Januar 1835, an die Ordre von James Smith & Son ausgestellt, in welchem die Kosten des Documents mit £. 1. 1 s. —., so wie Bodmerei-Prämie à 20 % mit £. 126. 18. 8. eingerechnet sind. — Dieser Bodmereibrief ist lt. Quittung des Herrn N. N., welcher sich durch den Besitz desselben und vollständiges Indossament legitimirt, am 10. März zum Course von 208 ßK mit 5280 ℔ 12 ßK 9 ₰ bezahlt worden.

Nach einem unterm 12. März von dem königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio aufgenommenen Seeprotest hat Cap. Gleitsmann am 31. Januar Greenock verlassen, ist am 11. März in Neufahrwasser angekommen, an den folgenden Tagen ist die Ladung gelosset, und am 16. März ist das Schiff leer geworden. Die gerichtliche Taxe desselben am 15. Mai ist auf 19577 ℔ 22 ßK ausgefallen.

Der Werth der Ladung beträgt lt. producirter Original-Einkaufsrechnung:

723 Tons à 10 s.	£.	361.	10. —.
Div. Unkosten	„	151.	15. 11.
	£.	513.	3. 11.
Commission $2^1/_2$ %	„	12.	16. 7.
	£	526.	—. 6.
à 208 ßK.	℔	3647.	3. 2.

Da das Salz Eigenthum des Rheders ist, so ist dafür keine Fracht am Abladeorte Liverpool bestimmt, sie ist daher durch Taxation festzustellen.

Ermittelung und Vertheilung der Kosten.

(Siehe Beilage.)

Digitized by Google

Feststellung der contribuirenden Beträge.

1) Die Ladung[8]), bestehend in 723 Tons Salz, beträgt lt. Factura incl. Kosten u. Provision £ 526. —. s. 6 d., oder zum Course von 208 ſ% . . Pr. Ct. ℔ 3647. 3. 2.

Davon sind geworfen worden:
50 Tons à 2240 ℔ engl. = 25 Last preuß.
(à 4050 ℔ preuß.) à $17^5/_6$ ℔ . ℔ 445. 25. —.
ab Sundzoll, Fracht,
Löschungs- und Ablieferungskosten . . . . . „ 132. 15. —. ℔ 313. 10. —.

Hierzu 673 Tons, der behalten gebliebene Theil der Ladung, nach dem Facturabetrag, nach dem Verhältniß 723 Tons : 623 Tons = 3647. 3. 2. : x . . . . . „ 3394. 27. 4.

℔ 3708. 7. 4.

angenommen mit . . ℔ 3710. —. —.

2) Das Schiff[9]), lt. gerichtlicher Taxe, wie weiter oben bemerkt, geschätzt auf ℔ 19577. 12. —. angenommen mit . . . . . „ 19580. —. —.

3) Die Fracht[10]): 723 Tons à 8 Schill. Sterl. pr. Ton, £ 180. 15. —.

zum Course von 208 ſ% . . ℔ 1253. 6. —.
ab des Schiffsführers und des Schiffsvolkes ganze Heuer für $4^1/_6$ Mt. à 155 ℔ . . . . . „ 651. —. —.

℔ 604. 6. —.

angenommen mit . . „ 600. — . —.

Summe der contribuirenden Beträge . . ℔ 23890. —. —.

Auf diesen Betrag vertheilt die Havarie grosse von ℔ 2140. 16. 4. giebt auf jedes Hundert $8^{24}/_{25}$, mit Buchstaben Acht und Vier und Zwanzig Fünf und Zwanzigstel Procent.

Vertheilung.

Demnach haben zu contribuiren:

die Ladung	für ℔ 3710. —.	mit ℔	332.	12.	6.
das Schiff	„ „ 19580. —.	„ „	1754.	11.	—.
die Fracht	„ „ 600. —.	„ „	53.	22.	10.
	℔ 23890. —.	mit ℔	2140.	16.	4.

Danzig, den ..... 1835.

N. N.
Dispacheur.

Digitized by Google

Erläuterungen zu vorstehender Dispache.

1) Die Kosten der Reparatur des Schiffes können, da der Schaden nicht absichtlich herbeigeführt worden, sondern zufällig ist, nur als particulare Havarie desselben gelten (vgl. S. 705 unter 8). Nach §. 1856 des A. Pr. Landr. Th. II. Tit. 8. sind diese Kosten durch Sachverständige festzusetzen und werden auch nur bis zu diesem Betrage anerkannt. Hier sind sie (vgl. S. 729) auf £. 652. 15. 3½ geschätzt, haben aber in Wahrheit nur £. 273. 12. 6. betragen, daher sie auch zum Vollen in Ansatz kommen.

2) Dockspesen. — Unter Docks (franz. und engl. docks) versteht man gemauerte Bassins in Häfen oder an Schiffswerften, welche zur Aufnahme von Schiffen bestimmt sind. Man unterscheidet nasse Docks (engl. wet docks), und trockene Docks (engl. dry docks). Beide Gattungen sind mit Thüren versehen, durch welche man die Schiffe mit der Fluth einläßt, und es bleiben sodann die Schiffe in ersteren fortwährend flott; aus letzteren läßt man das Wasser entweder mit der Ebbe wieder herausgehen oder man pumpt es aus, so daß die Schiffe trocken zu liegen kommen, und auf diese Weise untersucht und reparirt werden können. — Die Dockspesen sind Folge der Reparatur des Schiffes, und gehören daher zur particularen Havarie desselben. — Die Lichterfahrzeuge sind nicht sowohl zur Entladung des Schiffes als vielmehr zur Aufbewahrung des Salzes während der Reparatur des Schiffes benutzt worden (im Ganzen 9 Lichter, jeder durchschnittlich 26 Tage, zu einem durchschnittlichen Lohn von 14 s. pr. Tag), daher fällt der Lohn für diese Fahrzeuge der Ladung allein zur Last.

3) Die mit dem Ein- und Auslaufen im Nothhafen, mit dem Löschen und Wiederverladen des Salzes verbundenen Kosten gehören nach S. 705 unter 8 ebenfalls in Havarie grosse. Ebenso die Unkosten für Seeprotest, Besichtigung, Havarie-Rechnung ꝛc., wie sich leicht von selbst ergiebt. — Die Zahlung an den Capitain von £. 65. —. wurde zurückgewiesen, da die Verwendung dieses Geldes in der Havariesache nicht bescheinigt war.

4) Zur Bestreitung der Unkosten im Belaufe von £. 633. 12. 4. hat der Capitain eine gleiche Summe auf Bodmerei (vgl. §. 567) aufgenommen. Die Kosten und Prämie darauf betragen £. 127. 19. 8. und gehören nach S. 706 unter 12 ebenfalls unter Havarie grosse. Vertheilt werden sie nach dem Verhältnisse des Antheils, den die in der Havarie Betheiligten am obigen Betrage von £. 633. 12. 4. haben.

5) Unterhalt und Heuer des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, insofern der Betrag der letzteren durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird, gehören zur Havarie grosse. (A. Pr. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1826.) — Nach der Musterrolle hat sich die Volksheuer incl. der Gage des Capitains auf 155 ℔ pr. Mt., also auf 5 ℔ 25 ßℊ täglich belaufen. — Beköstigung des Capitains und der Mannschaft ist auf 5 ℔ 20 ßℊ pr. Tag, also Heuer und Beköstigung auf 11 ℔ 25 ßℊ geschätzt werden. Am 14. Nov. lief das Schiff in den Stanraer Hafen ein; am 31. Decbr. 1834 war dasselbe in Greenock segelfertig, daher ist die hier in Betracht kommende Zeit auf 47 Tage zu bestimmen. Statt der in Rechnung gebrachten £. 81. 8. 1. oder à 208 ßℊ = ℔ 564. 12. kommen daher nur 11 ℔ 25 ßℊ × 47 = ℔ 556. 5. in Havarie grosse und es werden ℔ 8. 7. 1. zurückgewiesen.

6) Nach §§. 1861 u. 1862 des A. Pr. L. R. a. a. O. wird der Werth verlorner (also geworfener) Waaren nach dem contanten Marktpreise am Löschungsorte zur Zeit der Löschung angeschlagen. Davon sind jedoch die kleine Havarie, die Ausladungskosten und andere Ungelder (die Fracht ausgenommen) abzuziehen, welche von der Waare,

wenn sie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müssen. Von dieser Bestimmung weicht unsere Dispache ab, nach einer Disposition des Danziger Statut-Gesetzes, wonach das geworfene und verdorbene Gut nach dem Preise zu rechnen ist, den es gegolten hätte, wenn es wohlbehalten angekommen wäre.

7) Die Summe sämmtlicher in Rechnung gebrachten Unkosten beläuft sich auf ℛ 6488. 11. 11., welche aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt ist:

Zurückgewiesene Posten	ℛ 549. 27. 11.
Havarie grosse	„ 2139. 23. 5.
Part. Havarie des Schiffes	„ 2502. 29. 9.
Part. Havarie der Ladung	„ 1295. 20. 10.
	ℛ 6488. 11. 11.

Das zur Havarie grosse contribuirende Capital betrug, lt. der später folgenden Aufstellung 23890 ℛ und giebt nach der Proportion 23890 : 100 = 2139. 23. 5 : x einen Betrag von 8 ℛ 28 sgl $8\frac{1174}{2389}$ ₰, welcher der bequemen Rechnung halber zu $8^{24}/_{25}$ % angenommen wird. Es geben aber $8^{24}/_{25}$ % von 23890 ℛ einen Betrag von 2140 ℛ 16 sgl 4 ₰, also gegen den eigentlichen Betrag der Havarie grosse ein Plus von 22 sgl 11 ₰, welches, wie dies gebräuchlich ist, der örtlichen Armen-Casse überwiesen wird.

8) Nach dem oben angeführten Danziger Statut-Gesetze ist, da sich das Unglück so kurze Zeit nach dem Auslaufen aus dem Hafen von Liverpool ereignete, bei Ermittelung der zur Havarie grosse contribuirenden Beträge, die behaltene Waare nach dem Einkaufspreise nebst Unkosten angeschlagen, die geworfene aber nach dem Preise gerechnet worden, den sie gegolten hätte, wenn sie behalten geblieben, jedoch unter Abzug der Unkosten und der Fracht, weil nach demselben Gesetze die Fracht zum Vollen contribuirt.

9) Vgl. S. 715, Anm. 1.

10) Vgl. S. 715, Anm. 3.

---

§. 566.

Die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgemachte Dispache ist für die Betheiligten vorläufig verbindend. Tritt jedoch der Fall ein, daß einer derselben mit der Regulirung nicht zufrieden ist, so ist die Beschwerde darüber bei der competenten Behörde anzubringen, und deren Entscheidung zu erwarten. Findet dieselbe die Beschwerde begründet, so ist die Dispache ihrer Entscheidung gemäß abzuändern. — Wenn die Interessenten die Dispache anerkennen, oder solche in Folge richterlicher Entscheidung festgestellt ist, so haben dieselben die sie treffenden Beiträge zu leisten, und können dazu nöthigenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden. Dem Schiffer steht wegen Bezahlung der Havarie grosse von Seiten der Interessenten ebenso ein Retentionsrecht an der Waare zu, wie wegen Bezahlung der Fracht, denn im Connossamente oder in der Certepartie verpflichtet er sich zur Ablieferung der Waare „gegen Bezahlung der Fracht und der Havarie nach der Seeordnung" (contre le paiement du fret et des avaries suivant les us et coutumes de la mer; on paying freight and average). — Zum Schlusse dieses Capitels geben wir noch das Formnlar eines Havarie-Certificats, wie sie in Nord-Amerika und in England den Betheiligten über die Regulirung der Havarie zugefertigt werden.

Digitized by Google

General-Average.

In the case of the *Bremen Barque Charlotte, Hohorst,* Master, bound from *Bremen* to *New-York,* experienced severe gales, sustained much damage, bore away and put into *Lisbon* for repairs,

The General-Average charges have been apportioned by the Subscriber, according to the usage of this port; the amount thereof is . . . . . Dolls. 3014. 35.

The vessel estimated at		Dolls. 12000. —.
Cargo at		„ 26312. —.
Fréight at $^1/_2$		„ 1218. —.
Being $ $7^{626}/_{1000}$ per cent.	Sum to contribute	Dolls. 39530. —.

Of the Cargo above mentioned, Messrs. *H. Gebhard & Co.* of this city had on board said vessel on the voyage aforesaid,

Two Cases Merchandises ⩕ № 331. 332.

estimated at Dollars 140; and the proportion of General-Average charges due thereon, at $ 7, 626 per cent is Dolls. 18. 68.

Certificate . . . . . „ —. 50.

Dolls. 19. 18.

New-York, Aug. 4th 1838.

A. B. Parish,
Insurance Broker, & Notary Public.

Digitized by Google

§. 567.

Wenn ein Schiffer durch erlittene Havarie genöthigt ist, in einen Nothhafen einzulaufen, so muß er auf Mittel und Wege bedacht sein, sich die nöthigen Gelder zur Bestreitung der dadurch erwachsenden, nach Umständen oft sehr bedeutenden, Unkosten zu verschaffen. Der erste und einfachste Weg ist natürlich der, daß er seine Rheder oder die Ladungsinteressenten darum angeht; allein die Herbeischaffung der Gelder auf diese Weise ist in den meisten Fällen mit großem Zeitverluste verbunden, und kann deshalb nur selten eingeschlagen werden. Der Schiffer kann ferner einen Theil der Ladung verkaufen, — oder er kann für Rechnung seiner Rheder die benöthigten Gelder mittelst auf sie gezogener Wechsel aufnehmen, — oder endlich kann er Schiff und Ladung oder eins von beiden verpfänden, um auf diese Weise seinen Bedarf an Geldmitteln sich zu verschaffen. Welchen dieser Wege der Schiffer einzuschlagen hat, darüber sind die gesetzlichen Bestimmungen verschieden; der Verkauf eines Theiles der Ladung dürfte indeß nicht zu leicht zu wählen sein. Welches aber auch die Art und Weise sei, auf welche sich der Schiffer Geld verschafft, immer ist Hauptbedingung dabei, daß er dasselbe nicht in seinen Privatnutzen verwendet, sondern daß das Wohl des Schiffes und der Ladung die Aufnahme von Geldern gebieterisch gefordert habe. — Wir haben es für unsern Zweck nur mit der letztern Art der Gelderhebung, unter Verpfändung des Schiffes und der Ladung oder des einen dieser Gegenstände zu thun. Man bezeichnet dieselbe mit dem Namen Bodmerei*) (franz. bomerie, gewöhnlicher aber contrat à la grosse**); engl. bottomry); der Vertrag über ein solches Darlehn (prêt à la grosse; bottomry-loan) an den Schiffer heißt Bodmerei-Vertrag (contrat à la grosse; bottomry contract) und die Urkunde darüber Bodmerei-Brief, auch wohl Bielbrief***) (contrat à la grosse; bottomry-bond). Der Darleiher heißt Bodmereigeber (donneur oder prêteur à la grosse; lender on bottomry), — der Empfänger Bodmereinehmer (emprunteur, preneur à la grosse; borrower on bottomry).

Das Wesen des Bodmerei-Vertrags beruht darin, daß der Gläubiger ein Darlehn gegen eine bedungene Prämie (prime de grosse, profit maritime; premium) in der Art giebt, daß dafür entweder Schiff oder Ladung oder beide haften; und wenn die Gegenstände zu Grunde gehen, der Darleiher den Anspruch auf sein Capital und die Prämie verliert, der Schuldner aber bei glücklicher Ankunft der Gegenstände am Bestimmungsorte Capital und die bedungene Prämie bezahlt, und wenn Einiges gerettet wurde, der Gläubiger darauf Ansprüche erhält. — Diese Definition trifft hauptsächlich den Fall, wo der Schiffer im Nothhafen Gelder aufzunehmen gezwungen ist, und diese Art des

*) Der Ausdruck Bodmerei ist abgeleitet von dem flamändischen Worte Bome (engl. bottom) soviel wie der Kiel, der Boden des Schiffes. Ursprünglich wurde nur letzterer verpfändet (verbodmet) und erst später gab man der Verpfändung eine weitere Ausdehnung. — In England bezeichnet contract of bottomry nur den Vertrag über ein Darlehn unter Verpfändung des Schiffes; der Vertrag über ein solches unter Verpfändung der Güter heißt respondentia.

**) Eigentlich contrat à la grosse aventure, weil der Darleiher die Gefahren und Zufälle der See (les aventures de mer) übernimmt.

***) Ueber die eigentliche Bedeutung des Wortes Bielbrief vgl. S. 663. — Surland (Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hannover 1750, §. 304) gebraucht dafür Kielbrief, welcher Ausdruck dem Begriffe allerdings besser entspricht.

Digitized by Google

Darlehns ist Bodmerei im eigentlichen und gegenwärtigen Sinne des Wortes. — Viel Aehnlichkeit damit hat indeß ein anderer Fall, wenn nämlich Jemand, der eine Unternehmung in Waaren über See machen will, und dem es an dem nöthigen Gelde dazu fehlt, solches in der Art und Weise von einem andern borgt, daß der Darleiher des Geldes dasselbe nur im Falle der glücklichen Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte zurückfordern kann *). Diese Gattung des Handels, welche man übrigens in England ebenfalls mit dem Namen respondentia bezeichnet, wird heutzutage immer seltener, da an die Stelle des baaren Geldes der weiter ausgebildete Credit getreten ist. In beiden Fällen haftet der Schuldner für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur mit dem verpfändeten Gegenstande, also nicht persönlich; nur dann, wenn durch seine Schuld die Erfüllung des Contracts unmöglich wird, ist er persönlich verantwortlich. Wegen der Gefahr, welche der Darleiher des Geldes in beiden Fällen übernimmt, empfängt derselbe eine Vergütung oder Prämie, bei deren Feststellung die gewöhnlichen (landesüblichen) Zinsbeschränkungen nicht eintreten **). — Wir haben es für unsern Zweck nur mit der Bodmerei im eigentlichen Sinne des Wortes zu thun.

Der Schiffer, welcher in einem Nothhafen Geld aufnehmen muß, kann, wenn ihm sonst keine anderen Mittel zu Gebote stehen, sich solches zu verschaffen, die ihm anvertrauten Gegenstände so verpfänden, daß der Darleiher des Geldes die Seegefahr trägt. — Dieses Recht sprechen ihm unter andern Seegesetzen zu: Hanseat. Seerecht, Tit. VI. Art. 2. — Allg. Pr. Landr., Th. II. Tit. 8. §. 2379. — Code de Commerce, Liv. II. Tit. IX. — Holl. Handelsgesetzb. B. II. Tit. VIII. — Span. Handelsgesetzb. Artt. 644 und 826. — Dagegen hat er nach eben diesen und andern Gesetzen nicht das Recht, Bodmerei zu schließen am Wohnorte seiner Rheder oder wenn er, wie sich das Hanseatische Seerecht a. a. O. Art. 2 ausdrückt, ihrer mächtig ist, d. h. mit ihnen verhandeln kann, ausgenommen für sein Part am Schiffe ***). — Auch darf er, wie bereits erwähnt, zur Schließung von Bodmerei nur erst dann verschreiten, wenn ihm sonst keine, weniger lästige Mittel zu

*) Diese Art Handel nennt man Großavanturhandel, Großavantur, (weil der Darleiher hier ebenfalls die Gefahren der See — les grosses aventures de mer — übernimmt); der Contract selbst heißt Großavantur-Contract. — Schon die Römer kannten diese Art des Darlehns in ihrem foenus nauticum oder pecunia trajectitia, worunter man ein über Meer (in natura oder Waaren) zu versendendes, verzinslich dargeliehenes Capital versteht, bei welchem der Gläubiger vertragsmäßig die Gefahr des Verlustes vom Tage der Abfahrt des Schiffes, bis dahin übernimmt, daß es am Orte seiner Bestimmung angekommen ist. Mackeldey Lehrbuch des Römischen Rechts, 9. Aufl. 1831. Bd. 2. §. 398. — In Spanien hat man früher diese Art Handel am häufigsten betrieben. Vgl. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranzen. A. d. Engl. mit Anmm. von J. A. Engelbrecht. Lübeck 1782. 1. Bd. S. 178.

**) Schon das Röm. Recht, das die gesetzlichen und Verzugszinsen auf sechs Procent beschränkte, gestattete dem Gläubiger, sich bei dem foenus nauticum höhere Zinsen und zwar bis zu zwölf Procent versprechen zu lassen.

***) Der Code de Commerce, Liv. II. Tit. IX. Art. 322 so wie das holländ. Handelsgesetzb. Tit. VIII, Art. 580 gestatten die Schließung von Bodmerei auch am Wohnorte der Rheder dann, wenn in einer Schiffsgesellschaft einer oder einige der Rheder ihren Beitrag zur Ausrüstung, Ausbesserung oder Verproviantirung des Schiffes binnen vier und zwanzig Stunden nach an sie geschehener (in Holland gerichtlicher) Aufforderung nicht leisten. Für ihren Part kann in diesem Falle Bodmerei geschlossen werden. So verfügt auch das Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2368.

Gebote stehen, sich Geld zu verschaffen. Daher verordnen auch einige neuere Gesetzgebungen, daß sich der Schiffer zur Schließung von Bodmerei durch eine competente Behörde oder durch den Consul seiner Nation ermächtigen lasse. So disponiren unter Andern der Code de Commerce, Liv. II. Tit. IV. Art. 45. — Das holländ. Handelsgesetzb. verlangt obrigkeitliche Eintragung der Bodmerei durch die Canzlei des Bezirksgerichts, wo der Vertrag geschlossen wurde. — Eine gleiche Verfügung enthält das Preuß. Landr. a. a. O. §. 1502. — Das span. Handelsgesetzb. (Art. 643) fordert Autorisation des Schiffers zur Schließung von Bodmerei durch den spanischen Consul oder, falls keiner am Orte befindlich, durch die Behörde, welche in Handelssachen erkennt.

Verbodmet können werden:

1) das Schiff, und zwar entweder das ganze Schiff oder nur ein Theil desselben, so wie die Schiffsgeräthe, Provision ꝛc.;

2) die Fracht, doch nach den meisten Gesetzen nur in Verbindung mit dem Schiffe;

3) die Ladung und zwar ebenfalls entweder ganz oder nur ein bestimmter Theil derselben.

Imaginairer Gewinn, so wie die Heuer des Schiffsvolks können nicht Gegenstand der Bodmerei sein. — Wahre Bodmerei findet auch nur dann Statt, wenn der verpfändete Gegenstand wirklich der Seegefahr ausgesetzt wurde, und unter der Bedingung, daß der Bodmereigeber im Falle des Unterganges desselben das dargeliehene Capital verliere. Ist weder das eine oder noch das andere der Fall, so ist der geschlossene Vertrag aus andern Gesichtspunkten zu beurtheilen, wenn nicht überhaupt seine Gültigkeit, vielleicht weil er als Wuchergeschäft anzusehen, angefochten werden kann.

Eine andere Bedingung ist ferner, daß der Betrag des aufgenommenen Geldes den Werth des verbodmeten Gegenstandes nicht übersteige. Ausdrücklich bestimmt dies: Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2374. Ist Bodmerei über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung genommen worden, so ist der Nehmer als Betrüger zu bestrafen, und muß für das mehr Empfangene, nebst 6 Procent Zinsen, auch alsdann haften, wenn die verbodmete Sache verloren ging. §. 2373. — Auch nach Hamburger Rechte soll nicht über den Werth des verbodmeten Gegenstandes verbodmet werden. Ist es geschehen, so findet für den Ueberschuß kein Anspruch an die Eigner Statt, der Bodmereigeber hat sich vielmehr nur an den Schiffer wegen Capital und Prämie zu halten. (Meno Pöhls, a. a. O. §. 484.) — Code de Commerce, Liv. II. Tit. IX. Artt. 316. 317. Uebersteigt das Bodmereidarlehn den Werth der verbodmeten Gegenstände, ohne daß jedoch von Seiten des Erborgers ein Betrug obwaltet, so ist der Contract nur gültig bis zum Belaufe des durch Schätzung oder Uebereinkunft bestimmten Werthes der Gegenstände; — fand von Seiten des Erborgers Betrug Statt, so kann der Geber den Contract für nichtig erklären lassen. — Geht nun der verbodmete Gegenstand verloren, so wird im ersteren Falle der nicht geltende Theil, im zweiten aber das ganze Capital als einfaches Darlehn mit üblichen Zinsen zurückbezahlt. — Eine gleiche Bestimmung enthält das holländische Handelsgesetzb. Art. 576. — Nach dem span. Handelsgesetzb. Art. 822 können nur drei Viertel des Werthes des Casco, Güter aber zum vollen Werthe verbodmet werden. Nach Art. 822

ist der diesen Werth übersteigende Betrag dem Bodmereigeber mit den Zinsen für die Zeit, da er damit in Vorschuß gestanden, zurückzugeben; ist es aber erwiesen, daß er betrügerische Mittel angewendet hat, um den verbodmeten Gegenständen einen zu hohen Werth beizulegen, so ist auch von dem zurückgegebenen Betrage die Bodmereiprämie zu zahlen. — In England findet eine Beschränkung in Betreff des Werthes der verbodmeten Gegenstände nur für nach Ostindien bestimmte Schiffe Statt, wonach nicht über den Werth der verbodmeten Gegenstände geliehen werden darf. (*Park* a system of the Law of Marine Insurances. 4. ed. London 1800. p. 420.) Verboten sind Bodmerei-Darlehne auf fremde, nach Ostindien bestimmte Schiffe. (Ebd. p. 410.)

§. 568.

Schon die Vorsicht sowie die Eigenthümlichkeit des Bodmerei-Vertrags erheischen die schriftliche Abfassung desselben; aber auch in den meisten Gesetzen ist eine solche geboten. Das Allg. Pr. Landr. fordert a. a. O. §. 2390 schriftlichen Vertrag bei Strafe der Ungültigkeit; doch läßt dasselbe, für den Fall, daß die Bodmerei durch einen Mäkler geschlossen worden, den von demselben aus seinem Journal zu ertheilenden Auszug an der Stelle des schriftlichen Contractes zu. — Auch ist, nach §. 2411, der Schiffer verbunden, die Bodmerei auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet werden, auf den Connossamenten gehörig verzeichnen zu lassen; in letzterem Falle hat er auch die Empfänger der verbodmeten Waaren sogleich davon zu benachrichtigen. — Code de Commerce a. a. O. Art. 312 fordert schriftlichen Contract vor einem Notar oder durch Privatunterschrift, und Eintragung desselben bei dem Handelsgericht, im Auslande beim französischen Consul oder bei der competenten Gerichtsbehörde. — Aehnliche Bestimmungen enthalten: das holländ. Handelsgesetzb. Art. 570 ff., — das span. Handelsgesetzb. Art. 182 ff. — In England muß der Contract ebenfalls schriftlich geschlossen werden, ohne daß jedoch eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. (Vgl. Meno Pöhls, a. a. O. S. 871.)

Die wesentlichsten Punkte eines Bodmereibriefes sind folgende:

1) Die Namen der Contrahenten, d. i. des Erborgers und des Darleihers.

2) Die Angabe der aufgenommenen Summe. — Die Darlehen auf Bodmerei bestehen in der Regel in baarem Gelde. Doch schließt dies nicht aus, daß sie auch in Gegenständen bestehen können, die zum Dienst und Gebrauch des Schiffes dienen und deren Werth durch Uebereinkunft bestimmt wird, oder in Gütern, die zu einem gewissen Preise übergeben werden, und deren Erlös sodann zum Nutzen des Schiffes verwendet wird. Dies läßt z. B. zu das span. Handelsgesetzb. Art. 816.

2) Die Angabe der Prämie. Letztere kann entweder ausdrücklich, wie z. B. gewöhnlich in gewissen Procenten von der empfangenen Summe, bestimmt sein, oder es kann angegeben werden, wieviel überhaupt für das dargeliehene Capital zurückzuzahlen ist. — Gesetzliche Bestimmungen über die Höhe der Bodmerei-Prämie giebt es nicht, und kann es der Natur des Geschäfts nach auch nicht geben. Die Bestimmung derselben hängt demnach stets von der Uebereinkunft der Parteien ab. Für den Bodmereigeber kommen dabei in Betracht die Größe der von ihm zu übernehmenden Gefahr, die Dauer der Reise, die Beschaffenheit des

Digitized by Google

Schiffes, das Zutrauen zu dem Schiffer u. s. w., — alles Momente, für deren Schätzung es sichere allgemeine Grundlagen nicht giebt, und deren Beurtheilung der individuellen Ansicht des Darleihers anheimfällt. Früher war es wohl Gebrauch (vgl. Der wohlinstruirte Schiffer. Lübeck 1773, S. 60), das Doppelte der Assecuranzprämie zu nehmen, doch dürfte dies jetzt, bei dem niedrigen Stande derselben, nicht mehr vorkommen. — Daß die Höhe der Bodmerei-Prämie den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt und übersteigen kann, ist schon oben erwähnt worden. Ausdrücklich gestattet dies das Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2360.

4) Die Benennung des verbodmeten Gegenstandes.

5) Namen des Schiffes und des Schiffers. Ist die Bodmerei auf das Schiff selbst geschlossen, so ergiebt sich die Nothwendigkeit der Angabe schon aus Nr. 4. Aber auch bei Verbodmung von Waaren sind obige Abgaben zur Vervollständigung des Sachverhalts sehr zweckmäßig und deshalb meist überall gesetzlich geboten.

6) Die Zeit der Wiederbezahlung. — Ist sie im Bodmereibriefe nicht ausdrücklich festgesetzt, so ist allerdings anzunehmen, daß die Rückzahlung sofort nach beendigter Reise zu erfolgen hat; doch erfordert es wohl die Billigkeit, daß dem Schiffer eine kurze Frist gestattet werde, um das nöthige Geld anzuschaffen. — Hält der Schiffer den im Bodmereibriefe oder durch Uebereinkunft mit dem Empfänger des Geldes festgesetzten Termin nicht ein, so ist er zur Entrichtung von Verzugszinsen verbunden. Hierbei entsteht nun die Frage, ob diese Zinsen bloß vom Darlehn oder von Darlehn und Prämie zu entrichten sind. Betrachtet man die Prämie als Zinsen für ein dargeliehenes Capital, so können, nach gemeinem Rechte, Verzugszinsen nicht davon gefordert werden, da dieses bekanntlich verbietet, Zinsen von Zinsen zu nehmen. Wie nun aber, wenn Darlehn und Prämie im Bodmereibriefe nicht getrennt aufgeführt sind? Dann wäre wohl zu beweisen, wieviel für Prämie stipulirt worden sei. — Das Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2398 bestimmt für den Fall, daß unter den Parteien nichts verabredet ist, daß die Rückzahlung der Bodmereischuld binnen 8 Tagen nach Ankunft des Schiffes erfolge, und (§. 2437) daß von dieser Zeit an, im Verzögerungsfalle, die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu entrichten sind. (Hier also von Darlehn und Prämie)*). — In Frankreich laufen (nach Meno Pöhls) die gewöhnlichen Zinsen vom Verfalltage an, doch nur vom Capitale; von der Prämie erst vom Tage der erhobenen Klage. — Das holländ. Handelsgesetzb. enthält darüber keine Bestimmungen. — Art. 139 des span. Handelsgesetzb. sagt: Wenn die Rückzahlung des Capitals und der Prämie nicht zu rechter Zeit geschieht, so ist der Bodmereigeber kaufmännische Zinsen vom Capital, nicht aber von der Prämie, zu fordern berechtigt. — In jedem Falle aber steht dem Bodmereigeber ein dingliches Recht an dem verbodmeten Gegenstande zu; er kann denselben daher, falls die Zahlung nicht erfolgt, mit Beschlag belegen und öffentlich verkaufen lassen, und sich aus dem Erlöse bezahlt machen; weiter aber kann er den Bodmereigeber, im Fall eines Minderertrags nur dann

*) Das Preuß. Seerecht v. J. 1727, Cap. VII. Art. 6 bestimmt dasselbe und sagt ausdrücklich, „daß nach Verlauf der gesetzten Zeit bis auf den letzten Tag der Zahlung die landüblichen Zinsen von der ganzen Bodmerei-Summe zu erlegen sind."

Digitized by Google

verantwortlich machen, wenn der Gegenstand durch die Schuld des Bodmereinehmers im Werthe vermindert, oder, wie schon oben erwähnt, über seinen wahren Werth verbodmet worden ist. (Vgl. §. 567.)

7) Die Angabe der Zeit, für deren Dauer die Gefahr übernommen wird. — Ist darüber im Bodmereibriefe nichts bestimmt, so ist anzunehmen, daß das Risico des Bodmereigebers zu Ende ist, sobald das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht hat.

8) Ort und Datum der Ausstellung, so wie Unterschrift des Schiffers. — Obschon diese Requisiten zur Vervollständigung eines jeden Documents gehören, so kann der Mangel derselben den Bodmereibrief doch nicht ungültig machen. Die Datirung desselben ist aber dann von Wichtigkeit, wenn ein und derselbe Gegenstand mehrere Male verbodmet worden ist. (Vgl. darüber §. 572.)

Außerdem können, in Folge Uebereinkunft der Parteien, noch andere Punkte in dem Bodmereibriefe vorkommen, die jedoch nicht der Art sein dürfen, daß sie dem Wesen des Contracts zuwiderlaufen. Daher ist z. B. die in dem Bodmereibriefe (vgl. das nachfolgende Formular) ausgedrückte persönliche Verpflichtung des Schiffers, sowie die Verpfändung seines sonstigen Eigenthums und Vermögens durchaus nicht so zu verstehen, daß dieselbe in jedem Falle, also auch dann eintrete, wenn der verbodmete Gegenstand untergeht. Der Sinn dieser Clausel ist vielmehr der, daß der Schiffer sich für Erfüllung des Bodmereibriefes persönlich verbindlich macht, d. h. für die Wiedererstattung des Darlehns und Bezahlung der Prämie, falls der verbodmete Gegenstand behalten bleibt, so wie dafür, daß er mit der verbodmeten Sache ehrlich und redlich handeln, und nur, wegen des aus dem Gegentheile entstehenden Schadens, mit seiner Person und seinem Vermögen haften wolle. — Bodmerei-Verträge, nach denen der Schiffer in jedem Falle persönlich für die Wiederbezahlung verpflichtet ist, sind demnach als ungültig und wucherlich anzusehen. — Der Bodmereibrief wird meistens in mehreren, gewöhnlich in zwei oder drei, Exemplaren ausgefertigt, auch hat man dafür an vielen Orten gedruckte Formulare, in denen das Zufällige ausgefüllt wird.

Zur Erläuterung der oben angegebenen einzelnen Punkte lassen wir die Formulare dreier Bodmereibriefe folgen, indem wir sie mit den nöthigen Anmerkungen versehen.

Digitized by Google

1) Formular eines deutschen Bodmerei-Briefes.

Ich, Peter Henrik Jansen, Schiffer nächst Gott auf dem Schiffe „Gute Hoffnung", groß ohngefähr 40 Lasten, jetzt auf hiesiger Rhede liegend, um mit erstem guten Winde nach Christiania zu segeln, allwo meine rechte Ausladung sein soll, bescheinige durch Gegenwärtiges von dem Herrn Bernhard Cordes, hier, die Summe von

Zweitausend Mark Hamburger Banco,

empfangen zu haben, und zwar auf Bodmerei-Rechten und Avanture der See, auf mein vorbenanntes Schiffskiel und Schiffs-Geräthschaften, so wie selbige gegenwärtig sind, welche Avanturen und Gefahren der See geendigt, und die Bodmerei verfallen sein soll Vier und Zwanzig Stunden nachdem ich mein Anker habe fallen lassen auf der Rhede oder im Hafen von Christiania. Obgedachte Summe nebst einer Prämie von sechs Proc., macht zusammen die Summe von

Zweitausend einhundert und zwanzig Mark Banco,

verpflichte ich mich zu bezahlen an die Ordre des Herrn Bernhard Cordes **drei** Tage nach meiner Ankunft in Christiania in gutem gangbaren Gelde kosten- und schadenlos.

Zur getreuen Vollführung des Obigen verpfände ich mein vorbenanntes Schiff, Geräthschaften und Frachtgelder, auch meine Person, gegenwärtiges und zukünftiges Eigenthum; bewegliche und unbewegliche Güter, und stelle selbige unter das Recht der Execution von allen Höfen, Herren und Gerichten, und begebe mich aller möglichen Einrede ohne Weiteres.

Zur Kunde der Wahrheit habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und zwar drei Bodmereibriefe von gleichem Inhalt. Ist Einem davon Genüge geleistet, so sind die Andern von keinem Werthe.

So geschehen Curhaven, d. 3. Novbr. 1846.

Peter Henrik Jansen,
Schiffer des Schiffes „Gute Hoffnung".

Digitized by Google

2) Formular eines französischen Bodmerei-Briefes vor einem Notar.

Par devant Mr. (Name des Notars) et son collègue, notaires publics à (Wohnort), soussignés,

Fut présent

Mr. (Name des Capitains) capitaine du Navire français (Name des Schiffes) du port de (Tonnengehalt) tonneaux, armé par Mr. (Name und Wohnort des Rheders) et actuellement mouillé (ou amarré) dans le port de cette ville.

Lequel a, par ces présentes, reconnu avoir emprunté et reçu des mains et deniers de Mr. (Name des Darleihers), demeurant en cette ville de (Wohnort), prêteur, à ce présent, et acceptant.

La somme de (Summe mit Buchstaben), en monnaies métalliques, qui lui a été comptée et reéllement délivrée ce jour, hors la vue des notaires soussignés, à titre de prêt à la grosse aventure, pour la dite somme être employée (*soit* à l'extinction et au paiement des dettes contractées en ce port par le capitaine .... pour les réparations faites au Navire ..... et ce conformément à l'ordonnance de Mr. le Président du Tribunal de Commerce de cette ville, en date du ..... autorisant le présent emprunt, *soit* à l'armement, équipement et mise hors du Navire .....

Ce prêt est fait pour le voyage que ledit Navire doit entreprendre de ce port à Hambourg et moyennant le profit maritime de (Angabe des Prämiensatzes) pour cent sur la somme prêtée, pour tous les risques auxquels la loi assujettit les prêteurs à la grosse; lesquels risques commenceront à courir du ... de ce mois et finiront après que le Navire ..... sera arrivé à bon sauvement et sera mouillé sur les ancres (ou amarré) dans le port de (Bestimmungshafen).....

Laquelle somme de (Angabe der Summe nebst Prämie) ensemble celle provenant du bénéfice maritime ci-dessus stipulé, le capitaine ... promet et s'obligé rendre et payer, au prêteur ou au porteur de ses ordres, en espèces métalliques d'or ou d'argent, ayant cours, et non autrement, ... jours après celui de l'arrivée dudit Navire le .....

A la sûreté et garantie duquel paiement, en principal et profit maritime, ledit capitaine déclare affecter et hypothéquer, par privilège, ledit Navire ....., corps, quille, agrès, apparaux et autres dépendances d'icelui, même le fret acquis.

En cas de perte ou de prise, le capitaine .... sera quitte et déchargé du paiement en principal et profit maritime, et s'il y a quelque chose de sauvé, le prêteur y participera au marc le franc*), suivant les us et coutumes de la mer.

Les frais, droits et honoraires des présentes demeurent à la charge du capitaine .....

Pour l'éxécution des présentes, ledit capitaine .... élit domicile en la demeure à .... de Mr. ....

*) Vgl. §. 573.

Digitized by Google

Dont acte fait et passé à ..... en l'étude, le .... 18.... et les comparants ont signé avec les notaires après lecture faite &c. Enregistré &c.

(Folgen die Unterſchriften.)

Anmerkung. Iſt der Bodmerei-Vertrag durch Privatſchrift (sous seing privé) geſchloſſen, ſo wird er in duplo ausgefertigt, und enthält noch folgende Clauſel: „que l'un (des deux exemplaires) étant accompli l'autre sera de nulle valeur, entendant que cet acte ait autant d'effet et de valeur que s'il était passé devant notaire et en présence de témoins.“

---

3) Formular eines engliſchen Bodmerei-Briefes.

By this Bond of Bottomry be it made known to all people, that on this day the 5th of June, one thousand eight hundred and twenty-six, on the presence of the undernamed witness, ... (Name des Capitains), master of the ship or vessel called .... (Name des Schiffes und wo es zu Hauſe iſt) now lying in the harbour of ..... (Name des Hafens) in the county of ..... (Name der Grafſchaft) and Kingdom of Great-Britain did declare, that the said ship being on her voyage from N. to N. and laden with .... (Angabe des Hauptbeſtandtheils der Ladung) and other merchandize had the misfortune to meet with sundry winds and to receive damages as are expressed in the protest and declaration of the said master, made at N. the 16th day of..... That the said ship has been since properly repaired and refitted, and is now ready to proceed on her said voyage, towards which he the said captain will use all possible dispatch for the benefit of the said ship and cargo. That Messrs..... (Name der Darleiher), merchants, at the request of the said captain N. N. have advanced, disbursed and paid sundry sums of money for defraying the charges of repairing and refitting the said ship and otherwise for the use and service of the said ship and cargo amounting to the sum of (Angabe der Summe mit Buchſtaben), as appears by the account thereof this day made and signed by Messrs. N. N. at N. merchants, Agents to Messrs. .... (Name der Darleiher) and the said master, all which the said master does hereby acknowledge. And whereas in order that the said ship may be at liberty forthwith to prosecute her said voyage with her said cargo, the said master having no other means of raising the said sum of money wherewith to reimburse and satisfy the said Messrs. ....(Darleiher), hath proposed to secure the repayment thereof and all incident charges on the said ship and her cargo and the freight of the same by way of Bottomry. Whereunto the said Messrs. .... (Darleiher) have consented and agreed. In consideration whereof the said captain N. N. did and by these presents does covenant, promise and undertake for himself and the owners and the proprietors of the said ship, cargo and the freight, which may become due for or upon the same cargo and for his and their heirs, Executors and Administrators, to and with the said Messrs. .... (Darleiher) that the said ship shall with the first fair wind and without any deviation (the dangers of

Digitized by Google

the sea and restraint of Princes excepted) proceed and sail with her cargo directly for N. as was intended and that the said captain N. N. or the owners and proprietors of the said ship, cargo and freight or some of them, their or some of their heirs, Executors or Administrators shall and will within *five* days after the arrival of the said ship at N. aforesaid or whenever the freight shall become due or be discharged and before any part of the said cargo shall be delivered to any owner, consignee or other person or persons whatever at the port of N. or any other place or places whatsoever and free from any future average or averages whatsoever, will and truly pay or cause to be paid to the said Messrs. .... (Darleiher) or to their order the full sum of ..... (Betrag des Darlehns und der Prämie mit Buchstaben) as the Exchange shall then govern between .... (Wohnort des Darleihers) and .... (Bestimmungsort des Schiffes) without fraud or farther delay, being the said sum of .... (Darlehn) and .... (Angabe der Summe) the commission of the said Messrs. .... (Darleiher) other expenses not mentioned in the said account, insurance, interest, risk of the sea and other incident charges — and in default of payment of the said sum of — pounds — shillings — pence within the time hereinbefore limited for payment thereof the said captain N. N. doth hereby for himself and the owners and the proprietors of the said ship, cargo and freight and for every of them authorise and empower the Agent or Agents of the said Messrs. .... (Darleiher), bearer of this bond or obligation to sell by public Auction so much and such part of the said ship's cargo, together with the ship and her tackle, apparel and furniture, so as to raise and pay the hereinbefore mentioned sum of £. — s. — d. —. And for due payment thereof the said Captain N. N. doth hereby firmly bind and oblige himself and the owners and proprietors of the said ship, cargo and freight, and his, their and every of their heirs, Executors and Administrators, to the said Messrs. N. N. (Darleiher), their Executors, Administrators and Assigns in the penal sum of £..... sterling. And for the better security he the said captain N. N. hath executed *two* Bonds of this tenor and date for one and the same sum of money; one of which being fulfilled the other to stand void. Thus done under the hand and seal of the said Master at N. aforesaid, the day and year first above written.

Siegel und Unterschrift des Zeugen. — Siegel und Unterschrift des Capitains.

1) Der Bodmereivertrag muß in England, wie schon oben erwähnt wurde, schriftlich abgeschlossen werden. Die Urkunde darüber, welche in der Regel von Zeugen mitvollzogen wird, ist entweder ein bottomry bond oder ein bottomry bill. Der Unterschied zwischen beiden Documenten beruht, außer in einem Unterschiede der Form, darin, daß sich im bottomry bond der Erborger zur Erfüllung des Contracts unter Festsetzung einer Strafe (penalty, penal sum) verbindlich macht, während der Inhalt eines bill of bottomry sich mehr dem des deutschen Bodmereibriefs nähert. — Vorstehendes ist das Formular eines bond of bottomry, das sich übrigens durch große Ausführlichkeit in Darlegung der Umstände auszeichnet, welche die Aufnahme des Darlehns nöthig gemacht haben. — (Ein Formular eines bill of bottomry findet sich in Mc. Culloch Dictionary of Commerce, Art. Bottomry.)

Digitized by Google

§. 569.

Früher bezeichnete man den Bodmereibrief mit dem Namen Seewechsel (ital. cambio marino), besonders in dem Falle, wenn bei Bodmerei auf Güter nicht ein besonderes Document ausgefertigt, sondern das Nöthige auf der Rückseite des Connossaments, etwa in folgender Weise, verzeichnet wurde *): „Nebenstehende Güter sind verbodmet und hypotheciret an Herrn *N. N.*, Kauf- und Handelsmann in *N.*, für die Summe von ....., das Aufgeld der Bodmerei darunter begriffen, welche Summe zu bezahlen an Herrn *N. N.* oder dessen Ordre innerhalb vierzehn Tagen nach glücklicher Ankunft des Schiffes in ..... Den Werth empfangen von Herrn *N. N.* und soll die Avantur der See sein für Risico von Herrn *N. N.*

So geschehen ꝛc."

Heutzutage versteht man dagegen unter Seewechsel einen wirklichen Wechsel, der entweder gewissermaßen an die Stelle eines Bodmereibriefes tritt, oder auch neben einem solchen ertheilt wird. In dem erstern Falle zieht der Schiffer auf seinen Rheder für den Betrag der aufgenommenen Gelder an die Ordre des Darleihers und verschreibt für die richtige Bezahlung des Wechsels das Schiff oder sonstiges Unterpfand, ganz nach Art und Weise des Bodmereibriefes; gleiche Bewandtniß hat es mit der etwaigen Prämie. Die zweite Art des Seewechsels ist dagegen die Tratte eines Darleihers auf den Rheder eines Schiffes, zum Betrage seines Darlehns an den letzteren, doch ohne Zuschlag einer Prämie. Wird diese Tratte bei Ankunft des Schiffes honorirt, so erlischt der daneben bestehende Bodmereibrief, so wie der Anspruch auf die Prämie.

§. 570.

Der Bodmereigeber übernimmt alle Seegefahr, die den verbodmeten Gegenstand treffen kann. Zur Bestimmung des Begriffes Seegefahr darf hier im Allgemeinen dasjenige angenommen werden, was bei der Assecuranz als solche bezeichnet wird **). Dahin gehören: Schiffbruch, Schaden durch Sturm, Krieg, Plünderung, Feuer u. s. w., und der auf diese Weise erfolgte Untergang des verbodmeten Gegenstandes nimmt dem Bodmereigeber alle Ansprüche auf Zurückzahlung der dargeliehenen Summe oder auf irgend eine Entschädigung. Hauptbedingung dabei bleibt, daß dieser Schaden reiner Zufall, also weder unmittelbare, noch mittelbare Folge eines Versehens oder einer Schuld des Bodmereinehmers ist ***), und daß er auf der Reise, worauf die Bodmerei ging,

*) Surland Grundsätze des Europ. Seerechts. Hannover 1750. §. 303.

**) Dieser Umstand ist jedoch kein Grund, die Bodmerei, wie so häufig, besonders von den Franzosen geschieht, mit der Assecuranz zu vermengen. Ein Hauptunterschied zwischen beiden liegt darin, daß der Versicherer, im Fall eines eintretenden Schadens, Verpflichtungen zu erfüllen hat, ohne dingliche Rechte an der versicherten Sache zu haben, während der Bodmerist Anspruch auf den verbodmeten Gegenstand hat. Vgl. auch die folgende Anmerkung. — Der östr. Entwurf zum Seerecht §§. 162. 163. gestattet, daß bei der Nothbodmerei eine einzelne Seegefahr ausgenommen werden darf, nicht aber bei der gemeinen Bodmerei. — Unter Nothbodmerei versteht dieser Entwurf (§. 141) diejenige Bodmerei, welche nach angetretener Reise Statt hat, wenn diese durch Zufall so gestört wird, daß ihre Fortsetzung auf andere Art nicht möglich ist.

***) Gerade hierin unterscheidet sich die Bodmerei von der Assecuranz, bei welcher der Versicherer auch für den Schaden aufkommt, welcher dem versicherten Gegenstande durch „Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere

Digitized by Google

und zu der Zeit, wofür zu haften versprochen wurde, eingetreten ist. Weicht also z. B. der Schiffer von seiner Reiseroute ab, — werden verbodmete Güter auf ein anderes Schiff verladen, so geht der in Folge dessen etwa Statt findende Untergang des verbodmeten Gegenstandes, die Nehmung desselben durch Feindes Hand, die Abminderung am Werthe desselben ꝛc. nur dann zu Lasten des Bodmeristen, wenn Deviation oder Umladung eine Folge höherer Gewalt ist. (Holländ. Handelsgesetzb. Art. 582.) — Findet eine Nehmung des Schiffes Statt, ohne daß sie Folge einer Schuld des Schiffers ist, so hat derselbe, wenn er des genommenen Schiffes nicht wieder mächtig werden kann, dasselbe, oder den verbodmeten Theil, dem Bodmereigeber zu cediren. Macht letzterer das Schiff wieder frei, so hat er, nach Abzug der Unkosten, für Vorschuß und Prämie sich bezahlt zu machen, der Rest kommt den Eigenthümern zu Gute. — Abnutzung des Schiffes, innerer Verderb der verbodmeten Güter, somit Abminderung am Werthe dieser Gegenstände, kommt dem Bodmeristen nur insoweit zur Last, als er mit der Natur derselben nothwendig verbunden ist. Wird der verbodmete Gegenstand der Gefahr nicht ausgesetzt, d. h. geht die Reise nicht vor sich, sei es in Folge höherer Gewalt oder freiwilligen Entschlusses, so kann der Bodmereigeber nur das dargeliehene Capital nebst landesüblichen Zinsen, nicht aber die Prämie fordern, da nun der Grund zur Forderung einer solchen, die Uebernahme einer Gefahr, nicht mehr besteht. Die in diesem Falle erfolgende Rückzahlung nennt man Ristorno. (Holländ. Handelsgesetzb. Art. 586.) Wird nur ein Theil der verbodmeten Waare verladen, während der andere Theil zurückbleibt, so besteht der Vertrag für den verladenen Theil fort. — Wird nur auf eine bestimmte Zeit Bodmerei gegeben, so hört mit Ablauf dieser Zeit die Gefahr auf, und das Capital muß nebst Prämie zurückbezahlt werden, auch wenn der verbodmete Gegenstand der Gefahr noch länger ausgesetzt bleibt. — Ist eine Bodmerei für die Hin- und Rückreise geschlossen, so hat der Bodmerist Capital und Prämie ohne Abzug auch dann zu fordern, wenn die Rückreise nicht Statt findet.

§. 571.

Die Eincassirung der Bodmereischuld kann in der Regel nicht durch den Bodmeristen erfolgen, da dieser nicht an dem Orte wohnt, wo die Zahlung zu leisten ist. Er muß dies daher durch einen Andern besorgen lassen, an den er zu diesem Ende den Bodmereibrief überträgt. Dies geschieht entweder durch Indossament, wie bei den Wechseln, oder durch eine Vollmacht, welche in Begleitung des Bodmereibriefs zur Einziehung der Bodmereischuld legitimirt. Die Uebertragung des Bodmereibriefes durch Indossament ist aber nur möglich, wenn er an Ordre lautet (Code de Commerce a. a. O. Art. 313. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 573. — Span. Handelsgesetzb. Art. 815.), in welchem Falle er ein verkäufliches (negotiables) Papier wird, welches wie ein Wechsel betrachtet zu werden pflegt. Diese Qualification des Bodmereibriefes als Wechsel, welche ihren Grund darin hat, daß derselbe oft auch Seewechsel genannt wird (vgl. §. 569), sollte jedoch nur mit Vorsicht und nicht ohne Hinblick auf Landesgesetze geschehen,

sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten" widerfährt. (Vgl. die Formulare der Policen im folgenden Abschnitte.)

Digitized by Google

was besonders in Bezug auf etwaige Einreden, Regreß ꝛc. wichtig ist. — Das Indossament ist, ebenso wie bei Wechseln, entweder ein einfacher Auftrag zum Incasso der Schuld, oder eine Uebertragung des Eigenthumsrechts am Bodmereibriefe. Ist der Brief nicht an Ordre gestellt, so kann letztere nicht durch Indossament, sondern nur mittelst einer Cession erfolgen. — Hierbei entsteht die Frage, ob demjenigen, welcher einen Bodmereibrief käuflich an sich gebracht hat, ein Regreß an seinen Verkäufer in dem Falle zusteht, daß die Bodmereischuld nicht bezahlt wird. Wo eine desfallsige Uebereinkunft unter Verkäufer und Käufer besteht, oder wo die Gesetze sich klar darüber aussprechen*), ist diese Frage bald entschieden. Nicht so, wo Beides fehlt. — Dem Wesen des Bodmereigeschäfts ist der Regreß im Sinne des Wechselregresses nicht entsprechend; er sollte daher nur auf die Richtigkeit der Forderung gerichtet sein. — Die Bestimmung des französischen Rechtes, daß die Gewährleistung des Cedenten sich in der Regel lediglich auf das Capital, auf die Prämie aber nur in Folge besonderer Uebereinkunft erstrecken solle, ist singulär und wird von Meno Pöhls (a. a. O. S. 851) mit Recht getadelt.

§. 572.

Es kann der Fall eintreten, daß ein Schiffer genöthigt ist, mehr als einmal Geld auf Bodmerei aufzunehmen; dann entsteht die Frage, welcher von den Bodmereibriefen den Vorzug vor den andern habe. Nach gemeinem Rechte geht zwar die ältere Hypothek der jüngern voran; allein wenn die Schuld, für welche die jüngere Hypothek bestellt worden ist, bloß deshalb contrahirt wurde, um die schon früher einem Andern verpfändete Sache vom Untergange zu retten, so hat die jüngere Hypothek den Vorzug vor der ältern. Was nach gemeinem Rechte als Ausnahme gilt, hat man bei der Bodmerei als Regel aufgestellt; hier hat der jüngere Bodmereibrief den Vorzug vor den älteren, weil angenommen wird, daß durch den letzten Vorschuß das Schiff in den Stand gesetzt wurde, die Reise fortzusetzen, und somit auch die übrige Bodmerei gerettet wurde. Doch ist hierbei zu unterscheiden, ob die verschiedenen Bodmereien zu einer und derselben Zeit (wenn auch nicht an einem und demselben Tage) und an einem und demselben Orte geschlossen worden sind. Wenn also z. B. ein Schiffer in einem Nothhafen das Geld, dessen er bedarf, durch Anlehen bei mehreren Personen aufbringen muß, oder wenn er, mit der zuerst aufgenommenen Summe nicht ausreichend, ein zweites, vielleicht auch ein drittes Mal Bodmerei daselbst zu

*) Der Code de Commerce bestimmt in dem schon angeführten Art. 313: Jeder an Ordre lautende Bodmereibrief kann indossirt und verkauft werden. In diesem Falle hat der Kauf oder Verkauf eines solchen Briefes dieselben Wirkungen, und bringt eben die Regreßklagen hervor, wie bei andern Handelspapieren. (Hier ist also Regreß eingeführt; doch erstreckt sich, wie Art. 314 weiter ausführt, die Gewährleistung nicht mit auf die Prämie, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. — Das holländ. Handelsgesetzb. Art. 573 bestimmt: Alle Bodmereien können, wenn sie an Ordre lauten, an Dritte übertragen werden, durch Indossament in derselben Form, wie Wechselbriefe. In diesem Falle tritt der Indossat in die Stelle des Indossanten, sowohl für den Nutzen, als für den Schaden, ohne daß der Indossant zu einer andern oder fernern Verbürgung gehalten ist als zu der des Daseins des Bodmereibriefes. (Hier findet also Regreß nur in Bezug auf die Verität (Richtigkeit) der Forderung Statt.) — Nach dem span. Handelsgesetzb., Art. 815, dürfen Bodmereibriefe, wenn an Ordre gestellt, cedirt und vernegocirt werden; dem Cessionarius werden sodann durch das Indossament alle Rechte und aller Risiko des Bodmereigebers übertragen. (Hier sichert also der Indossant ebenfalls nur das Dasein der Bodmerei zu.)

Digitized by Google

schließen genöthigt ist, so sollten diese Bodmereigeber gleiche Rechte unter einander haben. Dies verordnet auch z. B. das holländische Handelsgesetzbuch, Art. 581. — Das Allg. Preuß. Landr. setzt a. a. O. §§. 2445 — 51 Folgendes über die Priorität zwischen Bodmereiforderungen fest: Die Bodmerei, welche der Schiffer im Nothhafen geschlossen hat, hat vor allen vorhergehenden den Vorzug, und von mehreren auf derselben Reise im Nothhafen geschlossenen Bodmereien geht die jüngste der älteren vor. Diesen folgen, nach der Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereigläubiger, deren Bodmerei auf den Schiffsurkunden, beziehentlich auf den Connossamenten, gehörig verzeichnet ist. Alle übrigen Bodmereiforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte, und theilen sich bei entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniß ihrer Bodmereiforderungen an Capital, einjährigen Zinsen und Kosten. Jeder Bodmerei geht aber die Forderung wegen einer später, während der Reise geschehener Ausbesserung vor, wenn sie auf den Schiffspapieren notirt ist. — Der Code de Commerce a. a. Art. 323 verordnet: Die für die letzte Reise des Schiffes aufgenommenen Darlehne gehen denjenigen, die für eine frühere Reise gegeben wurden, selbst dann vor, wenn erklärt worden wäre, daß man dieselbe Summe als fortgesetztes oder erneuertes Darlehn (zum Behuf fernerer Reisen) habe stehen lassen. Während der Reise aufgenommene Gelder gehen denjenigen vor, die vor der Abreise des Schiffes aufgenommen wurden. Unter mehreren auf derselben Reise erfolgten Anleihen hat die letztere stets den Vorzug vor den früheren. — Das holländ. Handelsgesetzbuch räumt den zum Behuf der letzten Reise des Schiffes aufgenommenen Geldern bei der Bezahlung den Vorrang ein vor der Schuld aus noch unbezahlten Kaufgeldern, so wie vor denjenigen Anlehen, die behufs einer früheren Reise gemacht worden sind. Uebrigens disponirt es wie der Code de Commerce. (Vgl. auch weiter oben.) — Auch das span. Handelsgesetzb. stimmt mit dem Code de Commerce überein. — In England fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen über die Priorität unter mehreren Bodmereiforderungen.

§. 573.

Obgleich das Bodmereidarlehn ein dingliches Recht an dem verbodmeten Gegenstande hat, hinter welchem also Forderungen anderer Art zurückstehen, so giebt es doch einige Forderungen, die aus demselben Grunde, aus welchem die jüngere Bodmerei der ältern vorgeht, allen Bodmereiforderungen vorgehen. Meno Pöhls (a. a. O. S. 859) stellt sie in folgender Rangordnung auf: Bergelöhne; Lootsgeld, Tongeld, Hafenkosten; die Volksheuer der letzten Reise; die Vorschüsse, welche nach geschlossener Bodmerei und auf der ferneren Reise, zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Herstellung des Schiffes gemacht oder die Schulden, die zu gleichem Zwecke contrahirt worden sind; die Havarie grosse, die seit der Schließung der Bodmerei entstand. — Hiermit stimmt überein: Preuß. Seerecht v. J. 1727, Cap. X. Art. 59. Der Code de Commerce, Liv. II. Tit. I. Art. 191 stellt unter elf Rubriken die privilegirten Forderungen an ein Schiff auf, die im Wesentlichen mit Obigem übereinstimmen, nur mit dem Unterschiede, daß sämmtliche Forderungen in eine Classe gehören und pro rata (*au marc le franc*) befriedigt werden, falls das gelöste Kaufgeld zur vollen Befriedigung nicht ausreicht. — Die Bestimmungen des

Digitized by Google

was besonders in Bezug auf etwaige Einreden, Regreß ꝛc. wichtig ist. — Das Indossament ist, ebenso wie bei Wechseln, entweder ein einfacher Auftrag zum Incasso der Schuld, oder eine Uebertragung des Eigenthumsrechts am Bodmereibriefe. Ist der Brief nicht an Ordre gestellt, so kann letztere nicht durch Indossament, sondern nur mittelst einer Cession erfolgen. — Hierbei entsteht die Frage, ob demjenigen, welcher einen Bodmereibrief käuflich an sich gebracht hat, ein Regreß an seinen Verkäufer in dem Falle zusteht, daß die Bodmereischuld nicht bezahlt wird. Wo eine desfallsige Uebereinkunft unter Verkäufer und Käufer besteht, oder wo die Gesetze sich klar darüber aussprechen*), ist diese Frage bald entschieden. Nicht so, wo Beides fehlt. — Dem Wesen des Bodmereigeschäfts ist der Regreß im Sinne des Wechselregresses nicht entsprechend; er sollte daher nur auf die Richtigkeit der Forderung gerichtet sein. — Die Bestimmung des französischen Rechtes, daß die Gewährleistung des Cedenten sich in der Regel lediglich auf das Capital, auf die Prämie aber nur in Folge besonderer Uebereinkunft erstrecken solle, ist singulär und wird von Meno Pöhls (a. a. O. S. 851) mit Recht getadelt.

§. 572.

Es kann der Fall eintreten, daß ein Schiffer genöthigt ist, mehr als einmal Geld auf Bodmerei aufzunehmen; dann entsteht die Frage, welcher von den Bodmereibriefen den Vorzug vor den andern habe. Nach gemeinem Rechte geht zwar die ältere Hypothek der jüngern voran; allein wenn die Schuld, für welche die jüngere Hypothek bestellt worden ist, bloß deshalb contrahirt wurde, um die schon früher einem Andern verpfändete Sache vom Untergange zu retten, so hat die jüngere Hypothek den Vorzug vor der ältern. Was nach gemeinem Rechte als Ausnahme gilt, hat man bei der Bodmerei als Regel aufgestellt; hier hat der jüngere Bodmereibrief den Vorzug vor den älteren, weil angenommen wird, daß durch den letzten Vorschuß das Schiff in den Stand gesetzt wurde, die Reise fortzusetzen, und somit auch die übrige Bodmerei gerettet wurde. Doch ist hierbei zu unterscheiden, ob die verschiedenen Bodmereien zu einer und derselben Zeit (wenn auch nicht an einem und demselben Tage) und an einem und demselben Orte geschlossen worden sind. Wenn also z. B. ein Schiffer in einem Nothhafen das Geld, dessen er bedarf, durch Anlehen bei mehreren Personen aufbringen muß, oder wenn er, mit der zuerst aufgenommenen Summe nicht ausreichend, ein zweites, vielleicht auch ein drittes Mal Bodmerei daselbst zu

*) Der Code de Commerce bestimmt in dem schon angeführten Art. 313: Jeder an Ordre lautende Bodmereibrief kann indossirt und verkauft werden. In diesem Falle hat der Kauf oder Verkauf eines solchen Briefes dieselben Wirkungen, und bringt eben die Regreßklagen hervor, wie bei andern Handelspapieren. (Hier ist also Regreß eingeführt; doch erstreckt sich, wie Art. 314 weiter ausführt, die Gewährleistung nicht mit auf die Prämie, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. — Das holländ. Handelsgesetzb. Art. 573 bestimmt: Alle Bodmereien können, wenn sie an Ordre lauten, an Dritte übertragen werden, durch Indossament in derselben Form, wie Wechselbriefe. In diesem Falle tritt der Indossat in die Stelle des Indossanten, sowohl für den Nutzen, als für den Schaden, ohne daß der Indossant zu einer andern oder fernern Verbürgung gehalten ist als zu der des Daseins des Bodmereibriefes. (Hier findet also Regreß nur in Bezug auf die Verität (Richtigkeit) der Forderung Statt.) — Nach dem span. Handelsgesetzb., Art. 815, dürfen Bodmereibriefe, wenn an Ordre gestellt, cedirt und vernegocirt werden; dem Cessionarius werden sodann durch das Indossament alle Rechte und aller Risiko des Bodmereigebers übertragen. (Hier sichert also der Indossant ebenfalls nur das Dasein der Bodmerei zu.)

Digitized by Google

schließen genöthigt ist, so sollten diese Bodmereigeber gleiche Rechte unter einander haben. Dies verordnet auch z. B. das holländische Handelsgesetzbuch, Art. 581. — Das Allg. Preuß. Landr. setzt a. a. O. §§. 2445 — 51 Folgendes über die Priorität zwischen Bodmereiforderungen fest: Die Bodmerei, welche der Schiffer im Nothhafen geschlossen hat, hat vor allen vorhergehenden den Vorzug, und von mehreren auf derselben Reise im Nothhafen geschlossenen Bodmereien geht die jüngste der älteren vor. Diesen folgen, nach der Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereigläubiger, deren Bodmerei auf den Schiffsurkunden, beziehentlich auf den Connossamenten, gehörig verzeichnet ist. Alle übrigen Bodmereiforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte, und theilen sich bei entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniß ihrer Bodmereiforderungen an Capital, einjährigen Zinsen und Kosten. Jeder Bodmerei geht aber die Forderung wegen einer später, während der Reise geschehener Ausbesserung vor, wenn sie auf den Schiffspapieren notirt ist. — Der Code de Commerce a. a. Art. 323 verordnet: Die für die letzte Reise des Schiffes aufgenommenen Darlehne gehen denjenigen, die für eine frühere Reise gegeben wurden, selbst dann vor, wenn erklärt worden wäre, daß man dieselbe Summe als fortgesetztes oder erneuertes Darlehn (zum Behuf fernerer Reisen) habe stehen lassen. Während der Reise aufgenommene Gelder gehen denjenigen vor, die vor der Abreise des Schiffes aufgenommen wurden. Unter mehreren auf derselben Reise erfolgten Anleihen hat die letztere stets den Vorzug vor den früheren. — Das holländ. Handelsgesetzbuch räumt den zum Behuf der letzten Reise des Schiffes aufgenommenen Geldern bei der Bezahlung den Vorrang ein vor der Schuld aus noch unbezahlten Kaufgeldern, so wie vor denjenigen Anlehen, die behufs einer früheren Reise gemacht worden sind. Uebrigens disponirt es wie der Code de Commerce. (Vgl. auch weiter oben.) — Auch das span. Handelsgesetzb. stimmt mit dem Code de Commerce überein. — In England fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen über die Priorität unter mehreren Bodmereiforderungen.

§. 573.

Obgleich das Bodmereidarlehn ein dingliches Recht an dem verbodmeten Gegenstande hat, hinter welchem also Forderungen anderer Art zurückstehen, so giebt es doch einige Forderungen, die aus demselben Grunde, aus welchem die jüngere Bodmerei der ältern vorgeht, allen Bodmereiforderungen vorgehen. Meno Pöhls (a. a. O. S. 859) stellt sie in folgender Rangordnung auf: Bergelöhne; Lootsgeld, Tongeld, Hafenkosten; die Volksheuer der letzten Reise; die Vorschüsse, welche nach geschlossener Bodmerei und auf der ferneren Reise, zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Herstellung des Schiffes gemacht oder die Schulden, die zu gleichem Zwecke contrahirt worden sind; die Havarie grosse, die seit der Schließung der Bodmerei entstand. — Hiermit stimmt überein: Preuß. Seerecht v. J. 1727, Cap. X. Art. 59. Der Code de Commerce, Liv. II. Tit. I. Art. 191 stellt unter elf Rubriken die privilegirten Forderungen an ein Schiff auf, die im Wesentlichen mit Obigem übereinstimmen, nur mit dem Unterschiede, daß sämmtliche Forderungen in eine Classe gehören und pro rata (*au marc le franc*) befriedigt werden, falls das gelöste Kaufgeld zur vollen Befriedigung nicht ausreicht. — Die Bestimmungen des

Digitized by Google

holländ. Handelsgesetzb. (Art. 313 ff.) so wie des span. Handelsgesetzb. (Art. 596 ff.) sind denen des Code de Commerce nachgebildet.

§. 574.

Schon §. 567 ist erwähnt worden, daß der Bodmereibrief wohl auch mit dem Namen Bielbrief belegt werde, daß dafür aber von einigen Autoren die Benennung Kielbrief vorgeschlagen worden sei. Indeß kommt der Ausdruck Bielbrief, außer in dem eigentlichen Sinne, noch in dem Falle vor, wenn Jemand zur Erbauung oder Ausrüstung eines Schiffes Geld entlehnt, und dagegen das Schiff nebst Zubehör verpfändet. Der über ein solches Darlehn ausgestellte Schuldschein heißt sehr häufig Biel- oder Beilbrief, namentlich bezeichnen ihn so das dänische und das schwedische Seerecht, welche demselben, dafern er gerichtlich beglaubigt ist, den Vorzug vor der Bodmerei einräumen. Wir lassen hiernach, unter A., das Formular eines solchen Bielbriefes folgen, dem wir zugleich, zur bessern Unterscheidung, und als Nachtrag zu S. 663, das Beispiel eines eigentlichen Bielbriefes unter B. beifügen. In Bezug auf letzteren ist zu bemerken, daß derselbe entweder, wie unser Formular, ein bloßes Zeugniß des Schiffsbaumeisters sein kann, welches sodann von der zuständigen Behörde legalisirt wird, oder ein von solcher Behörde, auf Grund einer von dem Baumeister zu Protocoll gegebenen Erklärung, ausgefertigtes Attestat.

A. Bielbrief oder Obligation auf ein Schiff.

Ich, Endesunterschriebener, bekenne hiermit, daß ich von Herrn N. N. auf mein Ansuchen zu Erbauung meines jetzt allhier in N. auf dem Stapel stehenden neuen Schiffes empfangen habe die Summe von ....., schreibe ..... Ich gelobe und verpflichte mich demnach hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmer, gedachte Summe von ..... an Herrn N. N., dessen Erben oder getreuen Inhaber dieses, innerhalb drei Monaten nebst 5 Procent Interesse wiederum zu bezahlen und abzutragen. Und damit Herr N. N. wegen dieses Darlehns desto mehr gesichert sein möge, so setze ich denselben hiermit zu einem wahren Unterpfande mein allhier auf dem Stapel stehendes neues Schiff, woran der Zimmermeister ..... mit seinen Leuten arbeitet, wie denn vorgedachtes Schiff nicht eher vom Stapel gezogen werden, oder auslaufen soll, bevor gedachter Herr N. N. wegen Capitals, Zinsen und wider Vermuthen verursachten Schaden und Kosten völlig befriediget worden. Zugleich gebe ich demselben freie Macht, diesen resp. Bielbrief und Obligation zu mehrerer seiner Sicherheit gerichtlich confirmiren zu lassen. Wie ich denn mich aller Rechtswohlthaten, so mir, meinen Erben und Erbnehmern zu statten kommen könnten, als wären sie wörtlich allhier inserirt, hierdurch bündigst begebe. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N., den .....

(Unterschrift.)

B. Formular eines eigentlichen Bielbriefes.

Ich, N. N., Schiffszimmermeister, wohnhaft in N., bekenne hiermit kraft dieses, daß ich für den Schiffer, Herrn N. N., wohnhaft in N., auf dortiger Schiffsbrücke gebaut habe eine Galliote, Fortuna genannt, von eichenem Holze, so allhier auf Königl. Majestät zu Däne-

Digitized by Google

mark Grund und Boden gewachsen und gehauen ist. Von solchem eichenen Holze habe ich diese Galliote gebauet und zwanzig Ellen lang, 16 Fuß und 4 Zoll breit über den Balken, die Tiefe des Raumes 6 Fuß, flach 11 und einen halben Fuß, wofür ich mit meinen Leuten meinen Baulohn mit .... empfangen habe. Zu mehrerer Versicherung habe ich diesen Bielbrief unterschrieben und besiegelt. Ueberdem ist derselbe auf Ansuchen des Herrn N. N. von hiesiger Stadtobrigkeit, als Herren Bürgermeistern und Rath, mit ihres Herrn Secretärs Unterschrift confirmiret und mit gewöhnlichem Stadt-Insiegel besiegelt worden. So geschehen u. s. w.

(Unterschrift.)

Daß obgedachte Galliote, die Fortuna genannt, hierselbst von Meister N. N. und seinen Leuten erbauet worden, solches wird unter vorgedrucktem Stadt-Insiegel und des Secretarii Unterschrift bezeuget.

N. N., d. ....

(L. S.) N. N.
Secr. Civit.

§. 575.

Unter diejenigen Forderungen an ein Schiff, welche mit Hypothek auf dasselbe privilegirt sind, gehört auch der Lohn des Schiffsbaumeisters für Erbauung des Schiffes. Diese Forderung gründet sich auf den zwischen dem Bauherrn und dem Schiffsbaumeister geschlossenen Contract, der in der Regel schriftlich abgefaßt wird, auch wenn es die Gesetze nicht gebieten. Man belegt das Document über einen solchen Vertrag mit dem Namen Mählbrief. Der gewöhnliche Inhalt desselben ist aus nachfolgendem Formulare zu ersehen.

Contract

wegen Erbauung eines Schiffes mit einem Schiffsbaumeister.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, daß untengesetzten Tages zwischen Schiffer N. N., allhier, an einem, und Meister O. P. andern Theils, nachfolgender unwiderruflicher Schiffsbau-Contract abgeschlossen und vollzogen worden.

Es verspricht obengedachter Meister O. P. dem Schiffer N. N. innerhalb vier Monaten, von heute an gerechnet, zu liefern eine tüchtige und wohl proportionirte Galliote [1]), von Grund auf von gesundem und reinem Eichenholz und Planken, mit vollen Deckdiehlen, eichen oder föhren, nach des Schiffers Belieben, und Alles was zur Bielfertigkeit [2]) gehört, es mag Namen haben, wie es wolle, und zwar dergestalt, daß der Schiffer N. N. nicht zu klagen habe, wie er denn auch, wenn etwas hingesetzt würde, so er nicht für gut fände, freie Macht haben soll, solches zu verwerfen.

Die Größe anlangend, soll der Kiel lang sein 24 Ellen, breit über den Balken 17 Fuß 4 Zoll liegen, flach 13 Fuß, tief in den Raum schnurrecht nach der untersten Kante vom Balken $6\frac{1}{2}$ Fuß, die Planken in- und auswendig 2 Zoll. Zwei Gänge, Berghölzer von 4 Zoll, ingleichen Ankerstöcke und Rohr [3]) nach Proportion, auch das erste Mal solches mit Pech, Werg und Spiekers [4]) wohl versehen und verfertigen.

Dahingegen verspricht Schiffer N. N. für solche Arbeit in Allem zu geben die Summe von ..... Mark in guter, gangbarer Münze, und

Digitized by Google

zwar in vier Terminen zu bezahlen; als erstlich, wenn der Kiel gestrecket wird, ... Mark; zum andern, wenn die Balken gelegt sind, ... Mark; drittens, wenn das Schiff zu Wasser läuft, ... Mark; und viertens, wenn das Rohr gehängt wird, der Rest von ..... Mark.

Zu Urkund dessen sind hierüber zwei gleichlautende Contracte ausgefertigt und von beiderseitigen Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen u. s. w.

(Unterschriften.)

1) Galliote, eine hauptsächlich in Holland, Schweden und Dänemark gebräuchliche Art, meist zweimastiger, flach gebauter Fahrzeuge.

2) Ein Schiff ist bielfertig, wenn es im Holzwerk vollendet ist.

3) Planken heißen die Bohlen oder Breter, womit die äußern und innern Seiten des Schiffes belegt werden. Die stärksten unter den äußern Planken sind die Berghölzer, welche eine der Hauptverbindungen des Schiffes ausmachen. — Rohr, von dem holl. roer, so viel wie Steuerruder.

4) Spieker sind eiserne Nägel mit plattem Kopfe und von verschiedener Größe, welche zur Befestigung der Planken u. s. w. dienen.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Assecuranz.

§. 576.

Assecuranz, Assuranz, Versicherung (franz. assurance, engl. insurance, assurance) ist die Verbindlichkeit, die Jemand gegen eine gewisse Vergütung übernimmt, einen Andern für irgend eine diesen treffende Gefahr, entweder unbedingt oder unter gewissen Modificationen, zu entschädigen. Der, welcher eine solche Verbindlichkeit übernimmt, heißt Assecuradeur, Versicherer (assureur; insurer, underwriter); derjenige, für den er sie übernimmt, heißt der Versicherte (assuré; insured); die Vergütung, welche der Versicherer erhält, heißt Prämie (prime; premium); der Vertrag, den beide Parteien über eine solche Versicherung schließen, heißt Versicherungs- oder Assecuranz-Vertrag oder Contract (contrat d'assurance; contract of insurance), und die darüber abgefaßte Urkunde heißt Police oder Versicherungsschein (police; policy).

Je nach der Gefahr, gegen welche versichert wird, unterscheidet man:

1) Seeversicherung,
2) Versicherung für den Transport auf Flüssen und zu Lande,
3) Feuerversicherung,
4) Versicherung gegen Hagelschäden,
5) Lebensversicherung,
6) Viehversicherung.

Digitized by Google

§. 577.

Die Versicherung gegen Seegefahr (assurance maritime; marine oder sea insurance) ist unstreitig die früheste Art der Versicherung, und der große Nutzen, den sie dem Handel zu jeder Zeit brachte, ist die Veranlassung gewesen, daß man ihre Principien mit den nöthigen Modificationen auch auf Gefahren anderer Art ausdehnte. — Wie alt der Gebrauch, Schiffe und Güter gegen Seegefahr zu versichern, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, soviel ist aber gewiß, daß die Assecuranz den Römern nicht bekannt war, weshalb auch der Assecuranz-Vertrag nicht nach römischen Rechte beurtheilt werden kann. Die älteren Seegesetze, wie das Consolato del Mare, die Jugemens d'Oléron, die Seegesetze der Stadt Wisbuy auf der Insel Gothland u. s. w. enthalten nichts über die Assecuranzen. Daß diese aber schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein müssen, ergiebt sich daraus, daß bereits i. J. 1310 zu Brügge in Flandern eine Assecuranzkammer gegründet worden sein soll *), und daß in der Einleitung zu den Gesetzen von Barcellona von 1433 darauf hingewiesen wird, „daß in vorigen Zeiten nur wenige Assecuranz-Ordnungen gegeben worden." — Späterhin folgten die Florentinische Verordnung vom 28. Januar 1523, mit Zusätzen vom 15. Juni 1526 und vom 23. Februar 1528 **); die Verordnungen Kaiser Carls V. aus den Jahren 1537 u. 1549, zu denen 1551 mehrere Zusätze kamen. — Im Jahre 1556 d. 14. Juli gab König Philipp II. den spanischen Kaufleuten eine Assecuranz-Ordnung in Bezug auf Assecuranzen nach und von Indien, und i. J. 1563 erließ er sein bekanntes Seegesetz „Ordonnantie van de Zeevaart." — Durch eine Verordnung vom 31. März 1568 untersagte dieser Regent den Gebrauch der Assecuranzen, in Folge vieler dabei vorgekommener Mißbräuche, hob dieses Verbot aber, auf Andringen der Antwerpener Kaufleute, bereits i. J. 1570 (20. Jan.) wieder auf. Im J. 1593 gab er der Börse zu Antwerpen eine eigene Assecuranz-Ordnung, deren Grundsätze man lange Zeit hindurch auch in andern Orten, wo Assecuranzen geschlossen wurden, befolgte; so z. B. in Hamburg, wie sich aus Art. 2 der Hamburger Assecuranz- und Haverei-Ordnung v. J. 1731 ergiebt, wo verordnet wird, „daß die bishero in den Policen üblich gewesene Verbindung, sich den Coustumen der Beurse zu Antwerpen zu submittiren, hinführo denenselben nicht weiter eingerücket werden soll." — In Amsterdam wurde i. J. 1598 eine Assecuranz-Kammer (Kamer van Assurantie) errichtet und eine Assecuranz-Ordnung publicirt ***); 1600 erschien eine solche zu Middelburg und 1604 eine zu Rotter-

---

*) Vgl. Martens Grundriß des Handelsrechts. 3. Aufl. Göttingen 1820, S. 212. — Nach Pardessus collection des lois maritimes etc. vol. VI. p. 303 gab schon 1367—86 König Ferdinand von Portugal Gesetze über Versicherung.

**) Diese Verordnung, sowie die erwähnten Zusätze finden sich in Engelbrecht Corpus juris nautici. Lübeck 1790. 1r (einziger) Theil, S. 159, in deutscher Uebersetzung, und zwar vollständiger als in Magens Versuch über Assecuranzen u. s. w. Hamburg 1753. S. 317, der sie in der Sprache des Originals und in deutscher Uebersetzung giebt.

***) Beide Gesetze (letzteres jedoch nur im Auszuge) finden sich abgedruckt bei Magens S. 426 u. S. 397.

Digitized by Google

dam *). — Nach Anderson **) ist in England i. J. 1601 eine (wie es scheint, die erste) Verordnung „wegen besserer Einrichtung der Assecuranzen unter den Kaufleuten" gegeben worden. In der Einleitung dazu heißt es, „daß seit undenklicher Zeit unter Kaufleuten dieses (des englischen) Reiches so wie auswärtiger Nationen die Assecuranz in Gebrauch gewesen." Daraus folgt, daß, wie gewöhnlich, so auch hier, die Praxis der Theorie vorausgegangen ist, und daß in Angelegenheiten des Handels die Gesetzgebung nur erst dann einzuschreiten hat, wenn Treu und Glaube aufhören, die leitenden Principien desselben zu sein. Bis zum Erscheinen dieser Verordnung waren wenig oder gar keine Streitigkeiten in Assecuranzgeschäften entstanden, oder wenn es dergleichen gegeben, so waren sie durch Sachverständige, die der Lordmayor von London ernannt hat, entschieden worden. Der Umstand aber, „daß verschiedene Assecuranten (Assecuradeurs) die Assecurirten genöthigt haben, ihr Geld durch kostspielige Processe bei den königlichen Gerichten zu suchen, hat zu dieser Verordnung und zur Ernennung einer Commission für Entscheidung von Assecuranzstreitigkeiten geführt" u. s. w. ***) — Uebrigens besitzt England noch bis heute kein eigentliches Gesetz über das Assecuranzwesen. Man richtet sich daselbst mehr nach allgemeinen Principien und Handelsgebräuchen, nach einzelnen Regierungsverordnungen (statutes), welche von Zeit zu Zeit zur Abstellung von Mißbräuchen bei der Assecuranz erlassen worden sind, so wie nach den Entscheidungen höherer Gerichtshöfe, welche diese in analogen Fällen früher ertheilt haben †). — Auch Genua und Venedig haben zu Anfange des 17. Jahrhunderts Assecuranz-Ordnungen gegeben. — Eigenthümlich ist es, daß das am 23. Mai 1614 zu Lübeck publicirte Gesetz: „Schiffs-Ordnung und See-Recht der erbahren Hanse-Städte" durchaus nichts über Assecuranzen enthält. Es erklärt sich aber allenfalls dadurch, daß, wie schon oben bemerkt, die Assecuranz-Ordnung der Antwerpener Börse befolgt, und somit das Bedürfniß eigener gesetzlicher Bestimmungen nicht gefühlt worden ist. — Dem 17. Jahrhunderte gehören noch an: die dänischen Bestimmungen über Assecuranz, enthalten im 6. Cap. des dänischen Seerechts vom 5. April 1683 ††); das schwedische Seerecht v. J. 1667, welches im 6. Cap. von den Assecuranzen handelt †††). — Das wichtigste in diesem (dem 17.) Jahrhunderte erschienene Seegesetz ist die berühmte Ordonnance de la Marine de Louis XIV. v. 1681 ††††),

*) Diese giebt Magens nicht, wohl aber eine spätere v. J. 1744 (S. 620).

**) S. dessen Geschichte des Handels. Aus d. Engl. übersetzt. Riga 1776. 4. Bd. S. 328.

***) Vgl. Anderson a. a. O. S. 329. —

†) Vgl. Marshall a treatise on the law of Insurance. 2d. ed. London, 1808. vol. I. p. 21. — Besonders bekannt und häufig citirt sind die Entscheidungen Lord Mansfield's, von 1756 — 1787, Chief Justice of the King's Bench (Oberrichter des obersten königlichen Gerichtshofs).

††) Durch die vom Könige Christian VI. der zu Kopenhagen errichteten Assecuranzcompagnie unterm 1. Juli 1746 verliehene Verfassung (abgedruckt in originali u. übersetzt bei Magens, S. 958) erlitt dieses Gesetz manche Veränderung.

†††) An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen trat die am 2. Oct. 1750 publicirte „Königl. Schwedische Assecuranz- und Havarey-Ordnung." S. Magens, S. 816.

††††) Sie ist oftmals abgedruckt worden und findet sich unter andern in Martens Gesetze und Verordnungen u. s. w. Göttingen 1802. Th. 1. S. 68. Einen sehr gu-

Digitized by Google

welche im 6. Titel von den Assecuranzen handelt. Ist auch an ihre Stelle später der Code de Commerce getreten *), so hat man sich doch bei Abfassung desselben, soweit vom Seerechte die Rede ist, fast ganz nach dieser Ordonnanz gerichtet, und bis heute noch ist sie in Frankreich als Quelle richterlicher Entscheidungen angesehen. — Das preußische Seerecht v. J. 1727 enthält im 6. Capitel die gesetzlichen Bestimmungen über Assecuranz; im J. 1766 wurde eine eigene Assecuranz- und Havarie-Ordnung für die preußischen Staaten publicirt, deren Hauptbestimmungen in das gegenwärtig geltende Allg. Pr. Landrecht, Th. II. Tit. 8. Abschn. 13. aufgenommen sind. — Für Spanien, Portugal, Holland und Sardinien gelten die in den in neuerer Zeit für diese Länder publicirten Handelsgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen über Assecuranz **). Rußland erhielt unterm 5. Juni 1846 ein neues Reglement für Seeversicherungen; bis dahin galt die Schiffahrtsordnung vom J. 1781, deren 10. Capitel die Bestimmungen über Assecuranz enthielt. — Hamburg publirte, wie schon oben erwähnt, im J. 1731 eine neue Assecuranz- und Havarie-Ordnung, welche noch jetzt in Kraft ist, und 7 verschiedene Formulare zu Policen enthält. — Bremen besitzt, unseres Wissens, keine eigene Assecuranz-Ordnung, und man richtete sich früher nach den holländischen Assecuranzgesetzen. Indeß giebt es dort eine Assecuranz-Ordnung von den vier daselbst bestehenden Versicherungs-Gesellschaften von 1818 und Grundgesetze der erneuerten Seeassecuranz-Compagnien von 1837. — Lübeck, das wohl ebenfalls keine selbstständige Assecuranz-Ordnung hat, richtet sich nach den Hamburger Bestimmungen. — In Nordamerika nimmt man meistens auf die englischen Gesetze und Gebräuche Bezug.

Die Versicherungen gegen die Gefahren der Flußschifffahrt und des Landtransports haben sich erst im Laufe dieses Jahrhunderts ausgebildet. Nach Masius ***) ist die im Jahr 1818 zu Mainz errichtete Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft die erste in Deutschland begründete Anstalt für Flußschifffahrts-Versicherung, und die in Triest bestehende Azienda assicuratrice versicherte zuerst Güter gegen Elementarschäden bei dem Landtransport. Seitdem ist eine große Anzahl von Gesellschaften gegründet worden, deren Zweck diese Art der Versicherung ist.

§. 578.

Wie schon oben bemerkt wurde, hat man die Principien der Versicherung gegen Seegefahr auch auf Gefahren anderer Art ausgedehnt. Vereine zur Versicherung gegen Feuersgefahr kommen nach Masius (S. I) 1530 in London und 1545 in Paris vor; allein sie hatten nur den Zweck, den vom Feuerschaden Betroffenen eine Unterstützung zu gewähren und ihre Wirksamkeit beschränkte sich nur auf den Ort, wo

---

ten Commentar dazu schrieb ein gewisser Valin unter dem Titel: Nouveau Commentaire sur l'Ordonnance de la Marine. 2 vol. Rochelle 1760. 4°.

*) Die Bestimmungen über Seeversicherung sind daselbst enthalten im 10. Titel des 2. Buchs.

**) Holländ. Handelsgesetzb. v. 1837. Buch II. Tit. IX. Art. 592 ff. — Span. Handelsgesetzb. v. 1829. Art. 810 ff. — Portugiesisches Handelsgesetzb. v. 1833. Art. 1672 ff. — Sardinisches Handelsgesetzb. v. 1842. Art. 362 ff.

***) S. dessen Lehre der Versicherung. Leipzig 1846, S. 612.

Digitized by Google

sie sich gebildet hatten. Im J. 1609 machte man dem Grafen Anton Günther von Oldenburg den Vorschlag, daß derselbe die Assecuranz der Häuser seiner Unterthanen gegen Brand übernehmen sollte, gegen jährliche Abgabe von ein Procent des von ihnen selbst geschätzten Werthes ihrer Häuser, und stellte dies als eine bisher noch unbekannte Finanzoperation dar. Der Landesherr ging aber nicht darauf ein *). — Die eigentliche Begründung des Instituts der Feuerversicherung gehört dem 18. Jahrhunderte an, und in Deutschland scheint Sachsen der erste Staat gewesen zu sein, wo (1729) Immobiliar-Versicherungen gegründet wurden; andere deutsche Staaten folgten später. — Die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr hat unzweifelhaft ihren Ursprung in England genommen. Im Jahr 1710 wurde in London die noch jetzt bestehende Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office mit einem Capitale von 500000 £ in 5000 Actien à 100 £ errichtet. — In Deutschland wurde 1779 zu Hamburg die erste große Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen fünfte Assecuranz-Compagnie gegründet. (Vgl. Masius a. a. O. S. 2 ff.) — Die Einführung der Versicherung gegen Hagelschäden gehört der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an; sie findet sich in dieser Zeit in Frankreich, später in Schottland, Irland und England, und seit 1797 in Deutschland, wo sich in Mecklenburg ein noch heute bestehender derartiger Verein bildete. (Vgl. Masius S. 176 ff.) — Die Lebensversicherung hat ebenfalls ihren Ursprung in England, wo im J. 1706 die erste Lebensversicherungsanstalt, Amicable Society, vom Bischof Allen gegründet wurde, und hat sich von da aus über Frankreich, Deutschland und andere Länder verbreitet. Doch ist England bis auf den heutigen Tag dasjenige Land geblieben, wo die Benutzung dieses so segensreich wirkenden Instituts am weitesten verbreitet ist, wie sich dies aus der sich dort findenden großen Anzahl von Lebensversicherungs-Anstalten (gegen 100) ergiebt. — Die Viehversicherung, welche den Besitzern von Vieh Ersatz gewährt für Verlust sowohl in außerordentlichen als in den gewöhnlichen Sterblichkeitsfällen, kommt ebenfalls schon im vorigen Jahrhunderte vor, doch nur zu dem Zwecke der Vergütung für Verluste durch Seuchen. Erst später haben sich Versicherungs-Anstalten gebildet, die auch den Verlust an Vieh vergüten, welcher durch andere Krankheiten und zufällige Ereignisse herbeigeführt wird. (Masius, S. 391 ff.)

Dem Plane unseres Werkes entspricht es nicht, auf die ebenerwähnten verschiedenen Arten der Assecuranz weiter einzugehen. Wer darüber Belehrung sucht, findet sie in dem obenangeführten Werke von Masius, so wie in vielen andern diesem Gegenstande speciell gewidmeten Schriften.

§. 579.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß jeder, der nur überhaupt fähig ist, einen gültigen Contract zu schließen, auch einen Assecuranz-Vertrag eingehen darf. In Bezug auf die Fähigkeit, Versicherer sein zu können, treten jedoch, nach particularrechtlichen Bestimmungen, häufig Beschränkungen ein. So ist es z. B. in Hamburg den Mäklern und Dispacheurs, in Preußen den Mäklern, Schiffsklarirern und Abrechnern, den öffentlich bestellten Dispacheurs, Schadentaxatoren, den Vor-

*) Vgl. Beckmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen. 2. Stück. Leipzig, 1781. S. 219.

Digitized by Google

stehern und Bedienten der Bank und der Assecuranz-Compagnien, so wie den Beamten landesherrlicher und anderer öffentlichen Cassen, endlich den Zoll- und Accisebeamten verboten, Assecuranzen zu übernehmen. Geschieht dies dennoch, so wird die Assecuranz als nichtig und kraftlos angesehen, in Hamburg wird der Mäkler oder Dispacheur willkürlich bestraft, in Preußen fällt die Prämie dem Fiscus anheim und der unbefugte Versicherer wird seines Amtes entsetzt *). — Dagegen gestattet die revidirte Hamburger Mäkler-Ordnung vom J. 1824, §. 26, den Mäklern ausdrücklich, Actien in Assecuranz-Compagnien zu nehmen. — Obgleich die obenerwähnte Ordonnance de Louis XIV (Liv. III. Tit. 6. Art. 68.) den Mäklern, Notaren und einigen andern Classen von Beamten verbietet, Assecuranzen selbst zu übernehmen, so hat doch der Code de Commerce direct eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen. Allein nach Liv. I. Tit. 5. Art. 85, in Verbindung mit Art. 79, muß sie für Mäkler und Notare als fortbestehend angesehen werden. — Ein Gleiches gilt für Holland, in Bezug auf die Mäkler, nach Art. 65 des holländ. Handelsgesetzb. — Das span. Handelsgesetzb. verbietet in Art. 103 den Mäklern, Versicherer zu sein. — In England kennt man dergleichen beschränkende Bestimmungen nicht, und es kann dort ein Jeder Versicherungen übernehmen. — Abgesehen von allen angeführten gesetzlichen Bestimmungen, sollte es eigentlich wohl nur denjenigen erlaubt sein, Versicherungen zu übernehmen, denen das Recht zusteht, Handel zu treiben, da das Assecuranzgeschäft doch jedenfalls als Handelsgeschäft anzusehen ist. Man scheint aber überall von einer solchen Beschränkung haben absehen zu wollen, weil die Uebernahme von Assecuranzen sehr häufig auch durch Privatpersonen erfolgt, denen sie nicht sowohl Handelsgeschäft, als vielmehr Gelegenheit zur Anlegung von Capitalien ist.

§. 580.

Assecuranzen werden entweder von Privat-Assecuradeuren oder von Assecuranz-Compagnien übernommen. Unter ersteren versteht man solche Handlungshäuser oder Privatpersonen, welche sich auf eigene Hand mit Uebernahme von Assecuranzen befassen. Für gewöhnlich kommen sie nur im Seeversicherungswesen vor, am häufigsten in England, wo die Mehrzahl der Versicherer bei Lloyd's in London aus Privat-Assecuradeuren besteht.

Lloyd's (bei) ist der weltbekannte Versammlungsort in London für Versicherer, Versicherte und sonstige Interessenten des See-Assecuranzgeschäfts. Der Name Lloyd's bezeichnete ursprünglich ein Kaffeehaus (Lloyd's Coffee-house) in der Lombard-Straße zu London, wo sich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Kaufleute, Assecuradeure ꝛc. zu versammeln pflegten. Dieses Haus wurde dann durch ein anderes Etablissement, unter dem Namen New Lloyd, allmälig verdrängt. In den Jahren 1771—72 fand man auch dieses Local für die Bedürfnisse der Versammlung nicht mehr ausreichend; man miethete die Bureaux der britischen Heringsgesellschaft in der königl. Börse, die bis zum Brande derselben vor einigen Jahren das Local des Instituts blieben, das sich auch jetzt wieder in der neuen Börse befindet. Hier finden sich eine Anzahl Re-

*) Hamb. Assec.-Ordn. Tit. II. Art. 2. — Allg. Pr. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1939—40. — In §. 1941 wird jedoch bestimmt, daß, wenn der Versicherte die dem Versicherer entgegenstehenden Eigenschaften nicht gewußt hat, ihm der letztere zur Entschädigung haftet.

Digitized by Google

gister, durch welche man sich leicht über die täglich eingehenden Schiffsberichte, über Unglücksfälle, von denen Schiffe betroffen worden sind, unterrichten kann, welche in eins der beiden Hauptbücher, Lloyd's books genannt, eingetragen sind. — Die Mitglieder von Lloyd's zerfallen in zwei Classen: die Underwriters, d. i. Unterzeichner, oder eigentlichen Schiffsversicherer, und die Assecuranz-Mäkler (Insurance brokers), die Vermittler zwischen ersteren und den Versicherten. Um die Assecuradeure in ihren Berechnungen zu unterstützen, wird für die früheste und ausführlichste Kunde der Seeereignisse gesorgt und sonst auch Alles angewendet, was die Vorausberechnung erleichtern kann. Am Ende des Saales der Underwriters befindet sich z. B. ein Anemometer, d. i. eine Vorrichtung, welche zu jeder Stunde die Richtung und Stärke des Windes bezeichnet. An der Spitze eines über das Dach der königlichen Börse hervorragenden Mastes ist eine Art Fächer angebracht, um eine Metallplatte mit ihrer Fläche dem Winde zugekehrt zu halten; die Platte steht mit Federn in Verbindung und diese durch einen in den Saal hinabgehenden Draht mit einem Bleistifte, welcher vermittelst eines Uhrwerks sich auf einem an der Wand befindlichen Blatte Papier langsam hinbewegt. Wenn der Wind stark weht, so drückt er auf die Metallplatte, diese preßt die Federn zusammen, welche wiederum den Draht herunterdrücken und so den Bleistift längere oder kürzere Verticalstriche machen lassen. Ein anderer Bleistift, mit einer Windfahne in Verbindung stehend, und ebenfalls durch ein Uhrwerk fortbewegt, giebt die Richtung des Windes an. Das Papier ist in ebensoviel Quadrate getheilt, als der Tag Stunden hat, und das Uhrwerk bewegt die Stifte so, daß sie in jeder Stunde gerade eins durchlaufen, so daß man also an ihren Zeichnungen für jede Tageszeit die Stärke und Richtung des Windes erkennen kann. Auch ein Regenmesser steht mit diesem Instrument in Verbindung. Die Versicherer erhalten dadurch Daten, wonach sich, in Verbindung mit langjähriger Erfahrung und sonstigen Hülfsmitteln annähernde Schlüsse auch auf die Witterungsverhältnisse in fernen Gegenden ziehen lassen. — Die Zahl der Unterzeichner für den Underwriters' Saal wird auf 1000—1100 geschätzt; es sind theils solche, die auf ihr eigenes Risico mit ihrem eigenen Capital versichern, theils Agenten der verschiedenen Seeversicherungsgesellschaften, theils die genannten Mäkler; der Beitrag beträgt 4 Guineen pr. Jahr und mit Ausnahme der Mäkler haben die Eintretenden noch 25 £ zu entrichten. Der Fonds dieses Instituts ist daher sehr bedeutend, allein es hat sich auch bei vielen gemeinnützigen Gelegenheiten sehr freigebig gezeigt. — Die Pünktlichkeit, mit welcher die Versicherer ihren Verpflichtungen nachkommen, ist sprichwörtlich; und wenn der Verlust gehörig constatirt ist, so erhält der Versicherte nach einem Monat seine Entschädigung. — Außer diesem Underwriters' Saal giebt es noch einen Kaufmannssaal, wo sich die Kaufleute versammeln, die hier unter Vermittelung der Mäkler zu versichern wünschen. Der Beitrag beträgt hier zwei Guineen jährlich und es befinden sich unter den Unterzeichnenden gegen 500 der einflußreichsten Firmen Londons. Auch die Schiffscapitaine, obschon sie ihr besonderes Zimmer haben, finden sich hier mit den Eigenthümern ihrer Schiffe zusammen. Der Kaufmannssaal steht unter der Aufsicht eines Master, der die meisten Sprachen spricht und die Verrichtungen eines Dolmetschers versieht. Alle bedeutenderen Zeitungen der ganzen Welt werden hier gehalten und aufbewahrt, so wie sich auch Duplicate der Lloyd's books hier finden. (Nach einem Artikel der Weser-Zeitg. v. J. 1846.)

Die Versicherer bei Lloyd's lassen ihrerseits alle englischen Schiffe untersuchen, und classificiren sie nach dem Resultate dieser Untersuchung. Man bezeichnet z. B. die erste Classe mit A, die zweite mit E, die dritte mit I. Diese Classen zerfallen wieder in Unterabtheilungen, z. B. A1, A11, AE1 ꝛc. Hamburger Assecuradeure zeichnen jedoch auf kein Schiff, was bei Lloyd's unter E notirt ist, da dieses schon als schlecht betrachtet wird. Noch sind für gewisse genauere Erklärungen der Buchstaben andere Zeichen beigefügt, deren Erläuterung die Vorrede zu dem alljährlich gedruckt erscheinen-

Digitized by Google

den Lloyd's register of shipping enthält. Neue Schiffe werden bei der Aufnahme im Classifications-Buche nach der Güte und Solidität ihrer Bauart tarirt, wie z. B. A 1 for 5 years, A 1 for 10 years, A 1 for 12 years. (Vgl. S. 677, Note.) Letzteres ist die höchste Classe, weil diese Bezeichnung sagen will, daß das Schiff bei der Besichtigung dahin geschätzt worden ist, daß es für die Dauer von 12 Jahren die Bezeichnung von A 1, also das höchste Prädicat, verdient. — Die bei Lloyd's unter dem Namen Lloyd's List erscheinende Schiffsliste ist weltbekannt und enthält die vollständigsten Nachrichten über Schiffs- und Handelsangelegenheiten aller Welttheile. — Seit 1832 existirt ein ähnliches Institut zu Paris, unter dem Namen Lloyd français, welches ebenfalls ein „registre des renseignements sur navires" herausgiebt. Es ist bei Weitem vollständiger als Lloyd's register, da es außer allen französischen Schiffen, auch fast sämmtliche Schiffe anderer Nationen enthält, wenigstens diejenigen, welche französische Häfen, wenn auch nur einmal, besucht haben. Die fehlenden, oder nicht genauen Angaben verschaffen sich beide Institute durch specielle Schiffslisten von einzelnen Rhedereiplätzen, welche sie durch die Agenten, die sie in allen Haupthäfen haben, erlangen. (Die Agenten von Lloyd's sind unter dem Namen Lloyd's Agents bekannt.) Die Hamburger Assecuradeure bedienen sich größtentheils des registre du Lloyd français. — Die Classification der Schiffe im Lloyd français findet wie folgt Statt:

3 T (Tiers) = 2/3 bedeutet völliges Vertrauen (= A 1 bei Lloyd's)
5 S (Sixièmes) = 5/6 Vertrauen
3 Q (Quarts) = 3/4 „
2 T (Tiers) = 2/3 „
M (Moitié) = 1/2 „
T (Tiers) = 1/3 „
Q (Quart) = 1/4 „
S (Sixième) = 1/6 „
R (Rien) = 0 bedeutet gar kein Vertrauen u. s. w.

Der in Triest seit 1833 bestehende Lloyd austriaco (österreichische Lloyd) ist nach dem Muster des Londoner gegründet, und seit 1836 mit einem Dampfschifffahrts-Unternehmen in Verbindung gebracht. Er giebt ebenfalls eine ähnliche Liste wie Lloyd's List in italienischer und deutscher Sprache heraus.

Die wichtigere Classe der Assecuradeure bilden unstreitig die unter den Namen Assecuranz-Compagnien, Versicherungs-Compagnien, Versicherungs-Gesellschaften, Assecuranz-Societäten u. s. w. bestehenden Vereine oder Anstalten.

Versicherungsanstalten im Allgemeinen können entweder reine Actien-Anstalten, oder auf Gegenseitigkeit beruhende, oder gemischte Anstalten sein. Der Begriff der Actien-Anstalt ergiebt sich leicht aus dem Namen selbst und wir verweisen außerdem auf S. 541, §. 502 ff. Das von den Unternehmern (Actionären) eingeschossene oder einzuschießende Capital dient den Versicherten als Gewährleistung für den Fall, daß die Prämien-Einnahme zur Deckung der zu leistenden Entschädigungen nicht ausreicht. Für mehr als diesen Einschuß sind die Actionäre nicht verbindlich, und sobald die Schäden die Prämien-Einnahme, das Actien-Capital und den etwaigen Reservefonds übersteigen, tritt Auflösung der Gesellschaft ein. (Nur die Actionäre der englischen Gesellschaften der Sun Fire Office, des Phönix und der Royal Exchange haften den Versicherten mit ihrem ganzen Vermögen.) Der an den Geschäften gemachte Gewinn wird ebenfalls, wie bei andern Actien-Unternehmungen, theils an die Actionäre vertheilt, theils zur Bildung eines Reservefonds verwendet. — Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-

Digitized by Google

Anstalten kennen den Unterschied zwischen Actionären (Unternehmern) und Versicherten nicht; ihre Mitglieder sind beides zugleich und während bei den Actiengesellschaften die Zahl der Unternehmer eine durch die Statuten bestimmte und beschränkte ist, bestehen bei den Instituten der zweiten Art die Mitglieder aus sämmtlichen für einen gewissen Zeitraum bei der Anstalt Versicherten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Aufbringung der zu leistenden Entschädigungen so wie der Verwaltungskosten, nach Verhältniß der Summe, welche sie bei dem Vereine versichern, und zwar entweder ohne Vorbehalt, welche Höhe die zu leistenden Beiträge auch erreichen mögen, oder nur bis zu einem gewissen Satze, wie z. B. bei der Gothaer Feuer-Versicherungsbank bis zu dem vierfachen Betrage der Prämie. Den Mitgliedern einer solchen auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt, als Versicherte betrachtet, bietet selbige eine, wenn auch nicht unbedingt, größere Sicherheit dar, als die Actienanstalten sie gewähren, fordert aber auch von ihnen, als Versicherern, unter unglücklichen Umständen größere Opfer, als die Unternehmer einer Actiengesellschaft zu bringen haben. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten haben von der Summe, welche sie beim Vereine versichern, ebenfalls bestimmte Prämiensätze zu entrichten, erhalten aber, wenn diese Prämien-Einnahme nach erfolgter Deckung der Schäden und der Verwaltungskosten, so wie der zur Bildung eines Reservefonds bestimmten Summe, einen Ueberschuß läßt, diesen in Form einer Dividende zurück. Statt der festen Prämiensätze kann bei Anstalten dieser Art der Beitrag der Mitglieder auch nach der Größe der zu leistenden Entschädigungen, der Verwaltungskosten ꝛc. von Zeit zu Zeit festgesetzt werden, so daß nicht mehr erhoben wird, als zur Deckung dieses Bedarfes nöthig ist. — Die gemischten Anstalten sind entweder Actien-Anstalten, die den bei ihr Versicherten unter gewissen Bedingungen einen Antheil am reinen Gewinn gewähren, — oder Gegenseitigkeitsanstalten, welche auch Versicherungen gegen bestimmte Prämiensätze übernehmen, ohne daß die auf solche Weise Versicherten Mitglieder des Vereins werden.

Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Institute, so wie die gemischten Anstalten eignen sich indeß meist nur für solche Versicherungen, bei welchen eine unter allen Theilnehmern gleichmäßige Gefahr fortlaufend oder doch wenigstens längere Zeit zu tragen ist, weshalb Seeversicherungen fast immer nur von Actiengesellschaften oder von Privat-Assecuradeuren übernommen werden. Nur in England sind unter Schiffsrhedern Versuche von Casco-Versicherungen auf Gegenseitigkeit gemacht worden, die aber wenig Anklang gefunden haben. — Flußschifffahrtsgesellschaften übernehmen häufig selbst die Versicherung der Waaren, die in den ihnen zugehörigen Schiffsgefäßen versendet werden.

In ihrer Administration weichen die verschiedenen Gesellschaften wenig von einander ab; sie führen ihre Geschäfte durch Directoren und Bevollmächtigte, General- und Special-Agenten. — In der Regel ist zu ihrer Gründung die Erlaubniß der betreffenden Staatsregierung erforderlich, deren Aufsicht sie auch ferner unterworfen bleiben. Sie veröffentlichen, wenn sie ins Leben treten, Statuten oder Pläne, auf welche sie sich sodann in ihren Policen beziehen. Privat-Assecuradeure beziehen sich gewöhnlich in ihren Policen auf den Plan dieser oder jener an ihrem Orte befindlichen Assecuranz-Compagnie und unterwerfen sich

Digitized by Google

den Bedingungen desselben. Außerdem sind Assecuranz-Compagnien und Privat-Assecuradeure den etwaigen Assecuranz-Ordnungen oder sonstigen auf diesen Geschäftszweig bezüglichen gesetzlichen Verordnungen unterworfen. Die meisten der jetzt noch in Kraft befindlichen Verordnungen und Gesetze dieser Art gehören aber einer vergangenen Zeit an und sind deshalb meist unpraktisch und unzulänglich. In Hamburg, wo noch immer die S. 753 erwähnte Assecuranz- und Haverey-Ordnung vom J. 1731 gilt, hat man schon seit langer Zeit das Bedürfniß einer zeitgemäßen Verbesserung dieses Theiles der Gesetzgebung gefühlt. „Es haben seit jener Zeit wiederholt Versuche und Vorbereitungen Statt gefunden, die Lücken jenes Gesetzes zu ergänzen, oder doch durch einen allgemeinen Plan der Hamburger Seeversicherungen dem Uebelstande abzuhelfen, welcher aus der Verschiedenheit der Bedingungen der einzelnen Assecuranz-Compagnien hervorgeht. So liegen Verhandlungen und Entwürfe zu einer Revision der Assecuranz- und Havarie-Ordnung vor aus den Jahren 1759, 1791, 1820 und 1826. Einheit in den Plänen der Versicherer wurde erstrebt durch den Entwurf „Allgemeiner Bedingungen," welcher 1800, und in einer Umarbeitung 1819 bekannt gemacht worden ist. Alle diese Bemühungen blieben indeß ohne praktischen Erfolg." Dies sind die Worte, mit denen die Commerz-Deputation zu Hamburg einen „Allgemeinen Plan Hamburgischer Seeversicherungen" einleitet, an dessen Fertigung sie seit dem Jahre 1842 durch tüchtige, theoretisch wie praktisch gebildete, Männer arbeiten ließ und den sie am 12. Decbr. 1846 publicirte und zur Annahme empfahl. Er hat, wie es scheint, auch Beifall gefunden, denn nach einer Notiz in der zu Leipzig erscheinenden Versicherungszeitung vom J. 1847 zeichnen von den Hamburger Assecuranz-Compagnien bereits 21 nach den Bedingungen dieses Plans, auf den wir später zurückkommen werden.

§. 581.

Haben wir im Vorhergehenden gezeigt, wer Versicherer sein kann, so haben wir uns nun mit Beantwortung der Frage zu beschäftigen, wer Versicherung nehmen oder sich versichern lassen kann. Im Allgemeinen setzt die Fähigkeit, Versicherung zu nehmen, ein Interesse an der zu versichernden Sache voraus, d. h. derjenige, der sich versichern läßt, muß auch wirklich den Schaden zu tragen haben, der aus dem etwaigen Untergange oder der etwaigen Beschädigung des zu versichernden Gegenstandes entstünde, wenn er unversichert bliebe. Dieses Interesse kann entweder ein directes oder ein indirectes sein. Direct ist es, wenn die zu versichernde Sache auf Ordre und für Rechnung des Versicherten reist; ein indirectes Interesse hat derjenige, dem z. B. der Gegenstand verpfändet oder durch Connossament übertragen ist, auf den er Vorschuß geleistet hat u. s. w. Ueberall fordern die Gesetze, daß der Versicherte, im Falle eines Schadens, den Beweis des Interesses an dem versicherten Gegenstande führe. So z. B. die Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn.: Tit. II. Art. 3: „Wer bei einem Schiffe oder Ladung weder directen noch indirecten Antheil hat, kann auch darauf keine Versicherung thun lassen; es wäre denn, daß er von einem dabei Interessirten dazu Ordre erhalten hätte." — Tit. XIII. Art. 1: „Wer Schaden fordert, muß beweisen, daß er Schaden gelitten habe." Ebd. Art. 2: „Obgleich in der Police die Clausel enthalten, daß ein Assecurirter im Falle des Schadens weiter nichts als nur allein die Police zu

Digitized by Google

producirer habe; so soll dennoch derselbe nicht nur die Verunglückung des Schiffes, sondern auch, daß er wirklich Interesse darin gehabt, mit dem Connossament, oder dafern solches nicht vorhanden, noch beigebracht werden könnte, auf andere rechtliche Art zu beweisen gehalten sein" u. s. w. Wo Interesse vorhanden ist, sollte eigentlich von dem Rechte, sich versichern zu lassen, Niemand ausgeschlossen sein, oder doch nur in dem Falle, wo die Versicherung auf Seiten des Versicherten ein Handelsgeschäft bildet, dessen Ausführung ihm untersagt ist. Wenn also z. B. den Mäklern der Betrieb von Handelsgeschäften für eigene Rechnung verboten ist, so können sie folgerichtig auch keine Versicherung auf Güter für eigene Rechnung übernehmen. Die Bestimmung des Allg. Pr. Landr. (Th. II. Tit. VIII. §. 1936): Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren auf eigene Rechnung versichern lassen, bei Vermeidung der Amtsentsetzung und willkürlicher Leibes- und Geldstrafe," ist also eigentlich überflüssig, da sich das darin Gesagte von selbst versteht; auch enthalten, außer dem schwed. Seerecht, Art. 2. §. 1. die Gesetzbücher anderer Länder darüber keinen besonderen Paragraphen. — Einem Assecuradeur kann es aus verschiedenen Gründen wünschenswerth sein, sich ganz oder theilweise von dem Risico zu befreien, welches er durch die von ihm gezeichnete Assecuranz übernommen hat. Da er nun durch diese übernommene Versicherung ebenfalls ein Interesse an der versicherten Sache hat, so ist es ihm erlaubt, sich selbst deshalb bei einem Andern wieder versichern (reassecuriren) zu lassen oder Reassecuranz (Rückversicherung, reassurance; reinsurance, reassurance) zu nehmen, d. h. einem andern Versicherer, Reassecuradeur oder Rückversicherer (réassureur; reinsurer) die Gefahr in derselben Art zu übertragen, in welcher er sie von seinem Versicherten übernahm. Er wird dadurch zum Rückversicherten, und sein Interesse besteht in der Summe, welche er seinem Versicherten gezeichnet hat sammt Prämie. Auf sein Verhältniß zu seinem Versicherten äußert diese Versicherung keinen Einfluß, auch ist sie überall gestattet *). Reassecuranz ist es auch, wenn der Versicherte die Solvenz (Zahlungsfähigkeit) seines Assecuradeurs versichert **). Beide Arten der Rückversicherung müssen in der Police als Reassecuranz bezeichnet werden.

Da, nach Obigem, jede Assecuranz ein Interesse voraussetzt, so sind Assecuranzen, bei denen der Versicherte kein Interesse an der versicherten Sache hat, sogenannte Wett-Assecuranzen, fast überall gesetzlich verboten. In England sind sie jedoch unter gewissen Einschränkungen erlaubt ***). Der Zweck solcher Assecuranzen ist kein anderer als Be-

---

5) Allg Pr. Landr. §. 2016. — Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. XVIII. Art. I. — Code de Commerce, Liv. II. Tit. X. Art. 342. — Holländ. Handelsgesetzb. B. I. Tit. IX. Art. 271. — Span. Handelsgesetzb. Art. 852. — Nur England macht eine Ausnahme. Hier ist diese Art Reassecuranz durch Gesetz (19 Geo. II. c. 37. sect. 4) verboten, weil sie zu jener Zeit zu vielen Mißbräuchen Veranlassung gegeben hatte. Park, p. 277. (Vgl. jedoch die folgende Note.)

**) Diese Art der Reassecuranz ist auch in England erlaubt. Die Worte des in voriger Note angeführten Statuts lauten: „It is not lawful to make reassurance, unless the assurer should be insolvent, become a bankrupt, or die." (Park a. a. O.)

***) Vgl. Benecke System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens. Hamb. 1805 — 1821. Bd. I. S. 296.

Digitized by Google

friedigung der Spielsucht. Man wettet auf die glückliche Ankunft oder Verunglückung eines Schiffes, setzt somit seine Hoffnung auf das Unglück eines Andern, und wird dadurch nur zu leicht versucht, dasselbe zu veranlassen und zu befördern.

§. 582.

Eine Versicherung gegen Seegefahr wird entweder von demjenigen selbst geschlossen, der sich dadurch gegen Verlust schützen will; dann ist es eine Versicherung für eigene Rechnung, und es ändert dabei nichts, ob der Versicherte selbst oder durch einen Mäkler mit dem Versicherer contrahirt. Oder sie geschieht im Auftrage und für Rechnung eines Andern; dann ist es Assecuranz für fremde Rechnung. Die Besorgung von Assecuranzen für fremde Rechnung bildet einen bedeutenden Theil des Commissions-Geschäfts auf Seeplätzen. Nicht jeder, welcher Versicherungen zu nehmen hat, kann dies an seinem Wohnorte thun. Entweder es giebt daselbst keine Gelegenheit dazu, oder, wenn es solche auch giebt, so sind die Prämien daselbst höher, die Assecuradeure sind weniger solid oder sie wollen die Assecuranz nicht übernehmen, die Bedingungen sind im Allgemeinen weniger vortheilhaft als an einem andern Platze und was dergl. Gründe mehr sein können, die den Versicherten veranlassen, die Assecuranz nicht an seinem Wohnorte zu schließen.

Derjenige, welcher eine Assecuranz für fremde Rechnung besorgt (Commissionär, Assecuranzbesorger) kann dies nicht, ohne von dem, der ein Interesse in der zu versichernden Sache hat, dazu den Auftrag erhalten zu haben, und dieser Auftrag wird in der Regel ein schriftlicher sein. Ohne einen solchen Auftrag ist die Assecuranz als ungültig anzusehen, wenn sie nicht die nachträgliche Genehmigung des Versicherten erhält. Diese Genehmigung darf aber nicht etwa erst zu der Zeit gegeben werden, wo die versicherte Sache bereits untergegangen ist, oder Schaden gelitten hat. — Einer speciellen Ordre zur Besorgung der Versicherung bedarf es natürlich in dem Falle nicht, wo ein Commissionär ein für allemal beauftragt ist, die Assecuranz auf gewisse für seinen Committenten bestimmte Güter zu besorgen, wie z. B. ein Hamburger Haus beauftragt sein kann, alle an dasselbe für Rechnung eines seiner Committenten gelangende Waarensendungen zu versichern. Der Committent giebt dann nicht für jede einzelne Sendung die Ordre zur Assecuranz und in diesem Falle würde des Committenten nachträgliche Genehmigung einer durch den Commissionär in dieser Weise besorgten Assecuranz auch dann von Wirksamkeit sein, wenn sie erst nach erfolgtem Untergange oder nach eingetretener Beschädigung des versicherten Gegenstandes gegeben würde.

Ohne Auftrag besorgte Assecuranz bindet den Versicherer, wenn sie die Genehmigung des Versicherten unter oben angegebener Voraussetzung erhält. Wenn der Versicherte dem Commissionär auf seine Anfrage nicht antwortet, so kann dies wohl nur da als Genehmigung der ohne Ordre erfolgten Versicherung angesehen werden, wo das Gesetz so disponirt, wie z. B. das Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 1951: Einer stillschweigenden Genehmigung ist es gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der gesetzlich bestimmten Fristen keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt. — Eine andere Frage ist die, ob der

Digitized by Google

Versicherte eine solche Assecuranz anzuerkennen hat. Im Allgemeinen steht fest, daß er sie nicht anzuerkennen braucht. Allein es können Fälle eintreten, wo auch eine ohne seine Ordre geschlossene Assecuranz für ihn bindend ist. Diese Fälle sind nach der Lehre von der **negotiorum gestio** *) zu beurtheilen, und wenn die Bedingungen derselben erfüllt sind, so ist die Assecuranz von dem Versicherten allerdings anzuerkennen. — Handlungsfactore und Disponenten können, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Principals Versicherungen nehmen; soll ihnen diese Befugniß nicht zustehen, so muß eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht sein. (Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 1946—47.) — Daß ein dirigirender Rheder die Schiffsparten seiner Mitrheder nicht ohne deren ausdrückliche Ordre versichern kann, ist schon S. 658, §. 542 erwähnt worden. Ebensowenig ist ein Schiffer befugt, Schiff und Ladung, oder eins von beiden ohne Auftrag seiner Rheder oder der Ladungsinteressenten zu versichern. Thun sie es in besonderen Umständen und aus Gründen, die sie bei den Versicherten verantworten zu können glauben, so ist es ebenfalls eine **negotiorum gestio**, und der Fall danach zu beurtheilen. Von den hier unten angegebenen Kennzeichen der **negotiorum gestio** ist Punkt 3 das hauptsächlichste: daß der Nutzen des ohne Ordre Versicherten befördert worden ist. Ist Schaden vorhanden, so ist allerdings zunächst durch die ohne Ordre vollzogene Versicherung der Vortheil des Versicherten befördert worden, aber doch nur dann, wenn er nicht selbst schon Versicherung besorgt hat. Ist dies der Fall, so ist die ohne Ordre geschlossene Versicherung ungültig. Ist kein Schaden entstanden, so kann der Versicherte leicht mit der Behauptung entgegentreten, er habe das Risico selbst übernehmen oder wie man sich ausdrückt, sein eigener Assecuradeur sein wollen, um somit Prämie und Kosten zu sparen, und die Entscheidung wird schwierig, wenn sich nicht etwa Folgerungen aus dem ziehen lassen, was bisher zwischen beiden Parteien Brauch war. In jedem Falle bleibt Assecuranzbesorgung ohne Ordre ein nicht so leicht vorzunehmendes Geschäft.

Will aber Jemand ohne Auftrag versichern, so verschweige er dem Assecuradeur nicht, daß er ohne Ordre versichere, und bemerke ihm, daß er dieselbe sofort einholen wolle. Nur dann ist es ihm möglich, falls die Genehmigung nicht ertheilt wird, die Assecuranz rückgängig zu machen (zu risterniren). Erhält die Assecuranz die Genehmigung nicht, so verliert der Commissionär doch die Prämie nicht und sein Verlust besteht nur in der dem Assecuradeur für Aufhebung der Versicherung zu zahlenden

*) Negotiorum gestio ist die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag und Vorwissen desjenigen, den sie angehen. Zwischen letzterem (dominus negotiorum) und dem Geschäftsführer (negotiorum gestor) entsteht dadurch eine Obligation (Verbindlichkeit), ähnlich der zwischen Mandanten (Auftraggeber) und Mandatar (Beauftragter), weshalb auch hier im Allgemeinen dieselben Grundsätze eintreten. Zur Begründung dieser Obligation ist aber erforderlich: 1) daß der Geschäftsführer die Absicht gehabt habe, nur zum Vortheile des Geschäftsherrn zu handeln; 2) daß er die Absicht gehabt habe, den Geschäftsherrn verbindlich zu machen; 3) daß er wirklich den Vortheil desselben befördert habe, wobei es aber dann nichts schadet, wenn der erlangte Vortheil in der Folge ohne seine Schuld wieder verloren gegangen sein sollte, und 4) daß der Geschäftsherr die Besorgung der Geschäfte nicht ausdrücklich, entweder schriftlich oder vor Zeugen, verboten habe. Unter diesen Voraussetzungen wird durch die Geschäftsführung aber auch jeder verpflichtet, dessen Geschäfte besorgt sind, selbst wenn dieser sich für seine Person nicht sollte verpflichten können. (Mackeldey a. a. O. §. 460.)

Digitized by Google

Vergütung (Ristorno). Die Bedingung, daß die Versicherung nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Versicherten Statt finden solle, ist entweder im Schlußzettel des Mäklers, oder in der Police, wenn sie sofort ausgefertigt würde, zu bemerken.

Wer einen ihm ertheilten Auftrag nicht ausführen will, hat dies seinem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Dies gilt auch von Aufträgen zur Besorgung der Assecuranz, und hier wird dem Beauftragten die sofortige Ablehnung des Auftrags um so eher zur Pflicht, als sein Auftraggeber durch Verzögerung sehr leicht in Nachtheil gerathen kann. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob der Auftrag bloß die Besorgung der Assecuranz betrifft, oder ob er in Verbindung mit einem andern Auftrage gegeben wird, so wie, ob der Commissionär in laufender derartiger Geschäftsverbindung mit dem Committenten steht oder nicht. Erhält z. B. ein Commissionär in Hamburg von *B.* in Leipzig den Auftrag, eine für *B.* bestimmte Sendung in Empfang zu nehmen und weiter zu befördern, darauf aber auch die Assecuranz zu besorgen, so steht es ihm nicht frei, den Auftrag, so weit er die Spedition betrifft, anzunehmen, die Assecuranzbesorgung aber abzulehnen, sondern er muß Beides ablehnen oder den Auftrag vollständig ausführen. Hat ein Commissionär eine Reihe von Jahren für seinen entfernt wohnenden Committenten die Assecuranz besorgt, so ist er nicht berechtigt, eine ihm aufgetragene Assecuranz ohne Weiteres abzuweisen, weil die Anzeige davon seinen Committenten nicht zeitig genug erreicht, daß dieser auf andere Weise sich versichern lassen kann.

Wenn ein Commissionär den ihm ertheilten Auftrag zur Besorgung einer Assecuranz annimmt, so ist er zur pünktlichen und gewissenhaften Ausführung desselben verpflichtet. Er muß daher, wenn für Ausrichtung der Assecuranz bestimmte Vorschriften ertheilt sind, dieselben gehörig befolgen. Er darf also z. B. die ihm limitirte Prämie nicht überschreiten, er darf die Assecuranz nicht unter Bedingungen schließen, von denen er voraussetzen kann, sie seien seinem Committenten nicht bekannt ꝛc. Vielmehr hat er in solchen Fällen seinen Committenten davon zu benachrichtigen und sich Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. — Er muß vorsichtig in der Wahl des Assecuradeurs sein; läßt er sich hierbei ein Versehen zu Schulden kommen, so ist er seinem Committenten verantwortlich. Eine Garantie des Commissionärs für die Zahlungsfähigkeit des Assecuradeurs findet jedoch nur Statt, wenn sie Ersterer ausdrücklich übernommen hat, oder del Credere steht. — Eine ihm zur Besorgung aufgetragene Assecuranz selbst zu übernehmen, ist ohne Erlaubniß des Committenten dem Commissionär nicht gestattet, auch dann nicht, wenn er selbst Assecuradeur ist. Das Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 1942 verurtheilt den Commissionär, der selbst die Assecuranz ohne Genehmigung seines Committenten übernommen hat, zur Herausgabe der Prämie, läßt ihn aber für die übernommene Gefahr verhaftet bleiben. — Das holl. Handelsgesetzb. Art. 262 läßt jedoch die Uebernahme der Assecuranz durch den Commissionär auch ohne Genehmigung des Committenten zu. — Der Commissionär hat seinen Committenten von erfolgter Ausführung der Assecuranz zu benachrichtigen. Dies geschieht gewöhnlich unter Einsendung der Assecuranzrechnung; eine Uebersendung der Police hat dabei nicht immer Statt; sie bleibt meistens in den Händen des Assecuranzbesorgers für den Fall, daß der versicherte Gegenstand von Seegefahr

Digitized by Google

betroffen wird und der Commissionär die Ansprüche seines Committenten an die Assecuradeure geltend machen soll. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Commissionär zur Auslieferung der Police an den Committenten nur verbunden ist gegen Bezahlung der bedungenen oder üblichen Provision, und Wiedererstattung der verlegten Prämie, so wie der übrigen mit Besorgung der Assecuranz verbundenen Kosten. Nach gemeinem Rechte kann der Commissionär die Herausgabe der Police nicht verweigern, wegen anderer Forderungen, die er an seinen Committenten hat, ausgenommen, wo Landesgesetze es gestatten, wie z. B. in Hamburg, wo der Commissionär, wenn sein Committent fallirt, und er an ihn eine Forderung hat, zur Ausantwortung der Police nicht verpflichtet ist, ebensowenig wie die Masse eines fallirten Commissionärs, der an seinen Committenten zu fordern hat *).

Ueber die besorgte Assecuranz fertigt der Commissionär eine Rechnung, Assecuranzrechnung genannt, aus, über deren Bestandtheile schon S. 167 das Nöthige erwähnt worden ist, zu dessen Erläuterung nachstehendes Formular einer Hamburger Assecuranzrechnung über Güter dienen soll.

*) Neue Hamb. Falliten-Ordnung v. 1753, Art. 34.

I. Formular einer Assecuranzrechnung über Güter.

Hamburg, d. 19. März 1844.

	Herr Joh. David in Leipzig **Soll**		
	für besorgte Versicherung auf:		
⚓ M. 1/52.	52 Ballen Mandeln, pr. Eclipse, Capt. Müller, von Messina nach Hamburg, taxirt mit 10 % imaginären Gewinn, Prämie und Kosten: Bk 4000. —. à 1 % Prämie . . . . Bk	40	—
	Courtage 1/8 % . . . . . Ct℔ 5. —.		
	Policenstempel . . . . . „ 2. 8.		
	Ct℔ 7. 8.		
	à 22 % . . „	6	2
	Commission 1/4 % . . . . . „	10	—
	Bk	56	2
	Versichert frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle, bei der Börsen-Assec.-Comp. von N. N.		
	Hinrichs & Co.		

Digitized by Google

II. Dieſelbe Aſſecuranzrechnung in franzöſiſcher Sprache.

Hambourg, le 19 *mars* 1844.

Monsieur **Jean David à Leipzig** Doit
à Hinrichs & Co.

pour assurance effectuée par son ordre et pour son compte sur
△ 52 balles Amandes, chargées à bord du navire
№ 1/52. L'Eclipse, Capt. Muller, allant de Messine à Hambourg,
évaluées, y compris 10 % de profit imaginaire,
prime et frais, à B℔ 4000. —., à 1 % de prime .. B℔ 40 —
Courtage 1/8 % . . . . . Ct℔ 5. —.
Timbre de la police . . . „ 2. 8.
Ct℔ 7. 8.
à 22 % . „ 6 2
Commission 1/4 % . . . . . „ 10 —
B℔ 56 2

Franc d'avarie, sauf échouement, auprès de la Compagnie, dite „Boersen-Assecuranz-Compagnie."

III. Dieſelbe Aſſecuranzrechnung in engliſcher Sprache.

Mr. **John David, Leipsic** Dr

to Premium and Charges of Insurance effected by his order and for his acct on
52 bales Almonds, marked △ 1 to 52, shipped on board the Eclipse, Muller, Master, from Messina to Hamburgh, valued at Bo℔ 4000. —. including 10 pr. Ct. imaginary profit, premium and charges at 1 pr. Ct. . . Bo℔ 40. —.
Brokerage 1/8 % . . . . Cr ℔ 5. —.
Policy stamp . . . . . „ 2. 8.
Cr ℔ 7. 8.
at 22 pr. Ct. „ 6. 2.
Commission 1/4 pr. Ct. . . . . „ 10. —.
Bo℔ 50. 2.

Free from average, unless the ship be stranded with the „Boersen-Assecuranz-Compagnie."
E. E.
Hamburgh, March 19*th*, 1844.
Hinrichs & Co.

Digitized by Google

§. 583.

Gegenstände der See-Versicherung. — Alles, was Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags sein kann, und Gefahr läuft, durch Seeunfälle zu Grunde zu gehen, ganz oder theilweise zu verderben, kann Gegenstand der See-Assecuranz sein. Schon oben (§. 581) ist gezeigt worden, daß derjenige, der versichern läßt, ein Interesse an dem versicherten Gegenstande haben müsse; dieses Interesse muß aber auch ein legales sein. Es ist dies nicht, wenn es auf Unternehmungen beruht, welche den Gesetzen des Landes entgegen sind, wo die Assecuranz geschlossen wird, oder wenn die Assecuranz auf Güter gegeben wird, deren Ein- oder Ausfuhr gesetzlich verboten ist. Verbote der Assecuranz in solchen Fällen existiren fast in allen Staaten *), am ausgebildetsten sind sie in England **). Dagegen sind Versicherungen auf solche Unternehmungen, die den Gesetzen eines fremden Landes zuwider sind, nicht untersagt. Insbesondere pflegt überall die Versicherung von Kriegscontrebande untersagt zu sein, nicht nur insoweit, als die Unterthanen zweier mit einander im Krieg begriffener Mächte nicht mit dem Feinde Handel mit Kriegsbedürfnissen zu treiben befugt sind, sondern es werden auch in keinem Lande Versicherungen eines Unterthanen einer fremden neutralen Macht gestattet, wenn derselbe dem Feinde jenes Landes Kriegsbedürfnisse zuführen will. Ist das Land, in welchem solche Versicherungen geschlossen werden, selbst neutral, so pflegen sie erlaubt zu sein. (Vgl. jedoch Pöhls Assecuranzrecht, S. 71 ff.)

Neben dem legalen Interesse ist zur Gültigkeit einer Assecuranz ferner erforderlich, daß dieselbe nicht über den wahren Werth des versicherten Gegenstandes geschlossen sei. Denn bei einer Versicherung über den wahren Werth würde der Versicherte nicht nur den Verlust von sich abwenden, sondern er würde offenbar gewinnen, und dies ist dem Wesen der Assecuranz zuwider. Findet es sich, daß eine Versicherung zu hoch ist, so ist dieselbe nur für soviel gültig, als das wahre Interesse des Versicherten beträgt, wenn sie nicht etwa gänzlich null und nichtig ist, wie dies einige Gesetze für den Fall bestimmen, daß dem Versicherten eine betrügliche Absicht nachgewiesen wird. Oft findet auch eine neue Schätzung des wahren Werthes Statt ***).

Abgesehen von allen gesetzlichen, ohnehin sehr allgemeinen Bestimmungen über diesen Punkt ist eine richtige Schätzung des Werthes der zu versichernden Sache ein Haupterforderniß bei jeder Assecuranz. Der Zweck der Assecuranz, völlige Schadloshaltung des Versicherten im Falle der Beschädigung oder des Unterganges der versicherten Sache, nicht aber die Aussicht auf Gewinn, ist die Grundlage, auf welcher die Schätzung des zu versichernden Werthes beruht. Wer über den wahren Werth versichert, entfremdet die Assecuranz nicht nur ihrer Bestimmung, sondern

*) Sie sind auch schon sehr alt. Le Guidon de la Mer, die älteste Gesetzsammlung in Frankreich über Seeassecuranz, in Rouen abgefaßt in den Jahren 1560—84, sagt ch. 2. art. 3: „Assecurances se peuvent faire sur toute sorte de marchandise, pourvu que le transport ne soit pas prohibé par les édicts et ordonnances du Roy."

**) Vgl. Benecke, Th. I. S. 27 ff.

***) So bestimmt der Code de Commerce, Art. 336. Doch bleiben, dafern Betrug Statt gefunden, dem Versicherer sonstige Civil- u. Criminalansprüche offen. — Span. Handelsgesetzb. Artt. 856. 857. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 253.

giebt auch nutzlos die Prämie für das zu viel Versicherte aus, wenn der versicherte Gegenstand behalten bleibt, d. h. glücklich an dem Orte seiner Bestimmung ankommt. Wer zu wenig versichert, wird im Schadenfalle Verlust erleiden; die Assecuranz erfüllt also auch hier ihre Bestimmung nicht, ausgenommen der Versicherte habe für einen Theil des Werthes sein eigener Assecuradeur sein wollen, was ihn aber ebenfalls nicht von einer richtigen Ermittelung des Werthes der zu versichernden Gegenstände entbinden kann. — Einige ältere Gesetze schreiben vor, daß ein Theil des Werthes von dem Versicherten unversichert gelassen werden solle; allein die neuere Gesetzgebung kennt diese Beschränkung nicht. — Dagegen ist es gesetzlich verboten, einen und denselben Gegenstand, für eine und dieselbe Zeit und Gefahr, mehr als einmal versichern zu lassen. Ist dies geschehen, so ist allein die zuerst geschlossene Versicherung gültig. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet Statt, wenn der Versicherer vor Beendigung der Gefahr fallirt. Hier steht es dem Versicherten frei, anderweitige Versicherung zu nehmen.

Der Werth der zu versichernden Gegenstände wird entweder beim Abschluß des Assecuranzvertrags zwischen Versicherer und Versichertem festgestellt und in die Police aufgenommen, — dann ist die Police eine taxirte (police arrêtée; closed policy); oder es wird bloß ein Betrag namhaft gemacht, für welchen der Versicherer zu haften hat, — dann ist die Police eine offene (police ouverte; open policy). Die eigentliche Feststellung des Werthes des versicherten Gegenstandes erfolgt erst, wenn der letztere wirklich Schaden genommen hat. Werth und Schaden werden alsdann durch eine sogenannte Dispache (vgl. S. 718, §. 565) festgestellt, wovon weiter unten die Rede sein wird. — An die Taxe in der Police ist der Versicherer nicht unbedingt gebunden; er kann dieselbe anfechten, wenn er zu beweisen vermag, daß sie zu seinem Nachtheile gemacht worden ist. Ueberhaupt sollte Taxe nur da gemacht werden, wo, wie z. B. bei Schiffen und bei manchen Waaren, die Führung des Beweises ihres eigentlichen Werthes mit Schwierigkeiten verknüpft ist; wenn aber, wie sehr häufig geschieht, Taxe gemacht wird, so sollte sie dem leitenden Grundsatze der Assecuranz gemäß, daß der Versicherte nur Entschädigung nicht Gewinn haben soll, gemacht werden. — Wie weit die Taxe von dem eigentlich zu versichernden Werthe abweichen könne, ist nicht überall gesetzlich bestimmt. Da aber der wahre Werth des versicherten Gegenstandes nicht immer mit Bestimmtheit zu ermitteln ist, so wird nach Gesetz und Usanz häufig angenommen, daß auf eine zu viel versicherte, verhältnißmäßig geringe Summe nicht Rücksicht genommen wird. —

Gegenstände der Seeassecuranz können nun sein: Leben und Freiheit der Menschen, Schiffe und Frachtgelder, Waaren (Güter), gehoffter Gewinn, Bodmerei- und Havariegelder, nachgenommene Spesen, Prämien.

a) Leben und Freiheit der Menschen. — Es ist hier nicht von Lebensversicherung im Allgemeinen die Rede, sondern nur von der Versicherung des Lebens eines zur See reisenden Menschen. Die meisten Lebensversicherungsanstalten schließen Seefahrer oder Personen, welche weite Seereisen machen, von der Versicherung aus; nur einzelne Anstalten, besonders die englischen, thun dies nicht. In einigen Ländern,

z. B. in Frankreich *), Spanien **), Dänemark ***), ist diese Art der Lebensversicherung verboten; in Hamburg †) und Preußen ††) dagegen erlaubt. — Freiheit des Menschen. Es handelt sich hierbei um solche Personen, die auf Seereisen in Gefahr sind, von Seeräubern gefangen weggeführt zu werden. Hauptzweck hierbei ist, durch die versicherte Summe den Gefangenen in den Stand zu setzen, sich seine Freiheit wieder zu verschaffen. Diese Art der Versicherung ist überall gestattet †††).

b) Schiffe und Frachtgelder. Man versichert sowohl das ganze Schiff (Casco, corps et quille; body), als auch Schiffsparten (vgl. S. 667, §. 541). Versicherung auf Casco begreift auch allen Zubehör des Schiffes, wie Segel, Tauwerk, Anker, Boot u. s. w. Zu diesem Zubehör gehören aber nicht Gegenstände, die nur zu einem besondern Zwecke dienen, wie z. B. beim Wallfisch- und Robbenfange das Fischergeräthe, Fleth genannt, weshalb es auch in Hamburg besondere Policen „auf Grönland und andere Fischereien" giebt. (Siehe das später folgende Formular.) Der Werth eines Schiffes läßt sich nicht so leicht bestimmen, und nicht selten sind die Fälle, wo aus Irrthum oder Betrug ein Schiff über seinen wahren Werth taxirt worden ist. Frachtgelder werden versichert entweder zum Vollen (Brutto-Fracht) oder nach Abzug des Lohnes und des Unterhaltes der Equipage so wie aller andern Unkosten, die aus der Fracht bestritten werden müssen (Netto-Fracht). Im erstern Falle bildet der Werth des Schiffes ohne Ausrüstungskosten für die vorzunehmende Reise die zu versichernde Summe; im zweiten Falle wird das Schiff mit Inbegriff dieser Ausrüstungskosten zu versichern sein. Allein beide Arten, den Werth des Schiffes zu bestimmen, erfüllen nicht ganz den Zweck einer dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Entschädigung des Versicherten, und es kann hierbei ebensowohl geschehen, daß der Versicherte, falls das Schiff verloren geht, durch die Assecuranz gewinnt, als daß er für seinen Verlust nicht völlig entschädigt wird. Bei der Schätzung des Werthes des Schiffes auf die Abnutzung (Slitage) Rücksicht zu nehmen, die dasselbe auf der vorzunehmenden Reise erleidet, kann dem Versicherten um so weniger zugemuthet werden, als sich nicht wohl allgemein gültige Grundsätze zur Bestimmung des Maaßes dieser Abnutzung aufstellen lassen. Da diese Abnutzung aber nicht den Assecuradeur, sondern den Versicherten trifft, der sie aus dem Gewinne durch die Fracht zu decken hat, so bestimmen die meisten Gesetze, daß der Assecuradeur, bei vorkommender Havarie, einen Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu machen kann, oder daß er zur Bezahluug des Schadens nur erst dann verpflichtet ist, wenn derselbe eine gewisse Höhe erreicht hat. — In

*) Ordonnance de la marine, Lit. III. Tit. VI. Art. 10.

**) Span. Handelsgesetzb. Art. 885.

***) Dän. Assec.-Ordn., Art. III.

†) Hamb. Assec.- und Haverey-Ordn. Tit. X. — Sie giebt auch das Formular einer Police über eine solche Versicherung.

††) Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 4968 ff.

†††) Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. VII. Art. 3. u. 4. — Sie giebt auch dafür das Formular einer Police. — Allg. Pr. Landr. Art. 1975. — Ord. de la Marine a. a. O. Art. 11. — Span. Handelsgesetzb, Art. 848. — Dän. Assec.-Ordn. Art. 3. —

Digitized by Google

Hamburg (vgl. Benecke a. a. O. S. 70) ist die Versicherung des Casco sowohl als der Frachtgelder völlig uneingeschränkt, und es ist Gebrauch, das Schiff nebst Zubehör, ohne Ausrhedungskosten, und die Brutto-Fracht zu versichern. — Das Allg. Pr. Landr. bestimmt §. 1985, 1986 und 1990: Bei Versicherung auf Casco eines Schiffes werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision, die vorausgezahlte Volksheuer und die Assecuranzprämie mit- und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist. Werden aber Frachtgelder besonders versichert, so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beim Abgange gehabt hat, geschlossen werden. Die Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connossamente oder Charte-Partie festgesetzten Fracht und der kleinen Havarie nicht übersteigen. — Nach dem Code de Commerce (Liv. II. Tit. X.) kann versichert werden: Rumpf und Kiel des Schiffes, leer oder beladen, bewaffnet oder nicht bewaffnet, allein oder in Begleitung; die Takelage und Geräthschaften; das zur Ausrüstung Gehörige; die Lebensmittel. Verboten ist die Assecuranz auf das Frachtgeld für die am Bord befindlichen Waaren *). — Das holländische Handelsgesetzb. Art. 504 stimmt mit dem französischen überein; nur gestattet es, abweichend von diesem, die Versicherung der Frachtgelder, doch ohne Primage und Kaplaken. — Das spanische Handelsgesetzb. (Art. 885) verbietet ebenfalls die Versicherung der Fracht der am Bord befindlichen Ladung. — In England und Nordamerika ist die Versicherung der Fracht gestattet.

Erstes Erforderniß einer Versicherung auf Casco ist es, daß das Schiff seetüchtig (navigable; sea-worthy) sei, d. h. daß es in Bezug auf Bau, Ausrüstung, Bemannung u. s. w., so wie auf die erforderlichen Schiffspapiere in dem Stande sei, die vorhabende Reise anzutreten und Güter mit Sicherheit über See zu bringen. Der Versicherte hat hierbei anzugeben, ob das Schiff von Eichen- oder Föhren (Fichten-)

*) d. i. zu verdienende Fracht (fret à faire, fret de marchandises à bord). Die französische Gesetzgebung motivirt dieses Verbot so: Diese Fracht ist ein in dem Augenblicke, wo die Assecuranz geschlossen wird, noch nicht vorhandenes Object, dessen Existenz erst Statt hat, wenn die Waare, womit die Fracht verdient wird, an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen ist. Man kann aber nur versichern lassen, was man wirklich besitzt und zu verlieren fürchtet, weil nur ein solcher Verlust ein wirklicher ist. Daher ist die Versicherung der noch zu verdienenden Fracht verboten. Daß diese Motivirung aber seicht und sehr wohl zu widerlegen ist, bedarf keiner weitern Ausführung. — Ein anderer Grund, der für das Verbot der Versicherung der Frachtgelder angeführt worden, ist der, daß der Schiffer, der Schiff und Frachtgelder versichert habe, nichts zu verlieren hätte, und daher weniger Fleiß auf Erhaltung des Schiffes wenden würde. Allein um einzelner Schiffer willen, von denen sich dies behaupten ließe, auch dem redlichen Schiffer die Gelegenheit rauben, sich gegen den Verlust zu sichern, der ihm aus dem Nichtempfange der Frachtgelder beim Untergange des Schiffes entsteht, ist unbillig; daher hat auch die preußische Gesetzgebung die Bestimmung des Preuß. Seerechts vom J. 1727 (Cap. VI. Art. 10), welche die Versicherung der Frachtgelder verbot, wie sich aus Obigem ergiebt, außer Wirksamkeit gesetzt. — Das französische Gesetz läßt jedoch die Versicherung der verdienten Fracht (fret acquis) zu; allein die Fälle sind selten, wo die bereits verdiente Fracht der Seegefahr ferner ausgesetzt ist, und die Assecuranz gegen etwaige Zahlungsunfähigkeit der Person, welche Fracht zu bezahlen hat, ist an und für sich erlaubt.

Digitized by Google

Holze erbaut ist, weil dasselb in letzterem Falle schwächer ist, der Assecuradeur also ein größeres Risico zu laufen hat *). Der Name des Schiffes und des Capitains, so wie des Abgangs- und des Bestimmungsortes sind dem Versicherer ebenfalls anzugeben. Die Angabe der Flagge und Nationalität des Schiffes ist eigentlich nur in Kriegszeiten nöthig. Ist das Schiff ein erkauftes Prisenschiff, dessen Besitz dem Versicherten noch vom vorigen Eigenthümer oder vom Feinde bestritten werden kann, so ist dies dem Versicherer ebenfalls anzuzeigen. — Frachten können zum vollen Betrage mit Einschluß der Spesen versichert werden. Wird nicht angegeben, daß die Versicherung nur auf die Nettofracht, oder nur auf einen Theil der Fracht genommen ist, so wird es angesehen, als sei die Brutto-Fracht versichert. — Wenn bei Versicherung der Fracht von schmelzenden, d. h. durch die Nässe sich vermindernden, Gütern, wie z. B. Salz, Zucker ꝛc. nicht stipulirt wird, ob die Fracht für das eingenommene oder für das abzuliefernde Maaß bedungen sei, so wird das Letztere angenommen. Ebenso muß, wenn Versicherung auf Fracht für leicht verderbliche Güter genommen wird, dies dem Assecuradeur angezeigt werden. — Die Versicherung der Fracht ist keineswegs in der Versicherung des Casco inbegriffen.

c) Waaren oder Güter. — Bei Bestimmung des zu versichernden Werthes der Güter legt man entweder den Einkaufs- oder Facturawerth zu Grunde, zu welchem auch die Spesen bis an Bord, sowie die Assecuranz-Prämie und Kosten geschlagen werden, — oder den Werth der Güter am Bestimmungsorte. Ersteres ist das Gewöhnliche. Wird der zweite Weg gewählt, so ist der versicherte Betrag dann zu hoch angenommen, wenn die Waare gänzlich verloren geht, am Bestimmungsorte also gar nicht ankommt; weil nun der Eigenthümer weder Fracht, noch Zölle, Landungskosten ꝛc. zu bezahlen hat, welche, bei glücklicher Ankunft des Gutes, den Werth desselben um so viel, als sie betragen, vermindert haben würden. In diesem Falle besteht also das versicher-

---

*) Der S. 769 erwähnte „Allgemeine Plan Hamburger Seeversicherungen“ bestimmt §. 18 u. 19: Wenn bei Versicherungen auf Casco dem Versicherer nicht angezeigt ist, daß das Schiff von Föhrenholz sei, — auf Klink gebaut sei — in Ballast fahre, — oder mit Salzladung gehe, so bezahlt der Versicherer im Schadensfalle nur die Hälfte von dem, was er sonst zu bezahlen gehabt haben würde. Ungültig ist die Versicherung und die Prämie ist verfallen, wenn ein Schiff mit Kalk beladen ist, und solches bei der Versicherung nicht angezeigt wird. — Ein Schiff ist auf Klink gebaut, wenn dessen Seitenplanken der Breite nach mit den Kanten etwas übereinander liegen. Diese Kanten werden mit einer kleinen Schraube (Klink genannt) befestigt, auf welche inwendig im Schiffe eine Mutter gesetzt wird, um sie damit zu befestigen. Die Planken werden auf diese Weise mit einander verbunden, ohne daß man nöthig hat, sie an die Inhölzer anzuspiekern (mit Nägeln fest zu machen), weshalb auch die Anzahl der Inhölzer bei Schiffen dieser Bauart geringer ist. Die so gebauten Fahrzeuge sind leichter im Holz und geschickter im Segeln, sie sind aber auch weniger dauerhaft und daher ist die Assecuranzprämie auf selbige höher, als auf Schiffe der gewöhnlichen Bauart, wo die Planken nicht über einander, sondern neben einander liegen. — Bei einem in Ballast gehenden Schiffe fällt die Havarie grosse, die sich bei einem beladenen auf Schiff, Fracht und Ladung vertheilt, auf das Schiff allein; auch ist bei einem leeren Schiffe Versenkung eher möglich, als bei einem beladenen, daher die Nothwendigkeit der diesfallsigen Anzeige bei der Versicherung. — Die Nothwendigkeit der Angabe, ob ein Schiff mit Salz oder Kalk beladen sei, ergiebt sich aus der natürlichen Beschaffenheit dieser Artikel und der nachtheiligen Einwirkung, die sie auf den Schiffskörper haben.

Digitized by Google

bare Interesse nur in dem um die erwähnten Kosten verminderten Betrage. — Allgemeine Bezeichnungen der versicherten Güter, wie z. B. Waaren, Güter, Kaufmannsgüter oder Kaufmannswaare, Kaufmannschaften u. s. w. (marchandises; goods, merchandises) sind in der Police nur dann zulässig, wenn die namentliche Bezeichnung der Güter dem Assecuradeur nicht zur Beurtheilung des Risico's nöthig ist, wie dies z. B. bei leicht verderblichen oder verleckenden Gütern Statt findet. Ebenso ist eine genaue Angabe der Verpackung (Emballage) der versicherten Waaren nöthig, weil bei vielen Artikeln die Art und Weise ihrer Verpackung die Norm für den Schadenersatz abgiebt. So ist z. B. nach Hamburger Usanz der Assecuradeur bei Caffee in Säcken frei von 10%, bei Caffee in Fässern frei von 3% Beschädigung, d. h. die Beschädigung muß diese Höhe erreichen, wenn der Assecuradeur dafür aufkommen soll. Hieraus ergiebt sich also, daß es nicht gleichgültig ist, bei Assecuranz auf Caffee die Angabe der Verpackung unbestimmt zu lassen. Außerdem hängt auch die Höhe der Prämie davon ab. So ist in dem weiter unten folgenden Formulare eines Bremer Schlußzettels, über eine Assecuranz auf Cigarren von Havana nach Bremen die Prämie zu 2¼%, wenn die Waare in einfachen Kisten, dagegen nur zu 1¾% festgesetzt, wenn sie in doppelten oder Ueberkisten sind, weil in letzteren die Waare natürlich sicherer vor Beschädigung ist. Ueberhaupt hat der, welcher Versicherung auf Waaren nimmt, alles auf die Beschaffenheit derselben Bezügliche, insofern es für den Versicherer bei Bestimmung der Assecuranzbedingungen maßgebend sein kann, demselben anzugeben *). Ebenso sind dem Versicherer die Namen des Schiffes und des Schiffers, Abladungs- und Abgangsort, so wie Bestimmungsort des Schiffes anzuzeigen **). Nur beim überseeischen Handel kommt es vor, daß diese Bedingungen Seitens des die Versicherung Nehmenden nicht immer genau erfüllt werden können, und daher allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. Güter oder Retouren in Schiffen oder unbenannten Schiffen oft zugelassen sind. — Häufig kennt man den genauen Werth der zu versichernden Waaren zu der Zeit noch nicht, wo man Versicherung darauf nehmen will; dann nimmt man die Versicherung für einen ungefähren Betrag (provisorische oder provisionelle Versicherung) und behält sich bestimmte Angabe des Werthes vor. Ist nun der wirklich zu versichernde Werth größer als der provisorisch versicherte, so nimmt man für das Fehlende nachträglich die Versicherung bei demselben oder einem andern Assecuradeur; übersteigt der provisorisch versicherte Werth aber den wirklichen, so ristornirt man das zu viel Versicherte.

*) Der obenerwähnte „Allg. Plan Hamb. Seeversicherungen" bestimmt §. 22 u. 23: Wer auf Güter versichern läßt, die er beschädigt abladet, oder die ihm als beschädigt gesandt werden, muß solches bei der Versicherung anzeigen, widrigenfalls die Versicherung auf diese Güter, sie mögen sein, welcher Art es sei, frei von Beschädigung in allen Fällen gilt. — Wer auf Güter versichern läßt, die aus einem andern Seeschiffe, ohne vorher ans Land gebracht und untersucht zu sein, übergeladen worden sind, oder werden sollen, und von diesem Umstande Kenntniß hat, muß solches bei der Versicherung anzeigen, widrigenfalls die Versicherung auf diese Güter frei von Beschädigung ist, ausgenommen im Strandungsfalle.

**) Ebd. §. 16: Eine wissentlich unrichtige Angabe einer dieser Anzeigen annullirt die Versicherung und die Prämie ist verfallen.

Digitized by Google

z. B. Auf eine in Livorno einzukaufende und nach Hamburg zu versendende Partie Oel, deren Facturabetrag ca. 10 — 11,000 ℔ Bco. geschätzt wird, werden 10,000 ℔ Bco. unter provisorische Assecuranz gebracht. Nach Ausführung des Einkaufs ergiebt sich ein Facturabetrag von 12,790 ℔ Bco.; hierzu 10 % imaginären Gewinn 1380 ℔; Prämie und Assecuranzkosten 580 ℔; zusammen 14650 ℔. Demnach bleiben noch 4650 ℔ unter Assecuranz zu bringen. — Nun wird aber nur die Hälfte des beorderten Quantums Oel eingekauft; es ergiebt sich ein Facturabetrag von 7150 ℔ Bco.; dazu imaginärer Gewinn 720 ℔; Prämie und Assecuranzkosten 330 ℔; zusammen 8200 ℔. Es bleiben daher 1800 ℔, als zuviel versichert, zu ristorniren, d. h. die Versicherung auf diese 1800 ℔ erlischt gegen eine den Assecuradeuren zu machende Vergütung, Ristorno genannt, welche gewöhnlich ½ % auf den zuviel versicherten Werth beträgt. (Vgl. S. 167, §. 125.)

Anstatt provisionell zu versichern, nimmt man häufig auch den Werth der versicherten Waaren definitiv an, und behält sich die Taxen vor, bis man in Besitz der zur Berechnung nöthigen Unterlagen ist. In diesem Falle bedient man sich bei Abschluß der Versicherung der Clausel „Taxe vorbehalten." In beiden Fällen aber liegt dem Versicherten ob, die genaue Angabe der Versicherungssumme möglichst bald zu beschaffen, und die Clausel „Taxe vorbehalten" giebt dem Versicherer das Recht, die Police gleich einer offenen zu behandeln, wenn die Taxe bei Eingang schlechter Nachrichten noch nicht gemacht ist.

Versichert man eine größere Partie Waaren, so theilt man sie gewöhnlich in mehrere Theile oder „Taxen", d. h. man bestimmt den Werth eines jeden einzelnen Collo, oder je einer Anzahl derselben, so daß die Summe dieser einzelnen Beträge den zu versichernden Werth ausmacht. So versichert man z. B. eine Partie Caffee von 200 Ballen in 20 Taxen von je 10 Ballen. Der Grund davon ist der: Wenn der Schaden an einer versicherten Waare an den Assecuradeur kommen, d. h. von ihm vergütet werden soll, so muß er in der Regel eine gewisse Höhe erreichen, z. B. wie oben erwähnt, in Hamburg bei Caffee in Ballen, 10 % des versicherten Werthes. Ein Schaden aber, welcher über den Gesammtwerth der Versicherung vertheilt wird, beträgt nicht soviel Procent, als er ausmacht, wenn er auf den Werth des Theiles der versicherten Waare berechnet wird, welcher Schaden erlitten hat. Und so würde sich oft ein Schaden, über die ganze versicherte Summe vertheilt, nicht dazu eignen, an den Assecuradeur zu kommen, während er sehr wohl dazu geeignet sein würde, wenn der Versicherungsbetrag in einzelne Taxen getheilt wäre. (Vgl. jedoch §. 597.)

So sind in der weiter unten §. 597 aufgestellten Particulardispache 5 Kisten Leinen versichert mit Ldr. ℔ 930. —., und der Schaden auf 3 Stück Leinen aus der einen Kiste beträgt Ldr. ℔ 25. 64. Dieser Schaden, auf die versicherte Summe von 930 ℔ berechnet, giebt noch keine 3 %, von welcher Höhe an die Assecuradeure erst zu entschädigen haben. Wären aber diese 5 Kisten z. B. versichert gewesen: 3 Kisten mit Ldr. ℔ 480. —. und 2 Kisten mit Ldr. ℔ 450. —., zusammen also ebenfalls mit Ldr. ℔ 930. —., so hätte der Schaden von Ldr. ℔ 25. 65., vertheilt auf Ldr. ℔ 480. —., über 5 % betragen und hätte somit an die Assecuradeure kommen können.

d) Imaginairer oder gehoffter Gewinn (profit imaginaire oder espéré; imaginary profit). — Man versteht darunter denjenigen Nutzen, den man an den Waaren zu machen hofft, falls dieselben glücklich an dem Orte ihrer Bestimmung ankommen. Von einer Versicherung

Digitized by Google

desselben kann demnach nur da die Rede sein, wo der Einkaufs- oder Facturawerth der Waare versichert wird, da, wenn man den Werth der Waare am Bestimmungsorte versichert, der gehoffte Gewinn schon in diesem Werthe enthalten ist. — Die Versicherung auf imaginairen Gewinn ist nach einigen Gesetzen verboten *), aus demselben Grunde, aus welchem man die Versicherung auf die zu verdienende Fracht untersagt (vgl. S. 769). Nach gemeinem Rechte und den meisten Landesgesetzen ist sie jedoch gestattet, nur muß der Gegenstand angegeben sein, auf den der Gewinn gehen soll, und die Versicherung selbst muß als eine solche auf gehofften Gewinn bezeichnet sein **). Dagegen ist es nicht nöthig, anzugeben, zu wieviel Procent der imaginaire Gewinn angenommen worden ist. Gewöhnlich versichert man 10 % des Facturawerths. Unter die Kategorie des gehofften Gewinns gehören ferner z. B. der Nutzen, den sich der Befrachter eines Schiffes von der weitern Vermiethung desselben (Aftervermiethung) verspricht, die Provision eines Commissionairs ꝛc. (Vgl. Meno Pöhls Assecuranzrecht, S. 95 sub 2.)

e) Bodmerei- und Havariegelder. — Der Darleiher eines Capitals auf Bodmerei (vgl. S. 700, §. 557) verliert seinen Anspruch auf Capital und Prämie, wenn der verbodmete Gegenstand durch Seeunfälle oder höhere Gewalt verloren geht. Gegen diese Gefahr sich zu versichern, ist ihm nach den meisten Gesetzen erlaubt, von denen jedoch einige die Assecuranz auf das dargeliehene Capital beschränken ***). — Gegen die Zulässigkeit der Versicherung der Bodmereigelder, insbesondere der Bodmereiprämie, läßt sich übrigens Manches anführen, und Meno Pöhls (Assecuranzrecht, S. 96) hat wohl recht, zu sagen, daß der Bodmerei-Contract unter diesen Umständen in ein Wuchergeschäft übergeht, weshalb man dem Bodmereigeber, der sich versichern lasse, eigentlich nur gestatten solle, sich übliche Zinsen und die Assecuranzprämie von dem Nehmer zahlen zu lassen. — Die Versicherung der auf Bodmerei geliehenen Gelder durch den Bodmereinehmer ist ebenfalls in einigen Gesetzen ausdrücklich verboten †), und dieses Verbot rechtfertigt sich vollkommen durch den hier Statt findenden Mangel des Interesse, das jeder Versicherte bei der Versicherung haben muß. Nur insoweit, als der Gegenstand nicht mit Bodmerei beschwert ist, ist Versicherung desselben zulässig, wie dies z. B. auch das holländ. Handelsgesetzb. Art. 600 gestattet. — Havariegelder, d. i. die zur Reparatur eines Schiffes

*) Code de Commerce, Art. 347. — Span. Handelsgesetzb. Art. 885. — Portugiesisches Handelsgesetzb. Art. 1720. — Sardinisches Handelsgesetzb. Art. 1377.

**) Holländ. Handelsgesetzb. Art. 615.

***) Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. III. Art. 1. — Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 1980: „Ein Bodmereigeber kann auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assecuranzprämie, Versicherung nehmen.“ Hiernach wäre also die Versicherung der Bodmereiprämie, insofern sie die Höhe der kaufmännischen Zinsen übersteigt, untersagt. — Code de Commerce, Art. 334: „L'assurance peut avoir pour objet: — — — les sommes prêtées à la grosse.“ Hier darf also nur die auf Bodmerei dargeliehene Summe assecurirt werden. Die Assecuranz der Bodmereiprämie verbietet auch schon die Ordonnance de la Marine, Liv. III, Tit. VI. Art. 17. Das holländ. Handelsgesetzb. Art. 593 gestattet Versicherung von Capital und Prämie. — Das span. Handelsgesetzb. Art. 848 stimmt mit dem Code de Commerce überein.

†) Ord. de la Marine a. a. O. Art. 16. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 599. — Span. Handelsgesetzb. Art. 885.

Digitized by Google

vorgeschossenen Gelder, nebst Zinsen und Provision des Darleihers, werden in der Regel nach denselben Grundsätzen, wie Bodmereigelder beurtheilt; doch können Umstände eintreten, die ihre Trennung von Bodmereigeldern rathsam erscheinen lassen.

f) Spesen. — Hierunter sind diejenigen Spesen zu verstehen, welche auf den am Bord eines Schiffes verladenen Gütern haften, und den Abladern dieser Güter vom Schiffer vergütet wurden, oder wie man sich auszudrücken pflegt, von den Abladern nachgenommen worden sind. Gehen die Güter verloren, so verliert auch der Schiffer seinen Anspruch auf Erstattung dieser Spesen, und somit hat er auch ein Interesse, dieselben zu versichern.

g) Assecuranzprämie und Assecuranzkosten. — Sie vermehren den Werth des versicherten Objects und laufen gleiche Gefahr mit ihm, daher eignen sie sich auch, Gegenstand der Assecuranz zu sein. Sie bedürfen jedoch keiner speciellen Namhaftmachung in der Police in den Fällen, wo sie usanz- oder gesetzmäßig in dem versicherten Werthe begriffen sind.

§. 584.

Der Abschluß der Seeversicherungen erfolgt in der Regel durch einen Makler, Assecuranzmakler (courtier d'assurance; insurance broker) genannt, welcher als Mittelsperson zwischen dem Versicherten oder dessen Commissionär und dem Assecuradeur fungirt. Dergleichen Assecuranzmakler sind an allen Seeplätzen angestellt und gewöhnlich sind sie zur Vermittelung des Abschlusses von Assecuranz-Verträgen ausschließlich privilegirt, obschon auch in diesem Falle Abschlüsse von Assecuranzen zwischen Versicherten und Versicherern, ohne Zuziehung eines Assecuranzmäklers, gestattet sind. Der Assecuranzmäkler hat den Parteien vor Abschließung des Contracts alle diejenigen Mittheilungen zu machen, die ihnen zur Beurtheilung des Geschäfts nöthig und nützlich sind, insbesondere dem Assecuradeur alle die Assecuranz betreffende, von dem Versicherten ihm bekannt gemachte Nachrichten aufrichtig anzuzeigen und ihn mit keinem falschen Berichte zu hintergehen. Ueber die vermittelten Assecuranzen hat der Mäkler in seinem Journale ausführliche Niederschrift zu machen, damit er auf Erfordern die nöthigen Nachweisungen geben kann *). — Nach erfolgtem Abschlusse der Assecuranz hat der Mäkler den Schlußzettel auszufertigen, dessen Bestandtheile aus den hier folgenden Formularen ersichtlich sind, und welcher, in duplo ausgefertigt, den Contrahenten auszuhändigen ist. — Die Ausfertigung der Police ist ebenfalls Sache des Mäklers, der sie auch mit zu unterzeichnen hat. — Für die Assecuranz-Prämie ist in Hamburg (Mäkler-Ordn. §. 23) der Mäkler nicht als Schuldner anzusehen, wenn eine besondere Vereinbarung dem nicht entgegensteht; in Preußen (Allg. Landr. §. 2112) haftet er dem Versicherer nur dann, wenn er selbst die Prämie ausgehändigt erhalten hat. Hat er sie ausgehändigt erhalten, aber nicht an den Versicherer bezahlt, so ist er seiner Courtage verlustig. (Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. XXIII. Art. 7. — Preuß. Landr. §. 2113.)

*) Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. XXIII. — Hamb. revid. Mäkler-Ordn. v. J. 1824. §. 12.

Digitized by Google

I. Formular eines Schlußzettels über eine in Hamburg geschlossene Assecuranz ohne besondere Bedingungen.

Die Versicherung auf:

S. & C. № 1 à 100. 100 Säcke Caffee,

pr. Anne Margarethe, Capit. Klock, von Amsterdam auf hier, ist geschlossen wie folgt:

Bco℔ 2000. —. mit der 3. Assec.-Comp.
„ 1940. —. = Herrn Louis Roth.

Bco℔ 3940. —. à 7/8 %. *)

Das Connossament folgt anbei zurück. **)

Hamburg, d. .....

N.... N....
beeidigter Mäkler.

Herrn **G. Otto**, hier.

*) Wären besondere Bedingungen verabredet, so müßte ihrer hier ebenfalls Erwähnung geschehen; ebenso wie etwaiger Anzeigen, die dem Mäkler von Seiten des Versicherten gemacht worden sind, z. B. ob bei Abschluß der Versicherung das Schiff bereits gesegelt ist u. dgl., wie dies aus Formular II sich ergiebt.

**) Uebergabe des Connossaments an den Mäkler zum Behufe des Abschlusses einer Versicherung ist nicht erforderlich; oft besitzt der Versicherte oder der Commissionär es zur Zeit noch nicht einmal. Ist es aber in seinen Händen, so übergiebt er es dem Mäkler, der dann aus demselben die ihm nöthigen Notizen entnimmt.

II. Formular eines Schlußzettels über eine in Bremen geschlossene Assecuranz, welche die Angabe besonderer Bedingungen enthält.

Bremen, d. 4. Juni 1842.

An Herrn **Gustav Meiner**, hier,
versicherte bei der See-Assec.-Compagnie . . . ℔ 900. —.
= Herren Haußner & Schmidt . . = 900. —.

℔ 1800. —. in Ld'or. auf Cigarren, wahrscheinlich in Ueberkisten, incl. Prämie und 10 % imaginären Gewinn, nähere Aufgabe vorbehalten. Frei von Beschädigung, wenn unter 10%. Die Prämie ist 2 1/4 %, wenn die Cigarren in einfachen Kisten, oder 1 3/4 %, wenn selbige in doppelten Kisten enthalten sein sollten.

Im hiesigen Schiffe Maria Elisabeth, Cap. Fokkes, von Havana, mit Freiheit, auch in Matanzas zu laden, nach Bremen.

Die letzte Nachricht ist: Nach Bericht aus Havana vom 29. April sollte das Schiff nach Entlöschung schnell zurückexpedirt werden.

Wilhelm Sander.

Digitized by Google

§. 585.

Der Vertrag über die Assecuranz ist nicht nur der Vorsicht wegen, sondern auch nach allen über die Assecuranz gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen schriftlich abzufassen. Früher kamen jedoch auch mündliche Assecuranzverträge (Assurances de confiance) vor *). — Die über den Vertrag ausgefertigte Urkunde heißt Police (Polize) **), auch wohl, obgleich weniger gebräuchlich, Versicherungsschein. Was die Form dieser Urkunde betrifft, so enthalten nur wenige Gesetzgebungen bestimmte Vorschriften darüber; mehrere der älteren Assecuranz-Ordnungen aber geben Formulare, deren sich die Assecuradeure bedienen sollen. So giebt die oft erwähnte Hamburger Assecuranz- und Havarey-Ordnung 7 Formulare, und zwar für Assecuranzen auf Casco, auf Güter, auf Bodmerei, Cambio Marino und Frachtgelder, auf Grönland und andere Fischereien, auf das Leben einer (zur See gehenden) Person, für Türkengefahr und auf Ranzionsgelder, auf Waaren, so zu Lande und auf Strömen versendet werden, und schreibt (Tit. 1. Art. 1.) vor, daß die Hamburger Assecuradeure sich anderer Policen nicht bedienen dürfen. — Seinem Wesen nach ist der Assecuranzvertrag ein zweiseitiger Vertrag, daher läßt sich auch annehmen, daß die Police früher von beiden contrahirenden Theilen unterschrieben worden ist. Gegenwärtig findet dies nicht mehr Statt, die Police wird vielmehr nur von dem Assecuradeur unterzeichnet, meistens wird aber darin der Name des die Versicherung schließenden Mäklers erwähnt, welcher sie auch gewöhnlich mit unterzeichnet.

Dagegen enthalten die meisten Gesetze Bestimmungen über den Inhalt der Police ***), und es ergeben sich daraus im Allgemeinen folgende Punkte als wesentlich:

1) Name der contrahirenden Parteien;
2) Gegenstand der Versicherung;
3) Name des Schiffes und des Schiffers, auch dann, wenn das Schiff nicht den Gegenstand der Assecuranz bildet;
4) die versicherte Summe;
5) Art der übernommenen Gefahr;
6) Bezeichnung der Reise, für welche die Versicherung gezeichnet wurde;
7) die stipulirte Prämie;

---

*) Le Guidon de la Mer erwähnt ihrer und sagt darüber ch. I. art. 2: „On faisoit anciennement les assurances *sans écrit*. Elles étaient dites *de confiance*, par ce que celui qui stipuloit l'Assurance, ne faisoit pas ses pactions par écrit, mais se confiait à la bonne foi et prudhommie de son Assureur."

**) Das Wort Police, welches sich auch in anderen Sprachen findet (im Französischen police, im Englischen policy, im Spanischen poliza, im Portugiesischen apolice, im Italienischen polizza, im Holländischen police oder polis, im Dänischen und Schwedischen police), stammt von dem lateinischen Worte pollicitatio, Versprechen. Aus dem Lateinischen scheint es zunächst in das Italienische und Spanische übergegangen zu sein, denn in beiden Sprachen hat es noch heute die allgemeine Bedeutung von Schein, Urkunde. Auch im Französischen scheint es früher in diesem Sinne gebraucht worden zu sein, wie z. B. der Ausdruck police de chargement (ital. polizza de carrico, span. poliza de cargo) beweist, der noch jetzt statt connaissement in den franz. Häfen des mittelländischen Meeres üblich ist.

***) Allg. Pr. Landr. §. 2069 ff. — Code de Commerce, Art. 332. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 256 u. 592. — Span. Handelsgesetzb. Art. 641.

Digitized by Google

8) etwaige besondere Bedingungen;
9) Unterschrift und Datum.

Die folgenden Paragraphen sollen diese Punkte in der Kürze erläutern.

§. 586.

Name der Contrahenten. — Der Name des Assecuradeurs wird im Text der Police in der Regel nicht erwähnt; es genügt, wenn derselbe die Police unterzeichnet. Ist die Assecuranz mit einem Privatassecuradeur abgeschlossen, so wird die Police von ihm selbst oder von seinem Procuraträger unterzeichnet; ist sie mit einer Assecuranzcompagnie abgeschlossen, so erfolgt die Unterzeichnung durch deren Bevollmächtigten. — Ist eine Assecuranz von mehreren Assecuradeuren übernommen worden, so hat jeder von ihnen die Police zu unterzeichnen, unter Bemerkung der von ihm gezeichneten Summe.

Was die Erwähnung des Versicherten in der Police betrifft, so treten hier zwei Fälle ein: der die Versicherung Nehmende nimmt sie entweder für sich selbst (er ist also selbst der Versicherte) oder er nimmt sie für fremde Rechnung (es ist also ein Anderer der Versicherte). Ist der die Versicherung Nehmende der Versicherte selbst, so wird er einfach als solcher in der Police bezeichnet, und es wird ihm leicht, falls er einen Schadenanspruch an den Assecuradeur zu machen hat, sein Interesse an dem versicherten Gegenstande, neben der Police, durch andere Documente zu beweisen. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn die Versicherung für fremde Rechnung genommen wird. Hier entsteht die Frage: Ist es erforderlich, daß der Name des wahren Versicherten in der Police genannt werde; oder genügt es, daß sie den Namen des Commissionärs angebe, und muß in diesem Falle die Assecuranz als eine solche für fremde Rechnung bezeichnet werden? Dem Versicherer kann es allerdings unter Umständen wünschenswerth sein, zu wissen, wer sich von ihm versichern lasse, und ob derjenige, welcher die Versicherung nimmt, sein eigenes oder fremde Interesse versichere. Deshalb legten auch ältere Gesetze dem die Versicherung Nehmenden die Pflicht auf, anzugeben, ob er selbst oder ein Anderer der wahre Versicherte sei *). Die Angabe des wahren Versicherten fordern wohl nur wenige Gesetze, wie z. B. die dänische Assecuranzordnung v. 1746, Art. 4: „Derjenige, dem etwa von andern Plätzen eine Assecuranz allhier zu besorgen aufgetragen worden, legt seine Original-Ordre vor und lässet in der Police einführen, für wen und auf wessen Ansuchen er die Assecuranz verrichten läßt." — In sehr vielen Fällen kann dem wahren Versicherten daran liegen, daß sein Name in der Police nicht genannt wird, und daher ist der Gebrauch entstanden, daß bei Versicherungen für fremde Rechnung in der Police nur im Allgemeinen ausgedrückt wird, daß die Versicherung für eines Dritten Rechnung genommen werde, oder daß es unbestimmt gelassen wird, ob die Assecuranz für eigene oder fremde Rechnung sei. Dieser Gebrauch ist sehr alt. Schon das Formular der Police, welches den im J. 1523 durch die

*) So z. B. die Ord. de la Marine, Liv. III. Tit. VI. Art. 6: La police contiendra le nom et le domicile de celui qui se fait assurer, *sa qualité de propriétaire* ou *de commissionnaire*" etc. — Preuß. Seer. v. J. 1727. Cap. VI. Art. 3. „In jeder Police soll vornehmlich enthalten und zu befinden seyn, wer die Contrahenten seyen und ob sie als Eigenthümer und Bevollmächtigte geschlossen. — Ordonnantie van Assurantie en Avaryen de Stad Amsterdam de ao. 1744. Art. 2.

Digitized by Google

Uficiali delle sicurta publicirten Assecuranz-Gesetzen beigegeben war, enthält eine solche unbestimmte Bezeichnung des wahren Versicherten*), und auch die meisten gedruckten Formulare der heutzutage gebräuchlichen Policen enthalten solche unbestimmte Bezeichnungen. Die gebräuchlichsten Arten dieser Bezeichnung sind: a) „an den Inhaber" oder „an Zeiger dieses." (Allg. Pr. Landr. §. 2071. — Doch ist diese Bezeichnung nur Kaufleuten erlaubt.) — b) „Für Rechnung, wen es angeht" (pour compte de qui il appartient; for whom it may concern), oder ähnliche Ausdrücke. Diese Bezeichnung geht auf jeden, der sein Interesse an dem versicherten Gegenstande beweist, also auch auf den Assecuranzbesorger. Obgleich der letzte Punkt lange Zeit ein streitiger war, so hat sich doch die Praxis dahin entschieden, daß der Assecuranzbesorger hierunter ebenfalls begriffen sei. Keinem Zweifel unterworfen ist der Sinn der Bezeichnung — c) „für sich oder für Rechnung wen es angeht," „für eigene oder für Freundes Rechnung," so wie auch d) „für einen zu nennen Versicherten" oder „für sich oder für einen zu Nennenden" den Assecuranzbesorger mit einschließt. Eben so klar in dieser Beziehung ist e) „für sich oder *N. N.*" — Die Bezeichnungen f) „für Freundes Rechnung" und g) „für *N. N.* oder einen Andern" schließen den Assecuranzbesorger aus. — Wie nun aber, wenn der letztere in der Police nur seinen eignen Namen anführt, kann die Versicherung auch auf einen Andern bezogen werden? Eigentlich wohl nicht; in Hamburg aber, wo der Commissionär, der für einen Dritten versichern läßt, nicht verpflichtet ist, die oder den Namen seines Committenten anzugeben, gilt die so geschlossene Assecuranz auch für Fremde. Nur ist dies wohl mit der Einschränkung zu verstehen, daß, wenn die Assecuranz für fremde Rechnung geschieht, der Versicherer keinem größeren Risico unterworfen sein darf, als dies der Fall ist, wenn die Assecuranz für Rechnung des Assecuranzbesorgers selbst geht. Aus diesem Grunde kann eine solche allgemeine Bezeichnung des Versicherten dem Assecuradeur nicht immer genügen; es giebt vielmehr Fälle, wo dem Assecuradeur eine nähere Bezeichnung des wahren Versicherten zur Beurtheilung der von ihm zu übernehmenden Gefahr nöthig ist, wie z. B. wenn die Assecuranz auf unneutrales Eigenthum geht. Versäumte Angabe, daß ein versicherter Gegenstand nicht neutral, hebt entweder die Assecuranz ganz auf oder befreit wenigstens den Assecuradeur von der Kriegsgefahr, je nachdem Gesetze oder Uebereinkunft es bestimmen.

Geht das Eigenthumsrecht an einem versicherten Gegenstande nach geschlossener Assecuranz an einen Andern über, so ist der Assecuradeur diesem nur dann verpflichtet, wenn die Police dem neuen Eigenthümer cedirt ist. Nur muß der Assecuradeur durch diese Uebertragung nicht einer Gefahr ausgesetzt werden, der er bei Abschluß der Assecuranz mit dem ersten Eigenthümer nicht ausgesetzt war, wie wenn der neue Eigenthümer nicht neutral ist, während der erste es war ꝛc. Daß dem Assecuradeur gegen den Cessionar alle Einreden zustehen, die er gegen den Cedenten hatte, ergiebt sich aus dem Begriffe der Cession von selbst. — Daß, wenn Schaden eintritt und der Versicherer deshalb in Anspruch genommen werden soll, nachgewiesen werden muß, wer der Versicherte ist, wird weiter unten gezeigt werden.

*) Vgl. den späteren Abdruck dieser Police.

Digitized by Google

§. 587.

Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung. — Für beide Theile ist eine möglichst genaue Bezeichnung dessen was versichert werden soll, nöthig und nützlich. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Assecuradeur den Gegenstand in einer Weise zu bezeichnen, daß derselbe dadurch in den Stand gesetzt ist, die Größe der von ihm zu übernehmenden Gefahr zu beurtheilen; doch ist der Assecuradeur deshalb von aller Diligenz nicht zu entbinden.

Waaren. Schon S. 771 unter c. sind die allgemeinen Ausdrücke angeführt worden, welche bei Versicherungen auf Güter in Anwendung gebracht zu werden pflegen; überhaupt findet sich dort Mehreres über Assecuranz auf Güter, worauf wir verweisen. Die Assecuranz darf sich nicht auf Waaren erstrecken, deren Ein- oder Ausfuhr in dem Lande verboten ist, in welches sie eingeführt oder aus welchem sie ausgeführt werden sollen, wenn dies dem Assecuradeur nicht angezeigt ist. Ebenso ist der Assecuradeur davon in Kenntniß zu setzen, wenn die Güter, auf welche Assecuranz genommen wird, Kriegscontrebande sind, weil hier der Versicherer einer Gefahr ausgesetzt wird, die bei andern Artikeln nicht Statt hat. Zu wissen, ob die Aus- oder Einfuhr einer Waare verboten ist, ist Sache des Versicherten, und es kann dem Assecuradeur nicht zugemuthet werden, daß er die Gesetze des betreffenden Landes kenne. — Sollen Güter auf das Verdeck geladen werden, so ist dies bei Abschluß der Versicherung anzuzeigen, weil dieser Umstand das Risico des Assecuradeurs vergrößert; werden sie vom Schiffer ohne Vorwissen des Abladers dahin geladen, so fragt es sich, inwieweit der Assecuradeur für ein Versehen des Schiffers aufkommt.

Schiffe. Auch hiervon ist bereits S. 768 unter b gesprochen worden. Schiffe bezeichnet man in der Police mit dem Namen, den sie führen, unter Beifügung des Namens des Capitains oder Schiffers, der sie führt. Die Gattung des Schiffes zu bezeichnen, ist nicht erforderlich, obschon dann räthlich, wenn es mehrere Schiffe gleiches Namens giebt. — Vgl. auch §. 588.

Was die Bezeichnung der übrigen Gegenstände der Versicherung betrifft, so haben wir hier dem darüber bereits in §. 583 Gesagten nichts hinzuzufügen.

Unrichtige Bezeichnung eines Gegenstandes, insofern dadurch das Risico des Assecuradeurs vergrößert worden ist, machen die Assecuranz im Allgemeinen ungültig; doch ist auch hier vieles nach Specialgesetzen und den Bestimmungen des Vertrags selbst zu beurtheilen.

§. 588.

Benennung des Schiffes und des Schiffers in der Police. — Insoweit das Schiff selbst Gegenstand der Assecuranz ist, haben wir darüber schon in den vorigen §en gesprochen. Hier kommt es nur in Betracht, insofern es mit einem andern Gegenstande der Assecuranz in Verbindung steht, und die Angabe des Schiffes, mit welchem z. B. Waaren verladen sind, welche versichert werden sollen, ist für den Assecuradeur zur Beurtheilung der Größe des von ihm zu übernehmenden Risico's von hauptsächlichem Interesse. Wir haben schon Seite 756 von der Classification der Schiffe zu reden Gelegenheit gehabt, und es ergiebt sich daraus, wie wichtig für den Assecuradeur es ist, zu wissen, um welches Schiff es sich bei einer zu übernehmenden Assecuranz han-

delt. Je solider die Bauart des Schiffes, je neuer es ist, desto weniger Gefahr läuft der Assecuradeur, desto eher wird er sich zur Uebernahme der Assecuranz entschließen. Die Gattung des Schiffes zu bezeichnen, ist wohl nur nöthig, wo es Gesetze oder die Möglichkeit einer Verwechselung fordern. — Mit der Angabe des Namens des Schiffes steht die des Namens des Schiffers im Zusammenhange. Abgesehen davon, daß der Name des Schiffers häufig dazu dient, gleichnamige Schiffe von einander zu unterscheiden, so ist er auch für den Assecuradeur wichtig, weil das Schicksal von Schiff und Ladung eben so sehr von der Tüchtigkeit, Erfahrung und Redlichkeit des Schiffsführers abhängt, wie von der Beschaffenheit des Fahrzeugs. Daher ist es auch überall Gebrauch, und von den meisten Gesetzen geboten *), daß in der Police neben dem Namen des Schiffes auch der des Schiffers angeführt sei. — Die Angabe des Nationalcharakters des Schiffes und des Schiffers ist im Allgemeinen nicht nöthig; doch können Umstände eintreten, wie z. B. in Kriegszeiten, die deren Einführung in die Police erfordern. — In den gedruckten Policen-Formularen findet sich bisweilen die Bemerkung: „welches (nämlich das Schiff) Schiffer ..... oder ein Anderer jetzo führet." Dies will sagen, daß der Erstgenannte das Schiff geführt hat oder zu führen bestimmt gewesen, und daß erst nach Ertheilung der Ordre zur Assecuranz die Veränderung eingetreten ist **). — Unrichtige Angaben in Bezug auf Namen des Schiffes und des Schiffers können unter Umständen den Versicherten präjudiciren; ja es kann, bei wesentlichen Abweichungen oder offenbar unrichtiger Angabe dieser Punkte, die Versicherung ungültig werden. Entscheidend ist hierbei hauptsächlich der Umstand, ob der Versicherer durch die unrichtige Angabe einer größern Gefahr ausgesetzt ist, und ob ihn überhaupt die richtige Angabe nicht abgehalten haben würde, die Assecuranz zu übernehmen. Die meisten Gesetze und Assecuranz-Ordnungen enthalten über diesen Fall entscheidende Bestimmungen ***). Offenbar ungültig ist aber die Assecuranz, wenn dieselbe auf das Schiff selbst, dessen Frachtgelder, darauf gegebene Bodmerei ꝛc. gerichtet ist, und eine falsche Angabe Statt gefunden hat, weil dadurch das Object der Assecuranz selbst ein anderes ist. — Uebertragung des Namens des Schiffes in eine andere Sprache (z. B. King William de Fourth in „König Wilhelm der Vierte") wird in der Regel nicht als wesentliche Abweichung angesehen; doch können auch hier Fälle eintreten, welche die Versicherung präjudiciren, und deshalb sollte eine solche Uebertragung nicht vorgenommen werden. — Versicherungen auf Güter ohne Angabe des Schiffes und des Schiffers, sind in Folge besonderer Uebereinkunft zwischen den Contrahenten auch selbst da gültig, wo diese Angaben als wesentliche Bestandtheile der Police gelten. — Werden versicherte Güter auf ein anderes, als das in der Police bezeichnete Schiff verladen, so

*) Vergl. Formulare der Policen in der Hamb. Assec.- und Haverey-Ordn. — §. 16 u. §. 20 des Allgem. Plans Hamb. Seeversicherungen. — Allg. Preuß. Landr. §. 2074. — Code de Commerce, Art. 332, fordert auch die Bezeichnung des Schiffes. — Ebenso: Holländ. Handelsgesetzb. Art. 592. — Span. Handelsgesetzb. Art. 841. —

**) Allg. Plan Hamb. Seevers., §. 37.

***) Allg. Plan Hamb. Seevers. §. 17. — Allg. Pr. Landr. §. 2075: Wird aus Irrthum der Name des Schiffers unrichtig angegeben, so ist die Versicherung ungültig und die Prämie muß zurückgegeben werden. — Code de Commerce, Art. 348. —

hebt dies die Versicherung auf, wenn der Assecuradeur nicht darein willigt; es sei denn, daß die Veränderung durch Seeunfälle herbeigeführt werde, die den Transport der Güter in diesem Schiffe unmöglich machen, und daß sie innerhalb der Zeit erfolge, für welche die Assecuranz übernommen worden ist. — Die Entscheidung der Frage, inwieweit der Assecuradeur verpflichtet bleibe, wenn die Umladung der Güter ohne dringende Noth und ohne Vorwissen des Versicherten erfolgt, also eigenmächtige Handlung des Schiffers ist, hängt davon ab, wie weit der Assecuradeur für Versehen und Betrug des Schiffers aufkommt.

§. 589.

Die versicherte Summe. — Wir haben darüber bereits in §. 583 gesprochen, wo von dem Werthe des versicherten Gegenstandes die Rede war, und wir verweisen deshalb zunächst auf das dort darüber Bemerkte; auch haben wir in §. 596, wo von der Aufmachung der Schäden die Rede sein wird, Gelegenheit, noch einmal darauf zurückzukommen. — Daß die Summe, für welche die Assecuranz gezeichnet ist, in der Police ausgedrückt werden muß, versteht sich von selbst, auch abgesehen von allen, die Erwähnung derselben in der Police vorschreibenden Bestimmungen. — Gewöhnlich wird die Summe im Inhalte der Police mit Worten ausgedrückt; vertheilt sich die Assecuranz unter mehrere Assecuradeure, so giebt jeder bei seiner Unterschrift die Summe an, für welche er zeichnet; aber auch dann, wenn nur ein Assecuradeur die Assecuranz auf das Ganze übernimmt, pflegt die Summe, für welche er zeichnet, in der Unterschrift wiederholt zu werden. — Vertheilung der Assecuranz auf mehrere Assecuradeure hat gewöhnlich Statt, wenn die zu versichernde Summe von irgend einer Bedeutung ist, und zwar sowohl im Interesse der Assecuradeure als des Versicherten selbst. Bei Assecuranz-Compagnien ist es meistens Regel, daß sie nur bis zu einem gewissen Maximum auf jedes Schiff oder jede Reise desselben zeichnen, um sich nicht auf einmal einem zu großen Risico auszusetzen, und diesem Beispiele folgen auch vorsichtige Privat-Assecuradeure. Der Versicherte hingegen wird ebenfalls aus Vorsicht einem Assecuradeur nicht Alles anvertrauen, weil er dann, bei eintretender Zahlungsunfähigkeit desselben, für den den versicherten Gegenstand treffenden Schaden gänzlich ungedeckt sein würde.

§. 590.

Art der übernommenen Gefahr. — Zweck der Assecuranz ist Uebertragung der Gefahr von dem Versicherten auf den Versicherer. Daß und welche Gefahr auf den Versicherer übertragen und von ihm übernommen wird, muß natürlich in der Police ausgedrückt werden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß jede einzelne Gefahr, für welche der Assecuradeur aufkommen muß, in der Police angeführt werde; wohl aber läßt sich fordern, daß diejenige Gefahr namentlich angeführt werde, die er nicht übernehmen, oder von welcher er sich, wie man sagt, frei zeichnen will. Neben dem, was in der Police als übernommene Gefahr angezeigt ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen der Gesetze, der Assecuranz-Ordnungen und Statuten der Assecuranz-Compagnien, und wo dies Alles nicht ausreicht, ist aus der Natur der Sache selbst zu beurtheilen, ob der entstandene Schaden den Assecuradeur treffe oder nicht.

Der „Allgemeine Plan Hamburgischer Seeversicherungen" stellt über die von dem Versicherer übernommene Gefahr u. s. w. Folgendes fest: „§. 38. Ist nichts Anderes

in der Police ausdrücklich bestimmt worden, so gilt die Versicherung gegen alle Gefahr. Der Assecuradeur trägt allen Risiko und Gefahr, Schaden und Verlust, welcher den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Weise, es sei durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Ueberseegelung, Strandung, Werfung, Brand, Nehm- und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegs-Declarationen und Repressalien, Mißhandlung und Versehen oder Versäumniß des Schiffers und seines Volkes zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte und unbedachte Zufälle, insofern nicht dieselben besonders in dieser Ordnung „oder in diesem allgemeinen Plane" eingeschränkt und ausgenommen oder in den Policen ein anderes ausdrücklich verglichen werden. — Er stimmt hierin mit Tit. V. Art. 1. der Hamb. Assec.- und Haverey-Ordn. überein, auf welche sich auch obige Worte: „in dieser Ordnung" beziehen.

Schon der Name See-Assecuranz deutet darauf hin, daß der Assecuradeur die Gefahren der See (Seegefahr) übernimmt, und es kommt nur darauf an, den Begriff der Seegefahr festzustellen. Hierbei ist zu unterscheiden Seegefahr im weitern und im engern Sinne. Seegefahr im weitern Sinne ist es, wenn der ebenerwähnte „Allgemeine Plan" ꝛc. in §. 39 sagt:

Gilt die Versicherung nur für Seegefahr, so trägt der Versicherer alle Gefahr der See, Reviere und Hafen, einschließlich Feuer und Seeraub, bis zum Ende der versicherten Reise oder bis zur Condemnation des versicherten Gegenstandes, ist aber frei von Confiscation kriegführender Mächte, den aus der Anhaltung entstandenen Kosten, Nehmung und Plünderung durch Kriegsschiffe oder Caper, so wie frei von dem durch das Anhalten bewirkten Verderb oder Verminderung der Güter. — Dafern die Anhaltung länger als zwei Monate dauert, ist der Versicherer frei vom Ersatze aller Beschädigungen, Bruch, Leccage oder sonstigen Mangels, es sei denn, daß ein Strandungsfall vorkomme, oder, in Bezug auf nasse Waaren, daß das Schiff gestoßen habe. —

Unter Seegefahr im engern Sinne sind alle die Gefahren zu verstehen, denen der Assecuradeur im Laufe der gewöhnlichen Schifffahrt auf den Meeren, Revieren, an den Ufern und Küsten, durch Wetter und Gewalt der Winde und des Wassers ausgesetzt ist. Dahin gehören:

a) Sturm in allen seinen Abstufungen. Vgl. S. 711, Note 6.

b) Widriger Wind, jedoch nur in dem Falle, daß er die Ursache wirklichen Schadens am versicherten Gegenstande wird.

c) Strandung, sie sei absichtlich oder zufällig. Vgl. S. 704, Note 3.

In §. 93 des „Allgemeinen Plans" ꝛc. heißt es: Ein Strandungsfall ist vorhanden, wenn das Schiff auf einen Grund geräth und fest sitzen bleibt, oder nur durch Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, als Kappen der Masten, Werfen oder Löschung von Ladung — (nicht durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als Winden auf den Ankern, Backstellen der Segel*) — abgebracht wird, oder durch höhere Fluth abkommt, und durch solches Festsitzen einen so bedeutenden Schaden am Rumpfe erlitten hat, daß sich die Beschädigung der Güter hieraus erklären läßt.

Enger ist der Begriff der Strandung, wo vom Abandon (vgl. §. 795) die Rede ist, weil, wo dieser im Strandungsfalle gestattet ist, das Schiff unfähig geworden sein muß, die Reise fortzusetzen.

d) Stoßen des Schiffes. Ein Schiff stößt, wenn es den Grund des Meeres oder einen auf demselben befindlichen Gegenstand,

*) Die Segel back stellen heißt, ihnen eine solche Stellung geben, daß der Wind gerade vorn auf ihre Fläche fällt, und sie gegen den Mast zu liegen kommen. Es geschieht dies, um das Schiff in seinem Laufe aufzuhalten.

Digitized by Google

z. B. einen Pfahl, ein versenktes Schiff ꝛc. mit Heftigkeit berührt. Insofern dies ein Seeunfall ist, und der Assecuradeur für Seeunfälle aufkommen muß, kommt es eigentlich speciell nicht in Betracht. Nur wo daran besondere Wirkungen geknüpft sind, ist der Begriff desselben festzustellen, wie z. B. in Hamburg, wo bei einer Assecuranz auf Casco die particulaire Havarie nur zur Hälfte bezahlt wird, wenn das Schiff nicht gestoßen hat.

Diese Usanz wird indeß in §. 104 des „Allgemeinen Plans" ꝛcc aufgehoben.

Als Stoßen ist jedoch das sogenannte Stampfen des Schiffes (vgl. S. 727, Note 8) nicht anzusehen.

e) Schiffbruch. — Schiffbruch im allgemeinen Sinne ist Untergang eines Schiffes auf der See, durch Alter, Sturm oder Strandung. Hier bezeichnet der Ausdruck den Fall, wo ein Schiff auf offenem Meere, oder wenigstens ohne ein Ufer zu berühren, entweder gänzlich zu Grunde geht, so daß es von der Oberfläche des Wassers verschwindet (sinkt), oder wo es in einen solchen Zustand geräth, daß es als Schiff nicht mehr brauchbar erscheint.

f) Scheitern. — Ein Schiff scheitert, wenn es auf den Strand geräth, und während es hier festsitzt, von den Wellen zerschlagen oder bedeutend beschädigt wird. Das Scheitern ist also ein höherer Grad des Strandens.

g) Kentern. — Kentern heißt überhaupt umwälzen, umkehren. Ein Schiff kentert, wenn es so umschlägt, daß der Kiel nach oben zu stehen kommt, also, in der Regel wenigstens, aus dem Wasser hervorragt.

h) An- oder Uebersegeln (aborder; to run foul a ship.) — Darunter ist der Fall zu verstehen, wo ein Schiff auf das andere stößt. Dies geschieht in der Dunkelheit, entweder, wenn die Schiffe keine Laterne führen, oder durch schlechtes Manoeuvre von Seiten der Schiffsführer. Folge davon ist entweder bedeutende Beschädigung oder gänzlicher Untergang des einen Schiffes oder beider. Ist die Ansegelung Schuld des andern Schiffers, so haftet der Assecuradeur, der auf das dadurch beschädigte oder zerstörte Schiff zeichnete, seinem Versicherten für den Schaden. Ist sie aber eine Folge eines Versehens des Schiffers, auf dessen Schiff gezeichnet ist, so haftet der Assecuradeur nur insoweit, als er für Versehen des Schiffers und der Mannschaft überhaupt aufkommt, was nach Landesgesetzen und sonstigen particularen Bestimmungen zu beurtheilen ist.

i) Schaden, dessen Ursache nicht nachzuweisen ist. — Streng genommen ist solcher Schaden auf Rechnung des Schiffers und des Schiffsvolkes zu bringen, der Assecuradeur für denselben also nur dann verantwortlich zu machen, wenn er für deren Versehen aufzukommen sich verpflichtet hat, oder nach gesetzlichen Bestimmungen dafür verantwortlich ist. (Allg. Pr. Landr. §. 2116.) Wo dies nicht der Fall ist, sollten Rheder und Ladungsinteressenten sich allein an den Schuldigen halten. (Der obenangeführte Paragraph des Allg. Pr. Landr. verpflichtet auch den Versicherer nur insoweit, als der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen sich nicht bezahlt machen kann.) — Doch sollte man specielle Nachweisung eines bestimmten Ereignisses, dem ein Schaden mit voller Gewißheit zuzuschreiben ist, nicht fordern, wenn nur überhaupt Begebenheiten nachgewiesen sind, denen ein Seeunfall wohl beigemessen werden kann.

Digitized by Google

k) Havarie grosse. Ueber Havarie grosse ist bereits S. 700 ff. ausführlich gesprochen worden, sie kommt also hier nur insoweit in Betracht, als sie zu den von dem Assecuradeur zu tragenden Gefahren gehört. Daß der Assecuradeur die Havarie grosse zu tragen habe, darüber besteht kein Zweifel, den Fall ausgenommen, wo sie durch eine Gefahr entstanden ist, von welcher der Assecuradeur sich frei gezeichnet hat. Nach particularen Gesetzen ist es jedoch zu beurtheilen, ob der Assecuradeur dieselbe in jedem Falle oder nur erst dann zu ersetzen hat, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht hat. — Es versteht sich von selbst, daß der Assecuradeur die ihm zur Last fallende Havarie grosse nur nach Verhältniß der von ihm gezeichneten Summe zu tragen hat. Hat also der versicherte Gegenstand nach einem höheren Werthe contribuiren müssen, so fällt dem Assecuradeur nicht die volle Havarie grosse zur Last, sondern er trägt sie nur in dem Verhältnisse dieses höhern Werthes zu der von ihm gezeichneten Summe; den Unterschied hat der Versicherte selbst zu tragen. — Die Dispache, worauf die Havarie grosse-Forderung gegründet ist, muß den gesetzlichen und usanzmäßigen Bestimmungen des Ortes gemäß, wo sie aufzumachen war, aufgemacht sein, und der Versicherte hat darauf zu sehen; der Assecuradeur hat das Recht, eine unrichtig aufgemachte Dispache anzufechten, und ersetzt an Havarie grosse nur das, was nach richtiger Aufmachung der Dispache zu contribuiren gewesen sein würde. — Dagegen kann der Assecuradeur dem Versicherten nicht entgegensetzen, daß die Dispache nach andern Gesetzen aufgemacht sei, als die sind, nach denen die Assecuranz geschlossen worden ist. Havarie grosse ist in jedem Falle ein Schaden für den Contribuenten, — Zweck der Assecuranz ist Entschädigung, — also kann sich der Assecuradeur der Bezahlung der Havarie grosse eben so wenig entziehen, wie sich sein Versicherter der auswärtigen Aufmachung der Dispache und den dabei einschlagenden auswärtigen Gesetzen entziehen kann, wenn nur sonst diesen Gesetzen gemäß verfahren worden ist.

Der „Allgemeine Plan" ꝛc. setzt über Havarie grosse Folgendes fest:

§. 85. Zur Havarie grosse werden gerechnet alle außerordentlichen, zur Rettung und Erhaltung von Schiff und Gut angewandten Kosten, und der in solchen Fällen entstandene Schade an denselben, welche über Schiff, Gut und Fracht vertheilt werden.

Ist die Gefahr überstanden, zu deren Anwendung jene freiwilligen Aufopferungen gemacht wurden, und Schiff und Ladung gehen in einem neuen Unglücksfalle verloren, so findet keine Vertheilung statt, sondern jeder Gegenstand trägt seinen Schaden, mit alleiniger Ausnahme nach §. 124. *)

Erreicht aber Schiff und Ladung, selbst erst nach wiederholten Havarien, den Bestimmungsort, so haben beide nebst der Fracht ihren gesetzmäßigen Beitrag zur Havarie grosse zu tragen.

§. 86. Die Havarie grosse ist am Bestimmungsorte des Schiffes, wo die gänzliche Entlöschung desselben geschieht, oder an dem Platze, wo die Dispachirung für solchen Ort üblich ist, von den durch Gesetz oder Usanz dazu autorisirten Personen aufzumachen. Sollte es dort nicht füglich geschehen können, so ist die Dispache hier aufzumachen. Im Fall, daß das Schiff auf seiner Reise strandet oder in einen Hafen einläuft, und

*) Dieser Paragraph lautet: Wenn ein ranzionirtes Schiff, nach geschehener Lösung, auf der Reise verunglückt, oder wieder genommen wird, so muß der Assecuradeur nicht allein den Schaden des gebliebenen und wieder genommenen Schiffes und der Güter, sondern auch die Ranzionsgelder bezahlen.

Digitized by Google

nach §§. 54 — 57 *) seine Reise nicht fortsetzen und beendigen kann, und Schiff und Ladung getrennt werden, so gilt dieser Ort rücksichtlich der Aufmachung der Dispache als Bestimmungsort.

§. 87. Die vorstehendermaßen aufgemachte Havarie grosse muß der Versicherer anerkennen, und ersetzt derselbe dem Versicherten den ihm in der Dispache auferlegten und von ihm zu bezahlenden Beitrag zur Havarie grosse:

auf Güter, wenn diese vom Werthe nach Landesgesetz oder Usanz beigetragen haben und die Havarie grosse über drei Procente von dem in der Dispache formirten Capital beträgt;

auf das Casco, wenn die Havarie grosse über drei Procent von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffes in beschädigtem Zustande, mit Hinzuziehung der in Havarie grosse vergüteten Reparatur-Kosten, eine höhere Summe als die Taxe der Police, wenn selbige über drei Procent von dem also formirten Werth beträgt;

und auf die Frachtgelder, wenn die Havarie grosse über drei Procent von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber das Manifest oder die Connossamente einen höhern Betrag, wenn die Havarie grosse über drei Procent von dem höhern Belaufe beträgt.

Nach französischen Policen bezahlen die Versicherer von Havarie grosse nur das, was über die Procente hinausgeht, von denen sie sich frei zeichnen, was auf den einzelnen Plätzen verschieden ist. — In Amsterdam und Rotterdam wird Havarie grosse bezahlt, sobald sie 3 % erreicht oder darüber hinausgeht. — In Antwerpen wird sie vergütet, sobald sie sich auf 3 % beläuft. — Das Bureau Central des Assurances bezahlt sie ganz, so gering sie auch sein mag. — Das Letztere findet auch in London Statt.

Mit der Havarie ordinaire (vgl. S. 700, §. 557) hat der Assecuradeur nichts zu schaffen; von der particularen Havarie, d. i. dem Schaden oder den Unkosten, welche speciell das Schiff oder die Ladung allein treffen, und daher Gegenstand der Entschädigung des Versicherten durch den Assecuradeur sind, wird in §. 598 die Rede sein.

Die zweite Art der Gefahr, welche der Assecuradeur übernimmt, ist die Kriegsgefahr (risque oder molestation de guerre; molestation of war). Hierher gehören alle Belästigungen und Beschädigungen, welche Kauffahrteischiffen durch den Krieg zugefügt werden können. Dahin gehören:

a) Anhaltung, d. h. Verhinderung des Schiffes an Fortsetzung seiner Reise. Die Anhaltung, die den Namen Embargo erhält, wenn Schiffe im Hafen zurückgehalten werden, ist meistens eine Handlung der Gewalt gegen den Feind, indem man dessen Schiffe im Hafen zurückhält. Der Grund dieser Zurückhaltung kann entweder darin liegen, zu verhindern, daß die auslaufenden Schiffe von irgend einer beabsichtigten Unternehmung gegen den Feind vorzeitige Kunde verbreiten, oder daß diese Schiffe, so wie ihre Mannschaft und Ladung dem Feinde Mittel zu kräftigerer Führung des Krieges werden, — oder in der Absicht, sich dieser Schiffe und ihrer Mannschaft zu gleichem Zwecke selbst zu bedienen. Diese Maßregel trägt nur einen provisorischen Charakter und un-

*) Diese Paragraphen beziehen sich auf die Fälle, wo ein Schiff durch höhere Gewalt genöthigt ist, in den Abgangshafen zurückzukehren oder in einen Zwischenhafen einzulaufen.

Digitized by Google

terscheidet sich dadurch von der wirklichen Confiscation oder Beschlagnahme, wodurch der in Beschlag genommene Gegenstand in das Eigenthum des die Beschlagnahme Verfügenden übergeht.

b) Aufbringung. — Sobald eine Seemacht mit der andern in Krieg geräth, sucht sie derselben durch Wegnahme der Schiffe, die unter deren Flagge fahren, zu schaden. Diese Wegnahme und Führung feindlicher Schiffe in einen Hafen nennt man Aufbringung, und das solchergestalt aufgebrachte Schiff heißt Prise. Auch neutrale Schiffe können der Aufbringung unterliegen, wenn sie entweder mit dem Feinde unerlaubten Handel treiben, oder es doch zweifelhaft ist, ob sie ihren neutralen Charakter treu bewahrt haben. Die an einem solchen Schiffe zu diesem Zwecke vorgenommene Untersuchung der Schiffspapiere heißt Visitation. — Die Aufbringung selbst geschieht entweder durch Staatsschiffe, oder durch sogenannte Caper, d. h. solche Schiffe, deren Eigenthümer dazu von der betreffenden Regierung mit Erlaubniß versehen sind, welche Erlaubniß durch einen sogenannten Caper- oder Markbrief*) ertheilt wird. — Ein so angehaltenes und aufgebrachtes neutrales Schiff wird in dem Hafen, wohin es geführt worden ist, untersucht, und in Folge dessen entweder freigegeben oder condemnirt.

c) Wegnahme der Ladung und Lebensmittel.

d) Ausübung des Vorkaufsrechts. — An die Stelle der Wegnahme (Confiscation) der Ladung und der Lebensmittel im Kriege tritt häufig, in Folge von Staatsverträgen, das Recht des Vorkaufs, d. h. das Recht, solche Güter aufzubringen und gegen Bezahlung zu behalten. Derartige Verträge setzen dann auch wohl die Bedingungen fest, unter denen dies zu geschehen hat.

Die Beurtheilung dieser Fälle in Bezug auf ihr Verhältniß zur Assecuranz kann unter Umständen sehr schwierig werden. Darauf weiter einzugehen, hieße die Grenzen unseres Werkes überschreiten; wir verweisen daher auf Meno Pöhls Assecuranzrecht, S. 257.

Die eben angeführten Gefahren sind Ausflüsse „höherer Gewalt" im engern Sinne des Worts, und es lassen sich dahin auch Seeraub, sowie Diebstahl und Plünderung zählen. Der Unterschied zwischen Seeraub und Caperei ist bereits oben angedeutet worden, und es ergiebt sich daraus, daß ersterer nicht zur Kriegsgefahr gehört, weshalb der Assecuradeur, der sich frei von Kriegsgefahr zeichnet, für den durch Seeraub herbeigeführten Schaden aufkommen muß. Diebstahl von Seiten des Schiffsvolkes trifft den Assecuradeur in dem Falle, wo es dem Schiffsvolke in Folge eines dem Schiffe widerfahrenen Unfalls möglich wird, das Schiff oder die Güter zu berauben, und wenn der Assecuradeur die Gewährleistung für den Betrug des Schiffsvolkes übernommen hat; während, selbst unter Voraussetzung dieser Gewährleistung, Diebstahl des Schiffsvolkes im Allgemeinen nicht zu seinen Lasten kommt. Eben so

*) Zunächst durch diesen Markbrief unterscheidet sich der Caper von dem Seeräuber, der sein Gewerbe auf eigene Hand betreibt. Ferner werden Caper nur in Kriegszeiten ausgerüstet, während Seeräuber in Kriegs- wie in Friedenszeiten auf Beute ausgehen. Der Caper richtet sich, oder soll sich wenigstens richten nach den Gesetzen und Vorschriften, welche der den Markbrief ertheilende Staat in Bezug auf die Caperei ertheilt hat, der Seeräuber ist an dergleichen nicht gebunden.

Digitized by Google

gehört Plünderung des Schiffes und seiner Ladung durch Fremde, wie sie z. B. eintreten kann, wenn das Schiff verschlagen wird, zu Lasten des Assecuradeurs. — Ueberall aber wird hierbei vorausgesetzt, daß von Seiten des Schiffers Alles gethan worden sei, diese Gefahren abzuwenden; es sei denn, daß der Assecuradeur es übernommen, für Versehen des Schiffers und der Mannschaft zu haften.

Hierher gehören ferner: Arrest und Handelsverbote. — Von Arrest oder Anhaltung im Kriege war schon oben die Rede; hier kommt der Fall also nur in Betracht, sofern er sich in Friedenszeiten ereignet. Die Gründe dafür können so ziemlich die dort angeführten sein, besonders wenn der Ausbruch eines Krieges bevorsteht. Der Assecuradeur trägt die dadurch entstehenden Kosten und Verlüste dann, wenn der Arrest ein Zufall und nicht Folge von Uebertretung gesetzlicher Vorschriften von Seiten des Versicherten ist. — Eben so trägt der Assecuradeur den Verlust in dem Falle, wo der Arrest Folge eines Fehlers des Schiffers ist, wenn Versehen des Schiffers überhaupt vom Assecuradeur übernommen worden sind. — Handelsverbote berühren den Assecuradeur dann, wenn sie nach Anfang der Reise erlassen werden, geschieht solches aber vor Beginn der Reise, so ist die Assecuranz dadurch aufgehoben.

Feuersgefahr gehört zu den Lasten des Assecuradeurs, wenn Zufall oder höhere Gewalt die Ursache davon sind. Ist sie Folge eines Versehens des Schiffers oder der Mannschaft, so trifft sie den Assecuradeur nur dann, wenn derselbe für die Fehler dieser Leute einsteht.

Unkosten in Folge von Seeunfällen gehen dann zu Lasten des Assecuradeurs, wenn der Unfall zu denen gehört, für welche er die Versicherung übernommen hat. Dahin gehören:

a) Bergelohn (vgl. S. 712, Note 15). Es trifft dies jedoch den Assecuradeur nur insoweit, als der Versicherte, sein Bevollmächtigter oder der Schiffer die ihnen obliegende Verpflichtung, selbst für die Rettung des versicherten Gegenstandes Sorge zu tragen, treulich erfüllt haben. Soweit dies möglich, sollen diese Personen daher auch im Einverständnisse mit dem Assecuradeur handeln, und wo dies nicht thunlich, ist der letztere möglichst bald von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Von Seiten des Schiffers getroffene unzweckmäßige Maßregeln, offenbar nutzlos aufgewendete Gelder, Unrechtlichkeiten desselben ꝛc. kommen dem Assecuradeur nur insoweit zur Last, als er für Versehen und Verbrechen des Schiffers aufzukommen verpflichtet ist.

b) Kosten der Ranzion. — Ranzion oder Lösegeld ist diejenige Summe, welcher der Schiffer oder Eigenthümer eines durch Captoren oder Seeräuber genommenen Schiffes zahlt, um dasselbe oder dessen Ladung dadurch wieder frei zu machen. Der Assecuradeur ist allerdings verbunden, diesen Betrag oder die an dessen Statt genommenen Güter zu ersetzen. Geschah die Nehmung durch einen Caper, so steht der Assecuradeur nur dafür, wenn er sich nicht frei von Kriegsgefahr gezeichnet hat. Was nun die Höhe der Ranzion betrifft, bis zu welcher der Assecuradeur haften muß, so läßt sich darüber im Allgemeinen wohl nichts weiter bestimmen, als daß sie im Verhältnisse zu dem versicherten Werthe stehen müsse. Früher ist sie jedoch in der Police bestimmt worden. — Jedenfalls ist der Versicherte verpflichtet, den Assecuradeur da, wo er es kann, vor Abschluß des Vergleichs, und wenn dies nicht thunlich, sofort

Digitized by Google

nach dem Abschlusse davon zu benachrichtigen. Der Assecuradeur hat dadurch Gelegenheit, sich reassecuriren zu lassen.

c) Kosten der Reclame. — Aus dem, was weiter oben über Aufbringung gesagt worden ist, ergiebt sich, daß ein von einem Captor genommenes Schiff in einen Hafen desjenigen Staates aufgebracht werden muß, der dem Caper Autorisation ertheilte. Hier wird es nun durch gerichtliches Verfahren entweder freigesprochen oder condemnirt. Gegen diese Aufbringung und ihre nachtheiligen Folgen hat der Eigenthümer des Schiffes oder an seiner Stelle der Schiffer zu reclamiren, d. h. die nöthigen Schritte zur Befreiung des Schiffes zu thun, obwohl er ohne Einwilligung seiner Rheder einen eigentlichen Proceß deshalb nicht anfangen kann, sowie auch diese wieder nicht ohne Einwilligung des Assecuradeurs handeln können, den Fall ausgenommen, wo der letztere zu entfernt wohnt, und Gefahr im Verzuge ist. Doch liegt dem Versicherten die Pflicht ob, bei Betreibung der Reclame mit Umsicht zu handeln und sie zu unterlassen, sobald von günstigem Erfolg nicht die Rede sein kann. — Die unter obigen Voraussetzungen aufgewendeten Kosten kommen an den Assecuradeur auch selbst im Falle des Nichterfolgs, und es gilt in Bezug auf sie im Allgemeinen dasselbe, was von der Ranzion gesagt worden ist.

d) Kosten im Nothhafen *). — Dazu gehören die Ausgaben für Reparatur des Schiffes, die Kosten des Einlaufens in den Nothhafen, die außerordentlichen Ausgaben, die Kosten des Ein- und Ausladens ꝛc. Diese Unkosten fallen dem Assecuradeur dann zur Last, wenn sie Folgen einer Gefahr sind, gegen welche der Assecuradeur versichert hatte. — Ebenso fallen ihm dann die Kosten zur Last, die es verursacht, wenn der Schiffer zur Bestreitung obengedachter Ausgaben Gelder aufnimmt, wovon er sich jedoch dadurch befreien kann, wenn er sogleich Einschuß leistet bis zum Belaufe dessen, was der Schiffer bedarf. Der Schiffer hat die Verpflichtung auf sich, sich diese Gelder auf die am mindesten kostspielige Weise zu verschaffen, und ist daher gehalten, sich, wo dies nur irgend thunlich, mit seinen Rhedern deshalb in Vernehmung zu setzen, denen hinwiederum die Pflicht obliegt, ihren Versicherer davon zu unterrichten, weil diesem vor Allem daran liegen muß, daß die Gelder so billig als möglich beschafft werden. Wo der Assecuradeur für Versehen des Schiffers nicht haftet, ist derselbe auch von der Verbindlichkeit befreit, unnütz aufgewendete Kosten zu erstatten.

Quarantaine-Kosten gehören zu den gewöhnlichen Unkosten (der Havarie ordinaire) eines Schiffes, wenn sie Folge der sogenannten ordentlichen, d h. derjenigen Quarantaine sind, welche jedes Schiff halten muß, wenn es aus einer bestimmten Gegend kommt. Sie fallen daher dem Assecuradeur ebenso wenig, wie die Havarie ordinaire überhaupt zur Last. Dagegen haftet der Assecuradeur für die Kosten der außerordentlichen Quarantaine, die den Schiffen auferlegt wird, welche aus Gegenden kommen, die zur Zeit von ansteckenden Krankheiten heimgesucht sind. Dem Assecuradeur kommen aber nicht allein die eigentlichen Unkosten der Umladung, Desinficirung ꝛc. zur Last, sondern auch der dabei entstehende Schaden an den Gütern, so wie der Verlust solcher Waaren, welche als contagiös auf Befehl der Quarantaine-Behörde

*) Vgl. S. 705, Note 8.

Digitized by Google

zerstört werden. Diesen Schaden zu ersetzen ist der Assecuradeur auch dann verbunden, wenn er sich frei von Quarantaine-Kosten gezeichnet hat, weil eben diese Befreiung nur auf die eigentlichen Kosten geht.

Außer den hier angeführten Gefahren kann es noch andere geben, für welche der Assecuradeur die Verbindlichkeit übernimmt. Sie werden entweder speciell in der Police erwähnt, und vom Versicherer durch Unterzeichnung der Police genehmigt, oder die Police enthält eine darauf bezügliche allgemeine Clausel, wie z. B. die der Hamburger Policen: „— — alle andere sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten." — Man bringt daher dem Assecuradeur alle solche Schäden zur Last, welche ihre Entstehung in einer mit der Reise verbundenen Gefahr haben, insofern derselbe nicht ausdrücklich davon befreit ist.

Ueber den Umfang der Verbindlichkeit des Assecuradeurs werden wir später noch Einiges zu sagen Gelegenheit haben.

§. 591.

Bezeichnung der Reise, für welche die Versicherung genommen wurde, und damit verbundene Bestimmung der Dauer der Gefahr. — Eine Versicherung wird in der Regel für eine speciell bestimmte Reise geschlossen; es kommt hierbei also nur Anfang und Ende des Risico in Betracht. Spricht sich darüber die Police bestimmt aus, so ist die Sache natürlich sehr einfach; außerdem ist wohl anzunehmen, daß das Risico des Assecuradeurs in Bezug auf das Schiff dann beginne, wenn dasselbe anfängt, die Ladung oder den Ballast einzunehmen, und endige, wenn das Schiff völlig am Bestimmungsorte entlöscht ist. Für die Zeit, innerhalb welcher die Entlöschung zu geschehen hat, kann ebenfalls ein bestimmtes Maaß gegeben sein; ist dies aber auch nicht der Fall, so darf doch der Schiffer sie nicht über die Gebühr verzögern.

Der „Allgemeine Plan" ꝛc. spricht sich hierüber wie folgt, aus:

§. 43. Die Gefahr des Versicherers bei einer auf Casco übernommenen Versicherung beginnt, wenn das Schiff seine Ladung oder den Ballast einzunehmen angefangen, und endet, wenn es an dem in der Police angegebenen Bestimmungsorte angekommen und gänzlich entlöscht worden, welches nach der Ankunft daselbst, sobald es füglich und möglich ist, geschehen muß, oder wenn es angefangen, Ladung oder Ballast für eine neue Reise einzunehmen, selbst wenn die Ausladung der Güter oder des Ballastes, womit das Schiff angekommen war, noch nicht ganz vollendet ist. — Bei Versicherung auf Casco in Ballast muß die Entlöschung innerhalb 21 Tagen nach Ankunft am Bestimmungsorte geschehen, und endet nach dieser Frist die Verbindlichkeit des Versicherers, falls nicht die Unmöglichkeit früherer Entlöschung nachgewiesen werden kann.

§. 44. Wenn die Rheder oder Einlader des Schiffes sich desselben gleichsam anstatt eines Packraumes im Hafen bedienen, z. B. da es füglich geschehen könnte, die Güter nicht löschen, oder das Schiff zu dem Ende in dem Hafen liegen lassen, um Güter aus andern daselbst befindlichen Schiffen einzunehmen und von da aus ans Land oder in andere Schiffe zu bringen; oder die einmal vom Lande gebrachten und eingenommenen Güter ohne Noth entweder in andere Fahrzeuge und Schiffe, oder auch an's Land wieder zu transportiren; so sind die Assecurirenden für keine Gefahr gehalten, sondern es kömmt dieselbe denen zur Last, mit deren Wissen und Willen Obiges geschehen. — (Dieser Paragraph findet sich bereits in der Hamburger Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 11.)

Digitized by Google

Vgl. auch Allg. Pr. Landr. a. a. O. §§. 2179. 2180. — Code de Commerce, §. 341 verb. mit 328 bestimmt, daß, wo über die Zeit der Seegefahr nichts festgesetzt ist, dieselbe für Schiff und dessen Zubehör mit dem Tage beginnt, wo das Schiff unter Segel geht und bis zu dem Tage dauert, da es in dem Hafen oder dem Orte seiner Bestimmung Anker geworfen hat oder mit Tauen festgemacht ist. — Das holländische Handelsgesetzb. stimmt in Bezug auf den Anfang der Gefahr mit dem oben aufgestellten allgemeinen Grundsatze überein (Art. 624); in Bezug auf das Ende derselben setzt es einen Termin von 21 Tagen nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte, falls die Entlöschung der Güter nicht früher geschieht, in welchem Falle die Gefahr damit endigt. — Die Bestimmungen des span. Handelsgesetzbuchs (Art. 871 verbd. mit Art. 835) sind ganz die obenangeführten des Code de Commerce. — Nach englischen Gesetzen beginnt das Risico auf das Schiff in der Regel mit dem Anfang des Einnehmens der Ladung, und endigt 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen. (Park, p. 23.)

Bei Versicherung auf Güter reicht das Risico, wie man zu sagen pflegt, von Land zu Land, d. h. es beginnnt mit dem Augenblicke, wo die Güter vom Lande stoßen, um auf das Schiff gebracht zu werden, und endigt, wenn sie nach ihrer Entlöschung im Bestimmungshafen wieder ans Land gebracht sind. Daraus folgt, daß auch der Transport in Lichterfahrzeugen (Leichterschiffe, Everführer, Barken oder Prahmen; alléges, gabarres; lighters) zu den Gefahren des Assecuradeurs gehört.

Allg. Plan ꝛc. §. 45 und Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. V. Art. 11: Die Gefahr oder Risico der Güter, welchen ein Assecuradeur übernimmt, fängt sofort an von der Zeit, da das Gut vom Lande scheidet und dauert so lange, bis es an seinen bestimmten Löschungsplatz unbeschädigt wieder ans Land gebracht worden, welches nach der Ankunft daselbst, sobald es füglich und möglich ist, geschehen muß. — Bei der Ein- oder Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr einer an den betreffenden Plätzen usanzmäßigen Benutzung von Lichterfahrzeugen. (Bestimmung des „Allg. Plans" ꝛc.) — Damit stimmen überein: Allg. Pr. Landr. a. a. O. §§. 2184. 2185. — Code de Commerce, so wie span. Handelsgesetzb., in den oben angeführten Artikeln. — Das holländ. Handelsgesetzb. bestimmt Art. 627: Sind Güter oder Waaren versichert, so fängt die Gefahr für Rechnung des Versicherers zu laufen an, sobald die Güter auf den Kai oder das Ufer gebracht sind, um von da in die Schiffe, die sie einnehmen sollen, verladen oder dahin transportirt zu werden, und endigt funfzehn Tage, nachdem das Schiff am Bestimmungsplatze angekommen ist, oder wenn die Entladung früher geschieht, sobald die versicherten Güter daselbst gelöscht und auf den Kai oder das Ufer gestellt sind. Wird jedoch der Schiffer oder der auf Güter Versicherte durch gesetzliche Gründe verhindert, innerhalb dieser Frist zu löschen, ohne sich einer Verzögerung schuldig zu machen, so läuft die Gefahr des Versicherers fort, bis die Güter gelöscht sind. (Art. 629.) — Nach Inhalt der englischen Policen beginnt das Risico des Versicherers auf Waaren von dem Zeitpunkte ihrer Verladung am Bord des Schiffes und dauert bis die Güter gelöscht und gelandet sind. (Park, a. a. O. p. 22.) Der Transport der Güter in Lichterfahrzeugen nach dem Schiffe gehört sonach nicht zu den Gefahren des Assecuradeurs, wohl aber derjenige der Güter aus dem Schiffe nach dem Lande. Nur muß das Lichterfahrzeug das des Schiffers sein, nicht ein dem Eigenthümer der Güter zugehöriges. Im letztern Falle ist der Assecuradeur von Risico frei.

Ist die Versicherung auf Casco für die Hin- und Herreise (pour l'aller et retour; on the voyage out and home) geschlossen, so ist die Dauer des Risico's ebenso zu beurtheilen, wie bei der einfachen Reise; es beginnt in dem Abgangshafen und endigt mit der Rückkehr

Digitized by Google

des Schiffes nach demselben. Auch ändert es hierbei nichts, ob die Assecuranz von einem und demselben Assecuradeur übernommen oder ob jede Reise für sich und bei einem andern Assecuradeur versichert worden ist, insofern Anfang und Ende des Risico's einfach von dem Abgange und der Ankunft des Schiffes abhängen. Beginnt aber das Einnehmen der Rückladung, wenn die Entlöschung der Ausladung noch nicht erfolgt ist, so fängt nach Meno Pöhls Meinung (a. a. O. S. 302) mit diesem Zeitpunkte das Risico des Assecuradeurs für die Rückreise an, und das des Assecuradeurs für die Herreise ist als beendigt anzusehen.

Damit stimmt überein Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2181: Nimmt jedoch das Schiff aufs neue Ladung ein, so endigt sich die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

Bei Versicherungen auf Frachtgelder und andere Gegenstände muß im Allgemeinen Anfang und Ende des Risico's ebenso beurtheilt werden, wie bei Versicherungen auf Casco und Güter; es beginnt auch hier in dem Augenblicke, wo diese Objecte der Seegefahr ausgesetzt werden, und endigt, wenn sie in Sicherheit sind. (Vgl. Meno Pöhls, a. a. O. S. 306.)

Gesetzliche Bestimmungen darüber giebt es nur wenige. Das holländische Handelsgesetzb. enthält darüber in Art. 630, 631 u. 633 Folgendes: Bei einer Versicherung auf zu verdienende Frachtgelder fängt die Gefahr des Versicherers zu laufen an von dem Augenblicke und nach Maßgabe, wie die Fracht zahlenden Güter und Waaren in das Schiff geladen sind, und endigt funfzehn Tage nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte, oder, wenn die Entladung früher geschieht, sobald die Fracht zahlenden Güter und Waaren gelöscht sind. Die Bestimmung des weiter oben citirten Art. 629 ist auch hier anwendbar. — Bei Versicherung auf Bodmerei beginnt und endigt die Gefahr des Versicherers zu der Zeit, wo die Gefahr des Geldgebers, zufolge des Gesetzes, oder zufolge einer dem Versicherer bekannt gemachten Bedingung anfängt und endigt. — Die Zeit des Anfangs und des Endes der Gefahr auf erwarteten Gewinn kommt mit der dazu für die Güter bestimmten Zeit überein.

Bei Unternehmungen zur See, die entweder noch kein gewisses Ziel haben, wie z. B. wenn für den Verkauf von Gütern erst ein Markt gesucht werden soll, oder die ihrer Natur nach kein gewisses Ziel haben können, wie z. B. bei Ausrüstung eines Schiffes zur Caperei, kommt auch Assecuranz auf eine bestimmte Zeit vor. Der Anfang des Risico ist dabei entweder bestimmt, oder, wenn er es nicht ist, so gilt das über den Beginn des Risico's überhaupt bereits oben Angeführte. Von diesem Zeitpunkte an läuft dann die nach Tagen, Wochen u. s. w. zu bestimmende Zeit, nach deren Ablauf das Risico beendigt ist, wenn nicht etwa darüber, daß und unter welchen Bedingungen dasselbe noch weiter fortlaufen solle, unter den Parteien Etwas verabredet worden ist. — Auch kommt es vor, daß die Assecuranz auf mehrere Plätze geschlossen wird. Der Schiffer kann dann entweder alle in der Police angegebenen Plätze besuchen, und zwar in der daselbst vorgeschriebenen Reihefolge, z. B. nach A, B und C; oder er hat nur die Wahl, einen der angegebenen Plätze anzugehen, z. B. nach A oder B oder C. Die Reise ist dann als beendigt anzusehen, wenn er dies gethan, und er darf nach einem der andern Plätze nicht versegeln.

Der „Allg. Plan" ꝛc. setzt in dieser Beziehung Folgendes fest:

§. 49. Wird die Versicherung nach mehreren benannten Orten genommen, so trägt der Versicherer nur so lange die Gefahr, als die in der Police angegebene Reihefolge

Digitized by Google

beobachtet wird, es sei denn, daß die Veränderung ohne Wissen und Willen des Versicherten vorgenommen wäre. Verändert aber der Schiffer diese Reihefolge, oder verändert er überhaupt die Reise, indem er nach einem andern Orte hingeht, wohin er nach der Police gar nicht bestimmt ist, und solches geschieht mit Wissen und Willen des Versicherten, so hat, selbst wenn dadurch die Reise verkürzt worden wäre, die Gefahr des Versicherers geendet, und ist er für allen Schaden und Verlust, der dem versicherten Gegenstande auf der Abweichung von der versicherten Reise zustößt, nicht verantwortlich, die Prämie aber ist verdient.

Das Allg. Pr. Landr. bestimmt a. a. O. §. 2196 ff.: Sind in der Police mehrere Bestimmungsörter durch den Beisatz „und" mit einander verbunden, so hat der Versicherte die Wahl: ob und wieviel er von der Ladung an jedem Orte absetzen will. — Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieser Orte gelöscht ist. — Sind aber die mehreren bestimmten Oerter durch den Beisatz „oder" verbunden, so muß der Versicherte an einem derselben die ganze Ladung löschen. — Setzt er an einem derselben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab, so ist der Versicherer für den Theil der Waare, und bei Cascoversicherungen, für die nachherige Beschädigung — nicht weiter verhaftet.

§. 592.

Abweichung des Schiffes von seinem Course, und deren Einfluß auf das Risico des Assecuradeurs. — Es ist Pflicht des Schiffers, seine Reise auf geradem Wege zu vollenden. Er darf daher von seinem wahren Course nur abweichen (*Deviation* machen), wenn dringende Noth oder contractliche Bedingungen dies fordern. Wo keins von beiden Statt findet, vom Schiffer aber Deviation gemacht wird, da ist das Risico des Assecuradeurs *unbedingt* zu Ende, wenn der Versicherte selbst darum wußte; geschah es aber ohne dessen Vorwissen, so dauert das Risico nur fort, wenn der Assecuradeur für Versehen und Betrug des Schiffers aufzukommen hat. — Bei Deviationen in folgenden Fällen dauert jedoch das Risico des Assecuradeurs fort:

1) wenn das Schiff genöthigt ist, vor Räubern oder Feinden zu fliehen, einen Nothhafen zu suchen, um zu repariren, Wasser oder Proviant einzunehmen ꝛc. Doch darf die vorzunehmende Reparatur ihren Grund nicht in einer schon bei Abschluß der Assecuranz vorhanden gewesenen mangelhaften Beschaffenheit des Schiffes haben;

2) wenn dem Schiffer die Erlaubniß gegeben ist, auf seiner Reise einen oder mehrere Häfen anzugehen, *Escalen zu machen* (faire des échelles), oder wenn diese, wie z. B. beim afrikanischen Handel, *usanzmäßig* sind. — Der Zweck der Escalen ist entweder, an denjenigen Plätzen, wo das Schiff angeht, Proviant, frisches Wasser u. s. w. einzunehmen, oder, wie z. B. beim afrikanischen Handel, zu vertauschen oder zu verkaufen. Dem Versicherer ist von dieser dem Schiffer ertheilten Erlaubniß Anzeige zu machen, und in der Police ist das Nöthige deshalb zu bemerken. Die gewöhnlichste der darüber eingerückten Clauseln ist die: *mit Erlaubniß Escalen zu machen oder überall anzulaufen, oder jeden Hafen anzugehen, daselbst zu löschen und wieder zu laden.* Der Sinn dieser Clausel ist lediglich der, *auf dem geraden Wege der Reise liegende Plätze anzugehen*; sie ermächtigt also den Schiffer nicht, seinen Cours zu verändern. Anderweitige Clauseln sind noch: *mit Erlaubniß abzuweichen; mit Erlaubniß, vor- und rückwärts zur Rechten und Lin-*

Digitized by Google

ken zu fahren; mit Erlaubniß überall zu schiffen, — deren Sinn sich aus den Worten selbst leicht ergiebt.

3) Wenn das Schiff einem andern zu Hülfe kommt, doch wohl nur insoweit, als es sich darum handelt, Menschenleben zu retten. Die Absicht, Güter zu bergen, dürfte eine Deviation schwerlich rechtfertigen.

Der „Allg. Plan" ꝛc. bestimmt hierüber Folgendes:

§. 32. Hat das Schiff Freiheit, auf seiner Reise andere Häfen oder Rheden, welche außerhalb seiner directen Fahrt liegen, an- oder einzulaufen, um dort seine Ladung zu completiren oder theilweise zu löschen, und solches wäre bei der Versicherung nicht angezeigt, so ist der Versicherer für diese Abweichung der Reise nach §. 49 nicht verantwortlich, die Prämie aber verdient; — bei Versicherung auf Güter, wenn der Versicherte Wissenschaft davon gehabt hat.

Das Angehen englischer Häfen oder Rheden im Canal, selbst wenn es geschieht um Ordre zu erhalten, präjudicirt die Versicherung in Rücksicht des See-Risico's nicht.

Das holländische Handelsgesetzb. verordnet in Arttikel 638 und 639: Bei Versicherung des Schiffs hört die Verpflichtung auf durch alle willkürliche Veränderung von Cours, von der Reise oder Verwechselung des Schiffes; in beiden Fällen durch den Schiffer auf eigenen Antrieb, oder in Auftrag des Eigners des Schiffes ausgeführt; es sei denn, daß im Betreff des Schiffers, der solches aus eignem Antriebe gethan hat, das Gegentheil ausdrücklich in der Police bedungen wäre. — Bei einer Versicherung auf Güter gilt dasselbe, wenn die willkürliche Veränderung von Cours, Reise oder Schiff Statt gefunden hat in Auftrag, oder mit ausdrücklicher oder mit stillschweigender Genehmigung des Versicherten. Es wird angenommen, daß die Reise verändert sei, sobald der Schiffer dieselbe nach einer andern Bestimmung, als für welche die Versicherung genommen ist, angetreten hat. — Die willkürliche Coursveränderung besteht nicht in einer kleinen Abweichung, sondern allein darin, daß der Schiffer, ohne anerkannte Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, und ohne genügende Veranlassung im Interesse des Schiffes und der Ladung, einen außerhalb des Courses gelegenen Hafen angeht, oder einen andern Strich hält, als wozu er verpflichtet war. Wenn hierüber Streit entsteht, so giebt der Richter die Entscheidung nach Vernehmung von Sachverständigen. — Das Allg. Pr. Landrecht, der Code de Commerce, so wie das span. Handelsgesetzbuch enthalten über Deviation keine ausdrücklichen Bestimmungen.

In England hebt die Deviation (deviation) den Assecuranzcontract auf, wenn sie eine willkürliche, nicht durch die Noth oder einen vernünftigen Grund gebotene Abweichung von dem regelmäßigen und gewöhnlichen Course der speciellen versicherten Reise ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es mit oder ohne Vorwissen des Versicherten geschieht. (Park, a. a. O. S. 294.) Gerechtfertigt ist die Deviation und der Assecuradeur bleibt verbindlich, wenn das Schiff einer Reparatur bedarf, wenn es einem bevorstehenden Sturme entgehen, wenn es dem Feinde entfliehen oder ein Convoy suchen will ꝛc. (Park, a. a. O. S. 300 ff.)

§. 593.

Die Assecuranz- oder Versicherungsprämie. — Sie ist diejenige Vergütung, die der Assecuradeur für die Uebernahme bestimmter Gefahren von dem, welchem er dieselben abnimmt, dem Versicherten, erhält. Ihre Festsetzung und ihre Erwähnung in der Police gehört zum Wesen des Versicherungsvertrags. Die Höhe oder Größe derselben, so wie die Art und Weise ihrer Berechnung (in der Regel wird sie nach gewissen Procenten vom Werthe des versicherten Gegenstandes berechnet) hängt von der Uebereinkunft der den Vertrag schließenden Parteien ab. Auch widerstreitet es dem Wesen der Prämie nicht, wenn der Versicherte, statt

Digitized by Google

baaren Geldes, andere Leistungen dafür verspricht. Den Versicherer leitet bei Bestimmung der Höhe der Prämie (des Prämiensatzes) die Größe der Gefahr, und er ist in dieser Beziehung durch keine gesetzlichen Vorschriften gebunden. Eine Erhöhung (Verbesserung) der Prämie oder eine Verminderung derselben kann nur Statt finden, wenn die Contrahenten darüber bei Abschluß des Vertrags übereingekommen sind. So z. B. kann Erhöhung der Prämie stipulirt werden für den Fall des bevorstehenden Ausbruch eines Krieges, in welchem Falle diese Bedingung eintritt, sobald die ersten Feindseligkeiten begonnen haben; — Verminderung der Prämie, wenn solche z. B. für eine während eines Krieges laufende Versicherung bestimmt worden ist, mit der Bedingung, daß sie herabgesetzt werden solle, wenn innerhalb des Zeitraumes der Dauer der Versicherung der Friede wiederhergestellt werde ꝛc. Auch aus andern Gründen kann die Prämie alternative gestellt sein. (Vgl. den Schlußzettel II, S. 775.)

Der Versicherte hat die Pflicht, die Prämie zu bezahlen. Dies geschah früher immer bei Aushändigung der Police, jetzt aber wird die Prämie dem Versicherten sehr häufig creditirt, wie dies z. B. in Hamburg der Fall ist, wo die Prämienbeträge usanzmäßig nur von Halbjahr zu Halbjahr eingefordert werden. In Bremen zieht der Assecuradeur auf den Versicherten für den Betrag der Prämie eine Anweisung nach untenstehendem Formulare *). In Frankreich stellt gewöhnlich der Versicherte ein Prämienbillet, billet de prime, zu Gunsten seines Versicherers aus. — Säumigkeit des Versicherten in Bezahlung der Prämie berechtigt den Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags. Nur wenn der Versicherte fallirt und dessen Masse den Versicherer für richtige Zahlung der Prämie nicht Sicherheit leisten will, ist der Versicherer seiner Verbindlichkeit enthoben. — Eine baare Bezahlung der Prämie bei Unterzeichnung der Police ist aber auch nicht einmal in allen Fällen thunlich, z. B. da, wo die Taxe vorbehalten ist, oder provisionell versichert wurde.

Wird die Versicherung für fremde Rechnung besorgt, so ist der die Assecuranz besorgende Commissionär Schuldner des Versicherers für die Prämie. — An manchen Plätzen ist es auch üblich, daß der die Versicherung vermittelnde Mäkler dem Versicherer Debitor für die Assecuranzprämie wird. Dann ist freilich der Versicherte, oder der ihn vertretende Commissionär, seiner Verbindlichkeit gegen den Versicherer entlassen, und der letztere hat sich nur an den Mäkler zu halten. So war es auch in Hamburg bis zum Erscheinen der neuen Mäklerordnung vom 9. December 1824, die den Mäkler dieser Verbindlichkeit in §. 23 enthob, dabei jedoch eine gegentheilige Verabredung zwischen den Parteien nachließ. — S. auch §. 584.

Vgl. die Formulare der Policen der Hamb. Assec.- und Haverey-Ordnung. — Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 1985 fordert ausdrücklich Bestimmung der Prämie, und erklärt das Geschäft, ohne diese Bestimmung, als Schenkung. — Code de Com-

*) Nr... — Herr ..... belieben heute gegen diese Anweisung zu zahlen Rthlr..... Ld'or à 5 ℔, als Betrag der Assecuranz-Prämie von Rthlr. ..... à .... pCt. gezeichnet unterm ..... auf ..... Schiff ..... Capt. ..... von ..... nach.... bestimmt, laut übergebener Police. Bremen, d. .....

Für Ld'or Rthlr. .....

N. N.

Digitized by Google

merce, Art. 332. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 256. — Span. Handelsgesetzb. Art. 841.

Das Allg. Pr. Landr. setzt in Bezug auf die Zahlung der Prämie Folgendes fest: §. 2109. Ist keine spätere Frist festgesetzt, so muß die Zahlung der Prämie bei Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen. — §. 2110. Wird die Zahlung verzögert, so kann der Säumige dazu, binnen 30 Tagen nach der Zeichnung, im Executivprocesse angehalten werden, und muß zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen.

Die meisten Formulare der Police enthalten das Bekenntniß der empfangenen Prämie von Seiten des Assecuradeurs, ja nach einigen gesetzlichen Vorschriften sollen sie es sogar enthalten. Da, wo es nun etwa Gebrauch ist, daß der Mäkler Debitor für die Assecuranzprämie wird, kann der Assecuradeur unbedenklich diese Quittung von sich geben, weil er sich wegen Bezahlung der Prämie an den Mäkler zu halten hat. — Wo ein solcher Gebrauch aber nicht besteht, kommt die Frage in Betracht, ob dieses Bekenntniß in der Police vollgültiger Beweis der Bezahlung der Prämie ist oder nicht. Als solcher kann dieses Bekenntniß nur dann angesehen werden, wenn der ganze übrige Wortlaut einer eigentlichen Quittung darüber entspricht; sonst liegt in jenem Bekenntnisse nur soviel, daß der Versicherer sich wegen der Prämie befriedigt erklärt, und daß aus dem Nichteingange derselben seinerseits kein Grund hergenommen werden kann, die Gültigkeit der Versicherung in Abrede zu stellen.

Aus dem eben Gesagten ergiebt sich, daß im Allgemeinen dem Versicherer das Recht nicht zusteht, rückständige Prämien mit zu ersetzenden Schäden zu compensiren, während der Versicherte, wenn sonst die allgemeinen Erfordernisse der Compensation vorhanden sind, damit zuzulassen ist; indeß behalten sich oft Assecuradeure dieses Recht in ihren Statuten und in den Policen vor, wie z. B. in Hamburg und auf einzelnen Plätzen Frankreichs. —

Die Rückgabe der Prämie im Falle der Aufhebung der Assecuranz bringen wir in §. 597 zur Besprechung und geben hier nur noch eine Uebersicht des Standes der Assecuranzprämien in Hamburg und Bremen im Sommer des Jahres 1846.

See-Assecuranz-Prämien.

Hamburg, ... 1846.

(Für Caseo, oder für Salz, oder für Getreide-Ladungen etc. im Verhältniss höhere Prämie.)

Von oder nach *Hamburg*.	pCt.	Von oder nach *Hamburg*.	pCt.
Hull, Goole, Leith	⅜	Portugal	½
Küste von Schottland	½ ¾	Cadix, Gibraltar	½
London	⅜ ½	Malaga bis Barcelona	½ ¾
Bristol, Liverpool	½	Cette, Marseille	1
Bremen	⅜ ½	Genua, Livorno, Neapel	1
Emden, Leer	⅜ ½	Messina	1
Holland	½	Gallipoli	1
Belgien	½	Triest, Venedig, Zante	1½
Havre	½	Smyrna, Tschesme	1½
Rouen	½	Tönningen, Husum, Westküste von Jütland	1½
Bordeaux, Nantes, Bayonne	½	Agger Canal, Ostküste von Jütland	½
Bilbao	½		

Digitized by Google

Von oder nach *Hamburg.*	pCt.
Christiania, Bergen	½
Drontheim, Chr. sund.	½
Dromsoe, Hammerfest	½
Archangel	1½
Gothenburg	½
Ostsee bis Stettin	½ ⅝
Königsberg, Danzig	½
Riga	½
St. Petersburg	¾
Madeira, Teneriffa	1 ¼
N. Amerik. Ostküste	—
New-Orleans, Mobile	—
Havana, Matanzas	—
Uebriges Westindien	—
Brasilien	1½ —
Buenos-Ayres, Montevideo	1½ —
Valparaiso, Lima	—
Cap d. g. Hoffnung	1½
Bengalen, Batavia u. Sincapore	2
China u. Manilla	2½
Von oder nach *Lübeck.*	
Kopenhagen	½

Von oder nach *Lübeck.*	pCt.
Königsberg, Danzig	½
Riga	½ ¾
St. Petersburg	½
Stockholm	½
Finnländische Häfen	½ ¾
Von *Rostock, Wismar* und *Stettin* nach	
Ost-England	½
Holland, Belgien	½
Frankreich, Westküste	1
Von *Bergen* u. *Drontheim* nach	
Ostsee	1 1½
Frankreich, Westküste	½ 1
Bilbao	½
St. Ubes	—
Barcelona, Marseille, Livorno	1½
Triest	1½
Von *Riga* u. *Petersburg* nach	
Stettin	½ ¾
Norwegen	½ ¾

See-Assecuranz-Prämien.

Bremen, ... 1846.

(Für Casco, oder für Salz, oder für Getreide-Ladungen etc. im Verhältniss höhere Prämie.)

Nach und von Bremen:	*gehend* pCt.	*kommend* pCt.
Hamburg	½	½
Tönning, Husum	1	1
Emden, Leer, Norden	½	½
Amsterdam, Rotterdam	1	1
Amsterdam pr. Dampfschiff	½	½
Antwerpen	1	1
Lond. Hull, Newcastle	½	½
Hull pr. Dampfschiff	½	½
Bristol, Liverp., Dubl.	1½	1½
Ostende, Calais, Havre, Rouen	1	1
Nantes, Rochelle, Bord.	1½	1½
Bayonne	1½	1½
Porto, Lissab., S. Ubes	1½	1½
Cadix, St. Lucar, Sevilla, Gibraltar	1½	1½
Malaga, Alicante	1½	1½
Cette, Marseille	1½	1½
Genua, Livorno	1½	1½
Messina, Gallipoli	1½	1½
Zante, Venedig, Triest	1½	1½
Smyrna, Tschesme	1½	1½
Odessa	2	2
Gothenbg., Copenhag.	1	1
Lübeck, Wismar, Rostock, Stettin	1	1

Nach und von Bremen:	*gehend* pCt.	*kommend* pCt.
Königsberg, Memel, Danzig	1	1
Stockholm, Liebau, Windau	1½	1½
Riga, Reval. St. Petersburg	1½	1½
Bergen, Drontheim	1 1½	1. 1½
Archangel	1½	1½
Nord-Amerika	1½	1½
St. Thomas, Portorico	1½	1½
St Domingo	1½	1½
New-Orleans	1½	1½
Havana, Gavanna	1½	1½
Laguaira, Prt. Cabello	1½	1½
Angostura	1½	1½
Vera-Cruz, fr. v. Mol.	2	2
Tampico, Galveston	2½	2½
Brasilien	1½	1½
Rio grande do Sul	—	—
Buenos-Ayres, Montevideo, fr. v. Molest.	1½	1½
Valparaiso, Lima und Mazatlan	2½. 2¾	2½. 2¾
Ostindien	2½. 3	2½. 3
Von einem Hafen der Ostsee zu einem and.	—	—

Digitized by Google

§. 594.

Gefahren, für welche der Versicherer dem Versicherten nicht aufkommt. — Die Verpflichtung des Versicherers, seinem Versicherten alle Gefahren des Meeres abzunehmen, erleidet insofern einige Modificationen, als dieselbe theils durch Gesetz, theils durch die besondern Bedingungen des Vertrags, entweder beschränkt oder gänzlich aufgehoben werden kann. Was die gesetzlichen Befreiungen betrifft, so weichen in deren Bestimmung die Gesetze der verschiedenen Länder von einander ab, und es soll daher hier nur das Allgemeine dieser Bestimmungen angegeben werden. Zu den gesetzlichen Befreiungen des Assecuradeurs gehören:

a) Versehen und Betrug des Schiffers und des Schiffsvolkes. — Eine Verantwortlichkeit für die Fehler und Betrügereien des Schiffers sollte den Assecuradeur eigentlich nur da treffen, wo der Versicherte den Schiffer nicht selbst wählt. Daher sollte z. B. bei Versicherungen auf Casco der Assecuradeur von dieser Verantwortlichkeit befreit sein. Der vom Versicherten gewählte Schiffer ist als dessen Agent oder Bevollmächtigter zu betrachten, bei dessen Wahl der Rheder die möglichste Sorgfalt anzuwenden hat, und dessen Fehler eigentlich als Fehler des Versicherten selbst anzusehen sind. Nicht so ist dies bei den Ladungs-Interessenten, die den Schiffer in den meisten Fällen nicht kennen, über dessen Qualification, Redlichkeit und Treue ein Urtheil also nicht zu fällen vermögen. Indessen ist der Unterschied zwischen selbstgewähltem und fremden Capitain nur in wenigen Gesetzgebungen gemacht worden *). Die meisten derselben bringen Fehler und Betrügereien des Capitains dem Assecuradeur unbedingt zur Last, andere nur unter gewissen Modificationen. Mit allgemeinen Sätzen läßt sich daher hier nicht durchkommen; dergleichen Fälle sind vielmehr nach Landesgesetzen, sowie nach den Statuten der Assecuranz-Compagnien und den etwaigen Bedingungen der Police zu beurtheilen. — Ein Gleiches gilt von den Fehlern und Betrügereien des Schiffsvolkes. Wo der Assecuradeur für die Fehler oder Betrügereien des Schiffers aufkommt, kommt er in der Regel auch für die des Schiffsvolkes auf, und zwar mit noch mehr Grund, als dies bei dem Schiffer der Fall ist, da das Verhältniß des Versicherten zu dem Schiffsvolke sich anders gestaltet, als dasjenige zu dem Schiffer. — Wir lassen hiernach einige der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen folgen.

Für Versehen und Betrug des Schiffers und des Schiffsvolkes lassen den Assecuradeur aufkommen:

Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. VII. Art. 1: Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern durch des Schiffers, Steuer-Leute und Schiffs-Volks Schuld, Versehen, Versäumniß und Mißhandlung, es sey auf was Weise es wolle, widerfähret, bleibet zu der Assecurirenden Lasten, und muß von denenselben gut gethan werden. — Es wird ihnen aber der Regreß, gestalten Umständen nach, an den Schiffern, die Steuer-Leute und das Schiffsvolk billig vorbehalten. — Art. 2. Daferne, wegen nicht genugsamer Garnir- und übler Stauung der eingeladenen Güter einiger Schaden entstehet; so sind zwar die Assecuradeurs, vorhin erwähntermaaßen, verpflichtet, solchen Schaden zu vergüten; es soll aber der Assecurirte, vor der Bezahlung, alle Mühe an-

*) Nach den Bedingungen der Lübecker Versicherungs-Gesellschaften gilt dieser Unterschied.

Digitized by Google

wenden, von dem Schiffer, oder aus dem Schiffe und den Fracht-Geldern, die Ersetzung seines Schadens zu erlangen. Woferne nun dieses nicht zureichte, oder daraus überall nichts zu erlangen wäre, so ist der Assecurirende den Schaden zu bezahlen schuldig. — Art. 3. Würde ein Schiff nicht wohl versehen oder gedichtet, oder auch aus Unverstand und Versehen des Schiffers, eine nasse und fließende Waare auf andere dadurch leicht verderbende Waaren gestauet oder gelegt, und diese solchergestalt angesteckt, beschädiget oder verdorben; so ist es damit zu halten, wie in dem vorhergehenden 2ten Artikel verordnet worden. (Diese Artikel sind auch in den „Allg. Plan Hamb. Seeversicherungen" §. 62 — 64 wörtlich aufgenommen worden.) In §. 61 dieses Plans ist festgesetzt: Ist das Gut ohne Wissen und Willen des Versicherten auf Deck geladen, so haftet freilich der Versicherer, der Versicherte aber hat alle Mühe anzuwenden, von dem Schiffer oder aus den Schiffs- und den Frachtgeldern die Ersetzung des Schadens zu verlangen.

Allg. Pr. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird, insoweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann. — Art. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fließende Waaren verdorben sind. — §. 2218. Hat jedoch ein Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen, so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern. — §. 2219. Eben dieses findet Statt, wenn ein Befrachter bei Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

Holländ. Handelsgesetzb. Art. 637. Für Rechnung des Versicherers sind: — — — — — aller Schaden, erlitten durch Nachlässigkeit, Versäumniß oder Betrügerei des Schiffers oder der Schiffsleute.

Doch wird dies durch folgende Artikel wesentlich modificirt:

Art. 640. Bei einer Versicherung auf das Schiff und die Frachtgelder ist der Versicherer nicht gehalten, den durch die Betrügerei des Schiffers verursachten Schaden zu bezahlen; es müßte denn in der Police anders bedungen sein. — Eine solche Bedingung ist unerlaubt, wenn der Schiffer der einzige Eigner des Schiffes ist, oder für soweit er Antheil darin hat. — Art. 641. Bei einer Versicherung auf Güter, die den Eignern des Schiffes, worin sie geladen sind, gehören, haftet der Versicherer ebenfalls nicht für die Verlüste oder Schäden, welche durch eine willkürliche Veränderung des Curses, der Reise oder des Schiffes verursacht sind, selbst wenn solches ohne Schuld und Vorwissen des Versicherten geschehen wäre; es müßte denn anders durch die Police bedungen sein.

Hieraus ergiebt sich also, daß die Versicherer für Versehen und Betrug des Schiffers und des Schiffsvolks nur haften, wenn fremde Güter am Bord eines Schiffes geladen sind.

Code de Commerce, Art. 353. Der Versicherer hat für die pflichtwidrigen Handlungen und Versehen des Capitains und der Mannschaft, die unter dem Namen Baratterie *) des Schiffspatrons (barateric de patron) bekannt sind, keineswegs zu haften, insofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

---

*) Barattaria (von baratto, Tausch, Verwechselung) bezeichnet nach Erhard's Uebersetzung des Code de Commerce, im Italienischen und im barbarischen Latein, jeden Betrug, besonders aber ein Amtsvergehen eines bestochenen Richters. Das deutsche Baratterie, so wie das franz. barateric de patron, das span. barateria de patron y marineers, und das portug. barateria do mesire e equipagem bezeichnen

Digitized by Google

Span. Handelsgesetzb., Art. 862. Die Versicherer haben die Verluste nicht zu tragen, die aus einer der folgenden Ursachen entstehen: — — — Willkürliche und mit der Certepartie oder dem Connossament der Rheder, Ablader und Befrachter in Widerspruch stehende Verfügungen, und Baratterien des Capitains oder der Schiffsbesatzung, wenn keine ausdrückliche entgegenstehende Bedingung vorhanden ist.

In England giebt es keine gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt. Dessenungeachtet übernimmt dort der Assecuradeur im Allgemeinen, und durch besondere Einschaltung in der Police, die Verbindlichkeit, die Eigner des Schiffes und der Ladung für alle Verlüste zu entschädigen, die sie durch Baratterie (barratry) des Schiffers oder des Schiffsvolkes treffen, selbst wenn der Schiffer von ihnen selbst angestellt ist.

Zum Wesen der Baratterie nach englischen Rechtsbegriffen gehört es jedoch, daß der Schiffer eine betrügerische Handlung begangen und sich einer gröblichen Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, in der Absicht, seinen eigenen Vortheil dadurch zu befördern und zum Nachtheil der Eigner des Schiffes, ohne deren Einwilligung oder Mitwissen. Als Baratterie ist es daher nicht anzusehen, wenn der Capitain, mit Wissen seiner Rheder, aber ohne Wissen der Ladungs-Interessenten, irgend etwas vornimmt, was seinen Pflichten als Capitain zuwider ist. Park, a. a. O. S. 152.

Schwed. Assec.- u. Haverey-Ordn. Art. VI. §. 14. — Ihr zufolge haftet der Versicherer unbedingt für allen Schaden, welcher an Schiff und Gut durch Versehen, Nachlässigkeit und Muthwillen des Schiffers oder seiner Leute entsteht, doch behält sie demselben den Regreß an diese vor. Handlungen der Bosheit und absichtliche Betrügereien sind dabei nicht erwähnt, dürften aber wohl darunter zu begreifen sein.

Nach Inhalt der Policen der Kopenhagener Assecuranz-Compagnie übernimmt der Versicherer bei Versicherungen auf Casco „die Unachtsamkeit des Schiffers und Schiffsvolkes, und Schelmerei des vorerwähnten Schiffsvolkes allein, nicht aber des Schiffers“ (vgl. Magens a a. O. S. 1028); bei Versicherungen auf Güter aber Schelmerei und Unachtsamkeit des Schiffers und des Schiffsvolkes (ebd. S. 1022).

Man sieht hieraus, wie verschieden die Wege sind, welche die Gesetze bei der Definition des Begriffs von Versehen und Betrug des Schiffers und des Schiffsvolks eingeschlagen haben, und wie sehr sie in ihren Dispositionen in Beziehung auf die desfallsige Verantwortlichkeit des Assecuradeurs von einander abweichen.

b) Fehler des Versicherten selbst. — Dahin gehören hauptsächlich willkürliche Veränderungen des Schiffes und der Reise, Verletzungen der Neutralität und der Zollgesetze, Nachlässigkeit in Herbeischaffung der nothwendigen Schiffspapiere, Ladungsdocumente u. s. w. Daß der Assecuradeur für Schäden, welche Folge sind von Versehen oder etwaigen Betrügereien des Assecurirten, nicht in Anspruch genommen werden kann, ist in der Natur der Sache begründet, wenn auch die Gesetze solches nicht bestimmt ausgesprochen hätten. Auch für die Versehen solcher Personen, die im Auftrage des Versicherten handeln, mit ihm also gewissermaßen eine Person bilden, ist der Assecuradeur nicht verantwortlich, weil ihre Fehler als vom Versicherten selbst begangen anzusehen sind. — Da, wo der Assecuradeur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Police übernommener Verpflichtungen für

jeden aus Fahrlässigkeit oder Bosheit begangenen Fehler des Capitains und des Schiffsvolks. — Ueber die Bedeutung des engl. barratry siehe oben.

Digitized by Google

Versehen des Schiffers aufkommen muß, gilt diese Verantwortlichkeit nur insoweit als der Capitain nicht Eigenthümer des Schiffes ist, sie trifft also nicht den Assecuradeur des Casco, sondern nur den der Güter; — und auch dieser ist befreit, sobald der Capitain die Function eines Supercargo oder Bevollmächtigten der Ladungs-Interessenten versieht. — Dem Assecuradeur liegt es ob, im Schadenfalle zu beweisen, daß der Schaden Folge eines von dem Versicherten oder seinen Stellvertretern begangenen Fhlers sei. Ferneres hierüber unter

c) Fehler des versicherten Gegenstandes selbst. — Nur diejenigen Schäden, welche an dem versicherten Gegenstande durch äußere, zufällige Umstände entstehen, treffen den Versicherer; daher gehören die Schäden nicht zu seinem Risico, welche entweder in der natürlichen oder in der fehlerhaften Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes ihren Grund haben. Sie treffen lediglich den Versicherten.

Demnach haftet, was das Schiff betrifft, der Assecuradeur nicht für diejenige Verschlechterung des Schiffes sowie dessen Zubehörs, welche mit deren Benutzung zur Schifffahrt nothwendig verbunden ist, und mit dem Namen Slitage bezeichnet wird. Man kann den Assecuradeur um so weniger verbunden erachten, für dieselbe aufzukommen, als der Eigenthümer seine Entschädigung dafür in der Fracht findet, bei deren Feststellung er auf die Abnutzung Rücksicht nimmt, welche Schiff und Zubehör durch die Seereisen erleiden. Nur Verschlechterung des Schiffes durch außerordentliche Seezufälle können zu Lasten des Assecuradeurs kommen. Und auch in diesem Falle bestimmen die meisten Gesetze, daß der Assecuradeur den entstandenen Schaden unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung des zu ersetzenden Gegenstandes vergüte, indem sie gewisse Abzüge, z. B. $^1/_3$ alt für neu (déduction de $^1/_3$ pour la différence entre le vieux et le neuf; deduct $^1/_3$ old for new) gestatten.

Aus dem im Eingange Gesagten folgt ferner, daß das Schiff nicht ursprünglich von fehlerhafter Beschaffenheit sein dürfe, sondern seetüchtig (navigable; sea-worthy) sein müsse. Die Seetüchtigkeit (navigabilité; sea-worthiness) erfordert, daß das Schiff in jeder Beziehung sich in dem Stande befindet, eine von ihm vorzunehmende Reise antreten zu können. Dazu gehört, daß der Körper des Schiffes stark genug sei, um der Gewalt der See und des Windes widerstehen zu können, was z. B. in geringerem Grade der Fall ist, wenn das Schiff von föhrnem Holze oder auf Klink gebaut ist (vgl. Anm. S. 770). Es muß ferner so gebaut sein, daß es die aufzunehmende Ladung bequem und sicher führen kann. Es muß mit allem nöthigen Zubehör (einem vollständigen Inventarium, vgl. S. 656) versehen und dieses in jeder Beziehung in solchem Zustande sein, daß es die für die vorzunehmende Reise nöthigen Dienste zu leisten vermag. (Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2031.) Zur Seetüchtigkeit gehört ferner, daß das Schiff mit tüchtiger, ausreichender Mannschaft versehen sei. Es ist in dieser Beziehung Pflicht des Rheders, daß er zum Schiffer nur einen solchen wähle, der die zur Führung eines Schiffes erforderlichen Kenntnisse und praktische Erfahrung habe, und er muß sich davon auf geeignete Weise überzeugen. Wo für Schiffsführer, wie z. B. in Preußen, ein Examen besteht (Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 1446), kann dem Rheder, der einem vorschriftsmäßig geprüften und mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Schiffer die Führung des Schiffes anvertraute, ein sich später ergebender Mangel

Digitized by Google

ausreichender Befähigung desselben nicht entgegengehalten werden. Die Mannschaft muß aus einer der Größe des Schiffes entsprechenden Anzahl tüchtiger Seeleute bestehen, und wo es Gebrauch oder Umstände fordern, muß der Schiffer einen Lootsen an Bord nehmen. (Vgl. auch S. 687.) Fernere Erfordernisse zur Seetüchtigkeit eines Schiffes sind: daß es für die vorzunehmende Reise mit ausreichendem Proviant, so wie mit den nöthigen Schiffspapieren versehen sei (vgl. S. 663). — Daß ein in See gehendes Schiff seetüchtig sei, wird im Allgemeinen vorausgesetzt; will der Assecuradeur, der für einen Schaden in Anspruch genommen wird, solchen als Folge der Seeuntüchtigkeit angesehen wissen, so liegt ihm ob, dies zu beweisen.

Was die Ladung betrifft, so ist der Schaden, der seinen Grund in der Beschaffenheit der verladenen Waaren hat (innerer Verderb; détérioration intérieure; decay, intrinsic deterioration), nicht zu Lasten des Assecuradeurs. Zu Schäden dieser Art gehören das Verderben von Früchten, Sauerwerden von Wein, das Erhitzen von Getreide, die Leccage flüssiger Waaren u. s. w. *) Vermöge besondern Vertrags kann sich der Assecuradeur aber auch zur Uebernahme dieser Schäden verbindlich machen, wobei es jedoch zweifelhaft ist, ob eine bloße Namhaftmachung solcher Gegenstände in der Police ihn dazu verpflichtet.

Die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. bestimmt Tit. IV. Art. 8: Wer auf leicht verderbliche Waaren, als Salz, Korn, Pflaumen, Rosinen, Vitriol, trockene Fische, Ocker, Hanf und Flachs, auch ungetheerte Taue und Cabelgarn versichern lassen will, der muß solche in der Police ausdrücklich benennen; immaßen selbige unter dem generalen Namen von Kaufmannschaften nicht begriffen werden mögen. — Tit. V. Art. 7: Wenn leicht verderbliche Waaren, nach Verordnung des Art. 8. Tit. IV., in der Police benannt sind, und solche wegen ihrer natürlichen Eigenschaft von selbst verderben oder Schaden nehmen; z. B. daß Weine versäuern oder verlecken ꝛc. — — —, so sind die Assecuradeure solchen Schaden zu tragen nicht verbunden; sondern derselbe bleibet für Rechnung eines jeden besonders, dem die Waaren gehören.

Hiernach genügt also die bloße Namhaftmachung von Gütern dieser Art nicht, sondern es bedarf einer speciellen Clausel, um den Assecuradeur für solche Schäden zu verbinden. Dies verlangt auch das span. Handelsgesetzb. Art. 862.

Der Code de Commerce, Art. 355 verlangt, daß Güter, die ihrer Natur nach einer besondern Verderblichkeit oder Verminderung ausgesetzt sind, in der Police angegeben sein müssen, falls der Schaden oder der Verlust, der sie treffen kann, vom Assecuradeur getragen werden soll; es müßte denn etwa der Versicherte zur Zeit der Unterzeichnung der Police die Natur der Ladung nicht gekannt haben.

Ist aber der Verderb der Güter eine Folge von Seeunfällen und solchen Gefahren, die der Assecuradeur übernommen hat, so trifft er diesen auch. Wird also z. B. das Schiff von höherer Hand angehalten, und die Waaren verderben in Folge des dadurch entstandenen Aufenthalts, —

*) Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 7. — Allg. Plan Hamb. Seeverf. §. 60. — Allg. Pr. Landr. a. a. O. §§. 2222 — 2224. — Code de Commerce, Art. 352. — Holländ. Handelsgesetzb. Artt. 643. 644. — Span. Handelsgesetzb. Art. 862. — Beschädigung von Gütern durch Ratten und Mäuse fällt dem Assecuradeur nicht zur Last nach: Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 7. — Allg. Plan Hamb. Seeverf. §. 60. — Allg. Pr. Lande. a. a. O. §. 2224.

Digitized by Google

erleidet es im Sturm eine Beschädigung, so daß das Seewasser eindringt und die Waaren beschädigt u. s. w., so geht der dadurch entstandene Schaden zu Lasten des Assecuradeurs. Im erstern Falle freilich nur, wenn die Anhaltung nicht Folge eigener Schuld des Versicherten ist.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 7. 8. — Allg. Plan Hamb. Seevers. §. 60 macht den Assecuradeur für innern Verderb verantwortlich, wenn die Anhaltung, die nicht Folge der Schuld des Versicherten sein darf, über drei Monate gedauert hat. — Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2225 läßt innern Verderb den Assecuradeur dann tragen, wenn die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 643.

In England sind die Assecuradeure bei allen Arten Getreide, Fischen, Salz, Früchten, Mehl und Samen frei von Havarie unter 5 %, und bei allen andern Gütern, so wie bei Schiff und Fracht, frei von Beschädigung unter 3 %, Havarie grosse und Strandung des Schiffes ausgenommen. Es befindet sich hierüber am Ende jeder Police eine Clausel, welche den Namen Memorandum führt, weshalb auch die in derselben bezeichneten Artikel memoranded articles heißen. (Vgl. das später folgende Formular der englischen Police.)

Wenn aber ein Seeunfall, der zu den von dem Assecuradeur übernommenen Gefahren gehört, sich ereignet hat, und Beschädigung einer leicht verderblichen Waare vorhanden ist, so läßt sich, wie leicht einzusehen, nicht bestimmen, wieviel von dieser Beschädigung auf Rechnung der natürlichen Beschaffenheit des Gegenstandes komme und wieviel dem Seeunfalle zuzuschreiben sei. Weil jedoch auf dergleichen Waaren äußere Zufälle einen verderblicheren Einfluß ausüben, als auf andere, dem Verderben weniger unterworfene, so zeichnen sich gewöhnlich die Assecuradeure bei Versicherungen auf dieselben entweder frei vom Ersatze jeder Beschädigung oder sie ersetzen denselben erst dann, wenn er eine gewisse, meist in Procenten ausgedrückte Höhe erreicht. Bei Bestimmung dieser Sätze wird sowohl auf die Gattung der Waare selbst, als auf die Dauer und Beschaffenheit der Reise Rücksicht genommen. Hiervon weiter unten.

Die Versicherung von Gegenständen, welche zur Zeit des Abschlusses der Assecuranz schon beschädigt sind, ist, wenn dies dem Versicherten bekannt, nach einigen Gesetzen verboten, nach andern zwar erlaubt, doch ist der Versicherte in diesem Falle verpflichtet, dem Assecuradeur davon Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so ist die Versicherung entweder ungültig und die Prämie verfallen, oder der Assecuradeur ist frei von jeder Beschädigung.

§. 595.

Sonstige Befreiungen des Assecuradeurs. — Fast überall sind die Assecuradeure von unbedeutenden Schäden frei. Welcher Schaden für geringfügig zu achten ist, richtet sich entweder nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dem Inhalte des Vertrags; meistens ist er entweder ein oder drei Procent, d. h. der Schaden muß soviel Procent betragen, ehe er dem Assecuradeur zur Last fallen, oder, wie man sich ausdrückt, ehe er an den Assecuradeur kommen kann. Um zu ermitteln, wieviel Procent der Schaden beträgt, wird berechnet, was die Waare im gesunden (unbeschädigten) Zustande bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte werth gewesen wäre und was sie nun im beschädigten Zustande einbringt oder werth ist. Dann berechnet man, wieviel Procent der Verlust vom taxirten, d. i. versicherten Werthe des Gan-

Digitized by Google

zen beträgt, selbst wenn auch nur ein Theil des versicherten Gegenstandes beschädigt wurde.

Z. B. Eine Partie Waare ist versichert mit 8000 ℔, frei von 3%. Sie leidet Schaden, und wird im beschädigten Zustande mit 9000 ℔ verkauft, während sie im gesunden Zustande 9200 ℔ gebracht hätte. Dies ergiebt also auf 9200 ℔ einen Verlust von 200 ℔, und beträgt auf 8000 ℔ versicherten Capital (8000 : 100 = 200 : x) 2½%, also noch nicht 3 % der Taxe von 8000 ℔, folglich eignet sich der Schaden nicht dazu, an den Assecuradeur zu kommen. — Oder: Von dieser Waare wird nur ein Theil beschädigt, welcher verhältnißmäßig mit 3000 ℔ versichert ist. Er würde im gesunden Zustande mit 3500 ℔ zu verkaufen gewesen sein, bringt aber beschädigt nur 2800 ℔, also einen Verlust von 700 ℔. Auf 3500 ℔ ist Schaden 700 ℔, giebt auf versicherte 3000 ℔ (3500 : 3000 = 700 : x) 600 ℔; was auf die ganze Versicherungssumme von 8000 ℔ einen Schaden von 7½ % macht, den der Assecuradeur zu vergüten hat.

Hierbei kommt noch in Betracht, ob, wenn die Beschädigung den angegebenen Procentsatz, von welchem der Assecuradeur befreit ist, übersteigt, der letztere zum Vollen bezahlen muß, oder ob ihm gestattet ist, die erwähnten Procente erst abzuziehen. Wenn also in dem angeführten Beispiele die Beschädigung 7½ % beträgt, so kann der Assecuradeur, der frei von 3% Beschädigung ist, entweder die vollen 7½ %, oder nur 7½ ÷ 3, also 4 ½ %, zu bezahlen verbunden sein, was von gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen abhängt.

Vertragsmäßige Befreiungen des Assecuradeurs. — Der Assecuradeur kann sich von dem Ersatze gewisser Schäden dadurch frei machen, daß er eine Police zeichnet, welche nicht auf die allgemeinen, sondern nur auf gewisse Gefahren gestellt ist, z. B. bloß gegen Kriegsgefahr, oder dadurch, daß er sich in der gewöhnlichen, auf alle Gefahren lautenden Police durch ausdrückliche Clauseln von der einen oder andern, entweder ganz oder theilweise, befreit. Sind dergleichen Befreiungen, welche den Namen vertragsmäßige führen, bereits durch die Statuten oder den Plan festgesetzt, den die betreffende Assecuranz-Compagnie bei ihrer Errichtung veröffentlicht hat, so bezieht sich der Bevollmächtigte darauf bei Unterzeichnung der Policen, wobei man sich gewöhnlich der Formel bedient: „Nach den Bedingungen des Plans.“ Privat-Assecuradeure pflegen den Plan irgend einer Assecuranz-Compagnie zur Richtschnur zu wählen und beziehen sich sodann bei Unterzeichnung der Police ebenfalls auf denselben. — Die am häufigsten vorkommenden Clauseln dieser Art sind folgende:

1) Frei von Beschädigung (franc d'avarie; free from average) oder gewissen Procenten derselben, in der Regel ausgenommen im Strandungsfalle und die Havarie grosse. — Durch die Clausel „frei von Beschädigung“ wird der Versicherer frei von jeder Beschädigung; zeichnet er „frei von — — %“, so wird er frei von jedem Schaden, der die angegebene Zahl der Procente nicht übersteigt. Er trägt also nur die Gefahr des gänzlichen Untergangs oder beziehentlich einer größern Beschädigung. Alle außerordentlichen Kosten, welche Folge einer solchen höhern Gewalt sind, die nicht im engern Sinne zur Seegefahr gehört, fallen dem Assecuradeur dabei zur Last. — Mit der Clausel „frei von Beschädigung“ stimmt überein die bei leicht zerbrechlichen Waaren angewendete: „frei von Bruch“ (franc de casse; free from breakage). — Mitunter werden auch beide Clauseln mit ein-

ander in Verbindung gebracht, sobald die Waare sowohl zerbrechlich, als leicht verderblich ist.

In Hamburg sind die Assecuradeure gesetzlich frei von Schäden unter 3 %. Der „Allg. Plan Hamb. Seevers." sagt darüber §. 90: Um vom Versicherer Ersatz für Havarie particuliere fordern zu können, muß die wirkliche Beschädigung des versicherten Gegenstandes ohne Hinzufügung irgend welcher Kosten, auch nicht derer der Dispache, sich höher als 3 % belaufen, und zwar

bei Gütern:

1) wenn solche am Bestimmungsorte angekommen, von dem Werthe, den selbige, falls sie unbeschädigt angekommen wären, zufolge des nach §. 96 *) taxirten Marktpreises gehabt haben würden, oder wenn die Taxe der Police höher ist, von dieser letzteren;
2) wenn solche aber nicht am Bestimmungsorte angekommen, falls der Schaden nach §. 96 berechnet, über drei Procent von der Taxe der Police beträgt, oder in Ermangelung der Taxe über drei Procent von dem nach Maaßgabe des §. 11 *) zu berechnenden Werthe;

beim Casco muß die Beschädigung, nach Abzug des Unterschiedes „alt für neu" (s. §. 102) *) sich höher belaufen als 3 Proc., von der Taxe der Police, ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffes in beschädigtem Zustande, mit Hinzuziehung der, sei es in der Havarie grosse, sei es in der Havarie particuläre-Dispache vergüteten Reparatur, eine höhere Summe, von dieser letzteren;

bei der Fracht muß der Verlust sich höher belaufen als drei Procent von dem nach Certepartie, Manifest oder Connossament oder der Taxe (s. §. 11) sich ergebenden oder dem sonst nach §. 105 zu ermittelnden Betrag;

sowie bei sonstigen versicherten Gegenständen von der Taxe der Police.

§. 91. Bei der Bedingung „frei von 5 Procent" oder „frei von 10 Procent" Beschädigung muß die wirkliche Beschädigung der versicherten Güter, ohne alle Extra-Kosten sich höher als die angegebenen Procente belaufen, um Ersatz von dem Versicherer fordern zu können, welcher sodann verpflichtet ist, den ganzen Schaden, nebst allen Extra-Kosten, nach §. 94, zu bezahlen.

§. 92. Wenn das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen gewesen, so ersetzt der Versicherer, wenn auch die Beschädigung nicht die vorerwähnten Procente übersteigt (s. §§. 90 u. 91), dennoch alle zur Rettung und Erhaltung der Güter verwandte Kosten, falls solche nicht mit in die Havarie grosse aufgenommen sind.

§. 93. Bei der Bedingung: frei von Beschädigung, oder frei von Bruch, ausgenommen im Strandungsfalle **), hat der Versicherer nur dann die Beschädigung oder den Bruch des versicherten Gegenstandes zu bezahlen, wenn das Schiff gestrandet ist, und die Beschädigung oder der Bruch nach §. 90 drei Procent übersteigt.

Wir geben hiernach eine Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel, bei denen die Hamburger Assecuradeure sich „frei von Beschädigung" oder „frei von — — % Beschädigung" zeichnen.

a) Frei von Beschädigung: Aloe, Ammunition, Anis, Austern, Bäume und Gewächse, Beeren, Bimsstein, Borsten, Brod, Bücher, Butter, Cacao (in Säcken), Cigarren (in Kisten), Cochenille, Corinthen, Droguen, Eisen (Platten, Draht oder Eisenwaaren), Farbewaaren, Federn, Fische, Früchte (aller Art), Gemälde, Gemüse (trockene), Hopfen, Käse, Kalk, Kleider, Kork, Kräuter, Kreide, Kupferstiche, Lakritzen, Leim,

*) Auf diese Paragraphen kommen wir später, wo von Berechnung der Schäden die Rede sein wird, zurück.

**) Vgl. S. 782.

Digitized by Google

Leder und Lederwaaren, Lorbeerblätter, Lumpen, Mandeln, Matten, Medicamente, Mehl, Messingwaaren, Mobilien, Nadeln, Oelkuchen, Papier, Pappe, Pelzwaaren, Potasche, Provisionen, Quercitron, Quincaillerie, Reis (in Tonnen von Italien, und in Säcken), Rosinen, Sämerei, Safran, Saiten, Salpeter, Salz, Schießpulver, Schuhmacherwaaren, Schwämme, Segeltuch, Seife, Speck, Spielkarten, Strohwaaren), Stuhlrohr, Tabak (in Carotten, — Schnupftabak in Dosen u. Kisten, — Tabak in Fässern), Tabaksstengel, Tapeten, Tauwerk (ungetheert), Uhren, Vitriol (in Fässern), Wurzeln.

b) Frei von Bruch oder von Bruch und Beschädigung*): Alabaster (in Blöcken), desgl. (in Figuren) *, Bouteillen, Brunnen- od. Mineral-Wasser *, Conchylien *, Flaschenkeller, Glas *, Kacheln, Korkholz *, Kruken, Lichte (aller Art), Liqueur (in Flaschen), Marmor, Mauersteine *, Mühlsteine, Oel (in Kisten), Pfeifen (in Kisten) *, Riechwasser, Schmelztiegel, Schwefel *, Spiegel *, Steinwaaren (Steingut, Porzellan) *, Vitriolöl, Wein (in Kisten).

c) Frei von 3 % Beschädigung: Ambra, Antimonium, Arsenik, Band (Leinen-, Seiden- und Wollen-), Bernstein, Blau (sächs.), Blei, Bleiweiß, Bleizucker, Borax, Braunstein, Bretter, Caffee (in Fässern), Canehl, Capern, Cardemom, Cassia, China, Cochenille, Edelsteine, Eisen (in Stangen), Elfenbein, Farbehölzer (in Stücken), Fischbein, Früchten, Geld, Hirschhörner, Holz (aller Art), Hornspitzen, Indigo, Juwelen, Kobalt (in Tonnen), Kupfer, Leinen (in Kisten), Macisblumen u. Macisnüsse, Manufakturwaaren, Metalle, Moschus, Münzen, Nelken, Opium (in Kisten), Perlen u. Perlmutter, Pech, Pfeffer (von England), Quecksilber, Schellack, Seide (rohe und gefärbte), Seidenwaaren, Spermaceti, Steinkohlen, Strümpfe, Talg, Terpentin, Thee, Thran, Tuch, Twist, Vanille (in Kisten und Fässern), Wachs, Waid, Wallfischbarden (in Ballen und Fässern), Wolle, Zinnober.

d) Frei von 10 % Beschädigung: Baumwolle, Cacao (in Fässern), Caffee (in Säcken), Felle, Flachs, Galläpfel, Garn, Getreide, Gummi, Hanf, Häute, Ingber, Instrumente, Krapp, Leinen (in Packen), Pfeffer (in Ballen), Piment (in Fässern), Reis (in Tonnen von Amerika), Sago (in Fässern), Tauwerk (getheert), Tabak (in Seronen).

In Bezug auf Zucker setzt der „Allg. Plan Hamb. Seevers." Folgendes fest:

§. 94. Falls die Versicherung von rohen und von zerstampften Zuckern in Kisten und Fässern mit der Bedingung: frei von 3, 5 oder 10 Procent Untergewicht, genommen ist, wird nur dann vom Versicherer Schaden ersetzt, wenn an den beschädigten Zuckern ein Untergewicht am Brutto-Gewicht des als Taxe in der Police bestimmten Quantums

bei weißen Zuckern über 3 Procent,
bei gelben und braunen Zuckern 5 Procent,
bei Muscovaden aus Westindien über 10 Procent

sich berechnet. Der Versicherte hat die Original-Factura oder Gewichts-Nota zu produciren, und wird das Gewicht in derselben nach dem auf hiesigem Dispache-Comptoir üblichen Rendiment **) regulirt; die Zuckern müssen aber sofort nach der Löschung ohne

*) Letztere Artikel sind mit * bezeichnet.

**) Dieses Rendiment ist folgendes:
Span. Gewicht: Brutto-Aroba = 23½ ℔. — Portugies. und Brasil. Gewicht: Brutto-Aroba 20½ ℔; Netto-Aroba 28 ℔. — Dän. Gew.: 3 % Avance. —

Abschlag eingewegen werden. Nur wenn das vorstehend bestimmte Untergewicht sich ergiebt, ist die Beschädigung der Zuckern zu Lasten des Versicherers, und derselbe gehalten, den Schaden anzuerkennen und, nach §. 96 berechnet, zu vergüten. Schaden an beschädigten Zuckern, die nicht jenes bestimmte Untergewicht nachweisen, so wie auch Untergewicht an beschädigten Zuckern, ersetzt der Versicherer nicht.

Falls Zuckern wegen Beschädigung im Nothhafen verkauft werden, findet die Bedingung der Police in Bezug auf das Untergewicht keine Anwendung, und der Schaden wird ersetzt, sobald derselbe 5 Procent von der Werth-Taxe übersteigt.

Rohe Zuckern oder raffinirte zerstampfte Zuckern, nicht in Fässern oder Kisten, sind allemal als mit der Bedingung frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle, versichert zu betrachten, wenn nicht ausdrücklich in der Police eine andere Bedingung genehmigt worden. —

In Bremen zahlt der Assecuradeur im Fall einer Beschädigung nur soviel, als sie die Procente, von denen er sich frei gezeichnet hat, übersteigt. Havereien auf rohe Zuckern werden in Bremen nur dann bezahlt, wenn in Gegenwart von Sachverständigen das Brutto-Gewicht aufgenommen wird, und dann an Zuckern, die aus europäischen Häfen kommen, mehr als 3% bei weißen und mehr als 5% bei gelben und braunen, — an Zuckern, die aus westindischen oder nordamerikanischen Häfen kommen, mehr als 10% bei weißen, und mehr als 15% bei gelben und braunen, am Brutto-Gewichte fehlen. Der Versicherte muß auch die Original-Factura vorlegen. Es werden dann nur diejenigen Fässer oder Kisten, die obiges Untergewicht halten, als beschädigt angesehen und verkauft. Zucker in Säcken ist immer frei von Beschädigung.

In England sind die Assecuradeure bei allen Arten Getreide, Fischen, Salz, Früchten, Mehl und Samen, wie schon oben bemerkt wurde, frei von Havarie unter 5% und bei allen andern Gütern, sowie bei Schiff und Fracht, frei von Beschädigung unter 3%, ausgenommen die Havarie grosse, und wenn das Schiff gestrandet ist. Außer auf diese memoranded articles zeichnen dort die Versicherer bei Lloyd's auf Porzellan, Steingut u. s. w. „frei von Bruch", und kommen nur dann für eine particulare Havarie auf, wenn das Schiff so heftig gestoßen hat, daß die Güter aus ihrer Lage kommen. Reis, Salpeter und Rum werden oft „frei von Beschädigung" gezeichnet. Die Versicherer bei Lloyd's bezahlen alle Extrakosten, welche auf die Rettung oder Erhaltung des versicherten Gegenstandes verwendet wurden. Wenn ein Theil der versicherten Güter gänzlich verloren, ein anderer aber beschädigt gerettet wird, so muß der Assecuradeur, wenn auch der Schade die stipulirten Procente nicht beträgt oder er ganz frei von Beschädigung gezeichnet hat, doch die verlorenen Güter als totalen Schaden bezahlen, nicht aber die Beschädigung der geretteten. Wenn dagegen alle einzelnen Colli geborgen sind, so ist der Assecuradeur, welcher frei von Beschädigung zeichnete, frei, auch wenn aus jedem von den Gütern weggespült ist und wo er von 3% oder 5% frei ist, wenn nicht der Schade, über die ganze Partei ver-

---

Zucker von St. Thomas und St. Croix, dortiges Erzeugniß 5½ % Rabatt. — Gewicht von St. Domingo: pari. — England und Nord-Amerika: 1 Cwt. = 104 ℔. — St. Petersburg: 1 Pud = 33½ ℔. — Bremen; 3% Avance. — 100 Kilogrammes = 207 ℔. — Hamb. Gewicht nach Preußen: 3% Avance. — Oel von Gallipoli: 1 Salm = 295 ℔.

Getreide. — Hamburg und Preußen: pari.
Hamburg nach Holland: 56½ Faß = 1 holl. Last.
„ England: 1 Last = 11¼ Quarter.
Dänemark „ Hamburg: 23½ Tonnen = 1 Last.
„ Holland: 22 „ = 1 „
„ England: 21 „ = 10 Quarter.

Digitized by Google

theilt, die Procente ausmacht. Verlöre eine Waare durch Seeschaden allen Werth für den Versicherten, so muß der Assecuradeur den totalen Schaden bezahlen, auch da, wo die Waare nicht gänzlich aufgehört hat, zu existiren. Einige Londoner Compagnien kommen übrigens bei den memoranded articles auch im Strandungsfalle nicht für Beschädigung auf. — In Holland ist der Assecuradeur bei Versicherung solcher Artikel, welche dem innern Verderb oder dem Bruch ausgesetzt sind, gesetzlich von 10 % Beschädigung frei, wenn sie nicht specifisch in der Police bezeichnet sind; doch enthalten die Policen darüber größtentheils andere Bestimmungen. — In Frankreich müssen Waaren, die dem innern Verderb, so gut als diejenigen, welche der Leccage unterworfen sind, in der Police specifisch benannt werden, und sobald dies Statt findet oder der Versicherte erklärt und beweist, er wisse nicht, welcher Natur die Waaren seien, hat der Assecuradeur für jeden Schaden aufzukommen. Doch enthalten fast alle Policen Befreiung von gewissen Procenten von Beschädigung. — In Paris bezahlen die Assecuradeure bei einer particularen Havarie immer nur soviel, als der Schade die Summe ihrer Befreiung übersteigt. — In Bordeaux wird vom Versicherer die particulare Havarie bezahlt, sobald sie 3% übersteigt, die Summe der Befreiung wird aber stets abgezogen. Befreiung von particularer Havarie versteht sich außer im Strandungsfalle. — In Havre findet im Strandungsfalle Abandon Statt, sobald die Waare sich um drei Viertel ihres Werths verschlechtert hat. — In Nantes wird bei zerbrechlichen Gegenständen nur Dasjenige im Strandungsfalle ersetzt, was die particulare Havarie über 5 %, bei Käse, Salz, Obst, Früchten, ungebleichter Wolle und rostenden Gütern, was sie über 15 % beträgt. — Die Assecuradeure in Paris, Bordeaux und Nantes sind außerdem noch frei von 3% Havarie grosse, welche sie immer abziehen und nur Dasjenige bezahlen, was diese Procente übersteigt. — In Triest bezahlen die Assecuradeure, selbst bei Artikeln, welche frei von Beschädigung gezeichnet werden, doch die Havarie, wenn sie 50 % vom Werth der Waaren übersteigt, zeichnen sich aber in derselben Weise wie bei part. Havarie von gewissen Procenten der Havarie grosse frei.

2) Frei von Leccage (franc de coulage; free from leakage). Man bezeichnet mit dem Worte Leccage überhaupt den Verlust, den Flüssigkeiten in Gebinden durch den Transport erleiden. Im Assecuranzwesen unterscheidet man ordinaire Leccage, d. i. solche, die bei jeder, auch der glücklichsten Reise vorkommt, und von solcher ist der Assecuradeur frei, — und Extra-Leccage, welche Folge eines Seeunfalls ist, für welche der Assecuradeur aufzukommen hat. Da es aber in vielen Fällen nicht wohl zu ermitteln ist, ob die eine oder die andere Art Statt findet, so zeichnen sich die Assecuradeure entweder frei von aller Leccage oder doch von gewissen Procenten derselben.

In Hamburg ist der Assecuradeur von gewöhnlicher Leccage frei. Ueber Extra-Leccage setzt der „Allg. Plan" Folgendes fest:

§. 99. Bei flüssigen Waaren ersetzt der Versicherer die Extra-Leccage nur in dem Falle, wenn das Schiff auf seiner Fahrt durch Stoßen auf den Grund oder durch stattgefundene An- oder Uebersegelung eine heftige Erschütterung erfahren hat, oder wenn das Schiff von höherer Macht arrestirt oder aufgebracht und länger als drei Monate vom Tage der Anhaltung festgehalten, oder die Waaren im Nothhafen entlöscht worden sind.

Beim Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, bei Wein, Branntwein, Essig, allen Saat- und Terpentinölen, Thran, Theer, Sirup, bezahlt der Versicherer in keinem Falle die ersten 10 Procent, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5 Procent (gewöhnliche Leccage).

Digitized by Google

Beim Verkauf im Nothhafen findet der vorgedachte Abzug von resp. 5 oder 10 % nicht Statt.

In Bremen ersetzt der Versicherer die Leccage nur in folgenden Fällen:

1) Wenn aus der Verklarung deutlich hervorgeht, daß das Schiff gestoßen hat, worunter aber nicht der Fall begriffen ist, da es nur bei niedrigem Wasser oder Ebbe an Grund gestoßen, und ebensowenig derjenige, daß es mit einem andern Schiffe zusammengestoßen;

2) wenn aus gedachter Verklarung hervorgeht, daß die Ladung in einem Nothhafen gelöscht ist;

3) wenn das Schiff aufgebracht und länger als drei Monate aufgehalten worden.

Als gewöhnliche Leccage übernimmt der Versicherte jederzeit selbst:

a) auf Weine nach einem Hafen an der Nordsee:
an weißen auf der Mutter *) 10 Procent,
von der Mutter 4 „
an rothen auf der Mutter 8 „
von der Mutter 3 „

b) auf Weine von den übrigen Häfen in der Bucht von Frankreich nach einem Hafen an der Nordsee:
an weißen auf der Mutter 10 Procent,
von der Mutter 6 „
an rothen auf der Mutter 10 „
von der Mutter 4 „

c) auf Weine von Malaga, Cette, Barcelona oder den übrigen span. und französ. Häfen am mittelländischen Meere, nach einem Hafen an der Nordsee:
an weißen auf der Mutter 10 Procent,
von der Mutter 6 „
an rothen auf der Mutter 10 „
von der Mutter 5 „

d) auf Weine von Lissabon oder Porto nach einem Hafen an der Nordsee 5 Procent;

e) auf Weine von ganz Italien nach einem Hafen an der Nordsee 5 Procent;

f) auf Branntwein aus einem Hafen an der mittelländischen See, oder in der Bucht von Frankreich nach einem Hafen an der Nordsee 4 Procent;

g) auf alle vorerwähnte Weine und Branntweine übernimmt der Versicherte 3 Procent gewöhnliche Leccage mehr, wenn solche von obenerwähnten Häfen nach der Ostsee versandt werden;

h) Rum von England nach der Nordsee 5 Procent;

i) auf Weine oder Branntweine in ihrer gewöhnlichen Fustage von Bremen nach einem Hafen in Nord-Amerika oder Westindien, übernimmt der Versicherte, als gewöhnliche Leccage, 8 Procent;

k) Syrup von England oder Frankreich nach der Nordsee 10 Procent;

l) Thran von Archangel und Norwegen nach der Nordsee 5 Procent, von England 10 Procent, von Gothenburg und Uddewalla 4 Procent; Hanföl 5 Procent;

m) Theer von Archangel und der Ostsee nach der Nordsee 5 Procent;

n) Oel von Gallipoli und Livorno **) nach der Nordsee 3 Procent.

---

*) Mutter heißt der Most, welcher sich bei frischgekeltertem Wein als verdicktes Fluidum zu Boden setzt; der Wein liegt dann auf der Mutter. Ist der Most abgezogen, so ist der Wein von der Mutter.

**) Hierbei wird angenommen; 1 Salme in Gallipoli = 290 ℔ in Bremen, = 298 ℔ in Hamburg, = 292 ℔ in Amsterdam. 1 Barile in Livorno = 58 ℔ in Bremen, = 60 ℔ in Hamburg, = 59 ℔ in Amsterdam.

Digitized by Google

Jede dieser Waaren muß, außer der oben bestimmten gewöhnlichen Leccage, noch 3 Procent Extra-Leccage heben, ehe der Assecuradeur den Schaden übernimmt.

In Paris vergüten die Assecuradeure an Extra-Leccage nur, was über 10 Proc. hinausgeht.

In Bordeaux ersetzen die Assecuradeure keine ordinaire Leccage, und Extra-Leccage ist erst vorhanden, wenn sie bei der Küstenschifffahrt (Cabotage) 5 Procent, bei Reisen bis an das Cap Horn und an das Vorgebirge der guten Hoffnung 10 Procent und bei weiteren Reisen 15 Procent übersteigt.

In Havre muß die Extra-Leccage die gewöhnliche um 10 Procent übersteigen, ehe sie an den Assecuradeur kommt.

In Nantes wird nur im Strandungsfalle und im Falle eines Schiffbruchs Extra-Leccage bezahlt, die wie in Bordeaux gerechnet wird.

Amsterdam und Rotterdam. — Extra-Leccage wird ganz bezahlt, nicht allein, wenn das Schiff an den Grund gerathen oder gestrandet ist, sondern auch, wenn es in einem Nothhafen gelöscht hat. Der Assecuradeur ist immer frei von 3 Procent, welches auch die Flüssigkeit sein mag.

Antwerpen. — Extra-Leccage wird nur bezahlt, wenn das Schiff gestoßen hat oder gestrandet ist; bei Wein ist der Assecuradeur frei von 5 Procent, bei andern Flüssigkeiten frei von 3 Procent. — Nach den Policen des Bureau Central des Assurances d'Anvers ist Extra-Leccage nur dann zu vergüten, wenn das Schiff gestoßen hat oder gestrandet ist, oder wenn es auf der Reise einen Nothhafen hat suchen und die Ladung hat löschen müssen; der Versicherer ist nur frei von 3 Procent.

3) Frei von Quarantainekosten. — Durch diese Clausel befreit sich der Assecuradeur von allen Extra-Quarantainekosten, wofür er nach S. 788 aufkommen muß, und die unter Umständen sehr bedeutend sein können. Allein auch nur von den wirklichen Extra-Quarantainekosten ist er dadurch befreit; die übrigen Gefahren, sowohl während des Aufenthalts des Schiffes im Quarantainehafen, als auch, wenn das Schiff etwa von seinem Bestimmungshafen abgewiesen wird, während der Reise nach der Quarantaine, bleiben zu Lasten des Versicherers.

4) Frei von Kriegsgefahr oder von Kriegsmolest. Diese Clausel befreit den Assecuradeur von allen Gefahren, welche durch den Krieg herbeigeführt werden. Eine solche Befreiung tritt auch ein, wenn der Assecuradeur „bloß für Seegefahr" zeichnet. (Vgl. S. 782.)

Der „Allg. Plan" ꝛc. bestimmt §. 40: Gilt die Versicherung frei von Kriegsmolest, so trägt der Versicherer zwar die Gefahren der See wie vorstehend *); dieser See-Risico endet aber, so wie das Schiff in den Hafen, wohin es gezwungen wird, einzulaufen oder wohin es aufgebracht wird, den Anker hat fallen lassen, und ist die Versicherung frei von Confiscation, Nehmung, Reclam, Plünderung oder Beschädigung durch Kriegsschiffe oder Caper, so wie der Anhaltung entstandenen Kosten.

Amsterdam und Rotterdam. — Wenn ein Schiff, das frei von Molestation versichert ist, genommen wird, so hört der Risico von dem Augenblicke an auf, wo es an einen Ort in Sicherheit gebracht ist, und fängt wieder an, von dem Augenblick, wo es wieder frei gegeben ist und seine Reise fortsetzen kann; in solchem Falle aber erhalten die Versicherer eine im Voraus bestimmte Extraprämie, als Vergütung der neuen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.

Unter diese Rubrik gehören noch andere Befreiungen des Assecuradeurs, wie z. B. frei von Nehmung, frei von Blokade des

*) Dieser Paragraph (39) ist der obenerwähnte, auf S. 782 bereits angeführte.

Digitized by Google

Bestimmungsortes u. a. m., deren Bedeutung sich zwar aus deren Wortlaut selbst ergiebt, die aber auch nach Gesetz oder Usanz oder nach particularen Bestimmungen des Vertrags einer abweichenden Deutung fähig sind.

Außer diesen hier angeführten Befreiungen des Assecuradeurs, welche zu den gewöhnlichsten gehören, lassen sich recht wohl noch manche andere denken. Es versteht sich von selbst, daß solche in der Police anzuführen sind, so wie überhaupt bei Stipulationen aller Clauseln die möglichste Deutlichkeit eine Hauptsache ist. — Eine Police, welche keine dergleichen vertragsmäßigen Befreiungen des Assecuradeurs enthält, ist eine reine Police (police nette; clean policy).

Alles, was nicht durch Gesetz und Moral verboten ist, kann auch im Assecuranzgeschäft Gegenstand der Bedingung werden und deshalb in der Police Aufnahme finden. In dieser Beziehung unterscheidet man die beständigen von den besonders verabredeten oder speciellen Bedingungen. Erstere sollten eigentlich immer in der Police selbst enthalten sein, wie dies auch z. B. in den französischen Policen der Fall ist (vergl. das nachfolgende Formular Nr. 4). Gemeiniglich aber beziehen sich die Assecuranz-Compagnien in den Policen auf ihre sogenannten Pläne und Statuten, und auch von Seiten der Privat-Assecuradeure geschieht dies insofern, als sie sich dem Plane irgend einer von ihnen bezeichneten Assecuranz-Compagnie unterwerfen. (Vgl. S. 758.) Doch haben auch an manchen Plätzen, wie z. B. in Paris, die Privat-Assecuradeure eigene Policen, die dann ebenfalls Angabe der Bedingungen enthalten. Was nun die speciellen Bedingungen betrifft, so sind sie jedenfalls keiner andern Beschränkung, als der durch Gesetz und Moral unterworfen, und es kann selbst da, wo der Assecuradeur durch das Gesetz von der Uebernahme einer Gefahr befreit ist, ihm nicht verwehrt sein, dieselbe mittelst besonderer Bedingung zu übernehmen.

Hier haben wir auch der im englischen Assecuranzwesen vorkommenden warranties zu erwähnen. Man versteht unter warranty (wörtlich Bürgschaft) eine in die Assecuranz-Police eingeschaltete Bedingung, nach welcher irgend Etwas gethan sein oder sich ereignen muß, wenn der Contract gültig sein soll. Es ist dabei unwesentlich, zu welchem Zwecke ein warranty in die Police aufgenommen, oder welcher Sinn ihm beigelegt worden ist: einmal in die Police aufgenommen, ist es eine den Versicherten bindende Bedingung, die, wenn er sie nicht wörtlich erfüllt hat, den Contract völlig aufhebt. Es kommt, im Falle eines Schadens, nicht darauf an, ob derselbe Folge eines Bruches des warranty ist oder nicht; denn es liegt in dem Wesen des warranty, daß jede Untersuchung hierüber ausgeschlossen bleibt. — Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Fälle, in welchen entweder nach Abschluß des Vertrags die Erfüllung des warranty gesetzwidrig würde, oder wenn die Nichterfüllung Folge einer Gefahr wäre, die der Versicherer übernommen hat. Man unterscheidet express warranties (ausdrücklich bedungene) und implied warranties (sich von selbst verstehende). Erstere müssen in der Police ausdrücklich namhaft gemacht werden; zu den letztern gehören z. B. daß der Versicherte ein legales Interesse besitze, daß das Schiff seetüchtig sei ꝛc.

Digitized by Google

§. 594.

Zur Erläuterung des Vorhergehenden lassen wir nun einige Formulare von Policen folgen, und zwar: 1) Hamburger Police auf Güter; 2) Bremer Police ebenfalls auf Güter; 3) Hamburger Police auf Casco; 4) französische Police auf Güter; 5) englische Police auf Güter; 6) Hamburger Police auf Bodmereigelder; 7) Hamburger Police auf Grönland und andere Fischereien; 8) Police über eine Flußassecuranz; 9) Police über eine Assecuranz auf einen Gütertransport zu Lande.

1) Formular einer Hamburger Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Herren A. Z. & Co., für Rechnung, wen es angeht, auf

△ № 215/16. 2 emball. Kisten Baumwollenwaare,
№ 215. taxirt Bco℔ 1200 } incl. 10 %
„ 216. „ „ 1150 } imag. Gew.

▽ „ 1391/93. 3 emball. do. halbseidene Waaren,
№ 1391. taxirt Bco℔ 875. } incl. 15 %
„ 1392. „ „ 925. } imag. Gew.
„ 1393. „ „ 650. }

△ „ 17. 1 emball. Kiste Strohwaaren, taxirt Bco℔ 1250. —.

Strohwaaren, frei von Beschädigung, ausser im Strandungsfalle, welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselben mehr oder weniger gekostet haben oder werth sein mögen, und ohne inskünftige des Werthes halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern,) auf Banco℔ wie oben tariret und geladen sind, (oder noch eingeladen werden sollen) in das Dampf-Schiff Caledonia, welches Schiffer H. W. Gibbs oder ein Anderer jetzo führet, und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach London, und von da mit einem Segelschiff, dessen Name und Capitain aufzugeben vorbehalten, nach Sydney (Australien), allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen seien, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von $2^1/_2$ Procent Prämie in Banco von den Herren Versicherten den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könne; Gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Caper und Seeräuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagter Herren Geassecurirten, um dieselben von allen solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an,

daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu Sydney frei und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht sein. GOTT geleite es in Salvo!

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden: so geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein Jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein Jeder solche gezeichnete Summe, oder soviel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erforderlich wird, prompt zu bezahlen.

Inmaaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab' und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Mäkler, gez. Carl Fr. Schütt.

Hamburg, Anno 1847 den 31. Juli.

Bco℔ 3000. —. für Dreitausend Mark Banco, nach den Bestimmungen des Plans und in Vollmacht der 11ten Assecuranz-Comp. N. N.

Bco℔ 3050. —. für Dreitausend Funfzig Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans. A. B., in Vollmacht der neuen Assecuranz-Comp.

---

2) Formular einer Bremer Police auf Güter.

(Stempel 18 gt.) **POLICE.**

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern an Herrn Johann Gutschmidt

Rthlr. Zweihundert fünf und siebenzig

auf

No. 119—121. 3 Körbe Varinas-Tabak in Rollen,
„ 125—126. 2 do. do. do. „ Blättern,
„ 122—123. 2 Packen Portorico do.,

taxirt incl. Prämie und 10% imag. Gewinn Rthlr. 275. —.

frei von Beschädigung, wenn unter zehn Procent, im Schiffe, welches Gott behüte! genannt Vier Gebrüder, worauf J. Lübsen Schiffer ist, (oder wer an seiner Stelle als Schiffer fahren möchte,) gehend von Bremen nach Hamburg.

Bei Abschluß dieser Versicherung wurde aufgegeben: Das Schiff liegt in Ladung.

Digitized by Google

Wir übernehmen gegen die dafür bedungene Prämie von Ein und Ein Viertel Procent alle und jede Gefahren, welche dem versicherten Gegenstande während der ganzen Dauer dieser Reise auf irgend eine Art zustoßen möchten, und wir verpflichten uns demgemäß zum Ersatz der auf derselben vorkommenden Schäden und Verlüste, und zwar ein Jeder für die von ihm gezeichnete Summe, und unter den in den gedruckten neu bearbeiteten Bedingungen vom 1. Juni 1836 enthaltenen speciellen Bestimmungen, insofern nicht in dieser Police Besonderes davon Abweichendes festgesetzt worden ist.

Bremen, den 2. März 1842.

Abgeschlossen durch Mäkler G. Roth.

Ld'or ℔ 275. —. Zweihundert Fünf und Siebzig Thaler übernehme ich à 1¼ pr. Ct. Prämie für ℔ 3. 32. Ld'or.

In Vollmacht der See-Assecuranz-Compagnie
N. N.

---

3) Formular einer Police auf Casco.

Wir unterschriebene Assecurabeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an Herrn *Jules Bernard*, für Rechnung wen es angeht, die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von Vier Procent Prämie in Banco von dem Herrn Versicherten, auf das eichene Casco Schiffs, mit Masten, Segeln, Ankern, Geschütz, Ammunition, Victualien und allen ferneren Geräthschaften und Zubehör, genannt *Donna Isabella*, unter spanischer Flagge fahrend, geführet vom Schiffer *Pedro Gonzalez* oder einem Andern, von hier nach Cadix mit Stückgütern gehend. Welches mit unserer Bewilligung auf Sechzehntausend Mark Banco taxiret worden. GOTT bringe es in Salvo!

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Casco Schiffs ganz oder zum Theil, während dieser Reise, auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte. Es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ueberseegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten.

Inmaßen wir uns völlig in den Platz und in die Stelle von dem Herrn Versicherten setzen, um denselben von allem Schaden zu befreien, und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu Cadix angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöschet haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch sammt und sonders, daß wir, im Fall, auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Casco Schiffs einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von dem Assecurirten geschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die

von uns hierunten gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinären Unkosten erfordert werden möchte, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und prompt bezahlen wollen. Gestalt wir in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten oder vielmehr denselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen.

Bei Verpfändung unserer Hab' und Güter, ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Mäkler gez. Andreas Boss.

Hamburg, den 5. Januar 1841.

Bco℔ 6000. —. für Sechstausend Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans und in Vollmacht der .... Assecuranz-Comp. *A. B.*

Bco℔ 6000. —. für Sechstausend Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans. *C. D.* in Vollmacht der .... Assecuranz-Comp.

Bco℔ 4000. —. für Viertausend Mark Banco, nach den Bedingungen des Plans der 10. Assec.-Compagnie. *E. & F.*

---

4) Formular einer französischen Police auf Güter.

POLICE D'ASSURANCES.

Place du Havre.

Le Navire *L'Adolphe*,
Capitaine *Robert*,
allant *du Port-au-Prince à Bordeaux.*

Assurance de fr. 4000. —. à 2% £. 80. —.
1/10 pr % . . . . . £s. 4. —.
Police et Feuille . . „ 2. 50. 6. 50.
£s. 86. 50.

COTE I.
№ 906.

Au nom de Dieu soit.

Nous soussignés, Négocians en cette ville Française du Havre-de-Grâce, reconnaissons avoir pris à nos périls, risques et fortunes, de vous Messieurs Dupont & Co. pour le compte de qui il appartient ce acceptant, les sommes que chacun de nous aura ci-dessous signées, pour en supporter, pendant le voyage ci-après spécifié, les pertes et dommages qui pourront arriver sur les effets qui y seront énoncés, pendant le cours d'icelui, aux clauses et conditions suivantes:

Art. 1er. Toutes pertes et dommages qui arriveront aux objets par nous assurés, soit par tempête, naufrage, échouement, abordage fortuit, relâches forcées et changemens forcés de route, de voyage ou de vaisseau, baratterie de patron, par jet, feu, et généralement par toutes autres fortunes de mer, seront à nos risques. Nous sommes aussi garans de tous risques de capture légale ou illégale, pillage ou molestation de la part des sujets de tous peuples ou puissances

Digitized by Google

non reconnus du Gouvernement français, lors même que ces sinistres auraient lieu en vertu de commissions ou de lettres-de-marque; garantissons également tous pillages, arrêts ou captures des sujets des puissances barbaresques, hors le cas de guerre.

ART. 2. Sont exceptés tous risques résultans de prise et d'arrêt par ordre de puissance étrangère, déclaration de guerre, hostilités ou répresailles approuvées ou ordonnées par ou contre la puissance sous le pavillon de laquelle la présente assurance est faite, et tous les événemens qui en pourront résulter.

ART. 3. Nous, assureurs, déclarons vous garantir et indemniser des pertes ou dommages qui pourront arriver aux objets par nous assurés, par les causes énoncées aux articles précédens, parce que vous, sieur assuré, serez tenu de nous payer la prime ou profit des risques de ladite assurance, suivant qu'elle sera ci-après convenue et arrêtée.

ART. 4. Il est convenu que, s'il arrive perte ou avarie aux effets, navires et marchandises sur lesquels nous courons, nous paierons à vous, sieur assuré, les sommes qui se trouveront être dues, trois mois après la perte constatée ou l'avarie réglée.

ART. 5. Dans le cas d'avaries grosses ou communes, tant sur le navire que sur les marchandises, nous ne paierons que l'excédant de trois pour cent.

ART. 6. Dans le cas d'avaries particulières sur le navire, nous ne paierons que l'excédant de trois pour cent.

ART. 7. Les avaries grosses et particulières ne pourront jamais être cumulées: elles seront réglées séparément, et les retenues seront faites sur chaque espèce d'avaries et exercées sur la totalité des sommes assurées sur chaque objet.

ART. 8. Il ne sera admis, dans les comptes auxquels les avaries particulières au navire donneront lieu, que les objets remplaçant ceux brisés ou endommagés pendant le voyage assuré, et de tous les ouvrages de cette nature (*les ancres exceptées*), il sera déduit le tiers pour compenser la différence entre le neuf et le vieux. *Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune déduction pour ce qui concerne la main-d'oeuvre de calfats, charpentiers, fournitures d'étoupes, brais, goudrons &c., et qu'elle ne sera exercée que sur le remplacement des cordages, voiles, bois, mâtures et autres objets sujets à dépérissement.*

ART. 9. Dans le cas d'avaries particulières sur les marchandises, nous ne paierons que l'excédant de

Trois pour cent sur les:

Boeuf et Lard salés; Beurre; Cacao et Café en fûts; Cochenille; Cordages; Coton; Epices de toute espèce en fûts; Laines lavées; Légumes secs; Savon; Suif; Soufre; Thés; et toutes marchandises sèches non désignées.

Cinq pour cent sur les:

Cacao, Café en sacs; Epices de toute espèce en sacs; Farine en barils; Fromages; Indigo; Quercitron; Riz en fûts; Rocou; Sucre en fûts; Tabac.

Dix pour cent sur les:

Alizari; Alun; Amidon; Anis; Bled en sacs et en vrac; Biscuit en fûts; Café en vrac; Cendres de vareck ou de tabac; Chanvres; Couperose; Cuirs; Farine en sacs; Fleur de soufre; Fruits secs; Gommes; Lins;

Digitized by Google

Livres; Papiers; Peaux; Poissons; Potasse et Perlasse; Riz en sacs; Soudes; Sucre de toute espèce, en sacs; Sumac.

Quinze pour cent sur les:

Fruits; Graines et Grenailles; Salpêtres; Sels.

ART. 10. Il est convenu qu'en cas d'avaries particulières sur les marchandises non designées au tableau ci-dessus, les retenues seront exercées comme sur celles avec lesquelles elles auront le plus de rapport.

ART. 11. En cas d'avaries sur les liquides ou autres marchandises sujettes à coulage, nous ne paierons que l'excédant de dix pour cent, outre le coulage ordinaire, dont nous sommes exempts.

ART. 12. Hors le cas d'échouement, seront francs d'avaries, les instrumens de musique, les glaces, les verreries, les porcelaines, vins en caisses, et autres marchandises fragiles et sujettes à la rouille.

ART. 13. Si les avaries ne proviennent que de frais, il ne sera prélevé d'autre franchise que trois pour cent.

ART. 14. Les objets assurés sont divisés en séries conformément au tarif en vigueur ce jour, chaque série formant un capital distinct et séparé.

ART. 15. Il est bien entendu et convenu qu'en cas de naufrage ou d'échouement avec bris, le délaissement sur les marchandises ne pourra être fait qu'autant qu'elles seront détériorées au moins des *trois quarts* de leur valeur sur le prix de facture.

ART. 16. Il est convenu qu'en cas d'avaries particulières sur les navires faisant les voyages de la pêche au grand banc, les bancs de Miquelon, ainsi que ceux faisant les voyages de la pêche à la côte de Terre-Neuve, outre la perte des cables, ancres et ustensiles de pêche, resultant du mouillage des navires auxdits lieux, dont nous, assureurs, sommes exempts, nous ne paierons que l'excédant de dix pour cent des sommes assurées.

ART. 17. Dans les cas où le navire, pendant le cours de son voyage, serait forcé de relâcher dans un port quelconque, pour s'y réparer, ou pour quelque cause que ce puisse être, les frais et dépenses que sa relâche occasionnera ne pourront être réglés qu'à la fin du voyage; parce que si le navire était pris ou perdu avant d'être de retour au port de sa destination, les avaries souffertes par le navire ou autres objets assurés pendant le cours du voyage, ne seront plus à la charge des assureurs, qui ne pourront jamais rien payer au-delà des sommes assurées.

ART. 18. Il est convenu que, dans le cas où l'assurance serait faite en prime liée sur un navire destiné pour les Indes orientales ou occidentales, il sera accordé au capitaine, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, *huit mois* de séjour à compter du jour où il aura abordé dans un port de la Colonie où il fera la vente de sa cargaison, ses recouvremens, ses achats et chargement en retour, parce qu'à l'expiration de ce terme, il sera payé aux assureurs une augmentation de *demi pour cent* pour chaque mois de séjour en sus, jusqu'à douze mois, après lequel temps les assureurs seront déchargés de tous risques, tant sur le navire que sur les marchandises, et la prime leur sera acquise en proportion des risques qu'ils auront courus, c'est-à dire, les deux tiers de la prime liée, arrêtée par la police,

Digitized by Google

plus celle à laquelle auront donné lieu les mois de séjour à l'endroit où il aura fait sa vente et négociation.

ART. 19. En cas de ristorne, en prime simple, elle aura lieu sous la retenue d'un quart pour cent.

ART. 20. En cas de perte sans nouvelles dudit navire, le remboursement sera effectué, pour les voyages en dedans des caps Horn et de Bonne-Espérance, après une année révolue de la date du départ ou du jour auquel se rapportent les dernières nouvelles reçues; et pour ceux au-delà desdits caps, dix-huit mois après lesdites époques desdites dernières nouvelles; lequel remboursement aura lieu en mandats payables à trois mois du jour de la demande qui en sera faite par vous sieur assuré; dérogeant, à cet effet, à l'article 375 du Code de Commerce, titre 10, *des assurances,* et en se conformant aux dispositions de l'article 373 du même Code, sur les délais à observer pour le délaissement après l'expiration dudit délai.

ART. 21. Il est convenu que nous, assureurs, sommes exempts des frais de quarantaine, le cas échéant, parce que dans le cas où les navires destinés pour le Havre seraient tenus d'aller au lieu dit *le Hoc* pour faire quarantaine, nous, assureurs, courrons les risques d'aller, séjour et retour, moyennant un et demi pour cent de prime d'augmentation; et s'il fait sa quarantaine dans un des ports de la Manche, sur la rade du Havre, ou en pleine mer, nous en courrons également les risques, moyennant un pour cent seulement d'augmentation; laquelle augmentation sera acquittée avec le billet de prime.

ART. 22. Il est également convenu que nous entendons être exempts des confiscations pour raison de commerce clandestin, et des risques résultant d'icelui.

ART. 23. Dans le cas d'estimation, soit sur corps soit sur denrées, marchandises ou espèces, nous vous dispensons, en cas de sinistre, de représenter d'autre pièce justificative de la valeur agrée que la police.

ART. 24. Les risques sur corps commencent du moment où le navire a commencé à prendre charge, ou, à défaut de chargement, de celui où il a fait voile; ils continuent pendant tout le voyage assuré, et ils se terminent vingt-quatre heures après l'arrivée du navire au lieu de destination, et qu'il y aura été amarré ou ancré à bon sauvement.

ART. 25. Les risques sur marchandises, denrées ou espèces, commencent au moment de leur embarquement, et finissent après leur mise à terre au lieu de destination. En cas d'assurance en prime liée, ils continuent sur les objets substitués aux premiers, jusqu'à concurrence de la somme assurée.

ART. 26. Les risques de transports par barques, bateaux, chaloupes, canots ou autres allèges, pour le transport immédiat de bord à terre et de terre à bord, sont, dans tous les cas, à la charge de nous assureurs.

ART. 27. Nous vous dispensons de courir risque du dixième de la valeur assurée.

Lesquels risques nous avons pris sur bonnes ou mauvaises nouvelles (*renonçant réciproquement à la lieue et demie par heure*), de vous Messieurs *Dupont & Co.* assurés au nom que dessus pour la

somme de *Quatre Mille Francs*, à raison de *Deux pour Cent* de prime, reçue en notre billet payable à six mois de date, sur *Cafés en sacs*, pour compte de N. N., marqués *R. S.*, chargés au *Port-au-Prince* pour *Bordeaux*, à bord du navire *L'Adolphe*, Capitaine *Robert*, ou tout autre à sa place, reçu ou non reçu.

Fait au Havre, le .....

Fs. 4000. — nous courons *Quatre Mille Francs* de risques.

Jussieu père et fils.

La présente police est ainsi close et arrêtée pour la somme de Quatre Mille Francs par moi, *Louis Delessert*, Courtier d'assurances, aux clauses et conditions y énoncées. Havre, les jour et an susdits.

Louis Delessert.

---

5) Formular einer engliſchen Police auf Güter.

Policy by the Indemnity Mutual Assurance Company.

Established 1824.

£. 5000. —. Stamp £. 12. 10.

Whereas William Grey has represented to us whose hands and seals are hereunto subscribed and affixed, and who are two of the directors of the *Indemnity Mutual Marine Assurance Company*, that he is interested in, or duly authorised as owner, agent, or otherwise to make the assurance herein after mentioned and described, with the *Indemnity Mutual Assurance Company* and hath covenanted or otherwise obliged himself to pay forthwith for the use of the said Company, at the office of the said Company, the sum of *Sixty-two pounds ten shillings* as a premium or consideration, at and after the rate of *twenty-five shillings* per cent. for such assurance. Now this *Policy of Assurance witnesseth*, that in consideration of the premises and of the said sum of sixty-two pounds ten shillings, We do for ourselves and each of us, covenant and agree with the said William Grey, his executors, administrators, and assigns, that the capital stock and funds of the said Company shall, according to the provisions of the deed of settlement of the said Company, and the resolutions entered into at two extraordinary general courts of the said Company held on the twenty-ninth day of August, and the twentieth day of September, one thousand eight hundred and twenty-seven, be subject and liable to pay and make good all such losses and damages hereinafter expressed as may happen to the subject matter of this policy, and may attach to this policy in respect of the sum of Five thousands pounds hereby assured, which assurance is hereby declared to be upon

△ *№* 1 @ 250. 250 hhds.*) of *sugar*, valued at 20 £ each, average payable upon each 10 hhds. following landing numbers, the

*) i. e. hogsheads, Ohſt.

Digitized by Google

same as if separetaly insured, laden or to be laden on board the ship called the *Nelly*, whereof *Turner* is at present master, or whoever shall go for master of the said ship or vessel, lost or not lost, at and from *Grenada* to *London*, including the risk of crat to and from the vessel, warranted to sail on or before the 1st of August, 1831. *And We* do covenant and agree, that the assurance aforesaid shall commence upon the said goods on board the said ship, from the loading of the said goods or merchandise on board the said ship or vessel at Grenada, and until the said goods be discharged and safely landed at London. And that it shall be lawful for the said ship or vessel to proceed and sail to, and touch, and stay at any ports or places whatsoever, in the course of her said voyage, for all necessary purposes, without prejudice to this assurance. *And* touching the adventures and perils which the capital stock and funds of the said Company are made liable unto, or are intented to be made liable unto, by this assurance, they are, of the seas, men of war, fire, enemies, pirates, rovers, thieves, jettisons, letters of mart and countermart, surprisals, takings at sea, arrests, restraints, and detainments of all kings, princes, and people, of what nation, condition, or quality soever; barratry of the master and mariners, and of all other perils, losses and misfortunes that have or shall come to the hurt, detriment or damage of the said goods, or any part thereof. And in Case of any loss or misfortune, it shall be lawful to the assureds, their factors, servants, and agents, to sue, labour, and travel for, in and about the defence, safeguard and recovery of the said goods and merchandises, or any Part thereof, without prejudice to this assurance; the charges whereof the capital stock and funds of the said Company shall bear in proportion to the sum hereby assured. And it is declared and agreed that corn, fish, salt, fruit, flour, and seed are warranted free from average, unless general, or the ship be stranded; and that sugar, tobacco, hemp, flax, hides and skins are warranted free from average, under five pounds *per cent.* — that all other goods, also the ship and freight, are warranted free from average, under three pounds *per cent.* unless general, or the ship be stranded.

Provided nevertheless that the capital stock and funds of the said Company shall alone be liable, according to the provisions of the deed of settlement and the resolutions above mentioned, to answer and make good all claims and demands whatsoever, under or by virtue of this policy; and that no proprietor of the said Company, his or his heirs, executors or administrators, shall be in anywise subject or liable to any claims and demands, nor be in anywise charged by reason of this policy beyond the amount of his or her share or shares in the capital stock of the said Company, it being one of the original or fundamental principles of the said Company, that the responsibility of the individual proprietors shall, in all cases, be limited to their respective share or shares in the said capital stock.

In Witness whereof, &c. &c.

Digitized by Google

6) Formular einer Police auf Bodmerei, Cambio Marino und Fracht-Gelder *).

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an Herrn Gotthilf Moller
ein Jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen Empfang der Prämie von 2 Procent in Banco: Zweitausend Einhundert Achtzig Mark Banco, incl. Prämie und Assecuranzkosten, auf Bodmerei-Gelder, welche derselbe vorgeschossen, auf den Boden des Schiffes (oder Güter, wie auch Frachtgelder, geladen in dem Schiffe **), genannt Gute Hoffnung, worauf Peter Henrik Jansen oder ein Anderer Schiffer ist, von Cuxhaven nach Christiania, woselbst dieses Schiff seine Güter entladen und löschen soll. GOTT geleite es in Salvo!

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Rifico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe (Güter) ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und Seeräubern, Versehen oder Mißhandlung des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten oder unbedachten Fällen, von dem Tage und der Stunde an, daß dieses Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, (daß die verbodmeten Güter von Land und an Bord gebracht) bis es zu Christiania angekommen, und seine Ladung völlig gelöschet hat.

Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von dem Herrn Versicherten, um denselben von allen Schaden zu befreien, und geloben, daß, im Fall auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem verbodmeten Schiffe (oder Gütern, wie auch Frachtgeldern) einiges Unglück und Schaden zustoßen, und der Boden weniger, als diese Bodmerei beträgt, ans Land bringen sollte, daß wir an den Herrn Versicherten auf beschehene Andeutung und gebührenden Beweis des Verlustes oder Schadens, die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zu seiner völligen Schadloshaltung mit allen extraordinären Unkosten erfordert wird, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und ohne Gegenrede bezahlen wollen.

Immaßen wir in allen diesen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab' und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler gez. *Johann Ritter.*

Hamburg, Anno 1844 den .....

Bco ℔ 2180. —. für Zweitausend Einhundert und Achtzig Mark Banco nach den Bestimmungen des Plans.

In Vollmacht der .... Assecuranz-Compagnie.

N. N.

*) Wir legen hierbei den Seite 740 abgedruckten Bodmereibrief zu Grunde.

**) Das hier, sowie ferner in Parentiesen Eingeschlossene hat nur dann Geltung, wenn Bodmerei auf Güter oder auf Fracht gezeichnet wird.

Digitized by Google

7) Formular einer Police auf Grönland und andere Fischereien.

Wir Unterschriebene, für uns und unsere Erben, versichern an — — — — — — — ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie, zu — — — — — — — nach Grönland, Spitzbergen, und allen andern der Gegend liegenden Hafen, auf den Wallfischfang — — — — das Schiff — — — — — genannt, worauf — — — — — — oder ein anderer Commandeur ist, nebst dessen Zubehörungen und Fleth, gehend und kommend — — — — — um nach Gutbefinden der Orten in- und außerhalb Eises zu segeln, zu fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Nothdurft erfordern wird. GOTT geleite es in Salvo!

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe, dessen Zubehörungen und Fleth, während dieser Reise und so lange die Fischerei dauert, auf eine oder andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Eis, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegelung, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten und unbedachten Fällen. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von — — — — — um denselben von allen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff auszurüsten angefangen worden, bis dasselbe nach geendigter Fischerei und vollbrachter Reise glücklich zu — — — wieder angekommen ist, und seine Ladung gelöschet hat.

Wir geloben und verpflichten uns auch sammt und sonders, im Fall, auf vorbedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Schiffe einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach, von dem Assecurirten geschehener gebührenden, Anzeige und Beweis eines unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairen Unkosten erfordert wird, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und ohne Exception zu bezahlen. Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab' und Güter, auch ohne List und Gefährde durch — — — — — beeidigten Mäkler, also geschlossen. Hamburg, den — — — —

Digitized by Google

8) Formular einer Police über eine Fluß-Assecuranz *).

Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie zu Leipzig **).

№ 904. **POLICE.** Eingetr. Register-Pag. 201.

Die Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie zu Leipzig versichert hiermit dem Herrn zu folgende mit Schiffer Steuermann Ladung № von nach bestimmte Güter:

Der Colli						Zu versichernder Werth
Marke	Nummer	Zahl	Gewicht Ct.	Gewicht Pf.	Inhalt	

für die Summe von im 14-Thalerfuße, wofür die Prämie von mit entrichtet worden ist.

Die Versicherung geschieht nach Maßgabe der Verfassungs-Artikel gegen die Gefahr, welche diesen Gütern auf obenbezeichneter Fahrt ganz oder zum Theil zustoßen kann.

Hamburg, am 1847.

Vormittags Uhr.

Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie zu Leipzig.

In deren Vollmacht

Georg Schmidt.

*) Gewöhnlich wird bei Stromversicherungen eine Police nicht genommen. Die Anmeldung zur Assecuranz geschieht meist erst nach geschehener Beladung oder gar nach erfolgter Abfertigung des Kahns, und dem Assecuradeur wird, behufs der Uebernahme der Assecuranz, nur der Ladungsschein zur Abstempelung überbracht.

**) Die Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie (welchen Namen sie jedoch erst seit dem 1. Febr. 1840 führt) wurde unter der Firma „Leipziger Fluß-Assecuranz-Compagnie" im J. 1829 durch eine Vereinigung von Leipziger Kaufleuten auf 200 Actien à 500 ℳ (worauf jedoch bis jetzt nur 1/3 eingezahlt worden ist) gegründet. Die Compagnie übernimmt Assecuranzen auf Güter gegen die Gefahr jeder Art, der solche durch den Transport auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen, unterworfen sind, nach Maßgabe der von ihr hierüber bekannt gemachten Grundsätze. — Im Jahre 1846 vergütete sie, außer 4% Zinsen auf die Einschüsse der Actionäre, 27 ℳ Dividende pr. Actie, und 38% Rückprämie an die bei ihr Versicherten.

Digitized by Google

9) Formular einer Police über Versicherung eines Gütertransports zu Lande, nebst den Versicherungsbedingungen auf reisende Güter.

In Elementarschäden-Versicherungs-Geschäften.

Im Namen Gottes!

Versicherung № 2309.

auf reisende Güter zu Wasser und zu Lande.

Die K. K. Privil. Azienda Assicuratrice in Triest *) erklärt dem Herrn Chr. David Schmidt in Leipzig für Herrn N. Stephanow Rechnung, auf nachstehend bezeichnete Güter, als:

H. S. № 19. 1 Faß, lt. Antrag Rauchwaaren enthaltend, im Werthe von Crt.ℓ 2460. —., welches heute von hier abgegangen,

die Summe von Zweitausend Vierhundert Sechzig Thaler Conr. versichert zu haben, gegen Bezahlung der Prämie, von Einem Neugroschen pr. Mille und pr. Tag, mit ℓ —. 29 nℓ 5 λ

Stempel, Porto . . . . „ —. — „ — „

ℓ —. 29 nℓ 5 λ

mit Worten: Neun und Zwanzig und ein halb Neugroschen.

Diese Versicherung gilt zu den umstehenden Bedingungen, und zwar für die Reise von Leipzig zu Lande nach Wien, — durch den Dampfwagen nach Dresden und von da durch Herrn Chr. David Schmidt's Vermittelung an Herren Carl Franz & Söhne in Wien, — mit der ausdrücklichen Clausel, daß in allen und jeden Fällen innerhalb Zwölf Tagen von heute an, also am achten November 1846, Mittags 12 Uhr, diese Police erlöschen wird.

So geschehen Leipzig, den 27. October 1846.

Für die K. K. Priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

Die Hauptagentschaft für Sachsen u. s. w.

Gustav Müller & Co.

*) Die K. K. privilegirte Azienda Assicuratrice (d. i. Versicherungs-Gesellschaft) ist eine auf 2000 Actien à 1000 fl. Conv.-Münze (wovon aber nur 1500 ausgegeben sind) am 22. Novbr. 1822 errichtete und seit dem 1. Jan. 1824 in Wirksamkeit getretene Gesellschaft, welche in den österreichischen Staaten bewegliche und unbewegliche Güter versichert, außerdem aber überall Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschäden auf Güter übernimmt, welche pr. Achse, auf Flüssen und Seen versendet werden. (Nach Masius, a. a. O. S. 105, hatte die Gesellschaft bis mit dem J. 1842 die Summe von 1811,327,115 fl., mit einer Prämieneinnahme von 5,750,471 fl., versichert; die Schädenvergütungen, ohne Zinsen, Agenturgebühren und Verwaltungskosten, betrugen aber 4,772,999 fl., so daß der Gewinn für die Actionäre bis dahin nur unbedeutend gewesen ist.)

Digitized by Google

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen auf reisende Güter.

A. Auf Flüssen, Landseen u. s. w. *)

B. Zu Lande.

Art. I. Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die Verluste und Beschädigungen, welche an den versicherten Gütern durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Wolkenbruch, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, bei dem Uebersetzen über die auf geradem Wege nach ihrem Bestimmungsorte zu passirenden Flüsse, Ströme und Landseen, oder durch das Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren entstehen können; in letzterem Falle jedoch nur gegen Einbehaltung der Fracht für Rechnung der Azienda Assicuratrice von der ganzen Partie Waare, zu welcher der beschädigte Theil gehört.

Art. II. Die Gesellschaft ist jedoch zu keinem Ersatze verpflichtet, wenn die Verluste und Beschädigungen durch Erdbeben, Kriege, feindliche Einfälle, Volksaufstände, bürgerliche Unruhen, Plünderungen, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, Schleichhandel und seine Folgen, Verführung von Schieß- und Knallpulver, Streich- und Zündhölzchen oder von ungelöschtem Kalke auf dem nämlichen Wagen, schlechte Verpackung, oder aus der eigenthümlichen Beschaffenheit oder natürlichen Eigenschaft der Güter (wie z. B. das natürliche Verderben und Erhitzen von Getreide und sonstigen Früchten, das Zertrümmern zerbrechlicher Güter, das Verrosten von Metallen oder metallener Gegenstände, Auslaufen oder natürliche Abnahme von Flüssigkeiten) entstehen.

Art. III. Die Verantwortlichkeit, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt, wenn im Vertrage nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgestellt wird, vom Augenblicke, in welchem die Waare auf den Wagen geladen ist und endigt nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte, jedenfalls aber und unter allen Umständen nach Abfluß der in dem Versicherungs-Scheine bestimmten Frist, wenn auch die Reise noch nicht vollendet wäre.

Art. IV. Im Falle die Güter vor der Versicherungs-Aufnahme schon anderswo versichert sind, oder während der Versicherung noch anderswo versichert werden, so muß dies der Gesellschaft ungesäumt angezeigt und im Vertrage angemerkt werden, widrigenfalls deren Versicherung gänzlich erlischt.

Art. V. Wenn durch Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Wolkenbrüche, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle die versicherten Güter an der Fortsetzung der Reise verhindert und auf gewöhnliche Weise nicht an ihren Bestimmungsort geschafft werden können, so sind der Versicherte, seine Bevollmächtigten oder Bestellten verpflichtet, der nächsten Agentschaft der Gesellschaft davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, ihre Anordnungen zu befolgen und bei dringlichen gefährlichen Umständen sogleich die angemessenen Maßregeln zur Sicherstellung der Güter zu treffen, indem die dazu verwendeten, gehörig erwiesenen und auf Begehren der Gesellschaft auch eidlich zu bekräftigenden Auslagen, bis zum Werthbetrage der geretteten versicherten Gegenstände von derselben erstattet werden. Eine bewiesene Unterlassung oder Nachlässigkeit in Erfüllung dieser Pflichten entbindet die Gesebschaft von jeder Schadenvergütung.

Art. VI. Jeder Unglücksfall, der den versicherten Gütern zustoßen sollte, muß bei der nächsten Obrigkeit angegeben und darüber ein Protocoll aufgenommen werden, welches der Gesellschaft längstens binnen 8 Tagen nach dem Vorfalle mitgetheilt werden muß. Der Versicherte oder seine Bestellten sind verbunden, sobald sie von dem Unglücks-

*) Diese Versicherungs-Bedingungen lassen wir, als nicht hierher gehörig, und zur Ersparung des Raumes, weg.

Digitized by Google

falle in Kenntniß gesetzt werden, alsogleich einzuschreiten und alles Erforderliche zur Rettung der Güter vorzukehren, nicht ohne die Gesellschaft oder den nächst befindlichen Agenten zugleich davon zu benachrichtigen.

Eben so liegt es dem Versicherten ob, alle nöthigen Nachweisungen zur Erforschung des wahren Thatbestandes, sowohl in Hinsicht des Vorfalls selbst, als der Größe des dadurch entstandenen Verlustes, so schnell als möglich auf seine Kosten beizubringen, und die Gesellschaft kann die Bewahrheitung dieser Nachweisungen durch Eidschwur fordern.

Art. VII. Niemals kann der Versicherte die Gesellschaft zur Uebernahme der beschädigten Gegenstände gegen Bezahlung der betreffenden versicherten Summe anhalten, oder mit andern Worten: er kann niemals abandonniren; wohl aber steht der Gesellschaft das Recht zu, die Güter bei einem Unglücksfalle gegen Bezahlung ihres verkäuflichen Werthes im gesunden Zustande sofort als ihr Eigenthum zu behandeln.

Art. VIII. Die Ausmittelung des Schadens geschieht auf freundschaftliche Weise nach dem wirklich erlösbaren Werthe, den die versicherten Güter zur Zeit der Versicherung am Ladungsorte hatten, und der entfallende Schadenbetrag wird im Verhältnisse der versicherten Summe dem Versicherten binnen einem Monate nach beendigter Aufmachung baar und ohne Abzug gegen Rückgabe des gehörig bescheinigten Versicherungs-Vertrages ausbezahlt.

Wenn auf denselben Gegenstand Versicherungen von anderen Gesellschaften geleistet worden sind, so ist die Gesellschaft nur verbunden, den im Verhältniß zu der von ihr versicherten Summe entfallenden Schadenantheil zu vergüten, mögen die andern Versicherungen vor oder nach Ausstellung ihres Versicherungs-Scheines genommen worden sein. Die Gesellschaft hat in keinem Falle mehr als den versicherten Werth zu vergüten, und sie ist berechtigt, das versicherte Gut in natura entweder am Einladungs- oder Bestimmungsorte zu ersetzen.

Art. IX. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, Betrug, Unterschleif oder hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in allen Fällen gänzlich auf und die Gesellschaft hat keine Rückvergütung der bezahlten Prämie zu leisten.

Art. X. Durch den Besitz des gehörig bescheinigten Versicherungs-Vertrages tritt die Gesellschaft in jedem Falle in alle und jede Rechte, die der Versicherte gegen irgend Jemand geltend machen könnte, ohne hierzu eine besondere Abtretung oder Vollmacht zu benöthigen.

Art. XI. Alle Streitigkeiten, die über die Größe der Entschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter in möglichst kurzer Zeitfrist und mit Beseitigung aller gerichtlichen und prozessualischen Förmlichkeiten geschlichtet. Das Schiedsgericht soll aus unparteiischen Kaufleuten oder Sachverständigen bestehen. Jede Partei wählt für sich einen Schiedsrichter und die beiden Erwählten ernennen den dritten, und nur im Falle sie sich nicht darüber vereinigen können, ist das betreffende Gericht um eine diesfallsige Wahl zu ersuchen. Diese Schiedsrichter entscheiden unter sich durch Stimmenmehrheit, und die Parteien verzichten hiermit ausdrücklich auf jede Beschwerdeführung gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch. Die Kosten des Schiedsgerichts hat der Versicherte zu tragen, wenn das Urtheil die Liquidation der Gesellschaft bestätigt oder etwa den Betrag noch erniedrigt.

Art. XII. Der Versicherte darf bei Verlust der Gültigkeit des Versicherungs-Scheines gegen keinen Agenten der Gesellschaft klagbar werden oder vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit seiner etwaigen Schaden-Ansprüche keinen Schritt gegen das Vermögen der Gesellschaft vornehmen. Jeder Anspruch auf Schadenvergütung geht außerdem verloren, wenn der Versicherte vor Ablauf eines Jahres vom Tage des abweislichen Bescheides von Seiten der Gesellschaft oder ihrer Agenten nicht klagbar geworden, oder keine regelmäßige Aufforderung zu einem Schiedsgerichte erließ.

Digitized by Google

Zum Schlusse dieses Paragraphen theilen wir noch die deutsche Uebersetzung einer Police mit, wie solche der bereits S. 751 erwähnten florentinischen Verordnung vom J. 1523 als ein Muster für die Assecuradeurs in Florenz und Livorno beigegeben ist. Dieses Formular, welches wir aus Magens weiter oben angeführtem Werke (S. 373) entlehnen, woselbst es auch in italienischer Sprache sich findet, ist sicher eins der ältesten Policenformulare, und eine Vergleichung desselben mit den jetzt angewendeten Policen zeigt, wie wenig man sich jetzt in dieser Beziehung von dem früher Gebräuchlichen entfernt hat.

Vorschrift der Police der Assecuradeurs.

(Scritta d'Assicuratori.)

Kund und zu wissen allen und jeden, daß N. von N. sich für Gulden ....., auf die und die Güter, so ihm oder andern seinen Freunden, oder wem es sonst sein möchte, zuständig, und in dem und dem Hafen, oder auf der und der Rhede, durch N. oder unter was für einem Namen es sein möchte, gemarkt oder ungemarkt, in das Schiff, genannt N., oder wie es Namen haben mag, geführt von Schiffer N., oder wer es sonst jetzo führet, geladen, oder noch geladen werden sollen; und nimmt gedachte Versicherung ihren Anfang von der Zeit an, da solche Güter an dem und dem Orte, oder in erwähntes Schiff verladen werden, oder bereits verladen sind, bis daß solche Güter wohlbehalten an dem oder jenem Orte zu Lande gebracht und gelosset werden; Und kann gedachtes Schiff an jedem andern Orte anlegen, auch vor- und rückwärts, zur Rechten und zur Linken, nach Gefallen des Schiffers schiffen und alle seine Nothdurft verrichten, indessen die Assecuradeurs in Ansehung des Risico's dieser Güter einstehen für alle Gefahr von See, Feuer und Werfung, Repressalien oder Spoliirung von Freunden und Feinden, und für alle andere Fälle, Periculn, Sturm, Ungemach, Bekümmerniß und Unglücksfälle, wenn solche auch nicht bedacht werden können, so diesen Gütern zustoßen möchten, oder zugestoßen wären, auch für Betrug des Schiffers, ausgenommen die Stauung und Zölle, welche Gefahren alle gedachte Assecuradeurs über sich nehmen, bis daß erwähnte Güter an dem oder jenem Orte angelanget und gelosset worden; Werden sie aber nicht gelosset, so sollen die Assecuradeurs ½ Gulden pro Cento einbehalten, und das Uebrige an besagten N. zurückgeben; dafern aber obbesagten Gütern einiges Unglück zustieße, oder zugestoßen wäre, welches Gott verhüten wolle, sollen die Assecuradeurs diese versicherten Gelder innerhalb zwei Monaten von dem Tage an, da diese Zeitung zu Florenz eingelaufen, an gedachten N. bezahlen, und falls innerhalb sechs Monaten keine gewisse Nachricht wäre, sollen die Assecuradeurs an solchen N. diese versicherten Güter bezahlen; träfe es sich aber, daß sie nachher an erwähntem Orte behalten ankämen und gelosset würden, so müssen solche Gelder einem Jeden, von dem der Versicherte solche empfangen, wieder zugestattet werden; im Falle eines Schiffbruchs mag man dieselben ohne Erlaubniß der Assecuradeurs wieder erlangen. Wobei die Assecuradeurs declariren, daß sie nicht verbunden sind, wenn der Schiffer besagten Schiffes Etwas stehlen sollte. Und sollen die Assecuradeurs vorerst diese versicherten Gelder an erwähnte Versicherte bezahlen, und alsdann rechten, und diese sich durch einen oder mehr hinlängliche Bürgen, nach dem Ausspruche der fünf zu den Assecuranzen verordneten Beamten verbinden, daß sie einem Jeden das Geld, das sie von ihm empfangen, mit 20 pro Cent Verlust wieder geben wollen, und haben die Assecuradeurs 18 Monate Zeit zu beweisen.

Zu dessen fester Haltung verbinden sich die Assecuradeurs an besagten N. für sich und ihre Erben, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, und unterwerfen sich der vorerwähnten Deputation, oder allen und jeden andern Richtern und Gerichten, wo gedachter N. sie möchte belangen wollen u. s. w.

Digitized by Google

§. 597.

Wir haben bereits im Vorhergehenden zu zeigen Gelegenheit gehabt, in welchen Fällen der Assecuranz-Contract ungültig wird *); es bleiben daher nur noch die Fälle zu besprechen, in denen eine Aufhebung desselben, unter Zurückgabe der Prämie an den Versicherten, Statt findet. Man bezeichnet diese Art der Aufhebung des Assecuranz-Contracts mit dem Namen Ristorno (ristorne, remise de prime; return of premium), und es treten hierbei zwei Fälle ein: entweder die Prämie wird ganz, oder sie wird nur theilweise zurückgegeben, weshalb man gänzliches und theilweises Ristorno unterscheidet.

Wenn der versicherte Gegenstand gar keiner Gefahr ausgesetzt wird, weil die beabsichtigte Unternehmung unterbleibt, so ist es der Billigkeit gemäß, daß der Versicherer die ihm bereits bezahlte Prämie zurückgebe, oder daß, wenn sie noch nicht bezahlt ist, der Versicherte sie zurückbehalte. Es kann hierbei einen Unterschied nicht machen, ob dieses Wiederaufgeben einer beabsichtigten Unternehmung Folge von Umständen ist, die außer dem Bereiche des Willens des Versicherten liegen, oder ob die bloße Willkür desselben das Unternehmen rückgängig macht. Nur weil sich Fälle denken lassen, wo der Versicherte mit Unredlichkeit zu Werke gehen könnte, muß dem Versicherer das Recht eingeräumt werden, von dem Versicherten den Beweis zu fordern, daß er, der Versicherer, wirklich keine Gefahr gelaufen habe, auch nie habe in den Fall kommen können, einen Schaden für die Versicherung bezahlen zu müssen, welche eben ristornirt werden soll.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 16: Wenn ein Schiff, worauf eine Assecuranz geschehen, aus triftigen Ursachen die vorgehabte Reise gänzlich einzustellen oder zu verändern genöthigt wird, oder die versicherten Güter nicht in das Schiff geladen werden und mit abgehen können; so ist die Assecuranz erloschen und die Prämie gegen Einbehaltung des gewöhnlichen ½ Procent zu ristorniren.

Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2333: Wenn der Assecuranz-Contract ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird, und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist, so muß letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen. — Ferner (nach §§. 2337 u. 2338) wenn die Unternehmung, auf welche die Versicherung geschlossen wurden, aus erheblichen Gründen oder wegen vorgekommener Zufälle und Hindernisse gänzlich unterbleibt.

Code de Commerce, Art. 349: Wird die Reise, und wäre es auch durch den Versicherten selbst (même par le fait de l'assuré), noch vor dem Absegeln des Schiffes rückgängig, so ist die Versicherung aufgehoben. — Damit stimmen überein: Holländ. Handelsgesetzb. Art. 635, und span. Handelsgesetzb. Art. 883.

In England giebt es über Ristorno zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, doch ist es Regel, daß die Prämie zurückgegeben wird, wenn kein Risico zu laufen war.

Bei Versicherungen auf Güter, die mit einem ausgehenden Schiffe verladen werden sollen, aber nicht verladen werden, hat der Versicherte dem Versicherer noch vor Abgang des Schiffes Anzeige hiervon zu machen. Bei Versicherungen auf Her- oder Zwischenreisen ist es natürlich nicht immer möglich, die Anzeige von der Nichtverladung vor der Abfahrt des Schiffes an den Versicherer zu bringen; jedenfalls aber liegt dem

*) Vgl. S. 761, §. 582; S. 766, §. 583; S. 780 u. f. w.

Digitized by Google

Versicherten die Verbindlichkeit ob, die darüber erhaltene Nachricht seinem Versicherer sofort nach deren Empfang mitzutheilen.

Ristorno findet unbedingt Statt, wenn der Versicherer bei Abschluß der Assecuranz wußte, daß der versicherte Gegenstand bereits glücklich angekommen war, und zwar ist er hier zur Rückgabe der ganzen Prämie verpflichtet *). — War dem Versicherten bei Abschluß der Versicherung bekannt, daß der versicherte Gegenstand bereits verloren oder beschädigt war, so hebt dies die Versicherung auf, eine Rückgabe der Prämie aber findet nicht Statt **). — Aufhebung der Assecuranz, ohne Rückgabe der Prämie, verfügt die Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. Tit. IV. Art. 15, wenn das Schiff der Zeit bereits abgegangen, oder schon über die gewöhnliche Zeit unterwegs, und derjenige, der versichern läßt, hat darum gewußt und solches nicht angezeigt.

In allen Ländern ist durch Gesetz oder Gebrauch bestimmt, daß der Versicherer beim Ristorno einen Theil der Prämie zurückbehält, als Entschädigung für die mit der Abschließung des Geschäfts verbundene Mühe. Gewöhnlich beträgt es $\frac{1}{2}$ % des versicherten Capitals.

Vgl. den oben citirten Paragraph der Hamb. Assec.- u. Haverey-Ordn. — Der Allg. Plan Hamb. Seeverf. dagegen gestattet Ristorno mit Einlassung von $\frac{1}{4}$ %, ist die Prämie aber unter $\frac{1}{2}$ %, mit Einlassung der halben Prämie.

Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2334 bewilligt dem Assecuradeur ebenfalls $\frac{1}{2}$ %; nach §. 2335 kann aber nur ein Viertel der Prämie abgezogen werden, sobald die Prämie selbst nicht über 2 % beträgt.

Code de Commerce, Art. 349, und span. Handelsgesetzb. Art. 890 bewilligen dem Assecuradeur ebenfalls $\frac{1}{2}$ % von der versicherten Summe.

So auch das holländ. Handelsgesetzb. Art. 635, jedoch gewährt es dem Versicherer nur die halbe Prämie, wenn solche weniger als eins vom Hundert beträgt.

Ein theilweises Ristorno kann aus doppeltem Grunde Statt finden: entweder, weil der Versicherer nur einen Theil der Gefahr zu laufen hatte, für welche er ganz bezahlt wurde, oder weil eine größere Summe versichert wurde, als das wirkliche Interesse des Versicherten beträgt.

Im erstern Falle ist entweder die Gefahr wirklich nicht so groß, als die Contrahenten sich dieselben bei Abschluß des Vertrags gedacht haben, oder die versicherte Reise ist nach Anfang des Risico gänzlich eingestellt oder abgekürzt worden. Nur besondere Vereinigung der Parteien über Verminderung der Prämie kann ein theilweises Ristorno derselben begründen, wenn durch besondere, im Voraus zu bestimmende Umstände eine Verminderung der Gefahr herbeigeführt wird. Im Allgemeinen aber berechtigt dieser Fall, Betrug ausgenommen, nie zum Ristorno. — Anders ist es dagegen, wenn die Reise nach bereits angetretener Gefahr eingestellt oder abgekürzt wird. Hier gestattet man in der Regel aus demselben Grunde, aus welchem man ein Ristorno zuläßt, wenn die Reise gänzlich unterbleibt, ein theilweises Ristorno, wenn die Einstellung der Reise nicht ein bloßer Act der Willkür des Versicherten ist. Die Gesetze sprechen sich hierüber verschieden aus, und schon der Natur der

*) Nach §. 2025 des Allg. Pr. Landr. hat der Versicherer außerdem den doppelten Betrag der Prämie als Strafe zu erlegen.

**) Das Allg. Pr. Landr. verfügt in diesem Falle die Bestrafung des Versicherten als Betrüger (§. 2028).

Digitized by Google

Sache nach können sie allgemeine Vorschriften insbesondere darüber nicht enthalten, wieviel von der Prämie zu ristorniren sei. Dieses wird immer den Parteien überlassen bleiben müssen.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. V. Art. 17. — Wäre ein Schiff bereits abgegangen und in See gewesen, aber durch contrairen Wind oder aus andern Ursachen wieder zurückzukommen gezwungen, so ist zwar die Assecuranz, wenn das Schiff nicht wieder ausgehen kann, dadurch geendigt; es soll aber die Zurückgebung der Prämie, der Billigkeit nach, von guten Männern regulirt, und insonderheit auf die Gefahr, welche die Assecuradeurs desfalls schon getragen haben, gesehen werden. — Allgem. Plan Hamb. Seevers. §. 81: Wenn ein Schiff, worauf Versicherung genommen, aus den im Art. VI. Tit. 14. P. II. des Stadtbuchs angegebenen Ursachen, mit Ausnahme der Eisesnoth, die vorgehabte Reise gänzlich einzustellen genöthigt wird, so ist die Versicherung zu ristorniren, wenn der Versicherer keine Gefahr gelaufen, jedenfalls aber ist für die gelaufene Gefahr die verhältnißmäßige Prämie nach Billigkeit zu reguliren.

Allg. Pr. Landr. gestattet §. 2339 a. a. O. in solchem Falle dem Versicherer, außer dem halben Procent einen verhältnißmäßigen Abzug, welcher (nach §. 2340) im Verhältniß zu der bereits ausgestandenen Gefahr, allenfalls nach schiedsrichterlichem Ausspruche, bestimmt werden kann.

Nach französischen Gesetzen findet kein Ristorno Statt, wenn die Gefahr des Versicherers einmal angefangen hat.

Holländ. Handelsgesetzb. Art. 636: Wird die Reise eingestellt, nachdem die Gefahr des Versicherers bereits einen Anfang genommen hatte, doch ehe von dem Schiffe auf der letzten Ausclarirungsstelle der Anker oder die Taue losgemacht waren, so genießt der Versicherer eins vom Hundert von der versicherten Summe, im Falle die Prämie eins vom Hundert oder mehr beträgt; beträgt sie aber weniger, so erhält der Versicherer sie ganz.

Auch in England findet in der Regel keine Rückgabe der Prämie Statt, wenn der Risico bereits seinen Anfang genommen, obgleich darüber bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht existiren. Park a. a. O. S. 377.

Wenn ein Schiff nach angetretener Reise nicht wieder zurückzukommen genöthigt ist, seine Reise aber auf eine andere Weise verkürzt, so hat keine theilweise Rückgabe der Prämie Statt.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. VII. Art. 5: Wenn ein Schiffer seine Reise verkürzet, so ist der Risico geendigt und die Prämie verdient.

Ebenso disponirt das Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2122.

Ist dagegen die Versicherung nach verschiedenen Plätzen so geschlossen, daß für einen jeden Theil der Reise eine besondere Prämie stipulirt ist, so ist jeder Theil als eine besondere Reise anzusehen, und der Versicherer kann, im Falle einer Veränderung oder Abkürzung der Fahrt, die Prämie nur für den wirklich angefangenen Theil der Reise behalten.

Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 2343: Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert, und auf jeden Ort eine besondere Prämie bestimmt, so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien Statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

Das Ristorno findet indeß in den Fällen, wo Aufhebung der Assecuranz auch nach angefangenem Risico gestattet ist, dann nicht Statt, wenn bereits irgend ein Schade entstand, für den der Assecuradeur in Anspruch genommen wird.

Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2342: Wird aber von dem Versicherer irgend

Digitized by Google

ein Schade aus dem Contracte vergütet, so findet das Ristorno nicht Statt, und die Versicherung ist beendigt.

Am häufigsten kommt das Ristorno da vor, wo versicherte Güter nur zum Theil verladen wurden, oder wo zwar das Ganze verladen wurde, aber eine zu hohe Schätzung des Werthes desselben Statt fand, oder wo eine doppelte Versicherung geschlossen wurde. Die Gesetze und Gebräuche aller Nationen gestatten in diesem Falle das Ristorno, wenn der Versicherte ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, und dem Versicherer die Anzeige zu rechter Zeit gemacht wurde.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. VI. Art. 1. Wer mehr versichern lassen als er wirklich Antheil und in einem Schiffe hat, und solches auf Erfordern zu erweisen und allenfalls eidlich zu erhärten im Stande ist, der kann wegen desjenigen, was mehr versichert worden, sich die Prämie gegen Zurücklassung eines halben Procents ristorniren oder wiedergeben lassen.

Das Allg. Pr. Landr. gestattet in diesem Falle das Ristorno und enthält Bestimmungen darüber in Art. 2140. 2141 und einigen andern.

Code de Commerce, Art. 357. 358 bestimmt ausdrücklich, daß bei zu hoher Schätzung des Werthes der versicherten Gegenstände Ristorno mit ½ % von dem zu viel Versicherten nur dann Statt finden solle, wenn der Versicherte ohne Argliſt oder Betrug (dol ou fraude) gehandelt hat.

Holländ. Handelsgesetzb. Art. 662. — In allen Fällen, wo die versicherten Güter gar nicht, oder in geringerer Quantität versandt sind, oder wo irrthümlich zu viel versichert ist, genießt der Versicherer ein halb vom Hundert von der versicherten Summe, oder die halbe Prämie, und zwar auf die in Art. 635 bestimmte Weise; ausgenommen, wo in einem besondern Falle ihm durch das Gesetz oder durch den Vertrag mehr zuerkannt worden.

Span. Handelsgesetzb. Art. 857 disponirt wie der Code de Commerce.

Auch in England ist Ristorno gestattet, wenn der Werth der versicherten Güter die Versicherungssumme nicht erreicht.

Eine Hauptfrage bei dem Ristorno in diesen Fällen ist aber die, ob, wenn die Versicherung von mehreren Assecuradeuren übernommen worden ist, sie alle pro rata zu ristorniren haben, oder ob unter ihnen eine gewisse Reihenfolge Statt finden müsse. Die darüber existirenden gesetzlichen Bestimmungen machen es nöthig, daß wir die zu hohe Versicherung von der doppelten trennen. Ist ein Gegenstand bei mehreren Assecuradeuren versichert, so ist darüber entweder nur eine Police zu einer oder zu verschiedener Zeit ausgefertigt, oder es sind verschiedene Policen an einem und demselben Orte oder an mehreren Orten gezeichnet, in welchem letzteren Falle das Datum derselben ein verschiedenes sein kann, sowie auch die Prämiensätze hierbei von einander abweichen können.

Wo der erste Fall Statt findet, also nur eine Police durch mehrere Assecuradeure gezeichnet ist, hat, wenn Gesetze nicht anders disponiren, das Ristorno unter den Assecuradeuren pro rata ihrer gezeichneten Summen zu erfolgen, also ohne Rücksicht auf das Datum der Unterzeichnung der Police und die Höhe der Prämie. Dies bestimmt z. B. ausdrücklich die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. VI. Art. 2 u. 3 *). Diese Bestimmung sollte auch dann festgehalten werden, wenn

*) Nach Art. 1 soll theilweises Ristorno nicht bei taxirten Policen Statt finden. Diese Bestimmung ist indeß nur so zu verstehen, daß eine Herabsetzung der Taxe dann

Digitized by Google

über einen und denselben Gegenstand mehrere Policen an einem und demselben Orte und Tage gezeichnet worden sind, wie dies auch der Allg. Plan Hamb. Seevers. §. 79 festsetzt. Sind aber über einen und denselben Gegenstand mehrere Policen zu verschiedenen Zeiten und vielleicht an verschiedenen Orten gezeichnet, so beginnt das Risiorno, nach den Bestimmungen der meisten Gesetze, bei der jüngsten Police.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. VI. Art. 3. — Wenn jemand auf einerlei Güter an zween oder mehreren Orten, entweder zu gleicher Zeit oder auch unterschiedner Prämie versichern lassen, so soll es nicht in des Assecurirten Wahl und Mächten stehen, welche Assecuranz er risiorniren oder aufheben wolle, auch hierbei auf den Unterschied der Prämie überall nicht gesehen werden; sondern die älteste Police, welche, dem dato nach, zuerst von den Assecurirenden gezeichnet worden, es mögen dieselben mehr oder weniger Prämie als die jüngern und letztern empfangen haben, in ihrer völligen Kraft bleiben; die dem dato nach jüngere oder zuletzt geschehene Assecuranz aber durch das Risiorno wieder aufgehoben, oder, da der Assecurirte diesem, was jetzo verordnet, dennoch zuwiderhandelte, solche letztere Versicherung von selbst für unverbindlich geachtet, und von den darauf befindlichen Assecuradeuren in allen Fällen die völlige Prämie einbehalten werden.

Code de Commerce, Art. 359: Sind über dieselbe Ladung, ohne dabei eingetretenen Betrug, mehrere Versicherungs-Contracte geschlossen worden, und ist in dem ersten derselben der volle Werth der geladenen Güter versichert, so bleibt dieser allein gültig. Die Versicherer, welche die nachherigen Policen gezeichnet haben, sind ihrer Verbindlichkeit entledigt und erhalten bloß ein halbes Procent von der gezeichneten Summe. Ist in der ersten Police nicht der volle Werth der geladenen Güter versichert worden, so haften die Versicherer, welche die späteren Policen unterzeichnet haben, für den Ueberrest nach Ordnung der Ausstellungszeit ihrer Contracte.

Die hier einschlagenden Bestimmungen des Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2001 bis 2008 besagen, daß wenn Jemand eine Versicherung aus Irrthum über den Werth der verladenen Güter genommen, die älteste Versicherung bei Kräften bleiben, nichtsdestoweniger aber die bei den jüngeren Versicherungen bedungene Prämie bezahlt werden solle. Ist durch den ältern Contract eine Summe versichert, die den vollen Werth noch nicht erreicht, so gilt der zweite auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum. (In Ansehung des Restes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem weiter unten zu erwähnenden Falle Statt.)

Holländ. Handelsgesetzb. Art. 277 u. 278. — Wenn verschiedene Versicherungen, in guter Treue, auf denselben Gegenstand geschlossen sind, und der volle Werth durch die erste versichert ist: so bleibt diese allein in Kraft, und die folgenden Versicherer sind entschlagen. Ist durch die erste Versicherung der volle Werth nicht versichert, so sind die folgenden Versicherer für das Mehr des Werths gehalten, nach der Zeitfolge, wie die folgenden Versicherungen geschlossen sind. — Wenn auf eine und dieselbe Police durch verschiedene Versicherer, wäre es auch an verschiedenen Tagen, mehr als der Werth versichert ist: so tragen sie alle zusammen, nach dem Verhältniß der Summe, die sie gezeichnet haben, bloß den wirklich zu versichernden Werth. Dieselbe Vorschrift gilt, wenn an demselben Tage, über denselben Gegenstand, verschiedene Versicherungen geschlossen sind. — Art. 281. In allen Fällen, wo der Versicherungs-Contract gänzlich oder theilweise außer Kraft geräth, oder nichtig wird, und insofern der Versicherte in guter Treue verfahren ist, muß der Versicherer die Prämie zurückgeben, entweder für das Ganze, oder für einen solchen Theil, wofür er keine Gefahr gelaufen hat.

---

nicht erfolgen könne, wenn das tarirte Quantum Waare wirklich verladen wurde. Wurde weniger verladen, so steht dem theilweisen Risiorniren nichts entgegen.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Vergütung, welche dem Versicherer in diesem Falle für die Wiederaufhebung der Assecuranz zu machen, enthält das Gesetzbuch nicht.

Span. Handelsgesetzb. Art. 891 stimmt völlig mit obigen Dispositionen des Code de Commerce überein.

In England gelten verschiedene Policen als eine einzige, ohne Rücksicht auf ihr Datum, oder das der Unterschriften der Versicherer. Das Ristorno erfolgt also pro rata der von einem Jeden gezeichneten Summe.

Die zu viel versicherte Summe bezeichnet man im Englischen mit dem Namen short interest und die Berechnung des Ristorno findet dabei auf folgende Weise Statt. Bei den Versicherern auf Lloyd's beträgt der Abzug 1 s. pr. Guinee, wenn die Prämie in Guineen, — 1 s. pr. Pfund Sterling, wenn sie in Pfund oder Schilligen pro Cent ausgedrückt ist. Der Rest wird dann nach Procenten auf das versicherte Capital berechnet, und demnach unter die einzelnen Assecuradeure vertheilt. — Bei den Assecuranz-Compagnien beträgt der Abzug (allowance) 5 % auf den Prämiensatz, mit ferneren 10 % (discount) auf den Rest, wenn die Rechnungen monatlich regulirt werden. Eine Procentirung findet hier nicht Statt.

Beispiel für eine Versicherung bei Lloyd's, zu 50 s. pr. Ct. Prämie.

Versichertes Interesse	£	1700.	—. —.
Wirkliches Interesse	„	1464.	—. —.
Short interest	£	236.	—. —.
£ 236. —. —. à 50 s. pr. Ct.	£	5.	18. —.
ab 1 s. pr. £.	„	—.	5. 11.
	£	5.	12. 1.

beträgt auf versicherte £ 1700. —. : 6 s. 8 d. pro Cent.

Beispiel für eine Versicherung bei einer Assecuranz-Compagnie, zu 45 s. pr. Ct. Prämie.

Versichertes Interesse	£	2000.	—. —.
Wirkliches Interesse	„	1316.	10. 4.
Short interest	£	683.	9. 8.
Ristorno auf £ 683. 9. 8. à 45 s.	£	15.	7. 7.
Rabatt (allowance) 5 % .	„	—.	15. 5.
	£	14.	12. 2.
Discont 10 %	„	1.	9. 2.
	£	13.	3. —.

Eine Versicherung soll nicht über den Werth des versicherten Gegenstandes Statt finden. Wenn also der Werth eines und desselben Gegenstandes für eine und dieselbe Gefahr doppelt versichert wird, z. B. wenn eine von New-York nach Hamburg bestimmte Ladung zum Werthe von 10000 $ sowohl in ersterem als in letzterem Orte versichert wurde, so kann ein Ristorno unter obigen Bestimmungen nur dann Statt fin-

den, wenn die beiden die Versicherung nehmenden Personen zur Besorgung der Versicherung für ein und dasselbe Interesse ein Recht hatten und die eine versicherte, ohne daß sie wußte, daß die andere bereits versichert hatte. Sie müssen also in gutem Glauben und ohne unerlaubte Absicht gehandelt haben. Dies findet z. B. nicht Statt, wenn Jemand seinem auswärtigen Correspondenten unbedingten Auftrag zur Besorgung der Assecuranz giebt, und sie später selbst besorgt, vielleicht weil er sie zu geringerer Prämie ausführen kann. Denn eine einmal geschlossene Assecuranz kann, weil sie später zu billigerer Prämie erlangt werden könnte, nicht riskornirt werden*). Hat man Ursache zu vermuthen, daß der Correspondent die ihm aufgetragene Assecuranz nicht werde ausführen können oder wollen, so darf man eine zweite Assecuranz nur unter der Bedingung schließen, daß sie nur dann gültig sein soll, wenn die dem Correspondenten aufgetragene nicht zu Stande kommt. — Von Ausführung einer Assecuranz ohne dazu erhaltenen Auftrag haben wir schon S. 701, §. 512 gesprochen. Dieselbe ist, ohne die hinzukommende Genehmigung des Eigenthümers, als ungültig zu betrachten, wo die Gesetze die Gültigkeit der Assecuranz von dieser Einwilligung abhängig machen.

Als eine doppelte Assecuranz ist es nicht anzusehen, wenn ein und derselbe Gegenstand durch zwei Policen gegen verschiedene Gefahren versichert ist, z. B. durch die eine gegen Seegefahr und durch die andere gegen Kriegsgefahr.

Auch können Fälle eintreten, wo ein und derselbe Gegenstand durch verschiedene Personen mehrere Male versichert wird, ohne daß eine solche Versicherung unbedingt als eine doppelte und somit als eine ungültige anzusehen sein dürfte. So z. B. könnte der Consignatär einer Waare, der sich im Besitz des Connossaments befindet, veranlaßt sein, dieselbe versichern zu lassen, wenn er Vorschüsse darauf gemacht hat, und die Solvenz seines Committenten in Zweifel zieht; weil der etwaige Untergang der Waare, die durch Connossament in sein Eigenthum übergegangen ist, den Verlust der auf derselben haftenden Forderung mit sich bringen kann. Er hat also in diesem Falle ein indirectes Interesse, und es dürfte ein von ihm deshalb geschlossene Versicherung nicht unbedingt als eine doppelte in dem Sinne zu betrachten sein, der sie als ungültig bezeichnet. Doch läßt sich darüber, so wie über andere analoge Fälle wenig allgemein Gültiges sagen.

Folgende Gesetze erwähnen der doppelten Versicherungen:

Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2000. — Niemand soll über einen und denselben Gegenstand, auf dessen nach §. 1984 ff. zu bestimmenden Werth mehrere Versicherungen nehmen. — Wer Versicherung sucht, muß gewissenhaft anzeigen, ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen, oder zu deren Schließung Ordre ertheilt habe. — Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Versicherers oder eines Dritten begeht, soll, außer dem Verluste seines Rechts aus den beiden oder mehrern Versicherungen, als ein Betrüger gestraft werden. Liegt keine vorsätzliche Unrichtigkeit zum Grunde, so besteht die älteste Versicherung, die Prämie der jüngsten muß aber nichtsdestoweniger bezahlt werden. — Das Datum der geschehenen Zeichnung bestimmt, welcher Contract der ältere sei, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten sollte. — Diese Vorschrift findet in der Regel

*) Vgl. Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. VI. Art. 6.

Digitized by Google

auch Anwendung, wenn die eine Versicherung von dem Principale selbst, und die andere von dem Factor geschlossen worden. Hat aber Jemand einem Correspondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst Versicherung darüber ertheilen lassen, so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen. — Hat ein Correspondent ohne Ordre Versicherung für Jemand angenommen, dieser aber, weil es ihm unbekannt gewesen, einen solchen Vertrag ebenfalls abgeschlossen, so wird derjenige, welcher zuletzt gezeichnet worden, ristornirt.

Diese letzte Bestimmung (§. 2007) widerspricht freilich geradezu dem §. 1945, welcher sagt: „Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muß dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen sein; widrigenfalls die Versicherung ungültig und die bedungene Prämie verfallen ist," — und kann neben diesem wohl nur dann bestehen, wenn die besorgte Versicherung entweder eine wahre negotiorum gestio (vgl. S. 762, Anm.) ist, oder wenn derjenige, für dessen Rechnung, aber ohne dessen Auftrag, die Versicherung genommen wurde, dieselbe nach §. 1951 desselben Gesetzbuchs (vgl. S. 761) stillschweigend genehmigt.

Noch haben wir des vertragsmäßigen Ristornos zu gedenken. Durch besondere Bedingung in der Police kann festgesetzt werden, daß bei Eintritt gewisser Umstände ein Theil der Prämie zurückgegeben werden soll. Z. B.: Ein Schiff ist bestimmt, nach A oder B zu gehen; hier kann bei der Versicherung stipulirt werden, daß eine theilweise Zurückgabe der Prämie Statt finden solle, wenn das Schiff nur nach A geht. In England kommt vertragsmäßiges Ristorno in Kriegszeiten vor, in der Clausel „mit so und soviel Procent Zurückgabe, wenn das Schiff unter Convoy *) segelt oder ankommt," — oder bei Gütern, wenn sie mit einem königlichen Packetboote oder Kriegsschiffe verladen werden.

---

*) Convoy bezeichnet die Begleitung von Kauffahrteischiffen durch Kriegsfahrzeuge, welche entweder zur Zeit eines Seekrieges oder zum Schutze gegen Seeräuber Statt findet. (Auch versteht man unter Convoy häufig diese Kriegsfahrzeuge selbst, so wie, wenn auch seltener, die convoyirten Fahrzeuge, die gewöhnlicher mit dem Namen „Flotte" bezeichnet werden.) Ob ein Schiff unter Convoy (sous escorte; with convoy) segelt, ist dem Assecurader bei der Versicherung anzuzeigen. — Die meisten Gesetze und Assecuranz-Ordnungen enthalten Bestimmungen über diesen Punkt. Wir theilen darüber nur diejenigen des „Allg. Plans Hamb. Seevers." mit, welche eine Erweiterung der in der Hamb. Asser.- u. Hav.-Ordn. in Tit. IV. Art. 4—6 enthaltenen Dispositionen sind.

§. 68. Die Bedingung „mit Convoy" wird bei einem Schiffe, welches die Flagge einer der im Krieg begriffenen Mächte führt, nicht anders erfüllt, als wenn die Convoy ein wirklicher Feind der Feinde des Schiffes ist, worauf die Versicherung geschlossen.

In jedem Falle wird bei einer Versicherung mit Convoy gefordert, daß der Schiffer einen Sein-Brief oder die gehörigen Signale von dem Commandeur der Convoy erhalten habe. — Es hat demnach der Versicherte die verschiedenen Flaggen ausdrücklich bei der Versicherung zu nennen, und darauf zu achten, daß der Schiffer die erwähnten Papiere habe; versäumt er solches, oder ist ihm Unvollständigkeit derselben bekannt, und er hat es nicht angezeigt bei der Versicherung, oder die Flaggen irrig angegeben, so gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest.

§. 69. Bei Versicherung mit der Bedingung „mit Convoy" ist allemal vorausgesetzt, daß das Schiff gleich vom Abgangshafen an, wo die Versicherung anfängt, seine Reise zugleich mit der Convoy antrete, auch daß die Convoy das Schiff bis zu dem in der Police angegebenen Bestimmungsort zu begleiten bestimmt sei. Hat das Schiff die Convoy erst in einem andern Hafen oder Rhede aufzusuchen, wohin das Schiff unbedeckt gehen muß, oder soll die Convoy nicht bis zum Bestimmungsorte des Schiffes gehen, und solches ist dem Versicherten angezeigt, von ihm aber dem Versicherer nicht angezeigt, so gilt die Versicherung für den Theil der Reise, den das Schiff ohne Convoy macht, frei von Kriegsmolest.

Digitized by Google

Wir geben für letzteren, sowie für den oben erwähnten Fall das Beispiel einer Berechnung des Ristornos.

1) Auf eine Sendung in Barren oder Münzen (bullion or specie) von Vera-Cruz nach London wurden versichert bei der Neptune Marine Insurance-Company £ 5000. — à 20 s. pr. Ct. Prämie, mit Rückgabe von 4 s. 9 d. pr. Ct., wenn mit einem Packet- oder Kriegsschiffe verladen. Die Sendung, betragend 16500 $ à 4 s. 2 d. pr. $ kam mit einem Packetschiffe an, und das Ristorno geschah in folgender Weise:

Versichertes Interesse	£	5000.	—. —.
Wirkliches Interesse, $ 16500. —. à 4 s. 2 d. .	„	3437.	10. —.
Short interest . .	£	1562.	10. —.

Ristorno auf:

£ 3437. 10. à 4 s. 9 d. pr. Ct. wegen der Sendung pr. Packet	£	8.	3. 3.
£ 1562. 10. à 19 s. pr. Ct. für Short interest *)	„	14.	16. 10.
	£	23.	0. 1.
ab 10 %	„	2.	6. 0.
Rückgabe	£	20.	14. 1.

2) Bei Lloyd's wurden versichert £ 6000. —. auf Zucker, taxirt £ 20. —. pr. Kiste, von Bahia nach Cowes und einen andern Markt, à 45 s. pr. Ct., mit Rückgabe von 9 s. 6 d. pr. Ct., wenn die versicherten Güter in irgend einem Hafen des Vereinigten Königreichs gelandet würden. Das versicherte Interesse bestand in 254 Kisten Zucker, das Schiff löschte in London, und eine Forderung von £ 367. 16. 4. für particuläre Havarie war an die Assecuradeure zu machen. Auf wie hoch belief sich die Forderung des Versicherten an die Assecuradeure?

---

§. 70. Versäumt der Schiffer mit der Convoy abzugehen, und ist solches ohne Wissen und Willen des Versicherten geschehen, so bleibt die Versicherung gültig; jedoch ist er verpflichtet, wenn der Versicherer es verlangt und auf dessen Kosten, den Schiffer in Gemäßheit Tit. IV. Art. 6. der Assecuranz- und Havarie-Ordnung zu verfolgen.

Hat aber der Versicherte darum gewußt, daß ein solches Schiff nicht mit Convoy abgehen würde, oder hat er gar veranlaßt oder genehmigt, daß der Schiffer zögere oder auf Ladung warte, obwohl er wußte, daß die Convoy zum Abgehen bereit war, so gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest; — hat er es nachgehends erfahren, so muß er sofort dem Versicherer Anzeige davon machen.

§. 71. Würde ein Schiff, das mit Convoy versichert und abgegangen ist, beim Verfolg der Reise durch Sturm, Ungewitter oder sonst andere Zufälle von der Convoy abkommen und getrennt werden und der Schiffer bei solchen Umständen seine Reise nach dem Bestimmungsorte oder wohin er es sonst am sichersten zu sein erachtet, fortsetzen, so bleibt der Versicherer für allen Schaden und Gefahr verbunden.

§. 72. Wenn auf Güter in unbenannten Schiffen unter Convoy versichert wird, so ist solches von den Gütern, die mit der ersten Convoy an dem in der Police angegebenen Bestimmungsorte für Rechnung des Versicherten ankommen, zu verstehen. Findet sich aber, daß der Versicherte gar keine oder nicht so viele Güter oder Interesse, als er hat versichern lassen, darin hätte, so wird das Fehlende ristornirt, und ist die Police damit aufgehoben.

*) Vgl. S. 832.

Digitized by Google

Versichert auf Zucker à 20 s. pr. Kiste . . .	£	6000.	—.	—.
Interesse: 254 Kisten à 20 s.	„	5080.	—.	—.
Short interest . .	£	920.	—.	—.
ab particulare Havarie	„	347.	16.	4.
	£	572.	3.	8.

Forderung an die Assecuradeure:

für particulare Havarie, lt. Dispache	£	347.	16.	4.
„ Abkürzung der Reise, auf £ 5080. —. à 9 s. 6 d.	„	24.	2.	7.
„ Short interest, £ 572. 3. 8. à 42 s. 9 d. . . .	„	12.	4.	7.
	£	384.	3.	6.

macht auf versicherte £ 6000. —. —. : £ 6. 8. 1. pr. Ct. *)

Außer der dem Versicherer zu leistenden Vergütung, die man im Französischen mit dem Ausdrucke droit de signature bezeichnet, hat der Versicherte, welcher ristorniren läßt, die Gebühren des Mäklers, sowie etwaige Stempelunkosten u. s. w. zu tragen. Wurde die Versicherung durch einen Commissionär geschlossen, so kommt auch dessen Provision in Betracht. Nachstehendes ist das Formular einer Kostenrechnung über ein besorgtes Ristorno in Hamburg.

Herren *N.* & *N.* in Magdeburg		Sollen	
an Kosten für Ristorno auf pr. Anna Maria, Cap. Fuchs, von Messina nach hier verladene *R.* & *S.* № $^1/_{50}$. 50 Fässer Baumöl,			
provisionell versichert mit	Bco ℛ	24000.	—.
aber nur werth lt. Factura und mit Zuschlag von 10 % imaginairen Gewinn und Assecuranzkosten .	„	20010.	—.
Blieben zu ristorniren.	Bco ℛ	2990.	—.
à $^1/_2$ %	Bco ℛ	14.	15.
Courtage $^1/_8$ % . . . Ct ℛ 3. 12.			
Stempel . . . . . „ 1. 14.			
Ct ℛ 5. 10. à 25 %	„	4.	8.
Provision $^1/_4$ %	„	7.	7.
	Bco ℛ	26.	14.

Hamburg, d. . . . . *A. B.*

*) Dieser Rechnung zufolge wird in England, wenn an den Assecuradeur eine Havarieforderung zu machen ist, deren Betrag von dem short interest gekürzt, und der Rest ristornirt. Daraus würde folgen, daß Ristorno nicht Statt finden kann, sobald die Havarieforderung den Betrag des short interest übersteigt. Gesetzliche Bestimmungen hierüber scheinen zu mangeln, wenigstens findet sich darüber Nichts in den Werken von Marshall, Park u. A.

Digitized by Google

§. 598.

Schaden an dem versicherten Gegenstande. — Der Schaden, welcher einem versicherten Gegenstande in Folge von Unfällen zustoßen kann, welche zu Lasten des Assecuradeurs sind, ist entweder ein totaler, insofern dieser Gegenstand gänzlich oder doch für seinen Eigenthümer verloren geht, oder er ist ein partieller. Da der totale Schaden dem Versicherten in der Regel das Recht giebt, den versicherten Gegenstand dem Assecuradeur zu überlassen (zu abandonniren), so wird davon in §. 602, beim Abandon die Rede sein. Ein partieller oder theilweiser Schaden findet Statt, wenn nur ein Theil des versicherten Gegenstandes verloren ging. Erleidet der versicherte Gegenstand, in Folge von Seeunfällen, eine Beschädigung, so bezeichnet man diese so wie die daraus entstehende Verminderung seines Werthes, mit dem Namen eines particularen Schadens, oder, da man gegenwärtig jeden Seeschaden mit dem Ausdrucke Havarie belegt, mit dem Namen einer particularen Havarie (avarie particulière; particular average). Diese Definition erfährt jedoch eine Einschränkung, insofern man die particulare Havarie der Havarie grosse (vgl. §. 557, S. 700) entgegensetzt, und es ist sodann unter ersterer jeder Schaden oder Verlust zu verstehen, der allein dem Versicherten oder dessen Assecuradeur zur Last fällt *). — Ueber diejenigen Schäden, welche zur Havarie grosse gehören, ist bereits S. 703 ff. ausdrücklich gesprochen worden. Eben so haben wir S. 781 ff. die particularen Schäden aufgeführt, welche zu Lasten des Assecuradeurs kommen, so wie die Umstände, unter welchen er von ihnen frei ist. Wir haben also hier nur zu zeigen, auf welche Weise die den Assecuradeur treffenden Schäden zu ermitteln und von ihm zu ersetzen sind.

Sobald dem Versicherten bekannt geworden ist, daß dem versicherten Gegenstande ein Unglücksfall widerfahren ist, hat er seinen Assecuradeur davon zu benachrichtigen, und ihm dabei alles das mitzutheilen, was ihm selbst darüber bekannt ist. Man nennt dies Havarie andienen (annoncer oder déclarer les avaries; to announce oder notify average). — Diese Anzeige (Andienung) hat den Zweck, den Assecuradeur in den Stand zu setzen, sein Interesse wahrzunehmen und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche eine Verminderung des Schadens bewirken können. Der Versicherte ist zu solcher Anzeige verpflichtet. Unterläßt er sie, oder macht er sie nicht innerhalb der dafür durch die Gesetze bestimmten Frist, so befreit dies den Assecuradeur in der Regel von allen Schädenansprüchen.

Nach Tit. XVII. Art. 1. der Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. ist diese Frist für Unglücksfälle in Europa auf ein Jahr, für diejenigen außerhalb Europa auf zwei Jahr, vom Tage des geschehenen Unglücks, festgesetzt, bei Verlust der Forderung.

Der Versicherte hat sich sodann mit seinem Assecuradeur über das zu verabreden, was zum Besten des Schiffes, zur Erhaltung und Wiederherstellung desselben, zur Bergung und Erhaltung der Güter, zum

*) Wir haben schon S. 701 darauf aufmerksam gemacht, wie der Ausdruck Havarie eigentlich nur auf solche Schäden angewendet werden sollte, welche dem Schiffe oder der Ladung oder Beiden zur Abwendung einer drohenden Gefahr absichtlich zugefügt wurden, so wie auf die Kosten, welche Folge dieser Schäden sind, und daß daher nur die sogenannte Havarie grosse den Namen Havarie verdient. Wie es gekommen, daß man auch besondern Schäden den Namen „Havarie" beigelegt hat, darüber findet man einen genügenden Nachweis.

Digitized by Google

Verkauf deſſen, was davon beſchädigt und beziehentlich zur Weiterbeförderung deſſen, was unbeſchädigt geblieben, zu beſprechen, und dieſer getroffenen Verabredung gemäß zu handeln. Was in dieſer Beziehung von einem Verſicherer gilt, gilt auch, wenn mehrere Verſicherer bei dem Unglücksfalle betheiligt ſind. Die Verſicherer pflegen dann Deputirte zu ernennen. — Der Verſicherte iſt ferner gehalten, zur Anſchaffung der Havariegelder behülflich zu ſein, wozu der Aſſecuradeur nach Verhältniß der von ihm gezeichneten Summe beizutragen hat.

Hat der Schiffer in einem Nothhafen einlaufen müſſen, ſo hat er ſich, wenn er noch nicht die Hälfte ſeiner vorgeſchriebenen Reiſe zurückgelegt hat, mit ſeinem Berichte darüber nach dem Abgangsorte, ſonſt aber nach dem Beſtimmungsorte zu wenden, und zwar an ſeinen dortigen Schiffsmäkler, an ſeinen Rheder, wenn derſelbe ſich dort befinden ſollte, oder an deſſen Correſpondenten. Iſt der Fall der Art, daß ſich der Schiffer nicht durch eigene Hülfe aus dem Nothhafen befreien und ihn ſofort wieder verlaſſen kann, ſo beruft derjenige, an den er ſeinen Bericht eingeſendet hat, durch öffentlichen Aufruf eine Verſammlung ſämmtlicher Intereſſenten des Schiffes unter dem Vorſitze eines dazu befähigten öffentlichen Beamten, gewöhnlich eines Notars. Die Legitimation wegen des Intereſſe an der Ladung erfolgt durch Connoſſament oder aus dem Manifeſt, und die Verſammlung beſteht aus den Ladungs-Intereſſenten und dem Rheder oder deſſen Correſpondenten. Der Vorſitzende hat der Verſammlung alles über den Unfall ihm Bekanntgewordene mitzutheilen, und hierauf wird zur Wahl von Deputirten für Schiff und Ladung geſchritten, welche durch Stimmenmehrheit erfolgt. Ueber die erfolgte Wahl wird die ſogenannte Deputations-Acte ausgefertigt, welche von ſämmtlichen Intereſſenten zu unterzeichnen iſt. Sofort nach ihrer Ernennung haben die Deputirten für Schiff und Ladung ſich mit dem Schiffer oder mit deſſen Correſpondenten in Vernehmung zu ſetzen, und ihm nachzuweiſen, auf welchem Wege er ſich die ihm etwa fehlenden Gelder zu verſchaffen habe, nächſtdem aber ſich über diejenigen Maßregeln zu erklären, die man in Betreff des Schiffes und der Ladung befolgt zu ſehen wünſcht; denn, obgleich es in der Natur der Sache liegt, daß dem Gutbefinden des Schiffers und ſeines Aſſiſtenten im Nothhafen das Meiſte anheim gegeben werden muß, ſo darf doch von Seiten der Deputirten nicht unterlaſſen werden, ihn in Bezug auf ſeine Obliegenheiten ſtets aufmerkſam zu erhalten, damit er in Beſchleunigung der Reparatur des Schiffes, Erhaltung oder Verkaufs der Ladung ꝛc. nichts verabſäume, insbeſondere Verklarung belege, und das Casco in beſchädigtem Zuſtande, vor aller Reparatur, gerichtlich oder von ſonſt dazu autoriſirten Perſonen taxiren läßt, was, wie wir ſpäter ſehen werden, der Schadensregulirung wegen nöthig iſt. Weſentlich iſt noch die Feuerverſicherung der Ladung, die man entweder ſelbſt beſorgt oder im Nothhafen beſorgen läßt. Lautet der empfangene Bericht dahin, daß das Schiff nicht wieder in ſeetüchtigen Zuſtand verſetzt werden kann, ſo müſſen die Deputirten entweder Auftrag nach dem Nothhafen geben, das von der Ladung Vorhandene in einem andern dafür zu engagirenden Schiffe zu verladen, oder ſelbſt ein ſolches zu dieſem Zwecke dahin ſenden. Eben ſo iſt es nöthig, daß ſie darüber verfügen, ob der Schiffer über die durch ihre Vermittelung empfangenen Gelder einen Bodmereibrief zeichnen ſolle. Den Deputirten

Digitized by Google

für Schiff und Ladung liegt, eben so wie den einzelnen Versicherten, die Pflicht ob, sich mit den Versicherern des Schiffes und der Ladung in Vernehmung zu setzen, und die zu treffenden Maßregeln in Gemeinschaft mit ihnen zu berathen. Sobald auf diese Weise im Nothhafen Alles geordnet ist, sendet der dortige Correspondent der Deputirten diesen sämmtliche Connossamente und das Original-Manifest vom Abladungsorte, die Verklarung des Schiffers, das Taxations-Attest über das Schiff im havarirten Zustande und sonstige den Stand der Sache aufklärende Papiere, den vom Schiffer etwa gezeichneten Bodmereibrief und eine Rechnung über sämmtliche Unkosten im Nothhafen, nebst den dazu gehörigen Belegen. Die Ladung aus dem havarirten Schiffe wird in neu anzufertigenden Papieren nach dem Bestimmungsorte, und zwar, wenn dort zugleich, wie dies gewöhnlich der Fall, die Deputirten sind, an diese, sonst an denjenigen, den sie zu diesem Zwecke am Bestimmungsorte namhaft machen, adressirt. Hat die Ladung darauf den Bestimmungsort erreicht, so steht den Deputirten oder deren Mandatar das Recht zu, jede Verabfolgung davon an die Interessenten zu verweigern, bevor diese nicht einen, nach einem ungefähren Ueberschlag bestimmten Einschuß auf die ihnen zur Last fallende Havarie grosse leisten, über welchen die Deputirten oder deren Mandatar seiner Zeit nach erfolgter Aufmachung der Dispache den Interessenten ebenso Rechnung abzulegen haben, wie über sonstige für deren Rechnung eingezogene Gelder.

Alle auf den Havariefall bezügliche Documente, Rechnungen und Belege sind dem Dispacheur zu übergeben, welcher auf Grund derselben die Dispache entwirft oder aufmacht. Diese ist nach S. 720 entweder eine General- oder eine Particular-Dispache. Der Zweck der letztern ist die Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Versicherten und dem Assecuradeur, aus welchem Grunde sie auch nur da aufgemacht werden kann*), wo die Assecuranz geschlossen worden ist, während die General-Dispache meistens im Bestimmungsorte aufgemacht wird.

Die Particular-Dispache enthält eine aus der Verklarung oder den sonstigen Documenten, oder, wenn eine General-Dispache aufgemacht wurde, aus dieser gezogene Geschichtserzählung. Dann folgt, unter Bezugnahme auf die General-Dispache die Angabe des Beitrags, den der fragliche Gegenstand zur Havarie grosse leistete, und eine Berechnung der particularen Havarie, unter Angabe dessen, was davon dem Assecuradeur zur Last kommt, was sowohl dem Betrage nach, als auch in Procenten vom versicherten Capitale, ausgeworfen wird. Ist die Police von mehreren Assecuradeuren gezeichnet, so giebt die Dispache auch an, wieviel auf jeden Assecuradeur nach Verhältniß seiner Zeichnung kommt. Der Dispache sind die Police und die den Schaden beweisenden Belege beizufügen.

§. 599.

a) Particulare Havarie des Schiffes. — Jeder nicht totale Schaden am Schiffe, der nicht in Havarie grosse gehört, ist particulare Havarie, und besteht entweder in einer wirklichen Beschädigung des Schiffskörpers oder in gewissen, in diese Kategorie fallenden Kosten. Was also zur particularen Havarie gehört, darüber findet in der Regel

*) „Allg. Plan Hamb. Seevers." §. 89.

Digitized by Google

keine Ungewißheit Statt; schwieriger ist aber die Schätzung dieses Schadens und die Bestimmung, in wieweit der Assecuradeur dafür aufkommen soll. Statt einer weitläufigen Erörterung dieses Punktes, die für den Umfang dieses Werkes nicht geeignet sein würde, geben wir die Bestimmungen des „Allgem. Plans Hamb. Seeversicherungen," wie sie in §. 102 ff. enthalten sind, einmal, weil angenommen werden darf, daß ein Platz wie Hamburg, wo das Assecuranzgeschäft eine so bedeutende Ausdehnung gewonnen hat, in solcher Beziehung eine gewichtige Autorität ist, und dann, weil diese Bestimmungen den Gesetzen und Usanzen anderer Länder und Plätze in der Hauptsache gleichkommen.

Wenn ein Schiff Havarie oder Beschädigung erlitten hat, so ist der Schaden am Schiffe durch obrigkeitlich angeordnete Sachverständige zu untersuchen und zu taxiren. Es ist bei der Besichtigung und Taxation besonders darauf zu achten: daß nur der auf der letzten Reise entstandene wirkliche Schaden am Schiffe taxirt, und nicht etwa in dieser Taxe mit in Anschlag gebracht werde, was eine Folge von Alter, Fäulniß im Holze oder Wurmfraß, oder einer vor Antritt der letzten Reise erlittenen Beschädigung oder fehlerhaften Bauart des Schiffes ist, vielmehr daß dieses letztere alles getrennt taxirt und im Taxations-Document separat aufgeführt werde. — Ist das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen, so muß die Reparatur, nachdem obige Besichtigung und Taxation geschehen ist, förderſamst vorgenommen und so schleunig als möglich ist beendet, und die geschehene Wiederherstellung der besichtigten und taxirten Schäden durch die Rechnungen nachgewiesen werden. Der Versicherer ersetzt den Schaden nach der Taxe oder, falls die Rechnungen geringere Reparatur-Kosten nachweisen, nach den bezahlten Rechnungen. — Ist aber das Schiff am Bestimmungsorte angekommen, so bleibt es dem Eigner überlassen, die Reparatur, wenn er es für gut findet, vorzunehmen. Der Schaden-Berechnung wird die Taxe zu Grunde gelegt, jedoch sind die Kosten der benöthigten Gelder nicht zur Verantwortlichkeit des Versicherers. — Ist die Versicherung auf Zeit oder mehrere Reisen genommen, so muß die geschehene Reparatur durch die bezahlten Rechnungen nachgewiesen und demgemäß, wenn solche geringer als die Taxen sind, darnach der Schaden berechnet werden. — Von der sonach taxirten und erwiesenen Beschädigung am Schiffe wird in der Schadensberechnung der dritte Theil für den Unterschied zwischen alt und neu abgezogen (mit Ausnahme bei Ankern, wofür nichts abgezogen, und bei Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird), es sei denn, daß das Schiff ganz neu sei und die erste Reise mache; jedoch wird die Reise von dem in der Nähe gelegenen Erbauungs-Platze nach dem Ausrüstungs- oder Abgangshafen nicht mitgerechnet. Wenn beides, Rumpf und Inventarium, oder ein oder das andere ganz neu ist, findet von dem ganz neuen kein Abzug Statt. Auch wenn zwar das Schiff nicht seine erste Reise macht, aber doch einzelne Theile des Inventariums ganz neu sind, und dabei beschädigt werden, so findet hiervon kein Abzug statt. — Schaden an Schiff oder Gut durch Feuer wird ersetzt, wenn solcher über 3 Procent beträgt. Bei partiellem Schaden am Schiffe findet der Abzug „alt für neu" Statt. — Die bisherige Usanz, daß der Versicherer auf Casco nur die Hälfte der Havarie particulaire, die nicht durch Stoßen entstanden ist, bezahle, fällt weg.

Als Folge der Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauche und also nicht vom Versicherer zu vergüten, wird angesehen, wenn Segel beschädigt, vom Winde zerrissen oder fortgeführt werden, wenn Anker, Taue, Ketten oder laufendes Tauwerk beschädigt werden oder brechen, und ist demnach der Versicherer auch dann nicht verantwortlich, wenn das Beschädigte, Zerrissene und Gebrochene demnächst weggekappt werden müßte. — Der bisherige Gebrauch, in der particulairen Havarie-Dispache Kost- und Monatsgeld zur Last des Versicherers zu bringen, wenn solche nicht in der auswärtigen Havarie

Digitized by Google

grosse-Dispache aufgenommen worden, fällt weg. — Ebenso fällt weg der Gebrauch der Havarie grosse-Berechnungen bei Schiffen in Ballast fahrend.

Die nachstehende Hamburger Particular-Dispache über einen Schaden am Schiffe dient zur Erläuterung dieser Grundsätze.

Dispache

des Schiffes Soederhafvet, Cap. J. E. Heim, von Lulea nach Marseille 1841.

CASCO.

Hamburg, d. 25. Juni 1841.

Es haben die Herren *N. & N.*, hier, auf das von Fichtenholz gebaute Schiff Soederhafvet, Schiffer J. E. Heim, von Lulea nach Marseille, mit Erlaubniß, eventuell Gothenburg anzugehen, ohne Präjudiz, wenn es die erste Reise machen und mit Holz beladen sein sollte, den 24. Septbr. 1840 versichern lassen.

Dieses Schiff, welches am 17. Octbr. 1840 von Lulea abgegangen, hat die Reise, ohne besonders erhebliche Ereignisse, nach Umständen fortgesetzt, bis am 23. Novbr., da die Equipage sich genöthigt gesehen, bei stürmischer Witterung mit den Segeln zu forciren, um vom Lande abzuhalten, und durch die Gewalt des Windes das Vorstagsegel weggerissen ist. — Am 3. December hat ein Sturm aus S. und SSO. geweht, welcher abermals das Vorstagsegel weggerissen hat; auch ist durch eine Stürzsee der Krahnbalken am Steuer weggebrochen worden. — Am 3. Januar ist das Schiff die Meerenge von Gibraltar passirt, bei Sturm aus NW. — Am 4. hat dasselbe bei einer aufgeregten See stark gearbeitet, und um $9^1/_2$ Uhr Abends bei nebeliger Luft ist es von einem andern Schiffe, nach vorn am Steuerbord, angesegelt. — Durch den Stoß ist der Krahnbalken völlig abgebrochen, der Anker vom Backbord weggerissen, der Vordertheil am Steuerbord beschädigt, und beinahe alle Küssen am Steuerbord sind fortgerissen, die Puttingen der Wand sind beschädigt, die Kardeelen der Wand schamvielt, der Augbolzen der Pardunen, die Schoote zum großen Klüver ist herausgerissen, der Baum des untern Leesegels ist mit sämmtlichem Eisenwerk weggerissen, die beiden Bramstengen sind gebrochen, das Schiff ist an der Steuerbordsseite beschädigt, die Spieren der Leesegel-Raa sind weggerissen, welches nebst vielem stehenden und laufenden Tauwerk gekappt werden mußte, die große Raa ist beschädigt, das Ende des Fliegers ist gebrochen, die Schooten des großen Klüvers und des Vorstagsegels sind gebrochen, verschiedene Blöcke sind verloren gegangen, und das Schiff hat Wasser gemacht. — Nachdem die Equipage zur Besinnung gekommen, hat sie Alles, soviel als möglich, in Stand gesetzt, um nicht in einen Hafen einlaufen zu müssen, und die Reise fortzusetzen, welches denn auch gelungen, so daß das Schiff am 11. Januar 1841 zu Marseille angelangt ist, wie dieses aus der daselbst belegten und beeidigten Verklarung erhellt.

Aus den beikommenden Atteſten der königl. General-Zoll-Direction in Stockholm, d. d. 10. Mai 1841, und der Herren G. E. Flygarson & Son, Schiffsmäkler daselbst, d. d. 11. desselben Monats

Digitized by Google

erhellet, daß die vorstehend versicherte Reise die erste gewesen ist, welche das Schiff gemacht hat.

Der durch vorstehende Ereignisse in Ansehung dieser Versicherungen entstandene Schaden, wird folgendermaßen berechnet.

Berechnung des Capitals.

Obiges Casco Schiff ist in der Police taxirt . . Bco℔ 25000. —.

Eine gleiche Summe ist versichert.

Berechnung der Havarie.

Der zu Marseille zu Besichtigung des Schadens am Schiffe Soederhafvet und Taxirung desselben gerichtlich ernannte und beeidigte Expert, Herr Jean Meyronnet, vormaliger Kauffahrteifahrer, hat sich am 27. Januar 1841 an Bord begeben und befunden, daß, bei Sondirung der Pumpe, 44 Centimètres Wasser im Raume gewesen, daß der Vordertheil des Schiffes am Steuerbord, vom Steven bis nach hinten, und die Fockenküssen sehr beschädigt, daß viele Gegenstände, sowohl am Mastenwerk, Eisenwerk und Tauwerk verloren und gebrochen, oder sehr beschädigt, und mehrere Segel zerrissen, und daß, nach Verlauf von 2 Stunden, bei abermaliger Sondirung der Pumpen, 47 Centimètres Wasser im Raume befindlich, woraus hervorgegangen, daß das Schiff binnen 24 Stunden 36 Centimètres Wasser machen müsse. Der Schiffer Heim hat dann unter andern erklärt, daß das Schiff einige Tage nach seinem Abgange von Lulea, am 21. Oct., als es ungefähr 280 Meilen von diesem Hafen entfernt gewesen, auf eine Bank, genannt Market, bedeutend gestoßen, welches auch in seinem Journale bemerkt stehe, indessen nur vergessen worden, bei der Verklarung mit anzuführen. Hierauf hat der gedachte Expert dem Schiffer aufgetragen, mit der Reparatur des Schiffes zu beginnen. Im Uebrigen enthält der Bericht des gedachten Experten Folgendes:

Am 28. u. 29. Oct. sind die Zimmerleute beschäftigt gewesen, die Planken abzunehmen, welche durch die Ansegelung gelitten haben. Als dies geschehen, hat sich der Expert überzeugt, daß die Inhölzer nicht gelitten gehabt, mit Ausnahme eines Auflangers, welcher sich begeben, und da das Schiff theilweise entlöscht gewesen, so hat es nur 18 Centimètres Wasser in 24 Stunden gemacht. — Vom 1. bis 23. Februar haben die Zimmerleute sich beschäftigt, den Schaden am Rumpfe des Schiffes zu repariren, die Bramstengen, Leesegelspieren, die Gaffel und die große Raa anzufertigen, während die Equipage sich mit der Reparatur am Tauwerk und mit Löschen beschäftigt hat. Das Schiff hat noch immer 18 Centimètres Wasser gemacht. — Am 24. Febr. sind die Kalfaterer an Bord gekommen, um die Näthe im Oberwerk oberhalb Wassers, so wie auf dem Deck zu dichten, womit sie bis den 4. März beschäftigt gewesen. Am 5. ist das Schiff nach dem Kielholungsbassin gebracht. Am 6. ist das Schiffssteuer, welches an Bord gebracht worden, am Untertheil des Ruderpfostens sehr beschädigt befunden worden, welches durch das Stoßen auf der Bank Market entstanden sein müsse. Am 7. hat die Equipage sich beschäftigt, das Schiff zum Kielholen bereit zu machen. Am 8. ist das Schiff auf Backbordseite übergewunden, wo dann befunden, daß 5 Mètres des Schaftes am Untertheil zersplittert und zu erneuern, 22 Mètres des Oberkiels gänzlich fort, der Kiel

Digitized by Google

an verschiedenen Stellen beschädigt; an welchen Stücke eingesetzt und der fehlende Theil des Oberkiels wieder hergestellt wurden. Sämmtliche Schäden sind als Folge des Stoßens auf der Bank Market anerkannt. — Dann ist das Schiff gebrannt, und die wergloſen Näthe sind kalfatert worden. — Am 9. die Kalfaterung fortgesetzt. — Am 11. ist das Schiff auf Steuerbordseite übergeholt und kalfatert worden, womit man am 12. fertig gewesen. Am 13. und 14. haben die Kalfaterer die Kalfaterung des Decks beendigt. Am 21. sind die Besichtigungen des Experten beendet gewesen, und nachdem derselbe auf Alles die gröſte Aufmerksamkeit gehabt, alle nöthigen und erforderlichen Bemerkungen gemacht, so wie sich über Alles gehörig unterrichtet gehabt, hat derselbe die Schäden taxirt wie folgt, nämlich:

Sämmtliche Schäden durch Ansegelung zusammen auf .	Fs.	6900. 97.
davon geht ab: Maler- und Glaserarbeit, welche nicht vergütet wird	„	315. —.
	Fs.	6585. 97.
ein Vorstagsegel, welches im Sturm verloren gegangen .	„	206. 25.
Schaden durch Seestürzungen verursacht	„	429. 20.
	Fs.	7221. 42.
Davon wird plan- und usanzgemäß die Hälfte ausgesetzt, da dieser Schaden nicht durch Stoßen des Schiffes entstanden ist [1]	Fs.	3610. 71.
Schaden, welcher durch das Stoßen des Schiffes auf den Grund entstanden ist [2]	„	811. 99.
und da das Schiff, so wie sämmtliches Zubehör neu gewesen, so hat der Expert auch keine Verbesserung berücksichtigen können. [3]		
	Fs.	4422. 70.
Vertheilt über den Werth, zu welchem das Schiff in der Beschaffenheit, wie dasselbe in Marseille eingelaufen, taxirt worden	Fs.	51661. 59.
und obige Vergütung als particulare Havarie [4] . . .	„	4422. 70.
	Fs.	56084. 29.
beträgt auf versicherte Bco℔ 25000. —. [5]	Bco℔	1971. 7.
a den Experten J. Meyronnet für Besichtigungskosten, lt. Rechnung . . . . . Fs. 177. 14.		
davon nach Verhältniß . . . . . Fs. 93. 82.		
Gerichts- u. Advocatenkosten in Angelegenheit der Havarie, laut zwei Rechnungen, Fs. 193. 55. davon pro rata . . . . . „ 102. 54.		
Fs. 196. 36.		
à 189 . .	„	103. 14.
von *N. N.* berechnetes Porto, Ct℔ 7. 8. à 24 %	„	6. 1.
für Aufmachung dieser Dispache, Bco℔ 250. —. . . .	„	125. —.
Den Armen um zu egalisiren	„	4. 9.
	Bco℔	2210. 15.

Digitized by Google

Eintheilung.

Solche Bco℔ 2210. 15. über taxirte und versicherte Bco℔ 25000. —. vertheilt, kommt auf jedes Hundert Mark 8 $^{27}/_{32}$ %, welche zu bezahlen sind von:

der neuen Assec.-Comp. von 1836	Bco℔	4000. —.	℔	353.	12.
„ 2. See- u. Feuer-Ass.-Co. v. 1831	„	3000. —.	„	265.	5.
„ Hamb. Assec.-Comp. von 1835	„	1500. —.	„	132.	10½.
„ neuen 8. Assec.-Compagnie . .	„	2000. —.	„	170.	14.
„ Assec.-Compagnie von 1839 .	„	1500. —.	„	132.	10½.
„ neuen 6. Assec.-Compagnie . .	„	3000. —.	„	265.	5.
„ Assec.-Compagnie von 1840. .	„	5000. —.	„	442.	3.
„ neuen See-Assec.-Comp. v. 1845	„	2000. —.	„	176.	14.
Herren *N. & Co.*	„	3000. —.	„	265.	5.
	Bco℔	25000. —.	℔	2210.	15.

Zur Urkunde ist dieses von mir autorisirtem Dispacheur eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Amtssiegel besiegelt worden.

Hamburg, d. 25. Juni 1841.

Georg Huth.

---

1) Diesen Gebrauch hat, wie bereits S. 840 erwähnt worden, der Allg. Plan Hamb. Seevers. aufgehoben. Es wird also von denjenigen Assecuranz-Compagnien und Privat-Assecuradeuren, die nach diesem Plane zeichnen, nicht mehr auf diesen Abzug Anspruch gemacht werden.

2) Der Grund zur Aufstellung dieses Postens muß sich aus den der Dispache beigefügten Papieren ergeben.

3) d. h. der gewöhnliche Abzug: ⅓ alt für neu findet hier nicht Statt.

4) Vgl. S. 715, 2. Note.

5) Nach dem Verhältnisse, wenn auf Fs. 56034. 29. ein Schaden ist von Fs. 4422. 70., wieviel auf Bco℔ 25000. —.?

6) d. h. 189 Fs. = 100 Bco℔.

Zum bessern Verständniß der in dieser Dispache vorkommenden technischen Ausdrücke möge Folgendes dienen. Der Zweck der auf einem Schiffe angebrachten Segel ist bekanntlich, dem Schiffe die Wirkung des Windes mitzutheilen; nach der Größe des Fahrzeuges richtet sich die Menge der Segel, und von dieser hinwiederum hängt die Anzahl der Masten ab, d. h. der in dem Schiffe stehenden Bäume von Tannen- od. Fichtenholz, an denen die Segel befestigt sind. Nach der Anzahl der Masten, die die Schiffe führen, unterscheidet man einmastige, zweimastige und dreimastige Schiffe. Die letztere Art der Bemastung ist die vollkommenste. Die Masten bestehen in der Regel aus zwei, auf großen Schiffen aus drei Theilen, wovon der unterste, der eigentliche Mast, im Schiffe feststeht, während seine Verlängerung oder die beiden Theile derselben, Stengen genannt, beweglich sind. Der in der Mitte des Schiffes stehende Mast heißt der große Mast, seine erste Verlängerung heißt die große Stenge, seine zweite Verlängerung die große Bramstange. Der vorderste aufrecht stehende Mast heißt der Fockmast, seine erste Verlängerung die Vormarsstenge und seine zweite Verlängerung die Vorbramstenge. Der hinterste Mast, kleiner als die beiden andern, heißt der Besahnmast; seine Verlängerungen heißen die Kreuzstenge und die Kreuzbramstenge. Auf dem Vordertheile des Schiffes befindet sich, in liegender Stellung, ein vierter Mast, der Bugspriet, dessen Verlängerung der Klüverbaum heißt. Der Punkt im untern Theile des Schiffes, wo die Masten befestigt sind, heißt der Spuhr. Ueber dem Deck werden die Masten mittelst Tauen festgehalten; diejenigen Taue, welche den Mast nach hinten und nach den Seiten festhalten, heißen Wan-

Digitized by Google

taue, diejenigen, durch welche er seine Befestigung nach vorn erhält, heißen Stage. Sie erhalten ihre Namen von den Masten und Stengen, zu denen sie gehören. Die Segelstangen, welche die Segel tragen und queer an den Masten befestigt sind, heißen Raaen, daher die an den Raaen hängenden Segel Raasegel heißen, zum Unterschiede von den Stagsegeln, welche an den vorher erwähnten Stagen hängen. In obiger Dispache finden wir erwähnt: Vorstagsegel, am Fockmaste fahrend; — Leesegel, die an beiden Seiten der Raasegel an sogenannten Spieren (lange, gerade, nicht zu starke Stücke Föhrenholz) befestigt sind; — Focksegel, das untere Raasegel am Fockmast; — Vormarssegel, an der Vormarsstenge (am Fockmast); — Gaffelsegel, am Besahnmaste, so genannt von der Gaffel, einem an dem Maste befestigten Baume, an welchem das Segel hängt; — Flieger, ein Stagsegel, zwischen dem Stengenstagsegel und dem Bramstengenstagsegel befindet. — Krahnbalken sind zwei starke Stücke Holz, die vorne im Schiff, auf jeder Seite der Back (d. i. dem Stockwerke vorn auf dem obersten Deck des Schiffes) liegen, und über das Schiff herausragen. Sie dienen dazu, den aus dem Wasser kommenden Anker weiter in die Höhe zu winden und sind deshalb mit einer besondern Einrichtung versehen. — Küssen sind Stücke weichen Holzes, die man an solchen Stellen befestigt, wo Taue fahren, damit diese nicht durch Reiben beschädigt (schamvielt) werden. Doch giebt es auch Küssen von Segeltuch, mit Werg ausgestopft, die denselben Zweck haben. — Wand oder Want ist ein System von Tauen (Kardeelen, Pardunen), welche zur Befestigung der Masten und Stengen dienen. Mittelst sogenannter Puttingen (lange, starke Kettenglieder), deren Enden durch Bolzen mit den Inhölzern des Schiffes verbunden sind, werden diese Taue am Schiffe festgemacht. — Eine andere Art Taue sind die Schoten, welche an den untern Enden der Segel befestigt sind, um dieselben zu spannen. Sämmtliches Tauwerk eines Schiffes zerfällt in stehendes und laufendes. Unter ersterem versteht man dasjenige, dessen beide Enden festgemacht sind; laufendes Tauwerk ist dagegen dasjenige, dessen beide Enden mittelst sogenannter Blöcke hin- und herbewegt werden können. — Die auf dem Vorder- und auf dem Hinterende des Kiels (vgl. S. 655) stehenden starken Hölzer, an denen sich die Planken des Schiffes endigen, heißen die Steven (Vor- und Hintersteven). Der Vor- oder Vordersteven ist gekrümmt, auf ihm ruht der Bugspriet; der Hintersteven trägt das Steuerruder. — Ein Schiff kielholen heißt, es auf die Seite winden, um die außer dem Wasser befindliche Seite auszubessern, zu brennen und zu kalfatern.

§ 600.

b) Particularer Schaden an der Fracht. — Ein solcher entsteht zunächst, wenn der Empfänger der Ladung nicht die ganze Fracht zu bezahlen hat. Der Grund hierzu kann entweder darin liegen, daß das Schiff die bereits angetretene Reise, weil es unfähig geworden, nicht fortsetzen kann, die Fracht also nur im Verhältniß zum zurückgelegten Wege bezahlt wird, oder darin, daß das Schiff zwar den Bestimmungsort erreicht, allein die Ladung nur zum Theil geliefert wird, weil das Uebrige verloren gegangen, im Nothhafen verkauft worden ist u. s. w. Was in diesen Fällen nun an Fracht weniger bezahlt wird, trifft den Assecuradeur, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Unglücksfälle, welche die Frachtverminderung herbeigeführt haben, zu den Gefahren gehören, welche er übernommen hat. Unter dieser Voraussetzung trifft ferner auch der Fall den Assecuradeur, wenn der Schiffseigner, dessen Schiff im Nothhafen einlaufen und löschen mußte, zur Weiterbeförderung der Ladung ein anderes Schiff zu wählen und höhere Fracht zu zahlen genöthigt ist. Diese Erhöhung ist dann zu Lasten des Assecuradeurs. (Vgl. Meno Pöhls, Assecuranzrecht, S. 676 ff.) — Ueber die Verbindlichkeit des Assecuradeurs zum Ersatze eines Schadens an der Fracht setzt der Allg. Plan Hamb. Seevers. Folgendes fest:

§. 105. Bei der Versicherung auf die Fracht eines Schiffes ist der Versicherte berechtigt, das zu fordern, was der Empfänger der Ladung berechtigt ist, wegen Seeschäden zu kürzen. Der Versicherte erhält nur das ersetzt, was er bei glücklicher Ankunft des Schiffes, durch Connossament oder Manifest erwiesen, erhalten haben würde.

Digitized by Google

Ist also der berechnete Werth höher als die versicherte Summe, so wird die Havarie vom Versicherer pro rata der gezeichneten Summe bezahlt. Ist keine Fracht in den Schiffspapieren bestimmt, und ist auch sonst über den angenommenen Belauf der Fracht eine besondere Uebereinkunft nicht getroffen worden, so wird die Fracht angenommen, welche zur Zeit der Abladung am Abladungsorte für ähnliche Reise und Waaren üblich war; in streitigen Fällen entscheiden Sachverständige über den Frachtansatz.

Das Allg. Pr. Landr. bestimmt §§. 2271—2272: Bei Frachtversicherungen wird, im Falle eines Partialschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muß durch Connessament und Certepartie die bedungen gewesene Fracht, und die kleine Haverei erweisen. — Was er weniger erhält, wird im Verhältniß des ausgemittelten Betrags der bedungenen Fracht und der kleinen Haverei, procentweise berechnet; und der Versicherer bezahlt soviel Procente von der gezeichneten Summe. — Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverei übersteigt, so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 601.

c) Particularer Schaden an Gütern. — Er findet Statt, wenn entweder ein Theil der versicherten Güter gänzlich verloren geht (theilweiser Verlust), oder wenn dieselben gänzlich oder theilweise durch Seebeschädigung eine Verringerung ihres Werthes erleiden (eigentliche particulare Havarie). Ein theilweiser Verlust von Gütern ist vorhanden, wenn ein Theil derselben in Wahrheit verloren geht, z. B. über Bord gespült wird, oder wenn ein Theil der Ladung als beschädigt im Nothhafen verkauft wird. Im ersteren Falle ist der Werth zu ersetzen, den die verlornen Güter als Theil des versicherten Ganzen haben. Im zweiten Falle hat der Assecuradeur die Differenz zu vergüten, welche zwischen dem Erlöse aus dem Verkaufe und dem Werthe Statt findet, den der verkaufte Theil der Güter im Verhältnisse zum Werthe des versicherten Ganzen hat. Auch die durch Bergung, Aufbewahrung und Verkauf der Güter entstandenen Kosten kommen dem Assecuradeur zur Last.

Nicht so leicht ist die Entschädigung zu bestimmen, die der Assecuradeur seinem Versicherten in dem Falle zu gewähren hat, wo die Waare zwar ihren Bestimmungsort, aber mit Beschädigung erreicht, weil es hier leicht geschehen kann, daß der Versicherte entweder zu viel oder zu wenig erhält. In dieser Schwierigkeit ist der Grund dafür zu suchen, daß man früher verschiedene Methoden befolgt hat, eine particulare Havarie zu dispachiren *); jetzt ist man aber wohl allgemein darüber einverstanden, daß die einzige richtige Methode, einen particularen Schaden an Gütern, die ihren Bestimmungsort erreicht haben, die sei: Es wird der Brutto-Werth ermittelt, den die in gesundem Zustande ankommende Waare nach dem Markt- oder Börsenpreise hat; eben so wird, sei es durch öffentlichen Verkauf oder durch Schätzung, der Brutto-Werth der beschädigten Waare festgestellt, und letzterer von ersterem abgezogen. Soviel Procente als diese Verminderung auf den gesunden Werth beträgt, soviel vergütet der Assecuradeur von der versicherten Summe.

*) Vgl. darüber Meno Pöhls, a. a. O. S. 680 ff. — Steevens Versuch über Havarien ꝛc. A. d. Engl. von F. C. Schumacher. Hamburg 1829. S. 40 ff.

Digitized by Google

z. B. Versicherter Werth 2000; Werth der Waare im gesunden Zustande 2500; Werth der Waare im beschädigten Zustande 1800; Verlust 700. Dies beträgt auf den gesunden Werth (2500 : 100 = 700 : x) 28 %, mithin auf versicherte 2000 (100 : 2000 = 28 : x) 560. Der Versicherte erhält also 1800 + 560 = 2360, gegen den Ertrag von 2500, den die Waare geliefert hätte, wenn sie unbeschädigt angekommen wäre. Er erleidet also einen Verlust von 140, dies ist aber nicht wirklicher Verlust, sondern nur ein Verlust am Gewinn, wofür der Assecuradeur nicht aufkommt, da der Versicherte sein eigener Assecuradeur war, indem er statt 2500 nur 2000, also 500 weniger versicherte; denn 28 % auf 500 betragen gerade 140.

Noch ist aber zu bemerken, daß der Assecuradeur auch diejenigen außerordentlichen Kosten zu tragen hat, die mit der Taxation der gesunden, so wie mit dem öffentlichen Verkaufe der beschädigten Waare verbunden sind, und zwar sollten sie ihm ganz zur Last fallen, und nicht, wie sehr häufig geschieht, vom Ertrage der beschädigten Waare abgesetzt werden, weil auf diese Weise der Assecuradeur nur eine Proportion dieser Kosten bezahlt, die von dem größern oder geringeren Ertrage abhängig ist, mit welchem diese Kosten aber nichts zu schaffen haben.

Angenommen, es betrügen in obigem Beispiel diese Kosten 100, so würde der Betrag der beschädigten Güter 1800 ÷ 100, also 1700 sein, und gäbe einen Verlust von (2500 ÷ 1700) 800 oder 32 %; diese vertheilt auf versicherte 2000, giebt 640 Entschädigung durch den Assecuradeur. Würden diese Kosten nicht abgesetzt, so hätte der Versicherte 560 + 100 zu erhalten; er erhält also 20 zu wenig. Nehmen wir aber versichertes Capital 2500, Werth im gesunden Zustande 2000, Werth im beschädigten Zustande, wie oben, mit 28 % Verlust, 1440, davon ab 100 für Kosten, giebt Schaden 660 oder 33 %; diese vertheilt auf 2500 Versicherungssumme, giebt 825. Werden die Kosten nicht abgesetzt, so giebt es Schaden 560, oder (2000 : 100 = 560 : x) 28 % wie oben, und auf versicherte 2500 beträgt dies 700, dazu 100 für Kosten, giebt 800; so daß im ersteren Falle der Versicherte 25 gewinnt.

Dessenungeachtet ist es, wie sich aus dem weiter unten folgenden Beispiele ergiebt, z. B. in Hamburg Gebrauch, diese außerordentlichen Kosten vom Ertrage der beschädigten Güter abzuziehen, und danach die Procentirung vorzunehmen.

Die Methode, den Schaden durch Vergleichung des Marktpreises der Waare im gesunden mit dem Marktpreise derselben im beschädigten Zustande zu ermitteln, ist bereits seit länger als einem Jahrhunderte in Gebrauch. Magens (a. a. O. S. 280) theilt eine Hamburger Dispache vom 10. Juli 1719 mit, über Leinen von Hamburg nach Lissabon, welche bereits nach diesem Principe aufgemacht ist.

Es ließe sich über die verschiedenen Dispachirungsmethoden, von denen Steevens z. B. vier anführt, noch mancherlei sagen; wir beschränken uns indeß auf das, was wir über die gegenwärtig vorherrschende mitgetheilt haben, nach welcher auch die nachfolgenden Muster von Havarierechnungen aufgemacht sind, indem wir im Uebrigen auf Meno Pöhls, S. 680 ff. verweisen, wo dieser Gegenstand ausführlich behandelt. So ist auch Benecke System, Bd. IV. S. 161 ff. zu vergleichen.

Digitized by Google

Particular-Dispache über Leinen von Bremen nach Havana.

Bremen, d. . . . . .

Berechnung des Schadens auf 9 Kisten Leinen, die Herr A. B. mit dem Schiffe . . . . . ., Capt. . . . . ., nach Havana abgeladen hat.

Laut Police vom . . . . . sind versichert:

⚖	№ 4/8.	5 Kisten Listados, taxirt ohne weitern Beweis	ℛ 1070. —.
„	9/10.	2 Kisten	
◇ „	4/10.	1 Musterkistchen } do., desgl.	„ 930. —.
„	5/6.	2 Kisten	
			Ld'r ℛ 2000. —.

A. Lt. Beschädigungs- und Taxations-Attest zweier von andern bekannten Handlungshäusern beglaubigter Leinenhändler in Havana waren beschädigt geliefert:

⚖ № 4. 5. 7. 3 Kisten, ihrem ganzen Inhalte nach,
„ 10. 1 Kiste, davon 8 St. Listados.

B. Lt. Verkaufs-Nota des Ausmieners N. N. sind diese:

3 Kisten 75 St. Listados öffentl. verkauft à $ 5. —. .	$ 375. —.
und 8 „ do. , „	„ 40. —.
mit Zulage aufs Ganze	„ 2. —.
	$ 417. —.

wogegen solche, lt. Taxation, nach den letzten Verkaufspreisen $ 8½ pr. St. unbeschädigt werth gewesen wären. Der Schaden berechnet sich demnach wie folgt:

C. ⚖ 4/8. 5 Kisten Leinen, versichert mit ℛ 1070. —.
haben lt. Factura enthalten 125 St. Listados à ℛ 7½ . . ℛ 937. 36.
davon 4. 5. 7. beschädigt mit 75 St., verhältnißmäßig versichert mit Ldr ℛ 642. —.

Diese wären unbeschädigt werth gewesen à $ 8½	$ 637. 4.	
ab für baare Zahlung 5 % . . .	„ 31. 7.	
		$ 605. 5.
haben dagegen aufgebracht à $ 5. —.	$ 375. —.	
und verhältnißmäßige Zulage . . .	„ 1. 6.	
		„ 376. 6.
Auf $ 605. 5. ist Schaden		$ 228. 7.
macht auf versicherte Ldr ℛ 642. —.		Ldr ℛ 242. 45.

Digitized by Google

Transport . . . . Ldr℔ 242. 45.

☆ № 9/10. 2 Kisten Leinen		
„ 4/10. 1 Musterkistchen	versichert mit Ldr℔ 930. —.	
◇ „ 5/6. 2 Kisten		

Laut Factura enthalten:

№ 9/10. 4/10. 2 Kisten und 1 Musterkistchen
55 Stck. Listados à ℔ 7½ . . Ldr℔ 412. 36.
„ 5/6. 2 Kisten Listados, 50 St. à ℔ 8. „ 400. —.

Ldr℔ 812. 36.

davon beschädigt: № 10. 8 St. Listados, kosten Ldr℔ 60. —.

also verhältnißmäßig versichert mit Ldr℔ 68. 48.
wären gesund werth gewesen à $ 8½ . . . . $ 68. —.
ab 5 % . . . . . „ 3. 3.

$ 64. 5.

haben dagegen aufgebracht
8 St. à $ 5. —. mit 2 rs. Zulage . „ 40. 2.

$ 24. 3.

Auf $ 64. 5. ist Schaden $ 24. 3., macht auf versicherte Ldr℔ 68⅔ . . . Ldr℔ 25. 64., sind also noch keine 3 % der Taxe von Ldr℔ 930. —. . . . . .

Ldr℔ 242. 45.

D. Dazu Extrakosten, lt. Verkaufrechnung von Tosar Ullmann & Co.:

für Bekanntmachung . . . . . $ 2. —.
„ Consular-Attest . . . . . „ 2. —.
Auctions-Comm. 5 % von $ 376. 6. . . „ 18. 7.

$ 22. 7.

à ℔ 1¼ . . „ 28. 43.

Ldr℔ 271. 16.

Meine Gebühren für Aufmachung dieser Dispache,
Rthlr. 6. —. —.
halb zu Lasten der Assecuradeurs . . . . . „ 3. —.

Ldr℔ 274. 16.

Gustav Roth,
Dispacheur.

Digitized by Google

Rechnung über eincassirte Schäden auf 50 Ballen Caffee, gez. △ M 1/50, versichert für Rechnung der Herren Heine & Co. in Dresden, und an Herrn Gustav Dauthe in Hamburg versandt mit dem Schiffe Debora Helena, Cap. J. H. Peters.

Diese 50 Ballen Caffee sind incl. Prämie und 10 % imaginären Gewinn versichert mit fl. 1500. —.		
und zwar: für Factura-Werth und Prämie . . . fl.	1363	64
und 10 % imaginären Gewinn . . . . „	136	36
fl.	1500	—
Dieselben haben hier gewogen b^to 3098 1/4 Ko. und würden im Verhältnisse von 206,4 ℔ pr. 100 Ko. in Hamburg ausgeliefert haben:		
b^to 6395 ℔ Ggw. 32 ℔ à 1/2 %		
÷ 182 „ Tara 150 „ à 3 ℔ pr. Ballen		
netto 6213 ℔		
und im gesunden Zustande werth gewesen sein, à 4 1/2 ß		
Bco pr. Pfd. . . . . Bco ℔	1747	7
ab Decort 1 % . . . . . „	17	7
Gesunder Werth . . . . Bco ℔	1730	—
Hiervon sind beschädigt befunden:		
15 Ballen, als M 3. 5. 6. 7. 9. 11. 12. 13. 15. 17. 18. 23. 26. 27. 30, welche hier gewogen haben b^to 932 1/4 Ko. und nach obenerwähntem Verhältnisse in Hamburg ausgeliefert haben würden		
b^to 1924 ℔ Ggw. 10 ℔ à 1/2 %		
÷ 55 „ Tara 45 „ „ 3 ℔ pr. Ballen		
netto 1869 ℔ und im gesunden Zustande werth		
gewesen sein, à 4 1/2 ß Bco. pr. Pfd. . . . . Bco ℔	525	11
Ab 1 % . . . . . „	5	4
Bco ℔	520	7
Dieselben sind zufolge der Beschädigung in öffentlicher Auction verkauft worden und haben lt. Verkaufrechnung aufgebracht: . . Bco ℔ 405. 6.		
ab 1 % . . . . . „ 4. 1.		
Ab Extra-Spesen: Bco ℔ 401. 5.		
Annoncen in den Zeitungen und an der Börse . . . . . Ct ℔ 5. 12.		
Oeffentlich Ausrufen . . . . „ 2. —.		
Auctionskosten (Kammer-Abgabe) 1/2 % . . . . . „ 2. 9.		
Sortiren u. s. w. beim Verkauf „ 4. 2.		
Extra-Briefporto . . . . . „ 1. 4.		
Transport . . Ct ℔ 15. 11. Bco ℔ 401. 5. Bco ℔	520	7

Digitized by Google

Transport Ct℔ 15. 11. B℔ 401. 5. ℔			520	7
à 25 % B℔ 12. 9.				
Doppelte Courtage 1 1/3 %,				
von B℔ 401. 5... B℔ 6. 12.				
ab gewöhnl. Court. „ 3. 6.	„ 3. 6.			
Provision für Herren N. & N.,				
Agenten der Herren Assecuradeure 2 %	„ 8. —	„ 23. 15. „	377	6
Ist Schaden ..... Bco℔			143	1
Macht über den gesunden Werth von Bco℔ 1730. —.				
: 8 7/100 %. Vertheilt über auf dieselben incl. 10 %				
imagin. Gewinn versicherte fl. 1500. —. beträgt... fl.			124	05
Ab:				
für Abmachungs-Courtage 1/4 %				
von fl. 1500. —..... fl. 3. 75.				
„ Prov. à 2 % v. fl. 124. 5... „ 2. 48.		„	6	23
		fl.	117	82

Irrthum vorbehalten.

Amsterdam, d. ..... 1845.

David Gebhard.

Digitized by Google

Règlement des avaries particulières à 20 caisses ***Soie de porc,*** chargées pour compte de Monsieur ***Louis Goujon*** au ***Havre,*** par L'Alexandre, de Hambourg à Londres.

Assuré: 20 caisses Soie de porc, évaluées à 100 £. la caisse £ 2000. —.

Dont 6 caisses avariées, qui auraient produit en état sain, comme suit:

3 caisses soie de porc, blanche,

brut	18	2	1		
Tare	1	3	8	à 1 ℔ pr. Cwt.	
	16	2	21		
Don	0	0	6	à 2 ℔ pr. caisse	
net	16	2	15	. . . . . à 18 £ . . .	£ 299. 8. 2.

2 caisses do., grise,

brut	12	2	25		
Tare	1	1	0		
	11	1	25		
Don	0	0	4		
net	11	1	21	. . . à 13 £ 10 s. . . .	„ 142. 19. 4.

1 caisse do., noire,

brut	5	2	22		
Tare	0	2	7		
	5	0	15		
Don	0	0	2		
net	5	0	13	. . . à 15 £	„ 76. 14. 10. £ 519. 2. 4.

Etant avariées, elles ont produit somme suit:

1 caisse,	6	0	8	à 13 10	£	78 18 7
1 do.	5	3	21	- 10 5	„	60 17 2
1 do.	5	3	7			
1 do.	5	1	15	- 13 5	„	148 7 1
1 do.	5	2	0			
1 do.	5	0	14	- 10 15	„	114 4 4
					»	402. 7. 2.
					Détérioration	£ 116. 15. 2.

Sur £ 519. 2. 4. il y a £ 116. 15. 2. de perte, donc il y a sur £ 600. 0. 0. une perte de . . . . . £ 134. 18. 10.

Transport

Digitized by Google

		Transport . . .	£ 134. 18. 10.
Frais extraordinaires:			
Proportion des frais de vente . . .	£ 2. 15. 0.		
Expertise	„ 2. 4. 0.		
Droits de l'enchère publique extraordinaires, ½ pr. Ct.	„ 2. 0. 3.		
Courtage ½ pr. Ct.	„ 2. 0. 3.		
		„	8. 17. 6.
Somme à payer par les Assureurs		£	143. 16. 4.

ou 7 £ 3 s. 10 d. pr. Ct. sur la valeur assurée de 2000 £.

Erläuterungen zu nachstehender Havarie-Rechnung.

Die verladene Partie Baumwolle bestand aus 840 Ballen, wovon 32 Ballen geworfen worden sind, um das Schiff zu erleichtern, deren Werth (£ 374. 9. —) durch die Schiffseigner vergütet worden ist. Die übrigen 808 Ballen kamen in Liverpool an, es waren aber davon 316 Ballen durch Seewasser beschädigt. Von diesen 316 Ballen wurden 79 in öffentlicher Auction verkauft, der Rest von 237 Ballen, im Einverständnisse mit dem Assecuradeur, durch den Consignatär, und beide Partien brachten einen Ertrag von £ 3176. 2. 6. — Wie aus dieser Havarie-Aufmachung erhellt, ist es in England nicht Gebrauch, die Extrakosten von dem Ertrage der beschädigten Güter abzuziehen, und sodann die Procentirung über die versicherte Summe vorzunehmen, sondern man procentirt den Schaden ohne diese Kosten (welcher sich hier auf £ 645. 10. 6. beläuft) über die versicherte Summe (hier £ 3160. —, denn die geworfenen und ersetzten 32 Ballen kommen nicht weiter in Betracht), und fügt die Extrakosten zu dem ermittelten Schaden hinzu. Der Versicherte erhält somit £ 589. 3. 4. — Wären die Extrakosten vom Ertrage der beschädigten Güter abgerechnet worden, so hätte sich die Rechnung folgendermaßen gestellt:

Taxirter Ertrag der Waare im gesunden Zustande		£	3821. 13. —.
Ertrag derselben beschädigt	£ 3176. 2. 6.		
Ab Extrakosten	„ 54. 8. 1.	„	3121. 14. 5.
Auf £ 3821. 13. —. ist Schaden.		£	699. 18. 7.
Macht auf versicherte £ 3160. —.		£	578. 13. 10.
Der Versicherte erhielte also		£	9. 9. 6.

zu wenig gegen obige Aufmachung.

In diese Berechnung ist ferner eingebracht der von dem Versicherten gezahlte Beitrag zur Havarie grosse von £ 211. 6. 8, welcher ebenfalls zu Lasten des Assecuradeurs ist, so wie die Kosten der Aufmachung der Dispache, welche, wie es scheint, hier dem Assecuradeur zum Vollen zur Last kommen. — Wenn in England der Betrag des Schadens, den ein Assecuradeur zu vergüten hat, festgesetzt ist, so ist es gebräuchlich, daß der Assecurddeur auf die Rückseite der Police schreibt: „Adjusted this loss, at so much per Cent," oder eine ähnliche Bemerkung. Man nennt dies an adjustment. —

Digitized by Google

Von den hier mitgetheilten Havarie-Berechnungen Nr. 1 — 4 bezog sich eine jede nur auf einen Artikel, die Regulirung des Schadens war also einfach. Wenn aber, wie in dem letzten Beispiele unter 5, in einer Police mehrere Artikel versichert sind, so fragt es sich, ob der Schaden an jeder Partie besonders zu reguliren ist, oder ob sämmtliche Artikel zusammenzuziehen sind. Das letztere wird der Fall sein, wenn nicht jeder Artikel abgesondert taxirt, sondern z. B. nur auf Waaren überhaupt versichert ist. Ist aber, wie in vorstehendem Falle, jeder Artikel besonders taxirt, so erfolgt die Regulirung der Havarie für jeden Artikel besonders.

Die hier mitgetheilte Abrechnung mit den Assecuradeuren weist zuerst nach die von einem Jeden gezeichnete Summe (A); sodann die Taxe eines jeden der versicherten Gegenstände (B). Hieraus ist berechnet worden, wieviel jeder Assecuradeur, nach Verhältniß der von ihm überhaupt gezeichneten Summe, auf die einzelnen Artikel gezeichnet hat (C). Die Berechnung selbst geschieht nach folgendem Schlusse: Wenn von der Gesammtversicherungssumme von 11300 ℔ Harder gezeichnet hat 10000 ℔, wieviel trägt dies auf 3500, 4000 und 3800; und wenn Roth von 11300 ℔ gezeichnet hat 1300 ℔, wieviel trägt dies auf dieselben Summen. Da hier von geborgenen Gütern die Rede ist, so erhellt daraus, daß das Schiff, auf welchem diese Güter verladen waren, verunglückt ist, und da die Hamburger Assecuradeure, wenn die Güter in einem andern als dem Bestimmungsorte verkauft werden müssen, zum Vollen zahlen, so geht, was von den Gütern geborgen worden, ihnen zu gute, und wird unter sie, nach Verhältniß der von ihnen gezeichneten Beträge, vertheilt (D). — Jeder Assecuradeur hat auf die von ihm gezeichnete Summe 75% eingeschossen, was bei H. 7500 ℔, bei R. 975 ℔ beträgt. Dazu der Antheil an den geborgenen Gütern, für H. 2774 ℔ 6 ß, für R. 360. 11., — giebt für H. 10274. 6., für R. 1335. 11., so daß abzüglich der von ihnen gezeichneten 10000 ℔ und 1300 ℔, dem Ersteren 274 ℔ 6 ß (E), dem Letzteren 35 ℔ 11 ß herauszuzahlen sind (F).

§. 602.

d) Schaden am imaginären Gewinn. — Er entsteht, wenn die Güter, auf deren imaginären Gewinn versichert ist, beschädigt am Bestimmungsorte ankommen, oder den Bestimmungsort gar nicht erreichen. Im ersteren Falle bezahlt der Assecuradeur des imaginären Gewinns gewöhnlich ebensoviel Procente von seiner gezeichneten Summe, als deren der Assecuradeur der Güter auf die von ihm gezeichnete Summe bezahlt. Erreichen die Güter den Bestimmungsort nicht, so bezahlt der Assecuradeur des imaginären Gewinns für voll, sobald die Seeunfälle, wodurch die Güter behindert sind, den Bestimmungsort zu erreichen, zu den von ihm übernommenen Gefahren gehören.

Vgl. hierüber: „Allg. Plan Hamb. Seeverſ.", welcher in §. 106 ausführliche Bestimmungen über die Ersetzung des Schadens am imaginären Gewinn enthält. — Das Preuß. Landrecht so wie das Holländ. Handelsgesetzb. erwähnen diesen Punkt nicht.

Der „Allg. Plan" enthält auch in §. 108 ff. Bestimmungen, wie es mit Ersetzung des Schadens an versicherter Commission, Courtage ꝛc. zu halten ist. Wir verweisen um so eher darauf, als über die Regulirung solcher Schäden die Gesetze meistens schweigen, und sie demnach in der Regel nach örtlichen Usanzen oder nach den Bestimmungen der Pläne und Statuten der betreffenden Assecuranz-Compagnien erfolgt.

§. 603.

Totaler Schaden und Abandon. — Nach der S. 137, §. 598 von totalem Schaden (perte totale oder entière; total loss) gege-

Digitized by Google

benen vorläufigen Erklärung besteht derselbe entweder in einem durch Seeunfälle herbeigeführten wirklichen Untergange des versicherten Gegenstandes; oder darin, daß der versicherte Gegenstand für den Eigenthümer völlig verloren ist, wie z. B. in Folge feindlicher Nehmung, wenn die Freilassung desselben nicht zu erlangen ist. Als totaler Verlust wird, nach einigen Gesetzen, feindliche Nehmung ferner angesehen, wenn die Condemnation des Genommenen aller Vermuthung nach eintritt; ferner, wenn über die fortdauernde Existenz des versicherten Gegenstandes binnen einer ungewöhnlich langen Zeit alle Nachrichten mangeln, dessen Untergang also vermuthet werden muß. Endlich wird es einem totalen Verluste meist gleichgeachtet, wenn der versicherte Gegenstand durch Seeunfälle in einen solchen Zustand versetzt worden ist, daß er für seinen Eigenthümer von keinem Nutzen oder Werthe mehr ist. Mit mehr oder weniger Modificationen verpflichten in einem solchen Falle die meisten Gesetze den Assecuradeur, dem Versicherten durch Bezahlung der versicherten Summe für den erlittenen Verlust zu entschädigen, wogegen der Versicherte dem Versicherer alle Eigenthumsrechte, die er an dem versicherten Gegenstande hatte, überträgt, oder wie man zu sagen pflegt, den versicherten Gegenstand abandonnirt (abandonner; to abandon). Der Abandon (délaissement*); abandonment) macht den Assecuradeur zum Eigenthümer des von ihm versicherten Gegenstandes, und er mag sich, soweit möglich, aus demselben für die an den Versicherten geleistete Entschädigung bezahlt machen. Ueberlassung einer Sache an einen Andern kann nur Statt finden, wenn die Sache selbst, gleichviel in welchem Zustande, noch existirt; wo also der versicherte Gegenstand nicht mehr vorhanden, sein völliger Untergang vielmehr constatirt ist, bedarf es des Abandons eigentlich nicht, — der Assecuradeur ist an und für sich zum Ersatz verbunden. So lange jedoch der versicherte Gegenstand noch existirt, sollte Abandon nicht zulässig, der Assecurirte vielmehr verbunden sein, soviel als möglich für Rettung und Erhaltung des versicherten Gegenstandes Sorge zu tragen und nur mit seinen Schädenansprüchen an den Assecuradeur kommen. Zum Abandon mag jedoch der Versicherte gelassen werden im Falle feindlicher Nehmung, wenn die Condemnation erfolgt oder doch mit Gewißheit vorauszusehen ist, so wie bei ungewöhnlich langem Außenbleiben des versicherten Gegenstandes. Im ersten Falle ist der Verlust des versicherten Gegenstandes für seinen Eigenthümer gewiß; in den beiden andern Fällen ist er als gewiß anzunehmen, und es entsteht offenbar ein Schaden für den Versicherten, wenn er bis zum Eingange von Nachrichten über den versicherten Gegenstand oder bis zur Beendigung eines langwierigen Reclameprocesses sein in der versicherten Sache steckendes Capital entbehren soll.

Die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. (Tit. XI.) beschränkt den Abandon durchaus auf den Fall, daß der versicherte Gegenstand ungewöhnlich lange ausbleibe, und setzt für Schiffe, die nach einem in den Grenzen von Europa belegenen Ort gehen

*) Délaissement ist der heutzutage in der französischen Jurisprudenz für Abandon angenommene Ausdruck. Der Guidon de la Mer bedient sich der Wörter délais und délaissement; die Ordonnance de la Marine gebraucht meistens délaissement. und an einigen Stellen findet man abandon. — Dieser letztere Ausdruck bezeichnet gegenwärtig in der französischen Jurisprudenz die Güterabtretung (cessio bonorum, *cession des biens*).

Digitized by Google

sollen, drei Monate über die Zeit fest, in der sonst die Reise verrichtet zu werden pflegt. Für weitere Reisen ist eine verhältnißmäßig längere Frist anzunehmen. Art. 4 bestimmt ausdrücklich, „daß in andern Fällen dem Assecurirten nicht frei steht, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren, sondern derselbe soll, jedoch auf des Assecuradeurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu conserviren, und dessen Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen sein lassen."

Art. 5 enthält jedoch eine Bestimmung über den bedingten Abandon leicht verderblicher Güter, die bei Strandung, Aufbringung und Anhaltung des Schiffes entweder schon verdorben waren, oder nachgehends so schlecht geworden sind, daß sie die Kosten einer längern Erhaltung und Weiterbeförderung nicht werth sind.

Der „Allg. Plan Hamb. Seeverf." (§. 119 ff.) stimmt mit diesen Vorschriften überein, und giebt zugleich die Fristen an, nach deren Ablauf abandonnirt werden kann, wenn bis dahin keine Nachrichten über das Schiff eingegangen sind.

Doch ist es (vgl. Benecke System, Bd. 3. S. 489) in Hamburg Regel, daß der Versicherer den Verlust nach der Taxe in der Police, nach Abzug des Ertrags des Geretteten, bezahlt, wenn Waaren anderswo als im Bestimmungsorte verkauft werden müssen. — Gegen den Umstand, daß, weil kein Abandon Statt findet, der Versicherte in einzelnen Fällen sein Capital oft lange entbehren müßte, kann er sich durch die Clausel schützen, daß der Versicherer in solchem Falle einen Theil, z. B. 75 % im Voraus bezahlen solle. (Vgl. die Abrechnung mit den Assecuradeuren S. 855.)

Dagegen stimmen die Fälle, in denen das Allg. Pr. Landr. (a. a. O. §. 2304 ff.) den Abandon gestattet, mit den im Eingange dieses Paragraphen angeführten überein.

Der Code de Commerce (Art. 369) gestattet den Abandon in folgenden Fällen: im Fall der Wegnahme des Schiffes, des Schiffbruches, des Strandens mit Scheiterung, der durch Seeunglück entstandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes; wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beschlag gelegt worden ist; wenn die Güter verloren gegangen sind, oder gelitten haben, dafern die Beschädigung oder der Verlust wenigstens drei Viertel beträgt. Ferner, wenn nach bereits angetretener Reise von Seiten der französischen Regierung auf das Schiff Beschlag gelegt worden ist. — Alle übrigen Schäden sind als Haverei anzusehen. — Einzelne dieser Punkte werden übrigens in später folgenden Artikeln näher bestimmt.

Dieselben Bestimmungen enthalten: das holländ. Handelsgesetzb. Art. 663 ff., und das span. Handelsgesetzb. Art. 901 ff.

Nach englischem Rechte ist Abandon gestattet, wenn durch den Eintritt eines der Unfälle oder einer der Gefahren, gegen welche die Versicherung genommen, die Reise verhindert wurde, oder es der Mühe nicht lohnte, sie fortzusetzen, und so die projectirte Unternehmung vereitelt wurde; oder wenn der versicherte Gegenstand so beschädigt oder zerstört wurde, daß er für den Versicherten keinen oder nur geringen Werth hat; wenn das Bergelohn zu hoch ist; wenn das Gerettete weniger beträgt als die Fracht; wenn weitere Ausgaben nöthig sind, die der Versicherer nicht bestreiten will u. s. w. (Marshall, p. 562.)

Das gänzliche Ausbleiben aller Nachrichten über einen versicherten Gegenstand berechtigt überall zum Abandon; doch sind die hierfür bestimmten Fristen nicht überall gleich.

Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. XI. siehe weiter oben. — Allgem. Pr. Landr. a. a. O. §. 2311 ff. — Code de Commerce, Art. 375. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 667. — Span. Handelsgesetzb. Art. 908. — In England ist nach gerichtlichen Entscheidungen der Abandon in diesem Falle ebenfalls zulässig; gesetzliche Bestimmungen darüber giebt es aber nicht. Park a. a. O. S. 62.

Digitized by Google

§. 604.

Wenn ein Versicherter vom Abandon Gebrauch macht, so kann dies nicht bedingungsweise geschehen, d. h. er darf nicht Bedingungen aufstellen, unter denen der Abandon ganz oder theilweise zurückgehen soll. Der Abandon muß vielmehr unbedingt (pur et simple) geschehen. Es ist also z. B. nicht statthaft, ein genommenes Schiff unter der Bedingung zu abandonniren, daß, wenn es befreit würde, es fortfahre dem Versicherten anzugehören, und der Versicherte dem Assecuradeur die bezahlte Entschädigungssumme mit Zinsen zurückzahle. — Eben so wenig steht es aber auch dem Assecuradeur zu, sich von der Bezahlung der Entschädigung für den ihm abandonnirten Gegenstand zu befreien, wenn dieser später wieder erlangt würde. Schon die ältesten Assecuranz-Gesetze enthalten darüber Bestimmungen. So z. B. der Guidon de la Mer, ch. 7, art. 12, p. 216. — Vgl. Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2323. — Code de Commerce, Art. 372. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 677. — Span. Handelsgesetzb. Art. 903.

Der Abandon kann auch nicht theilweise erfolgen, d. h. der Gegenstand, welcher in Hinsicht auf Assecuranz ein Ganzes bildet, muß auch beim Abandon ein solches ungetheiltes Ganze bleiben, und es steht dem Assecurirten nicht frei, den gesunden Theil zu behalten und den beschädigten zu abandonniren. Es ändert hierbei nichts, ob die Versicherung nur in einer oder in mehreren Policen geschlossen worden ist. Sind z. B. 10,000 fl. auf Güter im Allgemeinen, oder auf Zucker und Indigo versichert, im letztern Falle ohne Angabe, wieviel auf Zucker und wieviel auf Indigo valedirt, so ist Abandon nur zulässig, wenn sämmtliche Güter, oder Zucker und Indigo zugleich, abandonnirt werden; es ist dem Versicherten aber nicht gestattet, z. B. den Zucker zu abandonniren und den Indigo zu behalten. — Wenn aber in einer Police der Zucker, und in einer andern der Indigo versichert ist, oder wenn beide Artikel in einer und derselben Police versichert sind, z. B. Indigo mit 5000 fl., und Zucker mit 5000 fl., so kann, wenn überhaupt Abandon zulässig ist, derselbe in Bezug auf den Indigo Statt finden, während der Versicherte den Zucker behalten kann. — Ist eine Versicherung auf Schiff und Ladung geschlossen, so steht es, wenn z. B. das Schiff Schiffbruch leidet, die Waaren aber geborgen werden, dem Versicherten nicht frei, die geretteten Waaren, sei es ganz oder theilweise, zu behalten und das Schiff zu abandonniren, sondern er muß entweder das Ganze behalten und den Schaden als Havariefall behandeln lassen, oder er muß das Ganze dem Assecuradeur überlassen. Ist dagegen eine bestimmte Summe auf Casco und eine andere auf Güter gezeichnet, so kann das Eine abandonnirt, das Andere behalten werden. — Als ungetheiltes Ganzes ist es auch nicht anzusehen, wenn eine Partie Waare durch deutlich bezeichnete Taren in einzelne Theile geschieden ist, z. B. 2000 Ballen Caffee in Taren von 50 Ballen folgender Nummern. Sind in diesem Falle z. B. Nr. 1—50, Nr. 201—250, verloren oder so beschädigt, daß die Havarie den Abandon begründet, so mag sich der Abandon auf diese 100 Ballen beschränken, dafern nicht gesetzliche Bestimmungen oder gegentheilige Uebereinkunft anders verfügen. So z. B. das span. Handelsgesetzb. Art. 903: „Der Abandon darf nicht theilweise, noch bedingungsweise gemacht werden, sondern er muß die sämmtlichen versicherten Güter umfassen."

Digitized by Google

Ist nicht der volle Werth des Gegenstandes versichert, so findet der Abandon auch nur pro rata der versicherten Summe Statt. (Code de Commerce, Art. 372. — Holländ. Handelsgesetzb. Art. 677.) Dem entgegen bestimmt das Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2324: „Auch muß die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert sein sollte."

Bei Cascoversicherungen entsteht die Frage, ob auch die Fracht mit abandonnirt werden müsse. Meno Pöhls (a. a. O. S. 634) weist das Unhaltbare der Gründe nach, auf denen die Ansicht beruht, daß, bei Abandon des Casco, die Fracht abandonnirt werden müsse, und fordert Abandon der Fracht nur da, wo die Fracht gesetzlich nur mit dem Schiffe zusammen versichert werden kann, und auch nur da, wo sie wirklich versichert ist. Daß hier Abandon der Fracht am Platze ist, liegt auf der Hand. Mit dem Abandon des Casco ist auch Abandon der Fracht verbunden:

in Preußen (Pr. Landr. a. a. O. §. 2325), außer wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden;

in Frankreich (Code de Commerce, Art. 386), jedoch ohne Nachtheil des Rechtes, welches den Bodmereigebern, und den Matrosen, wegen ihrer Heuer, davon zusteht, und nach Abzug der zur Reise erforderlich gewesenen Kosten und Ausgaben;

in England, ebenfalls nach Abzug der aus der derselben zu bestreitenden Kosten.

§. 605.

Damit aber der Abandon die ihm durch die Gesetze beigelegte Wirkung habe, muß er in der durch dieselben vorgeschriebenen Weise erfolgen, d. h. er muß dem Assecuradeur in bestimmter Zeit und in gesetzlicher Form notificirt werden.

In Hamburg geschieht die Andienung des Abandons durch den Mäkler oder durch den Dispacheur. (Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. XI. Art. 1.)

In Preußen (Landr. a. a. O. §. 2322) muß sie gerichtlich, durch einen Notar oder beeidigten Mäkler geschehen.

In Frankreich pflegt sie durch einen Notar oder durch einen Gerichtsvollzieher (huissier) zu geschehen. Der Code de Commerce enthält über die Zeit, innerhalb welcher sie zu geschehen hat, so wie über das, was dem Assecuradeur dabei mitzutheilen ist, in Art. 373 ff. ausführliche Bestimmungen.

Holländ. Handelsgesetzb. Art. 670. — Span. Handelsgesetzb. Art. 904. — In England mangelt es an gesetzlichen Bestimmungen über Zeit und Form des Abandons, doch soll, nach gerichtlichen Entscheidungen, die Andienung des Abandons innerhalb einer angemessenen Zeit (within a reasonable time) erfolgen.

In allen Fällen, wo nach gesetzlichen oder usanzmäßigen Bestimmungen Abandon Statt findet, ist der Versicherer verbunden, dem Versicherten den auf den versicherten Gegenstand gezeichneten Betrag zum Vollen zu vergüten. Meistens aber bedingen sich die Assecuradeure, im Falle totalen Schadens, einen gewissen in Procenten ausgedrückten Abzug von der gezeichneten Summe. — Ueber die Zeit, innerhalb welcher die Bezahlung des Schadens erfolgen muß, sind die gesetzlichen Bestimmungen verschieden.

Die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn., welche, wie schon oben erwähnt, den Abandon sehr beschränkt, verordnet, daß der Versicherer zwei Monate nach Andienung des Abandon, den Schaden mit 92 % zu bezahlen schuldig; ferner, daß der Versicherte, wenn der Versicherer innerhalb dieser Zeit zu zahlen Bedenken tragen sollte, ein Jahr

und zwei Monate, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen solle, der Assecuradeur aber, nach Verlauf solcher Zeit, den vollen Schaden zu 100 Procent, ohne einzigen Abzug, zu bezahlen, auch, falls der Assecurirte mittlerzeit Caution verlangte, ihm solche zu leisten verbunden sei. — Der „Allg. Plan" verordnet (§. 120) für den Abandon, daß der Versicherte zwei Monate nach geschehener Andienung berechtigt sein soll, den versicherten Gegenstand dem Versicherer zu abandonniren, und dieser letztere gehalten sein soll, den Schaden zum Vollen zu bezahlen.

Die hierher gehörigen Verfügungen des Allg. Pr. Landr. (§§. 2310. 2313—2315) stimmen mit den eben angeführten der Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. überein.

Code de Commerce, Art. 382 setzt fest, daß, wenn in der Police für den Fall des Abandons keine Zahlungszeit bestimmt ist, der Versicherer die gezeichnete Versicherungssumme drei Monate nach erfolgter Andeutung des Abstandes zu bezahlen habe.

Nach Art. 680 des holländ. Handelsgesetzb. hat der Versicherer, wenn über die Zahlungszeit im Falle des Abandons im Contracte nichts bestimmt worden, sechs Wochen nach Insinuirung des Abandons, den Betrag der Versicherung, nebst den Kosten des Abandons zu bezahlen.

§. 606.

Durch den Abandon entäußert sich der Versicherte aller seiner Rechte an den versicherten Gegenstand; er überträgt dieselben auf den Assecuradeur, welcher dadurch dessen Eigenthümer wird, wogegen er dem Versicherten einen totalen Schaden zu bezahlen hat. In den Fällen, wo die Gesetze den Abandon gestatten, muß der Versicherer denselben annehmen, und der Versicherte ist nicht verbunden, sich statt der Bezahlung eines totalen Verlusts die Vergütung eines particularen Schadens gefallen zu lassen. Dagegen besteht für den Versicherten keine Verpflichtung zum Abandon; er kann vielmehr, wenn es ihm gutdünkt, den Schaden als particulare Havarie ansehen und dessen Regulirung demgemäß verlangen.

Daß theilweiser Abandon nicht gestattet ist, haben wir bereits oben gesehen; ebenso ist es auch dem Versicherten nicht gestattet, den einmal erfolgten Abandon zurückzunehmen, es sei denn, daß der Assecuradeur darein willigt. Dagegen findet Aufhebung des Abandons eo ipso Statt, wenn es sich ergiebt, daß die Umstände, welche den Abandon begründeten, nicht in der Art und Weise vorhanden gewesen sind, die Nachrichten also, die dem Versicherten darüber zukamen, nicht richtig waren. — Durch den Abandon geht das volle Eigenthum an dem abandonnirten Gegenstande mit allen Lasten und Vortheilen, Rechten und Forderungen auf den Versicherten über, wozu es in der Regel einer besondern Uebertragung nicht bedarf. Der Abandon befreit ferner den Versicherten von der Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Gegenstände noch weitere Kosten und Mühe aufzuwenden, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen ihn hierzu verpflichten, in welchem Falle jedoch die Kosten zu Lasten des Assecuradeurs sind.

§. 607.

Beweis des Schadens. — „Wer Schaden fordert, muß beweisen, daß er Schaden gelitten habe." *) Diesen Satz stellt die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. an die Spitze des Titels, welcher von der Beweisung des Schadens spricht (Tit. XIII. Art. 1.). Es handelt sich hierbei indeß nicht allein um den Beweis des Schadens, insofern dieser

*) Vgl. Allg. Pr. Landr. a. a. O. §. 2169.

Digitized by Google

erlittenes Unglück bezeichnet, ſondern auch darum, zu weſſen Schaden oder Nachtheil dieſes Unglück gereiche, alſo um den Beweis des Intereſſe an dem verſicherten Gegenſtande.

Beweis der geſchloſſenen Verſicherung iſt zunächſt die Police. Daß der Verſicherte aber als Eigenthümer oder in anderer Eigenſchaft berechtigt war, den fraglichen Gegenſtand verſichern zu laſſen, und daß letzterer in der That der Gefahr ausgeſetzt worden iſt, dieſer Beweis iſt auf die durch Geſetz oder Uſanz vorgeſchriebene Weiſe zu führen.

Die Hamb. Aſſec.- u. Hav.-Ordn. verordnet in dieſer Beziehung a. a. O. Art. 2: Obgleich in der Police die Clauſel enthalten, daß ein Aſſecurirter im Fall des Schadens weiter nichts als nur allein die Police zu producíren habe; ſo ſoll dennoch derſelbe nicht nur die Verunglückung des Schiffes, ſondern auch, daß er wirklich Intereſſe darin gehabt, mit dem Connoſſament, oder dafern ſolches nicht vorhanden noch beigebracht werden könnte, auf andere rechtliche Art zu beweiſen gehalten ſein; es wäre denn, daß in der Police ausdrücklich beliebet worden, auch das Connoſſament nicht zu producíren, in welchem Falle dennoch bei Ausrechnung der Haverei nichtsdeſtoweniger die ſonſt vorhandenen Beweisthümer und Documente beigebracht werden müſſen.

Der Beweis des Intereſſe am Schiffe wird durch die das Eigenthum documentirenden Papiere, als Bielbrief, Kaufbrief (ſ. S. 663), Seepaß (ſ. S. 666), Rhederbrief (ſ. S. 657) u. ſ. w. geführt. Wo die Schiffe regiſtrirt, d. h. in die von den competenten obrigkeitlichen Behörden zu dieſem Behufe zu führenden Verzeichniſſe eingetragen werden müſſen, documentiren auch die über dieſe Eintragung ausgefertigten Urkunden das Eigenthum am Schiffe. Dahin gehören in England the certificate of registry, in Frankreich l'acte de francisation, in Holland de zeebreef. — Sind die das Eigenthum am Schiffe beweiſenden Documente durch Seeunfälle verloren gegangen, ſo iſt dieſer Umſtand gehörig zu belegen. — Bei Gütern wird der Beweis ihrer Exiſtenz und erfolgten Verladung durch das Connoſſament geführt; allein da dieſes nicht beweiſt, daß der Verſicherte auch Eigenthümer der Güter ſei, ſo wird meiſtens auch die Beibringung der Factur erfordert, welche dann mit dem Connoſſament übereinſtimmen muß **). Unter Umſtänden kann übrigens der Aſſecuradeur auch wohl eine beſſere Nachweiſung des Eigenthums oder des Intereſſe an den verſicherten Gütern fordern. — Iſt über irgend einen Gegenſtand kein Connoſſament gezeichnet, wie z. B. bei kleinen Pacotillen, und bei Gütern, welche Paſſagiere mit ſich führen, ſo muß die erfolgte Verladung und der Werth des Gegenſtandes auf andere überzeugende Weiſe dargethan werden. — Wie der Schiffer und das Schiffsvolk den Beweis der Verladung von Waaren, die ſie mit ſich nehmen, ſo wie des Werthes derſelben führen ſollen, darüber enthalten einige Geſetze beſondere Beſtimmungen. Z. B.:

Hamb. Aſſec.- u. Hav.-Ordn. Tit. XI. Art. 3 verordnet: Wenn Schiffer, Steuer-Leute und Matroſen Kaufmannsgüter für ihre Rechnung mit ſich führen, und ſolche, ohne ein Connoſſament darüber ausgeſtellt zu haben, verſichern laſſen; ſo ſollen dieſelben bei entſtehendem Schaden ihr Eigenthum an dieſen Gütern, und daß ſie ſolche wirklich in dem Schiffe gehabt, ingleichen wieviel davon verloren oder etwa geborgen, mit einem Eide zu bekräftigen ſchuldig ſein.

---

*) In Frankreich iſt das Connoſſament ein hauptſächlicher Beweis, und ſeine Uebereinſtimmung mit der Police genügt zum Beweiſe der Exiſtenz des verſicherten Gegenſtandes und des Intereſſes an demſelben.

Digitized by Google

Code de Commerce, Art. 344. — Hat der Capitain auf das von ihm geführte Schiff für eigne Rechnung Waaren laden und solche versichern lassen, und gehen diese Waaren verloren, so ist er verbunden, den Versicherern den wirklich erfolgten Ankauf der Waaren zu bescheinigen, und darüber ein von zwei Vornehmsten der Schiffsmannschaft unterschriebenes Connossament beizubringen *). — Art. 345. Jeder Schiffsmann und jeder Reisende, der in Frankreich versicherte Waaren aus dem Auslande einführt, ist verbunden, darüber an dem Orte, wo die Ladung geschieht, ein Connossament beim französischen Consul, und in Ermangelung desselben, bei einem angesehenen französischen Handelshause, oder bei der Ortsobrigkeit niederzulegen.

Wo die Versicherung nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung geschlossen wurde, ist der Versicherer berechtigt, von dem Commissionair die Beibringung des Ordrebriefes zu verlangen. („Allg. Plan Hamb. Seevers." §. 132.)

Der Beweis des erlittenen Schadens ist auf die durch Gesetz oder Usanz vorgeschriebene Weise zu führen. Das gewöhnlichste Beweismittel ist die Verklarung oder der Seeprotest (vgl. S. 707), in Verbindung mit dem von dem Schiffer zu führenden Journal. Dieses Beweismittel ist jedoch keineswegs entscheidend; der Versicherer kann vielmehr den Gegenbeweis der in der Verklarung enthaltenen Thatsachen führen. Wo die Gesetze dem Schiffer die Erhebung des Seeprotestes nicht ausdrücklich zur Pflicht machen, oder wo, wie z. B. in England, dieses Document nur von secundärer Wichtigkeit ist, kann die Beweisführung des erlittenen Schadens auch auf andere, aus der Natur der Umstände sich ergebende Weise geführt werden. — Wie es in Bezug auf Schiffe, die wegen langen Ausbleibens als verloren zu betrachten, gehalten werden soll, ist bereits weiter oben, S. 858, erwähnt worden. — Bei theilweisem Schaden muß die Ursache desselben sich ebenfalls aus der Verklarung ergeben. Ist der Assecuradeur an dem Orte, wo die beschädigten Waaren anlangen, gegenwärtig, oder hat er einen Bevollmächtigten daselbst, so darf die Eröffnung und Besichtigung der Waaren nur im Beisein des Versicherers oder seines Agenten vorgenommen werden; außerdem unter Zuziehung eines Notars oder einer sonst dazu autorisirten Person. Die über diesen Befund, so wie über das mit den beschädigten Gütern sonst Vorgenommene ausgefertigten Documente sind dem Versicherer entweder im Original oder doch in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Ueberall hat aber der Versicherte den Beweis der von ihm gehörig erfüllten Bedingungen zu führen,

Der Beweis der Größe des Schadens liegt bei einem totalen Verluste in dem Beweise des erfolgten Unglücks und des Interesse am verlornen Gegenstande, dessen Werth sich aus der Police ergiebt, wenn diese eine taxirte ist. Ist die Police keine taxirte, so bringt der Beweis des gehabten Interesse denjenigen des Werthes mit sich.

Die Havarie grosse ergiebt sich aus der Dispache, gegen deren Richtigkeit den Assecuradeur der Gegenbeweis zusteht. (Vgl. S. 707, §. 560.)

Ueber den particularen Schaden ist bereits S. 837 ff. das Nöthige bemerkt worden.

---

*) Eine gleiche Bestimmung enthält Art. 651 des holländ. Handelsgesetzb.

Digitized by Google

In den meisten Gesetzen ist eine Frist bestimmt, deren Ablauf d Versicherte abwarten muß, ehe er von dem Versicherer die Bezahlun der zu leistenden Entschädigung fordern kann.

So bestimmt z. B. die Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. XVI. Sobe ein Schiff geblieben, oder als eine unstreitige Prise aufgebracht worden, und die v sicherte Nachricht eingelaufen, daß nichts von der Ladung geborgen, oder keine Ho nung zur Wieder-Freimachung des Schiffes und der Güter vorhanden sei; so soll d Assecurirte, sofort als er Nachricht davon erhält, durch den Mäkler den Asseluradeu solches anzeigen lassen, und diese innerhalb zween Monaten den Schaden, nach g wöhnlichem Abzuge von 2 Procent, bezahlen, jedoch daß der Schade vorher mit alle nöthigen Documenten und Belegen beweisen werde. — In Bremen decortiren die A securadeure ebenfalls 2 Procent.

Nach dem „Allg. Plan Hamb. Seevers." §. 136. leisten die denselben annel menden Versicherer Verzicht auf diesen Abzug von 2 Procent, so wie auf den S. 86 erwähnten Abzug auf 8 Procent, und verpflichten sich, alle erwiesenen Schäden un Havarien zum Vollen zu bezahlen.

Obige Bestimmungen, so wie die bereits S. 857 erwähnten bezie hen sich indeß hauptsächlich auf totalen Schaden. Bei particularen Schaden, dessen Aufmachung oft eine längere Zeit erfordert, kann dies Frist meistens nicht maßgebend sein. Daher ist es der Billigkeit gemäß und hier und da durch Gesetz oder Usanz geboten, daß die Versichere bei bedeutenden Schäden, unerwartet deren völliger Aufmachung, den Theil vorläufig bezahlen, der mit Bestimmtheit als verloren betrachte werden kann, und daß sie zu den aufzuwendenden Kosten Einschuß leisten (Vgl. Hamb. Assec.- u. Hav.-Ordn. Tit. XIV. Art. 3.)

Die Eincassirung des Schadens erfolgt in der Regel durch denje nigen, der die Versicherung besorgt hat. Doch kann man nicht sagen, daß der bloße Auftrag zur Besorgung der Assecuranz den Commissionär auch zur Eincassirung des Schadens berechtige; es wird vielmehr dazu eines besondern Auftrags bedürfen.

§. 608.

Die Klagen aus dem Versicherungsvertrage verjähren nach Par ticularrechten meist in kürzerer Zeit, als nach gemeinem Rechte, häufig mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Entfernung des Ortes, wo der Schaden sich ereignete. Ist landesgesetzlich keine Verjährungsfrist fest gesetzt, so bleibt es bei der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist der Klagen. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die Verjährungsfrist zu laufen be ginnt, sind die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls verschieden. Wo Bestimmungen darüber fehlen, läuft die Verjährung nur von der Zeit an, wo die Klaganstellung rechtlich möglich ist. (Vgl. Meno Pöhls, a. a. O. S. 760 ff.)

Digitized by Google

Register.

☞ Die Ziffern zeigen die Seite an.

A.

Abandon, 857.
Abkürzungen, kaufmännische, 23.
Abschlag, 143.
Accept, Acceptation, 222.
Acceptant; sein Verhältniß zum Traſſanten, 280.
Acceptprovision, 176.
Accreditiv, 307.
Actien, 388; nominative —, 395; — an den Inhaber, ebd.; — der Leipz.-Dresd. Eisenbahn-Comp. 397; — der Sächs.-Bair. Eisenb.-Comp. 400.
Actiencapital, 544.
Actiencoupons, 390.
Actiengesellschaft, 499.
Actienhandel, 408.
Actienpromessen, 391.
Actienverzinsung, 545.
Actionär, Acticnist, 388.
Agio, 51.
Agiotage, 363.
Aichen, 67.
Alligation, 47.
Alonge, 221.
Amortisation der Anleihen, 341. 346.
Anhang zu einem Wechsel, 221.
Anleihen, 334. 336. 338.
Annahme eines Wechsels, 222.
Anschaffung, 177.
Anweisung, 307; Formulare davon, 309 ff.
Anweisungen auf die Hamburger Bank, 311.
—, den Tratten gleichgestellt, 313.
A placere (bei Wechseln), 214.
Assecuradeur, 754.
Assecuranz, 750.
Assecuranzbesorger, 761.
Assecuranz-Compagnien, 755. 757.
Assecuranz gegen die Gefahren der Flußschifffahrt und des Landtransports, 753.
Assecuranzmäkler, 774; —, Debitor für die Prämie, 794.
Assecuranzprämie, 793; deren Erhöhung od. Verminderung, 794.
Assecuranzrechnung, 167. 764
Assecurirter, 759.
Assignant, Assignat, Assignatar, 308.
Assignaten, 55.
Assignation, 307.
Ausschlag, 144.
Aussteller, 194.
Aval, 245.
Avis bei Tratten, 200.

B.

Bank, Actie u. s. w. der Wiener —, 402.
Bankactien, 389.
Bankvaluta, 53.
Bankzettel, Hamburger, 311.
Baratterie, 798.
Bedingungen (im Assecuranzfache) 810.
Befreiungen des Assecuradeurs, 802.
Begebungs-Indossament, 238; seine Unterscheidung von der Cession, 239.
Beurtfahrer, 621.
Bielbrief, 663. 748.
Bill of parcels, 148.

Digitized by Google

Billet à ordre, 205; — à domicile, ebd. — de prime, 794.
Billon, 47.
Blanco-Credit, 176.
Bodmerei, 734.
Bodmereibrief, 737; Formulare davon, 740 ff.
Börsenspiel, 388.
Bons royaux, 336.
Bonus, 340.
Bruttogewicht, 144.
Bürgerbrief, 666.

C.

Calculationstabellen, 107.
Cambio marino, 196. 744.
Capitain, 659; seine Rechte u. Pflichten, 687.
Cassiers briefjes, 227. 307.
Cedent, 236.
Centnergeld, 592.
Certepartie, 662; Formulare 668 ff.
Cession, 423: Formulare davon, 426.
Check-book, 329.
Circular, 512.
Clariren, 688.
Classification der Schiffe, 757.
Commanditär, 498; Vertrag mit ihm, 512.
Commandite, 497.
Commissionstrimesse, —tratte, 176.
Compensation, 427.
Complementiren, 498.
Connossament bei der Flußschifffahrt, 638; Cession desselben, 640.
Connossament (bei der Seeschifffahrt) 678 ff.
Consolato del mare, 666.
Consols, 344.
Contocorrent, 460; Muster von Contocorrenten, 473 ff.
Contocorrent-Abschlußbuch, 462. 469.
Conto fato, 107.
Contorkalender, 21.
Contorwissenschaft, 5. 14.
Contract, 459; — nach engl. Rechte, 494.
Contraprotest, 278. 296.
Contreordre bei Wechseln, 257.
Contribution in Havarie grosse, 714.
Conversion der Staatspapiere, 345.
Coupons, 348. 397.
Courant, 45.
Cours der Actien, 404.
Cours, laufender —, 56; officieller u. Privatcours, 59.
Coursnotirung nach Procenten, 58.
Courszettel, 59.
Courtier, 180.
Creditiv, 307.

D.

Dampfschifffahrt, 645.
Datirung des Accepts, 225; — des Indossaments, 244.
Datowechsel, 196. 212.
Deckung, 177. 281.
Decort, 145.
Delcredere (des Assecuranzbesorgers) 763.
Delegation, 427.
Deponent u. Depositar eines Wechsels, 234.
Depositenwechsel, 195.
Devalvation, 47.
Deviation, 687. 792.
Discontiren, 178.
Disconto, 145. 177. 458.
Discontocourtage, 459.
Discontomäkler, 180.
Discontowechsel, 179.
Dispache, 718 ff. 841. 848.
Dividende, 393.
Dividendenschein, 397.
Divisoren bei der Zinsenberechnung, 445.
Domicilwechsel, 226.

E.

Effecten, 348.
Ehrenannahme eines Wechsels, 260. 267 ff.
Ehrenzahlung eines Wechsels, 260. 270.
Einkaufsrechnung, 149.
Eisenbahnnetz, deutsches —, 407.
Ellenmaaße, Tabelle der —, 71.
Embargo, 785.
Emission (von Actien), 390.
Empfangsschein, 429. 434.
Engagementsbriefe (beim Fondshandel), 375. 377.
Enrollirungsbeamter, 773.
Equipage, 665.
Erforderniße einer Tratte, 197; — eines eigenen Wechsels, 201.
Ermittelung des Schadens in Havarie grosse, 717.
Escalen, 792.
Exchanges, printed —, paid —. 59.
Exchequer-bills, 335.
Extrajacht, Extrakahn od. Extraladung, 621.

Digitized by Google

F.

Fabricationsmünzen, 44.
Factura, 149; Formulare davon, 154 ff.
Falsche Wechsel, 305.
Fautfracht, 690.
Feinheit der Münzen, 48.
Feuer-Assecuranz, 753.
Firma, 506.
Flächenmaaße, 60.
Flußschifffahrt, 620.
Fonds, 348.
Fondsarbitrage, 388.
Fondshandel, 363 ff.
Fondsnotirungen an den Hauptbörsen, 359.
Format der Wechsel, 198.
Fracht, Frachtsatz, 604. 634.
Frachtbrief, 601; gesetzl. Bestimmungen darüber, 607; Formulare, 608 ff. 619.
— bei der Flußschifffahrt, 634. 636.
Frachtcontract, 578. 591. 593; gesetzliche Bestimmungen darüber, 597 ff.
Frachtcontract mit dem Flußschiffer, 622.
Frachtfahrer, 578.
Frachtgewicht, 587.
Frachtliste, 695.
Frachtmäkler, 622.
Frei von Beschädigung, 803; — Leccage, 807.
Fuhrmann, 578.
Fußmaße, Tabelle der —, 69.

G.

Gefahren des Assecuradeurs, 781 ff.; —, für welche er nicht aufkommt, 797.
Geld, 33.
Geldcours, 51.
Generalversammlung, 549.
Geschäftsstyl, kaufmännischer, 6 ff.
Gesellschaft, anonyme —, 499.
Gesellschaftsvertrag, 495. 508. 515.
Gesundheitspaß, 666.
Gewalt, höhere, 595.
Gewichte, 61.
Gewinn und Verlust in der Societät, 521.
Girant, 236.
Giro, 236.
Gold- und Silbergewicht, 48.
Gratification (des Capitäns), 668.
Großavanturhandel, 735.
Güter, 579.
Güterbestäter, 579. 591.
Gütertransport auf Eisenbahnen, 611; Beispiel eines Reglements dafür, 614.
Gutgewicht, 143. 145.

H.

Handbibliothek, kaufmännische, 22.
Handelsbillet, Handelszettel, 204.
Handelsgesellschaft; Gesetzgebung darüber, 502.
—, unbeschränkt obligatorische oder namentlich vereinte, 496.
Handelsusanzen, 44.
Handelsgewicht, 62; Tabelle der Handelsgewichte, 73.
Handlungs-Contor, 16.
Handtratte, 194.
Hartsegeln, 705.
Havarie, 700; — grosse, 701 ff.; — ordinaire, 671; Berechnungen von —, 719. 723. 729.
Havarie andienen, 837.
Havarie-Attestat, 712.
Havarie-Certificat, 732.
Havariegelder, 773.
Havarie, particulare —, 837; am Schiffe, 839; Dispache darüber, 841; an der Fracht, 845; an Gütern, 846; Dispachen darüber, 848 ff.
Heuergeschäft, 381.
Heuern (ein Schiff), 660.
Hin- u. Herreise, 673. 790.
Höhere Gewalt, 595.
Hoffnungskauf, 381.
Hohlmaße, 61.
Holzberechnungen, 82.
Honorant, Honorat, 200.

I.

Ideal-Münzen, 44. 53.
Imaginairer Gewinn, 772.
Indossament, 236; — in blanco, 237. 241; — verboten auf Copien, 221.
Indossament bei Bodmereibriefen, 785.
Indossant, Indossent, 236.
Indossat, 236.
Inscriptionen, 349; Formular davon, 350.
Interesse (bei der Assecuranz), 750.
Interimsactien, 391.
Interimsscheine, —wechsel, 207.

Google

Intervention, 260.
— der Nothadresse, 262.
— des Bezogenen, 264.
— eines Indossanten, 264.
— eines Nichtadressaten, 265.
Interventionsprotest, 296.
Interventionsprovision, 268.
Irregulärwechsel, 196.
Jouissance, 350. 393.
Judenwechsel, 195.
Jungmatrose, 665.
Juwelengewicht, 62.

K.

Kanzen, (holländ. Staatsp.) 344.
Kaplaken, 667.
Karatirung, 47.
Kauf (im Fondsgeschäft), 371.
Kaufbrief, 663.
Kauffahrer, 655.
Kaufmannschaften, 771.
Kaufmannsschrift, deutsche, 16.
Kaufmannssprache, 10.
Kellerwechsel, 177.
Kentern, 783.
Kleinmatrose, 665.
Kochsmaat, 665.
Körpermaße, 60.
Korn, 48.
Kühlgeld, 688.
Kure, 389.

L.

Ladebuch, 677.
Ladung, 666.
Ladungscertificat, 665.
Ladungsschein, 634.
Längenmaße, 60.
Lastigkeit, 662.
Lebensversicherung, 754.
Lercage, frei von —, 807.
Legal tender, 55.
Legirung, 47.
Legitimationspapiere des Fuhrmanns, 593; — des Flußschiffers, 623.
Leichter- oder Lichterschiff, 623.
Leistungen der Associé's, 518.
Lieferungsgeschäft, 373. 376.
Lieferzeit, 603. 634.
Liegetage, 668.
Liquidation (beim Fondshandel), 375.
— einer Societät, 530; — einer Actiengesellschaft, 552.
Lloyd, 755.
— austriaco, 757; — français, 757.
Log, 712.
Loose, 342.
Loosnummern, 342.
Lootsen, 687.
Lootsgeld, 688.
Lotterieanleihen, 342.

M.

Mahlbrief, 789.
Mäkler, 180.
Manifest, 624. 668.
Mark, kölnische, 48.
Marktbericht, 115.
Marktpreis, 105.
Maße, natürliche u. conventionelle —, 63.
Maß- u. Gewichtssystem, französ. —, 64.
Maß- u. Gewichtswesen im Allgemeinen, 59; — einzelner Staaten u. Plätze, 75.
Maskopei, 389. 657.
Medio, 212.
Memorandum of charter, 676.
Meßbrief, 663.
Meßanweisungen, 308.
Meßwechsel, 196. 209.
Metalliques, 354.
Mortificationsschein, 437.
Münzarbitrage, 51.
Münzfüße, 52.
Münz- u. Geldwesen, 33; älteres —, 36; neueres, 39.
Münz-, Maß- u. Gewichtskunde, 30.
Münz- u. Probirgewicht, 48.
Musterrolle, 665.

N.

Nettogewicht, 144.
Nochgeschäft, 380.
Nominalwerth der Münzen, 48
Normalvaluta, 46.
Nota, 147.
Nothadresse, 258.
Nothmünzen, 45.
Notification des Protestes, 279.

Digitized by Google

O.

Oblatorium, 512.
Obligo, 207.
Omnium, 340.
Ordrebriefe, 205.
Ordre im Wechsel, 171. 215.

P.

Pacotille, 671.
Papiere, kaufmännische, 22.
Papiergeld, 54.
Papier, gemachtes, 194.
Pari, 51.
Partialen, Partialloſe, Partialobligationen, 342.
Participationsgeſchäfte, 461. 501.
Particularacceptation, 228.
Partita, 327.
Paſſirfuß, 52.
Pfandbriefe, 353.
Police, 750; offene, taxirte —, 767; Inhalt der Police, 776; Formulare, 811 ff.
Platinamünzen, 45.
Platzanweiſungen, 307. 309. 312.
Platztratten, 174. 193.
Platzwechſel, 195.
Präciswechſel, 196. 212.
Prägeſchatz, 48.
Prämien (bei Lotterieanleihen), 343.
Prämiengeſchäft, 376.
Prämienſcheine, 553.
Präſentation eines Wechſels zum Accept, 229. 233; — zur Zahlung, 249.
Prangen, 705.
Preiscourant, —liſte, 112; Abfaſſung des —, 113; Muſter davon, 119 ff.
Primawechſel, 219.
Primenbuch, 328.
Prioritätsactien, 392.
Privat-Aſſecuradeur, 755.
Procura-Indoſſament, 236. 240.
Prolongation eines Wechſels, 256.
Prolongationsgeſchäft, 380.
Promeſſenſpiel, 381.
Promissory-note, 206.
Proteſt, 293 ff.; — Mangel Annahme, 295; — Mangel Zahlung, 296; Fälle, in denen kein Proteſt erfordert wird, 297.
Proteſtformulare, 299.
Proviſion im Contocorrent, 467.
Proviſionelle Verſicherung, 771.
Punctation, 490.

Q.

Quarantainekoſten, 788.
Quittirung des Wechſels, 248.
Quittung, 429. 434.
Quittungsbogen, 391.

R.

Rabatt, 145.
Raen, 845.
Raggion, 506.
Rang- oder Reiheſchifffahrt, 621.
Ranzion, 787.
Real-Münzen, 44.
Reaſſecuranz, 760.
Receive, Recief, 677.
Recepiſſe, 429. 434.
Rechnen, auf kaufmänniſch —, 27.
Rechnenbücher, kaufmänniſche, 29.
Rechnenknechte, 31.
Rechnenkunſt, kaufmänniſche, 27; — höhere, 30.
Rechnung, 148.
—, fingirte oder ſimulirte, 107. 109.
Rechnungen im Wechſelfache, 313.
Rechnungsablage der Societät, 520.
Rechnungsauszug, 461.
Rechnungsmünzen, 44.
Reclame, 788.
Rectawechſel, 194.
Refactie, 144.
Regal, 668.
Regreß im Wechſelfache, 271; ordnungsmäßiger —, 277; ſpringender —, ebd.
Regulärwechſel, 196.
Regulativ der Elbſchifffahrt, 630.
Reiſe, ihre Bezeichnung in der Police, 789.
Reiſepäſſe der Paſſagiere, 666.
Renten, 349.
Reports, 380.
Reſcontro, 327.
Reſervefonds (der Actiengeſellſchaften), 547
Reſpecttage, 251.
Reſpiro, 147.
Reſtanten (holländ. Staatspap.), 344.
Retentionsrecht, 693.
Retourrechnung, 277. 282; Beiſpiele davon, 291 ff.

Digitized by Google

Retourwechsel, 277.
Revers, 422. 431.
Rhede, 657.
Rheder, 657; dirigirender —, 501. 658.
Rhederbrief, 657.
Rhedereigeschäfte, 501.
Ricambio, 277.
Rimessen-Scontro, 315.
Ristorno, 167. 762. 827; Berechnung des —, 832 ff.
Ritratte oder Rücktratte, Rückwechsel, 277. 288; Formulare von Rücktratten, 293.
Rückprämien, 377. 387.
Rückversicherung, 760.

S.

Saldo, 471.
Schaden an dem versicherten Gegenstande, 837; Beweis desselben, 861.
Scheidemünze, 44.
Schlagschatz, 48.
Schreibmaterialien, 19.
Schuldverschreibung, 416; Formulare davon, 420.
Sconto, 178.
Scontro, —tag, 250.
— auswärtiger Wechsel, 318.
Scontrobuch, 327.
Scrip, 340.
Schiff, 654.
Schiffer, 659.
Schifferpatent, 629.
Schiffsclarirer, 688.
Schiffsfracht, 667.
Schiffsgesellschaft, 501.
Schiffsinventarium, 657.
Schiffsjournal, 666.
Schiffsmäkler, 661.
Schiffsmannschaft, 665.
Schiffspapiere, 662.
Schiffsparten, 389. 406.
Schiffspatent, 628.
Schiffsprocureur, 622.
Schlußzettel, 181; — im Assecuranzgeschäft, 775.
Schiffsvolk, 665.
Schrot, 48.
Securitätsprotest, 295.
Secundawechsel, 219.
See-Assecuranz, 751; für eigene und für fremde Rechnung, 761; ohne Auftrag, ebd.; Gegenstände derselben, 766; Werth dieser Gegenstände, 767.
— — auf Leben und Freiheit der Menschen, 767.
— — auf Schiffe und Frachtgelder, 768.
— — auf Waaren, 770.
— — auf imaginairen Gewinn, 772.
— — auf Bodmerei- u. Havereigelder, 773.
Seepaß, 666.
Seriennummern, 343.
Seeschifffahrt, 641.
Seetüchtig, 769.
Seewechsel, 196. 744.
Seewurf, 703.
Sensale, 180.
Sicherheitsprotest, 295.
Sicht der Wechsel, 58.
Sichtwechsel, 196. 212. 213.
Slitage, 768.
Societät, 497; ihre Dauer, 526; ihre Auflösung, ebd.
Societäts-Capital, 516.
Societäts-Vertrag, Formulare, 533 ff.
Solawechsel, 171. 194; verglichen mit der Tratte, 172. 201.
Solidität der Wechsel, 179.
Sopratara, 143.
Spediteur, 579. 591. 692.
Speditionsbuch, 697.
Speditionsprovision, 165. 693.
Spesen im Contocorrent, 468.
Spesennachnahme, 605.
Spesenrechnung, 164 ff.; fingirte —, 697.
Sporcogewicht, 144.
Staatspapiere, 331 ff. 348. 351.
Staatsschulden, 334; — Europa's, 337.
Standard-Metall, 50.
Statuten der anonymen Gesellschaft, 541; Formulare, 554 ff.
— der Assecuranz-Compagnie, 758.
Stauen, Stauer-Attest, 665.
Stellgeschäft, 376. 386.
Stellzettel, 308.
Stocks, 348.
Stückgüter, 677.
Submissionen (bei Anleihen), 339.
Summe im Wechsel, 215.
Supercargo, 712.

Digitized by Google